

Bundesamt für Umwelt
Herr Martin Baumann
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 24. Juli 2020

Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz zur Revision der eidg. Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumann, lieber Martin

Die JFK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der JSV. Die JSV ist zusammen mit dem JSG die wichtigste gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwalter*innen. Es ist für uns deshalb wichtig, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden.

Die Revision der JSV vor der Referendumsabstimmung zum JSG hat in der Öffentlichkeit Kritik hervorgerufen. Die JFK erachtet es jedoch als sinnvoll, die Detailbestimmungen zur Umsetzung des JSG bereits jetzt zu kennen und nimmt somit gerne dazu Stellung.

Generelle Erwägungen

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand nimmt immer grössere Ausmasse an, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den kantonalen Ämtern gelöst werden müssen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig. Diese sollten bei einer Annahme des Gesetzes möglichst rasch und unbürokratisch verfügbar sein. Sollte das Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf, Luchs und Biber überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden. Die GRIDS-App stellt für die Kantone zudem ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Die JFK begrüsst die möglichst rasche Einführung.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die italienische Fassung sowohl der Verordnung als auch des erläuternden Berichts nochmals überarbeitet werden müssen. Sie enthalten viele Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehler.

Mit freundlichen Grüssen



Fabian Bieri
Präsident

Artikel	Kommentar	Antrag
<u>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)</u>		
Art. 1 Abs. 1 Jagdplanung	Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, eine bessere Formulierung zu suchen und machen den nebenstehenden Vorschlag.	(...) deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u> , dokumentieren (...)
Art. 1 Abs. 2	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um</u> .
Art. 1 Abs. 4 Nachsuchepflicht	Die Nachsuchepflicht ist gut und unbestritten und die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine	Anpassung der Erläuterungen S. 6ff

	«Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.	
Art. 1a Treffsicherheitsnachweis	Die JFK unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis. Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, beantragen wir den Kantonen die Möglichkeit zu geben, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.	"Wer eine Jagdberechtigung (...) muss <u>für den anzuwendenden Waffentyp</u> einen Nachweis der (...). Wer mit dem Schrotgewehr (...). Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Art. 1b Abs. 1 Fachkundigkeit	Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden. Die JFK ist bestrebt die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich zu regeln.	Abs. 1: "(...) Fachkundig ist eine Person, (...) " Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u>
Art. 1b Abs. 4 Bleifreie Kugelmunition	Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird von der JFK begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Die JFK kann hingegen nicht nachvollziehen, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus ihrer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung der neuen Regelung befürchten die Kantone, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die JFK deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.	Abs. 4, Bst. a. "bei Paarhufern (...) Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren."</u>

	<p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es entschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden. Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu "jagdethischen" Problemen führen kann.</p>	<p>b. "bei Wasservögeln: Bleischrot (...)" für die Wasservogeljagd: Bleischrot.</p> <p>c. "bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot"</p> <p>e. "Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen."</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel</p>	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht der JFK sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").</p>	
<p>Art.2 Abs.1 Bst.I Lockfutter</p>	<p>Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff "siedlungsnah" definiert werden.</p>	<p>I. "<u>in siedlungsnahen</u> Streifgebieten von Wolfsrudeln (...)"</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde</p>	<p>Die Regelung der Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei</p>	

Abs. 2	<p>Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme wild vorkommender). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p>Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Die JFK ist der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.</p>	Anpassung der Erläuterungen S. 14ff
Art. 2a Abs. 3 Jagdhunde und Greifvögel	In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte „Wildtiere“ stehen und nicht "Wildvögel". Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.	"Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von <u>Wildtieren</u> vögeln."
Art. 4 Abs. 3 Bst. a Regulation geschützter Arten	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die JFK beantragt deshalb den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Gerade diese Altersklasse wird aber stark bejagt, einerseits «von unten» her (Alterskategorie sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter). Die JFK schlägt</p>	"2. Den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts , (...)"

	daher vor, die Altersklassen nochmals zu überprüfen. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).	
Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 Waldverjüngung	Die KWL hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Dann werden die KOK und die JFK die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.	
Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c Regulation von Steinböcken	Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Die JFK hält die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.	b. "von den sechs bis zehnjährigen Böcken (...)" c. "von den elfjährigen und älteren Böcken (...)"
Art. 5 Abs. 3 Präparation	Dieser Artikel wird nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus Sicht der JFK jedoch nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, dass sie überdacht und einer logischen Argumentation unterzogen wird.	Überarbeitung der Artenliste
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die	Überarbeitung des Artikels

	Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.	
Art. 6 Abs. 2	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut aufzubieten.	"(...) freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u> "
Art. 6 ^{bis} Abs. 2 Falknerische Haltung	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege) ersetzt. Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel).	Präzisierung der Erläuterungen S. 27
Art. 8 ^{bis} Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.	"(...) in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können (..)"
Art. 10d Förderbeiträge	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.	Abs. 1 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...) Abs. 2 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...)"

<p>Art. 14a, Abs. 1 Brutgeschäft</p>	<p>Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen. Als Beispiel können die Fälle eines Blässhuhns, das auf einem lange ungenutzten Boot nistet oder ein Turmfalke, der auf einem länger stillstehenden Kran nistet, angeführt werden. Solche Nester müssen rasch entfernt werden können, ohne dass die Kantone illegal handeln.</p> <p>Die französische Version verwendet den Begriff "couvaision". "Nidification" entspricht dem deutschen Begriff "Brutgeschäft" jedoch besser.</p>	<p>Anpassung des Absatzes</p> <p>Couvaision Nidification</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} WSGV</p>	<p>Die Nummerierung im deutschen Text beginnt bei 2, statt bei 1.</p>	
<p>Art. 9a Bst. WSGV</p>	<p>Gemäss dieser Regelung muss der Kanton nachweisen, dass der Abschuss ausserhalb des Schutzgebiets nicht realisiert werden kann. Wie der Nachweis des Kantons aussehen soll, muss in den Erläuterungen ausgeführt werden.</p>	<p>Präzisierung der Erläuterungen</p>
<p>Art. 5, Abs. 1, Bst. i WZVV</p>	<p>Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.</p>	<p>(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u></p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} WZVV</p>	<p>Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>	<p>VEJ: "(...) Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen." WZVV: "(...) Die Kantone können im Siedlungsgebiet <u>und aus Gründen der</u></p>

		<u>Artenförderung</u> Ausnahmen gestatten."
--	--	--



Bundesamt für Umwelt
Martin Baumann
martin.baumann@bafu.admin.ch

Herisau, den 10. September 2020

Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (SR 922.01), der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV (SR 922.32) und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV (SR 451.1); Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Baumann

Zurzeit ist die revidierte Jagdverordnung in der Vernehmlassung. Wir haben die Unterlagen studiert und geben Ihnen dazu die folgenden Rückmeldungen.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV (SR 922.01)

Diverse Bestimmungen in der revidierten Jagdverordnung entsprechen nicht unseren Vorstellungen. So werden beispielsweise die Arten- und Lebensraumförderung nur in Wildtierschutzgebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung vom Bund unterstützt. Dies ist ein klarer Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Jagdgesetzes, der den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel generell einfordert. Da dieser Widerspruch jedoch im neuen Jagdgesetz konstruiert worden ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. a ↔ Art. 11 Abs. 6), aktuell aber die Jagdverordnung zur Diskussion steht, werden wir diese Bestimmungen nicht weiter kommentieren.

Im Entwurf der Jagdverordnung ist Art. 3^{bis} aufgehoben. Neu werden die Bestimmungen dieses Artikels ins Jagdgesetz (Art. 5 JSG) übernommen. Mit den Spezialregelungen in Art. 3^{bis} JSV konnte bislang relativ rasch auf neue Erkenntnisse zu Gefährdung und Bestandsentwicklung von gefährdeten Arten reagiert werden. Mit der vollständigen Streichung des Artikels aus der Verordnung fällt diese Möglichkeit für den Bundesrat künftig weg bzw. wird vollständig an die Kantone delegiert. Beim Schutz von gefährdeten Arten sollte aber schweizweit gleich vorgegangen werden.

Waldschnepfe und Feldhase sind Arten, welche sich infolge Klimawandel und/oder weiter fortschreitender Lebensraumverschlechterung gesamtschweizerisch im Rückgang befinden. Dasselbe gilt für Birkhahn und Schneehuhn. Obwohl sich die Bejagung dieser Arten vermutlich nur gering auf deren Bestände auswirkt, ist sie doch eine weitere und unnötige Belastung für die unter Druck stehenden Populationen.

Antrag 1: Der bisherige Art 3^{bis} ist beizubehalten.

Antrag 2: Neu soll für folgende Arten eine ganzjährige Schonzeit gelten: Waldschnepfe, Feldhase, Birkhahn, Schneehuhn.

Im bisherigen Art. 4^{bis} Abs. 1 war das Erlegen der Elterntiere explizit untersagt. Der geänderte Text im neuen Art. 4b äussert sich nur zu den Jungtieren, womit gemäss Erläuterungsbericht gemeint ist, dass nur Jungtiere erlegt werden dürfen. Nach unserem Verständnis eröffnet die neue Formulierung aber Interpretationsspielraum, weshalb der explizite Ausschluss der Elterntiere bei der Regulation weiterhin erwähnt bleiben muss.



**Antrag 3: Art. 4b Abs. 1 ist mit folgendem Schluss-Satz aus der bisherigen JSV zu ergänzen:
... Die Elterntiere sind zu schonen.**

Gemäss Art. 4b *Regulierung von Wölfen* und Art. 9b *Massnahmen gegen einzelne Wölfe* können Wölfe unter anderem zur Verhütung von Schäden erlegt werden. Während in Art. 9b beschrieben wird, welche Risszahl als Schaden bezeichnet wird, ist in Art. 4b nur von landwirtschaftlichen Schäden und Schäden an Beständen wildlebender Paarhufer die Rede. Es muss auch an dieser Stelle klar kommuniziert werden, dass nur bei erheblichem Schaden reguliert werden kann. Diese Präzisierung ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit, dass eine Regulation nur dann angebracht ist, wenn die *Verhältnismässigkeit Schaden – Eingriff in Population und Zahlung durch Gemeinwesen* gegeben ist. Zudem können spätere Missverständnisse vermieden werden, wenn nur ein einzelner Verordnungsartikel zitiert wird.

Antrag 4: In Art. 4b sind nicht einfach „Schäden“ (z.B. in Abs. 4: landwirtschaftliche Schäden) zu erwähnen. Es ist von „ernsten“ oder „erheblichen Schäden“ zu schreiben (vgl. Antrag 5).

Gemäss Art. 4b kann nicht erst reguliert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es kann auch vorausblickend reguliert werden. Diese Änderung stützt sich auf die Resolution 2 zum Art. 9 der Berner Konvention und wird deshalb nicht reklamiert. Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass durch die Regulation der Artenschutz nicht gefährdet wird. Dies ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Es fehlt jedoch eine eindeutige Bestimmung dazu, dass Regulationsbemühungen – ob vorausblickend oder reaktiv – nur angedacht werden dürfen zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung ernster Schäden. Diese Bedingungen sind ebenfalls Teil der Berner Konvention und sind somit ebenfalls umzusetzen.

Antrag 5: Der gemäss Antrag 4 zu bezeichnende Schaden muss objektiv als ernster Schaden benannt werden können.

In der geltenden Verordnung sind in Art. 8 Abs. 1 die grundlegenden Voraussetzungen erwähnt (Bst. a – c), unter welchen eine Aussetzung einheimischer Tiere in Erwägung gezogen werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar und wird im Erläuterungsbericht auch nicht ausgeführt, weshalb dieser Text in der neuen Verordnung nicht mehr aufgenommen werden soll.

Antrag 6: In Art. 8 Abs. 1 sollen die Voraussetzungen für eine Aussetzung einheimischer Tiere weiterhin aufgeführt bleiben (Buchstaben a bis c gemäss bisheriger JSV).

Der in Art. 8^{bis} beschriebene Umgang mit nicht einheimischen Tieren, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, ist nicht ausreichend. Eine Ausbreitung von nicht einheimischen Arten, welche nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit die einheimische Artenvielfalt gefährden können, muss auf jeden Fall mit Massnahmen verhindert werden.

Mit der alleinigen Formulierung «wenn möglich» stellt sich die Frage, ob überhaupt Massnahmen ergriffen werden sollen, wenn die Eliminierung nicht möglich ist. Mit einer Ergänzung in Abs. 5 können zumindest auch Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen werden.

Antrag 7: Abs. 5 soll wie folgt ergänzt werden: Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt oder zumindest in ihrer Ausbreitung gehindert werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.

In Art. 9a Abs. 2 sind die Ausführungen zur Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Art. 12 JSG enthalten. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 32/69) ist der Begriff der Siedlung in einem weiten Sinne zu verstehen. Als Siedlungen werden demnach sogar Alphütten während der Sömmerungszeit angesprochen. Dies hat zur Folge, dass ein Tier als verhaltensauffällig bezeichnet werden und somit erlegt werden kann, wenn sein Wechsel an einer Alphütte vorbeiführt. Eine solch restriktive Regelung dürfte das Parlament nicht erwartet haben, als es „das Erlegen von Wölfen, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen“, gefordert hat.

Antrag 8: Der Begriff Siedlung ist im Sinne der Forderung des Parlaments (Wölfe, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen) auszulegen.

Gemäss Art. 9c Abs.1 können die Kantone Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten. Ist es aufgrund des

vorliegenden Verordnungstextes juristisch eindeutig, dass solche Massnahmen erst bewilligt werden dürfen, wenn zumutbare mildere Massnahmen nicht zum Erfolg geführt haben?

Antrag 9: Überprüfung der oben gestellten Frage und allenfalls Anpassung der Verordnung.

Es gibt etliche Vogelarten, die nest- oder brutplatztreu sind und den bestehenden Nistplatz aus den Vorjahren beziehen. Bei ihnen findet kein eigentlicher Nestbau statt, sondern das Nest wird repariert oder ergänzt. Bei Kunstnestern findet gar kein Nestbau statt. Für diese Fälle ist eine Ergänzung notwendig.

Antrag 10: Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus und bei nistplatztreuen Vogelarten vom Besetzen des Nistplatzes bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 14a Abs. 2 können Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet ausserhalb des Brutgeschäfts gemäss Abs. 1 ersatzlos entfernt werden. Diese Regelung führt zu einer massiven Verschlechterung des Schutzes der gebäudebrütenden Arten wie Segler, Schwalben oder Störche, indem deren (langjährig genutzten) Nistplätze im Winterhalbjahr ohne jegliche Verpflichtungen zu Ersatz eliminiert werden können. Diese Vogelarten sind bereits heute zunehmend unter Druck. Die vorgesehene Schwächung des Schutzes fördert die Abnahme der Bestände zusätzlich und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes.

Antrag 11: Der Abs. 2 soll mit folgendem Satz ergänzt werden: Bei nest- und brutplatztreuen Arten ist bei der Entfernung der Nistplätze für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV (SR 922.32)

Es wird vorgeschlagen, Art. 2 Abs. 2 Bst. c zu ergänzen. Es ist nicht nachvollziehbar und geht aus dem Erläuternden Bericht auch nicht hervor, weshalb diese Ergänzung gemacht werden muss. Zudem kann die vorgeschlagene Ergänzung in einzelnen Gebieten zu einer Schwächung des Schutzziels führen.

Antrag 12: Art. 2 Abs. 2 Bst. c soll in der bisher geltenden Form beibehalten werden.

In Art. 3 Bst. b ist vorgesehen, die Textpassage „gleich grossen neuen“ durch das Wort „gleichwertig“ zu ersetzen. Der vorgeschlagene Begriff «gleichwertig» lässt viel Interpretationsspielraum offen. Es stellt sich in diesem Fall auch die Frage nach der Messgrösse; die Ansprüche welcher Tierart(en) werden für die Definition von «gleichwertig» herangezogen?

Antrag 13: Abs. 3 Bst. b soll in der bisher geltenden Form beibehalten werden.

In Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziffer 4 sind kommerzielle Veranstaltungen (Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung) erwähnt, die als Ausnahmegrund für das Befliegen aufgeführt werden können. Auch wenn diese Veranstaltungen bewilligt sein müssen, schwächt diese Möglichkeit einer Ausnahme Ziel und Zweck der Wasser- und Zugvogelgebiete unnötig. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche öffentliche Veranstaltung im Rahmen einer Interessenabwägung höher gewichtet werden könnte als das nationale Interesse eines WZVV-Gebietes.

Antrag 14: Die vorgesehene Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziffer 4 ist zu streichen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV (SR 451.1)

Die in der NHV vorgesehenen Anpassungen können begrüsst werden.

Wir bitten Sie, die Anträge in der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Beauftragten für Natur- und
Landschaftsschutz (KBNL)

i. V. 

Martina Brennecke, Vizepräsidentin
Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

2. September 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung grundsätzlich. Sie bringen einige substantielle Erleichterungen und Rechtssicherheit für den Vollzug in den Kantonen.

2. Detailbemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Art. 1 Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

In den Revierkantonen ist die Nachsuche üblicherweise so organisiert, dass die einzelnen Jagdgesellschaften dafür verantwortlich sind. Eine Nachsuche-Organisation, wie sie in vielen Patentkantonen existiert, ist in den Revierkantonen kaum umsetzbar (fehlende professionelle Wildhut, zum Teil ganzjährige Jagdzeiten). Die bisherige Regelung über die Jagdgesellschaften ist zielführender.

Neu gibt der Bund aus der Motivation Tierschutz heraus den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Die Begrifflichkeit ist zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (zum Beispiel im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (zum Beispiel Fuchs mit Räude) rechtzeitig von der Wildhut oder Jagdaufsicht erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant.

Antrag

- Die bisherige Regelung des Nachsuchewesens in den Revierkantonen muss weiterhin möglich bleiben.
- Ergänzung: "..., die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden."

Art. 1a

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Um den Jagdberechtigten sowie den Schiessanlagenbetreibern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und da die Jagd während des ganzen Kalenderjahres betrieben wird, ist im Kanton Aargau der Treffsicherheitsnachweis jährlich zu erbringen, er ist aber gültig bis Ende des folgenden Kalenderjahres.

Antrag

Der Zusatz "Er ist gültig bis Ende des folgenden Kalenderjahres" auf kantonaler Stufe ist weiterhin möglich.

Art. 1b Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung gestattet."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Selbsthilfemassnahmen sind nach neuem Recht für Personen ohne Jagdprüfung nicht mehr möglich. Im Kanton Aargau besteht kein Anspruch auf die Abgeltung von Wildschäden, wenn Selbsthilfemassnahmen zulässig sind. Die neue Regelung verursacht daher erhebliche Kosten bei der Wildschadenvergütung sowohl beim Kanton als auch bei den Jagdgesellschaften (zum Beispiel Krähen, Fuchs, Dachs). Die Wildschadenverhütung verschiebt sich weiter von der Landwirtschaft zu Lasten der Jägerschaft. Eine sinnvolle Aufgabenverteilung in der Wildschadenverhütung wird abgeschafft.

Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger/in oder Wildhüter/in hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV, in dem zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine Regelmässigkeit in der Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss zumindest ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Treffsicherheitsnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig, wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.

Antrag

- Die bisherige Regelung, wonach Landwirte unter Einhaltung der jagdlichen Vorgaben (ohne Jagdausbildung, aber in Absprache mit der lokalen Jagdaufsicht) im Sinne einer stufengerechten und effizienten Wildschadenverhütung Selbsthilfemassnahmen ergreifen können, ist beizubehalten.
- Ergänzung: "...abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt."

Art. 1b Abs. 3 Bst. e

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Alle die aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das "oder" nicht korrekt ist.

Antrag

Das Wort "oder" ist zu streichen.

Art. 1b Abs. 5

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Eine detaillierte Regelung der Kaliber ist nicht nötig, wenn die Stärke (zum Beispiel die Mindestenergie auf eine vorgegebene Distanz) der Munition geregelt ist.

Antrag

- Anpassung: "... die Anforderungen an die Stärke oder das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."
- Oder alternativ: "... die Anforderungen an die Stärke der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen."

Art. 1b Abs. 6 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung kleiner Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden darf. Dies ist sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag

Ergänzung: "bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages mit anschließendem Sicherstellen des Todes."

Art. 2a Abs. 2 (sowie Art. 77 Tierschutzverordnung)

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist. "

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches "Übel" das Kleinere ist. Mit einer Verletzung länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund getötet zu werden, was mit sehr grossem Stress, grosser Angst und der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlusts verbunden ist. Ein wichtiges Element hierbei ist, dass das korrekte Töten Hunden nicht gelernt werden kann. Es wird abgelehnt, dass jeder Jagdhund Wildtiere greifen darf. Es dürfen nur wildscharfe Hunde auf der Nachsuche geschnallt werden, wobei nur geschnallt wird, wenn keine "milderer" Massnahmen möglich sind.

Antrag

Mindestens in den Erläuterungen präzisieren und Rahmenbedingungen formulieren.

Art. 2a Abs. 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd ist betreffend Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen.

Antrag

Ergänzung "... auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist."

Art. 4d Abs. 1 Bst. c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich: c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Ein beträchtlicher Teil eines Bestandes besteht auch aus unverpaarten weiblichen und männlichen Höckerschwänen. Auch diese sind Teil des Managements. Eine Differenzierung in Brutpaare und andere verursacht bei den Kantonen einen erheblichen Zusatzaufwand bei der Bestandsaufnahme. Deshalb ist der Gesamtbestand in einem Kanton zielführender für die Beitragsbemessung als die Anzahl Brutpaare. Die jährlichen nationalen Wasservogelzählungen im November und Januar sind eine gute Grundlage für Bestandsangaben in den einzelnen Kantonen. Analog den Steinbock-Kolonien kann die Einteilung von Bestandseinheiten in Gewässer und Gewässerabschnitten erfolgen.

Antrag

Statt der Anzahl Brutpaare erfolgt die Einteilung von Höckerschwänen nach der Anzahl adulter Tiere pro Gewässer/Gewässerabschnitt.

Art. 4d Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Betrag des Bundes pro Jahr beträgt: für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Steinböcke in diesem Ausmass beitragsberechtigt sind. Sie werden faktisch regulär bejagt, der Kanton hat also im Gegensatz zu den beiden anderen Tierarten beträchtliche und kalkulierbare Einnahmen über den Jagdbetrieb.

Antrag

Der Betrag von 400'000 Franken für die Steinböcke ist zugunsten der anderen beiden Tierarten deutlich zu reduzieren.

Art. 6 Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Auch jagdbare Arten sollen nicht einfach gehalten und gepflegt werden dürfen. Die Hürde zur Haltung von jagdbaren Tierarten wie Rabenvögeln, Füchse oder Steinmarder durch Laien, die oft zu Problemen führt, kann mit der Erwähnung im Jagdgesetz von der entsprechenden Fachstelle (Jagdverwaltung) besser kontrolliert werden.

Antrag

Ergänzung: "Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter und jagdbarer Tiere..."

Art. 6 Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird begrüsst. Da aber nicht alle solche Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren. Oftmals ist eine sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung der einzig vertretbare Weg im Sinne des Tierschutzes, da diese Tiere die Kriterien für eine Erstversorgung und das

Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht erfüllen. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, bewilligungsfrei zu euthanisieren. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, wenn die Wildhut zum Töten des Wildtieres aufgeboten werden müsste.

Antrag

Ergänzen "Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus."

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung. Dazu gehört ein Gehege mit Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in dem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen, so auch, dass falknerisch gehaltenen Vögel ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der Haltung definiert und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt des Jahres diese eingeschränkt zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Anhörung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4).

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel der jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er Gelegenheit zum Freiflug hat).

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt – wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr beziehungsweise einmal weniger Spielraum lässt. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unterhalb den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und unnötig.

Die Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Antrag

Beibehalten der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Absatz 4, so dass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Art. 8^{ter}

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Rabenvögel gehören auch zu den Singvögeln. Deren Fütterung muss aber als Wildschaden-Verhütungsmassnahme unbedingt verhindert werden.

Antrag

- Anpassung: "...ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln ausser den Rabenvögeln"
- Oder alternativ: "...ausgenommen ist das klassische Füttern von kleinen Singvögeln am Futterhäuschen im Winter."

Art. 10b Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Die Regelungen zu den Herdenschutzhunden werden begrüsst. Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird nicht als sachgerecht erachtet, da oft auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

Antrag

Ergänzung "Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV und der VSKT die Anforderungen ..."

Art. 10d Abs. 1 und 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone ..."

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Analog der Verhütungsmassnahmen bei Grossraubtieren soll sich das BAFU bei der Verhütung von Biberschäden mit 80 % an den Kosten der aufgelisteten Massnahmen beteiligen. Der Schutzstatus ist der gleiche und auch der Aufwand für das Management bewegt sich im gleichen Rahmen.

Antrag

Die Beteiligung des BAFU an den Kosten der aufgelisteten Massnahmen beträgt höchstens 80 %.

Art. 10g Abs. 2 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen: 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht wurden.

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Analog der Entschädigung von Wildschäden bei Grossraubtieren soll sich das BAFU bei der Entschädigung von Biberschäden mit 80 % an den Kosten beteiligen.

Antrag

Anpassung: "80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht wurden."

Art. 10g Abs. 4

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:"

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Weshalb ist bei der Entschädigung von Wildschäden plötzlich vom Bund die Rede? Vorher und nachher ist das BAFU als Bundesbehörde genannt.

Antrag

Es ist überall der gleiche Begriff zu verwenden.

Der Kanton Aargau stimmt den Änderungen mit dem Vorbehalt der Anträge bei den Detailbemerkungen zu.

Der Kanton Aargau regt an, in einem zusätzlichen Artikel das Thema Zäune zu regeln, welche Wildtiere beeinträchtigen können. Dies wegen der hohen Tierschutzrelevanz. Es ist zu regeln, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden müssen und diese – sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil zum Beispiel keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) – abgeräumt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- martin.baumann@bafu.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Appenzell, 3. September 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand wächst, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den kantonalen Ämtern gelöst werden müssen. Für die Umsetzung ist es wichtig, dass die in der Jagdverordnung vorgesehenen zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten rasch und unbürokratisch verfügbar sein werden. Sollte das Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann. Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf und Luchs überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten (neun Rudel) angepasst werden. Die GRIDS-App stellt für die Kantone zudem ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Die möglichst rasche Einführung ist zu begrüssen.

Die Vorlage will sodann die Anliegen des Tierschutzes und die Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Regelung, Planung und Durchführung der Jagd durch die Kantone und der interkantonalen Jagdplanung fördern. Dies ist mit der Vorlage nicht in allen Teilen gelungen. Insbesondere werden die vorgeschlagenen Änderungen zur falknerischen Haltung von Greifvögeln zur Jagd (vgl. Art. 6^{bis}) und die damit verbundene Änderung der Tierschutzverordnung (Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz) sowie diejenige zum Greifen und Töten von verletztem Wild durch Hunde abgelehnt (Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 Tierschutzverordnung).

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu

begrüssen. Diese Unterscheidung soll aber aufrechterhalten bleiben. Es sollte nicht, wie in Art. 4b Abs. 3 vorgeschlagen, so sein, dass die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen sind.

Bei der Entnahme von Einzelwölfen gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Art. 9b wird neu unterschieden zwischen dem einmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Es macht Sinn, dass im ersten Jahr keine Herdenschutzmassnahmen als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt werden, da sich die Landwirtinnen und Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen bleiben wie in der Verordnung vorgeschlagen erhalten. Für die rasche Entnahme von Problemtieren dürfte jedoch nicht die Anzahl der gerissenen Tiere, sondern die Anzahl der Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b).

Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr einer Wolfspräsenz ist zu begrüssen.

Das Rotwild ist die wichtigste Beute des Wolfs. Umgekehrt ist der Wolf der wichtigste natürliche Fress-Feind des Rotwilds. Angesichts der vielerorts Menschenleben und erhebliche Sachwerte bedrohenden Wildschadensituation ist der Einfluss des Wolfs auf die Hirschpopulation zu unterstützen.

Feuchtgebiete gehören zu den seltensten, gefährdetsten und wertvollsten Lebensräumen. Kein Lebensraumtyp wurde in den letzten 150 Jahren so stark dezimiert wie Feuchtgebiete. Der Biber vermag es am besten, wieder mehr stehendes Wasser in unsere entwässerte Landschaft zurückzubringen. Dieser Einfluss des Bibers soll daher ebenfalls unterstützt werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2

Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt andere Lösungsoptionen, wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Wir weisen darauf hin, dass ein «Schutz» auch durch «Nutzung» gewährleistet oder zumindest unterstützt werden kann.

Antrag: Die Anpassung der Schonzeiten soll in der Botschaft nur als Beispiel aufgeführt werden. Die Verordnung ist offen zu formulieren.

Art. 1 Abs. 4

Neu gibt der Bund den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüssen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren)

rechtzeitig von der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant. Kranke und verletzte Wildtiere sollen, wenn immer möglich, an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst und Stress zu vermeiden, ausgenommen die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Dies kann mit der beantragten Ergänzung erreicht werden. Kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere werden von Privaten oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern direkt in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle solche Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

Antrag Ergänzung: «die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden.»

Art. 1b Abs. 1

Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jägerin und Jäger oder Wildhüterin und Wildhüter hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1bis TSchV, wo zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine regelmässige Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss zumindest ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Schiessnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig, wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.

Antrag Ergänzung von Satz 2: «abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt.»

Art. 1b Abs. 2

Siehe Art. 2a, Anpassung des Vorbehalts.

Antrag Umformulierung Satz 2: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 6 und Art. 2a Abs. 3.»

Art. 1b Abs. 3 lit. e

Alle die aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das «oder» zu streichen ist.

Antrag: Streichung des Wortes «oder».

Art. 1b Abs. 4:

Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird begrüsst. Die Ständekommission teilt die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Unverständlich ist hingegen, dass nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Vielmehr sollten konsequenterweise alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden.

Antrag: Das Verbot bleihaltiger Kugelgeschosse ist auf die ganze Jagd auszuweiten.

Art. 1b Abs. 6 lit. b

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag auf eine Ergänzung bei kleinen Wildtieren: «Harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.»

Art. 2 Abs. 1

Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In der Botschaft muss der Begriff «siedlungsnah» exakt definiert werden.

Art. 2 Abs. 2

Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Abs. 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht angezeigt ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen. Zudem ist es nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grund ein Hund «Standlaut» nachweisen sollte.

Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 TSchV

Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches «Übel» das Kleinere ist. Mit einer Verletzung zeitlich länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund gegriffen und getötet zu werden, was mit grossem Stress und Angst sowie der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlusts verbunden ist. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tiers sicherstellt, sind nicht überzeugend. Ein wichtiges Element ist auch, dass Hunden das korrekte Töten nicht gelernt werden kann. Es wird deshalb abgelehnt, dass Jagdhunde kranke oder nicht fluchtfähige Wildtiere greifen dürfen. Dieser Satzteil ist zu streichen. Auch die Ergänzung von Art. 77 TSchV mit einem dritten Satz ist entbehrlich, da Nachsuche ohne Greifen keine Gefährdung darstellt.

Antrag Umformulierung Art. 2a Abs. 2: «das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren.»

Art. 77 TSchV Satz 3: streichen.

Art. 2a Abs. 3

Die Formulierung des Einsatzzwecks von Greifvögeln auf der Beizjagd ist betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem

Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Antrag Umformulierung: «auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist.»

Art. 4 Abs. 3 lit. a

In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Das ist in der Praxis unmöglich. Die Ständekommission ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt der Zählungen den Kantonen überlassen werden muss. Bei den Kitzen darf kein Unterschied nach Geschlecht verlangt werden.

Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind.

Antrag: Die Altersklassen sollten nochmals überprüft werden. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben, die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits müssen die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden.

Art. 4 Abs. 3 lit. b Ziff. 4

Eine mögliche Regulierung für den Erhalt angemessener Bestände von Paarhufern wird als kritisch erachtet. Wenn überhaupt, soll dies durch den Bund beurteilt und veranlasst werden. Umso mehr wird aber begrüsst, dass die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald berücksichtigt werden muss. Verjüngungs- und Wildschadensituation sollten aber in jedem Falle berücksichtigt und dem Bund rapportiert werden müssen.

Antrag: Der erste Satzteil ist zu streichen.

Art. 4a Abs. 2 lit. b und c

Für die Regulierung des Steinwilds sind in Abs. 2 überflüssige Einschränkungen formuliert. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote zur Regulation freizugeben. Der Spielraum der Kantone wird dadurch eingengt. Andererseits kann es sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände im Alpstein und der ganzen Schweiz (vgl. Eidgenössische Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden.

Antrag: Lit. b und c sind zu streichen.

Art. 4b Abs. 3

Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.

Antrag: Art. 4b Abs. 3 streichen.

Art. 4b Abs. 4

Gemäss Art. 4b und Art. 9b können Wölfe unter anderem zur Verhütung von Schäden erlegt werden. Während in Art. 9b beschrieben wird, welche Risszahl als Schaden bezeichnet wird, ist in Art. 4b nur von landwirtschaftlichen Schäden und Schäden an Beständen wildlebender Paarhufer die Rede. Gemäss Art. 4b kann nicht erst reguliert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es kann auch im Voraus reguliert werden. Diese Änderung stützt sich auf die Resolution 2 zu Art. 9 der Berner Konvention und wird deshalb nicht reklamiert. Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass durch die Regulation der Artenschutz nicht gefährdet wird. Dies ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Es fehlt jedoch eine eindeutige Bestimmung dazu, dass Regulationsbemühungen - ob im Voraus oder reaktiv - nur angeordnet werden dürfen zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung ernster Schäden. Diese Bedingungen sind ebenfalls Teil der Berner Konvention und somit ebenfalls umzusetzen.

Antrag: In Art. 4b ist genauer zu beschreiben, was als Schaden bezeichnet wird. Der Schaden muss objektiv als ernster Schaden benannt werden können.

Art. 4b Abs. 5

Die Formulierung «zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer» ist zu streichen.

Art. 4 Abs. 7

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).

Antrag: Abs. 7 ist als neuer Absatz zu formulieren: «Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulierung ist nach Anhörung des BAFU erforderlich a. Bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b. In land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.»

Art. 4d Abs. 1 und Art. 4d Abs. 1 lit. b

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können. In der aktuellen Lage mit den neun Rudeln muss in jedem Kanton jederzeit mit einem Wolfsvorkommen gerechnet werden. Zudem soll sich die Bemessung der Finanzhilfe nicht nach der Anzahl Rudel richten, sondern nach der Anzahl Wölfe.

Antrag: Anpassung von Art. 4d Abs. 1 und Art. 4d Abs. 1 lit. b: «Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich: b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;

Art. 4d Abs. 2 lit. b

Entsprechend der Anpassung von Art. 4d Abs. 1 lit. b muss auch ein Betrag pro Wolf und nicht pro Rudel festgelegt werden.

Antrag Anpassung Art. 4d Abs. 2 lit. b: «für Wölfe höchstens: Fr. 10'000.-- pro Tier.»

Art. 6

Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.

Antrag: Art. 6 ist zu überarbeiten.

Art. 6 Abs. 2

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste die Tierärztin oder der Tierarzt die Wildhut zum Töten des Wildtiers aufbieten.

Antrag Ergänzung: «Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.»

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13

Die Haltung von jagdlich genutzten Greifvögeln ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Zu den Voraussetzungen gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden im Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert, auch da es galt, der Tierwürde mehr Achtung zu verschaffen. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in dem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen und definiert, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die Beizjagd mit dem Vogel ausgeübt wird, die Halterin oder der Halter die Jagdberechtigung (Jäger- und Falknerprüfung) dazu vorlegt und die falknerisch gehaltenen Vögel entsprechend ihrem natürlichen Bedürfnis ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der falknerischen Haltung definiert (Mauserkammer, Flugdrahtanlage, kurzfristige Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit Transport,

Ausbildung Jungvögel, Flugtraining und Jagdausübung) und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt (Gefiedermauser, Brutgeschehen) des Jahrs diese eingeschränkte Haltung zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom BAFU nach Anhörung des BLV zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4).

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel, der zur Beizjagd und Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er seinem Bedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Freiflug hat).

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag die Möglichkeit, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren. Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage - also am Fuss befestigt - wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Vogel ein Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustands und seiner Gewöhnung an die Anlage. Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, aber er hat keine Wahl, denn er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflock kann der Vogel Flügelschläge machen, aber auffliegen kann er nicht.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr und einmal weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unter den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen. Die Jagdsaison dauert rund vier Monate pro Jahr von zirka Mitte September bis zirka Mitte Februar. Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vorliegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwändiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit entfernt. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel.

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass im Einzelfall die jagdliche Nutzung schnell beendet sein kann (Krankheit, Unfall, von Vogel oder verantwortlichem Falkner) und die nun nötige Voliere baurechtlich oder aus anderen Gründen gar nicht bereitsteht und nicht erstellt werden kann. Auch dies ginge zu Lasten der Greifvögel.

Aus all diesen Gründen wird diese Änderung der JSV in Art. 6^{bis} und in der Tierschutzverordnung abgelehnt.

Antrag: Beibehalten der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Abs. 4, sodass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Art. 8^{bis} Abs. 5

Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen, dass ein einzelnes Tier zwar nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen.

Antrag: Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, ist zu streichen.

Art. 9a Abs. 1

Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Antrag: Art. 9a Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass das BAFU seine Antwort dem Kanton aufgrund der Anhörungspflicht innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mitteilt. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton rechtlich nicht verbindlich.

Art. 9b Abs. 2 lit. a

Die Schadensschwelle hat sich als ein Instrument herausgestellt, welches sich in der Praxis nicht gut bewährte. Die Schadensschwelle ist zu hoch angesetzt. Für die rasche Entnahme von Problemtieren ist nicht die Anzahl der gerissenen Tiere, sondern die Anzahl der Angriffe massgeblich. Die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention ist zu verkürzen, um auch die erwünschte Schadenprävention zu erzielen. Sobald der Wolf in einem Gebiet das erste Mal vorkommt, werden sogleich auch verhältnismässige Herdenschutzmassnahmen ergriffen. Im ersten Jahr der Wolfspräsenz wird kein Herdenschutz verlangt, Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass in solchen Gebieten mit Hilfe der Herdenschutzberatung sogleich auch Erstmassnahmen zum verhältnismässigen Herdenschutz ergriffen werden.

Antrag: Art. 9b Abs. 1 lit. a ist zu überarbeiten.

Art. 9b Abs. 2 lit. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind wichtig für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b Abs. 3

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu oder aggressiv verhält.»

Art. 9b Abs. 6 lit. a

Zur raschen und erfolgreichen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Antrag Umformulierung: «entspricht der Abschussperimeter gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfs.»

Art. 9c Abs. 1

Gemäss Art. 9c Abs.1 können die Kantone Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten. Es ist fraglich, ob anhand des Verordnungstexts eindeutig ist, dass solche Massnahmen erst bewilligt werden dürfen, wenn zumutbare mildere Massnahmen nicht zum Erfolg geführt haben.

Antrag: Überprüfung der Formulierung.

Art. 10b Abs. 4

Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird als nicht sachgerecht erachtet, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der VSKT oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

Antrag: Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV und der VSKT die Anforderungen fest.

Art. 10h Abs. 1 lit. a

Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips muss zusätzlich erwähnt werden, dass es auch Weiden gibt, welche im Rahmen der Herdenschutzberatung des Kantons als nicht auf zumutbare Weise schützbar beurteilt werden. Weder der Einsatz von Herdenschutzzäunen noch offizielle Herdenschutzhunde werden als verhältnismässig und zumutbar erachtet, und oft sind für dieselben Weiden auch keine betrieblichen Massnahmen oder Anpassungen zumutbar, welche einen Schutz ermöglichen würden. Herdenschutzhunde müssen ganzjährig gehalten werden. Je nach Betriebsstruktur und Lage des Talbetriebs ist dies nicht möglich, etwa wenn sich der Betriebsstandort in der Nähe einer Wohnsiedlung befindet oder wenn die Betreuungszeit des Herdenschutzhundes aufgrund der Auswärtstätigkeit der Betriebsleitenden nicht gewährleistet werden kann.

Zum Anhang 2: Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (WSGV)

Hier soll neu von «Schneesport» statt nur von «Skifahren» gesprochen werden. Diese Erweiterung wird ausdrücklich begrüsst, da damit auch Schneeschuhläuferinnen und -läufer oder Motorschlitten, welche einen besonders störenden Einfluss ausüben können, kanalisiert werden. Es wird erwartet, dass letztere auch unter den Begriff «Schneesport» subsumiert werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 10. September 2020

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Jagdverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 unterbreitet das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kantonen die Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) zur Stellungnahme bis zum 9. September 2020.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Jagdverordnung ist zusammen mit dem Jagdgesetz die wichtigste gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwaltung. Der Vollzugaufwand nimmt immer grössere Ausmasse an, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den Kantonen gelöst werden müssen. Der Regierungsrat legt deshalb Wert darauf, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden. Dies ist mit der Vorlage nicht in allen Teilen gelungen. Der Regierungsrat schliesst sich deshalb grundsätzlich der Stellungnahme der KWL an und unterstützt die Ausführungen und Anträge der JFK unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 4 Organisation der Nachsuche durch die Kantone

Neu gibt der Bund den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüssen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte, verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemergertes Reh mit Durchfall) rechtzeitig von der Wildhut erlöst werden sollen.



Antrag: Ergänzung: „Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden.“

Die Nachsuchepflicht ist unbestritten und die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden. Die in den Erläuterungen formulierten Forderungen nach einer „Nachsucheorganisation“ oder „Meldezentrale“ sind nicht für Appenzell Ausserrhoden nicht zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein.

Antrag: Streichung von „Nachsucheorganisation oder Meldezentrale“ in den Erläuterungen.

Art. 1b Abs. 1 Fachkundigkeit zum Töten von Tieren

Es wird auf Art. 177 TSchV zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger/-in oder Wildhüter/-in hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV, wo zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine Regelmässigkeit in der Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, oder dass zumindest der jährliche Nachweis der Treffsicherheit erbracht werden muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind.

Antrag: Ergänzung von Satz 2: „[...] Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt.“

Art. 1b Abs. 3 Bst. e verbotene Handfeuerwaffen

Alle aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, deshalb ist das „oder“ hier nicht korrekt.

Antrag: „oder“ streichen.

Art. 1b Abs. 6 Bst. b Regelungen zur Nottötung, Ausnahmen

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag: Ergänzung: „bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.“



Art. 2a Abs. 3

Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd (vorgeschlagen ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln) ist betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln halten. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Antrag: Ergänzung: „[...] auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von jagdbaren Wildvögeln [...]“.

Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere

Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.

Antrag: grundsätzliche Überarbeitung des Artikels.

Art. 6 Abs. 2 Bewilligungsfreie Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärzteschaft

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da längst nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in diesen Fällen die Wildhuth zum Töten des Wildtieres anzubieten.

Antrag: neuer Satz: „Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.“



Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz TSchV (falknerische Haltung von Greifvögeln)

Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der TSchV geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel. Der Regierungsrat lehnt die Änderung in Art. 6bis JSV und in der TSchV ab.

Antrag: Beibehalten der bisherigen Formulierung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: 2. September 2020
Unser Zeichen: 2020.WEU.84
RRB Nr.: 977/2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01). Der Kanton Bern begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die JSV nicht nur an die vom Parlament beschlossenen Änderungen des Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0) anzupassen, sondern unter Berücksichtigung der heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen allgemein zu modernisieren. Insbesondere sehen wir eine Notwendigkeit, den Umgang mit Grossraubtieren mindestens in den Grundzügen weiterhin schweizweit einheitlich zu halten. Einerseits, weil sich diese Tiere nicht an die Kantonsgrenzen halten und andererseits, damit die Vollzugspraxen der einzelnen Kantone nicht völlig unterschiedlich sind. Bei einigen Punkten allerdings sehen wir Nachbesserungsbedarf, welchen wir im Folgenden ausführen.

Art. 1

Grundsätzlich begrüssen wir Minimalvorgaben zur Jagdplanung. Die Autonomie der Kantone muss aber erhalten bleiben. Die Nachsuchepflicht wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 1b Abs. 1

Künftig bleibt die Selbsthilfe Personen vorbehalten, welche als sachkundig im Sinne der Tierschutzgesetzgebung gelten. Diese Einschränkung reduziert die Anzahl Personen, welche die Selbsthilfe ausüben dürfen, stark. Gleichzeitig werden Wildschäden nur entschädigt, wenn keine Selbsthilfe möglich ist. Wir bitten zu klären, wie man künftig mit der Tatsache umgehen soll, dass die Selbsthilfe zwar weiterhin möglich ist, der Kreis der Berechtigten aber stark eingeschränkt wird. Insbesondere bitten wir um eine Klärung, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei als fachkundige Personen zur Tötung von Wildtie-

ren gelten. Insbesondere in Bezug auf Art. 1b Abs. 6 JSV ist die Klärung wichtig, ob und inwieweit die erwähnten Tötungsmethoden auch von Mitarbeitenden der Kantonspolizei angewendet werden dürfen. In den Erläuterungen zu Art. 1b JSV wird abschliessend darauf hingewiesen, dass Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Jägerinnen und Jäger als fachkundige Personen gelten; Polizistinnen und Polizisten sind nicht erwähnt. Polizistinnen und Polizisten werden jedoch im Kanton Bern durch die Wildhut spezifisch für die Erfüllung dieser Aufgabe ausgebildet und führen regelmässig Fangschüsse durch. Wir vertreten die Haltung, dass der legitimen polizeilichen Erlösung von Wildtieren, auch unter Berücksichtigung der hohen diesbezüglichen Sensibilität der Bevölkerung, die entsprechende Bedeutung zuzumessen ist. Zudem gilt es zu verhindern, dass Mitarbeitende der Kantonspolizei sich bei der pflichtgemässen und fachkundigen Durchführung eines Fangschusses bei einem schwerverletzten leidenden Tier u.U. mit strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert sehen. **Wir beantragen daher, die Anerkennung von Mitarbeitenden der Polizei als fachkundige Personen für die Nottötung von Wildtieren zu prüfen und Art. 1b Abs. 1 der JSV entsprechend zu ergänzen.**

Art. 1b Abs. 4

Künftig sollen für die Jagd auf Paarhufer und Murmeltiere nur Geschosse ohne Blei erlaubt sein. Wir sehen die Notwendigkeit dieser Regelung und anerkennen die grossen Fortschritte bei der Entwicklung solcher Geschosse. Wir weisen aber darauf hin, dass bei vielen Jägerinnen und Jägern die Umstellung nach wie vor auf grosse emotionale Widerstände stösst und bei gewissen Geschossen und Kalibern tatsächlich nach wie vor Unsicherheiten bezüglich deren Wirkung bestehen. **Wir beantragen deshalb, eine angemessene Übergangszeit von mindestens fünf Jahren in der Verordnung zu verankern.**

Art. 1b Abs. 5

Wir legen grossen Wert darauf, dass wir die erlaubten Jagdwaffen weiterhin im Rahmen des Bundesrechts regeln können und insbesondere auch Waffen verbieten dürfen, welche das Bundesrecht erlaubt. Dies geht zwar aus den Erläuterungen, nicht aber aus dem Verordnungstext hervor. **Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung in dem Sinne, dass die Kantone die Liste erlaubter Waffen einschränken dürfen.**

Art. 1b Abs. 6 Bst. e

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn wegen Gefährdung keine Faustfeuerwaffe eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen. **Wir beantragen folgende Ergänzung: «b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes».**

Art. 2

Auch hier vermissen wir die Kompetenz der Kantone, die Liste der verbotenen Hilfsmittel weiter einzuschränken (analog dem geltenden Recht) und **beantragen eine entsprechende Ergänzung.**

Art. 2 Abs. e

Das Verbot für die Verwendung von Drohnen zur Jagdausübung wird ausdrücklich begrüsst. Wir sehen aber erhebliche Vollzugsprobleme, da die Verwendung von Drohnen zu allen anderen Zwecken erlaubt bleibt und der Nachweis, dass damit die Jagd ausgeübt werden soll, schwerfallen dürfte. Zudem könnte eine schweizweit sehr unterschiedliche Regelung und Praxis entstehen, welche den Vollzug weiter erschweren könnte. Wir regen deshalb an, die Verwendung der Drohnen etwas präziser zu regeln oder zumindest im erläuternden Bericht besser zu umschreiben, damit wichtige Leitplanken für den Vollzug vorgegeben werden.

Art. 2a

Die Regelung der Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme wild vorkommender). Wir sehen hier eine Lücke **und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Apportierens und des Vorstehens verwendet werden dürfen.**

Art. 4 und Art. 4b

Wir begrüssen die Aufstellung präziser und schweizweit geltender Regelungen für die Regulation von Wolfsrudeln.

Art. 4d

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Vollzugslast der Kantone wird explizit begrüsst. Wir weisen aber darauf hin, dass beispielsweise Einzelwölfe oder das Auftreten eines Bären ebenfalls hohen Aufwand verursachen können, der eine Entschädigung grundsätzlich rechtfertigen würde. **Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung.** Denkbar wäre eine pauschalere Regelung (z.B. Fläche mit Wolfspräsenz oder Anzahl Seen mit einer Mindestzahl von brütenden Höckerschwänen oder Anzahl Wölfe).

Art. 6 Abs. 2

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird von uns ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste die Tierärztin oder der Tierarzt die Wildhut zum Töten des Wildtieres aufbieten. **Wir beantragen folgende Ergänzung: «Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus».**

Art. 7a Abs. 2

Es ist zu prüfen, ob der Zustand der Waldverjüngung beim Management von Grossraubtieren immer berücksichtigt und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichgesetzt werden kann. Allerdings fehlt ein solcher Hinweis bereits im zur Teilrevision befindlichen Jagdgesetz.

Art. 8 Abs. 2

Diese Regelung ist wichtig und wird explizit begrüsst.

Art. 8ter

Das Fütterungsverbot wird begrüsst. Allerdings sind wir der Ansicht, dass das Ausbringen von Futter zu jagdlichen Zwecken (Kirrungen, Luderplätze usw.) weiterhin durch die Kantone geregelt werden sollte. **Wir beantragen folgende Ergänzung: «Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere im Rahmen der Jagdausübung».**

Art. 9a Abs. 2

Wir begrüssen die Bestrebungen, den ungenauen und wenig vollzugsfreundlichen Begriff «Verhaltensauffälligkeit» zu präzisieren. Wir weisen aber darauf hin, dass die aufgestellten Kriterien (wenig Scheu vor Menschen oder Aufenthalt in der Nähe von Siedlungen) gerade beim Biber kaum eine Auffälligkeit belegen dürften und für sich alleine keinen Abschuss rechtfertigen würden.

Art. 9c

Zur Regelung des Einzelabschusses für Biber haben wir folgende Bemerkungen:

- Das Entfernen eines einzelnen Bibers macht in vielen Fällen wenig Sinn, da Gebiete heute meistens durch ganze Familien besiedelt werden. Dies geht aus dem Text zu wenig klar hervor.
- Nach dem Entfernen eines Einzeltiers (oder einer Familie) ist damit zu rechnen, dass das Gebiet rasch wiederbesiedelt wird und die gleichen oder andere Probleme erneut entstehen. Aus unserer Sicht muss die Bewilligung eines Einzelabschusses stets mit begleitenden Massnahmen zur künftigen Verhinderung des eingetretenen Schadens begleitet werden. Dies sollte im Verordnungstext verankert werden.
- Das Töten von laktierenden Bibern ohne vorgängige Entfernung der Jungbiber lehnen wir strikt ab, auch im Sinne einer Nottötung (vgl. S. 39 des erläuternden Berichts). Das Erfordernis des Entfernens der Jungbiber ist zudem bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Art. 10d

Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. **Wir beantragen die Beteiligung des Bundes auf 80% festzusetzen (Abs. 1 und 2).**

Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Artikels

Wir beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels zur Regelung der Zäune, welche Wildtiere beeinträchtigen können. Insbesondere soll verlangt werden, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden. Die Zäune sollen abgeräumt werden, wenn sie nicht mehr notwendig sind (weil z.B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind), damit die Auszäunung der Austrittsflächen nicht zu einem erhöhten Wildtiereinfluss im Wald führt. Die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 10) sollten den Raumbedarf und die Äsungsbedürfnisse (Austritt) der Wildtiere möglichst wenig einschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an martin.baumann@bafu.admin.ch

Liestal, 1. September 2020
VGD/AfW/HS

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für Ihre Einladung vom 8. Mai 2020 zur Stellungnahme mit Frist bis 9. September 2020.

Die vorgesehene Änderung der Jagdverordnung bringt einige gute neue Regelungen mit sich. Den Kantonen wird teilweise mehr Handlungsspielraum gegeben. Das wird begrüsst. Allerdings ist der Spielraum vor allem auf die Regulierung einiger ausgewählter geschützter Tierarten beschränkt. Bei den jagdbaren Arten wird den Kantonen Handlungsspielraum genommen, ohne dass aus den Erläuterungen klar wird, womit sich diese Einschränkungen begründen lassen. Auch bei der Organisation der Nachsuche und bei den Ausbildungsanforderungen bezüglich Selbsthilfe werden den Kantonen sehr strikt erscheinende Vorgaben gemacht. Auch hier wird der Handlungsbedarf nicht nachgewiesen. Hingegen werden bezüglich der verbotenen Hilfsmittel Lösungen für die vereinfachte Bewilligung vorgeschlagen, welche den Vollzug massiv erschweren.

Wir empfinden die Stossrichtung des Entwurfs grundsätzlich gut, sehen aber noch ein paar handwerkliche Mängel, die sich aus unserer Sicht relativ leicht beheben lassen. In unserer Stellungnahme gehen wir nur auf die aus unserer Sicht kritischen Aspekte des Entwurfs und unsere zentralen Anliegen ein.

Art. 1 Abs. 2

Der Entwurf verlangt bei Bestandsabnahme einer Art eine Verlängerung der Schonzeiten oder die Streichung einer Art von der Liste der jagdbaren Arten. Die Kantone erhalten in diesem Punkt keinen Handlungsspielraum, über geeignete Massnahmen zu entscheiden.

Heute, heisst es im revidierten Jagdgesetz (JSG): «die Kantone regeln und planen die Jagd». Heute wird es den Kantonen überlassen, Schonzeiten zu verlängern oder jagdbare Tiere unter Schutz zu stellen. Die Kantone sind nach heute geltendem Recht (JSG) dazu verpflichtet, sofern es der Schutz erfordert. Den Kantonen steht es dabei frei, ein wirksameres Mittel zu wählen. Dazu können Lebensraumverbesserungen zählen, in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren. Die

Jägerinnen und Jäger werden einbezogen und übernehmen Verantwortung, beispielsweise durch einen Selbstverzicht.

Der Bund möchte hier seine Kompetenz zurückholen und definieren, was die richtige Art der Planung ist. Der Bund weist jedoch nicht nach, dass es für die vorgesehene Verschärfung einen Bedarf gibt. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu den Lockerungen bei der Regulierung geschützter Arten. Dort gibt der Bund seine Kompetenzen an die Kantone ab. Das Vorgehen erscheint nicht schlüssig.

Antrag: Die aktuell gültige Regelung soll beibehalten werden.

Art. 1 Abs. 3

Die koordinierte Jagdplanung wird begrüsst, soll aber flexibler geregelt werden. Die kantonsübergreifende Koordination der Bejagung von Kormoranen dürfte vor allem die Kantone mit grossen Seen betreffen. Wildschweine bewegen sich über Kantonsgrenzen hinaus, jedoch nur mit geringer Reichweite. Eine Jagdplanung ist beim Schwarzwild in den seltensten Fällen restriktiv (keine Abschussplanung / -erfüllung). Streifgebiete von Gämsen können hingegen deutlich grösser sein. Bestandesschätzungen sind einfacher und auch die Erstellung eines verbindlichen Abschussplans. Eine Koordination für die Gämse ist gemäss Entwurf jedoch nicht vorgesehen, obwohl Bestandserhebungen und Abschusspläne über die Kantonsgrenzen hinaus sinnvoll sein können. Beim Schwarzwild ist dies nur sehr bedingt sinnvoll oder umsetzbar.

Antrag: neue, neutralere Formulierung und beispielhafte Erwähnung der Arten in den Erläuterungen.

Vorschlag neuer Abs. 3: Sie koordinieren bedarfsweise die Jagdplanung für Bestände von Arten, deren Streifgebiet sich über die Kantonsgrenzen erstreckt.

Art. 1 Abs. 4

Die Einführung einer Nachsuchepflicht und einer professionalisierten Nachsuche ist sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Nachsuche in vielen Kantonen bereits durch kantonales Recht verpflichtend und wirksam organisiert. Der Bund schlägt nun eigene Lösungen vor, welche nicht den Anforderungen und Möglichkeiten aller Kantone entsprechen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz erwähnen eine «Meldezentrale». Dies schränkt die Kantone in der Organisation der Nachsuche ein und stellt erfolgreich etablierte Modelle in Frage.

Antrag: Der Satz (S.7), welcher die «Meldezentrale» erwähnt soll gestrichen werden. Die Kantone organisieren autonom ein geeignetes Modell für die Nachsuche.

Art 1b Abs. 1

Das Töten von Wildtieren soll neu, im Rahmen der Selbsthilfe, nur noch durch fachkundige Personen gemäss Art 177 TSchV möglich sein. Landwirte sollen also bei akut Schaden stiftenden Tieren in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Leider legen die Erläuterungen nicht dar, woher der Bedarf für diese Verschärfung kommt. Der Entwurf will regeln, was «fachkundig» im Sinne des Jagdrechts bedeuten soll. Demnach wäre zwingend die erfolgreich abgeschlossene Jagdprüfung, oder die Ausbildung zum (eidgenössisch geprüften) Wildhüter erforderlich. Damit stellt der Verfasser des Entwurfs das Jagdrecht über das Tierschutzrecht, welches sich bereits zu den Anforderungen an die Fachkundigkeit äussert. Beschränkt werden durch die in der JSV vorgeschlagenen Lösung deswegen nur Personen, welche im Sinne des Jagdrechts Tiere töten.

Allen anderen Personen ist das Töten von Tieren weiterhin möglich. Dies lässt Art. 177 Abs. 1bis ausdrücklich zu. Jeder, der sich die notwendigen Kenntnisse aneignet, darf Wirbeltiere töten. Art.

178 geht noch weiter und definiert in welchen Fällen das Töten von Tieren ohne Betäubung möglich ist. Mit dem vorgeschlagenen Art 1b Abs. 1 wird mit dem Jagdrecht eine unnötige Überregulierung angestrebt, welche sich über geltendes Tierschutzrecht hinwegsetzt. Den Kantonen können zudem gravierende Kostenfolgen entstehen, da heute in der Regel Wildschäden nicht gezahlt werden, wenn Selbsthilfe zulässig war. Die geforderte Ausbildung kann von Landwirtinnen und Landwirten nicht eingefordert werden. Es wäre nicht verhältnismässig, da es nur um das gelegentliche Töten einzelner Tiere definierter jagdbarer Arten (z.B. Rabenkrähe, Steinmarder etc.) geht. Die vorgeschlagene Formulierung ist auch deswegen nicht sinnvoll, weil Art. 199 Abs. 3 den Kantonen ermöglicht, eine andere als die verlangte Ausbildung anzuerkennen. Da sich der Entwurf der JSV auf die TSchV bezieht, kommt Art. 199 der TSchV zur Anwendung. Damit ist der 2. Satz des Abs. 1 «toter Buchstabe».

Antrag: Der 2. Satz des Art. 1b Abs. 1. soll gestrichen werden. Aus dem ersten Satz soll die «Selbsthilfe» gestrichen werden. Ein neuer Abs. 2 soll eingefügt werden, welcher die Definition der Anforderungen an die Selbsthilfe an die Kantone delegiert.

Vorschlag für Abs. 1: Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd und bei behördlich angeordneten Abschüssen ist nur fachkundigen Personen nach Art. 177 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet.

Absatz 2: Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden der Selbsthilfe.

Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Es ist den Kantonen zu überlassen, welche Anforderungen sie an die Tötung von Tieren im Rahmen der Selbsthilfe stellen. Diese können sie bei Bedarf gemeinsam mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten festlegen. Anforderungen können sein: Kenntnisse über Schonzeiten, Muttertierschutz, grundlegende Artenkenntnisse, spezifische Waffenkenntnisse, vereinfachter Treffsicherheitsnachweis (z.B. nur Schrot, zweijährig).

Es ist den Kantonen (Veterinärwesen und Jagdverwaltung) zu überlassen, die Arten bei denen Selbsthilfe zulässig ist einzuschränken/festzulegen.

Art. 1b Abs. 4 lit. a-c

Das Verbot bleihaltiger Munition wird begrüsst und sollte konsequent vollzogen werden. Deswegen sollten nicht einzelne Tierarten weiterhin mit bleihaltiger Munition bejagt werden dürfen. Andernfalls darf das Verbot bleihaltiger Munition nicht mit dem Aspekt des Gesundheit- und Umweltschutzes begründet werden, was aber die zentralen Argumente für bleifreie, oder präziser schadstofffreier Munition sind. Angeführt für die weiterhin erlaubte Verwendung von bleihaltigen Schrotten werden Sicherheitsbedenken bei der Bejagung von Rehwild. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Position eines Schützen muss so gewählt sein, dass jederzeit auch ein Kugelschuss, zum Beispiel auf anwechselndes Schwarzwild, abgegeben werden kann. Ein Schuss mit bleifreiem Schrot auf Rehwild sollte somit ebenfalls möglich sein.

Es ist zu bedenken, dass viele Jägerinnen und Jäger in nennenswertem Umfang Munition vorrätig haben. Es ist gerade bei der Kugelmunition üblich, Vorräte aus einer Produktionsserie zu kaufen. Es sollte Gelegenheit gegeben werden, diese innerhalb angemessener Frist verwenden zu können.

Antrag: Bleihaltige und andere schadstoffhaltige Munition sollte grundsätzlich verboten werden. Eine Ausnahme soll lediglich der Fangschuss zum Töten von verletztem Wild aus der Nähe oder auf hartem Untergrund sein. Zur Einführung des Verbots schadstoffhaltiger Munition soll eine Übergangsfrist von 2 Jahren gewährt werden.

Art. 1b Abs. 4 lit. d

Die Kantone regeln bereits heute (neu nach Art. 1b Abs. 5) Stärke, Kaliber und Schussdistanzen. In der Regel wird eine Auftreffenergie auf eine definierte Distanz festgelegt. Unterschallmunition kann diese Auftreffenergie nicht erreichen und ist somit per se nicht zulässig, obwohl ein tödlicher Schuss damit ohne weiteres möglich wäre. Es kann Einsatzbereiche geben, welche die Verwendung von Unterschallmunition erfordern, z.B. bei behördlichen Einsätzen der kantonalen Wildhut oder der Jagdaufsicht im Siedlungsraum. Ein generelles Verbot ist also nicht sinnvoll. Die Kantone müssen diesen zumindest bewilligen können. Ein generelles Verbot von Unterschallmunition dürfte zudem schwer zu kontrollieren sein. Die Munition ist frei erwerblich. Eine Kontrolle würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand für die kantonalen Behörden (Wildhut) verursachen.

Anmerkung: Der neue lit. d wird mit der Aufhebung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 lit. i und der damit verbundenen generellen jagdrechtlichen «Bewilligung» von Schalldämpfern begründet. Ein lautloses Jagen soll so unterbunden werden. Hier möchte der Bund aber auf das Bewilligungsverfahren für Schalldämpfer verzichten, was den Kantonen eine Kontrolle ermöglichen würde. Der Aufwand für die kantonalen Bewilligungen von Schalldämpfern dürfte deutlich geringer ausfallen als eine Kontrolltätigkeit bezüglich Unterschallmunition. Der Aufwand für eine Bewilligung kann zudem über Gebühren finanziert werden.

Antrag: Art. 1b Abs. 4 lit d soll ersatzlos gestrichen werden.

Art. 2 Abs. 1 lit. i

Die Kantone können verbotene technische Hilfsmittel aus definierten Gründen bewilligen, unter anderem zur Verhütung von Wildschäden, oder um Tierseuchen zu bekämpfen. Damit haben die Kantone in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Die Kantone wissen, welche Jagdberechtigten diese grundsätzlich verbotenen technischen Hilfsmittel verwenden. Somit ist neben der Verwendungskontrolle unter anderem auch eine Wirkungskontrolle möglich. Neu sollen Schalldämpfer, die nach Waffenrecht ebenfalls unter die verbotenen Hilfsmittel fallen (und bleiben), aus Gründen der Gesundheit zugelassen werden. Das ist grundsätzlich sinnvoll, auch wenn dies nur für einen Teil der gebräuchlichen Waffen möglich ist. Für die vielverwendeten kombinierten Waffen und Flinten sind keine geeigneten technischen Lösungen verfügbar. Dennoch, Schalldämpfer können ein wertvolles Hilfsmittel sein. Die Möglichkeit, Schalldämpfer zuzulassen ist zeitgemäss. Durch den vorgeschlagenen Weg fällt jedoch das Bewilligungsverfahren weg. Somit haben die Kantone keinen Überblick, wer Schalldämpfer jagdlich einsetzt. Es wurde richtigerweise der Hinweis aufgenommen, dass ein Schalldämpfer, in Kombination mit der frei zu erwerbenden Unterschallmunition, nahezu lautloses jagen ermöglicht. Die generelle jagdliche Freigabe ohne Bewilligungsverfahren erscheint vor diesem Hintergrund riskant. Der Vollzug (Kontrolle) ist deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die Revierkantone mit nahezu ganzjähriger Jagd und wenigen kantonalen Wildhütern.

Die Kantone führen bereits heute Bewilligungsverfahren für Nachtsichttechnik durch. Dabei können die jagdrechtliche Bewilligung und die waffenrechtliche Bewilligung in einem koordinierten Verfahren der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Der Aufwand ist zumutbar und kann über eine Gebühr finanziert werden. Der Kanton kann somit Wirkungskontrollen und gezielte Kontrollen der sachgemässen und rechtskonformen Verwendung durchführen.

Waffenrechtliche Bewilligungen müssen hingegen erteilt werden, sofern ein begründeter Bedarf nachgewiesen werden kann. Eine jagdrechtliche Bewilligung, wie sie mit der vorgeschlagenen Verordnung geschaffen würde, ist ein solch begründeter Bedarf. Die Kantone müssen also die unkon-

trollierte Verwendung von Schalldämpfern zulassen, wenn diese nicht mehr verboten sind. Ein Informationsaustausch über erteilte waffenrechtliche Bewilligungen zwischen den zuständigen Behörden ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig. Die Jagdbehörden haben aus demselben Grund auch keine Kenntnisse über die im Umlauf befindlichen Jagdwaffen. Hingegen muss für die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel eine begründete Bewilligung der Jagdbehörde vorliegen bevor die waffenrechtliche Bewilligung erteilt werden kann.

Eine Erweiterung der Gründe, welche den Kantonen die Bewilligung verbotener Hilfsmittel ermöglicht, aber nicht «zwingt», wäre deswegen sinnvoll. Kantone, welche den Aufwand für die Bewilligung als zu hoch einschätzen, können eine generelle jagdrechtliche Bewilligung erteilen. Kantone, welche Wirkungs- und Verwendungskontrollen durchführen möchten, führen ein individuelles Bewilligungsverfahren durch. Auf diese Weise hat die Jagdbehörde einen Überblick über die nach Waffengesetz bewilligten Schalldämpfer. Diese Mitteilung von der Polizeibehörde an die Jagdbehörde benötigt eine rechtliche Grundlage auf Ebene Bund.

Weitere Überlegungen sind: Ein Bewilligungsverfahren dient auch dem Schutz der Jägerinnen und Jäger sowie der von ihnen genutzten jagdbaren Wildtiere. Wilderei wird erschwert, weil die Jagdbehörden Kenntnis über bewilligte Schalldämpfer haben.

Ein (waffenrechtliches) Bewilligungsverfahren muss weiterhin durchgeführt werden, so dass weder den Jagdberechtigten, noch den Behörden ein Vorteil durch die generelle jagdrechtliche Bewilligung entsteht. Der Aufwand für das Verfahren reduziert sich nur unwesentlich.

Antrag: Art. 2 Abs. 1 lit. i soll nicht aufgehoben werden.

Mit einem neuen Buchstaben in Art. 3 Abs. 1 sollen Schalldämpfer für den jagdlichen Einsatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes bewilligungsfähig sein. Ein weiterer Buchstabe soll die Verwendung für das Erlegen von Wildtieren in Siedlungsnähe / im Siedlungsraum als Bewilligungsgrund aufführen.

Der Bund soll die Bewilligungspflicht durch die Jagdbehörden der Kantone aufrechterhalten, oder (bei Aufhebung des lit. i) für Schalldämpfer ein Bewilligungsverfahren durch die Jagdbehörden explizit vorsehen. Nur so kann seitens Polizeibehörde (waffenrechtliche Bewilligung) eine rechtmässige Mitteilung an die Jagdbehörde erfolgen

Art 3 Abs. 1 lit

e. (neu) die Gesundheit des Jagenden oder des begleitenden Hundes zu schützen;

f. (neu) im Siedlungsbereich Störungen zu vermeiden.

Die Verwendung für den behördlichen Einsatz soll generell vom Kanton bewilligt werden können.

Art 3 Abs. 4 (neu): Die Kantone können verbotene Waffen, Munition und Hilfsmittel oder Methoden für den behördlichen Einsatz gestatten.

Art. 8bis Abs. 5

Es wäre ausreichend zu erwähnen, dass alle Tiere nach Abs. 1, wenn möglich entfernt werden. Die Gefährdung der Artenvielfalt ist nicht relevant. Dabei müssen Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis bleiben. Es wird nicht jede verwilderte Haustaube oder Hauskatze entfernt werden können. Das sollte in den Erläuterungen Erwähnung finden.

Antrag: Neue Formulierung: Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, wenn möglich entfernt werden.

Art. 8ter

Die Erläuterung zeigt richtigerweise auf, dass das Füttern von Wildtieren unnötig sei. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar warum mit dem Artikel 8ter solch weitreichende Ausnahmen zulässig sind. Im Gegenteil wird sogar noch darauf verwiesen, das Füttern sei aus Naturschutzgründen willkommen und Ablenkfütterung sei sinnvoll.

Die Erläuterungen erscheinen widersprüchlich. Bei Schwarzwild ist bekannt, dass Ablenkfütterungen in der Regel nicht funktionieren. Hingegen wird die auszubringende Menge für Kirrungen, über deren Sinnhaftigkeit grundsätzlich diskutiert werden kann, auf 100g/Tag beschränkt. Eine Menge, welche für eine KIRRUNG relativ wirkungslos sein dürfte, um jagdlichen Erfolg zu erwirken. Die Aufenthaltsdauer an der KIRRUNG wäre zu kurz, wenn sie überhaupt regelmässig angenommen wird. Die an KIRRUNGEN eingebrachten Energiemengen sind bei grösserer Futtermenge (z.B.: 500-1'000 g/Tag) vergleichsweise (Landwirtschaft und Waldfrüchte) gering. Eine Steuerung ist über Lage und Anzahl der KIRRUNGEN möglich. Ferner sollte das KIRRMATERIAL nur so ausgebracht werden dürfen, dass es für andere Wildtiere nicht zugänglich ist.

Das Füttern von Singvögeln soll gemäss Entwurf grundsätzlich zulässig sein. Genau dies führt bereits heute zu Problemen, insbesondere im Siedlungsraum (Krähen, Tauben, etc.). Neben unnatürlichem Populationswachstum durch künstliche Erhöhung der Lebensraumkapazität im Siedlungsbereich, können solche Futterstellen auch die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen. Es irritiert etwas, dass das BAFU hier argumentiert, dass Füttern schade nicht, oder sei sogar willkommen.

Antrag: neue Formulierung: Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln im Winter. Die Kantone können...

Art. 9 c

Biber sind seit einige Jahren wieder fester Bestandteil der hiesigen Fauna. Es treten Schäden auf, welche möglicherweise auch wichtige Infrastruktur betreffen können. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass einzelne Biber entfernt werden sollen, wenn sie grossen Schaden an wichtiger Infrastruktur anrichten. In der Regelung wird jedoch das Schadensausmass nicht thematisiert, demnach führen bereits geringfügige Schäden zu einer möglichen Massnahme gemäss Art 9c. Zudem ist das Entfernen einzelner Biber statthaft ohne vorher technische, bauliche oder andere Schutz- oder Lenkmassnahmen durchgeführt zu haben. Im erläuternden Bericht wird sogar ausgeführt, dass ein Biber entfernt werden kann, wenn aus zeitlichen Gründen die technischen Massnahmen nicht realisiert werden können. In der Abwägung von schwerwiegenden Massnahmen gegen einzelne Tiere sollte die geschützten Arten ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten, als dies aus dem vorliegenden Artikel spürbar ist.

Antrag:

Es muss im Artikel 9c sichergestellt werden, dass Biber nicht bei geringfügigen Problemen entfernt werden können und, dass vor Entfernen der Tiere andere Massnahmen ausgeschöpft werden müssen. Sofern aus zeitlichen Gründen technischen Massnahmen nicht schnell genug realisiert werden können, ist die anschliessende Umsetzung zu fordern, damit ein ungeeignetes Habitat nicht erneut besiedelt wird.

Art. 14a Abs. 1 (Erläuterungen):

Der Schutz des Brutgeschäfts ist wichtig und richtig. Ein Satz in den Erläuterungen lässt den Kantonen jedoch zukünftig praktisch keinen Entscheidungs-/Ermessensspielraum mehr. Auch eine Einzelfallbeurteilung wäre gemäss den Ausführungen in der Erläuterung nicht mehr statthaft. Gemäss den Erläuterungen ist für jagdbare Arten die gesamte Schonzeit als stattfindendes Brutgeschäft zu verstehen, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Brutgeschäft, Nestbau etc. stattfindet. Für die geschützten Arten gelten Brutzeitangaben aus der Fachliteratur. Dies bringt unverhältnismässige Einschränkungen für Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gebäudebesitzer und Infrastrukturbetreiber mit sich. Es sollte möglich sein, dort, wo nachweislich keine Störung des Brutgeschäfts feststellbar ist, Handlungsspielraum für die Umsetzung von Massnahmen (z.B. Zurückschneiden von Hecken, Baumfällungen, Mähen von Wiesen etc.) zu schaffen.

Antrag: Folgender Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden: Bei bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten umfasst die bundesrechtliche Schonzeit das Brutgeschäft.

Art. 14a Abs. 2:

Der Schutz von Nestern ist in der Verordnung über Natur- und Heimatschutz geregelt. Die JSV formuliert nun aber eine Ausnahme für diesen Artikel. Die Ausnahmen zu einem Gesetzesartikel sollten zusammen mit diesem beschrieben werden. Inhaltlich ist diese Ausnahmeregelung nachvollziehbar. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die «angemessenen Ersatzmassnahmen» gemäss Artikel 20 Abs. 3 Bst. B NHV auch ohne Bewilligung der Kantone durchgeführt werden.

Antrag: Art 14a Absatz 2 soll in den Art 20 NHV transferiert werden.

In den weiteren Paragraphen schliessen wir uns der Stellungnahme der JFK (siehe Beilage) an.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Der Versand dieser Vernehmlassungsantwort erfolgt auf Ihren Wunsch auf elektronischem Weg als Word- und als pdf-Datei an martin.baumann@bafu.admin.ch.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Basel, 2. September 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020
Vernehmlassung zur Änderung der Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung des Entwurfs. Allerdings gibt es aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf, auf den – soweit nicht bereits in der Musterstellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020 vermerkt – in der Folge eingegangen wird. Im Vordergrund stehen dabei Herausforderungen aufgrund von Wildtieren im Siedlungsbereich.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Art. 1 Abs. 4

Antrag: Die «Meldezentrale» soll aus den Erläuterungen gestrichen werden, da die Kantone autonom ein geeignetes Modell für die Nachsuche organisieren.

Begründung:

Die Einführung einer Nachsuchepflicht und einer professionalisierten Nachsuche ist sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Nachsuche in vielen Kantonen bereits durch kantonales Recht verpflichtend und wirksam organisiert. Der Bund schlägt nun eigene Lösungen vor, die nicht den Anforderungen und Möglichkeiten aller Kantone entsprechen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz erwähnen eine «Meldezentrale». Dies schränkt die Kantone in der Organisation der Nachsuche ein. Gerade im Kanton Basel-Stadt ist bereits ein erfolgreiches Modell zur Organisation der Nachsuche etabliert und eine Meldezentrale entsprechend nicht notwendig.

2.2 Art. 1b Abs. 4 Bst. d

Antrag: Der Art. 1b Abs. 4 lit. d soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Kantone regeln bereits heute Stärke, Kaliber und Schussdistanzen. Es wird in der Regel eine Auftreffenergie und eine Schussdistanz definiert. Unterschallmunition kann die erforderliche Auftreffenergie nicht erreichen und ist somit nicht zulässig, obwohl ein tödlicher Schuss damit problemlos möglich wäre. Bei behördlichen Einsätzen (z.B. durch Jagdverwaltung oder Jagdaufsicht), hauptsächlich im Siedlungsraum, ist es jedoch ideal und bewährt, Unterschallmunition zu verwenden. Ein generelles Verbot lehnen wir deshalb ab. Die Kantone sollen den Einsatz von Unterschallmunition zumindest bewilligen können.

2.3 Art. 2 Abs. 1 Bst. i. Ziff. 4 und Art. 3 Abs. 1

Antrag: Art. 2 Abs. 1 lit. i soll nicht aufgehoben werden. Gleichzeitig soll mit einer zusätzlichen Bestimmung e. in Art. 3 Abs. 1 die Verwendung von Hilfsmitteln für das Erlegen von Wildtieren in Siedlungsnähe/im Siedlungsraum bewilligt werden können.

Begründung:

Die Kantone können verbotene technische Hilfsmittel aus definierten Gründen bewilligen, unter anderem zur Verhütung von Wildschäden oder um Tierseuchen zu bekämpfen. Damit haben die Kantone in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Sie wissen, welche Jagdberechtigten diese grundsätzlich verbotenen technischen Hilfsmittel verwenden. Neu sollen Schalldämpfer, die nach Waffenrecht ebenfalls unter die verbotenen Hilfsmittel fallen (und solche bleiben) unbeschränkt zugelassen werden. Durch die Streichung von Art. 2 Abs. 1 Bst. i. Ziff. 4 fällt jedoch das Bewilligungsverfahren weg. Somit haben die Kantone keinen Überblick, wer Schalldämpfer jagdlich einsetzt. Es wurde richtigerweise der Hinweis aufgenommen, dass ein Schalldämpfer in Kombination mit der frei zu erwerbenden Unterschallmunition nahezu lautloses Jagen ermöglicht. Die generelle jagdliche Freigabe ohne Bewilligungsverfahren erscheint vor diesem Hintergrund riskant. Der Vollzug (Kontrolle) ist deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die Revierkantone mit nahezu ganzjähriger Jagd und wenigen kantonalen Wildhütern.

Sollten Schalldämpfer – wie von uns gewünscht – weiterhin als verbotene Hilfsmittel gelten, ist zwingend Art. 3 Abs. 1 zu ergänzen. Das Erlegen von Wildtieren im Siedlungsgebiet ist heute ohne Schalldämpfer kaum mehr möglich und müsste denn auch von den Kantonen bewilligt werden können.

2.4 Art. 8t^{er}

Antrag: Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; *ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln im Winter*. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Das Füttern von Singvögeln soll gemäss Verordnungsentwurf grundsätzlich zulässig sein. Genau dies führt bereits heute zu Problemen, insbesondere im Siedlungsraum (Krähen, Tauben, etc.). Neben unnatürlichem Populationswachstum durch künstliche Erhöhung der Lebensraumkapazität im Siedlungsbereich können solche Futterstellen auch die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen. Es ist für uns daher nicht ersichtlich, wieso das Füttern von Singvögeln nicht schaden soll oder gar willkommen sei.

2.5 Art. 14a Abs. 1

Antrag: Der Satz *«bei bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten umfasst die bundesrechtliche Schonzeit das Brutgeschäft»* soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Bundesamt für Umwelt
Herr Martin Baumann
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 24. Juli 2020

Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz zur Revision der eidg. Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumann, lieber Martin

Die JFK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der JSV. Die JSV ist zusammen mit dem JSG die wichtigste gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwalter*innen. Es ist für uns deshalb wichtig, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden.

Die Revision der JSV vor der Referendumsabstimmung zum JSG hat in der Öffentlichkeit Kritik hervorgerufen. Die JFK erachtet es jedoch als sinnvoll, die Detailbestimmungen zur Umsetzung des JSG bereits jetzt zu kennen und nimmt somit gerne dazu Stellung.

Generelle Erwägungen

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand nimmt immer grössere Ausmasse an, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den kantonalen Ämtern gelöst werden müssen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig. Diese sollten bei einer Annahme des Gesetzes möglichst rasch und unbürokratisch verfügbar sein. Sollte das Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf, Luchs und Biber überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden. Die GRIDS-App stellt für die Kantone zudem ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Die JFK begrüsst die möglichst rasche Einführung.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die italienische Fassung sowohl der Verordnung als auch des erläuternden Berichts nochmals überarbeitet werden müssen. Sie enthalten viele Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehler.

Mit freundlichen Grüssen



Fabian Bieri
Präsident

Artikel	Kommentar	Antrag
<u>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)</u>		
Art. 1 Abs. 1 Jagdplanung	Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, eine bessere Formulierung zu suchen und machen den nebenstehenden Vorschlag.	(...) deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u> , dokumentieren (...)
Art. 1 Abs. 2	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der <u>Liste der jagdbaren Arten</u> oder <u>setzen andere zielführende Massnahmen um</u> .
Art. 1 Abs. 4 Nachsuchepflicht	Die Nachsuchepflicht ist gut und unbestritten und die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine	Anpassung der Erläuterungen S. 6ff

	<p>«Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.</p>	
<p>Art. 1a Treffsicherheitsnachweis</p>	<p>Die JFK unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, beantragen wir den Kantonen die Möglichkeit zu geben, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.</p>	<p>"Wer eine Jagdberechtigung (...) muss für den anzuwendenden Waffentyp einen Nachweis der (...). Wer mit dem Schrotgewehr (...). Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>
<p>Art. 1b Abs. 1 Fachkundigkeit</p>	<p>Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden.</p> <p>Die JFK ist bestrebt die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich zu regeln.</p>	<p>Abs. 1: "(...) <u>Fachkundig ist eine Person, (...)</u>" Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u></p>
<p>Art. 1b Abs. 4 Bleifreie Kugelmunition</p>	<p>Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird von der JFK begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Die JFK kann hingegen nicht nachvollziehen, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus ihrer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung der neuen Regelung befürchten die Kantone, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die JFK deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.</p>	<p>Abs. 4, Bst. a. "bei <u>Paarhufern (...)</u> Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</u>"</p>

	<p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es unterschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden. Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murrentierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu "jagdethischen" Problemen führen kann.</p>	<p>b. "bei Wasservögeln: Bleischrot (...)" für die Wasservogeljagd: Bleischrot.</p> <p>c. "bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot"</p> <p>e. "Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murrentierjagd zugelassen."</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel</p>	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht der JFK sollte es deshalb über sensible Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").</p>	
<p>Art.2 Abs.1 Bst.I Lockfutter</p>	<p>Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff "siedlungsnah" definiert werden.</p>	<p>I. "in siedlungsnahen Streifgebieten von Wolfsrudeln (...)"</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde</p>	<p>Die Regelung der Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei</p>	

	<p>Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme wild vorkommender). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p>Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Die JFK ist der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.</p>	Anpassung der Erläuterungen S. 14ff
<p>Art. 2a Abs. 3 Jagdhunde und Greifvögel</p>	<p>In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte „Wildtiere“ stehen und nicht „Wildvögel“. Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.</p>	<p>"Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von <u>Wildtieren</u>vögelh."</p>
<p>Art. 4 Abs. 3 Bst. a Regulation geschützter Arten</p>	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die JFK beantragt deshalb den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Gerade diese Altersklasse wird aber stark bejagt, einerseits «von unten» her (Alterskategorie sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter). Die JFK schlägt</p>	<p>"2. Den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, (...)"</p>

	daher vor, die Altersklassen nochmals zu überprüfen. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).	
Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 Waldverjüngung	Die KWL hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Dann werden die KOK und die JFK die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.	
Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c Regulation von Steinböcken	Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Die JFK hält die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.	b. " von den sechs- bis zehnjährigen Böcken (...) " c. " von den elfjährigen und älteren Böcken (...) "
Art. 5 Abs. 3 Präparation	Dieser Artikel wird nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus Sicht der JFK jedoch nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, dass sie überdacht und einer logischen Argumentation unterzogen wird.	Überarbeitung der Artenliste
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die	Überarbeitung des Artikels

	Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.	
Art. 6 Abs. 2	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Lebensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut anzubieten.	"(...) freigelassen werden. Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus."
Art. 6 ^{bis} Abs. 2 Falknerische Haltung	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege) ersetzt. Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel).	Präzisierung der Erläuterungen S. 27
Art. 8 ^{bis} Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.	"(...) in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können (..)"
Art. 10d Förderbeiträge	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.	Abs. 1 "(...) mit höchstens 50 80 Prozent (...) Abs. 2 "(...) mit höchstens 50 80 Prozent (...)."

<p>Art. 14a, Abs. 1 Brutgeschäft</p>	<p>Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen. Als Beispiel können die Fälle eines Blässhuhns, das auf einem lange ungenutzten Boot nistet oder ein Turmfalke, der auf einem länger stillstehenden Kran nistet, angeführt werden. Solche Nester müssen rasch entfernt werden können, ohne dass die Kantone illegal handeln.</p> <p>Die französische Version verwendet den Begriff "couvaison". "Nidification" entspricht dem deutschen Begriff "Brutgeschäft" jedoch besser.</p>	<p>Anpassung des Absatzes</p> <p>Couvaison Nidification</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} WSGV</p>	<p>Die Nummerierung im deutschen Text beginnt bei 2, statt bei 1.</p>	
<p>Art. 9a Bst. WSGV</p>	<p>Gemäss dieser Regelung muss der Kanton nachweisen, dass der Abschluss ausserhalb des Schutzgebiets nicht realisiert werden kann. Wie der Nachweis des Kantons aussehen soll, muss in den Erläuterungen ausgeführt werden.</p>	<p>Präzisierung der Erläuterungen</p>
<p>Art. 5, Abs. 1, Bst. i WZVV</p>	<p>Die Dauer des Verbots von Holzreiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.</p>	<p>(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u></p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} WZVV</p>	<p>Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>	<p>VEJ: "(...) Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen." WZVV: "(...) Die Kantone können im Siedlungsgebiet und aus Gründen der</p>

		<u>Artenförderung Ausnahmen gestatten."</u>
--	--	---

Begründung

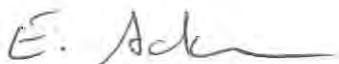
Der Schutz des Brutgeschäfts ist wichtig und richtig. Gemäss den Erläuterungen ist für jagdbare Arten jedoch die gesamte Schonzeit als stattfindendes Brutgeschäft zu verstehen, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Brutgeschäft, Nestbau etc. stattfindet. Dies bringt teilweise unverhältnismässige Einschränkungen für Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gebäudebesitzer und Infrastrukturbetreiber mit sich. Dort wo nachweislich keine Störung des Brutgeschäfts feststellbar ist, sollte Handlungsspielraum für die Umsetzung von Massnahmen (z.B. Zurückschneiden von Hecken, Baumfällungen, Mähen von Wiesen etc.) geschaffen werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der JFK zur Revision der eidgenössischen Jagdverordnung in der Beilage, der wir uns anschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : martin.baumann@bafu.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} septembre 2020

Modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) - Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

La procédure de consultation liée à la modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP) a retenu toute notre attention. Cette modification est à mettre en lien avec la modification de la loi fédérale sur la chasse qui, quant à elle, fera l'objet d'une votation le 27 septembre 2020.

Dans le délai imparti et après consultation des instances cantonales concernées, le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de ses observations sur le projet présenté.

1. Remarque préliminaire

La disponibilité précoce d'un projet de modification de l'OChP permet de disposer d'informations très précises sur les modalités de mise en œuvre des nouvelles dispositions de la LChP avant même le vote fédéral sur la révision de cette dernière. Nous nous réjouissons de cette approche de la Confédération pour assurer la plus grande transparence possible.

2. Remarques par article

Article 1 al. 4 : Planification cantonale de la chasse

Il n'y a pas que les animaux sauvages blessés lors de la chasse et ceux victimes d'accident de la circulation qui sont pertinents pour la protection des animaux, mais aussi les animaux sauvages malades (par ex. renard avec gale, etc.).

Proposition : En sus des animaux sauvages blessés lors de la chasse ou d'accidents de la circulation, il convient d'ajouter les animaux sauvages malades.

Article 1b : Abattage d'animaux sauvages

Alinéa 3

Il est prévu d'abroger la disposition actuelle de l'article 2 al. 1 let. i chiffre 4 selon laquelle « les armes à feu munies d'un silencieux intégré ou amovible » est interdite.

Cette abrogation rend plus complexes les contrôles des gardes-faune qui devront examiner également les munitions et s'assurer que la vitesse initiale soit supérieure à la vitesse du son. Il conviendrait donc de préciser les modalités de ces contrôles, à tout le moins dans le rapport explicatif.

Propositions :

- > ***Préciser dans le rapport explicatifs les modalités des contrôles des armes par les gardes-faune.***
- > ***Suppression du mot « ou » inscrit à l'art. 1b al. 3 let. e.***

Alinéa 6

Il convient de s'assurer de la mort de l'animal, en particulier pour les petits animaux sauvages pour lesquels il est permis d'utiliser des objets durs pour assainir un coup et pas forcément une arme.

Proposition : Compléter l'art. 1b al. 6 let. b de la manière suivante. « b. pour les petits animaux sauvages : des objets durs pour assainir un coup, suivi par une confirmation de la mise à mort ».

Article 2a al. 1 let. a : Utilisation de chiens de chasse et de rapaces lors de la chasse

Le projet prévoit, concernant les chiens utilisés lors de la chasse et afin de respecter les principes de la protection des animaux que les cantons règlent leur éducation, leur évaluation et leur emploi, en particulier pour la recherche, l'arrêt et le rapport, la chasse au terrier et la chasse au sanglier.

Dans le rapport explicatif il est mentionné : « Dans le but de simplifier l'exécution par les cantons, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) a toutefois chargé la Communauté de travail pour chiens de chasse (CoTCH) de publier une liste d'évaluations reconnues dont la réussite atteste de la conformité du chien avec les exigences de la lettre a et de mettre en place un certificat national permettant aux conducteurs de chiens d'apporter la preuve des prestations fournies par leurs chiens de chasse. ». Cette disposition n'indique pas clairement s'il s'agit d'une créance des chiens (p. ex. chasse du sanglier).

Proposition : Il doit être clarifié dans le rapport ou/et l'ordonnance s'il s'agit véritablement d'une créance des chiens.

Article 4 al. 3 let. a : Régulation de populations d'espèces protégées

Concernant les données à fournir à l'OFEV, il nous semble très difficile de déterminer le nombre de cabris par sexe (art. 2 ORB). Actuellement et en pratique, les faons (m et f) ne sont jamais différenciés pour les comptages d'artiodactyles.

Proposition : Renoncer à l'exigence de différencier les sexes pour les cabris.

Article 4b al. 3 : Régulation du loup

Les individus trouvés morts de cause naturelle ou par accident routier doivent également être pris en compte au même titre que les loups qui ont été victimes de braconnage.

Proposition : Formulation suivante du début de l'article 4b al. 3 : « Les loups qui ont été trouvés morts de cause naturelle, par accident routier ou qui ont été victimes de braconnage (...) ».

Article 6 al. 2 : Détention d'animaux protégés et soins à leur prodigués

Les modifications apportées sont saluées. Toutefois, il n'est pas souhaitable que les vétérinaires soient obligés de traiter et de garder les animaux blessés. Souvent, la mise à mort rapide est la seule solution possible et la plus adéquate au niveau de la protection des animaux.

Proposition : Ajouter que, si d'un point de vue de la protection des animaux, l'animal sauvage doit être euthanasié, le/la vétérinaire peut agir sans autorisation préalable.

Article 6^{bis} al. 2 et 3 : Détention de rapaces pour la fauconnerie

La détention des rapaces pour la fauconnerie tombe sous le coup de la législation sur la protection des animaux et en particulier de son ordonnance (OPAn). Ces normes doivent donc être respectées, notamment l'obligation d'autorisation et les mesures pour la détention. Une détention différente est possible mais uniquement à court terme et si aucune autre alternative n'existe.

Proposition : Maintenir l'ancienne formulation qui garantit aux rapaces pour la fauconnerie une volière avec les mesures minimales conformes à l'OPAn.

Article 8 al. 3 : Lâcher d'animaux indigènes

Le rapport explicatif mentionne : « L'alinéa 3 affirme désormais que l'OFEV peut coordonner avec l'étranger des transferts visant à créer ou à assainir génétiquement des populations. Actuellement, des bouquetins et des lynx font l'objet d'échanges au niveau international dans le cadre de tels projets ». Concernant le bouquetin, nous ne connaissons pas les projets en cours de la Confédération. Toutefois, le canton de Fribourg ne disposant que de deux colonies de bouquetins, sans aucune possibilité de mélange génétique, il peut être fortement intéressé à intégrer ce type de projets.

Article 8^{bis} al. 1 : Gestion des animaux non indigènes

Nous saluons l'introduction de l'interdiction de lâcher des animaux domestiques et des animaux de rente dans la nature, en sus des espèces non indigènes.

Article 9a al. 2 : Mesures individuelles contre les animaux protégés

Le Parlement a souhaité « l'abattage des loups qui apparaissent dans les villages en milieu de journée ». Il convient donc d'interpréter les termes « zones habitées » dans ce sens.

Proposition : Modifier le rapport explicatif en mentionnant que le terme « zones habitées » doit être interprété dans le sens de la demande du Parlement fédéral (apparition de loups dans les villages en journée).

Article 9b : Mesures contre les loups isolés

Alinéa 2 let. a

Il n'y pas de clarification donnée sur le nombre des espèces bovines et équinés, contrairement aux ovins et caprins.

Proposition : Préciser le nombre de bovidés ou équidés.

Article 9c al. 1 : Mesure contre des castors isolés

Les cantons peuvent autoriser des mesures à l'encontre de certains castors s'ils causent des dommages, présentent un danger pour les personnes ou présentent un comportement attirant l'attention. Sur la base du texte proposé, il n'est pas évident, du point de vue juridique, de conclure que de telles mesures ne peuvent être autorisées que si des mesures raisonnables plus douces n'ont pas abouti.

Proposition : Il convient de compléter l'alinéa 1 : « Les cantons (...) attirant l'attention. Ces mesures ne peuvent être autorisées que si des mesures préalables, autres que le tir, n'ont pas abouties ».

Article 10g : Indemnisation des dommages causés par la faune

Alinéa 1 let. a

Il serait plus judicieux d'inverser la formulation, en précisant que des indemnisations sont versées pour les animaux se trouvant sur le périmètre défini et autorisé de l'alpage. Par ailleurs, de manière générale, il n'est pas défini comment procéder en cas de chutes d'animaux de rente s'il peut être prouvé qu'elles se sont produites en raison de la présence de grands prédateurs.

Proposition : « a. grands prédateurs et aigles royaux : dommages aux animaux de rente lorsqu'ils paissaient sur un pâturage au sens de l'article 29 OPD ».

Alinéa 2

La Confédération, pour ce qui concerne les coûts liés aux dommages causés par les castors, ne participe qu'à hauteur de 50 % contrairement à ce qui est prévu pour les grands prédateurs, où cette participation est de 80 %.

Proposition : l'art. 10g al. 2 let. a est modifié : « b. 80 % des coûts des dommages causés par les grands prédateurs et les castors ». La référence aux castors est supprimée à la let. b.

Article 10h al. 1 let. c : Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par la faune

Pour ce qui concerne les bovidés et les équidés, le libellé doit être complété par la définition de l'âge minimum du veau, respectivement du poulain, qui doit être protégé. Il est proposé que cet âge soit de 1 mois. L'exemple de la région du Brandebourg, en Allemagne, montre que les veaux sont très vulnérables aux attaques des loups jusqu'à cet âge.

Proposition : « c. bovidés et équidés : mesures de prévention des naissances sur le pâturage et jusqu'à un âge d'un mois ».

Article 13 : Capture et marquage de mammifères et d'oiseaux sauvages et prélèvement d'échantillons sur ces animaux

Alinéa 3

Selon le rapport explicatif, tous les animaux sauvages qui ont été marqués ou soumis à des prélèvements d'échantillons doivent être déclarés à l'OFEV. Par contre, il semble que l'information des services spécialisés des cantons ne soit pas obligatoire. Il convient donc d'inclure.

Proposition : « Tous les animaux marqués ou sur lesquels des échantillons ont été prélevés dans le cadre de l'autorisation doivent être annoncés, chaque année, à l'OFEV et aux services cantonaux spécialisés ».

Impact sur les cantons

Selon le rapport explicatif, le projet de modification de l'OChP a des conséquences financières non-négligeables pour les cantons et il a également des répercussions en termes de personnel pour les cantons. L'article 1 relatif à la documentation de la planification durable de la chasse et l'article 16 relatif à l'obligation annuelle de fournir des informations pour l'établissement de la statistique fédérale de la chasse représentent un certain surcroît de travail pour les cantons.

Le travail des organes d'exécution cantonaux a fortement augmenté ces dernières années en raison du retour d'espèces d'animaux sauvages autrefois éteintes, telles que le castor, le lynx, le loup et l'ours. Il est prévu que les aides financières globales que la Confédération verse aux cantons pour la gestion de ces espèces (art. 7a, al. 3, OChP) soutiendront financièrement le travail des cantons, ce qui devrait permettre de financer l'équivalent de 20 à 25 postes de garde-chasse à plein temps (cf. rapport explicatif ch. 6.2, dernière page).

Il est important que les cantons reçoivent les fonds supplémentaires nécessaires pour les tâches des gardes-chasse le plus rapidement possible et au plus tard lors de l'entrée en vigueur des présentes modifications. Pour la répartition entre les cantons de cette aide financière, il faut tenir compte de leurs besoins et de leurs spécificités.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Genève, le 2 septembre 2020

Le Conseil d'Etat

4366-2020

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Présidente de la Confédération
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) - procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de la consultation visée en titre, pour laquelle nous vous remercions.

Notre Conseil émet toutefois plusieurs réserves à propos des modifications proposées qui sont importantes pour le canton de Genève. Elles sont détaillées dans le document annexé, qui inclut également une proposition donnant la possibilité de pouvoir prévenir certains dégâts d'oiseaux à l'aide de pointeurs laser.

D'une manière générale, le canton de Genève estime que certaines dispositions de l'ordonnance et surtout des commentaires vont trop loin dans les détails et s'apparentent presque à une aide à l'exécution. Etant donné que ces commentaires constitueront, en cas de litige devant les tribunaux, une référence importante pour l'interprétation des articles modifiés, nous faisons également des remarques et propositions à leurs propos dans le document annexé.

Enfin, le collaborateur chargé de ce dossier à Genève est M. Alain Rauss, chef du secteur des gardes de l'environnement (tél. 022 388 55 36, courriel alain.rauss@etat.ge.ch) qui reste à votre disposition pour toute question éventuelle.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considération la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : martin.baumann@bafu.admin.ch

Consultation sur la révision de la l'OChP Position du canton de Genève - septembre 2020

Annexe

Généralités

Le canton de Genève approuve globalement les modifications proposées, avec néanmoins des réserves sur certains points, qui sont importants pour le canton de Genève.

D'une manière générale, le canton de Genève constate que les commentaires (exposé des motifs) vont très loin dans les détails. Aussi le Canton fait des remarques tant sur les commentaires que sur l'ordonnance elle-même, dès lors que les commentaires, qui permettent notamment d'interpréter les notions juridiques indéterminées, constitueront une référence en cas de litige

A. Remarques

1) Commentaire art. 1 al. 4 : ... Ainsi, la recherche d'un sanglier blessé ne peut être confiée qu'à un chien de recherche dressé pour cet emploi (art. 75 OPAn), qui connaît le danger que représente un animal sauvage prêt à se défendre.

Nous estimons qu'un chien de sang n'est pas nécessairement un chien de chasse aux sangliers. Il n'est donc pas indispensable qu'un chien de sang qui recherche un sanglier ait suivi des entraînements pour chiens de chasse comme prévu à l'art. 75 OPAn (cet article ne prévoyant des règles que pour les entraînements). La possibilité d'avoir un chien de sang qui ne pratique pas la chasse aux sangliers, mais uniquement la recherche doit pouvoir subsister. Le canton de Genève a utilisé des chiens non créancés "sangliers" pour un nombre incalculable de recherches de sangliers, y compris vivants, sans aucun accident à déplorer.

Le canton de Genève demande que cette phrase soit retirée.

2) Art. 1a : *Quiconque souhaite obtenir une autorisation de chasser doit présenter chaque année une preuve de la sécurité du tir avec un fusil à balles. Quiconque souhaite chasser avec un fusil à grenaille doit présenter chaque année en sus une preuve de la sécurité du tir avec une telle arme.*

Commentaire art. 1a : *Les preuves pour le tir à balle et pour le tir à la grenaille doivent être présentées séparément. Tandis que la sûreté du tir à balle doit être prouvée par quiconque souhaite obtenir une autorisation de chasser, la preuve de la sûreté du tir à la grenaille doit être présentée uniquement par les chasseurs désireux de chasser à la grenaille.*

Nous pensons qu'il faut laisser la possibilité aux cantons d'autoriser uniquement le tir à grenaille, donc ne passer un test que pour ce type d'arme et munition. A Genève, des autorisations sont délivrées à des agriculteurs et/ou policiers municipaux (notamment), après examens, pour tirer des corneilles et pigeons domestiques, mais uniquement à la grenaille. Si nous devons obliger ces gens à faire des tests avec des fusils à balles, qu'ils ne possèdent pour la plupart pas, il est certain que beaucoup d'entre eux ne seront plus candidats volontaires pour ces tirs et que cela engendrera de gros problèmes de dégâts supplémentaires.

Le canton de Genève propose la modification de texte suivante pour l'art. 1a : *"Quiconque souhaite obtenir une autorisation de chasser doit présenter chaque année une preuve de la sécurité du tir, pour chaque type de fusil qu'il compte utiliser".*

Cela ne changera rien pour les autres cantons et permettra au canton de Genève de poursuivre la prévention des dégâts efficacement, tout en maintenant de bonnes relations avec les agriculteurs.

Proposition pour le commentaire : "Les preuves pour le tir à balle et pour le tir à la grenaille doivent être présentées séparément". La 2^{ème} phrase devrait être enlevée.

Par ailleurs, Genève n'aura pas les moyens d'assurer un test chaque année. **Le canton de Genève propose** que ces tests soient effectués tous les 2 à 3 ans.

3) Commentaire art. 1b : *Pour des raisons relevant de la protection des animaux, il convient de ne pas viser intentionnellement une autre partie du corps, en particulier la tête ou le cou*².

En ce qui concerne la note de bas de page, **nous proposons l'ajout en fin de phrase** de : ".....la circulation, ou de distance de tir très faible". En effet, un tir dans la tête à très faible distance est sans risque de blessure et provoque une mort certaine et instantanée.

4) Art. 6, al. 1 :*Quiconque détient pendant une courte période un animal sauvage pour le sauver d'un danger n'a pas besoin d'une autorisation de détenir, pour autant que cet animal soit relâché immédiatement et à l'endroit où il a été trouvé.*

Commentaire art. 6, al. 1 : *la détention d'un animal sauvage pendant une courte période pour le sauver d'un danger imminent (p. ex. d'une machine) échappe à la notion de détention et, partant, ne nécessite aucune autorisation.*

Nous comprenons qu'il pourrait s'agir par exemple d'un faon avant une fauche, mais il nous semble qu'il serait préférable de **définir plus précisément ce qu'est une "courte période"**, soit de donner 2 ou 3 exemples plus concrets, afin d'éviter d'éventuels quiproquos sur le terrain.

5) Art. 8ter : *La distribution de nourriture à des animaux sauvages est interdite ; est exceptée la distribution de nourriture à des passereaux. Dans des cas justifiés, les cantons peuvent prévoir d'autres exceptions.*

Le canton de Genève soutient cette démarche, mais se pose la question de savoir quelle est la base légale pour sanctionner cette interdiction.? Nous ne voyons rien aux articles 17 et 18 LChP. S'il n'y a pas en l'état une base légale fédérale, **nous demandons que cette interdiction soit retirée** jusqu'à ce qu'une base légale fédérale soit créée. En effet, nous serons inmanquablement sollicités par des administrés qui feront référence à cet article, pour que nous intervenions contre des gens qui nourrissent (par exemple des pigeons) et nous ne pourrions pas sanctionner ces comportements. Cela mettra les cantons dans une situation particulièrement inconfortable et met à mal le caractère dissuasif de l'interdiction.

6) Art. 9a : *Un animal sauvage présente un comportement attirant l'attention au sens de l'art. 12 de la loi sur la chasse lorsqu'il s'approche de zones habitées ou y pénètre en ne se montrant pas farouche envers l'être humain.*

Cette définition est trop restrictive et nous proposons la formulation suivante: ".....il s'approche de manière répétée de zones habitées ou y". En effet, il peut arriver qu'un grand prédateur (loup ou ours principalement) s'aventure une fois dans une zone habitée, sans montrer de crainte particulière et qu'il n'y revienne plus du tout. Ce phénomène a déjà été observé dans plusieurs endroits en Europe.

7) Art. 14a : *La couvaison au sens de l'art. 17, al. 1, let. b, de la loi sur la chasse dure du début de la construction du nid jusqu'à ce que tous les jeunes oiseaux soient capables de voler.*

Une définition de la couvaison qui comprend la construction du nid rendra impossible les mesures d'effarouchement contre les colonies de freux problématiques et les interventions vis-à-vis de la nidification des foulques sur les bateaux. Il sied de bien séparer les actions qui s'en prennent directement aux oiseaux (tirs) et pour lesquelles les périodes de protection doivent évidemment être respectées, des mesures d'effarouchement, qui doivent impérativement pouvoir être réalisées jusqu'à la ponte, pour qu'elles puissent avoir un certain succès.

Nous demandons de supprimer cette définition de la couvaison, qui n'existait pas auparavant. Une éventuelle alternative serait de prévoir des dérogations de la compétence des cantons, notamment pour certaines espèces (foulque macroule, grèbe huppé, corbeau freux, goéland leucopnée, par exemple). Par ailleurs, le texte allemand indique "brutgeschäft", qui est mieux traduit par le terme "nidification".

8) Art. 16a, let. a : *Les autorités cantonales compétentes communiquent à l'OFEV : a. les autorisations concernant les bâtiments, les installations, les installations annexes, les modifications de terrain, les concessions, les réunions sportives et les autres manifestations collectives dans les sites de protection au sens de l'art. 11, al. 1 et 2, de la loi sur la chasse;*

Les périmètres genevois des réserves OROEM comprennent des zones habitées. L'office chargé de la LChP et de l'OChP n'a pas connaissance de toutes les autorisations délivrées concernant les constructions, ou modifications des bâtiments, des ponts de la rade, des ports, etc. Cette exigence paraît assez "lourde" à mettre en œuvre et nous ne comprenons pas bien sa plus-value. Genève demande l'abandon de la lettre a.

9) Art. 5, al. 1, let. f bis OROEM : *la circulation d'aéronefs civils sans occupant, en particulier drones, est interdite ; demeurent réservées les opérations policières et les opérations de sauvetage ; en outre, les cantons peuvent accorder des dérogations pour :*

1. *des recherches scientifiques,*
2. *des programmes de surveillance des populations d'animaux et des biotopes,*
3. *des inspections des infrastructures,*
4. *la prise de photographies et le tournage de films dans le cadre de manifestations autorisées au sens de l'art. 5, al. 2, et pour des productions d'intérêt public*

Le canton de Genève reçoit de très nombreuses demandes d'autorisations, notamment pour des vols dans la Rade de Genève, pour des motifs qui ne correspondent pas aux critères cités dans l'article 5. Néanmoins, ces vols ne causent absolument aucun dérangement à la faune et ne vont donc pas à l'encontre des buts de protection de la zone OROEM. Les 3 zones OROEM genevoises sont partiellement urbaines. Dans ces zones urbanisées, des tests ont été effectués et ont démontrés que les drones ne dérangeaient pas les oiseaux (été comme hiver). Nous **demandons à ce que les cantons puissent accorder des dérogations** dans les zones urbanisées. Par exemple ajouter une lettre 5 : "les zones urbanisées".

Une autre possibilité pour le canton de Genève serait de se référer à l'article 2, al. 2, let. c, de l'OROEM pour proposer des dispositions particulières pour chacune de ses réserves OROEM définissant des (grandes) zones où l'utilisation de drones, de kite-surf, de stand-up paddle et le nourrissage des oiseaux d'eaux ne serait pas interdit. Néanmoins cette manière de faire nous paraît moins transparente, notamment pour le public.

10) Art. 5, al. 1, let. i OROEM : *le bûcheronnage et l'entretien des haies et des bosquets sont interdit du 1er mars au 31 août ; font exception les mesures de lutte contre les dommages en forêt et celles visant à garantir la sécurité.*

Cette période nous semble trop longue et impacterait beaucoup la gestion de nombreux sites et forêts (entretiens de biotopes, etc.). Nous **proposons une période plus courte**, par exemple du 1^{er} mars au 15 juillet et la possibilité pour les cantons de pouvoir autoriser des dérogations nécessaires pour des interventions spécifiques ne pouvant être réalisées à un autre moment de l'année.

A Genève, toutes les coupes forestières sont déjà interdites du 1^{er} mars au 31 juillet. Des mesures spéciales sont prévues pour des espèces d'oiseaux menacés (par ex. Autour) et il nous paraît injustifié d'imposer des contraintes supplémentaires qui péjorent l'entretien des habitats naturels en vue de l'amélioration de leur qualité.

B. Proposition d'article visant à permettre la prévention de dégâts au moyen de pointeurs laser

Les pointeurs laser étaient régulièrement utilisés, avec une efficacité avérée, pour effaroucher divers oiseaux causant des nuisances et dégâts (corbeaux freux, corneilles, pigeons ramier, notamment). Ils sont dorénavant interdits en vertu de l'art. 23, al. 1 de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS). Une exception est toutefois prévue à **l'art. 23 al. 2 O-LRNIS** qui prescrit que l'importation et la possession de pointeurs laser des classes 1, 1M, 2, 2M, 3R et 3B utilisés pour effaroucher les oiseaux sur les périmètres aéroportuaires sont autorisées, pour autant que l'autorité compétente ait délivré une telle autorisation. Une utilisation ultérieure de ces dispositifs (c'est-à-dire en dehors du périmètre aéroportuaire) n'est pas prévue et est donc interdite.

Nous demandons une nouvelle exception afin que l'utilisation des pointeurs laser des classes précitées soit autorisée pour les gardes-faune, ainsi que par les personnes dûment formées et autorisées par l'autorité compétente en matière de chasse et gestion de la faune, pour l'effarouchement d'oiseaux qui causent des nuisances et dégâts. Cela permettra aux cantons de pouvoir réutiliser les pointeurs laser pour effaroucher certains oiseaux à problème avec cette méthode, dont l'efficacité est avérée et moins dangereuse que des tirs, tant pour les animaux que pour les humains.

Proposition de rédaction:

L'utilisation de pointeurs laser des classes 1, 1M, 2, 2M, 3R et 3B est autorisée pour effaroucher les oiseaux qui causent des nuisances et dégâts, par les gardes-faune et les personnes dûment formées et autorisées par les autorités de gestion de la faune.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Per E-Mail
martin.baumann@bafu.admin.ch

Glarus, 25. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) ist detailliert und durchdacht. Sie weist viele wichtige Punkte auf, welche für die Kantone für die Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes von Bedeutung sind. Mit den Anpassungen werden dem revidierten Jagdgesetz und dessen Kernpunkte, Regulation bestimmter geschützter Arten und massgebliche Unterstützung der Kantone hierbei und die Stärkung des Tierschutzes Rechnung getragen. Andererseits weist sie teilweise eine Regelungsdichte auf, welche den Kantonen den Spielraum nimmt oder neue aufwändige zusätzliche Aufgaben auferlegt.

2. Zu den einzelnen Artikel

2.1. Art. 1; Kantonale Planung

Die Kantone werden in Abs. 1 verpflichtet, neu die aktuelle Verbreitung (Bst. a) und die zahlenmässige Entwicklung (Bestandeszahlen) für die jagdbaren Paarhufer und andere jagdbare Arten zu dokumentieren (Bst. b). Die zahlenmässige Entwicklung wird bereits heute im Rahmen der Eidgenössischen Jagdstatistik erhoben. Dies geschieht im Wissen darum, dass es sich hierbei nie um genaue Zahlen, sondern nur um Schätzungen handeln kann. Diese können also lediglich Bestandstrends widerspiegeln. Neu soll auch noch alle paar Jahre die Verbreitung dokumentiert werden, was einen beträchtlichen Aufwand für die Kantone bedeutet. Die Erhebung der Verbreitung dient der Überprüfung, ob sich Wildtiere überall in geeigneten Lebensräumen verbreiten können. Diese Prämisse schränkt die Kantone ein, z.B. bei Arten mit hohem Schadenpotential. Bei jagdbaren Arten haben die Kantone die entstandenen Schäden zu tragen. Zudem sollen auch Arten, welche jagdlich in vielen Kantonen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, z.B. der Schneehase¹, ebenfalls so erho-

¹ Eidg. Jagdstatistik 2018: Ganze Schweiz < 1'000 Stk., GL = 17 Stk.

ben und dokumentiert werden. Bestandsschätzungen bei Schneehasen sind mit einem grossen Aufwand verbunden und die Jagd ist kaum bestandesrelevant. Der Nutzen steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, welcher er für die Kantone bedeutet.

Der Bund will bei den jagdbaren Arten, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen, mehr Kontrolle ausüben. Dies ist aus Sicht des Kantons Glarus befremdend und widersprüchlich, da er gleichzeitig im Umgang und der Regulation von geschützten Arten den Kantonen mehr Spielraum und Verantwortung zugesteht («Anhörung des BAFU» statt wie bisher «Zustimmung des BAFU»; Art. 7a JSG neu). Es entsteht der Eindruck, dass der Bund aufgrund von (negativen) Erfahrungen mit einzelnen Kantonen Regeln aufstellen will, welche dann allen Kantonen betreffen und für alle zu Mehrbelastungen führen. Gerade für kleine Verwaltungen wie die Glarner Jagdverwaltung führt dies zu untragbaren Mehrbelastungen.

Die Kantone zeigen, dass sie auch jagdlich reagieren, wenn jagdbare Tiere durch die Jagd gefährdet werden könnten. Etliche Kantone haben bereits heute nach Bundesgesetz jagdbare Arten geschützt und zumindest in den Patentkantonen ist die Schonzeit gegenüber den Bundesvorgaben wesentlich verkürzt. Eine besondere Aufforderung wie in Abs. 2 hierzu ist aus Sicht des Kantons Glarus nicht nötig. Die Formulierung in Art. 5 Abs. 4 JSG genügt.

Antrag:

Die Absätze 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.

In Abs. 3 werden die Kantone aufgefordert, die Bejagung von raumgreifenden Arten zu koordinieren. Eine solche Koordination ist zwar sicher in der Sache richtig, bringt aber für die Kantone sehr grossen Aufwand, wenn Gesetze, Verordnungen etc. aufeinander abgestimmt werden müssen.

2.2. Art. 1a; Treffsicherheitsnachweis

Im 2012 wurde richtigerweise aus Tierschutzgründen der periodische Nachweis der Treffsicherheit in die JSV aufgenommen (Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV(bisher)). Die Kantone haben im Abschluss im Rahmen der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) intensiv über die Einführung von diesem Treffsicherheitsnachweis diskutiert. Dieser lange Prozess hat zu einem schweizweiten anerkannten Treffsicherheitsnachweis und einer ein- bis zweijährigen Periodizität geführt. Einzelne Kantone haben den Treffsicherheitsnachweis möglicherweise noch nicht ganz umsetzen können, meist wohl aufgrund fehlender Infrastrukturen. Der Bund schreibt neu detailliert vor, wie dieser Treffsicherheitsnachweis aufgebaut werden soll (Kugel- und Schrottwaffen) sowie eine jährliche Wiederholung. Wir erachten diese detaillierte Beschreibung des Treffsicherheitsnachweises als überflüssige Regelungsdichte.

Antrag:

Die bisherige Formulierung gemäss Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV(bisher) ist beizubehalten.

2.3. Art. 1b: Erlegen von Wildtieren

In Abs. 1 wird definiert, dass für das Erlegen von Wildtieren nur fachkundige Personen nach Art. 177 der Tierschutzverordnung berechtigt sind. Als fachkundig gelten Personen mit der kantonalen Jagdfähigkeit sowie solche mit einer bestandenen Wildhüterprüfung. Damit entfallen im Rahmen der Selbsthilfe diejenigen Massnahmen, welche durch die Geschädigten selber, oft Landwirte, ergriffen werden können, sofern diese nicht über eine Jagdprüfung verfügen. Für die Umsetzung der Selbsthilfemassnahmen sind diese oftmals selber zuständig. Es sollte daher auf Verordnungsstufe die Voraussetzungen definiert werden, wie diese auch ohne Jagdprüfung Selbsthilfemassnahmen ausführen dürfen. Entsprechend sind die Ausführungen zu ergänzen.

Antrag:

Abs. 1 ist zu ergänzen mit einer Formulierung/Mindestanforderung an Nichtjäger, welche Selbsthilfemassnahmen umsetzen dürfen.

In Abs. 4 wird die Verwendung von verschiedenen Munitionstypen verboten. Die einzelnen Verbote und Einschränkungen sind aus Gesundheitsgründen (kein Blei in Nahrungsmittel) und Artenschutzgründen (keine Bleivergiftungen von Aasfressern und Wasservögel) nachvollziehbar. Andererseits werden gewisse Munitionstypen für gewisse Arten erlaubt und für andere verboten, welche möglicherweise gleichzeitig bejagt werden. Auch wird z.B. für die Bejagung des Rehs weiterhin Bleischrot erlaubt bleiben, obwohl diese auf dem Teller landen. Offenbar gibt es noch keine geeignete bleifreie Schrotmunition. Dies zeigt, dass die Entwicklung von bleifreier Schrotmunition noch nicht so weit fortgeschritten ist, um ein Verbot zu erlassen. Aus Sicht des Kantons Glarus sollte wie bis anhin nur bei der Wasservogeljagd Bleischrot verboten bleiben. Ein generelles und damit umsetzbares Bleischrotverbot kann zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden, wenn es für alle Jagden entsprechende Ersatzmunition gibt. Bis dahin kann auf Information und Freiwilligkeit der Jagenden gesetzt werden. Die JFK hat ein entsprechender Ratgeber zusammen mit JagdSchweiz erarbeitet. Unter Bst. e wird der Einsatz von Vollmantelgeschossen, respektive nicht deformierende Vollgeschossen, gänzlich verboten. Diese Geschosse haben eine schlechtere Tötungswirkung. Andererseits werden Murmeltiere auch im Kanton Glarus meist mit solchen Geschossen erlegt. Bei Deformationsgeschossen (normale Jagdmunition) weist das Tier so grosse Schusswunden auf, dass es kaum noch verwertbar ist.

Antrag:

Abs. 4 Bst. a – e sind zu vereinfachen: Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

- a. Kugelgeschosse und Flintenlaufgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;*
- b. unverändert*
- c. streichen*
- d. unverändert*
- e. Kugelmunition mit Vollmantergeschossen (nicht deformierende Vollgeschosse, ausgenommen für die Jagd auf Murmeltiere).*

Unter Abs. 6 Bst. b ist die Nottötung von kleinen Wildtieren auch mit einem Schlag erlaubt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass nach diesem Schlag, welcher der Betäubung dient, das Tier ausgeblutet werden muss. Diese Bestimmung aus der Tierschutzgesetzgebung geht aus dem Verordnungstext nicht hervor und die Kenntnis hiervon kann nicht bei den Jagenden *a priori* vorausgesetzt werden. Im Sinne einer Dienstleistung an die Jagenden ist Abs. 6 Bst. b zu ergänzen.

Antrag:

Abs. 6 Bst. b zu ergänzen: bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages mit anschliessendem, sofortigem Ausbluten.

2.4. Art. 2; Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

In Abs. 1 Bst. I wird in Streifgebieten von Wölfen und Bären das Anlocken von Wildtieren mit Futter verboten. Der Grundgedanke ist sicher richtig, dass diese Grossraubtiere nicht den Menschen, respektive dessen Umgebung als Futterquelle wahrnehmen und so ihre Scheu verlieren. Dieses Verbot bedeutet auch, dass in solchen Gebieten die traditionelle Passjagd nicht mehr ausgeübt werden kann. Um das Problem der Gewöhnung der Grossraubtiere und den möglichen Konflikt mit Menschen zu reduzieren und trotzdem diese Jagdart zu erhalten, ist Bst. I umzuformulieren. Hierbei soll das Anlocken mit Futter in Siedlungsnähe verboten sein, wobei im erläuternden Bericht «Siedlungsnähe» zu definieren ist. Zudem könnten die Kantone an geeigneter Stelle in der JSV aufgefordert werden, weitere Bestimmungen, z.B. über die Futtermenge etc. zu erlassen, wie dies zumindest die Kantone Graubünden und

Glarus tun (für GL: Ziffern 3.3.2 und 3.3.4 der Jagdvorschriften 2020). Die Anpassung von Bst. I dürfte auch Konsequenzen auf Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 haben. Dieser muss umformuliert werden (s. unten).

Antrag:

Bst. I ist umzuformulieren: in Streifgebieten von Wolfsrudel und Bären: in Siedlungsnähe das Anlocken von Wildtieren mit Futter.

In den letzten Jahren sind Fotofallen immer günstiger geworden und viele Jagende setzen sie ein. Einerseits erlauben Fotofallen das relativ störungsfreie Nachweisen und «Beobachten» von Wildtieren, andererseits fühlen sich viele Leute, welche sich im Wald aufhalten, durch den zunehmenden Wildwuchs der Fotofallen gestört und unter ständiger Beobachtung. Auch wird die Weidgerechtigkeit in Frage gestellt und es gab einen entsprechenden Vorstoss im Landrat². Bei der Beantwortung der Anfrage des NR Rossini (VS;13.1082) betreffend Fotofallen hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, Fotofallen als für die Jagd verbotene Hilfsmittel aufzunehmen. Im jetzigen Entwurf der Verordnung fehlt das Fotofallenverbot. Der Kanton Glarus begrüsst ein Fotofallenverbot, zumal für besondere Aufgaben, z.B. Monitoring oder Überwachung von Grossraubtierrissen Bewilligungen erteilt werden können (Art. 3 Abs. 1 JSV).

Antrag:

Abs. 1 ist um Fotofallen als verbotenes Hilfsmittel für die Jagd zu ergänzen.

Antrag:

Art. 3 Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass die verbotenen Hilfsmittel für Bestandsüberwachungen/Monitoring (z.B. Fotofallen) oder aus Tierschutzgründen (z.B. Drohnen für die Rehkitzrettung) vom Kanton bewilligt werden können.

2.5. Art. 4; Regulierung von Beständen geschützter Arten

Unter Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Gerade diese Altersklasse wird aber stark bejagt, einerseits «von unten» her (Alterskategorie sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter). Der Kanton Glarus schlägt daher eine Anpassung der Altersklassen vor, welche es den Kantonen besser erlaubt, bewusst diese für den Bestand wertvolle Altersklasse zu schonen, d.h. eine eigene Alterskategorie für die neun- bis zwölfjährigen Böcke zu schaffen. Ob die anderen Alterskategorien angepasst werden sollen, ist noch aufgrund der Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld wie auch der Anzahl der zu regulierenden Alterskategorie zu überprüfen.

Im Weiteren sind die Kitze beiderlei Geschlechts zu erfassen. Diese Forderung ist nicht praxistauglich und zu streichen, so dass lediglich die Anzahl Kitze erfasst werden muss.

Antrag:

Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 ist so anzupassen, dass die acht- bis zwölfjährigen Böcke eine eigene Alterskategorie bilden. Zudem sind die Kitze ohne Geschlechtsangabe zu erfassen.

² 2019-41: Interpellation K. Stadler: «Technische Hilfsmittel bei der Ausübung der Jagd»; https://www.gl.ch/parlament/landrat/geschaeftdetails.html/240/geschaeft_quid/fd9ec823f5574a6fac7d575c6d9915c2

Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 muss als Folge der Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. I umformuliert werden.

Antrag:

Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3: die Umsetzung des Anlockungsverbots in Siedlungsnähe nach Art. 2 Abs. 1 Bst. I [...]

2.6. Art. 4a; Regulierung von Steinböcken

Bei der Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Unter den Bst. b und c sind die Alterskategorien anzupassen gemäss obenstehendem Antrag. Unter diesen Buchstaben sind auch maximale Abschussquoten für bestimmte Alterskategorien aufgeführt. Der Kanton Glarus hält solche maximalen Abschussquoten als überflüssig. Einerseits ist die angegebene Quote von 10% unter Bst. b recht hoch unter Berücksichtigung der natürlichen hohen Überlebenswahrscheinlichkeit und dem Ziel, in der Altersklasse neun- bis zwölfjährige Böcken möglichst viele Tiere zu haben (s. oben). Andererseits suggeriert eine Quote gleichzeitig, dass sie auch erreicht werden muss. Das bedeutet, dass der Druck auf die Kantone nimmt zu, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Auch kann es vielleicht sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen und sie kann dann mit diesen Quoten möglicherweise nicht binnen der angestrebten Frist erreicht werden. Insgesamt zeigen die recht hohen stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sind diese direkt mit den Betroffenen zu lösen.

Antrag:

Abs. 2 Bst. b und c sind einerseits betreffend Alterskategorien anzupassen (s. Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2) und die maximalen Abschussquoten (Bst. b: 10%, Bst. c: 15%) sind zu streichen.

2.7. Art. 4b; Regulierung von Wölfen

Dieser Artikel, sicher ein Kernstück der JSV-Revision, ist bis auf Abs. 3 umsetzbar. In Abs. 3 sollen bei der Regulation der Jungtiere aus dem laufenden Jahr auch Tiere mitgezählt werden, welche im Jahr vor der Regulation gewildert oder als einzelner schadenstiftender Wolf erlegt wurde. Nach unserem Dafürhalten hat die Regulation sich auf die Situation abzustützen, in welcher sie vorgenommen wird und nicht noch die Vergangenheit einzubeziehen. Die Regulation erfolgt explizit an den Jungtieren aus dem laufenden Jahr, somit spielen die Verluste des Vorjahres keine oder nur eine geringfügige Rolle für die Bestandsentwicklung. Zudem besteht die Gefahr von Rechtsstreiten, wenn frühere Abgänge miteinbezogen werden sollen (Abgrenzungsprobleme u.ä.). Gewilderte Wölfe aus dem laufenden Jahr sollen angerechnet werden, nicht jedoch Einzelabschüsse, da diese einen anderen Zweck verfolgen (Schadenminimierung, Verminderung von Gefährdung u.ä.).

Antrag:

Abs. 3: Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels im Jahr der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

2.8. Art. 4d; Finanzhilfen an die Kantone

In Abs. 2 Bst a-c sind die Höchstbeträge für die Unterstützung festgelegt. Der Begriff «höchstens» beinhaltet, dass die Beiträge auch tiefer ausfallen können. Weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen sind mögliche Abstufungen erwähnt. Es ist besser nachvollziehbar, wenn der Betrag fix geregelt ist.

Antrag:

Abs. 2 Bst. a-c: Verzicht auf den Begriff «höchstens».

2.9. Art. 6; Haltung und Pflege geschützter Arten

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte sollen die Kompetenz erhalten solche Wildtiere zu euthenasieren. Gleichzeitig haben sie solche Tötungen der kantonalen Jagdbehörde zu melden.

Antrag:

Abs. 2 ist zu ergänzen: Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus und meldet dies der kantonalen Jagdbehörde.

2.10. Art. 10a; Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

Die Förderung zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere gemäss Art. 10a Abs. 2 wird vom BAFU mit max. 50 Prozent der Kosten unterstützt. Als beitragsberechtigende Tätigkeiten werden die Planung der Schaf- und Ziegenalpe (Bst. a) wie auch die Planung und Umsetzung der Einflechtung von Wanderwegen (Bst. b) genannt. Die Förderung zur Verhütung von Schäden durch Biber wird in Art. 10d geregelt. Abs. 1 zählt die Massnahmen auf und in Abs. 2 wird wiederum die Beitragshöhe (max. 50%) festgelegt. Im Gegensatz zu Art. 10a (Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere) sind keine Beiträge an Umsetzungsmassnahmen vorgesehen, sondern lediglich für die (kantonale) Planung.

Befinden sich solche Massnahmen auf alp- oder landwirtschaftlichen Nutzflächen, könnten nach unserer Einschätzung Beiträge gemäss der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) entrichtet werden. In der Bergzone 2 bis 4 sowie im Sömerungsgebiet (z.B. für eine Wanderwegverlegung) beträgt die Höhe der Beiträge 63 Prozent, wobei der Kanton 30 Prozent der Kosten übernimmt. Die Restkosten von 27 Prozent hat der Eigentümer zu tragen. Die Höhe von Umsetzungskosten bei Massnahmen zur Verhinderung von Biberschäden in der Talzone würden für den Eigentümer bei 49 Prozent liegen (z.B. für den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen; Unterschied der Beitragshöhe infolge Abstufung nach landwirtschaftlichen Produktionszonen).

Für uns ist unklar, wie die Abgrenzung Beiträge aus der Jagdverordnung und der Strukturverbesserungsverordnung gemacht werden soll bzw. wie allfällige Doppelsubventionen verhindert werden. Unklar ist auch wer die Restkosten der Planungs- und Umsetzungsmassnahmen zu tragen hat. Ist gemeint, dass die Restkosten bei genossenschaftlich oder privat erstellten Werken die Eigentümerschaft zu tragen hat? Wir bitten Sie, diese Fragen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und der swissmelo zu klären.

Antrag:

In der Verordnung oder im erläuternden Bericht sind die von uns aufgeworfenen Fragen zu klären.

2.11. Art. 10b; Herdenschutzhunde

Gemäss Abs. 4 legt das BAFU in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest. Bei

der Erarbeitung dieser Richtlinie sollte das BLV analog Art. 6 Abs. 3 JSV einbezogen werden.

Antrag:

Abs. 4: Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutz-hunde fest.

2.12. Art. 10c; Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz

Gemäss Art. 10c kann das BAFU Dritte wie z.B. die AGRIDEA und die BUL für den Herden- und Bienenschutz beiziehen. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll so weitergeführt werden. Wir beantragen jedoch die Einführung eines neuen Absatzes, der eine Anhörungspflicht der erstellen Gutachten bei den kantonalen Fachstellen vorsieht, da diese die Verhältnisse vor Ort kennen und wichtige Ergänzungen oder allfällige Korrekturen anbringen können. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Gutachten bei den Betroffenen.

Antrag:

Abs. 3 (neu): Die beauftragten Organisationen stellen den kantonalen Fachstellen ihre Expertisen zu Anhörung zu.

3. Änderung anderer Erlasse

3.1. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete VEJ

3.1.1. Art. 5; Artenschutz

Art. 8^{ter} JSV(neu) verbietet generell die Fütterung von Wildtieren, ausgenommen von Singvögel. Kantone können Ausnahmen in begründeten Fällen zulassen. In den Jagdbanngebieten ist hingegen jegliche Fütterung verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. b^{bis} Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete; VEJ). So dürfte, obwohl gängige Praxis, anfallendes Fallwild vor allem im Winter nicht an «Fütterungsorte» für Greifvögel und natürlich auch Haarraubwild verbracht werden. Bedingt durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, nämlich, dass tote Tiere in Siedlungsnähe automatisch von der Bevölkerung missbilligt werden, sind solche Orte nicht in Siedlungsnähe. Somit wird dem Anliegen von Art. 2 Abs. 1 Bst. I JSV(neu) Rechnung getragen.

Antrag:

Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. b^{bis} VEJ: [...] Die Kantone können in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Der Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} überträgt den Kantonen die Bewilligungskompetenz für Drohnenflüge in den Jagdbanngebieten (resp. neu Wildtierschutzgebieten). Aus Sicht des Kantons Glarus fehlt die Bewilligung von Drohen aus Tierschutzgründen. In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Kärpf und Schilt befinden sich viele Heuwiesen, in welchen Rehe ihre Kitzle ablegen. Eine Suche dieser Kitzle vor dem Mähen (Rehkitzrettung) wird in Zukunft auch mit Drohnen bewerkstelligt werden.

Im Zusammenhang mit der Erkennung von Naturgefahrenprozessen, z.B. das Erkunden und Ausmessen von Anrissgebieten von Murgängen und deren Veränderung, kann der Einsatz von Drohnen weniger störungsverursachend sein als Helikopter und sicherer für die Personen, welche solche Messungen terrestrisch vornehmen müssen.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis}

- Ziff. 6 (neu): für Massnahmen, welche dem Tierschutz dienen

- Ziffer 7 (neu): für Massnahmen zur Erkennung von Naturgefahrenprozesse

3.1.2. Art. 9a; Abschüsse von geschützten Tieren

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Regulation von geschützten Arten ausserhalb der Wildtierschutzgebieten erfolgen soll. Abs. 1 Bst. a erlaubt die Regulation der Steinwildbestände in den Wildtierschutzgebieten nur, wenn ausserhalb keine genügende Regulation erfolgen kann. Beim Zweck der Regulation geht es aber nicht nur um eine numerische Regulation. Diese dürfte in den meisten Fällen ausserhalb der Wildtierschutzgebiete erfolgen können. Es geht auch um eine örtliche Regulation, wenn unerwünschte Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten (z.B. Schäden im Schutzwald), welche lokal mit dem Abschuss des relativ stationären Steinwildes zu lösen sind. Dieser Aspekt sollte aufgenommen werden.

Antrag:

Abs. 1 Bst. a ist zu ergänzen: Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann oder untragbare lokale Wildschäden reduziert werden müssen.

Auch Wölfe dürfen in Wildtierschutzgebieten reguliert werden, wenn zumutbare Herdenschutzmassnahmen vorgängig umgesetzt sind und der Kanton nachweisen kann, dass die Regulation ausserhalb nicht möglich ist. Dieser Nachweis ist nicht definiert, was er beinhalten soll. Somit öffnet diese Formulierung Tür und Tor für Einsprachen, Beschwerden und Gerichtsverfahren, welche die Frage zu klären haben, wann dieser Nachweis erbracht wird. Der Kanton Glarus sieht in diesen Bestimmungen auch aufgrund seiner drei Wildtierschutzgebiete, welche ca. 18 Prozent der Kantonsfläche ausmachen, und deren zentrale Lage grosse Umsetzungsproblemen bei der Wolfsregulation.

Antrag:

Abs. 1 Bst. b: Die Nachweispflicht des Kantons ist gänzlich zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratschreiber

versandt am: **25. Aug. 2020**



Sitzung vom

8. September 2020

Mitgeteilt den

8. September 2020

Protokoll Nr.

737

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die frühzeitige Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz und für die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Graubünden ist der erste Kanton, der sich umfassend mit der Thematik der Grossraubtiere auseinandersetzen musste. Neben periodisch auftretenden Bären und einer namhaften Luchspopulation hat sich besonders der Wolf in den letzten zwei Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet und durch eine stark zunehmende Zahl von Ereignissen erhebliche Probleme für die Landwirtschaft verursacht. Zudem schafft die hohe Wolfsdichte zunehmend Probleme für den Tourismus, wenn Tiere auf Weiden und den Alpen gegenüber Gästen ein aggressives Abwehrverhalten zeigen. Aus Sicht der Regierung besteht klarerweise Handlungsbedarf.

Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse in Graubünden ist eine konfliktbringende Entwicklung des Verhaltens einzelner Wölfe, aber auch einzelner Rudel, zu erkennen. Dabei zeigt sich immer deutlicher ein neues Problemfeld. Bedeutete die Wolfspräsenz bis vor Kurzem vor allem für die Kleinviehhalter eine zusätzliche Herausforderung (Wolfsrisse und Herdenschutz), so mehren sich in jüngster Zeit zunehmend auch negative Meldungen von Rindviehbesitzern. Berichtet wird von Angriffen auf Mutterkuhherden und den damit einhergehenden Sicherheitsproblemen für nicht beteiligte Drittpersonen (Passanten, Wanderer), aber auch für die Landwirtinnen und Landwirte bzw. Tierhalterinnen und Tierhalter sowie deren Personal selber. In jüngster Zeit mussten ausserdem Nutzungen und Risse von Tieren der Rindergattung, insbesondere von Kälbern, festgestellt werden. Die Herausforderungen erlangen so eine weitere Entwicklungsstufe. Zusätzlich treten so neu auch die allgemeine Sorge bezüglich der öffentlichen Sicherheit sowie die konkreten Herausforderungen bezüglich der möglichen Schutzmassnahmen in der Rindviehhaltung in den Vordergrund einer breit geführten Diskussion.

Der Kanton Graubünden ist ein Bergkanton, welcher die Pflege der Natur im Einklang mit der Natur ernst nimmt und sich für die dezentrale Besiedlung mit grossem Engagement einsetzt. Den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton ist die Selbstverantwortung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben ein grosses Anliegen. Von Gesetzen und Verordnungen fordern wir einen entsprechenden Freiraum, Selbstverantwortung tragen zu können, denn Selbstverantwortung fördert das Engagement der direkt Betroffenen. Die Pflege und Nutzung der Sömmerungsweiden ist ein wichtiges Standbein der Bündner Landwirtschaft und die Grundlage für den Sommer- und Wintertourismus im Kanton Graubünden. Mit den Wiesen und den Ackerkulturen will die Bündner Landwirtschaft ebenfalls einen Beitrag zur Ernährung der Schweizer Bevölkerung leisten. Wenn der Druck, speziell auf die Ziegen- und Schafhalter, weiter zunimmt, geben diese ihre Tierhaltung auf. Damit wird und kann die Pflege der Naturschönheiten, wie Freiflächen und Trockenwiesen und –weiden (TWW), nicht mehr sichergestellt werden. Ein Nebeneinander von Nutztieren und geschützten Wildtieren wie beispielsweise dem Wolf kann nur Erfolg haben, wenn eine Erziehung durch angemessenes Regulieren möglich wird.

Der Wildtierbestand ist dementsprechend nicht nur beim Rot- und Schwarzwild sowie beim Stein- und Gämswild zu regulieren, sondern bei Bedarf auch beim Wolf. Dies ist notwendig, um auch andere wichtige Bedürfnisse und Ansprüche an unseren Lebens-, Kultur- und Naturraum gebührend zu berücksichtigen und zu bewahren. Nur so ist eine Koexistenz in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft denkbar. Nur so kann der Wolf seine positive Wirkung im Ökosystem entfalten. Und nur so wird es möglich sein, auch beispielsweise die Alpwirtschaft weiterhin zu betreiben.

Das teilrevidierte Jagdgesetz trägt der steigenden Zahl von Wölfen Rechnung. Es erlaubt den Kantonen, den Wolfsbestand verantwortungsbewusst zu regulieren, um Schäden an Nutztieren zu verhindern. Ferner ist positiv zu werten, dass auch die Gefährdung von Menschen als Kriterium für die Regulation aufgenommen wurde. Die Wölfe sollen die Scheu vor Menschen behalten. Der regulierende Abschuss von Wolfswelpen aus einem Rudel ist aufgrund der Erfahrungen im Kanton Graubünden langfristig die einzige effektive Massnahme zur Vergrämung von Wölfen beziehungsweise Wolfsrudeln. Die Regierung anerkennt, dass das teilrevidierte Jagdgesetz in die politisch für Graubünden vorteilhafte Richtung zielt und den aktuellen Herausforderungen ausgewogen begegnen will. Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat sie sich entsprechend klar positioniert. Sie verbindet damit die Erwartung, dass – im Falle einer Annahme der Vorlage – die eidgenössische Ausführungsgesetzgebung die rechtlichen Handlungsspielräume ausschöpft. Mit dem vorliegenden Entwurf ist dies teilweise gelungen. Eine nachhaltige Regulierung der Wolfsbestände im Berggebiet ist unerlässlich, und sie wird es je länger desto mehr. Es werden anhaltende Anstrengungen vonnöten sein, wie die Massnahmen zur Regulierung der Wolfsbestände weiterentwickelt werden können, ohne dabei den Wolfsbestand zu gefährden – auch nach der aktuellen Teilrevision der eidgenössischen Jagdgesetzgebung.

Auf langfristige Sicht braucht es eine Begrenzung der Wolfspopulation auf ein tragbares Mass und eine Stabilisierung der Bestandesgrösse. So wie beim Steinbock, der letztlich ebenfalls geschützt und in einer geplanten Art im Bestand reguliert wird. Alternativ kann die Massnahme überlegt werden, für den Schweizer Alpenbogen und deren Kantone zusätzlich eine maximale Zahl von Rudeln zu bezeichnen und die Regulierung auch über die Zahl der Rudel zu steuern.

In der Beilage finden Sie unsere Anmerkungen und Anträge zum Verordnungsentwurf sowie unsere Bemerkungen zum erläuternden Bericht (Version zur Vernehmlassung). Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

- Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Kopie an:

- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Beilage

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art 1 Abs. 1	<i>..., deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u>, dokumentieren...</i>	Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, die Bestimmung im Sinne unseres Antrags zu präzisieren.
Art. 1 Abs. 2	<i>...; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit, oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um</u>.</i>	<p>Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern.</p> <p>Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.</p>
Art. 1 Abs. 4	<i>Anpassung der Erläuterungen S. 6 ff. bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i>	<p>Die Nachsuchepflicht ist etabliert und unbestritten. Die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine «Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden bzw. in allfällige Vollzugshilfen etc. entsprechend nicht aufgenommen werden.</p>
Art 1a	<i>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss <u>für den zu bedienenden Waffentyp</u> einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</i>	<p>Der Kanton Graubünden unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird auf S. 7 festgehalten, dass "der Nachweis (...) unter Verwendung von Jagdgewehren, die im Kanton zur Jagd zugelassen sind (z.B. Kaliber)" zu erbringen sei. Im Sinne eines schweizweit gültigen Treffernachweises ist diese Präzisierung nicht sinnvoll. In Graubünden werden deshalb auch Treffernachweise anerkannt, die mit kleineren Kalibern als 10.2 mm in einem anderen Kanton oder in Graubünden abgelegt werden.</p>

<p>Art. 1b Abs. 1 Satz 2</p>	<p><i>Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder <u>eine Anstellung als Wildhüterin oder Wildhüter hat.</u></i></p> <p><i>Absatz 2 (neu):</i></p> <p><i>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</i></p>	<p>Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden.</p> <p>Die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein (JFK) soll die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich regeln.</p> <p>Der Satz "oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat" kann zu Fehlinterpretationen führen und die Schweizerische Wildhüterprüfung voraussetzen.</p>
<p>Art. 1b Abs. 3 Bst. e</p>	<p><i>18,2 mm (Kaliber 12); oder</i></p>	<p>Alle in Art. 1b Abs. 3 aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das «oder» nicht korrekt ist.</p>
<p>Art. 1b Abs. 4</p>	<p><i>Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</i></p> <p><i>a. Kugelgeschosse aus Blei oder mit Bleikern; es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren;</i></p> <p><i>b. für die Wasservogeljagd: Bleischrot;</i></p> <p><i>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</i></p> <p><i>d. unverändert;</i></p> <p><i>e. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen.</i></p>	<p>Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird vom AJF begrüsst. Wir teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Der Kanton Graubünden hat deshalb ein Verbot von bleihaltiger Kugelmunition für die Bündner Jagd bereits in diesem Jahr umgesetzt, mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, bis zum 1. September 2021.</p> <p>Bezüglich Einführung der neuen Regelung könnte die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschweren. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die JFK deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor, die wir ebenfalls unterstützen können.</p> <p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es entschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden.</p> <p>Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu "jagdetischen" Problemen führen kann.</p>

Art. 1b Abs. 6 Bst. b	<i>bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages <u>mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.</u></i>	Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod des Tieres sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.
Art. 2 Abs. 1		Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht des Kantons sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete und Wildruhezonen) Einschränkungen geben. Wir ermuntern die zuständigen Bundesstellen dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu schenken und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").
Art. 2 Abs. 1 Bst. I	<i>in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wiltieren mit Futter <u>in der Nähe von Siedlungen.</u></i>	Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff "siedlungsnah" definiert werden.
<p data-bbox="191 1228 275 1258">Art. 2a</p> <p data-bbox="191 1694 275 1724">Abs. 2</p>	<i>Anpassung der Erläuterungen S. 14ff bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i>	<p data-bbox="1106 1228 1812 1626">Die Regelung in Bezug auf die Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme von Wildtieren). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p data-bbox="1106 1694 1812 2092">Gemäss den Erläuterungen bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis "Spurlaut" einzuführen.</p>
Art. 2a Abs. 3	<i>Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von <u>Wildtieren.</u></i>	In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte „Wildtiere“ stehen und nicht "Wildvögel". Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.
Art. 4 Abs. 1	¹ <i>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. <u>Die Anhörungsfrist dauert höchstens zwei Wochen.</u></i>	Gemäss Art. 7a Abs. 1 revidiertes JSG ist eine Bestandesregulierung nur noch im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar möglich. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird gegenüber der heute gültigen Regelung somit verkürzt. Bei einer Regulierung eines verhaltensauffälligen Wolfsrudels sollte nebst der Regulierung zudem erreicht werden, dass die übrigen Wölfe im Rudelverband "vergrämt" werden und sich ihr Fehlverhalten gegenüber dem Menschen und seinen Einrichtungen möglichst positiv ändert. Die Umsetzung einer solchen wirkungsvollen Regulierung stellt für die Vollzugsorgane eine grosse Herausforderung dar.

		<p>Obschon eine Unterscheidung zwischen einem Jungtier jünger als einjährig und einem adulten Tier in der Regel nur bis Ende des Geburtsjahres des Jungtieres zuverlässig möglich ist, wird der Handlungsspielraum für eine wirkungsvolle Regulierung dennoch wesentlich eingeschränkt.</p> <p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, damit die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen können. Eine längere Frist schmälert den Regulierungserfolg massiv.</p> <p>Die Beobachtungszeit von Anfang Juli bis zum 1. September, wenn der Zeitraum der Bestandesregulierung beginnt, ist kurz. Zur Planungssicherheit seitens der Kantone ist eine Regulierung der Anhörung festzulegen.</p> <p>Die konfliktbringende Entwicklung des Verhaltens einzelner Wölfe und auch Elterntiere einzelner Rudel in Graubünden zeigen auf, dass es in Zukunft unerlässlich sein wird, nach Anhörung des BAFU auch gezielt einzelne Wolfsrudel aus einem Gebiet zu entnehmen, wenn dieser Eingriff die Population nicht gefährdet und die vorgängige Regulierung zu keiner Verbesserung der Konfliktfelder nach Art. 7a Abs. 2 JSB geführt hat.</p> <p>Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).</p>
Art. 4 Abs. 2	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Der Kanton muss aufzeigen, dass die Regulation tatsächlich nötig ist (Kriterium der Erforderlichkeit), um den bezeichneten Konflikt vorausblickend zu verhüten. Dabei muss der Schaden oder die Gefährdung weder bereits eingetreten sein, noch müssen diese explizit bemessen werden, d.h. es muss nicht wie im bisherigen Recht eine bestimmte Schadensschwelle überschritten werden. Allerdings muss der zu erwartende Schaden oder die zu erwartende Gefährdung plausibel sein, so dass die Regulation im Sinne einer vorausblickenden Verhütung tatsächlich Sinn macht. Mit anderen Worten müssen die Kantone das Konfliktpotential aufzeigen und darlegen, dass dieser Konflikt durch das Bremsen der regionalen Populationsentwicklung des Wolfes, bzw. durch die Steuerung des Verhaltens der verbleibenden Wölfe, verringert werden kann.</p> <p>Die Erwartungen an den Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 7a Abs. 2b JSG möglichst konkret, praxistauglich und zielführend in einem überarbeiteten Konzept Wolf festgelegt werden. Dabei ist unbedingt sicher zu stellen, dass keine weiteren Hürden eingebaut werden, die eine Umsetzung verunmöglichen.</p>
Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziffer 2	<p><i>2. den Bestand im <u>Frühling</u> mit Angaben zur Anzahl an Kitzen <u>beiderlei Geschlechts</u>...</i></p>	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Bestandesaufnahme von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die JFK beantragt deshalb, den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Die Beurteilung der JFK, wonach genau diese Altersklasse aber stark bejagt würde, einerseits «von unten» her (Alterskategorie</p>

		sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter), können wir nicht teilen. Vielmehr ist festzuhalten, dass gerade deshalb die Klassengrenze von früher -12/13+ auf heute -10/11+ festgelegt wurde. Der Jagddruck ist durch die Gefahr eines Fehlabschlusses genau im richtigen Bereich reduziert und ermöglicht das bessere Überleben genau der richtigen Böcke. Gegen den Vorschlag der JFK, die Altersklassen nochmals zu überprüfen, haben wir aber nichts einzuwenden. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).
Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Die Konferenz der Kantonsförster (KOK) und die JFK werden die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.
Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c	<i>Bestimmungen b und c streichen: c. "von den sechs- bis zehnjährigen Böcken (...)" d. "von den elfjährigen und älteren Böcken (...)"</i>	Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Wir halten die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management durch das AJF. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.
Art. 4b Abs. 3	<i>Überarbeitung von Art. 4 Abs. 3</i>	Die Umsetzung einer wirkungsvollen Regulierung eines Wolfsrudels stellt für die kantonalen Vollzugsstellen eine grosse Herausforderung dar. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. Bei gewilderten Wölfen wird ein strafrechtlicher Prozess eingeleitet. Bei Wölfen, die nach Art. 12 Abs. 2 des JSG erlegt wurden, handelt es sich um einen Einzelabschuss eines verhaltensauffälligen Wolfs. Die Regulation eines Wolfsrudels hat materiell nichts mit der Entnahme von Einzelwölfen zu tun. Mit den Regulationsabschlüssen soll insbesondere auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden.
Art. 5 Abs. 3	<i>Überarbeitung der Artenliste</i>	Dieser Artikel wird gemäss Entwurf nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, da nur ein Teil der geschützten Arten aufgeführt wird (Adler oder andere Greifvögel werden beispielsweise nicht aufgeführt). Wir beantragen, dass

		sie überarbeitet und einer logischen Argumentation unterzogen wird.
Art. 6	<i>Überarbeitung von Art. 6 (auch jagdbare Arten aufführen)</i>	Die heutigen Regelungen folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.
Art. 6 Abs. 2	<i>...freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u></i>	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da nicht alle in dem Tierarzt oder der Tierärztin überbrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthansieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin die Wildhut zum Töten des Wildtieres aufbieten.
Art. 6 ^{bis} Abs. 2	<i>Präzisierung der Erläuterungen S. 14ff bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i>	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ersetzt (Offenfrontgehege). Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel). Die Vorgaben zur Haltung von Wildtieren müssen zwingend mit den Vorgaben gemäss Tierschutzverordnung abgestimmt werden.
Art. 8 ^{bis} Abs. 5	<i>...in die freie Wildbahn gelangt sind <u>und die Artenvielfalt gefährden können</u>, wenn möglich entfernt werden, ..."</i>	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch sachlich begründet ist, dieses nicht in der freien Wildbahn zu belassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, soll deshalb gestrichen werden.
Art. 9a	<i>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. <u>Dazu hat das BAFU eine Frist von drei Arbeitstagen einzuhalten.</u></i>	Bei Einzelmassnahmen muss je nach Fall kurzfristig gehandelt werden. Im Sinne der Planungssicherheit soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden. Es ist klarzustellen, welche Informationen dem BAFU zwingend übermittelt werden müssen. Auch hier darf das Resultat der Anhörung nicht zu einer vom BAFU provozierten Fristverlängerung führen.

<p>Art. 9a Abs. 2</p> <p>Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 Bst. b Ziffer 2</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Für die Vollzugsorgane ist es schwierig zu beurteilen, ob sich eine Nutztierherde <u>nicht</u> mit zumutbaren Massnahmen schützen lässt. Nach welchen Kriterien wird diese sehr relevante Vorgabe beurteilt, und welche Fachstelle übernimmt diese Beurteilung? Insbesondere im Alpengebiet könnte die Auslegung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Entschädigung von Nutztierherden doch sehr entscheidend sein, da der Aufwand, eine Nutztierherde zu schützen, sehr gross sein kann.</p>
<p>Art. 9b Abs. 4</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Diese Regelung wirft u.E. verschiedene Fragen auf: Inwiefern kommt bei der Umsetzung dieses Artikels eher Art. 4 JSV basierend auf Art. 7a Abs. 2 JSG zur Anwendung? Bezieht sich die Anwendung von Art. 9b Abs. 5 a auf eine Verhaltensauffälligkeit eines Einzelwolfes im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich im aktuellen Jahr nicht fortgepflanzt hat?</p> <p>Der Abschuss eines adulten Einzeltieres im Streifgebiet eines Wolfsrudels ohne dabei versehentlich ein Elterntier zu erlegen, stellt für die kantonale Vollzugsstelle eine grosse Herausforderung dar bzw. ist in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar. Ein Abschuss eines Elterntieres würde zu einer Desorganisation des Wolfsrudels führen und in der Folge unter Umständen zu grösseren Konflikten. Es stellt sich dabei die Frage, ob es nicht besser wäre mit Art. 9b Abs. 5b die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Problemrudel aus einem Gebiet zu entnehmen, wenn dieser Eingriff die Population nicht gefährdet und die vorgängige Regulierung zu keiner Verbesserung der Konflikte nach Art. 7a Abs. 2 JSB geführt hat.</p> <p>Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).</p>
<p>Art. 10a Abs. 1 Bst. a</p> <p>Art. 10b</p>	<p><i>Die Vollzugshilfe bzw. Konzept Herdenschutz betreffend offizielle Herdenschutzhunde ist zu überdenken und zu überarbeiten. Entsprechend sind die Bestimmungen der JSV anzupassen.</i></p>	<p>Der Bund bzw. das BAFU kennt die Haltung des Kantons Graubünden zu seiner Vollzugshilfe Herdenschutz und den "offiziellen" Herdenschutzhunden. Der Umstand, dass nur Hunde zweier Rassen, die zudem nur von einem einzigen Verein gezüchtet werden, zu offiziellen Herdenschutzhunden werden können, verhindert die Entwicklung zu einem wirksamen Herdenschutz in der Schweiz. Es ist schwer nachvollziehbar, wenn die Anliegen des Kantons mit der grössten Erfahrung im Herdenschutz und dem grössten Wolfsdruck beim Bund wenig Beachtung finden.</p> <p>Die Monopolisierung, Zentralisierung und zudem die grosse Bürokratie, die mit der Vollzugshilfe aufgebaut wurde und nun noch verstärkt in die JSV einfliesst, ist hinderlich für die weitere Akzeptanz und Ausdehnung des Herdenschutzes, was angesichts des immensen Wolfsdrucks in unserem Kanton darauf hinauslaufen wird, dass viele Alpen nicht mehr bestossen werden, was fatal wäre.</p>

Art. 10a Abs. 1 Bst. d	<i>d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens <u>80</u> Prozent.</i>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb andere Herdenschutzmassnahmen, welche von einem Kanton (der über die nötigen Kompetenzen im Herdenschutz verfügt und von starker Wolfspräsenz betroffen ist) nach Rücksprache mit dem Bund für wirksam betrachtet werden, nicht gleichermassen gefördert werden sollen/können, wie die in der JSV konkret beschriebenen (ebenso von den Kantonen zu ergreifenden) Massnahmen. Letztlich geht es darum, dass wirksame Massnahmen, für die der Kanton zuständig ist, gefördert werden, unabhängig davon, ob sie nun konkret in der JSV beschrieben sind oder ob es sich um anderweitige Massnahmen der Kanton handelt.</p> <p>Es gibt namentlich Herdenschutzhunde, die geeignet und wirksam sind, aber vom Bund nicht als offizielle Hunderasse für den Herdenschutz anerkannt sind und folglich nicht in das Nationale Programm zum Herdenschutz aufgenommen wurden. Es ist mehr als angezeigt, diese wirksamen Massnahmen gleich zu behandeln wie die anderen Massnahmen, weshalb deren Förderung auch mit maximal 80 Prozent der Kosten zu erfolgen hat.</p> <p>Auch ist es nicht sachgerecht, wenn Kantone, die stark landwirtschaftlich geprägt sind, über weite Berggebiete verfügen und stark vom Wolf besiedelt sind, bei der Förderung von Massnahmen benachteiligt werden, wenn diese eigene wirksame Massnahmen vorsehen, die allenfalls von denjenigen des Bundes etwas abweichen. Letztlich geht es darum, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung insbesondere auch durch Kleinvieh aufrechtzuerhalten, zwecks Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft, welche nicht nur für den Tourismus sehr wichtig ist. Dies gelingt nur, wenn die Motivation zum Herdenschutz gegeben ist und damit zusammenhängend die wichtige Kleinviehhaltung und Bestossung der Alpen nicht aufgegeben wird.</p>
10b Abs. 4	<i>Das BAFU legt in einer Richtlinie <u>nach Anhörung des BLV</u> die Anforderungen...</i>	Nach dieser Bestimmung soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies ist nicht sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung des BLV ist deshalb nötig, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.
Art. 10c Absatz 1	<i>¹ ... Sie informieren <u>die Tierhalter und Tierhalterinnen Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetrieben</u> im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</i>	<p>Gemäss Art. 11a LBV sind die Begriffe Tierhalter und Tierhalterin zu verwenden. Die Ausdrücke «Verantwortliche» und «Alpwirtschaftsbetrieb» kommen in der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht vor und sind deshalb unpräzise.</p> <p>Die Informationspflicht ist auf Nutztierhalter zu beschränken und nicht auf Landwirtschaftsbetriebe.</p>
Art. 10c Abs. 2 Bst. c	<i>c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung <u>und fachgerechten Einsatz auf den jeweiligen Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben.</u></i>	Das Mandat umfasst auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz und auch Gutachten auf Sömmerungsbetrieben. Diese Absicht soll im Verordnungstext ersichtlich sein.
Art. 10d Abs. 1	<i>...beteiligt sich das BAFU mit höchstens <u>80 Prozent</u> an den Kosten...</i>	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.
Art. 10g Abs. 2 Bst. a und b	<i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden <u>eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern,</u></i>	<p>Der Anteil der Entschädigung, welche der Bund übernimmt, soll auch für den Biber, den Fischotter und den Steinadler auf 80 Prozent festgelegt werden.</p> <p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und</p>

	<u>Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</u>	Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
Art. 10g Abs. 4	<i>Bemerkungen</i>	<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
Art. 10h Abs. 1 Bst. c	<u>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</u>	Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Die Märkte für Fleisch verlangen eine ausgeglichene Verteilung der Lieferungen übers Jahr, was bedingt, dass Geburten übers ganze Jahr möglich sein müssen. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen müssen diese möglich sein.
Art. 10h Abs. 1 Bst. e	<i>Bemerkung</i>	Es muss sichergestellt sein, dass die Zumutbarkeit auch dann erfüllt ist, wenn keine Herdenschutzhunde, die der Bund oder das BAFU als offiziell betrachtet, eingesetzt werden, sondern vom einem vom Kanton für geeignet betrachtete Herdenschutzhunde eingesetzt werden.
Art. 14 Abs. 1	<i>Anpassung des Absatzes z.B.: dauert "von der Ablage des ersten Eies bis ..." (würde auch eher dem französischen Begriff "couvaison" entsprechen.</i>	<p>Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen. Als Beispiel können die Fälle eines Blässhuhns, das auf einem für lange Zeit ungenutzten Boot nistet oder ein Turmfalke, der auf einem länger stillstehenden Kran nistet, angeführt werden. Solche Nester müssen rasch entfernt werden können, ohne dass die Kantone illegal handeln.</p> <p>Die französische Version verwendet den Begriff "couvaison". "Nidification" entspricht dem deutschen Begriff "Brutgeschäft" jedoch besser.</p>
Art. 18 Abs. 2	² <i>Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln <u>10 Absätze 1 und 3</u> <u>10g Absatz 2 und 4</u> sowie <u>11 Absatz 1</u></i>	<p>Wenn Art. 10 geändert wird, muss Art. 18 Abs. 2 ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Der Verweis ist anzupassen.</p>
<u>Änderung anderer Erlasse</u>		
Art. 5 Abs. 1 Bst. f ^{bis} WSGV	<i>Bemerkung</i>	Die Nummerierung im deutschen Text beginnt bei 2, statt bei 1.

<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. i WZVV</p>	<p><i>...der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u></i></p>	<p>Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst 2^{bis} VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} WZVV</p>	<p><i>VEJ: ...Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen."</i></p> <p><i>WZVV: Die Kantone können im Siedlungsgebiet <u>und aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen gestatten.</u>"</i></p>	<p>Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>
<p>Art. 9a Bst. WSGV</p>	<p><i>Überarbeitung des Artikels im Sinne der Bemerkungen</i></p>	<p>Der Artikel bezieht sich auf Art. 11 Abs. 5 des JSG. Die Vorgaben sind sinnvoll und es ist nachvollziehbar, dass die Vorgaben innerhalb und ausserhalb der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete unterschiedlich sind. Bei der Regulierung der Steinwildbestände sind diese auch umsetzbar. Schwieriger wird es beim Wolf, da sein Streifgebiet viel grösser und im Vergleich zum Steinwild nicht immer klar zu definieren ist. Der Abschuss von verhaltensauffälligen Einzelwölfen nach Art. 9b oder die Regulation von verhaltensauffälligen Wolfsrudeln nach Art. 4b sollte so schnell wie möglich erfolgen. Da diese Umsetzung für die kantonalen Vollzugsstellen eine grosse Herausforderung darstellt und die erfolgreiche Umsetzung bezüglich dem Wolfsmanagement von grosser Bedeutung, sollte das auch in den Wildtierschutzgebieten ohne Einschränkung.</p>

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 18 août 2020

Modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) - consultation

Madame la Présidente,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages. Cette consultation intervient toutefois dans un contexte particulier, tenant compte du fait que l'issue du référendum sur le projet de loi fédérale soumis au peuple cet automne pourrait remettre en question l'ensemble du dispositif.

Le projet d'ordonnance a l'avantage d'apporter un certain nombre d'éclaircissements importants, au sujet notamment de la gestion des grands prédateurs. Toutefois, le Gouvernement n'est pas convaincu par la teneur de certaines dispositions et formule plusieurs propositions d'adaptations. Elles sont les suivantes :

1. Dans un cadre légal toujours plus ambitieux conduisant inexorablement à une augmentation des ressources nécessaires à son application, le Gouvernement constate que les moyens financiers supplémentaires, relatifs à la surveillance et à la conservation des espèces et aux habitats, se limitent aux zones de protection de la faune sauvage et aux réserves d'eau et d'oiseaux migrateurs d'importance internationale et nationale. Cette situation lui paraît contradictoire au projet de loi, qui appelle à la préservation générale de la diversité des espèces et des habitats des mammifères et oiseaux sauvages indigènes et migrateurs.

Demande : élargir et renforcer le soutien financier à l'ensemble du territoire.

2. Bien que favorable à l'augmentation de la considération animale dans l'activité cynégétique comme le prévoit l'article 1, alinéa 4, le Gouvernement est d'avis que l'exigence supplémentaire d'obtenir une formation de chien à sanglier en plus de celle relative à la recherche du gibier blessé est exagérée et disproportionnée. En effet, le conducteur de la recherche sur un sanglier blessé doit pouvoir apprécier par lui-même les risques d'engager son chien sur un sanglier ayant encore les moyens de se défendre vaillamment. De plus, et selon les conditions du milieu et la nature de la blessure, l'engagement des chiens de chasse ayant précédemment participé à la poursuite de l'animal avant le tir reste une option envisageable pour mettre le sanglier au ferme et lui porter le coup de grâce dans les meilleurs délais.

Demande : maintenir les exigences actuelles concernant la formation des chiens qui sont suffisantes.

3. En matière de preuve de la sûreté du tir, le Gouvernement estime le rythme de passage annuel retenu à l'article 1a trop ambitieux et en particulier pour les cantons ayant les plus forts effectifs de chasseurs. De nombreuses contraintes logistiques, notamment une suroccupation des installations de tir et une surcharge des organes chargés de leur tenue, se présenteraient dans notre canton. En outre, la plus-value est négligeable. L'entraînement au tir doit être prôné comme une responsabilité individuelle, et non comme une nouvelle exigence administrative.

Demande : définir une validité de la preuve d'une durée d'au moins deux ans.

4. Au sujet des possibilités de régulation de populations d'espèces protégées, le Gouvernement regrette que le harle bièvre, oiseau exclusivement piscivore et actif en pleine eau, n'ait été ajouté à la liste des espèces de l'article 4. Il distingue une situation très contradictoire au niveau fédéral entre, d'un côté, le relèvement du statut de menacé à fortement menacé pour l'ombre de rivière et la truite du Doubs (via la révision de l'OLFP RS 923.01), et, de l'autre, la protection renforcée de cet oiseau qui sévit sur leurs frayères et qui connaît un renforcement accru de ses effectifs depuis près de 30 ans. Le pragmatisme manque en effet dans ce domaine, et ce type de contradiction n'est pas compris dans le terrain et dans la population.

Demande : ajouter le harle bièvre à la liste des espèces protégées pouvant être régulées.

5. À l'article 14a, la définition de la période de couvaison qui débutera dorénavant dès la construction du nid apporte une clarification bienvenue. Son alinéa 2 permet également une application raisonnable du droit du propriétaire mais devrait être complété par une disposition mentionnant l'obligation de remplacement en cas de destruction.

Cependant, le Gouvernement constate que cette disposition rend impossible la mise en œuvre de mesures d'effarouchement contre certaines espèces causant des nuisances. Il sied ici de bien distinguer les actions qui s'en prennent directement aux oiseaux (tirs) et pour lesquels les périodes de protection existent, des mesures d'effarouchement, qui doivent impérativement pouvoir être réalisées jusqu'à la ponte, pour garantir un certain succès.

Demandes :

- **ajouter la notion d'obligation de remplacement lors de destructions de nids d'espèces menacées en dehors de la période de couvaison ;**
- **intégrer une liste d'oiseaux causant des nuisances contre lesquels des mesures d'effarouchement peuvent être prises avant la ponte (corvidés, goéland leucopnée, etc.).**

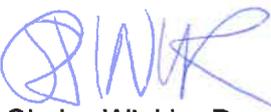
Vu les différentes réserves et requêtes susmentionnées, **le canton du Jura ne peut soutenir la révision telle que proposée.**

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per Mail an:

Bundesamt für Umwelt BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Luzern, 1. September 2020

Protokoll-Nr.: 1001

Änderung der Jagdverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Jagdverordnung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Verordnungsänderung grundsätzlich zustimmt, allerdings bei mehreren Bestimmungen Anpassungen oder Ergänzungen beantragt. Die Einzelanträge finden sich in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Änderungs- und Ergänzungsanträge des Kantons Luzern zur Jagdverordnung

Änderungs- und Ergänzungsanträge des Kantons Luzern zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Art. 1 Abs. 1

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Wildarten dürfen nur bejagt werden, wenn ihre Bestände eine nachhaltige jagdliche Nutzung zulassen. Die geplante Neuerung gem. Art. 1. Abs. 1 – welche sehr grossen Interpretationsspielraum («... sowie für weitere jagdbare Arten...», «... regional selten...», «... rasch abnehmen...») beinhalten – bringt den Revierkantonen sowie den Jagdgesellschaften enormen Mehraufwand. In den letzten 50 Jahren war die Jagd für den Rückgang keiner einzigen Art verantwortlich. Im Gegenteil: Die terrestrischen Arten aus dem Geltungsbereich JSV zeigen stabile oder wachsende Vorkommen und Verbreitung.

Art. 1 Abs. 2

Antrag: «*Örtlich bedroht ...*» ersetzen durch «*... regional für eine nachhaltige Bejagung zu geringe Bestände aufweisen ...*».

Begründung: Die Bezeichnung «örtlich» ist als Raumausdehnung zu eng gefasst, selbst für Arten mit einem kleinen Meta-Populationsraum. In der Praxis würde die Feststellung der örtlichen Bestandessituation zu einem enormen Erhebungs- und Administrativaufwand führen; entsprechende Personalressourcen sind nicht vorhanden.

Art. 1 Abs. 3

Antrag: Ersetzen durch: «*... Wo erforderlich, koordinieren sie die Jagdplanung für Wildarten mit kantonsübergreifendem Populationsraum*».

Begründung: Die Festsetzung der genannten drei Arten erscheint willkürlich und aus einer momentanen Optik begründet. Da gemäss Aussagen der Bundesverwaltung keine neuen Gremien für die Umsetzung dieser Verordnungsneuerung vorgesehen sind, wird die Koordination der Jagdplanung wie schon bisher im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit laufen, wo es sinnvoll und nötig ist. Ob es hierfür eine explizite Bestimmung braucht, wird kritisch hinterfragt.

Art. 1 Abs. 4

Antrag: Die Begriffe «Nachsucheorganisation» und «Meldezentrale» sollen aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Begründung: Die Erläuterungen sollen explizit festhalten, dass die Verpflichtung der Organisation des Nachsuchewesens durch die Kantone nicht bedeutet oder suggeriert, dass die Kantone die Aufgabe selbst umsetzen müssen. Im Sinne der Auftragstaktik soll in Art. 1 Abs. 4 das Ziel formuliert, nicht aber die Art der Umsetzung vorgegeben oder präjudiziert werden. Die Kantone sollen in der Umsetzung volle Handlungsfreiheit haben und die Form dem Jagdsystem und den örtlichen Gegebenheiten anpassen können. Begrifflichkeiten wie «Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale» beschneiden die Autonomie der Kantone.

Antrag: Einfügen: «... die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden».

Begründung: Neu gibt der Bund aus der Motivation «Tierschutz» heraus den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüßen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant.

Kranke und verletzte Wildtiere sollen wenn immer möglich an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst und Stress zu vermeiden, ausser die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (v.a. Vögel und verletzte Jungtiere, wie Fuchswelpen oder Rehkitze) werden diese von Privaten oft nicht der Jagdaufsicht gemeldet, sondern sie werden behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle diese Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

Art. 1a

Antrag: «... muss jährlich mit einem Kugelgewehr [...] zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen ...» ersetzen durch «... muss jährlich mit allen auf der Jagd eingesetzten Waffen den Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten im Rahmen eines interkantonal anerkannten Standards».

Begründung: Ein durch die Jagddirektorenkonferenz interkantonal geregelter Standard für den Treffsicherheitsnachweis ist etabliert. Die Formulierung des neuen Art. 1a ist fehlerhaft und wegen der nicht nachvollziehbaren Priorisierung der Kugelwaffe praxisfremd.

Art. 1b Abs. 1

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Nachdem – wie im Wortlaut des Artikels abgebildet – bereits Art. 177 TSchV die entsprechende Kompetenz verlangt, bringt der Verordnungstext mehr Unklarheiten als Klärung. Eine Konsequenz der vorliegenden neuen Bestimmung wäre die faktische Abschaffung der Selbsthilfemassnahmen. Über die Verordnung wird also abgeschafft, was in Art. 12 Abs. 3 JSG ermöglicht und wofür den Kantonen die Kompetenz erteilt wird. Wir erachten Art. 1b als widersprüchlich oder gar gesetzeswidrig, weshalb wir die Regelung ersatzlos zu streichen ist.

Art. 1b Abs. 2

Antrag: «... Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur ...» ergänzen mit «... Wildtiere dürfen bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie bei Selbsthilfemassnahmen nur ...».

Begründung: Auch bei Selbsthilfemassnahmen sollen die gleichen Anforderungen an die Munition resp. ihre Tötungswirkung gestellt werden wie bei der Jagd oder angeordneten Abschüssen. Zudem soll bei der Überarbeitung überprüft werden, inwiefern weitere Anwendungen, insbesondere von Wildtierabschüssen in Gehegehaltungen, in die Regelung miteinbezogen werden müssten.

Art. 1b Abs. 4 Bst. a

Antrag: Die Einschränkung «... *Paarhufer und Murmeltiere* ...» streichen.

Begründung: Die technische Entwicklung und die Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die Entwicklung der bleifreien Kugelmunition eine Qualität erreicht hat, welche die Anwendung auf der Jagd ohne Einschränkungen zulässt. Auch sind die Jägerinnen und Jäger seit Jahren darauf vorbereitet, dass – sobald möglich – ein Verbot der Bleimunition erfolgen wird. Vorzusehen ist allerdings in diesem Zusammenhang eine Übergangsfrist, auch wenn diese kurz gehalten werden kann (max. drei Jahre).

Art. 1b Abs. 6 Bst. b

Antrag: Ergänzung: «... *harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes durch Ausbluten*».

Begründung: Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. I

Antrag: «... *in Streifgebieten von ...*» ersetzen durch «... *in Siedlungsgebieten und im Radius von mind. 100 m um bewohnte Gebäude innerhalb von Streifgebieten von ...*».

Begründung: Das Ausbringen von Lockfutter soll durch bundesrechtliche Vorgaben nur im Siedlungsgebiet und um bewohnte Gebäude eingeschränkt werden. Weder Bären noch Wölfe sollen durch jagdlich begründete Fütterungen in die Nähe des Menschen gelockt werden. Dort machen Einschränkungen Sinn. Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung würden über hunderte von Quadratkilometern Anlockfütterungen oder Luderplätze und damit eine effiziente Schwarzwildjagd bzw. Passjagd eingeschränkt. Weitergehende Einschränkungen zur Fütterung müssen durch die Kantone mit Rücksicht auf die lokalen Erfordernisse und Verhältnisse erlassen werden können.

Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 TSchV

Antrag: Folgende Passage in Art. 2a Abs. 2 streichen: «... *bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist*». Ausserdem Art. 77 Satz 3 TSchV streichen.

Begründung: Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches Übel das Kleinere ist. Mit einer Verletzung zeitlich länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund gegriffen und getötet zu werden, ist mit sehr grossem Stress / grosser Angst und der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlustes verbunden. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tieres sicherstellt, sind aus Sicht des Tierschutzes nicht überzeugend. Ein ganz wichtiges Element hierbei ist auch, dass Hunden das korrekte Töten nicht gelernt werden kann, und der Hund nicht selber in der Lage ist zu entscheiden, ob eine Nottötung gemäss Art. 1b Abs. 6 möglich ist oder nicht. Es wird deshalb abgelehnt, dass Jagdhunde kranke oder nicht fluchtfähige Wildtiere greifen dürfen; dieser Satzteil ist zu streichen.

Auch die Ergänzung von Art. 77 TSchV mit einem dritten Satz ist nicht notwendig und angezeigt, da die Nachsuche ohne Greifen keine Gefährdung darstellt. In den Erläuterungen wird Wildschärfe als wichtig für die Nachsuche dargestellt. Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Art. 2a Abs. 3

Antrag: *Ergänzung: «... auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln zulässig, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist».*

Begründung: Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd (vorgeschlagen ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln) ist betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Art. 2a Abs. 3

Antrag: Den Begriff «Wildvögel» mit dem Begriff «Wild» ersetzen.

Begründung: Der Begriff «Wildvögel» sollte mit «Wild» ersetzt werden, um keine ungewollte Einschränkung zu machen. Zwar werden zurzeit in der Schweiz im Rahmen der Beizjagd wohl fast ausschliesslich Wildvögel gejagt, jedoch könnte die Beizjagd beispielsweise beim Aufkommen von Grauhörnchen zu deren Eindämmung beitragen.

Art. 4 Abs. 1

Antrag: Die Bestandesregulierung soll nur mit Bewilligung des Bafu zulässig sein.

Begründung: Laut dem erläuternden Bericht zu Art. 4 Abs. 2a JSV soll etwa ein Wolfsrudel mit dem Argument der Schadensverhütung reguliert werden können. Wir befürchten, dass dadurch eine Regulierung für eine Vielzahl von Situationen legitimiert werden könnte, was übermässig zulasten des Artenschutzes gehen würde. Deshalb schlagen wir vor, dass die Kantone dem Bafu anlässlich einer Anhörung nicht bloss mitteilen müssen, weshalb die Regulierung erforderlich ist, sondern dass sie verpflichtet werden, beim Bafu eine Bewilligung zur Regulierung einzuholen.

Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 2

Antrag: *«Den Bestand im Sommer ... sind, an Böcken...» ersetzen durch «Den Bestand an überjährigen Tieren pro Geschlecht und Altersklasse...».*

Begründung: Kitze können mit einem vertretbaren Beobachtungsaufwand kaum mit genügender Sicherheit auf das Geschlecht angesprochen werden. Wenn der Sommerbestand mit Kitzen massgebend würde, erfolgt die Anhörung und nachfolgende Planung zu spät im Jahr. Die nutzbare Zeit für die Regulation würde geschmälert.

Art. 4 Abs. 3 lit. b Ziff. 1-4

Antrag: Überarbeiten der Modalitäten und Anforderungen unter Berücksichtigung der Vollzugs- und Umsetzungsrealitäten in den Kantonen.

Begründung: Die Modalitäten und Differenzierungen gemäss Verordnungstext und Erläuterungen sind sehr kompliziert und zu aufwändig. Die Aufwendungen sind so hoch, dass personell weniger gut ausgestattete kantonale Jagdverwaltungen den Anforderungen nicht nachkommen können. Die vom Gesetzgeber vorgesehene vereinfachte Regulation von Problemarten wird mit den Modalitäten der Verordnung und den Erläuterungen faktisch verunmöglicht.

Art. 4 Abs. 3 lit. b

Antrag: Ergänzung mit einer Ziff. 5: «*die ergriffenen Massnahmen zur Abschreckung und Vergrämung*».

Begründung: Alle möglichen Schutzmassnahmen sollen umgesetzt werden, bevor regulatorische Massnahmen ergriffen werden können. Insbesondere sollen Wölfe, die sich zu nahe bei Siedlungen aufhalten, vor einem Abschuss zuerst vergrämt und abgeschreckt werden. Ein Schuss in die Nähe eines Wolfes ist oft ausreichend, um diesen von einem Ort fernzuhalten. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass abschreckende Massnahmen zur erfolgreichen Entspannung der Situation führen.

Art. 4 Abs. 3 lit. c Ziff. 1

Antrag: «... *die Verbreitung und die Anzahl von Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffssperimeter ...*» ersetzen durch «... *die Anzahl an Tieren inklusive Angaben zu den Brutpaaren an einem Gewässer resp. einem angemessenen Eingriffssperimeter*».

Begründung: Für die Schäden und Probleme sind nicht die Anzahl Brutpaare massgebend, sondern die Gesamtzahl an Tieren inkl. Jungtiere. Zudem ist für das Management der Bestand pro Gewässer oder Gewässerabschnitt massgebend. Die Ortstreue der Tiere ist sehr hoch, was Umsiedlungsversuche im Kanton Zug wiederholt gezeigt haben.

Art. 4 Abs. 3 lit. c Ziff. 3

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Die Umsetzung des Fütterungsverbots kann mit vertretbarem Ressourcenaufwand und angemessener Verlässlichkeit nicht nachgewiesen werden. Wie soll an touristischen Hotspots (wie zum Beispiel in der Stadt Luzern) die Umsetzung des Fütterungsverbots überprüft und umgesetzt werden. Zudem ist keine Strafnorm vorgesehen. Mit den Anforderungen nach Ziff. 2 muss bereits dargelegt werden, welche weniger weitreichenden Massnahmen getroffen worden sind. Darin sind immer auch Massnahmen zur Verminderung der Fütterung beinhaltet.

Art. 4a Abs. 1

Antrag: Der erste Satz sei ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es braucht keine zahlenmässige Fixierung. Das Wesentliche ist die Tragbarkeit des Bestandes für den Lebensraum. Es gibt Kolonien zum Beispiel im Pilatus, wo bereits 100 Tiere für den Lebensraum und damit für die Fitness der Tiere grenzwertig sind. Zudem hat das Bafu mit der Anhörung die Möglichkeiten, seine populationsbiologischen Überlegungen aufzunehmen.

Art. 4b Abs. 6

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Der Wortlaut von Abs. 6 ist eine best-practice-Empfehlung und hat keine Berechtigung als Verordnungsartikel. Der Inhalt ist Ballast und trägt mit Formulierungen wie «... *soweit möglich nahe...*». nur zu Missverständnissen bei.

Art. 4c

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b müssen die Kantone dem Bafu bereits im Rahmen der Anhörung mitteilen, welche Art von Eingriffen geplant sind. Art. 4c ist obsolet und trägt nur zu Missverständnissen bei.

Art. 4d Abs. 1 lit. b

Antrag: Statt «... bei Wolfen nach der Anzahl Rudel ...» neu «... nach der Anzahl Rudel und der Anzahl Nutztierrisse».

Begründung: Der durch den Wolf verursachte Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut ist nicht nur auf Rudelvorkommen begrenzt, sondern bereits durch die Präsenz.

Art. 4d Abs. 1 lit. c

Antrag: Statt «... nach der Anzahl Brutpaare ...» neu «... nach der Anzahl Tiere».

Begründung: Der Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut wird nicht durch die Anzahl Brutpaare, sondern durch den Gesamtbestand begründet.

Art. 4d Abs. 2 lit. b

Antrag: Statt «... für Wölfe höchstens 50 000 Franken pro Rudel ...» neu «... für Wölfe 10 000 Franken pro Riss und – bei Rudeln – 50 000 Franken pro Rudel».

Begründung: Der durch den Wolf verursachte Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut ist nicht nur auf Rudelvorkommen begrenzt, sondern bereits durch die Präsenz.

Art. 4d Abs. 2 lit. c

Antrag: Statt «... für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20-100 Brutpaare, ... pro Kanton» neu «... für Höckerschwände 10 000 Franken pro Hundert überjährige Tiere».

Begründung: Der Vollzugsaufwand für die kantonale Wildhut wird nicht durch die Anzahl Brutpaare, sondern durch den Gesamtbestand begründet.

Art. 6 Abs. 2

Antrag: Ergänzung eines neuen dritten Satzes: «Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus».

Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Wie unter Art. 1, Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin Dritte zum Töten des Wildtieres aufbieten.

Art. 6^{bis} Abs. 2 Bst. a

Antrag: Die Definition des Offenfrontgeheges muss zwingend so ausgelegt sein, dass das Offenfrontgehege trotz des Namens auch rundum, das heisst auf allen vier Seiten, geschlossen sein kann/darf. In diesem Fall wäre mindestens ein Teil des Daches offen, so dass Sonne und Regen eindringen können.

Begründung: Falls künftig zwingend eine ganze Front offen sein müsste, wäre beispielsweise die freie Haltung von Habichten ohne Anbindung an der Flugdrahtanlage auf Grund der optischen Reize und den dadurch verursachten Stress nicht mehr möglich respektive nicht tierschutzgerecht.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3, sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

Antrag: Beibehaltung der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Absatz 4, so dass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Begründung: Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden im Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert, auch da es galt, der Tierwürde mehr Achtung zu verschaffen. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in diesem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen und es wurde definiert, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn eine Beizjagd mit dem Vogel ausgeübt wird, der Halter die Jagdberechtigung (Jäger- und Falknerprüfung) dazu vorlegt und die falknerisch gehaltenen Vögel entsprechend ihrem natürlichen Bedürfnis ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der falknerischen Haltung definiert (Mauserkammer, Flugdrahtanlage, kurzfristige Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit Transport, Ausbildung Jungvögel, Flugtraining und Jagdausübung) und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt (Gefiedermauser, Brutgeschehen) des Jahres diese eingeschränkte Haltung zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom Bafu nach Anhörung des BLV zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4), jedenfalls konnte eine solche auf der Homepage des Bafu nicht eingesehen werden.

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel, der zur Beizjagd / Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er seinem Bedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Freiflug hat). Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt –, wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Vogel ein Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustandes und seiner Gewöhnung an die Anlage.

Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, aber er hat keine Wahl, denn er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflöck kann der Vogel Flügelschläge machen, aber auf-fliegen kann er nicht.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr bzw. einmal weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unterhalb den Mindestanforderungen tierschutz-widrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen.

Die Jagdsaison dauert rund 4 Monate pro Jahr von ca. Mitte September bis ca. Mitte Feb-ruar. Eine Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagd-saison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vor-liegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwändiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit ent-fernt. Die Änderungsvorschläge eröffnen Spielraum für einen grossen Rückschritt für das Tierwohl und die Missachtung der Würde der Greifvögel.

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass im Einzelfall die jagdliche Nutzung schnell beendet sein kann (Krankheit, Unfall von Vogel oder verantwortlichem Falkner) und die nun nötige Voliere baurechtlich oder aus andere Gründen gar nicht bereitsteht und nicht erstellt werden kann – auch dies zu Lasten der Greifvögel.

Aus all diesen Gründen lehnen wir diese Änderung in Art. 6^{bis} JSV und in der Tierschutzver-ordnung ab.

Art. 8^{ter}

Bemerkung: Im vorliegenden Wortlaut wird das Füttern von Wasservögeln (keine Singvögel) nicht mehr erlaubt sein. Dies ist fachlich sinnvoll und ausgehend von den Problemen mit Schwänen, Graugänsen und anderen Kulturfolgearten nötig. Allerdings wird der Vollzug dadurch in Frage gestellt, dass im Gesetz gar kein Straftatbestand für dieses Fütterungsverbot geschaffen wurde.

Art. 9a Abs. 1

Antrag: Ergänzung: *«Dabei ist dem Bafu eine Frist von wenigen Arbeitstagen zu ge-währen».*

Begründung: Im Falle von Einzelmassnahmen muss je nach Fall innert kurzer Frist ent-schieden werden können. Für die Anhörung soll deshalb eine konkrete Frist bezeichnet wer-den.

Art. 9c Abs. 4

Antrag: *«... wenn dieser wiederholt Menschen beisst ...»* ersetzen durch *«... dieser nachweislich einen Menschen gebissen hat oder...».*

Begründung: Die Aspekte, unter denen eine Biber-Verhaltensauffälligkeit diagnostiziert wird, sind von ganz unterschiedlicher Qualität. Es kann nicht sein, dass ein Biber bereits beim Be-siedeln eines ungeeigneten Habitats als «krank» angesehen wird, andererseits mehrmals

zubeissen muss, um ebenfalls als verhaltensauffällig zu gelten. Eine Überprüfung und Überarbeitung der Inhalte ist nötig.

Art. 10a Abs. 1

Antrag: Ersetzen: «... an den effektiv berechneten Kosten...».

Art. 10b Abs. 4

Antrag: Ergänzung: «Das Bafu legt nach Anhörung des BLV und der VSKT ...».

Begründung: Gemäss JSV-Entwurf soll das Bafu alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird als nicht sachgerecht erachtet, da verschiedentlich Tierschutzanliegen massgebend sind. Die Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte VSKT und/oder des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie dies auch in anderen Richtlinien gemäss JSV die Regel ist.

Art. 10d Abs. 1

Antrag: «... mit höchstens 50 % an den Kosten ...» ersetzen durch «... mit 80 % an den Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber), ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Der Vollzug des JSG auf der Fläche wird allein durch die Kantone gestemmt; der Bund umschreibt die Aufgaben. Die personellen Konsequenzen haben also die Kantone zu tragen; da ist es im Rahmen einer Verbundaufgabe sachgerecht, wenn der Bund sich an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligt.

Art. 10d Abs. 2

Antrag: «... mit höchstens 50 % an den Kosten ...» ersetzen durch «... mit 80 % an den Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber) und entsprechende Planungsarbeiten zur Folge hat, ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Die personellen Konsequenzen haben die Kantone zu tragen. Im Rahmen der Verbundaufgabe soll sich der Bund an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligen.

Art. 10g Abs. 2 lit. b

Antrag: «... 50 Prozent der Kosten ...» ersetzen mit «... 80 Prozent der Kosten ...».

Begründung: Was mit der Revision des JSG ganz neu als Wildschadentatbestand geschaffen wurde (Infrastrukturschäden durch den Biber), ist für gewässerreiche Kantone im Mittelland finanziell und personell kaum tragbar. Der Vollzug des JSG auf der Fläche wird allein durch die Kantone gestemmt; der Bund umschreibt die Aufgaben. Die personellen Konsequenzen haben also die Kantone zu tragen. Im Rahmen der Verbundaufgabe ist es sachgerecht, wenn der Bund sich an den finanziellen Aufwendungen stärker beteiligt.

Art. 14a Abs. 1

Antrag: Statt «... vom Beginn des Nestbaus bis ...» neu «... von der ersten Eiablage bis...».

Begründung: Die in der Verordnung vorgesehene Ausweitung des Begriffs Brutgeschäft verlässt den in Art. 7 Abs. 5 JSG beinhalteten Schutz der Muttertiere bzw. der Altvögel und müsste im Gesetz verankert sein. Die Neudefinition des Begriffs Brutzeit hat folgende Konsequenz: Die Schonzeiten jagdbarer Arten werden erweitert, was zu Einschränkungen bei der

Holzerei führt. Bei Nistgelegenheiten an oder in Gebäuden wäre allenfalls mit dem neuen Brutzeitbegriff bis hin zum Bauverbot alles begründbar. Höhlen in Bäumen oder Nester in Hecken könnten bald auch im Siedlungsgebiet viele Naturelemente unter faktischen Schutz stellen. Dies würde wohl bloss dazu führen, möglichst keine Bäume, Hecken oder andere Naturelemente zu dulden. Die vorliegende Begriffserweiterung ist in der vorliegenden Form nicht umsetzbar.

Art. 16 Abs. 1 lit. a

Antrag: Ersatzlos streichen.

Begründung: Die kantonalen Schonzeiten müssen in der kantonalen Gesetzgebung erlassen werden. Diese wiederum wird vom UVEK geprüft und genehmigt. Die jährliche Meldung der Schonzeiten zuhanden des Bundes ist unnötig.

Antrag auf einen neuen Artikel zum Schutz der Wildtiere vor Zäunen

Immer wieder verfangen sich Wildtiere in Zäunen und Weidenetzen der Nutztierhaltung. Wir beantragen deshalb, in einem zusätzlichen Artikel solche Zäune zu regeln. Insbesondere sollte vorgeschrieben werden, dass solche Zäune entfernt werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden (weil z.B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind).



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
martin.baumann@bafu.admin.ch

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Division Espèces, écosystèmes, paysages
Consultation OChP
3003 Berne

Consultation : modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse

Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 8 mai 2020, vous avez invité le gouvernement neuchâtelois à prendre position sur le projet de modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (OChP). Nous vous en remercions.

En préambule, nous souhaitons relever la qualité du dossier qui nous a été soumis pour consultation. Les propositions de modification de l'OChP sont bien décrites et justifiées. Les conséquences pour la Confédération et les cantons sont de plus abordées de manière claire et détaillée.

Nous tenons également à saluer la procédure de révision engagée. Celle-ci fait suite à la modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) récemment adoptée par le Parlement. Même si cette modification a fait l'objet d'un référendum et doit encore être soumise à un vote populaire prévu le 27 septembre prochain, il est utile pour les cantons d'avoir des informations détaillées sur les dispositions d'application prévues et de pouvoir les commenter le plus en amont possible.

La gestion de la faune sauvage s'est beaucoup complexifiée ces dernières années. Les cantons sont ainsi amenés à résoudre un nombre grandissant de conflits qui portent en particulier sur les dommages et nuisances provoqués par certaines espèces. De plus, la chasse est en pleine mutation en Suisse en raison de nouvelles exigences fixées par la législation fédérale. Dans ce contexte, les cantons doivent pouvoir s'appuyer sur des dispositions légales claires et pragmatiques.

Nous estimons que les modifications proposées vont dans la bonne direction et nous sommes favorables, d'une manière générale, aux nouveaux principes inscrits dans l'OChP qui portent sur la prévention des conflits avec la faune sauvage protégée, la conservation des milieux naturels et des espèces ainsi que la protection des animaux. Nous souhaitons toutefois relever que les textes soumis sont parfois trop directifs et ne laissent pas la marge de manœuvre nécessaire aux cantons pour travailler selon leurs spécificités. Par ailleurs, nous jugeons

NE

nécessaire que la Confédération profite de la présente révision pour engager une réflexion sur l'indemnisation des dommages causés par le cormoran aux engins de pêche professionnelle lorsque cette espèce prolifère dans les OROEM. En ce sens, une proposition de modification de l'ordonnance fédérale sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale vous est proposée.

Vous trouverez ci-dessous nos remarques détaillées, par article :

a) Art. 1, al. 2 : Planification cantonale de la chasse

Selon l'art. 3, al. 1 LChP, les cantons sont responsables de l'organisation de la chasse. Ils convient dès lors de leur laisser une certaine liberté dans la détermination des mesures devant être mises en œuvre dans le cas où des espèces chassées devaient être menacées à un niveau local. Tel que proposé, l'art. 1, al. 2 ne prévoit que deux solutions soit : prolonger la période de protection des espèces ou les supprimer de la liste des espèces chassables. Il existe d'autres solutions possibles pour les cantons, comme par exemple la fixation de quotas de tir plus stricts. Nous demandons en conséquence que cet alinéa soit modifié de manière à garantir la marge de manœuvre nécessaire pour les cantons dans le traitement de ces cas complexes.

b) Art. 1, al. 4 : Planification cantonale de la chasse

Nous ne contestons pas la nécessité d'organiser la recherche d'animaux sauvages blessés à la chasse. Nous estimons toutefois que le rapport explicatif est rédigé de manière beaucoup trop directive et ne laisse dès lors pas suffisamment de marge de manœuvre aux cantons dans l'application. Nous vous demandons dès lors de revoir la rédaction du texte en tenant compte de ce qui précède.

c) Art. 1a : Preuve de la sûreté du tir

Dans ce cas également, cet article va trop dans le détail et ne laisse pas aux cantons une liberté suffisante pour organiser les tirs obligatoires pour chasseurs. En imposant ces tirs chaque année, la Confédération met en difficulté les cantons qui ne possèdent qu'un stand de tir de chasse agréé, comme c'est le cas dans le canton de Neuchâtel. Par ailleurs, nous ne comprenons pas pourquoi la Confédération souhaite imposer une épreuve obligatoire de tir à la carabine à tous les chasseurs, même à ceux ne possédant pas une telle arme. Nous vous demandons dès lors de revoir la rédaction du texte en tenant compte de ce qui précède.

d) Art. 1b, al. 4 : Abattage d'animaux sauvages

Le canton de Neuchâtel est favorable à l'introduction de munitions sans plomb pour l'exercice de la chasse. De telles munitions sont d'ailleurs déjà utilisées par les gardes-faune professionnels. Nous demandons toutefois que cette disposition soit assortie d'un délai transitoire de trois ans afin de permettre aux chasseurs d'adapter leurs armes.

e) Art. 5 : Naturalisation d'animaux protégés

La Confédération n'a pas proposé de modifier cet article qui traite de la naturalisation (empaillage) des animaux protégés. Nous jugeons toutefois qu'il conviendrait de profiter de la présente révision pour retravailler ces dispositions. Les principes qui y figurent sont en effet peu ou pas applicables en l'état.

f) Art. 6 : Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer

Dans sa version actuelle, l'article 6 est difficilement applicable pour les cantons. En effet, les présentes dispositions qui sont de la responsabilité des administrations de la chasse ne sont pas concordantes avec celles s'appliquant aux services vétérinaires. Ainsi, selon l'espèce détenue, une autorisation peut être requise en vertu de la législation sur la chasse, de la législation sur la protection des animaux ou des deux. Si les modifications proposées amènent des compléments utiles, elles ne règlent pas le manque de concordance entre les législations

susmentionnées. Compte tenu de ce qui précède, nous souhaitons que cet article soit retravaillé d'entente avec les services vétérinaires de manière à simplifier son application.

g) Art. 10 et suivants : Indemnisation et prévention des dégâts

La gestion du castor entraîne des coûts élevés pour les cantons. Nous demandons donc que la participation de la Confédération à l'indemnisation des dommages causés par cette espèce ainsi qu'à la prévention de ces dommages soit portée à 80% au lieu des 50% actuels.

h) Art. 14a : Couvaison

Nous saluons l'ajout de ce nouvel article qui apporte une clarification des dispositions fédérales traitant de la protection des oiseaux durant la reproduction. Nous souhaitons toutefois qu'un complément y soit apporté donnant la possibilité aux cantons d'enlever des nids lorsqu'aucune autre solution n'est applicable. À titre d'exemple, nous pouvons citer le cas des foulques qui nichent régulièrement dans les bateaux non utilisés au printemps. Dans de telles situations, les services cantonaux devraient pouvoir enlever ces nids sans qu'ils ne se mettent dans l'illégalité.

La révision de l'OChP prévoyant la modification d'autres actes, en particulier de l'ordonnance fédérale sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM), nous souhaitons également vous transmettre quelques commentaires à son sujet.

a) Art. 15 OROEM : Dommages causés par la faune sauvage

Nous proposons de rajouter, à l'art. 15, al. 1, une disposition supplémentaire prévoyant l'allocation d'indemnités pour la réparation des dommages causés par les cormorans aux engins de pêche. Ces indemnités ne seraient dues que lorsque les dégâts affectent considérablement le revenu des pêcheurs professionnels (dommages excessifs au sens de l'art. 9, al. 1 OROEM) et que pour autant que la ou les colonies de cormorans soient installées dans l'OROEM. Une telle disposition impliquerait que le ou les cantons concernés déterminent les dommages aux engins de pêche au moyen d'une méthode fiable et démontrent que ceux-ci sont excessifs.

En conclusion, le gouvernement neuchâtelois soutient la procédure de révision engagée, qui vise à fournir aux cantons et à la Confédération des outils de gestion adaptés à la situation actuelle de la faune sauvage dans notre pays. Il souhaite toutefois que les textes soient retravaillés sur la base des considérations émises ci-dessus.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à nos observations et, dans l'attente d'une issue positive à ce dossier, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 31 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



F. Maire-Hefti *S. Despland*



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 8. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie den Kanton Nidwalden in der erwähnten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns herzlich bedanken.

1 Allgemeines

Die Jagdgesetzgebung (Jagdgesetz und Jagdverordnung) ist die wichtigste gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwaltung. Es ist wichtig, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden. Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die Kantone stark gefordert. Der Vollzugsaufwand nimmt immer grössere Ausmasse an, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den Kantonen gelöst werden müssen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig. Diese sollten bei einer Annahme des Gesetzes möglichst rasch und unbürokratisch verfügbar sein. Sollte das gegen das revidierte Jagdgesetz ergriffene Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden können.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1: Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, eine bessere Formulierung zu suchen und machen den nebenstehenden Vorschlag: (...) deren Bestände innerhalb weniger Jahre stark abnehmen, dokumentieren (...).

Abs. 2 Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich

sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden. Vorschlag: (...) streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten oder setzen andere zielführende Massnahmen um.

- Art. 1b** **Abs. 4, Bst. a:** Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird begrüsst. Wir teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Wir können hingegen nicht nachvollziehen, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus unserer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung der neuen Regelung befürchten wir, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlagen wir deshalb eine Übergangsfrist von 3 Jahren vor. Vorschlag: "~~bei Paarhufern~~ (...) Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; es gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren."
- Art. 2** **Abs. 1:** Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen.
- Art. 2a** **Abs. 2:** Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die "laute Jagd" eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.
- Art. 4** **Abs. 1:** Da die Regulierungsmassnahmen rasch umgesetzt werden müssen, damit weitere Schäden vermieden werden können, muss das BAFU den Kantonen eine zeitnahe Rückmeldung machen. Vorschlag: "(...) Für die Anhörung ist dem BAFU eine Frist von 10 Arbeitstagen zu gewähren."
- Art. 4** **Abs. 3, Bst. b, Ziff. 4:** Die Situation der Waldverjüngung ist unbedingt in die Beurteilung einzubeziehen, bevor Wölfe mit der Zielsetzung "Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern" reguliert werden dürfen. Diese Ziffer muss unbedingt in der vorgeschlagenen Form belassen werden.
- Art. 4a** **Abs. 2, Bst. b und c:** Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Wir halten die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihnen so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig

sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Vorschlag: Die Bst. b und c sind zu streichen.

- Art. 4d** **Abs. 1, Bst. b und Abs. 2, Bst. b:** Auch Kantone ohne angesiedeltem Rudel müssen Massnahmen zum Umgang mit Wölfen durchführen und sollen deshalb eine Finanzhilfe erhalten. Die Festlegung der Anzahl der vorhandenen Einzelwölfe könnte gemäss der Auswertung der KORA-Daten der letzten 3 Jahre gemacht werden. Vorschlag: Abs. 1 Bst. b: "bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; in Kantonen ohne Rudel nach der Anzahl der nachgewiesenen Einzelwölfe im Mittel der letzten drei Jahre." und Abs. 2 Bst. b: "für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel oder 10 000 Franken pro Einzelwolf."
- Art. 9a** **Abs. 1:** Bei Einzelmassnahmen muss je nach Fall innert kurzer Zeit ein Entscheid gefällt werden können. Es ist eine Frist von 5 Tagen festzulegen, welche die Kantone dem BAFU für die Anhörung gewähren müssen. Vorschlag: "Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere) sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. Dabei ist dem BAFU eine Frist von 5 Arbeitstagen zu gewähren."
- Art. 9b** **Abs. 3:** Falls ein Wolf die Scheu gegenüber dem Menschen verloren hat, stellt dies eine Gefahr dar. Deshalb ist aggressiv durch "nicht scheu" zu ersetzen. Vorschlag: " Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu verhält.
- Art. 10a** **Abs. 2:** In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass weitere Planungsarbeiten der Kantone im Sinne dieses Artikels vom BAFU gefördert werden können. Der erwähnte Begriff "insbesondere" fehlt jedoch im Entwurf. Der Artikel soll dahingehend präzisiert werden. Vorschlag: " Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten insbesondere folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen."
- Art. 10c** **Abs. 1:** Gemäss Art. 11a der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) sind die Begriffe Tierhalter und Tierhalterin zu verwenden; die Begriffe "Verantwortliche" und "Alpwirtschaftsbetrieb" kommen in der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht vor und sind deshalb unpräzise. Vorschlag: "(...) Sie informieren die Tierhalter und Tierhalterinnen im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe."
- Abs. 2, Bst. c:** Der Auftrag soll auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz auf Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben umfassen. Diese Absicht soll im Verordnungstext festgesetzt werden. Vorschlag: "der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung und deren fachgerechtem Einsatz auf den Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben."
- Art. 10d** **Abs. 1 und 2:** Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen. Vorschlag: Abs. 1: "(...) mit höchstens 80 Prozent (...)" und Abs. 2: "(...) mit höchstens 80 Prozent (...)".
- Art. 10h** **Abs. 4 (neu):** Es gibt Fälle, wo die Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund

müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist. Vorschlag (neu): "Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahmen nach Absatz 1 mit vertretbarem Aufwand realisiert werden können, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung."

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Vorlage – unter Vorbehalt der oben erwähnten Anträge – klar unterstützen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- martin.baumann@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sarnen, 8. September 2020

**Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01):
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) eingeladen und um Rückmeldung bis zum 9. September 2020 gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen den Schritt, bereits vor der Abstimmung über das Jagdgesetz (JSG) mit der Vernehmlassung zum Entwurf der JSV die Stossrichtung der Detailbestimmungen aufzuzeigen und in wichtigen und für die Abstimmung relevanten Fragen, z.B. über die Regulierung geschützter Tierarten oder den Schutz von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher, Antworten zu liefern.

Generelle Erwägungen

Der Aufwand für Vollzugsaufgaben in den Kantonen nimmt immer grössere Ausmasse an. Die zunehmende Präsenz von Grossraubwild, die unabdingbare Koordination mit Nachbarkantonen, erhöhter Druck auf die Lebensräume der Wildtiere durch menschlichen Einfluss, veränderte Ansprüche des Tierschutzes sowie grössere Sensibilität der Gesellschaft bezüglich dem Umgang des Menschen mit Tieren sind nur einige Faktoren, die dazu beitragen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutz-

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1163, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch

gebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig und dringend notwendig. Diese sollten, unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das JSG, den Kantonen möglichst rasch und unbürokratisch zur Verfügung stehen.

In den Artikeln 4 und 9a des vorliegenden Entwurfs der Jagdverordnung wird eine Pflicht für die Kantone eingeführt, das BAFU zu bestimmten Entscheiden vorgängig anzuhören. Im erläuternden Text zu Art. 9a Abs. 1 (Seite 32) ist erklärt, dass die Anhörung «der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts» entspricht. Üblicherweise werden jedoch Instrumente des Bundes in einer Verordnungsbestimmung definiert. Damit die Anhörung als Instrument der Zusammenarbeit im Sinne einer guten Verwaltungspraxis funktioniert, müssen die Rechte und Pflichten der Kantone in der entsprechenden Verordnung festgelegt werden. Es sollten Fristen und Beschwerdeinstanzen bezeichnet bzw. geregelt werden sowie mögliche Inhalte, die in der Anhörung vorgelegt werden müssen. Dadurch entsteht für die Kantone mehr Rechtssicherheit.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er kann zu Meinungsverschiedenheiten sowohl innerkantonal zwischen den für Wildtiere und Landwirtschaft zuständigen Fachstellen als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU führen. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen einheitliche Beurteilungsmethoden und praktikable Lösungsansätze definiert.

Erwägungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1 Abs. 1	Die Formulierungen "Bestände regional selten" sowie "rasch abnehmen" sind zu wenig präzise. Wir schlagen vor, Formulierungen mit weniger Interpretationsspielraum zu suchen.	Präziser Ausformulieren oder mittels erläuterndem Bericht präzisieren.
Art. 1 Abs. 3	Die Koordination der Jagdplanung soll nicht nur beim Wildschwein, Rothirsch und Kormoran erfolgen, sondern auch bei der Gämse und sowie bei den geschützten Arten Steinbock und Höckerschwan.	(...) für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen, Kormoranen, <u>Gämsen</u> , <u>Steinböcken</u> und <u>Höckerschwänen</u> .
Art. 1 Abs. 4	Die Nachsuchepflicht ist wichtig und unbestritten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen. In vielen Kantonen ist die Nachsuche bereits geregelt. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. Es braucht aus unserer Sicht nicht zwingend eine Nachsucheorganisation oder Meldezentrale. Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.	Anpassung der Erläuterungen; Satz streichen
Art. 1a	Wir unterstützen einen jährlichen Treffsicherheitsnachweis. Es muss jedoch für die Kantone die Möglichkeit bestehen, in aussergewöhnlichen Situationen die Pflicht des jährlichen Nachweises aufzuheben (z.B. Lockdown infolge Pandemie). Dies ist entsprechend zu ergänzen.	(...) In aussergewöhnlichen Situationen können die Kantone über eine Aufhebung der Pflicht des jährlichen Treffsicherheitsnachweises entscheiden.

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1b Abs. 4	<p>Die Umstellung auf bleifreie Munition wird begrüsst zur Minimierung des Bleieintrags in die Umwelt und in die Nahrungskette. Die jagdberechtigte Person soll jedoch genügend Zeit erhalten, die Umstellung zu vollziehen. Für eine geregelte Umsetzung schlagen wir daher eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.</p> <p>In Ermangelung einer Alternative gleicher Wirkung zum Bleischrot ist es sinnvoll, für Rehe weiterhin Bleischrot zu erlauben. Auf der Niederjagd stehen in Obwalden Reh und Hase in der gleichen Zeit zum Abschuss frei. Oft werden diese auch in gleichen Gebieten bejagt. Daher ist auf Hasen Bleischrot ebenfalls weiterhin zu erlauben.</p>	<p>a. (...) Es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</p> <p>c. "bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot"</p>
Art. 2 Abs. 1	<p>Die Problematik Drohnen ist akut. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen.</p>	
Art. 2a Abs. 2	<p>Gemäss Ausführung des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.</p>	Anpassung der Erläuterungen S. 14ff
Art. 4 Abs. 1	<p>Die Anhörungsfrist beim BAFU ist in den Erläuterungen zugunsten der Planungssicherheit der Kantone zu definieren. Sie soll bei maximal zwei Wochen liegen. Es ist klarer zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p>	<p><u>1 Die Kantone können bewilligen nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.</u></p>
Art. 4 Abs. 3 Bst. a	<p>Neu wird verlangt, bei der Zählung die Anzahl Kitze bei Unterscheidung des Geschlechts aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich.</p> <p>Die Zählungen können nicht überall im Sommer gemacht werden bzw. liefern in gewissen Kolonien vor der Setzzeit ein exakteres Bild. Wir beantragen deshalb, den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen sowie keine Zählung von Kitzen zu verlangen. Die Zählung von Kitzen kann rechnerisch und mittels Kohortenanalyse kompensiert werden.</p>	<p>2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein bis zweijährigen Jungtieren (...)"</p>
Art. 4a Abs. 1	<p>Die Definition einer Minimalgrösse einer Kolonie, die reguliert werden kann, ist nicht notwendig. Die Steinbockregulierung verfolgt die Zielsetzungen, vorausschauend Schäden am Lebensraum zu verhüten und gleichzeitig den Bestand der Kolonie nachhaltig zu ermöglichen. Dies passiert unabhängig von einer definierten Minimalgrösse einer Kolonie. Die Definition einer Minimalgrösse einer Kolonie ist daher zu streichen.</p>	<p>1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. (...)</p>
Art. 4 Abs. 3 Bst. c 	<p>Wir erachten es als sinnvoll und richtig, den Abschuss von Schwänen als letzte Massnahme in einer Kaskade möglicher Massnahmen zu definieren.</p>	

Artikel	Kommentar	Antrag
Art 4e Abs. 2	Dass die Vernetzung bestimmter Wildruhezonen mit Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten angestrebt werden soll ist sinnvoll. Jedoch sind Wildruhezonen teilweise auch sinnvoll, wenn keine Vernetzung mit einem Wildtierschutzgebiet oder Vogelreservat besteht. Dies ist demgemäss zu formulieren.	² <u>Wo möglich stellen die Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten sicher und sorgen dafür, dass (...)</u>
Art. 4d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b	Auch Kantone, in denen kein Rudel lebt, die gemäss Konzept Wolf aber als Gebiete mit Wolfpräsenz gelten, leisten umfangreiche Arbeiten im Umgang mit dem Wolf und sollen mit Finanzhilfen unterstützt werden.	Abs. 1 Bst. b. b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; <u>in Kantonen ohne Rudel nach der Anzahl der nachgewiesenen Einzelwölfe im Mittel der letzten drei Jahre.</u> Abs. 2 Bst. b. b. für Wölfe höchstens: <u>50 000 Franken pro Rudel oder 10 000 Franken pro Einzelwolf.</u>
Erläuterungen Art. 8 ^{bis} Abs. 1	Grundsätzlich sollen keine Haus- und Nutztiere ausgesetzt werden. Nager können je nach Art Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen verursachen. Der Hinweis, dass sich diese Regelung im Jagdgesetz auf «jagdbare Tiere» beschränkt genügt. Es braucht keine aufweichende Präzisierung zu Nagern. In den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 ist der letzte Satz betreffend Nagetiere zu streichen.	Anpassung der Erläuterungen: Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.
Art. 8 ^{bis} Abs. 5	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Es ist denkbar, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, es aber dennoch begründet ist, dieses nicht in der freien Wildbahn zu belassen. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	(...) die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können , wenn möglich <u>vorsorglich</u> entfernt werden.

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 9a Abs. 1	<p>Zugunsten der Planungssicherheit der Kantone ist eine Frist zu bezeichnen, welche die Kantone dem BAFU für die Anhörung gewähren müssen sowie in den Erläuterungen ist klar zu stellen, welche Angaben gemacht werden müssen.</p> <p>Es ist klarzustellen, welche Informationen dem BAFU zwingend für die Anhörung zu unterbreiten sind.</p>	<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. <u>Das BAFU gibt seine Stellungnahme innert 3 Arbeitstagen ab.</u></p> <p>Neuer Absatz 2: ² Die Kantone teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit: <u>a. weshalb die Einzelmassnahme erforderlich ist; und</u> <u>b. für welchen Perimeter die Bewilligung der Einzelmassnahme gilt.</u></p> <p>³ Eine Verhaltensauffälligkeit ...</p>
Art. 9a Abs. 2	<p>Der Begriff Siedlung ist im Sinne der Forderung des Parlaments ("Wölfe, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen") auszulegen. Alphütten und Einzelgehöfte etc. sind von dieser Definition auszuschliessen.</p>	<p>Anpassung der Erläuterungen S. 32</p>
Art. 9b Abs. 6 Bst. a	<p>Gemäss erläuterndem Bericht muss betreffend Abschussperimeter unterschieden werden, ob der Wolf wiederholt geschützte Nutztiere gerissen hat oder aber Nutztiere, wo der Kanton das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als nicht zumutbar beurteilte. Zum besseren Verständnis dieser Unterscheidung soll der Artikel entsprechend präzisiert werden.</p>	<p>a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an <u>geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren</u>: (...).</p>
Art. 10	<p>Der Einleitungssatz des bisherigen Artikels 10^{bis} ist zu ändern. Der Verweis ist auf die neue Fassung anzupassen.</p>	<p>Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach <u>Artikel 10 Absatz 1 Artikel 9a Abs. 1.</u></p>
Art 10a Abs. 2	<p>Die Kantone stehen laufend neuen Herausforderungen gegenüber. Die Flexibilität für die Unterstützung neuartiger Planungsarbeiten soll daher zum Ausdruck gebracht werden. In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass weitere Planungsarbeiten der Kantone im Sinne dieses Artikels vom BAFU gefördert werden können. Der erwähnte Begriff «insbesondere» fehlt jedoch im Entwurf. Der Artikel soll daher präzisiert werden.</p>	<p>² Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten <u>von Planungsarbeiten folgender Tätigkeiten</u> der Kantone beteiligen. <u>Es beteiligt sich insbesondere an folgenden Tätigkeiten:</u> (...)</p>

Artikel	Kommentar	Antrag
Art 10a Abs. 2 Bst. a	<p>Die Erläuterungen müssen hervorheben, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sömmerungsbetriebe und Halter von Kleinviehwiederkäuern einer Region gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, traditionelle Nutzungsrechte diskutiert werden.</p> <p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und die Planung von Massnahmen über ein Gebiet mit mehreren Alpen ist der tatsächliche Weideperimeter und damit verbunden die Beweidbarkeit von Flächen nur ein Aspekt. Nicht bekannt ist jeweils, ob Herdenschutzmassnahmen zumutbar umgesetzt werden können. Bei Schaf- oder Ziegenalplanungen geht es darum, die Zumutbarkeit von Massnahmen in einem grösseren Gebiet mit mehreren Alpen zu gewährleisten. Dabei müssen die Strukturen angepasst und damit Nutzungsrechte diskutiert werden.</p>	
Art. 10c Abs. 1	<p>Die Informationspflicht soll auf die Nutztierhalter und nicht auf Land- und Alpwirtschaftsbetriebe ausgerichtet sein.</p>	<p>1 (...) Sie informieren <u>die Tierhalterinnen und Tierhalter Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetrieben</u> im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p>
Art. 10c Abs. 2 Bst. c.	<p>Das Mandat soll auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz und auch Gutachten auf Sömmerungsbetrieben umfassen. Diese Absicht soll im Verordnungstext ersichtlich sein.</p> <p>Der Absatz ist gemäss den Erläuterungen zu formulieren.</p>	<p>c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung <u>und fachgerechten Einsatz</u> auf den <u>jeweiligen Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben</u>.</p>
Art. 10g Abs. 2 Bst. b	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können. Der Anteil der Entschädigung, welche der Bund übernimmt, soll auch für den Biber, den Fischotter und den Steinadler auf 80 Prozent festgelegt werden.</p>	<p>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von <u>80 Prozent</u> der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 16a Bst. a EJSV	<p>Nach Art. 16a Bst. a des Entwurfs hat die zuständige kantonale Behörde dem BAFU Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Art. 11 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen, mitzuteilen.</p> <p>Diese neu statuierte Mitteilungspflicht der Kantone wird abgelehnt, da sie in die kantonalen Kompetenzen eingreift und teilweise entsprechende Mitteilungspflichten an den Bund bereits bestehen.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) sowie dem gleichlautenden Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) benötigt die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen schon heute eine kantonale Bewilligung. Es ist also Sache der Kantone die Bewilligung zu erteilen sowie die entsprechenden Bewilligungskriterien zu definieren. Eine Mitteilung dieser kantonalen Bewilligungen ist administrativ aufwändig und greift unnötig in die kantonalen Vollzugskompetenzen ein.</p> <p>Für bauliche Erweiterungen und Neubauten wird jeweils eine Ausnahmegewilligung ausserhalb Bauzone nach Art. 24 RPG benötigt. Auf Bundesstufe wird das BAFU in das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1bis VEJ bzw. WZVV einbezogen (Leitbehörde: ARE). Auf Kantonsstufe wird die kantonale Jagdverwaltung zuhanden der kantonalen Leitbehörde prüfen, ob der Schutzgedanke des Jagdbanngebietes bzw. des Wasser- und Zugvogelreservats tangiert ist oder nicht. Die kantonale Bewilligung nach Art. 24 RPG ist in beiden Fällen bereits heute dem ARE zu eröffnen. Eine weitere Mitteilung an das BAFU erübrigt sich deshalb.</p>	Art. 16a EJSV ist ersatzlos zu streichen.
Art. 18. Abs. 2	Da Art. 10 geändert wird, muss Art. 18 Abs. 2 ebenfalls angepasst werden.	2 Es erlässt die Verfügungen nach den <u>Artikeln 10 Absätze 1 und 3 10g Absätze 2 und 4 sowie 11 Absatz 1</u>
Änderung anderer Erlasse: Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} VEJ (neu)	Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den entsprechenden Erläuterungen muss geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.	<u>"(...) Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen vom Fütterungsverbot bewilligen."</u>

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Wald und Landschaft AWL
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU



Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung begrüsst einerseits, dass die Kantone frühzeitig mit dem Vernehmlassungsentwurf für das Verordnungsrecht zum revidierten eidgenössischen Jagdgesetz (SR 922.0; abgekürzt JSG) bedient werden. Dies erscheint gerade mit Blick auf den angestrebten Vollzugsbeginn am 1. Januar 2021 erforderlich. Andererseits erachten wir die Durchführung der Vernehmlassung vor der noch ausstehenden Volksabstimmung zur Änderung des JSG als heikel, zumal die Rückmeldungen zum Vernehmlassungsentwurf kaum von einer ablehnenden oder zustimmenden Stellungnahme zur Änderung des JSG getrennt werden können. In diesem Sinn bitten wir Sie, die Vernehmlassungsantworten nicht vor dem Abstimmungstermin am 27. September 2020 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die JSV ist zusammen mit dem Jagdgesetz (SR 922.01; abgekürzt JSG) die wichtigste rechtliche Basis für die kantonalen Exekutivorgane. Es ist für uns deshalb wichtig, dass die vorgesehenen Regelungen praxisnah ausgestaltet werden und für die Kantone genügend Spielraum für einen effizienten Vollzug besteht.

Für den Kanton St.Gallen wie für den Kanton Graubünden stellt aktuell insbesondere der Umgang mit der geschützten Tierart Wolf eine grosse Herausforderung dar. Aus diesem Grund möchten wir dezidiert auf die aktuellen Schwierigkeiten im Wolfsmanagement hinweisen.

Der Kanton St.Gallen konnte seit dem Jahr 2012 durch die Ansiedlung des ersten Schweizer Wolfsrudels am Calanda im Grenzgebiet zu Graubünden viel Erfahrungen im Vollzug des Wolfsmanagements sammeln. Dazu gehören Rissbeurteilungen und Entschädigungen, Abschüsse von kranken und verletzten Wölfen, Aufklärung der Bevölkerung, Medien-



arbeit und Herdenschutzberatung. Wir haben insbesondere auch im Bereich Herdenschutzberatung sehr viele Ressourcen investiert, um der neuen Herausforderung gerecht zu werden. Der Umgang mit dem Wolf ist sehr aufwändig, aber möglich. Voraussetzung dazu sind klare und praxistaugliche Vollzugsinstrumente. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen ist für eine Koexistenz von Mensch und Wolf in unserer Kulturlandschaft zwingend.

Die Regierung begrüsst die Absicht, dass die kantonalen Vollzugsstellen mit der vorgesehenen Revision der JSV die Möglichkeit erhalten, nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt die Wolfsbestände zu regulieren, bevor grosse Probleme entstanden sind, und Einzelwölfe zu erlegen, wenn diese wiederholt verhaltensauffällig sind oder wiederholt in geschützten Herden Nutztiere gerissen haben, ohne dass ein grosser Schaden abgewartet werden muss. Ebenso ist im Verordnungsentwurf positiv zu werten, dass auch die Gefährdung von Menschen als Kriterium für die Regulation aufgenommen wurde. Die Berücksichtigung dieser wichtigen Aspekte in der vorgesehenen Revision der JSV ist zwingend notwendig.

Fraglich erscheint uns, ob die vorgeschlagenen Vollzugsinstrumente mittel- und langfristige weit genug gehen, damit der Wolf auch in Zukunft akzeptiert ist und eine Koexistenz möglich ist. Dies muss das oberste Ziel sein, damit der Wolfsbestand seine positive Wirkung im Ökosystem entfalten kann.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

martin.baumann@bfu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Jagdverordnung (JSV)»

Artikel	Kommentar	Antrag
<u>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)</u>		
Art. 1 Abs. 1 Jagdplanung	Die Formulierung «rasch abnehmen» ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, eine bessere Formulierung zu suchen und machen den nebenstehenden Vorschlag.	(...) deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u> , dokumentieren (...)
Art. 1 Abs. 2	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um</u> .
Art. 1 Abs. 3 Kantonale Jagdplanung	Aus forstlicher Sicht ist es wünschenswert, dass insbesondere der überwinternde Rothirschbestand genügend reguliert wird. In	Sie koordiniert die Jagdplanung <u>insbesondere</u> für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.



	<p>einigen Gebieten kann dies nur mittels interkantonalen Koordination erfolgen. Die Aufzählung ist abschliessend formuliert. Auch die Gämse nutzt grössere Gebiete, die über die Kantonsgrenze hinausreichen.</p>	
<p>Art. 1 Abs. 4 Nachsuchepflicht</p>	<p>Die Nachsuchepflicht ist gut und unbestritten und die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden.</p> <p>Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemergertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig von der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant. Kranke und verletzte Wildtiere sollen wenn immer möglich an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst oder Stress zu vermeiden, ausgenommen die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Dies kann mit der beantragten Ergänzung erreicht werden. Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (v.a. Vögel und verletzte Jungtiere, wie Fuchswelpen oder Rehkitze) werden diese von Privaten oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern sie werden behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle solchen Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).</p>	<p>Anpassung der Erläuterungen S. 6 ff.</p> <p>Anpassung Abs. 4: ..., die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden <u>oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden.</u></p>



	Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine «Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.	
Art. 1a Treffsicherheitsnachweis	Die St.Galler Regierung unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis. Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, beantragen wir den Kantonen die Möglichkeit zu geben, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.	«Wer eine Jagdberechtigung (...) muss <u>für den anzuwendenden Waffentyp</u> einen Nachweis der (...). Wer mit dem Schrotgewehr (...). Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Art. 1b Abs. 1 Fachkundigkeit	Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TSchV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden. Die St.Galler Regierung ist bestrebt, die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich zu regeln.	Abs. 1: «(...) Fachkundig ist eine Person, (...) » Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u>



<p>Art. 1b Abs. 4 Bleifreie Kugelmunition</p>	<p>Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird von der JFK begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Die Regierung kann hingegen nicht nachvollziehen, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus ihrer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung der neuen Regelung befürchten die Kantone, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die Regierung deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.</p> <p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es entschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden.</p> <p>Bei Bst. e schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms usw.) haben keinen</p>	<p>Abs. 4, Bst. a. «bei Paarhufern (...) Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</u>»</p> <p>b. «bei Wasservögeln: Bleischrot (...)» für die Wasservogeljagd: Bleischrot.</p> <p>c. «bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot»</p> <p>e. «Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen.»</p>
---	--	---



	<p>Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu «jagdethischen» Problemen führen kann.</p>	
<p>Art. 1b Abs. 6 Bst. b Regelungen zur Nottötung, Ausnahmen</p>	<p>Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.</p>	<p>bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags <u>mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.</u></p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel</p>	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht der JFK sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung «Neue Drohnenregulierung des BAZL»).</p>	
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. I Lockfutter</p>	<p>Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die</p>	<p>I. «in <u>siedlungsnahen</u> Streifgebieten von Wolfsrudeln (...)»</p>



	Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff «siedlungsnah» definiert werden.	
Art. 2a Jagdhunde Abs. 2	<p>Die Regelung der Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme wild vorkommender). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p>Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.</p>	Anpassung der Erläuterungen S. 14 ff.
Art. 2a Abs. 3 Jagdhunde und Greifvögel	In einigen Kantonen ist es auch möglich, Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte «Wildtiere» stehen und nicht «Wildvögel». Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.	«Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln Wildtieren, <u>soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist.</u> »



	<p>Indessen ist die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd (vorgeschlagen ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln) betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln halten. Bei der Beizjagd hingegen dürfen je nach kantonalem Recht zum Beispiel nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 1 Regulierung von Beständen geschützter Arten: Steinwild, Wolf, Höckerschwan</p>	<p>Gemäss Art. 7a Abs. 1 revidiertes JSG ist eine Bestandesregulierung nur noch im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar möglich. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird gegenüber der heute gültigen Regelung somit verkürzt. Bei einer Regulierung eines verhaltensauffälligen Wolfsrudels sollte nebst der Regulierung zudem erreicht werden, dass die übrigen Wölfe im Rudelverband «vergrämt» werden und sich ihr Fehlverhalten gegenüber dem Menschen und seinen Einrichtungen möglichst positiv ändert. Die Umsetzung einer solchen wirkungsvollen Regulierung stellt für die Vollzugsorgane eine grosse Herausforderung dar. Obschon eine Unterscheidung zwischen einem Jungtier jünger als einjährig und einem adulten Tier in der Regel nur bis Ende des Geburtsjahres des Jungtieres zuverlässig möglich ist, wird der Handlungsspielraum für eine wirkungsvolle Regulierung dennoch wesentlich eingeschränkt.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 2 Regulierung von Beständen geschützter Arten: Steinwild, Wolf, Höckerschwan</p>	<p>Dabei muss der Kanton plausibel machen, dass die Regulation tatsächlich nötig ist, um den bezeichneten Konflikt vorausblickend zu verhüten. Dabei muss der Schaden oder die Gefährdung weder bereits eingetreten sein, noch müssen diese explizit bemessen werden, d.h. es muss nicht wie im bisherigen Recht</p>	<p>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</p>



	<p>eine bestimmte Schadensschwelle überschritten werden. Allerdings muss der zu erwartende Schaden oder die zu erwartende Gefährdung plausibel sein, so dass die Regulation im Sinne einer vorausblickenden Verhütung tatsächlich Sinn macht. Mit anderen Worten müssen die Kantone das Konfliktpotential aufzeigen und darlegen, dass dieser Konflikt durch das Bremsen der regionalen Populationsentwicklung des Wolfes, bzw. durch die Steuerung des Verhaltens der verbleibenden Wölfe, verringert werden kann.</p> <p>Die Erwartungen an den Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 7a Abs. 2b JSG möglichst konkret, praxistauglich und ziel führend in einem überarbeiteten Konzept Wolf festgelegt werden. Dabei ist unbedingt sicher zu stellen, dass keine weiteren Hürden eingebaut werden, die eine Umsetzung verunmöglichen.</p>	
<p>Art. 4 Abs. 3 Bst. a Regulation geschützter Arten</p>	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die Regierung beantragt deshalb den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Gerade diese Altersklasse wird aber stark bejagt, einerseits «von unten» her (Alterskategorie sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben</p>	<p>«2. Den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, (...)»</p>



	<p>her» (Alterskategorie elfjährig und älter). Die Regierung schlägt daher vor, die Altersklassen nochmals zu überprüfen. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).</p>	
<p>Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 Waldverjüngung</p>	<p>Die KWL hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Dann werden die zuständigen Ämterkonferenzen die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.</p>	
<p>Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c Regulation von Steinböcken</p>	<p>Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Wir halten die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände</p>	<p>b. «von den sechs- bis zehnjährigen Böcken (...)»</p> <p>c. «von den elfjährigen und älteren Böcken (...)»</p>



	<p>auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.</p>	
<p>Art. 4b Abs. 3 Regulierung von Wölfen</p>	<p>Die Umsetzung einer wirkungsvollen Regulierung eines Wolfsrudels stellt für die kantonalen Vollzugsstellen eine grosse Herausforderung dar. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. Bei gewilderten Wölfen wird ein strafrechtlicher Prozess eingeleitet. Bei Wölfen, die nach Art. 12 Abs. 2 des JSG erlegt wurden, handelt es sich um einen Einzelabschuss eines verhaltensauffälligen Wolfs. Die Regulation eines Wolfsrudels hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun. Einzig wäre es sinnvoll, dass gewilderte Jungtiere jünger als einjährig dem Kontingent angerechnet werden müssen. Mit den Regulationsabschüssen soll insbesondere auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden.</p>	<p>Überarbeitung von Art. 4 Abs. 3</p>
<p>Art. 4b Abs. 4 Regulierung von Wölfen</p>	<p>Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass <u>sämtliche</u> Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen. Zudem gehört es zur Aufgabe der Tierhalter sich auch in Eigenverantwortung Informationen zu beschaffen</p>	<p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels <u>sämtliche Landwirtschaftsbetriebe</u> <u>die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe</u> über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und <u>gefährdetedie</u> Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>



Art. 5 Abs. 3 Präparation	Dieser Artikel wird nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus Sicht der JFK jedoch nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, dass sie überdacht und einer logischen Argumentation unterzogen wird.	Überarbeitung der Artenliste
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.	Überarbeitung des Artikels
Art. 6 Abs. 2	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut anzubieten.	«(...) freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u> »
Art. 6 ^{bis} Abs. 2 Falknerische Haltung	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege) ersetzt. Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen An-	Präzisierung der Erläuterungen S. 27



	<p>forderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel).</p>	
<p>Art. 8^{bis} Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren</p>	<p>Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.</p>	<p>«(...) in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können (...)»</p>
<p>Art. 9a Abs. 1</p>	<p>Gemäss Art. 7a der Abstimmungsvorlage vom 27. September 2020 müssen Kantone das BAFU anhören, bevor sie Massnahmen zur Bestandesregulierung geschützter Arten wie dem Wolf ergreifen. Hingegen sieht die Abstimmungsvorlage für Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Tiere geschützter Arten keine Anhörung des BAFU vor. In beiden Fallkonstellationen steht dem BAFU nach Art. 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Kantone zu. Der vorgängigen Anhörung des BAFU kommt dabei keine besondere rechtliche Bedeutung zu, weil die Antwort des BAFU offensichtlich nicht in Form einer anfechtbaren Verfügung erfolgen soll, sondern nur konsultativen Charakter hat.</p> <p>Mit Art. 9a Abs. 1 Verordnungsentwurf soll die Anhörungspflicht auf Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ausgedehnt werden. Gerade bei einzelnen schadenstiftenden Tieren muss aber</p>	<p>Auf die Pflicht, vor dem Erlass von Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere zwingend das BAFU anzuhören (Art. 9a Abs. 1 Verordnungsentwurf), ist zu verzichten.</p>



	<p>unter Umständen schnell gehandelt werden, wobei es einer kantonalen Behörde auch ohne verordnete Pflicht freisteht, vorgängig die Meinung des BAFU einzuholen und so einer möglichen Beschwerde gegen ihre Verfügung vorzubeugen.</p>	
<p>Art. 9a Abs. 2 Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere Abs. 2</p>	<p>Gerade in den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.</p>	<p>Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, <u>in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</u></p>
<p>Art. 9a Abs. 2 Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	<p>Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.</p>	<p>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Die St.Galler Regierung erachtet es als schwierig zu beurteilen, ob sich eine Nutztierherde <i>nicht</i> mit zumutbaren Massnahmen schützen lässt. Nach welchen Kriterien wird diese doch sehr relevante Vorgabe beurteilt und welche Fachstelle übernimmt diese Beurteilung? Insbesondere im Alpgebiet könnte die Möglichkeit zur Umsetzung dieses Artikels doch sehr entscheidend sein, da der Aufwand, eine Nutztierherde zu schützen, sehr gross sein kann.</p>	<p>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</p>



Art. 9b Abs. 4 Massnahmen gegen einzelne Wölfe	Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.	Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH
Art. 9b Abs. 5 Massnahmen gegen einzelne Wölfe	<p>Inwiefern kommt bei der Umsetzung dieses Artikels eher Art. 4 JSV basierend auf Art. 7a Abs. 2 JSG zur Anwendung? Bezieht sich die Anwendung von Art. 9b Abs. 5 a auf eine Verhaltensauffälligkeit eines Einzelwolfes im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich im aktuellen Jahr nicht fortgepflanzt hat?</p> <p>Der Abschuss eines adulten Einzeltieres im Streifgebiet eines Wolfsrudels ohne dabei versehentlich ein Elterntier zu erlegen, stellt für die kantonale Vollzugsstelle eine grosse Herausforderung dar. Ein Abschuss eines Elterntieres würde zu einer Desorganisation des Wolfsrudels führen und in der Folge unter Umständen zu grösseren Konflikten. Es stellt sich dabei die Frage, ob es nicht besser wäre, Art. 9b Abs. 5 Bst. b zu streichen und die Möglichkeit schaffen, einzelne Wolfsrudels aus einem Gebiet zu entnehmen, wenn dieser Eingriff die Population nicht gefährdet und die vorgängige Regulierung zu keiner Verbesserung der Konfliktfelder nach Art. 7a Abs. 2 JSB geführt hat.</p> <p>Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).</p>	Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH
Art. 10b Abs. 4 Herdenschutzhund	Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhund. Dies erscheint nicht als	Das BAFU legt in einer Richtlinie <u>nach Anhörung des BLV und der VSKT</u> die Anforderungen (...)



	sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen (VSKT) oder zumindest des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.	
Art. 10g Abs. 2 Entschädigung von Wildschäden	Neben den Grossraubtieren Luchs, Wolf, Bär und Goldschakal handelt es sich auch bei Biber, Fischotter und Steinadler um bundesrechtlich geschützte Arten. Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, weshalb Schäden, die von diesen Arten verursacht werden, den Kantonen nur zu einem tieferen Prozentsatz von 50 Prozent abgegolten werden sollten. Eine diesbezügliche Änderung drängt sich mit Blick auf Art. 10g Abs. 4 Verordnungsentwurf auf, der u.a. voraussetzt, dass der betroffene Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt.	Art. 10g Abs. 2 Verordnungsentwurf ist wie folgt zu ändern: « ² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen: a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden; b. 50 ⁸⁰ Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.»
Art. 9a Bst. b WSGV	Gemäss dieser Regelung muss der Kanton nachweisen, dass der Abschuss ausserhalb des Schutzgebiets nicht realisiert werden kann. Wie der Nachweis des Kantons aussehen soll, muss in den Erläuterungen ausgeführt werden.	Präzisierung der Erläuterungen
Art. 5 Abs. 1 Bst. i WZVV	Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.	(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u>
Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} WZVV	Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann ausgeführt werden, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von)	VEJ: «(...) <u>Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen.</u> »



	<p>Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste erläutert werden, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern usw. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>	<p>WZVV: «(...) Die Kantone können im Siedlungsgebiet <u>und aus Gründen der Artenförderung</u> Ausnahmen gestatten.»</p>
--	---	---

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
3003 Bern

per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 9. September 2020

Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeithalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns den Anträgen sowie deren Begründung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) in der beiliegenden Stellungnahme vom 2. September 2020 an.

Ergänzend dazu haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen zu den unterbreiteten Änderungen:

Art. 1 Abs. 2 JSV

Sofern jagdbare Arten regional bedroht sind, ist eine Anpassung des kantonalen Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen sein, mit welchen Massnahmen sie die in ihrem Gebiet bedrohte Arten fördern. Verlängerungen der Schonzeit oder die Streichung von der Liste der jagdbaren Arten sind nicht in jedem Fall zielführende Massnahmen. Daher beantragen wir, dass Art. 1 Abs. 2 2. Satz JSV wie folgt lautet: «Die Kantone ergreifen Massnahmen zur Förderung dieser Arten.»

Art. 1 Abs. 4 JSV

Die Pflicht zur Nachsuche ist unbestritten und im Kanton Schaffhausen schon seit längerem etabliert. Der Kanton Schaffhausen geht davon aus, dass die bisherige kantonale Praxis von Nachsuchegespannen in den Revieren den Anforderungen der «Nachsuche-Organisation» entspricht.

Art. 1a JSV

Die Vorlage erlaubt es einer Jägerin / einem Jäger an einer Kugeldrückjagd teilzunehmen, ohne dass ein Treff- oder Schiessnachweis über die Fähigkeit, mit der Kugel auf bewegliche Ziele eine Trefferquote zu erreichen, erbracht wurde. Wir regen an, dass – analog zum Schrotgewehr – eine Jägerin / ein Jäger, die bzw. der mit der Kugel auf bewegliche Ziele schießen will, den entsprechenden Nachweis der Treffsicherheit erbringen muss.

Art. 1b Abs. 4 JSV

Das Verbot von vermeintlich problematischer Bleimunition ist unverhältnismässig und wird daher nicht unterstützt. Seit Jahrzehnten werden in der gesamten Industrie, nicht nur im Bereich der Munitionstechnik, Versuche unternommen, Blei durch alternative Materialien zu ersetzen. Dies ist bis heute aufgrund vielfältiger Faktoren nur in Teilgebieten gelungen. Auch in vermeintlichen Bleifreigeschossen kann auf einen Bleianteil oftmals nicht verzichtet werden. Des Weiteren wird im Kanton Schaffhausen der Feldhase fast ausschliesslich an Bewegungsjagden im Herbst erlegt. An diesen Jagden werden auch Rehe mit derselben Munition erlegt. Ein Umladen der Jagdwaffe wäre nicht praxistauglich. Wir regen deshalb an, dass die Spezifizierung von Geschossmaterial auch weiterhin Sache der Kantone bleibt, wobei diese den Schutz lokal gefährdeter Tierarten zu berücksichtigen haben. Der Schrotschuss auf Feldhasen mit Bleischrot soll weiterhin, analog Paarhufern, zulässig bleiben. Falls dennoch die Verwendung von Bleimunition verboten würde, wäre eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren zu gewähren.

Art 2a Abs. 2 JSV und Art. 77 TschV

Wir begrüßen diese Änderungen. Eine Nottötung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich das verletzte Wildtier immer wieder dem Zugriff der Jägerin / des Jägers entzieht und damit das Tierleid verlängert wird. Solche Vorkommnisse sind zwar wenn möglich zu verhindern, aber nicht immer vermeidbar.

Art. 8 JSV

Die gemäss dem erläuternden Bericht vorgesehene Richtmenge von 100g Mais pro Kurrung

und Tag ist kaum praxisnah. Wir beantragen, dass keine Richtmenge für die Wildschweinkir-
rung vorgegeben wird. Es muss sichergestellt sein, dass die bisher üblichen Mengen in sinn-
vollem Rahmen beibehalten werden können. Selbstverständlich darf die Lockfütterung die
Wildtiere nicht ernähren.

Art. 10d JSV

In Anbetracht dessen, dass das Bibermanagement erfahrungsgemäss hohe Kosten verursacht,
stellen wir den Antrag, dass die Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen über
den vorgeschlagenen 50% liegt.

Abschliessend ist anzumerken, dass in den letzten Jahren eine Zunahme des Vollzugsaufwands
im Zusammenhang mit der Konfliktverhütung mit geschützten Wildtieren festgestellt werden
konnte, zumal der Umgang mit Wildtieren komplexer wird und zum Teil vielschichtige Konflikte
schafft. Die in der Vorlage vorgesehen Finanzhilfen sind für die Kantone von besonderer Be-
deutung. Bei einer Ablehnung des Jagdgesetzes durch das Volk, müssen der Bund und die
Kantone auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die
Kantone in diesem Bereich zukünftig auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Beilage erwähnt

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
Abteilung Arten, Ökosysteme,
Landschaften
Postfach
3003 Bern

31. August 2020

Änderung der Jagdverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 gelangen Sie an die Kantonsregierung und laden im Rahmen der Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) zur Vernehmlassung ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Jagdgesetzgebung des Bundes stellt als Rahmengesetzgebung für die Kantone eine wichtige Grundlage für die Gestaltung des Arten- und Lebensraumschutzes sowie für die Jagd dar. Für uns ist es deshalb wichtig, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden.

Die Durchführung der Vernehmlassung zur Revision der JSV vor der Referendumsabstimmung zum Jagdgesetz (JSG, SR 922.0) hat in der Öffentlichkeit zum Teil Kritik hervorgerufen. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, die Detailbestimmungen zur Umsetzung des Jagdgesetzes bereits jetzt zu kennen und nehmen somit gerne dazu Stellung.

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen möglichst konfliktarm zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand mit den sogenannten Konfliktarten wie Grossraubtiere, Biber oder Höckerschwan nimmt in vielen Kantonen massiv zu. Die in der revidierten JSV vorgesehenen zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig. Diese sollten nach Annahme des Gesetzes möglichst rasch und unbürokratisch verfügbar sein. Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf, Luchs und Biber überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden.

Für die Mittellandkantone zeigt sich immer mehr, dass die Bau- und Grabaktivitäten der Biber und die damit verbundenen Schäden ein grosses Konfliktpotential beinhalten. Der Aufwand steigt nicht nur für die Kantone massiv an, sondern auch für die Grund- und Infrastrukturbesitzer. Wir begrüßen daher die umfangreich bereit gestellten Fördergelder zur Verhütung von Schäden durch den Biber.

Die Detailregelungen in der JSV zu den möglichen Massnahmen gegen einzelne geschützte Wildtiere oder zur Regulation dieser Arten zeigen, dass strenge Auflagen erfüllt werden müssen, damit überhaupt Massnahmen ergriffen werden dürfen. Wir unterstützen diese Vorgehensweise

ebenso, wie die Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung der Tierschutzanliegen auf der Jagd und zur interkantonalen Koordination der Jagdplanung und der jagdlichen Umsetzung.

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass wir unter Berücksichtigung nachfolgender Ergänzungen im Anhang, die vorliegende Änderung der JSV unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Beilage zum Schreiben vom 31. August 2020

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1 Abs. 2 Jagdplanung	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispielaufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um.</u>
Art. 1 Abs. 3	Für Nichtfachleute ist unklar, mit WEM die Kantone koordinieren sollen, daher braucht es hier eine Präzisierung.	Sie koordinieren die Jagdplanung <u>untereinander</u> für die Bestände (...).
Art. 1a Treffsicherheitsnachweis	Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss beantragen wir, dass die Kantone entscheiden können, ob der Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen ist, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr, wenn sie nur ein Schrotgewehr verwenden.	"Wer eine Jagdberechtigung (...) muss <u>für den anzuwendenden Waffentyp</u> einen Nachweis der (...). Wer mit dem Schrotgewehr (...). Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Art. 1b Abs. 1 Erlegen von Wildtieren	Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden.	Abs. 1: "(...) Fachkundig ist eine Person, (...) " Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u>
Art. 1b Abs. 4 Bst.a Bleifreie Kugelmunition	Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Wir verstehen jedoch nicht, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus unserer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung	Abs. 4, Bst. a. " bei Paarhufern (...) Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</u> "

	<p>der neuen Regelung befürchten wir, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlagen wir deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.</p> <p>Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert.</p>	<p>e. "Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen."</p>
Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").</p>	<p>Aufnahme eines entsprechenden Artikels in der JSV.</p>
Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Gemäss Art. 4b „Regulierung von Wölfen“ und Art. 9b „Massnahmen gegen einzelne Wölfe“ können Wölfe unter anderem zur Verhütung von Schäden erlegt werden. Während in Art. 9b beschrieben wird, welche Risszahl als Schaden bezeichnet wird, ist in Art. 4b nur von landwirtschaftlichen Schäden und Schäden an Beständen wildlebender Paarhufer die Rede.</p> <p>Gemäss Art. 4b kann nicht erst reguliert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es kann auch vorausblickend reguliert werden. Diese Änderung stützt sich auf die Resolution 2 zum Art. 9 der Berner Konvention und wird deshalb nicht reklamiert. Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass durch die Regulation der Artenschutz nicht gefährdet wird. Dies ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Es fehlt jedoch eine eindeutige Bestimmung dazu, dass Regulationsbemühungen, ob vorausblickend oder reaktiv, nur angedacht werden dürfen zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung ernster Schäden. Diese Bedingungen sind ebenfalls Teil der Berner Konvention und sind somit ebenfalls umzusetzen.</p>	<p>In Art. 4b ist ebenfalls zu benennen, was als „Schaden“ bezeichnet wird, bzw. wie hoch die Schadensschwelle konkret angesetzt wird.</p> <p>Der gemäss unserem ersten Antrag zu Art. 4b bezeichnende Schaden muss objektiv als „unzumutbar“ bezeichnet werden.</p>
Art. 6 Abs. 2 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der</p>	<p>"(...) freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u>"</p>

	Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut aufzubieten.	
Art. 8 ^{bis} Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.	"(...) in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können (...)."
Art. 9a Abs. 2	In Art. 9a Abs. 2 sind die Ausführungen zur Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Art. 12 JSG enthalten. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 32/69) ist der Begriff der Siedlung in einem weiten Sinne zu verstehen. Als Siedlungen werden demnach sogar „Alphütten während der Sömmerungszeit“ bezeichnet. Diese Auslegung hat zur Folge, dass ein Tier als verhaltensauffällig bezeichnet und somit erlegt werden kann, wenn sein Wechsel an einer Alphütte vorbeiführt. Eine solch restriktive Regelung dürfte das Parlament wohl nicht erwartet haben, als es „das Erlegen von Wölfen, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen“, gefordert hat.	Der Begriff „Siedlung“ ist im Sinne der Forderung des Parlaments („Wölfe, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen“) in den Erläuterungen restriktiv auszulegen.
Art. 9c Abs. 3 Massnahmen gegen einzelne Biber	Menschen können bei allen Verkehrsinfrastrukturen gefährdet sein, wenn diese z.B. durch Grabtätigkeiten einstürzen.	a) Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;
Art. 10c Abs. 1 Beizug Dritter beim Herden- und Bienen-schutz	Die Begrifflichkeit von Art. 11a LBV sollte hier übernommen werden.	"(...) Sie informieren die Verantwortlichen Tierhalter und Tierhalterinnen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe (...).
Art. 10d Förderbeiträge	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.	Abs. 1 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...) Abs. 2 "(...) mit höchstens 50 <u>80</u> Prozent (...)."
Art. 10 d Abs. 1 Bst. e Förderbeiträge	Neben den Gewässern geführte parallele Sammelleitungen erweisen sich als gute, proaktive Möglichkeit zur Entschärfung von Konflikten. Präzisierung, falls nicht durch vorgeschlagene Bst. e, bzw. g abgedeckt.	Bst. e Den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen und den Einbau von gewässerparallelen Drainage-Sammelleitungen.
Art. 10 g Abs. 2 Entschädigung von	Hier ist im Sinne der Gleichbehandlung ein einheitlicher Ansatz von 80 % Kostenbeteiligung anzustreben.	Abs. 2 Er leistet den Kantonen an die

Wildschäden		Entschädigung von Wildschäden <u>eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</u>
Art. 10 h Abs. 1 a Zumutbare Verhütungsmassnahmen	Da der Wolfsdruck insbesondere in den Bergkantonen zugenommen hat, ist entsprechend die Nachfrage nach Herdenschutzhunden gestiegen. Bei der Zuteilung von Hunden werden Betriebe mit Sömmerungsflächen und mit Elektrozäunen kaum zu schützende LN-Flächen in Gebieten mit hoher Wolfspräsenz prioritär behandelt. Auf Betrieben mit topographisch schwierigen Flächen aber ohne Sömmerung, können aufgrund der hohen Nachfrage oftmals keine Herdenschutzhunde platziert werden.	"(...) sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind <u>und Herdenschutzhunde platziert werden können</u> ;
Art. 14 a Brutgeschäft	Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen.	Anpassung des Absatzes
Art. 5 Abs. 1 Bst. i WZVV	Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.	(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u>



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
martin.baumann@bafu.admin.ch
(Word- und PDF-Version)

Schwyz, 25. August 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Verordnung des UVEK betreffend Änderung der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) zur Vernehmlassung bis 9. September 2020.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen mit folgenden Anmerkungen:

Art. 1 Kantonale Jagdplanung:

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1 JSV werden als sinnvoll erachtet. Insbesondere die im revidierten Jagdgesetz neu aufgenommene Verpflichtung zur interkantonalen Koordination der Jagdplanung (Art. 3 JSG) ist für den Kanton von besonderer Bedeutung bei der Bewirtschaftung des Rotwilds, da es über weite Strecken wandern kann. Jeder Kanton ist für die Regelung der Jagd auf seinem Kantonsgebiet zuständig und souverän. Darum soll der Begriff «Koordination der Jagdplanung» genauer umschrieben werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

Abs. 1:

Da nicht in allen Kantonen eine kantonale Prüfung für die Wildhut besteht, sollte der zweite Satz des Art. 1 Abs. 1 präzisiert werden mit: «Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung abgelegt hat oder als Wildhüter tätig ist.»

Abs. 4 Bst. a:

Das generelle Verbot von bleihaltiger Kugelmunition ohne eine klare Regelung bezüglich Übergangsfristen ist zu weit gegriffen. Da die Kantone letztendlich für den Vollzug und eines solchen Verbotes

zuständig sind, sind in jedem Fall Übergangsfristen zu definieren. Des Weiteren ist ein flächendeckender Vollzug ohne ein gleichzeitiges Verbot des Handels und Erwerbs von bleihaltiger Kugelmunition kaum umsetzbar. Schon aus diesem Grund sind Übergangsfristen zwingend erforderlich, damit der Handel und die Importeure von Jagdmunition genügend Zeit erhalten, ihr Sortiment anzupassen. Der mengenmässig grösste jagdlich bedingte Bleieintrag in die Natur erfolgt auf der Niederwildjagd. Mangels Alternativen ist aber die Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition für die Bejagung von Reh, Dachs und Fuchs weiterhin erlaubt. Es wäre wünschenswert, dass ein gesamtschweizerisches Bleiverbot für Jagdpatronen dann umgesetzt wird, wenn auch echte Alternativen für bleihaltige Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse bestehen.

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

Im Erläuterungsbericht auf Seite 14 steht: «Das Lautgeben ist genetisch angelegt, er wird auf den Jagdhundeprüfungen beurteilt und im Nationalen Hundenausweis dokumentiert. Mit der vorliegenden Definition des Einsatzzwecks wird somit von Jagdhunden, die zum Verfolgen von Wildtieren eingesetzt werden, das Lautgeben obligatorisch verlangt (entweder Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut)». Dies suggeriert, dass gemäss neuer JSV, Hunde, die für die Laute Jagd eingesetzt werden, in jedem Fall eine Prüfung abzulegen haben. Da bei gewissen Rassen (Bracken, Laufhunde, Dackel usw.) das Lautgeben genetisch fixiert ist, sollte die Rassenzugehörigkeit ebenfalls ausreichend sein.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

Die Herleitung der Zahlen zu den neuen vorgeschriebenen maximalen Entnahmen fehlen und sind darum nicht nachvollziehbar.

Die Vorgabe des Bundes in Prozenten pro Altersklasse ist nicht notwendig. In den Kantonen existieren gute und stabile bis anwachsende Steinwildbestände. Den Verpflichtungen im Umgang mit dieser geschützten Art wird bereits heute gut nachgekommen.

Im Weiteren suggerieren Prozentzahlen auch, respektive es kann so interpretiert werden, dass man diesen Anteil entnehmen muss und nicht darf, auch wenn es anders formuliert wird. Dies erhöht den Druck der Steinwildregulation von aussen auf die Jagdverwaltungen.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

Es ist nicht ersichtlich, ob neu auch Entschädigungen für Wildschäden durch Höckerschwäne ausgerichtet werden dürfen. Dies ist zu präzisieren.

Die Kantone sollen sich auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tieren, insbesondere von Wölfen, vorbereiten können. Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Aart. 10g Entschädigung von Wildschäden

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch die Hauptlasten der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen. Daher sollte der Anteil des Bundes nicht nur bei den Grossraubtieren, sondern auch bei Schäden durch Biber, Fischotter und Steinadler 80% betragen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 8. September 2020

Änderung der Jagdverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Anpassungen in der vorliegenden Form nicht einverstanden sind. Sollte das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) an der Volkabstimmung vom 27. September 2020 angenommen werden, bitten wir Sie, für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten zur JSV die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und zu den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Art. 1 Abs. 1

Dieser Absatz, der die Dokumentationspflicht von Tierbeständen verlangt, enthält diverse unpräzise Begriffe wie „regional selten“, „weitere jagdbare Arten“, „Bestände rasch abnehmen“ und „anzahlmässige Entwicklung“.

Weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen geht hervor, wie die Wendung „regional selten“ von den „örtlich bedrohten“ Arten gemäss Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs abzugrenzen ist. Einige Tierarten werden von Natur aus immer regional selten sein. Wir erachten es für übertrieben, dass alle diese Situationen durch die Kantone lückenlos dokumentiert werden müssen, und beantragen deshalb die Streichung der Formulierung „deren Bestände regional selten sind“ in Abs. 1.

In den Erläuterungen werden zwar einige Beispiele für „weitere jagdbare Arten“ genannt. Die verwendete Formulierung im Verordnungstext ist jedoch so allgemein, dass

2/12

die Erwartungshaltung entstehen könnte, alle übrigen, in den Erläuterungen nicht erwähnten Arten unter diese Bestimmung zu subsumieren, so dass die Kantone diesbezüglich eine Dokumentationspflicht treffen würde. Bei verschiedenen Arten wie Baumarder, Steinmarder und selbst Füchse wäre dies kaum oder nur mit einem enormen Aufwand möglich. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Präzisierung dieser Formulierung.

Die Wendung „Bestände rasch abnehmen“ ist ebenfalls sehr unpräzise und beinhaltet einen weiten Interpretationsspielraum. Bedeutet „rasch abnehmen“ eine Abnahme innerhalb von ein paar Monaten, innerhalb eines Jahres oder innerhalb von ein paar Jahren? Die verwendete Formulierung würde z.B. bereits eine Dokumentationspflicht bei einer deutlichen Bestandesänderung von einem Jahr auf das andere durch einen natürlichen Seuchenzug von Staupe oder Räude bei Füchsen auslösen. Wir beantragen daher folgende Formulierung: „oder deren Bestände **innerhalb weniger Jahre stark abnehmen**“.

Die in Art. 1 Abs. 1 lit. b verwendete Formulierung „anzahlmässige Entwicklung“ impliziert, dass die Bestände von allen Wildtieren zahlenmässig erfasst werden können. Dies ist indessen nicht immer oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Selbst bei häufig vorkommenden Arten wie dem Wildschwein ist eine realistische, zahlenmässige Erfassung sehr schwierig, bei Steinmardern und Füchsen praktisch unmöglich. In vielen Fällen wird nur eine Einschätzung der Bestandesentwicklung umsetzbar sein. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 1 Abs. 1 lit. b die Formulierung „die **Bestandesentwicklung**“ zu verwenden.

Art. 1 Abs. 2

Sofern jagdbare Arten bedroht sind, ist eine Anpassung des jagdlichen Managements angezeigt. Der Begriff „örtlich“ ist indessen in einem biologischen System viel zu eng gefasst. Örtlich heisst auf einen Punkt oder eine kleine Fläche bezogen. Nur schon eine Bedrohung auf einer Fläche von 500 x 500 m würde eine Anpassung der Schonzeit oder eine Streichung der Art von der Liste der jagdbaren Tierarten verlangen. Der Begriff „örtlich“ sollte zumindest durch „regional“ ersetzt werden. Zudem gibt es neben den im Verordnungstext aufgeführten Massnahmen weitere zielführende Möglichkeiten wie Lebensraumaufwertungen oder regionaler jagdlicher Schutz, um auf eine Bedrohung zu reagieren. Der vorgeschlagene Verordnungstext und die Erläuterungen lassen dies jedoch nicht zu. Da die Kantone für die Jagdplanung zuständig sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 1 Abs. 2 vor: „die Kantone ... auf, welche jagdbaren Arten **regional** bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie die Schonzeit, streichen die-

3/12

se von der Liste der jagdbaren Arten **oder setzen andere zielführende Massnahmen um**“.

Art. 1 Abs. 3

Die interkantonale Koordination der Jagdplanung von einzelnen Tierarten ist sicherlich sinnvoll. Wie diese aber beim explizit erwähnten Kormoran aussehen soll und welche Erwartungen das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an die Kantone hat, geht nicht aus den Erläuterungen hervor. Diese sind diesbezüglich zu präzisieren.

Art. 1 Abs. 4

Die neu im JSG verankerte Nachsuchepflicht ist unbestritten und wird in vielen Kantonen bereits umgesetzt. Dies ist ein Vollzugsthema in der Kompetenz der Kantone. Ihnen soll daher auch genügend Spielraum eingeräumt werden in der Umsetzungs-gestaltung und Organisation dieser Aufgabe. Die Erläuterungen schreiben den Kantonen indessen mit den Anforderungen „Nachsuche-Organisation“ und „Meldezentrale“ prak-tisch vor, wie die Umsetzung zu erfolgen hat. Dies ist in dieser Form weder zweckmäs-sig noch zielführend. Der Erläuterungstext ist daher entsprechend anzupassen und of-fen zu formulieren.

Art. 1a

Die Präzisierung des offenen Begriffs der periodischen Erbringung des Treffsicherheits-nachweises gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG und die Festlegung auf eine jährliche Periodizität sind zu begrüßen. Die verwendete Formulierung im vorgeschlagenen Art. 1a des Ent-wurfs ist jedoch inkonsequent. Beim Kugelgewehr wird der Treffsicherheitsnachweis jährlich verlangt, beim Schrotgewehr fehlt diese Anforderung aus nicht nachvollziehba-ren Gründen. Im Vollzug bereitet der Begriff „jährlich“ zudem Schwierigkeiten. Jährlich bedeutet jedes Jahr einmal. Wann dies im Jahr sein soll, lässt die vorgeschlagene Be-stimmung indessen offen. Will z.B. ein Gastjäger in einem Revierkanton im Februar ei-ne Tageskarte zur Wildschweinjagd erwerben, hat er zu diesem Zeitpunkt in diesem Jahr noch keinen Treffsicherheitsnachweis abgelegt (Jagdschiessstände sind über den Winter geschlossen), sondern kann höchstens einen Nachweis aus dem Vorjahr vorle-gen. Die Anforderung „jährlich“ kann daher zum Zeitpunkt des Patentgesuchs nicht er-füllt werden. Zudem bestellen Jagdgäste in Revierkantonen häufig Jagdberechtigungen (Tageskarten) weit vor dem effektiven Jagdtermin. Wenn zum Zeitpunkt der Patentbe-stellung noch kein Treffsicherheitsnachweis im aktuellen Jahr vorliegt, dürfte die ent-sprechende Jagdverwaltung auch keine Jagdberechtigung ausstellen. Die Periodizität des Treffsicherheitsnachweises sollte daher sinnvollerweise an den Zeitpunkt der Jagdausübung geknüpft werden. Die vorgeschlagene Bestimmung schränkt zudem die

4/12

Wahlfreiheit ein, mit welcher Waffe ein Treffsicherheitsnachweis zu erbringen ist, und verpflichtet eine Jägerin oder einen Jäger, die oder der seit Jahren z.B. in einem Patentkanton nur die Niederwildjagd mit dem Schrotgewehr betreibt, auch einen Treffsicherheitsnachweis mit dem Kugelgewehr zu erbringen, obwohl sie oder er das Kugelgewehr gar nie benützt. Den Kantonen sollte daher mehr Spielraum eingeräumt werden, so dass sie festlegen können, bei welchem Waffentyp welcher Treffsicherheitsnachweis zu erbringen ist. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung vor: „Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, **muss für den anzuwendenden Waffentyp über einen Nachweis der Treffsicherheit verfügen, der zum Zeitpunkt der Jagdausübung nicht älter als zwölf Monate sein darf.** Die Kantone regeln die Einzelheiten.“

Art. 1b Abs. 1

In dieser Bestimmung wird u.a. auch auf die Fachkunde bei Selbsthilfemassnahmen hingewiesen. Aus den Erläuterungen ist abzuleiten, dass auch Personen, die Selbsthilfemassnahmen ausüben, dieselbe Fachkunde wie Jägerinnen und Jäger aufweisen müssten. Dies würde bedeuten, dass auch diese Personen eine Jägerprüfung ablegen müssten. Dies erachten wir als unverhältnismässig und unrealistisch. Faktisch würde dies die Abschaffung der Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 12 Abs. 3 JSG bedeuten, da voraussichtlich unter den Personen, die von Selbsthilfemassnahmen Gebrauch machen, nur ein verschwindend kleiner Anteil über eine Jägerprüfung verfügen dürfte. Sollte an dieser Anforderung bei Selbsthilfemassnahmen festgehalten werden, müssten die entsprechenden Anforderungen explizit in den Erläuterungen festgehalten werden.

Sollten die Anforderungen an die Fachkunde bei Selbsthilfemassnahmen so hoch angesetzt werden, dass die Selbsthilfe dadurch faktisch von einer Landwirtin oder einem Landwirt oder einer anderen geschädigten Person nicht mehr ausgeübt werden kann, ist auch darauf hinzuweisen, dass sich dann auch die Frage bezüglich Wildschadenhaftung stellen würde. Insbesondere dürfte Art. 13 Abs. 1 JSG, wonach Schäden durch Tierarten, bei denen Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können, nicht zu entschädigen seien, ihre Berechtigung verlieren. Aus diesem Grunde ist die Fachkunde im Bereich der Selbsthilfemassnahmen sowohl in den Erläuterungen wie auch im Verordnungstext klar und kongruent zu regeln.

Im Weiteren wird in den Erläuterungen erwähnt, dass die Kantone regeln müssten, wann eine Jägerin oder ein Jäger ihre oder seine Fachkunde verliert. Im Verordnungstext ist diesbezüglich jedoch nichts erwähnt. Grundsätzlich kann es nicht angehen, dass über den Verordnungstext hinaus in den Erläuterungen weitere Anforderungen für die Kantone eingeführt werden, ohne dass dies der Verordnungstext selber klar wiedergibt. Dies würde massive Rechtsunsicherheiten schaffen. Zudem erachten wir die Absicht, einer Jägerin oder einem Jäger die Fachkunde abzusprechen, wenn sie oder er die

5/12

Jagd eine Zeitlang nicht ausgeübt hat, als unverhältnismässig und im Vollzug auch nicht als praktikabel umsetzbar. In den Erläuterungen ist folglich der Satz, „**die Kantone legen diesbezüglich fest ... wieder verliert**“ zu streichen.

Art. 1b Abs. 2

Mit Blick auf den jagdgesetzlichen Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zur angeblichen Unzulässigkeit von Schüssen und das Anvisieren des Kopfes oder Halses eines Wildtieres bei dessen Bejagung. Hier wird einerseits eine unnötige Rechtsunsicherheit für die Jägerschaft geschaffen, die ihrerseits wichtige tierseuchenpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Andererseits werden die jagdlichen Gegebenheiten, denen im Sinne des erwähnten Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 TSchG Rechnung zu tragen ist, nicht angemessen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sei sodann ergänzend darauf hingewiesen, dass auch Schüsse, die üblicherweise im Rahmen der Jagdausübung auf den Wildkörper abgegeben werden, namentlich solche auf oder hinter das „Blatt“ (Herz-Lungen-Bereich des Tieres), nicht – wie im erläuternden Bericht dargelegt – immer zum schnellen Tod durch Blutentzug führen. Schüsse, die auf das Klein- oder Stammhirn des Tieres abgegeben werden – und im Gegensatz dazu zum sofortigen Verenden des Tieres führen – sind gerade bei Jagdarten, die klassischerweise eine saubere Selektion und Schussabgabe ermöglichen (Ansitzjagd mit entsprechend geeigneten Infrastrukturen für die gezielte und ruhige Schussabgabe), aus Gründen des jagdlichen Tierschutzes zu bevorzugen, wird ein Leiden des Tieres doch dadurch ausgeschlossen. Das sofortige Verenden der Tiere bei solchen Schüssen hat zudem auch aus Sicht der Lebensmittelsicherheit Vorteile, kommt es dadurch doch nicht zu unnötigen Todfluchten, die unter Umständen mit einer zeitlich versetzten Bergung und Ausweidung des Tieres verbunden sind. In den Erläuterungen wird versucht, über eine angebliche tierschutzrechtliche Notwendigkeit, die so nicht gegeben ist, via die Gesetzesmaterialien Vorgaben betreffend die Jagdausübung zu tätigen, wofür keine Veranlassung besteht. Die entsprechenden Ausführungen sind daher zu streichen oder zu präzisieren.

Art. 1b Abs. 4 lit. a

Gegen die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition, um den Bleieintrag in die Umwelt zu minimieren, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum diese Anforderung nur für Paarhufer und Murmeltiere und nicht für alle Tierarten gelten soll. Als problematisch erachten wir zudem den Einführungszeitpunkt der neuen Regelung (vorgesehene Inkraftsetzung der JSV ist der 1. Januar 2021), da es der Jägerschaft aufgrund der Kurzfristigkeit keine Möglichkeit gibt, eine für sie und ihre Waffen zufriedenstellende Munition auszutesten. Wir beantragen daher, diese Regelung mit einer Übergangsfrist auszustatten. Zudem ist in dieser Bestimmung auch zu regeln, dass

6/12

bei der Nottötung mit Faustfeuerwaffen (vgl. Art. 1b Abs. 6 des Entwurfs) die Anforderung betreffend bleifreier Munition aus Sicherheitsgründen nicht gilt. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern, **ausser bei der Nottötung gemäss Absatz 6; es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkraftsetzung der Verordnung;**“

Art. 1b Abs. 4 lit. c

Wie das BAFU ausführt, bestehen beim Schrotschuss nach wie vor Unsicherheiten bezüglich Sicherheit und Tötungswirkung von bleifreier Munition. Warum trotzdem bei Feld- und Schneehasen bleihaltige Munition verboten, jedoch bei anderen Arten wie Reh und Fuchs weiterhin zugelassen werden soll, ist nicht nachvollziehbar und inkonsequent. Im Vollzug würden sich dadurch auch erhebliche Probleme ergeben, da Reh, Hase und Fuchs in vielen Kantonen gleichzeitig bei der Niederjagd bejagt werden. Ein situationsbedingtes Umladen der Munition ist nicht praktikabel. Wir erachten es daher als sinnvoll, nur bei der Wasservogeljagd bleifreie Schrot-Munition vorzuschreiben und bei den anderen Arten darauf zu verzichten, bis zufriedenstellende, bleifreie Schrot-Munition entwickelt worden ist. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Art. 1b Abs. 4 lit. c des Entwurfs.

Art. 1b Abs. 4 lit. e

Für Schalenwild und Raubwild ist diese Anforderung sinnvoll, da nur deformierende oder zerlegende Geschosse zu einer gewünschten genügenden Gewebezzerstörung mit unmittelbarem Todeseintritt führen. Bei der Murmeltierjagd ist dies jedoch nicht zielführend, da deformierende und zerlegende Geschosse den Wildkörper total zerfetzen würden, was nicht erwünscht ist und eine Verwertung verunmöglicht. Diesem Umstand sollte mit einer neuen Formulierung Rechnung getragen werden. Insbesondere soll dabei auch berücksichtigt werden, dass es massive Metallgeschosse gibt, die keine Umman- telung haben und aus einem homogenen Metallkörper bestehen (Solids). Wir schlagen folgende Änderung vor: „Kugelmunition **mit nicht deformierenden Vollgeschossen, ausser bei der Murmeltierjagd.**“

Art. 1b Abs. 6

Diese Ausführungsbestimmung ist zu begrüßen, insbesondere die Berücksichtigung die Nottötung von kleinen Wildtieren unter lit. b. Zwischen den Erläuterungen und dem Verordnungstext besteht jedoch eine Diskrepanz. In den Erläuterungen wird die Nottötung auf Wildtiere, die „krank, verletzt oder nicht mehr fluchtfähig“ sind, beschränkt. Im

7/12

Verordnungstext steht jedoch sinnvollerweise nur „Wildtiere, die nicht mehr fluchtfähig sind“. Der Erläuterungstext ist entsprechend anzupassen.

Art. 2 Abs. 1 lit. b^{bis}

Die Erweiterung dieses Verbotes auf alle Tierarten und die Aufnahme des Verschliessens von bewohnten Bauten in die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser neue Straftatbestand nicht Bestandteil der Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG ist und daher nicht vollzogen werden kann, da es an einer entsprechenden Strafbestimmung im JSG fehlt.

Art. 2 Abs. 1 lit. e

Die Erweiterung der bisherigen Bestimmung mit dem Verbot von Drohnen ist grundsätzlich zu begrüssen, da Drohnen aufgrund des Störungspotentials für Wildtiere als problematisch einzustufen sind. Die Erläuterungen fallen jedoch mit der kurzen Auflistung von möglichen Zwecken zum „Auffinden, Treiben und Bejagen von Wildtieren aus der Luft“ sehr spärlich aus. Daraus ist nicht ersichtlich, was genau unter diese Verbotsbestimmung fällt. Diverse Fragen bleiben offen. Gilt dieses Verbot nur für Jägerinnen oder Jäger (oder auch Nichtjagdberechtigte)? Gilt es ganzjährig oder nur während der Jagd? Gilt dieses Verbot auch für die Suche von Rehkitzen mit Drohnen bei der Rehkitzrettung? Diesbezüglich müssen die Erläuterungen präzisiert werden.

Art. 2 Abs. 1 lit. g und h

Der Inhalt von Art. 2 Abs. 1 lit. g und h wurde in andere Artikel der neuen Verordnung verschoben. Aus diesem Grund sind lit. g und h von Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs aufzuheben.

Art. 2 Abs. 1 lit. l

Die Regulation von Wildtierbeständen ist ein wesentlicher Pfeiler, wenn es um die Tierseuchenprävention und -bekämpfung geht. Damit diese fortwährend und dauerhaft gewährleistet ist, sind der dafür zuständigen Jägerschaft die erforderlichen Mittel und Methoden an die Hand zu geben. Hierzu gehört auch die Bejagung von seuchenanfälligen Wildtieren (wie z.B. Wildschweine oder Füchse) mittels Lockfütterung an sogenannten Kurrungen oder Luderplätzen, die mit entsprechenden Futtermitteln beschickt werden. Zutreffend ist zwar, dass eine Lockfütterung eine mögliche Übertragung von Tierseuchen aufgrund eines dort erhöhten Wildvorkommens fördern kann; dies ist jedoch vor allem dann von Relevanz, wenn es im entsprechenden Gebiet bereits zu einem Seuchenausbruch gekommen ist. Für solche Fälle stehen entsprechende geeignetere tier-

seuchenrechtliche Instrumente zur Verfügung. Während seuchenunauffälliger Perioden ist die Übertragungsgefahr im Gegensatz zur tierseuchenpräventiv gewichtigeren Tierbestandesregulierung und -reduktion von untergeordneter Bedeutung. Der Schutz einzelner Wildtiere steht dem übergeordneten Ziel der Tierseuchenprävention und -bekämpfung nach. Demgemäss ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Lockfütterung in Streifgebieten von Wolf und Bär grundsätzlich verboten sein soll. Die vorgeschobene Begründung, wonach verhindert werden soll, dass Wölfe und Bären in das Siedlungsgebiet gelockt werden, überzeugt nicht, da solche Lockfütterungen schon aus rein jagdpraktischen Gründen üblicherweise nicht in Siedlungsgebieten angelegt werden. Dementsprechend besteht keine begründete Veranlassung, Lockfütterungen dort zu verbieten, wo Wolf und Bär ihre Bahnen ziehen, zumal auch der verwendete Begriff des „Streifgebiets“ undefiniert bleibt oder nicht näher umschrieben wird und damit für zusätzliche Unklarheit sorgt.

Ebenfalls nicht überzeugend ist die im erläuternden Bericht angeführte Vermutung, dass als Richtmenge für eine Wildschweinkirrung „ca. 100 g Mais pro Tag“ angemessen seien. Zieht man hier zum Vergleich die Bestimmungen der benachbarten deutschen Bundesländer bei, in denen das Wildschwein schon weit länger wieder heimisch ist und entsprechend fundiertere Erfahrungswerte bestehen, ist offensichtlich, dass die in den Erläuterungen veranschlagte Richtmenge viel zu tief ist. Bewegen sich die dort vorgeschriebenen Kirrmengen doch bei rund einem 1 kg, also dem Zehnfachen. Nach unserer Auffassung besteht keinerlei Notwendigkeit, über den Weg der Gesetzesmaterialien auf Bundesebene entsprechende Vorgaben einführen zu wollen. Solche Detailregelungen sind vielmehr den Kantonen zu überlassen, denen es ihrerseits freisteht, den kantonalen und regionalen Bedingungen und Gegebenheiten angepasste Regelungen zu erlassen. Aus diesem Grund beantragen wir eine Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. I und eine Bereinigung des erläuternden Berichtes.

Art. 2a Abs. 2

Gemäss den Erläuterungen und Aussagen des BAFU führt diese Regelung neu dazu, dass für laut jagende Hunde ein Nachweis des Lautgebens obligatorisch erbracht werden müsste. Dies bedeutet, dass alle lautjagenden Hunde eine Prüfung absolvieren müssten. Wir erachten es als nicht opportun, dass über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne expliziten Nachweis des Lautgebens eingeführt werden soll, ohne dass dies im Verordnungstext explizit deklariert ist. Die Erläuterungen sind dementsprechend anzupassen.

9/12

Art. 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 2

Die Bestimmung des Geschlechts von Steinwildkitzen ist kaum durchführbar. Eine Präzisierung „beiderlei Geschlechts“ im Verordnungstext erübrigt sich damit und ist zu streichen.

Die vorgeschlagene Version der Bestimmung deckt bezüglich Aufzählung der Alterskategorien bei den Böcken zudem die elfjährigen Böcke nicht ab, sondern nur die sechs- bis zehnjährigen und diejenigen, die älter als elfjährig sind. Der Verordnungstext ist diesbezüglich wie folgt anzupassen: „die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als **zehnjährig** sind.“ oder „die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die **elfjährig und älter** sind.“

Art. 5 Abs. 3

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der JSV ist eine Änderung dieser Bestimmung nicht vorgesehen. Die aktuelle Liste der Arten, die eine Präparationsmeldung benötigen, ist jedoch seit einigen Jahren nicht nachvollziehbar und enthält keine systematische Auswahl. Die Liste sollte daher dringendst überarbeitet werden.

Art. 6 Abs. 1

Die Ergänzung des zweiten Satzes ist inhaltlich zu begrüßen, die Umsetzung ist formell aber nicht geglückt und schafft Verwirrung aufgrund folgender Umstände: Der erste Satz wie auch die Marginalie betreffend Haltebewilligung beziehen sich ausschliesslich auf geschützte Tiere. Der neue zweite Satz wie auch die Erläuterungen nennen jedoch generell Wildtiere, womit sinnvollerweise geschützte und jagdbare Wildtiere gemeint sein dürften. Die Marginalie trifft diesfalls jedoch nicht mehr zu, da dort explizit von geschützten Tieren die Rede ist.

Zusätzlich ist mit dem expliziten Verzicht einer Haltebewilligung im Verordnungstext und in den Erläuterungen unklar, ob damit für jedermann eine Berechtigung erteilt wird zur Rettung von Wildtieren vor einer Gefahr. Insbesondere ist dies von Bedeutung bei der Rehkitzrettung. Wenn die Berechtigung zur Behändigung bejaht wird, würde dies bedeuten, dass jede Person, die sich bei der Rehkitzrettung engagieren will, überall und unkontrolliert Rehe suchen gehen darf, ohne dass die Jagdverwaltung oder die Jagdgesellschaften im Reviersystem etwas darüber erfahren. Dies würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen und scheint auch nicht im Einklang mit den Strafbestimmungen nach Art. 17 und 18 JSG zu sein, die eine Berechtigung voraussetzen.

10/12

Art. 6 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird sinnvollerweise ebenfalls generell auf Wildtiere Bezug genommen, obwohl gemäss Marginalie der Artikel nur für geschützte Tiere gilt, was einer Anpassung der Marginalie bedarf.

Die vorgeschlagene neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen, sie ist aber nicht ausreichend. In den Fällen, wo ein verletztes oder krankes Wildtier nicht mehr überlebensfähig ist, sollen Tierärztinnen und Tierärzte aus Tierschutzgründen eine sofortige Tötung bewilligungsfrei durchführen dürfen. Es ergibt keinen Sinn, ein sterbendes oder leidendes Tier einem Wildhüter oder Jagdaufseher zu bringen, der es dann erlösen muss. Der Verordnungstext soll dementsprechend mit einem zusätzlichen Satz ergänzt werden: „Ist ein pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt dies eine Tierärztin oder ein Tierarzt bewilligungsfrei aus.“

Art. 9

Die in Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung zum Schutz von Muttertieren und ihren abhängigen Jungtieren ist zu begrüssen. Während sich Abs. 1 dieser Bestimmung inhaltlich ausschliesslich auf geschützte Tiere bezieht, berücksichtigt Abs. 2 generell Wildtiere. Damit stimmt die Marginalie inhaltlich nicht mehr mit der Bestimmung überein und muss ebenfalls geändert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Marginalie sollte somit wie folgt lauten: „Selbsthilfemassnahmen“.

Art. 10a Abs. 1 lit. b

Bei der Anlage von Fuss- und Wanderwegen ist insbesondere auch auf die Interessen und Belange des Waldes Rücksicht zu nehmen. Bezüglich der Konfliktbewältigung mittels Entflechtung von Wegen ist zudem darauf zu achten, dass das Wegnetz nicht nennenswert vergrössert wird, d.h. nach Möglichkeit sind bestehende Wege aufzuheben, wo zufolge Entflechtung eine andere Wegführung sinnvoller erscheint. Vor allem sind Gebiete, die aktuell keine Wege aufweisen, nicht mit Wegen zu versehen. Es darf als bekannt angesehen werden, dass Unruhe im Wald und in Waldesnähe Wildtiere aufscheucht, in Bewegung bringt und der dadurch erzeugte Druck zu vermehrtem Verbiss an Waldbestockungen führt. Gerade Druck in Waldesnähe führt zu weniger Austritt und verstärktem Aufenthalt im Wald, sodass die Nahrungsaufnahme auch dort erfolgt.

Art. 10g

In der aktuellen Fassung von Art. 10 Abs. 1 lit. b JSV wird der Begriff „Adler“ verwendet. Darunter können sowohl Steinadler wie auch Fischadler (sowie weitere Adlerarten)

11/12

subsumiert werden. In der nun vorgeschlagenen Fassung wird explizit nur noch der Steinadler erwähnt. Fischadler können jedoch gerade in Fischzuchtanlagen ebenfalls einen beträchtlichen Schaden anrichten. Wir beantragen deshalb, zumindest den Fischadler in diese Bestimmung aufzunehmen. Alternativ wäre zu prüfen, ob nicht der bisherige umfassendere Begriff „Adler“ weiterhin zu verwenden wäre.

Art. 14a Abs. 1

Die vorgeschlagene Definition des Brutgeschäftes, das entgegen der bisherigen Verordnungfassung auch den Nestbau miteinbezieht (bisher ab erster Eiablage), ist im Vollzug problematisch. In Einzelfällen, wo keine andere Möglichkeit besteht, muss es möglich sein, den beginnenden Nestbau zu unterbinden oder ein Nest, das noch kein Gelege enthält, zu entfernen. Als Beispiele seien Blässhühner oder Enten erwähnt, die auf einem für längere Zeit (z.B. über den Winter) nicht benutzten Boot mit dem Nestbau beginnen. Ähnliche Situationen entstehen, wenn Krähen oder Störche auf einem länger stillstehenden Kran mit dem Nestbau beginnen. Es wäre in solchen Situationen unverhältnismässig, von den betroffenen Personen zu verlangen, dass sie ihre Boote oder ihren Kran nicht mehr benützen können bis zum Ende des Brutgeschäftes. Diese Vollzugsmöglichkeit würde mit der neuen Definition wegfallen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „dauert von Beginn **der ersten Eiablage** bis“.

Art. 14a Abs. 2

Dieser neue Absatz hebt den Schutz von Gebäudebrütern wie Schwalben komplett aus und ist nicht nachvollziehbar. Gerade aus dem Grund, dass bisher der Nestschutz gemäss JSG generell nur während des Brutgeschäftes gewährleistet war, sind einzelne Kantone dazu übergegangen, die Nester von Schwalben über die kantonalen Naturschutzverordnungen ganzjährig zu schützen. Mit dem neuen Absatz werden diese Bemühungen und Bestimmungen der Kantone ausgehebelt. Da die Gefährdung von Schwalben in den letzten Jahren zugenommen hat, was u.a. auch auf fehlende Brutmöglichkeiten zurückzuführen ist, ist die Schwächung des Schutzes mit der vorliegenden Bestimmung nicht nachvollziehbar. Wir schlagen daher folgende Änderung der Bestimmung vor: „Für Nester und Brutstätten **von Schwalben und Seglern** gilt das Verbot der Beschädigung ... Heimatschutz **ganzjährig**.“

Anhang 2 zur JSV

Neu sollen in Anhang 2 zur JSV Mischlinge zwischen Wolf und Hund verboten werden. Aus den Erläuterungen geht nicht klar hervor, welche Konsequenzen dieses Verbot auf die Haltung der nach der Fédération Cynologique Internationale (FCI) offiziell anerkannten Rassen Irischer Wolfshund, Russischer Wolfshund, Tschechoslowakischer Wolfs-

12/12

hund und Saarlooswolfshund hat. Es muss in den Erläuterungen deshalb dargelegt werden, ob diese Rassen generell unter das Verbot fallen und wie mit aktuellen Haltungen dieser Rassen umzugehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni (DATEC)
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
martin.baumann@bafu.admin.ch

Modifica dell'Ordinanza sulla caccia (OCP; RS 922.01) Procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione in oggetto.
Al riguardo esponiamo di seguito le nostre osservazioni che integrano i preavvisi formulati dai nostri servizi tecnici.

Art. 1 cpv. 4

Pur condividendo il principio che gli animali selvatici feriti durante la caccia o in incidenti stradali vanno ricercati e recuperati, facciamo notare che non ci risulta attualmente possibile garantire un tale servizio, considerato che a livello cantonale non abbiamo un numero sufficiente di conduttori muniti di cani da traccia adeguatamente addestrati, i quali oltretutto - non essendo dei professionisti - non possono sempre essere a disposizione. Vanno altresì valutati i costi generati ai Cantoni da questo obbligo, compresa una partecipazione finanziaria da parte della Confederazione. Chiediamo pertanto di rendere meno vincolante la normativa.

Art. 1a

Il nostro Cantone ha recentemente introdotto l'obbligo per tutti i cacciatori di sottoporsi e superare la prova periodica della precisione di tiro (a palla, rispettivamente a pallini), il cui certificato diverrà un requisito indispensabile per potere ottenere un'Autorizzazione di caccia a partire dalla stagione venatoria 2021 (la pandemia ha purtroppo comportato il rinvio di un anno dell'entrata in vigore di questa disposizione prevista inizialmente nel 2020). A causa della mancanza di un sufficiente numero di piazze di tiro, ci risulta tuttavia impossibile far ripetere annualmente la prova a tutti i cacciatori ticinesi intenzionati a cacciare durante l'anno di riferimento. Nemmeno con il nuovo stand di tiro, la cui costruzione è prevista nei prossimi anni al Monte Ceneri, ciò sarà possibile.

Chiediamo pertanto di prolungare a 2 anni la validità dell'attestato che certifica il superamento della prova della precisione di tiro.

Art. 1b cpv. 1

I funzionari nominati in qualità di guardacaccia, dopo l'assunzione, vengono adeguatamente formati mediante una scuola interna, sia nell'uso delle armi da fuoco che in relazione alle modalità di uccisione di capi di selvaggina. Non esiste tuttavia uno specifico esame a livello cantonale per guardacaccia, in quanto non ritenuto necessario.

Per questo motivo richiediamo che un guardacaccia venga considerato quale persona esperta nell'uccisione della selvaggina, stralciando la necessità di doversi sottoporre a un esame cantonale.

Art. 1b cpv. 3, 4 e 5

Siamo favorevoli alla possibilità di utilizzare dei silenziatori in ambito di abbattimenti ordinati dalle autorità, ma contrari al loro utilizzo durante la caccia.

Da una parte, a differenza di quanto affermato nel Rapporto esplicativo, diverrebbe assai più difficile - per non dire spesso impossibile - udire e localizzare la detonazione da parte degli organi di sorveglianza, dall'altra il selvatico avrebbe notevoli difficoltà a capire da dove proviene il colpo, favorendo ulteriormente il cacciatore nei confronti della preda, alla quale dal profilo etico dev'essere concessa una sufficiente probabilità di sfuggire alla cattura.

In merito all'obbligo dell'uso di munizioni monolitiche su artiodattili solleviamo la problematica della caccia nel bosco con l'ausilio di questo tipo di munizioni. È comprovato che l'uso di queste munizioni può causare un maggiore allontanamento della preda dal luogo dello sparo. Questo potrebbe comportare l'aumento di animali feriti e non avendo i mezzi per garantire la ricerca di tutti i capi feriti (vedi art.1 cpv. 4) causerebbe di conseguenza un aumento di animali morti sul territorio.

Inoltre riguardo all'immissione di metalli tossici nell'ambiente attraverso i proiettili, richiediamo venga previsto un periodo di transizione, ad eccezione della caccia acquatica per la quale il divieto d'uso di pallini di piombo è già in vigore.

Art. 4 cpv. 3 lett. b) cifra 2.

Le informazioni sullo stato di attuazione delle misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili richiede che una consulenza sia stata effettuata in precedenza sull'azienda e che si sia proceduto ad un monitoraggio regolare della messa in atto di tali misure. Essendo la richiesta di consulenza e l'attuazione delle misure su base volontaria, questi dati non sono disponibili.

Art. 4b cpv. 5

Concordiamo con la condizione che la regolazione di un branco di lupi possa essere accordata solo se viene dimostrato che nell'areale abituale di attività del branco non sussiste un danno causato dagli artiodattili che impedisce la rinnovazione naturale del bosco.

Tuttavia stabilire quale solo vincolo che l'autorizzazione può essere concessa semplicemente se non si rende necessaria l'elaborazione di un piano di prevenzione danni da selvaggina conformemente all'art. 31 OFo, è a nostro avviso insufficiente. Infatti succede spesso che la rinnovazione naturale del bosco sia messa in discussione da densità troppo elevate di ungulati, senza che per forza sia stato elaborato un piano di prevenzione danni da selvaggina per la zona interessata.

Determinante a nostro avviso dovrebbe invece essere un'analisi da parte dell'Autorità forestale che certifichi se il danno da ungulati nell'area interessata mette in pericolo o meno la rinnovazione naturale del bosco.

Art. 9b cpv. 2 lett. b)

Chiediamo che venga meglio definito il concetto di regolarità degli attacchi, in particolare il lasso di tempo massimo che può intercorrere tra due sole predazioni per poterle considerare "ripetute".

Maggiore è la distanza temporale tra due predazioni e maggiore è la probabilità che non si tratti dello stesso lupo.

Art. 10c cpv. 1

Dato che la messa in atto di misure di protezione è facoltativa, la consulenza deve essere richiesta dall'allevatore. La formulazione, in allineamento con l'Art. 4b cpv. 4, deve essere corretta come segue: "[...] forniscono consulenza alle aziende in pericolo che la richiedono."

Art. 14a

Le modifiche proposte sono riconducibili alla volontà di dare maggiore peso al diritto da parte di un proprietario di ristrutturare o di risanare il proprio edificio, permettendo l'allontanamento di specie indesiderate, quale il corvo comune.

Nonostante l'obbligo generale di sostituzione per l'eliminazione dei nidi delle specie minacciate definito dalla Legge sulla protezione della natura (art.18 cpv. 1ter), le conseguenze di tale modifica vanno a ripercuotersi gravemente su tutte le specie prioritarie che nidificano presso gli edifici e per cui una sostituzione confacente del luogo di nidificazione risulterebbe molto problematica (rischio di mancata accettazione delle alternative proposte con conseguente abbandono definitivo del sito o drastica riduzione della colonia). Inoltre, vi sono specie prioritarie sinantropiche non migratrici che utilizzano il luogo di nidificazione anche come rifugio fuori dal periodo riproduttivo.

Una valutazione da parte delle Autorità cantonali competenti sarebbe in questi casi pertanto necessaria ai fini conservativi delle specie.

Chiediamo quindi che la proposta sia precisata con le seguenti aggiunte:

cpv. 2

Per i nidi e i luoghi di cova degli uccelli all'interno o all'esterno degli edifici, nonché per gli uccelli che nidificano in colonie nella regione d'insediamento, **ad esclusione di quelle delle specie definite prioritarie dalla Confederazione o dal Cantone**, il divieto di danneggiamento o di distruzione di cui all'articolo 20 capoverso 2 lettera a dell'ordinanza del 16 gennaio 1991 sulla protezione della natura e del paesaggio si applica solo durante la covata di cui al capoverso 1.

Cpv. 3 (nuovo)

Le situazioni di ristrutturazione e/o risanamento che implicano la distruzione di luoghi di cova di specie prioritarie di cui al cpv. 2 sono soggette ad autorizzazione cantonale.

Allegato 2 (Specie animali non indigene la cui importazione e detenzione sono vietate)

Chiediamo l'inserimento nella lista delle seguenti specie:

- *Callosciurus erythraeus* Scoiattolo di Pallas
- *Sylvilagus floridanus* Minilepre

Abbiamo inoltre preso atto con rammarico dell'impossibilità per il Consiglio federale d'inserire lo Smergo maggiore e l'Airone cenerino nella lista delle specie regolabili: ciò impedirà in futuro di gestire in maniera equilibrata le esigenze delle due specie ittiofaghe da una parte e gli interessi dei pescatori dall'altra.

Per concludere facciamo notare come le modifiche proposte attribuiscono maggiori competenze e responsabilità ai Cantoni, già confrontati con ristrettezze sia finanziarie che di personale, oltre a generare un aumento della mole di lavoro.

A livello cantonale assistiamo a un continuo amplificarsi dei problemi legati alla gestione delle specie, sia protette che cacciabili, a fronte di un quadro legale viepiù complesso, per cui la messa in pratica delle disposizioni da parte delle autorità cantonali diventa sempre più complicata.

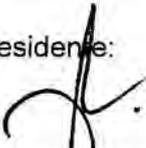
Confidiamo che le osservazioni formulate nell'ambito di questa consultazione possano permettere di migliorare l'attuale progetto.

Per quel che concerne il testo dell'ordinanza la versione in italiano dovrà essere rivista, perché a volte la traduzione è imprecisa, incomprensibile (Art.10a cpv. 2 lett. b) o indica il contrario del testo in francese (Art. 4b cpv. 6).

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Ufficio della caccia e della pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität und Landschaften (BnL)
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Änderung der Jagdverordnung, bilden doch die Ausführungsbestimmungen die Grundlage für die Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0).

Dem Bund steht bei der Jagdgesetzgebung weitgehende Gesetzgebungskompetenz zu. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Damit der Vollzug der Gesetzgebung in den Kantonen funktioniert, bedarf es klarer und einfacher Richtlinien und einfache Verfahrenswege. Dies gilt in besonderem Masse auch für den Umgang mit geschützten Arten, der ein wesentliches Element der Jagdgesetzrevision und demzufolge auch der vorliegenden Änderung der Jagdverordnung bildet.

Damit die Anhörung als Instrument der Zusammenarbeit im Sinne einer guten Verwaltungspraxis funktioniert und nicht dazu verwendet wird, implizite Regelungen einzuführen, müssen die Rechte

und Pflichten der Kantone in der Verordnung festgelegt werden. Die Inhalte der Anhörung, Fristen und Beschwerdeinstanzen sind wenn immer möglich aufzuzeigen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren ist ein sensibler Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Das Thema wird sowohl kantonsintern als auch zwischen Bund und Kantonen kontrovers diskutiert. Wir erwarten, dass sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) intensiv mit dieser Thematik auseinandersetzt und in Zusammenarbeit mit den Kantonen Lösungen anstrebt, die es ermöglichen, die Strukturen von Kleinviehbetrieben über einen längeren Zeitraum anzupassen. Regionale strukturelle Veränderungen, insbesondere in der Alpwirtschaft, benötigen Zeit. Strukturelle Veränderungen wären aber vielerorts notwendig, um die Grundlage für einen möglichst umfassenden Herdenschutz zu schaffen.

Bemerkung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Kantonale Jagdplanung

Artikel 1 Absatz 1

Für jagdbare Arten von Paarhufern sowie für weitere jagdbare Arten, deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, dokumentieren die Kantone die räumliche Verbreitung und die anzahlmässige Entwicklung. Es ist unklar, was mit «rasch abnehmen» gemeint ist.

Antrag: Es soll aufgezeigt werden, wie der Begriff «rasch abnehmen» definiert wird.

Artikel 1 Absatz 3

Der Begriff «Koordinierte Jagdplanung» ist sehr allgemein.

Antrag: Es sollte detaillierter ausgeführt werden, was darunter zu verstehen ist.

Artikel 1b Erlegen von Wildtieren

Artikel 1b Absatz 1

Antrag: Für Selbsthilfemassnahmen (insbesondere Füchse und Rabenkrähen) von Liegenschaftsbesitzern und Landwirten sollte eine Möglichkeit bestehen, eine Alternativerfüllung als fachkundige Person zu absolvieren (nicht nur Wildhüter- oder Jägerprüfung).

Artikel 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l

Mit dieser absoluten Bestimmung wird im Streifgebiet der genannten Grossraubtiere die Fuchspassjagd faktisch verunmöglicht, da diese auf Lockfutter angewiesen ist.

Antrag: Anpassen der Bestimmung, sodass die Fuchspassjagd nicht verunmöglicht wird.

Artikel 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten**Artikel 4 Absatz 1**

Antrag: Die Anhörungsfrist sollte bezeichnet werden. Dies schafft Klarheit darüber, wie lange der Prozess beim BAFU dauert.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2

*Antrag: Die Definition Sommerbestand sollte auf **Frühjahres-** und Sommerbestand ausgedehnt werden.*

Artikel 4a Regulierung von Steinböcken**Artikel 4a Absatz 2 Buchstabe b und c**

Eine maximale Prozentangabe ist zu einschränkend. Es genügt, die Grundsätze darzulegen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Kantone bei der Steinbockjagd sehr umsichtig vorgehen.

Antrag: Auf die Angabe von Prozenten soll verzichtet werden. Es sollen lediglich Grundsätze angeführt werden.

Artikel 4b Regulierung von Wölfen**Artikel 4b Absatz 4 (neu)**

In begründeten Fällen, z. B. wenn die Wölfe eines Rudels trotz Regulierung unverhältnismässige landwirtschaftliche Schäden verursachen, sollen Jungtiere, die nicht wie geplant erlegt werden konnten, in der nachfolgenden Regulierungsperiode erlegt werden dürfen.

Antrag: Die Regulierungsperiode nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgedehnt werden. Im Folgejahr dürfen die entsprechende, noch nicht erlegte Anzahl Jungtiere erlegt werden.

Artikel 4d Finanzhilfen für die Kantone**Artikel 4d Absatz 1 Buchstabe b**

Auch Kantone, in denen kein Rudel lebt, in denen aber regelmässig Einzelwölfe anzutreffen sind, sollen mit Finanzhilfen unterstützt werden.

Antrag: bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; in Kantonen ohne Rudel nach der Anzahl der nachgewiesenen Einzelwölfe im Mittel der letzten drei Jahre.

Artikel 4d Absatz 1 Buchstabe c

Brutpaare als Zählgrösse für den Höckerschwan sind nicht zielführend. Ein beträchtlicher Teil des Bestands besteht aus Einzeltieren, die genauso Schäden und Aufwand verursachen. Es sollte der Frühjahresbestand massgebend sein und nicht die Anzahl Brutpaare.

Antrag: bei Höckerschwänen nach Frühjahresbestand

Artikel 4d Absatz 2 Buchstabe b

Antrag: für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro Rudel oder 10'000 Franken pro Einzelwolf.

Artikel 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren

Artikel 8^{bis} Absatz 1

Grundsätzlich sollen keine Haus- und Nutztiere ausgesetzt werden. Nager können je nach Art Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen verursachen. Der Hinweis, dass sich diese Regelung im Jagdgesetz auf «jagdbare Tiere» beschränkt genügt. Es braucht keine zusätzliche Präzisierung zu Nagern.

Antrag: In den Erläuterungen zu Artikel 8^{bis} Absatz 1 ist der letzte Satz betreffend Nagetiere zu streichen: Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.

Artikel 8^{ter} Fütterung von Wildtieren

Artikel 8^{ter}

In den Erläuterungen wird aufgezeigt, dass Lockfütterungen (insbesondere Kurrungen und Luderplätze) vom Verbot ausgenommen werden.

Antrag: In den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass aber Salzlecksteine zur Anlockung für jagdliche Zwecke verboten sind.

Artikel 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere

Artikel 9a Absatz 1

Das neue Jagdgesetz sieht in Artikel 7a explizit die Anhörung des Bunds bei der Bestandesregulierung von geschützten Tierarten vor. Diese Anhörungspflicht hat der Gesetzgeber jedoch bei Einzelabschüssen von verhaltensauffälligen Tieren (Art. 12 Jagdgesetz) bewusst weggelassen. In der Verordnung nun wieder eine Anhörungspflicht einzuführen, behindert ein zeitgerechtes reagieren der Kantone in Problemsituationen und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag: Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Antrag: Absatz 2 Buchstabe a sowie Absatz 3 sind wie folgt zu ändern:

² Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen **oder angegriffen** werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen;
2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder
3. Tiere der **Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung**;

³ Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **aggressiv-nicht scheu** verhält.

Artikel 9b Absatz 2 Buchstabe b

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist ein kritischer Punkt im Vollzug. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und zusammen mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, die es ermöglicht, die Strukturen von Kleinviehbetrieben über einen längeren Zeitraum anzupassen. Regionale strukturelle Anpassungen, insbesondere in der Alpwirtschaft, benötigen Überzeugungsarbeit und Zeit. Sie wären aber vielerorts notwendig, um die Grundlagen für einen möglichst umfassenden Herdenschutz zu schaffen.

Artikel 9b Absatz 6 Buchstabe a

Antrag: Zur raschen Entnahme von Problemwölfen soll der Abschussperimeter grosszügiger festgelegt werden als nur im betroffenen Weideperimeter.

Artikel 10 Konzepte für einzelne Tierarten

Antrag: Im Einleitungssatz ist neu auf Artikel 9a Absatz 1 zu verweisen.

Artikel 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a

Antrag: Im Vordergrund der Erläuterungen muss stehen, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sömmerungsbetriebe und Halter von Kleinviehwiederkäuern gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, Nutzungsrechte und Traditionen diskutiert werden.

Artikel 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz

Artikel 10c Absatz 2 Buchstabe c

Das Mandat umfasst auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz auf Sömmerungsbetrieben. Diese Absicht soll im Verordnungstext ersichtlich sein.

*Antrag: der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutz-hunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung **und zum fachgerechten Einsatz auf den jeweiligen Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben.***

Artikel 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden**Artikel 10h Absatz 1 Buchstabe a**

Antrag: Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Buchstabe a und auch der Text in den Erläuterungen lässt vermuten, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden als zumutbar erachtet wird, wenn eine Einzäunung nicht möglich ist. Es gilt festzuhalten, dass auch der Einsatz von Herdenschutzhunden in begründeten Fällen nicht überall zumutbar ist. Es muss ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis vorliegen und der Kanton hat die Zumutbarkeit der Massnahmen zu beurteilen.

Artikel 18 BAFU**Artikel 18 Absatz 2**

Antrag: Der Artikel-Verweis ist anzupassen.

Änderung anderer Erlasse**Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)****Artikel 9a Abschüsse von geschützten Tieren****Artikel 9a Buchstabe a**

Die Regulierung der Wölfe soll auch in Jagdbanngebieten möglich sein. Das Parlament hat im Artikel 11 Absatz 5 Jagdgesetz den Abschuss von Wölfen und Steinböcken in eidgenössischen Jagdbanngebieten ermöglicht. Dieser Abschuss beschränkt sich nicht nur auf den Einzelabschuss von Problemwölfen, sondern ermöglicht auch die Regulierung zum Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt sowie zur Hege oder Verhütung von übermässigen Wildschäden.

*Antrag: Steinböcke **und Jungwölfe**, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;*

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
3000 Berne

Réf. : 20_COU_1001

Lausanne, le 9 septembre 2020

Modification de l'ordonnance fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et des oiseaux sauvages (OChP)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de l'ordonnance mentionnée en titre. Il a pris note du fait que l'OChP entrera en vigueur en même temps que la loi sur la chasse (LChP), soit au plus tôt au 1^{er} janvier 2021, sous réserve de l'acceptation de la LChP par le peuple le 27 septembre prochain.

Lors de la consultation sur la révision de cette loi en 2016, le Conseil d'Etat avait émis des réserves sur les modifications apportées en particulier sur la modification de l'article 7a relatif à la régulation d'espèces protégées et qui donnait la possibilité au canton de réguler de manière préventive, sans preuve de dommages et sans l'assentiment préalable de la Confédération, la population de certaines espèces protégées comme le loup ou le cygne tuberculé. Dans sa réponse, il notait que la révision tendait à réduire les différences entre espèces protégées et espèces chassables et qu'elle affaiblissait sensiblement la conservation d'espèces pour lesquelles une coordination nationale, voire internationale était nécessaire.

Si la modification de l'ordonnance sur la chasse précise les modalités de mise en œuvre de ces nouvelles dispositions, la problématique de fond demeure. Il note en revanche que les autres modifications de la LChP que rappelle le rapport explicatif dans son introduction apportent des améliorations substantielles dans la gestion de la faune sauvage. Il s'agit notamment de l'indemnisation des dégâts occasionnés par le castor aux infrastructures, le retrait de la liste des espèces chassables de plusieurs canards sauvages rares, ainsi que de la perdrix grise, une protection renforcée contre les espèces non indigènes, la possibilité d'allouer des aides financières aux cantons pour la conservation des espèces et des habitats dans les sites de protection de la faune ou encore la garantie des corridors à faune.

A) Considérations générales

Le rapport explicatif et le projet d'ordonnance apportent des précisions et clarifications importantes pour la mise en œuvre de la LChP par les cantons. Ces précisions sont nécessaires compte-tenu du pouvoir décisionnel plus important laissé aux cantons. Leur niveau de détail mériterait toutefois, pour certaines d'entre elles, d'être revu comme le

spécifient les commentaires qui suivent. Le Conseil d'Etat relève par ailleurs que certaines explications présentent des contradictions entre le rapport et le texte d'ordonnance ou soulèvent des interrogations. Des clarifications ou corrections devront encore être apportées.

B) Considérations spécifiques à certains articles

Art. 1 : Planification cantonale de la chasse

Le Conseil d'Etat salue les exigences posées aux cantons pour une planification de la chasse soucieuse du développement durable. Il demande toutefois à ce que les critères permettant de dire qu'une espèce est « rare sur le plan régional » (al.1) respectivement « localement menacée » (al.2) soient définis et ne soient pas laissés à l'appréciation des cantons.

Il salue l'obligation d'une coordination intercantonale de la chasse pour les populations de cerfs élaphe, de sangliers et de cormorans. Seule une planification de la chasse relative à des régions significatives d'un point de vue biologique est pertinente à long terme afin d'apporter l'efficacité cynégétique nécessaire pour la gestion des dommages causés par la faune sauvage dans les forêts et les terres cultivées. Il considère toutefois que cette disposition (al.3) devrait être étendue à d'autres espèces, en particulier les espèces protégées qui pourront être régulées selon la révision de la LChP, à savoir les loups, les cygnes et les bouquetins.

Art. 1a : Preuve de la sûreté du tir

La preuve de la sûreté de tir, qui doit être présentée périodiquement, est obligatoire pour l'octroi du permis de chasse. L'introduction nouvelle d'une obligation de preuve annuelle est certainement utile pour minimiser les erreurs de tir et pour éviter des souffrances inutiles aux animaux. En pratique, à l'heure actuelle, la mise en œuvre de cette exigence n'est pas réalisable dans le Canton de Vaud, en raison du nombre très restreint de stands de tir homologués (4 stands, dont l'un devra être démantelé ces prochaines années au profit d'un projet de STEP régionale). Le Conseil d'Etat demande à ce que la fréquence de ces épreuves de tir soit assouplie et portée 2 ans.

Art. 1b : Abattage d'animaux sauvages

Al.1 : Le Conseil d'Etat propose de remplacer les termes « *garde-chasse* » par « *garde-faune* », terminologie aujourd'hui officielle en Suisse.

Al.4, let a : Si le Conseil d'Etat salue l'interdiction de munitions polluantes, il prie toutefois la Confédération de s'assurer que le marché puisse fournir des balles appropriées (sans plomb) pour le tir de grands ongulés en plaine. Si cela ne pouvait être garanti, il suggère dans un premier temps de restreindre le périmètre de l'alinéa aux seules chasses du chamois et du bouquetin en montagne (but : préserver les rapaces diurnes des intoxications au plomb).

Art. 2. Moyens, engins et méthodes interdits pour la chasse et la capture

Compte tenu de la difficulté de surveiller l'usage des engins prohibés, le Conseil d'Etat suggère que la phrase introductive qui prévalait en 2000 dans l'OChP soit conservée :
*« Le commerce des engins de chasse suivants est prohibé :...
il est interdit de les fabriquer, de les importer, de les faire transiter ou de les exporter ainsi que de les utiliser. »*

Al.1, let c : Dans la perspective d'une chasse soucieuse du développement durable, le Conseil d'Etat relève qu'en sus des dispositions sur la capture d'animaux sauvages dans les terriers, la chasse au terrier devrait être abandonnée.

Al.1, let e : La présente modification ne fait pas explicitement mention des pièges-photographiques avec flashes, lesquels devraient être interdits. Par ailleurs, ces moyens devraient également être interdits pour l'observation (sans action de chasse).

Art. 2a : Utilisation de chiens de chasse et de rapaces lors de la chasse

Al.3 : Il manque dans le texte de loi un verbe dans la phrase : *« L'emploi de rapaces lors de la chasse au vol a pour objectif... »*.

Art. 4 : Régulation de populations d'espèces protégées

Si l'affaiblissement de la protection du loup prévue dans la révision de loi est confirmé dans l'ordonnance, puisque la compétence est déléguée aux cantons, la manière de prendre en considération la régénération forestière pour les demandes de régulation du loup adressées à l'OFEV est formulée de manière compliquée et peu compréhensible.

Al.2. Si la coordination intercantonale n'est pas rajoutée dans l'article 1, le Conseil d'Etat suggère de rajouter dans la liste des éléments à communiquer : *« Si le périmètre de régulation le justifie, la coordination intercantonale mise en place avec le ou les cantons concernés »*.

Al.3, let a : Concernant les bouquetins, le Conseil d'Etat propose de remplacer *« unité de reproduction »* par *« unité de gestion »*.

Al.3 let a, chiff 2 : La détermination du sexe des cabris lors des comptages estivaux ne semble pas réaliste. Le Conseil d'Etat suggère de reformuler *« indication du nombre de cabris, du nombre et du sexe des jeunes animaux d'un an et deux ans... »*.

Al.3 let c, chiff 1 : Comme le mentionne le rapport explicatif, la régulation des cygnes n'a de sens que si elle se fait à l'échelle du lac dans son entier. Comme celui-ci est souvent partagé entre cantons, le Conseil d'Etat suggère *« la répartition et le nombre de couples nicheurs d'une part sur le périmètre concerné, d'autre part sur le périmètre d'intervention »*.

Al.4 : Le Conseil d'Etat propose de remplacer *« le moment »* par *« la période »*.

Art. 4b : Régulation du loup

Le territoire d'une meute ne s'arrête pas aux frontières. Une coordination entre les cantons concernés et les régions limitrophes est importante et les dommages causés par une meute sur territoires limitrophes devraient être pris en compte pour toute mesure contre des individus.

Art. 4b, al. 2 : « *Si le territoire des colonies concernées se trouve sur plusieurs cantons **ou dans des régions limitrophes**, ces derniers coordonnent l'octroi des autorisations de réguler.* »

Art. 4d: Aides financières pour les cantons

Il n'est pas adéquat de mentionner le montant des aides financières dans une ordonnance. Cela devrait l'être, comme dans les autres législations, via les conventions-programmes ou par le biais d'une décision d'octroi de subvention. Par ailleurs, le champ des activités subventionnables est passible d'évoluer. Enfin, subventionner la régulation d'espèces protégées fait penser aux primes d'abattage de ces espèces qui prévalaient en Suisse et qui ont conduit à leur extinction. Plus que les actions de tir, ce sont les actions de surveillance et de sensibilisation qui devraient être subventionnées. Les indications des ordres de grandeur peuvent être mises dans le rapport explicatif avec les précautions d'usage.

Art 6 : Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer

al.2 : Les termes « *station de soins* » peuvent être remplacés par « *centre de soin* » (mentionnés à deux reprises dans l'alinéa).

Art. 8ter : Distribution de nourriture à des animaux sauvages

Il conviendrait d'ajouter une notion temporelle la fin de la première phrase : « ... est *exceptée la distribution de nourriture à des passereaux **durant l'hiver*** ».

Art. 9a : Mesures individuelles contre des animaux protégés

L'articulation et la compréhension entre l'article 9a et les articles 9b et 9c n'est pas aisée.

Al.1 : Il serait utile de préciser ce que signifie le terme « *entendu* ». Le renforcement de la compétence des cantons en matière de régulation étant prévu dans la loi sur la chasse (LChP), l'OChP doit en clarifier les modalités. Le rapport parle de consultation, mais il est aussi précisé qu'avec la révision de la LChP, il revient désormais aux cantons de décider du tir isolé de loups, lynx, chacals dorés, castors, loutres ou aigles royaux. Les modalités temporelles de cette consultation ou information, ainsi que sa portée, doivent être précisées, étant admis que le canton n'est plus tenu d'obtenir l'autorisation de la Confédération pour procéder à des tirs isolés.

Art 9b : Mesures contre des loups isolés

Al.2 : Le Conseil d'Etat prend acte du fait que des tirs de loups isolés sont possibles dès la deuxième attaque d'un loup sur des bovins, étant admis qu'hormis les mesures de protection des mises bas, les pâturages de bovins ne peuvent être protégés au moyen de mesures raisonnables. Il note, comme le mentionne le rapport explicatif, que la limite entre régulation et tir isolé est ténue et qu'il peut s'avérer délicat d'évaluer si l'attaque relève d'un loup isolé ou d'un loup émanant d'une meute (qui, elle, peut faire l'objet d'une régulation).

Al.3 : Le Conseil d'Etat note que dans des cantons densément urbanisés, comme l'est le Canton de Vaud, la venue sporadique de loups en zone habitée n'est pas rare et ne doit pas être interprétée comme un comportement attirant l'attention. Les observations effectuées dans le canton (Vevey, Chexbres, etc.) le confirment. Le loup peut se trouver piégé en zone habitée du fait de la présence d'obstacles difficilement franchissables (mur de soutènement de voie de chemins de fer, lacs, etc.).

Al.6, let. a : Il est important de limiter le périmètre de chasse en cas de tirs. Toutefois, il n'est pas adéquat de limiter le périmètre de chasse en cas de tirs préventifs au territoire du loup, mais d'être plus restreint en cas d'attaque en limitant le périmètre au pâturage concerné par les attaques.

*« En cas de tirs visant à prévenir des dommages aux animaux de rente agricoles : au territoire du loup ; si le loup a tué des animaux de rente agricoles qui ne pouvaient être protégés au moyen de mesures raisonnables, le périmètre correspond au pâturage concerné **par les attaques** au pâturage concerné. »*

Art. 9c : Mesures contre des castors isolés

Al.2 : Le rapport explicatif mentionne qu'il est possible de prendre des mesures contre un castor occasionnant des dégâts dans des chemins agricoles de desserte, mais qu'il n'est pas possible de le faire lorsqu'il s'agit de chemins d'exploitation agricoles ou forestiers. La nuance entre chemins de desserte agricole et chemins d'exploitation agricoles doit impérativement être précisée. La notion entre intérêt privé et public est parfois ténue, s'agissant notamment de bâtiments classés, comme des moulins équipés de roues à eau que le castor peut endommager et contre lequel aucune mesure de prévention n'est possible.

De plus, les castors causent des dégâts non seulement aux installations d'intérêt public, mais aussi aux installations privées et dans la surface agricole utile. Les dégâts des castors ne constituent pas uniquement un danger pour l'être humain lorsqu'ils endommagent les voies de communication publiques, mais également les chemins agricoles.

*« Un castor cause des dégâts lorsqu'il endommage des bâtiments et installations d'intérêt public **et privé**, des chemins agricoles de desserte **ou de la surface agricole utile** en creusant la terre ou en construisant des barrages. »*

Al.3, let. a-c : « *a) des voies de communication d'intérêt public
b) les chemins agricoles
c) ~~b)~~ des digues ou berges importantes en matière de prévention des crues. »*

Al.4 : Le terme « *triages* » n'est pas suffisamment explicite.

Al.5 : Bien que le fondement de cet alinéa qui vise de manière compréhensible à épargner les femelles allaitantes, l'obligation systématique de devoir capturer un castor dans une boîte-piège avant d'être mis à mort s'avère très contraignante pour les agents de terrain qui accompliront de telles tâches.

Art 10a : subventions pour la prévention des dommages causés par des grands prédateurs

Al.2. : Le Conseil d'Etat salue la participation de l'OFEV aux coûts de la planification cantonale et de la mise en œuvre de la séparation entre chemins de randonnée pédestre et zones d'emploi de chiens de protection des troupeaux. A ce sujet, il s'interroge sur l'entité responsable de planifier/réaliser la séparation. Le rapport explicatif devrait être complété par une information plus précise sur les rôles et responsabilités attendus ainsi que sur la manière de procéder pour (1) obtenir cette participation et (2) mettre en œuvre les mesures de séparation. D'autre part, bien que cela soit mentionné dans le rapport explicatif, l'extension de la mesure aux pâturages de vaches allaitantes devrait être ajoutée dans cet article (ou dans un autre article jugé plus opportun). De plus, la même participation devrait être possible pour les itinéraires de vélo de loisir et de VTT. En effet, ceci permettrait de créer une équivalence avec la nouvelle loi fédérale sur les voies cyclables (LVC).

A l'art 4b, al.4, une information à toutes les exploitations agricoles sur les mesures de protection des troupeaux, et un conseil des exploitations agricoles menacées sont demandés préalablement à une régulation. En conséquence, ces tâches, qui sont exigées par la Confédération, doivent bénéficier d'un financement identique aux autres mesures de prévention qui sont définis dans l'article 10a, al, 1 et 2.

Afin de garantir un traitement équitable, le Conseil d'Etat propose que toutes les subventions pour la prévention bénéficient d'un financement à hauteur de 80 %.

Al.1, let d : « *D'autres mesures prises par les cantons, pour autant que les mesures énoncées aux let. a à c ne suffisent pas ou ne soient pas appropriées, au plus à hauteur de 50% 80 %.* »

Al.2 : « *Il peut participer au plus à hauteur de 50% 80 % aux coûts des activités suivantes réalisées par les cantons.* »

Al.2, let d (nouveau) : « *Les mesures de vulgarisation et d'information réalisées auprès des agriculteurs en relation avec les grands prédateurs.* »

Art. 10b : Chiens officiels de protection des troupeaux

La thématique des chiens de protection des troupeaux comporte un volet sécuritaire. La sécurité publique étant une prérogative des cantons, certains cantons comme le Canton de Vaud se sont dotés d'une loi sur la police des chiens, dont l'objectif est de protéger les personnes et les animaux des agressions canines. Il est impératif que la notion de sécurité publique soit introduite dans l'OChP pour qu'il n'y ait pas de lacune dans la législation.

Al.1 : Le Conseil d'Etat propose de remplacer le terme « *largement autonome* » par « *autonome* », sachant que l'activité du chien est réglementée et que ce dernier est notamment soumis à des tests d'évaluation.

Al.b : « *sont élevés, éduqués, détenus et employés correctement pour la protection des troupeaux afin qu'ils ne mettent pas en danger des êtres humains ou des autres animaux domestiques.* »

Al.c : « *réussissent une évaluation d'aptitude au travail durant leur deuxième année de vie ou sont éduqués à cette fin; cette évaluation doit permettre de prouver que les chiens remplissent les exigences applicables à la surveillance des troupeaux d'animaux de rente, et qu'ils ne présentent pas des dispositions agressives envers les personnes et les animaux domestiques dans ce contexte, ~~ne présente un comportement d'agression envers ces derniers supérieurs à la norme, ni dans le cadre de leur emploi, ni en dehors de celui-ci.~~ »*

Art. 10d : Subventions pour la prévention des dommages causés par le castor

Al.1 let f : Les chemins pris en considération devraient être précisés. Le rapport fait référence à l'article 12, al 5, let b, LChP selon lequel seules les mesures sur les chemins de desserte agricole seraient subventionnées. Etant admis que le tir d'individus isolés n'est pas possible sur les chemins agricoles et forestiers, il est nécessaire que puissent l'être les mesures de prévention des dommages. Cela est d'autant plus nécessaire que l'espèce reste protégée.

Art. 10g : Indemnisation des dommages causés par la faune sauvage

Al.1 let c : Les conditions d'indemnisation des dommages du castor aux forêts devraient être précisées. Proposition : « *dommages aux jeunes peuplements forestiers ou aux peuplements forestiers en voie de rajeunissement* ».

De même, les dommages aux chemins forestiers devraient être pris en considération, au même titre que les chemins agricoles.

Art. 10h : Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par la faune sauvage.

D'une manière générale, il se peut que des mesures de prévention ne puissent être mises en œuvre car elles nécessitent un impact trop important en termes d'économie de travail ou de coûts. Les cantons définissent la marge de manœuvre pour accorder des exceptions justifiées.

Le vêlage dans le pâturage est une bonne occasion pour les bovidés de naître dans un environnement pauvre en germes et qui permet de réduire l'utilisation des médicaments et d'antibiotiques. En outre, la mortalité des veaux est la plus faible lorsqu'ils naissent dans les pâturages. L'interdiction des naissances dans les pâturages n'a donc aucun sens pour des raisons agronomiques.

Al.4 (nouveau) : « Si aucune mesure, selon l'alinéa 1 ou 2, ne peut être mise en œuvre dans une exploitation sur une ou plusieurs parcelles pour des raisons économiques, ou en terme d'économie de travail, le canton peut définir des exceptions justifiées et accorder des indemnités aux agriculteurs concernés. Il fournit à l'OFEV des informations sur les dérogations accordées et les raisons qui les justifient. »

~~Al.1, let. c : « Bovidés et équidés : mesures de prévention des naissances sur le pâturage ; »~~

Al.2 let c : L'expression « manchons en tôle » devrait être remplacée par « *treillis métallique* ». Le rapport le mentionne, mais le texte utilisé ne reprend pas la même terminologie.

Art. 13 : Capture et marquage de mammifères et d'oiseaux sauvages et prélèvements d'échantillons sur ces animaux

Al.3 : Dans la pratique, le canton n'obtient que peu ou pas de retours d'information concernant le baguage des oiseaux (par exemple), lié à une autorisation fédérale. Il serait nécessaire qu'une annonce soit effectuée par l'OFEV aux cantons.

Art. 14a : Couvaion

Al.2 : Le Conseil d'Etat estime que la conservation des espèces d'oiseaux prioritaires implique de ne pas la limiter à la seule protection des nids pendant la période de couvaion. Le rapport explicatif précise que l'enlèvement de nids d'espèces menacées va en principe de pair avec une obligation de remplacement (art 18, al. 1^{er} LPN). Or dans les faits, le service en charge de faire appliquer cette mesure n'a le plus souvent pas connaissance des travaux et ne voit pas tous les projets en zone à bâtir. Afin d'assurer la cohérence entre les législations relevant de la LPN, respectivement de la LChP, il est nécessaire de préciser dans l'OChP, qu'en dehors de la période de couvaion, une atteinte aux nids et aux lieux d'incubation d'espèces prioritaires sur le territoire urbanisé est conditionnée à l'obligation de prévoir une mesure de remplacement définie par le canton.

Par ailleurs, il est mentionné que la protection des nids ne s'applique qu'aux bâtiments et aux colonies de la zone urbanisée. Qu'est-il prévu pour les nids d'espèces prioritaires en falaise ? Des précisions doivent être apportées aux cantons.

Art. 16 et art 16a :

Ces articles précisent la portée de l'article 1, respectivement permettent la haute surveillance des cantons par la Confédération. Le Conseil d'Etat note toutefois que le nombre de données à transmettre à l'OFEV est important et génère une lourde charge administrative.

Pour l'article 16, compte tenu de la difficulté d'obtenir des comptages exhaustifs, la lettre a « *population des espèces chassées* » devrait être transcrite en « *indicateur* » (et non en valeur absolue). La lettre h devrait se limiter à ne transmettre que le montant total (par espèce) des mesures de prévention et d'indemnisation de la faune (sans entrer dans le détail des moyens dépensés).

C) Ordonnance concernant les districts francs fédéraux

Le Conseil d'Etat salue les précisions apportées, qui laissent une marge de manœuvre plus importante aux cantons, respectivement clarifient les modifications de périmètre ou les dérogations possibles.

Cependant, par la révision de l'ordonnance sur la chasse, d'autres bases légales seront modifiées (annexe 2), notamment l'ordonnance du 30 septembre 1991 concernant les districts francs fédéraux (DFF). La modification porte sur le changement de nom (sites fédéraux de protection de la faune sauvage) et sur les conditions générales minimales qui s'y appliquent. La modification devrait imposer une révision régulière des buts de protection car certains ne sont plus en adéquation avec la réalité actuelle, la situation ayant beaucoup changé depuis la création de certains DFF.

Art. 5 : Protection des espèces

Al.1, let f_{bis} : Orthographe : il manque un « s » à scientifiques.

Al.1, let g : Le Conseil d'Etat demande une reformulation de cet article traitant de l'interdiction de circuler avec des « véhicules de tout type sur des chemins pédestres de classe 6 et en dehors des routes, des chemins forestiers et de ceux de campagne, excepté à des fins agricoles et sylvicoles ainsi que de surveillance de la faune ». En effet, le terme de « chemin de classe 6 » n'a pas de valeur légale. Il s'agit d'une dénomination cartographique ancienne. Depuis 2018, les signes conventionnels utilisés par SwissTopo pour la cartographie des nouvelles cartes nationales (ainsi que toute la cartographie en ligne) ne s'y réfèrent plus. Le rapport explicatif devrait être complété afin de préciser selon quels « cas justifiés, les cantons peuvent prévoir des dérogations » et quelle entité cantonale est compétente pour accorder une dérogation.

D) Ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale

Le Conseil d'Etat salue les précisions apportées qui laissent une marge de manœuvre plus importante aux cantons, respectivement clarifient les modifications de périmètre possible ou les dérogations possibles.

Art. 5

Al.1, let. f_{bis}, chiff 1 : Orthographe : il manque un « s » à scientifiques.

Al.1 let i : La portée de cet article devrait être précisée. Il est indiqué que les haies et bosquets sont concernés. Si l'ajout vise, comme le précise le rapport explicatif, à concrétiser l'interdiction de déranger les oiseaux durant la période de couvaison dans les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs, elle ne devrait pas se limiter aux haies et cordons, étant admis que la plupart des réserves concernées abritent des massifs forestiers. Les lisières, les soins aux peuplements, respectivement l'abattage d'arbres devraient aussi être concernés. Une reformulation, respectivement des explications dans le rapport sont nécessaires.

En réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis sur ce projet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGE



2020.03690



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern



Unsere Ref. /
Ihre Ref. Martin Baumann

Datum = 2. Sep. 2020

Stellungnahme zum Revisionsentwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat dankt für das Vorlegen des Verordnungsentwurfs zum revidierten Jagdgesetz und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Das Vorlegen des Revisionsentwurfes vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz schafft Klarheit zu den Umsetzungsfragen und zu unbestimmten Rechtsbegriffen. Wir begrüßen die dadurch geschaffene Transparenz.

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber wollte mit der Gesetzesrevision insbesondere der steigenden Anzahl von Wölfen in der Schweiz Rechnung tragen und das Nebeneinander zwischen dem Menschen und der wachsenden Wolfspopulation in der Schweiz zeitgemäss gestalten. Die beschlossenen Massnahmen sollen dazu dienen, in der dicht besiedelten Schweiz, das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu ermöglichen.

Wir begrüßen die Definition der Gefährdung und der Verhaltensauffälligkeit und die damit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten, welche ein unmittelbares Eingreifen vorsehen und damit eine wirksame Konfliktbewältigung ermöglichen.

Der Staatsrat bezweifelt jedoch, dass ein konfliktarmes Zusammenleben zwischen Nutztieren und Wölfen mit der vorgelegten Verordnung erreicht werden kann. Diese klare Forderung des Gesetzgebers wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt. Das im erläuternden Bericht immer wieder bemühte Verhältnismässigkeitsprinzip, wäre nicht erforderlich, wenn der Bundesrat die von Ständerat Jean- René Fournier eingereichte und von beiden Räten angenommene Motion zur Abänderung der Berner Konvention fristgerecht umgesetzt hätte. Dies hätte den Handlungsspielraum für den Bundesrat im Rahmen dieser Revisionsrevision zweifellos erweitert und pragmatischere Lösungen ermöglicht.

Geschützte Arten

Bei den geschützten Arten, insbesondere beim Wolf, wird der vom Gesetzgeber geschaffene und erweiterte Handlungsspielraum für die Kantone durch die restriktiven Verordnungsbestimmungen teilweise wieder eingeschränkt. Beispiele hierfür sind die in Art. 4 Abs.3 Bst.b Ziff.2 vorgesehene Herdenschutzberatung oder die in Art. 9a Bst.b WSGV stipulierte Umsetzung des Herdenschutzes in Wildtierschutzgebieten oder noch die erneut erforderliche Anhörung des BAFU (Art.9a Abs.1) für den Erlass einer Einzelabschussverfügung, gestützt auf Art.12 Abs.2 JSG.

Herdenschutz

Der Herdenschutz bildet wie bereits in der heutigen JSV richtiger Weise ein wichtiges Element, von dem eine ganze Reihe Folgeentscheide, welche in der Regel von der Jagdbehörde zu fällen sind, abhängen (Einzelabschussverfügungen, Regulationsentscheide, Entschädigungsentscheide). Wie ebenfalls bis anhin kommt dabei dem Begriff der «Zumutbarkeit» dieser Herdenschutzmassnahmen eine zentrale Bedeutung zu. Der Kanton stellt fest, dass der Begriff der Zumutbarkeit und insbesondere das Element der Wirtschaftlichkeit zwischen den Fachbehörden des Bundes und jener des Kantons unterschiedlich beurteilt werden. Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Herdenschutzmassnahme muss somit geklärt und von vornherein für Kantone und Bund in verbindlicher Weise geregelt werden. Allenfalls müssen in diesem Bereich zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen werden, damit die durch Herdenschutzmassnahmen bewirkten wirtschaftlichen Einbussen, ausgeglichen werden können. Das momentan von der DLW lancierte aber von AGRIDEA finanzierte Studienprojekt «Anpassung an die Grossraubtiersituation auf Schafhaltungsbetrieben im Berggebiet, die Grenzertragsstandorte mit hoher Biodiversität beweiden» geht in diese Richtung und sollte unbedingt in die vorliegende Verordnungsrevision einfließen.

Jagdbare Tierarten und Jagdplanung

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Verordnungsbestimmungen im Bereich der jagdbaren Tierarten sowie der kantonalen Jagdplanung zu stark in den Zuständigkeitsbereich der Kantone eingreift und den lokalen Gegebenheiten angepasste Lösungsansätze unnötig erschwert (Art.1, 1a, 2Abs.1Bst.l., 4a, 8^{ter}, 16 und 16a Bst.c).

Der Staatsrat erachtet diese übermässige Regelungsdichte der Verordnung als ein klares Misstrauen des Bundes gegenüber den kantonalen Jagdverwaltungen. Dieses Misstrauen ist unbegründet, denn die Entwicklung der Wildtierbestände in der Schweiz und insbesondere im Kanton Wallis bezeugen eindrücklich, dass die Kantone Ihre Verantwortung im Bereich der Wildtierversorgung umfassend wahrgenommen haben und im Stande sind, dies auch weiterhin zu tun.

Finanzielle Unterstützung der Kantone

Der Staatsrat begrüsst die im Entwurf enthaltenen Finanzhilfen für die Arten- und Lebensraumförderung sowie die Abgeltungen bei überregionalen Wildtierkorridoren (Art.11a, 11 Abs.6).

Der Staatsrat begrüsst ebenfalls die Finanzhilfe zur Unterstützung der kantonalen Wildhut, was es erlauben wird, die heute durch die vielen im Bereich des Grossraubtiermanagements anfallenden Überstunden durch zusätzliche Arbeitskräfte auszugleichen.

Im Anhang finden Sie in Tabellenform zusätzliche Details zu den vorgenannten Bemerkungen, jeweils Artikelbezogen, sowie andere Bemerkungen zu einzelnen Schlüsselbestimmungen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken nochmals für die dem Kanton gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Beilage Tabelle mit Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln
Kopie an H. Martin Baumann, elektronisch in PDF- und Word-Version, martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme des Kantons Wallis zur Revision der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des Kanton Wallis	Begründung / Hinweise
<p>Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss periodisch einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Treffsicherheit ist für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>zu Art. 1a: Der Schiessnachweis ist unbestritten. Da jedoch momentan viele Schiessanlagen aus Gründen des Umweltschutzes geschlossen werden, insbesondere im Bereich der Schrotanlagen, fehlen die Infrastrukturen um den Schiessnachweis von ca. 2700 Jägern jährlich zu verlangen. Der Kanton braucht deshalb eine Übergangszeit um dieses Problem zu lösen, weshalb der Schiessnachweis noch nicht zwingend jährlich einzuverlangen ist. Der Artikel ist redaktionell anzupassen, so dass klar ist, dass wer nur mit der Schrotwaffe jagd, auch nur diesen Nachweis benötigt.</p>
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren 1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2002 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p>	<p>zu Abs.1: In den Erläuterungen wird festgestellt, dass Jäger ihre Fachkundigkeit aufgrund fehlender Praxis verlieren. Dies ist unverständlich, da Fahrausweise oder berufliche Fähigkeitszeugnisse ihre Gültigkeit auch nicht durch fehlende Praxis verlieren. Im Falle der Wiederaufnahme der Jagdtätigkeit nach längerem Unterbruch, müsste ja zumindest der Schiessnachweis erbracht werden, was Art.177 TSchV gerecht wird.</p> <p>zu Abs.4: Das Umstellen auf bleifreie Schrotmunition soll vorerst empfohlen werden. Aus Sicht des Kantons bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken betreffend die Tötungswirkung (Fluchtdistanzen) und Sicherheitstechnische Aspekte beim Einsatz von bleifreier Schrotmunition. Es wäre im Weiteren unverhältnismässig, die bleifreie Munition mit Inkraftsetzung der revidierten Jagdverordnung zu fordern. Grundsätzlich wurde die politische</p>

	<p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>Diskussion darüber nie geführt. Bei Waffengeschäften wie auch teilweise bei Jägern sind hohe Munitionsbestände an Bleimunition vorhanden. Das Umstellen auf bleifrei Muniton verursacht Kosten und die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (analog geltendem Recht). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen problemlos möglich ist. Das grundsätzliche Verbot von Blei- Kupfer und Zinkschrot gem. Abs. 4, bst. b und c ist aufgrund fehlender oder überteuerter Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien ein ungelöstes Problem. Als Material verbleiben nach der aktuellen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen Stoffen verwendet werden kann, die ebenfalls zu den problematischen Stoffen (z.B. Zink) zählen, wodurch dieses Material ebenfalls direkt vom Verbot betroffen sein dürfte. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss. Norwegen hat im Jahr 2015 ein seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätten rechtfertigen können.</p> <p>Sollte das Verbot von bleihaltiger Munition tatsächlich umgesetzt werden, so müsste eine minimale Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen werden.</p>
<p>Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p>		

<p>I. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>I. die Kantone regeln die Verwendung von Lockfutter für die Raubwildjagd im Streifgebiet von Wolfsrudeln und Bären</p>	<p>zu Abs.1 Bst.1.: Die Regulation von Fuchs-, Marder- und Dachsbeständen muss auch in Streifgebieten von Grossraubtieren möglich sein. Hierfür ist bei der Passjagd die Verwendung von Lockfutter zwingend. Die Kantone sind durchaus fähig, hier angepasste Lösungen zu finden, ohne dass ein absolutes Verbot notwendig ist.</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd 1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone: a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;</p>	<p>a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine</p>	<p>zu Abs.1 a: die Kantone entscheiden ob eine Prüfung erforderlich ist oder nicht. Gerade bei sehr praxistauglichen aber schon älteren Hunden ist das Absolvieren von Prüfungen nach Normreglementen schwierig oder gar nicht mehr möglich. Die Hunde sind aber für den Jagdeinsatz durchaus geeignet.</p>
<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten 1 Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. b. bei Wölfen: 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>1 Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU die Regulation von Beständen von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen bewilligen. Das BAFU gibt seine Vormeinung so rasch als möglich, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen ab. 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>zu Abs.1: Da die Regulationszeit kurz ist und insbesondere die ersten Wochen nach dem 1. September eine sichere Regulation erlauben, soll nicht durch administrative Verzögerungen Regulationszeit verloren gehen. zu Bst.b Ziff.2: Die Forderung nach Herdenschutzberatung widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, die Regulation einzig von der Reproduktion abhängig zu machen. Da nur im Falle einer Reproduktion reguliert werden kann und dadurch der Bestand nicht gefährdet wird, handelt der Kanton per se verhältnismässig.</p>
<p>Art. 4a Regulierung von Steinböcken 1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur</p>	<p>1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die Regulation den Bestand der betroffenen Kolonie nicht gefährdet. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für</p>	<p>zu Abs.1: Absolute Mindestzahlen von Kolonien betrachten wir als kein geeignetes Kriterium. Wie bei allen Arten, soll die Regulation nachhaltig sein und den Bestand nicht gefährden.</p>

<p>Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>zu Abs.2: Der Steinbock ist keine bedrohte Art, weshalb dessen unter Schutzstellung bereits fraglich erscheint. Die Entwicklung der Steinbockkolonien im Kanton zeigt, dass die in den Bst. b und c vorgesehenen Einschränkungen unnötig sind; es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese abstützen und die Einschränkung unter Bst.c wird einzig zu einer massiven Erhöhung des Fallwildes in dieser Kategorie führen. Die Entwicklung und Qualität des Bestandes wird dadurch nicht beeinflusst.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt</p>	<p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Ebenfalls erlaubt ist der Abschuss von Jungtieren vom Vorjahr im maximalen Umfang der berechneten Quote. Falls die Regulation nicht vollumfänglich getätigt wurde, kann der Kanton die Quote im Folgejahr, falls eine erneute Regulation erforderlich ist, entsprechend erhöhen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt</p>	<p>zu Abs.1: Da die Unterscheidung der Jungtiere vom selben Jahr und von juvenilen Wölfen gegen Ende Jahr schwierig ist, kann hier eine vereinfachte Ausführung und damit höhere Wirksamkeit der Regulation ermöglicht werden. Die Möglichkeit im Folgejahr, nicht erlegte Tiere noch zu erlegen, erlaubt es ein zu schnelles Anwachsen und damit verbundene Konflikte zu verhindern.</p> <p>zu Abs.3: Da die Regulation infolge einer erfolgreichen Reproduktion erfolgt, hatten die vorgängigen Abschüsse keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung und die Bestandeszunahme, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>zu Abs.4: Wir stellen immer wieder fest, dass bei der Auslegung der zumutbaren</p>

<p>werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p>	<p>werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. Massgebend ist die kantonale Herdenschutzrichtlinie, welche vom BAFU homologiert wurde.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen Bund und Kanton unterschiedliche Meinungen vertreten. Es ist deshalb wichtig, dass die Verordnung hier klar definiert, nach welchen Richtlinien beurteilt wird. Allgemein siehe auch Bemerkung zu Art. 4 Abs.3, Bst. b, Ziff. 2, wonach diese Forderung dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.</p> <p>zu Abs.5: Wir verstehen die Tatsache, dass der Zustand des Schutzwaldes und dessen natürliche Verjüngung ein Entscheidungskriterium für die Regulation sein soll. Wir erachten jedoch ein Wald-Wildkonzept als kein geeignetes Kriterium: was wenn Wölfe die Waldschäden fördern, z.B. wenn die Wildtiere stärker in den Wald gedrängt werden und weniger auf Offenflächen austreten? Was wenn zwar ein Wald-Wild-Konzept existiert, sich die Situation aber während der Umsetzung der Massnahmen bereits verbessert? Es sollten andere Kriterien definiert werden, welche die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung angemessener Wildbestände regelt, als die Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts. Kommt hinzu, dass nicht zwingend diejenige Schalenwildart für die Waldprobleme verantwortlich ist, welche aber unter dem Wolfsdruck leidet und erhalten werden muss.</p> <p>zu Abs.7: Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Die Forderung zur Gewährleistung der Erhaltung der Population bezieht sich auf den gesamten Wolfsbestand in der Schweiz und nicht auf ein einzelnes Rudel. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	

<p>Art. 4e Wildruhezonen</p> <p>2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eigenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eigenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten, Vogelreservaten sowie Naturschutzgebieten nach NHG und sorgen für eine aktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsverbänden, namentlich dem Bergführer- und Skilehrerverband und, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>zu Abs.2: Der Hinweis auf die Berufsverbände soll darauf aufmerksam machen, dass es einzelne Interessengruppen gibt, die von der Ausscheidung entsprechender Zonen mehr betroffen sind, als die Bevölkerung insgesamt. Diesen ist deshalb ein aktives Mitwirkungsrecht einzuräumen. Grundsätzlich sind alle Naturschutzgebiete einzubeziehen, da ja die Revision des JSG die Biotopaufwertung und die biologische Anbindung fördert</p>
<p>Art.6 Abs. 1 und 2</p> <p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	<p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden. Der zuständige Wildhüter ist zu informieren.</p>	<p>zu Abs.1: es ist zu präzisieren, dass es sich um Tiere handelt, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, da es andere Tiere gibt, welche zum Bsp. dem NHG unterstehen und andere Bedürfnisse haben; da kurzfristig kein klarer Begriff ist, sollte eine Meldepflicht an den zuständigen Wildhüter vorgesehen sein</p>
<p>Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 – 4</p> <p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p>	<p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden. Diese sind neben äusserlich sichtbaren Markierungen auch mit einem Mikrochip zu versehen. Ohne Einwilligung des Kantons ausgesetzte Wildtiere sind wieder zu entfernen.</p>	<p>zu Abs.4: Der Kanton beurteilt Aussetzung und Auswilderung grundsätzlich kritisch. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen dennoch vorkommen, so sind ausgesetzte und ausgewilderte Tiere mit einem Mikrochip zu versehen, damit die Herkunft zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Schäden die von ausgesetzten Tieren verursacht werden, sind durch den Bund vollumfänglich zu entschädigen</p>
<p>Art.8^{ter} Fütterung von Wildtieren</p> <p>Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von</p>	<p>Die Kantone regeln das Füttern von Wildtieren.</p>	<p>zu Art.8^{ter}: Es ist den Kantonen zu überlassen, wie diese das Problem der Wildtierfütterung regeln</p>

<p>Singvögel. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.</p>		<p>wollen, damit den kantonalen Gegebenheiten optimal Rechnung getragen werden kann. Dies hat bisher sehr gut funktioniert und zu keinen nennenswerten Problemen geführt. Falls am Artikel festgehalten wird, schlagen wir vor das Füttern von Singvögeln nur im privaten Raum oder an vom Kanton bezeichneten öffentlichen Orten zuzulassen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere 1Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>zu Abs. 1: Das JSG sieht keine derartige Anhörungspflicht vor. Die Anhörung stellt eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung der Kantonskompetenzen dar und erschwert die möglichst schnelle und einfache Bewilligungserteilung unnötig. Das sofortige Handeln ist oftmals für einen wirksamen Eingriff beim Wolf entscheidend. Falls an einer Anhörungspflicht beim Wolf festgehalten wird, ist eine Behandlungsfrist von max. 5 Arbeitstagen vorzusehen.</p>
<p>Art. 9b Abs.2 a. Massnahmen gegen einzelne Wölfe Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>		<p>zu Abs.2a.: das JSG sah bisher für den Eingriff einen erheblichen Schaden vor; da der Gesetzgeber nun nur noch einen Schaden für den Eingriff vorschreibt, müssen die bisherigen Schadensschwellen massiv gesenkt werden, damit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird. Falls nach dem ersten Angriff Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden und der Wolf trotzdem weiter angreift, könnte auch hier eine Regelung wie sie für das Folgejahr gilt, also unabhängig von einer konkreten Anzahl Nutztiere vorgesehen werden.</p>
<p>Art.9b Abs.2 Bst.b und Abs.6 Bst.a b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>	<p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>	<p>zu Abs.2 Bst.b.: Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p> <p>⁶ Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;</p>	<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 3. die Frage der Zumutbarkeit beurteilt sich nach der kantonalen, vom BAFU genehmigten, Herdenschutzrichtlinie</p> <p>6 Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter, sofern mehr als ein Wolfsindividuum im Streifgebiet nachgewiesen ist.</p>	<p>kantonalen Behörde einen Abschluss verfügen können.</p> <p>zu b. Ziff. 3 (neu): In den letzten Jahren musste die kantonale Jagdbehörde immer wieder feststellen, dass die Frage der Zumutbarkeit bei den Schutzmassnahmen zwischen BAFU und kantonaler Landwirtschaftsbehörde unterschiedlich beurteilt werden; deshalb soll hier klar geregelt werden, welche Richtlinie bei der Beurteilung Anwendung findet; die Jagdbehörde soll hier nicht in eine Schiedsrichter Rolle gedrängt werden.</p> <p>zu Abs.6: Falls im Streifgebiet nur ein Individuum nachgewiesen ist, besteht kein sachlicher Grund die Abschlussbewilligung nicht auf das ganze Streifgebiet auszudehnen.</p>
<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>⁵ Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>zu Art. 9c Abs. 5: Eine solche Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Einschränkung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.</p>
<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme</p>

	<p>Im Vordergrund der Erläuterungen muss stehen, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sommerbetriebe und Halter von Kleinwiederkäuern einer Region gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, Nutzungsrechte und Traditionen diskutiert werden.</p>	<p>elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p> <p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und die Planung von Massnahmen über ein Gebiet mit mehreren Alpen ist der tatsächliche Weideperimeter und damit verbunden die Beweidbarkeit von Flächen nur ein Aspekt. Nicht bekannt ist jeweils, ob Herdenschutzmassnahmen zumutbar umgesetzt werden können. Bei Schaf- oder Ziegenalplanungen geht es darum, die Zumutbarkeit von Massnahmen in einem grösseren Gebiet mit mehreren Alpen zu gewährleisten. Dabei müssen die Strukturen angepasst und damit Nutzungsrechte diskutiert werden.</p>
<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 2 Bst. a</p>	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>zu Art. 10d: Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>	<p>zu Abs.2: Da beim Biber auch Schäden an Bauten und Infrastrukturen zu entschädigen sind und diese Beträge sehr hoch sein können, rechtfertigt sich eine Beteiligung des Bundes in der vorgeschlagenen Höhe.</p>

<p>⁴Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. Massgebend für die Zumutbarkeit ist die kantonale vom BAFU genehmigte Herdenschutzrichtlinie und die darauf gestützte Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle .</p>	<p>zu Abs.4: Die Zumutbarkeit, insbesondere der wirtschaftliche Aspekt wird zwischen Bund und Kanton vielfach unterschiedlich beurteilt. Für die Jagdbehörde ist es deshalb wichtig, dass zum Vornherein klar geregelt ist, wie über den zumutbaren Herdenschutz entschieden wird. Im Weiteren muss ein Verfahren eingeführt werden, welches die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch den Bund laufend regelt, um zu verhindern, dass bereits ausgezahlte Entschädigungen im Nachhinein zurückgefordert werden müssen.</p>
<p>Art. 10h Abs. 1 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</p> <p>Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</p>	<p>zu Abs.1: Die Frage der Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall abzuklären. Dabei ist v.a. die Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen. Je nach Situation kann bereits das Aufstellen eines Zaunes insbesondere auf Alpen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als zumutbar oder als verhältnismässig angesehen werden.</p> <p>zu Abs.4 (neu): Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhund nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben.</p>

<p>Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel 'Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:</p>	<p>1 Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere, welche dem Jagdgesetz unterstellt sind und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig</p>	<p>zu Abs. 1: es gibt Säugetierarten, welche eine Bewilligung nach NHG benötigen, weshalb hier die Präzisierung auf die dem Jagdgesetz unterstellten Säugetiere sinnvoll scheint.</p>
<p>Art. 16a Mitteilung von Verfügungen Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:</p> <p>a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.</p>	<p>Art. 16a Bst. a ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>zu Art. 16a Bst. a Nach Art. 16a Bst. a des Entwurfs hat die zuständige kantonale Behörde dem BAFU Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen, mitzuteilen. Diese neu statuierte Mitteilungspflicht der Kantone lehnen wir ab, da sie in die kantonalen Kompetenzen eingreift und teilweise entsprechende Mitteilungspflichten an den Bund bereits bestehen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) sowie dem gleichlautenden Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) benötigt die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen schon heute eine kantonale Bewilligung. Es ist also Sache der Kantone die Bewilligung zu erteilen sowie die entsprechenden Bewilligungskriterien zu definieren. Eine Mitteilung dieser kantonalen Bewilligungen ist administrativ aufwändig und greift unnötig in die kantonalen Vollzugskompetenzen ein. Für bauliche Erweiterungen und Neubauten wird jeweils eine Ausnahmebewilligung ausserhalb Bauzone nach Art. 24 RPG benötigt. Auf Bundesstufe wird das</p>

		<p>BAFU in das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1bis VEJ bzw. WZVV einbezogen (Leitbehörde: ARE). Auf Kantonsstufe wird die kantonale Jagdverwaltung zuhanden der kantonalen Leitbehörde prüfen, ob der Schutzgedanke des Jagd-banngebietes bzw. des Wasser- und Zugvogelreservats tangiert ist oder nicht. Die kantonale Bewilligung nach Art. 24 RPG ist in beiden Fällen bereits heute dem ARE zu eröffnen. Eine weitere Mit-teilung an das BAFU erübrigt sich deshalb.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p>Art. 5 Abs. 1 b^{bis} und h</p> <p>¹In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:</p> <p>b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.</p> <p>h. Mit Ausnahme der Verwendung für land-und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp-und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald-und Feldwegen zu benutzen, in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können zur Förderung der Artenvielfalt Ausnahmen bewilligen.</p> <p>h. Mit Ausnahme der Verwendung für land-und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp-und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen leichte Elektrofahrräder) zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald-und Feldwegen zu benutzen. In begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>zu b^{bis}: zur Förderung der Artenvielfalt, also z.B. für den Barteiger sollen die Kantone Ausnahmen machen können. Das Füttern hat mit Fallwild oder Teilen von Fallwild die unbedenklich sind zu erfolgen.</p> <p>zu h: Die Störung durch ein leichtes Elektrovelo ist nicht wesentlich höher als bei einem normalen Fahrrad, weshalb diese Kategorie ohne Verletzung der Zielsetzung dieser Wildtierschutzgebiete bewilligt werden kann.</p>
<p>Art.9 Abs.2 Bestandesregulierungen</p> <p>²Zu diesem Zweck werden ausgenommen:</p> <p>a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);</p> <p>b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen</p>		<p>zu Art.9: die Umbenennung von Jagdbanngebieten in Wildtierschutzgebiete darf nicht zu Folge haben, dass Bestandesregulierungen von jagdbaren Tierarten, durch die ordentliche Jagd, in integral geschützten Teilen von diesen Gebieten erschwert oder gar verunmöglicht werden; dies muss vor allem dort gelten, wo jagdbare Wildtiere wie z. B. das Rotwild während der Jagd im Schutzgebiet Zuflucht</p>

<p>regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).</p>		<p>suchen, vor und nach der Jagd aber in den angrenzenden Schutzwäldern erhebliche Schäden anrichten; ansonsten muss den Kantonen die Möglichkeit geboten werden in derartigen Problemgebieten, den Schutzstatus von integral zu partiell geschützt wechseln zu können.</p>
<p>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke und Wölfe, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>zu Art. 9a: Der gesamte Artikel ist zu streichen. Die Regulation von Steinböcken und Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsebene sind somit nicht zulässig und erweisen sich als Bundesrechtswidrig.</p>
<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993</p>		
<p>Art. 5d Strafbestimmung</p> <p>Widerhandlungen gegen Artikel 5b werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 geahndet.</p>	<p>Art. 5d Strafbestimmung</p> <p>1 Widerhandlungen gegen Artikel 5b werden mit Ausnahme des Widerhakenverbotes nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 geahndet.</p> <p>2 (neu) Verstösse gegen das Widerhakenverbot werden nach den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes geahndet.</p>	<p>zu Art. 5d: Die Anwendung des Artikels 26TSchG welcher die Misshandlung von Tieren also die Tierquälerei unter Strafe stellt ist für die Ahndung der Verletzung des Widerhakenverbotes nicht in allen Fällen tauglich und führt zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis. Da in gewissen Gewässern mit Widerhaken gefischt werden kann, ist diese Fischereimethode per se nicht als Tierquälerei zu betrachten. Im Weiteren besteht ein Problem, wenn mit Widerhaken</p>

		<p>gefischt wird, aber zum Zeitpunkt der Kontrolle noch kein Fisch gefangen wurde. In diesem Falle kann er eigentlich gar keine Tierquälerei begehen, da ja kein Tier betroffen ist. Die Staatsanwaltschaft spricht in diesen Fällen keine Strafe aus. In Art. 5d soll deshalb nur der generelle Verweis auf die Strafbestimmungen des TSchG erfolgen. Damit kann neben Art. 26 auch Art.28 zur Anwendung gelangen. Alternativ könnte man sich auch überlegen, ob nicht für den Widerhaken direkt in der Fischereiverordnung ein maximaler Bussenbetrag von z. B. 250 Franken vorgesehen werden sollte, was der Fischereibehörde dann eine Fallbezogene Beurteilung erlauben würde.</p>
<p>Tierschutzverordnung (TSchV)</p> <p>Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:</p> <p>a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;</p> <p>b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;</p> <p>c. im Bereich des Apportierens</p>	<p>c. im Bereich des Vorstehens und des Apportierens</p>	<p>zu Art. 75 Abs. 1 c: In den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung 2014 wurde das Vorstehen ausschliesslich am freilebenden Wildtier vorgesehen, aber nicht mit gehältertem Wild. Entsprechend wurde in der Praxis versucht, Prüfungen von Vorstehhunden an freilebenden Waldschnepfen (Zugvögel) durchzuführen. Dies gelang jedoch nicht, da die entsprechenden Vögel am Prüfungsdatum (zu welchem jeweils sehr früh eingeladen werden muss) nicht anwesend waren. Um die Ausbildungspflicht korrekt wahrzunehmen, was wir sehr unterstützen, müssten Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten an gehältertem Wild möglich sein, dies beispielsweise durch das Freisetzen von Fasanen oder Hausstauben.</p> <p>Sollte dieser Artikel in der TSchV nicht angepasst werden, müsste das «Vorstehen» schlüssigerweise aus Art. 2a Abs. 1 Bst. a. der Jagdverordnung gestrichen werden, was nicht in unserem Sinne wäre.</p>

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 8. September 2020 sa

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 9. September 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Jagdverordnung. Tierarten wie der Luchs, Bär, Wolf oder Biber erobern erfreulicherweise ihre angestammten Gebiete in der Schweiz zurück. Dies bringt jedoch neue Herausforderungen im Umgang mit diesen Wildtieren mit sich.

Damit das Zusammenleben in der dicht besiedelten Schweiz zwischen Menschen und Wildtieren harmonisch bleibt, ist eine angepasste Gesetzgebung auf Bundesstufe Voraussetzung. Dabei ist der Bund grundsätzlich für den Schutz der Wildtiere zuständig, das Management dieser Tierarten hingegen ist Sache der Kantone. Konkret bedeutet dies, dass für die Umsetzung der neuen Jagdgesetzgebung Vollzugsarbeit für die Kantone anfällt, was entsprechende Kosten bei den Kantonen verursacht. An diesen Kosten hat sich der Bund stärker zu beteiligen, was gemäss der Vorlage vorgesehen ist. Für den Kanton Zug ist wichtig, dass diese zusätzlichen Finanzmittel schnell und unbürokratisch für die Vollzugsarbeit – die bereits heute beträchtlich ist – zur Verfügung stehen.

Der Kanton Zug bemängelt, dass der Bundesrat, abgesehen vom Höckerschwan, keine weiteren geschützten Tierarten gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. c JSG (Änderung vom 27. September 2019) als regulierbar erklärt, damit Lebensräume geschützt werden oder die Artenvielfalt erhalten bleiben kann. So reguliert der Kanton Zug seit 2013 den Graugansbestand am Zugersee, um den gefährdeten Wasserschilfbestand zu schützen. Für den Schutz des verbliebenen Schilfbestandes sind weiterführende Regulationsmassnahmen des Graugansbestandes zwingend notwendig. Mit der vorliegenden Vorlage ist – sofern der Bundesrat die Graugans als nicht regulierbar erklärt – die Weiterführung dieser Massnahmen unmöglich und es droht ein

wichtiger Lebensraum im Übergang zwischen Wasser und Land zu verschwinden, was letztendlich zu einem Artenverlust im Kanton Zug führen wird.

II. Anträge

1. Es sei Art. 1 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Das Jagdregal gehört den Kantonen. Somit liegt auch die Jagdplanung in der Hoheit der Kantone. Eine vom Bund vorgeschriebene Koordinationspflicht bei der Jagdplanung von Rothirsch, Wildschweinen und Kormoranen ist eine Einschränkung der Kantonshoheit, zumal die Schäden von jagdbaren Wildarten vom Kanton getragen werden müssen. Die Auswahl der Tierarten ist zudem nicht vollständig nachvollziehbar – es fehlt beispielsweise die Gämse. Der Bund hat keinen Anlass, eine Koordinationspflicht zu verlangen. Wo notwendig und sinnvoll, regeln die Kantone die Koordinationspflicht untereinander, wie dies bereits erfolgreich praktiziert wird. Der Absatz ist deshalb zu streichen.

2. Es sei Art. 1b Abs. 4 i.V.m. Art. 1 Abs. 6 dahingehend zu ergänzen, dass bleihaltige Geschosse für Fangschussgeber zulässig sind.

Begründung

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition wird grundsätzlich begrüsst, da in der Regel bleifreie Alternativen vorhanden sind, die korrekt eingesetzt eine effektive Tötungswirkung erzielen können. In Bezug auf die Nottötung verwenden viele Jägerinnen und Jäger einen Fangschussgeber (Einstecklauf für die Schrotwaffe). Für diesen Einstecklauf wird bleihaltige Kugelmunition verwendet (z.B. 0.22 LR). Aktuell steht für diesen Einsatztyp noch kaum in der Praxis geprüfte bleifreie Alternativmunition zur Verfügung. Daher soll für die Verwendung der Munition für den Fangschussgeber eine Ausnahme vom Verbot der bleihaltigen Kugelmunition in die Verordnung aufgenommen oder eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren festgelegt werden, bis auch für diesen Bereich funktionsfähige bleifreie Alternativen zur Verfügung stehen.

3. Es sei die Graugans in Art. 4 als regulierbare geschützte Tierart aufzunehmen.

Begründung

Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) speziell geschützt. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass Ufervegetation erhalten und gefördert wird. Die Schilfbestände am Zugersee sind zudem Teil von zwei Flachmooren von nationaler Bedeutung (Dersbach und Choller) und liegen innerhalb des BLN-Objekt 1309 «Zugersee». Der Erhalt der Schilfbestände ist in den entsprechenden Schutzziele explizit aufgeführt. Der Kanton Zug beherbergt einen grossen Graugansbestand (ca. 120 Tiere), der Schäden an geschützten Wasserschilfbeständen, an

Landwirtschaftsland sowie auf Badeplätzen verursacht. Der Bestand darf seit 2013 mit Bewilligung des BAFU reguliert werden. Gleichzeitig wurden bereits mit mehreren hunderttausend Franken (u.a. unterstützt durch den Bund) bauliche Schutzmassnahmen des gefährdeten Wasserschilfbestandes getätigt. Um den noch verbliebenen Schilfbestand am Zugersee langfristig schützen zu können, sind weiterführende Regulationsmassnahmen des Graugansbestandes zwingend notwendig. Die Graugans soll deshalb gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. c JSG (Änderung vom 27. September 2019) in die Liste der regulierbaren Arten aufgenommen werden. Aus Sicht des Kantons Zug ist es zwingend, dass gewisse Arten, u.a. die Graugans, als regulierbar erklärt werden. Nur so sind die verschiedenen Nutzungskonflikte bzw. die Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt, die durch geschützte Tierarten entstehen können, in der Landschaft lösbar. Zur Regulierung geschützter Arten stehen gemäss Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG (Änderung vom 27. September 2019) der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt an erster Stelle, erst in Bst. b geht es um die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen. Es ist daher stossend, dass der Höckerschwan neu reguliert werden darf, die Graugans hingegen nicht. Die notwendige Regulation des Graugansbestandes würde sich somit in besonderem Masse auf Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG (Änderung vom 27. September 2019) stützen.

4. Es sei Art. 4b Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Stossrichtung der Bestimmung ist nachvollziehbar, doch in der Umsetzung kaum praktikabel. Wilderei ist ein Straftatbestand und sollte nicht direkt mit den Regulationsmassnahmen des Wolfbestandes in Verbindung gebracht werden. Die natürliche Mortalität von Wölfen oder Fallwild (Tötung durch Strasse, Eisenbahn etc.) wird auch nicht in die Regulation miteingerechnet. Zudem wird nicht unterschieden, ob es sich um ein Jung- oder Alttier handelt, was jedoch unterschiedliche Konsequenzen für das Rudel hat. Grundsätzlich zielt die Strategie der Wolfsregulation inkl. Einzelabschüsse darauf ab, dass antrainiertes Fehlverhalten von Wölfen nicht an die nächsten Generationen weitergegeben soll. Bei der Wilderei kann das nicht beeinflusst werden, insofern verliert die Bestimmung ihre Wirkung.

5. Es seien Biber in Art. 4d Abs. 1 aufzunehmen und in Art. 4d Abs. 2 entsprechend jährliche Beiträge des Bundes festzusetzen.

Begründung

Die Verbreitung des Bibers per se sowie die neu in der Verordnung festgelegten Abgeltungstatbestände für Präventions- und Wildschadenvergütungsmassnahmen führen bei der Umsetzung in den Kantonen zu wesentlichen Mehrkosten. Einerseits steigt die Beratungstätigkeit, andererseits können mehr Tatbestände finanziell abgegolten werden (u.a. Präventionsmassnahmen), was wiederum mehr Beratungszeit beansprucht. Gerade die von Gewässern geprägten dicht besiedelten Mittellandkantone sind von den Biberaktivitäten besonders betroffen, erhalten aber

keine finanzielle Abgeltung. Im Gegenzug sind die Bergkantone mit dem Steinbock und der aktuell stärkeren Wolfpräsenz bei den Abgeltungen umfassend berücksichtigt.

6. Es sei Art. 4 d Abs. 1 Bst. b wie folgt zu anzupassen: *«bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;»*

Begründung

Bereits das Auftreten eines Wolfes verursacht bei den Kantonen viel Arbeit, insbesondere dann, wenn sich noch kein Rudel gebildet hat. Aufklärungsarbeit bei den Betroffenen und bei der Bevölkerung ist zeitaufwendig. Dies ist bei der Finanzhilfe entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmung ist daher auf die Anzahl Tiere und den Betrag für die Finanzhilfe dahingehend anzupassen.

7. Es sei Art. 4 d Abs. 1 Bst. c wie folgt zu anzupassen: *«bei Höckerschwänen nach Anzahl adulter Tiere gemäss Zählungen des Frühjahresbestands.»*

Begründung

Die Bestimmung von Brutpaaren wäre aufwendig und kaum möglich. Sinnvoller ist deshalb einen Beitrag pro adulte Tiere auf Basis der Frühjahreszählung – beispielsweise 10'000 Franken für 40 bis 200 Tiere – zu entrichten.

8. Art. 9b Abs. 2 ist folgendermassen zu ändern: «Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
- a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region ~~die folgenden Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegengattung~~ gerissen werden.»
 1. ~~innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~
 2. ~~innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~
 3. ~~Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;~~

Begründung

Eine Unterscheidung zwischen Schafen/Ziegen und Rindern/Pferden ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich in beiden Fällen um Nutztiere und sie sollen im Idealfall nicht zu den Beutetieren des Wolfes gehören. Dies wird mit Vergrämung bzw. gezielten Abschüssen von Einzeltieren erreicht. Mit den Schadensschwellen und der Einschränkung dieser auf einen Wolf werden regulierende Massnahmen erst relativ spät ermöglicht. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich Einzeltiere oder auch Rudel auf Schaf- und Ziegenherden spezialisieren können. Damit der Wolf möglichst nicht mehrmals Beute greifen kann, sollten bereits nach einmaligen Risseignissen bzw. mehrmaligen Angriffen auf Herden, Massnahmen gegen einzelne Wölfe ergriffen werden können. Nur so kann den Wölfen früh «beigebracht» werden, dass Schaf- und Ziegenherden keine lohnenswerte Beute sind und Angriffe mit einem hohen Risiko verbunden sind. Wölfe sind intelligente Tiere und sie sind fähig, aus solchen Ereignissen «Lernen» zu

ziehen. Erkennen sie, dass eine Beute mit entsprechenden Gefahren verknüpft ist, lassen sie im Idealfall davon ab und suchen sich eine leichtere, sicherere Beute.

9. Art. 9c Abs. 2 ist folgendermassen zu ergänzen: «Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **und Fruchtfolgefleichen** beeinträchtigt.»

Begründung

Da auch Fruchtfolgefleichen grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen, sollen diese ebenfalls in Art. 9c Abs. 2 aufgelistet werden. Führen die Aktivitäten des Bibers in Gewässern zu starker Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Anlagen wie beispielsweise Drainagen (z.B. bei Rückstauung durch Biberdämme), sollten Massnahmen gegen Biber bewilligt werden können. Entscheidend ist, dass auch Fruchtfolgefleichen in Anwesenheit des Bibers weiterhin rational bewirtschaftet und ganzjährig landwirtschaftlich genutzt werden können.

10. Es sei die Beteiligung des BAFU gemäss Art. 10d Abs. 1 und Abs. 2 von 50% auf 80% zu erhöhen.

Begründung

Die Förderbeiträge für die Verhütung von Schäden durch Biber sollen analog zu den Verhütungsmassnahmen für den Schutz gegen Grossraubtiere geregelt werden. Aus Sicht des Kantons Zug besteht keine Begründung, weshalb Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Biber-schäden nicht gleich vergütet werden, zumal gerade beim Biber aktuell keine Bestandesregulation möglich und die Beratungstätigkeit in der Landwirtschaft, bei Privaten und auch von Gemeinden sehr zeitintensiv ist. Neu kommen zudem noch zusätzliche Präventionstatbestände im Zusammenhang mit Infrastrukturanlagen hinzu, wodurch der Aufwand für den Vollzug weiter steigt. Aus diesen Gründen hat sich der Bund stärker zu beteiligen.

11. Es seien die Abgeltungen des Bundes gemäss Art. 10g Abs. 2 Bst. b von 50% auf 80% zu erhöhen.

Begründung

Die Wildschadenvergütungsbeiträge sollen bei Bibern, Fischottern und Steinadlern analog der Grossraubtiere 80% betragen. Es gibt keinen Grund, weshalb die Abgeltung anders geregelt werden soll, zumal keine Bestandesregulation möglich ist und somit mehr Schäden zu erwarten sind.

III. Hinweis

Der Kanton Zug begrüsst ausdrücklich, dass gemäss Art. 1b Abs. 3 der Jagdverordnung der Schalldämpfer neu als allgemein für die Jagd erlaubtes Hilfsmittel eingesetzt werden kann. Gerade bei der Jagd in Siedlungsnähe und auch zum Schutz von Jägerinnen und Jäger sowie der Jagdhunde ist der Einsatz sinnvoll und zeitgemäss.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um wohlwollende Prüfung unserer Anträge sowie um Kenntnisnahme unseres Hinweises.

Zug, 8. September 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern (Info.DIS@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (Info.AFW@zg.ch)



Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

19. August 2020 (RRB Nr. 781/2020)

Teilrevision der Jagdverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die geplante Revision greift wichtige Themen auf und wird grundsätzlich begrüsst.

Im Einzelnen stellen wir die folgenden Anträge:

1. Zu Art. 1 (Kantonale Jagdplanung)

Antrag

Art. 1 Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt **oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet** werden».

Begründung

Dass die Kantone aus Gründen des Tierschutzes neu verpflichtet werden, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus der Jagd oder dem Strassenverkehr zu betreiben, ist grundsätzlich zu begrüssen. Für die Revierjagdkantone erscheint eine zentrale Organisation der Nachsuche indessen nicht zielführend, da die Nachsuche bereits heute revierweise oder revierübergreifend dezentral organisiert ist und im Kanton Zürich einwandfrei funktioniert. Die Regelung halten wir zudem für zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch Jagd oder Strassenverkehr verletzte Tiere (z. B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z. B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig von der Jägerschaft oder der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant. Kranke und verletzte Wildtiere sollen in Fällen, in denen sie nicht in eine bewilligte Pflegestation gebracht werden können, möglichst an Ort und Stelle getötet werden, um Angst und zusätzlichen Stress zu vermeiden.

Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (vor allem Vögel und verletzte Jungtiere wie Fuchswelpen oder Rehkitze), werden diese oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern von Privaten behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da längst nicht alle Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss den Tierärztinnen und Tierärzten in Art. 6 Abs. 2 die Befugnis eingeräumt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

2. Zu Art. 1a (Nachweis der Treffsicherheit)

Antrag

Art. 1a sei wie folgt zu ändern: «Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr **für den anzuwendenden Waffentyp** jährlich einen Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.»

Begründung

Den Kantonen soll die Möglichkeit offenstehen, den Nachweis der Treffsicherheit für einzelne Waffenarten zuzulassen (z. B. Nachweis der Treffsicherheit mit einem Schrotgewehr ausschliesslich für die Schrotjagd). Es ist nicht zweckmässig, Personen, die ausschliesslich mit Schrotgewehren jagen oder lediglich mit dem Schrotgewehr Selbsthilfemassnahmen gegen schadenstiftende Wildtiere ergreifen, auch zum Nachweis mit der Kugelwaffe zu verpflichten.

3. Zu Art. 1b (Erlegen von Wildtieren)

Antrag

Art. 1b Abs. 1, 2. Satz, sei wie folgt zu ergänzen: «Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat **oder zur Selbsthilfe berechtigt ist und über einen Nachweis der Treffsicherheit verfügt.**»

Begründung

Art. 1b Abs. 1 verweist zur Fachkundigkeit auf Art. 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) und präzisiert, dass als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger oder Jägerin oder Wildhüter oder Wildhüterin abgelegt hat. Gemäss Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV gilt als fachkundige Person, wer – zusätzlich zu den notwendigen Kenntnissen und der praktischen Erfahrung – regelmässig Tiere tötet. Definitionsgemäss soll Art. 1b Abs. 1 somit mit dem Nachweis der Treffsicherheit ergänzt werden. Der jährliche Schiessnachweis stellt die geforderte Regelmässigkeit sicher. Es wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismässig, die zur Selbsthilfe berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von wildschadengefährdeten Flächen zum Ablegen einer Jagdprüfung zu verpflichten.

Antrag

Art. 1b Abs. 6 Bst. b sei wie folgt zu ergänzen: «bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages **mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.**»

Begründung

Neu sollen kleine Wildtiere bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist aus Sicht des Tierwohls sinnvoll. Die Sicherstellung des Todes – in der Regel durch Entbluten – halten wir jedoch für zwingend. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, diese Vorgabe nur in den Erläuterungen zu nennen.

4. Zu Art. 2 (Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden)

Antrag

Art. 2 Abs. 1 Bst. e sei wie folgt anzupassen: «elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, ~~Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion~~ sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen. **Davon ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zur Rettung von Rehkitzern durch Jagdberechtigte.**»

Begründung

Nachtsichtzielgeräte, Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie Drohnen werden als verbotene Hilfsmittel erklärt. Gerade bei der Wildschweinbejagung haben Zielgeräte aber gute Dienste erwiesen und tragen positiv zum Jagdergebnis bei. Ein Verbot erscheint nicht sachgerecht und sollte den einzelnen Kantonen überlassen werden. Während der Einsatz von Drohnen zur Jagd im engeren Sinne tatsächlich problematisch erscheint, ist der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung (Fang im Sinne von Art. 2 Abs. 1) sinnvoll und sollte vom Verbot ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang besteht weitergehender Regelungsbedarf hinsichtlich der Problematik, dass sich immer mehr Privatpersonen mit ihren Drohnen für die Rehkitzsuche zur Verfügung stellen, ohne die örtliche Jägerschaft oder die betreffende Landwirtin bzw. den betreffenden Landwirt zu informieren. Dabei ist die Gefahr gross, dass dabei gefundene Rehkitze nicht tierschutzgerecht aus den Wiesen entfernt werden. Um solche Auswüchse zu unterbinden, sollte der berechnigte Personenkreis auf fachkundige Personen (Jagdberechtigte) eingeschränkt werden.

5. Zu Art. 2a (Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd)

Antrag

Art. 2a Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, **soweit dies nach der Jagdgesetzgebung zulässig ist.**»

Begründung

Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd ist insofern zu präzisieren, als nicht alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

6. Zu Art. 3^{bis} (Jagdbare Arten und Schonzeiten)

Antrag

Der bisherige Art. 3^{bis} sei beizubehalten. Für den Feldhasen und die Waldschnepfe sei eine ganzjährige Schonzeit vorzusehen.

Begründung

Mit der Aufhebung von Art. 3^{bis} werden die Spezialregelungen zur Änderung der Schonzeiten, die es erlaubten, relativ rasch auf neue Erkenntnisse zu Gefährdung und Bestandsentwicklung von gefährdeten Arten zu reagieren, vollständig aufgegeben. Es gelten künftig die Bestimmungen in Art. 5 JSG, wonach die Regelung der Schonzeiten vollständig an die Kantone delegiert wird. Beim Schutz von gefährdeten Arten sollte aus unserer Sicht schweizweit gleich vorgegangen werden. Die Waldschnepfe und der Feldhase sind Arten, die sich infolge des Klimawandels und/oder weiter fortschreitender Lebensraumverschlechterung gesamtschweizerisch im Rückgang befinden. Dasselbe gilt für den Birkhahn und das Schneehuhn, die zwar im Kanton Zürich nicht vorkommen, aber unseres Erachtens ebenfalls ganzjährig geschont werden sollten. Obwohl die Bejagung dieser Arten vermutlich marginal auf deren Bestände wirkt, ist sie doch eine weitere und unnötige Belastung für die Populationen.

7. Zu Art. 4b (Regulierung von Wölfen)

Antrag

Art. 4b Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. **Die Elterntiere sind zu schonen.**»

Begründung

Das Erlegen der Elterntiere wurde bisher ausdrücklich untersagt. Der geänderte Absatz äussert sich nur zu den Jungtieren, womit gemäss Erläuterungsbericht gemeint ist, dass nur Jungtiere erlegt werden dürfen. Nach unserem Verständnis eröffnet die neue Formulierung aber Interpretationsspielraum, weshalb der ausdrückliche Ausschluss der Elterntiere weiterhin erwähnt bleiben soll.

8. Zu Art. 6 (Haltung und Pflege geschützter Tiere)

Antrag

In Art. 6 Abs. 1 sei der zweite Satz ersatzlos zu streichen.

Begründung

Siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e.

Antrag

Art. 6 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden. **Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.**»

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung benötigen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in eine tierärztliche Praxis gebrachten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sollen Tierärztinnen und Tierärzte befugt sein, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu töten. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung nicht überleben würden.

9. Zu Art. 6^{bis} (Falknerische Haltung von Greifvögeln)

Antrag

Die Formulierung von Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 der geltenden JSV sei beizubehalten.

Begründung

Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse, die mit Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 gestützt auf das Tierschutzgesetz von 2005 erheblich ausgeweitet wurde. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in diesem Zusammenhang 2013 in die JSV aufgenommen. Die vom BAFU nach Anhörung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bisher nicht vorhanden (Abs. 4). Auf Nachfrage beim BAFU soll diese noch während der Vernehmlassungsdauer erlassen werden, was aber wegen laufender kantonaler Fristen erheblich verspätet erscheint.

Nach geltendem Recht (TSchV und JSV) muss jeder Greifvogel, der zur Beizjagd/Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 der TSchV gehalten werden.

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sollen neu nur diese Zeiten dokumentiert werden müssen.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt –, wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel für den Vogel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Greifvogel ein kleines Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustandes und seiner Gewöhnung an die Anlage. Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, sich aber nicht frei bewegen und die Richtung wählen. Er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflöck kann der Vogel Flügelschläge machen, nicht aber auffliegen.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel etwas mehr oder weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unter den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen. Die Jagdsaison dauert rund vier Monate pro Jahr von etwa Mitte September bis etwa Mitte Februar. Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vorliegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwendiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit entfernt. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel. Aus diesen Gründen lehnen wir die Änderung von Art. 6^{bis} der JSV klar ab.

10. Zu Art. 8 (Aussetzen von einheimischen Tieren)

Antrag

In Art. 8 Abs. 1 seien die Voraussetzungen für eine Aussetzung weiterhin aufzuführen (Bst. a–c gemäss bisheriger JSV)

Begründung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich das BAFU bei der Bewilligung eines Aussetzungsgesuchs an den geltenden Standards orientiert. Die in der geltenden Verordnung aufgeführten Bst. a–c bezeichnen die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen eine Aussetzung überhaupt in Erwägung gezogen werden kann. Diese sollen weiterhin erwähnt bleiben.

11. Zu Art. 8^{bis} (Umgang mit nicht einheimischen Tieren)

Antrag

Art. 8^{bis} Abs. 5 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt **oder zumindest in ihrer Ausbreitung gehindert** werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.»

Begründung

Eine Ausbreitung von nicht einheimischen Arten, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit die einheimische Artenvielfalt gefährden, soll auf jeden Fall mit Massnahmen verhindert werden. Mit der alleinigen Formulierung «wenn möglich» stellt sich sonst die Frage, ob Massnahmen überhaupt ergriffen werden sollen, wenn die Eliminierung nicht möglich ist. Das Beispiel Bisamratte zeigt, dass eine frühe und konsequente Bekämpfung der Art angezeigt gewesen wäre. Die Art stellt heute eine grosse Gefahr für die ohnehin stark geschwächten Grossmuschel-Bestände (insbesondere Bachmuschel) dar.

12. Zu Art. 8^{ter} (Fütterung von Wildtieren)

Antrag

Art. 8^{ter} sei wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen: «Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das **massvolle** Füttern von Singvögeln **und Wasservögeln sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen**. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen **aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.**»

Begründung

Der neue Art. 8^{ter} regelt ein weitgehendes Fütterungsverbot für Wildtiere. Ein solches Fütterungsverbot ist grundsätzlich begrüssenswert und ist in einer eingeschränkten Form auch in der Revision der zürcherischen Jagdgesetzgebung vorgesehen. Im Rahmen der Vernehmlassung der kantonalen Vorlage hat sich aber gezeigt, dass ein absolutes Fütterungsverbot für Wasservögel von weiten Teilen der Bevölkerung als unverhältnismässig erachtet wird. Eine Fütterung mit Kleinmengen soll demnach weiterhin zulässig bleiben. Schliesslich gingen die jagdlichen Lockfütterungen (Kirrungen und Luderplätze) als Ausnahme vom Fütterungsverbot vergessen. Es bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung unklar, ob diese Formen der Fütterung weiterhin erlaubt bleiben. Dementsprechend ist eine Präzisierung angebracht.

13. Zu Art. 9c (Massnahmen gegen einzelne Biber)

Anträge

Art. 9c Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beisst oder technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt, **sofern Abwehr- oder Präventionsmassnahmen keinen Erfolg gebracht haben.**»

In Art. 9c Abs. 5 sei der erste Satz ersatzlos zu streichen: «~~Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden.~~ Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.»

Begründung

Im urbanen Raum ist es keine Seltenheit, dass der Biber technische Anlagen besiedelt. Ein Abschuss, ohne vorgängig Präventionsmassnahmen zu verlangen, kommt somit einer generellen Abschussbewilligung im Siedlungsraum gleich. In Abs. 5 ist weiter vorgesehen, dass Biber vor der Tötung in jedem Fall mit einer Kastenfalle eingefangen werden müssen. Wir beantragen, den ersten Satz wegzulassen, da diese Einschränkung die zeitnahe Ergreifung von Massnahmen verunmöglicht und in vielen Fällen nicht praktikabel erscheint.

14. Zu Art. 10b (Offizielle Herdenschutzhund)

Antrag

Art. 10b Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU legt **nach Anhörung des BLV und der VSKT** in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhund fest.»

Begründung

Die neu geordneten und ergänzten Regelungen zu den Herdenschutzhund sind zu begrüssen. Nach Art. 10b Abs. 4 soll das BAFU allein zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und zum Einsatz offizieller Herdenschutzhund. Dies erachtet die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) nicht als sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen beachtet werden müssen. Die Anhörung der VSKT oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie dies in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

15. Zu Art. 14a (Brutgeschäft)

Anträge

Art. 14a Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus **und bei Brutplatz-treuen Vogelarten vom Anfliegen des Nests** bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel. **Bei Anlagen und technischen Einrichtungen, deren Betrieb durch einen Brutplatz eingeschränkt wird oder bei dem das Nest aufgrund dessen Lage gefährdet ist, dürfen brutwillige Vögel durch die Entfernung von beginnenden Nestbauten vergrämt werden, sofern ein tauglicher Ersatz angeboten wird.**»

Art. 14a Abs. 2 sei vollumfänglich wegzulassen. Eventualiter sei zumindest folgende Präzisierung anzubringen: «Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1. **Bei nesttreuen Arten ist bei der Entfernung der Nester für angemessenen Ersatz zu sorgen.**»

Begründung

Wir begrüßen die genauere Definition des Brutgeschäfts ausdrücklich, sind aber der Ansicht, dass weitere Differenzierungen notwendig sind. Einerseits ist es gerade bei Störchen vielfach erforderlich, während des Nestbaus ein Nest zu entfernen und einen Ersatz anzubieten, da Störche teilweise auf sensiblen Anlagen (Strommasten, Baustellen, Kränen, Mobilfunkantennen und dergleichen) mit dem Nestbau beginnen, wo fertige Nester zur Gefährdung der Jungvögel oder zu erheblichen Sachschäden sowie Bauverzögerungen führen können. Andererseits sind etliche Vogelarten (insbesondere teilweise gefährdete Gebäudebrüter) brutplatztreu und beziehen das bestehende Nest aus den Vorjahren. Bei ihnen findet kein eigentlicher Nestbau statt, sondern das Nest wird repariert oder ergänzt. Für diese Fälle ist eine Ergänzung notwendig. Die Regelung in Abs. 2 würde zu einer massiven Verschlechterung des Schutzes der gebäudebrütenden Arten wie Segler, Schwalben oder Störche führen, indem deren (langjährig genutzten) Nester im Winterhalbjahr ohne jegliche Verpflichtungen zu Ersatz eliminiert werden können. Diese Vogelarten sind bereits heute zunehmend unter Druck. Die vorgesehene Schwächung des Schutzes fördert die Abnahme der Bestände zusätzlich und steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes und den Grundpfeilern der Naturschutzgesetzgebung.

16. Neuer Artikel (Schutz vor Gefährdung durch Zäune)

Antrag

Es sei der folgende Artikel neu einzufügen: «**Abs. 1: Zäune sind so zu gestalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen. Abs. 2: Temporäre Zaunanlagen müssen korrekt aufgebaut werden. Sofern sie nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden können, müssen sie dauernd unter angemessener elektrischer Spannung stehen. Abs. 3: Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist. Abs. 4: Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht. Abs. 5: Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur ist verboten.**»

Begründung

Wir beantragen aufgrund der hohen Tierschutzrelevanz und der vielen Vorfälle, die regelmässig zu schwerem Leiden der Wildtiere führen, die Einführung einer Regelung zu Zäunen, die Wildtiere beeinträchtigen können. Insbesondere muss verlangt werden, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden und – sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil z. B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) – wieder entfernt werden. Schliesslich ist ein Verbot von Stacheldraht aus artenschutz- und tierschutzrechtlicher Sicht längst überfällig.

17. Zu Anhang 1 (Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist)

Antrag

In Anhang 1 sei folgende Ergänzung vorzunehmen: «**Mandarinente (Aix galericulata)**».

Begründung

In Anhang 1 werden diejenigen Tierarten genannt, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist. Unseres Erachtens sollte die Mandarinente ebenfalls in Anhang 1 aufgeführt werden. Die Mandarinente ist ein Neozoon, das bislang nicht in der Jagdgesetzgebung aufgeführt wurde. Dies hat regelmässig zu Unsicherheiten bezüglich Massnahmen zur Entfernung aus der freien Wildbahn geführt.

Zur Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32) beantragen wir die nachstehenden Änderungen:

1. Zu Art. 2 (Bezeichnung)

Antrag

Art. 2 Abs. 2 Bst. c sei in der bisher geltenden Form beizubehalten.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung kann in einzelnen Gebieten zu einer Schwächung des Schutzziels führen. Der erläuternde Bericht nennt keine handfesten Gründe, die diese Ergänzung zwingend erforderlich machen.

2. Zu Art. 3 (Geringfügige Änderungen)

Antrag

Abs. 3 Bst. b sei in der bisher geltenden Form beizubehalten.

Begründung

Der in der Änderung vorgeschlagene Begriff «gleichwertig» lässt viel Interpretationsspielraum offen. Es stellt sich in diesem Fall auch die Frage nach der Messgrösse: Die Ansprüche welcher Tierart(en) werden für die Definition von «gleichwertig» herangezogen?

3. Zu Art. 5 (Artenschutz)

Antrag

Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziff. 4 sowie das Verbot von Stand Up-Paddeln in Art. 5 Abs. 1 Bst. g seien ersatzlos wegzulassen.

Begründung

Die Ausnahmebestimmung von Abs. 1 Bst. f^{bis} Ziff. 4 schwächt Ziel und Zweck der Wasser- und Zugvogelgebiete zusätzlich und unnötig. Damit wird die Übertragung von öffentlich bewilligten Veranstaltungen über das öffentliche Interesse zum Schutz der Wildtiere vor Störungen gestellt. Der Auslöser für diese Ausnahmebestimmung ist rein kommerzieller Natur.



Zusätzlich soll in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV, der bislang das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie den Betrieb von Modellbooten in den Wasser- und Zugvogelreservaten verbietet, neu zusätzlich das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln aufgeführt werden. Solche Geräte würden von den Vögeln als besondere Gefahr wahrgenommen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht sind Stand Up Paddles nicht bereits bis anhin vom Verbot gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erfasst. Vielmehr wird durch diese Ergänzung ein neues Verbot eingeführt. Die Art, wie man sich mit Stand Up Paddles fortbewegt, unterscheidet sich klar von der Art, wie Drachensegelbretter benutzt werden. Diese Auslegung wird auch durch die kantonalen Schifffahrtsämter bestätigt und ist mit diesen abgesprochen. So fallen gemäss Merkblatt Nr. 6 der Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter Stand Up Paddles unter die Gruppe Paddelboote, eine Untergruppe der Ruderboote (Art. 2 Bst. a Ziff. 21 Binnenschifffahrtsverordnung [BSV, SR 747.201.1]). Dementsprechend sind Stand Up Paddles nicht von der Formulierung «Drachensegelbretter oder ähnliche Geräte» mitumfasst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass damit Geräte, die wie die Drachensegelbretter von nicht motorisierten Fluggeräten geschleppt werden, gemeint sind.

Im Kanton Zürich sind der Pfäffikersee und der Greifensee, die im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate aufgeführt sind, vom vorgesehenen Verbot betroffen. Beide Seen werden, ausserhalb von durch die kantonalen Schutzverordnungen definierten Schutzzonen, mit Stand Up Paddles befahren. An beiden Seen befinden sich Vermietstationen und Anbietende von Kursen dieser Sportart. Diese Kurse müssen als nautische Veranstaltungen von der Kantonspolizei bewilligt werden. Ein neu eingeführtes Verbot dieser beliebten Freizeitbeschäftigung würde zu grossem Unverständnis bei der Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe führen. Entsprechend wäre ein solches schwer durchsetzbar, insbesondere da grössere Seen betroffen sind und eine flächendeckende Signalisation nicht möglich ist. Durch die kantonalen Schutzverordnungen, welche die Seen differenziert in verschiedene Schutzzonen einteilen und dabei in einigen Zonen das Befahren der Wasseroberflächen mit Schwimmkörpern aller Art bereits heute verbieten, ist ausreichend gesichert, dass das Gleichgewicht zwischen Naturschutz und dem Bedürfnis der Bevölkerung auf Erholung erhalten bleibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli



Bundesamt für Umwelt
Herr Martin Baumann
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 18. August 2020

Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL zur Revision der eidg. Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK hat Ihnen am 24. Juli 2020 eine technisch-fachliche Stellungnahme zu den angedachten neuen Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetzes eingereicht.

Die Stellungnahme unserer Fachkonferenz JFK stützen wir vollumfänglich und möchten sie aus politischer Sicht lediglich in einem Punkt ergänzen.

Art.16a Bst. a EJSV

Nach Art. 16a Bst. a des Entwurfs hat die zuständige kantonale Behörde dem BAFU Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen, mitzuteilen.

Diese neu statuierte Mitteilungspflicht der Kantone lehnen wir ab, da sie in die kantonalen Kompetenzen eingreift und teilweise entsprechende Mitteilungspflichten an den Bund bereits bestehen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) sowie dem gleichlautenden Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) benötigt die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen schon heute eine kantonale Bewilligung. Es ist also Sache der Kantone die Bewilligung zu erteilen sowie die entsprechenden Bewilligungskriterien zu definieren. Eine Mitteilung dieser kantonalen Bewilligungen ist administrativ aufwändig und greift unnötig in die kantonalen Vollzugskompetenzen ein.

Für bauliche Erweiterungen und Neubauten wird jeweils eine Ausnahmegewilligung ausserhalb Bauzone nach Art. 24 RPG benötigt. Auf Bundesstufe wird das BAFU in das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1^{bis} VEJ bzw. WZVV einbezogen (Leitbehörde: ARE). Auf Kantonsstufe wird die kantonale Jagdverwaltung zuhanden der kantonalen Leitbehörde prüfen, ob der Schutzgedanke des Jagdbanngebietes bzw. des Wasser- und Zugvogelreservats tangiert ist oder nicht. Die kantonale Bewilligung nach Art. 24 RPG ist in beiden Fällen bereits heute dem ARE zu eröffnen. Eine weitere Mitteilung an das BAFU erübrigt sich deshalb.

Antrag

Art.16a Bst. a EJSV ist ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit mit der Fachkonferenz JFK bei der Erarbeitung der revidierten Jagdverordnung und bitten Sie, unseren Antrag bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hess', with a long horizontal flourish extending to the left.

Regierungsrat Dr. Josef Hess
Präsident KWL

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Abt', with a long horizontal flourish extending to the left.

Thomas Abt
Generalsekretär

LDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern

Bern, 09.09.2020

Vernehmlassung Änderung Jagdverordnung (JSV, SR 922.01

Sehr geehrte Damen und Herren

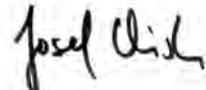
Wir danken, dass wir uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern dürfen. In der «Konferenz der kantonalen Landwirtschafts-direktoren» (LDK) sind die für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsmitglieder der 26 Kantone und des Fürstentum Lichtenstein vereint. Die LDK setzt sich ein für eine schweizerische Landwirtschaftspolitik und die Förderung optimaler Rahmenbedingungen für die produzierende, bäuerliche Landwirtschaft.

Grundsätzliche Vorbehalte:

Im vorliegenden Entwurf der Jagdverordnung sind verschiedene Bestimmungen enthalten, die nicht Gemäss den Parlamentsbeschlüssen umgesetzt werden. Beispielsweise die Regulierung von Wölfen: Im revidierten Jagdgesetz ist vorgesehen, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. In bestimmten Situationen muss es möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen. Weiter ist es auch der Wille des Parlaments, dass auch in Wildtierschutzgebieten Problemtier regulieren dürfen. Diese Kompetenz der Kantone darf in der Verordnung nicht wieder eingeschränkt werden.

Im Anhang erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Josef Christen
stv. Generalsekretär

Vernehmlassung Änderung Jagdverordnung (JSV, SR 922.01

Bemerkungen und Anträge LDK

Artikel	Bemerkungen LDK
1	<p><i>Gemäss Jagdgesetz Art. 3 Abs. ergänzen</i></p> <p><i>JV Art 1, Abs. 5 (neu)</i></p> <p><i>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</i></p>
4 Abs 1	<p>Da die Regulierungsmassnahmen rasch umgesetzt werden müssen, damit weitere Schäden vermieden werden können, muss das BAFU den Kantonen eine zeitnahe Rückmeldung machen. Es muss präzisiert werden, dass die Anhörung des BAFU für die Kantone nicht rechtsverbindlich ist und nur eine «Empfehlung») ist ohne rechtsverbindlichen Charakter.</p> <p>Die Rückmeldung des BAFU an die Kantone hat innert einer klar definierten, kurz gefassten Frist zu erfolgen.</p>
4b Abs 1	<p>Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung kann unter Umständen bewirken, dass weitere Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren im aktuellen Jahr nicht verhindert werden können.</p> <p>Ab einer gewissen Rudelgrösse (z.B. 8 Tiere) würde es Sinn machen, Regulierungen (Einzelabschüsse) auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung zuzulassen, wenn damit ein erziehender Effekt auf die überlebenden Wölfe erreicht werden kann. Diese Regulierungseinschränkung sollte überdenkt werden.</p>
4b Abs 3	<p>Streichen</p> <p>Begründung: Die Regulation eines Rudels hat nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.</p>
4c	<p>Regulierung Höckerschwäne:</p> <p>Die Vergrämung sollte ebenfalls möglich sein.</p>

4d Abs. 1	<p>...betroffene Kantone...</p> <p>Die Finanzhilfen dürfen sich nicht nur auf Kantone beschränken, in denen Wolfsrudel leben, sondern alle Kantone sollten mit Finanzhilfen unterstützt werden.</p>
4d Abs. 1 Bst b	Nicht Anzahl Rudel, sondern Anzahl der Tiere
4d Abs. 2 Bst b	Für Wölfe höchstens 10'000 Franken je Tier
9a	<p>NEU</p> <p>1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>
9b Abs 2 Bst b	Auf Problemtiere muss rasch reagiert werden können. Kurze Entscheidungswege und schnelles Handeln sind die Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.
9b Abs 3	ergänzen: Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu verhält.
9b Abs 6a	bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfes ;
9c Abs. 2	<p>Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe oder landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt.</p> <p>Begründung: Nicht nur Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse können von einem Schaden betroffen sein, sondern auch private. Ebenfalls liegt ein Schaden vor, wenn landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist.</p>

9c Abs. 3	<p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;b) Landwirtschaftliche Erschliessungswege, Güterwege und Bewirtschaftungswege;c) Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. <p>Begründung: dito 9c Abs. 2</p>
-----------	---

9. September 2020 / LDK / jch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Biodiversität und Landschaften
Worbentalstrasse 68
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

CH-3003 Bern, VSKT, jro
Geschäftsführung: Judith Röthlisberger / Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Bern-Liebefeld, 2. September 2020

Teilrevision Jagdverordnung – Stellungnahme Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Sehr geehrter Herr Baumann

A. Allgemeine Stellungnahme

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung. Hauptanlass zur Revision ist die vom Parlament verabschiedete Änderung des Jagdschutzgesetzes. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ist ausstehend.

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, VSKT äussert sich in der Folge nur zu Themen, die den Aufgabenbereich des amtlichen Veterinärwesens tangieren, insbesondere zu Themen im Schnittstellenbereich des Tierschutzes, der Tierseuchenprävention und –bekämpfung und der tierärztlichen Berufsausübung.

Die Vorlage will die Anliegen des Tierschutzes und die Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Regelung, Planung und Durchführung der Jagd durch die Kantone und der interkantonalen Jagdplanung fördern. Dies ist mit der Vorlage nicht in allen Teilen gelungen. **Die VSKT lehnt insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen zur falknerischen Haltung von Greifvögeln zur Jagd (vgl. Art. 6^{bis}) und die damit verbundene Änderung der Tierschutzverordnung (Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz) ab.**

Die VSKT begrüsst die ihren Vollzugsbereich tangierenden vorgelegten Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln (vgl. unter B). Als wichtig zu erwähnen sind:

- Tierärztinnen und Tierärzte sollen für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, was zu unterstützen ist. Damit sollen sie jedoch nicht die Kompetenz erhalten, alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere zu behandeln und zu halten, da oftmals die sofortige Tötung die einzig vertretbare Handlung ist (vgl. Antrag und Begründung zu Art. 6 Abs. 2 und auch zu Art. 1 Abs. 4.).

- Organisation der Nachsuche und der Suche verletzter Tiere (Art. 1 Abs. 4), jedoch weiter gefasst.
- Fachkundigkeit ergänzt mit Treffsicherheitsnachweis (Art. 1b).
- Neuordnung und Ergänzung der Bestimmungen zu Herdenschutzhunden, jedoch mit Einbezug der Tierschutzbehörden bei der Richtlinienerstellung (Art. 10b)
- Die Befreiung betreffend Bewilligungserfordernis Tierversuche bei behördlich vorgegebener Überwachung der Bestände und für die Erfolgskontrollen (Art. 13a, Art. 11a Fischereiverordnung, Art. 27a Natur- und Heimatschutzverordnung).

Die VSKT beantragt zudem wegen der hohen Tierschutzrelevanz und wegen der vielen Vorfälle, in einem **zusätzlichen Artikel die Regelung der Zäune, welche Wildtiere beeinträchtigen können**. Insbesondere muss verlangt werden, dass solche Zäune ordnungsgemäss installiert und betrieben werden und sobald sie nicht mehr notwendig sind (weil z.B. keine Nutztiere mehr auf der Weide sind) abgeräumt werden.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 4 (Organisation der Nachsuche durch die Kantone)

Begründung: Neu gibt der Bund aus der Motivation Tierschutz heraus den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüssen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr festgestellte verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren) rechtzeitig von der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant.

Kranke und verletzte Wildtiere sollen wenn immer möglich an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst / Stress zu vermeiden, ausgenommen die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Dies kann mit der beantragten Ergänzung erreicht werden. Handelt es sich um kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere (v.a. Vögel und verletzte Jungtiere, wie Fuchswelpen oder Rehkitze) werden diese von Privaten oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern sie werden behändigt und in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle solchen Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

Antrag: ..., die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden.

Art. 1b Abs. 1 (Fachkundigkeit zum Töten von Tieren im Kontext Jagd)

Begründung: Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jäger/-in oder Wildhüter/-in hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV, wo zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine Regelmässigkeit in der Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss zumindest ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Schiessnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.

Antrag: Ergänzung von Satz 2 ...abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt.

Art. 1b Abs. 2 (Vorbehalte zu verbotenen Waffen)

Begründung: siehe Art. 2a, Anpassung des Vorbehalts

Antrag: Satz 2: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 6 und Artikel 2a Absatz 3.

Art. 1b Abs. 3 Bst. e (verbotene Handfeuerwaffen)

Begründung: Alle die aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das «oder» nicht korrekt ist.

Antrag: Weglassen «oder»

Art. 1b Abs. 6 Bst. b (Regelungen zur Nottötung, Ausnahmen)

Begründung: Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod durch Entbluten sichergestellt werden muss. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies *nur* in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag: bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschließendem Sicherstellen des Todes durch Entbluten.

Art. 2a Abs. 3

Begründung: Die Formulierung des Einsatzzweckes von Greifvögeln auf der Beizjagd (vorgeschlagen ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln) ist betreffend Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln auf dem Flugplatz kann es sich um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Antrag: auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist.

Art. 6 Abs. 2 (Bewilligungsfreie Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärzteschaft)

Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, begrüsst die VSKT ausdrücklich. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthansieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin die Wildhut zum Töten des Wildtieres anbieten.

Antrag: Dritter neuer Satz: Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz (Falknerische Haltung von Greifvögeln)

Begründung: Die Haltung von Greifvögeln, die jagdlich genutzt werden, ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Es braucht eine Wildtierhaltebewilligung, die nur erteilt werden darf, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden im Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert, auch da es galt, der Tierwürde mehr Achtung zu verschaffen. Die Falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in dem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen und definiert, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die Beizjagd mit dem Vogel ausgeübt wird, der Halter die Jagdberechtigung (Jäger- und Falknerprüfung) dazu vorlegt und die falknerisch gehaltenen Vögel entsprechend ihrem natürlichen Bedürfnis ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der Falknerischen Haltung definiert (Mauserkammer, Flugdrahtanlage, kurzfristige Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit Transport, Ausbildung Jungvögel, Flugtraining und Jagdausübung) und angegeben, in welchem biologischen Abschnitt (Gefiedermauser, Brutgeschehen) des Jahres diese eingeschränkte Haltung zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom BAFU nach Anhörung des BLV zu erlassende Richtlinie zur Falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4).

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel, der zur Beizjagd / Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er seinem Bedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Freiflug hat).

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren.

Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage – also am Fuss befestigt - wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Vogel ein Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustandes und seiner Gewöhnung an die Anlage. Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, aber er hat keine Wahl, denn er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflock kann der Vogel Flügelschläge machen, aber auffliegen kann er nicht.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr bzw. einmal weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der Falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unter den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen.

Die Jagdsaison dauert rund 4 Monate pro Jahr von ca. Mitte September bis ca. Mitte Februar. Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vorliegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwändiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Und davon sind wir in der Schweiz weit entfernt. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel.

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass im Einzelfall die jagdliche Nutzung schnell beendet sein kann (Krankheit, Unfall, von Vogel oder verantwortlichem Falkner) und die nun nötige Voliere baurechtlich oder aus andere Gründen gar nicht bereit steht und nicht erstellt werden kann. Auch dies dann zu Lasten der Greifvögel.

Aus all diesen Gründen lehnt die VSKT diese Änderung der JSV in Art. 6^{bis} und in der Tierschutzverordnung ab.

Antrag: Beibehalten der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Absatz 4, so dass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Art. 10b Abs. 4 (Herdenschutzhunde)

Begründung: Die neu geordneten und ergänzten Regelungen zu den Herdenschutzhunden werden begrüsst.

Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies erachtet die VSKT nicht als sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der VSKT oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

Antrag: Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV und der kantonalen Veterinärbehörden die Anforderungen

Besten Dank für das Berücksichtigen der Anliegen der VSKT.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux



Dr. Reto Wyss
Präsident



Dr. Judith Röthlisberger
Geschäftsführerin

Luzern, 07.09.2020 YB/AR

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann,

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 08. Mai 2020 betreffend titelerwähntem Geschäft und erlauben uns, dazu im folgenden Stellung zu nehmen.

Einführung und breit abgestützte Legitimation zur Mitwirkung

Der Aero-Club der Schweiz (AeCS) ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten-verbänden Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen.

Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport. Damit ist der AeCS politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Stellungnahme legitimiert.

Vor diesem Hintergrund nimmt der AeCS wie folgt zur Änderung der Jagdverordnung und der damit verbundenen Änderung anderer Erlasse Stellung.

Allgemein

Die Änderungen der eigentlichen Jagdverordnung betrifft die Leichtfliegerei nicht direkt, deshalb ist die Stellungnahme des AeCS keine generelle Würdigung oder Kritik der SJV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen. Im Übrigen schliessen wir uns den Ausführungen von Swiss Olympic an.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Art. 5, Abs. 1 Buchstabe f^{bis}

Die vorgesehene Regelung in Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} WSGV ist unseres Erachtens in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst würde das Verbot, unbemannte Luftfahrzeuge in Wildtierschutzgebieten zu betreiben, in unbestimmter Höhe gelten, wogegen bemannte Luftfahrzeuge diese Gebiete jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestflughöhe überfliegen dürften. Eine derartige Ungleichbehandlung ist u.E. nicht zu rechtfertigen, insbesondere da unbemannte Luftfahrzeuge im Allgemeinen wesentlich emissionsärmer betrieben werden können als bemannte.

Sodann würde das Verbot auch für sämtliche Modellflugzeuge (bis hin zu einem einfachen Papierflugzeug) gelten, die aus Sicht des Luftrechts ebenfalls zu den unbemannten Luftfahrzeugen gehören. Im Gegensatz zum Einfluss z.B. von Gleitschirmen und Deltasegler sind die Auswirkungen von Modellflugzeugen auf die Tierwelt allerdings sehr bescheiden. Da die Modellflugzeuge im direkten Sichtkontakt vom Piloten am Boden gesteuert werden, ist die jeweilige Einflugdistanz in mögliche Wildtierschutzgebiete zudem äusserst gering. Aus diesem Grund beantragen wir, das Überfliegen von Wildschutzgebieten mit Modellflugzeugen nicht zu verbieten. Ein derartiges Verbot erachten wir insbesondere für nichtmotorisierte Modellflugzeuge (d.h. Modellsegelflugzeuge) als nicht angemessen. Die Störwirkung dieser Kategorie Luftfahrzeuge auf die Wildtierpopulationen ist vernachlässigbar, da diese Modellsegelflugzeuge keine störenden Motorgeräusche verursachen und für die Steuerung des Flugmodells ununterbrochener Sichtkontakt zwischen dem Piloten und dem Segelflugzeug bestehen muss.

Des Weiteren würde mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag den Kantonen unzulässigerweise eine umfassende Bewilligungskompetenz gegeben. Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über die Luftfahrt Sache des Bundes; Kantone dürfen gestützt auf Art. 51 des Luftfahrtgesetzes allerdings nur Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen oder Sachen auf der Erde treffen. Die WSGV fokussiert aber auf andere Schutzziele, und das Jagdgesetz bietet keine Grundlage für Einschränkungen beim Betrieb bestimmter Kategorien von unbemannten Luftfahrzeugen. Damit bleibt kein Raum für eine kantonale Bewilligungskompetenz, wie sie in der WSGV vorgesehen ist.

Abgesehen von diesen formalrechtlichen Überlegungen erachten wir aber in diesem Bereich ein kantonales unterschiedliches Bewilligungsregime nicht als zielführend. Drohnen werden heute für vielfältige Überwachungsaufgaben eingesetzt, die so nicht nur effizient, sondern regelmässig auch umweltfreundlicher wahrgenommen werden können, als dies beim Einsatz anderer technischer Mittel der Fall wäre. Es scheint uns daher nicht sachgerecht, wenn ein Drohnenbetreiber z.B. für die Überwachung einer im nationalen Interesse liegenden Hochspannungsleitung oder Eisenbahnlinie für diejenigen Abschnitte, die in einem Wildtierschutzgebiete gelegen sind, eine kantonale Bewilligung einholen müsste, dies *note bene* im Unterschied zu den Betreibern von bemannten Luftfahrzeugen.

Umgekehrt anerkennen wir durchaus die Problematik, dass intensiver Drohnenbetrieb in einem Wildschutzgebiet den jagdrechtlichen Schutzziele zuwiderlaufen kann. Um den oben skizzierten Problemen entgegen zu können, schlagen wir vor, das Verbot auf das Abfliegen und Starten von motorisierten unbemannten Luftfahrzeugen zu beschränken; Ausnahmen wären dabei sicherlich polizeiliche oder wissenschaftliche Einsätze, Einsätze zu Rettungszwecken sowie Überwachungsflüge an Infrastrukturen. Damit würde der Einsatz bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge weitestgehend gleichbehandelt. Allenfalls denkbar wäre auch, eine Mindestflughöhe festzulegen; diese müsste allerdings wesentlich tiefer liegen als für bemannte Luftfahrzeuge (150 m), also z.B. bei 20 m über Grund.

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis} würde demzufolge lauten:

Das Abfliegen und Landen mit zivilen, motorisierten, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.

Evt. zusätzlich: Bei Überflügen ist eine Mindestflughöhe von 20 m über Grund einzuhalten. Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind Flüge zu polizeilichen oder wissenschaftlichen Zwecken, Rettungseinsätze sowie für Inspektionen an Infrastrukturen.

Wir bedanken uns für die Würdigung und Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Aero Club der Schweiz AeCS



Andreas Ryser
Fachbereichsleiter
Umwelt/Innovation



Yves Burkhardt
Generalsekretär
Mitglied Zentralvorstand

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Romoos, 8. September 2020

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) in der Beilage.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die AG Berggebiet unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der AG Berggebiet müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Menschen und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Die AG Berggebiet kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.**

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es

kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene, die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützten Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das Schad stiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Von: Walter Müllhaupt <mue@mpx.ch>

Gesendet: Donnerstag, 27. August 2020 09:00

An: Schnidrig Reinhard BAFU <Reinhard.Schnidrig@bafu.admin.ch>; Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: FW: Teilrevision der ISV - Anhörung / Revision partielle de l'OCHP - consultation / Revisione parziale dell'OCP - consultazione

Lieber Reini und Martin,

Ich kann Euch im Namen der AGJ folgende Stellungnahme zum vorgesehenen Entwurf der Vorordnung zum neuen Jagdgesetz zukommen lassen. Wir beschränken uns dabei bewusst auf die für die Jagdhunde relevanten Bereiche.

1. Im Allgemeinen sind in Bezug auf die Jagdhunde vorgeschlagenen Bestimmungen/Änderungen sinnvoll und dienen der Klarheit.
2. Nach Art. 1 Abs. 4 haben die Kantone das Nachsuchewesen - auch im Bereich Verkehrsunfälle - zu regeln. Das ist an und für sich richtig, erstaunt aber, wenn man bedenkt, dass man sich beim Gesetzestext "à tout prix" weigerte Verkehrsunfälle aufzunehmen. Man darf gespannt erwarten, wie die Kantone das Nachsuchenwesen regeln, hoffentlich ohne zu grosse staatliche Vorschriften.
3. Art. 1b Abs. 6 ist eine gute Verbesserung, insbesondere weil auch der Begriff "Nottötung", der in der Literatur definiert ist, Eingang gefunden hat.
4. Art. 2a Abs. 1 lit. a erwähnt die Prüfung von Jagdhunden, wohl in der Meinung, dass dies ein Obligatorium darstellt, das von den Kantonen durchgesetzt werden muss. Das hat man bei den Herdenschutzhunden etwas präziser geregelt in dem man direkt eine Prüfung vorschrieb.
5. Art. 2a Abs. 2 regelt die Aufgaben der Jagdhunde neu auch im Bereich des freien Verfolgens und des Greifens. Das ist gut so, denn diese Tätigkeit der Jagdhunde hat immer zu unbedarften Auffassungen geführt. Gut ist auch, dass Art. 77 der TschV entsprechend angepasst wurde.
6. Sollten von Seiten des Tierschutzes Forderungen kommen Nachsuchen statistisch zu erfassen und den Behörden zu melden ist dies unbedingt abzulehnen. I
7. In Bezug auf die Arbeit der Vorstehhunde wäre es ferner dringend wünschenswert in Art. 75 Abs. 1 eine neue lit. d mit dem Text: "Im Bereich des Vorstehens von Federwild" einzufügen. Das würde z.B. die Ausbildung mit Tauben im sogenannten Taubenkäfig erlauben. Die Arbeit von Vorstehhunden ist zunehmend auch für die Feldforschung wichtig und verbreitet. Z.B. für die Erfassung von Federwildbeständen. Das Üben an nur an frei vorkommenden Federwild ist in der Schweiz äusserst schwierig und zeitaufwändig und die zielgerichtete Ausbildung leidet darunter.
8. Es bleibt unserer Ansicht nach, die unbefriedigende Situation, dass man einen eidg. Nachsuchentatbestand eingeführt hat, dessen Einzelheiten die Kantone umfassend regeln sollen. Das wirkt sich auf die Strafbestimmung von Art. 18 Abs. 1 lit. i aus, nachdem dessen Inhalt theoretisch in 26 Versionen bestehen kann und der eine Verletzung einer Nachsuchenpflicht bei Verkehrsunfällen dem TSchG überlässt.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Müllhaupt

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Technische Kommission (TKJ) www.ag-jagdhunde.ch

Der Präsident: Dr. Walter Müllhaupt, Bellervestrasse 67, CH-8034 Zürich

Telefon: +41 44 358 55 55 Fax: +41 44 388 55 56 E-Mail: mue@mpx.ch



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Office fédéral de l'environnement
Markus Baumann
3003 Berne

martin.baumann@bafu.admin.ch

Lausanne, le 9 septembre 2020

Révision de l'ordonnance sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP, RS 922.01)

Monsieur,

AGORA soutient activement la révision de la loi sur la chasse (LChP) soumise au peuple le 27 septembre prochain et c'est donc avec grand intérêt que nous nous sommes intéressés au projet de révision de l'OChP mis en consultation le 8 mai dernier. Après analyse de ces dispositions d'exécution, nous nous devons d'avouer notre déception quant aux modifications proposées, notamment le non-respect de plusieurs décisions prises par le Parlement dans le cadre de la révision de la LChP.

Ainsi, alors que la loi révisée octroie une plus grande latitude aux cantons dans la régulation des espèces protégées, nous constatons que le projet d'ordonnance rendrait cette marge de manœuvre quasiment inopérante. Cette volonté de l'OFEV de reprendre par voie d'ordonnance le peu de pouvoir accordé aux cantons nous semble inacceptable et c'est pourquoi nous refusons le projet de révision mis en consultation.

Si, comme nous le souhaitons, la modification de la LChP devait être acceptée par le peuple le 27 septembre prochain, le Conseil fédéral est appelé à revoir plusieurs dispositions d'exécution dont voici le détail :

Ordonnance sur la chasse (RS 922.01)

Art. 1, al. 5 (nouveau)

Dans la planification de la chasse, les cantons prennent en compte les exigences de l'agriculture, de la protection de la nature ainsi de la protection de la santé des animaux. Ils régulent ainsi la faune sauvage de sorte à permettre la gestion durable des forêts et la régénération naturelle par des essences adaptées à la station et à éviter des dommages aux cultures vivrières.

Ce nouvel alinéa permet de rappeler les obligations introduites par l'art. 3, al. 1 de la LChP révisée.

Art. 1a

Quiconque souhaite obtenir une autorisation de chasser doit présenter chaque année une preuve de la sécurité du tir **pour chaque type d'arme qu'il souhaite utiliser** avec un fusil à balles. ~~Quiconque souhaite chasser avec un fusil à grenaille doit présenter chaque année en sus une preuve de la sécurité du tir avec une telle arme. Les cantons définissent les modalités.~~

Certains cantons autorisent des particuliers, notamment des agriculteurs, à tirer des oiseaux comme les corneilles ou les pigeons domestiques avec des armes à grenaille. Vu qu'ils n'utilisent pas d'autres armes, il n'y a pas de raison de les obliger à fournir une preuve de la sécurité de tir avec un fusil à balles.

Art. 4b, al. 1

~~Le loup ne peut être régulé que si la meute concernée s'est reproduite avec succès pendant l'année durant laquelle la régulation a été autorisée. La moitié au plus des jeunes animaux de moins d'un an d'une même meute peut être abattue.~~

La régulation limitée à la moitié des jeunes de l'année risque bien d'être occasionnellement inefficace. Selon le comportement de prédation adopté par la meute, notamment en cas de spécialisation sur le bétail de rente, toute la meute, y compris la louve Alpha, doit pouvoir être éliminée.

~~Art. 4b, al. 3~~

~~Les loups qui ont été victimes de braconnage ou ont été abattus en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse sur le territoire de la meute concernée au plus tôt une année avant l'octroi de l'autorisation de réguler doivent être pris en compte dans le nombre de loups pouvant être régulés~~

Cet alinéa est à tracer car il mélange la régulation des individus et des meutes.

Art. 4b, al. 7 (nouveau)

Le prélèvement au sein de la meute, à l'aide de prises ou de régulation, est possible après consultation de l'OFEV en cas de :

- a) dégâts ou de danger concret pour l'homme ;**
- b) attaques répétées contre les troupeaux malgré la mise en place d'un concept de protection.**

L'ordonnance doit respecter la LChP qui vise, à l'art. 7a, al. 2, à protéger la population de loup et non chaque meute.

Art. 4d, al. 1, let. b

- ~~b) concernant le loup : du nombre de meutes d'animaux ;~~

Le soutien financier doit dépendre du nombre d'animaux et non de meutes.

Art. 4d, al. 2, let. b

- ~~b) concernant le loup : 50 000 francs par meute **10 000 francs par animal ;**~~

Le soutien financier doit dépendre du nombre d'animaux et non de meutes.

Art. 6, al. 1

L'autorisation de détenir et de soigner des animaux protégés n'est accordée que lorsqu'il est prouvé que l'acquisition et la détention des animaux ainsi que les soins prodigués respectent la législation en matière de protection des animaux, de chasse et de protection des espèces. Quiconque détient pendant une courte période un animal sauvage pour le sauver d'un danger **immédiat** n'a pas besoin d'une

autorisation de détenir, pour autant que cet animal soit relâché immédiatement et à l'endroit où il a été trouvé.

Le sauvetage d'animaux requiert des compétences spécifiques. Il ne faut pas donner l'impression que tout en chacun est légitimé à sauver des animaux sauvages.

Art. 9a, al. 1bis (nouveau)

L'OFEV statue sur la demande du canton dans un délai de 5 jours ouvrables. Cet avis n'a pas de pouvoir décisionnel.

L'ordonnance doit respecter la LChP qui renforce la compétence des cantons en matière de régulation.

Art. 9b, al. 2, let. a

*a) durant la première année qui suit l'apparition de loups dans une région, les animaux suivants sont **attaqués ou tués** :*

- 1. ~~au moins 35 moutons ou chèvres en quatre mois,~~*
- 2. ~~au moins 25 moutons ou chèvres en un mois, ou~~*
- 3. des **ovins, des caprins, des bovidés ou des équidés** ;*

Les loups isolés peuvent s'avérer problématiques dès les premières attaques. Par ailleurs, le comptage des animaux tués représente une lourdeur administrative inutile et dilatoire. Mentionner les animaux attaqués permet de tenir compte de l'ensemble des dommages.

Art. 9b, al. 2, let. b

La notion de mesures raisonnables doit être déterminée par le canton, en fonction de la situation. Cette notion peut être interprétée très différemment en fonction des conditions locales comme la taille des troupeaux, la topographie, la proportionnalité des mesures à prendre, le coût de celles-ci ou encore la présence de chemins de randonnées pédestres ou à vélo qui peuvent entraver la mise en place de mesures de protection.

Par ailleurs, si l'on focalise souvent sur les mesures de prévention pour le menu-bétail, le loup s'attaque également, comme on a pu le voir récemment, aux bovins et aux chevaux. Pour ces espèces, la protection des troupeaux à l'aide de clôtures et de chiens de protection est clairement plus compliquée voire inenvisageable. Ceci doit être pris en compte dans les dispositions légales et dans leur application.

Art. 9b, al. 3

*Un loup constitue un danger pour l'être humain lorsqu'il **ne se montre plus craintif agressif** envers l'être humain.*

La cohabitation entre les loups et les humains peut s'avérer problématique dès que ces prédateurs perdent leur peur naturelle.

Art. 9b, al. 4

*Un loup présente un comportement attirant l'attention lorsque, de sa propre initiative, il s'approche régulièrement de zones habitées ou y pénètre en se montrant trop peu farouche envers l'être humain, tue des animaux de rente agricoles dans des étables **ou dans des enclos destinés à leur protection**, tue des animaux de rente ou des animaux domestiques au sein de zones habitées ou installe sa tanière sous des bâtiments utilisés toute l'année.*

La présence de loup dans les zones expressément prévues pour la protection des troupeaux, par exemple les parcs de nuit, doit également être prise en compte.

Art. 9b, al. 6, let. a

- a) en cas de tirs visant à prévenir des dommages aux animaux de rente agricoles : au territoire du loup ; ~~si le loup a tué des animaux de rente agricoles qui ne pouvaient être protégés au moyen de mesures raisonnables, le périmètre correspond au pâturage concerné ;~~*

Il est pour le moins paradoxal de réduire le périmètre de chasse au seul pâturage concerné lors de mort d'animaux de rente alors que les tirs préventifs peuvent concerner l'ensemble du territoire du loup. La régulation rapide des animaux problématiques nécessite la possibilité de les tirer sur un périmètre plus large que le pâturage concerné. Par ailleurs, la mise en œuvre de mesures de protection n'est pas une obligation du fait de son impossibilité concrète dans certains cas. Enfin, le fait que les tirs ne puissent être effectués que par des gardes-faunes justifie plus encore la non-limitation du périmètre au pâturage concerné.

Art. 10d, al. 1

*Afin de prévenir les dommages aux infrastructures causés par les castors ou afin d'éviter la mise en danger par ceux-ci, l'OFEV participe au plus à hauteur de **80 50** % aux coûts des mesures suivantes prises par les cantons :*

Par analogie avec les grands prédateurs (art. 10a), qui sont également des animaux protégés, la participation de l'OFEV ne doit pas être limitée à un maximum de 50 % mais de 80 %.

Art. 10d, al. 2

*L'OFEV participe au plus à hauteur de **80 50** % aux coûts de la planification cantonale de mesures de protection dans les tronçons de cours d'eau dans lesquels la libre activité du castor pourrait mettre en danger les bâtiments et installations.*

Même remarque que pour l'art. 10d, al. 1.

Art. 10g, al. 4

Même remarque que pour l'art. 9b, al. 2, let.b.

Art. 10h

Même remarque que pour l'art. 9b, al. 2, let.b.

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (RS 922.31)

Art. 9a, let. b

b) les loups lorsque l'exigent la sauvegarde des biotopes, la conservation de la diversité des espèces, des raisons cynégétiques ou la prévention des dommages excessifs causés par le gibier ~~pour prévenir des dommages aux animaux de rente agricoles, lorsque des mesures de protection raisonnables ont été prises au préalable dans le site de protection et lorsque le canton prouve que le tir ne peut être réalisé en dehors du site.~~

L'ordonnance doit être en adéquation avec l'art. 11, al. 5 de la LChP révisée.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA

A blue ink signature of Bernard Leuenberger, consisting of stylized, overlapping loops.

Bernard Leuenberger
Président

A blue ink signature of Loïc Bardet, written in a cursive style.

Loïc Bardet
Directeur

Office fédéral de l'environnement
3003 Berne
martin.baumann@bafu.admin.ch

Courtételle, le 8 septembre 2020

Modification de l'Ordonnance sur la chasse

Madame, Monsieur,

La législation sur la chasse concerne également l'agriculture. La révision en question touche notamment la protection des troupeaux et les possibilités de régulation du loup.

Nous constatons que certaines dispositions mises en consultation ne correspondent pas à la volonté de la révision de la Loi adoptée par les Chambres fédérales. Il s'agit notamment des compétences cantonales, des conditions à la régulation du loup, des moyens financiers accordés et des mesures raisonnables de protection des troupeaux.

Nous demandons donc les corrections suivantes.

Ordonnance sur la chasse (RS 922.01)

Art. 1a

*Quiconque souhaite obtenir une autorisation de chasser doit présenter chaque année une preuve de la sécurité du tir **pour chaque type d'arme qu'il souhaite utiliser** avec un fusil à balles. Quiconque souhaite chasser avec un fusil à grenaille doit présenter chaque année en sus une preuve de la sécurité du tir avec une telle arme. Les cantons définissent les modalités.*

Certains cantons autorisent des particuliers, notamment des agriculteurs, à tirer des oiseaux comme les corneilles ou les pigeons domestiques avec des armes à grenaille. Vu qu'ils n'utilisent pas d'autres armes, il n'y a pas de raison de les obliger à fournir une preuve de la sécurité de tir avec un fusil à balles.

Art. 1, al. 5 (nouveau)

Dans la planification de la chasse, les cantons prennent en compte les exigences de l'agriculture, de la protection de la nature ainsi de la protection de la santé des animaux. Ils régulent ainsi la faune sauvage de sorte à permettre la gestion durable des forêts et la régénération naturelle par des essences adaptées à la station et à éviter des dommages aux cultures vivrières.

Ce nouvel alinéa permet de rappeler les obligations introduites par l'art. 3, al. 1 de la LChP révisée.

~~Art. 4b, al. 3~~

~~Les loups qui ont été victimes de braconnage ou ont été abattus en vertu de l'art. 12, al. 2, de la loi sur la chasse sur le territoire de la meute concernée au plus tôt une année avant l'octroi de l'autorisation de réguler doivent être pris en compte dans le nombre de loups pouvant être régulés.~~

Cet alinéa est à tracer car il mélange la régulation des individus et des meutes.

~~Art. 4d, al. 1, let. b~~

~~b) concernant le loup : du nombre de meutes d'animaux ;~~

Le soutien financier doit dépendre du nombre d'animaux et non de meutes.

~~Art. 4d, al. 2, let. b~~

~~b) concernant le loup : 50 000 francs par meute 10 000 francs par animal ;~~

Le soutien financier doit dépendre du nombre d'animaux et non de meutes.

Art. 9a, al. 1bis (nouveau)

L'OFEV statue sur la demande du canton dans un délai de 5 jours ouvrables. Cet avis n'a pas de pouvoir décisionnel.

L'ordonnance doit respecter la LChP qui renforce la compétence des cantons en matière de régulation.

Art. 9b, al. 2, let. a

a) *durant la première année qui suit l'apparition de loups dans une région, les animaux suivants sont **attaqués ou tués** :*

~~1. au moins 35 moutons ou chèvres en quatre mois,~~

~~2. au moins 25 moutons ou chèvres en un mois, ou~~

3. **des ovins, des caprins, des bovidés ou des équidés ;**

Les loups isolés peuvent s'avérer problématiques dès les premières attaques. Par ailleurs, le comptage des animaux tués représente une lourdeur administrative inutile et dilatoire. En mentionnant également les animaux attaqués, on tient véritablement compte des dommages dans leur ensemble.

Art. 9b, al. 3

*Un loup constitue un danger pour l'être humain lorsqu'il **ne se montre plus craintif agressif** envers l'être humain.*

La cohabitation entre les loups et les humains peut s'avérer problématique dès que ces prédateurs perdent leur peur naturelle.

Art. 9b, al. 2 let. b

Nous soutenons le commentaire du rapport explicatif quant à la notion d'attaques répétées et cela pour pouvoir tirer un loup qui contournerait déjà deux fois les mesures de protection mise en place.

Art. 9b, al. 6, let. a

a) *en cas de tirs visant à prévenir des dommages aux animaux de rente agricoles : au territoire du loup ; ~~si le loup a tué des animaux de rente agricoles qui ne pouvaient être protégés au moyen de mesures raisonnables, le périmètre correspond au pâturage concerné ;~~*

Il est pour le moins paradoxal de réduire le périmètre de chasse au seul pâturage concerné lors de mort d'animaux de rente alors que les tirs préventifs peuvent concerner l'ensemble du territoire du loup. La régulation rapide des animaux problématiques nécessite la possibilité de les tirer sur un périmètre plus large que le pâturage concerné. Par ailleurs, la mise-en-œuvre généralisée de mesures de protection n'est pas une obligation puisque dans certains cas une protection n'est simplement pas envisageable.

Enfin, le fait que les tirs ne puissent être effectués que par des gardes-faunes justifie encore plus de ne pas limiter le périmètre au pâturage concerné.

Art. 10d, al. 1

Afin de prévenir les dommages aux infrastructures causés par les castors ou afin d'éviter la mise en danger par ceux-ci, l'OFEV participe au plus à hauteur de ~~80~~ 50 % aux coûts des mesures suivantes prises par les cantons :

Par analogie avec les grands prédateurs (art. 10a), qui sont également des animaux protégés, la participation de l'OFEV ne doit pas être limitée à un maximum de 50 % mais de 80 %.

Art. 10d, al. 2

L'OFEV participe au plus à hauteur de ~~80~~ 50 % aux coûts de la planification cantonale de mesures de protection dans les tronçons de cours d'eau dans lesquels la libre activité du castor pourrait mettre en danger les bâtiments et installations.

Même remarque que pour l'art. 10d al. 1.

Art. 10g al 4.

La notion de mesures raisonnables doit être déterminée par le canton, selon sa situation. Cette notion peut être en effet interprétée différemment en fonction des conditions locales comme la taille des troupeaux, la topographie, la proportionnalité des mesures à prendre et de leurs coûts ou encore la présence de chemins pédestres ou cyclables qui peuvent entraver la mise en place de mesures de protection.

Ordonnance concernant les districts francs fédéraux (RS 922.31)

Art. 9a, let. b

- b) les loups lorsque l'exigent la sauvegarde des biotopes, la conservation de la diversité des espèces, des raisons cynégétiques ou la prévention des dommages excessifs causés par le gibier ~~pour prévenir des dommages aux animaux de rente agricoles, lorsque des mesures de protection raisonnables ont été prises au préalable dans le site de protection et lorsque le canton prouve que le tir ne peut être réalisé en dehors du site.~~*

L'ordonnance doit être en adéquation avec l'art. 11, al. 5 de la LChP révisée.

En vous remerciant de l'attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

AgriJura

Nicolas Pape
Président

Michel Darbellay
Directeur



Sempach, 7. September 2020

Stellungnahme Ala, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Die Revision der Jagdverordnung (JSV) soll nach dem Willen des Bundesrates noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetzes (JSG) vom 27. September 2020 durch die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bekannt sein soll. Mit dem Ansetzen des Vernehmlassungsendes zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung verlangt der Bundesrat Stellungnahmen zu allen Detailanpassungen der Verordnung, noch bevor bekannt ist, welchen grundlegenden Umgang das Schweizer Volk mit den Wildtieren will. Das ist nicht sinnvoll. **Deshalb wird ein Gesuch um Fristverlängerung bis am 31. Oktober 2020 gestellt.**

Am 27. September 2020 wird über das Jagdgesetz abgestimmt. Bei einem Nein ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Bei einem Ja zum Jagdgesetz wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Taktische Spiele auf Kosten der Natur?

Es ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich, dass der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, z.B. das - allerdings ungenügende - Teilverbot der Bleimunition, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig macht, wo es primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. Indem der Bundesrat auch jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht, ritzt er am Prinzip der Einheit der Materie. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Später und weitgehend untauglicher „Aufhübschungsversuch“ für das verfehlt JSG

Die neue Jagdverordnung kann die Fehler und Mängel einer missratenen Gesetzgebung nicht wieder gut machen. Würde der Bundesrat die JSV in der Vernehmlassungsversion in Kraft setzen, würden einzelne negative Punkten des neuen JSG geringfügig abgeschwächt. Das wäre aber gar nicht erst nötig geworden, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderateren Weg gesucht hätte.

Das wichtigste Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können, und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte Verordnung, ausufernde Erläuterungen und zerstörte Schwalbennester

Die hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis auf die hinterste Kommastelle regeln will, erweckt zusammen mit den ausufernden Erläuterungen auf nicht weniger als 69 Seiten den Eindruck, dass es das Ziel ist, dass die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen abschliessend freie Hand haben werden. Damit wird auch der bisher übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung des Jagdgesetzes weitgehend abgeschafft.

Das wiederholte Verschieben von Regelungen von einem Artikel zum anderen und insbesondere in neue Artikel bläht die Verordnungsrevision stark auf, macht sie vollends unübersichtlich und vermittelt den unzutreffenden Eindruck von vielen neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere.

Dass der Bundesrat massive Verschlechterungen wie beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen in diese Verordnungsrevision aufnimmt, ist unverständlich. Die Kantone haben hier gute Regelungen, es gibt keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes überhaupt nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere - zusammen mit vielen Regelungen - im neuen Jagdgesetz noch zusätzlich.

Parlament bestimmt die Regulierungsliste auch nach der Gesetzesrevision mit

Im Entwurf finden sich entscheidende Aussagen, die vordergründig gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. Dazu gehört die entscheidende Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Laufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird.

Der Bundesrat formuliert es in den Erläuterungen wie folgt (z.B. Erläuterungen Seite 3): „Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.“

Die mehrfache, mantraartig wiederholte Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher „explizit abgelehnt“ habe, könnte den Eindruck erwecken, dass das Parlament nie eine solche Regulierung geplant hätte. Dieser Eindruck ist falsch: Der Ständerat hatte bei der Beratung des neuen Jagdgesetzes mit 61% Stimmenanteil den Luchs bereits auf die Regulierungsliste gesetzt, beim Biber sogar mit 64%. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute hat das Parlament dann gemerkt, dass das vielleicht für den Abstimmungskampf nicht so klug wäre – und strich Biber und Luchs kurzfristig wieder von der Liste. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat Graureiher und Gänsesäger mit einem Zufallsmehr von 97 zu 94 Stimmen bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Höckerschwans-Schicksal und mögliche Nachfolger

Der Bundesrat bindet seinen Entscheid, Luchs, Biber, Graureiher, Gänsesäger und andere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, in allen Aussagen vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald das Parlament mittels einer einfachen Motion den Bundesrat *verpflichtet*, die Arten zu

Ala

Schweizerische Gesellschaft für
Vogelkunde und Vogelschutz
CH-6204 Sempach
sekretariat@ala-schweiz.ch
Tel. +41 (0)71 993 23 15
www.ala-schweiz.ch

Kontoverbindung **CHF**:
IBAN CH69 0900 0000 8400 8651 3
PC-Konto 84-8651-3
PostFinance CH-3030 Bern

Kontoverbindung **EUR**:
IBAN CH96 0900 0000 9143 7454 4
BIC POFICHBEXXX
PostFinance CH-3030 Bern

regulieren, kann der Bundesrat nichts anderes tun. Und er braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Das zeigt das Beispiel Höckerschwan. Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging im Nationalrat mit komfortablen 55% der Stimmen und im Ständerat sogar mit 62% durch. Ihr ist der Bundesrat ohne Widerrede mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er kann gar nicht anders.

Nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes stehen die Mehrheiten im Parlament schon bereit, um diese und vielleicht noch andere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein führender Jagd-Parlamentarier hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.

Biber nahe bei der Regulierungsliste und verpasste Chancen

Beim Biber würde, auch ohne, dass er auf die Regulierungsliste kommt, über die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. In der Botschaft zur JSG-Revision hatte der Bundesrat zudem eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Der Bundesrat verpasst es in der neuen JSV zudem einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Fazit

Es ist unklug und unangebracht, über die Jagdverordnung zu befinden, ehe über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen sowie die offensive Begleitkommunikation des BAFU erwecken den Eindruck einer intensiven Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Gesuchs um eine Fristverlängerung bis am 31. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Manuel Schweizer
Präsident Ala



Association Romande de Kitesurf
Route de Cossonay 4
1122 Romanel-sur-Morges

Martin Baumann
Worbentalstrasse 68,
3063 Ittigen
martin.baumannbafu.admin.ch

RECOMMANDE

Romanel, le 4 septembre 2020

CONCERNE : **R114-1275 – Prise de position**
Révision de la loi et de l'ordonnance sur la chasse et la protection des
mammifères et oiseaux sauvages ("LChP"/"OChP")

Cher Monsieur,

La présente fait suite à la lettre du Conseil fédéral du 8 mai 2020 signée par Madame Simonetta Sommaruga invitant les milieux intéressés à prendre position sur le projet de révision de la LChP et de l'OChP.

L'Association Romande de Kitesurf ("**KA**") ainsi que ses membres vous remercient de l'opportunité qui leur a été donnée de se prononcer et vous prient de bien vouloir trouver ci-après leurs déterminations sur les conséquences de ce projet et plus précisément sur la proposition de modification de l'Article 5 al. 1 let. g de l'ordonnance sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale ("**OROEM**") dont l'intitulé actuel est rappelé ci-après :

"l'utilisation de planches à voile tirées par des cerfs-volants ou d'engins du même type et la circulation de modèles réduits d'engins flottants sont interdites".

En substance, nos déterminations contiennent :

- I. un rappel de la définition légale et de la réglementation applicable au Kitesurf ;
 - II. une étude de l'évolution historique de l'OROEM et une analyse des conséquences pratiques de l'Article 5 al. 1 let. g sur l'exercice du Kitesurf et des autres activités nautiques ; et
 - III. diverses propositions de solutions concernant l'Article 5 al. 1 let. g OROEM.
- I. **Définition légale et cadre réglementation applicable au Kitesurf**

Aux termes de l'Article 2 al. 1 let. a ch. 16 de l'ordonnance sur la navigation intérieure ("LNI"), le Kitesurf est défini comme "...un bateau à voile avec une coque fermée, tiré par des engins volants non motorisés (cerfs-volants, voiles, engins similaires). Les engins volants sont reliés par un système de cordes à la personne qui se trouve sur le Kitesurf".

Il ressort de la lettre ainsi que de l'esprit de la loi que cette pratique requiert (i) un engin qualifié de bateau au sens de la LNI, (ii) un acte de traction et (iii) un mouvement assimilable à de la navigation, soit le fait de se déplacer à la surface de l'eau debout sur l'embarcation.

Le kitesurf a fait l'objet d'une réglementation spécifique dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur la navigation intérieure ("ONI") entrée en vigueur le 15 janvier 2014. Selon l'Article 54 al. 2^{ter} de l'ONI, "...les autorités compétentes peuvent restreindre l'utilisation de Kitesurfs" de sorte que la compétence relative à la réglementation du Kitesurf appartient aux cantons, subsidiairement aux communes lorsqu'aucune réglementation cantonale n'a été édictée. A cet égard, la majorité des cantons et communes ont fait usage de cette compétence tant en Suisse-romande qu'en Suisse-allemanique.

Par ailleurs, l'Article 37 ONI prévoit expressément que les plans d'eau interdits à toute navigation ou à certaines catégories de bateaux seulement doivent obligatoirement être signalés au moins au moyen de bouées jaunes de forme sphérique ainsi qu'à titre facultatif par des panneaux.

Enfin, ces diverses dispositions ont été complétées par diverses normes d'exécution et en particulier par la loi sur les amendes d'ordres ("LAO") et l'ordonnance sur les amendes d'ordres ("OAO") y relative, lesquelles permettent de sanctionner toute infraction aux normes exposées ci-dessus¹.

Ainsi, il ressort de ce qui précède que la pratique du Kitesurf en Suisse a été réglementée de manière exhaustive et que toutes les dispositions nécessaires à la répression d'une pratique interdite sont déjà en vigueur et à la disposition des autorités.

II. Évolution historique et conséquences pratiques de l'Article 5 al. 1 let. g OROEM sur la pratique du Kitesurf et des autres activités nautiques

Depuis son entrée en vigueur en 1991, l'OROEM a évolué de manière substantielle. Ayant pour but initial de protéger l'avifaune, la majorité des modifications qui ont été apportées à cette loi ont été effectuées sans prendre en compte le résultat des consultations des milieux concernés et notamment du monde du Kitesurf (cf. Annexe I).

Toutefois, malgré les observations et oppositions élevées par divers cantons et intéressés, l'OROEM a adopté en 2009 des masques qualifiant certaines zones déterminées de "zones réserves" dans lesquelles des activités spécifiques ont été interdites. Il ressort de ces masques et des listes d'oiseaux d'importance nationale (mis à jour respectivement en 2009 et 2015 pour la dernière fois) qu'un certain nombre de situations pour le moins absurdes et incohérentes peuvent être constatées et en particulier le masque applicable aux réserves de chasse OROEM III, qui interdit la pratique du Kitesurf alors que ces zones sont clairement définies comme étant sans restriction pour la navigation.

De surcroît, le rapport explicatif relatif à la révision actuelle de l'OROEM fait également mention dans le cadre de l'interdiction de tous les engins du même type qui peuvent être rapides, maniables ou bruyants. Plus particulièrement, la lettre g prévoit que l'utilisation de planches à rame (*stand up paddle*) est interdite au motif que les oiseaux perçoivent ces engins comme des dangers et

¹ Voir N°VII Ch. 7403 et 7404 de l'OAO.

s'enfuient, ce qui est problématique pour les grandes volées d'oiseaux migrateurs qui passent l'hiver sur nos lacs (canards p. ex.). Bien qu'il ne s'agisse pas d'une nouvelle interdiction, une précision permettant de comprendre que la notion « de même type » fait référence aux engins ayant des effets analogues à ceux des planches tirées par des cerfs-volants (soit effrayer les animaux) et non des engins dont la conception est d'un même type que celle de ces planches serait bienvenue afin d'éviter d'englober bon nombre d'engins destinés à la navigation auxquels la loi ne peut s'appliquer (bateaux notamment).

Force est de constater que cette situation est peu souhaitable en raison des incertitudes juridiques qu'elle crée et devrait être clarifiée au bénéfice des utilisateurs.

III. Appréciation et proposition d'adaptation de la lettre de l'Article 5 al. 1 let. g OROEM

a. Suppression de l'Article 5 al. 1 let. g OROEM

L'Article 5 al. 1 let. g OROEM étant entré en vigueur en 2009, cette norme est antérieure à l'adoption de la LNI et de l'ONI ayant transféré la compétence législative aux cantons et communes. A cet égard, les cantons ayant réglementé la question de manière exhaustive, elle s'oppose ainsi clairement au respect du principe du fédéralisme et de l'autonomie des cantons. Ainsi, les soussignés ainsi que les membres qu'ils représentent proposent la suppression de cette disposition légale, dans la mesure où cantons et communes disposent déjà de tous les moyens et outils législatifs.

b. Modification de l'Article 5 al. 1 let. g OROEM

Étant toutefois également soucieux de la nécessité de protéger la faune et dans un souci de clarifier la situation juridique il est subsidiairement proposé de modifier l'Article 5 al. 1 let. g OROEM comme suit :

"la navigation en bateau à pagaie et en bateau à voile tiré par des cerfs-volants (cerfs-volants, voiles et engin similaires) est interdite sur les plans d'eau OROEM signalés par des bouées jaunes".

Les deux propositions exposées ci-dessus auraient pour avantage de :

- rendre l'OROEM compatible avec les récentes modifications de la LNI et de l'ONI ;
- pallier à l'importante insécurité juridique à laquelle les utilisateurs de "planches à rame" ou "paddle board" et "Kitesurf" ou "planches à voile tirées par des cerfs-volants ou d'engins du même type" dans la mesure où ces activités sont les seules à devoir faire face à des interdictions de navigation non signalisées ;
- résoudre la discrimination visant exclusivement ce type d'utilisateurs, dans la mesure où ces activités sont actuellement les seules à devoir faire face à ces restrictions qui ne s'avèrent pour le surplus pas justifiées par les exigences constitutionnelles de l'Article 36 de la Constitution fédérale ;
- éviter toute contradiction avec la motion Hess acceptée par le Conseil Fédéral et ayant donné naissance à cette loi ; et
- éviter le caractère disproportionnel et inapplicable de la loi dans la mesure où l'interdiction de navigation est inapplicable et inappliquée dans la majorité des zones qualifiées de réserves naturelles.

En somme, la modification apportée permettrait une meilleure compréhension de la part des usagers, une simplification du travail de maintien de l'ordre et in fine une meilleure protection de l'avifaune.

En vous remerciant par avance pour l'attention que vous voudrez bien accorder à la présente et avec nos cordiales salutations.

* * * * *

Thierry Langenberger



Président de la KA

Renaud Marchat



Avocat, membre du comité de la KA

Liste des annexes

Annexe I Résultat de la consultation de milieu intéressés en 2009

Association VTT Riviera

Ch. du Pré des Planches 44a
1807 Blonay
contact@vttriviera.ch

Confédération Suisse
DETEC
par mail: martin.baumann@bafu.admin.ch

Blonay, le 07 septembre 2020

Modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP, RS 922.01) - procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Dans le cadre la procédure de consultation de la modification de l'ordonnance sur la chasse (OChP), nous avons été interpellé par un aspect concernant directement et très concrètement la pratique du VTT en Suisse et dans le canton de Vaud, où est basée notre association, en particulier. Dans l'annexe 2 « Modification d'autres actes », il ressort en particulier une modification de l'Art. 5, al. 1, let. h qui introduit l'interdiction de circuler avec des véhicules de tout type sur des chemins pédestres de classe 6, qui semble viser spécifiquement les VTT. A ce sujet, nous relevons ce qui suit:

- Cette modification exclut de fait les cycles sur des sentiers dans des zones où la circulation automobile est autorisée.
- Elle exclut la circulation sur de nombreux sentiers du canton de Vaud, notamment: l'ensemble des chemins allant des Dents de Morcles au Sommet des Diablerets, en passant par les Plans-sur-Bex et le Pas de Cheville.

Ce descriptif n'est pas exhaustif, mais illustre le fait que cette modification diminuerait fortement l'attractivité de certaines régions pour la

pratique du VTT de randonnée « doux », à l'écart des pistes aménagées et des remontées mécaniques.

Dérangement de la faune: pas d'évidence

La raison de cette modification de l'ordonnance semble être le dérangement de la faune sauvage par les cyclistes. Et si l'on peut entendre certains arguments dans ce sens, la littérature est plutôt maigre à ce sujet et loin de le démontrer.

Pour Julien Corminboeuf, auteur travail de bachelor « Quels sont les impacts potentiels d'une piste de mountain bike (MTB) sur le sol dans un alpage de moyenne montagne? » (Université de Lausanne, juin 2018), il est écrit ainsi: « *En somme, les impacts du MTB sur la faune sont semblables à ceux des randonneurs pédestres et autres usagers de sentiers non motorisés (Taylor & Knight, 2003). En conséquence, il n'y a aucune justification à gérer cette activité de manière différente pour ce type d'impact.* »

Points problématiques en bref

- Limiter l'accès des cycliste aux sentiers ne se justifie pas du tout sous l'angle du dérangement de la faune ni pour aucun autre motif visé par la loi.
- Il paraît tout à fait incompréhensible d'autoriser le tir de certaines espèces dans les zones de protection de la faune, mais d'y interdire les cyclistes sur les sentiers.
- Cette limite se place en contradiction avec les visées touristiques des régions alpines du canton qui souhaitent en faire une destination « vélo » et diminue l'attrait touristique des destinations basées sur le développement d'un tourisme doux.

Proposition

Laisser le texte actuel inchangé ou le modifier comme suit:

h. il est interdit de circuler avec des véhicules motorisés sur de routes d'alpage et forestières et avec des **véhicules motorisés** de tout type sur des chemins pédestres de classe 6 [...];

Ici, le terme « **motorisé** » est à comprendre et à utiliser dans le même sens que sur la route en général, où les VTT électriques dits « lents », ce qui est le cas des VTT dont l'assistance est limitée à 25km/h, sont autorisés sur les routes interdites à la circulation motorisée. En conséquence, et conformément à l'usage actuel, seuls les chemins et sentiers expressément interdits à la circulation des vélos devraient être interdits aux VTT et VTT à assistance électrique dans ces zones.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre courrier, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Pour l'Association VTT Riviera



Steve Becholey



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Buochs, 9.09.2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der BV NW unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der BV NW kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Bauernverband Nidwalden

Sepp Odermatt
Präsident

Dani Blättler
Geschäftsführer

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des BV OW	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über</p>		

<p>mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das</p>
--	---	--

	<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000-Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>		

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschluss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>

2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem dem Streifgebiet des Wolfes.gefährdeten Weideperimeter	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Buochs, 9.09.2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der BV OW unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der BV OW kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Bauernverband Obwalden

Simon Niederberger
Präsident

Dani Blättler
Geschäftsführer

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des BV OW	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über</p>		

<p>mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das</p>
--	---	--

	<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000-Franken pro Tier Rudel</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere		

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschluss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>

2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem dem Streifgebiet des Wolfes.gefährdeten Weideperimeter	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Buochs, 9.09.2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der BV UR unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der BV UR kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Bauernverband Uri

Wendel Loretz
Präsident

Dani Blättler
Geschäftsführer

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des BV OW	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über</p>		

<p>mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das</p>
--	---	--

	<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000-Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>		

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschluss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>

2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem dem Streifgebiet des Wolfes.gefährdeten Weideperimeter	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Ordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und

bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden,

den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützten Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Armin Andri



Präsident Bauernverein Münstertal

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p>

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
Art. 4d		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal</p>		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>(Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, anzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p> <p>Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		<p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe</p>

		Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

Bündner Bauernverband

Bündner Arena

Italienische Strasse 126

CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00

sekretariat@buendnerbauernverband.ch

www.agrischa.ch

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

graubünden

Armin Andri

Präsident Bauernverein Münstertal

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Rothenthurm, 12. August 2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Die BVSZ unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschen zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Die BVSZ kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der BVSZ	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinbestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet</p>		

<p>des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7 (neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich.</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	--	---

	b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; für Wölfe höchstens: 10 000 50-000 Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder</p>		

<p>Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurde, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3</p>	<p>Abs. 3</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die</p>

<p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfes. gefährdeten Weideperimeter</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



BVO, Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027 945 15 71, E-Mail: info@oberwalliser-bauern.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

Visp, 9. September 2020

STELLUNGNAHME der BVO zur ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Vertreter der Oberwalliser Landwirtschaft äussern wir uns gerne zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Die Bauernvereinigung Oberwallis (BVO) vertritt die Interessen der rund 1000 Landwirtschaftsbetriebe im Oberwallis, von denen eine Mehrheit Kleinviehbetriebe sind.

Wir begrüssen das revidierte Jagdgesetz, weil es klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone schafft und dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch erhöht. Die BVO unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und

Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind aus dem aktuellen Bestand sofort zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der BVO müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Ordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Die BVO kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu unserer ablehnenden Haltung führen und schlagen die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er führt zu Streitigkeiten sowohl innerkantonale zwischen Jagd und Landwirtschaft als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, welche es ermöglicht, dass sich die Strukturen der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe über einen längeren Zeitraum anpassen können. Mit dem heutigen Druck auf die Betriebsleiter geben nicht nur aktive Landwirte ihren Betrieb auf, sondern es steigen zu wenige junge Schaf- und Ziegenhalter neu ein. Dies bietet **grosse Risiken für die Flächenbewirtschaftung** der vielen Grenzerstragsstandorte in den Bergtälern mit entsprechenden Risiken für Veränderungen der Biodiversität.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem**

Bestand geschützt sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. **In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein** (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf Seite 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese

Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. **Ebensowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird.** Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. **Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.** Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützten Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen (maximal 2 Wochen) für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU** eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme des Walliser Jagdverbands, welche wir seitens der BVO vollumfänglich unterstützen und bitten Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

Bauernvereinigung Oberwallis (BVO)

Der Präsident:

Beat Imhof

Die Geschäftsführerin:

Rosmarie Ritz

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der BVO	Begründung
<p>Artikel 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. ¹Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne regulieren.</p> <p>Es ist klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen. ¹Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff Bewilligung gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs.1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>

<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>Neuer Absatz 4 Die Regulierungsperiode nach Absatz 3 kann in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgedehnt werden. Im Folgejahr dürfen die entsprechende, noch nicht erlegte Anzahl 1-2-jährige Jungtiere erlegt werden.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>
--	---	--

<p>nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>

<p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p> <p>² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen, Neuweltkameliden-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>

<p>Art. 9b Abs. 2 b In Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. 2. Die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz von Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent.</p> <p>e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%.</p> <p>f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%</p>	<p>Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.</p> <p>Das Einpferchen bedeutet einen höheren Krankheitsdruck und entspricht nicht der artgerechten Haltung.</p> <p>Mit geeignetem Herdenmanagement z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.</p> <p>Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere in Streifgebieten von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.</p>

<p>Art. 10b Offizielle Herdenschutzhund</p>	<p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung von Herdenschutzhunden ist wegzulassen. Die Herdenschutzhund müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g, Abs 1 Bst a Entschädigung von Wildschäden</p> <p>Art 10g, Abs. 3</p> <p>Art. 10h, Abs. 1, Bst c</p>	<p>a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p> <p>Für das BAFU gelten zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art. 75 TSV)</p> <p>e) Tiere der Rinder und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrücken versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig. Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund muss die Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen werden. Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sömmung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das ganze Jahr verteilt. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.</p>

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
--	--	---

martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Zuständig Martina Iseli
Tel. direkt 031 938 22 75
E-Mail martina.iseli@bernerbauern.ch
Bereich Agrarpolitik
Datum 08.09.2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der knapp 10'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe und der bäuerlichen Privatwaldbesitzer. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der BEBV auf die Anliegen der Landwirtschaft und der Bauern als Waldeigentümer und -bewirtschafter. Der BEBV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdliche Belangen betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordert der BEBV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BEBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Berner Bauern erwarten von der Gesellschaft das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BEBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen

waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone, die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren, wird vom BEBV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt, dass für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der BEBV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ~~sowie im Rahmen der Selbsthilfe~~ ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4, Abs. 4

⁴ Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels ~~sämtliche Landwirtschaftsbetriebe die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe~~ über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und ~~gefährdete~~ die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

Begründung

Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüßen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;*
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.*

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel, sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
 - b. bei Wölfen nach der Anzahl *der Tiere Rudel*;
 - c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.
- 2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:
- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
 - b. für Wölfe höchstens: *10 000 50 000* Franken pro *Tier Rudel*;

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betroffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version. Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der BEBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1 bis (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9a, Abs, 2

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.

Begründung

In den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere *angegriffen oder* gerissen werden:

~~1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~

~~2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~

1. ~~3~~-Tiere der *Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden*, Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten, bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber *nicht scheu aggressiv* verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem ~~gefährdeten Weideperimeter~~ *Streifgebiet des Wolfes*.

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe *sowie Drainageleitungen*, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;

Begründung

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird

für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%

Begründung

Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.

f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%

Begründung

Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 80 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

g. die Entstopfung und den Schutz von Drainagen

h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 80 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 1, Bst. a Entschädigungen von Wildschäden

~~*a.—Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.*~~

Begründung

Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. ~~80~~ 50-Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagene Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. ~~zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleibt. Der BEBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband



Hans Jörg Rügsegger
Präsident



Karin Oesch
Geschäftsführerin



8. Mai 2020

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Version zur Vernehmlassung

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

Inhaltsverzeichnis

1	Ausganglage / Einleitung	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	4
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
5	Änderung anderer Erlasse	57
6	Auswirkungen	68
6.1	Auswirkungen auf den Bund	68
6.2	Auswirkungen auf die Kantone	68
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	69
6.4	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen	69

1 Ausgangslage / Einleitung

Schutz, Regulierung und jagdliche Nutzung von freilebenden Wildtierbeständen sind öffentlich stark diskutierte Themen und sie beschäftigen auch immer wieder die Schweizer Politik. Das «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» (JSG, SR 922.0) regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren. Bei Verabschiedung des Jagdgesetzes im Jahre 1985 waren Arten wie der Bär oder der Wolf in der Schweiz ausgestorben. Mit der zwischenzeitlichen, erfolgreichen Rückkehr der Grossraubtiere nahmen die Konflikte mit diesen Wildtieren zu. So leben aktuell z.B. wieder rund 80 Wölfe in der Schweiz, wobei diese Wölfe jährlich zwischen 300 bis 500 Schafe und Ziegen reissen. Es sind manchmal auch Herden betroffen, die von Zäunen oder Hunden geschützt werden. Wölfe können offensichtlich lernen, solche Schutzmassnahmen zu umgehen. Das Auftauchen von Wölfen in Dorfnähe beschäftigt zudem die örtliche Bevölkerung und die zuständigen Behörden. Als Reaktion auf diese Entwicklung wurden in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht. Deren Ziel war die Anpassung des Bundesrechts, um die Erfolge im Artenschutz mit einer adäquaten Möglichkeit zur Konfliktlösung zu ergänzen.

Zu diesem Zweck hat am 23. August 2017 der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (17.052) verabschiedet. Das Bundesparlament hat am 27. September 2019 dieser Botschaft des Bundesrates mit Anpassungen und Ergänzungen zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz zu erlassen.

Der Beschluss des Bundesparlaments fusst dabei grundsätzlich auf der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung zur Umsetzung der Motion 14.3151 «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» von Ständerat Engler sowie der Motion 14.3830 von Nationalrat Landolt zur Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete. Zusätzlich hat das Bundesparlament die Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Thurgau über die Vergütung von Biber-Infrastrukturschäden durch Bund und Kantone (15.300) mit der laufenden Jagdgesetz-Revision zusammengelegt. In deren Folge wurden insbesondere die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Verhütung und Vergütung von Biberschäden neu geregelt.

Darüber hinaus hat das Bundesparlament eine Reihe weiterer Ergänzungen im Jagdgesetz vorgenommen: Die Nachhaltigkeit und der Tierschutz sind bei der Regelung und Planung der Jagd verstärkt zu berücksichtigen; mit dem revidierten Gesetz werden zwölf heute jagdbare Wildenten-Arten und das Rebhuhn geschützt, eine Schonzeit für sämtliche einheimischen, jagdbaren Arten definiert und die Schonzeiten einiger jagdbarer Arten angepasst; der Schutz vor der Verbreitung nicht einheimischer Arten wird verbessert; die Nachsuche auf verletzte Wildtiere obligatorisch; rund dreihundert überregionale Wildtierkorridore raumplanerisch und ihrer Funktionalität gesichert; die Vergütung von Wildschäden wird an das vorgängige Ergreifen von zumutbaren Präventionsmassnahmen (z.B. Herdenschutzmassnahmen) geknüpft. Der Bund kann überdies in bestimmten Fällen den Kantonen neu Finanzhilfen gewähren für die Ausübung der staatlichen Wildhut, sowie zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten.

Das Hauptziel der überwiesenen Motion Engler war die verbesserte Konfliktlösung mit dem zunehmenden Bestand des geschützten Wolfes. Die Konfliktlösung mit Wildtieren stellt bereits im bisherigen Jagdgesetz einen der zentralen Zwecke dar (Art. 1 Abs. 1 Bst. c, Art. 3 Abs. 1, Art. 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 13 Abs. 1 und 4 JSG). Mit der Revision des Jagdgesetzes hat sich das Parlament dazu entschieden, die Konfliktlösung mit geschützten Wildtieren neu zu regeln. Grundsätzlich wurde dabei entschieden, dass die Regulierung der vorausschauenden Verhütung von Konflikten dienen muss. Regulierbar sind gemäss revidiertem Jagdgesetz nur noch die beiden geschützten Arten Steinbock und Wolf, wobei der Bundesrat weitere geschützte Arten auf dem Verordnungsweg als regulierbar auflisten kann. Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der

Bundesrat teilt diese Einschätzung. Mit der Aufnahme des Höckerschwan auf die Liste der regulierbaren Arten kommt der Bundesrat einem Auftrag des Parlaments nach. Dieses hat den Bundesrat mit Annahme der Motion 15.3534 von Ständerat Niederberger aufgefordert, den Höckerschwan als regulierbare Art zu bestimmen.

Eine für den Artenschutz besonders wichtige Neuerung im Jagdgesetz besteht in der Sicherung der Wildtierkorridore in der Schweiz (Art. 11a JSG). Die Ausführungsbestimmungen zu diesem »Wildtierkorridor-Artikel« sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Jagdverordnung. Ihre Umsetzung wird der Bundesrat in einer separaten »Verordnung über die überregionalen Wildtierkorridore« vornehmen. Als Grundlage dieser Wildtierkorridor-Verordnung müssen die rund 300 Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung auf deren Vollständigkeit überprüft sowie die zukünftig abgeltungsberechtigten Massnahmen definiert und ihre Kosten bestimmt werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Gemäss den Artikeln 74, 78 Absatz 4, Artikel 79 und 80 der Bundesverfassung regelt die Rahmengesetzgebung des Bundes die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, wobei dem Bund bezüglich der Regelung des Arten-, Lebensraum-, Tier- und Umweltschutzes eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zusteht. Der Bundesrat setzt mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung den im revidierten Jagdgesetz vom 27. September 2019 formulierten Auftrag des Bundesparlaments zum Erlass von Ausführungsbestimmungen wie folgt um:

- Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Regulierung der Bestände von Steinbock, Wolf und Höckerschwan, unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips;
- Anpassung der Regelung der möglichen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere, insbesondere Wölfe und **Biber**, die Schaden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten;
- Verbesserung der Regeln zur Verhütung und Vergütung von Schäden durch Grossraubtiere, **Biber und Fischotter**;
- Förderung der Anliegen des Tierschutzes und Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Regelung, Planung und Durchführung der Jagd durch die Kantone, sowie die interkantonale Koordination der Jagdplanung;
- Neuregelung der Praxis der Haltung und Pflege von geschützten Tieren sowie der Fütterung von Wildtieren;
- Ausgestaltung der Finanzhilfen für die Kantone im Hinblick auf den »Umgang mit geschützten Arten, deren Bestände reguliert werden dürfen« sowie zur »Förderung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten«.

Die revidierte Jagdverordnung soll zusammen mit dem revidierten Jagdgesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Bedingung ist, dass die Stimmbevölkerung bei der Abstimmung am 27. September 2020 dem geänderten Jagdgesetz zustimmt. Im Falle einer Ablehnung des Jagdgesetzes an der Urne fällt auch diese Verordnungsänderung weg.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Bezüglich der Regelung von Schutz und jagdlicher Nutzung der freilebenden Säugetiere und Vögel in der Schweiz sind international massgebend: Die Berner Konvention (SR 0.455), das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 (SR 0.451.46) zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention), das Abkommen vom 15. August 1996 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, SR 0.451.47) sowie das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES, SR 0.453). Die Schweiz hat sämtliche dieser Konventionen

ratifiziert, weshalb deren Bestimmungen für die Schweiz rechtlich verbindlich sind. Insbesondere gilt es, die Bestimmungen der Berner Konvention betreffend Bestandsregulation von Wolfsrudeln und den für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln und Waffen sowie der Empfehlung der AEWA zum Verbot von bleihaltiger Jagdmunition im nationalen Recht umzusetzen.

Wolfsregulation und Berner Konvention: Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die geeigneten gesetzgeberischen und verwaltungsorganisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um den Erhalt der in Anhang II aufgeführten Arten sicherzustellen. Dabei ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten (Art. 6 Berner Konvention). Hingegen ist der Schutz der in Anhang II aufgeführten Arten nicht absolut. Artikel 9 der Konvention erlaubt in bestimmten Situationen das Abschliessen von Wölfen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden. Die Resolution 2 führt den Artikel 9 der Berner Konvention dahingehend aus, dass der Schaden nicht eingetreten sein muss, bevor Massnahmen gegen Wölfe angeordnet werden können. Somit entsprechen die vorgeschlagene Neuregelung sowohl zur Regulation von Wolfsbeständen als auch zum Einzelabschuss von schadenstiftenden Wölfen den Vorgaben der Berner Konvention.

Verbotene Hilfsmittel, Methoden und Waffen gemäss der Berner Konvention: Die Berner Konvention listet in Anhang IV Hilfsmittel, Methoden und Waffen auf die von den Vertragsstaaten zu verbieten sind, weil sie zum wahllosen Fangen und Töten geeignet sind oder zum gebietsweisen Verschwinden von Arten oder zur schweren Beunruhigung von Beständen führen könnten (Art. 8 und Anhang IV, Berner Konvention). Auch nach der vorgesehenen Neuregelung der Artikel 1, 1a, 1b, 2 und 2a entsprechen die Bestimmungen der Jagdverordnung weiterhin den Anforderungen der Berner Konvention.

Blei in Jagdmunition: Blei ist ein Umweltgift, dessen Einnahme bei Wildtieren zu einer Bleivergiftung führen kann. Besonders gefährdet sind Wasservogel und Aas fressende Greifvögel, wenn sie Bleifragmente aus der Umwelt aufnehmen und anschliessend im sauren Milieu ihres Magens Blei gelöst wird. Das Blei, an dem sich diese Vögel vergiften können, stammt häufig aus konventioneller, bleihaltiger Jagdmunition. Die Vertragsstaatenkonferenz der AEWA empfiehlt deshalb ihren Mitgliedsländern, den Einsatz von bleihaltiger Jagdmunition zur Wasservogeljagd in Feuchtgebieten zu verbieten (Anhang 3 Pt. 4.1.4 AEWA). Die Schweiz hat das Verbot umgesetzt, weshalb die vorliegende Vorlage bezüglich bleihaltiger Jagdmunition die Empfehlung der AEWA erfüllt. Damit entsprechen sämtlich der vorgeschlagenen Neuregelungen den Massgaben des von der Schweiz ratifizierten, internationalen Rechts.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neuordnung der Artikel 1, 1a, 1b, 2 und 2a

Der Artikel 1 der Jagdverordnung wurde bereits 2012 aufgehoben. Der bisherige Artikel 2 beinhaltete bislang eine Auflistung von Hilfsmitteln, die zur Jagd verboten sind, was jedoch weder in der Form noch im Inhalt genügt. So wurden bislang nur die zur Jagd verbotenen Hilfsmittel aufgelistet, wodurch unklar war, welche Hilfsmittel erlaubt sind. Indem das Töten von Wirbeltieren (darunter gehören auch alle Wildtiere gemäss dem Geltungsbereich des Jagdgesetzes) mittlerweile auch durch die Tierschutzverordnung geregelt wird, braucht es auch hier eine Anpassung der Jagdverordnung, weshalb folgende Neuordnung und Neuregelung der Artikel 1 bis 2b der Jagdverordnung erfolgt:

- **Artikel 1:** Anforderungen an die Kantone zur Planung der Jagd im Sinne der Nachhaltigkeit und Verpflichtung der Kantone zur Organisation des Nachsuchewesens von verletzten Wildtieren;
- **Artikel 1a:** Anforderungen an die Treffsicherheit der Jäger;
- **Artikel 1b:** Anforderungen an das tierschutzgerechte Erlegen von Wildtieren;
- **Artikel 2:** Auflistung der Hilfsmittel und Methoden, die für die Jagd verboten sind (entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel);

- **Artikel 2a:** Anforderungen an den tierschutzgerechten Einsatz von Hunden und Greifvögeln bei der Jagd.

Art. 1 Kantonale Jagdplanung

¹ Für jagdbare Arten von Paarhufern sowie für weitere jagdbare Arten, deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, dokumentieren die Kantone:

- a. die aktuelle räumliche Verbreitung;
- b. die anzahlmässige Entwicklung.

² Die Kantone zeigen in der Jagdplanung auf, welche jagdbaren Arten örtlich bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten.

³ Sie koordinieren die Jagdplanung für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.

⁴ Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden.

Absatz 1: Das revidierte Jagdgesetz verpflichtet die Kantone, bei der Jagdplanung die Prinzipien der Nachhaltigkeit und die Anliegen des Tierschutzes zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 JSG). Der vorliegende, neue Artikel konkretisiert nun diesen Auftrag an die Kantone, zur nachhaltigen Jagdplanung. Die Nachhaltigkeit der kantonalen Jagdplanung ist dann gewährleistet, wenn die jagdbaren Tierarten in allen für sie geeigneten Lebensräumen des Kantons verbreitet sind und deren Bestandsentwicklung keine ungewollten, durch die Jagd verursachten Abnahmen zeigt. Damit die Kantone in diesem Sinne rechtzeitig reagieren können, müssen sie gemäss dem vorliegenden Artikel regelmässig die Verbreitung und die Bestandsentwicklungen von bejagten Paarhufern und von bejagten Arten, die regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, auf Kantonsgebiet kennen und dokumentieren. Von Bedeutung ist eine solche Dokumentation insbesondere bei Arten, die ehemals verlorene Lebensräume zurückgewinnen (z.B. Rotwild, Wildschwein), die durch überregionale Phänomene unter Druck geraten, so z.B. wegen Lebensraumveränderungen (z.B. Schneehuhn, Birkhuhn, Feldhase) oder touristischer Nutzung (z.B. Schneehase). Nicht darunter fallen sollen jedoch solche Arten, deren Bestände und Verbreitung nur schwer zu erfassen sind (z.B. Waldschnepfe). Deren Überwachung kann nur der Bund mittels nationalen, wissenschaftlichen Programmen übernehmen. Die Häufigkeit der Dokumentation wird den Kantonen nicht vorgeschrieben, je nach Tierart und Situation kann dies alljährlich oder in mehrjährigen Abständen nötig sein. Allerdings ist eine Frequenz von mehr als fünf Jahre kaum mehr sinnvoll und sollte vermieden werden. Mit dieser Pflicht zur Dokumentation ist noch keine Meldepflicht an den Bund verbunden. Der Bund wird diese Dokumentation jedoch in konkreten Fällen zum Vollzug seiner Oberaufsicht oder zur Neu Beurteilung der Jagdbarkeit einer Art im Bundesrecht von den Kantonen verlangen.

Absatz 2: Für Wildtierarten, die effektiv örtlich bedroht sind, sind die Kantone in der konkreten Pflicht, diese besser zu schützen, sei es durch eine Verlängerung der Schonzeit oder durch deren Unterschutzstellung (Art. 5 Abs. 4 JSG).

Absatz 3: Die im revidierten Jagdgesetz neu aufgenommene Verpflichtung zur interkantonalen Koordination der Jagdplanung (Art. 3 JSG) ist aktuell für drei jagdbare Arten von besonderer Bedeutung: Rotwild, Wildschwein und Kormoran. Allen diesen Arten ist eigen, dass sie im Lebensraum sehr mobil sind und bei hohen Beständen beträchtliche Schäden verursachen können. Bei diesen Tierarten ist es einem einzelnen Kanton alleine oftmals nicht möglich, eine wirkungsvolle Schadenverhütung mittels jagdlichen Massnahmen zu planen und umzusetzen, dazu braucht es die interkantonal abgesprochene Jagdplanung.

Absatz 4: Das geänderte Jagdgesetz verpflichtet die Jäger aus Tierschutzgründen zur Nachsuche auf Wildtiere, die im Rahmen der Jagd möglicherweise verletzt wurden, wobei die Kantone die Einzelheiten regeln (Art. 8 Abs. 1 JSG). Unter dem Begriff Nachsuche wird dabei das fachgerechte Aufspüren und allenfalls Nottöten verletzter Wildtiere durch ein Nachsuchege-

spann (bestehend aus einem ausgebildeten und geeigneten Nachsuchehund mit seinem jagdberechtigten und waffentragenden Führer) verstanden. Die wenigsten Jäger sind jedoch in der Lage, eine solche Nachsuche persönlich durchzuführen, da sie über keinen entsprechend ausgebildeten Hund verfügen. Deshalb müssen die Kantone dafür sorgen, dass Jagdberechtigte, die aufgrund der neuen gesetzlichen Verpflichtung Bedarf für das Durchführen einer Nachsuche haben, auf eine entsprechende «Nachsuche-Organisation» zurückgreifen können. Diese besteht sinnvollerweise aus einer Meldezentrale, welche Nachsuchegespanne zeitgerecht einweisen kann. Dabei sollen die Kantone sicherstellen, dass fachgerechte Nachsuchen für alle Wildtiere möglich werden, die anlässlich der Jagd wie auch anlässlich von Kollisionen im Strassenverkehr verletzt wurden. Es ist den Kantonen freigestellt, eine solche Zentrale selber oder zusammen mit Nachbarskantonen zu betreiben, oder dazu eine entsprechende Kooperation mit Jagd- oder Jagdhundverbänden einzugehen. Es ist selbstverständlich, dass dabei nur Gespanne zum Einsatz kommen dürfen, die den konkreten Anforderungen an die einzelne Nachsuche entsprechen. So soll z.B. eine Nachsuche auf ein verletztes Wildschwein nur mittels einem entsprechend ausgebildeten Nachsuchehund vorgenommen werden (s. Art. 75 TSchV), welcher der Gefahr gewachsen ist, die von diesem wehrhaften Wild ausgeht. Die Kantone sind diesbezüglich in der Pflicht, die Anforderungen an die Ausbildung und den Einsatz der Hunde zu regeln (Art. 2a Abs. 1 Bst. a), wobei sie den Einsatzzweck dieser Hunde berücksichtigen (Art. 2a Abs. 2). Weiter wird den Kantonen aus Tierschutzgründen empfohlen im kantonalen Recht dafür zu sorgen, dass laufende Nachsuchen nicht durch administrative Grenzen behindert oder gar verunmöglicht werden. Insbesondere muss dem Nachsucheführer in Kantonen, die nach dem Reviersystem jagen, das Weiterführen einer begonnenen Nachsuche in einem benachbarten Jagdrevier ebenso erlaubt sein wie das allfällige Erlegen des verletzten Tieres.

Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit

Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Im revidierten Jagdgesetz wurde neu der Treffsicherheitsnachweis für Jäger geregelt, indem das periodische Bestehen eines Nachweises zur Treffsicherheit als eine der Voraussetzung zum Erlangen einer kantonalen Jagdberechtigung gilt (Art. 3 Abs. 2 JSG). Diese Massnahme verbessert den Tierschutz auf der Jagd, weshalb der Bundesrat die zentralen Anforderungen im Bundesrecht regelt. Danach ist der Nachweis jährlich zu erbringen und unter Verwendung von Jagdgewehren, die im Kanton zur Jagd zugelassen sind (z.B. Kaliber). Der Nachweis ist für den Kugelschuss und den Schrotschuss getrennt zu erbringen, wobei für das Erlangen des Nachweises der Schuss mit der Kugel obligatorisch ist, während der Schrotschuss nur zu erbringen ist, wenn Jägerinnen und Jäger mit Schrot jagen wollen. Die weitere Regelung liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese bestimmen insbesondere die Art der Ziele (feststehende Ziele, bewegte Ziele) und sie definieren, was unter einem Treffer zu verstehen ist. Die bestimmen weiter die Schussdistanzen, die Anzahl abzugebender Schüsse und die minimale Trefferquote einer Schusserie. Ebenfalls regeln sie die allfällige, gegenseitige Anerkennung der kantonalen Nachweise.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren bei der Jagd

¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

² Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur mit Handfeuerwaffen und mit Munition, die nicht verboten sind, erlegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 6 und Artikel 2a Absätze 2 und 3.

³ Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

- a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
- b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann;
- c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
- d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen;
- e. Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder
- f. Serienfeuerwaffen.

⁴ Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

- a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;
- b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;
- c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;
- d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;
- e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.

⁵ Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen.

⁶ Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden. Gefährdet ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte, so dürfen ausserdem verwendet werden:

- a. bei grossen Wildtieren: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches;
- b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages.

Die Bestimmungen in diesem neuen Artikel dienen der Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd. Dieser Artikel regelt die zum «Erlegen» oder «Nottöten» von freilebenden Wildtieren erlaubten Waffen unter Berücksichtigung der Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, der nachfolgende Artikel die zur «Jagd» verbotenen Hilfsmittel.

Absatz 1: Dieser Absatz bestimmt die Anforderungen an Personen, welche freilebende Wildtiere erlegen. Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung ist das Töten von Wirbeltieren grundsätzlich nur fachkundigen Personen gestattet (Art. 177 TSchV). Dies gilt auch für das Erlegen freilebender Wildtiere im Rahmen der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen (Art. 7a oder Art. 12 Abs. 2 JSG) oder bei der Selbsthilfe (Art. 12 Abs. 3 JSG). Dabei gelten Wildhüter und Jäger als fachkundige Personen, sobald diese anlässlich einer kantonalen Wildhüter- oder Jagdprüfung ihre spezifischen Kenntnisse bewiesen haben. Zusätzlich zur Prüfung ist auch eine regelmässige Praxis erforderlich (Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV). Die Kantone legen diesbezüglich fest, ab welchem Zeitpunkt ein fachkundiger Jäger oder Wildhüter seine erlangte Fachkundigkeit aufgrund fehlender Praxis (d.h. Jahre ohne aktive Ausübung der Jagd) wieder verliert.

Absatz 2: Grundsätzlich regelt die Tierschutzgesetzgebung die Anforderungen, die zum Töten von Wirbeltieren gelten (s. 8. Kapitel TSchV). Im Grundsatz gilt dabei, dass der Tod nach vorgängiger Betäubung durch Blutentzug zu erfolgen hat (Art. 178 TSchV, i.V.m. Art. 179d TSchV). Für das Erlegen wildlebender Wildtiere im Rahmen der Jagd wurde dabei die Betäubungspflicht aufgehoben (Art. 178a Abs. 1 TSchV), nicht jedoch die Anforderung, wonach der

¹ SR 455.1

Tod grundsätzlich durch Blutentzug zu erfolgen hat. Zusätzlich Anwendung findet der im Tierschutzrecht verankerte Grundsatz, wonach das Töten fachgerecht zu erfolgen hat und die angewendete Methode zum sicheren und schnellen Tod des Wildtieres führen muss (Art. 179 und Art. 179d Abs. 2 TSchV). In Umsetzung davon regelt der vorliegenden Artikel, dass zum Erlegen wildlebender Säugetiere und Vögel grundsätzlich nur der Schuss aus einer Handfeuerwaffe (Jagdgewehr) als fachgerecht gilt. Durch diese direkte Nennung der zur Jagd erlaubten Waffen kann neu – und anders als in der bisherigen Verordnung – darauf verzichtet werden, andere Waffen zur Ausübung der Jagd explizit zu verbieten, wie Nichtfeuerwaffen (z.B. Pfeilbogen, Armbrust, Luftgewehre, Schleudern, Messer, Speere und Lanzen) oder Faustfeuerwaffen (z.B. Pistolen, Revolver). Zur Ausübung der Jagd sind somit sämtliche dieser anderen Waffentypen durch deren Nichtnennung in Absatz 2 verboten (Ausschlussverfahren). Bei der Verwendung eines Jagdgewehrs und bei den auf der Jagd üblichen Schussdistanzen kann der schnellste und sicherste Tod durch einen Treffer in die Kammer (d.h. Herz-Lungen-Bereich im Brustraum) erzielt werden. Das bewusste Anvisieren anderer Körperteile – insbesondere des Kopfes oder des Halses – muss jedoch aus Tierschutzgründen abgelehnt werden². Zwar wären Treffer im Zentralnervensystem des Kopfes (Gehirn) schlagartig tödlich, allerdings ist das Trefferfeld im Vergleich zur Kammer äusserst klein, weshalb bereits geringfügige Bewegungen des Tieres oder eine falsche Einschätzung der Flugbahn der Kugel die Gefahr der schweren Verletzung des beschossenen Wildtieres stark erhöht. Aus Tierschutzgründen gilt somit bei den auf der Jagd üblichen Schussdistanzen der Grundsatz, dass das anzuvisierende Trefferfeld beim jagdlichen Kugelschuss im Bereich zwischen dem unteren Halsansatz und dem Zwerchfell (Herz-Lungen-Bereich) liegen muss, beim jagdlichen Schrotschuss ebenfalls in der vorderen Körperhälfte. Zu beachten ist, dass die Nottötung von kranken, verletzten oder nicht fluchtfähigen Wildtieren auf sehr kurze Distanzen erfolgt, weshalb beim Fangschuss in Abweichung von diesem Grundsatz spezielle Regeln gelten (s. Vorbehalt von Abs. 6). Ebenso gilt ein Vorbehalt bezüglich des Einsatzes von Greifvögeln im Rahmen der Falknerei und bei der Suche von verletzten Wildtieren mit Hunden (s. Vorbehalt Art. 2a Abs. 2 und 3).

Absatz 3: Die Jagd darf gemäss Absatz 2 grundsätzlich nur mit einem Jagdgewehr ausgeübt werden. Im vorliegenden Absatz 3 werden nun bestimmte Typen von Gewehren verboten, insbesondere Gewehre, die entweder zum Zwecke der Verheimlichung (Wilderei) gebaut sind, oder die eine übermässige Feuerkraft haben (Serienfeuerwaffen, Schrotkanonen etc.). Dabei wurden die Bestimmungen im Wesentlichen aus der bisherigen Jagdverordnung übernommen, aber sie wurden neu geordnet und in einigen wichtigen Punkten geändert. In **Buchstabe a bis c** werden solche Gewehre für die Jagd verboten, die sehr kurz sind oder deren Länge zum Zwecke der Verheimlichung wesentlich verkürzt werden können, ohne dass dadurch deren grundsätzliche Funktionsfähigkeit (Schussbereitschaft) verhindert wird. Der im Buchstaben b erwähnte Begriff «Zusammenklappen» bezieht sich insbesondere auf Überlebensgewehre, deren Länge dadurch massgeblich verkürzt werden kann (Bsp. Springfield M6 Scout). Nicht betroffen von diesem Verbot sind ausdrücklich Kipplaufgewehre (z.B. Bockdoppelflinte, Drilling) oder Take-Down-Gewehre, wie sie auf der Jagd häufig eingesetzt werden. Kipplaufgewehre unterscheiden sich von den verbotenen Gewehren in Buchstabe a bis c dadurch, dass deren Länge beim Abkippen nicht verkürzt wird und sowohl zerlegte Kipplaufgewehre als auch Take-Down Gewehre müssen zum Erlangen der Schussbereitschaft erst wieder mit mehreren Handgriffen zusammengesetzt werden. Die nach **Buchstabe d bis f** verbotenen Gewehre entsprechen weitgehend der bisherigen Jagdverordnung, mit der wichtigen Ausnahme, dass neu Schalldämpfer in diesem Absatz nicht mehr als verboten aufgeführt werden. Der Grund für deren Zulassung zur Jagd liegt im Gesundheitsschutz von Mensch und Jagdhund (Schutz des Gehörs). Bei jedem Abschliessen einer Feuerwaffe entsteht an deren Mündung ein sehr hoher Schalldruck (Mündungsknall), der sowohl das Gehör des Schützen als auch

² Das vorsätzliche Anvisieren des Kopfes oder Halses der Wildtiere bleibt besonderen Situationen vorbehalten: z.B., wenn anlässlich der Seuchenbekämpfung eine Blutkontamination der Umgebung verhindert werden muss, oder anlässlich der Nottötung von Wildtieren bei Verkehrsunfällen etc.

von umstehenden Dritten oder Jagdhunden irreparabel schädigen kann. Zum Schutz des eigenen Gehörs benützen Schützen seit langem einen äusseren Gehörschutz. Damit lässt sich aber weder das Gehör von umstehenden Begleitpersonen noch dasjenige von Jagdhunden schützen. Der Schalldämpfer bietet da wesentliche Vorteile. Ein zusätzlicher Vorteil liegt darin, dass der Schalldämpfer die Präzision beim Schiessen verbessert, indem das Hochschlagen der Laufmündung verringert wird. Die verbesserte Treffsicherheit kommt wiederum dem Tierschutz auf der Jagd zu Gute. Zu beachten ist, dass mit dem Schalldämpfer nur der Mündungsknall auf gesundheitlich unbedenkliche Stärken abgedämpft werden kann, weiterhin deutlich hörbar – ohne dabei für den Schützen gesundheitsschädigend zu sein – bleibt jedoch der Überschallknall des fliegenden Geschosses. Deshalb kann der schallgedämpfte Schuss von den Aufsichtsorganen weiterhin vernommen werden. Um dem lautlosen Jagd und damit der Wilderei entgegen zu wirken, wird aber neu die Verwendung von Unterschallmunition auf der Jagd verboten (s. Abs. 4). Mit der Zulassung von Schalldämpfern für die Jagd zieht die Schweiz mit den Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Österreich gleich. Von einer Verpflichtung zur Verwendung von Schalldämpfern auf der Jagd muss jedoch abgesehen werden, da sich zahlreiche Jagdgewehre nicht zum Aufschrauben eines Schalldämpfers eignen und besonders für Schrotwaffen noch kaum Schalldämpfer existieren. Diese jagdrechtliche Zulassung des Schalldämpfers in der Schweiz ändert nichts daran, dass der Schalldämpfer nach wie vor als verbotenes Waffenzubehör gilt (Art. 4 Abs. 2 WG, SR 514.54). Somit bedarf dessen Erwerb, Besitz oder Herstellung weiterhin einer polizeirechtlichen Bewilligung. Im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens kann die Jagdberechtigung jedoch als Bedürfnisnachweis gelten. Dabei wird dem Jagdberechtigten die Bewilligung zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers von den Polizeibehörden persönlich (*ad personam*) und auf ein bestimmtes Gerät (Gerätenummer) ausgestellt. Kantone, die für das Verwenden von Schalldämpfern auf der Jagd keinen Bedarf sehen, können diesen Waffenzubehör im kantonalen Jagdrecht verbieten (Art. 2 Abs. 3 JSV).

Absatz 4: Der Eintrag von giftigen Metallen in die Umwelt soll bei der Jagd verringert werden. Dazu werden im Rahmen dieser Verordnung neu diverse Geschosstypen für die Verwendung auf der Jagd verboten, die aus problematischen Metallen oder Metalllegierungen bestehen, wobei Blei besonders problematisch ist. Gemäss **Buchstabe a** wird für das Erlegen von Paarhufern und Murmeltieren, neu die Verwendung von Kugelgeschossen verboten, die ganz aus Blei (bzw. einer Bleilegierung) bestehen (Bleigeschosse), oder die einen Kern aus Blei (bzw. einer Bleilegierung) aufweisen (Mantelgeschosse). Dadurch lässt sich verhindern, dass die Aufbrüche dieser Tiere, die gemäss der guten jagdlichen Praxis im Gelände deponierten werden dürfen (Art. 2 VTNP, SR 916.441.22) nicht mehr mit Bleipartikeln belastet sind. Damit wird die Gefahr der Bleivergiftung von Steinadlern, Bartgeiern oder andern Greifvögeln, die von diesen Aufbrüchen fressen, an der Ursache bekämpft. Da es sich Paarhufern und Murmeltieren aber ebenso um Wildtiere handelt, die zur Lebensmittelgewinnung als Wildbret dienen (Art. 2 Bst. c Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft, SR 817.022.108), verbessert diese Bestimmung auch den Gesundheitsschutz des Menschen. Nach **Buchstabe b** wird bei der Bejagung von Wasservögeln zusätzlich zum bisherigen Verbot der Verwendung von Bleischrot neu auch das Verwenden von Kupfer- und Zinkschrot verboten. Während die Aufnahme von Bleischroten vom Gewässergrund als Magensteinchen zu Bleivergiftungen bei gründelnden Entenvögeln führen kann (Saturnismus), sind gemäss neuen Erkenntnissen weitere Metalle (Zink, Kupfer) für andere Wasserorganismen stark giftig. Aus diesem Grund sollen neu auch das Verwenden von Kupfer- und Zinkschroten für die Wasservogeljagd verboten werden. Für die Jagd auf Wasservogel zugelassen bleiben u.a. Schrote aus Weicheisen («Stahl»), Bismuth oder Wolfram. Nach **Buchstabe c** wird die Verwendung von Bleischrot neu auch für die Jagd auf Feld- und Schneehasen verboten, da diese Tiere meist im offenen Gelände bejagt werden und aus den bei Buchstabe a genannten Gründen. Bei der Hasenjagd können durchaus ähnliche Schrottypen wie bei der Wasservogeljagd verwendet werden. Von einem allgemeinen Verbot zur Verwendung bleifreier Schrote auf der Jagd muss nach Ansicht des Bundesrates noch abgesehen werden, da beim Verschiessen von groben, bleifreien

Schroten aus konventionellen Jagdgewehren noch Sicherheitsbedenken bestehen. Nach Ansicht des Bundesrates soll ein solches Verbot jedoch eingeführt werden, sobald diese Bedenken ausgeräumt werden können. In **Buchstabe d** wird neu die jagdliche Verwendung von Kugelmunition mit Unterschallgeschwindigkeit (Sub-Sonic-Munition) verboten. Damit sind Geschosse gemeint, die beim Austritt aus der Laufmündung auf eine Geschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit von 343,2 m/s beschleunigt werden. Der Grund dafür liegt in der Verhütung von Wilderei, da bei der neuen Zulassung von Schalldämpfern in Kombination mit Sub-Sonic-Munition ein absolut lautloses Erlegen von Wildtieren möglich wäre (siehe Absatz 3), was es zu verhindern gilt. In **Buchstabe e** wird das jagdliche Verwenden von Vollmantelgeschossen verboten. Dies ist ein Gebot des Tierschutzes. Vollmantelgeschosse expandieren nicht im Ziel, sondern verursachen glatte Durchschüsse, wobei die damit erzielten Verletzungen meist zu einem verzögerten Tod führen.

Absatz 5: Die Bestimmung dieses Absatzes wurden aus dem bisherigem Recht übernommen. Die Kantone müssen die zugelassenen Jagdwaffen und Jagdmunition gemäss den kantonalen Gegebenheiten regeln. Aus Gründen des Tierschutzes definieren sie für die Jagd z.B. die minimale Stärke von Jagdmunition (Durchschlagskraft) und insbesondere die maximal erlaubten Schussdistanzen, getrennt nach Schrotschuss und Kugelschuss. Dabei ist anzufügen, dass der weite Schuss auf der Jagd in jedem Fall ein Risiko birgt: Beim Kugelschuss hat allfälliger Seitenwind einen kaum kalkulierbaren Effekt auf die Flugbahn des Geschosses, beim Schrotschuss nimmt die für die Schusswirkung verantwortliche Deckung der Schrotgarbe mit der Distanz rasch ab. Da bei der Jagd der erste Schuss treffen soll, gelten jagdliche Schussdistanzen mit Kugelmunition von über 200 m und mit Schrotmunition von über 35 m i.d.R. als zu risikoreich.

Absatz 6: Dieser Buchstabe regelt die tierschutzgerechte Nottötung von Wildtieren, wobei die Bestimmungen wesentlich aus dem geltenden Recht übernommen und dabei ergänzt werden. Als Nottötung ist das Töten eines Wildtieres zu verstehen, das krank, verletzt oder nicht mehr fluchtfähig ist. Es gibt verschiedene Situationen, wo eine Nottötung angewendet werden muss: z.B. anlässlich von Kollisionen im Strassenverkehr, bei schlechten Treffern im Rahmen der Jagd oder bei Wildtieren, die sich in Zäunen verfangen haben. Einer Nottötung gleichgestellt ist aber auch das Töten von Wildtieren, welche in einer Kastenfalle gefangen wurden und getötet werden sollen, z.B. anlässlich der Wildschadenverhütung oder im Rahmen der Selbsthilfe. Grundsätzlich findet die Nottötung auf kurze Distanzen statt, weshalb andere Regeln gelten als beim Erlegen freilebender Tiere gemäss Absatz 2. Bei der Nottötung gilt der Grundsatz, dass der Jagdberechtigte das Wildtier wann immer möglich mittels Fangschuss töten muss. Dazu sind nebst Jagdgewehren auch Faustfeuerwaffen (Pistole, Revolver) erlaubt. Beim Fangschuss darf nebst der Kammer explizit auch das Gehirn der verletzten Tiere anvisiert werden, da dadurch auf die beim Fangschuss üblichen, kurzen Distanzen ein besonders sicherer und schneller Tod sichergestellt werden kann (Art. 179 und Art. 179d Abs. 2 TSchV). Dabei ist der Fangschuss stets aus einer Distanz abzugeben, die eine sichere Tötung mit einem einzigen Schuss möglich macht, ohne dass das verletzte Wildtier durch übermässige Annäherung des Menschen noch weiter unter Angst und Stress versetzt wird. Vom Fangschuss darf nur abgewichen werden, wenn ein Schuss durch Geschosssplitter oder den Mündungsknall die Gesundheit von Menschen oder Jagdhunden oder erhebliche Sachwerte gefährdet. Dies wurde bereits bei der Einführung von Absatz 2 des Artikels 2 der Jagdverordnung am 15. Juli 2012 erläutert. In diesem Fall regelt **Buchstabe a**, dass bei grösseren Wildtieren (v.a. Paarhufern) der Stich mit einem genügend langen und breiten Messer in die Kammer (Kammerstich) erlaubt ist³. Gemäss **Buchstabe b** darf die Nottötung bei kleineren Wildtieren (d.h. Vögel, Säugetiere bis ca. Fuchsgrösse) auch mit einem festen, betäubenden Schlag durch einen harten Gegenstand auf den Schädel erfolgen. Nach dem Betäubungsschlag ist der Tod des Tieres durch Ausbluten sicher zu stellen. Im Sinne eines Vorbehaltes muss auch

³ Sie Erläuterungen zur Revision der Jagdverordnung vom 15. Juli 2012.

der Einsatz von Jagdhunden bei der Nachsuche und dem Töten von kranken Wildtieren berücksichtigt werden, die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 2a.

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b^{bis}, c, e, f, i, k, l, Abs. 2, Abs. 2^{bis}

Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;
- b^{bis} das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;
- c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;
- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;
- i. *aufgehoben*
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.

² *Aufgehoben*

^{2bis} *Aufgehoben*

Der Inhalt in diesem Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel. Aufgrund der Neuordnung der Artikel 1, 1a, 2 und 2a fällt der neue Artikel allerdings wesentlich kürzer aus als bisher. Dabei werden die Hilfsmittel und Methoden aufgelistet, deren Verwendung verboten ist und zwar bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Massnahmen gegen Wildtiere (Art. 7a JSG und Art. 12 Abs. 2 JSV), im Rahmen der Selbsthilfe (Art. 12 Abs. 3 JSG) oder beim Fangen von Wildtieren im Rahmen wissenschaftlichen Projekten (Art. 13 JSV). Als «Jagd» ist dabei der ganze Ablauf vom Beobachten, Aufspüren, Verfolgen bis zum Erlegen und Bergen des erlegten Wildes zu verstehen.

Absatz 1: Regelt dabei die verbotenen Hilfsmittel und Methoden als Aufzählung in einem nicht abschliessenden Sinne, die Kantone können weitere Hilfsmittel verbieten (Art. 2 Abs. 3 JSV). **Buchstabe a** regelt den Einsatz von Kastenfallen. Beim Fang von Wildtieren dürfen einzig Kastenfallen zum Lebendfang eingesetzt werden. Diese dürfen das Wildtier weder verletzen noch töten. Fängisch gestellte Fallen müssen täglich überwacht werden, zusätzlich dürfen elektronische Fallensender eingesetzt werden. Weiter müssen die Kastenfallen so aufgestellt sein, dass gefangene Tiere vor Fremdeinflüssen und insbesondere vor extremer Witterung geschützt sind, so dass diese keinen zusätzlichen Stress erleiden. Im Ausschlussverfahren sind somit sämtliche anderen Fallentypen verboten, so z.B. Totschlagfallen (z.B. Knüppelfallen, Schwanenhälse), aber auch Lebendfallen, die das Wildtier verletzen können (z.B. Teller-eisen). **Buchstabe b^{bis}** verbietet neu das Ausgraben von sämtlichen baubewohnenden Tieren. Bislang wurde von diesem Verbot nur der Dachs erfasst, **neu ist somit auch das Ausgraben von Murmeltieren, Füchsen, Bibern** etc. verboten. Nebst dem Ausgraben ist wie bisher auch das Ausräuchern, Ausschwemmen oder Begasen von Tieren in deren Bauten verboten. Neu wird auch das absichtliche Verstopfen von Eingängen zu bewohnten Bauten und dadurch das mögliche Einsperren lebender Wildtiere im Bau verboten. Falls bewohnte Tierbauten in begründeten Fällen aufgehoben werden müssen (z.B. ein Murmeltierbau unter einem Gebäude im Rahmen einer Gebäudesanierung, **das Aufheben eines Biberbaus vorgängig dem Einbau von Grabschutzgittern in einem Hochwasserdamm**), dann kann der Kanton das vorgängige Ausgraben der Tiere im Bau bewilligen (s. Art. 3 JSV, allenfalls i.V.m. Art. 20 NHV). **Buchstabe**

c: Dieser Buchstabe regelt die Baujagd, wobei die Bestimmungen knapper ausfallen als bisher, indem aufgrund der Neuordnung des Artikels gewisse Bestimmungen in andere Buchstaben ausgelagert werden, so das Verbot zum Ausgraben von Dachsen in Buchstabe b^{bis} und das Verbot zur Abgabe von Treibschüssen in Buchstabe f. Die verbleibenden Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Artikel. Der Bundesrat regelte die Baujagd in der Jagdverordnung 2012 komplett neu⁴ und hat damit einen ethisch vertretbaren Rahmen für die Baujagd geschaffen (s. Antwort des Bundesrates auf die Mo. 17.3374). Das Nutzungsrecht am Wildbestand (Jagdregal) liegt nach der Bundesverfassung bei den Kantonen und diese regeln somit auch die Bejagung des Fuchses auf Kantonsgebiet. **Buchstabe e:** Die Bestimmungen dieses Buchstabens wurden aus der bisherigen Verordnung übernommen und neu mit dem Verbot zur Verwendung von «zivilen, unbemannten Luffahrzeugen, insbesondere Drohnen» ergänzt. Drohnen können sowohl mit konventioneller Optik als auch mit Nachtsichttechnik ausgerüstet und sogar mit Waffen bestückt werden und dabei zum Auffinden, Treiben oder Bejagen von Wildtieren aus der Luft verwendet werden. Drohnen stellen nicht zuletzt eine erhebliche Störung von Wildtieren dar. **Buchstabe f** fasst die zur Jagd verbotenen chemischen Stoffe zusammen. Nebst Sprengstoff und pyrotechnischen Gegenständen (Knaller, Raketen etc.) werden neu auch Treibschüsse allgemein verboten und nicht nur wie bisher bei der Baujagd. Das Verbot zur Verwendung von Gift und Betäubungsmitteln gilt wie bisher, auf den Zusatz des Verbotes vergifteter oder betäubender Köder kann jedoch verzichtet werden, da beides bereits unter dem verbotenen Einsatz von Gift und Betäubungsmitteln subsumiert werden kann. **Buchstabe k** entspricht inhaltlich der geltenden Verordnung. Stand- und Luftseilbahnen werden neu unter dem Sammelbegriff «Seilbahnen» zusammengefasst. **Buchstabe l** regelte in der bisherigen Jagdverordnung das Verbot von Bleimunition für die Wasservogeljagd. Dieses Verbot wird neu in Artikel 1b verschoben (Art. 1b Abs. 4 Bst. b). Dieser Buchstabe verbietet neu das Anlocken von Wildtieren mittels Lockfutter im Streifgebiet von Wolfsrudeln oder Bären. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Wölfe und Bären sich an den Menschen gewöhnen oder in die Nähe von Siedlungen gelockt werden. Ausgelegtes Futter ist für Wölfe und Bären stets attraktiv, besonders tierische Produkte (Fleisch, Fisch, Käse, Eier etc.), aber auch pflanzliche Produkte (Früchte, Mais, Getreide, Brot etc.). Verboten ist insbesondere das Anlocken von Wildtieren mittels Futter zu Jagdzwecken, z.B. von Füchsen (Luderjagd), oder von Mardern und Wildschweinen (Kirrjagd). Zur Durchsetzung dieses Verbotes müssen die kantonale Jagdbehörde das Streifgebiet von Bären oder Wölfen im Rahmen der Jagdplanung bekannt machen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Anlocken von Wildtieren mit wenig Lockfutter gemäss diesem Buchstaben vom eigentlichen Füttern von Wildtieren unterschieden werden muss. Das eigentliche Füttern von Wildtieren wird neu im Artikel 8^{ter} allgemein verboten und erläutert. Selbstverständlich gilt das allgemeine Fütterungsverbot auch im Streifgebiet von Grossraubtieren.

Absatz 2 und **Absatz 2^{bis}** können aufgehoben werden, da deren inhaltliche Bestimmungen in die Artikel 1b und 2a verschoben wurden.

⁴ Siehe Erläuterungen zur Jagdverordnung vom 15. Juli 2012.

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

¹ Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

- a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;
- b. bei Greifvögeln, die für die Jagd (Beizjagd) eingesetzt werden: die Ausbildung und den Einsatz zur Jagd oder zur Vergrämung von Vogelschwärmen.

² Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

³ Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.

Der Artikel regelt einen wichtigen Tierschutzaspekt auf der Jagd, den Einsatz von Greifvögeln und Jagdhunden.

Absatz 1 verpflichtet die Kantone zur Regelung der Ausbildung und des Einsatzes der in Buchstabe a und b genannten Tieren auf der Jagd. **Buchstabe a** wurde inhaltlich aus der geltenden Jagdverordnung übernommen. Neu wurde der Klarheit halber eingefügt, dass die Kantone nicht nur die Ausbildung und den Einsatz der Hunde in den genannten Situationen zu regeln haben, sondern auch deren Prüfung. Bislang wurde die Prüfung als Teil der Ausbildung verstanden, neu wird sie direkt angesprochen. Die Kantone können ihre eigenen Anforderungen an die auf Kantonsgebiet eingesetzten Jagdhunde und ihre eigenen Kontrollen etablieren. Zur Erleichterung des kantonalen Vollzugs hat das BAFU die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) mit dem Führen einer Liste von anerkannten Hundeprüfungen beauftragt, mit deren Bestehen sich das Erfüllen der Anforderungen eines Jagdhundes gemäss diesem Buchstaben nachweisen lässt. Auch bietet die AGJ im Auftrag des BAFU dem Hundeführer einen Hunderausweis an, mit dem dieser die erbrachten Leistungen seiner Jagdhunde dokumentieren kann. **Buchstabe b** verpflichtet die Kantone, dass sie auch die Ausbildung und den Einsatz von Greifvögeln regeln, die entweder zur Jagd (Beizjagd) oder aber zur Wildschadenabwehr (z.B. auf Flugplätzen oder in der Landwirtschaft) eingesetzt werden sollen.

Absatz 2 definiert neu den Einsatzzweck von Hunden im Rahmen der Jagd. Dabei wird unterschieden zwischen dem Einsatzzweck von Jagdhunden «vor dem Schuss» und «nach dem Schuss». **Einsatz von Jagdhunden «vor dem Schuss»:** Darunter ist das Aufsuchen von gesunden Wildtieren zu verstehen, welches der Jagdhund nach dem Finden entweder anzeigt oder aber aufstößt und allenfalls auch verfolgt. Dabei muss sich der Jagdhund entsprechend seiner spezifischen Aufgabe im Lebensraum der Wildtiere frei und auch in gewissem Sinne selbstinitiativ, d.h. unabhängig vom Halter, bewegen können, was mit dem Begriff weitgehend selbstständig umschrieben wird. Dabei muss diese Suche des zu bejagenden Wildes durch den Jagdhund zielgerichtet und anhaltend sein. Anders gesagt, der Jagdhund soll seiner Aufgabe verpflichtet sein und nicht ins Streunen verfallen. Hat der Jagdhund Wild gefunden, so muss er dieses seiner Aufgabe entsprechend anzeigen, z.B. durch festes Vorstehen oder durch anhaltendes Verbellen (Standlaut), oder aber das Wildtier zum Verlassen des Aufenthaltsortes bringen (Aufstößern). Jagdhunde, die dem aufgestöberten Wildtier (Paarhufer, Raubtiere, Hasen) folgen, sollen dies unter Laut geben (bellen) tun. Dabei gibt es Hunde, die bereits beim Verfolgen der Duftspur Laut geben (Fährtenlaut, Spurlaut), andere Hunde geben erst beim Verfolgen des sichtigen Wildes Laut (Sichtlaut), wieder andere geben erst am Wildtier, das sich dem Hund stellt (d.h. fest an Ort bleibt) Laut (Standlaut) wobei unter letzterem auch der Laut des Bodenhundes im Bau vor dem Fuchs zu verstehen ist. Dieses Lautgeben des jagenden Hundes ist für den Tierschutz von zentraler Bedeutung. Der Hund wird beim Verfolgen des Wildes durch das Lautgeben wesentlich langsamer als das gesunde Wildtier, wodurch verhindert wird, dass er dieses einholen, packen und töten könnte. Das Wild seinerseits kann den lauten Hund jederzeit orten und sich diesem entziehen. Gefahr für das Wild besteht bei stumm jagenden, schnellen Hunden. Aus diesem Grund wurden die bei uns zur Stöberjagd verwendeten Hunderassen gezielt auf das Lautgeben gezüchtet. Das Lautgeben ist genetisch

angelegt, er wird auf den Jagdhundeprüfungen beurteilt und im Nationalen Hundenausweis dokumentiert. Mit der vorliegenden Definition des Einsatzzwecks wird somit von Jagdhunden, die zum Verfolgen von Wildtieren eingesetzt werden, das Lautgeben obligatorisch verlangt (entweder Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut)⁵. Hingegen schliesst der vorliegende Einsatzzweck solche Jagdhunderassen aus, die das gesunde Wildtiere auf Sicht und stumm und mit dem Ziel hetzen, dieses zu packen und zu töten. Diese Art des Jagens mit Hunden ist mit den heutigen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht vereinbar. Somit sollen in der Schweiz für die Stöberjagd keine sichtjagenden Windhunde (z.B. Greyhound, Barsoi, etc.) eingesetzt werden und ebenso keine Hunderassen, die alleine für das stumme Packen und allenfalls Töten vorgesehen sind (catch-dogs wie z.B. Mastiffs, Doggen). Konkret ist es an den Kantonen, die auf Kantonsgebiet zugelassenen Hunderassen zu bestimmen (Art. 3 JSG). **Einsatz von Jagdhunden «nach dem Schuss»:** Dieser liegt in der Schweiz beim Suchen und Zurückbringen von erlegten kleineren Wildtieren (Apportieren) oder beim Suchen von grösseren verletzten, Wildtieren. Diesem Einsatz von Jagdhunden kommt aus Sicht des Tierschutzes grosse Bedeutung zu. Dabei gilt es, das verletzte Tier schnellstmöglich zu finden, um dessen Leiden zu verkürzen. Dabei unterscheidet sich die Suche von verletztem Wildtieren aufgrund deren Körpergrösse und Lebensweise: Kleinere oder fliegende Wildtiere (z.B. Enten, Hasen) sucht der Jagdhund frei und beim Finden greift er das Tier und bringt dieses dem Jäger zurück (Apportieren). Falls ein Wildtier dabei noch nicht verendet ist, bringen gewisse Hunde das verletzte Beutetier lebend, wonach der Jäger das Tier nottöten muss, andere Hunde aber töten das verletzte Beutetier durch einen Biss und bringen es dann zum Jäger. In jedem Fall stellt dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tieres sicher. Grössere Wildtiere (z.B. Reh, Gämse) sucht der Wildhüter oder Jäger, indem er den Jagdhund am langen Riemen auf der Spur des verletzten, oder möglicherweise verletzten, Tieres führt. Oft wird dabei das bereits verendete Tier gefunden. Sollte das Tier aber noch leben, muss dieses durch den Nachsucheführer möglichst schnell notgetötet werden, in der Regel mittels einem Fangschuss (Art. 1b Abs. 6). Bei der Nachsuche kann es aber vorkommen, dass das verletzte Wildtier noch so mobil ist, dass es sich dem Nachsucheführer entzieht und kein Fangschuss möglich wird (z.B. in dichter Vegetation). Die einzige und schnellste Möglichkeit solche Wildtiere zu töten liegt darin, dass der Nachsucheführer den Hund vom Riemen löst und der Hund dem Wildtier nun frei folgt. Dieser wird das in seiner Bewegungsfähigkeit gehemmte Tier einholen und entweder laut stellen (Standlaut), so dass der Hundeführer das Tier mittels Fangschuss erlegen kann, oder kleinere Tiere (z.B. Rehe) auch greifen und töten. In solchen Fällen stellt der Einsatz des Jagdhunds die einzige und schnellste Möglichkeit dar, um bei verletzten Wildtieren das Leiden zu verkürzen. Ein solcher Einsatz des Jagdhundes am kranken Tier ist unabdingbar und er entspricht einer Notwendigkeit aus Tierschutzgründen. Analog zur Nottötung gilt aber auch hier der Vorbehalt, wonach der Hund nur dann zum freien Verfolgen und Greifen eingesetzt werden darf, wenn kein Fangschuss angebracht werden kann oder ein solcher zu gefährlich wäre. Diese explizite Nennung des Einsatzzwecks von Jagdhunden soll dazu beitragen, dass der Wildhüter oder Jäger, dessen Jagdhund im Rahmen der Jagd ein verletztes oder nicht fluchtfähiges Wildtier greift und allenfalls tötet, rechtlich nicht als Halter des Hundes gemäss Artikel 77 der Tierschutzverordnung belangt werden kann. Aus diesem Grund wird parallel im Artikel 77 der Tierschutzverordnung ein entsprechender Vorbehalt angebracht (s. Kapitel 5, Änderung weiteren Rechts).

Absatz 3 definiert den Einsatzzweck von Greifvögeln, die zur Jagd oder Wildschadenabwehr eingesetzt werden. Er besteht im gezielten Anfliegen und Verfolgen von Wildvögeln, wobei sie diese Vögel auch greifen und allenfalls töten dürfen. Indem die zur Jagd verwendeten Greifvögel nicht domestiziert wurden, entspricht deren Jagdverhalten vollständig dem Jagdverhalten der Wildform, mit der Ausnahme, dass der Falkner den Greifvogel auf eine bestimmte Beutetierart «prägt (z.B. Rabenkrähen) und den Greifvogel soweit an sich gewöhnt hat (Habi-

⁵ Die Aufgabe der Vorstehhunde (z.B. Setter, Pointer etc.) liegt im stummen Anzeigen des gefundenen Wildes durch Vorstehen; bei der Vorstehjagd wird vom Jagdhund selbstverständlich kein Laut verlangt.

tuierung, Konditionierung, dass dieser nach der Jagd wieder ohne Scheu zum Falkner zurückkehrt. Das jagdliche Greifen und Töten von Wildvögeln durch Beizvögel ist in diesem Sinne auch als Vorbehalt gegenüber dem Töten mittels eines Jagdgewehrs zu nennen (Art. 1b). Greifvögel werden heutzutage nicht nur Beizjagd eingesetzt, sondern auch zur Vergrämung von Vögeln, insbesondere Vogelschwärmen, in der Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschaden (z.B. in Rebbergen), auf Flughäfen zur Verringerung der Risiken des Vogelschlags (Bird-strike) sowie in Stadtgebieten zur Vergrämung von Saatkrähen in Wohnquartieren.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um:

² Sie führen eine Liste der berechtigten Personen und instruieren diese vorgängig über die fachgerechte Verwendung der Waffen, Hilfsmittel und Methoden.

Artikel 3 der Jagdverordnung wurde in wenigen Punkten neu geordnet und klarer gefasst.

Absatz 1: Wie bisher erhalten die Kantone die Möglichkeit, dass sie in begründeten Fällen einzelnen Berechtigten die Bewilligung zum Verwenden von zur Jagd verbotenen Waffen, Munition oder aber verbotenen Hilfsmitteln und Methoden erteilen können. Die Kantone können diese Bewilligung Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten ausstellen. Damit wird klar, dass die Kantone diese Bewilligungen grundsätzlich nur persönlich (*ad personam*) und bedarfsorientiert ausstellen dürfen. Eine generelle Bewilligung wäre unzulässig. Gestrichen wurde der Zusatz, wonach die Kantone Bewilligungsinhaber noch «speziell ausbilden» müssen. Im kantonalen Vollzug war nicht klar, was unter einer speziellen Ausbildung zu verstehen sei, bzw. ob damit ein obligatorischer Kurs gemeint sei, oder ob eine schriftliche Instruktion auch genüge. Anstelle dieser unklaren Auflage regelt der nachfolgende Absatz 2 diesen Aspekt neu und eindeutig.

Absatz 2: Wie bisher führen die Kantone eine Liste der Bewilligungsinhaber nach Absatz 1. Neu wird eingeführt, dass die Kantone die Inhaber einer Bewilligung nach Absatz 1 vorgängig über die fachgerechte Anwendung der ausnahmsweise bewilligten Hilfsmittel, Waffen etc. informieren müssen. Dies kann bei komplizierteren Hilfsmitteln ein Kurs sein (z.B. Einsatz von Nachtsichtzielgeräten), bei einfacheren Hilfsmitteln eine schriftliche Information (z.B. Verwendung von künstlichem Licht zum Schiessen in der Nacht). Die Kantone bestimmen für die einzelnen verbotenen Hilfsmittel, welche Formen der Instruktion adäquat sind.

Art. 3^{bis}

Aufgehoben

Der geltende Artikel 3^{bis} umfasst die Spezialregelung zur Änderung der Schonzeit oder der Jagdbarkeit von Wildtierarten, welche der Bundesrat in Abweichung von den Bestimmungen des Jagdgesetzes auf dem Verordnungsweg erlassen kann (Art. 5 Abs. 6 JSG). Neu wurden sämtliche der Bestimmungen dieses Artikels ins Jagdgesetz (Art. 5 JSG) übernommen, weshalb dieser Verordnungsartikel 3^{bis} aufgehoben werden kann

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwanen regulieren.

² Sie teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit:

- a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;
- b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und
- c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.

³ Zusätzlich machen sie dem BAFU folgende Angaben:

- a. bei Steinböcken: für jede Fortpflanzungsgemeinschaft (Kolonie)
 1. das besiedelte Gebiet,
 2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein- bis zweijährigen Jungtieren, an Geissen, die älter als dreijährig sind, an Böcken, die drei- bis fünfjährig sind, an Böcken, die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als elfjährig sind.
- b. bei Wölfen:
 1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,
 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,
 3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter},
 4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.
- c. bei Höckerschwanen:
 1. die Verbreitung und die Anzahl an Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffssperimeter,
 2. den Stand der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden oder zur Verhütung der Gefährdung von Menschen,
 3. die Umsetzung des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter}.

⁴ Sie melden dem BAFU Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Absatz 1: Das bisherige Jagdgesetz sah vor, dass sämtliche geschützte Arten reguliert werden dürfen (Art. 12 Abs. 4 JSG). Das revidierte Jagdgesetz hingegen schränkt diese Regulierbarkeit neu auf einzelne besonders bezeichnete Arten ein (Art. 7a JSG). Dabei bezeichnet es zwei geschützte Arten (Steinbock und Wolf), deren Bestände die Kantone aus den folgenden Gründen regulieren dürfen: (1) zum Schutz der Lebensräume, (2) zur Erhaltung der Artenvielfalt, (3) zur Verhütung von Schaden, (4) zur Abwehr einer konkreten Gefährdung von Menschen oder (5) zur Erhaltung regional angemessener Wildbestände (Art. 7a Abs. 1 JSG). Zusätzlich zu den direkt im Jagdgesetz bezeichneten Arten ermächtigt das revidierte Jagdgesetz den Bundesrat dazu, weitere geschützte Arten auf dem Verordnungsweg als regulierbar aufzulisten (Art. 7a Abs. 3 JSG). Bezüglich der Bezeichnung weiterer Arten hat das Parlament dem Bundesrat mit der Überweisung der Motion Niederberger (15.3534) bereits den Auftrag erteilt, den geschützten Höckerschwan in der Jagdverordnung als regulierbare Art zu bezeichnen. Aus diesem Grund führt der vorliegende Artikel drei geschützte Wildtierarten auf, deren Bestände die Kantone nach dem neuen Artikel 7a des Jagdgesetzes regulieren dürfen: (1) Steinbock, (2) Wolf, (3) Höckerschwan. Der Bundesrat möchte keine weiteren Arten auf diese Liste nehmen. **Der Bundesrat respektiert insbesondere den Entscheid des Parlaments, weder Luchs, Biber, Gänsesäger noch Graureiher im Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes aufzulisten.** **Anhörung des BAFU:** Gemäss diesem Absatz müssen die Kantone vorgängig eines Regulationseingriffs das BAFU anhören. **Dem BAFU kommt somit das Recht zu, die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht zu prüfen, insbesondere zur Gewährleistung des Artenschutzes.** Der Kanton ist somit vorgängig dem Ergreifen der Massnahmen vom Bescheid des BAFU informiert, **und dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu.**

Absatz 2 bestimmt die Art der Informationen, die der Kanton dem BAFU anlässlich der Anhörung vorlegen muss: Gemäss **Buchstabe a** müssen die Kantone die geplante Regulation begründen müssen. **Erforderlichkeit von Eingriffen**: Das revidierte Jagdgesetz verlangt, dass Eingriffe zur Regulation geschützter Tiere erforderlich sein müssen (Art. 7a Abs. 2 JSG). Dabei muss der Kanton plausibel machen, dass die Regulation tatsächlich nötig ist, um den bezeichneten Konflikt vorausblickend zu verhüten. Dabei muss der Schaden oder die Gefährdung nicht bereits eingetreten sein noch müssen diese explizit bemessen werden, d.h. es muss nicht wie im bisherigen Recht eine bestimmte Schadensschwelle überschritten werden. Allerdings muss der zu erwartende Schaden oder die zu erwartende Gefährdung plausibel sein, so dass die Regulation im Sinne einer vorausblickenden Verhütung tatsächlich Sinn macht. Mit anderen Worten müssen die Kantone das Konfliktpotential aufzeigen und darlegen, dass dieser Konflikt durch das Bremsen der regionalen Populationsentwicklung des Wolfes, bzw. durch die Steuerung des Verhaltens der verbleibenden Wölfe, verringert werden kann. Nicht zu rechtfertigen wäre dagegen ein Regulationseingriff bei einem Steinbockbestand zur Verhütung von Schäden am Gebirgswald, wenn die betroffenen Steinböcke ganzjährig oberhalb der Waldgrenze leben; ebenso wäre es unzulässig, ein Wolfsrudel zur Verhütung von Nutztierschäden zu regulieren, wenn in dessen Revier gar keine Nutztiere geweidet werden. Nach der Bundesverfassung gilt für staatliches Handeln ganz allgemein das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV). **Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips**: Dabei gilt es nun anlässlich von Regulierungsvorhaben zu klären, inwiefern vorgängig der Regulierung mildere Massnahmen (z.B. Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10h) tatsächlich erforderlich sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Massnahmen, deren Umsetzung in der *Zuständigkeit des Kantons* liegen und solchen Massnahmen, deren Umsetzung in der *Zuständigkeit Privater* liegt. Dabei stellt die Regulation des geschützten Wolfes eine behördliche Massnahme des Kantons dar, während das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes ist. Damit der Staat bezüglich einem notwendigen Regulationsvorhaben handlungsfähig bleibt, darf deshalb im Streifgebiet des Rudels keine flächendeckende Umsetzung des Herdenschutzes durch Private zur Bedingung gemacht werden. Damit käme dem einzelnen Landwirt, der mit der Regulation aus persönlichen Gründen nicht einverstanden ist, quasi ein Vetorecht gegen eine entsprechende kantonale Verfügung zu. Aus diesem Grunde hat das Parlament bei der Änderung des Jagdgesetzes die flächendeckende Umsetzung von Massnahmen zur Schadenverhütung nicht zur Bedingung erklärt (Art. 7a Abs. 2 JSG). Im Gegenzug bedeutet dies nun aber nicht, dass vorgängig einer Regulierung gar keine milderen Massnahmen zur Schadenabwehr ergriffen werden müssen. Vielmehr verpflichtet das Verhältnismässigkeitsprinzip den Kanton dazu, dass er mildere Massnahmen, deren Umsetzung in seinem Verantwortungsbereich liegen, vorgängig ergreifen muss. Bei der geplanten Regulierung von Wölfen zur Abwehr einer zu geringen Scheuheit vor dem Menschen wären diese z.B. die Umsetzung des allgemeinen Fütterungsverbots sowie des Verbotes zum Auslegen von Lockfutter; für mildere Massnahmen, deren Umsetzung in privater Verantwortung liegt und freiwillig ist, muss der Kanton dem BAFU hingegen bloss das Dispositiv zum Ergreifen solcher Massnahmen mitteilen (Information und allfällige Beratung der Landwirte im Streifgebiet des Rudels, Stand der tatsächlichen Umsetzung solcher Massnahmen durch die Landwirte im Streifgebiet). Für die Kantone gilt deshalb, dass bei der vorausblickenden Konfliktlösung mit geschützten Wildtieren das alleinige Fokussieren auf die Regulation der geschützten Tiere unverhältnismässig wäre. Nach dem **Buchstabe b** teilen die Kantone dem BAFU auch die Art des geplanten Eingriffs mit, d.h. welche Massnahmen zur Bestandsregulation ergriffen werden sollen und nach **Buchstabe c** teilen sie dem BAFU mit, welche voraussichtlichen Auswirkungen diese Massnahmen auf den Bestand der zu regulierenden Wildtiere haben werden.

Damit das BAFU Regulationsvorhaben der Kantone anlässlich der Anhörung konkret beurteilen kann, definiert **Absatz 2** die zusätzlichen Informationen, welche die Kantone dem BAFU mitteilen müssen, getrennt nach Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen.

Buchstabe a: Steinböcke leben in voneinander abgrenzbaren Kolonien. Eine Kolonie ist eine aktuelle Fortpflanzungsgemeinschaft. Das BAFU legt aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und unter Anhörung der Kantone gesamtschweizerisch die Abgrenzung der Kolonien

grundsätzlich fest. Diese Perimeter sollen regelmässig überprüft werden, weshalb die Kantone dem BAFU gemäss **Ziffer 1** diese grundsätzlichen Perimeter alljährlich bestätigen, oder allfällige Änderungen mitteilen, müssen. In **Ziffer 2** wird definiert, nach welchen Kriterien die Kantone die Erfassung der Steinbockbestände in diesen Kolonien vornehmen müssen. Steinböcke lassen sich recht gut beobachten, wobei sich Geschlechter- und Altersklassen meist gut unterscheiden lassen. Damit allfällige Regulationseingriffe nicht die natürliche Geschlechts- und Altersstruktur eines Bestands zerstören, muss die Bestandserhebung den Aufbau der Population bezüglich Alters- und Geschlechterkategorien verlässlich aufzeigen; nur so kann die Planung dementsprechend vorgenommen werden. Die dabei zu beachtende Einteilung der Steinböcke in Altersklassen entspricht bisherigem Recht (Verordnung des UVEK über die Regulierung von Steinbockbeständen, VRS, SR 922.27). Indem diese Departementsverordnung aufgehoben wird (s. Aufhebung von Art. 4 Abs. 4 JSV und Kapitel 5, Änderung weiteren Rechts), ist es erforderlich diese Kategorien hier explizit zu nennen. **Buchstabe b:** Wölfe organisieren sich in Familienverbänden (Rudeln), welche aus den sich reproduzierenden Eltern und ihren Jungtieren aus einem oder mehreren Jahren bestehen. Wolfsrudel verteidigen Nahrungsreviere mit einer durchschnittlichen Grösse in den Alpen von rund 200 bis 300 km². Um die Ausbreitung der Wolfspopulation nicht zu behindern und trotzdem steuernd in die Bestandentwicklung einzugreifen, setzt die Regulation beim Wolfsrudel an, wobei klare Regeln verhindern, dass dieses Wolfsrudel durch die Regulation zerstört wird. In **Ziffer 1** wird festgehalten, dass die Kantone dem BAFU anlässlich der Anhörung die Ausdehnung der Streifgebiete eines Wolfsrudels mitteilen müssen. Dieses lässt sich anhand von Indizien eingrenzen (Sichtbeobachtungen, Risse, Fotofallenbilder oder genetische Identifizierung einzelner Rudelmitglieder). Ebenso müssen sie die Zusammensetzung des Familienverbandes mitteilen, wobei insbesondere der Anzahl an diesjährigen Welpen grösste Bedeutung zukommt. Nach **Ziffer 2** müssen die Kantone im Streifgebiet des Rudels nachweisen, dass sie sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe über den Herdenschutz informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch auch beraten haben. Die Kantone teilen dem BAFU die Art und Weise der Information und Beratung zum Herdenschutz sowie der Stand der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen durch die Landwirtschaft im Rahmen der Anhörung mit. Bezüglich dem tatsächlichen Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist kleine flächendeckende Umsetzung des Herdenschutzes gefordert (Begründung siehe oben). Falls im Rudelstreifgebiet Weideperimeter vorkommen, auf denen für den Schutz von weidende Nutztieren gar keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Art. 10h bestehen, dann bezeichnen die Kantone z.Hd. des BAFU die exakten Weideperimeter von solchen Weideflächen. Auch bei der Verhütung einer Gefährdung von Menschen durch Wölfe gibt es mildere Massnahmen, welche die Kantone vorgängig einer Regulation ergreifen sollen, dies umso mehr, da es sich um Massnahmen handelt, deren Umsetzung direkt beim Kanton liegt und nicht wie beim Herdenschutz bei Dritten. Gemäss der **Ziffer 3** handelt es sich um die Umsetzung des allgemeinen Fütterungsverbots (Art. 8^{ter}) sowie des Verbotes zum Anlocken von Wildtieren (Art. 2 Abs. 2 Bst. I), deren Um- oder Durchsetzung in der Verantwortung des Kantons liegt. Somit muss der Kanton im Streifgebiet von Wölfen jegliches Auslegen von Futter und insbesondere von Fleisch oder tierischen Nebenprodukten unterbinden. Es kann nicht sein, dass Wölfe durch das Ausbringen von Futter angelockt werden und dann aufgrund einer zu grossen Nähe zum Menschen reguliert werden müssen. Ein zentrales Ziel des neuen Umgangs mit Wölfen gemäss dem revidierten Jagdgesetz und dieser Jagdverordnung besteht darin, dass die Wölfe scheu bleiben. Jegliches Anlocken mit Futter wäre dabei kontraproduktiv, weshalb der Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Bst. I JSV und Art. 8^{ter} JSV grosse Bedeutung zukommt. Entsprechend teilen die Kantone die Umsetzung dieser beiden Verbote dem BAFU anlässlich der Anhörung mit. Sollte der Kanton aber einen Eingriff in ein Wolfsrudel mit dem Zweck der Erhaltung von regional angemessenen Wildbeständen planen (gem. Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG), dann muss er nach **Ziffer 4** die Waldverjüngung im Streifgebiet des Rudels dokumentieren sowie die Wildschadensituation, verursacht durch wildlebende Paarhufer an der natürlichen Waldverjüngung, auf deren Tragbarkeit beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass im Streifgebiet des Rudels an der Waldverjüngung keine untragbaren Schäden durch wildlebende Paarhufer vorkommen dürfen. Aus hohen Wild-

schäden am Wald muss i.d.R. geschlossen werden, dass der Bestand an wildlebenden Paarhufern - trotz der Prädation des Wolfes auf diese Paarhufer und trotz dessen jagdlicher Basisregulierung durch den Kanton - immer noch zu hoch ist. Allerdings ist anzuführen, dass lokale Konzentrationen von Huftieren paradoxerweise auch durch die von den Grossraubtieren ausgehende Prädationsgefahr entstehen können, insbesondere dann, wenn sich die Beutetiere der Wölfe in besonders sichere Einstände, wie z.B. steile Schutzwälder, zurückziehen. In jedem Fall ist das Beurteilen der Wildschadensituation Sache der Kantone. Klar dabei ist hingegen, dass die Wildschadensituation im Wald keine Rolle spielen darf bei der Beurteilung eines Regulationsvorhabens, das zum Zwecke der Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren erfolgen soll. **Buchstabe c:** Höckerschwäne brüten hauptsächlich an den Ufern von Seen, Weihern oder aufgestauten Abschnitten von Flüssen. Falls die Kantone in der Vergangenheit Konflikte mit Höckerschwänen reklamierten, dann waren dies meist regionale Probleme durch die Verkotung von Mähwiesen, Rasenplätzen von Badeanlagen oder Probleme mit der Flugsicherheit auf Flugplätzen. Solch lokalen Schadenproblemen steht aber eine hohe, räumliche Mobilität der Schwäne gegenüber. Deshalb muss der Kanton vorgängig eines Regulationsvorhabens nach **Ziffer 1** einen sinnvollen Eingriffssperimeter bezeichnen, in dem sich die Schwäne bewegen und diesen der Verbreitung von Brutpaaren des Höckerschwans auf Kantonsgebiet gegenüberstellen. Das Eingriffsgebiet dürfte bei grossen Seen meist der See selber sein, bei kleineren Gewässern muss ein sinnvolles Einzugsgebiet abgeschätzt werden. Sofern bei solchen Eingriffsregionen mehr als ein Kanton betroffen ist, ist eine interkantonale Absprache nötig und die Bewilligungen sollen koordiniert erteilt werden. Gemäss **Ziffer 2** zeigen die Kantone dem BAFU auf, ob und wenn ja welche Massnahmen durch Dritte erfolglos ergriffen wurden, welche zur Verhütung von Schäden oder zur Abwehr von Gefährdungen durch Schwäne dienen können (z.B. Massnahmen zur Vertreibung der Schwäne von den Rollfeldern von Flugplätzen, Elektrozäune zum Schutz von Mähwiesen etc.). Nach **Ziffer 3** muss der Kanton die Umsetzung des allgemeinen Fütterungsverbotes nachweisen. Denn oftmals sind lokale Wasservogelfütterungen durch den Menschen ganz wesentlich für lokale Konzentrationen von Schwanenpopulationen verantwortlich und damit auch für die dadurch verursachten Schäden.

Absatz 3: Dieser Absatz regelt die Pflicht zur Rapportierung allfällig umgesetzter Regulierungsmassnahmen der Kantone ans BAFU. Nach Abschluss der Bestandsregulation gilt es, nebst dem Ort und dem Zeitpunkt der Eingriffe, insbesondere auch den Grad der Zielerreichung zu überprüfen.

Art. 4^{bis}

Aufgehoben

Der bisherige Artikel zur «Regulierung von Wölfen» wird aufgehoben, da dieser Sachverhalt neu im Artikel 4b geregelt wird.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken

¹ Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,

² Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:

- a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;
- b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;
- c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;
- d. laktierende Geissen sind geschützt.

Die bisherige Verordnung über die Regulierung von Steinbockkolonien (VRS, SR 922.27) wird neu durch die Bestimmungen in den beiden Artikeln 4 und 4a ersetzt. Wie bisher dient die Steinbockregulierung der vorausschauenden Verhütung von Schäden am Lebensraum, insbesondere am Schutzwald im Gebirge. Wie bisher wird bei deren Regulierung auf das vorgängige Ergreifen von Massnahmen zur Verhütung solcher Schäden verzichtet, indem solche Massnahmen zum Schutz der Waldverjüngung im Gebirgswald unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Somit gibt es für den Kanton beim Nachweisen der Erforderlichkeit eines Eingriffs in einen Steinbockbestand keine milderen Massnahmen zur Schadenverhütung, die der Kanton im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips vorgängig ergreifen muss.

Absatz 1 definiert die minimale Grösse einer Kolonie (Bestandsgrösse), ab der eine Regulierung zulässig ist. Die minimale Koloniegrosse wird neu von fünfzig auf hundert Tiere älter als ein Jahr angehoben. Kleinere Kolonien können kaum relevante Schäden an ihrem Lebensraum im oberen Bereich des Bergwaldes verursachen und deren Regulierung ist kaum erforderlich. Vielmehr unterliegen kleine Bestände einem natürlicherweise erhöhten Risiko zum Aussterben, weshalb diese besser geschützt werden sollen. Wie bisher sind die Kantone bei Kolonien, die sich über mehrere Kantone ausdehnen, dazu verpflichtet, die Abschussplanung untereinander zu koordinieren.

Absatz 2: Die Fortpflanzungsstrategie des Steinbocks ist auf die Anwesenheit von genügend alten Böcken angewiesen. Damit durch die Regulierungsmassnahmen der natürliche Aufbau einer Kolonie (Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau) nicht zerstört wird, braucht es einschränkende Regeln bei der Entnahme männlicher Steinböcke. Grundsätzlich findet die Regulation eines Bestands durch den Abschuss weiblicher Tiere statt, weshalb bei Regulationsbedarf in einer Kolonie der Anteil weiblicher Tiere im Abschuss nicht tiefer ausfallen darf als der Anteil männlicher Tiere. Aus diesem Grund wird der Anteil an männlichen Tieren im Gesamtabschuss einer Kolonie und pro Jahr in **Buchstabe a** auf maximale 50 Prozent begrenzt. Von besonderer evolutiver Bedeutung sind die alten Böcke, welche die längsten Hörner haben, den meisten Nachwuchs zeugen und somit genetisch am erfolgreichsten und wertvollsten sind. Aus diesem Grund sollen in jeder Kolonie alte Böcke in genügender Zahl vorkommen und einige davon sollen bis zum natürlichen Alterstod leben können. Um eine Überbejagung der Böcke zu verhindern, wird der Anteil an Böcken, die pro Altersklasse erlegt werden dürfen, begrenzt. Nach **Buchstabe b** dürfen in der Altersgruppe der sechs- bis zehnjährigen Böcke einer Kolonie maximal 10 Prozent erlegt werden. Nach **Buchstabe c** dürfen bei der Altersgruppe der elfjährig plus älteren Böcken einer Kolonie alljährlich maximal 15 Prozent erlegt werden. Diese Limitierung der Entnahmen pro Altersklasse sichert einen natürlichen Populationsaufbau. Nach **Buchstabe d** sind bei der Klasse der weiblichen Tiere die laktierenden Geissen geschützt (sinngemäss zu Art. 7 Abs. 5 JSG).

Art. 4b Regulierung von Wölfen

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

² Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

³ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

⁴ Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

⁵ Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992⁶ erstellt werden muss.

⁶ Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

Der Artikel 4b konkretisiert neu die Regulation von Wolfsbeständen (gem. Art. 7a JSG), weshalb der bisherige Artikel 4^{bis} JSV aufgehoben werden kann. Gemäss der neuen Bestimmung erfolgt die Bestandsregulierung voraussichtlich und sie soll der Verhütung von Schaden oder der Abwehr einer konkreten Gefährdung von Menschen dienen. Indem nicht mehr, wie im bisherigen Jagdgesetz, ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung bereits eingetreten sein muss, kann der Bundesrat im vorliegenden Verordnungsartikel auf die konkrete Bemessung eines eingetretenen Schadens oder einer eingetretenen konkreten Gefährdung als Voraussetzung einer Regulierung verzichten. Weil die Regulierung den Artenschutz nicht gefährden darf (Art. 7a Abs. 2 JSG), gibt es die nachfolgenden Anforderungen an die Regulierung von Wolfsbeständen:

Absatz 1: Voraussetzung zur Regulierung ist, dass nur Wolfsrudel reguliert werden dürfen, die sich im Jahr der Erteilung der Bewilligung erfolgreich fortgepflanzt haben. Dabei dürfen nur Jungtiere die jünger als ein Jahr sind erlegt werden, hingegen bleiben ältere Wölfe und ganz besonders die Elterntiere geschützt. Der Abschuss von älteren Wölfen würde die Rudelstruktur zerstören und würde dazu führen, dass mehr Schäden an Nutztieren entstehen könnten, indem führungslose Jungwölfe sich an Nutztieren vergreifen. Weiter würde das Erlegen der Elterntiere die Führung des Rudels zerstören und dadurch das «Gedächtnis des Rudels». Die alten Wölfe haben aufgrund zahlreicher Erfahrungen gelernt in unserer Kulturlandschaft zu überleben. Haben die Elterntiere z.B. die Erfahrung gemacht, dass Herdenschutzmassnahmen schmerzhaft (Elektrozaun) oder aber lästig und gefährlich sind (Herdenschutzhunde), dann werden sie wirksam geschützte Nutztierherden meiden und solches Verhalten auch ihren Jungtieren beibringen. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass nur Jungwölfe erlegt werden. Werden diese Jungwölfe aus einer Rudelsituation und nahe von geschützten Nutztierherden erlegt, dann verstärkt das die Wirksamkeit dieser Herdenschutzmassnahmen, indem die überlebenden Wölfe scheuer werden. Weiter kann mit der Bestimmung, wonach maximal die Hälfte der diesjährigen Jungtiere erlegt werden dürfen, der Erhalt des Rudels und damit auch der Wolfbestand einer Region grundsätzlich gesichert werden.

Absatz 2: Die Bewilligung zur Regulierung muss der Kanton örtlich auf das Streifgebiet des Rudels und zeitlich auf die Regulierungsperiode (gem. Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSG), die der Reproduktion folgt, beschränken. Die Kantone sind wo nötig dazu verpflichtet, allfällige Regulierungsvorhaben untereinander abzusprechen.

Absatz 3: Bei der Bestimmung in diesem Absatz geht es darum, eine Überregulierung eines Wolfsrudels aus Artenschutzgründen zu verhindern. Zu diesem Zweck werden im Streifgebiet

⁶ SR 921.01

eines Rudels behördlich erlegte Einzelwölfe sowie gewilderte Wölfe an die Anzahl der Jungtiere, die abgeschossen werden dürfen, angerechnet. Entsprechend reduziert sich die Anzahl der Wölfe, die maximal noch erlegt werden dürfen. Dabei werden getötete Wölfe im Zeitraum einberechnet, der frühestens ein Jahr vor Erteilung der Bewilligung und bis zum Abschluss der Regulation reicht.

Absatz 4: Der Herdenschutz und dessen Förderung durch den Bund wird in dieser Verordnung in mehreren Artikeln ausführlich geregelt (Art. 10a, 10b und 10c JSV). Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist für Landwirte grundsätzlich freiwillig und stellt eine selbstgewählte Aufgabe dar. Vorgängig der Regulierung eines Wolfsrudels sind die Kantone verpflichtet, dass sie im Streifgebiet des Rudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über den Herdenschutz informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch individuell beraten haben. Hingegen gibt es keine Verpflichtung, dass im Streifgebiet des Rudels sämtliche Landwirte die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen (Art. 10h Abs. 1) tatsächlich auch umgesetzt haben, damit der Kanton das Rudel regulieren kann. Wie bereits dargelegt, würde dies dem Prinzip der Freiwilligkeit im Herdenschutz zuwiderlaufen und dem einzelnen Landwirt ein Vetorecht zur Regulierungsmassnahme des Kantons geben.

Absatz 5: Falls der Kanton die Regulierung eines Wolfsrudels beantragen will, weil die Wölfe den Bestand an wildlebenden Paarhufern übermässig stark senken, dann muss er nachweisen, dass seiner Beurteilung nach im Streifgebiet des Rudels kein untragbarer, durch wildlebende Paarhufer bedingter, Schaden an der natürlichen Waldverjüngung (insbesondere durch Verbiss), besteht (s. Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziffer 4). Ein solcher Schaden ist dann gegeben, wenn die Situation bei der natürlichen Waldverjüngung ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden notwendig macht (Art. 31 WaV).

Absatz 6: Dieser Absatz regelt einen zentralen Aspekt des neuen Umgangs mit dem Wolf in unserer Kulturlandschaft gemäss dem revidierten Jagdgesetz. Die vorausblickende Regulierung von Wölfen hat zwei Ziele: (a) das Bremsen der Bestandsentwicklung und (b) das Steuern des Verhaltens der verbleibenden Wölfe des Rudels. Ein wesentliches Ziel der Regulationsabschüsse ist das Aufrechterhalten oder das Verstärken der natürlichen Scheuheit der im Rudel verbleibenden Wölfe vor dem Menschen und dessen Infrastrukturen. Aus diesem Grund müssen Regulationsabschüsse der Jungwölfe aus dem Rudelverband gemacht werden und zusätzlich sollen diese Abschüsse, soweit möglich, nahe von menschlichen Siedlungen oder nahe von gefährdeten Nutztierherden erfolgen. Der Wolf als «Lerntier» soll die Menschen und deren Einrichtungen möglichst zu meiden und Herdenschutzmassnahmen zu respektieren lernen. Die Frage der langfristigen Wirksamkeit der vom Bund geförderten Herdenschutzmassnahmen wird sehr eng mit der Frage der langfristigen Scheuheit der Wölfe verbunden sein. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es dazu die Kombination von wirksamen Herdenschutzmassnahmen mit gezielten Vergrämungsabschüssen braucht. Um diesen Lerneffekt zu ermöglichen ist es aber sehr wichtig, dass aus dem Rudel nur Jungtiere erlegt werden (s. Absatz 1). An dieser Stelle soll kurz auf den Unterschied zwischen der Regulierung (gem. Art. 4b) und dem Einzelabschuss von Wölfen (gem. Art. 9b) eingegangen werden: Während die Regulierung *ex ante* versucht, das zukünftige Verhalten der überlebenden Wölfe zu steuern (beeinflussen) damit diese möglichst kein aus Sicht des Menschen problematisches Verhalten erlernen, so dient der Einzelwolfabschuss *ex post* dazu, solche Wölfe aus dem Bestand zu entfernen, die ein aus Sicht des Menschen problematisches Verhalten bereits erlernt haben, damit sie dieses Verhalten nicht perfektionieren oder an andere Wölfe weitergeben. Aus diesem Grund dienen sowohl die Regulation der Wolfsrudel als auch der Einzelabschuss von Wölfen dazu, dass sich bei der Wolfspopulation in der Schweiz langfristig möglichst keine aus menschlicher Sicht unerwünschten Verhaltensweisen etablieren.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.

Der Höckerschwan als regulierbare Tierart wurde vom Parlament nicht im Rahmen der Debatte zum Jagdgesetz aufgenommen, vielmehr übertrug das Parlament dem Bundesrat diese Aufgabe im Rahmen einer überwiesenen Motion (15.3534). Der Bundesrat kommt diesem Auftrag hier nach und stellt die Möglichkeit zur Regulierung von Höckerschwänen im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Höckerschwan bereits nach dem bisherigen Jagdgesetz von den Kantonen reguliert werden durfte, nachdem Bestände grosse Schäden verursacht hatten (Art. 12 Abs. 4 JSG). So gibt es bereits Erfahrungen mit der Regulierung von Beständen des Höckerschwans. Darauf gestützt sollen grundsätzlich Massnahmen am Gelege oder am Nest ergriffen werden, so z.B. das Anstechen der Eier, wodurch sich die Entwicklung des Eis verhindern lässt. Da der Höckerschwan eine langlebige Art ist, kommt der gewünschte Regulationseffekt jedoch erst mittelfristig, d.h. nach mehreren Jahren, zum Tragen. Ist ein sofortiger Regulationseffekt nötig (z.B. zum Sicherstellen der Flugsicherheit auf einem Flughafenareal), dann können Abschüsse zur Anwendung kommen. Die Frage der allfälligen Notwendigkeit zum Ergreifen milderer Massnahmen durch die Kantone wurde bereits in Artikel 4 erläutert. Dabei kommt insbesondere der kantonalen Umsetzung des allgemeinen Fütterungsverbots Bedeutung zu (Art. 8^{ter} JSV). Erfahrungsgemäss werden gerade landwirtschaftliche Konflikte sehr häufig durch lokale Konzentrationen von Höckerschwänen aufgrund von lokalen Wasservogelfütterungen verschärft.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;
- c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

Die allermeisten (ca. 90%) der vom Geltungsbereich des Jagdgesetzes erfassten, in der Schweiz lebenden, Wildtierarten sind in der Schweiz geschützt (Art. 2 JSG, i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG). Von dieser grossen Zahl geschützter Arten verursachen die wenigsten Konflikte, welche Eingriffe erforderlich machen. Hingegen gibt es einzelne geschützte Arten, die für die Jagdbehörden in den Kantonen grossen Aufwand an den Schnittstellen Bevölkerung-Siedlung-Natur-Wildtiere verursachen, und dieser Aufwand wächst mit zunehmendem Bestand dieser Arten. Da der territoriale Vollzug des Jagdgesetzes in der Verantwortung der Kantone liegt (Art. 25 Abs. 1 JSG), soll neu die diesbezügliche Vollzugslast der Kantone durch Finanzhilfen des Bundes erleichtert werden (Art. 7a Abs. 3 JSG). Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen neu globale Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wildtierarten, die gemäss dem Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes aufgelistet sind. Nach dem vorliegenden Artikel wird das BAFU die bestehende Programmvereinbarung zu den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten mit den Finanzhilfen gemäss der Jagdverordnung (Art. 4d JSV), der Wildtierschutzverordnung (Art. 15a WSGV, gem. Kapitel 5, Änderung weiteren Rechts) und der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (Art. 15a WZVV) erweitern und mit den Kantonen verhandeln.

Absatz 1: Damit die Finanzhilfen objektiv berechnet werden können, müssen artspezifische Messgrössen festgelegt werden. Für die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe pro Kanton wird jeweils die letzte gesamtschweizerische Erhebung in Bezug zum Verhandlungsjahr als Basis genommen. Bilden sich während einer Programmvereinbarungsperiode neue Wolfsrudel, wird die Finanzhilfe dafür per Einzelverfügung pro laufendes Jahr ausbezahlt.

Absatz 2 legt die maximal möglichen Finanzhilfebeiträge des Bunds an die Kantone für die Tierarten nach dem Absatz 1 fest. Gemäss Überschlagsrechnung fallen zum aktuellen Zeitpunkt für den Bund Finanzhilfebeiträge von rund 1 Mio. Franken an die Kantone an. Der Betrag setzt sich ungefähr aus den folgenden Summen zusammen: **Buchstabe a:** Beim Steinbock ergeben sich mit aktuell 41 Steinbockkolonien, einem Bestand von rund 18'500 Tieren und den festgesetzten Beiträgen jährliche Kosten von rund 400'000.- Franken. **Buchstabe b:** Beim Wolf ergeben sich mit aktuell 8 Rudeln und dem festgesetzten Beitrag rund 400'000.- Franken Kosten pro Jahr. **Buchstabe c:** Beim Höckerschwan ergeben sich mit der aktuellen Brutbestandsgrösse von rund 600-700 Brutpaaren, deren Verteilung auf die Kantone und den festgesetzten Beiträgen jährliche Kosten von knapp 200'000.- Franken.

Art. 4^{ter}

Aufgehoben

Mit der Umlagerung der Regelung zu den Wildruhezonen in den Artikel 4e kann der bisherige Artikel 4^{ter} aufgehoben werden.

Art. 4e Wildruhezonen

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die in den Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Routen.

Der bisherige Artikel 4^{ter} JSV wird durch die neue Nummerierung zum Artikel 4e JSV. Als erstes wurde der Titel knapper gefasst. Die Absätze 1 bis 3 werden unverändert aus der bisherigen Verordnung übernommen und als einzige Änderung wird im Absatz 4 der Begriff «...bezeichnet...» mit «...markiert...» ersetzt. Damit wird klargestellt, dass nicht das Bundesamt für Landestopografie die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen ausscheldet. Diese Kompetenz obliegt vielmehr den Kantonen, dies wurde auch durch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Januar 2018 bestätigt (100.2017.154U). Der Bund übernimmt seinerseits diese Entscheide der Kantone und er markiert die kantonal ausgeschiedenen Wildruhezonen und erlaubten Routen in den gesamtschweizerischen Produkten, wie den Landeskarten mit Schneesportthematik (bzw. dem entsprechenden Datensatz) oder in den Darstellungen von Internet-Portalen in der Hoheit des Bundes.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.

² Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Die bisherige Regelung zur Pflege und Haltung geschützter Tiere bedurfte einer inhaltlichen Überarbeitung in folgender Hinsicht:

Absatz 1: In diesem Absatz wurde der erste Satz unverändert aus der bisherigen Verordnung übernommen. Hinzugefügt wurde jedoch ein zweiter Satz der besagt, dass die kurzfristige Behändigung von Wildtieren zwecks deren Rettung vor unmittelbar drohender Gefahr, (z.B. vor einer Maschine) keiner Haltung entspricht und deshalb auch keiner Bewilligung bedarf. Dies gilt allerdings nur, wenn die Tiere nach deren Behändigung nicht vom Fundort entfernt werden, sondern unmittelbar nach deren Rettung vor Ort, jedoch ausserhalb dem Gefahrenbereich, wieder freigelassen werden.

Absatz 2: Die Bestimmungen im ersten Satz entsprechen inhaltlich dem bisherigen Verordnungsartikel, sie wurden jedoch sprachlich neu geordnet und anstelle des Begriffs «sachkundige Person» wurde der Begriff «fachkundige Person» gewählt, da kein Sachkundenachweis nach der Tierschutzverordnung existiert (Art. 192 TSchV), der zum Führen einer Pflegestation berechtigt. Fachkundig ist eine Person dann, wenn sie sich für diese Aufgabe qualifiziert hat, was den Behörden einen weiteren Spielraum zumisst. Gestrichen wurde der Passus, dass die Bewilligung zu befristen ist. Dies ist nicht nötig, weil dies der gängigen Bewilligungspraxis entspricht. Neu hinzugefügt wurde ein zweiter Satz zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren. Immer wieder werden von Privatpersonen in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere bei freischaffenden Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese Tierärzte in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres den Tierarzt in einen ethischen Konflikt bringen würde. Aus diesem Grund verarzten die Tierärzte die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch die vorliegende Ergänzung des Absatzes wird rechtlich sichergestellt, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, falls die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. Mit der Begriffswahl «Erstbehandlung» und «anschliessend» wird klar, dass dies keine Dauerpflege sein darf. Hingegen soll der Tierarzt aber ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist.

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:

- a. Offenfrontgehege;
- b. Flugdrahtanlagen;
- c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel beim Transport, bei der Ausbildung von Jungvögeln, beim Flugtraining sowie bei der Jagdausübung; die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

³ *Aufgehoben*

Die Regelung zur falknerischen Haltung von Beizvögeln entspricht grundsätzlich der bisherigen Verordnung und wurde bei deren Einführung erläutert. Neu werden gewisse Begrifflichkeiten besser gefasst. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass die vorliegende Regelung zur falknerischen Haltung ausschliesslich Greifvögel betrifft, die im Rahmen der Beizjagd bzw. im

Rahmen der Abwehr von Wildschaden gemäss Jagdgesetz eingesetzt werden (Beizvögel). Die vorliegende Bestimmung umfasst jedoch nicht die Regelung der falknerischen Haltung von Greifvögeln, die für Flugschau gehalten werden. Man beachte diesbezüglich die entsprechende Anpassung der Tierschutzverordnung im Rahmen dieser Verordnungsänderung (Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Bestimmungen Ziffer 13). Zu den Änderungen der Jagdverordnung im Einzelnen gilt es zu sagen, dass die nachfolgend bezeichneten Anforderungen an die falknerische Haltung vom BAFU im Rahmen eines Workshops mit Experten aus den Bereichen der Greifvogelbiologie, der Veterinärmedizin für Greifvögel und des veterinärmedizinischen Tierschutzes erarbeitet wurden. Diese sind in der «Vollzugshilfe zur falknerischen Haltung von Greifvögeln für die Beizjagd» konkret beschrieben (gem. Art. 6^{bis} Abs. 4 JSV).

Absatz 2: In **Buchstabe a** wurde der Begriff der Mauserkammer mit dem Begriff des Offentfrontgeheges ersetzt. Die baulichen Anforderungen sind identisch, der Begriff umschreibt aber besser, dass sich diese Haltungsform nicht alleine an der Mauserzeit der Vögel orientieren soll, sondern der Ganzjahreshaltung dient, wenn der Greifvogel regelmässigen und seinem Bedürfnis entsprechenden Freiflug erhält (Absatz 1 Buchstabe c). Dasselbe gilt für die Haltung gemäss **Buchstabe b** auf der Flugdrahtanlage. Auch diese Haltungsform ist bei regelmässigem Freiflug ganzjährig zulässig und sie erlaubt dem Greifvogel das begrenzte Fliegen, hingegen ohne dass dabei das Risiko besteht, dass dieser sich bei einem allfälligen Schreckstart am Gitter seiner Voliere verletzt. Die Flugdrahtanlage stellt keine eigentliche Anbindehaltung dar, da der Greifvogel durchaus fliegen und in seinem Flugbereich die von ihm bevorzugten Plätze (Sandbad, Wasserbad, Futterschüssel, Deckung, etc.) jederzeit anfliegen und aufsuchen kann. In **Buchstabe c** wird die eigentliche Anbindehaltung beschrieben, wobei diese Bestimmung aus der bisherigen Verordnung übernommen wurde. Bei der Anbindehaltung kann der Vogel nicht fliegen, weshalb sie zeitlich stark einzuschränken ist. Diese kommt insbesondere beim Transport des Vogels oder in den Pausen des Flugtrainings oder der Jagd eingesetzt wird. Neu wird aus dem bisherigen Absatz 3 als zweiter Satz die Verpflichtung des Falkners zur Dokumentation der Anbindehaltung seiner Beizvögel aufgenommen.

Der bisherige **Absatz 3** kann gestrichen werden, dessen Inhalt wurde in den Absatz 2 Buchstabe c überführt.

Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

¹ Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,

- a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind;
- b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.

In Artikel 7 wird grundsätzlich das «Handelsverbot» mit Tieren geschützter Arten geregelt. **Absatz 1:** Im ersten Satz wurde der Begriff «veräussern» mit «übereignen» ersetzt, wodurch klargemacht werden soll, dass jede Form der Handänderung darunter zu verstehen ist und verboten werden soll (d.h. Verkaufen, Verschenken oder Ausleihen etc.). Bislang wurde im letzten Satzteil der Handel mit dem geschützten Steinwild als Ausnahme aufgeführt («Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden»). Da jedoch die Steinbockverordnung (VRS), auf die sich dieser Verweis bezieht, im Rahmen dieser Verordnungsänderung aufgehoben wird (siehe Änderung weiteren Rechts), muss dieser Satzteil gestrichen werden. An dessen Stelle soll neu eine Ausnahme vom Handelsverbot für «Wildtiere aufgenommen werden, die gemäss **Buchstaben a** nachweisbar in Gefangenschaft, z.B. einem Zoo, geboren wurden, oder gemäss **Buchstaben b** im Rahmen von Umsiedlungsprojekten gemäss Artikel 8 gefangen wurden». Mit dieser neuen Bestimmung werden neben Steinböcken auch andere geschützte Tiere, wie z.B. der Luchs, umfasst, der zur Verbesserung von seiner Verbreitung und Sicherung seines Bestandes ebenfalls auf Umsiedlungsprojekte angewiesen ist. Unter solchen Umsiedlungsprojekten sind klar behördlich organisierte Projekte zu verstehen.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 - 4

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden.

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.

³ Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.

⁴ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.

Dieser Artikel regelt grundsätzlich das Aussetzen von einheimischen, geschützten Wildtieren zur Gründung oder Stärkung von deren Bestand.

Absatz 1: Dieser Satz erwähnt zum ersten Mal den Begriff des Departementes in dieser Verordnung, weshalb es zu präzisieren gilt, dass damit das UVEK gemeint ist.

Absatz 2: Geändert wird in diesem Absatz, dass neu das Aussetzen von Tieren auch vorgesehen werden kann, um die genetische Vielfalt eines Bestandes zu stärken und diesen vor den negativen Folgen der Inzucht zu schützen. Dazu sind Aussetzungen von Tieren derselben Art aber aus einer nicht verwandten Population geeignet, die sich genetisch von den Tieren des gefährdeten Bestandes unterscheiden. Solch genetische Verarmung eines Bestandes erfolgt, wenn der betroffene Bestand aus wenigen Gründertieren aufgebaut wurde oder wenn nur mehr wenige Tiere an der Reproduktion teilnehmen. Dank der Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden lässt sich die genetische Verarmung zunehmend besser erkennen. Auch wenn an den Tieren einer solchen Population äusserlich noch keine negativen Effekte durch Inzucht zeigen sollten, so sind kleine und isolierte Bestände dennoch hoch gefährdet und deren langfristiges Überleben ist höchst unsicher. Eine Aussetzung zur genetischen Aufwertung eines Bestands muss jedoch sorgfältig geplant sein. Diese teure Massnahme könnte z.B. misslingen, wenn die auszusetzenden Tiere im Bereich des aufzuwertenden Tierbestands keinen Lebensraum finden und in unbesiedelte Gebiete abwandern oder von den anwesenden Tieren an der Reproduktion gehemmt oder gar getötet werden. Um die Erfolgchancen einer genetischen Aufwertung zu verbessern, kann es in bestimmten Fällen erforderlich werden, dass aus dem gefährdeten Bestand selber eine angemessene Anzahl an Tieren entfernt wird, damit die anzusiedelnden Tiere innerhalb dem Streifgebiet dieses Bestandes tatsächlich Platz zum Leben finden und sich möglichst auch erfolgreich reproduzieren können. Die erfolgreiche Reproduktion ist das letztendliche Ziele dieser Massnahme. Das Schaffen eines solchen «Loches» im aufzuwertenden Bestand kann besonders bei territorial lebenden Wildtieren (z.B. Biber, Luchs) sinnvoll werden, während dies kaum nötig ist bei Tierarten, die in grösseren und eher anonymen sozialen Gruppen leben (z.B. Steinbock). Aus diesem Grund kann das BAFU den Kantonen in begründeten Fällen bewilligen, den lokalen Bestand um eine «angemessene Anzahl» zu verringern. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass einige Tiere mehr entnommen als ausgesetzt werden. Dieses Verhältnis zugunsten der genetisch neuen Tiere ist nicht nur durch den zu schaffenden Platz im Bestand zu begründen, sondern auch dadurch zu rechtfertigen, dass diese Tiere für den gefährdeten Bestand einen höheren genetischen Wert aufweisen als die zu entnehmenden. Wenn möglich sorgt das BAFU dafür, dass die gemäss dieser Bestimmung weggefangenen Wildtiere ihrerseits zur Aufwertung anderer Bestände umgesiedelt werden können. Erst wenn dies nicht möglich wäre, dürfte deren Euthanasie in Frage kommen. In jedem Fall werden die vorgesehenen Umsiedlungsaktionen von geschützten Tieren durch das BAFU gesteuert.

Im **Absatz 3** wird neu festgehalten, dass das BAFU die entsprechenden Umsiedlungsaktionen zur Bestandsgründung oder zur genetischen Sanierung von Beständen mit dem Ausland koordinieren kann. Aktuell werden geschützte Steinböcke und geschützte Luchse im Rahmen solcher Projekte international ausgetauscht.

Im **Absatz 4** wird aus der bisherigen Verordnung die Bestimmung übernommen, dass freigelassene Tiere markiert werden müssen. Gestrichen wurde hingegen die Verpflichtung zur Meldung dieser Tiere. Dies kann im Rahmen der Bewilligung geregelt werden bzw. diese ist nicht nötig, da die Tiere ja eh im Rahmen von Bundesprogrammen umgesiedelt bzw. freigelassen werden.

Art. 8^{bis} Abs. 1 und 5

¹ Wildtiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, sowie Haus- und Nutztiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.

Der Artikel 8^{bis} regelt den Umgang mit nichteinheimischen Tieren im Sinne des Artenschutzes. Nichteinheimische Tierarten, die invasiv auftreten stellen international eine grosse Herausforderung für den Artenschutz dar und diese können auch bei uns eine grosse Bedrohung für die Biodiversität darstellen. Deshalb ist eine strenge Regelung nötig, die ein möglichst frühzeitiges Eingreifen erlaubt. Der Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Unter nichteinheimischen Tieren sind solche Arten zu verstehen, die nie in Mitteleuropa lebten und in der Neuzeit aufgrund menschlicher Aktivität ausgesetzt wurden (z.B. Waschbär, Marderhund, Mufflon, Sikahirsch, etc.) nicht jedoch solche Arten, die ihr Areal natürlicherweise ausdehnen und unser Land so erreichen und besiedeln (z.B. Türkentaube, Goldschakal, etc.). Anschliessend wird nur auf die Änderungen in diesem Artikel eingegangen.

Absatz 1: Aus der neuen Fassung dieses Absatzes wird klar, dass nur Tiere in der Schweiz ausgesetzt werden dürfen, die zur einheimischen Artenvielfalt gehören. Hingegen ist es verboten, sowohl nichteinheimische Wildtiere als neu auch Haus- und Nutztiere auszusetzen. Damit soll möglichst verhindert werden, dass diese Tiere unsere einheimischen Wildtiere verdrängen (konkurrenzieren), fressen (prädiieren) insbesondere aber auch durch Einkreuzung genetisch unterwandern (hybridisieren). Dieses Verbot zum Aussetzen von nicht einheimischen Wildtieren bezieht sich grundsätzlich auf Tiere der Artengruppen gemäss dem Geltungsbereich des Jagdgesetzes. Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.

Absatz 2: Falls nichteinheimische Tiere nach Absatz 1 trotz Aussetzungsverbot in unserer Natur auftreten, dann sind die Kantone neu grundsätzlich angehalten, dass sie diese, wenn möglich, entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die nichteinheimischen Tiere unsere einheimische Artenvielfalt gefährden könnten. Mit dieser Formulierung wird das Vorsorgeprinzip angewendet, Problemen soll möglichst vorgebeugt werden. Für sogenannt invasive Arten (d.h. nichteinheimische Arten, die sich bei uns besonders stark auszubreiten drohen oder gefährliche Krankheiten auf unsere Wildtiere übertragen können) kann das BAFU die notwendigen Massnahmen interkantonal koordinieren. Ein Beispiel einer solche Koordination durch den Bund wäre die Bekämpfung des nordamerikanischen Grauhörnchens, falls dieses aus Norditalien in die Schweiz einwandern sollte. Vom Grauhörnchen geht gemäss aktuellem Kenntnisstand die Gefahr aus, dass es unser einheimisches Eichhörnchen verdrängen würde und dieses sogar aussterben könnte.

Art. 8^{ter} Fütterung von Wildtieren

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Das Füttern von Wildtieren ist i.d.R. unnötig und unsere Wildtiere können auch in unserem saisonalen Lebensraum ohne Fütterung überleben, weil sie daran angepasst sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die Wildtiere sich in ihrem natürlichen Lebensraum während dem Sommer die für den Winter nötigen Reserven anfressen können, die Tiere einen an den natürlichen Lebensraum angepassten Bestand aufweisen, und dass sie im Winter genügend Energie einsparen können und nicht dauern durch Menschen gestört werden. Als Fütterung wird dabei das künstliche Ausbringen oder Anbieten von Futter durch den Menschen verstanden, nicht jedoch das Nutzen von Nahrungsquellen durch Wildtiere, die aufgrund der regulären land- und forstwirtschaftlichen Praxis zur Verfügung stehen (z.B. Kulturpflanzen) und auch nicht das Nutzen von Teilen freilebender Tiere, bei denen kein Verdacht auf übertragbare Krankheiten vorliegt und die im Rahmen der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VTNP, SR 916.441.22). Das künstliche Füttern hingegen schafft meist zahlreiche Probleme: **Wildschaden**: rund um Fütterungen von wildlebenden Paarhufern (z.B. Rotwild) entstehen häufig hohe Wildschäden an der Waldverjüngung; **Tierseuchen**: Durch die Konzentration von Wildtieren an den Wildfütterungen erhöht sich die Gefahr der Ausbreitung von Tierseuchen oder Parasiten (z.B. Klassischen Schweinepest, Tuberkulose); **Unerwünschtes Populationswachstum**: Durch Füttern können die Bestände gefütterter Tiere stark zunehmen und dabei andere Tierarten verdrängen (z.B. Höckerschwäne gegenüber einheimische Arten von Wasservögeln). Dabei werden oftmals auch andere Arten ungewollt mitgefüttert, die ihrerseits Probleme verursachen (z.B. zunehmender Dachsbestand aufgrund von Wildschweinfütterungen mit der Folge landwirtschaftlicher Schäden). Das Füttern von Wildtieren soll deshalb grundsätzlich verboten werden, ausgenommen das Füttern von Singvögeln. Auch das Füttern von Singvögeln ist zwar grundsätzlich nicht nötig, unter Beachtung einiger Regeln schadet es aber nach aktuellem Kenntnisstand auch nicht. Dass die Singvogelfütterung vielen Menschen Freude bereitet und den Kontakt zur Natur auch innerhalb von Dörfern und Städten ermöglicht, ist aus Naturschutzsicht willkommen. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen (z.B. Wasservogelfütterung an einer viel begangenen Seepromenade im Stadtgebiet, die Notfütterung von Wildhuftieren oder Greifvögeln in extremen Wintern, die gezielte Ablenkfütterung von Wildschweinen zur Verhütung landwirtschaftlicher Schäden). Solche Ausnahmen vom Fütterungsverbot sollen aber unter Aufsicht der Kantone stattfinden. **Unterscheidung zwischen Fütterung und Lockfütterung**: Die eigentliche Fütterung von Wildtieren (Art. 8^{ter}) ist von der Lockfütterung zu Jagd Zwecken zu unterscheiden (Art. 2 Abs. 1 Bst. I): Während die Fütterung sich durch das Ausbringen von substantiellen Futtermengen auszeichnet, von denen sich die Tiere im Einflussbereich der Fütterung zumindest teilweise ernähren können, so zeichnet sich die Lockfütterungen durch das Ausbringen von nur sehr wenig Futter während der Jagdzeit aus (Kirrungen, Luderplätze). Der alleinige Zweck der Lockfütterung ist das Anlocken der Wildtiere zur Jagd, nicht aber deren Ernährung. Aus diesem Grund sind Kirrungen und Luderplätze nicht vom Verbot in diesem Artikel erfasst, solange tatsächlich nur sehr wenig Lockfutter ausgebracht wird (als Richtmenge für eine Wildschweinkirrung sind dies ca. 100 g Mais pro Tag). Zu beachten ist jedoch, dass im Streifgebiet von Grossraubtieren das Anlocken von Wildtieren mit Lockfutter generell verboten ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I). Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass sich Wolf oder Bär an den Menschen gewöhnen oder zu dessen Siedlungen gelockt werden.

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit von ihnen abhängigen Jungtieren.

Zur Verbesserung des Tierschutzes beim Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe durch Liegenschaftsbesitzer oder Landwirte wird der Absatz 2 mit einem zweiten Satz ergänzt, wonach die Kantone bei der Regelung der Selbsthilfe sicherstellen müssen, dass möglichst keine führenden Muttertiere weggefangen oder erlegt werden (gem. Art. 7 Abs. 4 JSG). Damit soll verhindert werden, dass abhängige Jungtiere zurückbleiben, die dann zum langsamen Hungertod verurteilt sind. Dieser Zusatz ist nötig, weil die Selbsthilfe grundsätzlich ganzjährig zugelassen ist und im Gegensatz zur Jagd somit auch während der Schonzeit (d.h. der Fortpflanzungszeit) der Wildtiere ausgeführt werden darf. Es besteht im Rahmen der Selbsthilfe besonders die Gefahr, dass führende Elterntiere erlegt werden könnten. Ein häufiger Problemfall stellt das Erlegen von Füchse im Frühjahr dar (z.B. aufgrund von Hühnerschäden), indem es sich bei den schadenstiftenden Füchsen oft um Fähen handelt, welche säugende Welpen zu versorgen haben. Deren Abschuss führt zum Verhungern der Welpen und muss verhindert werden. Falls es nötig sein sollte, einen erwachsenen Fuchs mit noch abhängigen Jungfüchsen zu erlegen, dann muss sichergestellt werden, dass vorgängig die Jungfüchse entfernt werden.

Art. 9^{bis}

Aufgehoben

Der bisherige Artikel 9^{bis} regelte die erlaubten Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende Wölfe. Dieser Artikel kann aufgehoben werden, da der Sachverhalt neu in den Artikeln 9a und 9b geregelt wird.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere

¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.

Dieser neue Artikel regelt die Grundsätze zum Ergreifen von Einzelmassnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Wildtierarten. Dabei ist er in Kombination mit den Artikeln zu Einzelmassnahmen gegen Wölfe (Art. 9b) und Biber (Art. 9c) zu verstehen. Solche Einzelmassnahmen sind von der Regulation (Art. 7a) zu unterscheiden. Beides stellen behördliche Massnahmen gegen geschützte Tierarten dar, sie sind aber rechtlich unterschiedlich geregelt und im behördlichen Vollzug muss klar unterschieden werden, zwischen der Bewilligung einer Einzelmassnahme und einer Regulation. **Als Kriterium zur Unterscheidung wird die sogenannte «10-Prozent Schwelle» angewendet:** Im Rahmen von Einzelmassnahmen dürfen alljährlich maximal 10 Prozent des betreffenden Bestands entnommen werden, während bei einer Regulation die Entnahme von mehr als 10 Prozent des Bestands zulässig ist. Dieses Kriterium entspricht der **bisherigen Praxis des BAFU und sie wurde auch vom Bundesgericht bestätigt (BGE 136 II 101, Er. 5.5)**. Diese Schwelle macht Sinn, weil sämtliche unserer einheimischen Wildtierarten **eine jährliche Zuwachsrates aufweisen, die höher als 10 Prozent liegt**. Damit kann also sichergestellt werden, dass mittels Einzelmassnahmen keine verdeckte Regulation angestrebt wird. Logisch ist, dass der betreffende Bestand bei eher stationär und kleinräumig lebenden Tieren (wie z.B. dem Biber) kleinräumiger zu verstehen ist als bei sehr mobilen Tierarten (wie z.B. dem Wolf).

Absatz 1: Gemäss dem Jagdgesetz werden Einzelmassnahmen grundsätzlich von den Kantonen verfügt (Art. 12 Abs. 2 JSG). Gemäss der bisherigen Jagdverordnung ist die behördliche

Bewilligungspraxis von Einzelmassnahmen geschützte Tiere sehr unterschiedlich geregelt: So sind nach dem geltenden Recht Verfügungen gegen einzelne Biber, Fischotter und Steinadler vom Bund zu erteilen (Art. 12 Abs. 2^{bis} JSG, i.V.m. Art. 10 Abs. 5 JSV); das BAFU ist nur bei kantonalen Verfügungen gegen einzelne Bären oder Luchse anzuhören (Art. 10^{bis} Bst. f JSV), nicht aber bei kantonalen Verfügungen gegen einzelne Wölfe; weiter ist das Verfügen von Massnahmen gegen einzelne Goldschakale in der Jagdverordnung gar nicht näher geregelt. Diese verfahrensrechtliche Heterogenität wird neu und einheitlich geregelt. **Verfügen von Einzelabschüssen:** Neu verfügen die Kantone allfällige Einzelabschüsse von Wölfen, Bären, Luchsen, Goldschakalen, Bibern, Fischottern und Steinadlern. Dies macht Sinn, denn nur die Kantone kennen die territorialen Verhältnisse und die Probleme, welche eine Einzelmassnahme notwendig machen. **Anhörung des BAFU:** Neu müssen die Kantone das BAFU bei sämtlichen kantonalen Verfügungen gegen einzelne Wölfe, Bären, Luchse, Goldschakale, Biber, Fischotter und Steinadler vorgängig anhören. Die Grundlage zu dieser Anhörungspflicht leitet sich aus Artikel 12 Absatz 2^{bis} des JSG ab. Gemäss diesem Artikel kann der Bundesrat geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet. Dies erlaubt es dem Bundesrat *a maiore ad minus*, diese Anhörungspflicht bei geschützten Tieren generell einzuführen, und somit neu auch wieder beim Wolf. Anders gesagt, wenn der Bundesrat vorsehen kann, dass er bei bestimmten geschützten Tieren Einzelmassnahmen anordnet, so kann er auch lediglich eine Anhörungspflicht für die Kantone einführen. Dabei entspricht die Anhörung der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts.

Absatz 2: Das Parlament hat den geltenden Artikel 12 Absatz 2 JSG, der grundsätzlich für alle geschützten und jagdbaren Tiere gilt, mit dem Tatbestand der «**Verhaltensauffälligkeit**» ergänzt. Danach sind neu Einzelmassnahmen gegen Wildtiere möglich, die verhaltensauffällig sind. Als Begründung hat das Parlament die Notwendigkeit zum Erlegen von Wölfe aufgeführt, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen und sich auffällig verhalten, oder von kranken Grossraubtieren. Dabei ist der letzte Punkt obsolet, weil Wildhüter und Jagdaufseher verletzte und kranke Wildtiere jederzeit und unmittelbar erlegen dürfen (Art. 8 JSG). Der Begriff der Verhaltensauffälligkeit kann deshalb hier enger gefasst werden. **Eine Verhaltensauffälligkeit liegt dann vor, wenn ein Wildtier seine natürliche und angeborene Scheuheit vor dem Menschen und vor dessen Siedlungen und Infrastrukturen verliert.** Auch wenn dieser Verlust an Scheuheit an und für sich noch keine konkrete Gefährdung von Menschen darstellt, so ist damit trotzdem eine Grenze überschritten, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zu einem späteren Entwicklungszeitpunkt eine Gefährdung entstehen könnte. So ist z.B. explosives, auf den Menschen gerichtetes Verhalten von Wölfen als problematisch zu beurteilen, auch wenn es noch nicht direkt aggressiv motiviert ist. Das Überwinden der Scheuheit vor dem Menschen verläuft sowohl beim Wolf als auch beim Bären meist stufenweise und kann erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt zu einer Eskalation führen. **Aus diesem Grund soll ein Eingriff aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit bereits dann möglich werden, wenn noch keine offensichtliche Aggression dem Menschen gegenüber zu beobachten ist.** Besonders wichtig ist das Entfernen zu wenig scheuer Wildtiere auch deshalb, weil damit verhindert werden kann, dass dieses Verhalten an die Jungtiere weitergegeben wird und sich so in der Population festigt. Ziel ist es insbesondere, dass wir scheue Wölfe und scheue Bären in der Schweiz haben und sich unsere Populationen aus solch scheuen Tieren aufbaut. Wichtig ist, dass das Verhalten der Wildtiere auf den Menschen gerichtet sein muss, damit es als «verhaltensauffällig» qualifiziert wird. Nicht als «Verhaltensauffälligkeit» bezeichnet würde hingegen das Verhalten eines Wolfes, wenn dieser an einem im Auto sitzenden Menschen vorbei trottet, ohne ihn zu beachten. Der Begriff der Siedlung in diesem Artikel ist dabei in einem eher weiten Sinne zu verstehen, indem nebst Städten und Dörfern auch ganzjährig bewohnte Weiler oder Einzelgehöfte darunter zu verstehen sind. Für Gebäude die nur während der Sömmerungszeit bewohnt werden (z.B. Alphütten), wäre der Begriff nur während der Zeitperiode der tatsächlichen Gebäudenutzung anwendbar. Bezüglich Wolf und Biber werden die «Gefährdung von Menschen» und die «Verhaltensauffälligkeit» noch zusätzlich zum vorliegenden Artikel spezifisch geregelt (Art. 9b Abs. 3 und 4, sowie Art. 9c Abs. 3 und 4).



Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

² Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:
 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,
 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder
 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;
- b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden :
 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,
 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

³ Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.

⁴ Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.

⁵ Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig:

- a. Jederzeit: zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit;
- b. nur im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und erst nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.

⁶ Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:

- a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;
- b. bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit dem Streifgebiet des Wolfes.

⁷ Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

Der neue Artikel 9b ersetzt den bisherigen Artikel 9^{bis} JSV, geregelt wird der Abschuss von Einzelwölfen. Grundsätzlich sieht das Jagdgesetz vor, dass die Kantone jederzeit Einzelmassnahmen gegen Wölfe ergreifen dürfen, wenn ein Wolf Schaden verursacht, Menschen gefährdet oder verhaltensauffällig wird (Art. 12 Abs. 2 JSG).

Absatz 1: Damit die Kantone einen Einzelwolf abschiessen dürfen, muss dieser vorgängig an Nutztieren schadenstiftend aufgetreten sein, oder dem Menschen gegenüber gefährlich oder verhaltensauffällig in Erscheinung getreten sein. Der Einzelwolfabschuss kommt also reaktiv zur Anwendung nachdem eine Schwelle (Schaden, Gefährdung) überschritten ist. (Zum Unterscheiden von Einzelmassnahme versus Regulation siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 4 Abs. 6 und Art. 9a). Der Einzelabschuss dient somit dazu, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Somit gelten zwei Voraussetzungen: Erstens muss der betreffende Wolf konkret schadenstiftend, gefährlich oder verhaltensauffällig in Erscheinung getreten sein; zweitens, müssen mildere Massnahmen zur Verhütung der Situation ergriffen worden sein, sofern solche existieren und deren Ergreifen zumutbar ist. Um diese Voraussetzungen zu klären, definiert der Artikel die unbestimmten Rechtsbegriff «Schaden» (Abs. 2), «Gefährdung» (Abs. 3) sowie «Verhaltensauffälligkeit» (Abs. 4).

Absatz 2: Dieser Artikel definiert die **Schadenschwelle bei landwirtschaftlichen Nutztieren**, die ein Wolf vorgängig einer Abschussverfügung überschreiten muss. Der neue Absatz 2 JSV umfasst die bisherigen Absätze 2 bis 4 des Artikels 9^{bis} JSV. Die Bestimmung unterscheidet beim geforderten Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren zwei Fälle: (a) Schäden in neuem Wolfsgebiet, d.h. im Jahr wo erstmals Wölfe in einer Region aufgetreten sind, und (b)

Schäden in bekanntem Wolfsgebiet, d.h. wo der Wolf bereits in früheren Jahren aufgetreten ist. Das BAFU bezeichnet dies Gebiete mit bekannter Wolfspräsenz im Anhang zum Konzept Wolf auf der Basis der Grenzen der politischen Gemeinden. **Buchstabe a – Erstmalig besuchte Wolfsgebiete:** In Gebieten, in denen der Wolf zum ersten Mal präsent ist, wird im ersten Jahr aufgrund der neuen Situation kein Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen verlangt. Damit ein schadenstiftender Einzelwolf erlegt werden darf, muss er wie bisher mindestens 35 ungeschützte Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten oder mindestens 25 ungeschützte Schafe oder Ziegen innerhalb eines Monats reissen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Neu soll er in Gebieten mit erstmaliger Wolfspräsenz auch erlegt werden dürfen, wenn er einzelne Tiere der Rinder- und Pferdegattung reisst. Als Tiere der Rindergattung gelten Rinder, Zebus, Wasserbüffel etc., unter Tieren der Pferdegattung sind Pferde, Esel, Maultiere etc. zu verstehen. **Buchstabe b – Bekannte Wolfsgebiete:** In Gebieten, in denen der Wolf bereits in früheren Jahren aufgetreten ist, wird von den Landwirten aufgrund der bekannten Wolfspräsenz das Ergreifen der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen grundsätzlich verlangt. Mit anderen Worten, es werden nur noch solche Nutztierrisse auf einen Abschuss eines Einzelwolfes gezählt, die mittels den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. Als zumutbar verstanden werden die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10h Absatz 1. Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten die Tiere gemäss dem Anhang zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (Anhang LBV, SR 910.91). Sollte der Wolf jedoch ungeschützte Nutztiere reissen, deren Schutz vom Kanton grundsätzlich als zumutbar beurteilt wird, dann werden solche Risse ab diesem Zeitpunkt weder zur Begründung eines Wolfsabschlusses berücksichtigt noch entschädigt. Eine wichtige Änderung zum bisherigen Recht besteht darin, dass als Kriterium zum Abschuss anstelle der bisherigen Schadensschwelle von «mindestens 15 geschützten Schafen oder Ziegen» neu die «Regelmässigkeit der Angriffe auf geschützte Nutztiere» zu berücksichtigen ist. Neu wird also die Wiederholung des Umgehens von Herdenschutzmassnahmen als problematisch erachtet und nicht mehr die Schadenhöhe. Sobald ein einzelner Wolf mindestens zwei Mal Nutztiere reisst, die mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, dann soll er erlegt werden können. Der Kanton kann die Abschussverfügung somit unmittelbar nach dem zweiten Schadenereignis erteilen, unabhängig davon, wie viele Nutztiere gerissen wurden. Damit soll verhindert werden, dass Wölfe Herdenschutzmassnahmen zu umgehen oder zu durchbrechen lernen (z.B. das Überspringen von Herdenschutzzäunen). Man muss davon ausgehen, dass ein Wolf, der bereits zwei Mal beim Reissen geschützter Nutztiere Erfolg hatte, dieses Verhalten immer wieder zeigen, zunehmend perfektionieren und allenfalls sogar an andere Wölfe weitergeben wird. Aus diesem Grund soll ein solcher Wolf möglichst schnell entfernt werden. Wie uns die Situation des Herdenschutzes in Frankreich lehrt, kann die langfristige Wirksamkeit der Herdenschutzmassnahmen nur mittels solch gezielten Abschüssen erhalten bleiben. Als Beispiel eines Wolfes der gelernt hat, Herdenschutzmassnahmen erfolgreich zu durchbrechen, sei der Wolf M75 genannt, der im Spätwinter und Frühjahr 2017 in der Ostschweiz in kurzer Zeit unter wiederholten Angriffen grosse Schäden an eingestellten und geschützten Nutztieren verursacht hat. Die Analyse der Rissserie des Wolfes M75 hat gezeigt, dass dieser Wolf bereits nach den ersten beiden Angriffen auf geschützte Tiere im Kanton Graubünden behördlich hätte erlegt werden können. Dadurch hätte sich die weitere Rissserie verhindern lassen. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt die nach dem geltenden Recht festgelegte Schadensschwelle von 15 Nutztieren noch nicht erreicht gewesen, weshalb den Behörden die Hände gebunden waren. Eine weitere Möglichkeit besteht neu darin, dass ein einzelner Wolf Nutztiere auf einer Weide reisst, welche der Kanton im Rahmen seiner Herdenschutzberatung als nicht auf zumutbare Weise schützbar beurteilt hat. Das bedeutet, dass nach Ansicht des Kantons weder der Einsatz von Herdenschutzzäune noch offiziellen Herdenschutzhunden als zumutbar erachtet wird und dass für diese Weide auch keine betrieblichen Massnahmen zumutbar sind, welche einen Schutz ermöglichen. Da im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auf solchen Weiden keine mildereren Massnahmen zur Schadenabwehr existieren, darf zum Schutz der hier weidenden Nutztiere direkt der Abschuss dieses Wolfes als nächstfolgende Massnahme zur Schadenverhütung angewendet werden. Allerdings ist der Abschussperimeter auf diese gefährdete Weide (s. Absatz 7) und auf den Zeitraum der Anwesenheit der Nutztiere auf dieser Weide einzugrenzen.

Absatz 3: Das revidierte Jagdgesetz hat bezüglich der behördlichen Möglichkeit zum Ergreifen von Einzelmassnahmen gegen einzelne jagdbare oder geschützte Tiere, zusätzlich zum Tatbestand des Schadens neu die Gefährdung von Menschen (sowie die Verhaltensauffälligkeit s. Absatz 4) hinzugefügt. In diesem Absatz wird die **Gefährdung von Menschen** durch einen einzelnen Wolf konkretisiert. Als konkret gefährlich würde ein Wolf dann gelten, wenn dieser dem Menschen gegenüber aggressiv auftritt, d.h. den Menschen in der offenen Begegnung anknurrt, anspringt oder beisst, ohne dass der Mensch vorgängig den Wolf in seiner Bewegungsfreiheit eingeengt hat.

Absatz 4: Das Parlament hat im revidierten Jagdgesetz als Grund zum Ergreifen von Einzelmassnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Wildtiere zusätzlich zum Schaden und zur Gefährdung von Menschen den Tatbestand der Verhaltensauffälligkeit eingeführt. Der vorliegende Absatz konkretisiert die **Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes**, in Ergänzung zu dem in Artikel 9a Absatz 2 Gesagten. Bezüglich der Verhaltensauffälligkeit gelten die Erläuterungen zur Änderung der Jagdverordnung vom 15. Juli 2015; diese besagen, dass Wölfe in unserer Kulturlandschaft immer wieder in der Nähe des Menschen auftauchen können, insbesondere wenn ihre Beutetiere (Reh, Hirsch, Gämse, etc.) sich im Winter in tieferen Lagen und in Siedlungsnähe aufhalten. Die Wölfe folgen also den Aufenthaltsorten der Wildtiere. Dabei kann es immer wieder zu Begegnungen zwischen Wölfen und Menschen kommen. Diese sind oftmals unproblematisch, indem der Wolf am Menschen vorbei wechselt, ohne ihn zu beachten oder aber ihn nur kurz beachtet um sich dann zu entfernen. Als problematisch oder eben «verhaltensauffällig» wird das Wolfsverhalten insbesondere dann beurteilt, wenn der Wolf ein «gerichtetes Interesse» am Menschen oder an dessen Begleithund zu zeigen beginnt, ein Wolf vor dem Menschen nicht mehr ausweicht, sich diesem gar gezielt annähert oder ihm folgt, sich nur mehr schwer verscheuchen lässt oder unter einem vom Menschen genutzten Gebäude sein Versteck bezieht. Solch fehlende Scheuheit gilt als Anfang einer problematischen Entwicklung, obschon dieses Verhalten an und für sich noch nicht direkt «gefährlich» sein mag. Es ist jedoch der Beginn einer nicht zu akzeptierenden Annäherung an den Menschen oder dessen Siedlungen. Auch wenn nicht klar ist, ab welchem Zeitpunkt ein solch gerichtetes Verhalten zu einer direkten Gefährdung von Menschen ausarten könnte, soll eine solche Verhaltensentwicklung verhindert werden. Aus diesem Grund empfehlen auch Wolfsexperten, Wölfe zu entfernen, wenn diese dem Menschen gegenüber zu wenig scheu auftreten⁷. Als verhaltensauffällig gelten also Wölfe, wenn sie eine übermässige Nähe zum Menschen und insbesondere ein gerichtetes Verhalten auf den Menschen zu zeigen beginnen. Besonders auffällig wäre dementsprechend auch ein Wolf, der auf Landwirtschaftsbetrieben in Ställe bei bewohnten Gebäuden eindringt um dort Nutztiere zu reissen. Nutztiere gelten innerhalb solcher Ställe grundsätzlich als geschützt und darunter sind bei Laufställen auch die vorgelagerten Laufhöfe zu verstehen. Eine Elektrifizierung der Metallgitter, die diese Laufhöfe begrenzen, ist aus Gründen des Tierschutzes i.d.R. verboten (Art. 35 Abs. 1 und 5 TSchV). Solches Eindringen in Ställe wurde z.B. im Jahre 2017 beim Wolf M75 oder im Jahre 2020 beim Wolf M109 nachgewiesen. Weiter gehört zur Verhaltensauffälligkeit, wenn ein Wolf unter einem ganzjährig genutzten Gebäude seinen Bau beziehen sollte. Und auch solche Wölfe gelten als verhaltensauffällig, die innerhalb von Siedlungen Tiere jagen. Der Begriff Siedlung ist hier als Städte und Dörfer sowie das unmittelbare Umfeld um einen Weiler oder ständig bewohnte Einzelhäuser zu verstehen. Der Begriff Tiere umfasst landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere, wie z.B. Hofhunde, nicht jedoch Wildtiere. Dabei gilt nicht das Jagen und Reissen an und für sich als Problem, auffällig ist vielmehr die Lokalität dieses Verhaltens in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern. So wurden in Deutschland und Belgien in letzter Zeit vereinzelt Wölfe beim Angriff auf Tiere in den Gärten von Häusern in Dörfern beobachtet. Wird bei einem Wolf eine der beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten beobachtet, dann soll dieser entfernt werden können (Absatz 5). Um den richtigen Wolf zu erlegen, muss der Abschussort auf die entsprechende Problemsituation eingeschränkt werden.

Absatz 5: Grundsätzlich darf ein Kanton jederzeit Einzelmassnahmen gegen den geschützten Wolf ergreifen, wenn dieser Schaden verursacht, eine Gefährdung von Menschen darstellt

⁷ Linnell, John D.C. et. al., 2002: "The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans". NINA Trondheim.

oder verhaltensauffällig in Erscheinung tritt (Art. 12 Abs. 2 JSG). Allfällige Einzelabschüsse müssen im Streifgebiet eines Rudels jedoch besonders sorgfältig erfolgen, damit nicht versehentlich Elterntiere von den Jungtieren weggeschossen werden, das Rudel desorganisiert wird und sich dadurch die Wildschadenssituation verschärft. Der Einzelabschuss muss somit in Verbindung zum Artikel 4b gesetzt werden, der die Regulation von Wolfsrudeln regelt und dabei den Abschuss von adulten Wölfen aus sachlichen Gründen verbietet (Art. 4b). Somit muss verhindert werden, dass der Einzelabschuss in der Rudelsituation diese sinnvolle Regelung zum Schutz der Elterntiere bei der Regulation nicht einfach ausser Kraft setzt. Dabei gelten für den Einzelabschuss im Streifgebiet eines Rudels folgende Regeln: Ein solcher Einzelabschuss ist jederzeit möglich, wenn ein Wolf dem Menschen gegenüber gefährlich in Erscheinung getreten ist, oder verhaltensauffällig ist, d.h. seine Scheu vor dem Menschen weitgehend verloren hat und regelmässig in Dörfern auftaucht oder sonst verhaltensauffällig in Erscheinung tritt (Absatz 3 und 4). In diesen Fällen ist die Sicherheit des Menschen höher zu gewichten als der Schutz der Elterntiere des Wolfsrudels. Hingegen dürfen Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur im dem Zeitraum der Bestandsregulierungszeit (gem. Art. 7a Abs. 1 JSG) zur Anwendung kommen, und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten.

Absatz 6: Dieser Absatz entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Verordnung (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV) und regelt beim Einzelabschuss eines Wolfes den **Abschussperimeter**. Die Eingrenzung des Perimeters soll dazu dienen, dass der tatsächlich schadenstiftende Einzelwolf erlegt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Wolf wiederholt Nutztiere gerissen hat, oder eine Gefährdung von Menschen darstellt bzw. eine Verhaltensauffälligkeit zeigt. **Buchstabe a:** beim Abschuss aufgrund landwirtschaftlicher Schäden muss unterschieden werden, ob der Wolf wiederholt geschützte Nutztiere gerissen hat, oder aber nicht geschützte Nutztiere auf einer Weide gerissen hat, wo der Kanton das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als nicht zumutbar beurteilte. Der Abschussperimeter entspricht dabei dem Streifgebiet des Wolfes, wenn dieser wiederholt, geschützte Nutztiere gerissen hat. In all diesen Fällen geht es ja darum, den Wolf zu erlegen der dieses Problemverhalten zeigt. Der Abschussperimeter entspricht jedoch dem gefährdeten Weideperimeter, wenn es gilt, Nutztiere, die sich nicht zumutbar schützen lassen, vor weiteren Übergriffen durch den Wolf zu bewahren und damit die entsprechende Nutztierherde quasi mit dem Gewehr zu bewachen. In diesem Fall ist die Abschussverfügung auf den Zeitraum zu befristen, wo sich tatsächlich gefährdete Nutztiere auf dieser Weide befinden. **Buchstabe b:** Falls der Wolf wegen einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit erlegt werden soll, dann geht es darum, effektiv denjenigen Wolf zu entfernen, der das Problemverhalten zeigt, weshalb er in seinem ganzen Streifgebiet erlegt werden darf.

Absatz 7: Die **zeitliche Befristung der Abschussverfügung** auf maximal 60 Tage hilft ebenfalls sicherzustellen, dass tatsächlich derjenige Wolf erlegt wird, der aktuell das problematische Verhalten zeigt. Um einen schadenstiftenden Einzelwolf schnell und kantonsübergreifend erkennen zu können, sollen die Kantone die durch diesen Wolf verursachten Schadenereignisse koordiniert beurteilen und die kantonalen Bewilligungen untereinander abstimmen.

Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber

¹ Der Kanton kann Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder **sich auffällig verhalten**.

² Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe, beeinträchtigt.

³ Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, beeinträchtigt.

⁴ Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beisst oder **technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt**.

⁵ Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. **Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.**

⁶ Die Bewilligung ist auf das betroffene Biberrevier zu beschränken. Sie ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

Der vorliegende Artikel ist neu und regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Kantone Massnahmen gegen einzelne Biber verfügen dürfen. Grundsätzlich sieht das Jagdgesetz vor, dass die Kantone jederzeit Einzelmassnahmen gegen einen Biber ergreifen dürfen, wenn dieser Schaden verursacht, Menschen gefährdet oder verhaltensauffällig wird (Art. 12 Abs. 2 JSG). Da der Biber hauptsächlich im dicht besiedelten Mittelland lebt und seinen Lebensraum aktiv gestaltet, besteht ein sehr grosses Konfliktpotential mit den diversen Nutzungsinteressen des Menschen in der Landschaft, wobei nebst der Grabaktivität ganz besonders die Stauaktivität des Bibers grosse Konflikte verursachen kann. Einzelmassnahmen gegen Biber sind sehr komplex, was deren Regelung in einem eigenständigen Artikel rechtfertigt. Ziel ist es, mit diesem Artikel den Kantonen beim Umgang mit den zu erwartenden Biberkonflikten grösstmögliche Klarheit zu geben. Solche Massnahmen müssen der Verhütung weiteren Schadens dienen, welche sich nicht mittels zumutbaren, milderer Schutzmassnahmen verhüten lassen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Bezüglich der Zumutbarkeit von Massnahmen zur Schadenverhütung gelten grundsätzlich die neuen Bestimmungen der Artikel 10d und 10g Absatz 2 dieser Verordnung. Somit wird klar, dass der Einzelabschuss eines Bibers aufgrund von Schäden an Zuckerrüben nicht statthaft wäre, weil sich diese landwirtschaftliche Kultur mittels einem Elektrozaun problemlos verhüten lässt. Hingegen erscheint der Abschuss eines Bibers z.B. dann gerechtfertigt, wenn dieser die Böschung unter einer Autobahn durch Untergraben destabilisieren sollte, und der Schutz dieses Fundaments erst mittelfristig durch den Einbau von Grabschutzgittern vorgenommen werden kann.

Absatz 1: Die Kantone können jederzeit Einzelmassnahmen gegen einen Biber bewilligen, wenn dieser Schaden anrichtet, eine Gefährdung von Menschen darstellt oder sich auffällig verhält (Art. 12 Abs. 2 JSG). In den folgenden Absätzen werden die Rechtsbegriffe „Schaden“ (Abs. 2), „Gefährdung“ (Abs. 3), und „Verhaltensauffälligkeit“ (Abs. 4) definiert.

Absatz 2: Dieser Absatz definiert den Tatbestand des Schadens durch einen einzelnen Biber, der das Ergreifen einer Einzelmassnahme **gegen diesen Biber rechtfertigt**. Ein solcher Schaden wird in diesem Absatz eingegrenzt auf das Untergraben von Bauten und Anlagen die im öffentlichen Interesse liegen oder das Schädigen von **Erschliessungswegen landwirtschaftlicher Betriebe**. Unter solchen Bauten und Anlagen sind sowohl Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse, Gebäude im öffentlichen Interesse, Siedlungen aber auch Verbauungen an Gewässern, die der Hochwassersicherheit dienen, zu verstehen. Mit der besonderen Nennung des «Aufstauens» wird insbesondere **das Aufstauen künstlicher Gewässer im Siedlungsraum als Schadentatbestand anerkannt**, der das Ergreifen von Einzelmassnahmen rechtfertigt. Da der Wasserspiegel bei solch künstlichen Gewässern oft über dem Terrain liegt und meist zahlreiche Entwässerungsrohre in dieses künstliche Gewässer geleitet werden, kann das möglicherweise sehr schnell erfolgende Aufstauen eines solchen Gewässers durch den Biber eine Überschwemmung in der Siedlung provozieren, was einen potentiell grossen Schaden darstellt. Sollten also Biber innerhalb von Siedlungen mit dem Aufstauen künstlicher Ge-



wässer beginnen, von denen eine Überschwemmungsgefahr ausgeht, dann dürfen diese Biber entfernt werden. Ebenfalls stellt das Untergraben der Dämme von Wasserrückhaltebecken in Hanglage einen Grund zum Ergreifen einer Einzelmassnahme dar, unter der Voraussetzung, dass sich keine zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens ergreifen lassen. Ausgeschlossen werden hingegen als Grund zum Ergreifen einer Einzelmassnahme Schäden an Privatwegen, an Bewirtschaftungswegen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald. Falls Schäden an solchen Anlagen oder Kulturen entstehen, dann wird solcher Wildschaden den Geschädigten vergütet, jedoch lässt sich aus einem privaten Schaden kein Recht auf das Einfangen und Töten eines Bibers ableiten.

Absatz 3: Dieser Absatz definiert den Tatbestand der **Gefährdung** von Menschen durch einen einzelnen Biber, der das Ergreifen einer Einzelmassnahme gegen diesen Biber rechtfertigt. Biber leben am Gewässer, sie stauen kleine Fließgewässer auf und sie graben ihre Bauten in die Ufer der Gewässer. Die Ufer entlang der vom Biber besiedelten Gewässer sind auf weit mehr als die Hälfte der Strecke von menschlichen Bauwerken gesäumt, so z.B. von Wegen, Strassen oder Uferverbauungen. Durch das Untergraben von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse (Bahntrassen, Autobahnen etc.) oder von Uferverbauungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, können diese Bauwerke oder deren Fundamente so geschwächt werden, dass die Gefahr von deren Einstürzen oder eines Dammbrechens besteht. Eine ähnliche Gefahr entsteht, wenn der Biber durch Aufstauen das Fundament einer Verkehrsinfrastruktur im öffentlichen Interesse aufweichen sollte. Da davon eine konkrete Gefährdung ausgeht, müssen einzelnen Biber entfernt werden können, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen wurden. Allerdings sind die Massnahmen zur Verhütung solcher Schäden meist sehr komplex und teuer. Um deren Ergreifen zu fördern, dienen die Bestimmungen im neuen Artikel 10d in Verbindung mit den neuen Artikel 10f und 10g, wobei sich das BAFU mittels Finanzhilfen an der proaktiven Planung der Massnahmen durch die Kantone und an deren Realisierung beteiligt.

Absatz 4: Das Parlament hat im revidierten Jagdgesetz als Tatbestand zum Ergreifen von Einzelmassnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Wildtiere zusätzlich zum Schaden neu die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit eines Wildtieres eingeführt. Der vorliegende Absatz definiert den Tatbestand der **Verhaltensauffälligkeit** beim Biber in Ergänzung zu dem unter Artikel 9a Absatz 2 Gesagten. Als verhaltensauffällig gilt ein Biber, der wiederholt Menschen im Wasser angreift und dabei beisst. Ein solches Verhalten wurde z.B. im Kanton Schaffhausen beobachtet, wo ein Biber wiederholt Badende gebissen hat. Eine Verhaltensauffälligkeit liegt auch vor, wenn ein Biber technische Anlagen oder künstliche Reviere besiedelt. Ein Beispiel dazu wären die Röhren und Becken einer Abwasserreinigungsanlage. Der Grund für eine solche Revierwahl kann darin liegen, dass der Biber kein Territorium findet, indem die guten Reviere von Bibern vollständig besetzt sind und deshalb in solch suboptimale Reviere ausweichen muss. Diese Reviere bieten kein langfristiges Überleben und insbesondere ist kaum Reproduktion möglich, während gleichzeitig ein hohes Schadenpotential besteht. Solche Reviere werden erst besiedelt, wenn kein Platz mehr da ist. Ein solcher Biber würde beim Zurücksetzen ins Hauptgewässer durch seine Artgenossen, die ihr Revier gegenüber Artgenossen heftig verteidigen, gebissen und möglicherweise getötet. Ein Zurücksetzen ins Hauptgewässer kommt deshalb nicht in Frage. Wird bei einem Biber eine der beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten beobachtet, dann soll dieser entfernt werden können (Absatz 5). Um den richtigen Biber zu erlegen, muss der Ort des Einfangs auf den Ort des Aufenthaltes des auffälligen Bibers eingeschränkt werden. Abzugrenzen sind solche aus menschlicher Sicht suboptimale, künstliche Reviere von künstlichen Tageseinständen in einem ansonsten geeigneten Lebensraum. Ein Beispiel dazu wäre z.B. der Tageseinstand eines Bibers in einer Röhre unter einer stark befahrenen Strasse an einem jedoch ansonsten gut für den Biber geeigneten Gewässer. Dieses Verhalten und dieser Einstand sollen nicht als verhaltensauffällig gelten, die Entfernung des Bibers wäre nicht zulässig.



Absatz 5: Als Massnahme gegen einzelne Biber kommt nur dessen Einfang mittels Kastenfalle zum Einsatz, nicht jedoch dessen Abschuss im Gelände. Dies erlaubt eine vorgängige Untersuchung des gefangenen Tieres im Hinblick darauf, ob es sich um ein laktierendes Weibchen handelt. Laktierende Biberweibchen dürfen während der Zeit der Jungenaufzucht (d.h. von Mitte März bis Ende August) nicht von den noch abhängigen Jungtieren weggefangen werden (Art. 7 Abs. 5 JSG). Falls es sich jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit um das gesuchte Tier handelt, dann darf dieses in der Falle erlegt werden (**Nottötung gem. Art. 1 b Abs. 6**)



Absatz 6: Die Massnahme ist im Perimeter und in der Zeit so einzuschränken, dass mit einer gewissen Sicherheit das verursachende Tier gefangen werden kann. Die Ausdehnung des betroffenen Biberreviers wird anhand von Spuren und Hinweisen am Ufer des Gewässers bestimmt. Die Zeitperiode soll grundsätzlich auf 60 Tage zu beschränken. Wenn das Ziel der Einzelmassnahme die Abwehr einer Gefährdung ist, dann darf der Zeitraum so lange ausgedehnt werden, bis dass die wirksamen Massnahmen zur Schadenverhütung realisiert werden können. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass das Ergreifen von Massnahmen gemäss Artikel 10d konkret vorgesehen ist. Die Koordination der Bewilligungen zwischen den betroffenen Kantonen ist Pflicht.

Art. 10

Bisheriger Art. 10^{bis}

Der Artikel 10^{bis} zu den Konzepten für einzelne Tierarten erhält die neue Artikelnummer 10.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligt sich das BAFU an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen im genannten Umfang:

- a. die Haltung und den Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;
- b. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären mit höchstens 80 Prozent;
- d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.

² Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. die Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sowie die Umsetzung der Massnahmen;
- c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.

Die Bestimmungen zur Förderung von konkreten Massnahmen zur Wildschadenverhütung durch Grossraubtiere (Herden- und Bienenschutz) wurde aus dem bisherigen Artikel 10^{ter} in diesen neuen Artikel 10a überführt und dabei gemäss der 2019 in Kraft getretenen Vollzugshilfe zum Herdenschutz des BAFU an die neuen Erkenntnisse im Herdenschutz angepasst. Grundsätzlich gilt, dass der Landwirt Massnahmen zum Herdenschutz freiwillig und im Sinne einer selbstgewählten Aufgabe ergreift, während das BAFU diese selbstgewählte Aufgabe der Landwirte oder der Kantone mit einem Finanzhilfebeitrag unterstützt, insofern es sich dabei um Massnahmen nach diesem Artikel handelt. Die Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes entspricht der gelebten Praxis gemäss der Vollzugshilfe Herdenschutz, wobei nur die materiellen Aufwände berücksichtigt sind. Neu wird die Finanzhilfe des Bundes auf Höchstsätze begrenzt.

Absatz 1: Gemäss **Buchstabe a** unterstützt das BAFU dem Landwirt die Haltung und der Einsatz von Herdenschutzhunden mit einem Kostenbeitragssatz von maximal 80 Prozent. Dabei wird diese Kostenbeteiligung des BAFU in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU in eine Jahrespauschale pro offiziellen Herdenschutzhund umgerechnet. Grundsätzlich fördert

das BAFU nur die Haltung und der Einsatz offizieller Herdenschutz Hunde. Dies sind Hunde, die im Rahmen vom «Nationalen Programm zum Herdenschutz» und gemäss den Bestimmungen in der Vollzugshilfe Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, geprüft und eingesetzt werden und die vom BAFU in der Hundedatenbank AMICUS entsprechend registriert sind. Bei der Haltung und dem Einsatz dieser Hunde wird der Unfall- und Konfliktverhütung grosse Bedeutung zugemessen, weshalb das BAFU seine Förderung ausschliesslich auf solche Hunde einschränkt. Die Details zu den Anforderungen an die Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutz Hunde werden in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU konkretisiert. Diese sind vom Hundehalter einzuhalten. Wichtig ist, dass neu die Förderung der Zucht und Ausbildung offizieller Herdenschutz Hunde nicht mehr in diesem Artikel aufgeführt wird. Dieser Aspekt wird neu im Artikel 10c Absatz 2 Buchstabe b in dem Sinne geregelt, dass das BAFU Dritte mit der Leistungszucht und Ausbildung offizieller Herdenschutz Hunde zwecks deren Abgabe im «Nationalen Programm zum Herdenschutz» beauftragen kann. Im Gegensatz zum Einsatz offizieller Herdenschutz Hunden handelt es sich bei der Zucht dieser Hunde aufgrund der Abgabe im «Nationalen Programm zum Herdenschutz» nicht um eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirts, weshalb die Kostenbeteiligung des BAFU auch nicht als Finanzhilfebeitrag ausgerichtet werden soll. Vielmehr züchten diese Landwirte solche offiziellen Herdenschutz Hunde im direkten Leistungsauftrag des BAFU, d.h. dass das BAFU solche Hunde bei den Landwirten bestellt und deshalb auch die Kosten vollständig trägt, bzw. diese in Form einer Pauschale entgeltet, die in der Vollzugshilfe zum Herdenschutz festgelegt ist. Bedingung ist, dass die Züchter bei der Zucht, Ausbildung und Haltung der Hunde die Vorgaben des BAFU einhalten, wie sie in der Vollzugshilfe zum Herdenschutz geregelt sind. Dabei handelt sich nicht um eine gewerbliche Zucht, u.a. weil das BAFU gemäss seiner Vollzugshilfe zum Herdenschutz die jährliche Zuchtmöglichkeit auf einen Wurf pro Jahr und Zuchtbetrieb einschränkt und auch die Verkaufspreise der Hunde bei der Abgabe im «Nationalen Programm zum Herdenschutz» festlegt. In **Buchstabe b** wird die elektrische Verstärkung von Weidezäunen mit einem Kostenbeitragssatz von maximal 80 Prozent geregelt. Dabei wird diese Kostenbeteiligung des Bundes in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU in eine Pauschale pro Laufmeter Zaun umgerechnet. Voraussetzung zur Förderung ist, dass der Weidezaun mit dieser Verstärkung an die Anforderungen der Grossraubtiersicherheit angepasst werden kann. Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, werden keine Aufwendungen für die regulären Weidezäune vergütet, denn Weidetiere werden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits aus anderen Gründen (z.B. versicherungstechnische Gründe) mittels Weidezäunen geführt. Vergütet wird deshalb nur die elektrische Verstärkung, die zum Schutz vor Grossraubtieren nötig wird. Dies ist z.B. das Anbringen von elektrischen Stoppdrähten ausserhalb oder oben an Metallgitterzäunen oder die elektrische Erhöhung von Weidenetzen auf minimal 1.1 m Höhe etc. Die Details zu den Zäunen und Regeln zu deren Aufbau und Unterhalt werden in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU konkretisiert. Diese sind vom Landwirt einzuhalten. In **Buchstabe c** wird der elektrische Weidezaun um Bienenhäuser und Bienenstände mit einem Kostenbeitragssatz von maximal 80 Prozent geregelt. Dabei wird diese Kostenbeteiligung des Bundes in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU in eine Pauschale pro Standort umgerechnet. Voraussetzung zur Förderung ist, dass der Elektrozaun an die Anforderungen der Bärensicherheit angepasst werden kann. Da Bienenstände nicht bereits aus anderen Gründen eingezäunt werden, handelt es sich nicht um einen Mitnahmeeffekt und daher auch nicht um eine Doppelfinanzierung, wenn die Kosten des gesamten Weidezauns bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden. Im **Buchstabe d** wird die Kostenbeteiligung des BAFU für weitere Massnahmen der Kantone mit einem Beitragssatz von maximal 50 Prozent festgelegt. Bezüglich der Möglichkeit weiterer Massnahmen der Kantone gilt der Erläuterungstext bei der Einführung des geltenden Artikels 10^{ter} im Januar 2014.

Absatz 2: Besondere Bedeutung im Herden- und Bienenschutz hat die überregionale, räumliche Planung entsprechender Massnahmen, insbesondere auch durch die Kantone. Bereits nach dem bisherigen Ordnungsrecht konnten räumliche Planungsarbeiten der Kantone im Herden- und Bienenschutz vom Bund gefördert werden (bisheriger Artikel 10^{ter} Absatz 3). Im Rahmen der Erarbeitung der Vollzugshilfe zum Herdenschutz konnte der Bund entsprechende

Erfahrungen sammeln, weshalb sich in diesem Absatz die effektiv geförderten Planungsarbeiten nun mitsamt dem Beitragssatz der Finanzhilfe des Bundes von maximal 50 Prozent der Kosten konkretisieren lassen. Mit dem Zusatz «insbesondere» soll jedoch klargemacht werden, dass bei neuen Erkenntnissen zukünftig auch weitere Planungsarbeiten der Kantone im Sinne dieses Artikels von BAFU gefördert werden könnten. Mit der Kann-Formulierung macht das BAFU klar, dass allfällige Tätigkeiten der Kantone nach den Buchstaben a bis c vorgängig mit dem BAFU abgesprochen werden und im Rahmen einer Vereinbarung vertraglich festgelegt werden müssen. Ansonsten besteht kein Anspruch der Kantone auf eine Kostenbeteiligung des Bundes. In **Buchstabe a** wird die Förderung der kantonalen Schaf- und Ziegenalplanerung aufgelistet. Im Gegensatz zur planerischen Erfassung der Landwirtschaftsbetriebe auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ist die planerische Erfassung der Alpwirtschaftsbetriebe vielerorts noch nicht erfolgt. Dies gilt besonders für Kleinviehalpen (Schafe und Ziegen), bei denen oftmals weder die Perimeter erfasst, noch die Gebiete vom Alpperimeter ausgedehnt sind, die gemäss aktuellem Landwirtschaftsrecht nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 DZV). Die Erfassung der Kleinviehalpen ist eine zentrale Grundvoraussetzung zur kantonalen Herdenschutzplanung. Erst wenn die effektiven Weideperimeter, deren zeitliche Nutzung und deren konkrete Bestossung planerisch erfasst sind, können die möglichen und wirksamen Herdenschutzmassnahmen konkret definiert sowie das Potential für allfällige betriebliche Anpassungen erkannt werden. Der Bund fördert diese Planung mit einem Beitrag von maximal 50 Prozent der Kosten. Ansonsten gelten die im Januar 2014 bei der Einführung des Artikels 10^{ter} publizierten Erläuterungen. Im **Buchstabe b** wird neu die Kostenbeteiligung des Bundes bei der kantonalen Planung zur Entflechtung des Fuss- und Wanderwegnetzes von den Einsatzgebieten offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen mit maximal 50 Prozent der Kosten festgelegt. Hier ist anzuführen, dass bei der Anlage des Netzes an Fuss- und Wanderwegen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist (Art. 9 FWG, SR 704). Einer entsprechenden Entflechtung kommt sowohl bei Weiden mit Herdenschutzhunden als auch bei Mutterkuhweiden grösste Bedeutung zu. Ganz allgemein gilt diese Entflechtung als eine der wirksamsten Massnahmen zur vorausschauenden Verhütung von Konflikte zwischen Wanderern und Herdenschutzhunden. In **Buchstabe c** wird die räumliche Planung der Konfliktverhütung mit Braunbären mit einem Förderbeitrag von maximal 50 Prozent der Kosten aufgelistet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das Erkennen und genaue Lokalisieren von anthropogenen Nahrungsquellen, welche die Bären zu Siedlungen oder Gebäuden locken könnten, mit der Folge, dass sich Bären zunehmend an die Nähe des Menschen gewöhnen. Eine derartige Gewöhnung gilt es aber unbedingt zu verhindern, da solche Bären sonst sehr schnell zu Problembären werden können. Nebst dem Erfassen solch anthropogener Nahrungsquellen wird auch die Planung unterstützt, wie diese Nahrungsquellen dem Bären unzugänglich gemacht werden können. Man beachte zusätzlich, dass im Streifgebiet von Bären und im Sinne dieser Planung jegliches Anlocken von Tieren mittels Lockfutter zu Jagdzwecken neu untersagt ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. 1) und auch das Füttern von Wildtieren insgesamt verboten ist (Art 8^{ter})

Art. 10b Offizielle Herdenschutz Hunde

¹ Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutz Hunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

² Offizielle Herdenschutz Hunde sind Hunde, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz in der Schweiz geeignet und vom BAFU anerkannt ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. im zweiten Lebensjahr eine Einsatzprüfung bestehen oder sich dazu in Ausbildung befinden; bei dieser Prüfung müssen die Hunde nachweisen, dass sie die Anforderungen an das Bewachen von Nutztierherden erfüllen und dabei weder innerhalb noch ausserhalb ihres Einsatzes an der Nutztierherde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen; und
- d. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁸ gefördert wird.

³ Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁹ jährlich die Herdenschutz Hunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als offizielle Herdenschutz Hunde. Der Eintrag wird entzogen, wenn:

- a. die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b. eine Verfügung nach Artikel 79 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008^[3] oder nach kantonalem Recht vorliegt, welche Massnahmen zur Haltung des Herdenschutz Hundes anordnet, die einen fachgerechten Einsatz verhindern.

⁴ Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutz Hunde fest.

Die Bestimmungen in diesem neuen Artikel 10a entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Artikel 10^{quater}, allerdings wurde der Artikel gemäss den neuen Erkenntnissen, wie sie in der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU dargelegt sind, ergänzt.

Absatz 1: Der Einsatzzweck wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen, allerdings eingeschränkt auf offizielle Herdenschutz Hunde. Der Einsatzzweck ist abhängig von der Wahl der Herdenschutz Hunderasse sowie der vom Bund vorgegebenen und einzigartigen Ausrichtung der Ausbildung dieser Hunde (Absatz 2 und der Vollzugshilfe Herdenschutz). Andere als die vom BAFU anerkannten Rassen von Herdenschutz Hunden können eine abweichende Arbeitsweise zeigen, woraus sich auch ein anderer Einsatzzweck ergeben würde. So ist z.B. in vielen Ländern der Diebstahl von Schafen eine Sorge der Hirten, woraus Bedarf für einen anderen Typ von Herdenschutz Hund resultiert.

Absatz 2: Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Verordnungsbestimmung (Art. 10^{quater} Abs. 2 JSV), allerdings wurde er in gewissen Aspekten neu gefasst. Da die Förderung von Herdenschutz Massnahmen und somit auch von Herdenschutz Hunden vollständig in Artikel 10a geregelt wird, kann hier auf die Wiederaufnahme dieses Aspektes verzichtet werden. Zudem soll dieser Absatz neu nur noch dazu dienen, den Rechtsbegriff des «offizielle Herdenschutz Hundes» zu definieren. In **Buchstabe a** wird ergänzt, dass die Rasse für den Herdenschutz in der Schweiz geeignet sein muss und dass sämtliche offiziellen Herdenschutz Hunderassen durch das BAFU anerkannt werden müssen. In **Buchstabe b** werden die Begriffe «fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz» damit ergänzt, dass sämtliche offiziellen Herdenschutz Hunde auch dahingehend geprüft werden müssen, ob sie die Anforderungen des BAFU erfüllen. Diese sogenannte «Einsatzbereitschaftsüberprüfung» untersucht, ob ein Hund die Grundanforderungen an einen sicheren, gesellschaftstauglichen und wirksamen Herdenschutz erfüllt und für den Landwirt im täglichen Umgang führbar ist. Besonders wichtig ist, dass der Hund herdentreu ist und dass von ihm sowohl im Einsatz an der Nutztierherde wie auch ausserhalb dieses Einsatzes keine übermässige Gefährdung von Menschen gemäss Artikel 79 TSchV ausgeht. Die Einzelheiten dieser Prüfung regelt das BAFU in seiner Vollzugshilfe zum Herdenschutz. Hunde die diese Prüfung nicht bestehen, werden nicht an Landwirte

⁸ SR 910.13

⁹ SR 916.40

[3] SR 455.1

abgegeben, deren Haltung wird vom BAFU nicht gefördert und sie dürfen nicht als offizielle Herdenschutzhundee eingesetzt werden. Der **Buchstabe c** bleibt unverändert.

Absatz 3: Herdenschutzhundee aus dem «Nationalen Programm zum Herdenschutz», welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, werden vom BAFU in der nationalen Hundedatenbank AMICUS als «offizielle Herdenschutzhundee» registriert. Diese Registrierung hat zwei wichtige Folgen für den Halter des Hundee: 1. Förderung: Die finanzielle Förderung eines Hundee durch das BAFU ist mit dieser Registrierung verbunden ist (Art. 10a Abs. 1 Bst. a). 2. Rechtssicherheit: bei allfälligen Vorfällen mit einem offiziellen Herdenschutzhundee im Rahmen von dessen Einsatz zum Bewachen der Nutztierherde wird der Einsatzzweck gemäss Absatz 1 berücksichtigt (Art. 77 TSchV zweiter Satz). Die Registrierung eines offiziellen Herdenschutzhundees kann durch das BAFU wieder aufgehoben werden: Gemäss **Buchstabe a** erfolgt eine Rückregistrierung, wenn der Halter eines offiziellen Herdenschutzhundees nicht mehr gewährleisten kann, dass er bei der Haltung oder dem Einsatz des Hundee die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt. Sei dies z.B., weil der Hund aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr eingesetzt werden kann, oder weil dessen Halter die Landwirtschaft aufgibt oder beim Einsatz des Hundee die Auflagen gemäss dem Gutachten nach der Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) nicht mehr erfüllen kann (s. Art. 10c Abs. 2 Bst. c). Die Registrierung des Hundee könnte dabei erhalten bleiben, falls der Hund den Halter wechselt, und dieser neue Halter die Bedingungen gemäss dem Absatz 1 und 2 einhalten kann. Gemäss **Buchstabe b** wird die Registrierung auch aufgehoben, wenn gegen den Hund (bzw. dessen Halter) eine Verfügung vorliegt, welche Auflagen an dessen Haltung macht, die einen fachgerechten Einsatz verunmöglichen. Dies könnte z.B. eine Verfügung der kantonalen Veterinärbehörde aufgrund übermässigem Aggressionsverhalten des Hundee sein (Art. 77 TSchV), die vom Halter verlangt, dass der Hund nur mehr unter ständiger Aufsicht im Freien sein darf. Weil dadurch ein fachgerechter Einsatz des Hundee verunmöglicht wäre, wird die Registrierung des Hundee als offizieller Herdenschutzhundee rückgängig gemacht und der Hund wird vom BAFU nicht mehr finanziell unterstützt. Falls der Kanton dem Halter ein Verbot zur Hundehaltung oder zur Tierhaltung aussprechen sollte und gegen den Hund selber keine Verfügung vorliegt, dann könnte die Registrierung des Hundee erhalten bleiben, falls der Hund den Halter wechselt und dieser neue Halter die Bedingungen gemäss dem Absatz 1 und 2 einhalten kann.

Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz

¹ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.

² Das BAFU beauftragt Dritte mit:

- a. der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz;
- b. der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhundee;
- c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhundee sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben.

Der erste Satz im **Absatz 1** dieses neuen Artikels entspricht dem bisherigen Artikel 10^{ter} Absatz 4. Hingegen ist der zweite Satz dieses Absatzes neu; der dabei werden die Kantone verpflichtet, im Streifgebiet von Wolfsrudeln sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Präsenz der Wölfe und die möglichen Massnahmen zum Herdenschutz zu informieren und Betriebe mit gefährdeten Nutztieren in Weidehaltung auf deren Wunsch auch zu beraten. Näheres hierzu wurde bereits zu Artikel 4b erläutert.

Der **Absatz 2** ist vollständig neu. Grundsätzlich ist die Herdenschutzberatung Sache der Kantone (Absatz 1). Das BAFU unterstützt aber die Kantone und die Landwirte, indem es Mandate an Dritte vergibt, wie folgt: In **Buchstabe a** ist ein Mandat des BAFU angelegt, welches die Leitung des Nationalen Programmes zum Herdenschutz umfasst. Aktuell ist dieses Mandat bei der Agridea angesiedelt. Im Rahmen eines nationalen Programmes stellt die Agridea die

fachlichen Grundlagen zum Herden- und Bienenschutz für die Kantone und Landwirte zusammen (z.B. Formulare, Merkblätter etc.). Zudem übernimmt die Agridea spezifische Aufgaben im Vollzug des Herdenschutzes in der Schweiz gemäss den Richtlinien des BAFU. Näheres zur Aufgabe wird in der Vollzugshilfe Herdenschutz geregelt. Im **Buchstabe b** wird das Mandat für Landwirtschaftsbetriebe angelegt, die für das BAFU und nach dessen Vorgaben offizielle Herdenschutzhunde zwecks Abgabe an andere Landwirte züchten und ausbilden wollen. Da die Zucht und Ausbildung solcher Hunde an das Vorhandensein von Nutztieren gebunden ist, können diese Aufgabe grundsätzlich nur Landwirte mit Nutztieren übernehmen. Aus diesem Grund schliesst das BAFU mit geeigneten Landwirten entsprechende Verträge ab und finanziert diese Aufgabe mittels Aufwandpauschalen. Die Landwirte müssen die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen eines vom BAFU anerkannten Zuchtvereins vornehmen. Dieser Zuchtverein sorgt für die Ausbildung der Züchter und er steuert, organisiert und überwacht die Leistungszucht der von ihm vertretenen Hunderassen. Diese Zuchtvereine prüfen die Leistung der Hunde, sie steuern die Hundezucht nach populationsgenetischen Überlegungen, sie schulen die Mitglieder, Hundeausbildner und Hunderichter, und sie stellen sicher, dass das gesamte Zuchtgeschehen nach den Anforderungen der Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU erfolgt. Zu diesem Zweck schliesst das BAFU mit anerkannten Zuchtvereinen entsprechende Leistungsaufträge ab. Dabei prüft das BAFU die Statuten sowie Zucht- und Ausbildungsreglement der Zuchtvereine auf deren Kompatibilität mit der Jagdverordnung und der Vollzugshilfe Herdenschutz. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht der Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH), der für das BAFU die Leistungszucht der Rassen «*Pastore abruzzese*» und «*Montagne des Pyrénées*» übernimmt. In **Buchstabe c** wird das Mandat an eine Fachstelle angelegt, die für das BAFU Sicherheitsgutachten auf Land- und Alpwirtschaftsbetrieben erstellt, welche offizielle Herdenschutzhunde einsetzen wollen. Im Rahmen solcher Gutachten werden für den Betriebsalltag konkrete Regeln zur Unfall- und Konfliktverhütung definiert, wobei der Kanton diese Regeln im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens mitgestalten kann. Ziel ist es, dem Landwirt bei der Haltung und dem Einsatz zu helfen und ihm gleichzeitig grösstmögliche Rechtssicherheit zu geben. Das Einhalten dieser Regeln stellt einen zentralen Punkt zur Einhaltung seiner Sorgfaltspflicht als Hundehalter dar. Aktuell ist die Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) mit diesem Mandat betraut. Diese Gutachten sind für das BAFU eine der Voraussetzungen, damit auf einem Betrieb die Haltung und der Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunde gefördert werden kann. Ebenfalls angelegt in diesem Buchstaben ist ein Mandat zum Verfassen von Gutachten zum Aufzeigen, ob auf einem Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb eine fachgerechte Haltung und ein fachgerechter Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden tatsächlich auch möglich wäre. Aktuell wird diese Aufgabe durch die Fachstelle Herdenschutzhunde bei Agridea übernommen.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- a. den Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;
- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. die Vergitterung von Bachdurchlässen;
- d. den Einbau von Biberkunstbauten;
- e. den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen;
- f. den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Dieser Artikel ist vollständig neu. Er wird nötig, weil gemäss dem geänderten Jagdgesetz der Bund neu auch Schäden durch Biber an «Bauten und Anlagen» entschädigt und nicht nur wie

bis anhin Schäden an «landwirtschaftlichen Kulturen und Wald» (Art. 13 Abs. 5 JSG). Solche Wildschäden werden allerdings nur entschädigt, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zu deren Verhütung ergriffen wurden. Da die Prävention von Schäden an Infrastrukturanlagen oftmals sehr komplex und teuer ist, hat das Parlament entschieden, dass sich die öffentliche Hand auch an den «Massnahmen zur Schadenverhütung» beteiligen soll (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Die vom Bund geförderten Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden sollen folgendem Zweck dienen: Verhütung von Schäden an «Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie Uferböschungen, die der Hochwassersicherheit von Bedeutung sind» (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Somit werden keine Massnahmen gefördert, die alleine den Schutz privater Bauten und Anlagen vor dem Biber zum Zweck haben, und auch **landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege** sind in dieser Aufzählung im Jagdgesetz nicht enthalten. Deren Ergreifen ist nach wie vor Sache der Eigentümer.

Absatz 1: In diesem Sinne definiert der Absatz 1 diejenigen Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber, deren Ergreifen vom BAFU mit einem Finanzhilfebeitrag in der Höhe von maximal 50 Prozent der Kosten unterstützt werden. Dabei sind die in den Buchstaben a bis e aufgelisteten Massnahmen solche, die als wirksam bekannt sind. In **Buchstabe a** werden mit Spundwänden, Dichtwänden oder Grabschutzgittern grundsätzlich sehr aufwendig zu realisierende und entsprechend teure Massnahmen aufgelistet. Mit diesen Massnahmen lässt sich das Untergraben ganzer Uferbereiche durch Biber verhindern. Sinn machen solche Massnahmen jedoch nur bei Uferbereichen, die dem Hochwasserschutz dienen oder die das Fundament von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse bilden. Solche Massnahmen werden am besten präventiv bei der Anlage der Bauten eingebaut. Ein späterer Einbau ist oftmals kompliziert in der Planung und im Erstellen, weshalb im tatsächlichen Gefährdungsfall Einzelmassnahmen gegen Biber ergriffen werden können müssen, bis dass diese Schutzmassnahmen realisiert werden (Artikel 9c). In **Buchstabe b** werden mit Steinschüttungen und Kiessperren Massnahmen beschrieben, die lokal das Graben und Anlegen von Bauten durch Biber verhindern. Sollen Biberbauten zugeschüttet werden, dann muss sichergestellt sein, dass sich keine Biber darin befinden. In **Buchstabe c** wird mit der Vergitterung von Bachdurchlässen eine Massnahme aufgeführt, welche insbesondere lokal dazu dient, dass der Biber den Bachdurchlass unter einem Verkehrsträger nicht direkt unterhalb dem Bauwerk verbarrikadieren kann. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine solche Verstopfung des Durchlasses oftmals nur schwer entfernen lässt. Mit dieser Massnahme soll aber insbesondere verhindert werden, dass sich hinter dem Durchlass eine unerwünschte Aufstauung bildet, so z.B. bei einem Starkniederschlag, welche zu einer gefährlichen Aufweichung von Dämmen führen kann, was deren Instabilität stark erhöht. In **Buchstabe d** werden Biberkunstbauten als Massnahme aufgeführt. Ein Biberkunstbau besteht aus einfachen Betonrohren, die im Ufer so angelegt werden, dass sich der Biber oberhalb des Wasserspiegels und dadurch am Trockenen aufhalten kann. **Mit der Anlage eines Biberkunstbaus kann verhindert werden, dass Biber eigenständig und unkontrolliert solche Bauten anlegen. Oftmals macht es Sinn**, auf einer Gewässerstrecke mehrere Bauten zu bauen. In **Buchstabe e** wird die Regulierung des Wasserstandes eines Biberteiches mittels Einbau eines Drainagerohres zur Syphonierung des Teiches aufgeführt. Mit dieser Massnahme kann der Wasserstand auf eine unproblematische Höhe eingegrenzt werden. Zu beachten ist dabei, dass Massnahmen am Biberdamm gemäss der Naturschutzgesetzgebung als Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum gelten und deshalb von den kantonalen Behörden bewilligt werden müssen und allenfalls auch Ersatzmassnahmen zu treffen sind (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV). In **Buchstabe f** wird der Einbau von Metallplatten als Massnahme aufgeführt. Diese Massnahme kommt i.d.R. dann zum Tragen, wenn ein Weg aufgrund der Grabaktivität des Bibers eingebrochen ist. Es ist also eine reaktive Massnahme die verhindern soll, dass der Weg an dieser Stelle nicht wieder einstürzt. In **Buchstabe g** wird ein Fenster zur Förderung weiterer Massnahmen geöffnet, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig wären. Da im behördlichen Vollzug noch keine Erfahrung mit der Prävention von



Biberschäden bestehen, macht dies Sinn. Im Sinne einer sorgfältigen Verwendung von Steuergeldern ist allerdings zu betonen, dass die effektive Wirksamkeit solch weiterer Massnahmen vorgängig nachgewiesen werden muss.

Absatz 2: Der Biber kann durch Untergraben kritischer Uferbereiche durchaus eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursachen, so z.B. beim Untergraben der Fundamente von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse oder von Hochwasserschutzbauten. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz sollen die Kantone im Sinne einer vorausblickenden Planung die kritischen Uferbereiche bezeichnen und die nötigen Massnahmen gemäss Absatz 1 konkret planen. Das BAFU beteiligt sich an dieser Planung mit maximal 50 Prozent der Kosten.

Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter

Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:

- a. das Erstellen geeigneter Schutzzäune;
- b. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern das Erstellen geeigneter Schutzzäune nicht ausreichend oder nicht zweckmässig ist.

Dieser Artikel ist neu und er regelt die Förderung des Bundes für das Ergreifen von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Fischotter. Solche Schäden können nur an gehälteren Fischen oder auch Krebsen geltend gemacht werden, nicht jedoch an wildlebenden Tieren (Artikel 10g Absatz 1 Buchstabe b).

Der Artikel regelt diejenigen Massnahmen zur Verhütung von Fischotterschäden in Anlagen zur Fischzucht- und Fischhaltung, deren Ergreifen vom BAFU mit einem Finanzhilfebeitrag von maximal 50 Prozent der Kosten vergütet wird. Gemäss **Buchstaben a** kommen nach aktuellem Kenntnisstand nur elektrifizierte Schutzzäune in Frage, die dem Fischotter vom Überklettern oder Untergraben wirksam abhalten. In **Buchstabe b** wird ein Fenster für alternative Massnahmen geöffnet, falls sich in Zukunft zeigen sollte, dass da noch weitere wirksame Massnahmen ergriffen werden können.

Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern

Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.

Das BAFU kann Dritte damit beauftragen, die Behörden von Bund und Kantonen oder auch Direktbetroffene bezüglich dem wirksamen Konfliktmanagement mit dem Biber und dem Fischotter zu beraten und insbesondere die Massnahmen zur Schadenverhütung auch interkantonal zu koordinieren. Aktuell ist das «Schweizerische Zentrum für die Kartografie der Fauna (SZKF/CSCF) » vom BAFU mit der Führung einer entsprechenden Biber- und Fischotterfachstelle mandatiert.

Art. 10g Entschädigung von Wildschäden

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:

- a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁰ nicht beweidet werden dürfen;
- b. Fischotter: Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen und in Anlagen zur Fischhälterung;
- c. Biber: Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie an Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes.

² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

³ Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

⁴ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.

Der Artikel zur Entschädigung von Wildschaden übernimmt grundsätzlich den geltenden Artikel 10 der Jagdverordnung, die Bestimmungen werden jedoch teilweise neu geordnet und insbesondere an die relevanten Neuerungen des Jagdgesetzes angepasst (Art. 12 Abs. 4 und 5 JSG). Eine zentrale Neuerung im Jagdgesetz bestimmt, dass der Bund seinen Anteil der Entschädigung von Wildschaden durch bestimmte geschützte Wildtiere nur noch ausrichtet, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen wurden (Art. 13 Abs. 4).

Absatz 1: In diesem Absatz bezeichnet der Bundesrat die geschützten Arten, bei denen der Bund sich an der Entschädigung von Wildschaden beteiligt. Die Liste umfasst wie bisher die vier Grossraubtierarten (Wolf, Bär, Luchs, Goldschakal) sowie Fischotter, Biber und Steinadler. Gemäss **Buchstabe a** beteiligt sich der Bund bei Grossraubtieren und Steinadlern grundsätzlich nur an den durch diese verursachten Nutztierschäden. Inwieweit das BAUFU in begründeten Fällen auch Pauschalbeiträge an die veterinärmedizinische Betreuung von verletzten Nutztieren oder an die Entsorgung von Kadavern ausrichtet, wird im Konzept Wolf geregelt. Neu wird sich der Bund aber im Sömmerungsgebiet nicht mehr an Nutztierschäden beteiligen, wenn die Tiere in Region weideten, die gemäss der Direktzahlungsverordnung mit einem Weideverbot belegt sind (Art. 29 DZV, i.V.m. Anhang 2 Ziffer 1 DZV). Jeder Bewirtschafter muss für die von ihm bestossene Alp über eine Karte des Weideperimeters verfügen, auf der diese Gebiete, «die nicht beweidet werden dürfen», vom Perimeter ausgeschieden sind (Art. 38 Abs. 2 DZV). Es ist Pflicht des Bewirtschafters dafür zu sorgen, dass die Nutztiere entsprechend geführt werden. In **Buchstabe b** werden die möglichen Schäden durch Fischotter aufgezählt, bei denen sich der Bund an der Entschädigung beteiligt. Es sind dies ausschliesslich Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht und Fischhälterung. Analog zu den anderen Wildtieren, kann jedoch durch Private kein Schaden durch Fischotter an wildlebenden Fisch- und Krebsbeständen geltend gemacht werden. In **Buchstabe c** werden die verschiedenen Biberschäden aufgezählt, bei denen sich der Bund an der Entschädigung beteiligt. Nebst Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Wald werden neu auch Schäden an Bauten und Anlagen vergütet (Art. 13 Abs. 5 JSG). Dabei schränkt das Jagdgesetz die zur Entschädigung vorgesehenen Infrastrukturschäden auf «Bauten und Anlagen die im öffentlichen Interesse liegen, private Verkehrsinfrastrukturen sowie Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann» ein (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Mit der Nennung von «privaten Verkehrsinfrastrukturen» (Art. 13 Abs. 5 JSG) hat das Parlament die Definition eines Infrastrukturschadens durch Biber bei der Frage der Vergütung von Schäden bewusst weiter gefasst als bei der Verhütung von Schaden, wo bloss «Erschliessungswege von Landwirtschaftsbetrieben» umfasst sind (Art. 12 Abs. 5 Bst. b JSG). Ausgeschlossen bleiben aber nach wie vor Schäden an Garten- und Parkanlagen sowie an

privaten Ufern. Von einer Entschädigung ebenfalls ausgeschlossen bleiben gemäss dem Parlamentsbeschluss z.B. auch Schäden an landwirtschaftlichen Drainagesystemen.

Absatz 2: Der zweite Absatz regelt die Höhe des Anteils, den der Bund an die Entschädigung von Wildschäden durch geschützte Tiere nach Absatz 1 leistet. Entsprechend dem bisherigen Recht sind dies 80 Prozent der Kosten an die Entschädigung von Schäden verursacht durch Grossraubtiere und 50 Prozent der Schäden verursacht durch Biber, Fischotter und Steinadler.

Absatz 3: Wie im geltenden Recht, sind im Falle eines Wildschadens nach wie vor die Kantone dafür zuständig, den Schadenverursacher und die Höhe des Schadens zu bestimmen. Davon soll grundsätzlich nicht abgewichen werden. In besonderen Fällen behält sich das BAFU als Oberaufsichtsbehörde jedoch das Recht auf eine Kontrolle vor. Als rechtliche Grundlage steht dem Bund das Recht zu, bei den geschützten Tieren nach Absatz 1 die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht zu bestimmen (Art. 13 Abs. 5 JSG), wobei das BAFU die Ermittlung von Schäden in den Konzepten für Grossraubtiere regelt (Art. 10 Bst. d). Das BAFU behält sich eine Untersuchung vor, so bei sehr hohen Entschädigungsbeträgen oder bei Rissen an Tieren der Rinder- und Pferdegattung. **Hohe Entschädigungsbeträge:** Der Bund leistet bei der Entschädigung von Grossraubtierschäden mit 80 Prozent einen wesentlich höheren Beitrag an die Entschädigung von Nutztierissen als die Kantone. Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV). Von diesen Maximalbeträgen darf nur in begründeten Fällen gegen oben abgewichen werden. **Risse an Rindern und Pferden:** Bei Tieren der Rinder und Pferdegattung bestehen, mit der Ausnahme des Verhinderns von Weidegeburten, keine Anforderungen an die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz. Grossraubtiere die solche Nutztiere angreifen, können sofort erlegt werden. Um zu verhindern, dass mit dieser Bestimmung fälschlicherweise Wölfe erlegt werden, behält sich das BAFU vor, den Schadenverursacher in diesen Fällen veterinärmedizinisch-wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Das BAFU nimmt diese Untersuchung in Absprache mit dem Kanton vor wobei die Kosten dieser Untersuchung (Transport, Expertise, Bericht) zu Lasten des Bundes gehen.

Absatz 4: Gemäss diesem Absatz übernimmt der Bund seinen Kostenanteil bei der Schadenvergütung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Damit werden den Privaten Schäden durch geschützte Wildtiere zu 100 Prozent vergütet. Das BAFU leistet seinen Beitrag an den Kanton am Ende des Jahres mit einer einmaligen Rückvergütung. Der Kanton muss seiner Gesamtrechnung für jeden einzelnen Schadenfall darlegen, auf welche Art und Weise der Schaden zu verhüten versucht wurde (Massnahmen gem. Art. 10g) oder ob gar keine zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung bestehen. Ebenso muss der Kanton den Schadenbetrag bezeichnen und aufzeigen, wie dieser berechnet wurde. Für landwirtschaftliche Nutztierisse gilt zusammengefasst das Folgende: Nutztierisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen. Falls ein Landwirt jedoch von sich aus auf Herdenschutzmassnahmen verzichtet, weil er diese als unzumutbar beurteilt, dann lässt sich daraus nicht auf die Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide schliessen.

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden

¹ Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.

² Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.

³ Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:

- a. elektrifizierte Schutzzäune;
- b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.

Der vorliegende Artikel 10h definiert, welche Massnahmen das BAFU zur Verhütung von Wildschäden als zumutbar einstuft. Dabei wird die konkrete Zumutbarkeit bestimmter Massnahmen durch die Finanzhilfebeiträge des Bundes positiv beeinflusst (Art. 10a, 10d und 10e). Die Kantone können von dieser Beurteilung abweichen, allerdings muss die Unzumutbarkeit der Schutzmassnahmen begründet werden.

Absatz 1: Dieser Absatz listet die als zumutbar erachteten Massnahmen zum Schutz von Nutztieren in Weidehaltung oder in Laufhöfen um Ställe (Herdenschutz) auf. In **Buchstabe a** sind die zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen aufgeführt. Dies ist in erster Linie der fachgerecht erstellte und unterhaltene Elektrozaun, der das Untergraben oder Durchschlüpfen von Grossraubtieren wirksam verhindern muss. Wenn diese Massnahme nicht wirksam angewendet werden kann, gilt der Einsatz von Herdenschutzhunden als zumutbar. Solche Hunde kommen besonders auf Alpweiden über der Waldgrenze zum Einsatz, weil sich hier geländebedingt oftmals keine grossraubtiersicheren Zäune aufstellen und unterhalten lassen. Da Herdenschutzhunde jedoch ganzjährig gehalten werden, kommen sie auch auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Einsatz. In **Buchstabe b** wird der grossraubtiersicher elektrifizierte Weidezaun zum Schutz von Hirschen, die in Gehegen als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (Rothirsche, Damhirsche oder Sikahirsche), von Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas), Weideschweinen und Geflügel als zumutbar erklärt. In **Buchstabe c** sind die zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Tieren der Rinder- und Pferdegattung aufgeführt. Als einzige Massnahme wird das Verhindern von Weidegeburten als zumutbar erachtet. Solch ganz junge Tiere sind besonders gefährdet, da sie in den ersten Stunden ihrer Mutter noch nicht folgen, sondern von dieser meist in etwas höherer Vegetation abgelegt werden. Hinzu kommt bei Weidegeburten die Lockwirkung der ausgestossenen Plazenta auf Raubtiere wie den Wolf aber auch den Fuchs. Oftmals kommt es auch vor, dass auf der Weide geborene Jungtiere unter dem Elektrozaun durchkriechen oder in Steillagen durchfallen, wobei sie dann ausserhalb des Zauns von der Mutter nicht verteidigt werden können und deshalb besonders gefährdet sind. Aus diesem Grund soll die Geburt der Jungtiere bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung grundsätzlich unter der Obhut des Menschen und somit beim Stall erfolgen. Hingegen werden bei Rindern keine weiteren, speziellen Anforderungen an Herdenschutzzäune oder kein Einsatz von Herdenschutzhunden gefordert. Dem besonders interessierten

Landwirt steht aber auch der Einsatz solch weitergehender Massnahmen zur Schadenverhütung auf freiwilliger Basis offen, und er würde bei deren bundeskonformem Einsatz auch dafür entschädigt (Art. 10a). In **Buchstabe d** werden Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken (Bienenständen) vor Bären als zumutbar erachtet. Gemäss **Buchstabe e** können weitere wirksame Massnahmen der Kantone als zumutbar erklärt werden.

Absatz 2: Bei der Verhütung von Biberschäden wird das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar erachtet: Gemäss **Buchstabe a** wird eine Begrenzung der Stauaktivität über Massnahmen am Biberdamm als zumutbar erachtet, wenn der Schaden durch das Aufstauen eines Gewässers entsteht. Da es sich beim Biberdamm um einen zentral wichtigen Bestandteil des Lebensraums eines geschützten Wildtieres handelt, gilt es zu berücksichtigen, dass solche Massnahmen am Biberdamm einer kantonalen Bewilligung bedürfen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, i.V.m. Art 14 Abs. 6 NHV). In **Buchstabe b** wird das Schützen landwirtschaftlicher Kulturen mittels einem fachgerecht erstellten Elektrozaun (z.B. bei Feldfrüchten) oder Drahtgitterzaun (z.B. bei Obstplantagen) als zumutbar erachtet. In **Buchstabe c** wird das Anlegen von Manschetten aus engmaschigem Drahtgitter am Fuss von Einzelbäumen (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fruchtbäumen) als zumutbare Massnahme definiert. In **Buchstabe d** wird der der Schutz von Uferböschungen und Dämmen, die der Hochwassersicherheit dienen, mittels technischen Massnahmen gemäss Artikel 10d Absatz 1 als zumutbar erachtet. Ein Beispiel wäre der Einbau von Grabschutzgittern. Solche komplexen Massnahmen sind durch den Kanton anzuordnen. Aufgrund von deren Komplexität müssen oftmals längere Fristen bis zu deren Umsetzung akzeptiert werden. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Fall eine vorausblickende Planung der entsprechenden Massnahmen durch den Kanton (s. Art. 10d Abs. 2). Wenn es sich um ein akutes Sicherheitsproblem handelt, können auch Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende Biber nötig werden (Art. 9c). In **Buchstabe e** wird bei einsturzgefährdeten Wegen der Einbau von Biberkunstbauten und von Metallplatten als zumutbar erachtet. Auch diese Massnahmen werden durch den Kanton angeordnet. In **Buchstabe f** können in Zukunft auch weitere wirksame Massnahmen der Kantone als zumutbar erklärt werden (s. Art. 10d Abs. 2).

Absatz 3: Beim Schutz von Anlagen zur Fischzucht und Fischhälterung wird das Aufstellen eines Schutzzaunes als zumutbar erachtet. Der Bund beteiligt sich an den Kosten zu deren Erstellung (Art. 10e).

Art. 10^{ter}

Aufgehoben

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, da der entsprechende Sachverhalt neu in Artikel 10a geregelt wird.

Art. 10^{quater}

Aufgehoben

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, da der entsprechende Sachverhalt neu in Artikel 10b geregelt wird.

4. Abschnitt: Forschung und Überwachung

Der vierte Abschnittstitel der Jagdverordnung muss mit dem Begriff Überwachung ergänzt werden. Der Grund liegt in der Änderung des Jagdgesetzes (Art. 14a JSG) und der dadurch verursachten Neufassung von Artikel 13 JSV und dem neuen Artikel 13a JSV. Die bisherigen Bestimmungen zum Fang, zur Markierung und Beprobung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln für die wissenschaftliche Forschung werden auf die Überwachung von Wildtierbeständen und deren Gesundheitszustand oder der Erhaltung der Artenvielfalt ausgeweitet. Zudem

gilt für diese Überwachungstätigkeiten durch den Bund, Kantonen oder von diesen beauftragte Dritte neu die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche.

Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement fest.

Dieser Artikel wird gemäss der Ergänzung von Art. 14 Abs. 4 JSG mit «Forschung» und «Beratung» für das «Wildtiermanagement» neu formuliert. Heute leistet der gemeinnützige und vom Bund mit Beiträgen unterstützte Verein Wildtier Schweiz die Aufgaben gemäss dem aktuellen Art. 12 JSV. Mit der Ausweitung der Aufgaben muss die Umsetzung von Art. 12 neu organisiert werden. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Jagdgesetzes von 2017 soll der Fokus der neuen Stelle insbesondere auf der Unterstützung der Kantone im Bereich der Konflikte verursachenden Wildtierarten mit überkantonal durchgeführten Bestandüberwachungen, regional aufbereiteten Grundlagen und einer zeitgerechten fachlichen Beratung liegen. Das Departement legt die Aufgaben und die Finanzierung der Stelle mittels einer Departementsverordnung fest. Da die meisten der nötigen Grundlagen heute bereits über Leistungsaufträge erarbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden, kann die Finanzierung der neuen Stelle kostenneutral sichergestellt werden.

Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel

¹ Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:

- a. bei jagdbaren Säugetieren und Vögeln: die Kantone;
- b. bei geschützten Säugetieren und Vögeln: das BAFU; dieses hört vor dem Entscheid die Kantone an.

² Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wer eine Bewilligung erhalten will, muss nachweisen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse über die verwendeten Tiere, über die tierschutzgerechte Ausübung der Eingriffe und über die nötigen Erfahrungen verfügt.

³ Alle im Rahmen der Bewilligung markierten oder beprobten Tiere müssen dem BAFU jährlich gemeldet werden.

Dieser Artikel regelt die Markierung freilebender Wildtiere weitgehend im Sinne der bisherigen Verordnung (Art. 13 JSV), er wurde aber neu geordnet. Wichtig ist, dass dessen Bestimmungen in Kombination mit dem nachfolgenden Artikel 13a verstanden und angewendet werden. Jeder Fang, jede Markierung und jede Beprobung im Rahmen von Projekten gemäss Art. 3 Bst. c TSchG (Tierversuche) bedarf einer vorgängigen Tierversuchsbewilligung (Art. 18 TSchG). Der nachfolgende Artikel 13a regelt dazu diejenigen Tätigkeiten, die von der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes befreit sind.

Absatz 1: Grundsätzlich ist es verboten Wildtiere ohne Berechtigung einzufangen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Art. 18 Abs. 1 Bst. a JSG). Dieser Artikel regelt, unter welchen Umständen Wildtiere gefangen, markiert oder beprobt werden dürfen. Als Gründe kommen wissenschaftliche Zwecke, die Überwachung der Bestände, die Überwachung des Gesundheitszustandes von Wildtierpopulationen und die Erhaltung der Artenvielfalt in Frage. Klar ist, dass mit der Beprobung von Wildtieren nur die direkte Probenahme von Körperteilen / Gewebe vom freilebenden oder behändigten Tier gemeint ist (z.B. Entnahme einer Biopsie-Probe oder von Blut), nicht jedoch das Einsammeln von abgestossenen Körperteilen (z.B. Haare oder Federn) im Gelände oder das Einsammeln von Kot als biologischem Probematerial. Bei jagdbaren Wildtieren sind nach dem **Buchstaben a** die Kantone für die Erteilung der Bewilligung zuständig, bei geschützten Tieren ist dies gemäss **Buchstaben b** der Bund, nach Anhörung der Kantone. Man beachte dabei, dass der Fang von jagdbaren und geschützten Wildtieren in gewissen Fällen von der Tierversuchsbewilligung befreit ist (s. Art. 13a).

Absatz 2: Bei sämtlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 (d.h. Einfang, Markierung, Beprobung von Wildtieren) muss der Tierschutz sichergestellt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Tätigkeiten, die von der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 Tierschutzgesetz ausgenommen sind (Art. 13a). Aus diesem Grund müssen Personen, die solche Tätigkeiten vornehmen, über die notwendige Qualifikation verfügen (Fachkundigkeit). Der Bewilligungsnehmer muss den Behörden diese Fachkundigkeit im Rahmen seines Antrags nachweisen. Es soll Aufgabe der wissenschaftlichen Branche sein, Kurse über das tierschutzgerechte Fangen, Markieren und Beprobieren von Wildtieren zu entwickeln und anzubieten. Sobald wesentliche Unterschiede zwischen den Artengruppen bestehen (z.B. Vögel, Huftiere, Raubtiere), sind auch jeweils spezifische Kenntnisse nötig. So unterscheidet sich z.B. die chemische Immobilisation von Paarhufern wesentlich von derjenigen von Raubtieren.

Absatz 3: Wildtiere, die markiert oder beprobt wurden, müssen dem BAFU gemeldet werden. Da Wildtiere in jedem Fall nur mit einer behördlichen Bewilligung eingefangen werden dürfen, wird die Meldepflicht im Rahmen dieser Fangbewilligung geregelt.

Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche

¹ Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln zur:

- a. Raumnutzung und zum Verhalten der Wildtiere für die Jagdplanung oder den Artenschutz;
- b. Zusammensetzung der Bestände in Bezug auf das Alter und das Geschlecht;
- c. Gesundheit von Beständen;
- d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.

² Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes.

Dieser neue Artikel regelt für bestimmte behördliche Tätigkeiten die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz bei gleichzeitiger Sicherstellung des Tierschutzes. Gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz ist für die Durchführung von sämtlichen Untersuchungen von Wirbeltieren, die zum Zwecke eines Erkenntnisgewinns vorgenommen werden und dem Tier dabei Schmerzen oder Leiden verursachen können, eine vorgängige Tierversuchsbewilligung nötig (Art. 17 und 18 TSchG). Dabei werden diese Tierversuche von einer zuständigen, kantonalen Kommission bezüglich Zielsetzung und Methodik überprüft und nach einer Interessenabwägung bewilligt oder abgelehnt. Ziel dieser Tierversuchsbewilligung ist das Verhindern ungerechtfertigten Schmerzens und Leidens bei der Untersuchung von Tieren. Gemäss dem Artikel 14a des Jagdgesetzes untersteht das Einfangen, Markieren und Beprobieren von Wildtieren nicht dieser Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz, wenn die Tätigkeit durch eine Behörde angeordnet und im Sinne des Jagdgesetzes zum Zwecke der Überwachung der Wildtierbestände oder für Erfolgskontrollen vorgenommen wird. Daraus wird klar, dass die entsprechenden Tätigkeiten zwar nach wie vor einen Tierversuchsscharakter haben, dass aber der Unterschied darin besteht, dass diese Tätigkeiten nicht den behördlichen Weg einer vorgängigen Tierversuchsbewilligung durchlaufen müssen. Damit können die zuständigen Kantons- oder Bundesbehörden die entsprechenden Tätigkeiten administrativ schneller und einfacher durchführen, hingegen ist nun die Sicherstellung des Tierschutzes klar in deren Verantwortung.

Absatz 1: In diesem Absatz wird die *Zielsetzung* von solchen Tätigkeiten definiert, welche eine Befreiung von der Tierversuchsbewilligung rechtfertigen. In **Buchstabe a** wird die Untersuchung der Raumnutzung und des Verhaltens von Wildtieren genannt, wenn diese für die Jagdplanung oder den Artenschutz relevant ist. Beispiele dazu sind: Einfangen und Markieren von Rothirschen zum Beobachten des Raumverhaltens um die Jagd besser zu planen und Wildschäden am Schutzwald zielgerichteter zu verhindern (s. auch Art. 1 Abs. 3), Einfangen und Beringen von Vögeln um deren Zugverhalten zum Zwecke des besseren Schutzes der Art

zu untersuchen, oder der Einfang eines Problembären um die Wirksamkeit von Massnahmen zur Vergrämung zu untersuchen. In **Buchstabe b** wird das Untersuchen der Zusammensetzung einer Population von Wildtieren genannt. Beispiele dazu: das Einfangen von Feldhasen um durch Abtasten bestimmter Knochenfugen die Altersstruktur von Jung- zu Alttieren zu bestimmen, oder die Überwachung eines Bestandes von Birkhühnern bezüglich Fortpflanzung und Überleben. In **Buchstabe c** wird die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Wildtierpopulationen erwähnt. Ein Beispiel dazu wäre die Entnahme von Gewebeprobe bei Steinböcken mittels Biopsie-Pfeilen, um den Inzuchtgrad einer Kolonie zu untersuchen. In **Buchstabe d** wird die Überprüfung von Artenförderungsmassnahmen aufgezählt. Ein Beispiel dazu wäre das Einfangen von Wildtieren und das Anlegen eines Ortungssenders, um das Verhalten dieser Tiere nach einer Umsiedlung zu untersuchen um dadurch die Wirksamkeit der Umsiedlung zu überprüfen.

Absatz 2: Die Sicherstellung des Tierschutzes muss auch bei Tätigkeiten mit der Zielsetzung gemäss Absatz 1 gewährt bleiben. Aus diesem Grund sollen das BAFU und das BLV im Einvernehmen eine Vollzugshilfe erlassen, welche die als tierschutzgerecht anerkannten Tätigkeiten und Massnahmen definiert. Zudem soll die Vollzugshilfe auch die Anforderungen an die Personen beschreiben, welche solche Massnahmen im Auftrag der kantonalen Behörden vornehmen. Als Prinzip muss gelten, dass von der Bewilligungspflicht nach Art. 18 Tierschutzgesetz nur Tätigkeiten befreit sind, wenn diese durch Kantons- oder Bundesbehörden durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden sowie wenn diese mit einer Zielsetzung gemäss Absatz 1 erfolgen. Alle anderen Untersuchungen an freilebenden Wildtieren unterliegen weiterhin der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz. Dies gilt insbesondere auch für rein wissenschaftliche Untersuchungen gemäss Artikel 13 Absatz 1.

Gliederungstitel nach Art. 14

5a. Abschnitt: Strafbestimmungen

Eingefügt wird dieser neue Gliederungstitel, weil der nachfolgende, neue Artikel 14a die Strafbestimmungen des JSG ergänzt.

Art. 14a einfügen nach Gliederungstitel des 5a. Abschnitts

Art. 14a Brutgeschäft

¹ Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

² Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1991¹¹ über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäftes nach Absatz 1.

Im Strafrecht des Bundes wird der Schutz brütender Vögel an zwei Stellen geregelt: So stellt das Jagdgesetz das Stören des Brutgeschäftes der Vögel unter Strafe (Art. 17 Abs. 1 Bst. b JSG), während die Natur- und Heimatschutzverordnung das Entfernen von deren Nestern verbietet (Art. 20 Abs. 2 Bst. a, i.V.m. Abs. 5 NHV). Im kantonalen Vollzug entstand deswegen eine Unsicherheit, weil der Umgang mit Nestern, die sich innerhalb oder direkt ausserhalb an Gebäuden befinden, unklar ist. Grundsätzlich steht dem Inhaber eines Gebäudes das Recht zu, sein Gebäude umzubauen oder zu sanieren. Die Formulierungen im Bundesrecht zum Schutz der brütenden Vögel führten zur Praxis, dass bei mehrjährig genutzten Nestern (z.B. Schwalbennester im Stall), in jedem Fall zuerst eine kantonale Bewilligung eingeholt werden musste. Diese Interpretation des Bundesrechts ist wenig praktikabel und greift zu stark in das Recht des Besitzers einer Liegenschaft ein, diese so zu unterhalten und nach dem privaten Bedürfnis zu benutzen. Aus diesem Grund soll dem Gebäudebesitzer ausserhalb der Brutzeit

neu das Recht zugestanden werden soll, Massnahmen am Gebäude in eigener Regie zu tätigen. Während der Dauer des klar definierten Brutgeschäftes hingegen bleiben sowohl das Entfernen oder Zerstören von diesen Nestern oder das Stören des Brutgeschäftes weiterhin verboten, bzw. sind entsprechende Massnahmen an eine behördliche Bewilligung gebunden. Zu berücksichtigen ist, dass beim Entfernen von Nestern von bedrohten Arten grundsätzlich eine Ersatzpflicht besteht (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Absatz 1: Gemäss geltender Praxis wird als Beginn des Brutgeschäftes gemäss Jagdgesetz (Art. 17 JSG) der Zeitpunkt der ersten Eiablage definiert. Neu soll das Brutgeschäft vom Zeitpunkt des Beginns des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungtiere definiert werden. Mit vollständigem Ausfliegen ist gemeint, dass die Periode der Anwesenheit von sogenannten «Ästlingen», also nicht vollständig flugfähigen Jungvögeln neben dem Nest oder bei Nestflüchtern (z.B. Raufusshühnern) neben der Vogelmutter, noch zum Brutgeschäft gezählt wird. Allerdings ist es oftmals schwierig oder unmöglich, den Beginn des Nestbaus oder das Ausfliegen konkret zu dokumentieren, so z.B. bei Arten die kein oder ein kaum erkennbares Nest haben (z.B. Schneehuhn) oder die ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere über längere Zeit am Boden führen (z.B. Birkhuhn, Waldschnepfe). Deshalb können zum Vollzug des Artikels 17 JSG auch Zeitperioden beigezogen werden, während denen eine Störung des Brutgeschäftes plausibel erscheint. Bei bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten umfasst die bundesrechtliche Schonzeit das Brutgeschäft. Bei geschützten Arten (z.B. dem Auerhuhn) kann dies über die in der Fachliteratur beschriebenen Zeitperioden vorgenommen werden.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt, dass das Verbot des Zerstörens oder Entferns von Nestern im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a NHV bei mehrjährig genutzte Nester in oder an Gebäuden lediglich während des Zeitraums des Brutgeschäftes im Sinne von Absatz 1 Anwendung findet. Ausserhalb dieses Zeitraums kann der Gebäudebesitzer hingegen die Sanierung seines Gebäudes unter Entfernung dieser Nester ohne Bewilligung vornehmen. So dürfen Schwalbennester oder Storchenhorste nur dann von einem Gebäude entfernt werden, wenn diese Vögel sich auf dem Zug befinden oder sich im Winterquartier aufhalten. In diesem Absatz werden auch Koloniebrüter im Siedlungsgebiet erwähnt. Dies bezieht sich insbesondere auf Saatkrähen, welche als Koloniebrüter oftmals auf alten Garten- und Parkbäumen direkt vor Gebäuden brüten und durch Lärm und Verkotung eine wesentliche Belästigung darstellen können. Da allerdings weder Lärm durch Tierlaute noch Verkotung als Wildschaden gelten, lassen sich bei dieser Vogelart während der bundesrechtlichen Schonzeit grundsätzlich keine Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 JSG bewilligen. Aufgrund der Jagdbarkeit dieser Vogelart könnten entsprechende Massnahmen an den Nestern während der bundesrechtlichen Jagdzeit dieser Vogelart dem Bewirtschafter der Liegenschaften im Rahmen der Selbsthilfe zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 JSG). Dasselbe gilt für Städte oder Gemeinden bezüglich dem Umgang mit Kolonien von Saatkrähen, die in ihren Park- und Grünanlagen Probleme verursachen (so z.B. auf Friedhöfen oder nahe Spitälern). In jedem Fall gilt es dabei den Schutz der Muttertiere mit abhängigen Jungtieren zu sichern (Art. 9 Abs. 2 JSV).

Art. 16 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30 Juni:

- a. die Schonzeit der jagdbaren Wildarten;
- b. den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten;
- c. die Anzahl der im Rahmen der Jagd, auf Anordnung des Kantons oder im Rahmen der Selbsthilfe erlegten Tiere;
- d. die Anzahl der eingegangenen Tiere;
- e. die Anzahl der präparierten geschützten Tiere;
- f. die Anzahl der erteilten Jagdberechtigungen;
- g. die Anzahl und Art der erteilten Bewilligungen zur Verwendung verbotener Hilfsmittel;
- h. die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

³ Das BAFU legt nach Anhörung der Kantone die konkreten Anforderungen an die Eidgenössische Jagdstatistik fest.

⁴ Es veröffentlicht jährlich die Eidgenössische Jagdstatistik.

Der Artikel zur Jagdstatistik entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel, allerdings wurde er neu geordnet und ergänzt.

Absatz 1: Die Meldepflicht der benötigten, statistischen Daten durch die Kantone ans BAFU ist wie bisher auf den 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Dabei melden die Kantone dem BAFU: Nach **Buchstabe a** neu bei allen eidgenössisch jagdbaren Arten die im Kantonsrecht festgelegte Schonzeit. Nach **Buchstabe b** gemäss dem bisherigen Recht der Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Arten. Nach **Buchstabe c** wie bisher die Anzahl der erlegten Tiere wobei die Kantone neu zu unterscheiden haben zwischen (a) Abschüssen im Rahmen der regulären Jagd, (b) behördlichen Sonderabschüssen, und (c) im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Tieren. Nach **Buchstabe d** melden sie die Anzahl der festgestellten, eingegangenen Tiere (Fallwild). Nach **Buchstabe e** melden sie wie bisher die Anzahl der präparierten geschützten Tiere, nach **Buchstabe f** wie bisher die Anzahl ausgegebenen Jagdberechtigungen, wobei dies im bisherigen Recht mit Anzahl der Jäger umschrieben wurde. Nach **Buchstabe g** melden sie wie bisher die Anzahl an Bewilligungen zur Verwendung verbotenen Waffen, Munition, Hilfsmitteln und Methoden, nach **Buchstabe h** die Kosten des Wildschadens, unterschieden nach den Aufwendungen für die Vergütung und für die Verhütung der entsprechenden Massnahmen.

Absatz 3: Die konkreten Anforderungen an jagdstatistische Daten werden von BAFU definiert, wobei die Kantone vorgängig angehört werden.

Absatz 4: Die Erhebungen zur eidgenössischen Jagdstatistik erfolgen gemäss der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) und sie werden vom BAFU unter dem Namen «Eidgenössische Jagdstatistik» veröffentlicht (s. Ziffer 112 der Statistikerhebungsverordnung) sowie im Auftrag des BAFU im Internet publiziert.

Art. 16a Mitteilung von Verfügungen

Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:

- a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.
- b. Verfügungen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Artikel 7a des Jagdgesetzes;
- c. Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Tiere jagdbarer oder geschützter Arten.

Dieser Artikel ist neu und bezweckt insbesondere, dass das BAFU im Rahmen seiner Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug des Jagdrechts die relevanten Bewilligungen einsehen, überprüfen und allenfalls auch dagegen vorgehen kann.

Die im **Buchstaben a** genannten Bewilligungen betreffen bestimmte bauliche Eingriffe und Vorhaben innerhalb eidgenössischer Wildtierschutzgebiete oder innerhalb eidgenössischer

Wasser- und Zugvogelreservate, sowie Bewilligungen von sportlichen oder gesellschaftlichen Anlässen in diesen Schutzgebieten, wobei die Aufzählung abschliessend ist. Die im **Buchstaben b** genannten Bewilligungen betreffen die Regulierung geschützter Arten (Art. 7a JSG). Die im **Buchstaben c** genannten Bewilligungen betreffen die behördlich angeordneten Sonderabschüsse von Wildtieren, wobei unterschieden wird zwischen Sonderabschüssen innerhalb von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten (nach Art. 11 Abs. 5 JSG), sowie behördlich angeordneten Sonderabschüssen von einzelnen schadenstiftenden Wildtieren jagdbarer und geschützter Arten, ausserhalb solcher Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate (Art. 12 Abs. 2 JSG). Besondere Bedeutung bekommt der Mitteilungspflicht von Verfügungen gegen einzelne schadenstiftende Tiere jagdbarer Arten während deren Schonzeit zu, da das Verbandsbeschwerderecht gegen entsprechende Verfügungen im Jagdgesetz entzogen ist (Art. 12 Abs. 2 JSG letzter Satz). Mit der gewählten Formulierung im revidierten Jagdgesetz wurde dem BAFU das Recht zur Einsprache bewusst nicht entzogen ist, deshalb steigt dessen Bedeutung als Oberaufsichtsbehörde.

Anhang 2

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
.....	Mischlinge zwischen Wolf und Hund

Neu werden im **Anhang 2** Mischlinge zwischen Wolf und Hund (sogenannte «Wolfshunde») aufgeführt. Danach ist deren Einfuhr und Haltung gemäss Artikel 8^{bis} Absatz 3 JSV zukünftig verboten. Für Ausnahmen bezüglich bestehenden Haltungen oder für Zoos gelten die Erläuterungen zur Änderung der JSV vom 15. Juli 2012. Als Mischling im Sinne dieser Verordnung ist dabei in Anlehnung an die Tierschutzverordnung (Art. 86 TSchV) das Produkt einer direkten Kreuzung Wolf-Hund zu verstehen (F1-Generation) bis hin zur zweiten Rückkreuzungsgeneration (F3-Generation). Diese Begrenzung macht Sinn, weil sich die Tiere aus Rückkreuzungen, die über die F3-Generation hinausgehende, kaum mehr vom Wolf oder vom Hund unterscheiden liessen. Solche Wolf-Hunde Mischlinge erfreuen sich bei Hundehaltern zunehmender Beliebtheit in Europa, wobei der Beliebtheitsgrad der Wolfshunde mit dem Anteil an Wolfsgenen steigt. Der Grund für dieses vorbeugende Verbot liegt darin, dass sich die Haltung dieser Tiere meist sehr schwierig gestaltet und deren Halter vielfach überfordert sind. Meist trennen sie sich von diesen Tieren, weshalb verhindert werden soll, dass solche Wolf-Hunde Mischlinge in der Schweiz entweichen können oder in Freiheit entlassen werden. Allfällige Mischlinge können auch natürlicherweise auftreten, da zwischen Hund und Wolf keine Fortpflanzungsbarriere besteht, indem die Tiere nach wie vor zur selben Art gehören. Hingegen wären die Behörden in der Pflicht, entsprechende Mischlinge aus der Natur zu entfernen (Art. 8^{bis} JSV).

5 Änderung anderer Erlasse

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für offizielle Herdenschutzhunde nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2a der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹² wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Dieser Absatz enthält zwei Änderungen: Erstens wird im zweiten Satz der Begriff des offiziellen Herdenschutzhundes verwendet, worunter Herdenschutzhunde zu verstehen sind, die fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, geprüft, gehalten und eingesetzt werden (Art. 10b Abs. 2 JSV) und die vom BAFU in der Hundedatenbank AMICUS registriert sind (Art. 10b Abs. 3 JSV). Bei der Beurteilung von Vorfällen mit Herdenschutzhunden ist deren Einsatzzweck (gem. Art. 10b Abs. 1) nur bei offiziellen Herdenschutzhunden obligatorisch zu berücksichtigen. Denn nur bei offiziellen Herdenschutzhunden ist sichergestellt, dass das vom BAFU entwickelte Konzept zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden auch angewendet wird und nur bei solchen Hunden ist durch das Überwachungsprogramm des BAFU sichergestellt, dass von diesen Hunden grundsätzlich kein übermässiges Aggressionsverhalten ausgeht (s. Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU, Teil II). Zweitens wird neu ein dritter Satz eingefügt, der die Verantwortlichkeit der Halter von Jagdhunden regelt (Wildhüter, Jäger), wenn dieser im jagdlichen Einsatz ein Wildtier greift und allenfalls auch töten sollte. In der Jagdverordnung wird neu der Einsatzzweck von Jagdhunden im Rahmen der Jagd definiert (Art. 2a Abs. 2 JSV). Dabei wird der Zweck von deren jagdlichem Einsatz «*vor dem Schuss*» als das weitgehend selbstständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen¹³ gesunder Wildtiere definiert, während der Zweck von deren Einsatz «*nach dem Schuss*» als das Suchen und Anzeigen von kranken Wildtieren definiert wird, wobei Jagdhunde im Rahmen dieses Einsatzzweckes kranke, verletzte oder nicht fluchtfähige Wildtiere greifen und allenfalls auch töten dürfen. Solches Greifen und allenfalls Töten verletzter Wildtiere (Wildschärfe) ist gerade bei der Nachsuche die oftmals einzige, sicherste und schnellstmögliche Art, dass ein verletztes Wildtier notgetötet werden kann. In solchen Fällen gilt es aber zu verhindern, dass der Halter des Jagdhundes (Wildhüter, Jäger) beim jagdlichen Einsatz seines Hundes in Konflikt mit der bestehenden, strafrechtlichen Bestimmung des Artikel 77 der Tierschutzverordnung geraten kann. Zu diesem Zweck wird ein dritter Satz eingefügt der besagt, dass bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit des Halters eines Jagdhundes (Wildhüter, Jäger) nach Art. 77 der Tierschutzverordnung, der Einsatzzweck des Jagdhundes berücksichtigt wird. Zu betonen ist dabei, dass die in der Jagdverordnung gewählte Definition des Einsatzzwecks von Jagdhunden den Einsatz vor dem Schuss von solchen Jagdhunderassen ausschliesst, die das Wild nur auf Sicht und stumm hetzen, um dieses zu direkt zu packen und zu töten (Sichtjäger, Packer). Auch wenn eine solche Jagd mit Hunden in der Schweiz aktuell nicht praktiziert werden dürfte, so sei gleichwohl angemerkt, dass deren Halter nicht von der Verantwortlichkeit nach diesem Artikel befreit wären, wenn sie ihre Hunde auf Wild hetzen würden. Ebenfalls soll die Verantwortlichkeit nur bezüglich dem Greifen und allenfalls töten von Wildtieren im Rahmen des jagdlichen Einsatzes gelten, nicht jedoch bezüglich Menschen. Sollte ein Jagdhund somit im Rahmen der Jagd einen Menschen verletzen, dann bleibt die Verantwortlichkeit des Halters nach dem ersten Satz dieses Artikels

¹² SR 922.01

¹³ Als «Laut» wird das Bellen auf der Spur des Wildtieres bezeichnet: **Spurlaut** ist dabei das Bellen auf der Duftspur; **Sichtlaut** der Laut beim sichtigen Verfolgen; **Standlaut** der anhaltende Laut des Hundes vor dem sich stellenden Wildtier.

unverändert erhalten. Ebenso wenig wird durch diesen Vorbehalt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Halters bei Schäden aufgehoben, die durch seinen Hund verursachten werden (Jagdschaden), so z.B. wenn dieser einen Autounfall verursachen würde (Art. 56 OR, SR 220).

Anhang 2

Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz

...Für die falknerische Haltung zur Beizjagd gelten die Vorgaben nach Artikel 6^{bis} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹⁴; für die falknerische Schauhaltung gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

Die Haltung von Greifvögeln wird grundsätzlich in der Tierschutzverordnung geregelt (Anhang 2 Tabelle 2 TSchV). Dabei wird die Option zur «falknerische Haltung» in der Tierschutzverordnung zwar explizit als Haltungsform von Greifvögeln erwähnt (Tabelle 2, besondere Anforderungen, Ziffer 13), allerdings nicht definiert. Zum Zwecke des Einsatzes von Greifvögeln für die Jagd oder für das Vergrämen von Vogelschwärmen zur Wildschadenabwehr regelt hingegen das BAFU die falknerische Haltung in der Jagdverordnung im Detail (Art. 6^{bis} JSV). Mit der vorliegenden Ergänzung in der Tierschutzverordnung wird klargemacht, dass die falknerische Haltung gemäss der Jagdverordnung einzig für Greifvögel gilt, die zu Jagdzwecken gehalten werden. Für die falknerische Haltung von Greifvögeln in Flugshows gelten hingegen nach wie vor die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Ebenfalls gelten für die Haltung von Greifvögeln, die nicht mehr zu Jagdzwecken gehalten werden, die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

Titel

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Durch die Änderung des Namens der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird es nötig, den Namen (Titel) dieser Verordnung anzupassen.

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiet» durch «Wildtierschutzgebiet» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Siehe die entsprechenden Erläuterungen zur Jagdverordnung «Ersatz eines Ausdrucks».

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Banngebiet:

- c. besondere Bestimmungen, die von den Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung.

Die Bestimmung in diesem Buchstaben wird neu gefasst. Mit «besondere Massnahmen» ist gemeint, dass im Objektblatt zu jedem einzelnen Schutzgebiet neben dessen spezifischen Schutzziele auch konkret auf das einzelne Schutzgebiet ausgerichtete Bestimmungen aufgeführt werden können, die ausschliesslich in diesem Gebiet zur Anwendung kommen. Dies

¹⁴ SR 922.01

kann z.B. im Sinne von Treu und Glauben das Erwähnen eines alten Nutzungsrechtes sein, dass schon vorgängig der Unterschutzstellung existierte. Diese Bestimmungen können von den Schutzbestimmungen zwar abweichen, sie dürfen das eigentliche Schutzziel des Gebietes jedoch nicht grundsätzlich beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Anpassung entspricht der Formulierung im Art. 2. Abs. 2 Bst. c der WZVV.

Art. 3 Bst. b

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebietsteil erweitert wird;

In **Buchstabe b** wird der Begriff «gleich gross» durch «gleichwertig» ersetzt. Diese Bestimmung setzt den Art. 11 Abs. 3 JSG um, in dem ebenfalls von einem «gleichwertigen» Ersatz gesprochen wird. Dabei enthält die Gleichwertigkeit grundsätzlich zwei Dimensionen, die Grösse eines Gebietsteils sowie dessen Qualität in Bezug auf die Arten- und Lebensraumvielfalt. Bei der Verkleinerung eines bestehenden Schutzgebietsperimeters sollen Bund und Kantone somit einen gewissen Handlungsspielraum erhalten, der nicht alleine durch die Fläche vorgegeben ist. So kann es in einem spezifischen Fall Sinn machen, eine Fläche die aus dem Perimeter des Wildtierschutzgebiets entlassen werden soll, durch eine etwas kleinere zu ersetzen, die aber eine umso grössere Bedeutung als Lebensraum für gewisse Zielarten aufweist.

Art. 5 Abs. 1 Bst. f, f^{bis} g und h, Abs. 3

¹ In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹⁵

f^{bis} Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

1. wissenschaftliche Forschung,
2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume
3. Inspektionen an Infrastrukturen,
4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.

g. Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten;

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen, in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

³ aufgehoben

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (VEJ) regelt die Bestimmungen zum Artenschutz.

Absatz 1: Bereits im geltenden Absatz 1 wurde in **Buchstabe f^{bis}** die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) in Wildtierschutzgebieten verboten. Neu soll dieses Verbot mit einer Möglichkeit für das Bewilligen von Ausnahmen durch die Kantone ergänzt werden.

¹⁵ SR 748.132.3

Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zum behördlichen Überwachen der Schutzgebiete oder zur Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen (z.B. Velorennen). Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Ausstellen von Ausnahmebewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. In jedem Fall ist klar, dass es sich um Ausnahmen handelt, welche einzelfallweise begründet werden müssen. In **Buchstabe g** wird der Begriff «Skifahren» mit «Schneesport» ersetzt. In den letzten Jahren haben sich zusätzlich zum Langlauf- und Skisport neue Schneesportarten etabliert wie z.B. das Schneeschuhlaufen. Mit dem neuen Begriff sollen sämtliche bekannten und auch zukünftigen Schneesportarten, die in ihrer Wirkung auf die Wildtiere ähnlich dem «Skifahren» sind, an das Einhalten der Pisten-, Loipen- und Routenpflicht gebunden werden. In **Buchstabe h** werden die bisherigen Verbote zum Befahren des Geländes oder von Wegen in den Wildtierschutzgebieten neu geordnet und klarer geregelt. Grundsätzlich ändert sich nichts an der inhaltlichen Bestimmung, diese wird jedoch eindeutig gefasst. Insbesondere geht nun klar hervor, dass das Velofahren, auch mit Mountainbikes, auf Fusswegen der Klasse 6 nicht gestattet ist.

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, wegen der Neufassung von Art. 2 Abs. 2 Bst. c und da die Bestimmungen des NHG zur Anwendung kommen, sofern im Jagdrecht kein Kollisionsartikel vorhanden ist (s. Art. 18 Abs. 4 NHG).

Art. 7 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sowie die in den Wildtierschutzgebieten zur Benutzung erlaubten Routen.

Dieser Absatz muss analog zum geänderten Artikel 4e Absatz 1 der Jagdverordnung angepasst werden. Dazu wird im Absatz 4 der Begriff «...bezeichnet...» mit «...markiert...» ersetzt. Damit wird klargestellt, dass nicht das Bundesamt für Landestopographie Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen ausscheidet. Diese Kompetenz obliegt den Kantonen, wie auch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Januar 2018 festgestellt hat (100.2017.154U). Der Bund übernimmt die Entscheide der Kantone und markiert diese in den gesamtschweizerischen Produkten wie den Landeskarten oder in den Darstellungen von Internet-Portalen.

Gliederungstitel vor Art. 9

Aufgehoben

Der Abschnittstitel «Jagdliche Massnahmen» wird aufgehoben. Die Artikel dieses Abschnitts regeln insbesondere die Bestandsregulierung von Tieren in den Wildtierschutzgebieten. Da solche Regulierungsmassnahmen in Wildtierschutzgebieten einzig zum Zwecke der Verhütung von Wildschaden ergriffen werden, lassen sich die Artikel dieses Abschnittes besser unter dem vorgängigen Abschnitt mit dem Titel «Verhütung von Wildschaden» einordnen. Damit wird diesbezüglich auch Kongruenz zur Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) hergestellt.

Art. 9 Abs. 6

⁶ Die Kantone können zur Umsetzung der Regulierungsmassnahmen neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

Die heutige Formulierung in Artikel 9. Absatz 6 VEJ, die von der «...Umsetzung dieser Pläne...» spricht, ist der Bezug unklar. Es entstand die Frage, ob sich «diese Pläne» nur auf den Artikel 9 Absatz 4 VEJ bezieht, oder auch auf den Artikel 9 Absatz 3 VEJ. Sinnvoll und heute Praxis ist, dass die Kantone sowohl für Regulierungsmassnahmen in partiell wie integral geschützten Gebieten Jagdberechtigte beiziehen können.

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

In den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten ist die Jagd verboten (Art. 11 Abs. 5 JSG). Trotzdem sind gemäss dem revidierten Jagdgesetz Abschüsse von geschützten Steinböcken und Wölfen zugelassen, wenn dies zum Schutz der Lebensräume, zur Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist (Art. Abs. 5 zweiter Satz). Zusammengezählt macht die Fläche aller eidgenössischer Wildtierschutzgebiete 3.5 Prozent der Landesfläche aus. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Kantone solch behördlich angeordneten Abschüsse geschützter Tiere in der Regel ausserhalb dieser Schutzgebiete vornehmen können. Bei Abschüssen innerhalb von Wildtierschutzgebieten ist bei der behördlichen Interessenabwägung der Wert des eidgenössischen Wildtierschutzgebietes entsprechend hoch zu werten. Der Abschuss geschützter Tiere soll in den Wildtierschutzgebieten deshalb auf besondere Situationen eingegrenzt werden, wie sie in diesem Artikel aufgezählt sind. Jederzeit erlaubt sind behördliche Abschüsse verletzter oder kranker Tiere aus Gründen des Tierschutzes (Hegeabschüsse).

Absatz 1 Der Abschuss von Steinböcken, ist nur zugelassen, wenn die Kolonie nicht durch Massnahmen ausserhalb dem Schutzgebiet erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies ist z.B. bei der Regulierung der Steinböcke im Wildtierschutzgebiet Nr. 17 «Bernina-Albris» im Kanton GR der Fall.

Absatz 2: Wölfe dürfen aufgrund von Nutztierschäden im Wildtierschutzgebiet nur erlegt werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung (Herdenschutz) im Wildtierschutzgebiet flächendeckend angewendet werden und wenn der Abschuss nicht ausserhalb dem Wildtierschutzgebiet erfolgreich durchgeführt werden kann.

6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Neuer Abschnittstitel

Im Titel des Abschnittes wird der Begriff der Abgeltung mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Wildtierschutzgebieten dem Kanton bislang v.a. die Arbeit der Wildhüter, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Art. 15a (Finanzhilfe des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

Art. 14 Sachüberschrift

Abgeltung für die Aufsicht

Mit der Ergänzung des Artikels 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14, 15 und 15a angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht der Wildtierschutzgebiete geregelt.

Art. 15 Sachüberschrift

Abgeltung für Wildschaden

Mit der Ergänzung des Artikel 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14, 15 und 15a angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschaden geregelt, der auf Wildtierschutzgebiete zurückgeht.

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Wildtierschutzgebieten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen sehr unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU in der Vollzugshilfe zum Nationalen Finanzausgleich aufführen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

Die Bestimmung in diesem Buchstaben wird neu gefasst. Mit «besondere Massnahmen» ist gemeint, dass im Objektblatt zu jedem einzelnen Schutzgebiet neben dessen spezifischen Schutzziele auch konkret auf das einzelne Schutzgebiet ausgerichtete Bestimmungen aufgeführt werden können, die ausschliesslich in diesem Gebiet zur Anwendung kommen. Dies kann z.B. im Sinne von Treu und Glauben das Erwähnen eines alten Nutzungsrechtes sein,

dass schon vorgängig der Unterschutzstellung existierte. Diese Bestimmungen können von den Schutzbestimmungen zwar abweichen, sie dürfen das eigentliche Schutzziel des Gebietes jedoch nicht grundsätzlich beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Anpassung entspricht der Formulierung im Artikel 2. Absatz 2 Buchstabe c der VEJ.

Art. 3 Bst. b

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebietsteil erweitert wird;

In **Buchstabe b** wird der Begriff «gleich gross» durch «gleichwertig» ersetzt. Diese Bestimmung setzt den Artikel 11 Absatz 3 JSG um, in dem ebenfalls von einem «gleichwertigen» Ersatz gesprochen wird. Dabei enthält die Gleichwertigkeit grundsätzlich zwei Dimensionen, die Grösse eines Gebietsteils sowie dessen Qualität in Bezug auf die Arten- und Lebensraumvielfalt. Bei der Verkleinerung eines bestehenden Schutzgebietsperimeters sollen Bund und Kantone durchaus einen gewissen Handlungsspielraum erhalten, der nicht alleine durch die Fläche vorgegeben ist. So kann es in einem spezifischen Fall Sinn machen, eine Fläche die aus dem Perimeter des Wildtierschutzgebiets entlassen werden soll, durch eine etwas kleinere zu ersetzen, die aber eine umso grössere Bedeutung als Lebensraum für gewisse Zielarten aufweist

Art. 5 Abs. 1 Bst. f^{bis}, g und i, Absatz 3

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:
 1. wissenschaftliche Forschung,
 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
 3. Inspektionen an Infrastrukturen,
 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.
- g. Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
- i. Die Holzerei sowie die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist vom 1. März bis zum 31. August verboten; ausgenommen sind Massnahmen zur Bekämpfung von Waldschäden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit.

³ aufgehoben

Der Artikel 5 der Verordnung über die eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservate regelt die Bestimmungen zum Artenschutz. Dieser wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1: Bereits im bisherigen **Buchstabe f^{bis}** wurde die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen (insbesondere Drohnen) in Wasser- und Zugvogelreservaten verboten. Neu soll dieses Verbot mit einer Möglichkeit für das Bewilligen von Ausnahmen durch die Kantone ergänzt werden. Solche Ausnahmen können Sinn machen, so z.B. zum behördlichen Überwachen der Schutzgebiete oder zur Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen (z.B. Velorennen). Mit dieser Bestimmung wird die aktuell gelebte Praxis zum Ausstellen von Ausnahmebewilligungen durch die Kantone ins Bundesrecht überführt. In jedem Fall ist klar, dass es sich um Ausnahmen handelt, welche einzelfallweise begründet werden müssen. Die Gründe, die eine solche Ausnahmen möglich machen, sind dabei in den Ziffern 1 bis 4 aufgeführt. **Buchstabe g** wird ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up Paddeln aufgenommen. Solche Geräte werden von den Vögeln anscheinend als besondere Gefahr wahrgenommen,

weshalb sie auf weite Distanzen fliehen. Solches Fluchtverhalten ist insbesondere bei den grossen Schwärmen von Zugvögeln (z.B. Entenvögel) problematisch, die auf unseren Seen überwintern. Dies stellt grundsätzlich kein neues Verbot dar, vielmehr macht die explizite Nennung von Stand-Up Paddeln diesen Artikel verständlicher. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gilt bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbrettern entwickeln. Unter dem Begriff «ähnlich» in diesem Buchstaben sind nämlich Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen, und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In **Buchstabe i** wird in den Wasser- und Zugvogelreservaten neu die reguläre Holzerei sowie das Pflegen von Hecken und Feldgehölzen in dem Zeitraum untersagt, wo die allermeisten in diesen Schutzgebieten brütenden Vögel ihre Nester bauen, Eier ausbrüten und die Jungvögel aufziehen. Die besonders kritische Zeitperiode ist dabei zwischen dem 1. März und dem 31. August. Diese Bestimmung konkretisiert das im Strafartikel des Jagdgesetzes erwähnte Störungsverbot des Brutgeschäftes für Brutvögel in den Wasser- und Zugvogel-schutzgebieten (Art. 17 Abs. 1 Bst. b JSG). Klar vorbehalten bleibt sämtliches Fällen von Holz, wenn dies zur Bekämpfung von Waldschäden oder zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit nötig ist.

Absatz 3: Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da dessen Inhalt mit der Neufassung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c redundant geworden ist und weil das Ergreifen von Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bereits gegeben ist.

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, wegen der Neufassung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und da die Bestimmungen des NHG zur Anwendung kommen, sofern im Jagdrecht kein Kollisionsartikel vorhanden ist (s. Art. 18 Abs. 4 NHG).

5. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Neuer Abschnittstitel

Der Titel des Abschnittes wird mit dem Begriff Finanzhilfen ergänzt. Nachdem der Bund in den Wasser- und Zugvogelreservaten dem Kanton bislang v.a. die Arbeit der Reservatsaufseher, den Unterhalt der Infrastruktur und die Wildschäden abgegolten hat, kommt mit dem neuen Art. 15a (Finanzhilfe des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone) dem Finanzierungsinstrument der Finanzhilfe zukünftig grosse Bedeutung zu (s. Art. 11 Abs. 6 JSG).

Art. 14 Sachüberschrift

Abgeltung für die Aufsicht

Mit der Ergänzung des Artikel 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14, 15 und 15a angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten geregelt.

Art. 15 Sachüberschrift

Abgeltung für Wildschaden

Mit der Ergänzung des Artikel 11 Absatz 6 JSG mit dem Tatbestand neuer Finanzhilfebeiträge des Bundes an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen der Kantone müssen sowohl der Titel des 6. Abschnitts wie die Sachüberschriften der Artikel 14, 15 und 15a angepasst werden. In diesem Artikel werden die Abgeltungen für Wildschaden geregelt, der auf Wasser- und Zugvogelreservate zurückgeht.

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

Die Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Vogelreservaten sehr unterschiedlich. Deshalb braucht es pro Schutzgebiet eine Übersicht über die vorhandenen Naturwerte und die Förderungsmöglichkeiten. Zudem sind auch die Kosten von möglichen Förderungsmassnahmen sehr unterschiedlich, weshalb eine Pauschalisierung der Beiträge kaum möglich ist und nur eine anteilmässige Beteiligung des Bundes an den effektiven Kosten Sinn macht. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird das BAFU in der Vollzugshilfe zum Nationalen Finanzausgleich aufführen.

Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990

Die Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen¹⁶ wird aufgehoben.

Verordnung vom 24. November 1993¹⁷ zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 11 Abs. 2

² aufgehoben

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da dessen Inhalt in den neuen Artikel 11a Absatz 2 überführt wurde.

Art. 11a

¹ Massnahmen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a des Fischereigesetzes zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Fischen und Krebsen:

- a. zur Naturverlaichung und zu Besatzmassnahmen,
- b. zu Gesundheit und zur Populationsgenetik,
- c. zur nachhaltigen Nutzung,
- d. zu Renaturierungen und zu Massnahmen nach Art. 9 und 10 des Fischereigesetzes.

¹⁶ SR 922.27

¹⁷ SR 923.01

² Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beproben von wildlebenden Fischen und Krebsen.

Dieser neue Artikel regelt für bestimmte behördliche Tätigkeiten die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz bei gleichzeitiger Sicherstellung des Tierschutzes. Davon nicht betroffen sind Tätigkeiten im Rahmen von Sonderfängen nach Artikel 3 VBGF, welcher den Kantonen erlaubt von den Artikeln 23 Absatz 1 Buchstaben a – d und Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung (TSchV) soweit notwendig abzuweichen. Gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz ist für die Durchführung von sämtlichen Untersuchungen von Wirbeltieren, die zum Zwecke eines Erkenntnisgewinns vorgenommen werden und dem Tier dabei Schmerzen oder Leiden verursachen können, eine vorgängige Tierversuchsbewilligung nötig (Art. 17 und 18 TSchG). Dabei werden diese Tierversuche von einer zuständigen, kantonalen Kommission bezüglich Zielsetzung und Methodik überprüft und nach einer Interessenabwägung bewilligt oder abgelehnt. Ziel dieser Tierversuchsbewilligung ist das Verhindern von ungerechtfertigten Schmerzen und Leiden bei Tieren bei der Untersuchung von Tieren. Gemäss dem Artikel 6a des Fischereigesetzes untersteht das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, sofern diese Massnahmen zum Zweck der Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen im Sinne des BGF erfolgen. Daraus wird klar, dass die entsprechenden Tätigkeiten zwar nach wie vor einen Tierversuchsscharakter haben, der Unterschied besteht jedoch darin, dass diese Tätigkeiten nicht den behördlichen Weg einer vorgängigen Tierversuchsbewilligung durchlaufen müssen. Damit können die Bundesbehörden, die Kantonsbehörden oder von diesen beauftragte Dritte die entsprechenden Tätigkeiten administrativ schneller und einfacher durchführen, hingegen wird nun die Sicherstellung des Tierschutzes klar in deren Verantwortung liegen.

Absatz 1: In diesem Absatz wird die *Zielsetzung* von solchen Tätigkeiten definiert, welche für das Einfangen und Markieren von Tieren sowie für das Gewinnen von Proben von diesen Tieren eine Befreiung von der Tierversuchsbewilligung rechtfertigen. Im **Buchstabe a** wird die Überwachung der Naturverlaichung und die Überprüfung von Besatzmassnahmen genannt. Diese Tätigkeiten setzen voraus, dass die Fische markiert werden (z.B. mit Flossenschnitt), um das Verhältnis der Fische aus der natürlichen Rekrutierung und den eingesetzten Fischen zu bestimmen. Daraus kann die Notwendigkeit von Besatzmaßnahmen bewertet werden. Grundsätzlich soll der Besatz zugunsten der natürlichen Fortpflanzung möglichst reduziert werden. So sind diese Tätigkeiten für den Artenschutz wie auch für die Fischereiplanung von relevanter Bedeutung. Sie tragen dazu bei, die natürliche Fortpflanzung der Fische zu fördern und den Besatz so weit wie möglich zu reduzieren, um so die Erhaltung der Biodiversität möglichst optimal zu fördern. Im **Buchstabe b** wird die Überwachung der Gesundheit der Fisch- und Krebspopulationen und Untersuchungen zur Populationsgenetik genannt. Beide Tätigkeiten bedingen die Entnahme von Proben wie z.B. Schuppen oder Gewebe, um den Gesundheitszustand einer Population oder ihre genetische Zusammensetzung zu charakterisieren. Im **Buchstabe c** wird die Überprüfung von Managementaufgaben genannt. Darunter versteht man z.B. die Gewinnung von Schuppen zur Wachstumsanalyse einer Fischpopulation zur Festlegung von Schonmassnahmen bei der Fischerei. Der **Buchstabe d** nennt Wirkungskontrolle von Renaturierungsmassnahmen, sowie von Massnahmen nach Art. 9 und 10 BGF. Damit sind zum Beispiel die Wirkungskontrollen nach dem Bau einer Anlage zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit (Fischaufstieg, Fischabstieg) oder nach Revitalisierungsmassnahmen angesprochen, um deren Wirkung auf die Fisch- und Krebspopulationen zu untersuchen. Solche Wirkungskontrollen können die Markierung von Fischen z.B. mit Mikrochips (Pit-Tags) oder anderen Methoden erfordern. Es sei festgehalten, dass bei allen Tätigkeiten gemäss Buchstaben a bis d das Einfangen, Markieren und die Entnahme von Proben notwendig ist, auch wenn dies in der vorangehenden Aufzählung jeweils nicht explizit ausgeführt wurde.

Absatz 2: Die Sicherstellung des Tierschutzes muss auch bei Tätigkeiten mit der Zielsetzung gemäss Absatz 1 gewährt bleiben. Aus diesem Grund sollen das BAFU und das BLV im Einvernehmen eine Vollzugshilfe erlassen, welche sämtliche als tierschutzgerecht anerkannten Tätigkeiten und Massnahmen definiert. Zudem soll die Vollzugshilfe auch die Anforderungen an die Personen beschreiben, welche solche Massnahmen im Auftrag der kantonalen Behörden vornehmen. Als Prinzip muss gelten, dass von der Bewilligungspflicht nach Art. 18 Tierschutzgesetz nur Tätigkeiten befreit sind, wenn diese durch Bundes- oder Kantonsbehörden durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, sowie wenn diese mit einer Zielsetzung gemäss Absatz 1 vorgenommen werden. Alle anderen Untersuchungen an freilebenden Fische und Krebse unterliegen weiterhin der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991

Art. 27a Abs. 3-5

³ Massnahmen nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a NHG zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Wirbeltieren:

- a. zur Raumnutzung und zum Verhalten der Wirbeltiere für den Artenschutz.
- b. zu Gesundheit und Populationsgenetik.
- c. zur Wirksamkeit von Artenförderungsmassnahmen.

⁴ Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beprobieren von wildlebenden Wirbeltieren.

Dieser Artikel regelt für bestimmte behördliche Tätigkeiten die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz bei gleichzeitiger Sicherstellung des Tierschutzes. Gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz ist für die Durchführung von sämtlichen Untersuchungen von Wirbeltieren, die zum Zwecke eines Erkenntnisgewinns vorgenommen werden und dem Tier dabei Schmerzen oder Leiden verursachen können, eine vorgängige Tierversuchsbewilligung nötig (Art. 17 und 18 TSchG). Dabei werden diese Tierversuche von einer zuständigen, kantonalen Kommission bezüglich Zielsetzung und Methodik überprüft und nach einer Interessenabwägung bewilligt oder abgelehnt. Ziel dieser Tierversuchsbewilligung ist das Verhindern ungerechtfertigten Schmerzens und Leidens bei der Untersuchung von Tieren. Gemäss dem Artikel 22a des Natur- und Heimatschutzgesetzes untersteht das Einfangen, Markieren und Beprobieren von Wildtieren nicht dieser Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz, wenn die Tätigkeit durch Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt und im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes zum Zwecke der Überwachung der Wildtierbestände oder für Erfolgskontrollen vorgenommen wird. Daraus wird klar, dass die entsprechenden Tätigkeiten zwar nach wie vor einen Tierversuchscharakter haben, dass aber der Unterschied darin besteht, dass diese Tätigkeiten nicht den behördlichen Weg einer vorgängigen Tierversuchsbewilligung durchlaufen müssen. Damit können die zuständigen Kantons- und Bundesbehörden die entsprechenden Tätigkeiten administrativ schneller und einfacher durchführen, hingegen wird nun die Sicherstellung des Tierschutzes klar in deren Verantwortung liegen.

Absatz 3: In diesem Absatz wird die *Zielsetzung* von solchen Tätigkeiten definiert, welche eine Befreiung von der Tierversuchsbewilligung rechtfertigen. In **Buchstabe a** wird die Untersuchung der Raumnutzung und des Verhaltens von Wildtieren genannt, wenn diese für den Artenschutz relevant ist. Beispiele dazu: Einfangen von akustisch nicht eindeutig identifizierbaren Fledermausarten zur Ermittlung der Lebensraumnutzung, Fang zwecks Artbestimmung und -nachweis von Amphibien und Reptilien im Rahmen der Aktualisierung der Roten Listen. In **Buchstabe b** wird die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Wildtierpopulationen erwähnt. Ein Beispiel dazu wäre der Fang und die Entnahme einer Speichelprobe bei Geburtshelferkröten, um feststellen zu können, ob eine Populationen von der

Chytridiomykose befallen ist. In **Buchstabe c** wird die Überprüfung von Artenförderungsmassnahmen erwähnt. Ein Beispiel dazu wäre die Wirkungskontrolle bei neu erstellten Amphibien-durchlässen mittels Fang und Identifikation von Individuen.

Absatz 5: Die Sicherstellung des Tierschutzes muss auch bei Tätigkeiten mit der Zielsetzung gemäss Absatz 1 gewährt bleiben. Aus diesem Grund sollen das BAFU und das BLV im Einvernehmen eine Vollzugshilfe erlassen, welche sämtliche als tierschutzgerecht anerkannten Tätigkeiten und Massnahmen definiert. Zudem soll die Vollzugshilfe auch die Anforderungen an die Personen beschreiben, welche solche Massnahmen im Auftrag der kantonalen Behörden vornehmen. Als Prinzip muss gelten, dass von der Bewilligungspflicht nach Art. 18 Tierschutzgesetz nur Tätigkeiten befreit sind, wenn diese durch Kantons- oder Bundesbehörden durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, sowie wenn diese mit einer Zielsetzung gemäss Absatz 1 vorgenommen werden. Alle anderen Untersuchungen an freilebenden Wildtieren unterliegen weiterhin der Bewilligungspflicht nach dem Tierschutzgesetz.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage tangiert die Aufgabenteilung oder die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone nicht substanziell.

Die Vorlage hat dagegen finanzielle Auswirkungen auf den Bund. Die Finanzhilfen für die Kantone im Hinblick auf den «Umgang mit geschützten Arten, deren Bestände reguliert werden dürfen» (Art. 4d JSV) sowie zur «Förderung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Wasservogelreservaten» (Art. 15a VEJ und Art. 15a WZVV) werden den Bund je 1,5 bis 2 Millionen Franken pro Jahr kosten. Zudem wird die Erweiterung der Pflicht des Bundes zur Förderung der Schadenverhütung von Schäden durch Biber (Art. 10d JSV) und Fischotter (Art. 10e JSV) sowie der Ausweitung der Schadensvergütung auf Infrastrukturschäden durch Biber und Schäden durch Fischotter (Art. 10f JSV) weitere rund 2 Millionen Franken pro Jahr benötigen. Insgesamt muss also das Budget für Transferzahlungen an die Kantone durch den Bund um 6 Millionen Franken aufgestockt werden.

Die Vorlage hat auch personelle Auswirkungen auf den Bund. Die Umsetzung des Artikels 7a Absatz 3 über Finanzhilfen für die Kantone im Hinblick auf den Umgang mit geschützten Arten, deren Bestände reguliert werden dürfen, sowie des Artikels 11 Absatz 6 zur Förderung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten erfordern den Ausbau der bestehenden Programmvereinbarungen im Bereich Wildtiere mit den Kantonen. Die Mehrarbeit für die Neugestaltung des Programms, die zusätzlichen Verhandlungen mit den Kantonen, sowie das Controlling während der Umsetzung benötigt eine neue Stelle beim BAFU.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. An der Vergütung der Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen müssen sich die Kantone mit 50 Prozent beteiligen, was rund 1–2 Millionen Franken pro Jahr für die ganze Schweiz betragen dürfte. Dagegen erhalten die Kantone neu eine Mitbeteiligung des Bundes an den Kosten für Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter, sowie an den Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten, welche sie bislang alleine finanzieren mussten.

Die Vorlage hat auch personelle Auswirkungen auf die Kantone. Der Artikel 1 betreffs der Dokumentation der nachhaltigen Jagdplanung und der Artikel 16 über die jährliche Meldepflicht von Informationen für die Erstellung der eidgenössischen Wildtierstatistik bedeutet für die Kan-

tone ein gewisses Mass an Mehrarbeit. Generell stark angewachsen ist die Arbeit der kantonalen Vollzugsorgane über die letzten Jahre durch die Rückkehr von ehemals ausgestorbenen Wildtierarten wie dem Wolf. Die globalen Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für den Umgang mit den Arten gemäss Artikel 7a Absatz 3 JSG werden die Arbeit der Kantone finanziell unterstützen. Die Finanzhilfen erlauben die Finanzierung im Äquivalent von rund einem Dutzend Wildhüter-Vollzeitstellen.

Einige Neuerungen führen zu Änderungen im kantonalen Recht. Dies betrifft insbesondere die Artikel 1b, 2, 2a, 4a, 6bis, 8ter, 9, 10d und 10e.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen

Die Vorlage hat volkswirtschaftliche Auswirkungen, indem sie die Schaffung von rund einem Dutzend neuer Wildhüterstellen erlaubt sowie die Beschäftigung von regionalen Umweltbüros und Baufirmen für die Planung und Umsetzung von Schadenpräventions- und Lebensraumförderungsmaßnahmen ermöglicht. Die Vorlage wird helfen, dass die langfristige Akzeptanz der Konflikte verursachenden Wildtierarten wie Wolf, Bär, Biber oder Höckerschwan durch die Gesellschaft erhalten und gefördert wird. Grossraubtiere können durch ihren Einfluss auf die Bestände wildlebender Huftiere einen positiven Effekt auf die Schutzfunktionen der Wälder und Biber durch ihre Stauaktivität an Fließgewässern auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität haben. Andererseits kann sich die Präsenz von Grossraubtieren oder Bibern negativ auf den Aufwand in der Landwirtschaft auswirken. Die Vorlage hat keine substanziellen Auswirkungen auf urbane Zentren und Agglomerationen. Dagegen enthält die Vorlage wirksame Lösungen um die Anliegen der von den Grossraubtieren betroffenen Bergbevölkerung und der von Bibern betroffenen Landwirtschaft im Mittelland entgegenzukommen.

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BOSS	Begründung
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>

<p>Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; <ul style="list-style-type: none"> b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. 2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von über-mässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden.

Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Bündner Bauernverband



Thomas Roffler
Präsident

Bündner Bauernverband



Martin Renner
Geschäftsführer

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend unmöglich wird.</p>

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.

6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

7 neu:

7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p> <p>Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>

<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schütz- baren Weiden ist die Ausweitung des Abschlussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstär- kungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rück- schritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhun- den ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhän- gend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz- hunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herden- schutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bi- bern, Fischottern und Steinadlern verursacht wer- den.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anla- gen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herden- schutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Er- greifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschä- digt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der</p>

		<p>Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ <i>Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der</p>

	<p><i>gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und

Ilts purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi



Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bündner Bauernverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roffler".

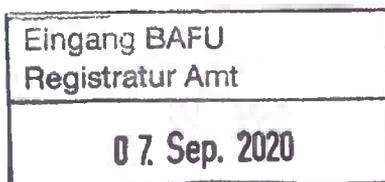
Thomas Roffler
Präsident

Bündner Bauernverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Renner".

Martin Renner
Geschäftsführer

Bündner Schafzuchtverband
Geschäftsstelle
Plattaweg 20
7232 Furna



EINSCHREIBEN
Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Schafzuchtverband (BSZV) vertritt die Interessen der Bündner Schafhalter und Schafalpbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch mehr Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Der BSZV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Schafhalter erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BSZV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Schafhalter sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) müssen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen gelten. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BSZV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BSZV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.

Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse



Duosch Städler

Präsident Bündner Schafzuchtverband



Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>



	<p>Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	
Art 1b Abs. 4		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p><i>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</i></p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>



Art. 4b Regulierung von Wölfen

1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsent-



wurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.



6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

7 neu:

7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).



<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
---	---	--



<p>sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p><i>Art. 9a</i> Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>		<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken.</p>



<p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1 bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen</p>



<p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis</p>



Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar ~~und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat:~~ zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.

zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.



<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>



<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Abs. 2</p> <p><i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt</p>



		<p>wurde, so wird der Nutztierriß nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>



<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu <i>4 Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Betriebschäftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete <i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p>	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p>	



In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe ~~zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~ wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsebene sind somit nicht zulässig.



Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Bündner Schafhalter ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BSZV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Duosch Städler

Präsident Bündner Schafzuchtverband



DIANA 
ROMANDE

SOCIÉTÉ DES CHASSEURS ROMANDS

www.dianaromande.ch
www.chassenature.ch

**Département fédérale de
l'environnement DETEC
Office de l'environnement OFEV**
Monsieur
Martin BAUMANN
3003 Berne

Par mail :
martin.baumann@bafu.admin.ch

Mont-de-Buttes, le 2 septembre 2020

Prise de position sur la révision partielle OChP, RS 922.01

Cher Monsieur Baumann,

En qualité de représentante des chasseurs de Suisse romande, Diana Romande a devoir et le plaisir de vous faire parvenir sa position concernant la révision partielle de l'Ordonnance fédérale sur la chasse, OChP, RS 922.01 selon le délai fixé et imparti.

Diana Romande, se relie totalement à la position officielle de ChasseSuisse. Elle se réfère, sans modification, aux différents points et avis, établis en commun et transmis par notre faïtière nationale en réponse à la consultation du 8 mai 2020.

Nous vous prions d'assurer le suivi de notre position et nous vous présentons, Cher Monsieur Baumann, nos compliments et cordiaux messages en Saint-Hubert.

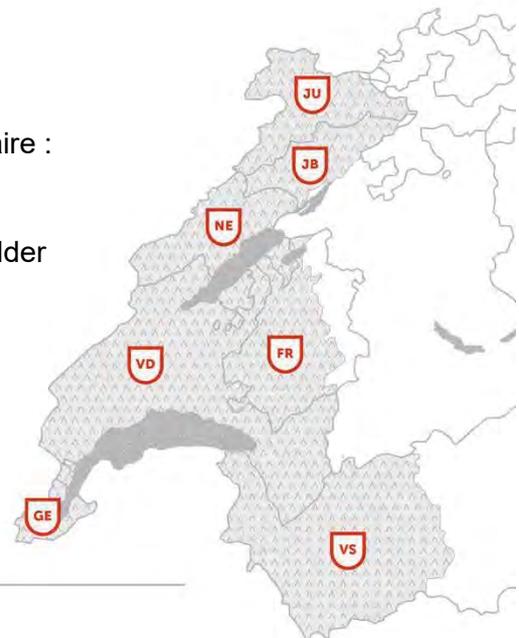
Pour le comité de Diana Romande

Le président :

Pascal Pittet

Le secrétaire :

Gilles Walder





ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Email an : martin.baumann@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in:
Bern, 9. September 2020

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 8. Mai 2020 haben Sie der ENHK die Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) im Rahmen der Anhörung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Jagdverordnung soll im Zusammenhang mit der vom Parlament am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes angepasst werden. Gegen das revidierte Jagdgesetz wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Sollte die Änderung des Jagdgesetzes in der Volksabstimmung abgelehnt werden, so würde weiterhin die Fassung des Jagdgesetzes von 1986 gelten und die zur Stellungnahme vorliegende Verordnungsänderung hinfällig.

Die ENHK hat am 29. November 2016 im Rahmen der Anhörung zum damals vorliegenden Entwurf zu einer Änderung des Jagdgesetzes Stellung genommen. Dazu hielt sie unter anderem Folgendes fest: «Die ENHK anerkennt, dass der Schutz von Tierarten nicht so absolut gesehen werden kann, dass Abschüsse oder andere Eingriffe in die Bestände vollständig ausgeschlossen wären. Das heutige, 1986 revidierte Bundesgesetz sieht solche Möglichkeiten bereits vor, erlaubt aber Eingriffe nur mit der vorherigen Zustimmung des BAFU. Dies gewährleistet eine einheitliche Handhabung und entspricht der etablierten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die die Regelung des Schutzes primär dem Bund zuordnet. Indem mit der vorgeschlagenen Revision die Entscheidung für Eingriffe an die Kantone delegiert wird, entzieht sich der Bund seiner Verantwortung.» Die ENHK kam in ihrer Stellungnahme vom 29. November 2016 zum Schluss, dass Massnahmen gegen geschützte Tierarten bereits mit dem geltenden Jagdgesetz möglich sind und die damals vorliegenden übrigen Änderungen eine Revision des Jagdgesetzes allein nicht rechtfertigen. Aus diesen Gründen lehnte sie die Revision gesamthaft ab und beantragte, auf die Revision zu verzichten.

Zur vorliegenden Teilrevision der Jagdverordnung hat die ENHK folgende Bemerkungen:

Art. 4 «Regulierung von Beständen geschützter Arten, insbesondere Art. 4b «Regulierung von Wölfen»

Die Änderung des Jagdgesetzes vom 27. September 2019 sieht vor, dass die Kantone – nach Anhören des BAFU – für Steinböcke, Wölfe sowie weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet, eine Bestandsregulierung vorsehen können (Art. 7a Abs. 1). Im vorliegenden Entwurf der Jagdverordnung hat der Bundesrat zusätzlich den Höckerschwan zu einer regulierbaren geschützten Art erklärt. Der Entwurf der JSV umfasst ausführliche Präzisierungen zu den Bedingungen und Einschränkungen für eine Regulierung sowie zu den Angaben, die dem BAFU anlässlich der Anhörung zur Regulierung, unterbreitet werden müssen. Diese sind – abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken der Kommission gegenüber einer Bestandesregulierung von geschützten Arten und der Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Kantonen – sachlich grösstenteils nachvollziehbar. Nicht angemessen erscheint der Kommission allerdings Art. 4b Abs. 4 *«Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch hin beraten hat.»* Im Erläuternden Bericht wird dazu auf die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips verwiesen und Folgendes erläutert: *«Dabei stellt die Regulation des geschützten Wolfes eine behördliche Massnahme des Kantons dar, während das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes ist. Damit der Staat bezüglich einem notwendigen Regulationsvorhaben handlungsfähig bleibt, darf deshalb im Streifgebiet des Rudels keine flächendeckende Umsetzung des Herdenschutzes durch Private zur Bedingung gemacht werden. Damit käme dem einzelnen Landwirt, der mit der Regulation aus persönlichen Gründen nicht einverstanden ist, quasi ein Vetorecht gegen eine entsprechende kantonale Verfügung zu.»*

Angesichts der Tragweite eines regulatorischen Eingriffs in den Wolfbestand erscheint das Risiko eines solchen hypothetischen Einzelfalls eines «Quasi-Vetorechts» als wenig bedeutend. Die Kommission ist deshalb – gerade auch in Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip – der Ansicht, dass als Bedingung für eine Regulierung in jedem Fall die flächendeckende Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen zu fordern ist. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf Art. 10g Abs. 4, wonach der Bund nur eine Abgeltung von Wildschäden leistet, wenn unter anderem die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. Art. 10h Abs. 1 listet diese «zumutbaren Massnahmen» explizit auf. Wenn die Entschädigung von Schäden von der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen abhängig gemacht wird, so muss dies mit noch grösserer Berechtigung als Bedingung für die Regulierung des geschützten Wolfs gelten.

Antrag 1:

Art. 4b Abs. 4 sei wie folgt anzupassen: *«Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen haben.»*

Zu den weiteren Ausführungsbestimmungen des Entwurfs der Jagdverordnung hat die Kommission keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin



Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin



Société Valaisanne de Biologie de la Faune
Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie
Centre Nature • NaturZentrum
3970 Salquenen • Salgesch
Tel 079 862 36 58
fauna.vs@bluewin.ch
www.fauna-vs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und
Waldbiodiversität
3003 Bern

Eingang BAFU
Registratur

09. Sep. 2020

Salgesch, 08. September 2020

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

fauna•vs ist erstaunt, dass der Bundesrat die Jagdverordnung in die Vernehmlassung gibt, noch bevor die Abstimmung über das zugehörige Gesetz stattgefunden hat. Es scheint, als diene die vorgezogene Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) als Marketinginstrument im Abstimmungskampf rund um das revidierte Jagdgesetz (JSG).

Auch kann der Verdacht aufkommen, dass mit der vorliegenden Jagdverordnung problematische Punkte des revidierten Jagdgesetzes «nachgebessert» werden sollen, zum Beispiel die Bestimmung im neuen Gesetz, dass Regulierungen beim Wolf auch zur «Verhütung von Schaden» vorgenommen werden können. In der vorliegenden Verordnung heisst es dazu jedoch, dass ein Wolf nur dann zum Abschuss freigegeben werden kann, wenn er bereits Nutztiere gerissen hat, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen. Was soll nun gelten?

Da der Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz noch völlig offen ist, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnung. Zu ein paar für uns wichtigen Punkten möchten wir aber dennoch Position beziehen.

In der vorliegenden Verordnung gibt es mehrere positive Punkte wie das weitgehende Verbot von bleihaltiger Jagdmunition. Ein solches Verbot könnte aber auch bei einer Ablehnung des neuen Jagdgesetzes umgesetzt werden. Im Gesetz steht nichts zu dieser Thematik.

Leider finden sich in der Verordnung aber auch zusätzliche Verschlechterungen in Sachen Artenschutz, wie die Bestimmung, dass das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet nur noch während des Brutgeschäfts gilt. Wieso dieser unnötige Artikel in der Verordnung aufgenommen wurde, ist unverständlich.

Auch wenn der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 8. Mai 2020 betont, dass die geschützten Arten Luchs, Biber und Graureiher auch in Zukunft nicht regulierbar sein sollen, genügt eine vom Parlament überwiesene Motion, und der Bundesrat muss diese Tierarten dennoch auf die Liste der regulierbaren Arten nehmen. Wie schnell das gehen kann, zeigt ein Vorstoss eines Parlamentariers im Februar 2020, mit der er den Bundesrat auffordert, den Luchs auf diese Liste zu setzen.



Société Valaisanne de Biologie de la Faune
Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie
Centre Nature • NaturZentrum
3970 Sallquenen • Salgesch
Tel 079 862 36 58
fauna.vs@bluewin.ch
www.fauna-vs.ch

In der vorliegenden Verordnung wird in mehreren Artikeln die Regulierung von Beständen geschützter Arten, die Regulierung von Wölfen, Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere, Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt. Das wäre nicht nötig, wenn im neuen Gesetz die Kompetenz der Regulierung nicht auf die Kantone übertragen würde.

Mit dem neuen Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, quasi jeden Wolf zum Abschuss freizugeben. In der Verordnung wird nun versucht, dass es doch nicht so weit kommt. Dies ist nötig, da beispielsweise die Bestimmung, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere anordnen können, die «verhaltensauffällig» sind, grossen Spielraum für Interpretationen zulässt. Wohin das führt, kann man sich zum Beispiel im Wallis gut vorstellen. Der Regierungsrat unterstützt öffentlich die kantonale Volksinitiative «Für ein Wallis ohne Grossraubtiere».

Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten, dass wir das neue Jagdgesetz, über welches am 27. September abgestimmt wird, aus verschiedenen Gründen ablehnen. Mit einem moderat revidierten Jagdgesetz im Sinne der ursprünglichen Motion Engler hätte genügend Spielraum für Anpassungen und Verbesserungen bestanden.

Freundliche Grüsse

Brigitte Wolf, Präsidentin
und der Vorstand von fauna•vs, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie

Bundesamt für Umwelt BAFU,
Sektion Wildtiere und Artenförderung,
Martin Baumann,
3003 Bern

Bern, 09. September 2020
VL JagdV / MM

Änderung der Jagdverordnung (JSV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst wie bereits bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament eine zielgerichtete Revision, um das Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren zu verbessern. Diese Verordnungsänderung hat prinzipiell die Aufgabe das revidierte Jagdgesetz auf Verordnungsebene umzusetzen. Darum soll eine erneute Grundsatzdebatte verhindert werden, was klar gegen die Aufnahme von neuen Tatbeständen, wie z.B. die Regulierung von neuen geschützten Tierarten oder die Einschränkung der kantonalen Hoheit auf Verordnungsebene spricht. Der Entwurf der Verwaltung kann diesbezüglich grossmehrheitlich überzeugen und wird von der FDP unterstützt. Obwohl die Volksabstimmung über die Gesetzesrevision erst Ende September 2020 stattfindet, ist es richtig, bereits jetzt die Umsetzung zu präzisieren. So wird z.B. geklärt, dass keine weiteren geschützten Tierarten, als die bereits im Gesetz genannten Tierarten, reguliert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass das Jagdgesetz bei einer Annahme durch das Volk am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wird.

Regulierung geschützter Tierarten

Neben den bereits auf Gesetzesstufe genannten Wolf und Steinbock soll mit dieser Verordnungsanpassung auch der geschützte Höckerschwan reguliert werden dürfen. Diese Erweiterung auf Verordnungsebene entspricht dem Wunsch des Parlamentes mit der Überweisung der angepassten Motion [15.3534](#) an den Bundesrat, die auch von der FDP in geänderter Form mehrheitlich angenommen wurde. Entsprechend ist die FDP damit einverstanden, dass auch der Höckerschwan unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips reguliert werden darf.

Die Verhältnismässigkeit gewisser Regulierungsvorschläge scheint jedoch teilweise nicht gegeben. Bei der Regulierung von Steinböcken sollte sich die Verwaltung an den bisherigen, erfolgreichen Vorgaben orientieren und den Kantonen weiterhin den gleichen Handlungsspielraum einräumen. Die FDP beantragt darum, dass die Anpassungen in Art. 4a Abs. 2 JSV nochmals überarbeitet werden.

Umstellung der Munition

Die in Art. 1b Abs. 4 JSV vorgeschlagenen Verbote von Munition sind nachvollziehbar, um die Umwelt vor giftigen Metallen zu schützen. Entsprechend konsequent sollten jedoch alle bleihaltigen Geschosse verboten werden und nicht nur bei gewissen Jagdarten. Diese Massnahme hat Konsequenzen auf die Munitionsbestände der Jägerverbände. Entsprechend ist es nur logisch, für die Umstellung auf die neuen Munitionsarten eine Übergangsfrist zu definieren, was im bestehenden Artikel fehlt und ergänzt werden muss.

Nachweis Treffsicherheit

Es ist richtig und entspricht dem neuen Jagdgesetz, dass periodisch ein Nachweis für die Treffsicherheit erbracht werden muss. Jedoch ist es für die FDP in Frage zu stellen, ob dies wirklich jährlich geschehen soll. Wenn aufgrund begrenzter Kapazitäten in den Kantonen die Erfüllung des Nachweises so verunmöglicht wird, ist der Sache nicht gedient. Darum fordert die FDP den Bundesrat auf, bei der Festlegung des periodischen Nachweises Rücksicht auf die kantonalen Schiesskapazitäten zu nehmen.

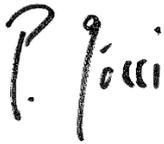
Wasser- und Zugvogelreservate

In Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV sollen in Wasser und Zugvogelreservaten neu explizit Stand Up-Paddle verboten werden. Das wird mit dem Verweis auf die heutige Praxis begründet, was zumindest stark angezweifelt werden muss. Die FDP unterstützt den konsequenten Schutz von Wasser- und Zugvogelreservaten. Das Verbot sollte dann jedoch für alle Schifffahrtgeräte wie kleinere Motorboote gelten und nicht nur SUP oder Drachensegelbretter betreffen. Entsprechend fordert die FDP den Bundesrat auf, die Bestimmungen für den Schutz von Wasser- und Zugvogelreservaten zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Von: Anne Munzinger <contact@chassegeneve.ch>

Gesendet: Sonntag, 6. September 2020 15:13

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Cc: David Clavadetscher <david.clavadetscher@sandona.ch>

Betreff: Re: STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Cher Monsieur,

Par la présente, notre fédération vous fait part du fait qu'elle soutient la prise de position de notre faïtière ChasseSuisse concernant la consultation du 20 juin 2020.

Recevez mes meilleures salutations.

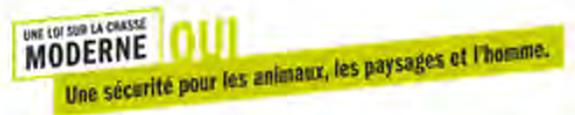
Anne Munzinger

Présidente

Fédération cynégétique genevoise

Portable +41 (0) 79 648 93 90

E-mail contact@chassegeneve.ch



<https://www.oui-loi-sur-la-chasse.ch/home-fr/>



Lodevole
Ufficio federale
dell'ambiente UFAM
3003 Berna

Gordola, il 4 settembre 2020

Osservazioni presentate dalla Federazione dei cacciatori ticinesi (FCTI) nell'ambito della consultazione concernente modifica dell'Ordinanza sulla caccia (versione 8 maggio 2020)

La FCTI ha preso atto del progetto della modifica dell'OCP e del relativo Rapporto esplicativo dell'8 maggio 2020. Al proposito, tenuto conto delle particolarità cantonali, intende presentare le seguenti puntuali osservazioni, rimettendosi per il rimanente alla presa di posizione di CacciaSvizzera.

Prova di tiro (art. 1a)

La prova di tiro annuale non è attuabile nel Canton Ticino, già solo per l'assenza di strutture adibite al proposito. La carenza di stand di tiro sul territorio è un problema noto e l'auspicato stand cantonale del Ceneri è lungi dall'essere concretizzato. Attualmente la prova di tiro, organizzata dalla FCTI in collaborazione con l'Ufficio cantonale della caccia, deve essere svolta ogni 3 anni. Già per il rispetto di questo termine sussistono evidenti difficoltà affinché tutti i cacciatori possano espletare la prova. Quando verrà chiuso lo stand del Ceneri per i

lavori della nuova struttura la prova periodica verrà verosimilmente sospesa sino al termine dei lavori. Ad ogni buon conto anche dopo l'inaugurazione della nuova struttura di tiro non sarà possibile organizzare annualmente il tiro in modo che i circa 3000 cacciatori possano effettuare la prova.

Ne discende che i Cantoni dovranno, da un lato, come sinora, stabilire il periodo della prova di tiro (e i rispettivi requisiti) e dall'altro, garantire un numero minimo di poligoni per il tiro predisposti al tiro venatorio. In tal senso i Cantoni dovranno altresì prevedere pure dei finanziamenti posto l'interesse pubblico perseguito dalla caccia.

Inoltre, la prova deve essere effettuata per il tipo di arma impiegata nella specifica caccia. Per chi vuole staccare la patente con caccia a carabina sosterrà la prova di tiro per questo tipo di arma, chi per caccia a pallini (in Ticino la caccia bassa) dovrà superare anche questa prova.

Lunghezza minima della canna (art. 1b cpv. 3)

Se si vuol consentire l'uso del silenziatore sarebbe opportuno consentire l'uso di canne da 40 cm e questo secondo le conoscenze tecniche in materia di efficacia di questo mezzo accessorio.

Munizioni vietate (art. 1b cpv. 4)

Si può concordare con la limitazione dell'impiego del piombo nelle munizioni, tuttavia è fondamentale prevedere un ampio periodo transitorio o una moratoria. In effetti ancora parecchi cacciatori in Ticino utilizzano calibri per i quali nemmeno sono in commercio le munizioni senza piombo. Pure da rilevare che alcune armi possono sparare solo munizioni al piombo, il che significa che molti dovranno acquistare nuove armi. Oltre a ciò deve essere data la possibilità di esaurire le scorte sia dei cacciatori sia dei commercianti, che ancora sono numerose. L'immediata entrata in vigore prevista cagionerebbe non pochi problemi, cosicché è molto importante consentire agli interessati il tempo necessario di adeguarsi alla normativa. Si propone come minimo un periodo transitorio di 10 anni. Occorre pensare che chi ha acquistato parecchie scatole di munizioni con piombo impiegherà un po' di anni a

consumarle a caccia e ai tiri di prova, non trattandosi del resto di armi (quelle per la caccia) predisposte al tiro sportivo comportante parecchi colpi senza rovinare le canne. D'altronde non sussiste urgenza al proposito (peraltro, secondo la stazione ornitologica di Sempach, la causa principale della morte delle aquile non è il saturnismo, ma risiede nell'uccisione tra congeneri in concorrenza perché tutti i territori sono occupati) e non vi sono trattati internazionali che vincolano in tal senso.

Il divieto di piombo, rame e zinco dei pallini pone poi ulteriori problemi, segnatamente l'assenza di valide alternative. Per il momento devono quindi rimanere consentiti.

Silenziatori (art. 1b cpv. 3)

Si propone, togliendone la proibizione, di ammettere l'impiego del silenziatore nell'esercizio della caccia. Invero si tratta di un riduttore di suono che rende il colpo non dannoso per l'udito del cacciatore, dei suoi accompagnatori e dei cani, aumentando la precisione del tiro a vantaggio del selvatico. Accompagnato dal divieto di munizioni subsoniche il colpo può comunque essere avvertito dagli organi di sorveglianza. In quest'ordine di idee la proposta non può che essere condivisa, a maggior ragione se si pensa che vi sono sempre più prelievi in vicinanza di abitati ove la selvaggina crea più danni e necessita una regolazione più incisiva.

Distanza di tiro (art. 1b cpv. 5)

Si concorda che come finora siano i Cantoni competenti a stabilire la distanza di tiro. Non si può però condividere il Rapporto esplicativo laddove sostiene che oltre i 200 metri un tiro a palla è troppo rischioso. Questo non corrisponde alla realtà, ritenuto che in Ticino il tiro è consentito sino a 250 metri, con un certo margine di tolleranza, e che le carabine sono solitamente calibrate a 200 metri, il tutto senza problema alcuno quanto alla qualità e all'efficacia del tiro sul selvatico.

Uso dei cani (art. 2a cpv. 1 lett. a)

Mal si comprende per quale motivi il cane da ferma debba sostenere un esame. Nemmeno se ne comprende la finalità con la protezione degli animali, ritenuto che se un cane non sa fare la ferma è del tutto inutilizzabile: l'uccello se ne volerà via senza nulla rischiare visto che non sarà possibile sparargli. Lo stesso vale per il riporto, stante che quel che conta è che il cane sappia trovare l'uccello abbattuto: anche in questo caso se il cane non sa ritrovare la preda diviene inutilizzabile per l'esercizio venatorio. Un esame circa il suo addestramento si rivela pertanto del tutto inutile: o il cane da ferma sa fare il suo dovere o non è impiegabile.

In tutti i casi l'esame di un cane da ferma non ha senso. In giovane età che il cane abbia già una ferma statutaria o che non fermi ancora con sicurezza, o che non senta il selvatico e lo involi, non è una prerogativa che compromette la possibilità di utilizzarlo a caccia successivamente. Capita che soggetti tardivi diventino migliori dei precoci. Inoltre per aver cani da caccia istruiti, addestrati e dressati convenientemente occorre portarli ad allenarsi tutto l'anno su selvaggina naturale, ciò che in Svizzera è precluso per vari motivi (avantutto per mancanza di zone adibite all'addestramento per tali razze).

Se per contro si volesse insistere sull'esame allora deve essere consentita la possibilità di addestrare i cani e quindi di avere le strutture (fagianodromo, azienda faunistica venatoria, riserve, ecc.) per poter tenere selvaggina da piuma e permetterne i tiri. Difatti oggi, soprattutto i cacciatori ticinesi che più di altri in Svizzera sono dediti a questa caccia, devono recarsi all'estero per addestrare i cani nelle riserve. Al proposito si dovrà altresì intervenire modificando adeguatamente l'art. 75 dell'OPAn (recante la marginale "*Addestramento dei cani da caccia*") permettendo, alla lett. c del cpv. 1, l'uso di animali vivi anche per allenare la ferma.

In definitiva, la competenza per stabilire l'obbligo di un esame dei cani, per quali razze e con quali modalità, deve spettare esclusivamente ai Cantoni. Dalla lettera del capoverso deve quindi essere stralciata la parola "esame".

Regolamentazione stambecchi (art. 4a)

Si propone lo stralcio della norma ritenuto che da parecchi anni il prelievo selettivo degli stambecchi, disciplinato dai Cantoni, è avvenuto e avviene con successo, con un'ottima diffusione degli effettivi, tanto che è difficile comprendere per quali ragione non sia ancora considerato specie cacciabile. Men che meno si giustifica l'inserimento nell'ordinanza delle modalità di prelievo così restrittive e squilibrate (il 75% dei maschi da prelevare sarebbero nella classe 1-5 anni!), ciò che non ha un gran senso a maggior ragione se si pensa che s'intende vietare, di regola, la regolazione di effettivi nelle bandite (art. 9a progetto Ordinanza sulle zone federali di divieto di caccia).

Con i più vivi ossequi.

Per il Comitato FCTI

Avv. Fabio Regazzi

Presidente

Persona di contatto: Avv. Fabio Regazzi, Presidente FCTI (079/253 12 74)

Avv. Fabio Regazzi Via dei Lupi 1A
Presidente CH-6596 Gordola
M (0)79 253 12 74
presidente@cacciafcti.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ausschliesslich per Email an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 30. Juli 2020 / OVI / GP

Vernehmlassung zur Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme der Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zur Revision der Jagdverordnung Stellung zu beziehen. Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ist als Konzessionärin des Bundes Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz. Bei einer Gesamtfläche von 916 Hektaren umfasst das umzäunte Flughafenareal neben den betriebsnotwendigen Anlagen rund 410 Hektaren Grünfläche. Die Betriebskonzession verpflichtet die FZAG, einen ordnungsgemässen und sicheren Betrieb zu gewährleisten, was u.a. auch die Verpflichtung zum Wildtiermanagement umfasst. Aus jagdrechtlicher Sicht hat das Flughafenareal den Status eines Sonderjagdgebietes. Wir erlauben uns deshalb, zu einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs Stellung zu beziehen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Wildtiermanagement der Flughafen Zürich AG verfolgt das primäre Ziel, Schäden an Flugzeugen oder gar die Gefährdung von Menschenleben durch Wildunfälle und insbesondere durch Vogelschlag zu verhindern. Damit erfüllt die Flughafen Zürich AG die Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), welche Flughafenbetriebergesellschaften verpflichten, Massnahmen zur Vogelschlagverhütung umzusetzen.

Mit Inkrafttreten des revidierten Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0) wird die neue Zuständigkeitsregelung von Art. 24 Abs. 2 - 4 JSG anwendbar, nach welcher der Vollzug des Jagdgesetzes innerhalb des Flughafenperimeters beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) liegt. Im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung für die Aufsicht über die konzessionierten Flughäfen ist das BAZL damit für sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Flughafens stehenden jagdrechtlichen Verfügungen zuständig. Das ist wichtig und richtig, denn nur

irene.vonmoos-busch@zurich-airport.com
Tel. +41 43 816 00 68

Flughafen Zürich AG
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch

so kann sichergestellt werden, dass die Umsetzung von nationalen und internationalen Vorgaben zur Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus in der Luftfahrt auch dann direkt durch den Bund durchgesetzt werden kann, wenn es sich um jagdrechtliche Massnahmen handelt. Zudem schafft der Bund mit Art. 12 Abs. 2 JSG die Voraussetzungen, dass Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere angeordnet werden können, sofern diese eine «konkrete Gefährdung von Menschen» darstellen. Dabei wird Vogelschlag auf Flugplätzen in der Botschaft zum Jagdgesetz explizit als Beispiel dafür genannt.

Diese verbesserte Gesetzeslage unterstützt unsere Bemühungen, die Anzahl Vogelschläge zu reduzieren. Zur Umsetzung von Massnahmen ist das Wildtiermanagement jedoch auf die richtigen Mittel angewiesen. Die Jagdverordnung (JSV, SR 922.0) regelt diese Mittel umfassend. Im vorliegenden Entwurf sehen wir teilweise unverhältnismässige oder gar kontraproduktive Einschränkungen, weshalb wir punktuelle Verbesserungen beantragen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden (Art. 2 JSV)

Um Wildtiere aus dem Gefahrenbereich des Flug- und Flughafenbetriebs zu bringen, sind die Wildhüter am Flughafen Zürich auf Hilfsmittel und Fallen zum Lebendfang angewiesen. Damit können Wildtiere eingefangen und danach an einem Ort ausserhalb des Flughafens wieder ausgesetzt werden. Insbesondere Kastenfallen, die gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV erlaubt sind, kommen hierbei zur Anwendung. Der vorliegende Entwurf enthält die zusätzliche Bestimmung, dass die gefangenen Tiere vor extremer Witterung geschützt sein müssen. Dies erschwert den bedarfsorientierten Einsatz von Kastenfallen. Denn gerade zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Wildtieren und Luftfahrzeugen müssen die Fallen dort positioniert werden können, wo das grösste Gefahrenpotenzial besteht. Die bestehende Pflicht, die Fallen täglich zu kontrollieren, garantiert, dass die Tiere nicht über lange Zeit extremer Witterung ausgesetzt sind. Zudem erlaubt der Einsatz von elektronischen Fallensendern ein zeitnahes Eingreifen durch den Wildhüter. Der Zusatz ist deshalb zu streichen.

Antrag 1: Art. 2 Abs. 1 Bst. a revJSV ist wie folgt anzupassen:

Art. 2

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden ~~und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;~~*

Des Weiteren lässt der Entwurf Art. 2 Abs. 1 Bst. b unangetastet, wonach Netze als Fangmethode verboten bleiben. Hier sehen wir regulatorischen Handlungsbedarf, denn es gibt Fälle, in denen sich Wildtiere nicht mit Kastenfallen evakuieren lassen. Insbesondere bei Vögeln kann der Einsatz von Wurfnetzen (bzw. «Net Guns») nötig werden. Deshalb sollten diese – analog der Kastenfallen – für den Lebendfang erlaubt sein. Hierbei gilt es anzumerken, dass die Fangmethode dazu dient, einen Abschuss des Wildtiers zu vermeiden.

Antrag 2: Art. 2 Abs. 1 revJSV ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 2

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken und Netze (erlaubt sind Wurfnetze zum Lebendfang);

Beizjagd (Art. 2a JSV)

Für die Vogelschlagverhütung kann die Beizjagd ein legitimes und schonendes Mittel sein. Dabei müssen die Beizvögel nicht zwingend Beute schlagen. Nur schon die Präsenz durch Rundflüge wirkt auf andere Vogelarten vergrämend. In der Schweiz gibt es jedoch kaum professionelle Falkner. Ausländische Falkner besitzen keine kantonale Jagdberechtigung und sind daher im Kanton Zürich nicht zugelassen. Nicht professionelle Falkner sind hingegen aus haftungsrechtlichen Gründen schlecht einsetzbar. Professionelle Falkner haben die nötige Routine und die geeigneten Beizvögel für den regelmässigen Einsatz auf Flughäfen. Somit sind wir darauf angewiesen, ausländische professionelle Falkner ohne kantonale Jagdberechtigung einsetzen zu können.

Art. 2a Abs. 1 Bst. b revJSV verpflichtet die Kantone zur Regelung der Ausbildung und des Einsatzes von Greifvögeln. Da gemäss Art. 24 Abs. 2–4 JSG im Fall des Flughafens, wie auch beim Vollzug von anderen Bundesaufgaben, der Bund für den Vollzug des Jagdgesetzes zuständig ist, sollte der Bund auch den Einsatz von Greifvögeln zur Jagd oder zur Vergrämung von Vogelschwärmen in seinem Zuständigkeitsbereich abschliessend regeln.

Antrag 3: Art. 2a revJSV ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund beim Vollzug von Bundesaufgaben auch die Beizjagd regelt. Dabei soll der Einsatz von ausländischen, professionellen Falknern zulässig sein.

Fütterung von Wildtieren (Art. 8^{ter} revJSV)

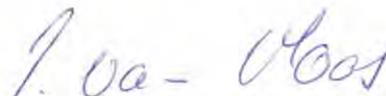
Die Fütterung von Wildtieren ist aus Sicht der Vogelschlagprävention problematisch. Rund um den Flughafen werden immer wieder Greifvögel gefüttert, was die «Problemvogelarten» Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan anzieht. Auch aus Tierschutz- und wildbiologischen Gründen ist das Füttern von Vögeln fraglich. Schwache Tiere können so den Winter überleben und das Vogelzugverhalten beeinflussen. Das in Art. 8^{ter} revJSV vorgeschlagene Fütterungsverbot (Singvögel sind ausgenommen) begrüssen wir deshalb ausdrücklich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Moll
Leiter Airfield Maintenance



Dr. Irene von Moos-Busch
Verfahren Infrastruktur



Bern, 8. September 2020

Stellungnahme der Fondation Franz Weber im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision der Jagdverordnung (JSV) soll nach dem Willen des Bundesrates noch vor der eidgenössischen Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz (JSG) vom 27. September 2020 durch die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bekannt sein soll. Mit dem Ansetzen der Vernehmlassungsfrist bis zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung verlangt der Bundesrat Stellungnahmen zu allen Detailanpassungen der Verordnung, noch bevor bekannt ist, welchen grundlegenden Umgang das Schweizer Volk mit den Wildtieren will. Das ist nicht sinnvoll. Deshalb wurde ein Gesuch um Fristverlängerung bis am 31. Oktober 2020 gestellt, das vom BAFU jedoch abschlägig beantwortet wurde.

Bei einem Nein zum JSG am 27. September 2020 ist die vorliegende Version der Jagdverordnung hinfällig. Bei einem Ja zum Jagdgesetz wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom vorliegenden Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in der definitiven Fassung Eingang finden würde.

Taktische Spiele auf Kosten der Natur?

Es ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich, dass der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, z.B. das (allerdings ungenügende) Teilverbot der Bleimunition, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig macht, wo es primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. Indem der Bundesrat auch jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht, ritzt er am Prinzip der Einheit der Materie. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Später und weitgehend untauglicher Aufhübschungsversuch für das verfehlt JSG

Die neue Jagdverordnung kann die Fehler und Mängel einer missratenen Gesetzgebung nicht wiedergutmachen. Würde der Bundesrat die JSV in der vorliegenden Vernehmlassungsversion in Kraft setzen, würden einzelne negative Punkte des zur Abstimmung stehenden neuen JSG geringfügig



abgeschwächt. Das wäre aber gar nicht erst nötig geworden, wenn man bereits bei der Ausarbeitung der Revision des neuen Jagd- und Schutzgesetzes einen moderaten Weg gesucht hätte.

Das wichtigste Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des heute geltenden JSG erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können, und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte Verordnung, ausufernde Erläuterungen und zerstörte Schwalbennester
Die hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis auf die hinterste Kommastelle regeln will, erweckt zusammen mit den ausufernden Erläuterungen auf nicht weniger als 69 Seiten den Eindruck, dass das eigentliche Ziel ist, dass die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen abschliessend freie Hand erhalten. Damit wird auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung des Jagdgesetzes weitgehend abgeschafft.

Das wiederholte Verschieben von Regelungen von einem Artikel zum anderen und insbesondere in neue Artikel bläht die Verordnungsrevision stark auf, macht sie vollends unübersichtlich und vermittelt den unzutreffenden Eindruck von vielen, angeblich neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere.

Dass der Bundesrat massive Verschlechterungen, wie beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen, in diese Verordnungsrevision aufnimmt, ist unverständlich. Die Kantone haben hier gute Regelungen, es gibt keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes überhaupt nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere - zusammen mit vielen Regelungen im neuen Jagdgesetz - noch zusätzlich.

Parlament bestimmt die Regulierungsliste auch nach der Gesetzesrevision mit
Im Entwurf finden sich entscheidende Aussagen, die vordergründig gut klingen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. Dazu gehört die entscheidende Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Laufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird.

Der Bundesrat formuliert es in den Erläuterungen wie folgt (z.B. Erläuterungen Seite 3): *«Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.»*



Die mehrfach wiederholte Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher «explizit abgelehnt» habe, könnte den Eindruck erwecken, dass das Parlament nie eine solche Regulierung geplant hätte. Dieser Eindruck ist falsch: Der Ständerat hatte bei der Beratung des neuen Jagd- und Schutzgesetzes mit 61 Prozent den Luchs bereits auf die Regulierungsliste gesetzt, beim Biber sogar mit 64 Prozent. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute hat das Parlament dann gemerkt, dass das vielleicht für den folgenden Abstimmungskampf für ein Ja zum revidierten JSG nicht förderlich wäre – und strich Biber und Luchs kurzfristig wieder von der Regulierungsliste. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat Graureiher und Gänsesäger mit einem Zufallsmehr von 97 zu 94 Stimmen bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Höckerschwan-Schicksal und mögliche Nachfolger

Der Bundesrat bindet seinen Entscheid, Luchs, Biber, Graureiher, Gänsesäger und andere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Regulierungsliste zu setzen, in allen Aussagen vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald das Parlament mittels einer einfachen Motion den Bundesrat verpflichtet, die Arten zu regulieren, kann der Bundesrat nichts anderes tun. Und er braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Das zeigt das Beispiel des Höckerschwans. Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, erhielt im Nationalrat eine Zustimmung von 55 Prozent der Stimmen, im Ständerat gar 62 Prozent. Dem ist der Bundesrat ohne Einwände mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er konnte gar nicht anders.

Bei einer Annahme des neuen Jagdgesetzes stehen Mehrheiten im Parlament schon bereit, um diese und vielleicht noch weitere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein führender Jagd-Parlamentarier hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.

Biber nahe bei der Regulierungsliste und verpasste Chancen

Beim Biber würde – auch ohne, dass er auf die Regulierungsliste kommt – über die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. In der Botschaft zur JSG-Revision hatte der Bundesrat zudem eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Einmal mehr verpasst es der Bundesrat in der vorliegenden neuen JSV, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG unter Schutz zu stellen und weitere Verbesserungen zum Schutz der Schweizer Wildtiere zu realisieren.



Fazit

Über eine neue Jagdverordnung zu befinden, ehe über das neue Jagd- und Schutzgesetz abgestimmt worden ist, ist wenig sinnvoll und unangebracht. Die Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen sowie die offensive Begleitkommunikation des BAFU erwecken den Eindruck einer intensiven Einflussnahme auf den eidgenössischen Abstimmungskampf.

FONDATION FRANZ WEBER

Vera Weber, Präsidentin



Charles-Henri de Luze
Président de la FSVD
La Mottaz
1134 Chigny

Monsieur Martin Baumann
Par courriel électronique

Concerne: Modification de l'ordonnance sur la chasse, OChP, RS 922.01

Monsieur,

Par la présente, nous portons à votre connaissance que la FSVD (fédération vaudoise des sections de la Diana) soutient la prise de position de ChasseSuisse relative aux propositions de modifications de l'ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages.

Avec nos salutations distinguées,

Le président

C.-H. de Luze

Le secrétaire a.h.

C. Chevalley



EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Breil/Brigels, 07. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Gemeinde Breil/Brigels von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies ist nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend wir erwarten, dass wir a) angehört und unsere Interessen

vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:

Die Wölfe sind vor allem im Bündnerland beheimatet

NZZ, 1.9.2020, S. 11

Von 2012 bis August 2020 haben sich in der Schweiz zehn Wölfsrudel mit festen Streifgebieten und regelmässigem Nachwuchs etabliert.



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kotfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der BauernZeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines

Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene

Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ und Artikel sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittellkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, <u>oder</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änder-</p>

		<p>im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p> rung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, sowie bei behördlich angeordneten Abschlüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung <u>Information des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und-Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern re-gutieren bewilligen.</u></p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone</p>

			<p>diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informati- onsempfängerin. Der Begriff „vorgängige An- hörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzli- che Grundlage hat und damit gegen Bundes- recht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung mitein- bezogen werden sollten bzw. eine Regulie- rung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspoten- tial dieser Tiere auf die Land- und Weidewirt- schaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 ver- schiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa ha- ben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gän- segeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Abs. 1 ^{bis} (neu)	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	Art. 4	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung</u> <u>Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. welche Art von Eingriffen <u>geplant sind</u>; <u>vorgenommen werden und</u></p> <p>c. welche <u>verausichtlichen</u> Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt <u>hat mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist.</u> Dabei dürfen aus einem Rudel <u>höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, sämtliche Tiere</u> erlegt werden.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt.</u> Erstreckt sich das ein Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich</p>

11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
			<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangten.</p>

12	Art. 4b	<p>Abs. 5 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wölfeliebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wölfeliebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	<p>Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.</p>
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu legen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>

		<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	
15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl <u>Rudel Tiere</u>;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro</p>	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>

17	Art. 4e Wildruhezonen	<p><u>Redel 10'000 Franken pro Tier</u>;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelfreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.</p> <p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt <u>Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten.</u> Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmitttelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	<p>Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.</p>
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere		<p>Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.</p>

19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere;</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Verkehren zum Schutz der Art getroffen werden sind;</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren</p>

		<p>g. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wideransiedlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p>
21	Art. 8	<p>Abs. 2 (streichen) Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone be-willigen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem er-lauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Erhalts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.</p>
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen) Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.</p>
23	Art. 8	<p>Abs. 4 (streichen)</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht,</p>

		Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	soll verboten werden.
24	Art. 8	<p>neu</p> <p>1 Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>2 Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2</p>	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung

		<p>des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botenschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschlusserlaubnis für einzelne Wölfe <u>erteilen zu erteilen</u>, die Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschlusserlaubnis auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 2 lit. a (geändert) Ein Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u></p>	<p>Die Schwellenwerte hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht</p>

	<p>durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifengebiet:</p> <p>a. <u>im ab dem ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die eines oder mehrere folgenden Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</u> 2. <u>innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</u> 3. <u>Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</u> 	<p>dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch- und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis und in der Ver-</p>
--	---	---

			<p>gangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reißen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.</p>
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gefressen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschluss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rationales Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschlussbeurteilungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.</p>
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen</p>

		<p>Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv <u>ohne Scheu</u> verhält.</p>	<p>Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.</p>
31	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen <u>und auf Höfen landwirtschaftliche Nutztiere oder Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in <u>Verbindung mit Art. 4b der</u></p>

Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern könnten. Bei Problem-Elertieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine

			<p>Subsidiarität von Einzelabschlüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone <u>jederzeit</u> [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschlüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tierigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit</p>
--	--	--	---

			verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten-Weideperimeter <u>Streifgebiet des Wolfes</u>;</p>	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbar Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem <u>Streifgebiet des Wolfes Kantonsgebiet</u>.</p>	Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf <u>60 365 Tage</u> zu befristen;</p>	Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und

		<p>in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
<p>36</p>	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p><u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit <u>höchstens-80 bis zu 100</u> Prozent;</p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze sind ebenfalls abzugeiten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugeiten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidenetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken</p>

			<p>muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Bergebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbstständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbstständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig.</p>

			um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	<p>Abs. 2 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>50-Prozent 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Gressraubtiere als zumutbar:</p> <p>a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Gressraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel; Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke; Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	
41	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;</p> <p>e. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanseketten;</p> <p>d. der Schutz von Uferbesehungen, Dämmen und</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischebitter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar.</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegebürten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegebürten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Söm-</p>

			<p>merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uningeschränkt möglich sein.</p>
<p>44 (Eventualantrag zu Antrag 39)</p>	<p>Art. 10h</p>	<p>Abs. 4 (neu)</p> <p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhundeteams eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem</p>

45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschnüsse von geschützten Tieren	lit. b (geändert) In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: (...) b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben. Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.
----	---	---	---

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Gemeinde dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Breil/Brigels



Gemeindepräsident

Clau Schlosser


Gemeindeschreiber

Curdin Cadonau





CH-7144 Vella, 07. September 2020

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

0110 10 scv/db

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

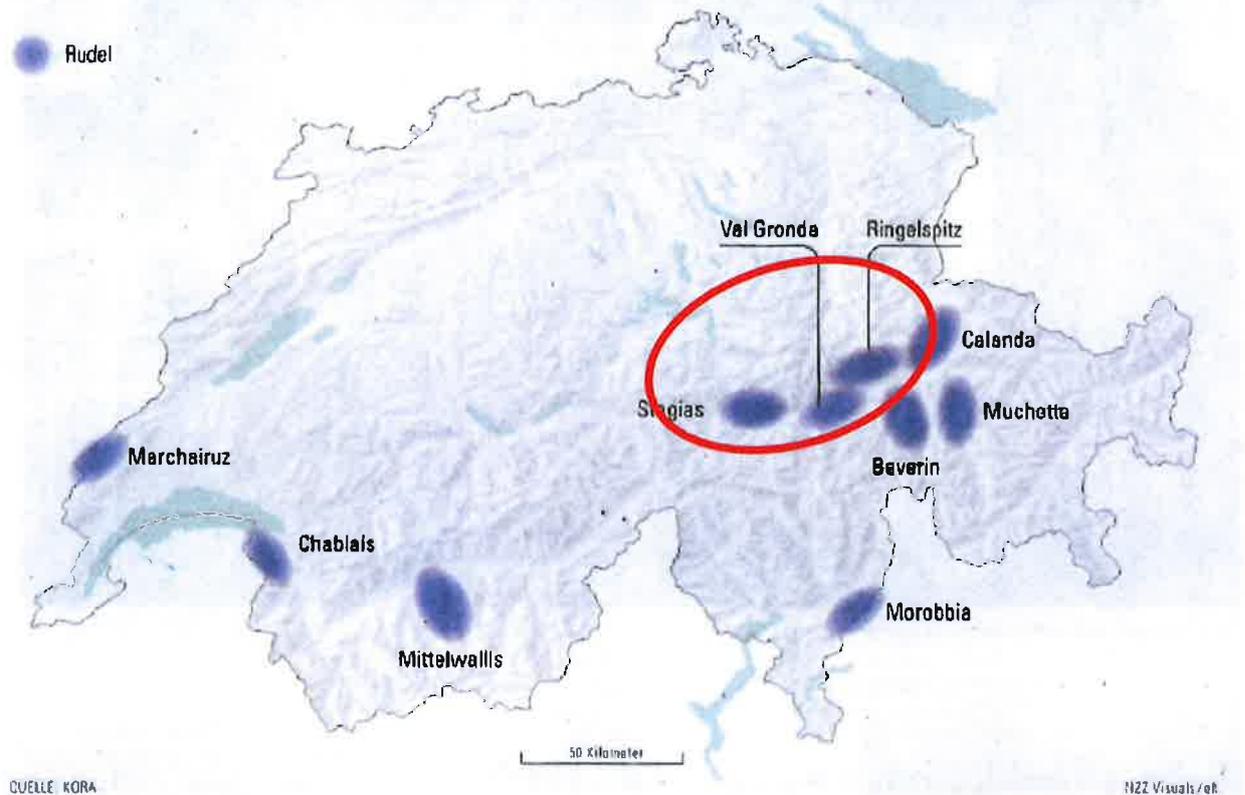
Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Gemeinde Lumnezia von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, "Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen", und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies steht nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend erwarten wir, dass wir a) angehört und unsere Interessen vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:

Die Wölfe sind vor allem im Bündnerland beheimatet

NZZ, 1.9.2020, S. 11

Von 2012 bis August 2020 haben sich in der Schweiz zehn Wolfsrudel mit festen Streifgebieten und regelmässigem Nachwuchs etabliert.



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kotfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der BauernZeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, "dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu". Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und

Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs-Streichungsanträge (Streichungen sind "gestrichen" dargestellt; Änderungen sind "unterstrichen" dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit "neu" vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem steigenden Nährstoffgehalt der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, oder bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungsstufe nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>

3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert) Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, <u>sowie</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren <u>sowie im Rahmen der Selbsthilfe</u> nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert) Die Kantone können nach vorgängiger <u>Anhörung Information des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und Höckenschwänen, <u>Bären, Luchsen</u> und <u>Gänsegeiern regulieren bewilligen.</u></u></p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informationsempfängerin. Der Begriff "vorgängige Anhörung" in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzliche Grundlage hat und damit gegen Bundesrecht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung miteinbezogen werden sollten bzw. eine Regulierung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspotential dieser Tiere auf die Land- und Weidwirtschaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 verschiedene Attacken von</p>

			<p>Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, bezeichnet.⁶ In Frankreich etwa haben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gänsegeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	<p>Abs. 1^{bis} (neu) Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	Art. 4	<p>Abs. 2 (geändert) Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist; b. <u>welche Art von Eingriffen geplant sind</u>; <u>vorgenommen werden und</u> c. <u>welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</u></p>	<p>Eine Mitteilung "anlässlich der Anhörung" birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff "Anhörung" ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>
8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	Abs. 1 (geändert)	Wie die KORA anhand ihrer Wildtierstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren

⁶ Vgl. NZZ-Artikel "In Italien ist der Bär los" vom 2. September 2020.

		<p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sie das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzen hat mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, sämtliche Tiere erlegt werden.</p>	<p>ermähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzughilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	<p>Art. 4b</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. <u>Kantonsgebiet beschränkt</u>. Erstreckt sich das <u>ein</u> Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	<p>Art. 4b</p>	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	<p>Art. 4b</p>	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich</p>

		<p>Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangten. Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.</p>
12	Art. 4b	<p>Abs. 5 (streichen) Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildelebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildelebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	<p>Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.</p>
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen) Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu) Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist</p>

		<p>BAFU zwingend erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
15	<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p>	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl <u>Rudel Tiere</u>;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	<p>Art. 4d</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro Rudel <u>10'000 Franken pro Tier</u>;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000</p>	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>

		<p>Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	
17	<p>Art. 4e Wildruhezonen</p>	<p>Abs. 2 (geändert) Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der <u>die</u> Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege <u>in-geeigneter Art-und-Weise-mitwirken bestimmen kann.</u></p>	<p>Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.</p>
18	<p>Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere</p>	<p>Abs. 1 (geändert) Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt <u>Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</u></p>	<p>Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.</p>
19	<p>Art. 7 Handel mit geschützten Tieren</p>	<p>Abs. 1 (streichen) Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere, a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind; b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	<p>Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.</p>

20	<p>Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>	<p>Abs. 1 (streichen) Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen werden sind;</p> <p>c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswildern von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Widersandlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p>
21	<p>Art. 8</p>	<p>Abs. 2 (streichen) Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswildern von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Erhalts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.</p>

22	Art. 8	Abs. 3 (streichen) Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.
23	Art. 8	Abs. 4 (streichen) Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.
24	Art. 8	neu 1 Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist. 2 Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klar gestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	Abs. 6 (neu) Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.	Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	Abs. 1 (streichen) Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

			<p>Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann hat eine Abschlussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen zu erteilen, die Schaden an Nutztiereen Nutz- oder Haustieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschlussbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 2 lit. a (geändert) Ein Schaden an Nutztiereen Nutz- oder Haustieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. im ab dem ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die eines oder mehrere folgenden Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden; 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustier-eigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatzenormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde "positive" Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem</p>

			<p>Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch- und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis und in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.</p>
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren;</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.</p>
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv <u>ohne Scheu</u> verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.</p>

31	Art. 9b	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen und auf Höfen landwirtschaftliche Nutztiere oder <u>Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	Art. 9b	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis</p>

findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone **jederzeit** [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.

Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.

Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen.

33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem <u>gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes</u>;</p>	<p>Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kantone zu ex post-Bewilligungen entscheidend.</p> <p>Zur raschen Entnahme von Problemfieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem <u>Streifgebiet des Wolfes Kantonsgebiet</u>.</p>	<p>Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.</p>
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf <u>60 365</u> Tage zu befristet; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
36	Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p><u>Weidezäune und die elektrische Verstärkung von</u></p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze sind ebenfalls abzugelien, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und</p>

	Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 bis zu 100 Prozent;	<p>Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugetilten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidenetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfsnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Berggebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchsicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	<p>Abs. 1 (geändert) Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche</p>
		<p>Die Einschränkung "weitgehend" für die Selbständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen</p>

		Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.	fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbstständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50-Prozent 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert) Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	Abs. 1 (streichen) Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind; b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen; c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten; d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären	Folge von Antrag-Nr. 39.

41	Art. 10h	<p>schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>
42	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;</p> <p>c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>
43 (Eventualantrag zu Antrag	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p>

39)		<p>durch Grossraubtiere grundsätzlich als zumutbar: Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sommerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>
44 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 4 (neu) Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutz- zehnde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.</p>
45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30.	lit. b (geändert)	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen</p>

September 1991, Abschlüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

(...)

b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Gemeinde dar.

Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und verbleiben

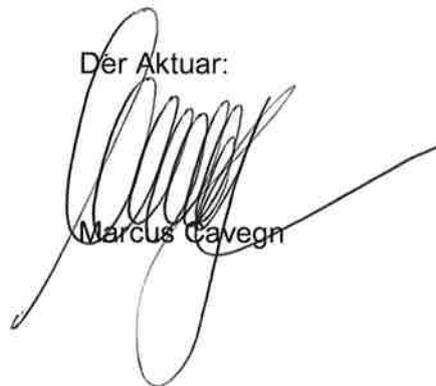
mit freundlichen Grüssen
Gemeindeverwaltung Lumnezia

Der Gemeindepräsident:



Duri Blumenthal

Der Aktuar:



Marcus Cavegn

Kopie per E-Mail:

- Gemeindevorstand Lumnezia
- Mario Alig, Leiter technischer Dienst der Gemeinde Lumnezia; mario.alig@lumnezia.ch
- Hans Müller, Leiter Forstamt der Gemeinde Lumnezia; hans.mueller@lumnezia.ch
- Fadri Beeli, Förster der Gemeinde Lumnezia; fadri.beeli@lumnezia.ch
- Abteilung Finanzen und Personal, intern

Politische Gemeinde Sagogn
Via Vitg dado 23
7152 Sagogn

A+

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Sagogn, 09.09.2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

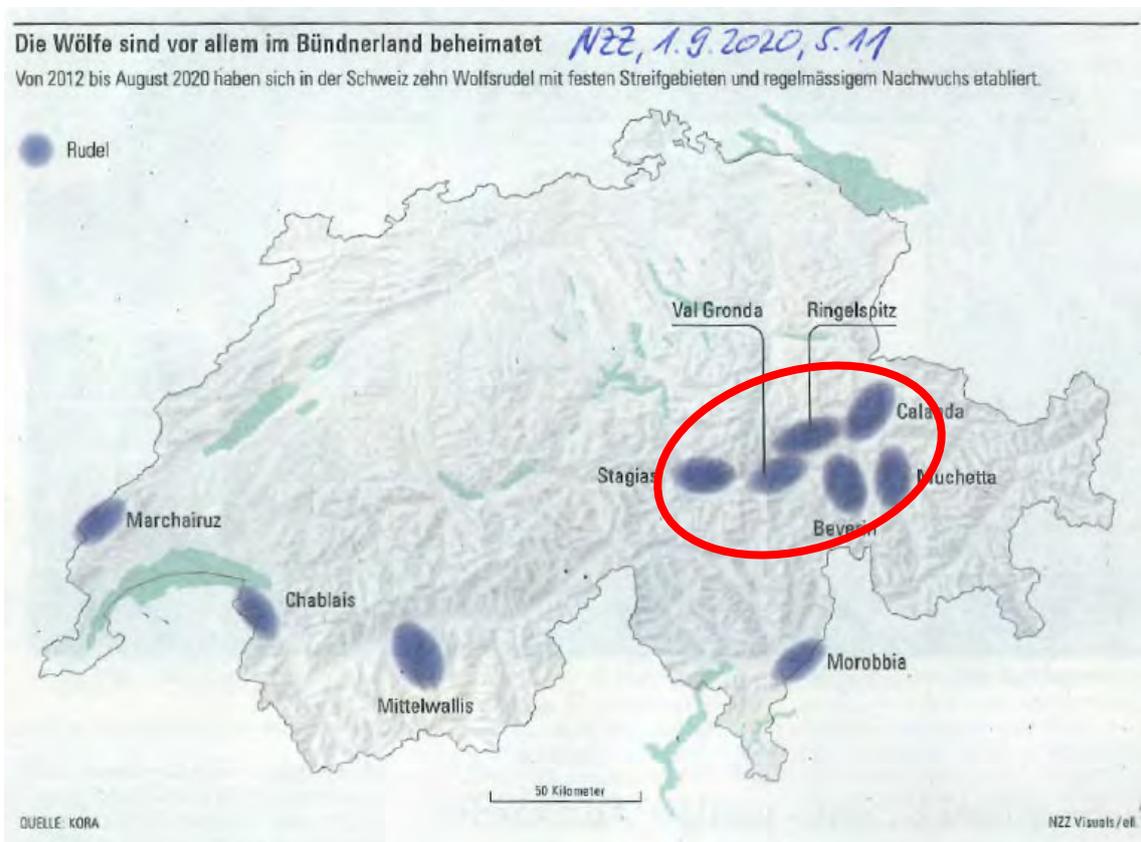
Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Gemeinde Sagogn von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies ist nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend wir erwarten, dass wir a) angehört und unsere Interessen

vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierriissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kofunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierrisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines

Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene

Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, <u>oder</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Ände-</p>

		<p>im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>rung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, <u>sowie</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung <u>Information</u> des BAFU <u>die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern</u> regulieren <u>bewilligen</u>.</p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone</p>

			<p>diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informationsempfängerin. Der Begriff „vorgängige Anhörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzliche Grundlage hat und damit gegen Bundesrecht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung miteinbezogen werden sollten bzw. eine Regulierung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspotential dieser Tiere auf die Land- und Weidewirtschaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 verschiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa haben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gänsegeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Abs. 1 ^{bis} (neu)	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	Art. 4	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. welche Art von Eingriffen geplant sind; <u>vorgenommen werden und</u></p> <p>c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat <u>mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist</u>. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, sämtliche Tiere <u>erlegt werden</u>.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierisstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt</u>. Erstreckt sich das <u>ein</u> Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich</p>

			<p>schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen.</p>

			Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.
12	Art. 4b	<p>Abs. 5 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu legen.</p>	Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p>	Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).

		<ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	
15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel Tiere; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro 	Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.

		<p>Rudel 10'000 Franken pro Tier;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	
17	Art. 4e Wildruhezonen	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der <u>die</u> Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken <u>bestimmen</u> kann.</p>	Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt <u>Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten.</u> Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.

19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren</p>

		<p>e. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wideransiedlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p>
21	Art. 8	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Erhalts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.</p>
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.</p>
23	Art. 8	<p>Abs. 4 (streichen)</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht,</p>

		Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	soll verboten werden.
24	Art. 8	<p>neu</p> <p>¹ Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>² Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2</p>	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung

		<p>des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen <u>zu erteilen</u>, die Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschussbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. a (geändert) Ein Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u></p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht</p>

		<p>durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifen- gebiet:</p> <p>a. im ab dem <u>ab dem</u> ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die eines oder mehrere folgenden Tiere <u>Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden;</u></p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch- und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis und in der Ver-</p>
--	--	--	---

			gangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen</p>	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen

		Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber <u>aggressiv ohne Scheu</u> verhält.	Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.
31	Art. 9b	Abs. 4 (geändert) Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt , in Ställen <u>und auf Höfen</u> landwirtschaftliche Nutztiere <u>oder Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.	In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.
32	Art. 9b	Abs. 5 lit. b (geändert) im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.	Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der

			<p>Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine</p>
--	--	--	--

			<p>Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone jederzeit [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit</p>
--	--	--	--

			verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: (...) bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weidoperimeter <u>Streifgebiet des Wolfes</u>;</p>	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...) bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes <u>Kantonsgebiet</u>.</p>	Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf 60 <u>365</u> Tage zu befristen;</p>	Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und

		<p>in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
36	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p><u>Weidezäune und</u> die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 <u>bis zu 100</u> Prozent;</p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze sind ebenfalls abzugelten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugelten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidenetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfsnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken</p>

			<p>muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Berggebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutz Hunde	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutz hunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbständigkeit der Herdenschutz Hunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz Hunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig,</p>

			um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50 Prozent <u>80 Prozent</u> der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert) Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	Abs. 1 (streichen) Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	
41	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;</p> <p>c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar:</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Söm-</p>

			<p>merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>
44 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 4 (neu)</p> <p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem</p>

			Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.
45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschüsse von geschützten Tieren	lit. b (geändert) In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: (...) b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Gemeinde dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Ordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Sagogn

Hans Peter Casutt
Gemeindepräsident

Claudio Cavelti
Gemeindeschreiber



Vischnaunca da Schluein

Via Veglia 11 | CH-7151 Schluein
info@schluein.ch | www.schluein.ch
T 081 925 36 04

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Schluein, 07. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Gemeinde Schluein von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

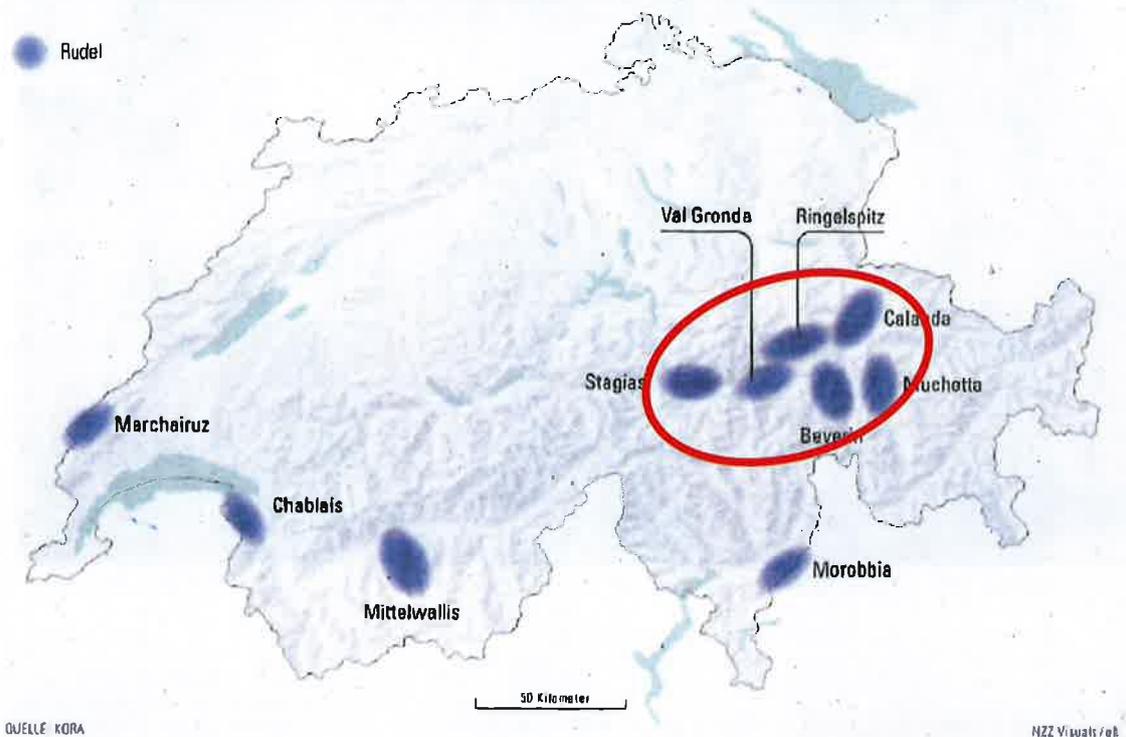
Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies ist nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend wir erwarten, dass wir a) angehört und unsere Interessen

vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:

Die Wölfe sind vor allem im Bündnerland beheimatet

NZZ, 1.9.2020, S. 11

Von 2012 bis August 2020 haben sich in der Schweiz zehn Wölfersrudel mit festen Streifgebieten und regelmässigem Nachwuchs etabliert.



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kotfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines

Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspresenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspresenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene

Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittalkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, oder bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung</p>

		<p>im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p> rung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungs-ebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung <u>Information des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und-Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern</u> <u>fe-gutteren bewilligen.</u></p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone</p>

		<p>diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informati- onsempfängerin. Der Begriff „vorgängige An- hörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzli- che Grundlage hat und damit gegen Bundes- recht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung mitein- bezogen werden sollten bzw. eine Regulie- rung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspoten- tial dieser Tiere auf die Land- und Weidewirt- schaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 ver- schiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa ha- ben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gän- segeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die
	Abs. 1 ^{bis} (neu)	

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	<p>Art. 4</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. welche Art von Eingriffen <u>geplant sind</u>; <u>vorgenommen werden und</u></p> <p>c. welche <u>veraussichtlichen</u> Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt <u>hat mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist.</u> Dabei dürfen aus einem Rudel <u>höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, sämtliche Tiere</u> erlegt werden.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet <u>des betreffenden Wolfsrudels</u> zu beschränken und für <u>höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes</u> zu erteilen. <u>Kantonsgebiet beschränkt.</u> Er streckt sich <u>das ein Streifgebiet des Wolfsrudels</u> über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich</p>

			<p>schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen.</p>

12	Art. 4b	<p>Abs. 5 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	<p>Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.</p>
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu legen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschlusssort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>

		<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	
15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; bei Wölfen nach der Anzahl <u>Rudel Tiere</u>; bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; für Wölfe höchstens: 50'000-Franken-pro 	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>

17	Art. 4e Wildruhezonen	<p>Rudel <u>10'000 Franken pro Tier</u>;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p> <p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der <u>die</u> Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege <u>in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.</u></p>	Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelfar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.

19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere;</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen werden sind;</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren</p>

		<p>e. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Widersandlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p>
21	Art. 8	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone be- willigen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lo- kalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aus- setzung zur Verbesserung der genetischen Viel- falt, so kann das BAFU den Kantonen zudem er- lauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erfor- derlich ist.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Er- halts des lokalen Bestands und der geneti- schen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rech- nung getragen.</p>
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.</p>
23	Art. 8	<p>Abs. 4 (streichen)</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht,</p>

		Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	soll verboten werden.
24	Art. 8	<p>neu</p> <p>¹ Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>² Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2</p>	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung

		<p>des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botenschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschlusserlaubnis für einzelne Wölfe erteilen zu erteilen, die Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschlusserlaubnis auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 2 lit. a (geändert) Ein Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u></p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht</p>

		<p>durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifen- gebiet:</p> <p>a. im <u>ab dem ersten Jahr</u> des Auftretens von Wölfen in einer Region die eines oder mehrere folgende Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden;</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen;</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder</p> <p>3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutz- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch- und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis und in der Ver-</p>
--	--	---	---

			<p>gangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schafden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.</p>
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren;</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.</p>
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen</p>

		<p>Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv ohne Scheu verhält.</p>	<p>Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.</p>
31	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen und auf Höfen landwirtschaftliche Nutztiere oder Haustiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der</p>

Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern könnten. Bei Problem-Eilertieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Eingreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine

Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone jederzeit [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.

Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.

Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit

			verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes;</p>	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes Kantonsgebiet.</p> <p>Abs. 7 (geändert)</p>	Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.
35	Art. 9b	Die Bewilligung ist auf 60 365 Tage zu befristet;	Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und

		<p>in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
<p>36</p>	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p><u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 bis zu 100 Prozent;</p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidnetze sind ebenfalls abzugelten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugelten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidnetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken</p>

			<p>muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Bergebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zäunung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbstständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig,</p>

			um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50-Prozent 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Inbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert) Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	Abs. 1 (streichen) Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herden-schutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;	Folge von Antrag-Nr. 39.

41	Art. 10h	<p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel; Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke; Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	
	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;</p> <p>e. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und</p>	

		<p>Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar:</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegebürten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegebürten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Söm-</p>

			<p>merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uningeschränkt möglich sein.</p>
<p>44 (Eventualantrag zu Antrag 39)</p>	<p>Art. 10h</p>	<p>Abs. 4 (neu)</p> <p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem</p>

45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschnitte von geschützten Tieren	lit. b (geändert) In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: (...) b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.
			Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Gemeinde dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

GEMEINDE SCHLUEIN


Dr. Ralf C. Schlaepfer
Gemeindepräsident




Daniela Vincenz
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

vischnaunca da
sumvitg



Suprastonza communal
Gemeindevorstand

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sumvitg, 4. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

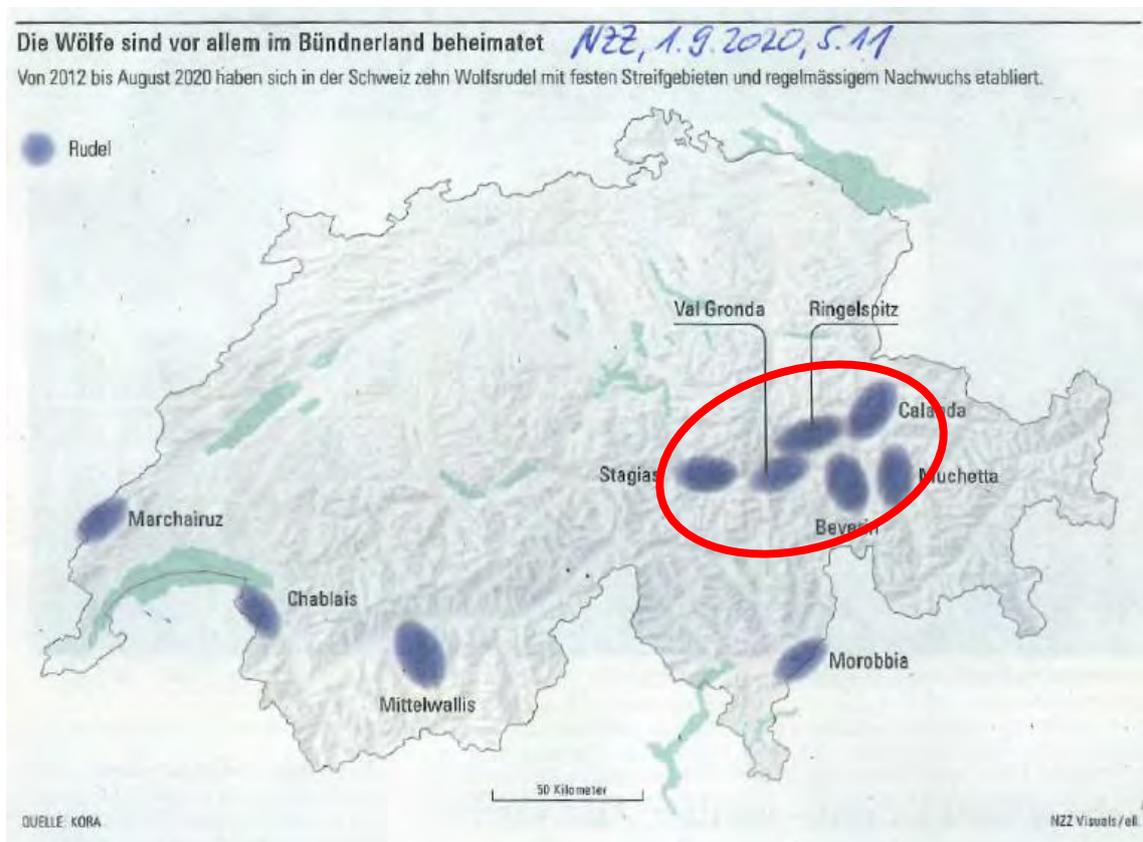
Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Gemeinde Sumvitg von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies ist nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-,

Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend erwarten wir, dass wir a) angehört und unsere Interessen vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierrissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kofunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.
² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierrisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.
³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig

geschützte Gewaltenteilung, die eines Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene

Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>

2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, <u>oder</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, <u>sowie</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger <u>Anhörung Information</u> des BAFU <u>die Regulierung der</u> Bestände von Steinböcken,</p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln</p>

		<p><u>Wölfen, und Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern regulieren bewilligen.</u></p>	<p>4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informationsempfängerin. Der Begriff „vorgängige Anhörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzliche Grundlage hat und damit gegen Bundesrecht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung miteinbezogen werden sollten bzw. eine Regulierung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspotential dieser Tiere auf die Land- und Weidewirtschaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 verschiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa haben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender</p>
--	--	---	---

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

			Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gänsegeier ergänzt werden.
6	Art. 4	<p>Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	Art. 4	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p><u>Sie Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist; b. welche Art von Eingriffen <u>geplant sind</u>; <u>vorgenommen werden und</u></p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist</p>

		c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.	falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.
8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	Abs. 1 (geändert) Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat <u>mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist</u> . Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, <u>sämtliche Tiere</u> erlegt werden.	Wie die KORA anhand ihrer Wildtierrisstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.
9	Art. 4b	Abs. 2 (geändert) Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt</u> . Erstreckt sich das ein Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.	Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss

			Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des</p>

		Wunsch beraten hat.	Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen. Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.
12	Art. 4b	Abs. 5 (streichen) Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.	Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.
13	Art. 4b	Abs. 6 (streichen)	Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere

		<p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich</p>

		<p>Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel <u>Tiere</u>; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 	<p>nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert) Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro Rudel 10'000 Franken pro Tier; c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>
17	Art. 4e Wildruhezonen	<p>Abs. 2 (geändert)</p>	<p>Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig</p>

		Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der <u>die</u> Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.	auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Abs. 1 (geändert) Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt <u>Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten.</u> Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.	Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.
19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	Abs. 1 (streichen) Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.

		<p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;</p> <p>c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden</p>

			Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wideransiedlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.
21	Art. 8	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p>	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Erhalts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.</p>	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.
23	Art. 8	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p>	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.

24	Art. 8	<p>neu</p> <p>¹ Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>² Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	<p>Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.</p>
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.</p>
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird zum</p>

		<p>oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen zu erteilen, die Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschussbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	Art. 9b	Abs. 2 lit. a (geändert)	Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und

		<p>Ein Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. im <u>ab dem</u> ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die <u>eines oder mehrere folgenden Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden:</u> <u>wird/werden;</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>widerspricht dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch-</p>
--	--	---	--

			<p>und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis und in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.</p>
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt</p>

			werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.
30	Art. 9b	Abs. 3 (geändert) Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv <u>ohne Scheu</u> verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.
31	Art. 9b	Abs. 4 (geändert) Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt , in Ställen <u>und auf Höfen</u> landwirtschaftliche Nutztiere <u>oder Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.	In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.
32	Art. 9b	Abs. 5 lit. b (geändert) im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur	Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind

		<p>Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen</p>
--	--	--	--

			<p>(ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone <u>jederzeit</u> [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden</p>
--	--	--	---

			<p>Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.</p>
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: (...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

		lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter <u>Streifgebiet des Wolfes</u> ;	
34	Art. 9b	Abs. 6 lit. b (geändert) (...) bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes <u>Kantonsgebiet</u> .	Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.
35	Art. 9b	Abs. 7 (geändert) Die Bewilligung ist auf 60 <u>365</u> Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.	Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.
36	Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	Abs. 1 lit. b (geändert) (...) <u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 <u>bis zu 100</u>	Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze sind ebenfalls abzugelten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der

		<p>Prozent;</p>	<p>Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugelten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidenetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfsnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Berggebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in</p>
--	--	-----------------	--

			ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	Abs. 1 (geändert) Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.	Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50 Prozent <u>80 Prozent</u> der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert)	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft

		<p>Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.</p>
40	<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p>	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</p> <p>a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;</p> <p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>

41	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitter-zäune;</p> <p>c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.
42	Art. 10h	Abs. 3 (streichen)	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar:</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkaltungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.</p>

			Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.
44 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	Abs. 4 (neu) Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.	Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.
45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschüsse von geschützten Tieren	lit. b (geändert) In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: (...)	Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

		<p>b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	
--	--	--	--

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Gemeinde dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorstand Sumvitg

Der Präsident



Armin Candinas

Der Aktuar



Fabian Collenberg



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 3. September 2020

Anhörung zur Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrter Herr Baumann

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungsvorschläge, wobei wir zu folgenden Bestimmungen eine Anpassung fordern beziehungsweise eine Bemerkung haben:

Art. 1b Abs. 4

Die GST begrüsst, dass die Verwendung von bleifreien Munitionen für das Erlegen einer zunehmenden Anzahl von jagdbaren Wildtierarten gesetzlich geregelt ist. Die GST gibt jedoch zu bedenken, dass die neue Jagdverordnung eine exzellente Gelegenheit für die Schweiz wäre, eine vollständige Umstellung auf bleifreie Munitionen für alle Tierarten (inklusive Nichtwasservogel und Fleischfresser) einzuführen, um zur Reduktion der Bleibelastung von Umwelt, Wildtieren und Menschen beizutragen.

Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

Der GST ist bewusst, dass das Nutzungsrecht des Wildbestands und somit die Bejagung des Fuchses gemäss der Bundesverfassung bei den Kantonen liegt. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Baujagd aus Tierschutzgründen abgeschafft werden müsste, insbesondere birgt sie eine nicht zu unterschätzende Verletzungsgefahr des Jagdhundes.

Art. 4 und 4b

Aus Tierschutzgründen ist es der GST wichtig, dass die Regulierung von geschützten Tieren soweit wie möglich verhindert werden muss und dass die Nutztiere betreut werden. Deshalb fordern wir, dass die Sömmerung von Schafen und Ziegen, in der die Herden über Wochen unbeaufsichtigt sind, verboten wird. Weiter fordern wir, dass die regelmässige Betreuung der Nutztiere – sei es durch den Hirten oder die Hirtenhunde – als zwingende Herdenschutzmassnahme gilt. Deshalb soll Art. 4 Abs. 3 Bst. Ziff. 2 wie folgt ergänzt werden « ... **sowie die regelmässige Betreuung durch einen Hirten oder von einem offiziellen Herdenschutzhund bei Schafen und Ziegen während der Sömmerung.** » Entsprechend müsste in Art. 4b Abs. 4

folgender Satz erwähnt werden «Während der Sömmerung müssen die Schaf- und Ziegenherden regelmässig durch einen Hirten oder die Präsenz eines offiziellen Herdenschutzhundes betreut werden.» Siehe dazu auch Anpassung des Art. 10a.

Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere

Die GST begrüsst, dass die Tierärztinnen und Tierärzte für die Notfallbehandlung von Wildtieren keine Bewilligung benötigen. Aus Sicht der GST muss diese Bestimmung jedoch noch präzisiert werden. Wichtig ist, dass unter «Behandlung» auch die Euthanasie subsumiert wird.

Ausserdem ist aus der Bestimmung nicht klar ersichtlich, welche Tiere behandelt werden dürfen. Im Titel wie auch in den beiden Abschnitten werden die Begriffe «geschützte Tiere» und «Wildtiere» verwendet. Aus Gründen der Beistandspflicht, welche gemäss Art. 40 lit. g MedBG eine Berufspflicht der Tierärztinnen und Tierärzte darstellt, muss es möglich sein, bei allen Wildtieren eine Erstbehandlung ohne vorherige Bewilligung vorzunehmen. Als Wildtiere sollten alle Tiere gelten, welche dem Jagdgesetz sowie dem Natur- und Umweltgesetz unterstellt sind. Miteingeschlossen sollte auch die Behandlung auf dem Feld sein.

Die Wildtiere sind in der Obhut und im Eigentum des Bundes beziehungsweise der Kantone. Deshalb ist es wichtig, dass Privatpersonen sowie Tierärztinnen und Tierärzte, welche ein verletztes oder totes Wildtier finden, sich jederzeit bei einer Stelle melden können, um nachzufragen, wie sie sich zu verhalten haben. Die GST fordert deshalb, dass jeder Kanton bzw. der Bund eine Wildtier-Notfallnummer einrichtet. Ausserdem muss der Bund beziehungsweise der Kanton die Behandlungskosten übernehmen.

Weiter ist es für die GST wichtig, dass die Pflegestationen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt betreut werden, insbesondere, wenn Medikamente abgegeben werden. Dies dient der Qualität, dem Tierwohl und vor allem der Tiergesundheit. Das muss eine Bewilligungsvoraussetzung für eine Wildtierpflegestation sein.

Deshalb sollte dieser Artikel wie folgt angepasst werden.

Der Titel «Pflege, Haltung und **Behandlung von Wildtieren**»

Abs. 1 neu

Als Wildtiere gelten alle Tiere, welche dem Jagdgesetz sowie Natur- und Umweltschutzgesetz unterliegen.

Abs. 2 (vorher Abs. 1)

Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege **der Wildtiere** wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor

einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden **oder zeitnah in eine Pflegestation oder Tierarztpraxis gebracht werden.**

Abs. 3 neu

Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in geeigneter Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. **Die Pflegestation muss von einem Tierarzt oder einer Tierärztin betreut werden.**

Abs. 4 neu

Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen **oder aus Tierschutzgründen euthanasieren**, benötigen keine Bewilligung. **Die Wildtiere sollen** anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden. **Die Behandlungskosten werden von Bund und Kantonen übernommen.**

Abs. 5 neu

Der Bund beziehungsweise die Kantone richten eine Wildtiernotfallnummer ein, bei der sich Privatpersonen sowie Tierärztinnen und Tierärzte jederzeit über das korrekte Verhalten gegenüber den Wildtieren informieren können.

Art. 8^{bis}

Die GST findet die Formulierung der Verordnung korrekt. Im Gegensatz ist die Erklärung im Erläuternden Bericht verwirrend: «Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.» Die GST ist der Meinung, dass keine nicht-einheimischen Wildtiere, unabhängig von der Grösse und Taxa, freigelassen werden sollen.

Art. 8^{ter} Fütterung der Wildtiere

Die GST begrüsst die Änderung bezüglich der Fütterung von Wildtieren, da dies unter anderem die Gefahr der Tierseuchenverbreitung vermindert. Die GST versteht, dass die Ausnahme der Singvogelfütterung von der Gesellschaft gewünscht ist wie auch bezüglich Artenvielfalt sinnvoll ist. Gleichzeitig ist die Singvogelfütterung immer wieder mit Krankheitsausbrüchen (auch von zoonotischen Krankheiten, wie z.B. Salmonellose) verbunden. Aus diesen Gründen schlägt die GST vor, dass die Verordnung klar regelt, dass Singvogelfütterung erlaubt ist, solange die regelmässige hygienische Versorgung der Futterstelle gewährleistet ist.

Art. 10a Abs. 1 lit. e(neu)

Siehe Ausführungen zu Anpassungen von Art. 4 und 4b

«Bei der Sömmerung, wenn eine regelmässige Betreuung durch einen Hirten oder die Präsenz eines offiziellen Herdenschutzhundes sichergestellt wird mit höchstens 80 Prozent»

4. Abschnitt: Forschung und Überwachung

Die GST findet es sehr wichtig, dass das Tierschutzgesetz sowie die Voraussetzung für die Durchführung eines Versuchs mit Wildtieren gleichbehandelt werden. Dies soll verhindern, dass das gleiche Wildtier anders behandelt wird, je nach Ziel des Projektes (Forschung versus Management). Der GST ist bewusst, dass die kantonalen Jagdverwaltungen manchmal rasch handeln müssen. So wäre denkbar, dass kantonale Behörden einen Antrag für gewisse Eingriffe für Managementzwecke (z.B. Abfischungen) für mehrere Gelegenheiten/Aktionen oder für mehrere Jahre bekommen können. Auf diesem Weg würden alle Tiere und alle Personen, die Eingriffe bei diesen Tieren durchführen müssen, gleichbehandelt. Gleichzeitig hätten die Behörden einen schnelleren und freien Handlungsspielraum. Die GST schlägt vor, dass die kantonale Jagdbehörde und die Veterinärbehörde gemeinsam einen Weg finden sollten, der die Tierversuchsbewilligungspflicht sowie die Flexibilität und Schnelligkeit für die Ausstellung einer Bewilligung vereint.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Peter Glauser
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann
Rechtsdienst



Eingang BAFU
Registratur Amt

14. Aug. 2020

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Bern, 13. August 2020

Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2020 zur revidierten Jagdverordnung die Vernehmlassung eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Arbeitsgruppe Gewässerpolizei Schweiz der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) nimmt dazu als interkantonale Fachstelle wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Revision der Jagdverordnung sind auch Änderungen in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) vorgesehen. Dabei soll in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV, welcher das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modelbooten in den Wasser- und Zugvogelreservaten verbietet, neu zusätzlich das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln aufgeführt werden. Solche Geräte würden von den Vögeln als besondere Gefahr wahrgenommen.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht sind Stand Up Paddle (ff. SUP) nicht bereits bis anhin vom Verbot gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erfasst. Vielmehr wird durch diese Ergänzung ein neues Verbot eingeführt. Die Art wie man sich mit SUP fortbewegt unterscheidet sich klar von der Art wie Drachensegelbretter benutzt werden. Diese Auslegung wird auch durch die kantonalen Schifffahrtsämter bestätigt und ist mit diesen abgesprochen. So fallen gemäss Merkblatt Nr. 6 der Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter SUP unter die Gruppe Paddelboote, eine Untergruppe der Ruderboote (Art. 2 Bst. a Ziff. 21 Binnenschifffahrtsverordnung [BSV]; SR 747.201.1). Dementsprechend sind SUP nicht von der Formulierung "Drachensegelbretter oder ähnliche Geräte" mitumfasst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass damit Geräte, welche wie die Drachensegelbretter von nicht motorisierten Fluggeräten geschleppt werden, gemeint sind.

Diverse Schweizer Gewässer, welche im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate aufgeführt sind, werden zurzeit – zumindest teilweise – mit SUP befahren und sind daher vom vorgesehenen Verbot betroffen. Zudem befinden sich an diesen Gewässern Verleihstationen von SUP und Anbieter von Kursen.



Ein neu eingeführtes Verbot dieser beliebten Freizeitbeschäftigung führt mit Sicherheit zu grossem Unverständnis bei der Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe. Entsprechend wird ein solches durch die Gewässerpolizei schwer durchsetzbar. Insbesondere da grosse Gewässer betroffen sind und eine flächendeckende Signalisation nicht möglich sein wird. Durch kantonale Schutzvorkehrungen, aufgrund welcher auf den Gewässern Sperrzonen auch für SUP ausgedehnt werden, ist sodann bereits ausreichend sichergestellt, dass das Gleichgewicht zwischen Naturschutz und dem Bedürfnis der Bevölkerung auf Erholung erhalten bleibt.

Aus den erwähnten Gründen ist auf die Aufnahme eines generellen Verbotes SUP in die WZVV zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir.

Freundliche Grüsse

Jürg Bisségger

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gewässerpolizei CH KKPKS

Kopie an

- Matteo Cocchi, Kommandant Polizia cantonale del Ticino
- Mitglieder Arbeitsgruppe Gewässerpolizei CH KKPKS

Von: Adelina Tschudi <adelina.tschudi@bvgl.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 09:51
An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>
Betreff: Stellungnahme Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Im Anhang stelle ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Jagdverordnung zu.
Wir hoffen, unsere Anliegen werden berücksichtigt.

Freundliche Grüsse
Adelina Tschudi

Glarner Bauernverband

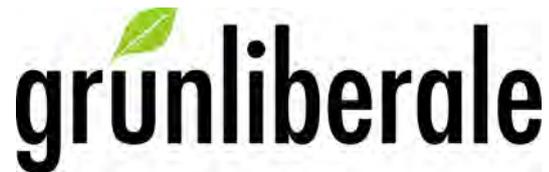


Glarner Bauernverband
Ygrubenstrasse 9
8750 Glarus

055 640 98 20
info@bvgl.ch
www.bvgl.ch



Beilage: Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

7. September 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Kein anderes OECD-Land hat so viele bedrohte Tierarten wie die Schweiz. Deshalb braucht die Schweiz ein Jagd- und Schutzgesetz, das den Schutz verbessert, nicht noch verschlechtert. Das neue Jagdgesetz entspricht dem in keiner Weise und wird daher von den Grünliberalen bekämpft.

Das ursprüngliche Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung, der das neue Jagdgesetz konkretisieren soll, fokussiert zu einseitig auf die Regulierung potenziell schadenstiftender Wildtiere (z.B. Biber). Positive Effekte der Präsenz von Wildtieren wie die Reduktion von Verbisschäden am Wald (Wolf) oder der erleichterten Pflege von Auenschutzgebieten (Biber) werden nur am Rande erwähnt.

Einzelne positive Aspekte wie das Verbot der Bleimunition und die höheren Finanzhilfen für Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate vermögen die generelle Abschwächung des Artenschutzes nicht wettzumachen.

Vorbemerkung zum Vorgehen

Die Vernehmlassung zur Revision der JSV erfolgt noch vor der Referendumsabstimmung über das revidierte Jagdgesetz (nJSG) vom 27. September 2020. Mit diesem Vorgehen will der Bundesrat bereits vor der Abstimmung Klarheit über die konkrete Umsetzung des JSG schaffen. Die Grünliberalen begrüssen das, da es für alle Beteiligten die Transparenz über die erwartete Umsetzung erhöht.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Regulierung von Wölfen nur bei Versagen von Herdenschutzmassnahmen

Die Regulierung von Wölfen darf aus Sicht der Grünliberalen nur dann erfolgen, wenn Herdenschutzmassnahmen keinen Erfolg zeigen. Gemäss Entwurf müssten die Kantone die Landwirtschaftsbetriebe lediglich über Herdenschutzmassnahmen informieren und nicht verbindlich umsetzen (Art. 4b Abs. 4). Das ist abzulehnen.

Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung von regional angemessenen Beständen an wildlebenden Paarhufern (Art. 4b Abs. 5) ist grundsätzlich abzulehnen. Wölfe siedeln sich nur in Regionen mit überhöhten Wildbeständen an und leisten damit einen wichtigen Beitrag an die natürliche Waldverjüngung. In der Verordnung gibt es zudem keine Definition regional angemessener Wildbestände. Damit besteht das Risiko, dass der Wolfsbestand reguliert wird, nur um unnatürlich hohe Wildbestände für die Jägerschaft zu gewährleisten.

Unverständliche Regulierung von Höckerschwänen

Im revidierten Jagdgesetz wurde auf eine Regulierung von Höckerschwänen verzichtet. Im Entwurf der Jagdverordnung ist eine Regulierung von Nestern und Gelegen vorgesehen, auch Abschüsse sollen bewilligt werden können (Art 4c). Für diese Regulierung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Zudem erachten die Grünliberalen diese als wildtierbiologisch nicht notwendig. Stattdessen ist das Fütterungsverbot nach Artikel 8^{ter} des Entwurfs verbindlich durchzusetzen.

Tötungen von Bibern werden ohne vorgängige Massnahmen zur Schadensverhütung ermöglicht

Trotz des Status des Bibers als geschützte Art ist es unverständlich, dass Regulierungen durch die Hintertür ermöglicht werden sollen. Die Kriterien für gezielte Tötungen (Art. 9c) sind weit gefasst: Eine Besiedlung von künstlichen Revieren, das Aufstauen von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder die Gefährdung von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sind ausreichend. Präventive Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber gemäss Art. 10d des Entwurfs sind jedoch zuerst konsequent umzusetzen. Haben diese präventiven Massnahmen keinen Erfolg, sollen Biber umgesiedelt und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, getötet werden.

Auch Einzelmassnahmen gegen Bären, Luchse, Fischotter, Steinadler und Goldschakale sollen gemäss Entwurf ermöglicht werden (Art. 9a). Im Gegensatz zum Wolf und Biber fehlen in der Verordnung Kriterien für solche Massnahmen. Ein Mangel an präzisen Kriterien wird zwangsläufig zu unterschiedlichen Interpretationen führen, was die Grünliberalen als problematisch erachten. Da es sich bei diesen Arten um hochgradig gefährdete Arten der roten Liste handelt, wäre es besonders wichtig, die Kriterien transparent und klar zu definieren.

Arten der roten Liste weiterhin jagdbar, Schutz von Schwalbenestern abgeschwächt

Der Bundesrat verpasst es im Entwurf einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 nJSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Besonders die Bejagung von Birkhähnen ist als eine reine Trophäen- **respektive „Traditionsjagd“ zu klassifizieren**, die wildbiologisch nicht begründet werden kann. Der grosse Jagddruck auf die männlichen Individuen führt zu einer geringeren Dichte der Hähne und damit zu kleineren Balzgruppen. Das ist problematisch, da Hennen bei grösseren Balzgruppen besser in der Lage sind, den stärksten Hahn als Vater ihres Nachwuchses auszuwählen.

Die Verschlechterungen beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen sind unverständlich (Art. 14a Abs. 2). Die Kantone haben hier gute Regelungen. Es gibt keinen Grund für einen Abbau des Schutzes.

Tierquälereiische Baujagd bleibt weiterhin erlaubt

Das Fehlen von Verbesserungen für eine ethisch verantwortbare Jagd ist enttäuschend. Die tierquälereiische Baujagd bleibt erlaubt, und auch Treibjagden werden gemäss Entwurf nicht beschränkt. Auch sollte nach Meinung

der Grünliberalen eine Meldepflicht für Nachsuche von angeschossenen Tieren (Fehlschüsse) eingeführt werden und diese in der Jagdstatistik explizit vermerkt werden. Das ist im Sinne einer erhöhten Transparenz erwünscht.

Wildtierschutzgebiete und Vogelreservate benötigen höhere Finanzhilfen und müssen endlich besser betreut werden

Die neu geplanten Finanzhilfen von jährlich insgesamt bis zu 2 Millionen Franken für Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten (Art. 15a) sind sehr zu begrüssen. Die Grünliberalen hätten sich jedoch angesichts des desolaten Zustands der Artenvielfalt in der Schweiz deutlich höhere Beiträge gewünscht.

Besonders dringend wäre eine Professionalisierung der Gebietsbetreuung mit einem deutlich erhöhten Personalbestand an Reservatsbetreuerinnen und -betreuern, welche sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch die Aufwertungs- und Schutzmassnahmen durchführen könnten.

Erfreuliches Verbot von Bleimunition

Auch erfreulich, aber seit Jahren überfällig, ist das Verbot giftiger Bleimunition für Paarhufer und Murmeltiere. Schon 2014 hat die Schweizerische Vogelwarte nachgewiesen, das Blei, welches Steinadler und Bartgeier vergiftet, aus der Jagdmunition stammt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumlé, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Umwelt
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

via E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 3. März 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur neuen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision der Jagdverordnung (JSV) soll nach dem Willen des Bundesrates noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetzes (JSG) vom 27. September 2020 durch die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bekannt sein soll. Mit dem Ansetzen des Vernehmlassungsendes zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung verlangt der Bundesrat Stellungnahmen zu allen Detailanpassungen der Verordnung, noch bevor bekannt ist, welchen grundlegenden Umgang das Schweizer Volk mit den Wildtieren will. Das ist nicht sinnvoll.

Am 27. September 2020 wird über das Jagdgesetz abgestimmt. Bei einem Nein ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Bei einem Ja zum Jagdgesetz wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Taktische Spiele auf Kosten der Natur?

Es ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich, dass der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, z.B. das allerdings ungenügende Teilverbot der Bleimunition, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig macht, wo es primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. Indem der Bundesrat auch jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht, ritzt er am Prinzip der Einheit der Materie. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Später und weitgehend untauglicher Aufhübschungsversuch für das verfehlte JSG

Die neue Jagdverordnung kann die Fehler und Mängel einer missratenen Gesetzgebung nicht wieder machen. Würde der Bundesrat die JSV in der Vernehmlassungsversion in Kraft setzen, würden einzelne negative Punkte des neuen JSG geringfügig abgeschwächt. Das wäre aber gar nicht erst nötig geworden, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderateren Weg gesucht hätte.

Das wichtigste Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können, und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte Verordnung, ausufernde Erläuterungen und zerstörte Schwalbennester

Die hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis auf die hinterste Kommastelle regeln will, erweckt zusammen mit den ausufernden Erläuterungen auf nicht weniger als 69 Seiten den Eindruck, dass es das Ziel ist, dass die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen abschliessend freie Hand haben. Damit wird auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung des Jagdgesetzes weitgehend abgeschafft.

Das wiederholte Verschieben von Regelungen von einem Artikel zum anderen und insbesondere in neue Artikel bläht die Verordnungsrevision stark auf, macht sie vollends unübersichtlich und vermittelt den unzutreffenden Eindruck von vielen neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere.

Dass der Bundesrat massive Verschlechterungen wie beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen in diese Verordnungsrevision aufnimmt, ist unverständlich. Die Kantone haben hier gute Regelungen, es gibt keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes überhaupt nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere - zusammen mit vielen Regelungen - im neuen Jagdgesetz noch zusätzlich.

Parlament bestimmt die Regulierungsliste auch nach der Gesetzesrevision mit

Im Entwurf finden sich entscheidende Aussagen, die vordergründig gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. Dazu gehört die entscheidende Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Laufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird.

Der Bundesrat formuliert es in den Erläuterungen wie folgt (z.B. Erläuterungen Seite 3): „Mit Ausnahme des Höckerschwan nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.“

Die mehrfache, mantraartig wiederholte Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher „explizit abgelehnt“ habe, könnte den Eindruck erwecken, dass das Parlament nie eine solche Regulierung geplant hätte. Dieser Eindruck ist falsch: Der Ständerat hatte bei der Beratung des neuen Jagdgesetzes mit 61 Prozent den Luchs bereits auf die Regulierungsliste gesetzt, beim Biber sogar mit 64 Prozent. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute hat das Parlament dann gemerkt, dass das vielleicht für den Abstimmungskampf nicht so klug wäre – und strich Biber und Luchs kurzfristig wieder von der Liste. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat Graureiher und Gänsesäger mit einem Zufallsmehr von 97 zu 94 Stimmen bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Höckerschwan-Schicksal und mögliche Nachfolger

Der Bundesrat bindet seine Entscheidung, Luchs, Biber, Graureiher, Gänsesäger und andere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, in allen Aussagen vollständig an die Entscheidung des Parlaments. Sobald das Parlament mittels einer einfachen Motion den Bundesrat *verpflichtet*, die Arten zu regulieren, kann der Bundesrat nichts anderes tun. Und er braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Das zeigt das Beispiel Höckerschwan. Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging im Nationalrat mit komfortablen 55 Prozent der Stimmen und im Ständerat sogar mit 62 Prozent durch. Ihm ist der Bundesrat ohne Widerrede mit der jetzigen Ordnungsrevision gefolgt. Er kann gar nicht anders.

Nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes stehen die Mehrheiten im Parlament schon bereit, um diese und vielleicht noch andere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein führender Jagd-Parlamentarier hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.

Biber nahe bei der Regulierungsliste und verpasste Chancen

Beim Biber würde, auch ohne, dass er auf die Regulierungsliste kommt, über die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. In der Botschaft zur JSG-Revision hatte der Bundesrat zudem eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Der Bundesrat verpasst es in der neuen JSV zudem einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten

wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Fazit

Es ist unklug und unangebracht, über die Jagdverordnung zu befinden, ehe über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen sowie die offensive Begleitkommunikation des BAFU erwecken den Eindruck einer intensiven Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; remco.giovanoli@greenpeace.org).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace CH



Bern, 14. August 2020

IMBA Schweiz
Marktgasse 50
3011 Bern

Bundesamt für Umwelt
~~Abteilung Strassenetze~~
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Stellungnahme der IMBA Schweiz zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die International Mountain Bicycling Association IMBA Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft.

Die IMBA Schweiz wurde im Jahr 2019 gegründet und vertritt seither die Interessen des Mountainbike-Breitensports auf nationaler Ebene. Die IMBA Schweiz will allen Menschen in der Schweiz Zugang zu attraktiven Mountainbike Infrastrukturen ermöglichen um somit die Schweiz als Mountainbike Land zu stärken und um die Bewegungsförderung (auch von Kindern) zu unterstützen. Die IMBA Schweiz arbeitet vernetzt im Schnittbereich zwischen Gesellschaft, Industrie und Politik. Sie leistet seinen Beitrag zur Erarbeitung von Grundlagenwissen über den Mountainbike-Breitensport in der Schweiz und bringt sich aktiv bei der Entwicklung und Förderung nachhaltiger Mountainbike Infrastrukturen ein. Der IMBA Schweiz gehören momentan u.a. folgende Institutionen an: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, velosuisse, SwissCycling, ProVelo, Regionaldirektoren Konferenz, Stiftung Freude herrscht und Trailnet.

Gerne nehmen wir Stellung zu einem wichtigen Punkt der Verordnungsänderung:

WSGV, Artikel 5, Abs.1 Buchstabe h

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für den Mountainbiker. Dass gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Mit dem neuen Veloweggesetz wird der Zweck der Fusswege neu definiert. Wege der Klasse 6 sind nicht mehr nur als Fusswege zu sehen, sondern eher als Wege der Freizeitnutzung und da gehört das MTB klar dazu. Weginfrastrukturen auf denen Mountainbiking legal betrieben werden kann, sind aufgrund ihres kanalisierenden Effekts sehr wichtig, da sie die Besucherlenkung insbesondere in Naturräumen vereinfachen. Bei der Planung müssen Lenkungskonzepte in Abstimmung mit Forst und Jagd erstellt werden, damit die Ansprüche der Wildtiere berücksichtigt und respektiert werden können. Entlang von vielbegangenen Routen können bei Wildtieren zudem Gewöhnungseffekte beobachtet werden. Ein Verbot ist oft

weder räumlich noch zeitlich praktikabel umsetzbar und deshalb nicht zielführend. Mountainbiker werden die bekannten Wege verlassen und neue finden. Zielführender ist eine effiziente Kanalisierung der Mountainbiker durch ein attraktives und verständlich formuliertes Routennetz.

Zudem ist es wichtig, dass weiterhin Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschrieben werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

Schliesslich machen wir darauf aufmerksam, dass Leicht-Motorfahrräder (Langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung (Art. 18 Bst. B VTS)), welche gemäss Verkehrsregelverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen sind, auch bei der Umsetzung der WSGV dem Fahrrad gleichgestellt werden und als nicht motorisierte Fahrzeuge gelten müssen.

- **Art. 5, Abs. 1, Bst. h ist wie folgt anzupassen**

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen. ~~in begründeten Fällen können~~ Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Freundliche Grüsse

Thomas Egger
Präsident IMBA Schweiz,
Direktor Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
für die Berggebiete SAB

24.8.20

Datum, Unterschrift

Martin Wytenbach
Geschäftsführer IMBA Schweiz

27.8.20

Datum, Unterschrift

Stellungnahme JagdSchweiz zur Vernehmlassung Revision Jagdverordnung

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag JagdSchweiz	Begründung / Hinweise
<p>Art. 1 Kantonale Jagdplanung</p> <p>4 Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden.</p>	<p>4 Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder, bei Verkehrsunfällen, oder auf sonstige Weise verletzt wurden wurden oder krank sind.</p>	<p>Zu Abs. 4: In den Erläuterungen werden Meldezentralen und Nachsucheorganisationen erwähnt. Die einzelnen Kantone haben bereits verschiedene und insbesondere bewährte Nachsuchesysteme entwickelt. Die Organisation der Nachsuche ist kantonshoheitlich und entsprechend dort zu regeln. In Kantonen mit Reviersystem wird man grossmehrheitlich auf Meldezentralen verzichten können, da die Reviere die Pflicht zur Nachsuche mit ausgebildeten Hunden bereits im Kantonalen Recht geregelt haben.</p>
<p>Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit</p> <p>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit</p> <p>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss periodisch einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Treffsicherheit ist für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Die Kantone sind verantwortlich, dass genügend Schiessplatzkapazitäten für die Absolvierung der Treffsicherheitsnachweise sowie das jagdliche Schiessen im Rahmen der Jagdausbildung vorhanden sind. Sie beteiligen sich finanziell am Betrieb der Jagdschiessanlagen und regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Zu Art. 1a: Der Nachweis der Treffsicherheit ist in der Jägerschaft unbestritten. Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit würde allerdings in vielen Kantonen bedeuten, dass die Jäger diese nicht erfüllen können, da die Schiesskapazität nicht vorhanden ist. Beispielsweise besteht im Kanton Tessin nur eine Schiessanlage für 3'000 Jäger. Die vorhandene Kapazität würde einen Treffsicherheitsnachweis alle 3 Jahre erlauben. In anderen Kantonen werden Anlagen geschlossen oder saniert. Somit verringert sich auch dort die Schiesskapazität laufend.</p> <p>Die Kantone sollen sich finanziell am Betrieb der Schiessanlagen beteiligen. Die Jäger unterstützen mit ihrer Tätigkeit die kantonale Wildhut. Entsprechend ist es im Interesse der Kantone, Jagdschiessanlagen zu erhalten und zu unterstützen. Weiter liegt es auch im Interesse der Kantone, dass für die Jungjägerausbildung hinreichende Kapazitäten und geeignete Schiessanlagen vorhanden sind. Dementsprechend sollen sich die Kantone auch an den damit zusammenhängenden Kosten für Infrastruktur und Durchführung beteiligen.</p>

		<p>Weiter ist es wahrscheinlich ein redaktioneller Fehler, dass Jäger, welche die Jagd nur mit dem Schrotgewehr betreiben möchten, ebenfalls einen Teffsicherheitsnachweis mit der Kugelbüchse erbringen sollen. Dies würde wenig Sinn machen. Entsprechend ist der Artikel in diesem Bereich redaktionell anzupassen.</p>
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren bei der Jagd</p> <p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20081 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p> <p>3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen: a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;</p> <p>b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;</p> <p>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</p> <p>d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p> <p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p> <p>6 Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden. Gefährdet ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte, so dürfen ausserdem verwendet werden:</p>	<p>1 Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die vom betreffenden Kanton als gleichwertig anerkannt wird.</p> <p>3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen: a. Waffen, deren Lauf kürzer als 40 45 cm ist;</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;</p> <p>b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;</p> <p>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</p> <p>d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p> <p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p> <p>6 Für das Nottöten von kranken oder verletzten Wildtieren die nicht fluchtfähig sind dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen mit Vollmantelmunition verwendet werden. Gefährdet ein</p>	<p>Zu Abs. 1: Fachkundig zur Jagd ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Dies bedeutet, dass die Kantone ausländische Jagdprüfungen nicht mehr akzeptieren und zur Jagd zulassen dürfen - beispielsweise als Gäste. Weiter wird in den Erläuterungen festgestellt, dass Jäger ihre Fachkundigkeit aufgrund fehlender Praxis verlieren. Dies ist unverständlich, da Fahrausweise oder berufliche Fähigkeitszeugnisse ihre Gültigkeit auch nicht durch fehlende Praxis verlieren. Sollte dies der Fall sein, so wäre, um Art. 177 TSchV gerecht zu werden, maximal eine Schiessprüfung zu absolvieren, um die Fachkundigkeit wieder zu erlangen.</p> <p>Zu Abs. 3: Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Kipplaufwaffen wo zu Transportzwecken Schaft und Lauf getrennt werden können, nicht unter diese Bestimmung fällt.</p> <p>Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist die Anpassung der Mindestlauflänge erforderlich. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Führigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit 40-42cm (16-16.5 Zoll) langen Läufen im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern zur Verwendung von Schalldämpfern sehr gut eignen.</p> <p>Zu Abs. 4: JagdSchweiz empfiehlt grundsätzlich das Umstellen auf bleifreie Munition. Jedoch ist es nicht möglich und insbesondere unverhältnismässig, dies mit</p>

<p>a. bei grossen Wildtieren: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches; b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages.</p>	<p>Fangschuss Menschen, Jagdhunde, Tiere oder erhebliche Sachwerte, so dürfen ausserdem verwendet werden:</p> <p>c.(neu) geeignete Hunde, um Wild zu binden und abzutun.</p>	<p>Inkraftsetzung der revidierten Jagdverordnung zu fordern. Grundsätzlich wurde die politische Diskussion darüber nie geführt. Bei Waffengeschäften wie auch teilweise bei Jägern sind hohe Munitionsbestände an Bleimunition vorhanden. Das Umstellen auf bleifrei Munition verursacht Kosten und die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (analog geltendem Recht). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen problemlos möglich ist.</p> <p>Das grundsätzliche Verbot von Blei- Kupfer und Zinkschrot gem. Abs. 4, bst. b und c ist aufgrund fehlender oder überteuerter Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien ein ungelöstes Problem. Als Material verbleiben nach der aktuellen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen Stoffen verwendet werden kann, die ebenfalls zu den problematischen Stoffen (z.B. Zink) zählen, wodurch dieses Material ebenfalls direkt vom Verbot betroffen sein dürfte. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss. Norwegen hat im Jahr 2015 ein seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätten rechtfertigen können.</p> <p>Sollte das Verbot von bleihaltiger Munition tatsächlich umgesetzt, so müsste eine minimale Übergangsfrist von 5 bis 10 Jahren sichergestellt werden.</p> <p>Zu Abs. 4 e: Bei Faustfeuerwaffen werden in der Regel für das Antragen von Fangschüssen bleihaltige Vollmantelgeschosse verwendet. Zudem kann es durchaus Sinn</p>
---	---	--

		<p>machen, Vollmantelgeschosse auf der Nachsuche oder zur Erlegung von Raubwild, auch aus Langwaffen, zu verwenden. Der Einsatz von Vollmantelmunition ist Sache der Kantone.</p> <p>Zu Abs. 5: In der Revision zur Jagdverordnung ist klar umschrieben, dass die Kantone die erlaubten Schussdistanzen regeln. Im erläuternden Bericht wird demgegenüber ein Schuss über 200 m als risikoreich bezeichnet. Diese Bemerkung ist weder zutreffend noch hilfreich. In verschiedenen Kantonen wird eine maximale Schussdistanz bis 250 m als unproblematisch erachtet.</p> <p>Zu Abs. 6: Kurzwaffen sind beim Fangschuss ein wichtiger Bestandteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht jedoch ein sehr grosser Widerspruch zwischen der Jagd- und der Waffengesetzgebung, resp. dem Waffengesetz und der Waffenverordnung hinsichtlich der Fangschussmunition. Im Waffengesetz wird die jagdliche Verwendung von Munition mit hoher Energieabgabe (Fangschussmunition) explizit von Verboten ausgenommen (WG Art. 6.1 und Art.6.2). In der Waffenverordnung (WV Art. 6.1) wird die jagdliche Verwendung, entgegen der Formulierung im Gesetz, an eine kostenpflichtige und aufwändige Ausnahmewilligung geknüpft, die von FedPol aufgrund der «kann» Formulierung sehr restriktiv ausgelegt und daher kaum ausgestellt wird. Dieser Missstand ist in der Waffenverordnung zwingend zu bereinigen, indem entsprechend dem Waffengesetz auf jegliche Einschränkungen für die jagdliche Verwendung verzichtet wird.</p> <p>Zu Abs. 6: Eine Nottötung kann auch gesundes Wild (z.B. im Zaun gefangenes Wild) betreffen. Es werden oftmals nicht nur Jagdhunde, sondern auch andere Nutztiere (z.B. in Viehweiden) gefährdet, somit reicht der Begriff «Tiere».</p> <p>Aufgrund der Waffengesetzgebung ist der Verkauf von deformierender Munition für Faustfeuerwaffen (Pistolen</p>
--	--	---

		<p>und Revolver) an Private in der Schweiz faktisch verboten. Es ist in diesem Bereich daher eine Ausnahme zu Art. 1b Abs. 4 lit c JSV erforderlich, sofern die Waffengesetzgebung diesbezüglich nicht auch umgehend angepasst wird.</p> <p>Zu lit.c (neu) Hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Jagdhunde, um fluchtunfähiges Wild rasch und ohne Gefahr für Dritte, andere Tiere und Sachwerte zu erlösen, fehlt seit Jahren eine gesetzliche Grundlage für dieses in der Praxis immer wieder angewandte, rasche und wirkungsvolle Vorgehen. Gerade wenn es dem Nachsucheführer oder Jagdberechtigten aufgrund der Wehrhaftigkeit des wildes nicht möglich ist, ohne Eigengefährdung an ein fluchtunfähiges Tier heranzutreten oder Lanzen, Abfangmesser oder Totschläger nicht zur Hand sind, hat sich der Einsatz von dafür geeigneten Schweiss- oder Vollgebrauchshunden bestens bewährt, um unnötiges Tierleiden rasch und tierschutzkonform zu beenden.</p>
--	--	--

<p>Art. 2 Verbotene Hilfsmittel</p> <p>Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p> <p>1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>c. für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden oder mit einem elektronischen Fangmelder ausgerüstet sind und in denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;</p> <p>c. für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen (ausser zur Rehkitzrettung und Bestandenserhebung jagdbarer Arten);</p> <p>k. das Schiessen ab aus fahrenden und stehenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>Zu Abs. 1 a: Die Verwendung elektronischer Fangmelder ersetzt bei fachgerechtem Umgang wirkungsvoll die tägliche Kontrolle einer Falle.</p> <p>Zu Abs. 1 c: Zangen und Bohrer wurden primär für die Dachs Jagd verwendet. Nach Bst. b ist das Ausgraben verboten, somit diese Werkzeuge ebenfalls.</p> <p>Zu Abs. 1 e: Um einen sicheren Schuss bei der nächtlichen Schwarz- und Raubwildjagd anzubringen ist es aus Tierschutzüberlegungen sinnvoll, künstliche Lichtquellen resp. Nachtzielgeräte zu verwenden. Sollten Nachtzielgeräte künftig aus rechtlichen Gründen verboten bleiben, so ist mindestens der Einsatz von künstlichen Lichtquellen zu erlauben. Entsprechend sollen dieses Hilfsmittel künftig erlaubt sein. Der Gesetztext ist dahingehend anzupassen, dass der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, insbesondere von Drohnen für die Rehkitzrettung und gegebenenfalls auch für die Bestandensermittlung weiterhin zulässig bleibt.</p> <p>Zu Abs. 1 k: Schlüssige Ergänzung.</p> <p>Zu Abs. 1 l: Siehe Begründung zu 8 ter.</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd</p> <p>1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:</p> <p>a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;</p>	<p>a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;</p>	<p>Zu Abs. 1 a: Es ist den Kantonen zu überlassen, ob sie eine Prüfung durchführen wollen oder nicht. Der Begriff bringt keine Verbesserung zur bisherigen Regelung.</p> <p>Zu Abs. 2: Wildtiere können auch fluchtunfähig sein, ohne dass sie krank oder verletzt sind, etwas ein Rehbock oder Rothirsch, der in ein Flexibles Weidenetz gerät und sich verheddert.</p>

<p>2 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.</p> <p>3 Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.</p>	<p>2 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken, oder verletzten oder fluchtunfähigen Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.</p> <p>3 Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln Wild.</p>	<p>Zu Abs. 3: In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Daher sollte nur „Wild“ stehen und nicht Wildvögel. Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.</p>
<p>Art. 4a Regulierung von Steinböcken</p> <p>1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die Regulation den Bestand der betroffenen Kolonie nicht gefährdet. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>Zu Abs. 4a: Dieser Absatz ist zu streichen. Gem. BAFU leben aktuell ca. 18'500 Steinböcke im Alpenbogen. Diese Wildart ist nicht gefährdet, die Entwicklung ist sehr gut. Es ist somit eher erstaunlich, dass Steinböcke nicht zur jagdbaren Art erklärt werden. Sie verursachen praktisch keinen Schaden und leben primär über der Waldgrenze. Die Bewirtschaftung erfolgt heute schon mit erfolgreichem Management in den Kantonen. Die neuen Regulationsbestimmungen entstammen mutmasslich einer negativen Berichterstattung und behindern ein nachhaltiges Management. Dass laktierende Geissen geschützt sind ist selbstredend.</p> <p>Zu Abs.1: Absolute Mindestzahlen von Kolonien betrachten wir als kein geeignetes Kriterium. Wie bei allen Arten, soll die Regulation nachhaltig sein und den Bestand nicht gefährden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden,</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden,</p>	<p>Zu Abs. 3: Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>zu Abs.4: Wir stellen immer wieder fest, dass bei der Auslegung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen</p>

<p>sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	<p>sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. Massgebend ist die kantonale Herdenschutzrichtlinie, welche vom BAFU homologiert wurde.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b. in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Bund und Kanton unterschiedliche Meinungen vertreten. Es ist deshalb wichtig, dass die Verordnung hier klar definiert, nach welchen Richtlinien beurteilt wird. Allgemein siehe auch Bemerkung zu Art. 4 Abs.3, Bst. b, Ziff. 2, wonach diese Forderung dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.</p> <p>Zu Abs. 5: Im Erläuternden Bericht heisst es zu Art. 4, Abs.3 Ziffer. 4, dass das Beurteilen der Wildschadensituation in jedem Fall Sache der Kantone ist – was wir sehr begrüssen. Es wird erklärt, dass aus hohen Wildschäden i.d.R. geschlossen werden muss, dass der Bestand an Paarhufern trotz Wolf immer noch zu hoch ist. Allerdings kann eine Konzentration von Huftieren durch die von Wölfen ausgehende Prädationsgefahr entstehen. In Art 4b Abs 5 steht wieder eine andere Formulierung. Mit unklaren Formulierungen in den Erläuterungen wird es für die Kantone schwierig, die Regulierung von Wölfen zu beantragen, wenn Wölfe den Bestand an wildlebenden Paarhufern übermässig stark senken, insbesondere dann, wenn Grossraubtiere dafür verantwortlich sind, dass es aufgrund des Prädationsdruckes zu verstärktem Wildschaden kommt.</p> <p>Zu Abs. 7 neu: Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.</p>	<p>Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.</p>	<p>Zu Art 4c: Vergrämungsmassnahmen haben sich teilweise bewährt und sollten ebenfalls möglich sein.</p>

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p>	<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Zu Abs.1: Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Zu 1 b: Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Zu 2 b: Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1 und 2</p> <p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.</p>	<p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer unmittelbaren Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass sich durch diesen neuen Absatz Organisationen oder Einzelpersonen legitimiert fühlen, Wildtiere zu retten, wo immer sie Gefahren wittern. Beispielsweise setzt die Kitzrettung zur Verhinderung des Mährtodes zwingend eine Fachkundigkeit voraus.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Die Formulierung lässt interpretationspielraum. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass private Personen, Tierärzte oder Tierschutzorganisationen sich künftig auf eine rechtliche Grundlage berufen können, um jagdbares Wild zu retten, wenn es verletzt ist. Beim Wildunfall beispielsweise muss es dem ausrückenden Jäger oder Wildhüter überlassen werden, wie mit dem verletzten Wildtier umzugehen ist.</p>
<p>Art. 6bis Abs. 2 und 3</p> <p>2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:</p>		<p>Zu Abs. 2: In Buchstabe a wurde der Begriff der Mauererkammer mit dem Begriff des Offenfrontgeheges ersetzt. Die baulichen Anforderungen sind identisch, der Begriff umschreibt aber besser, dass sich diese Hal-</p>

<p>a. Offenfrontgehege; b. Flugdrahtanlagen; c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel beim Transport, bei der Ausbildung von Jungvögeln, beim Flugtraining sowie bei der Jagdausübung; die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.</p>		<p>tungsform nicht alleine an der Mauserzeit der Vögel orientieren soll, sondern der Ganzjahreshaltung dient, wenn der Greifvogel regelmässigen und seinem.....</p> <p>Präzisierung: Im oben erwähnten Artikel wurde ein Fachausdruck (Mauserkammer) mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege). Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen in einer möglichen Richtlinie identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel)</p>
<p>Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 – 4</p> <p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p>	<p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und mit einem Mikrochip versehen werden. Diese sind neben äusserlich sichtbaren Markierungen auch mit einem Mikrochip zu versehen. Wildtiere, die ohne Einwilligung der Kantone ausgesetzt wurden, sind wieder zu entfernen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Aussetzung und Auswilderung sind grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen dennoch vorkommen, so sind ausgesetzte und ausgewilderte Tiere mit einem Mikrochip zu versehen, damit die Herkunft zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Schäden die von ausgesetzten Tieren verursacht werden, sind durch den Bund vollumfänglich zu entschädigen</p>
<p>Art. 8bis Abs. 1 und 5</p> <p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.</p>		<p>Zu Art. 8bis Abs. 5: Der Goldschakal ist in die Liste der nicht einheimischen Arten gem. Anhang 1 resp. 2 aufzunehmen</p>
<p>Art. 8ter Fütterung von Wildtieren</p> <p>Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln sowie der Betrieb von Kirrungen zur Bejagung von Wildschweinen und Luderplätzen zur winterlichen</p>	<p>Zu Art. 8ter: Wir erachten es als problematisch, Kirrmengen im erläuternden Bericht festzuschreiben. Die Kantone kennen ihre Bedürfnisse. Die Richtmenge von 100 gr. Mais pro Kirrung und Tag ist nicht praxisnah.</p> <p>Bei Kirrungen ist eine gewisse Menge an Kirrgut notwendig, um diese auch für das Wild attraktiv zu machen.</p>

	<p>Raubwildjagd. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Ein Vergleich zu Deutschland ergibt, dass im Durchschnitt 1 Kurrung pro 100 ha Reviergrösse als angemessen angesehen wird. Pro Kurrung und Tag dürfen dort zwischen 1 und 3 lt/Kg Kirrgut ausgebracht werden.</p> <p>Weiter wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass im Streifgebiet von Grossraubtieren das Anlocken von Wildtieren mit Lockfutter generell verboten ist. In den Kantonen Wallis, Graubünden und Tessin streifen überall Wölfe herum. Entsprechend könnten in diesen Kantonen keine Luderplätze mehr unterhalten werden. Die Anzitzjagd auf Füchse im Winter in betroffenen Gebieten würde somit hinfällig.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören</p> <p>1bis (neu) Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Goldschakal als nichteinheimische Art ist zu streichen, insbesondere ist er auch nicht geschützt.</p> <p>Zu 1bis (neu): Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Zu Art. 9b Abs. 2 a: Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>

<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Zu Art. 9b Abs. 2 b: Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonalen Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Zu Art. 9b Abs. 3: Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zu Art. 9b Abs. 6 a: Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.</p> <p>3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <p>a. Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;</p> <p>⁵ Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.</p> <p>3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <p>a. Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen oder privaten Interesse liegen;</p> <p>5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>Zu Abs. 2 «für Landwirtschaftsbetriebe» ist zu streichen</p> <p>Zu Abs. 3, lit. a: «oder privaten» ist zu ergänzen.</p> <p>zu Art. 9c Abs. 5: Eine solche Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Einschränkung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.</p>

<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens mindestens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens mindestens 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>Zu Art. 10 d: Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.</p>
<p>Art 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter</p> <p>Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:</p>	<p>zu Art. 10e: Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Fischotter mit mindestens 80 Prozent beteiligen.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p> <p>4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und</p>	<p>zu Abs.2: Da beim Biber auch Schäden an Bauten und Infrastrukturanlagen zu entschädigen sind und diese Beträge sehr hoch sein können, rechtfertigt sich eine Beteiligung des Bundes in der vorgeschlagenen Höhe.</p> <p>zu Abs.4: Die Zumutbarkeit, insbesondere der wirtschaftliche Aspekt wird zwischen Bund und Kanton vielfach unterschiedlich beurteilt. Für die Jagdbehörde ist es deshalb wichtig, dass zum Vornherein klar geregelt ist,</p>

<p>⁴Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. Massgebend für die Zumutbarkeit ist die kantonale vom BAFU genehmigte Herdenschutzrichtlinie und die darauf gestützte Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle .</p>	<p>wie über den zumutbaren Herdenschutz entschieden wird. Im Weiteren muss ein Verfahren eingeführt werden, welches die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch den Bund laufend regelt, um zu verhindern, dass bereits ausgezahlte Entschädigungen im Nachhinein zurückgefordert werden müssen.</p>
--	---	--

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p>	<p>Antrag JagdSchweiz</p>	<p>Begründung / Hinweise</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 b^{bis} ¹In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.</p>	<p>b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können zur Förderung der Artenvielfalt Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>zu b^{bis}: zur Förderung der Artenvielfalt, also z.B. für den Bartgeier sollen die Kantone Ausnahmen machen können. Das Füttern hat mit Fallwild oder Teilen von Fallwild die unbedenklich sind zu erfolgen.</p>
<p>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von über-mässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Zu Art. 9a: Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Tierschutzverordnung (TSchV)	Antrag JagdSchweiz	Begründung / Hinweise
<p>Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:</p> <p>a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd; b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd; c. im Bereich des Apportierens</p>	<p>c. im Bereich des Vorstehens und des Apportierens</p>	<p>Zu Art. 75 Abs. 1 c: In den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung 2014 wurde das Vorstehen ausschliesslich am freilebenden Wildtier vorgesehen, aber nicht mit gehältertem Wild. Entsprechend wurde in der Praxis versucht, Prüfungen von Vorstehhunden an freilebenden Waldschnepfen (Zugvögel) durchzuführen. Dies gelang jedoch nicht, da die entsprechenden Vögel am Prüfungsdatum (zu welchem jeweils sehr früh eingeladen werden muss) nicht anwesend waren. Um die Ausbildungspflicht korrekt wahrzunehmen, was wir sehr unterstützen, müssten Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten an gehältertem Wild möglich sein, dies beispielsweise durch das Freisetzen von Fasanen oder Haustauben.</p> <p>Sollte dieser Artikel in der TSchV nicht angepasst werden, müsste das «Vorstehen» schlüssigerweise aus Art. 2a, Abs. 1, Bst. a. der Jagdverordnung gestrichen werden, was nicht in unserem Sinne wäre.</p>

Zofingen, 2. September 2020



Anton Merkle, Präsident JagdSchweiz



David Clavadetscher, Geschäftsführer JagdSchweiz



Stellungnahme des Kantonalen Walliser Jägerverbandes (KWJV) zur Revision der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des Kantonalen Walliser Jägerverbandes (KWJV)	Begründung / Hinweise
<p>Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss periodisch einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Treffsicherheit ist für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>zu Art. 1a: Der Schiessnachweis ist unbestritten. Da jedoch momentan viele Schiessanlagen aus Gründen des Umweltschutzes geschlossen werden, insbesondere im Bereich der Schrotanlagen, fehlt die Infrastruktur um den Schiessnachweis von ca. 2700 Jägern jährlich zu verlangen. Der Kanton braucht deshalb eine Übergangszeit um dieses Problem zu lösen, weshalb der Schiessnachweis noch nicht zwingend jährlich, sondern periodisch einzuverlangen ist. Der Artikel ist redaktionell anzupassen, so dass klar ist, dass wer nur mit der Schrotwaffe jagt, auch nur diesen Nachweis benötigt.</p>
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren ¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2002 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p> <p>3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen: a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;</p>	<p>1 Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die vom betreffenden Kanton als gleichwertig anerkannt wird.</p> <p>3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen: a. Waffen, deren Lauf kürzer als 40 45 cm ist;</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p>	<p>zu Abs.1: In den Erläuterungen wird festgestellt, dass Jäger ihre Fachkundigkeit aufgrund fehlender Praxis verlieren. Dies ist unverständlich, da Fahrausweise oder berufliche Fähigkeitszeugnisse ihre Gültigkeit auch nicht durch fehlende Praxis verlieren. Im Falle der Wiederaufnahme der Jagdtätigkeit nach längerem Unterbruch müsste ja zumindest der Schiessnachweis erbracht werden, was dem Art.177 TSchV gerecht wird.</p> <p>Zu Abs. 3: Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist die Anpassung der Mindestlauflänge erforderlich. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers</p>

<p>⁴ Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p> <p>a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;</p> <p>b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;</p> <p>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</p> <p>d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p> <p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;</p> <p>b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;</p> <p>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</p> <p>d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p> <p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>geht zum Erhalt der Führigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit 40-42cm (16-16.5 Zoll) langen Läufen im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern zur Verwendung von Schalldämpfern sehr gut eignen.</p> <p>zu Abs.4: Das Umstellen auf bleifreie Schrotmunition soll vorerst lediglich empfohlen werden. Aus Sicht des KWJV bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken betreffend die Tötungswirkung (Fluchtdistanzen) und Sicherheitstechnische Aspekte beim Einsatz von bleifreier Schrotmunition. Es wäre im Weiteren unverhältnismässig, die bleifreie Munition mit Inkraftsetzung der revidierten Jagdverordnung zu fordern. Grundsätzlich wurde die politische Diskussion darüber nie geführt. Bei Waffengeschäften wie auch teilweise bei Jägern sind hohe Munitionsbestände an Bleimunition vorhanden. Das Umstellen auf bleifrei Munition verursacht Kosten und die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (analog geltendem Recht). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen problemlos möglich ist. Das grundsätzliche Verbot von Blei- Kupfer und Zinkschrot gem. Abs. 4, bst. b und c ist aufgrund fehlender oder überteuerter Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien ein ungelöstes Problem. Als Material verbleiben nach der aktuellen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen</p>
--	--	---

		<p>Stoffen verwendet werden kann, die ebenfalls zu den problematischen Stoffen (z.B. Zink) zählen, wodurch dieses Material ebenfalls direkt vom Verbot betroffen sein dürfte. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss. Norwegen hat im Jahr 2015 ein seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätten rechtfertigen können.</p> <p>Sollte das Verbot von bleihaltiger Munition tatsächlich umgesetzt werden, so müsste eine minimale Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen werden.</p>
<p>Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p> <p>I. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>I. die Kantone regeln die Verwendung von Lockfutter für die Raubwildjagd im Streifgebiet von Wolfsrudeln und Bären</p>	<p>zu Abs.1 Bst.I.: Die Regulation von Fuchs-, Marder- und Dachsbeständen muss auch in Streifgebieten von Grossraubtieren möglich sein. Hierfür ist bei der Passjagd die Verwendung von Lockfutter zwingend. Die Kantone sind durchaus fähig, hier angepasste Lösungen zu finden, ohne dass ein absolutes Verbot notwendig ist.</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd ¹ Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone: a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;</p>	<p>a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine</p>	<p>zu Abs.1 a: die Kantone entscheiden ob eine Prüfung erforderlich ist oder nicht. Gerade bei sehr praxistauglichen aber schon älteren Hunden ist das Absolvieren von Prüfungen nach Normreglementen schwierig oder gar nicht mehr möglich. Die Hunde sind aber für den Jagdeinsatz durchaus geeignet.</p>
<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p>		

<p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.</p> <p>b. bei Wölfen: 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>1Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. Das BAFU gibt seine Vormeinung so rasch als möglich, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen ab.</p> <p>2- die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>zu Abs.1: Da die Regulationszeit kurz ist und insbesondere die ersten Wochen nach dem 1. September eine sichere Regulation erlauben, soll nicht durch administrative Verzögerungen Regulationszeit verloren gehen.</p> <p>zu Bst.b Ziff.2: Die Forderung nach Herdenschutzberatung widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, die Regulation einzig von der Reproduktion abhängig zu machen. Da nur im Falle einer Reproduktion reguliert werden kann und dadurch der Bestand nicht gefährdet wird, handelt der Kanton per se verhältnismässig.</p>
<p>Art. 4a Regulierung von Steinböcken ¹Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>² Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen: a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein; b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden; c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden; d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>1Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die Regulation den Bestand der betroffenen Kolonie nicht gefährdet. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2-Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen: a- von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein; b- von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden; c- von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>Zu Abs. 4a: Dieser Absatz ist zu streichen. Gem. BAFU leben aktuell ca. 18'500 Steinböcke im Alpenbogen. Diese Wildart ist nicht gefährdet, die Entwicklung ist sehr gut. Es ist somit eher erstaunlich, dass Steinböcke nicht zur jagdbaren Art erklärt werden. Sie verursachen praktisch keinen Schaden und leben primär über der Waldgrenze. Die Bewirtschaftung erfolgt heute schon mit erfolgreichem Management in den Kantonen. Die neuen Regulationsbestimmungen entstammen mutmasslich einer negativen Berichterstattung und behindern ein nachhaltiges Management. Dass laktierende Geissen geschützt sind ist selbstredend.</p> <p>zu Abs.1: Absolute Mindestzahlen von Kolonien betrachten wir als kein geeignetes Kriterium. Wie bei allen Arten, soll die Regulation nachhaltig sein und den Bestand nicht gefährden.</p>

		<p>zu Abs.2: Der Steinbock ist keine bedrohte Art, weshalb dessen unter Schutzstellung bereits fraglich erscheint. Die Entwicklung der Steinbockkolonien im Kanton zeigt, dass die in den Bst. b und c vorgesehenen Einschränkungen unnötig sind; es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese abstützen und die Einschränkung unter Bst.c wird einzig zu einer massiven Erhöhung des Fallwildes in dieser Kategorie führen. Die Entwicklung und Qualität des Bestandes wird dadurch nicht beeinflusst.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>³ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Ebenfalls erlaubt ist der Abschuss von Jungtieren vom Vorjahr im maximalen Umfang der berechneten Quote. Falls die Regulation nicht vollumfänglich getätigt wurde, kann der Kanton die Quote im Folgejahr, falls eine erneute Regulation erforderlich ist, entsprechend erhöhen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>zu Abs.1: Da die Unterscheidung der Jungtiere vom selben Jahr und von juvenilen Wölfen gegen Ende Jahr schwierig ist, kann hier eine vereinfachte Ausführung und damit höhere Wirksamkeit der Regulation ermöglicht werden. Die Möglichkeit im Folgejahr, nicht erlegte Tiere noch zu erlegen, erlaubt es ein zu schnelles Anwachsen und damit verbundene Konflikte zu verhindern.</p> <p>zu Abs.3: Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Da die Regulation infolge einer erfolgreichen Reproduktion erfolgt, hatten die vorgängigen Abschüsse keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung und die Bestandeszunahme, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind.</p>

<p>⁴Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>⁵Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p>	<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. Massgebend ist die kantonale Herdenschutzrichtlinie, welche vom BAFU homologiert wurde.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b. in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und 	<p>zu Abs.4: Wir stellen immer wieder fest, dass bei der Auslegung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen Bund und Kanton unterschiedliche Meinungen vertreten. Es ist deshalb wichtig, dass die Verordnung hier klar definiert, nach welchen Richtlinien beurteilt wird. Allgemein siehe auch Bemerkung zu Art. 4 Abs.3, Bst. b, Ziff. 2, wonach diese Forderung dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.</p> <p>zu Abs.5: Wir verstehen die Tatsache, dass der Zustand des Schutzwaldes und dessen natürliche Verjüngung ein Entscheidkriterium für die Regulation sein soll. Wir erachten jedoch ein Wald-Wildkonzept als kein geeignetes Kriterium: was wenn Wölfe die Waldschäden fördern, z.B. wenn die Wildtiere stärker in den Wald gedrängt werden und weniger auf Offenflächen austreten? Was wenn zwar ein Wald-Wild-Konzept existiert, sich die Situation aber während der Umsetzung der Massnahmen bereits verbessert? Es sollten andere Kriterien definiert werden, welche die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung angemessener Wildbestände regelt, als die Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts. Kommt hinzu, dass nicht zwingend diejenige Schalenwildart für die Waldprobleme verantwortlich ist, welche aber unter dem Wolfsdruck leidet und erhalten werden muss.</p> <p>zu Abs.7: Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Die Forderung zur Gewährleistung der Erhaltung der Population bezieht sich auf den gesamten Wolfsbestand in der Schweiz und nicht auf ein einzelnes Rudel. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu</p>
---	---	--

	Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).
<p>Art. 4e Wildruhezonen</p> <p>²Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten, Vogelreservaten sowie Naturschutzgebieten nach NHG und sorgen für eine aktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsverbänden, namentlich dem Bergführer- und Skilehrerverband und das die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>zu Abs.2: Der Hinweis auf die Berufsverbände soll darauf aufmerksam machen, dass es einzelne Interessengruppen gibt, die von der Ausscheidung entsprechender Zonen mehr betroffen sind, als die Bevölkerung insgesamt. Diesen ist deshalb ein aktives Mitwirkungsrecht einzuräumen. Grundsätzlich sind alle Naturschutzgebiete einzubeziehen, da ja die Revision des JSG die Biotopaufwertung und die biologische Anbindung fördert</p>
<p>Art.6 Abs. 1 und 2</p> <p>¹Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.</p>	<p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden. Der zuständige Wildhüter ist zu informieren.</p>	<p>zu Abs.1: es ist zu präzisieren, dass es sich um Tiere handelt, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, da es andere Tiere gibt, welche zum Bsp. dem NHG unterstehen und andere Bedürfnisse haben; da kurzfristig kein klarer Begriff ist, sollte eine Meldepflicht an den zuständigen Wildhüter vorgesehen sein. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass sich durch diesen neuen Absatz Organisationen oder Einzelpersonen legitimiert fühlen, Wildtiere zu retten, wo immer sie Gefahren wittern. Beispielsweise setzt die Kitzrettung zur Verhinderung des Mähtodes zwingend eine Fachkundigkeit voraus.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Die Formulierung lässt interpretationsspielraum. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass private Personen, Tierärzte oder Tierschutzorganisationen sich künftig auf eine rechtliche Grundlage berufen können, um jagdbares Wild zu retten, wenn es verletzt ist. Beim Wildunfall beispielsweise muss es dem ausrückenden Jäger oder Wildhüter überlassen</p>

		werden, wie mit dem verletzten Wildtier umzugehen ist.
<p>Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 – 4 ⁴Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p> <p>Art. 8bis Abs. 1 und 5 5 Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.</p>	<p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden. Diese sind neben äusserlich sichtbaren Markierungen auch mit einem Mikrochip zu versehen. Ohne Einwilligung des Kantons ausgesetzte Wildtiere sind wieder zu entfernen.</p>	<p>zu Abs.4: Der Kanton beurteilt Aussetzung und Auswilderung grundsätzlich kritisch. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen dennoch vorkommen, so sind ausgesetzte und ausgewilderte Tiere mit einem Mikrochip zu versehen, damit die Herkunft zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Schäden die von ausgesetzten Tieren verursacht werden, sind durch den Bund vollumfänglich zu entschädigen</p> <p>Zu Art. 8bis Abs. 5: Der Goldschakal ist in die Liste der nicht einheimischen Arten gem. Anhang 1 resp. 2 aufzunehmen</p>
<p>Art. 8ter Fütterung von Wildtieren</p> <p>Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Die Kantone regeln das Füttern von Wildtieren.</p>	<p>zu Art.8^{ter}: Es ist den Kantonen zu überlassen, wie diese das Problem der Wildtierfütterung regeln wollen, damit den kantonalen Gegebenheiten optimal Rechnung getragen werden kann. Dies hat bisher sehr gut funktioniert und zu keinen nennenswerten Problemen geführt. Weiter wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass im Streifgebiet von Grossraubtieren das Anlocken von Wildtieren mit Lockfutter generell verboten ist. In den Kantonen Wallis, Graubünden und Tessin streifen überall Wölfe herum. Entsprechend könnten in diesen Kantonen keine Luderplätze mehr unterhalten werden. Die</p>

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>Ansitzjagd auf Füchse im Winter in betroffenen Gebieten würde somit hinfällig. Zu Abs. 1: Der Goldschakal als nichteinheimische Art ist zu streichen. zu Abs.1: Das JSG sieht keine derartige Anhörungspflicht vor. Die Anhörung stellt eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung der Kantonskompetenzen dar und erschwert die möglichst schnelle und einfache Bewilligungserteilung unnötig. Das sofortige Handeln ist oftmals für einen wirksamen Eingriff beim Wolf entscheidend. Falls an einer Anhörungspflicht beim Wolf festgehalten wird, ist eine Behandlungsfrist von max. 5 Arbeitstagen vorzusehen. Zu 1bis (neu): Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs.2 a. Massnahmen gegen einzelne Wölfe Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Zu Art. 9b Abs. 2 a: Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen. Falls nach dem ersten Angriff Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden und der Wolf trotzdem weiter angreift, könnte auch hier eine Regelung wie sie für das Folgejahr gilt, also unabhängig von einer konkreten Anzahl Nutztiere vorgesehen werden.</p>
<p>Art.9b Abs.2 Bst.b und Abs.6 Bst.a</p>		

<p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p> <p>⁶ Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;</p> <p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 3. die Frage der Zumutbarkeit beurteilt sich nach der kantonalen, vom BAFU genehmigten, Herdenschutzrichtlinie</p> <p>6 Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes</p> <p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>zu Abs.2 Bst.b.: Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p> <p>zu b. Ziff. 3 (neu): In den letzten Jahren musste die kantonale Jagdbehörde immer wieder feststellen, dass die Frage der Zumutbarkeit bei den Schutzmassnahmen zwischen BAFU und kantonaler Landwirtschaftsbehörde unterschiedlich beurteilt werden; deshalb soll hier klar geregelt werden, welche Richtlinie bei der Beurteilung Anwendung findet; die Jagdbehörde soll hier nicht in eine Schiedsrichter Rolle gedrängt werden.</p> <p>Zu Art. 9b Abs. 6 a: Falls im Streifgebiet nur ein Individuum nachgewiesen ist, besteht kein sachlicher Grund die Abschussbewilligung nicht auf das ganze Streifgebiet auszudehnen. Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p> <p>Zu Art. 9b Abs. 3: Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
---	--	--

<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>⁵Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>zu Art. 9c Abs. 5: Eine solche Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Einschränkung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.</p>
<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Im Vordergrund der Erläuterungen muss stehen, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sömmerungsbetriebe und Halter von Kleinviehweidewirtschaften einer Region gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, Nutzungsrechte und Traditionen diskutiert werden.</p>	<p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und die Planung von Massnahmen über ein Gebiet mit mehreren Alpen ist der tatsächliche Weideperimeter und damit verbunden die Beweidbarkeit von Flächen nur ein Aspekt. Nicht bekannt ist jeweils, ob Herdenschutzmassnahmen zumutbar umgesetzt werden können. Bei Schaf- oder Ziegenalplanungen geht es darum, die Zumutbarkeit von Massnahmen in einem grösseren Gebiet mit mehreren Alpen zu gewährleisten. Dabei müssen die Strukturen angepasst und damit Nutzungsrechte diskutiert werden.</p>
<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p> <p>¹Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung</p>	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens</p>	<p>zu Art. 10d: Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.</p>

<p>durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>mindestens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens mindestens 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p> <p>⁴Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p> <p>4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. Massgebend für die Zumutbarkeit ist die kantonale vom BAFU genehmigte Herdenschutzrichtlinie und die darauf gestützte Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle .</p>	<p>zu Abs.2: Da beim Biber auch Schäden an Bauten und Infrastrukturanlagen zu entschädigen sind und diese Beträge sehr hoch sein können, rechtfertigt sich eine Beteiligung des Bundes in der vorgeschlagenen Höhe.</p> <p>zu Abs.4: Die Zumutbarkeit, insbesondere der wirtschaftliche Aspekt wird zwischen Bund und Kanton vielfach unterschiedlich beurteilt. Für die Jagbehörde ist es deshalb wichtig, dass zum Vornherein klar geregelt ist, wie über den zumutbaren Herdenschutz entschieden wird. Im Weiteren muss ein Verfahren eingeführt werden, welches die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch den Bund laufend regelt, um zu verhindern, dass bereits ausgezahlte Entschädigungen im Nachhinein zurückgefordert werden müssen.</p>
<p>Art. 10h Abs. 1 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</p>		<p>zu Abs.1: Die Frage der Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall abzuklären. Dabei ist v.a. die Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen. Je nach Situation kann bereits das Aufstellen eines Zaunes insbesondere auf Alpen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als zumutbar oder als verhältnismässig angesehen werden.</p>

<p>Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</p>	<p>zu Abs.4 (neu): Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutz Hunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben.</p>
<p>Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel ¹Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:</p>	<p>1 Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere, welche dem Jagdgesetz unterstellt sind und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:</p>	<p>zu Abs.1: es gibt Säugetierarten, welche eine Bewilligung nach NHG benötigen, weshalb hier die Präzisierung auf die dem Jagdgesetz unterstellten Säugetiere sinnvoll scheint.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p>		
<p>Art. 5 Abs. 1 ^{bis} ¹In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: ^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.</p>	<p>^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können zur Förderung der Artenvielfalt Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>zu ^{bis}: zur Förderung der Artenvielfalt, also z.B. für den Bartgeier sollen die Kantone Ausnahmen machen können. Das Füttern hat mit Fallwild oder Teilen von Fallwild die unbedenklich sind zu erfolgen.</p>

<p>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke und Wölfe, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>zu Art. 9a: Der gesamte Artikel ist zu streichen. Die Regulation von Steinböcken und Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig und erweisen sich als Bundesrechtswidrig.</p>
Tierschutzverordnung (TSchV)		
<p>Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd; in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd; im Bereich des Apportierens 	<p>c. im Bereich des Vorstehens und des Apportierens</p>	<p>zu Art. 75 Abs. 1 c: In den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung 2014 wurde das Vorstehen ausschliesslich am freilebenden Wildtier vorgesehen, aber nicht mit gehältertem Wild. Entsprechend wurde in der Praxis versucht, Prüfungen von Vorstehhunden an freilebenden Waldschnepfen (Zugvögel) durchzuführen. Dies gelang jedoch nicht, da die entsprechenden Vögel am Prüfungsdatum (zu welchem jeweils sehr früh eingeladen werden muss) nicht anwesend waren. Um die Ausbildungspflicht korrekt wahrzunehmen, was wir sehr unterstützen, müssten Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten an gehältertem Wild möglich sein, dies beispielsweise durch das Freisetzen von Fasanen oder Haustauben.</p> <p>Sollte dieser Artikel in der TSchV nicht angepasst werden, müsste das «Vorstehen»</p>

		schlüssigerweise aus Art. 2a Abs. 1 Bst. a. der Jagdverordnung gestrichen werden, was nicht in unserem Sinne wäre.
--	--	--

Susten, 31.07.2020

Daniel Kalbermatter, Präsident Kantonalen Walliser Jägerverband



**FÉDÉRATION VALAISANNE
DES SOCIÉTÉS DE CHASSE
KANTONALER WALLISER
JÄGERVERBAND**

Kitesurf Club Schweiz
6300 Zug

Elektronisch in PDF und Word an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Zug, 8. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Kitesurf Club Schweiz

Der Kitesurf Club Schweiz ist mit über 1'000 Mitgliedern der grösste Kitesurfverein der Schweiz und primärer Ansprechpartner für Behörden, Medien und die Öffentlichkeit in allen Belangen des Kitesurfens. Der Kitesurf Club Schweiz setzt sich für die Legalisierung des Kitesurfens in der Schweiz ein.

Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV) statt (nachfolgend die «Revision»). Die WZVV wurde gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV vor, dass das Stand-Up-Paddeln (nachfolgend auch «SUP») in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Andere potentielle Störfaktoren wie die sonstige Schifffahrt oder Fussgänger sind im Verbot nicht explizit erwähnt. Siehe folgendes (Änderungen unterstrichen):

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Gemäss mit Datum 8. Mai 2020 publiziertem erläuterndem Bericht zur Revision¹ werden diese Sportgeräte von den Vögeln *anscheinend* als besondere Gefahr wahrgenommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ergänzung der Verbote mit SUP bloss eine Präzisierung sei, da diese Sportart bereits nach geltendem Recht verboten sei. Die SUP sollen eine «ähnliche Störwirkung» entwickeln wie die Drachensegelbretter. Unter dem Begriff «ähnlich» sind gemäss Ausführungen des BAFU Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In der Revision wird nicht erwähnt, welche Sportarten von der Störwirkung ebenfalls als ähnlich betrachtet werden und somit verboten wären. Kantonale Bewilligungsverfahren werden auch nicht weiter erläutert.

Aufschluss darüber, welche Sportarten ebenfalls als «ähnliche Geräte» betrachtet werden können, gibt der mit Datum 7. August 2009 publizierte erläuternde Bericht zur Teilrevision der VZWW, auf dessen Basis das Verbot von Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss Seite 5 dieses Berichtes werden ähnliche wirkende Geräte abschliessend entweder als «schnell, wendig oder lärmig» umschrieben. Gemäss unserem Verständnis sind demnach alle Geräte, welche entweder schnell, wendig oder lärmig sind, seit 1. Juli 2009 in allen WZVV-Gebieten verboten.

Ob ein SUP vom BAFU als schnell, wendig oder lärmig betrachtet wird, wird im mit Datum 8. Mai 2020 publizierten Bericht jedoch nicht präzisiert.

Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in bis zu fünf Teilgebiete unterteilt, wo in Ergänzung zu Art. 5 WZVV für die Schifffahrt folgende Einschränkungen gelten:

Teilgebiet I:	Schifffahrt verboten
Teilgebiet II:	Schifffahrt eingeschränkt
Teilgebiet III bis V:	Schifffahrt nicht eingeschränkt

Die Einschränkungen sind für jedes einzelne Schutzgebiet in Objektblättern geregelt. In den meisten Teilgebieten II ist die Schifffahrt über die Wintermonate verboten. Mit Ausnahme des Ermatingerbeckens, wo «Windsurfen, Wasserski u.ä.» über die Wintermonate verboten sind, ist die Schifffahrt in keinem der Teilgebiete III bis V eingeschränkt.

In der folgenden Liste sind Wasserflächen aufgeführt (Wasser- und Zugvogelreservate mit Teilgebieten der Kategorie III), wo SUP (neu), Drachensegelbretter und ähnliche Geräte explizit verboten sein werden, während die restliche Schifffahrt «nicht eingeschränkt ist»²:

- Aare bei Solothurn
- Gesamter Pfäffiker- und Greifensee
- Rorschacher Bucht / Arbon

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Seebecken vor Yverdon
- Seebecken vor Vevey, Montreux und Villeneuve (les Grangettes)
- Seebecken vor Genf, Ufer des Genfersees bis Versoix und bis Hermanence, die Flüsse Rhone, Allondon, und Laire
- Seefläche vor Flughafen Altenrhein
- St. Petersinsel im Bielersee
- Seebecken Thun (Kanderdelta)
- Seefläche vor dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero CST
- Südliches (Salavaux) und nördliches (Chablais) Seebecken des Murtensees
- Teil des Hafenbeckens von St. Blaise
- Wohlensee bei Bern
- Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt

Anzumerken ist, dass Ausnahmen möglich sind. Als Beispiel sei das Reservat «Les Grangettes» erwähnt, wo das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. April bis 30. September erlaubt ist.

Unsere Stellungnahme

Aus unserer Sicht sind alle Schiffe gleich zu behandeln. Entweder ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, SUP oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellbooten aufzuheben oder aber es ist die gesamte Schifffahrt zu verbieten. Der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit. Nachfolgend Ergänzungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen:

Vorschlag 1 (Schifffahrt grundsätzlich erlaubt):

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie d~~Der Betrieb von MotorModellbooten sind ist verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Vorschlag 2 (Schifffahrt grundsätzlich verboten):

Die Schifffahrt~~Das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Zu betonen ist, dass Vorschlag 2 eine juristisch logische Umsetzung unserer Forderung wäre, jedoch kaum sinnvoll und in der Praxis nur durch Ausnahmeregelungen für die meisten WZVV-Reservate umsetzbar.

Begründungen:

- Das explizite Verbot von SUP, Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten betrifft zahlreiche sehr belebte Gewässer wie Greifen- und Pfäffikersee, nationales Sportzentrum in Tenero, die Gewässer des gesamten Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, die Aare bei Solothurn u.a. – Wir erachten da das Verbot als unverhältnismässig
- Der im Jahr 2009 eingeführte Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Motorboote, Windsurfer, Ruderboote, Wingfoiler, Pumpfoiler etc. können auch entweder «schnell, wendig oder lärmig» sein und wären demnach auch seit 2009 verboten?
- Das BAFU schreibt, dass die Änderung nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels sei und das SUP sei in den betreffenden Gebieten bereits verboten. Dennoch scheinen sich weder das Rangerteam des Greifensees noch das Bundesamt für Sport BASPO dessen bewusst zu sein³
- Die Verbote schränken die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedrohen zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁴
- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin nicht explizit verbotenen Aktivitäten (Wasserskifahren mit Musik, Kursschiffe, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁵ Schifffahrt oder sonstige Aktivitäten (bspw. Schwimmen) wohl erlaubt, da nicht explizit verboten.
- Birdlife attestiert in einem Bericht⁶ dem SUP ein besonders grosses Störpotential und zitiert aus einer Masterarbeit, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) erstellt wurde. Gleichzeitig schreibt der LBV jedoch auch «Die Wasservögel reagierten lediglich auf motorisierte Boote noch sensibler als auf Stand Up Paddling.»⁷ Wieso werden Motorboote in Art. 5 WZVV nicht auch explizit verboten? Wenn SUP gemäss geltendem Recht bereits verboten sind, wären das Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» und dem Attribut «lärmig» seit 2009 ebenfalls
- Dass SUP und Drachensegelbretter eine grössere Bedrohung als andere Schiffe darstellen ist auch in anderen Studien wissenschaftlich nicht belegt⁸. Die wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich jeweils auf die Störwirkung der einzelnen menschlichen Aktivitäten. Es besteht jedoch weltweit keine genügende wissenschaftliche Basis, welche die Störwirkungen einzelner Wasserfahrzeuge miteinander vergleicht

³ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁴ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

⁵ Ein Drachensegelbrett ist gemäss Binnenschifffahrtsverordnung Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein Stand-Up-Paddel ist gemäss Ziff. 21 ein Paddelboot und somit eine Untergruppe von Ruderbooten

⁶ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf, konsultiert 12.08.2020

⁷ <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert am 12.08.2020

⁸ Siehe <https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI-Studie-Kitesurfen-und-Vogel-Nov-2017.pdf>, konsultiert 10.08.2020

- Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten erlassen, wobei allfällige Verfahren im erläuternden Bericht nicht umschrieben werden. Vom expliziten Verbot sind gemäss unserer Zählung 17 Kantone betroffen; die kantonalen Bewilligungsverfahren mit Abwägung aller Interessen (SUP, Drachensegelbretter, Vogelschutz, Anwohner) könnten langwierig werden und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen
- Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung sind alle Schiffe inkl. SUP/Kitesurfen verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten⁹; falls dies nicht reicht, könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker durchgesetzt werden
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismässiger und gerechter, die Flächen der Teilgebiete 1 oder 2 zu erweitern und so die gesamte Schifffahrt auf einer grösseren Fläche einzuschränken, anstatt einseitig das SUP, Kitesurfen und «ähnliche Geräte» überall explizit zu verbieten
- In der jüngsten Vergangenheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Stand-Up-Paddelnden getroffen:
 - Merkblatt: «Rücksicht beim Stand Up Paddeln» u.a. der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, von Pro Natura und dem Schweizerischer Kanuverband mit Unterstützung des BAFU
 - Kampagne «Aufs Wasser mit Rücksicht» des Vereins Natur & Freizeit mit massgeblicher Finanzierung durch das BAFU. Start ist im Sommer 2020 am oberen Zürichsee und am Genfersee. Die Kampagne ist auf eine Laufzeit von sechs bis acht Jahren ausgerichtet und soll auf weitere Seen ausgedehnt werden

Bevor ein generelles Verbot des Stand-Up-Paddeln ausgesprochen wird, sollte unbedingt die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Ein einzelner SUP-Fahrer oder ein einzelnes Drachensegelbrett hat kaum ein grösseres Störpotential als andere weiterhin nicht explizit verbotene Schiffe. Drachensegelbretter und SUP'er ersetzen tendenziell bestehende Schiffe nicht, sondern ergänzen diese. Das heisst, die absolute Anzahl von Schiffen auf den Seen und somit der Nutzungsdruck auf die Umwelt nimmt zu. Es greift aus unserer Sicht dennoch zu kurz, nur zwei Schiffe explizit zu verbieten, während

⁹ BSV Art. 53 Abs. 3

alle anderen Schiffe nicht explizit verboten sind. So hinkt die Verordnung auch den technologischen Entwicklungen hinterher und schafft Rechtsunsicherheit. Wie wird bspw. Pumpfoilen oder Wingfoilen gehandhabt?

Es stellt sich die Frage, ob das explizite Verbot der beiden Wassersportarten Drachensegelbretter und SUP - während die restliche Schifffahrt nicht explizit verboten zu sein scheint - im Vergleich zu möglichen anderen Massnahmen verhältnismässig ist oder nicht. Soweit bekannt, liegen solche massiven Einschränkungen im Sinne eines absoluten Verbots in allen Wasser- und Zugvogelreservaten für andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten mit Störpotenzial nicht vor. In den entsprechenden Zonen darf Motorboot gefahren, spaziert, Hunde ausgeführt, getaucht und auch Windsurfbretter benutzt werden. Sämtliche diese Sportarten und Freizeitaktivitäten können gemäss verschiedenster Gutachten und Studien ebenfalls störend auf die Wasservögel wirken, gemäss der Studie von Cowi A/S¹⁰ sogar stärker als Drachensegelbretter. Schon vor diesem Hintergrund kann ein absolutes Verbot nicht verhältnismässig sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Selbst Teilgebiete III dürfen nicht mit Stand-Up-Paddelbooten oder Drachensegelbrettern befahren werden, während diese Einschränkung für alle anderen Schiffe nicht zu gelten scheint, wobei da aus unserer Sicht eine rechtliche Unsicherheit besteht.

Es wurde in der Vorbereitungsphase offensichtlich nicht geprüft, ob es andere, weniger einschneidende Massnahmen gegeben hätte, um den angeblichen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise weitergehende Verbote der Schifffahrt in einzelnen Reservaten oder Teilgebieten. Da nicht nachgewiesen ist, dass Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel für die Vögel problematischer sind als andere Störquellen, erscheint uns der Erlass eines absoluten Verbotes als unverhältnismässig - wenn nicht sogar willkürlich.

Wir von Kitesurf Club Schweiz sind davon überzeugt, mit einer Gleichstellung aller Schiffe dem Schutz der Wasser- und Zugvögel noch besser gerecht zu werden und so ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Bei Fragen können Sie jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Marjo Kaufmann
Vorstand



Gian Güler
Vorstand

¹⁰ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vögel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

Lalden, im September 2020



Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere bearbeitet seit Jahren das Dossier der wiederangesiedelten Grossraubtiere und kennt deshalb die Probleme aus Sicht der betroffenen Berggebiete und der Landwirtschaft bestens. Wir können festhalten, dass im Bereich des vom Bund vorgegebenen Herdenschutzes in den letzten Jahren auch im Kanton Wallis sehr viel Aufwand im personellen und finanziellen Bereich, sowohl auf den Frühjahrs- und Herbstweiden wie auch bei der Alpsommerung betrieben wurde. Leider müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass von den im Jahr 2020 bisher gerissenen ca. 170 Nutztieren im Wallis ungefähr die Hälfte in geschützten Weiden und Alpen erfolgten. Aus aktuellem Anlass können Sie sich über folgenden Link auch davon überzeugen, dass der Wolf den von uns Menschen inszenierten Herdenschutz sehr schlaue Umgehungen oder dann eben auch überspringen kann.

<https://www.bild.de/regional/thueringen/thueringen-aktuell/thueringen-schutzzaeune-zu-niedrig-fuer-den-wolf-72805596.bild.html>

Bereits vor Jahren hat sich unser Verein Gedanken gemacht, wie oder ob ein Zusammenleben zwischen den Grossraubtieren und den berechtigten Interessen der betroffenen Regionen überhaupt möglich ist. Es gilt anzufügen, dass ohne gesetzliche Grundlage in sehr kurzer Zeit flächendeckend die gesamte Schweiz vor die analogen Probleme wie sie heute die Berg- und Randregionen kennen, gestellt wird. Unsere Überlegungen führten uns zu einem neuen Grossraubtierkonzept, in welchem sensible Zonen ohne Grossraubtiere und weniger sensible Zonen mit Grossraubtieren ausgeschieden wurden.

Das revidierte Jagdgesetz hat einen viel umfangreicheren Ansatz, führt es doch im Bereich des Tierwohls und der Tiergesundheit zu massiven Verbesserungen. Zudem werden im Gesetz schweizweit über 300 Wildtierkorridore geschaffen, welche finanziell unterstützt und von den Kantonen umgesetzt werden.

Für den Verein ist es zudem sehr wichtig, dass im revidierten Jagdgesetz auch klare Regeln mit dem Umgang der Grossraubtiere geschaffen werden und zugleich die

Kantone in diesem Bereich mehr Kompetenzen erhalten. Der Verein unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Für den Verein ist unerklärlich, wie die Referendumsführer von einem Abschussgesetz sprechen und wie verschiedene Unwahrheiten oder «Könnte-Formulierungen» dem Stimmvolk vorgegaukelt werden.

Unser Verein unterstützt die nachfolgende Argumentation der Stellungnahme der SAB und stimmt dieser in vollem Umfang zu.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybriden sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der SAB müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Die SAB kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im

Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebensowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

**Verein Lebensraum Wallis ohne
Grossraubtiere**

Der Präsident:
Georges Schnydrig

Der Kassier:
Rolf Kalbermatten



Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020) Art. 4b Regulierung von Wölfen	Antrag der SAB	Begründung
<p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des</p>	<p>3-Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>

<p>Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1 bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder 1. 3- Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbar Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete <i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p><i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von über-mässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Sursee, 10. September 2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

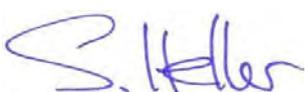
Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der LBV unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der LBV kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Stefan Heller
Geschäftsfürer



Jakob Lütolf
Präsident

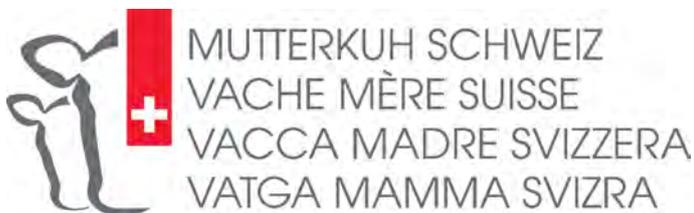
JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des LBV	Begründung
Art. 1, Abs. 5 (neu)	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinbestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert</p>	

<p>Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
--	--	---

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000 Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton in- nert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>

oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.		
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a</p> <p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfes, gefährdeten Weideperimeter</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschuüsse von geschützten Tieren</i></p>	<p><i>Art. 9a Abschuüsse von geschützten Tieren</i></p>	

<p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
--	---	---



Brugg, 7. September 2020

martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellungnahme Mutterkuh Schweiz im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können.

Mutterkuh Schweiz ist die Produzentenorganisation der Mutterkuhhalterinnen und Mutterkuhhalter und vertritt deren Interessen. Der Verein zählt rund 5900 Mitglieder. **Mutterkuh Schweiz unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands.** In der vorliegenden Stellungnahme werden drei Punkte, welche die Mutterkuhhaltung stark betreffen, nochmals explizit aufgeführt. Wir bitten Sie und sind sehr froh, wenn Sie unsere Anliegen bei der Auswertung der Vernehmlassungen berücksichtigen.

Mutterkuh Schweiz unterstützt den Schutz des Wolfes. Das exponentielle Wachstum der Wolfspopulation in den letzten Jahren führt aber vermehrt zu Konflikten. Risse von Kälbern aber auch Mutterkuhherden, welche nach einem Wolfkontakt sehr unruhig sind und teilweise aggressiv gegen betreuende Personen aber auch z.B. Wandernde reagieren, beunruhigen unsere Mitglieder und stellen sie zum Teil vor kaum überwindbare Hindernisse. Die Tierhalterhaftpflicht kann im Falle eines Unfalls, ausgelöst durch einen vorübergehenden Wolfkontakt, auch zu kaum abschätzbaren juristischen, finanziellen und moralischen Konsequenzen für den Tierhalter führen. Aus diesen Gründen ist es sehr wichtig, dass bei Bedarf regulierend auf den Wolfsbestand eingewirkt werden kann, damit ein Nebeneinander von Wolf und Landwirtschaft, speziell der Alpwirtschaft, möglich ist. Mutterkuh Schweiz unterstützt aus diesen Gründen das neue Jagdgesetz.



MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Ergänzung zur Stellungnahme des SBV

Art. 10a, Abs. 1, Bst. b

- b. Die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, **weiteres Schutzmaterial und der Arbeitsmehraufwand** zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;

Begründung:

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist dem Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. C

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Abkalbungen auf der Weide haben für Kuh und Kalb gesundheitliche Vorteile. Viele Kühe unterbrechen die Geburtsvorbereitungen, wenn sie von der Herde getrennt werden. Bei einer Weidegeburt, selbstverständlich unter Überwachung des Tierhalters, wird das Kalb in eine keimarme Umgebung geboren. Entsprechend kann der Medikamenten- und Antibiotikaeinsatz reduziert werden. Bei Abkalbungen auf der Weide ist die Kälbersterblichkeit am tiefsten. Deshalb macht es keinen Sinn, für Rinder Weidegeburten zu verbieten. Für die regelmässige Belieferung der Märkte sind regelmässig über das ganze Jahr verteilte Geburten wichtig.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagenen Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Mutterkuh Schweiz

Mathias Gerber
Präsident

Ursula Freund
Leiterin Kommunikation



Oberwalliser WAS-Verband, Ernerstrasse 95, 3995 Ernen, , E-Mail: fabischwery@hotmail.com

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

Ernen, 9. September 2020

STELLUNGNAHME des Oberwalliser WAS-Verbandes zur ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Der Oberwalliser WAS (weisses Alpen Schaf) Verband vertritt die Anliegen seiner 23 Schafzuchtgenossenschaften im Oberwalliser.

Wir begrüßen das revidierte Jagdgesetz, weil es klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone schafft und dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch erhöht. Der Oberwalliser WAS-Verband unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüßenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind aus dem aktuellen Bestand sofort zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der BVO müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Der Oberwalliser WAS-Verband kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu unserer ablehnenden Haltung führen und schlagen die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er führt zu Streitigkeiten sowohl innerkantonal zwischen Jagd und Landwirtschaft als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, welche es ermöglicht, dass sich die Strukturen der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe über einen längeren Zeitraum anpassen können. Mit dem

heutigen Druck auf die Betriebsleiter geben nicht nur aktive Landwirte ihren Betrieb auf, sondern es steigen zu wenige junge Schaf- und Ziegenhalter neu ein. Dies bietet **grosse Risiken für die Flächenbewirtschaftung** der vielen Grenzerstragsstandorte in den Bergtälern mit entsprechenden Risiken für Veränderungen der Biodiversität.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. **In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein** (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf Seite 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen

Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «*Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.*». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. **Ebensowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird.** Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

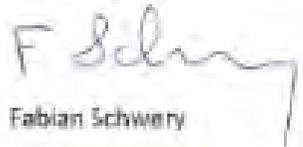
Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. **Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.** Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des

BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen (maximal 2 Wochen) für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU** eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme des Walliser Jagdverbands, welche wir seitens der BVO vollumfänglich unterstützen und bitten Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.
Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen
Oberwalliser WAS-Verband
Der Präsident:


Fabian Schwery

Die Geschäftsführerin:


Svenja Werlen

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der BVO	Begründung
<p>Artikel 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. ¹Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne regulieren.</p> <p>Es ist klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen. ¹Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff Bewilligung gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs.1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>

<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>Neuer Absatz 4 Die Regulierungsperiode nach Absatz 3 kann in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgedehnt werden. Im Folgejahr dürfen die entsprechende, noch nicht erlegte Anzahl 1-2-jährige Jungtiere erlegt werden.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>
--	---	--

<p>nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hermerschweinen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die jeweils einzeln sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Hermerschweinen nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt</p> <p>a. für ein Kanton höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und einzeln sind;</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hermerschweinen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>

<p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. f W e h hstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen gesc tzte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, B oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorg g anzuhen.</p> <p>² Eine Verhaltensauff ligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer e von Siedlungen auf lt, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p> <p>² Eine Verhaltensauff ligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer e von Siedlungen auf lt, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen;</p> <p>2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen, Neuweltkameliden-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>

<p>Art. 9b Abs. 2 b In Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. 2. Die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz von Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent.</p> <p>e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%.</p> <p>f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%</p>	<p>Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.</p> <p>Das Einpferchen bedeutet einen höheren Krankheitsdruck und entspricht nicht der artgerechten Haltung.</p> <p>Mit geeignetem Herdenmanagement z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.</p> <p>Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere in Streifgebieten von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.</p>

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.	Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung von Herdenschutzhunden ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterpflicht zu entlasten.
<p>Art. 10g, Abs 1 Bst a Entschädigung von Wildschäden</p> <p>Art 10g, Abs. 3</p> <p>Art. 10h, Abs. 1, Bst c</p>	<p>a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p> <p>Für das BAFU gelten zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art. 75 TSV)</p> <p>e) Tiere der Rinder und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig. Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Risst, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund muss die Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen werden. Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das ganze Jahr verteilt. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.</p>

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Absc sse von gesc tzten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten d en in Er nzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinb ke, wenn die Regulierung von deren Bes den ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgef rt werden kann;</p> <p>b. W fe zur V ung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet v ngig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p><i>Art. 9a Absc sse von gesc tzten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten d en in Er nzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinb ke, wenn die Regulierung von deren Bes den ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgef rt werden kann;</p> <p>b. W fe zur V ung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet v ngig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es f r den Schutz der Lebensr ume, r die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verh tung von ber- m ssigen Wildsch den notwendig ist.</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
---	--	---



Oberwalliser Ziegenzuchtverband, Kantonsstrasse 24, 3903 Mund, E-Mail: info@oziv.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

Mund, 9. September 2020

STELLUNGNAHME des OZIV zur ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Vertreter der Oberwalliser Ziegenzucht äussern wir uns gerne zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Der Oberwalliser Ziegenzuchtverband (OZIV) vertritt die Interessen der Ziegenzüchter im Oberwallis und setzt sich für den Erhalt der heimischen Walliser Schwarzhalsziegenzucht ein.

Wir begrüssen das revidierte Jagdgesetz, weil es klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone schafft und dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch erhöht. Der OZIV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und

Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschlussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind aus dem aktuellen Bestand sofort zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der OZIV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Der OZIV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu unserer ablehnenden Haltung führen und schlagen die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er führt zu Streitigkeiten sowohl innerkantonal zwischen Jagd und Landwirtschaft als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, welche es ermöglicht, dass sich die Strukturen der schaf- und ziegenhaltenden Betriebe über einen längeren Zeitraum anpassen können. Mit dem heutigen Druck auf die Betriebsleiter geben nicht nur aktive Landwirte ihren Betrieb auf, sondern es steigen zu wenige junge Schaf- und Ziegenhalter neu ein. Dies bietet **grosse Risiken für die Flächenbewirtschaftung** der vielen Grenzertragsstandorte in den Bergtälern mit entsprechenden Risiken für Veränderungen der Biodiversität.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudein (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem**

Bestand geschützt sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. **In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).**

Bei der Entnahme von Einzelwölfen gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf Seite 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete diese

Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. **Ebensowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird.** Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. **Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.** Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstoffende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen (maximal 2 Wochen) für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU** eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme des Walliser Jagdverbands, welche wir seitens des OZIV vollumfänglich unterstützen und bitten Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.
Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Oberwalliser Ziegenzuchtverband
Der Präsident:



Schnydrig Urs

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des OZIV	Begründung
Artikel 4 Abs. 1	<p>Die Anhebungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne regulieren.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p>
	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen. Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwäne bewilligen.</p>	<p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff Bewilligung gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs.1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>

Art. 4b Regulierung von Wölfen

1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden

Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Neuer Absatz 4

Die Regulierungsperiode nach Absatz 3 kann in begründeten Fällen auf das Folgejahr ausgedehnt werden. Im Folgejahr dürfen die entsprechende, noch nicht erlegte Anzahl 1-2-jährige Jungtiere erlegt werden.

<p>nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>

<p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1 bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder 1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen, Neuweltkameliden-, Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Die Schadschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>

<p>Art. 9b Abs. 2 b In Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. 2. Die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält. Art. 9b Abs. 6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter. Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält. ... entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten-Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes. b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz von Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent. e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%. f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig. Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbar Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend. Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen. Das Einpferchen bedeutet einen höheren Krankheitsdruck und entspricht nicht der artgerechten Haltung. Mit geeignetem Herdenmanagement z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden. Um Tierausräufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere in Streifgebieten von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.</p>

<p>Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung von Herdenschutzhunden ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g, Abs 1 Bst a Entschädigung von Wildschäden</p>	<p>a-Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weiden; die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p>	<p>Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig. Verliert ein Mutterkuhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund muss die Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen werden.</p>
<p>Art. 10g, Abs. 3</p>	<p>Für das BAFU gelten zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art. 75 TSV)</p>	<p>gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig. Verliert ein Mutterkuhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund muss die Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen werden.</p>
<p>Art. 10h, Abs. 1, Bst c</p>	<p>e) Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das ganze Jahr verteilt. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.</p>

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;</p> <p>b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;</p> <p>b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
---	--	---

Einreichen an:

**Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)**

Markus.baumann@bafu.admin.ch

**Stellungnahme des Oberwalliser
Schwarznasenschafzuchtverbandes (OSNZV) ZUR ÄNDERUNG DER
VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ
WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen.

Ein paar Informationen zum Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband

Der 1948 gegründete Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband vertritt die 45 örtlichen Schafzuchtgenossenschaften (siehe Anhang).

Laut Statuten setzt sich der Verband für die Zucht, Erhaltung und Förderung des Walliser Schwarznasenschafes (SN) ein.

Aktuell beträgt der Herdebuchbestand der im Wallis gehaltenen SN Schafe 12'500 Tiere verteilt auf 870 Betriebe und Züchter.

Rassenportrait

Zum besseren Verständnis der Problematik sowie als Grundlage unserer Stellungnahme erlaube ich mir eine kurze Vorstellung des Walliser Schwarznasenschafes.

Das einmalige, imposante und charmante Walliser Schwarznasenschaf ist ein hochgebirgsadaptiertes Tier und Kulturerbe des Kantons Wallis.



Aufgrund seiner genetisch bedingten Kälteresistenz stellen Temperaturwerte über 20 Grad und direkte Sonneneinstrahlung eine Belastung für die SN-Rasse dar.

Die Sömmerung der Tiere auf Alpweiden über 1'800 m.ü.M. ist für eine erfolgreiche Zucht unerlässlich. Im Hochsommer steigen sie so hoch, wie es das Gelände zulässt, nicht selten bis auf 3'000 m.ü.M.

Schneefelder, zugige Gräte und schattenspendende Steine werden vom SN-Schaf zum Schutz vor Sonne und Hitze bevorzugt aufgesucht.

Das Weideverhalten unterscheidet sie deutlich von anderen Schafrassen der Schweiz. Das SN-Schaf weidet ausschliesslich in den frühen Morgen- und Abendstunden, niemals aber in direkter Sonneneinstrahlung.

Seine Standorttreue und Genügsamkeit sind zwei weitere Rassenmerkmale, welche seine Existenz gerade für die Bergbevölkerung unersetzbar machen.

SN-Schafe beweiden nur die hochgelegenen Alpweiden, die Herde jedes Züchters für sich an ihrem jeweiligen angestammten Standplatz. Durch diese natürliche Verteilung werden die Alpweiden vor Überbeweidung bewahrt.

Beilage: Liste der vom OSNZV vertretenen SN-Genossenschaften im Kanton Wallis

Agarn; Ausserberg; Baltschieder; Betten; Birgisch; Bitsch; Blatten-Ried; Bratsch; Brigerbad; Bürchen; Eggerberg; Eisten; Embd; Ems; Ergisch; Erschmatt; Eyholz; Ferden; Glis-Gamsen; Grächen; Hohtenn; Lalden; Leuk-Stadt; Massega-Naters; Mund; Naters; Niedergampel; Niedergesteln; Randa; Raron-St.German; Ried-Brig; Ried-Mörel; St.Niklaus; Stalden; Staldenried; Steg; Susten; Termen; Törbel; Unterbäch; Visperterminen; Zeneggen; Zermatt

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die SAB unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens OSNZV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Ordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Der OSNZV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Regulierung von Wölfen ist in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU

interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels, sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebenso wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt

wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

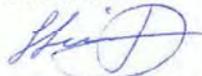
Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme von Jagd Schweiz, welche wir seitens des OSNZV vollumfänglich unterstützen und bitte Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit Freundlichen Grüssen

Daniel Steiner



Präsident Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020) Art. 4b Regulierung von Wölfen

Antrag OSNZV

Begründung

1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.

wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.

6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

Art. 4d

1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;

7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich

a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;

b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden

Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.

- b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel
- c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier

Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere

¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.

Art. 9b Abs. 2 a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,
2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder
3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere **angegriffen oder** gerissen werden:

- 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen;**
- 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder**
- 1, 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;**

Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Art. 9b Abs. 2 b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei

In Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:

1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt waren.
2. Die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

Art. 9b Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.

Art. 9b Abs. 6 a

...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **nicht scheu aggressiv** verhält.

...entspricht der Abschussperimeter dem **gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.**

Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe **zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.**

Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.

Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln ^{(in) sind} sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig. Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbar Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.



Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen, bedanken wir uns. Der Ostschweizerische Schafhalterverein (Schafe Ost) vertritt die Interessen der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Ostschweiz.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Schafe Ost unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens Schafe Ost müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Schafe Ost kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebenso wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv

Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Ostschweizerischer Schafhalterverein



Martin Keller, Präsident



Mathias Rüesch, Aktuar

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden.

Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name  cher Tobias
Funktion  Landwirt

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend unmöglich wird.</p>

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	--	---

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildelebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: <u>Antrag Änderung ...im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</u></p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>

<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schütz- baren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstär- kungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rück- schritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhun- den ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhän- gend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz- hunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herden- schutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bi- bern, Fischottern und Steinadlern verursacht wer- den.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anla- gen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herden- schutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Er- greifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschä- digt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der</p>

		<p>Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ <i>Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der</p>

	<p><i>gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi



Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

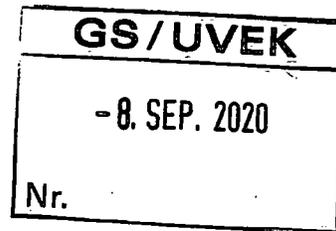
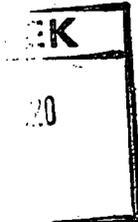
Name **Bucher Tobias**
Funktion **Landwirt**

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch



STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüßenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden.

Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name
Funktion

Priska + Christian
Egli-Gwerder
Schwendweg 1
7245 Ascharin

Landwirt mit
Mutterkuhhaltung

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
Art. 1, Abs. 5 (neu)	Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.	Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.
Art 1b Erlegen von Wildtieren	1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.	Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.
Art 1b Abs. 4		Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p><i>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren-bewilligen.</i></p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend unmöglich wird.</p>

Bündner Bauernverband

Bündner Arena

Italienische Strasse 126

CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00

sekretariat@buendnerbauernverband.ch

www.agri.cha.ch

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.

6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

7 neu:

7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: Antrag Änderung ...im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>

<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schütz- baren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstär- kungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rück- schritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhun- den ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhän- gend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz- hunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herden- schutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Abs. 2 <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bi- bern, Fischottern und Steinadlern verursacht wer- den.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anla- gen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herden- schutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Er- greifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschä- digt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		<p>Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu <i>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

	<p><i>gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutz Hunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und

Ils purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

graubünden

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Name
Funktion

Priska + Christian
Egli-Gwerder
Schwendl
7245 Ascharina



Landwirt mit
Mutterkuhhaltung

Von: Blatter Niklaus, WEU-LANAT-JI <n.blatter@be.ch>

Gesendet: Mittwoch, 2. September 2020 11:24

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: WG: Revidierte Jagdverordnung

Lieber Tinu

Nachfolgende Eingabe leite ich dir weiter. Es handelt sich mehr um eine sprachliche, wenn eine inhaltliche Bemerkung.

Gruss, Nik

Von: Sandro Flückiger <sandro.flueckiger@fbnb.ch>

Gesendet: Freitag, 28. August 2020 10:06

An: Info JJ, WEU-LANAT-JI <info.jj@be.ch>

Betreff: Revidierte Jagdverordnung

Geschätzte Damen und Herren

Beim Durchlesen der Verordnung ist mir ein meiner Meinung nach nicht unwesentlicher Fehler aufgefallen.

Unter Art. 1b 3. f. (Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:) sind „Serienfeuerwaffen“ aufgeführt.

Aus dem aktuellen Waffengesetz ist mir der Begriff Seriefurwaffe bekannt.

Meinem Verständnis nach würde sich der Begriff Serienfeuerwaffen auf Feuerwaffen beziehen, welche in Serie produziert werden.

Als juristischer Laie kann ich das zwar nicht abschliessend beurteilen, nach meinem Verständnis dürfte die Jagd -bei Inkrafttreten der neuen Verordnung mit diesem Wortlaut- nur noch mit Einzelanfertigungen/Unikaten ausgeübt werden.

Ich bitte Sie, dies zu prüfen.

Besten Dank und Weidamansheil

Sandro Flückiger

Eingabe zur Vernehmlassung

- Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Version zur Vernehmlassung vom 8. Mai 2020) (Änderung Jagdverordnung JSV)
- Änderung der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
- Änderung der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete vom 30. September 1991
- Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993: Art. 6a BFG nicht vorhanden
- Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991: Art. 22a NHG nicht vorhanden

von Danièle Gfeller, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern «Politik für Tiere»

d.gfeller@protonmail.ch 077 489 25 42

Struktur des Dokumentes

Das vorliegende Dokument enthält die aktuelle Jagdverordnung in schwarz geschrieben. Danach sind jeweils die Änderungen zur Vernehmlassung in **blau** integriert in bestehenden Text, der immer noch in schwarz geschrieben ist.

Das vorliegende Dokument enthält also die alte (schwarze) und die neue (**blau-schwarze**) Version der Jagdverordnung.

Nach der neuen, schwarz-**blauen** neuen Version der Jagdverordnung stehen meine als notwendig betrachteten weiteren Änderungen in **rot**.

Danach folgen meine Vorschläge **blau fett unterstrichen**, integriert in den **blau-schwarzen** Text.

Manche Änderungen sind in **rot** direkt im Text erläutert.

Sie können so einfach wählen, welche Version Ihnen besser gefällt.

Nach meinen Änderungsvorschlägen stehen die über die **rot** geschriebenen hinaus gehenden Begründungen und Erläuterungen der Änderungsvorschläge weiteren Kommentare in **kursiv, fett gedruckt, schwarz**.

Im Anschluss an die Begründungen und Erläuterungen folgen teilweise weitere sich aus den Begründungen, Erläuterungen und Kommentaren ergebenden Vorschläge für Gesetzes- und Verordnungsänderungen in **grün**.

Dinge, die in der vorliegenden zusammengeführten Endversion der Eingabe geändert, ergänzt oder entfernt wurden im Vergleich zu bisherigen Voreingaben, sind mit **A*** (Anfang der Änderung) und **S*** (Schluss der Änderung) markiert.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung meiner Eingabe.

Für Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Danièle Gfeller

Dokument: 136 Seiten

922.01

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung, JSV)

vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. März 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ (Jagdgesetz), auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben a, c und des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² und auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005^{3,4}

verordnet:

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung, JSV)

noch kein Datum (hier: Änderung vom ... Version zur Vernehmlassung (8. Mai 2020))

Der Schweizerische Bundesrat,

kein Gesetzesbezug genannt

verordnet:

A* Textteile entfernt **S***

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung, JSV)

vom

*Die schweizerische Bundesversammlung, **A*** oder: Der schweizerische Bundesrat*

*gestützt auf das Jagdgesetz vom 27. September 2019, angenommen durch das Stimmvolk nach dem Referendum am, auf das Umweltgesetz vom 7. Oktober 1983² (Stand 2020) und auf Art. 29a, 30 und 79 der Bundesverfassung **S****

verordnet:

Die genaue Nennung der gesetzlichen Grundlagen ist zwingend für die Vernehmlassung einer Verordnungsänderung.

Es wäre zu klären, ob vor der Abstimmung überhaupt vernehmlasst werden darf oder ob zur besseren Meinungsbildung sogar vernehmlasst werden muss.

Dem Volk ist vor der Abstimmung genug Zeit zum Studium der Gesetzes- und Verordnungstexte zu gewähren, sowie eine transparente umfängliche Information der Verordnung ist sicherzustellen.

****A***In der Bundesverfassung, Art. 141 steht:**

Art. 141 Fakultatives Referendum

1 Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:⁹³

- a. Bundesgesetze:
 - b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
 - c. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
 - d. völkerrechtliche Verträge, die:
 1. unbefristet und unkündbar sind
 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
 - 3.⁹⁴wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.
- 2 ...⁹⁵

A* *Ich würde behaupten, Verordnungen seien Erlasse und Bundesbeschlüsse und somit referendumsfähig, separat zu den Gesetzen, weil man nicht unbedingt eine Verordnung zu einer Gesetzesänderung annehmen will, wenn man die Gesetzesänderung annehmen möchte beispielsweise.*

Kann tatsächlich glaubhaft gemacht werden, dem sei nicht so, oder ein mögliches Referendum gegen den Beschluss der Verordnung sei nicht in Verfassung oder Gesetz vorgesehen, müsste der folgende Bundesverfassungsartikel für mehr Demokratie wie folgt geändert werden:

Art. 141 Fakultatives Referendum

1 Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:⁹³

- a. Bundesgesetze:
- b. dringlich erklärte Bundesgesetze; ohne: «, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt» zur Vermeidung kurzfristiger Verordnungen gegen den Volkswillen
- c. Bundesbeschlüsse; ohne: «, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen»
- d. Verordnungen; zusätzlich, wenn eine Verordnung nicht als Bundesbeschluss gilt
- d. völkerrechtliche Verträge, die:
 1. unbefristet und unkündbar sind
 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
 - 3.⁹⁴wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

2 ...⁹⁵

3 Es dürfen keine neuen Bezeichnungen erfunden werden für: Bundesgesetze, dringlich erklärte Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge, Beitritte zu internationalen Organisationen und Erlasse. Die genannten Bezeichnungen und die Inhalte dazu sind nicht veränderbar. *S

1. Abschnitt: Jagd

Art. 1¹

1 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

In der Änderung sind Art. 1, 1a und 1b vorhanden. Art. 1 ist neu. Art. 1a und 1b haben Inhalte teilweise aus dem aktuellen Art. 2. Teilweise sind Inhalte aus dem aktuellen Artikel 2 weder in geänderten Artikel 2, noch in Artikel 1a und 1b enthalten.

Art. 1 Kantonale Jagdplanung **neu**

1 Für jagdbare Arten von Paarhufern sowie für weitere jagdbare Arten, deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, dokumentieren die Kantone:

- a. die aktuelle räumliche Verbreitung;
- b. die anzahlmässige Entwicklung.

2 Die Kantone zeigen in der Jagdplanung auf, welche jagdbaren Arten örtlich bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten.

3 Sie koordinieren die Jagdplanung für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.

4 Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden.

Eine Störung der Wildtiere zur Bestandeskontrolle wäre auszuschliessen.

Das EDI und das BAFU müssen zwingend informiert werden über die Bestandesdokumentationen.

Es muss sichergestellt werden, dass der Ermessensspielraum und die Änderungen der Kantone im Vergleich zu den Vorgaben des Bundes nur eine Verbesserung sein können für die Tiere.

Das BAFU braucht mehr Kontrollpflicht und Kontrollbefugnis.

A* Auch zu kritisieren ist, dass nach Art. 12 des neuen Jagdgesetzes Verhaltensauffälligkeit von Tieren Selbsthilfe und behördliche Massnahmen gestattet, wie auch der nicht näher definierte Schaden sowie die nicht näher definierte Gefahr von Tieren für Menschen. Definitionsvorschläge finden zwar statt, sie sind aber meines Erachtens unbefriedigend und nicht auf alle Tiere anwendbar. **S***

Aktuell ist Art. 12 für die Tiere besser und lässt die Beschwerde von Tierschützerinnen und Tierschützern zu, was nach der Änderung, wenn auch wahrscheinlich unzulässig, nicht mehr der Fall wäre laut Jagdgesetz. Deshalb schlage ich den Bezug zur BV Art. 29a **A*** zur Verfahrensgarantie **S*** und 30 **A*** zum Gerichtlichen Verfahren **S*** vor in der Einleitung.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 1 Kantonale Jagdplanung

1 Für jagdbare **A*** **Wildtierarten** sowie für **regulierbare geschützte Wildtierarten** **S*** dokumentieren die Kantone **zuhanden des BAFU und zuhanden des EDI**: **A*** Es gibt keinen Grund, hier etwas anderes zu bezeichnen, als jagdbare und regulierbare geschützte Wildtierarten. Mein Änderungsvorschlag

umfasst sicher alle jagdbaren Tiere, zudem muss klar sein, dass die Bestimmungen zur Jagd auch für die Regulierung dafür bestimmter geschützter Arten gilt, sonst gibt es Verwirrung. S*

a. die aktuelle räumliche Verbreitung;

b. die anzahlmässige Entwicklung.

2 Die Kantone zeigen in der Jagdplanung auf, welche jagdbaren Arten örtlich bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten.

3 Sie koordinieren die Jagdplanung für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.

4 Zur Erhebung der Bestände schätzt die Wildhüterin/ der Wildhüter der Region die Bestände.

Videoaufnahmen, A*S* sowie das Einfangen von Tieren zur Zählung und alles Weitere, das die Schätzung der Wildhüterin/ des Wildhüters übersteigt, sind verboten. A* Ich habe «Wildtiermarkierungen» entfernt, weil diese im neuen Jagdgesetz, das hier nicht verworfen werden kann, stehen. S*

5 Das BAFU kontrolliert die Kantone und verlängert nach eigener Einschätzung Schonzeiten und streicht zusätzlich Arten von der Liste der jagdbaren Arten in einzelnen Kantonen.

6 Die Aufhebung von Schonzeitverlängerungen und die Wiederaufnahme von Arten auf die Listen der Kantone durch das BAFU sind unzulässig.

7 Die Kantone stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden. Jede Nachsuche wird dokumentiert und dem BAFU vorgelegt zur Information und Kontrolle der Jagdfähigkeit der Jägerinnen und Jäger.

Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit neu

Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

A*«Art. 4 des Jagdgesetzes: unverändert:

Art. 4 Jagdberechtigung

1 Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

2 Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

3 Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.»

In der aktuellen Jagdverordnung steht der periodische Nachweis der Treffsicherheit in Art.2, Abs. 2^{bis}, Buchstabe a, ebenfalls als Voraussetzung für die Jagdberechtigung. Dieser Absatz soll aufgehoben werden laut Vorschlag. S*

meine Änderungsvorschläge:

Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit

Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss eine Ausbildung absolvieren und eine Prüfung des A* Kantons S* ablegen. Danach muss sie oder er jährlich mit einem Kugelgewehr + einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. A*+: Schrotgewehr gestrichen, weil es nach meinen Vorschlägen verboten ist; werden meine Verbote nicht angenommen, ist das Schrotgewehr einzufügen bei + S* A*«Kantons» musste eingefügt werden, damit der Artikel dem Art. 4 des Jagdgesetzes entspricht. Auch die Ausbildung und die Prüfung müssen erwähnt werden, weil die jährlichen Nachweise der Treffsicherheit nach der Prüfung stattfinden und nicht Ausbildung und Prüfung sind. S*

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. A* Hier wird das Jagdgesetz auf die Tierschutzverordnung angewendet, bzw. hier die Jagdverordnung. Das ist auch in Ordnung, weil das Jagdgesetz vorbehalten ist im Tierschutzgesetz, es kann aber zu Verwirrung führen, weil die Tierschutzverordnung nicht Wildtiere betrifft. Hier wird neu, abweichend und gesetzeswidrig zum Jagdgesetz Art. 4, der Wildhüter/die Wildhüterin als jagdberechtigt dazu gefügt. Man kann nicht mit einer Verordnung das Gesetz aushebeln. Ein Gesetz steht über einer Verordnung. Man sollte dies auch gar nicht wollen, weil es nicht demokratisch ist. Hier werden auch Jagd, behördlich abgeordnete Abschüsse und Selbsthilfe miteinander vermischt, es fehlen aber die behördlich erlaubten Abschüsse hier, sowie wie auch Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Jagdgesetz und Jagdverordnung miteinander vermischt werden. S*

2 Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur mit Handfeuerwaffen und mit Munition, die nicht verboten sind, erlegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 6 und Artikel 2a Absätze 2 und 3. A* Absatz 6 betrifft das Nottöten, Art. 2a, Absätze 2 und 3 betreffen Hunde und Greifvögel bei der Jagd. Lanzen, Messer und harte Gegenstände (Absatz 6), sowie Hunde und Vögel als «Tötungsmethoden und Tötungsmittel» können nicht mehr als «Abschuss» bezeichnet werden. S*

3. Fehler

3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;

b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann;

Der zweite Teil steht auch drin, der Schaft dürfe nicht klappbar, teleskopartig ausziehbar sein, neu wird das eher suggeriert und das Zusammenklappen zur Längenverringern wird zusätzlich erwähnt.

c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;

d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen; A* aktuell separat in Art. 2, Abs. 1 h., nicht unter Feuerwaffen in i. erwähnt S*

e. Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder A* aktuell in Art. 2, Abs. 1, Buchstabe h S*

f. Serienfeuerwaffen. A* Nur mit Komma von hier e getrennt in aktuell Art. 2, Abs. 1, Buchstabe h, zusätzlich im aktuellen Art. 2, Abs. 1, Buchstabe h. werden noch die Faustfeuerwaffen als nicht erlaubt bezeichnet. S*

4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: A* bisher sind zugelassene Munition und Kaliber (als Hilfsmittel) von den Kantonen nach Abs. 2^{bis} des Art. 1 zu regeln. Dieser Absatz wird zur Aufhebung vorgeschlagen. Erlaubte Stärke und Kaliber wären auch nach Annahme der Änderung von den Kantonen zu bestimmen. S*

a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;

b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; A* aktuell in Art. 2, Abs. 1, Buchstabe l S*

c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;

d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;

e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.

5 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen. A* Aktuell in Art. 2, Abs. 2^{bis}, zur Aufhebung vorgeschlagen S*

6 Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden. Gefährdet ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte, so dürfen ausserdem verwendet werden: A* Faustfeuerwaffen stehen nicht unter den verbotenen Handfeuerwaffen, wahrscheinlich, weil es keine sind. S*

a. bei grossen Wildtieren: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches; A* Jungtiere werden davon nur wahrscheinlich ausgenommen durch die Bezeichnung der «grossen Wildtiere». S*

b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages. A* aktuell nicht erwähnt

Es ist sehr problematisch, die verbotenen Feuerwaffen zu nennen und die zusätzlichen Erlegungswerkzeuge, die erlaubt sind zu nennen. Es ist zumindest zu erwähnen zur Klarheit, dass alle weiteren Tötungsmittel zur Erlegung von Wildtieren ausnahmslos verboten sind. Der Übergang von Feuerwaffen zu anderen Tötungsinstrumenten und Methoden ist nicht bezeichnet im Vorschlag.

Buchstabe f. und g. des aktuellen Art. 2, für die Jagd verbotene Hilfsmittel, stehen nicht im Vorschlag unter für das Erlegen verbotene Dinge in Art. 1b.

«f. Sprengstoff, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete, oder betäubte Köder

g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen»

Einige dieser Dinge würden sich aber für das «Erlegen» eignen, wenn mit «Erlegen» nicht sicher nur das «Erschiessen, Erstechen und Erschlagen» gemeint ist. Der Begriff «Töten» im ganzen Gesetzesapparat verwendet wäre verständlicher.

Als ausnahmsweise zugelassen bezeichnet sind Messer und Lanzen für den Herzkammerstich erwähnt. Man müsste jetzt sicher sein, dass dies das Verbot aller anderen Dinge voraussetzt. S*

meine Änderungsvorschläge:

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen, **A*** das heisst das Töten nach dieser Verordnung von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordnetem oder erlaubtem Töten, bei Tötungsmassnahmen gegen einzelne Tiere **S*** sowie im Rahmen der Tötung zur Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. **A*** Die Jagd und das Töten (Erlegen) bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten ist nur den Jagdberechtigten erlaubt. Das Erlegen in behördlich angeordneter oder erlaubter Tötung als Massnahme gegen einzelne Tiere und das Erlegen zur Selbsthilfe ist zusätzlich den ausgebildeten Wildhüterinnen und Wildhütern erlaubt. Allen anderen Personen ist sowohl die Jagd, wie auch das Töten zur Regulierung geschützter Arten, das behördlich angeordnete Erlegen als Massnahmen gegen einzelne Tiere und das Töten zur Selbsthilfe verboten. **S***

A* Art. 177_TSchV widerspricht vielem in diesem Gesetz und betrifft eventuell, je nach Begriffsverständnis, nicht nur das Erlegen von Tieren und ist deshalb zu streichen. «Erlegen» ist eigentlich ein Begriff für die Jagd. Selbsthilfemassnahmen und Massnahmen gegen einzelne Tiere sind aber auch Bestandteil dieser Verordnung und auch des übergeordneten Jagdgesetzes. Eine zu klärende Frage ist beispielsweise, ob zu diesen Zwecken auch nur geschossen werden darf, wie bei der Jagd. Wobei schon hier vermerkt werden muss, dass im Änderungsvorschlag das Töten mit Hunden und Vögeln auch vorgesehen ist. Zudem ist das Einschläfern von verletzten Tieren eigentlich das Liebevollste und dies kann nicht unbedingt als Erlegen bezeichnet werden nach meinem Verständnis von dem Wort. Es ist sicher zu stellen, dass man nicht plötzlich Tiere schlachten darf beispielsweise, insbesondere wenn die Tierschutzverordnung Anwendung finden soll, was ich ablehnen würde. **S***

A* Art. 12 des Jagdgesetzes sieht Massnahmen, die nicht näher definiert sind vor, die erlaubt oder angeordnet werden können, weshalb zu ergänzen ist, dass auch erlaubtes Töten sich nach dieser Verordnung zu richten hat. **S***

A* 1^{bis} Erlegen ist jedes Töten im Rahmen dieses Gesetzes und der Begriff kann auch für die Selbsthilfe und für das behördlich angeordnete und erlaubte Töten als Massnahmen gegen einzelne Tiere verwendet werden. Im Zusammenhang mit dem Einschläfern von Tieren, die von diesem Gesetz betroffen sind, darf man ausnahmsweise auch von Erlegen reden. Werden der Begriff «Töten*» und Wortverbindungen damit in dieser Verordnung verwendet, ist dies synonym zu «Erlegen» und Wortverbindungen damit zu verstehen. **S***

A* Art.1^{ter} Sieht das Jagdgesetz und/oder die Jagdverordnung weitere Tötungsmethoden vor als das behördliche Abschliessen bei Massnahmen gegen einzelne Tiere, so ist dieser Artikel auch für andere Tötungsmethoden anwendbar. **S***

A* Die Begriffsverwendung ist zwar eventuell problematisch für das Jägerimage, es kann mit Erlegen aber nicht nur das Totschiessen gemeint sein, wenn nirgendwo dies so definiert ist und Waffen und Tötungsmethoden bunt durcheinander aufgezählt werden, sowie den Kantonen nach Art. 12 des neuen Jagdgesetzes die Methodendefinition für die Selbsthilfe frei steht. Das Chaos wäre vorprogrammiert ohne Synonymisierung. Bei Synonymisierung ist aber darauf zu achten, dass alles nicht Erwähnte verboten ist und dass die Synonymisierung ausschliesslich für dieses Gesetz gilt. **Grau** markiertes muss meines Erachtens unbedingt in die Verordnung, insbesondere wenn meine Änderungsvorschläge angenommen werden. Ansonsten ist in meinen Änderungsvorschlägen «Töten» mit «Erlegen» zu ersetzen. **S***

2 Wildtiere dürfen bei der Jagd, **A*** bei der Tötung zu Bestandesregulierungen, sowie bei behördlich angeordneten oder erlaubten Abschüssen bei Massnahmen gegen einzelne Tiere und bei der Tötung zur Selbsthilfe nur mit Handfeuerwaffen und mit Munition, die nicht verboten ist, erlegt werden. Alle in diesem Gesetz nicht erwähnten Tötungsmethoden und Tötungsmittel, sowie Tötungswaffen und alles andere, das zum Tod eines Tieres führen kann, sind verboten. Einige verbotenen Dinge werden explizit erwähnt. Neben den Handfeuerwaffen, die nicht dem folgenden Verbot unterstehen, ist einzig explizit für bestimmte Zwecke Beschriebenes erlaubt. **S*** **A*** Die nicht näher definierten möglichen Massnahmen in Art. 12 des Jagdgesetzes gegen einzelne Tiere können jederzeit erlaubt oder angeordnet werden von den Behörden. **S***

3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

a. Waffen, die nicht präzise töten; Waffen mit kurzem Lauf töten teilweise präziser und es macht somit keinen Sinn, die Waffenlauflänge zu definieren.

b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann;

c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;

d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen;

e. Schrotwaffen; Neben dem verallgemeinerten Verbot von Schrotwaffen ist das «oder» zu streichen weil die Kantone nicht entweder das eine oder das andere verboten umzusetzen haben, sondern beides. Ist diese Wahl gewollt, ist es verwerflich. Ist eine Wahl nicht beabsichtigt, muss man es aus Verständnisgründen sein lassen das «oder».

f. Serienfeuerwaffen;

g. Faustfeuerwaffen; neu

3a Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regelt der Bundesrat für alle Feuerwaffen die zugelassene Munition und Kaliber;

4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; **Auf wahre Tierfreundlichkeit ist zu achten.**

b. bei Wasservögeln: **alle Schrotwaffen**;

c. bei Feldhasen und Schneehasen: **alle Schrotwaffen**;

d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;

e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.

4.a Zudem sind sowohl zum Erlegen aller Wildtiere, wie auch als Hilfsmittel und Methoden bei Jagd, behördlich angeordneten oder erlaubten Massnahmen **A* der Tötung gegen einzelne Tiere **S*** und bei der Tötung zur Selbsthilfe verboten:**

a. Fallen;

b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;

c. Hunde und andere Tiere;

e. Elektroschockgeräte und alle anderen in diesem Gesetz nicht erwähnten Geräte;

f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel, vergiftete und betäubte Köder;

g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen und Messer, vorbehalten ist Absatz 8 diesen Artikels;

h. Faustfeuerwaffen.

5 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone + die maximal erlaubten Schussdistanzen. +Rausgenommen wurde die Kaliber und Munition, weil sie in meinem Vorschlag durch das BAFU definiert werden; wird dies abgelehnt, wäre Kaliber und Munition einzufügen.

6 Beim Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen auch nur Waffen verwendet werden, die das treffsichere Töten mit einem Schuss garantieren. Das Töten mit harten Gegenständen zur Ausübung eines Schlages ist bei allen Tieren verboten. Ebenfalls verboten sind Faustfeuerwaffen und alles andere für das Erlegen nicht Erlaubte.

7 Beim Nottöten von Wildtieren sind neben dem Todesschuss nur erlaubt: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, Fangschuss und Einschläferungsmittel, mit Spritze oder oral verabreicht, mit welchen die Tiere einschlafen und sterben;

8 Kleine Wildtiere, inklusive Vögel und Wasservögel, dürfen nur von hochprofessionellen Schützen mit Herzkammerschuss, Fangschuss und entsprechend dafür geeigneten Waffen, A* die erlaubt sind nach diesem Artikel, sowie mit weiteren explizit dafür erwähnten Waffen und Mitteln nach Absatz 7, die zum sofortigen Tod führen S* getötet werden, auch beim Nottöten. Wer nicht schießen kann, hat auch nicht zu schießen.

9 Die Verabreichung von Einschläferungsmitteln muss beim Verkauf des Fleisches deklariert werden. Das Gesundheitsrisiko ist dem Konsumenten überlassen.

Neben tierschutzunfreundlichem Verhalten, sind Schrotwaffen, Handfeuerwaffen und weitere Waffen, die das Töten ohne Präzision erlauben auch schlecht für das Image der Jagd.

Jägerinnen und Jäger sollten gut ausgebildete Schützen sein, die etwas können.

Töten kann jeder Mensch. Die Jagd sollte nicht Feld für Hobbytöter sein, sondern Feld für professionelle und treffsichere Schützen.

Das Ansehen der Menschen, die Tiere töten, sollte gestärkt und nicht geschwächt werden, sowie der Respekt von Gegnerinnen und Gegnern des Tötens von Tieren gegenüber diesen Menschen sollte zumindest so gut es geht unterstützt werden.

A* vorher rot weiter unten, aber identisch: S*

Eine Verschlechterung für die Tiere ist höchst verwerflich.

Zwar sieht die Änderung neu das Verbot neben Bleischrot auch von Kupferschrot und Zinkschrot bei Wasservögeln vor, sowie Bleischrot bei Feldhasen, dies ist aber immer noch ungenügend.

In jedem Fall wollen wir ja aber sicher Sprengstoff beispielsweise nicht nur als Hilfsmittel, sondern auch als Waffe zum Erlegen sicher verboten haben.

In der aktuellen Verordnung ist klar, dass mit Hilfsmittel auch Waffen zum Töten gemeint sind, weil alles unter einem Artikel steht und sonst nichts im Gesetz vermerkt ist.

Ich würde zur Sicherstellung, dass vor Gericht gar nichts auch annähernd ungünstig für die Tiere ausgelegt werden kann alles, was unter Hilfsmittel und Methoden bei der Ausübung der Jagd verboten ist, auch als Verbot zum Erlegen definieren.

Wenn jemand behauptet, das Erlegen sei nicht eingeschlossen im Begriff der Ausübung der Jagd, haben wir ein Problem.

Allgemein lässt sich feststelle, dass es einfacher wäre, erlaubte Waffen zum Erlegen und erlaubte Hilfsmittel zu bezeichnen und alles andere zu verbieten und dies auch so zu formulieren.

Die Rechtssetzung ist sehr ungünstig für die Tiere im Moment. Dies müssen wir für die Tiere und die Stabilität, sowie die Entwicklung unserer Gesellschaft ändern.

Zu präzisieren ist neben meinen Änderungsvorschlägen noch, dass die Methoden zur Selbsthilfe, die nach Art. 12 des Jagdgesetzes einer kantonalen Liste bedürfen, das Töten nicht unbedingt beinhalten müssen.

Es ist unsere Pflicht, Tiere zu retten, auch wenn sie Schaden angerichtet haben und sie an geeigneten Orten auszuwildern. Das Töten solcher Tiere ist ethisch nicht haltbar.

Auch ist der Respekt vor dem Gesetz und der Gesetzgebung mit der Erlaubnis solch dreister Waffen, wie Schrotwaffen und Handfeuerwaffen sicher in vielen Kreisen nicht vorhanden.

Zu klären ist, ob «Fangschuss» verbindlich der letzte Todesschuss ist. Wenn nein, muss der Begriff «Fangschuss» geändert werden.

Tiere, die nur mit Schrot erlegt werden können, sollten nicht geschossen werden dürfen oder nur Menschen sollten es tun, die wirklich sehr gute Schützen sind, quasi die Jagdelite.

Die meisten Menschen lieben Tiere, auch wenn sie Fleisch essen.

Achten Sie bitte auf neue Rechtsbegriffe. Das Gericht arbeitet, wenn es will, mit Details auch in der Sprache. Und Anwälte tun dies auch.

So ist z.B. ganz sicher der Ausdruck «oder» nach Art. 1b, Abs. 4, Buchstabe e zu streichen.

Eigentlich müssten Tötungsutensilien und Hilfsmittel zusammengefasst aufgelistet werden, so dass auch sprachlich klar ist, dass wir gar nichts wollen, weder zum Töten noch als Hilfsmittel, von dem, was wir aufschreiben.

Es ist leider den Anwältinnen und Anwälten sowie an den Gerichten nicht klar, was uns klar ist.

Sie tun auch professionell so, als würden sie nicht verstehen, was wohl gemeint sei mit gesundem Menschenverstand.

Wir haben schon jetzt desaströse Zustände im Tierschutz deswegen, insbesondere im Bereich Tierversuche.



Art. 2 (aktuell) für die Jagd verbotene Hilfsmittel

1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;
- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
- c. für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;
- d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;
- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;
- g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;
- h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serienfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
- i. Feuerwaffen:
 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist,
 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist,
 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann,
 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;
- j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- l. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.¹

2 Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.²

2^{bis} Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;

b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.³

2^{ter} Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.⁴

3 Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

Im Änderungsvorschlag ist der Art. 2 unter Art. 1b und Art. 2 geregelt und aufgeteilt in 1b «Erlegen von Wildtieren» und Art. 2 «Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden».

Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlichen Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden und bei denen Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;

b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;

b^{bis} das Ausgraben, Begasen, ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;

c. für die Jagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig das Begasen und ausräuchern von Tierbauten, die Abgabe von Treibschüssen fehlen; nicht ganz gleich in b^{bis}

d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;

e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;

f. Sprengstoffe, protechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel, sowie Abgabe von Treibschüssen vergiftete oder betäubte Köder fehlen A* Rest: hier erwähnt, beim Erlegen nicht S*

g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen; A* hier erwähnt, beim Erlegen nicht, ausser Lanzen und Messer zum Nottöten S*

h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serienfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen;

i. aufgehoben in 1b ähnlich

j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;

k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, **Seilbahnen**, Sessel- und Skilifte sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeuge; **vorher statt Seilbahnen: Luftseilbahnen und Standseilbahnen**

l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das anlocken von Wildtieren mit Futter; **hat mit l aktuell nichts mehr zu tun; sinnvoller wäre «aufgehoben» und neuer Buchstabe m. anfügen**

2 aufgehoben neu in Art. 1b, Abs. 6 mit zusätzlicher Erlaubnis: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages auf Kleintiere beim Nottöten; Messer und Lanzen dürfen verwendet werden für das Nottöten, wenn Faustfeuerwaffen Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden laut Verordnungsvorschlag, es steht aber nicht, dass Faustfeuerwaffen dann verboten sind. Das gibt Probleme vor Gericht.

2^{bis} aufgehoben neu in 1b, Abs. 5 ist noch drin: zur Sicherstellung der tiergerechten Jagd: die Regelung durch die Kantone der Anforderung an die Stärke und das Kaliber der Munition (aktuell: zugelassene Munition und Kaliber) sowie maximal erlaubte Schussdistanz (identisch). Der periodische Nachweis der Treffsicherheit ist in 1a geregelt. **A***Textteile über die Jagdhunde entfernt **S***

2^{ter} Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.⁴

3 Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

Wegen dem Auseinandernehmen von Art. 2 neu in **A***1a, 1b **S*** und 2, muss auch hier präzisiert werden.

Das Töten mit harten Gegenständen, das neu in Art. 1b, Abs. 6 erlaubt werden soll bei kleinen Wildtieren, wurde vorher in Art. 2 nicht erwähnt unter Hilfsmitteln und Methoden für die Jagd.

Unter Art. 2, Abs. 3 wurde es den Kantonen überlassen, weitere Hilfsmittel und Methoden für die Jagd zu verbieten. Die Kantone können es meines Erachtens immer noch verbieten, dies wäre aber zu klären.

Ein Verbot des Tötens mit harten Gegenständen zur Ausübung eines Schlages ist zu verbieten, weil es nicht tierschutzfreundlich ist.

Die Idee, Erlegen und Jagd/Fang/Abschüsse/Selbsthilfe auf diese Art zu unterscheiden in der Gliederung ist sehr ungünstig.

So findet sich ein Punkt (h.) neu in 1b und in 2 wieder, während die anderen Dinge nur unter einem Artikel erwähnt sind. Dies führt zur Problematik der Auslegung, dass was nicht an beiden Orten steht, für das eine (Erlegen beim Jagen) oder andere (Für die Jagd oder den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden) erlaubt bleibt, je nach Auslegung des Gerichtes.

Buchstabe h. ist in 1b und 2, ähnlich formuliert, aber mit irreführender Formulierung in 1b. Es ist davon auszugehen, dass die im Änderungstext nicht erwähnten Buchstaben b., d., g., h. in Art. 2 in der Verordnung bleiben, weil sie in der Änderung nicht erwähnt sind.

A* Die Regelung für die Ausbildung von Jagdhunden (vorher in Art. 2) ist neu in 2a vorhanden sowie der Nachweis der Treffsicherheit. Allerdings muss Prüfung und danach regelmässiger Nachweis der Treffsicherheit klar unterschieden werden. S*

Die Verpflichtung zur Regelung der Jagd auf Wildschweine fehlt meines Erachtens.

Auch die Selbsthilfe gegen Wildtiere muss geregelt sein und zwar nicht nach TSchG, welches schon nur wegen verschiedener Zuständigkeiten (Tierschutz: EDI und Jagd: BAFU) ungeeignet ist und auch wegen völlig anderer Herangehensweise an die Gesetze.

A*Es wäre zwar zu begrüßen, dass Art. 177 TSchV in der Jagdverordnung dem Obligatorium einer kantonalen Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin/Wildhüter entspräche. Umgekehrt wäre es aber nicht zu begrüßen, wenn die obligatorische Prüfung durch die Anwendung der Tierschutzverordnung ausgehebelt würde S*

meine Änderungsvorschläge:

Art. 2 Für die Jagd, A* die Bestandesregulierung S*, den Fang, behördlich A* angeordnetes oder erlaubtes Töten (=behördlich angeordnetes oder erlaubtes Erlegen) als Massnahme gegen einzelne Tiere S* und die Selbsthilfe verbotene Hilfsmittel und Methoden A* (=Titel des Artikels) S*

1 Das Erlegen der Tiere ist bei der Ausübung der Jagd, A* der Bestandesregulierung, bei der behördlich angeordneten oder erlaubten Tötung als Massnahme gegen einzelne Tiere und im Rahmen des Tötens zur Selbsthilfe eingeschlossen (in die «Hilfsmittel und Methoden für die Jagd»).
S* A* grau Markiertes muss nur stehen, wenn der Titel ohne meinen Änderungsvorschlag steht. S*

A*1^{bis} Das Einfangen von Tieren ist nur zur Pflege und Wiederauswilderung der Tiere erlaubt.

1^{ter} Die Selbsthilfe darf nur durch ausgebildete Fachpersonen nach Art. 1b, Abs.1, erfolgen. S*

A*1^{quater} Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, der Bestandesregulierung, beim Fang, bei behördlich angeordneten oder erlaubten Tötung als Massnahmen gegen einzelne Tiere sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden: Ohne meine Änderungen wäre plötzlich wieder andern Fachpersonen nach Art 177 TSchG das Töten erlaubt, wenn es als Methode von den Waffen und der Tötung von einem Gericht unterschieden wird und Art 177 TSchG in die Verordnungsänderung integriert wird. S*

a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind.

b Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;

b^{bis} das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten, Nestern, Löchern und anderen Wohnorten der Tiere; das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern und Ausschwemmen von Bauten, Löchern, Nestern sowie anderen Wohnorten der Tiere allgemein, sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten, Löchern, Nestern und anderen Wohnorten von Tieren.; Alles andere ist zu wenig gegen Bösartigkeit. Und wir haben böse Menschen in unserer Gesellschaft.

c. die Verwendung von Zangen, Bohrern und anderen Geräten;

d. als Lockmittel verwendete lebende und tote Tiere;

e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte

und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie **bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge**, insbesondere Drohnen; statt «zivile unbemannte» «bemannte und unbemannte»

f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel, **A***

f^{bis} die Abgabe **von verletzenden** Treibschüssen,

f^{ter} **vergiftete sowie betäubte Köder**; **S***

Es macht keinen Sinn, Treibschüsse, die nicht verletzen zu verbieten. Die Jäger können länger jagen und die Tiere haben bessere Überlebenschancen. Vergiftete und betäubte Köder sind jetzt verboten, es gibt keinen Grund diese zu erlauben.

g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;

h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serienfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen; Dies ist in Art. 1b, Abs. 3, Buchstabe e. und f. vorhanden, jedoch mit dem Begriff des «oder» dazwischen. Stehen hier muss es so oder so, weil man sicher keine Tiere anschiessen darf, dann müssten hier aber auch alle anderen Waffen stehen. Es ist sehr schlecht Methoden und Hilfsmittel vom Erlegen zu trennen.

i. Verbote unter 1b; statt die Aufhebung des Buchstaben der Waffen

j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;

k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, **Seilbahnen**, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen; **aktuell statt Seilbahnen: Luftseilbahnen und Standseilbahnen**

l. aufgehoben weil neu l nichts mit alt l zutun hat (Einheit der Form und Materie); mein Vorschlag: neuer Buchstabe m.

m. das Anlocken von Wildtieren mit Futter. Nicht nur Wölfe und Bären sollen nicht mit Futter angelockt werden dürfen, sowie ihre Beutetiere; alle Tiere sollen vom Anlocken mit Futter verschont bleiben. Es ist auch unehrenhaft Tiere mit Futter anzulocken.

n. Hunde und andere Tiere, ausser zur Nachsuche und zur Vergrämung, wobei das Greifen, Packen, Beissen und Verletzen der Wildtiere verboten ist; A* die Baujagd, die Beizjagd und die Jagd mit Tieren auf Wildschweine sind beispielsweise verboten. S*

2 Für das Nottöten gilt Art. 1b, Abs. 6 bis 9 anstelle der Aufhebung des Art. Zum Nottöten

2^{bis} Zur Sicherstellung tierschutzgerechter Methoden bei der Jagd, A* der Bestandesregulierung, bei behördlich angeordneten oder erlaubten Abschüssen und allenfalls anderen behördlich angeordneten Tötungen als Massnahmen gegen einzelne Tiere und bei der Tötung zur Selbsthilfe S* regelt das BAFU die Ausbildung für Jagdhunde, die Jagd von Wildschweine **A*** sowie die **Umsetzung des Baujagdverbotes und des Beizjagdverbotes.** Entspricht aktuell 2^{bis}, was herausgestrichen wurde. Zusätzlich ist anstelle der Ausbildung für die Baujagd, die Ausbildung für die Umsetzung des Verbotes erwähnt. **S***

2^{ter} Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) **muss** Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.⁴

3 Die Kantone können die Verwendung von **A* in dieser Verordnung erlaubten Methoden und** Hilfsmittel verbieten. **Was an Methoden und Hilfsmitteln zu Jagd, zur Bestandesregulierung durch behördlich angeordnetes oder erlaubtes Töten (=Erlegen) und zum Töten (=Erlegen) zur Selbsthilfe**

in diesem Gesetz weder als erlaubt noch als verboten bezeichnet ist, ist verboten. S* Es wurde geändert: «in dieser Verordnung erlaubten» statt von «weiteren» - von «weiteren» würde suggerieren, dass nicht Erwähntes erlaubt ist. Nicht Erwähntes ist nach meinen Änderungsvorschlägen zu 1b verboten.

A* 4 Es ist untersagt, die tierschonendsten Methoden und Hilfsmittel, inklusive der tierschonendsten Waffen und Tötungsmittel zu verbieten. Tierschonend in diesem Zusammenhang heisst, dass das Tier sofort und schmerzfrei tot ist oder sanft entschläft. S*

Es ist ganz wichtig, dass die Begriffe unmissverständlich definiert sind und nicht etwas doppelt vorkommt in Artikel 1b und in 2, der Rest aber nicht. Wenn dies so akzeptiert A würde, dass etwas doppelt vorkommt und der Rest nicht S*, könnte es sein, dass für den Rest angenommen werden will, es sei nur für das Eine oder Andere verboten.*

Dies betrifft hier Art. 2, Abs. 1, h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serienfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen; und Art. 1b, Abs. 3, e. Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder f. Serienfeuerwaffen.

Das hier grau Markierte betrifft den Vorschlag vom 8. Mai. In meiner Version ist dies geändert.

*Wenn Dasselbe unter dem Titel «Erlegen von Wildtieren-verbotene Handfeuerwaffen» und unter dem Titel «Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden» steht und dazu noch leicht anders, impliziert dies, dass man mit Faustfeuerwaffen zwar nicht Wildtiere erlegen darf, Faustfeuerwaffen aber für die Jagd, behördlich angeordnete Abschüsse und bei der Selbstmassnahme zugelassen sind. Das würde bedeuten, dass alle unter 2 aufgeführten Hilfsmittel und Methoden, die verboten sind für die Jagd und behördlich angeordnete Abschüsse, für das Erlegen A*S* zugelassen sind. Es würde auch bedeuten, dass mit verbotenen Handfeuerwaffen für das Erlegen, eventuell gejagt werden darf, Selbsthilfemassnahmen getroffen werden dürfen und diese auch von den Behörden benutzt werden dürfen.*

Das könnte beim Gericht eine Darlegung des Unterschiedes zwischen Tötung selber und Weg vor der Tötung als Prozess geben.

Deshalb sind das Beibehalten von Buchstabe i. in Absatz 1 wichtig und das Beibehalten von Absatz 2.

Deshalb ist dies unbedingt alles zu berichtigen, so dass klar alles sowohl im Jagd- A inkl. Bestandesregulierungs- dem Selbsthilfeprozess, den behördlichen Massnahmen gegen einzelne Tiere und dem Erlegen S*, selber verboten ist und bleibt.*

Es ist zudem alles in Art. 1b und 2 nicht Erwähnte zu verbieten.

Allgemein lässt sich sagen, dass es einfacher und sicherer ist, genau das zu bekommen, was man will in einem Gesetz, wenn man definiert was erlaubt ist mit dem Vermerk, dass alles andere verboten sei, als aufzulisten, was verboten ist und so kaum jemals Vollständigkeit erlangt werden kann.

Wenn nichts geändert wird am Vorschlag zugunsten der Tiere ist der Vorschlag eine massive Verschlechterung für das Tierwohl A je nach richterlicher Auslegung.*

Was natürlich nie ausgeschlossen werden kann, ist das absichtliche Ignorieren von Gesetzes- und Verordnungsfakten am Gericht. Das wäre dann aber ganz klar Korruption. S.*

Schon das neue, dem Volk vorzulegende Jagdgesetz ist eine Katastrophe, insbesondere Art. 12, der hier in der Verordnung für den Fall, dass dieses Gesetz tatsächlich angenommen werden sollte, minutiös präzisiert werden muss.

Das Beschwerderecht muss bestehen bleiben. A Es müsste die Nichtigkeitsklärung des Art. 12 des Jagdgesetzes diesbezüglich erfolgen nach Annahme des neuen Jagdgesetzes. S**

A*Die bereits eingereichten Nachträge wurden teilweise integriert in Art 1 bis 2 und hier gelöscht. Ebenfalls gelöscht habe ich den Kommentar zu Art. 2a in rot/schwarz. S*

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;

b. bei Greifvögeln, die für die Jagd (Beizjagd) eingesetzt werden: die Ausbildung und den Einsatz zur Jagd oder zur Vergrämung von Vogelschwärmen.

2 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

3 Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd, sowie die Jagd auf Wildschweine;

b. die Kontrolle der Hundeeinsätze und die Kontrolle der Eignung der Hundehalterinnen und Hundehalter auf tierschutzgerechte Haltung der Hunde; die Hunde müssen A* dabei Teil der Familie sein der Halterin oder des Halters und in ihr oder sein Leben integriert werden, sowie auf

c. tierschutzgerechten Einsatz der Hunde. S*

2 Das Jagen mit Greifvögeln ist verboten. A* Die Nachsuche von Vögeln mit Greifvögeln ist erlaubt, sowie auch die Vergrämung von Vogelschwärmen mit Greifvögeln, wenn dabei die gesuchten oder verjagten Vögel nicht zusätzlich verletzt und/oder nicht zusätzlich verletzt werden. B*

3 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist ausschliesslich die Nachsuche von Wildtieren; **das Greifen, Festhalten und Töten (Erlegen) von Wildtieren, verwilderten Tieren und sonst wildlebenden Tieren durch die Hunde, von verletzten, wie von unverletzten, ist verboten. Die Jagdhunde dürfen die Tiere nicht berühren.**

Wird die Baujagd nach meinem Vorschlag verboten nach Buchstabe k. in Art. 2, Abs. 1, lautet mein Änderungsvorschlag für Art 2a (Unterschiede grau markiert):

Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd

1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, **die Einhaltung des Baujagdverbotes, sowie das Verbot der** Jagd auf Wildschweine;

b. die Kontrolle der Hundeeinsätze und die Kontrolle der Eignung der Hundehalterinnen und Hundehalter auf tierschutzgerechter Haltung der Hunde, die Hunde müssen A* dabei Teil der Familie sein der Halterin oder des Halters und in ihr oder sein Leben integriert werden, sowie auf

c. tierschutzgerechten Einsatz der Hunde. S*

2 A* Die Nachsuche von Vögeln mit Greifvögeln ist erlaubt, sowie auch die Vergrämung von Vogelschwärmen mit Greifvögeln, wenn dabei die gesuchten oder verjagten Vögel nicht zusätzlich verletzt und/oder nicht zusätzlich verletzt werden. **B***

3 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist ausschliesslich die Nachsuche von Wildtieren; **das Greifen, Festhalten und Töten von Wildtieren, verwilderten Tieren und sonst wildlebenden Tieren durch die Hunde, von verletzten, wie von unverletzten, ist verboten. Die Jagdhunde dürfen die Wildtiere nicht berühren.**

So oder so ist das Jagen mit Greifvögeln ethisch verwerflich und Hunde dürfen sicher nicht noch verletzte Tiere greifen und ihnen zusätzlich weh tun.

Falls Sie tatsächlich Tiere zur Jagd zulassen wollen, ist unbedingt sicher zu stellen, dass Greifvögel frei gehalten werden, Art. 6 ist noch etwas zu verbessern, meiner Ansicht nach, A wie auch der Anhang der Tierschutzverordnung. S**

Hunde müssen in die Familien immer integriert werden, wie dies sicher mehrheitlich der Fall ist.

Viele Menschen essen Wild, aber eigentlich ohne dass sie wollen, dass Tieren weh getan wird.

Die meisten Menschen würden niemals selber töten.

Umso mehr ist darauf zu achten, dass das Töten und Jagen so ethisch wie möglich geschieht.

Es ist ausserdem fragwürdig Tiere zu jagen, die keine Chance haben zu fliehen, wie zum Beispiel Wildschweine.

Es sollte zudem ein positives Jagdimage gefördert werden.

A* Die Nachträge hier wurden teilweise integriert und hier gelöscht. **S***

Art. 3 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d.¹ verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

2 Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.

3 Das BAFU kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.²

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

² Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4377).

Art. 3 Ausnahmegewilligungen

1 Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei **oder Jagdberechtigten** die Verwendung verbotener **Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2** gestatten, sofern dies nötig ist, um: **gestrichen wurde «speziell ausgebildeten» vor «Jagdpolizei»; Jäger wurde mit Jagdberechtigten ersetzt; «Hilfsmittel» wurde ergänzt mit «Methoden, Waffen und Munition»; Speziell ist zu konstatieren, dass Waffen und Munition hier eher als Bestandteil von Art. 2 angesehen wird im Text, da bei Waffen und Munition nichts steht von Art. 1b.**

Wenn meine Änderungen in 2 angenommen werden, spielt das wahrscheinlich keine Rolle, weil alles verboten ist in 1b und 2 nach meinen Änderungen, sowohl für das Erlegen, wie auch für das Jagen, den Fang, die Selbsthilfe und behördlich angeordnete **A* und erlaubte Tötungen und Massnahmen **S***; Wenn der Text aber nicht geändert wird nach meinem Vorschlag in Art. 2, ist der Text hier ein Hinweis auf die Bestätigung meiner Befürchtungen, dass Waffen zum Erlegen trotzdem Hilfsmittel und Methoden in genannten Zusammenhängen sein können.**

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d.¹ verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

2 Sie führen eine Liste der berechtigten Personen **und instruieren diese vorgängig über die fachgerechte Verwendung der Waffen, Hilfsmittel und Methoden.**

3 Das BAFU kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.²

meine Änderungsvorschläge:

Art. 3 Ausnahmevorschrift

1 Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten (Jäger) die Verwendung von einschläfernden Medikamente und Mitteln, oral oder mit Injektion (Spritze) verabreicht, für das Töten (Erlegen) vorschreiben als einzig A* erlaubte Tötungsmethode erlauben um: S*

«Ausnahmebewilligung» wird durch «Ausnahmevorschrift» ersetzt. «speziell ausgebildeten» wäre aktuell drin. Eine Verschlechterung für das Tierwohl ist nicht anzustreben. «Jäger» ist zu nennen, weil niemand ausser Jäger Jagdberechtigungen erhalten soll

Verbotenes muss unbedingt verboten bleiben. Es gibt keinen Grund, warum erlaubte Tötungsmittel nicht funktionieren sollten in den folgenden Fällen.

Nur Besseres darf als Ausnahme verordnet werden können. Alles andere macht definitiv keinen Sinn.

Wichtig ist auch die Synonymisierung von Erlegen und Töten, um ein Chaos mit der Selbsthilfe und dem behördlich angeordneten A* und erlaubten S* Töten zu vermeiden.

A*

a. Tierseuchen zu bekämpfen, nach Erlaubnis durch den Bundesrat;

b. verletzte Tiere zu töten, für den Fall, dass diese nicht mehr gerettet werden können. Ohne Suche, weil es in meinem Vorschlag nur noch um das Töten geht, gesucht werden sie mit legalen Methoden.

c. und d. des Vorschlages sind jetzt in a. und b., weil a. und b. entfernt wurden. S*

2 Sie führen eine Liste der berechtigten Personen und instruieren diese vorgängig über die fachgerechte Verwendung der einschläfernden Mittel und Medikamente. Es sind altbewährte Mittel und Medikamente zu verwenden, die schon vor 2020 auf dem Markt waren.

3 aufgehoben Wir wollen keine grausame Wissenschaft

oder

Art. 3 Ausnahmebewilligungen aufgehoben

Ausnahmen sind strikt nur zum Besseren für die Tiere zu gewähren. Es macht überhaupt keinen Sinn, vom Gesetz als zu schlecht Befundenes in Ausnahmefällen zu erlauben.

Solche dreisten Ausnahmegesetze werfen ein zutiefst schlechtes Licht auf die Schweizer Rechtssetzung, die Justiz und auf unsere Gesellschaft.

Zudem leiden zahlreiche Tiere darunter.



Art. 3^{bis1} Jagdbare Arten und Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt;
- b. die Saatkrähe ist jagdbar.

2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
- b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

1 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997 (AS 1998 708). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Art 3^{bis} Jagdbare Arten und Schonzeiten aufgehoben

Die jagdbaren Arten des Art. 5 im aktuellen und auch im neuen, dem Volk vorzulegenden Jagdgesetz sind in diesem Artikel aktuell beschränkt oder erweitert.

In den folgenden Art. 4 bis 22 der aktuellen Verordnung werden speziell behandelt:

Wolf, Lappen- und Seetaucher, Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch, sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbente, alle Sägerarten, Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel, alle Taggreifvögel, Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine, Eulen, Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedenhopf, Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger, Luchse, Bären, Goldschakale, Biber, Fischotter, Adler, Bienen

In den folgenden Art. 4 bis 22 der vorgeschlagenen geänderten Verordnung werden speziell behandelt:

Steinböcke, Wölfe, Höckerschwäne, Lappen- und Seetaucher, Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch, sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbente, alle Sägerarten, Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel, alle Taggreifvögel, Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine, Eulen, Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedenhopf, Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger, Luchs, Bär, Goldschakal, Biber, Fischotter, Steinadler (Adler nicht mehr drin), Bienen

10^{bis}, der den Schutz der Bienen behandelt wird zu 10 und 10^{bis} wird aufgehoben. Die Bedeutung dessen ist zu klären. Meines Verständnisses zufolge wäre aktuell 10^{bis} neu als 10 genauso vorhanden und 10^{bis} ist als aufgehoben bezeichnet, es müsste aber eigentlich stehen: in 10. Es ist darauf zu achten, dass aktuell 10^{bis} bestehen bleibt, weil er den Herden- und Bienenschutz professionell regelt.

Art. 4 bis 22 beschäftigen sich in der Nennung der einzelnen Arten mit der Regulierung von Beständen geschützter Arten und Wildschaden und speziell bewilligt gejagten eigentlich geschützten Tieren.

In den Anhängen sind zusätzlich nicht einheimische Arten speziell geschützt für die Einfuhr und Haltung.

Ich gehe hier nicht noch näher auf diese Tierarten ein, sondern möchte im Folgenden Abschnitt Art. 5 des aktuellen Jagdgesetzes dem Art. 5 des neuen Jagdgesetzes gegenüberstellen, um zu erörtern, ob der Schutz für die Tiere besser oder schlechter wird bezüglich Schonzeit.

aktuelles Jagdgesetz

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Rothirsch vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein vom 1. Februar bis 30. Juni
- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen vom 1. Januar bis 30. September
- g. Murmeltier vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs vom 1. März bis 15. Juni
- i. Dachs vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe vom 16. Februar bis 31. Juli
- n. Fasan vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten vom 1. Februar bis 31. August;
- p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September

2 Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

3 Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

4 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

5 Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation¹ (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

6 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

neues Jagdgesetz

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Rothirsch vom 1. Februar bis 31. Juli

b. Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit vorher 1. Februar bis 30. Juni; die kleinen Wildschweine ausserhalb des Waldes sind neu immer zum Abschuss frei gegeben, dies ist aber aktuell in der Verordnung Art. 3^{bis}, der aufgehoben werden soll.

c. Aufgehoben vorher: Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon vom 1. Februar bis 31. Juli

d. Reh vom 1. Februar bis 30. April

e. Gämse vom 1. Januar bis 31. Juli

f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen vom 1. Januar bis 30. September

g. Murmeltier vom 16. Oktober bis 31. August

h. Fuchs vom 1. März bis 15. Juni

i. Dachs vom 16. Januar bis 15. Juni

j. fehlt aktuell und im Änderungsvorschlag

k. Edelmardeer und Steinmardeer vom 16. Februar bis 31. August

l. Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober vorher: und Rebhuhn, Daten gleich

m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster vom 16. Februar bis 31. Juli; für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit vorher ohne Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster (aktuell in der Verordnung 3^{bis}, dieser Art. soll aufgehoben werden, es erfolgt also eine Verschiebung der Jagdbaren Arten von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene)

n. Fasan vom 1. Februar bis 31. August

o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente vom 1. Februar bis 31. August Blässhuhn, Krickente, Reiherente und Stockente sind neu jagdbar, Wildenten sind neu geschützt; die

Daten bleiben gleich. Es gibt viel zu viele neue jagdbare Arten hier, obwohl zu begrüßen ist, dass die Wildente und die Kormorane neu geschützt sind. Wer will tatsächlich Enten essen?

p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. Oktober vorher nur bis 15. September

q. Kormoran vom 16. März bis 31. August. statt vom 1. Februar bis zum 31. August

2 Aufgehoben vorher wurde hier definiert, welche Wildenten geschützt sind: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger, und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten; die anderen Arten waren jagdbar, es werden neu in 1 o. die jagdbaren Arten präzisiert, nicht in 2 die geschützten Arten. Es sind jetzt alle, ausser die in Abs. 1 o. aufgezählten geschützt.

3 Die Kantone können während des ganzen Jahres den Abschuss folgender Tiere zulassen:

a. nicht einheimische Tierarten;

b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

Aktuell (vorher) können Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatzen, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und verwilderte Haustauben ganzjährig gejagt werden.

Neu ist zu erwarten, dass die Kantone die Listen machen und es ist zu befürchten, dass eher mehr als weniger Tiere auf der Liste stehen werden.

Tauben sind übrigens schon lange Wildtiere, nach Paarung mit Felstauben, genau wie Felstauben sehen sie auch aus und haben ihre Herkunft tatsächlich auf unserem Kontinent (Eurasien).

4 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

5 Die Kantone können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen um zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen.

Das BAFU und nicht mehr das EDUEVK ist neu zuständig. Neu muss nicht mehr eine Erlaubnis eingeholt werden sondern es erfolgt nur eine unverbindliche Anhörung, wer wen anhören muss, ist nicht einmal klar. Dies ist höchst verwerflich. Ebenso verwerflich wie korruptionsanfällig ist auch die hier beschriebene Möglichkeit seuchenpolizeilicher Massnahmen.

6 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch einschränken oder deren Schonzeiten verlängern, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, und diese Massnahmen wieder aufheben, wenn die zunehmenden Bestände dies erlauben.

Folgend markiere ich in nach neuem Verordnungsvorschlag aufgehobenen Art 3^{bis} alles grau, was neu in Art 5 des neuen Jagdgesetzes geregelt ist und kommentiere allfällige Änderungen.

Art. 3^{bis1} Jagdbare Arten und Schonzeiten

1 Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt; werden in neu 5 nicht aufgezählt, sind also neu im Jagdgesetz geschützt

b. die Saatkrähe ist jagdbar. Das neue Gesetz nennt neu eine Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli, diese entspricht der Schonzeit in diesem Art. unter Absatz 2, Buchstabe c.

2 Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit; entspricht der Änderung in Art. 3; Was sind das für Menschen, die kleine Wildschweine abschiessen?

b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August; entspricht der Änderung in Art. 3, ausser das neu die Schonzeit neu erst am 16. März beginnen soll.

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. Die Verschiebung von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene ist nicht zu begrüssen, obwohl es besser ist immer nur auf einer Ebene klare Gesetze zu haben und nicht Ergänzungen von Ähnlichem auf niedrigerer Ebene zu platzieren.

1 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997 (AS 1998 708). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Zur Änderung des Art. 5 will ich hier nicht mehr viel sagen, da er in geänderter Version dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden wird.

Die Aufhebung des Art. 3^{bis} ist meiner Meinung nach in Ordnung, obwohl ich sehr beklage, dass zum Beispiel Raben gejagt werden dürften nach neuem Gesetz, es wirkt so definitiver.

Absatz 3 in Art. 5 ist nach wie vor eine Katastrophe:

Wer kann wissen, ob er eine verwilderte Hauskatze abschiess, oder ein Tier, das zu jemandem gehört? Niemand. Zudem ist es ethisch inakzeptabel, Heim- und Haustiere abzuschliessen.

Der geänderte Art. 5 des neuen Jagdgesetzes ist eine Verschlechterung für das Tierwohl.

2. Abschnitt: Schutz Dieser Titel stimmt eigentlich nicht, weshalb er zu ergänzen wäre.

2. Abschnitt: Schutz und Bestandesregulierung geschützter Arten nach Art. 7a des Jagdgesetzes A*
neu: die «nicht geschützten Arten» habe ich nachträglich entfernt, weil bei Überbeständen selber die Schonzeit verkürzt wird und nicht eine Bestandesregulierung erfolgt nach Art. 5 (aktuell und neu) des Jagdgesetzes, wenn bezeichnete Gründe vorliegen, die nach der Änderung zusätzlich zur Verringerung von zu hohen Beständen und zur Erhaltung der Artenvielfaltbeinhalten auch die Umsetzung seuchenpolizeilicher Massnahmen enthält S*

Es ist darauf zu achten, dass Titel und Inhalte übereinstimmen. Auch die genaue Bezeichnung des Jagdgesetzes stimmt nicht mehr, wenn Bestandesregulierung, Selbsthilfemassnahmen und behördliche Massnahmen Bestandteil des Gesetzes sind.

Zudem werden Nutz- und Haustiere, nach meiner Änderung auch Heimtiere in der Verordnung erwähnt und behandelt.

Auch die Bezeichnung der Verordnung stimmt nicht mehr mit dem Inhalt überein.

Nach meinen Änderungen zur Integration von andern als Säugetieren und Vögeln, wie Schlangen und Schildkröten beispielsweise, ist zudem der Titel ganz neu zu gestalten.

Vorschlag:

Jagdgesetz, genaue Titelbezeichnung:

Bundesgesetz über die Jagd, den Schutz und die Bestandesregulierung wildlebender Tiere und Insekten, sowie Selbsthilfemassnahmen und behördliche Massnahmen gegen sie, sowie Themenüberschneidungen mit dem Tierschutz anderer Tiere

Jagdverordnung, genaue Titelbezeichnung:

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Tiere und Insekten, sowie Selbsthilfemassnahmen und behördliche Massnahmen gegen sie, sowie Themenüberschneidungen mit dem Tierschutz anderer Tiere

Bienen werden in der Verordnung zum Gesetz erwähnt in Art. 10^{bis} aktuell, im Vorschlag aufgehoben und neu in 10c thematisiert.

Bienen sind immer wild, auch in sogenannt geschlossenen Systemen.

Ansonsten müssen die Bienen aus der Verordnung und für Insekten wäre ein neues Gesetz zu schreiben, sowie eine entsprechende Verordnung.

Die angeblich laufenden Experimente mit Bienen in Käfigen, falls die Information tatsächlich stimmt, sind aus wissenschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar und aus tierethischer Perspektive verwerflich.

Problematisch wird es, weil jetzt Fische auch eingeschlossen sind in dem Gesetz und der Verordnung, diese könnte man ausschliessen.

Man könnte im Jagdgesetz dazu folgendes sagen: «vorbehalten ist das Bundesgesetz über die Fischerei». Zudem müssten Schlangen und Schildkröten aufgeführt werden in Art. 2 des Jagdgesetzes.

Der Art. 79 der Bundesverfassung muss nicht geändert werden.

*Diese **Änderungen** nehme ich später vor, dort, wo ich auch die Mäuse im Vorschlag zu Art. 2 des Jagdgesetzes integriere. Diese Änderung befindet sich auf **Seite 35**.*

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

1 Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:¹

- a. **ihren** Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;

- c.² grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten;
- f.³ Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
- g.⁴ hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

2 Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
- d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- f. die Verjüngungssituation im Wald.⁵

3 Sie melden dem BAFU⁶ jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

4 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷ (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁶ Ausdruck gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4377). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) angepasst.

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

1 Die Kantone können nach vorgängiger **Anhörung** des BAFU **Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren**. **Aktuell ist das Ausschöpfen zumutbarer Massnahmen zur Schadensverhütung vor einer Bestandesregulierung Bestandteil der Einleitung und gesetzlichen Anforderung**. **Es war nicht nur eine Anhörung, sondern eine Erlaubnis vom BAFU erforderlich. Hier ist in der Formulierung nicht einmal klar, wer wen anhören muss.**

2

Sie teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit: Aktuell muss noch ein Antrag gestellt werden.

a. weshalb die Regulierung erforderlich ist; Aktuell sind es klar definierte Gründe in Absatz 1 dieses Artikels: **ihren Lebensraum beeinträchtigen, Artenvielfalt gefährden, grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen, Menschen erheblich gefährden, Tierseuchen**

verbreiten, Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden, hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen. Neu würden die Anforderungen des Art. 7a des neuen Jagdgesetzes gelten, die erheblich weniger tierfreundlich ausfallen können. In der Verordnung kann man dies aber widerspruchslös ausdeutschen, damit die blosser Anhörung im Gesetz ergänzt wird durch eine Bewilligungsbestätigung oder Bewilligungsverweigerung durch das BAFU.

b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und Aktuell ist zusätzlich noch die Angabe der getroffenen Schadensbekämpfungsmassnahmen erforderlich, die bereits gemacht wurden.

c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.

3 Zusätzlich machen sie dem BAFU folgende Angaben:

a. bei Steinböcken: für jede Fortpflanzungsgemeinschaft (Kolonie) Steinböcke werden neu im zur Abstimmung stehenden Jagdgesetz als geschützte Art bezeichnet, was sie schon aktuell sind und die Regulierung darf vom 1. August bis 30. November stattfinden nach neuem Gesetz (Art. 7a Jagdgesetz neu). Aktuell sie mit Erlaubnis des BAFU zur Bestandesregulierung auch jagdbar, aber erst ab 1. September- auch bis 30. November (Art. 7, Absatz 3 Jagdgesetz aktuell, im neuen Jagdgesetz aufgehoben). Die Vorschriften sind bisher vom Bundesrat zu erlassen, das EDUEVK muss in Verordnung die Regelung der Steinbockbestände vornehmen, nach Absatz 4 dieses Artikels aktuell. Im übergeordneten Art. 7, Absatz 3 des aktuellen Jagdgesetzes, im neuen Gesetz aufgehoben, erlässt der Bundesrat die Vorschriften zu dem durch das BUEVK genehmigten Abschussplan. Der neue Absatz 4 in diesem Artikel hat damit nichts mehr zu tun, er wurde also stillschweigend eigentlich aufgehoben und ersetzt, wie der Rest des vorliegenden Artikels. Aktuell braucht es laut diesem Artikel nur noch eine Anhörung und die Gründe für die Regulierung sind viel weniger tierfreundlich und nach neuem Art. 12 des Jagdgesetzes sogar verwerflich. Zumindest wird genannt, dass zumutbare Schadensvermeidungsmassnahmen haben getroffen werden müssen, A* vor einem allfälligen S* Abschuss oder allenfalls anderen Bestandesregulierungsmassnahmen A* der Tötung, es S* muss aber nur der Stand der getroffenen Massnahmen angegeben werden. Willkür sind Tür und Tor geöffnet.

1. das besiedelte Gebiet,

2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein- bis zweijährigen Jungtieren, an Geissen, die älter als dreijährig sind, an Böcken, die drei- bis fünfjährig sind, an Böcken, die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als elfjährig sind. Der Bestand ist aktuell im Antrag anzugeben nach Absatz 2.

b. bei Wölfen: Die Regulierung von Wölfen ist aktuell im zur Aufhebung vorgeschlagenen Art. 4^{bis1} und 9^{bis1} gemacht und die Kriterien für eine Erlaubnis der Bestandesregulierung sind nicht streng, aber wenigstens klar in Inhalt. Wölfe werden im zur Abstimmung vorgeschlagenen Jagdgesetz als geschützte Art bezeichnet und ihre Regulierung darf vom 1. September bis 31. Januar stattfinden. (Art. 7a neues Jagdgesetz). Im aktuellen Jagdgesetz sind Wölfe, wie alle anderen geschützten Tiere zusätzlich in Art. 12, Abs. 4 behandelt, wenn diese Tierarten grossen Schaden anrichtet oder eine erhebliche Gefährdung bedeuten, A* sowie wenn sie verhaltensauffällig sind S*. Wie bereits erwähnt, sind die Änderungen in Art. 12 des Jagdgesetzes gleich einer Katastrophe und absolut nicht vertretbar. Nach dieser Verordnung muss nur eine Anhörung stattfinden, während es aktuell einer Bewilligung bedarf durch das BAFU, was absolut notwendig ist. Die Wölfe wären im neuen Gesetz und der neuen Verordnung der Willkür der Kantone und Gerichte unterworfen. Der neue Art. 7a im neuen Jagdgesetz konkretisiert wenigstens die Kriterien für die Bestandesregulierung strenger als

Art. 12 im neuen Jagdgesetz. Art. 12 im aktuellen Jagdgesetz in Kombination mit Art. 4 in der aktuellen Verordnung ist aber sehr deutlich besser für die Tiere.

Art. 12 des Jagdgesetzes behandelt Massnahmen gegen einzelne Tiere, nicht die Bestandesregulierung. Hier ist anzumerken, dass unter diesem Abschnitt die Gefährdung des Menschen und die Schäden durch die Vielzahl der Tiere verursacht werden muss, damit er angewandt werden kann. Dies gilt es sehr deutlich klar zu stellen, weil viele Menschen begriffsstutzig sind.

1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind, Aktuell ist in diesem Art., Absatz 2 die örtliche Gefährdung und der örtliche Schaden zu nennen, was ja auch das Relevante ist.

2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels, Dies ist aktuell Teil von Absatz 2, Buchstabe b; die Angabe der getroffenen Schadensbekämpfungsmassnahmen, zu welchen Herdenschutz sicher gehört, müssen im Antrag stehen. Zudem ist es bisher Bedingung für eine Erlaubnis, andere Massnahmen zur Schadensminimierung getroffen zu haben nach Absatz 1, was neu nicht mehr der Fall zu sein scheint. Das ist unmissverständlich gegen das Tierwohl.

3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter}, Dies ist aktuell auch Teil von Absatz 2, Buchstabe b. ; zumindest kann man feststellen, dass wenn man Schadensbekämpfung macht, d.h. die Wölfe von den eigenen Herden abhalten will, sie nicht anlocken sollte auf eigenem Gebiet, ausser man wolle sie füttern, dass sie die eigene Herde nicht angreifen, was langfristig nicht empfehlenswert ist.

4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald. Dieser Punkt suggeriert, dass eine Verjüngung des Waldes positiv zu werten wäre, was schon Mal nicht stimmt. Wildtiere machen nie Wildschäden im Wald. Nur Menschen richten Schaden an im Wald unter anderem wegen der Verjüngung mit naturfremden Sorten.

Zu b. und c: Steinböcke und Wölfe: Art. 12 neu des Jagdgesetzes wird etwas konkretisiert in 7a im neuen Jagdgesetz, wobei Art. 7a die Bestandesregulierung und Art. 12 Massnahmen gegen Einzeltiere bezeichnet. Nach 7a, den es aktuell nicht gibt, darf der Bestand der Population nicht gefährdet werden, die Abschüsse müssen erforderlich sein für den Schutz der Lebensräume, welche Lebensräume wird aber nach wie vor nicht genannt oder für die Erhaltung der Artenvielfalt. Es muss damit Schaden verhütet werden oder eine konkrete Gefährdung des Menschen muss vorliegen ODER die anderen Wildbestände müssen erhalten werden durch die Regulierung. Zum Vergleich: In der Jagdverordnung aktuell gilt Art. 4, der das Töten nur aus in Absatz 1 genannten Gründen erlaubt, wie auch bei Steinböcken und allen anderen ebenfalls geschützten regulierbaren Arten. Der Schaden wird im Vergleich zur aktuellen Verordnung neu nicht konkretisiert. Die Gefährdung des Menschen muss nicht mehr erheblich, sondern konkret sein. Der Schaden muss nicht mehr erheblich sein, sondern nur noch vorliegen. Eine konkrete Gefährdung liegt aber nur durch die Gefährdung durch Einzeltiere vor. Ein Überbestand an Wölfen ist eher ein potentiell höheres Risiko einer konkreten Gefährdung.

c. bei Höckerschwänen: Auch Höckerschwäne werden aktuell nicht im Jagdgesetz behandelt, wie Wölfe auch nicht. Im neuen Jagdgesetz werden sie in Art. 7a, Abs. 1, Buchstabe c. als weitere vom Bund als regulierbar bezeichnete Tiere geregelt, den (Art. 7a) es im aktuellen Jagdgesetz nicht gibt. Es gelten für Höckerschwände und alle anderen regulierbaren Arten die gleichen Regeln. Leider wird der

zu verhütende Schaden in 7a nicht mehr als erheblich bezeichnet, analog zu m neuen Art. 12 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) des Jagdgesetzes, im Gegensatz zum alten Art. 12 des Jagdgesetzes. Die aktuelle Gesetzgebung ist für die Tiere besser.

1. die Verbreitung und die Anzahl an Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffssperimeter, **A***Textteile entfernt **S***

2. den Stand der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden oder zur Verhütung der Gefährdung von Menschen, **war vorher verpflichtender in der Einleitung formuliert**

3. die Umsetzung des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter}.

4 Sie melden dem BAFU Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe. **Es fehlt klar die Kompetenz und die Pflicht des BAFU, im ganzen neuen Artikel.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

1 Die Kantone können nach vorgängiger **A*** Anhörung und Bewilligung **S*** durch das BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. Die Bewilligung erfolgt gegebenenfalls auf Antrag der Kantone an das BAFU. Vor dem Antrag müssen alle anderen Schutzmassnahmen versagt und alle anderen Bestandesregulierungsmassnahmen nicht zu einem zumutbaren Ergebnis geführt haben. **A***Die Bestandesregulierung aller anderen Tierarten ist verboten. **S***

A*Neu: «Anhörung und Bewilligung» statt «Erlaubnis» Das Verbot der Bestandesregulierung anderer Tierarten wird nur suggeriert. Es muss stehen oder es ist klar zu definieren. **S***

1^{bis} Vorher auszuschöpfende Bestandesregulierungsmassnahmen und Schutzmassnahmen für in Art. 7a des Jagdgesetzes bezeichnete Gründe für die Bestandesregulierung sind:

A*neu: rausgestrichen: «geschützter Arten» **S***

a. Herdenschutz durch für den Wolf unüberwindbare Abzäunung;

b. Betäubung und Wiederauswilderung von gefährdenden Tieren;

c. Bepflanzung von Wäldern mit Nahrung an erwünschten Gebieten für den Aufenthalt der Tiere;

d. bauliche Massnahmen an Gebäuden zur Abwehr der Tiere, namentlich Gitter und glatte, allenfalls abgerundete Oberflächen;

e. Fütterungsverbote.

2 Sie teilen dem BAFU anlässlich des Antrages mit:

a. weshalb die Regulierung erforderlich ist und halten sich dabei an Art. 7a des Jagdgesetzes mit einzig zulässigen Gründen;

b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und

c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.

3 Zusätzlich machen sie dem BAFU folgende Angaben:

a. bei Steinböcken: für jede Fortpflanzungsgemeinschaft (Kolonie)

1. das besiedelte Gebiet,

2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein- bis zweijährigen Jungtieren, an Geissen, die älter als dreijährig sind, an Böcken, die drei- bis fünfjährig sind, an Böcken, die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als elfjährig sind,

3. die Umsetzung der Massnahmen nach Absatz 1^{bis} dieses Artikels. neu

b. bei Wölfen:

1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,

2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels, **sowie die Umsetzung der Massnahmen nach Absatz 1^{bis} dieses Artikels.**

3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter},

4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die **Waldstruktur, namentlich Arten und Alter der Vegetation, und die Nahrungssituation für Wildtiere im Wald** sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald **«Verjüngungssituation» ersetzt mit «Waldstruktur, namentlich Arten und Alter der Vegetation»**

c. bei Höckerschwänen:

1. die Verbreitung und die Anzahl an Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie die Beschreibung der **Eingriffe in die Verbreitung, wobei solche Eingriffe nur gemacht werden dürfen mit gesetzlicher Grundlage,**

2. den Stand der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden oder zur Verhütung der Gefährdung von Menschen,

3. die Umsetzung des Fütterungsverbots nach Artikel 8^{ter},

4. die Umsetzung der Massnahmen nach Absatz 1^{bis} dieses Artikels. neu

4 Sie melden dem BAFU Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe, **nachdem diese erlaubt und durchgeführt wurden.**

5 Ein Schaden oder eine Gefährdung als Grund für eine Bestandesregulierung durch Tötung muss erheblich sein. Bei kleinen und mittleren Schäden und Gefährdungen ist für die Bestandesregulierung immer die Umsiedelung zu wählen. Ein Antrag nach Absatz 1 ist bei kleinen und mittleren Schäden und Gefährdungen nicht zu bewilligen. neu

6 Schäden durch Kotflecken sind immer höchstens kleine Schäden, Kot selber ist kein Schaden. neu

7 Kot ist im Gefährdungsfall immer eine zumutbare Gefährdung des Menschen, weil immer Hygienemassnahmen Abhilfe verschaffen. neu

7 Tierlaute sind nie Schäden, und/oder Gefährdungen. neu

8 Die reine Anwesenheit von Tieren ist weder Schaden noch Gefährdung. neu

9 Tierhöhlen, Tunnels und alle anderen Tierbehausungen sind ebenfalls nie Schäden und/oder Gefährdungen. neu

10. Im Zweifelsfall ist für das Leben und Wohlergehen der Wildtiere zu entscheiden. Neu

A* Die Absätze 5 bis 10 entsprechen den möglichen Gründen nach aktueller Jagdverordnung. Die neue Jagdverordnung fragt nur nach Angabe von Gründen, welche im Umfang maximal der alten Regelung entsprechen dürfen. Keine Gründe zu erwähnen ist immer heikel. Deshalb ist sicher das Verbot für andere Tierarten zu sprechen, wenn sie nicht behandelt werden in der Verordnung. Mauselöcher wurde entfernt, weil ich die anderen Tierarten zur Regulierung als verboten bezeichnet habe. Die Absätze 6 bis 10 eignen sich sowohl dafür, wenn nur Wölfe, Höckerschwäne und Steinböcke reguliert werden dürfen, als auch, wenn andere Wildtierarten reguliert werden dürfen.

S*

Es gibt eine Verschiebung von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene und die vorgeschlagene Änderung ist eine Verschlechterung für die Tiere, was unter anderem in der heutigen Entwicklung der Gesellschaft zu mehr Tierschutz und Tierethik nicht vertretbar ist.

Im hier in Ergänzung von mir geänderten Artikel in der Verordnung begrenzt den durch das neue Jagdgesetz angerichteten Schaden diesbezüglich. Die Änderungen könnten sogar zu einer Verbesserung führen teilweise.

Man könnte genauso gut die verwischten Begriffe im neuen Art. 12 und 7a des neuen Jagdgesetzes zu Gunsten der Tiere definieren.

Die neu in Art. 12 erwähnte Verhaltensauffälligkeit für Massnahmen gegen einzelne Wildtiere wird im neuen 9a dieser Verordnung definiert und die Definition ist dort zu verbessern. Deshalb habe ich diese hier nicht erwähnt. Verhaltensauffälligkeiten können auch nur einzelne Tiere betreffen und nicht ganze Rudel nach Art. 12 des neuen Jagdgesetzes, was auch korrekt ist.

Einmal mehr ist zu nennen, dass sowohl Gesetz, wie auch Verordnung sowohl sprachlich, wie auch inhaltlich unnötig kompliziert sind, wobei die aktuelle Gesetzes- und Verordnungsgebung besser ist als die vorgeschlagenen Änderungen.

Verständlich ist das Bedürfnis, sich vor konkreten Angriffen durch Wölfe zu schützen. Herden können mit Zäunen geschützt werden und was das Reissen in wilden Herden betrifft, so kann man sagen, dass die Kühe in der Regel auch von den Menschen getötet werden eines Tages.

*Ein Mensch der angegriffen wird, muss sich so gut es geht schützen können. So geht man in von Wölfen besiedelten Gebieten nicht raus ohne **A*** Betäubungswaffe **B***. Und genau dies ist weder in Gesetz, noch in Verordnung erwähnt.*

Zudem ist die aktuelle Regelung genügend. Man kann sehr gut einen Antrag an das BAFU stellen für das Töten von Tieren zur Bestandesregulierung, was meiner Meinung nach sowieso keinen Sinn macht. Wölfe will niemand essen. Man könnte die Wölfe einfangen, wie von mir vorgeschlagen bereits, und diese dann an erwünschten Orten auswildern. Auch zu diesem Thema: Nichts vorhanden.

Die neu definierte Jagdplanung der Kantone wird durch die Bestandesregulierung, die Selbsthilfe und die behördlich angeordneten Abschüsse, von mir vorgeschlagen zu bewilligen durch den Bund nicht beeinträchtigt.

A* nicht mehr relevante Textteile entfernt **S***

Die Bundesverfassung (BV) müsste wegen meinem Vorschlag zu Absatz 4, dem Ersatz des Begriffes «Waldverjüngung» auch inhaltlich neu, geändert werden, sowie untergeordnete und darauf aufbauende Gesetze und Verordnungen. Dies beträfe die BV, Art. 77 «Wald».

Vorschlag Art. 2 Jagdgesetz

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen;
- f. Mäuse, Mäuseartige;
- g. Ratten und Rattenartige;
- h. Schlangen, Echsen und verwandte Arten;
- i. Schildkröten;
- j. Fische, Molche, Krebse und verwandte Arten;
- k. alle hier nicht aufgezählten wildlebenden Tiere;
- l. Insekten;

Vorbehalten ist das Bundesgesetz über die Fischerei.

Vorschlag Art. 77 Bundesverfassung

Art. 77 Wald

1 Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, **Tiernahrungs-** und Nutzfunktion erfüllen kann.
gestrichen: Wohlfahrtsfunktion

2 Er legt Grundsätze über den Schutz und die **Tiernahrungsanforderungen** des Waldes fest.

3 Er **trifft** Massnahmen zur Erhaltung des Waldes, **der Artenvielfalt der Vegetation im Wald, zur Förderung der Verbreitung genetisch ursprünglicher, nicht veränderter und nicht gezüchteter Sorten, zum Schutz alter Bäume und Sträucher und zur Bepflanzung und/oder Erhaltung von den Tieren Nahrung spendender Vegetation, also Pflanzen inklusive Büsche und Bäume. «fördert Massnahmen» wurde mit «trifft Massnahmen» ersetzt.**

Art. 4^{bis1}Regulierung von Wölfen

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 15 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2207).

Art. 4^{bis} aufgehoben Alles oben im aktuellen Artikel 4^{bis} grau markierte sollte im neuen Art. 4b «Regulierung von Wölfen» zu finden sein. Dort fehlt eine Entsprechung zu den Absätzen 2 und 3. Zu Absatz 4 ist die neue Regelung in Art. 7a des neuen Jagdgesetzes geregelt: Abschusszeitraum vom 1. Sept. bis 1. Januar. Die klare Abschussperiode ist besser im neuen Gesetz. Dies dürfte nach Annahme des Jagdgesetzes in der Verordnung auch nicht geändert werden. Dazu und zur Ergänzung mit fehlenden Inhalten gegenüber der aktuellen Verordnung schreibe ich mehr unter Art. 4b.

In der vorgeschlagenen Verordnungsänderung tritt unter dem Abschnitt «Wildschaden» im Artikel 9b mit dem Titel «Massnahmen gegen einzelne Wölfe» das Reissen einer konkreten Mindestzahl von Tieren auf, was thematisch aktuell im nach Vorschlag aufzuhebenden 9^{bis} geregelt ist. Dies betrifft dann ein Wolfsrudel allenfalls, das dies getan hat, die Massnahmen dürfen aber nur gegen einzelne Tiere ergriffen werden.

Das scheue und aggressive Verhalten wird auch in 9b in der Verhaltensauffälligkeit genannt, die durch fehlende Scheu in Art. 9a für alle Wildtiere definiert ist.

Art. 4a Regulierung von Steinböcken neu

1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,

2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:

- a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;
- b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;
- c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;
- d. laktierende Geissen sind geschützt.

keine Änderungsvorschläge

Im neuen Jagdgesetz ist eine Bestandesregulierung von Steinböcken erlaubt nach Art. 7a, wenn sie von den Kantonen vorgesehen ist und das BAFU angehört wurde oder das BAFU die Kantone angehört hat.

Die Abschusszeit ist vom 1. August bis zum 30. November.

Die Gründe sind wie beim Wolf Art. 7a, Abs. 2: a. Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt, b. Verhütung von Schäden oder konkrete Gefährdung des Menschen, c. Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

Da der Steinbock in den Felsen und Wäldern der Berge lebt und sich pflanzlich ernährt, sind die Gründe nicht nachvollziehbar.

Zudem entreisst man den Wölfen durch den Abschuss von Steinböcken Beutetiere, was sich ungünstig auswirkt auf einen natürlichen Herdenschutz.

Da das Jagdgesetz nach Annahme durch das Volk aber gelten wird und Steinböcke theoretisch abgeschossen werden dürfen nach Anhörung, empfehle ich die Ablehnung der Abschüsse nach Gesuch, falls dies nach neuer Gesetzgebung überhaupt möglich ist.

Einzigste Ausnahme für eine nachvollziehbare Bewilligung wäre ein extremer Überbestand, wovon ich noch nie etwas gehört hätte.

Aktuell gibt es keine gesetzlichen Regelungen und auch in der Verordnung steht nichts zu Steinböcken. Die Steinböcke fallen unter Art. 4 «Regulierung von Beständen geschützter Arten» und unterliegen für die Bestandesregulierung der Bewilligungspflicht durch das BAFU. A* Eine entsprechender Erlass wird im Anhang zur Aufhebung vorgeschlagen. S*

In der vorgeschlagenen Änderung zu Art. 4 wird die Bewilligungspflicht durch eine Anhörung ersetzt.

Wenn das BAFU etwas verbieten will nach den Vorschlägen, wird es juristisch heikel. Wahrscheinlich ginge es mittels Verfügung. Dies ist absolut zwingend zu klären.

Es ist zu hoffen, dass die Änderung des Jagdgesetzes abgelehnt wird. Wenn nicht, müssen wir sofort wieder das Gesetz ändern.

In jedem Fall stehen und fallen die kantonalen Ämter und das BAFU mit den Menschen, die dort arbeiten, weshalb möglichst viele höchst verbindliche Verbote und aufrichtige höchst verbindliche Tierschutzvorschriften zu machen sind. Ausnahmen sind wegen Korruptionsgefahr und möglicher Fehlbesetzung von Arbeitsstellen in den Ämtern strikt zu unterbinden.

Meines Erachtens kann man Art. 4a nach Annahme des neuen Jagdgesetzes so stehen lassen.

Nach Ablehnung des neuen Gesetzes wäre die ganze Ordnungsänderung hoffentlich hinfällig und wir könnten an einer Änderung für mehr Lebensqualität und Schutz der Tiere arbeiten, statt die Freiheit in den Ämtern zu fördern. Diese Freiheiten erwecken auch höchstes Misstrauen.

Insbesondere die Freiheiten der richterlichen Behörden lassen keinen Zweifel daran, dass unsere Demokratie keine echte Demokratie mehr ist.

Insbesondere Gerichtsurteile wie das Urteil des Kantonalen Verwaltungsgerichtes Zürich VB.2016.00048 zeigen deutlich, dass wenn dem Gericht ein Urteil nicht passt, wie das eigentlich für den Fall zu berücksichtigende Bundesgerichtsurteil 2C_422/2008, ungerügt gesagt werden kann, das Gericht habe nur die Entscheide der Behörden decken wollen und gleichzeitig, dass für das

eigene Urteil Voreingenommenheit ausgeschlossen werden kann von den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern.

Das ist nur ein Beispiel von Unglaublichem, was man im Gerichtsurteil VB.2016.00048 zu lesen bekommt, ganz abgesehen von der Tatsache, dass ein Versuch bewilligt wurde, der völlig entrückt von jeder Logik und gesundem Menschenverstand, sowie entrückt von jedem menschlichen Verhalten ist.

Es ist zum Beispiel von Kopfhalterungsimplantaten die Rede, was absolut keinen Sinn macht und an die grausamen Gräueltaten der Nazis erinnert, nicht auszuschliessen, dass entsprechende Anhänger dafür verantwortlich sind. A* Unsere Tierversuchsmethoden stammen auch aus den 1930er-Jahren, wofür man sich schämen sollte. S*

Das Gesetz ist absolut klar, positiv und gut, sowie unmissverständlich zu formulieren, Absurdes hat im Gesetz nichts verloren und das Gesetz muss umsetzbar sein und umgesetzt werden.

Womit ich einverstanden bin ist, dass es aktuelle Gesetze gibt, die man nicht umsetzen darf, weil sie nicht auf wahre Information beruhen und eventuell faschistisch und gewollt böse sind.

So wie es jetzt aussieht, haben wir beinahe eine Gerichtsmonarchie. Kontrollen von Urteilen werden schlicht abgelehnt, obwohl man in einer Demokratie dazu verpflichtet ist, sicherzustellen, dass der Volkswille auch an den Gerichten umgesetzt wird. Dies betrifft mehrheitlich die Gesetze und im Widerspruchsfall die Aussagen der Regierung zu den Abstimmungen. Wenn das nicht so ist und alle lügen und/oder Dinge verschweigen dürfen, haben wir die Demokratie verloren und sie existiert wahrscheinlich nicht einmal mehr formal.

Ich schreibe dies hier, weil wie gesagt, die Gründe für eine mögliche Bestandesregulierung der geschützten Art des Steinbocks völlig absurd sind. Man könnte hier Gesagtes an vielen Stellen meiner Eingabe schreiben.

Art. 4b Regulierung von Wölfen **aktuell in 3, 3^{bis}, 4, 4^{bis} und 9^{bis}, neu in 3, 4 und 4b (3^{bis}, 4^{bis} und 9^{bis} aufgehoben im neuen Verordnungsvorschlag zum neuen Jagdgesetz) neu**

1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. **Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Aktuell dürfen allgemein nur halb so viele Wölfe abgeschossen werden, wie es Jungtiere hat und die Elterntiere sind zu schonen.**

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine **Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen. Im neuen Art. 7a des Jagdgesetzes dürfen Wölfe mit Bewilligung vom 1. Sept. bis 31. Januar gejagt, bzw. abgeschossen zur Regulierung werden. Aktuell ist die Abschusszeit mit Bewilligung, in 4^{bis} der Verordnung, wahrscheinlich nach Beginn der Jagdsaison (Bewilligung bis 31. Dez.) bis 31. März des folgenden Jahres. Die Bewilligung wird neu wahrscheinlich von den Kantonen erteilt an Menschen, die die Wölfe abschiessen wollen. Aktuell bewilligt der Bund dies den Kantonen oder direkt den Jägern.**

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. **Hier wird Art. 12, Abs 2**

(Jagdgesetz neu) erwähnt und getrennt betrachtet. Er betrifft die jederzeitig mögliche Massnahme gegen Schaden anrichtende, verhaltensauffällige oder die Menschen gefährdende einzelne Wölfe (wie auch andere geschützte Tiere). Kantone können also quasi für dasselbe zwei verschiedene Bewilligungen erteilen, eine für eine Bestandesregulierung, wenn die Schäden aus der Menge der Tiere hervorgehen (hier) und eine, wenn einzelne Tiere zu wenig Scheu vor Menschen zeigen, einzeln Menschen gefährden oder einzeln Schaden anrichten (Art. 12, Abs. 2 und Art. im Zusammenhang mit Art. 9a, Abs. 2 oder Art. 9b) .

Art. 4a und 4b der Jagdverordnung werden also nicht als Ableitung oder Ausdeutung von Art. 12 des Jagdgesetzes zu interpretieren sein. 7a und 12 des Jagdgesetzes enthalten dieselbe Thematik.

Die Erhaltung der Artenvielfalt, der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung regionaler Wildbestände heben Art. 7a in zusätzlichem Inhalt von Art. 12 ab.

Die Gefährdung von Menschen und Schäden wird als behördliche Massnahmen gegen einzelne Tiere (Art. 12 JSG) und einmal als Bestandesregulierung (Art. 7a) bezeichnet. Das ist schlecht in Struktur und Inhalt. Weiter ist unklar, was «gewildert werden» heisst (Art. 4b, Abs. 3), wenn es um natürliche Wildtiere geht. Ein gewildert werden von Wölfen würde bedeuten, dass sie vorher anderswo waren. Und vom Menschen dort ausgesetzt werden. Es ist auszuschliessen, dass Wölfe gefangen gehalten werden dürfen. Die Verwendung des Begriffes hier, lässt aber daraus schliessen, dass «wildern» «töten» bedeutet, was ethymologisch keinen Zusammenhang hat. Wahrscheinlich wurde der Begriff in einem Gerichtsurteil umdefiniert. Plus ist «wildern» hier nicht geregelt, das heisst, man kann «wildern», also «töten» ohne gesetzliche Grundlage wahrscheinlich.

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. Aktuell ist es in 4 besser geregelt durch die Verbindlichkeit vorher zu treffender zumutbarer Massnahmen als Voraussetzung für die Bewilligung, was im geänderten Art. 4 wegfällt nach Vorschlag.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss. Mit anderen Worten: Waldnutzung vor Paarhufern, Paarhufer vor Wölfen. Das ist sehr unschön.

6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen. Aktuell ist es nach Art. 4^{bis}, Absatz 3 so, dass sich bei einer Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen die Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen wenig scheu und aggressiv zeigen. Dies ist viel besser. Die neu vorgeschlagene Regelung sagt überhaupt nichts über die Bedingungen für die Bestandesregulierung aufgrund Gefährdung. Art. 9a dieses Gesetzes ist nicht anwendbar auf die Bestandesregulierung (Art. 12 neues Jagdgesetz) Wann Menschen gefährdet sind, würde also das Gericht entscheiden nach neuer Regelung. Das ist korruptionsanfällig. Nur bei den Einzelmassnahmen steht die Definition der zu geringen Scheu im neuen Art. 9a. Bisher steht das Kriterium der zu geringen Scheu in 4^{bis} für die Regulierung, wobei unklar ist, ob «Regulierung» und «Bestandesregulierung» dasselbe sei. Diesbezüglich gehe ich aber hier von einer Synonymisierung aus.

Anzuzweifeln ist zudem, ob beispielsweise unter dem Titel «Wildschaden» behandelte Verhaltensauffälligkeit (fehlende Scheu) und Gefährdung von Menschen beispielsweise etwas mit Wildschaden zu tun hat.

Aktuell dürfen nach 9^{bis} (Abschnitt Wildschaden) der Verordnung aufgrund Schadens an Nutztieren Wölfe nur getötet werden, wenn sie a. mindestens 35 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet haben; b. mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder c. mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. 9^{bis} soll laut Vorschlag aufgehoben werden.

Die neue Verordnung sieht in Art. 9b unter «Massnahmen gegen einzelne Wölfe» vor, dass die Anzahl gerissener Rinder und Pferde keine Rolle spielt. Ziegen und Schafe dürfen vor einer Bewilligung für die Tötung und Herdenschutzinformationen und Standortbestimmung vom Wolf in 4 Monaten 35 gerissen werden, oder innerhalb eines Monats 25. Die Herdenschutzmassnahmen müssen neu zumutbar sein vor einer Bewilligung für den Abschuss unabhängig von der Anzahl Tiere, wenn die Wölfe im Folgejahr nach Angriffen auf Herdentieren immer noch da sind, auch nach 9b, wenn sich Herden überhaupt mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

Hier, betreffend Regulierung von Wölfen, steht nichts darüber.

Der hier zur Aufhebung vorgeschlagene Art. 4^{bis} weist auf das Anwendungsobligatorium von ebenfalls zur Aufhebung vorgeschlagenem Art. 9^{bis} hin, der den Schaden an Nutztieren zahlenmässig, hier vor Tötungs- und nicht Regulierungsbewilligung zahlenmässig definiert.

Im vorgeschlagenen Art. 4b steht kein Verweis zur obligatorischen analogen Anwendung des neuen Art. 9b. Dies ist unbedingt zu korrigieren.

Aktuell müssen auch viel mehr als ein Rind oder Pferd gerissen werden, bevor eine Bewilligung erteilt werden kann für den Abschuss. Das ist ebenfalls zu korrigieren.

Das neue Gesetz und die neue Verordnung sind schwammig und das Chaos vor Gericht ist vorprogrammiert, wie auch die Unmöglichkeit des Nachvollziehens für Menschen, die das Gesetz und die Verordnung nicht minutiös studiert haben. Zudem möchte ich wirklich anmerken, dass wer dem neuen Jagdgesetz zustimmt, nicht unbedingt der neuen Verordnung zustimmen würde.

meine Änderungsvorschläge

Art. 4b Regulierung von Wölfen

1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. **Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Elterntiere sind zu schonen.**

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine **Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.**

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. **Wildern, das heisst «töten» von Wölfen aus anderen als im Jagdgesetz und dieser Verordnung genannten Gründen, ist verboten.**

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert, gefährdete Betriebe auf deren Wusch beraten hat und die Betriebe alle möglichen Herdenschutzmassnahmen getroffen haben. Die Regulierung aufgrund eines Schadens an Nutztierherden muss zudem deutlich auf eine Überpopulation der Wölfe zurückzuführen sein. Die Umsetzung von Art. 4, Absatz 1^{bis} muss nachgewiesen sein.

5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.

6 Wölfe sind ausserhalb des Rudels und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen. **satt: «aus dem Rudel» – «aus dem Rudel» kann beides heissen: «ausserhalb des Rudels» und «aus dem Rudel heraus».**

7 Für die Regulierung aufgrund Schäden an Nutztieren, muss Art. 9b angewendet werden.

Dies ist wichtig, weil der Herdenschutz, erwähnt in 4 Grund sein kann für die Bestandesregulierung, obwohl es wie gesagt keinen Sinn macht. Das Reissen von Herdentieren sagt nur etwas aus über die Zustände im Wald, nämlich das Fehlen von Wildtieren und Nahrung für diese.

Mit und ohne Annahme meiner Vorschläge für die Änderung des Art. 4 sind die möglichen Gründe für die Regulierung nach Art. 7a des neuen Jagdgesetzes. Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; b. die Verhütung von Schaden oder eine konkrete Gefährdung von Menschen; oder; c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

Fehlende Scheu nach Art. 9a und Art 12 des neuen Jagdgesetzes dürfen nur zu Massnahmen gegen einzelne Tiere führen, nicht zu Regulierung. Ich hoffe, das ist klar.

8 Der Bund fördert Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Schäden durch Überbestand von Wölfen an Nutztieren, namentlich das Bepflanzen der Wälder mit Tiernahrung spendenden Sträuchern und Bäumen. Es sind entsprechende Subventionen pro Tieren Nahrung spendenden Baum oder Strauch durch den Bundesrat festzulegen.

So finden die Wölfe tatsächlich im Wald eher etwas zu essen, weil sich kleine Wildtiere natürlich vermehrt ansiedeln und ganz nebenbei auch noch den Boden natürlich düngen.

Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes habe ich schon zur Abschaffung empfohlen. Recycling von Altholz ist die Zukunft. Es ist für immer genug Holz vorhanden und es gibt nichts Schöneres als gut aufbereitetes Altholz. Auch das kann man schlimmstenfalls subventionieren. Für das Gute zahle ich gerne Steuern.

9 Wird gerichtlich definiert, dass eine Gruppe sich verhaltensauffällig verhalten kann nach Art. 12 des Jagdgesetzes, näher definiert in Art. 9a, gilt die Definition der Verhaltensauffälligkeit nach 9a.

Die Struktur und die Formulierung lässt zu wünschen übrig und es müsste Mal eine Totalrevision, durch Germanistikerinnen und Germanistiker unterstützt, stattfinden, zur besseren und eindeutigen Verständlichkeit der Gesetze und Verordnungen für alle Menschen. Zudem ginge alles auch viel einfacher.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen neu

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen. Aktuell werden die Regulierungsmassnahmen durch das BAFU nach erfolglosen Massnahmen zur Schadensverhütung bewilligt. Das Gesuch oder der Antrag enthält, was bisher getan wurde und was zu tun beabsichtigt wird (Art.4). Dies gilt für alle geschützten Tierarten. Aktuell würden vom Gesetz nur Höckerschwäne, Steinböcke und Wölfe betroffen nach vorgeschlagenem Art. 4. Bei den anderen Tierarten scheinen keine Bestandesregulierungsvorschriften in der Verordnungsänderung vorgesehen. Deshalb ist meine Änderung des Art. 4 so wichtig.

Nach Art. 7a des neuen Jagdgesetzes kann der Bundesrat unter Abs. 1, Buchstabe c. weitere geschützte Tierarten als regulierbar bezeichnen.

Aktuell fördert das BAFU nach 10^{bis} unter anderem Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden (Wichtig: hier ist der konkrete Inhalt nur aus dem Abschnittstitel ableitbar; deshalb ist es wichtig, dass die Titel immer korrekt sind.). Das BAFU muss aktuell auch Konzepte für die Verhütung von Schäden und Gefährdungssituationen machen.

10^{bis} wird leider auch zur Aufhebung vorgeschlagen.

Aktuell sind die regulierbaren Arten als jagdbare zu ergänzende Arten durch den Bundesrat in Art. 5, Absatz 6 des Jagdgesetzes vorgesehen, in Art. 3^{bis} der Jagdverordnung wurde dies bisher umgesetzt. Wenn die hohen Bestände die Jagd zulassen. Im neuen Jagdgesetz wurde dieser Teil aus Art. 5, Absatz 6 entfernt.

Auch Art. 3^{bis} wird zur Aufhebung vorgeschlagen.

Eigentlich hat das Wort «Regulierung» nur mit der Anzahl vorhandener Tiere zu tun. Die ganze Gesetzgebung und Verordnung sind nach wie vor, nach noch mehr, eine Katastrophe.

Man muss die durch den Bundesrat nach Art. 7a des neuen Jagdgesetzes bezeichneten weiteren regulierbaren Arten noch in die Verordnung einbauen und diese regelmässig erneuern. Alle Menschen müssen sehen können, welche Arten regulierbar sind und welche nicht. Dies könnte im Anhang der Verordnung gemacht werden.

Zudem werden in Art 7a des Jagdgesetzes die Höckerschwäne nicht erwähnt für die regulierbaren Arten, obwohl sie in der Verordnung in Art. 4c stehen.

Die Bestandesregulierung in Art. 7a des Jagdgesetzes betrifft das Töten, bzw. Jagen oder Regulieren der Tiere. In Annahme kann der Begriff «jagen» für «töten zur Regulierung» verwendet werden wegen der Angabe der Jagdzeit, analog zur Angabe der Jagdzeit der jagdbaren Arten. Das wäre aber zu klären. Es gibt immer Menschen, die sich Gesetzeslücken wünschen. Und diesem Wunsch sollte nicht entsprochen werden.

Die Bestandesregulierung in Art. 4c der Jagdverordnung betrifft auch das Eingreifen in Gelege.

Wölfen und Steinböcken können keine Eier weggenommen werden und andere Bestandesregulierungen als die Jagd kommt nicht in Frage.

Es würde aber der Klarheit dienen, wenn man die Regulierung durch die Jagd auch so bezeichnet, damit klar ist, dass die Verwendung des alleinigen Begriffes der Regulierung alle Arten der Regulierung betreffen kann.

Dies im Jagdgesetz in Art. 7a zu tun ist leider zu spät. In meinen Vorschlägen zu dieser Verordnung, versuche ich diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Das neue Jagdgesetz muss nach Annahme meines Erachtens sowieso wieder geändert werden, weil z.B. die aktuelle Information dazu durch den Bund unvollständig ist. Ansonsten müssten die Informationen ergänzt werden.

Was geändert wird, muss auch kommuniziert werden. Es ist besser, weniger zu ändern und alles zu kommunizieren als in einer Flut von Änderungen unterzugehen und Wesentliches nicht zu sagen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Massnahmen des Eingriffes in Gelege vor der Bestandesregulierung des Tötens gemacht werden muss im hier besprochenen Artikel.

Hierzu ist aber zu erwähnen, dass der Eingriff in Gelege immer zum Erfolg führt.

Leider sind im neuen Gesetz und dem Verordnungsvorschlag Bestandesregulierung, Selbsthilfe, behördlich angeordnete Massnahmen aufs Drastischste durcheinandergebracht worden. Alles kommt überall ein wenig vor.

Wie schon erwähnt steht die Gefährdung des Menschen unter anderem auch unter «Wildschäden».

Bestandesregulierung ist nicht nur Jagd, wenn die Bestände hoch sind, sondern auch Selbsthilfemassnahmen gegen Schäden beispielsweise, was mit einer Bestandesregulierung im wahren Wortsinn nichts zu tun hat, ausser es ist tatsächlich ein zu hoher Bestand, der Schäden verursacht.

Das Chaos beim Gericht, falls es überhaupt noch zu Gerichtsfällen kommen kann nach Änderung von Art. 12 im Jagdgesetz, ist vorprogrammiert.

Anarchie ist eigentlich nicht Bestandteil unserer Demokratie, auch nicht behördliche Anarchie, die ich schon als Anagonie bezeichnet sah.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen und anderen Eier legenden Tieren

3 Die Regulierung von Höckerschwänen und allenfalls weiterer Eier legenden Tieren erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen.

4 Das Schiessen, bzw. Töten, bzw. Jagen, bzw./und Erlegen von Höckerschwänen und anderen Eier legenden Tieren zur Bestandesregulierung und aus anderen Gründen ist verboten

5 Geeignete Regulierungsmassnahmen nach Art 4, Absatz 1^{bis} sind zulässig.

Bestandesregulierung von Steinböcken und Wölfen sind sowohl im neuen Jagdgesetz, wie auch im Vorschlag der Verordnungsänderung dazu geregelt.

Höckerschwäne sind nur in der Verordnungsänderung explizit erwähnt. Es fehlt die Gesetzesgrundlage. Dies ist im Jagdgesetz zu ändern oder der art. 4c ist zu streichen, das heisst, Höckerschwäne wären dann nicht mehr selbstverständlich regulierbar.

Das würde bedeuten, dass Höckerschwäne das ganze Jahr über getötet werden dürfen nach Vorschlag und Versagen der Eingriffe in die Nester.

Zudem fehlt auch eine Liste der jagdbaren Arten nach Art. 5, Absatz 6 des Jagdgesetzes im Verordnungsänderungsvorschlag.

Es fehlt auch die Bezeichnung der weiteren regulierbaren Arten durch den Bundesrat nach Art. 7a in diesem Ordnungsänderungsvorschlag, ausser ich habe sie noch nicht gefunden.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone Unter diesem Abschnitt «Schutz», bzw. nach meinem Vorschlag «Schutz und Bestandesregulierung geschützter Arten nach Art. 7a des Jagdgesetzes» gibt es bisher keine Finanzhilfe. Eine Finanzhilfe ist zu begrüssen, wenn sie den Schutz der Wildtiere betrifft. Ist mit «Schutz» der Schutz von Herdentieren und Menschen gemeint, ist die Titelgebung des Gesetzes und der Verordnung irreführend, weshalb ich dazu auch Änderungen vorgeschlagen habe. Hier geht es um Beiträge für die Regulierung, nicht um den Schutz der Wildtiere. Beiträge für den Schutz der Wildtiere sind zumindest zu ergänzen. **neu**

1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;
- c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

Die Einhaltung aller Massnahmen zum Herdenschutz und Fütterungsverbot, falls die Regulierung (hier wegen zu hoher Anzahl von Wölfen, alles andere macht keinen Sinn für eine Regulierung und würde unter den Abschnitt «Wildschaden» fallen) der Anzahl tatsächlich bei Schäden an Herden auf einen Überbestand zurückzuführen sind. Ein Zahlenmässiger Überbestand ist für Schäden aufgrund zu hoher Bestände leider nicht definiert, weshalb die Bestandesregulierung wegen Herdenangriffen eigentlich unzulässig ist. Man müsste eine für die Wölfe grosszügige Oberpopulationsgrenze festlegen. Einen Vorschlag diesbezüglich zu machen, sehe ich mich leider nicht in der Lage.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone für die Bestandesregulierung

1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;

b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;

c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

3 Die Höhe der Beträge wird in der Bewilligung festgesetzt.

4 Das Geld muss für die Wildtiere schonende Massnahmen eingesetzt werden, wie Nutztierherdenschutz, Betäubung und Umsiedelung, sowie Eingriffe in Gelege. Das Töten (jagen) von Wildtieren zur Bestandesregulierung wird nicht finanziell unterstützt.

Art. 4^{ter1} Ruhezonen für Wildtiere

1 Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanangeboten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

3 Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

4 Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesporthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

¹ Ursprünglich: Art. 4^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Art. 4^{ter} aufgehoben ersetzt durch Art. 4e

Art. 4e Wildruhezonen Der Titel wurde dem verwendeten Begriff im Artikel angepasst. **(neu)**

1 Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. **Wildruhezonen zum Schutz der Tiere vor Störung durch Tourismus und Freizeitaktivität müssen obligatorisch sein. Es müssen auch ohne Grund Wildruhezonen geschaffen werden können.**

2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen **Wildtierschutzgebieten** und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann. **Hier ist auf die Anwendbarkeit für Tiere positiver Gerichtsurteile zu achten, was immer Thema ist beim Ersetzen von Rechtsbegriffen. Für mich sind Jagdbanangebote nicht dasselbe**

und Städte gehören zum Beispiel sicher zu Jagdbanngebieten, aber eher nicht zu Wildschutzgebieten. Es muss selbstverständliche Gebiete geben, wo die Tiere vor der Jagd geschützt sind und nicht nur vor Tourismus und Sport.

3 Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

4 Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die in den Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Routen.

meine Änderungsvorschläge

Art. 4e Wildruhezonen, A* Jagdbanngebiete und Wildtierschutzgebiete S*

1 Die Kantone können Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. Wo es für den ausreichenden Schutz A* der Wildtiere, verwilderten Tiere und wildlebenden Tiere S* vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist sind Wildruhezonen obligatorisch.

2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen **Wildtierschutzgebieten** und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

3 Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

4 Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die in den Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Routen.

5 Jeder Kanton bekommt pro 20km² Wildruhezone vom Bund einen Jahresbeitrag von Fr. 10 000.-

6 Jagdbanngebiete sind alle Gebiete, die vom BAFU nicht explizit für die Jagd vorgesehen sind. Eine entsprechende Liste der Jagdzonen ist vom BAFU zu erstellen und jährlich in Rücksprache mit den Kantonen zu prüfen.

A*7 Wildtierschutzgebiete sind Gebiete, in welchen die Wildtiere, verwilderten Tiere und wild lebenden Tiere geschont werden vor der Jagd, vor Bestandesregulierungen, vor Massnahmen gegen einzelne Tiere und vor Selbsthilfemassnahmen. Es besteht eine Verordnung zu Wildtierschutzzonen für die Regelung der Einzelheiten zu diesen Gebieten. Hier wird absichtlich nicht nur die Bestandesregulierung der Tötung, die Massnahme der Tötung gegen einzelne Tiere und die Tötung zur Selbsthilfe erwähnt, weil die Tiere auch vor den lebensschonenden Massnahmen geschützt werden sollen in diesen Zonen.S*

¹ Ursprünglich: Art. 4^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Ein finanzieller Anreiz für das Gute ist immer förderlich. Die Heckensubventionen auf landwirtschaftlichem Boden haben auch zum gewünschten Resultat geführt.

Jagdbanngebiete müssen bestehen bleiben. Man kann ja unmöglich wollen, dass in Städten gejagt wird beispielsweise.

Die Jagd ist zwar sicher nicht erlaubt in Städten beispielsweise, aber das explizite Obligatorium der Bezeichnung der Jagdzonen und daraus resultierendem Jagdbanngebiet ist zur Missverständnisvermeidung und für klare Gerichtsurteile unbedingt notwendig.

Zur Änderung des Art. 11 der neuen Jagdverordnung möchte ich festhalten, dass die Finanzhilfe für Arten- und Lebensrauförderungsmassnahmen in Reservaten und Wildtierschutzgebieten zu begrüßen ist. Es ist auf natürliche, genetisch und züchterisch nicht veränderte Sorten und Arten zu achten um das natürliche Gleichgewicht zu ermöglichen.

Art. 5 Präparation von geschützten Tieren

1 Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

2 Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

3 Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

a. alle geschützten Säugetiere;

b. alle Lappen- und Seetaucher;

c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;

d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;

e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;

f. alle Taggreifvögel;

g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;

h. Eulen;

i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;

k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

⁴ Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

⁵ Der gewerbmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Art. 5 keine Änderung

Ich erlaube mir einen sprachlich und inhaltlich besseren und klareren Vorschlag.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 5 Präparation von geschützten Tieren **Die Definition von Präparation fehlt.**

1 Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert, das heisst ausgestopft, werden, wenn sie tot aufgefunden worden sind. **Das Jagen für die Präparation und die Gefangennahme wurde gestrichen. Wildtiere sollen niemals getötet werden dürfen für die Präparation und auch nicht gefangen genommen und getötet. Zudem müsste, wenn die Gefangennahme tatsächlich dastehen dürfen soll, das anschliessende töten erwähnt werden vor der Präparation, schlicht zur Vermeidung eines Entscheides einer psychopathischen Täter-Richter-Konstellation. Wenn Präparation das Ausstopfen ist, geht es sowieso auch nicht ohne vorangehende Tötung, was meiner Meinung nach auch dann zu erwähnen ist.**

2 Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

3 Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

4 Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

5 Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Wir haben an der Schule, wo ich arbeite, ausgestopfte Tiere. Wenn ich an ihnen vorbei gehe, fühle ich mich immer zurückversetzt in die dreissiger Jahre oder früher. Alte Filme kommen mir in den Sinn und alte Menschen in grauen Anzügen.

Die Schülerinnen und Schüler haben mir auch schon gesagt, sie würden diese ausgestopften Tiere als unheimlich empfinden.

Wir haben eigentlich für immer genug ausgestopfte Tiere für Menschen, die dies tatsächlich sehen wollen.

Ethisch spricht nur nichts gegen das Ausstopfen (präparieren) von tot gefundenen Tieren.

Art. 6¹Haltung und Pflege geschützter Tiere

1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

2 Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der geeigneten Einrichtung erfolgt. Die Bewilligung ist zu befristen.

3 Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

Art. 6¹ Haltung und Pflege geschützter Tiere **nicht geschützte einheimische Tier müssen eingeschlossen werden**

1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass **der** Erwerb, **die** Haltung oder **die** Pflege der Tiere der Gesetzgebung über **den** Tierschutz sowie über **die** Jagd und **den** Artenschutz genügt. **Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.**

2 Die Bewilligung zur Pflege **von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt**, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. **Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden. «sachkundige Person» wurde durch «fachkundige Personen» ersetzt. Die nachweisliche Pflegebedürftigkeit der Tiere wurde durch krank, verletzt oder verwaist präzisiert. Die Erstbehandlung durch Tierärztinnen und Tierärzte wurde ergänzt. Bewilligungen müssen nicht mehr befristet werden. Es ist nicht klar, ob die Bewilligung pro Tier oder allgemein erfolgt. Dies wäre zu ergänzen.**

3 Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

Art. 6¹Haltung und Pflege von einheimischen Wildtieren

1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege **von einheimischen Wildtieren** wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass **die** Pflege **und** die Haltung der Tiere der Gesetzgebung über **den** Tierschutz sowie über **die** Jagd und **den** Artenschutz genügt, **sowie die Haltung der Tiere nur deren Rettung, Pflege und/oder Auswilderung an einem anderem Ort dient.** **Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden. Der Erwerb ist rausgenommen.**

2 Die Bewilligung zur Pflege **von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt**, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. **Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung**

unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden

3 Bewilligungen für die Pflege sind pro fachkundige Person auszustellen. Fachkundigkeit entspricht der Sachkundigkeit.

4 Der Erwerb gänzlich und die langfristige Haltung, das heisst die Haltung von mehr als einem Jahr, von einheimischen Wildtieren sind verboten, ausser wenn ein Tier wegen Einschränkung durch Krankheit oder Verletzung nicht wieder ausgewildert werden kann.

5 Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

Wichtig ist, dass beim Ersatz von Begriffen, wie hier «fachkundig» für «sachkundig», sichergestellt wird, dass damit nicht «getrickst» werden kann.

Pro Gerichtsfall zählt immer die Begrifflichkeit und die Gesetzgebung des Beschwerde- oder des Klagedatums meines Wissens.

Das Halten von Hirschen und anderen jagdbaren und geschützten wilden Tieren wäre verboten. Zumindest wird das von vielen Menschen geglaubt. Jemand hat diesbezüglich eventuell ohne Wissen der Bevölkerung das Gesetz oder die Gesetzesanwendung ausgetrickst.

Alles andere hätte ich mitbekommen.

Art. 10 des Jagdgesetzes, unverändert, sagt dazu aktuell:

«1 Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

2 Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter welchen Bedingungen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.»

Der Bundesrat müsste also festgelegt haben, welche Tiere der nicht jagdbaren Arten als Haustiere oder als Nutztiere oder zu anderen Zwecken gehalten werden dürfen und wie sie gehalten werden dürfen.

Diese Bedingungen sind dem Tierschutzgesetz überstellt, welches die Nutztier- und Haus- und Heimtierhaltung, sowie Versuchstierhaltung regelt, weil im Tierschutzgesetz, Art. 2, Absatz 2 das Jagdgesetz vorbehalten ist.

Wildtiere, die als Nutztiere gehalten werden dürften, müssten auf einer entsprechenden Nutztierliste stehen.

Art. 7 der aktuellen und der neuen Verordnung weist leider auf die Züchtbarkeit von Wildtieren hin. Dies hat aber keine gesetzliche Grundlage. Ich nehme an, dass das Verbot irgendwann stillschweigend aus dem Gesetz gekippt wurde.

In den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung werden Wildtiere in Art. 2, Abs. 1, Buchstabe b. als Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse definiert.

Das Jagdgesetz kann jetzt nicht mittels Verordnung geändert werden, was heisst, dass Art. 10 des Jagdgesetzes bestehen bleibt.

Die Kantone dürften bei Annahme meines Vorschlages Ausnahmegewilligungen für die Haltung sprechen zum Beispiel für eine Wiederauswilderung und Angewöhnung an den neuen Lebensraum,

womit Art. 10 des Jagdgesetzes gewährleistet ist für eine kurzfristige und mittelfristige Haltung von weniger als einem Jahr von geschützten Tieren.

Der Bundesrat hat die Bedingungen hierfür ebenso nach Art. 10 des Jagdgesetzes zu definieren.

Der Anhang der Tierschutzverordnung definiert absolut inakzeptable Mindestmasse auch für die Haltung von Wildtieren, geschützter und nicht geschützter Arten, die bei uns heimisch sind.

Hier ist der Bundesrat dafür verantwortlich, dass den Wildtieren, aktuell der geschützten Arten, mehr Komfort zukommt.

Wichtig ist auch, dass nicht weder BLV noch BAFU sich darum kümmert, sondern, dass es beide gemeinsam tun, z.B. in einer Arbeitsgruppe.

Wer nur die Mindestmasse der Tierschutzverordnung umsetzt für die Tierhaltung allgemein, verstösst nicht nur gegen die Tierschutzverordnung selber, weil die gesetzlichen Anforderungen in solchen Käfigen nicht umsetzbar sind, sondern hat einen Termin beim Psychiater nötig.

Zudem ist der ganze Anhang der Tierschutzverordnung aus dem Grund, dass er die Tierschutzvorschriften nicht umsetzt, nichtig. Ausserdem werden mit der Begriffsverwendung der «lichten Weite» für das Distanzmass, wo dieses nicht angegeben sei, Tierschützerinnen und Tierschützer, sowie spirituelle Menschen angegriffen. Das ist skandalös.

Die Anwendbarkeit von alten Gerichtsurteilen auf neue Fälle wird erschwert, wenn Begriffe ersetzt werden und Anwältinnen und Anwälte glaubhaft machen können, hier beispielsweise «fachkundig» sei nicht dasselbe wie «sachkundig».

Art. 6^{bis1}Falknerische Haltung von Greifvögeln

1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden;
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

- a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;
- c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.

3 Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4315).

Art. 6^{bis1}Falknerische Haltung von Greifvögeln

1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden; **muss wegfallen, wenn mein Verbotsvorschlag für die Beizjagd angenommen wird.**
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und **muss wegfallen, wenn mein Verbotsvorschlag für die Beizjagd angenommen wird.**
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

Art. 6 für die Haltung zur Gesundheitspflege muss genannt werden für die Haltung in diesem Zusammenhang.

2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig: «die folgende Haltung» vor «zulässig» wurde weggenommen. Für Rettungsaktionen ist die Regelung der Haltung so oder so beizubehalten, auch wenn die Beizjagd verboten wird.

- a. **Offenfrontgehege; vorher: während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern**
- b. **Flugdrahtanlagen; weggenommen wurde: «zur Sicherstellung des Fluges vorübergehend»**
- c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel **beim** Transport, **bei** der Ausbildung von Jungvögeln, **beim** Flugtraining sowie **bei** der Jagdausübung; **die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren. Anstatt «im Zusammenhang mit» steht «bei», was klar besser ist. Das Anbinden ist aber grundsätzlich unmenschlich und sollte verboten werden.**

3 Aufgehoben: «Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.» Das muss unbedingt drin bleiben. Es gibt absolut keinen Grund das wegzulassen, wenn Anbinden erlaubt bleiben soll. Es gibt auch keine Gesetzesänderung dazu.

4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 6^{bis1}Falknerische Haltung von Greifvögeln

1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- A*** a. **sie für ihre Rettung, Pflege und Wiederauswilderung nach Art. 6 erfolgt oder wenn mein Verbotsvorschlag für die Beizjagd nicht angenommen wird, stehen lassen und als e. dieses Absatzes anfügen**
- b. **wenn eine Bewilligung für die Nachsuche und oder die Vergrämung besteht und Das muss nach Vorschlag beibehalten werden, wenn mein Verbotsvorschlag für die Beizjagd angenommen wird, ansonsten stehen lassen. **S*****
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben. **(sowie)**

(d. für ihre Rettung, Pflege und Wiederauswilderung nach Art. 6) wenn a. bestehen bleiben muss

2 Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:

a. Offenfrontgehege;

b. Flugdrahtanlagen vorübergehend während maximal zwei Wochen pro Jahr zum Training

c. Anbindung an der Fessel und/oder anderweitiges Anbinden ist verboten.

4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.

Für mich ist nach wie vor bei Vielem nicht nachvollziehbar, wie die Änderungsvorschläge der Verordnung im Zusammenhang mit der Änderung des Jagdgesetzes stehen.

Auch für diesen Artikel ist kein direkter Bezug zum Jagdgesetz vorhanden, weder zum aktuellen noch zum neuen.

Somit müssten eigentlich alle Verordnungen und Verordnungsänderungen mit dem Referendum und einer Volksabstimmung umstossbar sein. Alles andere ist antidemokratisch.

Ich befürchte, dass gesetzliche Grundlagen für Referenden gegen Verordnungen bestehen, diese aber nicht umgesetzt werden

Auch Volksinitiativen müssten Gesetze und Verordnungen ändern können. Laut Gesetz steht dem eigentlich auch nichts im Wege meines Wissens.

Das Vorgehen für solche Initiativen sollte geschaffen werden.

Art. 7 Handel mit geschützten Tieren

1 Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden.

2 Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.²

¹ SR 453.0

² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der V vom 4. Sept. 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 3111).

Art. 7 Handel mit geschützten Tieren die übrigen einheimischen Wildtiere müssten eingeschlossen werden

1 Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere, «übereignen» ist wieder ein Ersatz für «veräussern», wobei die Anwendung der bisherigen Gerichtsurteile wieder in Frage steht, weil der neue Begriff auch anders definiert werden könnte vom Gericht. «Tiere» mit «Wildtiere» zu ersetzen macht Sinn, da es sich bei Jagdgesetz und Jagdverordnung um Wildtiere handelt., sowie das Gesetz und die Verordnung mit und ohne Annahme meines Änderungsvorschlages im Titel für wildlebende Tiere bezeichnet ist.

- a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;
- b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden. **Dieser Inhalt ist neu.**

Es fehlen in Absatz 1 die Steinböcke, gefangen nach Art. 4, Abs. 4. Das Anbieten und Übereignen (evtl. = veräussern) von Steinböcken wäre somit neu verboten, ich hoffe es gibt keine anderweitige Interpretationsmöglichkeit. Steinböcke gehören zur geschützten regulierbaren Art, was zumindest für mich eindeutig zu den geschützten Arten zählt nach Art. 7, Jagdgesetz, nach wie vor einer allfälligen Änderung

2 Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.²

meine Änderungsvorschläge:

Art. 7 Handel mit wilden geschützten, und jagdbaren **A*** Wildtieren, verwilderten Tieren und sonst wild lebenden Tieren **S***

1 Es ist verboten, **A*** lebende Wildtiere geschützter und jagdbarer Arten, der regulierbaren geschützten Arten, der verwilderten Tiere und der sonst wild lebenden Tiere anzubieten und zu veräussern. **S*** **Die Ausnahmen wurden weggestrichen.**

2 Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr sind diesem Gesetz, insbesondere dem Halte- und Handelsverbot (Angebot, Veräusserung und somit auch Besitz und Kauf) mit jagdbaren und geschützten Wildtieren **A***, mit regulierbaren Wildtieren, mit verwilderten Tieren und mit wild lebenden Tieren **S*** untergeordnet.

Da es keine Widersprüche geben darf, zählt zwar immer die neuere Verordnung meines Wissens. Diese darf aber keinen anderen Gesetzen widersprechen. Entsprechende Wirtschaftsgesetze sind jetzt anzupassen zugunsten der Tiere, falls es da Widersprüche gibt. Genau umgekehrt wurde es wahrscheinlich im Zeitalter des Kapitalismus oft getan. Deshalb plädiere ich für Grundrechte für Tiere in der Bundesverfassung. Es ist eine Schande, Gewinn und Profit dem Wohl von Lebewesen überzuordnen. Das hat mit gesellschaftlichen Bedürfnissen auch nichts mehr zu tun.

Art. 8¹Aussetzen von einheimischen Tieren

1 Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen worden sind;
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.

2 Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

3 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Art. 8¹Aussetzen von einheimischen Tieren

1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. «Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;

b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;

c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.» wurde rausgenommen, was ich gut finde.

2 Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

2 Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist. Die Erlaubnismöglichkeit der Bestandesverringern von Arten, die offensichtlich optimal in das aktuelle Ökosystem passen geht überhaupt nicht. Zudem ist es ethisch verwerflich, Tiere zu töten, damit andere, die man aus irgendeinem Grund bevorzugt, sich vermehren können. Die Gründe für das Vorziehen einer Art können sehr variieren und reichen von unvollständigem Verständnis von Ökosystemzusammenhängen, Wissen kann nie vollständig sein, über Vorlieben und Begünstigung von Arten, eventuell sogar genetisch manipulierten oder gezüchteten bis hin zum Vorziehen einer Art aus sogar zerstörerischer Motivation heraus.

3 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

3 Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren. neu

4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden. Dies ist aktuell Absatz 3, eine Meldung nach Art. 13 Abs. 4 fällt weg, der Absatz 4 des Art. 13 ist zur Aufhebung vorgeschlagen.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 8¹ Halten A*, Züchten S* und Aussetzen von einheimischen Tieren

1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden.

2 Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt

bedroht sind, ausgesetzt werden. Falls es an einem anderen Ort Bestandesüberschüsse gibt, die reguliert werden sollen, ist die Umsiedelung der Tiere aus den Bestandesüberschüssen für das Aussetzen zu wählen. Die Zucht solcher Tiere ist für die Zeit, in der es Bestandesüberschüsse der betreffenden Art gibt in der Schweiz, verboten.

3 Ein natürlicher Genpool ist zu bevorzugen. Tiere, die aus Züchtungen stammen, auch wenn diese schon lange her sind und genmanipulierte Tiere dürfen auch dann nicht nachgezüchtet werden, wenn sie bei uns heimisch waren oder heimisch sind. Sie dürfen aber ausgesetzt, angesiedelt, umgesiedelt und der natürlichen Vermehrung überlassen werden.

4 Das Halten, sowie das Züchten von einheimischen Tierarten, ausser zur bewilligten Nachzucht zum Aussetzen, sind verboten.

A* S* Ich nehme an es ist die Mehrzahl für das Verb «sein» zu wählen. Ich vermute, dass das Halten von einheimischen Tieren als Heimtiere verboten ist, habe aber kein(en) Gesetz(esartikel) dazu gefunden.

5. Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren. Im Vorschlag Abs. 3 Zusätzlich zur Meldung, habe ich auch die Markierung entfernt, aktuell Abs. 3, im Änderungsvorschlag Abs. 4. Schlimmstenfalls ist bei einem unmarkierten und ausgesetzten Tier nicht nachvollziehbar ob es geplant oder ungeplant ausgesetzt wurde und ob es sich um ein ausgesetztes Tier, oder um ein Nachkommen handelt. Die Markierung macht keinen Sinn.

Wichtig im Zusammenhang mit Art. 8 ist aus Tierschutzperspektive das Bevorzugen eines natürlichen Genpools, weil die Tiere so gesunder und überlebensfähiger sind. Niemand kann es besser als Mutter Natur.

Wichtig ist aber auch, dass gezüchtete, verwilderte oder ausgesetzte Tiere eine Chance haben auf ein natürliches Umfeld und Vermischung ihrer Gene mit Tieren mit natürlichem Genpool.

So wäre es zum Beispiel schön, wenn verwilderte Haustauben in einem Gebiet mit Wildtauben angesiedelt werden, wo sie sich vermischen und wo ihre Nachkommen zunehmend natürliche Gene haben werden.

Wichtig ist hierbei nur, dass tatsächlich die nicht mit natürlichen Tauben vermischten Zuchttauben nicht zuviele Nachkommen haben. Ein Zuchtverbot ist schon längst überfällig.

Eier austauschen in Schlagnestern ist eine beliebte Methode für die Nachkommenkontrolle. Auch ihre Eier liebevoll auf den Boden fallen lassen (Am ersten und zweiten Tag nach Ablegen des Eies) ist eine gute Methode, weil die Tauben dies selber auch tun.

Art. 8^{bis1} Umgang mit nicht einheimischen Tieren

1 Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

2 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

3 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die

Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen.

4 Zuständig sind:

a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen² nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;

b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.

5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst.

Art. 8^{bis1} Umgang mit nicht einheimischen Tieren **Der Titel ist zu ungenau.**

1 Wildtiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, **sowie Haus- und Nutztiere** dürfen nicht ausgesetzt werden.

2 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. **Es ist unglaublich, was für Tiere alles in Haushalten oder auch sonst gehalten werden dürfen. Wildtiere gehören in die Freiheit und Züchtungen sind zu vermeiden. Sonst werden aus Wildtieren Züchtungen eines Tages und das gibt nur Probleme später. Abgesehen davon lebt ganz sicher kein Tier gerne in Gefangenschaft. Viele Tiere, leiden, die bewilligungspflichtigen und alle anderen auch. Es sollte viel mehr eine Liste mit ausschliesslich erlaubten Tierarten geben, wobei alle anderen allgemein als verboten zu bezeichnen sind. So könnte man ganz einfach auch Schlangen, Geckos und so weiter verbieten. Übergangsbestimmungen für in Haushalten aktuell lebende Tiere wären natürlich zu machen.**

3 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen. **Die Haltung solcher Tiere, wie auch aller anderen Tiere ist verwerflich.**

4 Zuständig sind:

a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen² nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;

b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.

5 Die Kantone sorgen dafür, dass **Tiere** nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden **können, wenn** möglich entfernt werden. **Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen. «Bestände von Tieren» ist im Änderungsvorschlag mit «Tiere» ersetzt worden. «soweit möglich» wird im Vorschlag mit «wenn möglich» ersetzt. Das BAFU muss nicht**

mehr informiert werden. Der aktuelle Artikel ist besser für die Tiere.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 8^{bis1} Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren, (Haus- und Nutztieren)

Laut Gesetzestitel, auch nach meinem Änderungsvorschlag müssten Haus- und Nutztiere wahrscheinlich aus diesem Art. entfernt werden, weshalb ich Klammern setze. Das müsste eher ins Tierschutz- oder ins Umweltgesetz.

1 Wildtiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, (sowie Haus- und Nutztiere) dürfen nicht ausgesetzt werden.

2 Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Wildtierarten ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Einfuhr und die Haltung von aus schlechten Haltebedingungen geretteten Wildtieren, wobei der Bundesrat eine Strategie ausarbeiten muss, wie man gleichzeitig Tiere rettet und keinen Anreiz schafft, Tiere schlecht zu halten, sowie eine gute Haltung und Wildtierhalteverbote im Ausland zu fördert.

Wer also beispielsweise eine Schlange will, müsste sie so aus der Gefangenschaft im Ausland retten. Der Handel mit wilden Heimtieren, auch wenn sie Züchtungseigenschaften haben, ist nicht zu fördern. Wie gesagt, die Tiere leiden und Menschen, die Vögel in Käfigen haben beispielsweise leiden unter einem schlechten Image und wahrscheinlich unbewussten schwächenden Seelenreaktionen, wobei sich nur wenige zu sagen trauen, was sie von solchen Menschen halten. Auch aus ökologischer Sicht (beheizen von Terrarien) und aus wirtschaftlicher Sicht (Spendengeld statt Geld für die Wirtschaft) ist der Handel mit Wildtieren, auch mit solchen mit Zuchteigenschaften zu unterbinden. Einzig vertretbare Heim- und Haustiere sind Hunde und Katzen. Alle anderen sollten keine Nachkommen mehr haben und ein schöneres Leben führen dürfen bis zu ihrem Lebensende. Terrarien, Aquarien und Käfige sowie ähnliche Einrichtungen sind abzuschaffen. Wir wollen Freunde, keine Gefangenen daheim haben.

Auch bei Hunden und Katzen wäre das Propagieren von Tieren aus Tierheimen und von der Strasse aus dem Ausland fällig. Es ist unverständlich, dass Tiere aus Züchtungen gekauft werden, wenn so viele Tiere kein Zuhause haben. Zudem müssten alle Tierbesitzer tatsächlich kontrolliert werden. Ich habe schon viele Menschen mit Hunden gesehen, bei welchen ich Angst habe, dass sie den Hunden weh tun.

3 Die Zucht nicht einheimischer Wildtiere ist verboten, dazu gehören auch als Heimtiere gehaltene nicht einheimische Wildtiere. **A*** Das Halteverbot für solche Heimtiere gilt und der Absatz ist anwendbar für noch vorhandene Heimtiere. **S***

4 Die Kantone sorgen dafür, dass nicht einheimische Wildtiere, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen. Entfernte Tiere werden so schnell wie möglich dort ausgewildert, wo sie natürlicherweise vorkommen. Entsprechende Auswilderungsprogramme sind vom Bundesrat zu schaffen. Ist eine Auswilderung unmöglich, müssen die Tiere frei gehalten werden, das heisst ohne Käfige und ähnliche Einrichtungen in grossen Wohnungen und grossen Gärten. «können nach «gefährden» muss deshalb gestrichen werden, weil mal ausgesetzte Tiere nicht wieder eingefangen werden sollten, weil es für sie eine Tragödie bedeuten würde. Da die Natur den Genpool alleine säubert von Erbkrankheiten, die durch Tierversuche und Zucht entstanden sind ist dieser Anspruch des Tierschutzes dem Anspruch der zuchtfreien Natur vorzuziehen. Eine Gefährdung muss also real

bestehen, um ein Tier entfernen zu dürfen nach meinem Vorschlag, wie es bisher auch der Fall ist. Wird ein Tier entfernt, muss es so schnell wie möglich wieder ausgewildert werden, damit es sich so schnell wie möglich wieder gut fühlt. (ehemals Absatz 5)

4 Im Zusammenhang mit diesem Artikel zuständig sind: (ehemals Absatz 4)

a. für die Durchsetzung der Verbote des BAFU ganz geändert

b. für die Förderung von guten Haltebedingungen und Halteverbote im Ausland: der Bundesrat ganz geändert

c. Für Auswilderungsprogramme nicht einheimischer Tierarten und deren Platzierung wenn eine Auswilderung nicht möglich ist, der Bundesrat. angefügt

Für die Strategie zur Umsetzung des Absatzes 2 schlage ich die Bezahlung von besseren Unterkünften für die Tiere nach Kauf eines Tieres vor, als gebundene Spende. Werden die Tiere von privat oder von ausserstaatlichen Institutionen gerettet, ist der Ort der schlechten Bedingungen dem BAFU zu nennen, wobei das BAFU dem Bundesrat den Ort für die gebundene Spende vorschlägt. Der Bundesrat entscheidet nach Budget, wieviel gebundenes Spendegeld wohin fliesst. Ich empfehle ein Jahresbudget von 2,5 Milliarden Franken mindestens.

Art. 8^{ter} Fütterung von Wildtieren neu, keine aktuelle Entsprechung, kein Bezug zur Gesetzesänderung

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

mein Änderungsvorschlag:

kein Art. 8^{ter} A* und auch kein Fütterungsverbot an einer anderen Stelle. **S***

Ich bin zwar damit einverstanden, dass ein Fütterungsverbot manchmal sinnvoll ist, nämlich dann, wenn ein grosser Überbestand einer Art besteht. Dies habe ich in Art. 4 aufgenommen.

Füttern kann manchmal auch sinnvoll sein, nicht nur zur leichten Unterstützung oder zur Freude, sondern auch zum Ausgleich von Nahrungsknappheit bei erwünschter Anwesenheit von Tieren, zum Beispiel Mäusen auf Bauernhöfen oder in Wäldern zur Lockerung der Erde.

Würde ein solches Fütterungsverbot umgesetzt, würden sehr viele Tiere sterben, ausser, man stellt ihnen tatsächlich ein natürliches Nahrungsangebot bereit. Dies dauert aber lange, weshalb Fütterungsverbote nur nach Ersatz durch Nahrung spendende Büsche, Pflanzen und Bäume erfolgen sollten.

Ein grösseres natürliches Nahrungsangebot wäre sowieso zu begrüssen.

Aber selbst dann, ein solch allgemeines Fütterungsverbot würde nicht nur den Tieren Schaden, sondern es würde auch vielen Menschen nicht gefallen.

Solche Verbote dürfen nur lokal und für bestimmte Arten gesprochen werden, wenn es wirklich Probleme gibt, als eine Bestandesreduktionsmassnahme.

Zu den markierten Absätzen sind Übergangsbestimmungen zu schaffen, die das Weiterleben und das Wohlergehen bestehender Tiere sicherstellt.

8. Abschnitt Übergangsbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung zu Art. 8¹ Halten A*, Züchten S* und Aussetzen von einheimischen Tieren

Absatz 4

4 Das Halten, sowie das Züchten von einheimischen Tierarten, ausser zur bewilligten Nachzucht zum Aussetzen, sind verboten.

A* S*

Nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung dürfen nur noch Tiere geboren werden, die vorher gezeugt wurden. Alle Tiere, die vorhanden sind und die nach dieser Bestimmung noch geboren werden müssen in grosszügigen Gehegen gehalten werden. Die minimalen Gehegegrössen richten sich nach dem Anhang der Tierschutzverordnung oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben. Werden Tiere gemeldet, die illegal existieren, ist der Besitzerin/dem Besitzer eine Busse von 200.- pro Tier zu sprechen. Sie oder er darf die Tiere behalten, wenn sie oder er die Tierschutzvorschriften und gegebenenfalls anderen Vorschriften erfüllt. Sie oder er muss einen Kurs des Bundes besuchen, der sie oder ihn darüber aufklärt, warum es besser ist für die Tiere, nicht in Gefangenschaft zu leben.

Für Halterinnen und Halter, die ihre Tiere lieber auswildern wollen, beziehungsweise für deren Tiere, sind Auswilderungsprogramme zu erstellen.

Für Tiere, die nicht ausgewildert werden können, aber denen nach Meinung der Halterinnen und Haltern ein natürlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt werden soll, müssen Parks geschaffen werden, in welchen diese Tiere mit Artgenossen und Tieren von Arten, die mit ihnen verträglich sind, leben dürfen. Mit dieser Aufgabe dürfen auch Tierschutzorganisationen betraut werden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen zu Art. 8^{bis1} Umgang mit nicht einheimischen Wildtieren, (Haus- und Nutztieren)

Absatz 2

«Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Wildtierarten ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Einfuhr und die Haltung von aus schlechten Haltebedingungen geretteten Wildtieren, wobei der Bundesrat eine Strategie ausarbeiten muss, wie man gleichzeitig Tiere rettet und keinen Anreiz schafft, Tiere schlecht zu halten, sowie eine gute Haltung und Wildtierhalteverbote im Ausland zu fördert.»

Nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung dürfen nur noch Tiere geboren werden, die vorher gezeugt wurden. Alle Tiere, die vorhanden sind und die nach dieser Bestimmung noch geboren werden müssen in grosszügigen Gehegen gehalten werden. Die minimalen Gehegegrössen richten sich nach dem Anhang der Tierschutzverordnung oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben. Werden Tiere gemeldet, die illegal existieren, ist der Besitzerin/dem Besitzer eine Busse von 200.- pro Tier zu sprechen. Sie oder er darf die Tiere behalten, wenn sie oder er die Tierschutzvorschriften und gegebenenfalls anderen Vorschriften erfüllt. Sie oder er muss einen Kurs des Bundes besuchen, der sie oder ihn darüber aufklärt, warum es besser ist für die Tiere, nicht in Gefangenschaft zu leben.

Für Halterinnen und Halter, die ihre Tiere lieber auswildern wollen, beziehungsweise für deren Tiere, sind Auswilderungsprogramme zu erstellen.

Für Tiere, die nicht ausgewildert werden können, aber denen nach Meinung der Halterinnen und Haltern ein natürlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt werden soll, müssen Parks geschaffen werden, in welchen diese Tiere mit Artgenossen und Tieren von Arten, die mit ihnen verträglich sind, leben dürfen. Mit dieser Aufgabe dürfen auch Tierschutzorganisationen betraut werden.

Abschnitt 3: Wildschaden

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

1 Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.¹

2 Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 ([AS 2012 3683](#)).

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

1 Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.¹

2 Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf. [Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit von ihnen abhängigen Jungtieren.](#)

meine Änderungsvorschläge:

Art. 9

Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

1 Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.¹ /
oder: keine

2 Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf. [Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit von ihnen abhängigen Jungtieren.](#)

3 Die Änderung der Arten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen, bedarf selbstverständlicherweise der vorgängigen der Verordnungsänderung in Absatz 2.

4 Die natürliche Revierverteidigung durch die Menschen mit tierfreundlichen Mitteln ist keine Selbsthilfemassnahme nach Jagdgesetz und Jagdverordnung.

5 Die natürliche Revierverteidigung umfasst das Verjagen ohne die Tiere zu verletzen und das tierfreundliche Absperren von Orten, wo die Tiere unerwünscht sind.

Wenn Stare und Amseln die Kriterien für Selbsthilfemassnahmen erfüllen, ist eine schonende Selbsthilfemassnahme akzeptabel, ansonsten nicht. Es ist wichtig, dass die erlaubten Hilfsmittel für die Selbsthilfemassnahmen tatsächlich nur gegen Stare und Amseln erfolgen können, was ich mir sehr schwierig vorstelle.

Das Wort selbstverständlicherweise habe ich genannt, damit klar ist, dass man nicht nach Präzisierung hier in Absatz 3 annehmen darf, dass wenn nicht präzisiert wird in anderen Gesetzen, es nicht auch so sei.

Eigentlich wäre klar: Wenn es Teil der Verordnung ist, bedarf eine Praxisänderung der vorgängigen Verordnungsänderung. Das muss ganz klar sein auch für das Gericht.

Wir haben auch ein weiteres Beispiel der Nennung einer solchen Selbstverständlichkeit, die der «Gewährleistung». Alles ist gewährleistet, bei Widersprüchen ist das untergeordnete Gesetz oder der untergeordnete Artikel beispielsweise nichtig. Stehen sich Gegensätze gleichrangig gegenüber, zählt die frühere Bestimmung, weil die spätere diese hätte berücksichtigen sollen.

Wenn man also grundsätzlich etwas ändern will, bedarf es oft der Änderung mehrerer Gesetze und Verordnungen.

Art. 9^{bis1} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. mindestens 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;

b. mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder

c. mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

4 Bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung kann die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang reduziert werden.

5 Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.

6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2207](#)).

Art. 9^{bis} Aufgehoben

Die Massnahmen gegen einzelne Wölfe sind unter 9b geregelt. In 9a bis 9b geregelt. Ich schreibe in den neuen Artikeln 9a und 9b schwarz, was in 9^{bis} schon vorkommt und behandle die Unterschiede dort.

keine Änderungsvorschläge

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere sind neu. Einzelmassnahmen gegen nicht geschützte Tiere werden nicht erwähnt. Dies kann jetzt so verstanden werden, als gebe es dazu keine Regeln, weil Massnahmen erlaubt sind oder es kann so verstanden werden, dass es selbstverständlich verboten ist, weil die nicht geschützten Tiere sowieso gejagt werden dürfen. Es müsste «Wildtiere» stehen zur begrifflichen Klarheit, zumal plötzlich auch Nutztiere und Haustiere in dieser Verordnungsänderung behandelt werden. Einzelmassnahmen werden deutlich von der Selbsthilfe unterschieden. Einzelmassnahmen werden nur durch die Behörden beschlossen und durchgeführt. Selbsthilfemassnahmen dürfen von einzelnen Privatpersonen gemacht werden für bezeichnete Tierarten in Art. 9 dieser Verordnung und nach Vorschrift der Kantone, bzw. des Bundes, je nach Regelung in Art. 1b und 2

1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. Ich schlage die Bewilligungspflicht vor, je nach Art. 1b und 2 ist dies sogar zwingend.

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt. Dies ist zu ungenau und ungünstig. Einige Wildtiere schliessen Freundschaft mit Menschen und verhalten sich deshalb dann nicht scheu gegenüber anderen Menschen. Hier ist klar zu sagen, dass dies nur für gefährliche Raubtiere gilt. Für andere Tiere das Kriterium der Verhaltensauffälligkeit zur Rechtfertigung von Massnahmen gegen einzelne (Wild)tiere für sowieso untauglich.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Wildtiere

1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler muss das BAFU die gesuchstellende Behörde vorgängig anhören. Nach der Anhörung ist eine Bewilligung oder die Ablehnung des Gesuches vom BAFU an die gesuchstellende Behörde auszustellen.

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt ausschliesslich vor, wenn ein Wildtier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, die Menschen wiederholt aggressiv attackiert und die attackierte Person an Leib und Leben gefährdet, ohne provoziert oder angegriffen worden zu sein.

3 Eine anderweitige Gefährdung von Menschen nach Art. 12, anders als das Bedrohen von Leib und Leben durch Attacke aus fehlender Scheu und Aggression besteht ausschliesslich, wenn die Gefährdung von Leib und Leben des Menschen durch die blosse Anwesenheit der entsprechenden Tiere sicher vorhanden ist und die Tiere sich regelmässig nach zumutbaren Vertreibungsmassnahmen immer wieder in unmittelbarer Nähe der Menschen aufhalten.

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe **bisher in 9^{bis}, im Vorschlag aufgehoben**

1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, **eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.**

2 Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: **aktuell steht «erheblicher Schaden» und es muss auch ein erheblicher Schaden vorliegen für das Töten als Einzelmassnahme von Wölfen, wie auch für das Regulieren von Beständen, bezeichnet als «grosse Schäden» im aktuellen Art. 4.**

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, **vorher: statt Schafe und Ziegen: Nutztiere allgemein**

2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, **oder vorher: statt Schafe und Ziegen: Nutztiere allgemein**

3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; **vorher in den 35, bzw. 25 Tieren eingerechnet**

Neu würde also ein gerissenes Rind oder Pferd ohne Herdeschutzmassnahmen im ersten Jahr reichen, für die Abschussbewilligung einzelner Tiere.

b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:

Aktuell ist es so, dass nach Schäden durch Wölfe an Herden im Vorjahr, nach 15 gerissenen Tieren im Folgejahr ein erheblicher Schaden im Folgejahr bezeichnet werden kann.

Nach Änderungsvorschlag, spielt es keine Rolle, wieviele Tiere im Vorjahr gerissen worden sind, es reicht also, wenn ein Wolf nur ein Tier im ersten Jahr gerissen hat, um ihn nach 15 gerissenen Tieren im Folgejahr abschiessen zu können. Dies betrifft eigentlich nur das Reissen einzelner Tiere ausserhalb der rinder- und Pferdegattung. Reisst ein Wolf im ersten Jahr ein Rind oder Pferd, wäre er im zweiten Jahr schon tot.

Wenigstens muss er im zweiten Jahr 15 Tiere, einschliesslich Rinder und Pferde reissen, bevor er abgeschossen werden darf.

1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdeschutzmassnahmen geschützt waren, **Bis im zweiten Jahr müssen Herdeschutzmassnahmen getroffen worden sein für die gerissenen Tiere.**

2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. **Die Frage der Zumutbarkeit ist immer schwierig. Es gibt Menschen, die empfinden fast alles als Zumutung.**

3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.

4 Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht. **Dies sagt nichts über den Schutz der Ställe aus. Sobald ein Bauernhof in einer Siedlung ist, scheint Abs. 2 hinfällig, weil der Wolf dann sowieso getötet werden könnte.**

5 Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig: **«aus einem Rudel» ist auch hier inhaltlich unklar.**

a. Jederzeit: zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit; **Betäubung scheint auch hier kein Thema zu sein.**

b. im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren. Der Zeitraum entspricht dem gesetzlich Definierten Zeitraum in Art. 7a der Jagdgesetzänderung und auch dem Zeitraum für die Regulierung. Hier stellt sich genau die Problematik wieder. Ist die Bestandeserhöhung schuld am Herdenschaden, ist die Regulierung möglich, sind es einzelne Tiere, sind es Einzelmassnahmen. Das darf auf keinen Fall durcheinandergebracht werden. Dasselbe hat wohl auch für die Gefährdung von Menschen zu gelten. Verhaltensauffälligkeiten kann eher nur Einzeltieren zugeschrieben werden. Wenn ganze Wolfsrudel nahezu den Menschen kommen, dann sicher nur aus Nahrungsknappheit und nicht, weil ihre Persönlichkeit danach verlangt. Diesbezüglich gilt es, zu präzisieren.

Wichtig: Konnten nicht genug Wölfe in dem vorgegebenen Zeitraum nach Art. 4 und 4b zur Bestandesregulierung abgeschossen werden, können Einzeltiere auch danach noch abgeschossen werden. Die Jagdzeit, bzw. Bestandesregulierungszeit existiert also nur formal. Es ist leider davon auszugehen, dass Gesuche grosszügig bewilligt werden würden und das obwohl die Wölfe schlicht nichts zu fressen haben, weil die Jäger ihre Beutetiere schon totgeschossen haben oder zu wenig Tiere zu essen finden im Wald wegen der «Waldverjüngung» und der «Waldnutzung».

6 Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: Der Begriff Perimeter wäre zu definieren, ich nehme an, es sei die Fläche, wo geschossen werden darf.

a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;

b. bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes. **Auch hier kein Thema. Betäubung**

7 Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen. **Warum sollte es plötzlich begründete Fälle für Verlängerungen geben?**

meine Änderungsvorschläge

Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe, [Selbstverteidigung und akute Verteidigung von Nutztieren](#)

1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten [nach Art. 9a.](#)

2 Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 [Nutztiere](#),

2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 [Nutztiere](#), oder

Absatz 3 weggestrichen, Rinder und Pferde in Absatz 1 und 2 eingeschlossen.

b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden nach den Absätzen 1 und 2 unter Buchstabe a. dieses Artikels:

1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,
2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn eine Gefährdung von Menschen nach Art. 9a vorhanden ist.

Absatz 4 ist gestrichen. Wenn ein hungriger Wolf sich bei Siedlungen aufhält und Nutztiere reisst, ist dies sicher nicht verhaltensauffällig. Zudem wurde das Thema Nutztiere schon behandelt, wie auch die Verhaltensauffälligkeit und die Gefährdung. Wenn dieser Absatz bestehen würde, gäbe es Widersprüche zu vorangehenden Absätzen und Art. 9a.

Ich kann nicht oft genug sagen, wie völlig deplatziert ich es finden, dass Tieren Verhaltensauffälligkeiten zugeschrieben werden.

4 Einzelabschüsse von Wölfen, die sich in einem Rudel befinden sind verboten. Es kann kaum behauptet werden, dass es sich beim Schiessen eines Wolfes in einem Rudel um eine Einzelmassnahme handelt. Deshalb sind Schüsse in Rudel höchstens als Regulierungsmassnahmen sinnvoll und vor allem nachvollziehbar.

Die Gefährdung von Menschen durch Rudel wurde auch in den Regulierungsmassnahmen thematisiert. Eine Gefährdung durch ein Rudel kann keine Einzelmassnahme zur Folge haben.

5 Für die Selbstverteidigung und die akute Verteidigung von Nutztieren gegen Wölfe, das heisst für die unmittelbare Abwehr einer Gefahr, sind die Wölfe zu betäuben und in ihrem Streifgebiet wieder frei zu lassen. Erscheinen weitere Massnahmen notwendig, ist zu prüfen, ob die Bewilligung zur Bestandesregulierung oder ob die Bewilligung für Massnahmen gegen einzelne Tiere einzuholen ist.

6 Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:

- a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;
- b. bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit nach Art. 9a: dem Streifgebiet des Wolfes.

7 Die Massnahme der Betäubung und Auswilderung an einem anderen Ort ist der Massnahme des Abschusses vorzuziehen. Weitere Massnahmen gegen Wölfe sind verboten. neu

8 Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen. Die Verlängerungsmöglichkeit wurde entfernt. Wegen dem Einschleichen meines Art. 7, ist dies jetzt Art. 8.

Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber Bisher steht in Art. 10, Abs. 5: «Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.⁴» Der Artikeltitle heisst: «Entschädigung und Schadensverhütung». Der aktuelle Art. 10 wird zur Aufhebung vorgeschlagen und Art. 10^{bis} soll an seine Stelle treten.

1 Der Kanton kann Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten. Dies bezieht sich sicher auf den im neuen Jagdgesetz geänderten Art. 12.

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.

3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:

Die Gefährdung des Menschen wurde nach meinem Vorschlag auch definiert für alle Wildtiere in Art. 9a, wobei die Gefährdung des Menschen auch für die Bestandesregulierung definiert ist.

Widerspruchsfreiheit zur Gefährdung als Grund für Bestandesregulierung (aufgrund hoher Anzahl in starker Annahme) nach 7a, neues Jagdgesetz ist zu prüfen. Das nach 7a die Gefährdung konkret sein muss, besteht meines Erachtens kein Widerspruch. Man kann den Begriff des «Konkreten» natürlich verschieden verstehen. Ich verstehe ihn im Zusammenhang mit Gefährdung als Gefährdung von Leib und Leben, wobei der Leib schon stark gefährdet sein muss für die Rechtfertigung von Massnahmen. Eine kleine Bisswunde ist keine Bedrohung des Leibes. Dies wäre auch für das Gericht verbindlich zu klären.

a. Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen; Dies wäre eher ein Schaden

b. Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. Dies wäre eher ein Schaden und widerspricht der Anforderung der konkreten Gefährdung des Menschen nach 7a des neuen Jagdgesetzes für die Bestandesregulierung. Es macht keinen Sinn, hier andere Definitionen zu verwenden für Massnahmen gegen einzelne Tiere.

4 Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beisst oder technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt. Die Verhaltensauffälligkeit wird in Art. 9a der Verordnungsänderung für alle Wildtiere definiert. Mein Änderungsvorschlag definiert die Verhaltensauffälligkeit ebenfalls für alle Wildtiere. Die Definition hier widerspricht sowohl der vorgeschlagenen Änderung, wie auch meinem Vorschlag. Dies muss unbedingt korrigiert werden, sonst kann man plötzlich «Verhaltensauffälligkeit» für neu für Einzelmassnahmen freigegebene Tiere irgendwie definieren, oder bei fehlendem Verbot für alle weiteren Tierarten die zur Anwendung von Art. 12 infrage kommen, sogar schon ohne Regelung eventuell.

Das Besiedeln von technischen Anlagen oder künstlichen Revieren gehört sicher nicht zu Verhaltensauffälligkeiten. Tiere versuchen sich immer ein Revier zu suchen, wo es nun einmal geht.

Zudem darf die Definition der Verhaltensauffälligkeit hier nicht Art. 9a widersprechen, was hier so der Fall wäre nach Vorschlag und nach meinem Änderungsvorschlag.

5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden. Es ist wichtig, dass noch vorausgesetzt wird, dass andere Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Hier wird nur die Tötung als Massnahme erwähnt. Nach meinem Änderungsvorschlag ist zudem das Einfangen zum Töten verboten.

6 Die Bewilligung ist auf das betroffene Biberrevier zu beschränken. Sie ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

Wichtig ist hier, dass Fischotter und Adler nicht mehr mit Einzelmassnahmen betroffen werden dürfen, weil sie in der Verordnungsänderung fehlen.

Sowohl im aktuellen, wie auch im neuen Jagdgesetz steht in Art. 12, Abs. 2 «Sie (die Kantone) können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. ...»

Es ist zu klären, ob eine Regelung erfolgen muss, die alle anderen Tierarten, die in der Verordnung nicht erwähnt werden, zu treffen ist in der Verordnung. Ich füge diesbezüglich meinen Vorschlag an, falls die Wildtiere in der Verordnung nicht definiert werden können, gegen die solche Einzelmassnahmen ergriffen werden dürfen.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber

1 Der Kanton kann die Massnahme der Umsiedelung gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten nach Art. 12 des Jagdgesetzes und nach Art. 9a der Jagdverordnung.

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrsinfrastrukturen und Dämme, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe schwer beeinträchtigt. Eine schwere Beeinträchtigung liegt vor, wenn die betroffenen Anlagen und/oder Erschliessungswege nicht mehr funktionsfähig sind. grau markiert: aus dem Vorschlag übernommen als «Schaden» statt «Gefährdung des Menschen».

3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn ein Mensch nach mehrfachen Bissen eines Bibers schwer verletzt ist und zur Behandlung ins Spital gebracht werden muss.

4 Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser sich im Wasser nicht vertreiben lässt, wiederholt angreift und wiederholt Menschen beisst. Das Besiedeln von Anlagen wurde entfernt.

5 Die einzig zulässige Massnahme gegen Biber ist das Einfangen und Auswildern an einem für den Biber geeigneten Aufenthaltsort, wo er keine Gefahr mehr darstellt und keinen Schaden mehr anrichten kann. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht umgesiedelt werden. Tötung als suggerierte Massnahme wurde ersetzt mit Umsiedelung als Massnahme. «entfernt» wurde ersetzt mit «umgesiedelt».

6 Die Bewilligung ist auf einzelne identifizierte Biber zu beschränken.

7 Betrifft die Massnahme gegen einzelne Biber mehrere Biber, so ist die möglichst genaue Anzahl der betroffenen Biber zu nennen. Die Bewilligung für die Massnahme in diesem Fall auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen. Zweiter, belassener Teil ist im Vorschlag vor meinem Änderungsvorschlag Teil von Absatz 6

Im Folgenden schlage ich für die Regelung aller anderen geschützten und jagdbaren Wildtiere zwei Varianten vor:

1) ein Verbot für Einzelmassnahmen gegen alle anderen Wildtiere, wenn dies zulässig ist nach Art. 12 des Jagdgesetzes

2) eine Vorgehensbeschreibung und Massnahmekatalog für alle anderen geschützten und jagdbaren Wildtiere, sowie jagdbaren verwilderten Tiere für Einzelmassnahmen gegen sie nach Art. 12 des Jagdgesetzes

meine Vorschläge:

Variante 1)

Art. 9d Verbot von Einzelmassnahmen (nach Art. 12 des Jagdgesetzes)

Einzelmassnahmen gegen alle anderen, in Art. 9a, 9b und 9c nicht erwähnten jagdbaren und geschützten Wildtiere, sowie Einzelmassnahmen gegen verwilderte oder herumwildernde Tiere sind verboten.

Variante 2)

Art. 9d Einzelmassnahmen gegen alle anderen Wildtiere und verwilderten Tiere

1 Einzelmassnahmen gegen alle in 9a bis 9c nicht erwähnten Wildtiere sind sorgfältig zu planen und durchzuführen.

2 Die erste Massnahme gegen Tiere bei Gefährdung von Menschen und/oder Verhaltensauffälligkeit und/oder Schaden nach Art. 12 des Jagdgesetzes und Art. 9a der Jagdverordnung ist die Anlockung des Tieres oder der Tiere an einem Ort, wo diese erwünscht sind und allenfalls die Verhaltensauffälligkeit verlieren können.

3 Die zweite Massnahme gegen Tiere bei Gefährdung und/oder Verhaltensauffälligkeit und/oder Schaden nach Art. 12 des Jagdgesetzes und Art. 9a der Jagdverordnung ist das Betäuben und/oder Einfangen und Wiederauswildern der betroffenen Tiere an einem für sie geeigneten Ort.

4 Weitere Massnahmen gegen Wildtiere, verwilderte Tiere oder sonst wilebende Tiere aufgrund von Gefährdung von Menschen und Verhaltensauffälligkeiten sind untersagt.

5 Erlaubt sind alle Herdenschutzmassnahmen, die nicht direkt gegen die Wildtiere und verwilderten Tiere gerichtet sind als Präventionsmassnahme und Massnahme.

6 Die in Art. 12 des Jagdgesetzes genannten Gründe sind die einzig zulässigen Gründe für Einzelmassnahmen.

7 Kot, die Anwesenheit von Tieren, Tierlaute, Revierverhalten und Fressen von Dingen, die nicht gefressen werden sollen, sowie das Bauen von Nestern, Höhlen und anderen Aufenthalts- und Rückschlupforten sind kein Schaden nach Art. 12 des Jagdgesetzes, sowie auch keine Gefährdung und/oder keine Verhaltensauffälligkeit.

8 Bei der Anordnung oder der Erlaubnis von Massnahmen durch die Kantone sind die Tiere immer einzeln zu identifizieren. Betrifft die Massnahme mehrere Tiere, ist die möglichst genaue Anzahl der Tiere zu bezeichnen und dem BAFU zu melden. Dies betrifft auch die unter 9a bis 9c geregelten Tierarten.

9 Die Erlaubnis von Einzelmassnahmen darf nur an politische Gemeinden, Jäger, Wildtierhüter und Aufsichtsorgane erfolgen.

10 Aufsichtsorgane sind die Jagdaufsicht und allenfalls weitere Aufsichtsorgane mit guter Kenntnis über die betroffenen Tierarten.

11 Der Grundsatz der Schadensbezeichnung nach Art. 12 des Jagdgesetzes ist die Zerstörung einer Sache oder Teils von ihr, wenn die Reparatur einen Betrag von Fr. 10 000.- pro Wildtier oder verwildertes Tier überschreitet.

12 Die Kosten für reparierte Defekte und Schäden an Gegenständen durch Wildtiere und verwilderte Haustiere trägt der Bund nach genauer Aufstellung der Kosten und Dokumentation der Schadensentstehung zuhanden des BAFU.

13 Taubenkot und der Kot anderer Wildtiere an Gebäuden, der nicht vom Regen wieder weggeschwemmt wird und der sich auf nicht gemieteten Teilen des Gebäudes befindet, wird zwei Mal jährlich von der Gemeinde gereinigt, wenn dies von der Besitzerschaft der betroffenen Liegenschaft gewünscht wird.

14 Das Recht auf Reinigung nach Absatz 12 entfällt, wenn eine Liegenschaft nicht vermietet wird. Wird die Liegenschaft teilweise vermietet, kann die Besitzerschaft die Reinigung nach Absatz 12 verlangen. Teile des Gebäudes, die nicht klar dem Wohnraum des eigenen Wohnraums oder Gewerberaums der Besitzerschaft entsprechen, müssen dann auch gereinigt werden.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Einzelmassnahmen und Selbsthilfemassnahmen, insbesondere in der Argumentation.

Art. 10¹ Entschädigung und Schadenverhütung

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

a. ²80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;

b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.³

5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.⁴

⁶ ...⁵

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001, in Kraft seit 15. April 2001 ([AS 2001 1005](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 4315](#)).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 4315](#)).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2003 ([AS 2003 269](#)).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 ([AS 2012 3683](#)).

Art. 10 bisheriger Art. 10^{bis}:

Art. 10 Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über: **Diesen Artikel gibt es nach Änderungsvorschlag nicht mehr.**

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f.²die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse; **Art. 4^{bis} und 9^{bis} sind nach Änderungsvorschlag aufgehoben**
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 ([AS 2012 3683](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2207](#)).

Art. 10^{bis} aufgehoben (eigentlich: verschoben in 10)

Konkret bleibt der aktuelle 10^{bis} bestehen und Art. 10 wird aufgehoben, auch wenn es umgekehrt aussieht. Dies bedeutet, dass Art. 10 zu ersetzen ist. Auch der Inhalt der zur Aufhebung vorgeschlagenen Art. 10^{ter} und 10^{quater} wird in Art. 10a bis 10h im Vorschlag thematisiert. Inwiefern alles abgedeckt ist und ergänzt wurde, erläutere ich in 10a bis 10h.

Der aktuelle art. 10^{bis} und neue Art. 10 passt nicht mehr ganz zum Rest der Verordnung. Ich schlage im Folgenden meine Anpassungen vor.

Art. 10 Konzepte für einzelne Wildtierarten und verwilderte Tiere zur Verhütung von Schäden und Gefahr für den Menschen

1 Das BAFU erstellt Konzepte für die für Einzelmassnahmen zugelassenen Wildtierarten und verwilderten Tiere zur Verhütung von Schäden und Gefahr für Menschen in folgenden Punkten:
alles neu

- a. den Schutz der Arten und die Beobachtung von deren Beständen; **Kontrolle durch Beobachtung ersetzt.**
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;

- d. die Ermittlung von Gefährdungen; „Schäden“ rausgenommen, es geht hier um Verhütung
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen; „Schäden raus genommen“, es geht hier um Verhütung
- f. aufgehoben mir scheint, es sei alles geregelt in den Art. 4ff und Art. 9ff, insbesondere nach meinen Ergänzungen
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Verhütungsmassnahmen;
- h. die Abstimmung von Verhütungsmassnahmen nach dieser Verordnung mit Verhütungsmmassnahmen in anderen Umweltbereichen.

2 Die Kantone präsentieren dem BAFU jährlich ihre Konzepte zur Verhütung von Schäden, Gefahren für Menschen und Verhaltensauffälligkeiten von Wildtieren und verwilderten Tieren.

3 Das BAFU kann weitere Verhütungsmassnahmen anordnen, wenn die Verhütungsmassnahmen der Kantone nicht ausreichen, um Einzelmassnahmen gegen Tiere zu verhindern.

4 Der Artikel findet Anwendung zur Verhütung der Bestandesregulierung um sicher zu stellen, dass eine möglichst hohe Toleranz für die Bestandeszunahme der für die Bestandesregulierung nach Gesetz infrage kommenden geschützten Wildtiere erreicht werden kann.

Es ist wirklich wichtig, nicht alles durcheinander zu bringen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere aktuell ist es eine Entschädigung **neu**

1 Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligt sich das BAFU an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen im genannten Umfang: **Aktuell ist es der Bund statt das BAFU.**

- a. die Haltung und den Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;
- b. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären mit höchstens 80 Prozent;
- d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.

2 Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. die Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen;
- c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.

Es fehlt im Vergleich zum aktuellen Art. 10 (Erwähnung der Wölfe): Absatz 3 «Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Abwälzung der Restkosten auf

Bauernbetriebe wäre also möglich, wobei dies jetzt auch möglich ist, wenn der Kanton die Kosten nicht übernimmt. Dann müssten die Höfe eventuell sogar alles zahlen.

Der Titel Grossraubtiere suggeriert das mögliche Existieren weiterer Tierarten als dem Wolf für mögliche Einzelmassnahmen.

Ist das so, ist meine vorgeschlagene Variante 1) in 9d nicht wählbar.

Der Bär ist für mich kein Grossraubtier.

Aktuell stehen in Art. 10 konkret Tierarten, die Entschädigungen geben, bei Verhütungsmassnahmen gegen Schäden durch sie.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

1 Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligt sich das BAFU an pauschal berechneten Kosten folgender Verhütungsmassnahmen im genannten Umfang:

- a. die Haltung und den Einsatz von anerkannten und geprüften (offizielle) Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;
- b. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären mit höchstens 80 Prozent;
- d. weitere tierfreundliche Verhütungsmassnahmen der Kantone, sofern die Verhütungsmassnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.

2 Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. die Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. die Planung zur Entflechtung der Wanderwege zur Verhütung der Gefahr für den Menschen vom Einsatzgebiet anerkannter und geprüfter (offizieller) Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Verhütungsmassnahmen;
- c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären und Wölfen: Verhaltenstraining und Betäubungswaffeneinsatztraining für die kurzfristige Betäubung ohne anschliessende Umsiedelung, für Menschen in betroffenen Regionen.

3 Die kurzfristige Betäubung zum Selbstschutz ist als Verhütungsmassnahme von weiteren Massnahmen zur Bestandesregulierung und zur Verhütung von Einzelmassnahmen und nicht als Massnahme gegen einzelne Tiere zu verstehen, wenn nicht eine anschliessende Umsiedelung erfolgt. Die Betäubung darf keine bleibenden Spuren und/oder Schäden am Tier hinterlassen.



Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde Der Begriff «offiziell» empfinde ich als unpassend für die Anerkennung durch das BAFU der Rasse und für die Prüfung, die die Hunde abzulegen haben und es ist anzunehmen, dass diese beiden Dinge gemeint sind mit «offiziell». Dann könnte man es aber auch so schreiben. Es ist auch unnötig weil es laut Verordnung gar keine anderen, als die beschriebenen Herdenhunde geben darf. **neu**

1 Der Einsatzzweck von **offiziellen** Herdenschutzhunden ist es, **landwirtschaftliche** Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren. **etwas anders formuliert**

2 Offizielle Herdenschutzhunde sind Hunde, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz **in der Schweiz** geeignet **und vom BAFU anerkannt** ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. im zweiten Lebensjahr eine Einsatzprüfung bestehen oder sich dazu in Ausbildung befinden; bei dieser Prüfung muss nachgewiesen werden, dass die Hunde die Anforderungen an das Bewachen von Nutztierherden erfüllen und dabei weder innerhalb noch ausserhalb ihres Einsatzes an der Nutztierherde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen; und
- d. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ gefördert wird;

3 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵ jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, **als offizielle Herdenschutzhunde**. Der Eintrag wird entzogen, wenn

- a. die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b. eine Verfügung nach Artikel 79 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008^[3] oder nach kantonalem Recht vorliegt, welche Massnahmen zur Haltung des Herdenschutzhundes anordnet, die einen fachgerechten Einsatz verhindern.

4 Das BAFU **legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest**. **Aktuell ist es das Erlassen von Richtlinien (Mehrzahl) nach Anhörung des BLV. Dies müsste eventuell so bestehen bleiben, um zu verhindern, dass Hunde nach Art. 79 der Tierschutzverordnung wegen mangelnder Kenntnis über die Hunde später eingesperrt werden müssen. Die Eignung ist aktuell auch Bestandteil der Richtlinien. Diese muss wahrscheinlich wegfallen mangels Anhörung des BLV. Die Eignung muss laut Absatz 2 dieses Artikels vom BAFU aber anerkannt sein. Die Liste muss also vom BAFU trotzdem nach wie vor gemacht werden.**

meine Änderungsvorschläge

Art. 10b Herdenschutzhunde **gestrichen: «offiziell»**

1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist es, **landwirtschaftliche** Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren. **«offiziell» gestrichen**

2 Für den Herdenschutz in der Schweiz anerkannte Herdenschutzhunde sind Hunde, die: **«offiziell» gestrichen und ersetzt**

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz in der Schweiz geeignet und vom BAFU anerkannt ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. im zweiten Lebensjahr eine Einsatzprüfung bestehen oder sich dazu in Ausbildung befinden; bei dieser Prüfung muss nachgewiesen werden, dass die Hunde die Anforderungen an das Bewachen von Nutztierherden erfüllen und dabei weder innerhalb noch ausserhalb ihres Einsatzes an der Nutztierherde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen; und
- d. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ gefördert wird;

3 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵ jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als in der Schweiz anerkannte Herdenschutzhunde. Der Eintrag wird entzogen, wenn «offiziell» ersetzt, zur begrifflichen Differenzierung muss dann für die Rassen «in der Schweiz anerkannte Herdehunderassen» verwendet werden.

- a. die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b. eine Verfügung nach Artikel 79 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008^[3] oder nach kantonalem Recht vorliegt, welche Massnahmen zur Haltung des Herdenschutzhundes anordnet, die einen fachgerechten Einsatz verhindern. Die Verfügung kann nach einem Antiaggressionstraining und entsprechender Prüfung der Kriterien für den Wiedereintrag wieder aufgehoben werden.

4 Das BAFU legt in Richtlinien die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz für die nach Absatz 2 zugelassenen Herdenschutzhunde fest.

Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz Herden- und Bienenschutz ist sowohl Thema für die Verhütung notwendiger Bestandesregulierungsmassnahmen und für die Verhütung von Massnahmen gegen einzelne Tiere nach Verordnungsänderungsvorschlag. Die Formulierung für die Beratung der Betriebe als Voraussetzung für die Bewilligung des Abschusses von Wölfen ist im Vorschlag zu unklar. Nach meinem Änderungsvorschlag ist es klarer. Dies betrifft Art. 4 und 4b dieser Verordnung. In Art. 4b hat nach Vorschlag diese Beratung aber nur auf Wunsch zu erfolgen, hier ist es obligatorisch. Art. 4b müsste nach meinem Vorschlag geändert werden für die Verbindlichkeit, was aber eher zu unterlassen wäre, wenn «Dritte» weiter unten nicht klar definiert wird. Ich schlage die Staatszuständigkeit vor. Allenfalls können auch Tierschutzorganisationen damit betraut werden, aber sicher niemand anderes. **neu**

1 Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe. Die Beratung muss obligatorisch sein. Die Umsetzung ist in Art. 4 ff thematisiert für die Prävention der Tötung von Wildtieren. Ziel muss dabei eine höhere Toleranz für Rudelgrösseabweichungen nach oben sein, sonst macht eine Bestandesregulierung keinen Sinn.

Für die Massnahme des Abschusses von Einzeltieren nach Art. 12 des Jagdgesetzes nach vorgängigen Herdeschutzmassnahmen ist in Art. 10^{bis}, aber nur nach meinem Änderungsvorschlag thematisiert.

Zudem gibt es indirekte Regelungen in Art. 9a und 9b für einzelne Tierarten nach Vorschlag, umfassender nach meinem Änderungsvorschlag zu Herdeschutz und somit auch Prävention von Tötungsmassnahmen. In meinem Vorschlag fällt die Tötung ganz weg, weil Umsiedelungen zu machen sind, wenn Herdeschutz nicht ausreicht.

«Über Massnahmen» ist entweder klar zu definieren oder es ist wegzulassen, weil Massnahmen der Tötung (Abschuss) erst nach dem Reissen von Tieren, wegen Überbestand (Bestandesregulierung) erfolgen darf. Es gibt zudem andere Massnahmen, wie die Umsiedelung, was auch Bestandesregulierung sein kann.

2 Das BAFU beauftragt Dritte mit: «Dritte» ist zu unklar, dass könnte sogar im Extremfall eine korrupte Gruppe sein.

- a. der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz;
 - b. der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden;
 - c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben.
-

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10c Umsetzung von Herden- und Bienenschutz

1 Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig **über Präventionsmassnahmen (Massnahmen), weitere Schutzmassnahmen (Massnahmen), Umsiedelungsmassnahmen (Massnahmen), Bestandesregulierungen und Massnahmen gegen einzelne Wildtiere** zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.

2 Das BAFU **berät die Betriebe selber oder beauftragt damit eine Tierschutzorganisation, die ausschliesslich das Wohl der Nutztiere, der Wildtiere und der verwilderten Tiere beabsichtigt.**

Die Beratung beinhaltet:

- a. **die** Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz;
- b. **die** Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden;
- c. **die** Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben.



Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber neu

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- a. den Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;
- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. die Vergitterung von Bachdurchlässen;
- d. den Einbau von Biberkunstbauten;
- e. den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen; **Das klingt brutal.**
- f. den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Würde ich streichen, sonst ist das Töten plötzlich auch drin, obwohl es hier um Prävention der Tötung geht.**

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- a. den Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;
- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. die Vergitterung von Bachdurchlässen;
- d. den Einbau von Biberkunstbauten;
- e. den Einbau von anderen geeigneten Absperrungen;
- f. den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere wirksame tierfreundliche Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

(2 Am Töten der Tiere als Massnahme beteiligt sich das BAFU nicht.) Neu; Wenn mein Vorschlag angenommen wird, dass die Tiere nie getötet, sondern maximal umgesiedelt werden dürfen, fällt Absatz 2 neu weg.

3 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte. **Absatz 2 im Vorschlag; falls Absatz 2 neu nicht angenommen wird, Absatz 2**

Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter neu

Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen: **auch hier: der Schäden**

- a. das Erstellen geeigneter Schutzzäune;
- b. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern das Erstellen geeigneter Schutzzäune nicht ausreichend oder nicht zweckmässig ist. **Die Tierfreundlichkeit ist zu betonen. Das Töten darf nicht plötzlich als Prävention angesehen werden. Das ist wichtig, damit nicht suggeriert würde, dass töten trotzdem erlaubt sei.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter

1 Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhaltung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:

- a. das Erstellen geeigneter Schutzzäune;
- b. weitere wirksame **tierfreundliche** Massnahmen der Kantone, sofern das Erstellen geeigneter Schutzzäune nicht ausreichend oder nicht zweckmässig ist.

(2 Am Töten der Tiere als Massnahme beteiligt sich das BAFU nicht.) neu; Wenn mein Vorschlag angenommen wird, dass die Tiere nie getötet, sondern maximal umgesiedelt werden dürfen, fällt Absatz 2 neu weg. Das ist wichtig, damit nicht suggeriert würde, dass töten trotzdem erlaubt sei.

Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern neu

Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden. **«Dritte» ist unklar und müsste definiert werden. Ich empfehle die Beratung durch die Behörden, auch zur Sicherstellung ihrer Verantwortung für das Gesetz und die Verordnung. Ansonsten kommen nur Tierschutzorganisationen mit der Reinen Absicht in Frage, immer das Beste für die Tiere zu tun.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern

Das BAFU **informiert und berät** Behörden und **betroffene Kreise** über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie **über** Verhütung von Schäden.

Das BAFU darf **mit der Aufgabe nach Absatz 1 geeignete Tierschutzorganisationen** beauftragen. **Geeignet ist eine Tierschutzorganisation dann, wenn sie immer das Wohlergehen der Tiere anstrebt und sie keine weiteren Interessen hat.**

Art. 10g Entschädigung von Wildschäden **aktuell in Art. 10, zur Aufhebung vorgeschlagen, an seine Stelle soll Art. 10^{bis} treten. neu**

1 Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:

a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20136 nicht beweidet werden dürfen;

b. Fischotter: Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen und in Anlagen zur Fischhälterung;

c. Biber: Schäden an **Wald, landwirtschaftlichen Kulturen** sowie an **Bauten- und Anlagen** nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes. **Art. 13, Abs.5 Jagdgesetz neu: «Bei Schaden, den Biber verursachen, beteiligt (eigentlich Mehrzahl: beteiligen) sich Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen werden.»**

Verkehrsinfrastrukturen und Uferböschungen fehlen, dafür werden Wald und landwirtschaftliche Kulturen ohne Grundlage auf Art. 13, abs. 5 bezogen.

2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden;

b. 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

3 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die **verbleibenden** Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. **«verbleibende» kosten statt «Restkosten»**

meine Änderungsvorschläge

Art. 10g Entschädigung von Wildschäden

1 Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:

a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20136 nicht beweidet werden dürfen;

b. Fischotter: Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen und in Anlagen zur Fischhälterung;

c. Biber: Schäden an **Verkehrsinfrastrukturen, Uferböschungen** sowie an **Bauten- und Anlagen** nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes. **«Wald und landwirtschaftliche Kulturen» wurden ersetzt mit «Verkehrsinfrastruktur und Uferböschungen» nach korrekter Umsetzung vom genannten Art. 13, Abs.5.**

Wald und landwirtschaftliche Kulturen können durch Wildtiere und verwilderte Tiere erstens nicht wirklich geschädigt werden und zweitens man darf sicher keine falschen Gesetzesbezüge machen und Dinge des Gesetzes in der Verordnung ändern.

Wenn man das dürfte, würde ich hier in der Verordnung auch das halbe Gesetz mit meinen Vorschlägen aufheben und gesetzeswidrige Änderungen anbringen.

Das darf man sicher nicht.

2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

3 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden neu

1 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen; Hirsche im Gehege sind verboten, es sind keine Nutztiere und das ist auch so beizubehalten. Hirsche stehen nicht auf der Nutztierliste und dürfen dort auch niemals drauf. Ich finde schon nur der Gedanke, Wildtiere einzuzäunen absolut verwerflich.
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.

2 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.

3 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:

- a. elektrifizierte Schutzzäune;
- b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden

1 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:

a. Schafe und Ziegen: Zäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind; «Elektrozäune» wurde mit «Zäune» ersetzt. Auch genug hohe Zäune funktionieren, wenn sich jemand die Mühe machen will

b. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten; im Vorschlag Buchstabe c.

c. bei allen anderen Nutztieren: wenn sie eingezäunt gehalten werden: wie Buchstabe a., wenn sie frei gehalten werden: keine Wildtiere sind keine Nutztiere, ich habe in meinem Vorschlag allgemein alle anderen Nutztiere erwähnt – Buchstabe b. des Vorschlages entfernt und c. neu für alle anderen Nutztierarten festgelegt

d. Bienenstöcke: Zäune, die vor Bären schützen; «Zäune» statt «Elektrozäune»

e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.

2 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:

a. die Begrenzung der Stauaktivität durch tierfreundliche Massnahmen am Biberdamm;

b. entfällt, weil er die landwirtschaftlichen Kulturen betrifft

c. entfällt, weil er den Wald betrifft, eingittern kann man die Bäume sowieso, wenn man sie schützen will

b. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;

c. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;

d. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.

3 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:

a. Schutzzäune; «elektrische» entfernt, es gehen auch andere Schutzzäune

b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 10^{ter} **Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere**

1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU folgende Massnahmen:

- a. die Zucht, Ausbildung, Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden;
- b. den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen.

2 Sind die Massnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichend oder nicht zweckmässig, so kann das BAFU weitere Massnahmen der Kantone für den Herden- und Bienenschutz fördern.

3 Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

4 Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

5 Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 4315](#)).

Art. 10^{ter} **aufgehoben**

keine Änderungsvorschläge: meine Änderungsvorschläge sind in 10a bis 10h

Art. 10^{quater} **Herdenschutzhunde**

1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² gefördert wird; und
- d.³ (aufgehoben)

3 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden.⁴

4 Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵ jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.⁶

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 4315](#)).

² SR [910.13](#)

³ Aufgehoben durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, mit Wirkung seit 1. März 2018 ([AS 2018 721](#)).

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 ([AS 2018 721](#)).

⁵ SR [916.40](#)

⁶ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 ([AS 2018 721](#)).

10^{quater} aufgehoben

keine Änderungsvorschläge: meine Änderungsvorschläge sind in 10a bis 10h

4. Abschnitt: Forschung aktuell

4. Abschnitt: Forschung und Überwachung neu

mein Änderungsvorschlag:

4. Abschnitt: [Information und](#) Forschung analog zum neuen Titel im zur Abstimmung vorliegenden neuen Jagdgesetz



Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

1 Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

2 Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

3 Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

1 Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese müssen mit Auflagen verbunden werden für ein optimales Wohlergehen der Tiere.

2 Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

3 Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen.

4 Überwachung und Kontrolle dienen ausschliesslich der Information für die Planung eines weiteren Vorgehens und der Information der Öffentlichkeit Dies muss so stehen, dass der Titel des

Abschnitt 5 des Jagdgesetzes, wie nach meinem Vorschlag auch mein Titel in der Jagdverordnung, umgesetzt wird. Ansonsten ist es ein Begriffschaos.



Art. 12 Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

Art. 12 Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement fest.

Welches Departement? Der Begriff Management tönt sehr nach Kontrolle, was nicht zu begrüßen ist. Leider kann dies nach Annahme des Jagdgesetzes aber nicht mehr geändert werden.

Es ist sehr gefährlich, Aufgaben einer Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle nicht gesetzlich zu definieren.

Diese Aufgaben müssten sogar im Gesetz und nicht nur in der Verordnung stehen.

Leider wurde die Möglichkeit der Bewilligung von Abweichungen von Schutzbestimmungen dieses Gesetzes nicht geändert im Jagdgesetz (Art. 14, Abs. 3), obwohl sonst vieles geändert wurde.

Wichtig ist, dass alle Aufgaben, die im (neuen) Jagdgesetz formuliert sind in der Verordnung aufgenommen werden. Mehr Aufgaben braucht es nicht und eventuell sind mehr Aufgaben auch nicht zulässig, was zu begrüßen wäre im Hinblick auf das Funktionieren der Schweizer Demokratie.

Diese Aufgaben sind nach Jagdgesetzänderung:

Art. 14, Abs. 3: Erforschung der wildlebenden Säugetiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraums (wie bisher)

Art. 14a, Abs. 1: Einfangen und Markieren, Gewinnen von Proben

Art. 14a, Abs 1, Buchstabe a.: die Überwachung, Erfolgskontrollen

Es ist wichtig, dass neben dem Einfangen und Markieren, sowie dem gewinnen von Proben zur Überwachung und zur Erfolgskontrolle im Sinne des Jagdgesetzes, was nicht bewilligungspflichtig sei nach Art. 18 des Tierschutzgesetzes über die Bewilligung von Tierversuchen, noch eine klar definierte bewilligungspflichtige Erweiterung der Überwachung und Kontrolle, als im Sinne dieses Gesetzes definiert ist. Sonst kann es je nach Besetzung der Ämter völlig ausarten, weil nach Art. 14a klar gesagt ist, dass auch Bewilligungen für Tierversuche ausserhalb des gesetzlichen Rahmens eingeholt werden können, obwohl dies sicher unzulässig ist.

Wie schon mehrfach gesagt: In Treu und Glaube darf man dieses Jagdgesetz nicht annehmen. Irgendwann wird sicher auch aufgeräumt, aber das kann unter Umständen noch eine Weile dauern.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 12 Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

1 Das **BAFU** legt die Aufgaben der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement **im Detail nach dieser Verordnung** fest.

2 Die Aufgaben beinhalten ausschliesslich die in Art. 14 und 14a des Jagdgesetzes genannten Dinge, namentlich **Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes nach Art. 14 und die Überwachung, die Erfolgskontrollen, die Markierung und die Probeentnahme.**

Hier habe ich die Überwachung und Erfolgskontrolle absichtlich allgemein stehen lassen, weil Art. 14a des Jagdgesetzes Erfolgskontrollen und Überwachung indirekt unter Buchstabe a. zulässt, die nicht im Sinne des Jagdgesetzes sind.

3 Wildlebende Tiere und verwilderte Tiere dürfen zu keinem Zweck gefangen gehalten werden. Sie dürfen ausschliesslich für die Markierung und Probeentnahme eingefangen werden. Nachdem die Markierung und/oder Probeentnahme erfolgt ist, sind die Tiere sofort wieder frei zu lassen.

4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Fang für die Kranken- und Verletztenpflege. Die Pflege darf dabei ausschliesslich zu Forschungszwecken genutzt werden, indem die Kranken- und Verletztenpflege und der Erfolg genau dokumentiert und allenfalls entsprechenden Forschungsinstituten zur Verfügung gestellt wird.

5 Es dürfen keine Medikamente, Stoffe und andere Dinge an jagdbaren, geschützten Wildtieren und verwilderten Tieren getestet werden, auch nicht, wenn die Tiere in der Freiheit gelassen werden. Energie gilt auch als «Ding».

Bei «Dingen» denke ich vor allem an Frequenzgeräte, Energiefelder usw.

6 Für die Krankenpflege und die Pflege von Verletzungen ist auf bewährte Mittel zurück zu greifen.

7 Das Anbieten natürlicher Stoffe, wie beispielsweise Hanf, Mohn, und alle anderen natürlichen Stoffe, die gegen Krankheiten helfen können, sind zu fördern.

8 Einzig mögliche bewilligungspflichtige Überwachung und Erfolgskontrolle nach Art. 14a des Jagdgesetzes, die nicht im Sinne des Jagdgesetzes erfolgen, ist das Überwachen für einen maximalen Schutz der Tiere und der Bauprojekte bei Strassen- und Liegenschaftsbau gekoppelt an das Locken der Tiere in die Nahe natürliche Umgebung sowie die Erfolgskontrolle der Integration der Tiere in die nahe natürliche Umgebung der Bauprojekte. Sinn ist hier das Retten einzelner Tiere und das ungehinderte Arbeiten an den Bauprojekten. Sinn ist dasselbe wie Zweck. Dies entspricht keinem der in Art. 1 des Jagdgesetzes genannten Zwecke. Hier ist anzumerken, dass alle anderen Handlungen an den Wildtieren und den verwilderten Tieren dem Zweck des Jagdgesetzes nicht widersprechen dürfen.

9 Etwas anderes als Überwachen und Erfolgskontrolle, das nicht im Zwecke (Sinn) dieses Gesetzes ist, ist verboten.

10 Einfangen, markieren, Proben entnehmen, wobei nur Blut-, Urin-, Haar- und Zellproben entnommen werden dürfen, sind die einzigen zulässigen Handlungen an und mit jagdbaren und geschützten Wildtieren, sowie an und mit verwilderten Tieren nach Art. 14 und 14a des Jagdgesetzes.

11 Das Filmen und Fotografieren von allen Wildtieren und wildlebenden Tieren ist erlaubt. Die Tiere dürfen nicht dauerhaft gefilmt werden. Eine Kamera darf nie länger als 24 Stunden an einem Ort installiert sein. Der Zweck des Filmens darf nie die Jagd, die Bestandesregulierung, die Massnahmen gegen Einzeltiere oder die Selbsthilfe sein.

Tiere sind künstlichen Energiefeldern ausgesetzt, die ihr Wohlbefinden ununterbrochen stören. Vögel können ihrem natürlichen Flugverhalten nicht mehr immer nachkommen und das deutlich manchmal im Ohr wahrnehmbare Piepsen einer Frequenz im Raum stört sicher auch die Tiere.

Viele Menschen wagen wieder die Rückkehr zur Natur. Helfen Sie doch auch mit. So kann es nicht weitergehen.

Die Forschung ist ein trauriges Kapitel in der Menschheitsgeschichte. Bitte drehen Sie die Seite um und beginnen Sie ein neues Kapitel einer humanen und tierfreundlichen Forschung, die die Rückkehr zur Natürlichkeit anstrebt.

Art. 13 Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

1 Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

2 Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

3 Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.

4 Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.

Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel **Warum sollte man Tiere einfangen und beproben dürfen? Es ist nur die Rede von Probeentnahme im Gesetz. Da kann maximal die Pharmedia ein Interesse daran haben, Tiere zu beproben, was für mich eben nicht die Probeentnahme heisst und für den Richter mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nicht.**

Amphibien und Reptilien sind unbedingt einzuschliessen. Auch Schlangen und Schildkröten beispielsweise sind Teil des Gesetzes. Es gibt überhaupt keinen Grund, das nicht zu tun.

1 Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:

a. bei jagdbaren Säugetieren und Vögeln: die Kantone;

b. bei geschützten Säugetieren und Vögeln: das BAFU; dieses hört vor dem Entscheid die Kantone an.

Nicht mehr drin ist die Markierung zur Jagdplanung. Neu sind alle wildlebenden und nicht mehr nur die jagdbaren Tiere betroffen. Werden an ihnen Medikamente beprobt, haben sie wahrscheinlich bald alle Erbschäden. Ich finde das wirklich absolut unglaublich daneben.

2 Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wer eine Bewilligung erhalten will, muss nachweisen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse über die **verwendeten Tiere**, über die tierschutzgerechte Ausübung der Eingriffe und über die nötigen Erfahrungen² verfügt. **Komplett neu, aktuell steht im Art. die Bewilligungspflicht von Markierungen an geschützten Wildtieren durch das BAFU. Auch dieser Absatz ist höchst verwerflich. Insbesondere die «Verwendung von Tieren» ist eine Katastrophe. Es ist absolut inakzeptabel.**

3 Alle im Rahmen der Bewilligung markierten oder beprobten Tiere müssen dem BAFU jährlich gemeldet werden. **Bisher ist es ein Bericht der markierten Tiere.**

4 aufgehoben ehemals: «Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.»

meine Änderungsvorschläge:

Art. 13 Fang, Markierung und Probeentnahme von Wildtieren und verwilderten Tieren

1 Fang, Markierung und Probeentnahmen von **jadgbaren und geschützten Wildtieren , sowie von verwilderten Tieren müssen vom BAFU bewilligt werden, sofern der Sachverhalt nach Art. 14a des Jagdgesetzes nicht erfüllt ist. Der Sachverhalt ist erfüllt, wenn die Überwachung der Bestände, Erfolgskontrollen im Sinne des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung mit Fang und Markierung bezweckt wird und das Einfangen und Markieren von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt wird.**

2 Das Markieren und die Entnahme von Proben von Wildtieren zur Erhaltung der Artenvielfalt ist verboten.

3 Neben der Bewilligungspflicht der Markierung und Probeentnahme nach Art. 12, Abs. 8 untersteht der Bewilligungspflicht jede Markierung und Probeentnahme, die nicht der Überwachung und der Kontrolle durch die Kantonsbehörden oder durch sie beauftragte Dritte erfolgt.

4 Dritte dürfen nur Tierschutzorganisationen sein, die klar zum einzigen Zweck bestehen, das maximale Wohlergehen der Wildtiere und verwilderten Tiere, sowie allenfalls anderer Tiere, sowie ihre Freiheit zu fördern. Keines der Mitglieder der entsprechenden Organisation darf Verbindungen haben zu Leuten aus der Forschung und/oder der Medizin und/oder Pharmabranche.

5 Die Bewilligung erteilt das BAFU auf Antrag der Kantone, wenn die gesetzlichen Kriterien und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

2 **Die Markierung** nach Absatz 1 darf nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wer eine Bewilligung erhalten will, muss nachweisen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse über die **zu markierenden Tiere**, über die tierschutzgerechte Ausübung der **Probeentnahme** und über die nötigen Erfahrungen² verfügt.

Falls Sie meine Änderung nicht annehmen wollen ist zur Tierversuchsverhütung **«verwendete Tiere»** zu ersetzen mit beispielsweise **«betroffenen Tiere»**. Genauso ist es wahrscheinlich zur Tierausbeutung gekommen vor langer Zeit, obwohl das gar niemand wollte ausser die Pharmedia.

Art. 14a im neuen Jagdgesetz ist eine Katastrophe, weil man interpretieren kann, Tierversuche seine erlaubt. Ich bin wirklich entsetzt über die Fahrlässigkeit im Umgang mit Gesetzen.

3 Alle im Rahmen der Bewilligung markierten und sonst nach Art. 14, Art. 14a des Jagdgesetzes und nach Art. 12 der Jagdverordnung untersuchten Tiere müssen dem BAFU jährlich gemeldet werden.

4 Wildlebende Tiere, das heisst jagdbare und geschützte Wildtiere und verwilderte Tiere dürfen nicht zu anderen Forschungszwecken, als zu denen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels, sowie der Gründe in Art. 13a konkret erwähnten eingefangen werden. Es darf keine andere Handlung an ihnen vorgenommen werden als die Markierung und die Probeentnahme.

5 Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Zwecke: Überwachung der Bestände, Erfolgskontrollen im Sinne des Jagdgesetzes und die Erhaltung der Artenvielfalt und die Zwecke nach Art. 13a sind für die Probeentnahme auch die einzigen zulässigen Bewilligungsgründe für eine Bewilligung nach Art. 18 des Tierschutzgesetzes. Das Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nicht anwendbar auf Forschung an und mit jagdbaren und geschützten Wildtieren, sowie an und mit verwilderten Tieren.

Die Anwendung des TSchG im Jagdgesetz wäre wahrscheinlich nicht zulässig. Das Jagdgesetz ist im Tierschutzgesetz vorbehalten und das muss auch so bleiben.

6 Das Einfangen zur Pflege bei Krankheit und bei Verletzung fällt unter die Bestimmungen von Art. 1b. Es ist auf alt bewährte Medikamente und Mittel zurückzugreifen. Impfungen sind verboten.

7 Die Tiere müssen nach Genesung sofort wieder frei gelassen werden. Alle Tiere, die markiert werden, sind auch umgehend wieder frei zu lassen und dem BAFU zu melden.

8 Das Forschen an und mit Tieren in der freien Wildbahn ist verboten. Ausgenommen ist die Verhaltensbeobachtung in der freien Wildbahn.

Art. 13 a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche Dieser Begriff hat hier nichts verloren. Wir wissen, was Tierversuche sind und wollen sicher keine Tierversuche mit wildlebenden Tieren. Tierversuche sind das grösste Übel der Menschheit. Ich vermute, dass es beabsichtigt ist, weil die Pharmedien Tests an Wildtieren durchführen wollen, was genauso wie andere Tierversuche ein Überbleibsel der Zeit der Nazis ist. **neu**

1 Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln zur: Verhaltensbeobachtung reicht. Man kann bei einem Überbestand schon in Gelege eingreifen und man muss nicht alles bis ins kleinste Detail kontrollieren können. Das funktioniert sowieso zudem nicht. Die Natur ist nicht berechenbar und es sollte auch kein Traum des Menschen sein, die Natur zu berechnen. Der Begriff Erfolgskontrolle empfinde ich als völlig deplatziert, weil für mich das Eingreifen in Bestände nichts mit Erfolg zu tun hat. Es ist ein gewünschtes Resultat von ein paar Menschen, aber nicht mehr.

- a. Raumnutzung und zum Verhalten der Wildtiere für die Jagdplanung oder den Artenschutz;
- b. Zusammensetzung der Bestände in Bezug auf das Alter und das Geschlecht;
- c. Gesundheit von Beständen;
- d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.

2 Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von

wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes. Nur markieren geht, was ohne Einfangen halt mittels Farbe geschehen muss. Zudem ist zu verhindern dass die Tiere zahm werden.

Es ist zu klären, welche Departemente für die Bewilligungen zuständig sind, wenn sie nicht das Jagdgesetz betreffen, was eigentlich schon unmöglich ist, weshalb das BAFU immer einzuschliessen ist.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 13 a Befreiung von der Bewilligungspflicht, weitere Einschränkungen und Verbote

1 Forschung nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind ausschliesslich ungefährde Zählungen und Schätzungen zur:

a. Beurteilung der Raumnutzung und des Verhaltens der Wildtiere für die Jagdplanung oder den Artenschutz;

b. Beurteilung der Zusammensetzung der Bestände in Bezug auf das Alter und das Geschlecht;

c. Beurteilung der Gesundheit von Beständen;

d. Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.

2 Zur Sicherstellung der Professionalität und des Wohlergehens der Tiere erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen Markieren, sowie das sofort anschliessend wieder Freilassen

3 Das Entnehmen von Proben von Wildtieren und verwilderten Tieren nach Artikel 14a des Jagdgesetzes muss ebenfalls in Richtlinien des BAFU und des BLV definiert werden.

4 Tierversuche und weitergehende Forschung als unter diesem Abschnitt (5) klar erlaubte beschriebene Forschung mit und an jagdbaren und geschützten Wildtieren, sowie mit verwilderten Tieren ist verboten.

mein Ergänzungsvorschlag neu

Art. 13b Bewilligungen zum 5. Abschnitt des Jagdgesetzes und zum 4. Abschnitt der Jagdverordnung

Wenn eine Bewilligung durch das BLV zu erfolgen hat, muss das BAFU die Bewilligung ebenfalls erteilen. Es sind also jeweils zwei Bewilligungen nötig für die Durchführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens.

Muss eine Bewilligung kantonale über das Veterinäramt erfolgen, so muss das BAFU die Bewilligung ebenfalls ausstellen.

Zum Abschnitt «Forschung» / «Forschung und Überwachung»/ «Information und Forschung»

Sowohl Gesetzesänderung, als auch vorgeschlagene Verordnungsänderung haben keine gute Struktur und implizieren das Vorhandensein von Erlaubtem, ohne es zu nennen.

Eine Regelung fehlt aber und der Willkür sind Tür und Tor geöffnet.

Falls Sie meine Änderungsvorschläge nicht annehmen wollen, ist es wichtig, dass Sie selber dafür sorgen, dass nicht Tierversuche mit Wildtieren und verwilderten Tieren gemacht werden dürfen, die über die Probeentnahme und die Markierung hinausgehen.

Ich beklage, dass diese beiden Dinge und eventuell auch das Einfangen als Tierversuch deklariert ist, was sich ungünstig auswirken kann auf die Tierversuchsverbotsinitiative, in welcher, nebenbei erwähnt, der Mensch neu Teil des Tierschutzes ist.

Das Bezeichnen von Probeentnahmen, Markierungen und eventuell Einfangen (Art. 14a des neuen Jagdgesetzes) als Tierversuch hätte man unterlassen sollen. Nach Annahme der Tierversuchsverbotsinitiative müsste dies wohl wieder geändert werden.

Ich bleibe in der Hoffnung, dass das neue Jagdgesetz abgelehnt wird.



5. Abschnitt: Haftpflicht Art. 14

Der Artikeltitle fehlt.

Art. 14

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

keine Änderung

Art. 14 Jäger

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.



5a. Abschnitt: Strafbestimmungen **neu**

Art. 14a Brutgeschäft **neu**

1 Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

2 Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 19917 über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1. **Hier fehlen Strafbestimmungen.**

Ohne weitere Nennungen kann man von Straffreiheit ausgehen. Wenn nichts steht, kann alles strafbar sein. Entweder müsste 5a. Strafbestimmungen wieder rausgenommen werden oder es muss drastisch ergänzt werden.

Was ich nicht verstehe ist, dass das Zerstören von Eiern verboten sein soll, aber die Regulierung von Überbeständen erlaubt sein soll.

Das Verbot sollte nur für die nicht regulierbaren geschützten Arten verboten sein. Bei denen, wo Regulierungsmassnahmen getroffen werden, ist das Zerstören der Eier sicher die tierschonendste Möglichkeit, Bestände an der Verbreitung zu hindern, wenn die Eier sofort zerstört werden.

meine Änderungsvorschläge:

5a. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 14a Brutgeschäft

1 Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

2 Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 19917 über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1 und nur für Arten, für die Arten, für welche keine Bestandesregulierungsmassnahmen bestehen. Das Zerstören der Eier ab dem 3. Tag nach Eiablage ist immer verboten.

3 Verstösse gegen Absatz 2 werden mit Bussen zwischen 200.- und 400.- bestraft.

Art. 14b übrige Strafbestimmungen neu

1 Für Verstösse gegen diese Verordnung und das Jagdgesetz ist die Polizei zuständig.

2 Verstösse werden mit Bussen von Fr. 200.-, bei kleinen Vergehen, wenn kein Tier verletzt, gedemütigt oder unrechtmässig getötet wird bis Bussen von Fr. 20 000 000.- bei Täuschung der Behörden oder Personen der Bevölkerung zur Durchsetzung des eigenen Willens gekoppelt mit Verletzung oder versuchter Verletzung, Demütigung oder versuchte Demütigung sowie Tötung oder versuchter Tötung von einem oder mehreren Wildtieren oder verwilderten Tieren.

3 Die verantwortlichen Personen zu einer Straftat nach Art. 2 werden zudem mit Gefängnis bis zu 40 Jahren, mindestens aber mit 7 Jahren bestraft. Es gibt keine Bewährungsstrafen.

4 Tierversuche, die über das Markieren, Probeentnahmen (und eventuell Einfangen) von Wildtieren und verwilderten Tieren hinausgehen, sind mit Haft zu bestrafen zwischen 30 und 40 Jahren.

5 Haben Behörden, Kantone, das BAFU oder andere die Versuche erlaubt, wird die Person mit der hat nach art. 4 bestraft, die die Bewilligung unterzeichnet hat. Das Institut oder die Person oder andere, die die Tierversuche durchgeführt hat, ist ebenfalls mit Haft zu bestrafen, wenn eine Erlaubnis, schriftlich oder mündlich eingeholt wurde, mit 20 Jahren.

6 Das Verletzen, demütigen oder unrechtmässige Töten ohne Täuschungsabsicht wird mit einer Busse von Fr. 3 000.- pro Tier bestraft.

7 Jagdberechtigte, Wildhüter, sowie mit aufgaben des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung betraute Personen verlieren ihre Berechtigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zusätzlich zur Busse.

Es ist wichtig, dass Gesetz und Verordnung durchgesetzt werden können. Ohne Strafbestimmungen geht das nicht. Viele Menschen haben ohne Aussicht auf Strafe gegen Gesetzesverstösse keinen Antrieb, Gesetz und Verordnung einzuhalten.

Meine Ausführungen zu den Strafbestimmungen widersprechen dem Jagdgesetz nicht. Dort wurden keine Änderungen vorgenommen.

Ist dies der Fall, muss der ganze Abschnitt 5a. wieder gestrichen werden.

6. Abschnitt: Vollzug

Art. 15 Vollzug des Gesetzes durch die Kantone

1 Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes¹.

2 Sie berücksichtigen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes.²

¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Ordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. März 2015 (AS **2015** 427).

keine Änderungsvorschläge



Art. 15a¹Vollzug des Jagdgesetzes durch den Bund

Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, **so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung**. Sie hören vor ihrem Entscheid die Kantone an. Für die Mitwirkung des BAFU gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997².

Dieser Artikel ist illegal. Gesetz ist Verordnung übergeordnet. Zumindest muss die Nichtigklärung erfolgen bei Widersprüchen zu übergeordnetem Gesetz.

¹ Eingefügt durch Ziff. II 19 der V vom 2. Feb. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 703).

² SR **172.010**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 15a¹Vollzug des Jagdgesetzes durch den Bund

Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, **so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung soweit sie keinem übergeordneten Gesetz und/oder Teilen daraus widerspricht. Im Widerspruchsfall gilt selbstverständlich die Nichtigklärungspflicht nach gesetzlicher Bestimmung.** Sie hören vor ihrem Entscheid die Kantone an. Für die Mitwirkung des BAFU gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997².

¹ Eingefügt durch Ziff. II 19 der V vom 2. Feb. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

² SR 172.010



Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

1 Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

2 Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

1 Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni **insbesondere:**

a. die Schonzeit der jagdbaren Wildarten;

b. den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten;

c. die Anzahl der **im Rahmen der Jagd, auf Anordnung des Kantons oder im Rahmen der Selbsthilfe** erlegten Tiere;

d. die Anzahl der eingegangenen Tiere;

e. die Anzahl der präparierten geschützten Tiere; **neu: ohne «gemeldeten»**

f. die Anzahl der **erteilten Jagdberechtigungen; aktuell: Anzahl Jäger**

g. die Anzahl und Art **der erteilten Bewilligungen zur Verwendung** verbotener Hilfsmittel;

h. die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

2 Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

3 Das BAFU **legt nach Anhörung der Kantone die konkreten Anforderungen an die Eidgenössische Jagdstatistik fest.**

4 Es **veröffentlicht jährlich die Eidgenössische Jagdstatistik.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

1 Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni **insbesondere:**

a. die Schonzeit der jagdbaren Wildarten;

b. den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten;

- c. die Anzahl der im Rahmen der Jagd, auf Anordnung des Kantons oder im Rahmen der Selbsthilfe erlegten Tiere;
- d. die Anzahl der eingegangenen Tiere;
- e. die Anzahl der präparierten geschützten und jagdbaren Wildtiere, allenfalls auch der präparierten verwilderten Wildtiere;
- f. die Anzahl der erteilten Jagdberechtigungen und die Identität der Inhaber der Jagdberechtigungen;

g. (Bewilligung verbotener Hilfsmittel) entfällt nach Annahme meines Änderungsvorschlages, weil keine verbotenen Hilfsmittel mehr erlaubt werden dürfen

g. die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel; h. wird zu g-

h. die Anzahl und Beschreibung der nicht durch das BAFU bewilligungspflichtigen Forschungstätigkeiten und Information aus Überwachung und Kontrolle nach Art. 14 und 14a des Jagdgesetzes und nach dem 4. Abschnitt dieser Verordnung.

2 Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

3 Das BAFU legt nach Anhörung der Kantone die konkreten Anforderungen an die Eidgenössische Jagdstatistik fest und integriert zwingend alle Bewilligungen, die es im Rahmen dieses Gesetzes und im Rahmen von Art. 14a des Jagdgesetzes erteilt oder mit erteilt hat.

4 Es veröffentlicht jährlich die Eidgenössische Jagdstatistik.



Art. 16a Mitteilung von Verfügungen **neu**

Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:

- a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.
- b. Verfügungen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Artikel 7a des Jagdgesetzes;
- c. Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Tiere jagdbarer oder geschützter Arten.

keine Änderungsvorschläge



Art. 17 Entzug der Jagdberechtigung

Das BAFU stellt den Kantonen jährlich eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung nach Artikel 20 Absatz 1 des Jagdgesetzes entzogen worden ist.

keine Änderungen

keine Änderungsvorschläge



Art. 18 BAFU

1 Das BAFU hat die Aufsicht über den Vollzug des Jagdgesetzes.

2 Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 3 sowie 11 Absatz 1.¹

3 Es gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008² als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist.³

¹ Eingefügt durch Ziff. I 28 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS **1996** 2243).

² SR **510.620**

³ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 14 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

keine Änderungen

keine Änderungsvorschläge



Art. 18^{bis1} Änderung der Listen der Anhänge 1 und 2

Das Departement passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 1 und 2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität von Tierarten oder von deren natürlichen Ausbreitung gelangt. Das «Departement» ist zu präzisieren.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

keine Änderungen

meine Änderungsvorschläge:

Art. 18^{bis1} Änderung der Listen der Anhänge 1 und 2

Das **BAFU** passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 1 und 2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität von Tierarten oder von deren natürlichen Ausbreitung gelangt.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).



7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971¹ zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

¹ [AS **1971** 848]

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

1

¹ Die Änderungen können unter AS 1988 517 konsultiert werden.

Art. 21¹

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

noch keine Angaben

Repetition zu Übergangsbestimmungen:

meine Ergänzungen zu meinen Änderungsvorschlägen zu Art. 8¹ und Art. 8^{bis1}:

8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen neu

Art. 23 Übergangsbestimmung zu Art. 8¹ Halten und Aussetzen von einheimischen Tieren

Absatz 4

«Das Halten, sowie das Züchten von einheimischen Tierarten, ausser zur bewilligten Nachzucht zum Aussetzen, sind verboten. Im Verbot eingeschlossen sind die Haltung und die Zucht von bei uns als Heimtiere gehaltene einheimische Wildtiere.»

Nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung dürfen nur noch Tiere geboren werden, die vorher gezeugt wurden. Alle Tiere, die vorhanden sind und die nach dieser Bestimmung noch geboren werden müssen in grosszügigen Gehegen gehalten werden. Die minimalen Gehegegrössen richten sich nach dem Anhang der Tierschutzverordnung oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben. Werden Tiere gemeldet, die illegal existieren, ist der Besitzerin/dem Besitzer eine Busse von 200.- pro Tier zu sprechen. Sie oder er darf die Tiere behalten, wenn sie oder er die Tierschutzvorschriften und gegebenenfalls anderen Vorschriften erfüllt. Sie oder er muss einen Kurs des Bundes besuchen, der sie oder ihn darüber aufklärt, warum es besser ist für die Tiere, nicht in Gefangenschaft zu leben.

Für Halterinnen und Halter, die ihre Tiere lieber auswildern wollen, beziehungsweise für deren Tiere, sind Auswilderungsprogramme zu erstellen.

Für Tiere, die nicht ausgewildert werden können, aber denen nach Meinung der Halterinnen und Haltern ein natürlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt werden soll, müssen Parks geschaffen werden, in welchen diese Tiere mit Artgenossen und Tieren von Arten, die mit ihnen verträglich sind, leben dürfen. Mit dieser Aufgabe dürfen auch Tierschutzorganisationen betraut werden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen zu Art. 8^{bis1} Umgang mit nicht einheimischen **Wildtieren, (Haus- und Nutztieren)**

Absatz 2

«Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer **Wildtierarten** ist **verboten**. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Einfuhr und die Haltung von **aus schlechten Haltebedingungen geretteten Wildtieren, wobei der Bundesrat eine Strategie ausarbeiten muss, wie man gleichzeitig Tiere rettet und keinen Anreiz schafft, Tiere schlecht zu halten, sowie eine gute Haltung und Wildtierhalteverbote im Ausland zu fördern.**»

Nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung dürfen nur noch Tiere geboren werden, die vorher gezeugt wurden. Alle Tiere, die vorhanden sind und die nach dieser Bestimmung noch geboren werden müssen in grosszügigen Gehegen gehalten werden. Die minimalen Gehegegrössen richten sich nach dem Anhang der Tierschutzverordnung oder nach anderen gesetzlichen Vorgaben. Werden Tiere gemeldet, die illegal existieren, ist der Besitzerin/dem Besitzer eine Busse von 200.- pro Tier zu sprechen. Sie oder er darf die Tiere behalten, wenn sie oder er die Tierschutzvorschriften und gegebenenfalls anderen Vorschriften erfüllt. Sie oder er muss einen Kurs des Bundes besuchen, der sie oder ihn darüber aufklärt, warum es besser ist für die Tiere, nicht in Gefangenschaft zu leben.

Für Halterinnen und Halter, die ihre Tiere lieber auswildern wollen, beziehungsweise für deren Tiere, sind Auswilderungsprogramme zu erstellen.

Für Tiere, die nicht ausgewildert werden können, aber denen nach Meinung der Halterinnen und Haltern ein natürlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt werden soll, müssen Parks geschaffen werden, in welchen diese Tiere mit Artgenossen und Tieren von Arten, die mit ihnen verträglich sind, leben dürfen. Mit dieser Aufgabe dürfen auch Tierschutzorganisationen betraut werden.

Anhang 1¹

(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sylvilagus spec.</i>	Baumwollschwanzkaninchen
<i>Tamias sibiricus</i>	Streifenhörnchen
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria
<i>Castor canadensis</i>	Kanadischer Biber
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär
<i>Neovison vison</i>	Amerikanischer Nerz
<i>Dama dama</i>	Damhirsch

<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch
<i>Cervus canadensis</i>	Wapiti
<i>Odocoileus virginianus</i>	Weisswedelhirsch
<i>Ovis aries</i>	Mufflon
<i>Alectoris chukar</i>	Chukar-Steinhuhn
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschwan
<i>Myiopsitta monachus</i>	Mönchssittich
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich
	Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren, die gemäss Artikel 86 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ² den Wildtieren gleichgestellt sind.

¹ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

² SR 455.1

keine Änderungen eventuell unter Römisch 1 - Römisch 1 fehlt im Änderungsvorschlag

Eine Ergänzung der Liste, wenn nicht das Totalverbot angenommen wird, wäre sinnvoll, natürlich mit entsprechenden Übergangsbestimmungen für vorhandene Tiere.

Es macht überhaupt keinen Sinn, Echsen, Spinnen, Schlangen und andere Tiere zu halten, ausser man rettet die Tiere und hat wirklich eine Beziehung zu ihnen und bietet ihnen ein integratives Leben als Teil der Familie.



Anhang 2¹

(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
	Greifvogel-Arthybriden

¹ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

AS **1988** 517

¹ SR **922.0**² SR **814.01**³ SR **455**⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

II

Römisch 1 fehlt, evtl. neu Römisch 1 für Anhang 1 - In der aktuellen Jagdverordnung hat es überhaupt keine römischen Zahlen, im Änderungsvorschlag fehlt Römisch 1.

Anhang 2 JSV erhält die neue Fassung gemäss Anhang 1. in Annahme Tabelle Seite 18

Anhang 2

Art. 8^{bis} Abs. 3

vorher Abs. 2

Diese Korrektur muss so oder so erfolgen, wenn nicht meine Gesetzesänderungen des Kompletverbotes in Art. 23 und 24 angenommen wird und entsprechende Übergangsbestimmungen Anwendung finden bis zu den Verboten.

Absatz 2 betrifft die bewilligungspflichtigen nicht einheimischen Tierarten. Das ist also **aktuell ein Fehler**.

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Sciurus carolinensis	Grauhörnchen
Oxyura jamaicensis	Schwarzkopfruderente
	Greifvogel-Arthybriden
	Mischlinge zwischen Wolf und Hund

Eine Ergänzung der Liste, wenn nicht das Totalverbot angenommen wird, wäre sinnvoll, natürlich mit entsprechenden Übergangsbestimmungen für vorhandene Tiere.

Es macht überhaupt keinen Sinn, Echsen, Spinnen, Schlangen und andere Tiere zu halten, ausser man rettet die Tiere und hat wirklich eine Beziehung zu ihnen und bietet ihnen ein integratives Leben als Teil der Familie.



III

Änderung anderer Erlasse:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁹

Art. 77¹ Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutz Hunde nach Artikel

10^{quater} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 573).

² SR 922.01

Artikel 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für **offizielle** Herdenschutzhunde nach **Artikel 10b** der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. **Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2a der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹⁰ wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt. Das Wort «Verfolgen» für den Einsatzzweck der Hunde nach 2a würde nach Annahme meiner Änderungsvorschläge von Art. 1 bis 2a nicht mehr passen. Die Verantwortlichkeit könnte entfallen, wenn ein Hund Wildtiere reissen dürfte, was auch deshalb verboten gehört, wie ich es in Art. 2a vorgeschlagen habe.**

Das Wort «offiziell» ist ebenfalls zu ersetzen, wenn meine Änderungsvorschläge von art. 10a und 10b, in welchen ich das Wort «offiziell» zur Änderung vorschlage.

meine Änderungsvorschläge:

Artikel 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für **vom BAFU anerkannte und geprüfte** Herdenschutzhunde nach **Artikel 10b** der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. **Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2a der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹⁰ wird deren Einsatzzweck zum Nachsuchen von Wildtieren als einziger erlaubter Einsatzzweck berücksichtigt.**

Ist der einzige Einsatzzweck die Nachsuche, ist die Verantwortlichkeit klar, wenn der Hund Menschen angreift: bei der Halterin/dem Halter

Dürfen Hunde Wildtiere verfolgen und eventuell sogar festhalten und beißen, ist das Anfügen des letzten Teils kontraproduktiv für die Verantwortlichkeit, weil dann klar gesagt werden muss, dass die Hunde sich das Verfolgen gewohnt sind, wenn dies berücksichtigt werden soll.

Falls meine Änderung von Art. 2a der Jagdverordnungsänderung nicht angenommen wird, kann somit die Änderung hier, grau markiert, auch nicht angenommen werden.

Der erste Teil kann so oder so nach meinem Vorschlag geändert werden. Meine Änderung IM ERSTEN Teil erspart das nachlesen, was offizielle Herdenschutzhunde sind.



...

13) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an den Fesseln gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

...

13) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an den Fesseln gehalten werden. Für die falknerische Haltung [zur Beizjagd gelten die Vorgaben nach Artikel 6^{bis} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹¹](#); für die falknerische Schauhaltung gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

Die falknerische Schauhaltung ist nur eventuell erlaubt, weil Falken eventuell zur Schau gar nicht gehalten werden dürfen. Dies wäre zu klären.

In jedem Fall scheint der aktuelle 2. Satz besser für die falknerische Schauhaltung, weil die Vorgaben der Tierschutzverordnung schlechter sind.

Wenn mein Änderungsvorschlag von Art 6^{bis} der Jagdverordnung angenommen wird, wie auch die Änderung des Art. 1b, Abs.4a, Buchstabe c., Verbot vom Einsatz von Hunden und anderen Tiere für das Erlegen, und nach Änderung nach meinem Vorschlag von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe n., Verbot des Einsatzes von Tieren ausser zur Nachsuche ohne packen, insbesondere der Beiz- und Baujagd, muss der «Begriff «Beizjagd raus, weil sie verboten wäre.

Vögel sollten auch nicht im versteckten angefesselt werden.

meine Änderungsvorschläge:

13) Tag- und Nachtgreife [dürfen nicht an](#) den Fesseln [oder anderweitig angebunden](#) gehalten werden. Für die falknerische [Haltung für die Nachsuche \(Beizjagd verboten\) und für die Schauhaltung gelten die Vorgaben](#) nach Artikel 6^{bis} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹¹.

Wenn die Schauhaltung überhaupt erlaubt ist, kann man hier durchaus auch etwas für diese Vögel tun.

Zudem sind Fesseln im Geheimen wirklich moralisch unhaltbar.



2.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991¹² (Stand 15. Juli 2015)

Ich werde auf diese Änderungen etwas ausführlicher eingehen und alle Artikel wiedergeben und allenfalls Änderungen vorschlagen.

Es ist vorzuschicken, dass wir laut Jagdverordnung Wildruhegebiete und Wildtierschutzgebiete haben, nach meinem Änderungsvorschlag zusätzlich Jagdbanngebiete, aber als Gebiete, die nicht für die Jagd vorgesehen und aufgelistet sind allgemein, wie Städte, Dörfer usw.

Titel neu:

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiet (Banngebiete)» durch «Wildtierschutzgebiet» ersetzt, mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Auch der Begriff «Banngebiete» ist entsprechend zu ersetzen, was wahrscheinlich auch so vorgesehen ist.

Beides hat den Artikel «das». Es braucht also keine grammatikalischen Anpassungen.

Nach erster Durchsicht muss ich feststellen, dass die Art., die die Bestandesregulierung thematisieren, so oder so besser in Einklang gebracht werden müssen. Die Verordnung ist unübersichtlich und widersprüchlich.

Ich versuche hier in meinen Vorschlägen eine Verbesserung diesbezüglich zu erreichen.

Eigentlich sind Gebiete, in welchen Wildtiere reguliert werden dürfen, wenn auch teilweise nur mit Massnahmen ohne Tötung, keine Wildtierschutzgebiete mehr, weshalb die entsprechende Bezeichnung dieser Gebiete von «echten» Wildtierschutzgebieten klar abheben muss.

Art. 1 Zweck

Eidgenössische Jagdbanngebiete (Banngebiete) dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

Schlangen und Schildkröten beispielsweise sind hier nicht eingeschlossen, was unverständlich ist.

Dies ist auch in der Jagdverordnung im Abschnitt «Forschung» der Fall, was ebenfalls unverständlich ist.

keine Änderungsvorschläge

meine Änderungsvorschläge:

Art. 1 Zweck

1 Eidgenössische Wildtierschutzgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihren Lebensräumen sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

2 Wildtierschutzgebieten dienen allen sich dort aufhaltenden Tieren insbesondere dem Schutz vor Tötung (Erlegen) durch die Menschen.

3 Wildlebende Tiere sind alle Tiere, die sich in der freien Wildbahn befinden, also alle jagdbaren, geschützten, geschützten regulierbaren, verwilderten und sonst allenfalls wild lebenden Tiere.

Art. 2 Bezeichnung

1 Banngebiete sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

2 Das Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (Inventar) enthält für jedes Banngebiet:

- a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. das Schutzziel;
- c. besondere Massnahmen für den Arten- und Biotopschutz und die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten und deren zeitliche Geltung;
- d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Banngebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.

3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹ ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004²).³

¹ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Jagdbanngebiete > Objektbeschreibungen

² SR **170.512**

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (**AS 2013 4537**).

Art. 2 Bezeichnung

1 Wildtierschutzgebiete sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

2 Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. das Schutzziel;
- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung; der Bezug ist neu, Massnahmen werden nicht mehr erwähnt für den Arten- und Biotopschutz und die Regulierung von Beständen. Art. 5 und 6 decken dies nicht ab. Auf Arten- und Biotopenschutz wird dort verwiesen, dieser befindet sich aber in Art. 2 dieser Verordnung, Bestandesregulierung ist aber kein Teil davon. Die Bestandesregulierung befindet sich in Art 3 und 9.

Wildtierschutzgebiete sind in der Jagdverordnung aktuell Bestandteil (Erwähnung zur Vernetzung mit Wildruhezonen) in Art. 4^{ter} bezeichnet als «Jagdbanngebiete». Nach der vorgeschlagenen Aufhebung dieses Art. findet dieselbe Erwähnung in Art. 4e mit dem Begriff «Wildtierschutzgebiete». Eine Änderung des vorliegenden Art. aufgrund dieser Änderung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie satt finden dürfen. Die Bezeichnung von «Wildtierschutzgebieten mit Bestandesregulierung» nach Art. 3 der vorliegenden Verordnung ist wichtig

Auch nach meinem Änderungsvorschlag des Art. 4e im Änderungsvorschlag der Jagdverordnung gibt es keine Änderungsgrundlagen für das Herausnehmen der Regulierung der Bestände.

Im Jagdgesetz, nach Art. 11, Abs. 5, dürfen die kantonalen Vollzugsorgane den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist.

d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des [Wildtierschutzgebietes](#), in welchem Wildschäden vergütet werden.

3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird **ausschliesslich** in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹ ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004²).³

Nur die elektronische Form als zulässig zu erklären macht Sorgen in Zeiten der Datenmanipulation.

¹ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Jagdbanngebiete > Objektbeschreibungen

² SR **170.512**

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 ([AS 2013 4537](#)).

meine Änderungsvorschläge:

Art. 2 Bezeichnung

1 [Wildtierschutzgebiete](#) sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

2 Das Bundesinventar der eidgenössischen [Wildtierschutzgebiete](#) (Inventar) enthält für jedes [Schutzgebiet](#):

a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;

b. das Schutzziel;

c. besondere [Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung und die Anzahl der zur Tötung vorgesehener wildlebender jagdbarer Tiere nach Art. 11, Absatz 5 des Jagdgesetzes mit Begründung. Die Gebiete sind entsprechend Art. 3, Buchstabe b. zu bezeichnen für die Zeit, in der Bestandesregulierungen stattfinden dürfen.](#)

d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des [Wildtierschutzgebietes](#), in welchem Wildschäden vergütet werden.

3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird in elektronischer [und ausgedruckter geprüfter](#) Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹ [und die ausgedruckte Form in dessen Büro](#) ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004²).³

Ich habe in meinen Jagdverordnungsänderungsvorschlägen den Begriff des Jagdbanngebietes wieder eingeführt für alle Gebiete, die nicht in Jagdzonen sind. Jagdbanngebiete wären also nach meinem Vorschlag alle Gebiete, inkl. Städte beispielsweise, die nicht auf der Liste der zu erstellenden Jagdzonen sind. Die neuen Jagdbanngebiete sind aber nicht zwingend schon Wildschutzgebiete nach der hier besprochenen Verordnung.

Art. 2b Verbot und Erlaubnis der Tötung (des Erlegens, einschliesslich Einschläferung) neu

1 Das Töten von wild lebenden geschützten Wildtieren, verwilderten Tieren, so wie sonst nicht jagdbaren und nicht regulierbaren wild lebenden Tieren in Wildtierschutzzonen ist ausnahmslos verboten nach Art. 11, Absatz 5 des Jagdgesetzes.

2 Das Töten von jagdbaren Tieren (und regulierbaren geschützten Wildtieren) nach Art. 11, Absatz 5 des Jagdgesetzes ist nur zulässig wenn:

a. alle anderen Massnahmen, inklusive Bestandesregulierungsmassnahmen ohne Tötung, nach Gesetzen und Verordnungen der Schweiz für den Schutz der Lebensräume, der Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von Wildschäden erfolglos geblieben sind über einen Zeitraum von drei Jahren.

b. die Tiere nach Umsiedelungsprojekten wiederholt immer wieder zurückkehren.

3 Die «Hege» nach Absatz 2, Buchstabe a bedeutet «Forstwirtschaft und Jagdwesen», also die Gesamtheit der Massnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Unterhaltung von Pflanzen und Tieren

Diese Auffassung widerspricht der aktuellen Anwendung des Begriffes Hege nach Art. 10, in welchem die Hege als das Abschliessen kranker Tiere gesehen wird. Töten wegen Krankheit hat mit Hege sicher nichts zu tun und widerspricht zudem der gängigen Auffassung des Begriffes «Hege», auch nach Duden. Die Definition hier in Absatz 3 entspricht der aktuellen Definition nach DUDEN.

Ich werde dazu Art. 10 vollständig abändern.

Es ist zu klären, ob Tiere der geschützten regulierbaren Art in Wildtierschutzzonen abgeschossen werden dürfen nach Art. 11, Abs. 5 des Jagdgesetzes. Er betrifft nämlich nur die jagdbaren Tiere.

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen Diesen Artikel kann man nicht verstehen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- a. die Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird;
- c. Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 1265).

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind: **Die Bezeichnungsänderung müsste obligatorisch sein bei Regulierungsmassnahmen gegen Wildtiere.**

- a. die Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens **gleichwertigen** Gebietsteil erweitert wird; **statt gleich grossen**
- c. Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten.

Diesen Artikel kann man immer noch nicht verstehen.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen **für eine erweiterte Bezeichnung der Wildtierschutzgebiete**

1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist **muss die Bezeichnung der Wildtierschutzgebiete ändern, wenn es keine Wildtierschutzgebiete mehr sind nach Jagdgesetz, Jagdverordnung und dieser Verordnung.**

2 Die Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts **sowie** die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens **gleich grossen Gebietsteil erweitert wird erfordert nicht eine Bezeichnungsänderung des Gebietes, sondern die Änderung der Bezeichnung auf der Karte.**

2 **Erfolgen Bestandesregulierungsmassnahmen in einem «Wildtierschutzgebiet, ist das entsprechende Gebiet mit «Wildtierschutzgebiet mit Bestandesregulierungsmassnahmen» zu bezeichnen.**

Art. 4 Besondere Massnahmen bei der Aufhebung oder Abänderung von **Banngebieten**

Die Kantone sorgen in den neu für die Jagd offenen Gebieten dafür, dass die Bejagung schonend einsetzt und erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in vollem Umfang erfolgt.

keine Änderungsvorschläge / **keine Änderungsvorschläge**

«Banngebieten» muss im Titel ersetzt werden mit «Wildtierschutzgebieten».

Art. 5 Artenschutz

1 In den **Banngebieten** gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a.¹ Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem **Banngebiet** herausgelockt werden.

b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des **Banngebiets** wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das

Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.

e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

f.⁴Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁵.

f^{bis}.⁶Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.

g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen **ist** nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung. **Fehler: «sind» wäre richtig**

3 Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.²

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

³ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁴ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁵ **SR 748.132.3**

⁶ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁷ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

Art. 5 Artenschutz

1 In den **Wildtierschutzgebieten** gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a.¹Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem **Wildtierschutzgebiet** herausgelockt werden.
grau markiert: statt «Banngebiet»

Änderung überall: «Wildtierschutzgebiet(e) statt «Jagdbanngebiet(e)» und «Banngebiet(e)».

Im Änderungsvorschlag zur Jagdverordnung steht zwar nur, dass «Jagdbanngebiete» ersetzt werden müssen mit «Wildtierschutzgebieten». Es macht aber keinen Sinn, «Banngebiete» stehen zu lassen. Zumindest müsste dort dann «Schutzgebiet(e)» stehen.

b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des **Wildtierschutzgebietes** wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das **Wildtierschutzgebiet** mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.

e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

f.⁴ Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der **Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014**¹³

«**Art. 19 Aussenlandungen in Schutzgebieten**

¹ Aussenlandungen sind in den folgenden Gebieten unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie Artikel 28 nicht zulässig:

...

³ Für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken gelten die folgenden Ausnahmen:

a. In den Schutzgebieten nach Absatz 1 gilt das Verbot nicht für Flüge im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörden sowie für Flüge für den Bau oder Unterhalt von Bauten und Anlagen, die vom Kanton bewilligt worden sind.

b. In eidgenössischen Jagdbanngebieten gilt das Verbot nicht für Flüge für die Wald- und Landwirtschaft, die Abwehr von Naturgefahren, die Versorgung öffentlich zugänglicher Hütten und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse; für Flüge zu anderen Arbeitszwecken gilt das Verbot nur vom 1. November bis zum 31. Juli.

...»

Buchstabe b muss so oder so rein, das wäre aber eine Korrektur und nicht eine Änderung aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderung.

f^{bis}.⁶ Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere **Drohnen** ist verboten.; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

1. fehlt

2. wissenschaftliche Forschung,

3. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,

4. Inspektionen an Infrastrukturen,

5. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.

Das ist eine klare Verschlechterung für die Tiere. Diese Änderung geht klar zu mehr Kontrolle, die es schlicht nicht braucht und die die Tiere stört, insbesondere in Wildruhezonen.

Zudem fehlt hier der 1. Punkt. Wir müssen annehmen dürfen, dass 2.-5. Eigentlich 1.-4 ist.

g. **Schneesport** ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten. **Schneesport statt Skifahren**

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu **mit motorisierten Fahrzeugen** befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits** von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen, **in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen,**

i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

3 aufgehoben

Abs. 3 wäre: «Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.^{7»}

neu Absatz 1, Buchstabe f^{bis}, Punkt 2 deckt das in etwa ab. Punkt 1. Dort darf nichts enthalten, das darüber hinaus geht. So oder so, falls Punkt 1. existieren sollte und hier nicht abgedruckt wurde, bin ich dagegen, weil ich ihn nicht gesehen habe.

mein Änderungsvorschlag:

Art. 5 Artenschutz

1 In den **Wildtierschutzgebieten** gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a.¹ Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2, **Art. 3, Buchstabe c** und Artikel 9.

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem **Wildtierschutzgebiet** herausgelockt werden.

b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des **Wildtierschutzgebietes** wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, **den Wildtierschutzgebieten mit Bestandesregulierung**, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das **Wildtierschutzgebiet** mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.

e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

f.⁴Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a **und b sowie** 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹³.

f^{bis}.⁶Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, **insbesondere Drohnen** ist verboten.; **keine Ausnahmen mehr**

g. **Schneesport** ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu **mit motorisierten Fahrzeugen** befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits** von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen, **in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen**,

i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benutzung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen **sind** nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

3 Ist in einem Wiltierschutzgebiet Bestandesregulierung erlaubt nach Art. 2, 3 und 9, sind diese Objekte (Wildtierschutzgebiete) entsprechend ergänzend zu bezeichnen für den Zeitraum, in welchem die Massnahmen durchgeführt werden, auch wenn die Massnahmen keine Tötung von Tieren beinhaltet. Absatz 3 nach meinem Vorschlag Ist evtl. überflüssig, wenn die Regelung in Art. 3 klar genug ist, auch nach meinem Vorschlag.

Art. 6_Schutz der Lebensräume

1 Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der **Banngebiete** nicht durch **andere Nutzungen** beeinträchtigt werden. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. **«andere Nutzungen» ist ein unpassender Begriff, weil «Wildtierschutzgebiet» keine Nutzungsform darstellt.**

^{1bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU¹ zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² mit.³

2 Die **Banngebiete** sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3 In den **Banngebieten** ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume:

a. land- und forstwirtschaftlich angepasst genutzt werden;

- b. nicht zerschnitten werden;
- c. ein ausreichendes Äsungsangebot aufweisen.

4 Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.

5 Die Förderung von Biotopschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 18 ff. NHG.

¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4537). Die Änd. wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

² SR **172.010**

³ Eingefügt durch Ziff. II 20 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

Art. 6 Schutz der Lebensräume

Abs. 4 aufgehoben

Ich verzichte auf die Repetition des ganzen Textes. Es ist anzumerken, dass bei Widersprüchen der erstere Art. zählen würde, also im Widerspruchsfall Art. 2. Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) ist dieser Verordnung übergeordnet, weshalb im Widerspruchsfall auch das NHG zählt.

Hat eine untergeordnete Verordnung Widersprüche zum Gesetz, ist sie nichtig in diesen Bestandteilen. Leider fühlt sich im Moment niemand für diese Nichtigerklärungen und Korrekturen zuständig.

Ich hoffe, dass die Nichtigerklärung wenigstens noch vor Gericht angenommen werden müssen.

Egal ob Abs. 4 aufgehoben ist oder nicht, es zählt immer übergeordnetes Gesetz und vorangehender Artikel. Alles andere macht schlicht auch keinen Sinn. Und so habe ich es tatsächlich auch gelernt.

meine Änderungsvorschläge:

Beibehaltung des Absatzes 4, Ersatz des Ausdruckes «andere Nutzungen» mit «andere Funktionen».

Art. 6 Schutz der Lebensräume

1 Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der **Wildtierschutzgebiete** nicht durch andere **Funktionen** beeinträchtigt werden. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

^{1bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU¹ zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² mit.³

2 Die **Wildtierschutzgebiete** sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3 In den **Wildtierschutzgebieten** ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Artikel 18 Absatz ^{1bis} NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume:

- a. **ungenutzt bleiben**; Die Abgeltung dafür ist in Art. 18c NHG geregelt.

- b. nicht zerschnitten werden;
- c. ein ausreichendes Äsungsangebot aufweisen.

4 Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.

Hier ist zu erwähnen, dass die Krebse und die Fische auch im Bundesgesetz über die Fischerei geregelt sind. Man müsste dort diese Verordnung vorbehalten, was aber wegen der Gesetzeshierarchie nicht geht.

Das NHG ist deshalb unbedingt übergeordnet zu belassen, man kann das auch nicht einfach nicht mehr befolgen.

5 Die Förderung von Biotopschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 18 ff. NHG.

Die Schutzmassnahmen sagen nichts über den Schutz des Lebens der Tiere aus, was im NHG zu ergänzen wäre.

¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013 4537**). Die Änd. wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

² SR **172.010**

³ Eingefügt durch Ziff. II 20 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000 703**).

In den Änderungsvorschlägen, wie auch in der aktuellen Fassung der Jagdverordnung sind Schlangen und Schildkröten, sowie andere Eier legende Tiere nicht eingeschlossen im Abschnitt «Forschung» bzw. entsprechend ergänzten Titels nach Verordnungsänderung.

Ich habe entsprechende Änderungsvorschläge gemacht, sowohl in dieser, wie auch in der Jagdverordnung.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag für Art. 2 des Jagdgesetzes liegt ebenfalls vor auf der Seite 35.

Schildkröten werden aktuell auch nachgezüchtet und ausgewildert.

Hierzu möchte ich noch erwähnen, dass alle Schlangenarten und Schildkrötenarten eigentlich einheimisch sind, weil sie vor der Zeit des Menschen überall waren.

Man muss aufhören, immer dieselbe biologische Struktur aufrecht erhalten zu wollen. Es überleben die Arten, die am besten zur aktuellen biologischen Situation passen. Und auch Pflanzenarten wechseln, weil andere nicht genau dieselben Nährstoffe brauchen und deshalb muss eine gewisse Flexibilität und Änderung der Natur akzeptiert werden in der Artenvielfalt.

Ergänzungsvorschlag NHG:

Art. 20a Schutz der wildlebenden Tiere in Wildtierschutzzonen und Wildruhezonen

1 Wildlebende Tiere sind alle Tiere, die sich in der freien Wildbahn befinden, also alle jagdbaren, geschützten, geschützten regulierbaren, verwilderten und sonst allenfalls wild lebenden Arten und einzelne Tiere. Diese Definition entspricht der Definition in der Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete.

2 Das Leben der wildlebenden Tiere in Wildtierschutzgebieten und Wildruhezonen ist zu schonen. Bei Bestandesregulierungen, Einzelmassnahmen gegen einzelne Tiere und der Selbsthilfe dürfen in solchen Gebieten (Zonen) dürfen keine Tötungsmassnahmen durchgeführt werden.

Art. 7 Markierung und Information

1 Die Kantone sorgen für die Information der Jagdberechtigten und der Öffentlichkeit über die Banngebiete.

2 Sie sorgen für die Markierung der Banngebiete im Gelände.

3 An den wichtigsten Eingängen in die Banngebiete sowie bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

4 Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.¹

¹ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 ([AS 2012 3683](#)).

Art. 7 Abs. 4

4 Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sowie die in den Wildtierschutzgebieten zur Benutzung erlaubten Routen.

Ich verzichte hier auf die Wiedergabe des ganzen Artikels. Es wurden nur «Jagdbanngebiete» ersetzt mit «Wildtierschutzgebiete». Statt nur «darin» wird der Begriff «in den Wildtierschutzgebieten» repetiert, was sicher zu begrüssen ist, weil sonst jemand glaubhaft machen könnte, es seien nur die Routen in den Landkarten, nicht aber in den Wildtierschutzgebieten gemeint.

Wenn die Richterinnen und Richter das auch so verstehen wollen oder sogar müssen, müssen wir tatsächlich so präzise sein.

Auch hier müssen grau markierte Begriffe: «Banngebiete» und «Jagdbanngebiete» ersetzt werden mit «Wildtierschutzzonen» und eventuell «Schutzzonen».

keine Änderungsvorschläge

3. Abschnitt: Verhütung von Wildschaden

Art. 8 kein Titel

1 Die Kantone sorgen dafür, dass in den Banngebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Die natürliche Verjüngung der Wälder muss sichergestellt sein.

2 Die Wildhüter der Banngebiete können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergreifen, welche erheblichen Schaden anrichten.

3 ...¹

4 Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Verhütung von Wildschäden.

keine Änderungen

meine Änderungsvorschläge:

Art. 8 eingeschränkte und integrale Wildtierschutzgebiete

1 Die Kantone sorgen dafür, dass in den Wildtierschutzgebieten und eingeschränkten, unter anderem den integralen Wildtierschutzgebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. **Eine Verjüngung der Wälder ist nicht anzustreben. Eine Verjüngung ist nur ein positiv erscheinendes Wort für Nutzung. Entsprechende Änderung in der Bundesverfassung habe ich vorgeschlagen. Ich habe die Verjüngung hier rausgenommen.**

2 Die Wildhüter der Wildtierschutzgebiete können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen für den Schutz der Bäume und anderen Pflanzen im Wald ergreifen durch Schutz mittels Gitter und anderen Schutzinstallationen für die Pflanzen.

Massnahmen gegen Tiere sind keine Verhütung und haben darum in diesem Artikel nichts verloren.

4. Abschnitt: Jagdliche Massnahmen

Gliederungstitel vor Art. 9 aufgehoben das muss so sein, weil nach Jagdgesetz die Jagd in Wildtierschutzgebieten verboten ist nach At. 11, eigentlich schon jetzt. Das wäre also eine Korrektur, die so oder so fällig ist.

Allerdings bezeichnet Art. 11, Absatz 5 für das Abschiessen jagdbarer arten in Jagdbanngebieten, bzw. Wildtierschutzgebieten auch aus anderen Gründen als zum Verhüten von Wildschaden.

Es ist nicht so sehr darauf zu hoffen, dass bei fehlender Regelung andere Abschüsse als zur Verhütung von Wildschäden nicht mehr gemacht werden.

Zudem ist die Bestandesregulierung eben keine Verhütung.

nach Aufhebung würde neu gelten:

3. Abschnitt: **Verhütung von Wildschaden für**

Art. 9 Bestandesregulierungen

Art. 10¹ Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

Art. 10a¹ Berichterstattung

mein Änderungsvorschlag:

Gliederungstitel vor Art. 9

4. Abschnitt: Bestandesregulierung, Einzelmassnahmen und Selbsthilfe

für

Art. 9 Bestandesregulierungen

Art. 10¹ Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

Art. 10a¹ Berichterstattung

Art. 9 Bestandesregulierungen

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bestände jagdbarer Huftierarten in den Banngebieten stets den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und eine natürliche Alters- und Geschlechtsklassenstruktur aufweisen. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung. Art. 3, Buchstabe c muss erwähnt werden. Die Gründe hierfür eine mögliche Bestandesregulierung weichen von den Gründen in Art. 11 des Jagdgesetzes ab und sind nichtig. Die Gründe müssen geändert werden.

2 Zu diesem Zweck werden ausgeschieden:

a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);

b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).

3 Bevor in Gebieten mit integralem Schutz Regulierungsmassnahmen vorgesehen werden, ist das BAFU anzuhören.

4 Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem BAFU bekannt. Grenzen Banngebiete verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.

5 Die Verwendung von Hunden bei Bestandesregulierungen ist verboten, ausgenommen sind geprüfte Schweisshunde für die Nachsuche. Die Kantone können Ausnahmen gestatten. Begriff unbekannt nach Jagdgesetz und Jagdverordnung

6 Die Kantone können zur Erfüllung dieser Pläne neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

Art. 9 Bestandesregulierungen jagdbarer Wildtiere, Einzelmassnahmen und Selbsthilfe

1 Die Kantone dürfen in Wildtierschutzgebieten die Bestände ausschliesslich jagdbarer Wildtiere (und geschützter regulierbarer Wildtiere) regulieren. Es gilt das gleiche Vorgehen wie für die Bestandesregulierung nach Jagdgesetz und Jagdverordnung für die Bestandesregulierung der geschützten regulierbaren Arten in Jagdgebiet. Die Gründe für einen erlaubten Abschuss finden sich in Art. 11, Absatz 5 des Jagdgesetzes. Es sind selbstverständlicherweise keine weiteren Gründe zulässig. Muss in einem «Wildtierschutzgebiet» eine Bestandesregulierung vorgenommen werden, so ist dies nach Art. 3 zu bezeichnen, auch wenn die Bestandesregulierung keine Tötung vorsieht. Es gelten das Tötungsverbot und Tötungserlaubnis nach Art. 2b.

«Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung.» rausgenommen. So widerspricht der Absatz nicht mehr Art. 11 des Jagdgesetzes.

«stets» rausgestrichen

«natürliche Alters- und Geschlechtsklassenstruktur» rausgestrichen.

Der Artikelteil wurde dem Rest der Verordnung, dem Jagdgesetz und der Jagdverordnung angepasst in meinem Vorschlag.

Es ist zu klären, ob Tiere der geschützten regulierbaren Art in Wildtierschutzzonen abgeschossen werden dürfen nach Art. 11, Abs. 5 des Jagdgesetzes. Er betrifft nämlich nur die jagdbaren Tiere.

2 Zu diesem Zweck werden ausgedeutet:

a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete mit Bestandesregulierungen in Ausnahmefällen);

b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete mit Bestandesregulierungen).

3 Bevor in Gebieten mit integralem Schutz Regulierungsmassnahmen vorgesehen werden, ist das BAFU anzuhören. Die Bestandesregulierung erfordert immer der Bewilligung durch das BAFU. Eine Bewilligung gilt immer nur für ein Jahr.

4 Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem BAFU bekannt zur Bewilligung bei Genehmigung durch das BAFU. Grenzen Wildtierschutzgebiete oder integrale Wildtierschutzgebiete mit Bestandesregulierung verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.

5 Die Verwendung von Hunden bei Bestandesregulierungen ist verboten. **keine Schweisshunde mehr, es fehlt auch der gesetzlichen Grundlage.**

5^{bis} Gründe für und Vorgehen bei Massnahmen gegen einzelne Tiere sind gleich wie Gründe für und Vorgehen bei Wildtieren nach Jagdgesetz und Jagdverordnung, untersagt ist aber immer das Töten der Tiere.

5^{bis} Verboten sind ausnahmslos in Wildtierschutzgebieten und (integralen) Wildtierschutzgebieten mit Bestandesregulierungsmassnahmen, sowie allenfalls anders eingeschränkten Wildtierschutzgebieten: Selbsthilfemassnahmen, das Töten von Tieren, das Fangen und anschliessende Töten. Man darf die Tiere, die man in hier beschriebenen Gebieten gefangen hat, auch nicht ausserhalb dieser Gebiete töten.

6 Die Kantone können zur Umsetzung der Regulierungsmassnahmen neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beziehen.

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren **neu**

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

Wahrscheinlich wollte mit Art. 11, Absatz 5 eher erreicht werden, dass geschützte Tiere gar nicht abgeschossen werden dürfen in Wildtierschutzgebieten. Wegen der Unterscheidung zwischen «Bestandesregulierung» und «Jagd», ist ein Abschuss von geschützten Wildtieren aber wahrscheinlich zulässig. Dies wäre zu klären. So oder so muss der Artikel die Bestandesregulierung und nicht die Jagd betreffen, was im Titel des Artikels zu bezeichnen ist.

a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;

b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Art. 9a Bestandesregulierung geschützter regulierbarer Wildtiere, verwilderter Tiere und anderer wildlebenden Tieren

1 Die Bestandesregulierung durch Töten von geschützten regulierbaren Wildtieren und verwilderten Tieren, sowie sonst wildlebenden Tieren ist verboten.

2 Andere Bestandesregulierungsmassnahmen von geschützten Wildtieren und verwilderten Tieren in Wildtierschutzgebieten, integralen Wildtierschutzgebieten und anders eingeschränkten Wildtierschutzgebieten dürfen nur gemacht werden für:

a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;

b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass die Bestandesregulierungsmassnahmen ausserhalb der Schutzgebiete nicht ausreichend realisiert werden können.

Meine Interpretation von Art. 11, Abs. 5 ist das tötungsverbot der regulierbaren Arten in Wildtierschutzgebieten.

Es ist wichtig, dass Wildtierschutzzonen Wildtierschutzzonen sind. Das Töten kommt für mich in einer solchen Zone nicht infrage und schon gar nicht das Töten von geschützten Tieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 9 und 9a decken ausserdem nie das ab, was jetzt in der Jagdverordnung geändert werden soll nach Vorschlag.

Einzelmassnahmen und Selbsthilfe gar nicht thematisiert, was sehr gefährlich sein kann.

Art. 10¹ Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

Wie bereits erläutert halte ich die Begriffsauslegung von «Hege» so für absolut inakzeptabel.

1 Die Wildschutzorgane der Banngebiete können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

1^{bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² gegen nicht einheimische Tiere. **Dieser Art. ist nicht vorhanden.**

2 Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² SR [922.01](#)

keine Änderungen

DUDEN:

Gesamtheit der Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Pflanzen und Tieren (besonders Wild und Fischen)

Pflege, Schutz, Unterhaltung

Definiert ist dies neu nach meinem Vorschlag in Art. 2b.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 10 Abschüsse von Wildtieren für die Hege und Töten wegen Krankheit und Verletzung

1 Die Wildschutzorgane der Wildtierschutzgebiete können Tiere aus Gründen der Hege erlegen, wenn keine andere Massnahme greift. Es gelten die Bestimmungen von Art. 2b.

2 Der Abschuss zur Hege bedarf der Spezialbewilligung des BAFU pro Tier.

3 Das Töten von Tieren zur Leidensverhinderung bei schwerster Krankheit ohne Aussicht auf Heilung oder bei irreparablen Unfallverletzungen ist erlaubt.

(4 Das Tierseuchegesetz ist auch in Wildtierschutzgebieten anwendbar.) **Es geht auch nicht anders, dieses Gesetz ist hierarchisch höhergestellt. Eventuell ist es besser, Absatz 4 wegzulassen, um nicht zu suggerieren, höher gestellte Gesetze seien nicht anwendbar, wenn dies nicht erwähnt wird.**

4 Die aus den in Absatz 3 genannten Gründen getöteten Tiere sind dem BAFU zu melden und es ist zu begründen, warum das Leben der Tiere nicht gerettet werden konnte.

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² SR [922.01](#)

Art. 10a¹ Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

¹ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

keine Änderungen/ keine Änderungsvorschläge

5. Abschnitt: Wildhüter

Art. 11 Stellung und Wahl

1 Die Kantone bezeichnen für jedes **Banngebiet** einen oder mehrere Wildhüter. Sie statten diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei nach Artikel 26 des Jagdgesetzes aus.

2 Die Wildhüter der **Banngebiete** gehören zum kantonalen Personal.¹

3 Sie unterstehen der kantonalen Fachstelle.

4 Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.²

5 Liegen **Banngebiete** in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

keine Änderungen/ keine Änderungsvorschläge

«Banngebiete» müssen mit «Wildtierschutzgebiete» ersetzt werden.

Art. 12 Aufgaben

1 Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:¹

a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;

b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere in den **Banngebieten**;

c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;

d. Kennzeichnung und Markierung der **Banngebiete** im Gelände;

e.²Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der **Banngebiete**;

f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und der Regulierung von Huftierbeständen sowie Durchführung dieser Massnahmen; **Der Wolf wäre schon einmal kein Huftier. Von daher kann man das aus Tierschutzperspektive gut so lassen. Eine Regulierung ist aber insbesondere nach meinen Vorschlägen nicht mehr vorgesehen und das Töten zur Regulierung dar meines Erachtens laut Art. 11, Abs. 5 des Jagdgesetzes allenfalls nur an jagdbaren Wildtieren erfolgen.**

f^{bis}.³Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);

g. Organisation und Durchführung von Nachsuchen verletzter Tiere in den **Banngebieten**;

h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;

i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie **Banngebiete** betreffen;

k. Kontaktnahme mit den regionalen Koordinationsstellen und Schiessplatzkommandos für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit **Banngebiete** betroffen sind, sowie Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;

l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

2 Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der **Banngebiete** weitere Fachpersonen beiziehen.⁴

3 Die Wildhüter führen Diensttagebücher über die geleisteten Arbeiten.

4 Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem BAFU jährlich Bericht zu erstatten.

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

³ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁴ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

keine Änderungen

meine Änderungsvorschläge:

Art. 12 Aufgaben

1 Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:¹

- a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;
- b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere in den **Wildtierschutzgebieten**;
- c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;
- d. Kennzeichnung und Markierung der **Wildtierschutzgebiete** im Gelände;
- e.²Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der **Wildtierschutzgebiete**;
- f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und der **Bestandesregulierung nach Jagdgesetz und nach dieser Verordnung** sowie **bei** Durchführung dieser Massnahmen;
- f^{bis}.³Koordination und Überwachung der **Massnahmen nach Buchstabe f**;
- g. Organisation und Durchführung von Nachsuchen verletzter Tiere in den **Wildtierschutzgebieten**;
- h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;
- i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie **Wildtierschutzgebiete** betreffen;
- k. Kontaktnahme mit den regionalen Koordinationsstellen und Schiessplatzkommandos für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit **Wildtierschutzgebiete** betroffen sind, sowie Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;
- l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

2 Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der **Wildtierschutzgebiete** weitere Fachpersonen beiziehen.⁴

3 Die Wildhüter führen Diensttagebücher über die geleisteten Arbeiten.

⁴ Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem BAFU jährlich Bericht zu erstatten.

Nach meinen Vorschlägen nach Art. 2b dürften Wölfe auch nicht abgeschossen werden, sondern nur jagdbare Wildtiere nach erfolgloser Umsiedelungsversuche und aller anderen getroffenen Massnahmen ohne Tötung, ausser, die regulierbaren Arten werden eingeschlossen nach den gleichen Kriterien, dann dürften Wölfe nach Erlaubnis nach den gleichen Kriterien abgeschossen werden.

Art. 13 Ausbildung

1 Die Kantone sorgen für die Grundausbildung der Wildhüter.

2 Das BAFU führt für die besonderen Belange der **Banngebiete** Weiterbildungskurse durch.

keine Änderungen/ keine Änderungsvorschläge

«Banngebiete» muss auch hier mit «Wildtierschutzgebiete» ersetzt werden.

6. Abschnitt:³ Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

1 Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den **Banngebieten** wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach: «global» ist unklar in Begriffsinhalt in diesem Zusammenhang. Man kann das Wort auch einfach weglassen.

a. der Fläche der **Banngebiete**;

b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Wildhut;

c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der **Banngebiete** im Gelände;

d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

2 Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

a. für alle **Banngebiete** bis 20 km² Fläche: 21 000 Franken;

b. für **Banngebiete** ab 20–100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich bis zu 21 000 Franken.

Mein Vorschlag für die Abgeltung der Wildruhezonen in der Jagdverordnung ist nicht tangiert.

Art. 14 Sachüberschrift: Abgeltung für die Aufsicht

Ich verzichte hier auf die Wiedergabe des ganzen Textes.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 14 Abgeltung für die Aufsicht

1 Die Höhe der pauschalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Wildtierschutzgebieten wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

- a. der Fläche der Wildtierschutzgebiete;
- b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Wildhut;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Wildtierschutzgebiete im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

2 Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Wildtierschutzgebiete bis 20 km² Fläche: 21 000 Franken;
- b. für Wildtierschutzgebiete ab 20–100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich bis zu 21 000 Franken.

Zu prüfen wäre, ob Wildruhezonen oder Wildtierschutzgebiete bevorzugt werden und entsprechend sind die Abgeltungsbeträge allenfalls anzupassen, um den Anreiz zu erhöhen für die Wahl des gewünschten Gebietes.

Will das vermieden werden und die Wahl soll rein tierethisch und aus Naturschutzgründen ausfallen, wären die Beträge pro km² identisch zu bezeichnen. Dies wäre eigentlich zu bevorzugen.

Art. 15 Wildschäden

1 Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für: «global» ist auch hier unpassend.

- a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Banngebiet oder innerhalb eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;
- b. die Verhütung solcher Schäden.

2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Fläche der Banngebiete.

3 Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

4 Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.¹

¹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

Art. 15 Sachüberschrift Abgeltung für Wildschaden

Ich verzichte hier auf die Wiedergabe des Textes.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 15 Abgeltung für Wildschaden

1 **Pauschale** Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem **Wildtierschutzgebiet** oder innerhalb eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;

b. die Verhütung solcher Schäden.

2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Fläche der **Wildtierschutzgebiete**.

3 Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

4 **aufgehoben** Es soll eher ein Anreiz für Verhütungsmassnahmen und Schadensbehebung, so wie das Belassen alter unzerstörbarer Bäume bestehen und nicht für das Ergreifen von Massnahmen gegen die Tiere. Es handelt sich ja um Wildtierschutzgebiete.

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen **neu**

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

Es wirkt auf mich immer wieder befremdend, Bestandesregulierung zum Artenschutz so positiv darzustellen.

Falls meine Änderungsvorschläge in den vorangehenden Artikeln zum Tötungsverbot nicht angenommen werden, sollte die «Wirksamkeit» aus dem Artikel raus gestrichen werden. Auch sonst würde ich den Begriff streichen. Stattdessen müsste «Tierfreundlichkeit*» begrifflich und inhaltlich einen Platz finden im Artikel.

Das Wort «global» macht hier auch überhaupt keinen Sinn.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

1 Die Höhe der **pauschalen** Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der

Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.
«Wirksamkeit» wurde entfernt.

2 Das Töten (erlegen, inklusive einschläfern) von Tieren gibt keine Finanzhilfe.

Art. 16
Aufgehoben

keine Änderungen/ keine Änderungsvorschläge

Art. 17 Zuständigkeit und Verfahren

- 1** Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.
- 2** Es erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.
- 3** Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

¹ SR **451.1**

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen ganzer Abschnitt: noch keine Änderungen möglich

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. August 1981¹ über die eidgenössischen Banngebiete wird aufgehoben. **noch keine Änderungen**

¹ [AS 1981 1452, 1986 1440, 1988 517 Art. 20 Ziff. 3]

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. **noch keine Änderungen**

Der **Anhang 1** enthält die Jagdbanngebiete, keines als integral bezeichnet
Der **Anhang 2** ist aufgehoben
keine Änderungen

3. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991¹⁴

Art. 2 Bezeichnung

1 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

2 Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;

b. das Schutzziel;

c.¹ besondere Bestimmungen und deren zeitliche Geltung (Art. 5 und 6);

d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Schutzgebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.

3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³).⁴

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 ([AS 2009 2525](#)).

² www.bafu.admin.ch > Themen > Biodiversität > Fachinformation > Massnahmen > Ökologische Infrastruktur > Wasser- und Zugvogelreservate

³ SR [170.512](#)

⁴ Fassung gemäss Ziff. I und III der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

Art. 2 Bezeichnung

1 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

2 Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;

b. das Schutzziel;

c.¹ besondere Bestimmungen, **die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen sowie** deren zeitliche Geltung; **Es ist fragwürdig, ob es sich bei solchen Abweichungen noch um Schutzgebiete handeln kann. Wahrscheinlich ist diese Anpassung nötig wegen Bestandesregulierungen.**

d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Schutzgebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.

3 Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² ausserhalb der Amtlichen Sammlung des

keine Änderungsvorschläge

Eine mögliche Abweichung von den Bestimmungen nach Art. 5 und 6 ist zu bedauern und diese Entscheidung ist meines Erachtens klar zu überdenken. Ich verzichte hier jetzt aber auf Vorschläge diesbezüglich

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt.² Geringfügig sind:

- a. Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird.

¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 ([AS 2004 1265](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ([Departement](#)) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt.² Geringfügig sind: **Die allgemeine Bezeichnung [Departement](#) ist eher zu vermeiden, insbesondere dann, wenn nachher nachvollzogen werden muss, welches [Departement](#) gemeint ist. Eventuell muss es aber auch stehen, dass wenn jemand nur [Departement](#) sagt in diesem Zusammenhang, klar ist, welches gemeint ist.**

- a. Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens [gleichwertigen](#) Gebietsteil erweitert wird. **«Gleichwertig» ist sehr schwer zu definieren. Eine Verkleinerung mit gleichzeitig gleichflächiger Erweiterung ist aber unmöglich. Wahrscheinlich ist aktuell mit «gleich gross» gemeint, dass sich die Örtlichkeit verschiebt, das Gebiet aber gleich gross bleiben muss.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 3¹ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt.² Geringfügig sind: **«[\(Departement\)](#)» wieder entfernt. In professionellen Texten darf die genaue Bezeichnung erwartet werden nach meinem Empfinden.**

- a. Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. **die örtliche Verschiebung** des **aktuellen** Perimeters **von fünf bis zehn** Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens **gleichwertigen und gleich grossen** Gebietsteil **angrenzend an das bestehende Schutzgebiet** erweitert wird.

2. Abschnitt: Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume

Art. 5 Artenschutz

1 In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a.¹ Die Jagd ist verboten.
- b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.
- b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.
- c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- d. Das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Gebiets wohnen, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Gebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren.
- e.⁴ Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem BAFU⁵ festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.
- f.⁶ Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁷.
- f^{bis}.⁸ Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
- g.⁹ Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.
- h.¹⁰ Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

3 Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.¹¹

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 ([AS 2009 2525](#)).

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁷ SR **748.132.3**

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014 ([AS 2014 1339](#)).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2009 ([AS 2009 2525](#)). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 ([AS 2009 2525](#)).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 ([AS 2015 2209](#)).

Art. 5 Artenschutz

1 In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1 In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a.¹ Die Jagd ist verboten.

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.

c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

d. Das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Gebiets wohnen, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Gebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren.

e.⁴ Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem BAFU⁵ festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.

f.⁶ Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014⁷.

f^{bis}.⁸ Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, **insbesondere Drohnen**, ist verboten; **vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:**

1. wissenschaftliche Forschung,
2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
3. Inspektionen an Infrastrukturen,
4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse;

g.⁹Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie und der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

h.¹⁰Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.

i. Die Holzerei sowie die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist vom 1. März bis zum 31. August verboten; ausgenommen sind Massnahmen zur Bekämpfung von Waldschäden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit. neu

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

3 Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.¹¹

3 aufgehoben

«³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.¹¹» Gibt es Widersprüche zu vorangehenden Artikeln, zählt eigentlich der erstere Artikel.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 5 Artenschutz

1 In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a.¹ Die Jagd ist verboten.

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

b^{bis}.² Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.

c.³ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

d. Das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Gebiets wohnen, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Gebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren.

e.⁴ Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind

die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem BAFU⁵ festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.

f.⁶Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁷.

f^{bis}.⁸ Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; Ausnahmen entfernt. Es soll doch Schutzgebiet bleiben.

g.⁹Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie und der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

h.¹⁰Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.

i. Die Holzerei sowie die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist vom 1. März bis zum 31. August verboten; ausgenommen sind Massnahmen zur Bekämpfung von Waldschäden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit. neu

2 Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

3 Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.¹¹

3 aufgehoben

Art. 6 Schutz der Lebensräume

1 Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

1^{bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ mit.² Hier muss bei der Begriffsverwendung des «Departements» aufgepasst werden, dass klar ist, welches gemeint ist. Darum schlage ich vor, dass die Bezeichnung immer genau sein muss.

2 Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3 Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzbestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.⁴

¹ SR **172.010**

² Eingefügt durch Ziff. II 21 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und

Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2525).

³ SR **451**

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2525).

Art. 6 Abs. 4

4 aufgehoben Es gibt keinen Absatz 4

mein Änderungsvorschlag:

Art. 6 Schutz der Lebensräume

1 Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass **die** Schutzziele der Wasser- und Zugvogelreservate **umgesetzt werden**.

1^{bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ mit.² **Hier muss bei der Begriffsverwendung des «Departements» aufgepasst werden, dass klar ist, welches gemeint ist. Darum schlage ich vor, dass die Bezeichnung immer genau sein muss.**

2 Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3 Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzbestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.⁴

5. Abschnitt:⁴ Abgeltungen

5. Abschnitt:⁴ Abgeltungen und Finanzhilfen

keine Änderungsvorschläge

Art. 14 Aufsicht

1 Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

a. der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;

b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Reservatsaufseher;

c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Reservate im Gelände;

d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

2 Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

a. für alle Reservate von internationaler Bedeutung: 28 000 Franken;

b. für alle Reservate von nationaler Bedeutung: 14 000 Franken.

Art. 14 Sachüberschrift: Abgeltung für die Aufsicht

Ich verzichte hier auf die Wiedergabe des Textes.

Art. 14 Abgeltung für die Aufsicht

1 Die Höhe der **pauschalen** Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

a. der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;

b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Reservatsaufseher;

c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Reservate im Gelände;

d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

2 Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

a. für alle Reservate von internationaler Bedeutung: 28 000 Franken;

b. für alle Reservate von nationaler Bedeutung: 14 000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

1 Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Wasservogelreservat oder innerhalb eines gemäss Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind; **Art. 2 hat meines Erachtens nichts damit zu tun, drum sollte dieser Teil entfernt werden. Auch betrifft der Perimeter das Gebiet selber, und braucht deshalb auch nicht erwähnt zu werden.**

b. die Verhütung solcher Schäden.

2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich:

a. nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;

b. ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden.

3 Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

4 Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.¹

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

Art. 15 Sachüberschrift: Abgeltung für Wildschaden

Ich verzichte auf die Wiedergabe des Textes.

meine Änderungsvorschläge:

Art. 15 Abgeltung für Wildschäden

1 Pauschale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Wasservogelreservat entstanden sind; **Art. 2 hat meines Erachtens nichts damit zu tun, drum entfernt. Auch betrifft der Perimeter das Gebiet selber, und braucht deshalb auch nicht erwähnt zu werden.**

b. die Verhütung solcher Schäden.

2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich:

a. nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;

b. ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden.

3 Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

4 aufgehoben Es soll kein Anreiz für Massnahmen in Schutzgebieten geschaffen werden.

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen neu

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart. **Art. 2 hat damit nichts zu tun und er betrifft nicht das Gesagte. Wirksamkeit sollte keine Priorität haben in Schutzgebieten.**

meine Änderungsvorschläge:

Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen

1 Die Höhe der **pauschalen** Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz richtet sich nach dem Umfang, der Qualität **und** der Komplexität der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

2 Das Töten von Tieren als Massnahmen gibt nie Finanzhilfe.

4. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993¹⁵

Art. 11 Erhebungen über Fisch- und Krebsbestände

1 Bevor die Kantone bei fischereispezifischen Erhebungen Fische oder Krebse markieren, teilen sie dem Bundesamt folgende Angaben mit:

- a. den Zweck der Markierung;
- b. die Markierungsart;
- c. die Zahl der Tiere, die markiert werden;
- d. die Bezeichnungen bei individueller Markierung;
- e. den Beginn und die Dauer der Erhebung;
- f. die Organisation der Auswertung.

2 Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über Markierungsmethoden, die nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ unterstehen.²

3 Elektrofischfanggeräte dürfen nur mit Gleichstrom betrieben werden, wobei die Restwelligkeit höchstens 10 Prozent des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen darf.³

¹ SR **455**

² Fassung gemäss Ziff. III der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (**AS 2013 3709**).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. März 2017, in Kraft seit 1. Mai 2018 (**AS 2017 2613**).

Art. 11 Erhebung über Fisch- und Krebsbestände

2 aufgehoben

Ich verzichte auf die Wiedergabe des Textes.

keine Änderungsvorschläge

Art. 11a kein Titel neu

1 Massnahmen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a des Fischereigesetzes zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Fischen und Krebsen:

- a. zur Naturverlaichung und zu Besatzmassnahmen,

b. zu Gesundheit und zur Populationsgenetik,

c. zur nachhaltigen Nutzung,

d. zu Renaturierungen und zu Massnahmen nach Art. 9 und 10 des Fischereigesetzes.

2 Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beprobieren von wildlebenden Fischen und Krebsen.

Es ist völlig unverständlich, warum in Schutzgebieten Nutzung, Genetik, Kontrolle und Fang gemacht werden sollte. Das hat mit Schutzgebiet nichts mehr zu tun so.

Es gibt keinen Artikel 6a im Bundesgesetz über die Fischerei. Es steht auch nichts in der Amtlichen Sammlung oder im Bundesblatt (Recherche Google).

Falls ein solcher Artikel erlassen wurde, hat er seinen Platz im Gesetz noch nicht gefunden.

Es ist fraglich, ob diese Änderung schon gemacht werden kann. Ich will schwer davon ausgehen können, dass hier nichts gemacht werden darf und die Änderung publiziert wird, so dass das Referendum ergriffen werden kann dagegen.

meine Änderungsvorschläge:

kein Artikel 11a

Hier wurde ein Gesetzesartikel als Grundlage einer Änderung genannt, den es nicht gibt, oder der noch in Arbeit ist. Eventuell ist noch nicht einmal die Referendumsfrist abgelaufen.

Das Bundesgesetz über die Fischerei muss angepasst werden vor dieser Verordnungsänderung.

Zumindest müsste die Änderung des Bundesgesetzes über Fischerei genannt werden in der Argumentation zur Abstimmung, falls die Referendumsfrist gegen diesen Artikel, wenn er tatsächlich existiert, abgelaufen sein sollte.

Ich würde Art. 6a ganz sicher ablehnen.

Eventuell hat es sich mit dem Einführen der Tierversuche in demokratischen Ländern ähnlich verhalten und es wurde einfach auf einem nicht existenten Gesetz, gegen das niemand Einsprache hätte erheben können, aufgebaut oder es wurde nur ein Artikel zu Tierversuchen erlassen und niemand hat es bemerkt, weil niemand darüber gesprochen hat.

Falls ein Art. 6a des Fischereigesetzes (Bundesgesetz über die Fischerei) tatsächlich legal erlassen wurde, so steht er nicht im aktuellen Gesetz.

Dies ist unbedingt zu prüfen und allfällige Gesetzesverstösse in diesem Zusammenhang sind zu sanktionieren.

Zur Fischerei ist zu vermerken, dass Leimruten und Haken laut Jagdverordnung verboten sind. Dies käme eigentlich vor allem den Fischen zugute, die aber separat gehandhabt werden.

Da mit diesem Verbot wahrscheinlich ursprünglich den Schutz der Fische vor dieser Grausamkeit beabsichtigt wurde, wäre dies im Gesetz über die Fischerei und entsprechender Verordnung anzupassen.

Fischnetze sind das einzig vertretbare Fangmittel und das natürliche sterben lassen an der Luft ist sicher besser als das Töten durch Menschen.

Haken verletzen die Tiere und führen ihnen Schmerzen zu. Es ist kaum zu glauben, dass so etwas erlaubt sein soll.

5. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991¹⁶

Art. 27a¹ Überwachung und Erfolgskontrolle

1 Das BAFU sorgt für die Überwachung der biologischen Vielfalt und stimmt sie mit anderen Massnahmen zur Umweltbeobachtung ab. Die Kantone können diese Überwachung ergänzen. Sie stimmen sie mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung.

2 Das BAFU, das BAK und das ASTRA führen Erfolgskontrollen durch, um den Vollzug der gesetzlichen Massnahmen und deren Eignung zu überprüfen. Sie arbeiten eng mit den betroffenen Bundesämtern und Kantonen zusammen.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 1869).

Art. 27a¹ Überwachung und Erfolgskontrolle

1 Das BAFU sorgt für die Überwachung der biologischen Vielfalt und stimmt sie mit anderen Massnahmen zur Umweltbeobachtung ab. Die Kantone können diese Überwachung ergänzen. Sie stimmen sie mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung.

2 Das BAFU, das BAK und das ASTRA führen Erfolgskontrollen durch, um den Vollzug der gesetzlichen Massnahmen und deren Eignung zu überprüfen. Sie arbeiten eng mit den betroffenen Bundesämtern und Kantonen zusammen.

3 Massnahmen nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a NHG zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Wirbeltieren:

Art. 22a des NHG ist ebenfalls inexistent oder noch nicht im Gesetz. Auch in der amtlichen Sammlung und im Bundesblatt ist nichts eingetragen (Recherche via Google). Ich will schwer davon ausgehen können, dass dieser Art. publiziert wird für das Ergreifen des Referendums, bevor dazu Verordnungsänderungen erlassen werden können.

a. zur Raumnutzung und zum Verhalten der Wirbeltiere für den Artenschutz.

b. zu Gesundheit und Populationsgenetik.

c. zur Wirksamkeit von Artenförderungsmassnahmen.

4 Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beprobieren von wildlebend

meine Änderungsvorschläge

kein Art. 27a

Es soll nicht eingegriffen werden dürfen in Schutzgebieten. Auch Untersuchungen sind zu vermeiden. Schutzgebiete sollten ganz klar natürlich sein und es sollte möglichst gar nichts von Menschen dort gemacht werden.



IV

Die Verordnung vom 30. April 1990⁸ über die Regulierung von Steinbockbeständen wird aufgehoben.

keine Änderungsvorschläge



V

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Die Bundespräsidentin: Der Bundeskanzler:

bisher in Art. 22 im 7. Abschnitt



Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für das Lesen meiner Eingabe.

Ich hoffe sehr, dass ich mit meinen Analysen, Kommentaren und Vorschlägen etwas für die Tiere tun kann.

Tiere sind uns leider ausgeliefert und wir sollten zu unserer Verantwortung für sie zurückkehren und sie nicht ausbeuten und kontrollieren.

Immer wieder werden Dinge als angebliche Verbesserung vorgeschlagen, wie aktuell angeblich einen Bolzenschussplatzierer, weil Elektroschockbetäubung und Bolzenschuss nicht funktionieren würden.

Dass Elektroschockbetäubung nicht funktioniert erstaunt nicht, weil Elektroschock auch keine Betäubung ist. Auch der Bolzenschuss ist keine Betäubung.

Dieser angebliche Bolzenschussplatzierer erinnert, wie vieles andere auch, an die faschistische und sadistische Fantasie eines Nazis.

Es gibt nur eine humane Tötungsmethode: Todesschuss oder Todesstich ohne dass das Tier seinen Tod kommen sieht.

Zu den Wildtieren möchte ich Ihnen noch ans Herz legen, wirklich die Gesetzesänderungen und die Verordnungsänderungen gut zu studieren und ein aktuelles Tierschutzgerichtsurteil zu lesen, wie das von mir zitierte zu den Affenversuchen in Zürich beispielsweise.

Man kann tatsächlich nicht guten Gewissens für die Änderungen im Jagdgesetz sein und auch nicht für die Vorschläge für die Verordnung, wenn man sie versteht. Unsere Gerichte funktionieren leider nicht gut, auch nicht die Legislative.

Freundliche Grüsse

Danièle Gfeller Bern

28. Juli 2020

Gruber German
Feldstrasse 17
CH-3945 GampelVS

Gampel, 04.09.2020

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Laut ihren Angaben sind alle Schweizer Bürger berechtigt, zu Vernehmlassung sich zu äussern. Ich vertrete hiermit die Interessen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger der von der Ausbreitung von Grossraubtieren aktuell oder künftig betroffenen Gebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und touristischen Belangen. Diese Stellungnahme lehnt sich grundsätzlich an diejenige der SAB, weicht aber in einigen Punkten davon ab.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die **Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen** wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutz-Massnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten ist und dass derartige Hybride sofort aus dem

Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht erbracht und ist von zwei unabhängigen Instituten zu bestätigen, namentlich ForGen (Hamburg /D) muss dabei sein.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der **Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt nicht vollständig für die Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, bei. **Ich kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Ich begründe nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlage im Anhang die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet bei Wölfen klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. **Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt.** Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. **Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und aufzuführen. Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere gezählt, resp. die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere.**

Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss

die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden** (Art. 9a und 9b). Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes zu erwähnen. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut**. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere **im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen**. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können. Damit sind zu erreichende Risszahlen im Nachhinein, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, wegzulassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch tierschutzfeindlicher Kompromiss gefunden werden, der als Übergangslösung auf 5 Jahre gilt.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde sehr intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von erheblichen Wildschäden notwendig ist.»* **Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen**. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen **Nachweis erbringen zu müssen**, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. **Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat**. Genausowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. **Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert**. Diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu streichen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. **Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen**. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. **Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein**. Bei einer Reproduktionsrate von 30% jährlich, ist der Erhaltungszustand und damit eine künftige Maximalzahl nur anhand von Einzeltieren messbar.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Bei Wölfen ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern,

Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. **Für die Wölfe stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.** Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Da heisst konkret, dass die Kantone gezwungen sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. **Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnet.** Bei Wölfen kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich.

Als weiterer Punkt ist unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter** hat und es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Wir schlagen eine Frist von max. 24 Stunden vor.

Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige **«Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung** und in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Aus einer **Empfehlung auf Bleimunition** für Wasservögel zu verzichten, ist ein allgemeines Verbot geschaffen worden, das kein Bedürfnis in irgendwelcher Form ist. Der Artikel Art. 1b, Absatz 4, «Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen» ist komplett zu streichen, weil die Jagd damit in unverhältnismässiger Art eingeschränkt wird.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die historischen Methoden zur Jagd auf grosse Raubtiere sind von Erfolg gezeichnet, weil sie die Erfahrungen der früheren Wolfsjäger, meist Berufsleute, die sich auch diese Form der Jagd spezialisiert haben, eingebunden haben. **Das Verbot von Hilfsmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung der Jagd für Behörden und im Rahmen der Selbsthilfe, schränkt die gewünschte Erfolgsquote zu stark ein.** Es muss den Jagdbeauftragten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen oder explizit zu gestatten.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen
German Gruber

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag	Begründung
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; 2. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; 3. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; 4. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; 5. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. 	<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; 2. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; 3. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; 4. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; 5. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. 	<p>Aus einer Empfehlung auf Bleimunition für Wasservögel zu verzichten, ist ein allgemeines Verbot geschaffen worden, das kein Bedürfnis in irgendwelcher Form ist. Der Artikel Art. 1b, Absatz 4, «Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen» ist komplett zu streichen, weil die Jagd damit in unverhältnismässiger Art eingeschränkt wird.</p> <p>Sollte dieser Antrag auf komplette Streichung nicht angenommen werden, unterstütze ich den Antrag den JagdSchweiz eingegeben hat.</p>
<p>Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und</p> <p>Abs. 2bis</p> <p>Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p> <p>1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die nicht kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;</p>	<p>Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und</p> <p>Abs. 2bis</p> <p>Für die Jagd und den Fang verbotene erlaubte Hilfsmittel und Methoden</p> <p>1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die nicht kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die historischen Methoden zur Jagd auf grosse Raubtiere sind von Erfolg gezeichnet, weil sie die Erfahrungen der früheren Wolfsjäger, meist Berufsleute, die sich auch diese Form der Jagd spezialisiert haben, eingebunden haben. Das Verbot von Hilfsmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung der Jagd für Behörden und im Rahmen der Selbsthilfe, schränkt die gewünschte Erfolgsquote zu stark ein. Es muss den Jagdbeauftragten und den</p>

<p>b bis das Ausgraben, Begasen, Ausrüchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;</p> <p>c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>e elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Geratekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;</p> <p>f Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;</p> <p>i. aufgehoben</p> <p>k das Schiessen abfahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>b bis das Ausgraben, Begasen, Ausrüchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;</p> <p>c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>e elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Geratekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;</p> <p>f Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;</p> <p>i. aufgehoben</p> <p>k das Schiessen abfahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>1 Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um: ...</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>1 Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener geeigneter Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um: ...</p>	<p>Es muss der Jagdpolizei, den Jagdberechtigten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führenden Waffen, die Munition, Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen. Dabei sind sie strafrechtlich nicht zu belangen.</p>

<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>Absatz 3 b bei Wölfen;</p> <p>1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,</p> <p>2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p> <p>3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8 ter,</p> <p>4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.</p>	<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>Absatz 3 b bei Wölfen;</p> <p>1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,</p> <p>2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p> <p>3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8 ter,</p> <p>4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.</p>	<p>Siehe auch Art. 2 bis</p> <p>Es muss den Jagdbeauftragten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen.</p> <p>Die Regulierung von Wildbeständen mit Wolfspräsenz ist nicht wissenschaftlich erwiesen und völlig unkontrolliert. Dieser Teilsatz ist deshalb wegzulassen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des</p>		

<p>Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und Wölfe aus einem Rudel sind soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p>	<p>Gesamten Absatz 3 streichen. Die Regulation eines Rudels (im Nachhinein) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (präventiv) zu tun.</p> <p>Der Abschuss von Wölfen nur aus Rudeln entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, weil Abschüsse von Einzelwölfen auch gewollt sind. Die Formulierung ist nicht klar, es sollte heissen «Wölfe aus einem Rudel sind soweit möglich nahe von»</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	---	---

	<p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p> <p>8(neu) Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich reguliert werden.</p>	<p>Mit der Zahl von 160 Wölfen ist der Erhaltungszustand erreicht und darf nicht überschritten werden. Es sind im Gesamtbestand derzeit etwa 60 Wölfe in Schweizer Tierparks, welche für den Erhalt des Bestandes einbezogen werden müssen.</p>
<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäsewännern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; bei Hirschkäsewännern nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; für Hirschkäsewännere höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäsewännern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; für Wölfe höchstens: 20'000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal 24 Stunden mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt. Die Distanz zu Menschen darf 30 Meter nicht unterschreiten.</p> <p>3 (neu) Werden Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere gemäss Art. 4 eingeleitet, ist es verboten mit seiner Anwesenheit im Streifgebiet von Wölfen oder mit anderen Massnahmen, inkl. Forschungstätigkeit, den Abschuss der Schaden bringenden Tiere zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Erkennbare und verdeckte Störaktionen und Aufruf dazu, wird strafrechtlich verfolgt als Behinderung einer Amtshandlung.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p> <p>Es fehlt eine messbare Grösse: Die Distanz zu Menschen darf 30 Meter nicht unterschreiten.</p> <p>Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen. Vergleiche auch 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig oder aggressiv verhalten.</p>	<p>In der Verordnung müssen nebst Nutztieren auch Haustiere aufgenommen werden, da kein Unterschied gemacht werden darf, ob es sich bei den Opfern um übrige Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben, handelt. Diese sind ebenfalls unter dem Begriff «Haustiere» aufzuführen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	

<p>Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen Wolf Wölfe liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von sechs Monaten mindestens 5 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von zwei Monaten mindestens 3 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung, oder 4. Neukameliden und übrigen Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere bzw. die Anzahl der der effektiv ungeborenen Kindertiere gezählt. <p>'---' (streichen)</p>	<p>Wenn von Nutztieren und Haustieren (Mehrzahl) gesprochen wird, soll dies auch für Wölfe gelten. Die hohe Schadensschwelle von 35 (innert 4 Monaten) respektive 25 (innert 1 Monat) hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen. Am besten und wirksamsten ist es diese Schwelle (1. und 2) komplett aufzuheben. Die Neukameliden und übrigen Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben, sind ebenfalls aufzuführen. Dem Umstand von trächtigen Muttertieren wird Rechnung getragen, indem sie als 2 Tiere gelten, resp. der Gesamtzahl der ungeborenen Kinder-Tiere.</p> <p>Sollte diese Regelung nicht erfüllt werden, ist die Nulltoleranz-Regelung der SAB-Vernehmlassung zu übernehmen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere angegriffen oder gerissen werden:</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere und Haustiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	

<p>Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf Wölfe liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv oder nicht scheu verhält verhalten.</p>	<p>Wenn von Menschen (Mehrzahl) gesprochen wird, soll dies auch für Wölfe gelten. Eine Gefährdung der Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig. Eine Habituation welche durch Annäherung an menschliche Siedlungen muss auf alle Fälle verhindert werden. Eine Aggression von Wölfen gegenüber Menschen in welcher Form auch immer, ist eine reale Gefährdung, die eine unmittelbare wirkende Massnahme erfordert.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.4</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.4</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes von Wölfen liegt vor, wenn sich dieser diese aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält aufhalten und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt zeigen, in Ställen oder Nachtpferchen landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere reisst reissen, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst reissen oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht beziehen.</p>	<p>Es spielt keine Rolle ob sich Wölfe regelmässig dort aufhalten, weil «regelmässig» bereits eine Habituation an menschliche Siedlungen bedeutet. Eine Kontrolle, ob der Aufenthalt von Wölfen regelmässig stattgefunden hat, ist nicht möglich.</p> <p>Nachtpferche entsprechen den Ställen in Alpschaften und Weiden und sind diesen gleichzusetzen. Es können sich in Ställen und Nachtpferchen auch andere Haustiere aufhalten, welche Opfer der Wölfe werden könnten.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.5</p> <p>Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig: ...</p> <p>Abs.5 b</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.5</p> <p>Aus einem Rudel Es sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig: ...</p> <p>Abs.5 b</p>	<p>Einzelwölfe stellen das weitaus grössere Problem dar und die Gefahr für Menschen und Tiere ist identisch wie bei Rudelwölfen. Es entspricht nicht dem Willen des Parlaments, das bei der Regulierung eine Unterselektion gemacht wird.</p>

<p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar ganzjährig und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat erfolgreich war: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Haustieren.</p>	<p>Eine Eingrenzung auf 1. September bis 31. Januar macht keinen Sinn, weil auch im Rest vom Jahr jederzeit Schadenssituationen auftreten können. Der Term nicht «den gewünschten Erfolg erbracht hat» ist nicht genauer definiert und muss durch nicht «erfolgreich war» ersetzt werden. Andere Haustiere sind den Nutztieren gleichzustellen und entsprechend aufzuführen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.6 a bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutz-tieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.6 a bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Haustieren: dem Streifgebiet des Wolfes der Wölfe; hat der Wolf haben die Wölfe landwirtschaftliche Nutztiere oder Haustiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet der Wölfe.</p>	<p>Andere Haustiere sind den Nutztieren gleichzustellen und entsprechend aufzuführen. Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.7 Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.7 Die Bewilligung ist auf 60 180 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden oder unbefristet sein. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die heutige Frist ist erfahrungsgemäss zu kurz und ineffizient und muss entsprechend verlängert werden.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick auf die Erreichung des Erhaltungszustandes der Wölfe können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>Wölfe vermehren sich bei Rudelbildung mit einer jährlichen Zunahme von 30-35 Prozent. Es muss davon ausgegangen werden, dass der sogenannte Erhaltungszustand in den nächsten Jahren erreicht wird, was eine Festlegung des Höchstbestandes bedeutet. Der Bestand muss dann jährlich reguliert werden und die Möglichkeit gegeben werden, dazu ganze Rudel zu</p>

		entfernen wie auch bei hohem Gefahrenpotenzial entsprechen zu reagieren.
<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>Abs.3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen; Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. 	<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>Abs.3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen; Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind; ; Erschliessungswege und Flurstrassen für Landwirtschaftsbetriebe 	<p>Die Auflistungen unter Abs.3 entsprechen nicht den Aufführungen von Abs.2. und müssen mit dem Punkt c. ergänzt werden. Das Untergraben von Erschliessungswegen und Flurstrassen für Landwirtschaftsbetriebe kann ebenso zu einer Gefährdung von Menschen führen.</p>
<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p> <p>Abs.1 d</p> <p>weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buch-staben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schaf- und Ziegenalplplanung als Grundlage des Herdenschutzes; die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen; 	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p> <p>Abs.1 d</p> <p>weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buch-staben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 80 Prozent.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU kann sich mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schaf- und Ziegenalplplanung als Grundlage des Herdenschutzes; die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen; 	<p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog a. bis c. auch für den Punkt d. gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p> <p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Absatz 1 auch für Absatz 2 gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p>

<p>c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.</p>	<p>c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären. d. Verlegung von touristisch genutzten Wanderwegen bei Mutterkuhherden und Pferdepfaden, die aufgrund der Raubtierpräsenz zu bedrohlichen Lagen führen</p>	<p>Dieser Aspekt wurde nirgends berücksichtigt und muss einbezogen werden, wie die Lage im Kanton Graubünden diesen Sommer deutlich aufgezeigt hat.</p>
<p>Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz</p> <p>Abs.1</p> <p>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beauftragt Dritte mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz; der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden; der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben. 	<p>Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz</p> <p>Abs.1</p> <p>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe und die Bevölkerung im Streifgebiet von Wolfsrudeln und Einzelwölfen frühzeitig und zeitnah über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beauftragt selbstfinanziert Dritte mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz; der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden; der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben. 	<p>Die Beratung und Information der Betriebe und der Bevölkerung über die Präsenz von Wölfen in einem Streifgebiet unterliegt keiner Eingrenzung auf Rudelwölfe.</p> <p>Mit der zeitnahen Information kann präventiv gehandelt werden und Schaden verhindert werden. Einige Kantone besitzen bereits ein SMS-Alarmssystem dazu.</p> <p>Diese Kosten dürfen nicht den Kantonen überwältigt werden und sind ausschliesslich vom Bund zu finanzieren.</p>
<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p>	<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p>	

<p>Abs.1</p> <p>Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: ...</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>Abs.1</p> <p>Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: ...</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Art. 10a auch für Art. 10d gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p> <p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Art. 10a auch für Art. 10d, Abs. 2, gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p>
<p>Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern</p> <p>Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.</p>	<p>Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern</p> <p>Das BAFU beauftragt selbstfinanziert Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.</p>	<p>Diese Kosten dürfen nicht den Kantonen überwält werden und sind ausschliesslich vom Bund zu finanzieren.</p>
<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p> <p>Abs.1 c)</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p> <p>Abs.1 c)</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten keine</p> <p>(streichen)</p>	<p>Diese Massnahme ist unrealistisch und nicht umsetzbar. Tiere der Rinder- und Pferdegattung können durch keine zumutbare Massnahme vor Grossraubtieren geschützt werden im freien Weidegang. Trächtige Müttertiere müssten nur mehr im Stall gehalten werden, was die Tierschutz-Vorgaben missachten würde. Dieser Punkt ist zu streichen oder komplett wegzulassen.</p>
<p>Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche</p>	<p>Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche</p>	

<p>Abs. 1</p> <p>d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum. Die Förderung der Bestände an Wölfen, Luchsen, Goldschakalen und Bibern ist hingegen verboten.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes. Bei Wölfen sind die DNA-Proben von einem unabhängigen Institut, namentlich von ForGen Hamburg/D auf Hybrid-Gene zu prüfen. Die Wolfsreferenzdatenbanken sind zu diesem Zweck öffentlich zu machen.</p>	<p>Der Grundsatz der Prävention und Schadenseingrenzung durch Grossraubtiere und Biber in der Revision des Jagdgesetzes durch das Parlament wird mit dem Zusatz des Förderungsverbots für gewisse schadenbringende und Menschen bedrohende Wildtiere explizit festgelegt.</p> <p>Die Feststellung von Wolfs-Hybriden braucht vertiefte Kenntnisse im forensischen Bereich. Diese kann derzeit vom beauftragten Institut in Lausanne nicht zweifelfrei erbracht bzw. wird nicht nachgewiesen. Sämtliche DNA-Proben sind von einem zweiten qualifizierten Institut, namentlich ForGen in Hamburg (Deutschland) zu prüfen, um allfällige Hybriden eindeutig zu identifizieren und zu entnehmen. Wolfsreferenzdatenbanken sind zu diesem Zweck öffentlich zu machen und für unabhängige Kontrollen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 14</i> 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 14</i> 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 14b Regulierungsabschüsse (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4a, 4b und 4c zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet. 2. Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft. 	<p>Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung und in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Meldepflicht unterstützt das Monitoring und die amtliche Regulierung von Beständen. Eine Verheimlichung von Sichtungen verfälscht das</p>

		Monitoring, kann eine Amtshandlung verzögern oder gar verhindern.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschn. 1 von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschn. 1 von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Stellungnahme zur Jagdverordnung (JSV) im **Word- und .pdf-Format** bis zur Vernehmlassungsfrist **am 09. September 2020** einsenden an:

martin.baumann@bafu.admin.ch

Jeder Schweizer Stimmbürger ist berechtigt eine Stellungnahme einzugeben.

Dateiname:

WG_Vernehmlassung_JSVMai_2020-bis09-09-2020.docx

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Ordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und

bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden,

den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Ursin Gustin
Junglandwirte Graubünden-Glarus

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p>

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
Art. 4d		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal</p>		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>(Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, anzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p> <p>Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> ² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		<p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ <i>Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

Bündner Bauernverband

Bündner Arena

Italienische Strasse 126

CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00

sekretariat@buendnerbauernverband.ch

www.agrischa.ch

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Ursin Gustin

Junglandwirte Graubünden-Glarus

graubünden

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Daniel Heinz
Valzeinastrasse 43
7213 Valzeina

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der

Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt

in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name
Daniel Heinz

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p>

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
Art. 4d		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal</p>		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>(Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, anzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p> <p>Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> ² <i>Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		<p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu <i>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhund nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

Bündner Bauernverband

Bündner Arena

Italienische Strasse 126

CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00

sekretariat@buendnerbauernverband.ch

www.agrischa.ch

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

graubünden

Name

Daniel Heinz

Generalsekretariat
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zuoz 7. September 2020

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung nehmen zu können.

Ohne auf die vorgeschlagene Revision des JSV insgesamt einzugehen oder diese zu bewerten, möchte ich gerne zwei Aspekte in der vorliegenden Anpassung herausgreifen, die mir ein ganz besonderes Anliegen sind. Als langjähriger Monitoringbeauftragter für die beiden grossen Greifvogelarten Steinadler und Bartgeier beschäftigte ich mich seit vielen Jahren mit Konflikten, diese beiden geschützten Vogelarten betreffend. Aus dieser Erfahrung offenbarten sich beim Schutz dieser Arten wiederholt Konfliktfelder, welche nur mit einer Anpassung gesetzlicher Grundlagen angegangen werden können.

Es geht dabei um das vorgeschlagene Verbot von Bleimunition einerseits und eine neue gesetzliche Grundlage zum Schutz der Brutplätze von Steinadlern und Bartgeiern andererseits.

1. Verbot von Bleimunition

Das im Vorschlag der revidierten JSV aufgenommene Verbot von bleihaltigen Kugelgeschossen bei Paarhufern und Murmeltieren (Artikel 1b, Absatz 4) ist eine ausserordentlich wichtige Anpassung mit äusserst positiven Auswirkungen auf den Vogelschutz, insbesondere für grosse Greifvögel wie Steinadler und Bartgeier.

Als Mitautor mehrerer Fachpublikationen, in welchen die toxische Wirkung von Blei aus der Jagdmunition auf grosse Greifvögel belegt wurde, nehme ich diese Anpassung mit grosser Genugtuung zur Kenntnis. Damit wird ein wichtiger Schritt für den Artenschutz nachvollzogen. Auch die Ausdehnung des Verbots von Bleischrot-Munition auf Feldhasen und Schneehasen ist sehr zu begrüssen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, soll bleihaltige Schrotmunition auch grundsätzlich verboten werden, sobald offene Fragen zu Sicherheitsaspekten der alternativen bleifreien Munition geklärt sind. Weil insbesondere auf der Niederjagd immer wieder bleihaltige Munitionsrückstände in die Nahrungskette gelangen, wird erst dieser wichtige nächste Schritt die Problematik um die toxischen Munitions-Bleirückstände endgültig lösen.

Es ist mein Anliegen, dass diese für den Artenschutz sehr wichtigen Anpassungen so wie sie im Text vorgeschlagen sind, auch tatsächlich festgesetzt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Brutplätzen geschützter Greifvögel

Bei den beiden für alpine Ökosysteme prägenden grossen Greifvögel Steinadler und Bartgeier handelt es sich um langlebige Vogelarten mit naturgemäss geringer Fortpflanzungsrate. Entsprechend bedeutungsvoll ist für deren Populationserhalt ein guter Bruterfolg und möglichst geringe Mortalität. Beim Steinadler hat die Population in der Schweiz heute ca. 360 Paaren erreicht, beim Bartgeier existieren momentan 23 Brutpaare. Beim Schutz dieser Arten spielen die sensiblen Brutplätze eine zentrale Rolle. Diese werden oft nachgewiesenermassen über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte immer wieder genutzt und deren Unversehrtheit gehört zu den limitierenden Faktoren für erfolgreiches Brüten. Diese Erkenntnis ist im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) unter Artikel 17, Abschnitt b, wo das Stören des Brutgeschäfts von Vögeln verboten wird, teilweise berücksichtigt worden. Bei langlebigen und naturgemäss seltenen Arten wie Steinadler oder Bartgeier ist eine angemessene Reproduktion aber nur gewährleistet, wenn deren Brutplätze auch ausserhalb der Brutperiode erhalten bleiben. Beim langjährigen Brutpaarmonitoring dieser Arten wurden wiederholt und vermehrt Fälle bekannt, wo durch Infrastrukturbauten, Freizeittourismus oder neue Nutzungsaktivitäten die Brutbereiche von Steinadlern und/oder Bartgeiern beeinträchtigt, zerstört oder sonstwie als Brutort nicht mehr nutzbar gemacht wurden. Da keine gesetzliche Grundlage diese so wichtigen, langjährig genutzten Horste auch ausserhalb der Brutzeit schützt, wäre eine Ergänzung aus meiner Sicht dringend notwendig.

Inwiefern diese entsprechende Anpassung auf weitere Arten bzw. deren Fortpflanzungsstandorte ausgedehnt werden soll oder kann, bedarf einer weitergehenden Prüfung.

Mein Vorschlag für eine gesetzliche Ergänzung/Anpassung im JSV wäre folgendermassen:

Nach JSV Artikel 14a

Art. 14a Brutgeschäft

1 Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

2 Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 19917 über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1.

3 Nester und Brutstätten von Steinadlern und Bartgeiern sind ganzjährig geschützt vor Zerstörung, Beeinträchtigung oder andern Eingriffen, welche eine Besetzung verunmöglichen, sofern sie nachweisbar innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens einmal als Brutort genutzt wurden.

Ich danke Ihnen, diese Anliegen in dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. David Jenny

Spezialist Steinadler und Bartgeier

7524 Zuoz jenny.d@compunet.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und

BBV

bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden,

den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»* Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die **Fristigkeiten**. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützten Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name
Funktion

Thomas Kemle, Landwirt, Klosters GR

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1. Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbundene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänzen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanz hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglichlicht wird.</p>

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildelebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschutz von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	---	---

Art. 4d

<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal</p>		

<p>(Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildebenes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p> <p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschluss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschlussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafzüchter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: <u>Antrag Änderung ... im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</u></p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Ettertieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Ettertieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 6 a ...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützba- ren Weiden ist die Ausweitung des Abschlussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

Art. 10a Abs. 1 Bst. b		Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.
Art. 10b offizielle Herdenschutzhund	1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.	Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhund ist wegzulassen. Die Herdenschutzhund müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.
Art. 10g Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 <i>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i>	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können
Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4		Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztiere werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret feststellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung belegen.“

		<p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e-Tiere der Rinder- und Pferdeweidung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sommerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Betriebschäftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhande nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe</p>

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztiere, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschluss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztiere, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschluss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. <p>wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
--	---	---

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbar Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Ilis puris grischuns die bündner bauern [i contadini grigionesi](#)

Bündner Bauernverband

Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buednerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

graubünden

Name
Funktion

Thoman Korte, Landwirt, Vorbers GR

Alexandra Kunz
Grubenweg 35
2572 Sutz

Elektronisch in PDF und Word an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Jagdverordnung / Verbot des Stand-Up-Paddling

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 9. September 2020 findet eine Vernehmlassung zur neuen Jagdverordnung statt. Am 27. September 2020 stimmt das Volk über das Jagdgesetz und somit auch über diese Verordnung ab.

Mit der Änderung der Jagdverordnung wird neben anderem auch die Wasser- und Zugvogelschutzverordnung dahingehend angepasst, dass Stand-Up-Paddel («SUP») in allen Wasser- und Zugvogelreservaten verboten werden sollen, wie dies bereits für das Kitesurfen und «ähnlichen Geräten» der Fall ist. Gemäss BAFU sei SUP mit dem Begriff «ähnliche Geräte» schon immer verboten, da SUP ein ähnliches Störpotential wie Kitesurfen habe¹.

Auf den ersten Blick macht es Sinn, die Schifffahrt in Wasser- und Zugvogelschutzreservaten zu verbieten. Eine genauere Analyse der Verordnung zeigt aber eine befremdliche Unverhältnismässigkeit auf. In der Praxis werden nur Kitesurfer und neu SUP verboten, während andere Schiffe mit ähnlichem Störpotential erlaubt bleiben werden. WZVV Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist wie folgt zu ändern:

<p>Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motorm Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.</p>
--

Folgendes die Gründe:

- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. In den Zonen 3 bis 5, was zahlreiche sehr belebte Gewässer betrifft (bspw. Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, Solothurner Aare u.a.²) sind nur SUP und Kitesurfen verboten
- Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der besonders schützenswerten Zonen 1 und 2 zulasten Zonen 3 bis 5 gerechter, anstatt ein einseitiges Verbot des SUP / Kitesurfens auch in den weniger sensiblen Zonen 3 bis 5 zu erlassen

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Wer entscheidet, was ähnliche Geräte sind? Gemäss einer von Birdlife zitierten Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP³; wären Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁴ Schifffahrt (Motorboote, Rudern) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt, obwohl diese gemäss Studien sogar ein grösseres Störpotential als Kitesurfer / SUP aufweisen⁵
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung und das SUP in den betreffenden Gebieten sei bereits verboten, erscheint demnach unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dem Verbot bewusst zu sein⁶
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁷
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind alle Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten; man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchsetzen
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig umzusetzen sein

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Es wäre sowohl für den Vogelschutz besser und aus unserer Sicht auch verhältnismässiger, die gesamte Schifffahrt (inkl. SUP / Kitesurfen) gleich zu behandeln.

Stand-Up-Paddling und Kitesurfen werden von den Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Alexandra Kunz

³ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf; Originaltext: <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert 12.08.2020

⁴ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot

⁵ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁶ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁷ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

Thomas Kunz
Grubenweg 35
2572 Sutz
TomKunz@outlook.com

Elektronisch in PDF und Word an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Jagdverordnung / Verbot des Stand-Up-Paddling

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 9. September 2020 findet eine Vernehmlassung zur neuen Jagdverordnung statt. Am 27. September 2020 stimmt das Volk über das Jagdgesetz und somit auch über diese Verordnung ab.

Mit der Änderung der Jagdverordnung wird neben anderem auch die Wasser- und Zugvogelschutzverordnung dahingehend angepasst, dass Stand-Up-Paddel («SUP») in allen Wasser- und Zugvogelreservaten verboten werden sollen, wie dies bereits für das Kitesurfen und «ähnlichen Geräten» der Fall ist. Gemäss BAFU sei SUP mit dem Begriff «ähnliche Geräte» schon immer verboten, da SUP ein ähnliches Störpotential wie Kitesurfen habe¹.

Auf den ersten Blick macht es Sinn, die Schifffahrt in Wasser- und Zugvogelschutzreservaten zu verbieten. Eine genauere Analyse der Verordnung zeigt aber eine befremdliche Unverhältnismässigkeit auf. In der Praxis werden nur Kitesurfer und neu SUP verboten, während andere Schiffe mit ähnlichem Störpotential erlaubt bleiben werden. WZVV Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist wie folgt zu ändern:

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motormodellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.~~

Folgendes die Gründe:

- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. In den Zonen 3 bis 5, was zahlreiche sehr belebte Gewässer betrifft (bspw. Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, Solothurner Aare u.a.²) sind nur SUP und Kitesurfen verboten
- Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der besonders schützenswerten Zonen 1 und 2 zulasten Zonen 3 bis 5 gerechter, anstatt ein einseitiges Verbot des SUP / Kitesurfens auch in den weniger sensiblen Zonen 3 bis 5 zu erlassen

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtunsicherheit: Wer entscheidet, was ähnliche Geräte sind? Gemäss einer von Birdlife zitierten Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP³; wären Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁴ Schifffahrt (Motorboote, Rudern) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt, obwohl diese gemäss Studien sogar ein grösseres Störpotential als Kitesurfer / SUP aufweisen⁵
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung und das SUP in den betreffenden Gebieten sei bereits verboten, erscheint demnach unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dem Verbot bewusst zu sein⁶
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁷
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind alle Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten; man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchsetzen
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig umzusetzen sein

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Es wäre sowohl für den Vogelschutz besser und aus unserer Sicht auch verhältnismässiger, die gesamte Schifffahrt (inkl. SUP / Kitesurfen) gleich zu behandeln.

Stand-Up-Paddling und Kitesurfen werden von den Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Kunz

Besorgter Bürger

³ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf; Originaltext: <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert 12.08.2020

⁴ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot

⁵ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁶ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁷ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

Matthias Leese
Stüssistr. 91
8057 Zürich

per Email an:

Bundesamt für Umwelt BAFU

Martin Baumann

3003 Bern

martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Jagdgesetz / Verbot von Stand-Up-Paddling

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bis zum 9. September 2020 findet eine Vernehmlassung zum neuen Jagdgesetz statt. Am 27. September 2020 stimmt zusätzlich das Volk darüber ab.

Mit der Änderung des Jagdgesetzes wird neben anderem auch die Wasser- und Zugvogelschutzverordnung dahingehend angepasst, dass Stand-Up-Paddel («SUP») in allen Wasser- und Zugvogelreservaten verboten werden sollen, wie dies bereits für das Kitesurfen und «ähnlichen Geräten» der Fall ist. Gemäss BAFU sei SUP mit dem Begriff «ähnliche Geräte» schon immer verboten, da SUP ein ähnliches Störpotential wie Kitesurfen habe¹.

Auf den ersten Blick macht es Sinn, die Schifffahrt in Wasser- und Zugvogelschutzreservaten zu verbieten. Eine genauere Analyse der Verordnung zeigt aber eine befremdliche Unverhältnismässigkeit auf. In der Praxis werden nur Kitesurfer und neu SUP verboten, während andere Schiffe mit ähnlichem Störpotential erlaubt bleiben werden. WZVV Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist wie folgt zu ändern:

<p>Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motormodellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.</p>

Folgendes die Gründe:

- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. In den Zonen 3 bis 5, was zahlreiche sehr belebte Gewässer betrifft (bspw. Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, Solothurner Aare u.a.²) sind nur SUP und Kitesurfen verboten
- Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der besonders schützenswerten Zonen 1 und 2 zulasten Zonen 3 bis 5 gerechter, anstatt ein einseitiges Verbot des SUP / Kitesurfens auch in den weniger sensiblen Zonen 3 bis 5 zu erlassen

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Wer entscheidet, was ähnliche Geräte sind? Gemäss einer von Birdlife zitierten Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP³; wären Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁴ Schifffahrt (Motorboote, Rudern, Segeln) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt, obwohl diese gemäss Studien sogar ein grösseres Störpotential als Kitesurfer / SUP aufweisen⁵
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung und das SUP in den betreffenden Gebieten sei bereits verboten, erscheint demnach unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dem Verbot bewusst zu sein⁶
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁷
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind alle Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten; man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchsetzen
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig umzusetzen sein

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Es wäre sowohl für den Vogelschutz besser und aus unserer Sicht auch verhältnismässiger, die gesamte Schifffahrt (inkl. SUP / Kitesurfen) gleich zu behandeln.

Meine Erfahrung als aktiver SUP-Athlet zeigt, dass Stand-Up-Paddling und Kitesurfen von Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen werden als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Matthias Leese

³ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf; Originaltext: <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert 12.08.2020

⁴ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot

⁵ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁶ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁷ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

Von: hm.luzi@gmail.com <hm.luzi@gmail.com>

Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 20:55

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: SN_BBV_Vernehmlassung_JSV_2020_ren_270820_FassungBV_ren[10713].pdf

Sehr geehrter Herr Baumann,
könnten Sie mir bitte eine Maileingangsbestätigung zusenden, Danke!
Mit freundlichen Grüssen
Hans Luzi

Beilage > Stellungname des Bündner Bauernverbands

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden.

Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name **Bernhard Roffler**
Funktion **Landwirt**

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend unmöglich wird.</p>

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	--	---

<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; <ul style="list-style-type: none"> b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildelebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: <u>Antrag Änderung ...im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</u></p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>

<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schütz- baren Weiden ist die Ausweitung des Abschlussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstär- kungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rück- schritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhun- den ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhän- gend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz- hunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herden- schutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bi- bern, Fischottern und Steinadlern verursacht wer- den.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anla- gen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herden- schutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Er- greifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschä- digt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der</p>

		<p>Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ <i>Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der</p>

	<p><i>gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi



Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Name **Bernhard Roffler**
Funktion **Landwirt**

Andreas Schocher
Lohnhofstrasse 3
6405 Arth

Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Jagdgesetz / Verbot des Stand-Up-Paddling

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 9. September 2020 findet eine Vernehmlassung zum neuen Jagdgesetz statt. Am 27. September 2020 stimmt zusätzlich das Volk darüber ab.

Mit der Änderung des Jagdgesetzes wird neben anderem auch die Wasser- und Zugvogelschutzverordnung dahingehend angepasst, dass Stand-Up-Paddel («SUP») in allen Wasser- und Zugvogelreservaten verboten werden sollen, wie dies bereits für das Kitesurfen und «ähnlichen Geräten» der Fall ist. Gemäss BAFU sei SUP mit dem Begriff «ähnliche Geräte» schon immer verboten, da SUP ein ähnliches Störpotential wie Kitesurfen habe¹.

Auf den ersten Blick macht es Sinn, die Schifffahrt in Wasser- und Zugvogelschutzreservaten zu verbieten. Eine genauere Analyse der Verordnung zeigt aber eine befremdliche Unverhältnismässigkeit auf. In der Praxis werden nur Kitesurfer und neu SUP verboten, während andere Schiffe mit ähnlichem Störpotential erlaubt bleiben werden. W. u. V. Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 ist wie folgt zu ändern:

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln, mit Drachensegeln, Brettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motor-Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.~~

Folgendes die Gründe:

- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. In den Zonen 3 bis 5, was zahlreiche sehr belebte Gewässer betrifft (bspw. Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des Kantons Genève, die Seeufer von Thun und Yverdon, Solothurner Aare u.a.²) sind nur SUP und Kitesurfen verboten.
- Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der besonders schützenswerten Zonen 1 und 2 auf belasteten Zonen 3 bis 5 gerechter, anstatt ein einseitiges Verbot des SUP / Kitesurfens auch in den weniger sensiblen Zonen 3 bis 5 zu erlassen.

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser-und-zugvogelreservate.html>

18. August 2020

Shareware Version - Testzeit ist abgelaufen!

- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtunsicherheit: Wer entscheidet, was ähnliche Geräte sind? Gemäss einer von Birdlife zitierten Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP³; wären Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁴ Schifffahrt (Motorboote, Rudern, Segeln) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt, obwohl diese gemäss Studien sogar ein grösseres Störpotential als Kitesurfer / SUP aufweisen⁵
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung und das SUP in den betreffenden Gebieten sei bereits verboten, erscheint demnach unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dem Verbot bewusst zu sein⁶
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf dem Wassersport spezialisierte Geschäfte⁷
- Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind die Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten. Man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchsetzen
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfer) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig umzusetzen sein

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Es wäre sowohl für den Vogelschutz besser und aus unserer Sicht auch verhältnismässiger, die gesamte Schifffahrt (inkl. SUP / Kitesurfen) gleich zu behandeln.

Stand-Up-Paddling und Kitesurfen werden von den Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Andreas Schocher

Inhaber Standupschule Zug

³ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf; Originaltext: <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogelkonflikte>, konsultiert 12.08.2020

⁴ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot.

⁵ Quelle https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁶ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/aktivitaet-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁷ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

Daniel Stadelmann
Messikommerstrasse 5A
8620 Wetzikon ZH
stadelmann.daniel@gmail.com

Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Vernehmlassung Jagdgesetz / Verbot des Stand-Up-Paddling

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 9. September 2020 findet eine Vernehmlassung zum neuen Jagdgesetz statt. Am 27. September 2020 stimmt zusätzlich das Volk darüber ab.

Mit der Änderung des Jagdgesetzes wird neben anderem auch die Wasser- und Zugvogelschutzverordnung dahingehend angepasst, dass Stand-Up-Paddel («SUP») in allen Wasser- und Zugvogelreservaten verboten werden sollen, wie dies bereits für das Kitesurfen und «ähnlichen Geräten» der Fall ist. Gemäss BAFU sei SUP mit dem Begriff «ähnliche Geräte» schon immer verboten, da SUP ein ähnliches Störpotential wie Kitesurfen habe¹.

Auf den ersten Blick macht es Sinn, die Schifffahrt in Wasser- und Zugvogelschutzreservaten zu verbieten. Eine genauere Analyse der Verordnung zeigt aber eine befremdliche Unverhältnismässigkeit auf. In der Praxis werden nur Kitesurfer und neu SUP verboten, während andere Schiffe mit ähnlichem Störpotential erlaubt bleiben werden.

WZVV Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist wie folgt zu ändern:

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motormodellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.~~

Folgendes die Gründe:

- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. In den Zonen 3 bis 5, was zahlreiche sehr belebte Gewässer betrifft (bspw. Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, Solothurner Aare u.a.²) sind nur SUP und Kitesurfen verboten
- Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der besonders schützenswerten Zonen 1 und 2 zulasten Zonen 3 bis 5 gerechter, anstatt ein einseitiges Verbot des SUP / Kitesurfens auch in den weniger sensiblen Zonen 3 bis 5 zu erlassen

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtunsicherheit: Wer entscheidet, was ähnliche Geräte sind? Gemäss einer von Birdlife zitierten Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP³; wären Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁴ Schifffahrt (Motorboote, Rudern, Segeln) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt, obwohl diese gemäss Studien sogar ein grösseres Störpotential als Kitesurfer / SUP aufweisen⁵
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung und das SUP in den betreffenden Gebieten sei bereits verboten, erscheint demnach unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dem Verbot bewusst zu sein⁶
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁷
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind alle Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten; man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöhen oder stärker polizeilich durchsetzen. Als Segler und SUPer auf dem Pfäffikersee sehe ich zudem noch immer zu viele Wassersportler, denen diese Verordnung nicht bewusst ist. Ein noch intensivere Information könnte helfen.
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist mir nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig umzusetzen sein

Der Vogelschutz ist auch mir wichtig. Aus meiner Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Aus meiner Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Es wäre sowohl für den Vogelschutz besser und aus meiner Sicht auch verhältnismässiger, die gesamte Schifffahrt (inkl. SUP / Kitesurfen) gleich zu behandeln.

Am Pfäffikersee stelle ich in den letzten Jahren generell eine erhöhte Benutzerfrequenz fest. Anstatt Nutzungsverbote des Sees zu erlassen, ob für einzelne Wassersportgeräte oder generell, wäre es aus meiner Sicht sinnvoller, die Parkplätze (z.B. in Auslikon) zu verkleinern und dafür weitere Parkplätze, ausserhalb des Naturschutzgebietes, zu erstellen. Siehe dazu das Projekt «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee»⁸. Dies würde allein durch die Tatsache, dass die Besucher ein paar Hundert Meter zu Fuss an den See gehen müssten deren Anzahl reduzieren.

Stand-Up-Paddling und Kitesurfen werden von den Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen

³ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf; Originaltext: <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert 12.08.2020

⁴ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot

⁵ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁶ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁷ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

⁸ Siehe Abschlussbericht des Amt für Verkehr, Kanton Zürich <https://www.zh.ch/de/volkswirtschaftsdirektion/amt-fuer-verkehr.html>, konsultiert 18.08.20

entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig und ohne wissenschaftliche Grundlage schon fast willkürlich.

Ich danke Ihnen für eine wohlwollende Prüfung meiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Stadelmann', written in a cursive style.

Daniel Stadelmann

Anwohner Pfäffikersee, Segler, SUPer, Windsurfer, Kitesurfer, Wingsurfer

- S. 17, Regulation: *„...deren Bestände die Kantone aus den folgenden Gründen regulieren dürfen: (1) zum Schutz der Lebensräume, (2) zur Erhaltung der Artenvielfalt,...“* – was muss man sich beim Wolf unter diesen beiden Gründen vorstellen?
- S. 18, Regulation: *„...ebenso wäre es unzulässig, ein Wolfsrudel zur Verhütung von Nutztierschäden zu regulieren, wenn in dessen Revier gar keine Nutztiere geweidet werden.“* – Ist es richtig, dass somit letztlich fast in jedem Falle Wolfsrudel reguliert werden könnten mit dem Argument des drohenden Schadens (Rudelgebiete ganz ohne Nutztiere gibt es ja kaum...)? Und besteht hier wirklich kein Konfliktpotenzial mit der Berner Konvention? Gibt es Studien zur Effizienz einer solchen konsequenten Regulation betreffs Minimierung von Nutztierschäden?
Letztlich würde die aktuelle Logik auf den Kopf gestellt: zurzeit werden ungeschützte Tiere entschädigt, aber es werden deswegen keine Wölfe geschossen – künftig würden ungeschützte Tiere nicht mehr entschädigt, aber im Herbst in Rudelsituationen wohl jeweils die Hälfte des Nachwuchses geschossen...
- S. 22, Regulierung von Wölfen: *„Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.“* – Solche Anfragen nach HS-Beratungen können jederzeit kommen. Kann eine solche aktuelle Anfrage kurzfristig eine Regulierung blockieren? Und was heisst beraten? Ein kurzes Telefonat: beantrage HSH oder erstelle Zäune oder unschützbar...?
- S. 22, Regulierung von Wölfen: *„...dass nur Jungwölfe erlegt werden. Werden diese Jungwölfe aus einer Rudelsituation und nahe von geschützten Nutztierherden erlegt, dann verstärkt das die Wirksamkeit dieser Herdenschutzmassnahmen, indem die überlebenden Wölfe scheuer werden.“* Wölfe können wohl nur gerade in den ersten Septemberwochen mit guten Chancen in der Nähe von Nutztierherden erlegt werden – nachher sind die Herden abgealpt...
- S. 33, Einzelwolfabschuss: *„...in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden“* – in welchem Zeitraum müssen die zwei Angriffe erfolgen? 12 Monate? Kalenderjahr?...? und es muss sich hier nicht um wiederholte Angriffe desselben Wolfes handeln, nicht wahr?
- S. 33, Einzelwolfabschuss: *„...die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren“* – Es werden künftig wohl immer öfters auch nicht-offiz. HSH im Einsatz sein. Dementsprechend wäre es sinnvoll, wenn von Seite Bund eine klare Vorstellung bestünde, unter welchen Voraussetzungen diese Hunde als HS-Massnahme akzeptiert würden (nur Hunde von HSH-Rassen, mindestens Elterntiere im Arbeitseinsatz, allenfalls erfolgreiches Absolvieren einer Leistungsprüfung à la HSH-CH...?).
- S. 33, Einzelwolfabschuss: *„Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;“* – was heisst dies, falls ein Rissereignis in einer geschützten Herde und dann ein zweites auf einer unschützbaeren Weide (oder umgekehrt)? Welcher Abschussperimeter gilt hier nun?
- S.33, **„Zumutbarkeit“**: Es ist zu bedauern, dass dieser Begriff immer noch so prominent in der Verordnung steht. Er ist nach wie vor ein undefinierter Rechtsbegriff und die Beurteilung der Kantone wird unter anderem deshalb unterschiedlich bleiben. Es wäre ein klarere Definition der Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen vorzuziehen, wie wir dies verschiedentlich

bereits vorgeschlagen haben. Eine Variante wäre die Auflistung von nicht schützbaren, bzw. schützbaren Situationen, ähnlich wie z.Bsp. beim Biber für die Förderbeiträge.

- S. 34: „bezeichnet dies Gebiete mit bekannter Wolfspräsenz im Anhang zum Konzept Wolf...“ – handelt es sich bei diesen Gebieten um jene im Anhang 3 des Konzepts?
- S. 34, „Neu soll er in Gebieten mit erstmaliger Wolfspräsenz auch erlegt werden dürfen, wenn er einzelne Tiere der Rinder- und Pferdegattung reisst. Als Tiere der Rindergattung gelten Rinder, Zebus, Wasserbüffel etc., unter Tieren der Pferdegattung sind Pferde, Esel, Maultiere etc. zu verstehen.“ Was bedeutet dies konkret bei der Begründung eines Abschusses? Werden bei der Rinder- und Pferdegattung im Schadensfall nie HS-Massnahmen mit berücksichtigt werden? Sollte dies hier nicht präzisiert werden?
- S. 35: „Der Begriff Siedlung ist hier als Städte und Dörfer sowie das unmittelbare Umfeld um einen Weiler oder ständig bewohnte Einzelhäuser zu verstehen.“ – Dieser Siedlungsbegriff ist sehr weit gefasst. Was muss man sich hier als Umfeld eines Einzelhauses vorstellen? Und dass das Umfeld eines Weilers oder eines Hauses als „innerhalb von Siedlungen“ gelten soll, leuchtet nicht ein.
- S. 35: „Dabei gilt nicht das Jagen und Reissen an und für sich als Problem, auffällig ist vielmehr die Lokalität dieses Verhaltens in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern.“ - Auch hier stellt sich die Frage, was mit *unmittelbarer Nähe* von bewohnten Häusern gemeint ist. Gälte nun das Reissen in einer kleinen Schafherde in einem Weidchen neben (oder eben in der Nähe...) einem Bauernhaus als Problem? Dann gäbe es in Deutschland wohl sehr viele Problemwölfe... Und würden diese Tiere dann nicht entschädigt, falls sie nicht durch HSH oder Elektrozaun geschützt wären? Oder gälte alleine die Nähe zu einem Wohnhaus als Schutz??
- S. 36: „Der Einzelabschuss muss somit in Verbindung zum Artikel 4b gesetzt werden, der die Regulation von Wolfsrudeln regelt und dabei den Abschuss von adulten Wölfen aus sachlichen Gründen verbietet.“ – Was bedeutet dies für einen Einzelwolf, der sich teilweise in einem Rudelgebiet aufhält und Risse verursacht?
- S. 36: „...Hingegen dürfen Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur im dem Zeitraum der Bestandsregulierungszeit (gem. Art. 7a Abs. 1 JSG) zur Anwendung kommen, und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten.“ - Pour voir si j'interprète juste, voici un exemple: En juillet 2021, un loup adulte (M204), identifié comme étant le mâle alpha d'une meute avec 6 louveteaux (né en 2021), tue 4 moutons protégés. Puis les attaques se multiplient durant tout l'été dans la région. Il faut dans un premier temps réguler la meute (tué 3 des 6 jeunes), si possible à proximité des troupeaux protégé. Et voir en 2022 l'effet de cette régulation. Si durant l'été 2022, M204 continue d'attaquer des moutons protégés, il pourrait être délivrée une autorisation de tir à son encontre que dès le 1er septembre. M204 aura donc fait des dégâts sur des animaux protégés durant deux étés avant d'être tiré?
- S. 39, Förderbeiträge: „...die Haltung und den Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;“ - D.h., wir müssten aufzeigen, dass HSH pro Jahr durchschnittlich Kosten von CHF 1500.- verursachen? Dies widerspricht eigentlich unserer aktuellen Kommunikation, dass nämlich CHF 1200.- im Schnitt alle Kosten eines HSH decken... Oder würden die HSH-Beiträge künftig um 20% gekürzt (auf knapp CHF 1000.-)?
- S. 39, Förderbeiträge: „...die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde, sowie die Umsetzung der Massnahmen;“ – was heisst dies konkret? Eigenleistungen der Gemeinden, Kosten externer Planungsbüros, Eigenleistung Alpverantwortliche etc.?
- S. 39, Förderbeiträge: „...Im Gegensatz zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunden handelt es sich bei der Zucht dieser Hunde aufgrund der Abgabe im «Nationalen Programm zum Herdenschutz» nicht um eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes, weshalb die Kostenbeteiligung des BAFU auch nicht als Finanzhilfebeitrag ausgerichtet werden soll.“ –

Wird aber aktuell über das Finanzhilfeförderungsbudget ausbezahlt. Müssen wir dies in Zukunft in eine andere Vertragsform BAFU-AGRIDEA packen?

- S.39, ...*wird der elektrische Weidezaun um Bienenhäuser und Bienenstände mit einem Kostenbeitragssatz von maximal 80 Prozent geregelt.* Dies entspricht nicht der momentanen Praxis. Es werden Pauschalbeiträge von 700.- pro Bienenstandort bezahlt. In der bisherigen Praxis waren die meistens kostendeckend. Es ist allerdings möglich, dies als 80% zu definieren, obwohl dies erfahrungsgemäss eigentlich nicht stimmt, Es bleibt also eine Frage der Kommunikation.
- S. 40: „...*Im Gegensatz zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunden handelt es sich bei der Zucht dieser Hunde aufgrund der Abgabe im «Nationalen Programm zum Herdenschutz» nicht um eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes, weshalb die Kostenbeteiligung des BAFU auch nicht als Finanzhilfebeitrag ausgerichtet werden soll.*“ – Zahlungen werden hier aber aktuell über die Finanzhilfeförderung geregelt...
- S. 44, Bezug Dritter: „...*Zu diesem Zweck schliesst das BAFU mit anerkannten Zuchtvereinen entsprechende Leistungsaufträge ab.*“ – Wird das BAFU künftig direkt Verträge mit HSH-CH und BUL abschliessen? Oder soll dies weiter über AGRIDEA laufen?
- S. 47: „...*Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen*“ – wie soll der Wildhüter entscheiden können, ob ein gerissenes Tier in einer nicht beweidbaren Fläche geweidet hat oder ob der Wolf das Tier dorthin gejagt und dort gerissen hat?
- S. 47, „*Eine zentrale Neuerung im Jagdgesetz bestimmt, dass der Bund seinen Anteil der Entschädigung von Wildschaden durch bestimmte geschützte Wildtiere nur noch ausrichtet, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen wurden (Art. 13 Abs. 4).*“ Da die bisherigen Versuche dieser Praxis meistens gescheitert sind, empfehlen wir für die Kommunikation und den Vollzug der Kantone ein schrittweises Vorgehen. Bsp. Erstes Schadensjahr 100% Entschädigung, 2. Schadensjahr 50% Entschädigung, 3. Schadensjahr Keine Entschädigung. Die Kantone brauchen für einen einheitlichen Vollzug Vorgaben, welche Situationen schützbar oder nicht schützbar sind. Nur so kann auf eine einheitliche Art und Weise entschädigt werden.
- S. 47, „*Neu wird sich der Bund aber im Sömmerungsgebiet nicht mehr an Nutztierschäden beteiligen, wenn die Tiere in Region weideten, die gemäss der Direktzahlungsverordnung mit einem Weideverbot belegt sind (Art. 29 DZV, i.V.m. Anhang 2 Ziffer 1 DZV). Jeder Bewirtschafter muss für die von ihm bestossene Alp über eine Karte des Weideperimeters verfügen, auf der diese Gebiete, «die nicht beweidet werden dürfen», vom Perimeter ausgeschieden sind (Art. 38 Abs. 2 DZV). Es ist Pflicht des Bewirtschafters dafür zu sorgen, dass die Nutztiere entsprechend geführt werden.*“ – Die Weideperimeter sind zwar überall definiert, nicht aber alle "nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV. Ein einfacher Vollzug wird diesbezüglich nur in definierten Naturschutzflächen und Alpen mit detaillierten Bewirtschaftungsplänen möglich sein.
- S.48, Abs. 3, *Bei Tieren der Rinder und Pferdegattung bestehen, mit der Ausnahme des Verhinderns von Weidegeburten, keine Anforderungen an die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz. Grossraubtiere die solche Nutztiere angreifen, können sofort erlegt werden.* Dies würde bedeuten, dass kein Anreiz besteht irgendetwas bei der Bewirtschaftung zu ändern ausser den **Abkalbungszeiten** und dass sich generell HS-Massnahmen bei Rindern nicht lohnen. Dies widerspricht den Erfahrungen von Talbetrieben aus Deutschland. Mit Mehrfach-Litzenzäunen können Rinderherden geschützt werden. Ebenso können durch Nachkoppeln die Tiere geschützt oder mindestens das Risiko stark reduziert werden. Ist diese Formulierung hier so sinnvoll?
- S. 48, Abs. 4, *Der Kanton muss seiner Gesamtrechnung für jeden einzelnen Schadenfall darlegen, auf welche Art und Weise der Schaden zu verhüten versucht wurde (Massnahmen gem. Art. 10g) oder ob gar keine zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung bestehen.*

Hier erhöht sich der Druck auf den Kanton zu einer korrekten, detaillierten Beurteilung der Situation, was bisher nur bei den Wolfsabschüssen verlangt wurde. Aufgrund der bisherigen Diskussionen in den Kantonen muss hier noch mehr Klarheit bezüglich der Zumutbarkeit der HS-Massnahmen geschaffen werden. (Vorschlag Anhang Vollzugshilfe).

- 48: „... Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat.“ – wie würde ein Fall beurteilt, wo ein Landwirt HSH beantragt hat und allenfalls auch bereits die Zusicherung des BAFUs hat, aber allenfalls noch keine HSH platziert werden konnten?
- S.48, Falls ein Landwirt jedoch von sich aus auf Herdenschutzmassnahmen verzichtet, weil er diese als unzumutbar beurteilt, dann lässt sich daraus nicht auf die Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide schliessen. Eine neutrale Einschätzung wird für den Berater noch schwieriger, wenn die Beurteilung mit Geld verknüpft wird. Sehr schwierige Situation für die Beratung! Hier müsste eine Liste von Situationen mit Referenzdaten und nicht schützbar und schützbar Situationen in einen **Anhang der Vollzugshilfe** definiert werden.
- S. 49, Zumutbarkeit: „...Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind.“ – Das wäre also so zu interpretieren, dass HSH immer als zumutbar gelten. Dies ist kaum der Fall und somit hilft diese Definition von Zumutbarkeit wenig weiter...
- S. 49, Zumutbarkeit: „...weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d...“ – Herausforderung im Zusammenhang mit inoffiz. HSH...

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Ordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und

bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden,

den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: «Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.». Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Name
Funktion

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art 1b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p>

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
Art. 4d		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal</p>		

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>(Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, anzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig:</p> <p>Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p>

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena
 Italienische Strasse 126
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

		<p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu ⁴ <i>Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe</p>

		Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Il s purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

Bündner Bauernverband

Bündner Arena

Italienische Strasse 126

CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00

sekretariat@buendnerbauernverband.ch

www.agrischa.ch

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

graubünden

Name

Funktion

Von: Peter Vonow <peter_vonow@ats-vonow.com>

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 11:09

An: Schnidrig Reinhard BAFU <Reinhard.Schnidrig@bafu.admin.ch>; Arquint Adrian <Adrian.Arquint@ajf.gr.ch>

Cc: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>

Betreff: JSV Verbot von Vollmantelgeschossen

Lieber Reini, Lieber Adrian

Grüezi Herr Baumann

In JSV ist in Art. 1b Abs. 4 e wird die Verwendung von Vollmantelgeschossen untersagt. Dazu einige Bemerkungen:

Die Definition Vollmantelgeschosse schafft Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen gar nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt. Das verunmöglicht oft eine Nutzung des Tierkörpers. Bei einem Körpertreffer reiss es das Tier in Stücke. Das Haupt wird abgerissen. Ausserdem sehen die erlegten Tiere fürchterlich aus. Gerade weil die Munggen oft in touristisch frequentierten Gegenden erlegt werden, wäre ein offene Tragweise des erlegten Tieres guten Gewissens nicht mehr möglich. Die Nichtjagenden wären ob des grausigen Anblicks zu Recht schockiert! Wenn die erlegten Tiere im Rucksack verstaut werden, verhitzen sie innert kürzester Zeit. Ich möchte Euch bitten, diesen Passus zu ändern. Die Jagd mit nicht deformierenden Vollgeschossen auf Murmeltiere ist weidgerecht und effizient.

Änderungsvorschlag:

Art. 1b: Abs. 4 e: Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen.

PS. Die Frage stellt sich leider (ich benutze keine Nachtzielgeräte), ob diese nicht zur Jagd von Wildsauen mit Bewilligung erlaubt werden müssten. Die Beunruhigung im Revier ist nämlich eher geringer, weil das Wild (vor allem die Rehe) früher erkannt wird und damit weniger abspringt, weil man sie gegen den Wind anpirschen kann. Ausserdem ist die Jagd wesentlich effizienter. Das reduziert die Beunruhigung durch erfolglose Pirschgänge. Dies meine Bemerkung auf Grund vieler Erfahrungsberichte meiner Kollegen in Deutschland. Vielleicht gibt es da noch eine Ergänzung zum Gesetzestext. Mein Grundsatz war immer: Man kann nur auf etwas schiessen, das man auch genau ansprechen kann. Wenn eine Nachtjagd nötig ist, dann muss man auch solche Geräte unter strengen Auflagen zulassen.

Ich wünsche Euch eine gute Zeit

Mit besten Grüessen

Peter Vonow

ATS
ENGINEERING&DESIGN

ATS Vonow
Äber 1
CH 7062 Passugg
Phone +41 81 250 59 95
Handy +41 79 412 43 06
peter.vonow@ats-vonow.com
www.ats-vonow.com

Walker Guido
Riederstrasse 69
CH-3982 Bitsch/VS

Bitsch, 03.09.2020

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
3000 Bern

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Laut ihren Angaben sind alle Schweizer Bürger berechtigt, zu Vernehmlassung sich zu äussern. Ich vertrete hiermit die Interessen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger der von der Ausbreitung von Grossraubtieren aktuell oder künftig betroffenen Gebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und touristischen Belangen. Diese Stellungnahme lehnt sich grundsätzlich an diejenige der SAB, weicht aber in einigen Punkten davon ab.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Ich unterstütze deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die **Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen** wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutz-Massnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden verboten ist und dass derartige Hybride sofort aus dem

Bestand zu entfernen sind. Der genetische Nachweis wird derzeit nicht erbracht und ist von zwei unabhängigen Instituten zu bestätigen, namentlich ForGen (Hamburg /D) muss dabei sein.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Ich stelle fest, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Menschen und Tieren besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der **Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein** und trägt nicht vollständig für die Konfliktlösung zwischen Menschen und Tieren, wie vom Gesetzgeber gefordert, bei. **Ich kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Ich begründe nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlage im Anhang die im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet bei Wölfen klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. **Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt.** Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. **Weitere Haustiere wie Neukameliden, Hunde, Katzen, Schweine, Esel sowie übrige Haustiere die menschlichen Siedlungen leben, sind den bereits erwähnten Nutztieren gleichzusetzen und aufzuführen. Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere gezählt, resp. die Anzahl der effektiv ungeborenen Kindertiere.**

Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss

die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern **muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium verankert werden** (Art. 9a und 9b). Es sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes zu erwähnen. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der **Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut**. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere **im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen**. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, weil Massnahmen auch präventiv ergriffen werden können. Damit sind zu erreichende Risszahlen im Nachhinein, wie es bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, wegzulassen. Mit einer Reduzierung auf 5 (innert 6 Monaten) und 3 (innert 2 Monaten) könnte ein, wenn auch tierschutzfeindlicher Kompromiss gefunden werden, der als Übergangslösung auf 5 Jahre gilt.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde sehr intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»* **Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen**. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen **Nachweis erbringen zu müssen**, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. **Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat**. Genausowenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. **Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert**. Diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu streichen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. **Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen**. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. **Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein**. Bei einer Reproduktionsrate von 30% jährlich, ist der Erhaltungszustand und damit eine künftige Maximalzahl nur anhand von Einzeltieren messbar.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Bei Wölfen ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern,

Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. **Für die Wölfe stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten.** Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Da heisst konkret, dass die Kantone gezwungen sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. **Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnet.** Bei Wölfen kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich.

Als weiterer Punkt ist unklar, innerhalb welcher Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist und bis die Meinung des BAFU vorliegt, ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange verschwunden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die **Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter** hat und es müssen **klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt** werden. Wir schlagen eine Frist von max. 24 Stunden vor.

Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige **«Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung** und in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.

Aus einer **Empfehlung auf Bleimunition** für Wasservögel zu verzichten, ist ein allgemeines Verbot geschaffen worden, das kein Bedürfnis in irgendwelcher Form ist. Der Artikel Art. 1b, Absatz 4, «Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen» ist komplett zu streichen, weil die Jagd damit in unverhältnismässiger Art eingeschränkt wird.

Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die historischen Methoden zur Jagd auf grosse Raubtiere sind von Erfolg gezeichnet, weil sie die Erfahrungen der früheren Wolfsjäger, meist Berufsleute, die sich auch diese Form der Jagd spezialisiert haben, eingebunden haben. **Das Verbot von Hilfsmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung der Jagd für Behörden und im Rahmen der Selbsthilfe, schränkt die gewünschte Erfolgsquote zu stark ein.** Es muss den Jagdbeauftragten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen oder explizit zu gestatten.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen
Guido Walker

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag	Begründung
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; 2. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; 3. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; 4. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; 5. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. 	<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; 2. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; 3. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; 4. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; 5. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen. 	<p>Aus einer Empfehlung auf Bleimunition für Wasservögel zu verzichten, ist ein allgemeines Verbot geschaffen worden, das kein Bedürfnis in irgendwelcher Form ist. Der Artikel Art. 1b, Absatz 4, «Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen» ist komplett zu streichen, weil die Jagd damit in unverhältnismässiger Art eingeschränkt wird.</p> <p>Sollte dieser Antrag auf komplette Streichung nicht angenommen werden, unterstütze ich den Antrag den JagdSchweiz eingegeben hat.</p>
<p>Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und</p> <p>Abs. 2bis</p> <p>Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p> <p>1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;</p>	<p>Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und</p> <p>Abs. 2bis</p> <p>Für die Jagd und den Fang verbotene erlaubte Hilfsmittel und Methoden</p> <p>1 Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:</p> <p>a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;</p>	<p>Die Regulierung von gefährlichen Raubtieren und deren zeitnahen Abschuss durch die bezeichneten Behörden gestaltet sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die historischen Methoden zur Jagd auf grosse Raubtiere sind von Erfolg gezeichnet, weil sie die Erfahrungen der früheren Wolfsjäger, meist Berufsleute, die sich auch diese Form der Jagd spezialisiert haben, eingebunden haben. Das Verbot von Hilfsmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung der Jagd für Behörden und im Rahmen der Selbsthilfe, schränkt die gewünschte Erfolgsquote zu stark ein. Es muss den Jagdbeauftragten und den</p>

<p>b bis das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;</p> <p>c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>e elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;</p> <p>f Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;</p> <p>i. <i>aufgehoben</i></p> <p>k das Schiessen abfahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>b bis das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;</p> <p>c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;</p> <p>e elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;</p> <p>f Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;</p> <p>i. <i>aufgehoben</i></p> <p>k das Schiessen abfahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;</p> <p>l in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>1 Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um: ...</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>1 Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener geeigneter Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um: ...</p>	<p>Es muss der Jagdpolizei, den Jagdberechtigten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führenden Waffen, die Munition, Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen. Dabei sind sie strafrechtlich nicht zu belangen.</p>

<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>Absatz 3 b bei Wölfen;</p> <p>1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,</p> <p>2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p> <p>3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8 ter,</p> <p>4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.</p>	<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</p> <p>Absatz 3 b bei Wölfen;</p> <p>1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,</p> <p>2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p> <p>3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8 ter,</p> <p>4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.</p>	<p>Siehe auch Art. 2 bis</p> <p>Es muss den Jagdbeauftragten und den Menschen ermöglicht werden, die zum Erfolg führende Methoden und Hilfsmittel selbst zu wählen.</p> <p>Die Regulierung von Wildbeständen mit Wolfspräsenz ist nicht wissenschaftlich erwiesen und völlig unkontrolliert. Dieser Teilsatz ist deshalb wegzulassen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des</p>		

<p>Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und Wölfe aus einem Rudel sind soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei Annäherung von Wölfen an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p>	<p>Gesamten Absatz 3 streichen. Die Regulation eines Rudels (im Nachhinein) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (präventiv) zu tun.</p> <p>Der Abschuss von Wölfen nur aus Rudeln entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, weil Abschüsse von Einzelwölfen auch gewollt sind. Die Formulierung ist nicht klar, es sollte heissen «Wölfe aus einem Rudel sind soweit möglich nahe von»</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
---	---	---

	<p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p> <p>8(neu) Die Höchstgrenze an Wölfen in der gesamten Schweiz beträgt 160, wobei die Wölfe in Tierparks und Zoos auch mitgezählt werden. Überbestände müssen jährlich reguliert werden.</p>	<p>Mit der Zahl von 160 Wölfen ist der Erhaltungszustand erreicht und darf nicht überschritten werden. Es sind im Gesamtbestand derzeit etwa 60 Wölfe in Schweizer Tierparks, welche für den Erhalt des Bestandes einbezogen werden müssen.</p>
<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; für Wölfe höchstens: 20'000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal 24 Stunden mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt. Die Distanz zu Menschen darf 30 Meter nicht unterschreiten.</p> <p>3 (neu) Werden Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere gemäss Art. 4 eingeleitet, ist es verboten mit seiner Anwesenheit im Streifgebiet von Wölfen oder mit anderen Massnahmen, inkl. Forschungstätigkeit, den Abschuss der Schaden bringenden Tiere zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Erkennbare und verdeckte Störaktionen und Aufruf dazu, wird strafrechtlich verfolgt als Behinderung einer Amtshandlung.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p> <p>Es fehlt eine messbare Grösse: Die Distanz zu Menschen darf 30 Meter nicht unterschreiten.</p> <p>Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung und sind in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen. Vergleiche auch 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren und Haustieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig oder aggressiv verhalten.</p>	<p>In der Verordnung müssen nebst Nutztieren auch Haustiere aufgenommen werden, da kein Unterschied gemacht werden darf, ob es sich bei den Opfern um übrige Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben, handelt. Diese sind ebenfalls unter dem Begriff «Haustiere» aufzuführen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	

<p>Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren und Haustieren durch einen Wolf Wölfe liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von sechs Monaten mindestens 5 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von zwei Monaten mindestens 3 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung, oder 4. Neukameliden und übrigen Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben Trächtige Muttertiere werden als 2 Tiere bzw. die Anzahl der der effektiv ungeborenen Kindertiere gezählt. <p>'---' (streichen)</p>	<p>Wenn von Nutztieren und Haustieren (Mehrzahl) gesprochen wird, soll dies auch für Wölfe gelten. Die hohe Schadensschwelle von 35 (innert 4 Monaten) respektive 25 (innert 1 Monat) hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen. Am besten und wirksamsten ist es diese Schwelle (1. und 2) komplett aufzuheben. Die Neukameliden und übrigen Haustiere, wie Hunde, Katzen, Schweine, Esel und andere Haustiere die in menschlichen Siedlungen leben, sind ebenfalls aufzuführen. Dem Umstand von trächtigen Muttertieren wird Rechnung getragen, indem sie als 2 Tiere gelten, resp. der Gesamtzahl der ungeborenen Kinder-Tiere.</p> <p>Sollte diese Regelung nicht erfüllt werden, ist die Nulltoleranz-Regelung der SAB-Vernehmlassung zu übernehmen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere angegriffen oder gerissen werden:</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere und Haustiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	

<p>Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf Wölfe liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv oder nicht scheu verhält verhalten.</p>	<p>Wenn von Menschen (Mehrzahl) gesprochen wird, soll dies auch für Wölfe gelten. Eine Gefährdung der Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig. Eine Habituation welche durch Annäherung an menschliche Siedlungen muss auf alle Fälle verhindert werden. Eine Aggression von Wölfen gegenüber Menschen in welcher Form auch immer, ist eine reale Gefährdung, die eine unmittelbare wirkende Massnahme erfordert.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.4</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.4</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes von Wölfen liegt vor, wenn sich dieser diese aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält aufhalten und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt zeigen, in Ställen oder Nachtpferchen landwirtschaftliche Nutztiere und Haustiere reisst reissen, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst reissen oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht beziehen.</p>	<p>Es spielt keine Rolle ob sich Wölfe regelmässig dort aufhalten, weil «regelmässig» bereits eine Habituation an menschliche Siedlungen bedeutet. Eine Kontrolle, ob der Aufenthalt von Wölfen regelmässig stattgefunden hat, ist nicht möglich.</p> <p>Nachtpferche entsprechen den Ställen in Alpschaften und Weiden und sind diesen gleichzusetzen. Es können sich in Ställen und Nachtpferchen auch andere Haustiere aufhalten, welche Opfer der Wölfe werden könnten.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.5</p> <p>Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig: ...</p> <p>Abs.5 b</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p> <p>Abs.5</p> <p>Aus einem Rudel Es sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig: ...</p> <p>Abs.5 b</p>	<p>Einzelwölfe stellen das weitaus grössere Problem dar und die Gefahr für Menschen und Tiere ist identisch wie bei Rudelwölfen. Es entspricht nicht dem Willen des Parlaments, das bei der Regulierung eine Unterselektion gemacht wird.</p>

<p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar ganzjährig und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat erfolgreich war: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Haustieren.</p>	<p>Eine Eingrenzung auf 1. September bis 31. Januar macht keinen Sinn, weil auch im Rest vom Jahr jederzeit Schadenssituationen auftreten können. Der Term nicht «den gewünschten Erfolg erbracht hat» ist nicht genauer definiert und muss durch nicht «erfolgreich war» ersetzt werden. Andere Haustiere sind den Nutztieren gleichzustellen und entsprechend aufzuführen.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.6 a bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutz-tieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.6 a bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren und Haustieren: dem Streifgebiet des Wolfes der Wölfe; hat der Wolf haben die Wölfe landwirtschaftliche Nutztiere oder Haustiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet der Wölfe.</p>	<p>Andere Haustiere sind den Nutztieren gleichzustellen und entsprechend aufzuführen. Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.7 Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.7 Die Bewilligung ist auf 60 180 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden oder unbefristet sein. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die heutige Frist ist erfahrungsgemäss zu kurz und ineffizient und muss entsprechend verlängert werden.</p>
<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs.8 (neu) Bei sehr hohem Gefahrenpotenzial und im Hinblick auf die Erreichung des Erhaltungszustandes der Wölfe können auch ganze Rudel entfernt werden.</p>	<p>Wölfe vermehren sich bei Rudelbildung mit einer jährlichen Zunahme von 30-35 Prozent. Es muss davon ausgegangen werden, dass der sogenannte Erhaltungszustand in den nächsten Jahren erreicht wird, was eine Festlegung des Höchstbestandes bedeutet. Der Bestand muss dann jährlich reguliert werden und die Möglichkeit gegeben werden, dazu ganze Rudel zu</p>

		entfernen wie auch bei hohem Gefahrenpotenzial entsprechen zu reagieren.
<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>Abs.3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen; Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. 	<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>Abs.3</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen; Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind- ; Erschliessungswege und Flurstrassen für Landwirtschaftsbetriebe 	<p>Die Auflistungen unter Abs.3 entsprechen nicht den Aufführungen von Abs.2. und müssen mit dem Punkt c. ergänzt werden. Das Untergraben von Erschliessungswegen und Flurstrassen für Landwirtschaftsbetriebe kann ebenso zu einer Gefährdung von Menschen führen.</p>
<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p> <p>Abs.1 d</p> <p>weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buch-staben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schaf- und Ziegenalplplanung als Grundlage des Herdenschutzes; die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen; 	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p> <p>Abs.1 d</p> <p>weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buch-staben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 80 Prozent.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU kann sich mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Schaf- und Ziegenalplplanung als Grundlage des Herdenschutzes; die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen; 	<p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog a. bis c. auch für den Punkt d. gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p> <p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Absatz 1 auch für Absatz 2 gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p>

<p>c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.</p>	<p>c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären. d. Verlegung von touristisch genutzten Wanderwegen bei Mutterkuhherden und Pferdepfaden, die aufgrund der Raubtierpräsenz zu bedrohlichen Lagen führen</p>	<p>Dieser Aspekt wurde nirgends berücksichtigt und muss einbezogen werden, wie die Lage im Kanton Graubünden diesen Sommer deutlich aufgezeigt hat.</p>
<p>Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz</p> <p>Abs.1</p> <p>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beauftragt Dritte mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz; der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden; der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben. 	<p>Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz</p> <p>Abs.1</p> <p>Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe und die Bevölkerung im Streifgebiet von Wolfsrudeln und Einzelwölfen frühzeitig und zeitnah über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beauftragt selbstfinanziert Dritte mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz; der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden; der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben. 	<p>Die Beratung und Information der Betriebe und der Bevölkerung über die Präsenz von Wölfen in einem Streifgebiet unterliegt keiner Eingrenzung auf Rudelwölfe.</p> <p>Mit der zeitnahen Information kann präventiv gehandelt werden und Schaden verhindert werden. Einige Kantone besitzen bereits ein SMS-Alarmssystem dazu.</p> <p>Diese Kosten dürfen nicht den Kantonen überwältzt werden und sind ausschliesslich vom Bund zu finanzieren.</p>
<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p>	<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p>	

<p>Abs.1</p> <p>Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: ...</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>Abs.1</p> <p>Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: ...</p> <p>Abs.2</p> <p>Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Art. 10a auch für Art. 10d gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p> <p>Da der Bund für den Wildtierschutz zuständig ist, muss der Ansatz analog Art. 10a auch für Art. 10d, Abs. 2, gelten und ebenso 80 Prozent betragen.</p>
<p>Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern</p> <p>Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.</p>	<p>Art. 10f Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern</p> <p>Das BAFU beauftragt selbstfinanziert Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.</p>	<p>Diese Kosten dürfen nicht den Kantonen überwält werden und sind ausschliesslich vom Bund zu finanzieren.</p>
<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p> <p>Abs.1 c)</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p> <p>Abs.1 c)</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten keine (streichen)</p>	<p>Diese Massnahme ist unrealistisch und nicht umsetzbar. Tiere der Rinder- und Pferdegattung können durch keine zumutbare Massnahme vor Grossraubtieren geschützt werden im freien Weidegang. Trächtige Müttertiere müssten nur mehr im Stall gehalten werden, was die Tierschutz-Vorgaben missachten würde. Dieser Punkt ist zu streichen oder komplett wegzulassen.</p>
<p>Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche</p>	<p>Art. 13a Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche</p>	

<p>Abs. 1</p> <p>d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum. Die Förderung der Bestände an Wölfen, Luchsen, Goldschakalen und Bibern ist hingegen verboten.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes. Bei Wölfen sind die DNA-Proben von einem unabhängigen Institut, namentlich von ForGen Hamburg/D auf Hybrid-Gene zu prüfen. Die Wolfsreferenzdatenbanken sind zu diesem Zweck öffentlich zu machen.</p>	<p>Der Grundsatz der Prävention und Schadenseingrenzung durch Grossraubtiere und Biber in der Revision des Jagdgesetzes durch das Parlament wird mit dem Zusatz des Förderungsverbots für gewisse schadenbringende und Menschen bedrohende Wildtiere explizit festgelegt.</p> <p>Die Feststellung von Wolfs-Hybriden braucht vertiefte Kenntnisse im forensischen Bereich. Diese kann derzeit vom beauftragten Institut in Lausanne nicht zweifelfrei erbracht bzw. wird nicht nachgewiesen. Sämtliche DNA-Proben sind von einem zweiten qualifizierten Institut, namentlich ForGen in Hamburg (Deutschland) zu prüfen, um allfällige Hybriden eindeutig zu identifizieren und zu entnehmen. Wolfsreferenzdatenbanken sind zu diesem Zweck öffentlich zu machen und für unabhängige Kontrollen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 14</i> 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 14</i> 5a. Abschnitt: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 14b Regulierungsabschüsse (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, mit seiner Anwesenheit oder mit Massnahmen, die einen Abschuss verhindern, inkl. Forschungstätigkeiten, die Eingriffe zur Regulierung von Beständen nach Art. 4a, 4b und 4c zu behindern oder zu beeinflussen. Wiederhandlungen werden mit Busse bis 10'000.00 CHF geahndet. 2. Wer der Meldepflicht bei Sichtungen von Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen sowie Bibern nicht nachkommt, wird mit Busse von 200.00 CHF bestraft. 	<p>Die Vollstreckung der Regulierung und des Abschusses durch die befugten Behörden wurde in der Vergangenheit von Drittpersonen, die sich kurz nach dem Entscheid zur Entnahme im Abschussperimeter und Streifgebiet der Wölfe aufgehalten haben, möglicherweise vereitelt, weil sie die Raubtiere in ihrem Verhalten gestört oder damit beeinflusst haben. Derartige «Stör-Aktionen» sind nicht zulässig, gelten als Beeinflussung einer Amtshandlung und in einer strafrechtlichen Form in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Meldepflicht unterstützt das Monitoring und die amtliche Regulierung von Beständen. Eine Verheimlichung von Sichtungen verfälscht das</p>

		Monitoring, kann eine Amtshandlung verzögern oder gar verhindern.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Stellungnahme zur Jagdverordnung (JSV) im Word- und .pdf-Format bis zur Vernehmlassungsfrist am **09. September 2020** einsenden an:

martin.baumann@bafu.admin.ch

Jeder Schweizer Stimmbürger ist berechtigt eine Stellungnahme einzugeben.

Dateiname:
WG_Vernehmlassung_JSVMai_2020-bis09-09-2020.docx

Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Entgegnung zu neuer angedachter Verordnung Gesetz Jagd

Sehr geehrter Herr Dr. Schnidrig
Werter Martin (Baumann)



Ich mache von meinem Recht Gebrauch.

BV Art. 33 Petitionsrecht

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

2 Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte sie beide höflich, meine Ideen und Anregungen in Ihren Erwägungen zu berücksichtigen.

9c 5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.

Dieser Passus ist mir aufgefallen und hat mich zum Nachdenken angeregt. Klar verfängt die Begründung in den Erläuterungen. Konsequenter müsste dieses Verfahren jedoch auch z.B. auf «schadenstiftende» Füchse angewendet oder **zumindest zugelassen** werden. Ich sehe jetzt noch Fähen, welche dem Geheck Nahrung zutragen. Auch so liesse sich feststellen, ob die Fähe noch Welpen versorgt. Ich bitte Sie höflich, dies nochmals zu überdenken, dass auch Füchse und anderes Raubwild überall in Kastenfallen eingefangen werden dürfen.

Positiv ist mir aufgefallen, dass nun endlich etwas im Bereich Signatur-Dämpfer geht. Die Hunde und auch unsere Ohren werden es danken, vom Präzisionsgewinn ganz zu schweigen..

Dem Blei als Geschossmaterial wurde der Kampf angesagt. Das finde ich im Grundsatz gut. Wir befassen uns schon seit geraumer Zeit mit Geschossen von SAX und Möller. Leider ist Herr Möller vor Kurzen bei einem Flugzeugabsturz tödlich verunglückt. Man weiss daher nicht, wie es mit Möller-Geschossen weitergeht. Ich wünsche mir, dass diese tollen Produkte weiterhin auf dem Markt anzutreffen sind.

Ich habe es schon vor Jahren gesagt: «Bogenjäger schiessen immer bleifrei». Ich sehe, dass wir diesem Ziel ein klein wenig näher gekommen sind. Die Behörden dürfen «nicht erlaubte» Jagdgeräte Einzelpersonen genehmigen. Das stimmt mich schon mal zuversichtlich, obwohl der Weg noch weit ist. Der Falke ist auch so eine alternative «Jagdwaaffe», welche allerdings schon genehmigt ist.

Ich jage seit 1985 und habe viele Enten mit Bleischrot geschossen. Seither habe ich die Erfahrung machen müssen, dass «Eisenschrot» nicht die selbe Tötungswirkung hat und

Enten einfach abstreichen, obwohl die Garbe voll drauf war. Beim Kormoran ist es noch schwieriger. In beiden Fällen halten wir die Schussdistanz ein. Mein Sohn, 24 Jahre alt mit aargauischer praktischer Prüfung und im Lehrgang von Solothurn, hat sich Gedanken gemacht. Wir werden in Zukunft unsere Heil in der Patrone 12/89 suchen. Wir können eine grössere Menge gröberes Schrot schicken, damit wir das unterschiedliche spezifische Gewicht ausgleichen können und trotzdem eine genügende Deckung und Anzahl Körner haben. Eine andere Möglichkeit, wo wir ebenfalls Erfahrungen sammeln, ist das kubische Schrot von Winchester, wo wir eine grosse Anzahl von Körnern schicken können, weil die ohne jeglichen Zwischenraum gepackt sind.

3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen: a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist; b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann; c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;

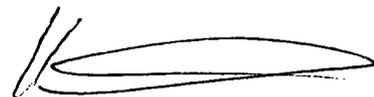
Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Feuerwaffen-Fachbegriffe#T

Take Down: Vorwiegend im Jagdbereich verwendete Langwaffen, die für den Transport durch Abnehmen des Laufes ohne Werkzeuge in zwei Teile zerlegt werden können. Analog zum Schraubenverschluss bei Geschützen sind Lauf und Gehäuse mit einem unterbrochenen Gewinde versehen, das durch eine **Viertelsdrehung** gelöst werden kann.

Ich finde es äussert schade, dass mit der Definition von Jagd-Waffen nicht der EU gefolgt worden ist und einmal mehr ein eigenes helvetisches Süppchen gekocht werden muss. (Nur dass wir uns richtig verstehen, ich bin gar kein Verfechter der EU!). Die EU erklärt ganz einfach was eine Langwaffe ist und der Rest ist logischerweise eine Kurzwaffe. Ich bringe Ihnen legale, hochwildtaugliche Waffen, mit ca. 490mm Gesamtlänge! Das mit den Survivalgewehren ist wohl eher ein Witz. In der Erklärung befürworten Sie sogenannte Take-Down-Gewehre. Aus meiner Sicht ist es das «Survival-Gewehr» der Wohlhabenden. Mit **einer (1) Viertel-Drehung** kann ich das Gewehr (meist Repetierer) werkzeuglos sofort einsatzbereit machen. Aus meiner Sicht reicht die Limitierung mit der Lauflänge. Auch im Hinblick auf den Schalldämpfer-Einsatz werden die Grundwaffen in Zukunft kürzer gewählt werden, wie die Erfahrung(en) aus Deutschland zeigen. Was tun Sie, wenn einer eine Encore mit 45 Lauf und Pistolengriff schießt? Gemäss meiner Einschätzung müsste eine solche Jagdwaffe zulässig sein. Ich bitte Sie höflich, meine Überlegungen nochmals eingehend zu prüfen.

Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Zusammenarbeit und freue mich, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichem Gruss
Kuno Winkelhausen



Alpgenossenschaft Carnusa/Fareina
Peter Zinsli
Sendis 2
CH-7427 Urmein

Tel. +41 (0)78 665 70 51
peterzinsli@bluewin.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Bauernverband (BBV) vertritt die Interessen der Bündner Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des BBV sind rund 2000 Bündner Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die BBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der BBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der BBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbe-

stände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des BBV müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der BBV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt sein muss**. Das entspricht übrigens auch

dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»* Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht

es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse



Peter Zinsli
Alpmeister



Daniel Lanicca
Aktuar

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art 1b Erlegen von Wildtieren</p>	<p>1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzver-</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.</p>

	<p>ordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	
<p>Art 1 b Abs. 4</p>		<p>Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.</p>
<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p><i>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren-bewilligen.</i></p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in</p>		

dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

~~3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Die Regulierung eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorläufig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbräutung und Abschuss von Einzeltieren;</p>	<p>Wir begrüessen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p>
<p>7 neu:</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>

	<p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere 1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>		<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken.</p>

<p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildelebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährt. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abbruch verfügen können. Kurze Entscheidungswege</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschlussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von</p>

	<p>Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschlussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten</p>

		<p>werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhund</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhund ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhund ist wegzulassen. Die Herdenschutzhund müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhund wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Abs. 2 <i>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g. Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, al-</p>

	<p>lerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und die- ser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anläss- lich der Schadenabrechnung beilegen.“ Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzbera- tung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschütz- barkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die For- derung überflüssig, weil i.d.R. während der Söm- merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber</p>

		<p>eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p><i>Abs. 4 neu 4 Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Betriebschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutz Hunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p>		

<p><i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschluss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.	<p><i>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschluss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
--	---	---

Schlussbemerkungen

Alpenossenschaft Carnusa/Fareina

Peter Zinsli

Sendis 2

CH-7427 Urmein

Tel. +41 (0)78 665 70 51

peterzinsli@bluewin.ch

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung weiterhin ungelöst bleiben. In Graubünden sind im Moment rund 50 präsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Peter Zinsli
Alpmeister



Daniel Lanicca
Aktuar

Pro Watersports Schweiz
5200 Brugg
+41 56 508 72 12

Elektronisch in PDF und Word an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Brugg, 7. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Pro Watersports Schweiz

Pro Watersports Schweiz ist ein in Brugg, am Wasserschloss der Schweiz, ansässiger Verein. Der Verein bezweckt unter anderem die Gleichstellung aller Wassersportarten in der Schweiz.

Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV) statt (nachfolgend die «Revision»). Die WZVV wurde gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV vor, dass das Stand-Up-Paddeln (nachfolgend auch «SUP») in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Andere potentielle Störfaktoren wie die sonstige Schifffahrt oder Fussgänger sind im Verbot nicht explizit erwähnt. Siehe folgendes (Änderungen unterstrichen):

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Gemäss mit Datum 8. Mai 2020 publiziertem erläuterndem Bericht zur Revision¹ werden diese Sportgeräte von den Vögeln *anscheinend* als besondere Gefahr wahrgenommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ergänzung der Verbote mit SUP bloss eine Präzisierung sei, da diese Sportart bereits nach geltendem Recht verboten sei. Die SUP sollen eine «ähnliche Störwirkung» entwickeln wie die Drachensegelbretter. Unter dem Begriff «ähnlich» sind gemäss Ausführungen des BAFU Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In der Revision wird nicht erwähnt, welche Sportarten von der Störwirkung ebenfalls als ähnlich betrachtet werden und somit verboten wären. Kantonale Bewilligungsverfahren werden auch nicht weiter erläutert.

Aufschluss darüber, welche Sportarten ebenfalls als «ähnliche Geräte» betrachtet werden können, gibt der mit Datum 7. August 2009 publizierte erläuternde Bericht zur Teilrevision der VZWW, auf dessen Basis das Verbot von Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss Seite 5 dieses Berichtes werden ähnliche wirkende Geräte abschliessend entweder als «schnell, wendig oder lärmig» umschrieben. Gemäss unserem Verständnis sind demnach alle Geräte, welche entweder schnell, wendig oder lärmig sind, seit 1. Juli 2009 in allen WZVV-Gebieten verboten.

Ob ein SUP vom BAFU als schnell, wendig oder lärmig betrachtet wird, wird im mit Datum 8. Mai 2020 publizierten Bericht jedoch nicht präzisiert.

Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in bis zu fünf Teilgebiete unterteilt, wo in Ergänzung zu Art. 5 WZVV für die Schifffahrt folgende Einschränkungen gelten:

Teilgebiet I:	Schifffahrt verboten
Teilgebiet II:	Schifffahrt eingeschränkt
Teilgebiet III bis V:	Schifffahrt nicht eingeschränkt

Die Einschränkungen sind für jedes einzelne Schutzgebiet in Objektblättern geregelt. In den meisten Teilgebieten II ist die Schifffahrt über die Wintermonate verboten. Mit Ausnahme des Ermatingerbeckens, wo «Windsurfen, Wasserski u.ä.» über die Wintermonate verboten sind, ist die Schifffahrt in keinem der Teilgebiete III bis V eingeschränkt.

In der folgenden Liste sind Wasserflächen aufgeführt (Wasser- und Zugvogelreservate mit Teilgebieten der Kategorie III), wo SUP (neu), Drachensegelbretter und ähnliche Geräte explizit verboten sein werden, während die restliche Schifffahrt «nicht eingeschränkt ist»²:

- Aare bei Solothurn
- Gesamter Pfäffiker- und Greifensee
- Rorschacher Bucht / Arbon

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser-und-zugvogelreservate.html>

- Seebecken vor Yverdon
- Seebecken vor Vevey, Montreux und Villeneuve (les Grangettes)
- Seebecken vor Genf, Ufer des Genfersees bis Versoix und bis Hermanence, die Flüsse Rhone, Allondon, und Laire
- Seefläche vor Flughafen Altenrhein
- St. Petersinsel im Bielersee
- Seebecken Thun (Kanderdelta)
- Seefläche vor dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero CST
- Südliches (Salavaux) und nördliches (Chablais) Seebecken des Murtensees
- Teil des Hafenbeckens von St. Blaise
- Wohlensee bei Bern
- Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt

Anzumerken ist, dass Ausnahmen möglich sind. Als Beispiel sei das Reservat «Les Grangettes» erwähnt, wo das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. April bis 30. September erlaubt ist.

Unsere Stellungnahme

Aus unserer Sicht sind alle Schiffe gleich zu behandeln. Entweder ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, SUP oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellbooten aufzuheben oder aber es ist die gesamte Schifffahrt zu verbieten. Der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit. Nachfolgend Ergänzungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen:

Vorschlag 1 (Schifffahrt grundsätzlich erlaubt):

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie d~~Der Betrieb von MotorModellbooten sind ist verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Vorschlag 2 (Schifffahrt grundsätzlich verboten):

~~Die Schifffahrt~~~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Zu betonen ist, dass Vorschlag 2 eine juristisch logische Umsetzung unserer Forderung wäre, jedoch kaum sinnvoll und in der Praxis nur durch Ausnahmeregelungen für die meisten WZVV-Reservate umsetzbar.

Begründungen:

- Das explizite Verbot von SUP, Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten betrifft zahlreiche sehr belebte Gewässer wie Greifen- und Pfäffikersee, nationales Sportzentrum in Tenero, die Gewässer des gesamten Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, die Aare bei Solothurn u.a. – Wir erachten da das Verbot als unverhältnismässig
- Der im Jahr 2009 eingeführte Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Motorboote, Windsurfer, Ruderboote, Wingfoiler, Pumpfoiler etc. können auch entweder «schnell, wendig oder lärmig» sein und wären demnach auch seit 2009 verboten?
- Das BAFU schreibt, dass die Änderung nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels sei und das SUP sei in den betreffenden Gebieten bereits verboten. Dennoch scheinen sich weder das Rangerteam des Greifensees noch das Bundesamt für Sport BASPO dessen bewusst zu sein³
- Die Verbote schränken die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedrohen zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁴
- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin nicht explizit verbotenen Aktivitäten (Wasserskifahren mit Musik, Kursschiffe, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁵ Schifffahrt oder sonstige Aktivitäten (bspw. Schwimmen) wohl erlaubt, da nicht explizit verboten.
- Birdlife attestiert in einem Bericht⁶ dem SUP ein besonders grosses Störpotential und zitiert aus einer Masterarbeit, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) erstellt wurde. Gleichzeitig schreibt der LBV jedoch auch «Die Wasservögel reagierten lediglich auf motorisierte Boote noch sensibler als auf Stand Up Paddling.»⁷ Wieso werden Motorboote in Art. 5 WZVV nicht auch explizit verboten? Wenn SUP gemäss geltendem Recht bereits verboten sind, wären das Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» und dem Attribut «lärmig» seit 2009 ebenfalls
- Dass SUP und Drachensegelbretter eine grössere Bedrohung als andere Schiffe darstellen ist auch in anderen Studien wissenschaftlich nicht belegt⁸. Die wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich jeweils auf die Störwirkung der einzelnen menschlichen Aktivitäten. Es besteht jedoch weltweit keine genügende wissenschaftliche Basis, welche die Störwirkungen einzelner Wasserfahrzeuge miteinander vergleicht

³ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁴ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

⁵ Ein Drachensegelbrett ist gemäss Binnenschifffahrtsverordnung Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein Stand-Up-Paddel ist gemäss Ziff. 21 ein Paddelboot und somit eine Untergruppe von Ruderbooten

⁶ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf, konsultiert 12.08.2020

⁷ <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert am 12.08.2020

⁸ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

- Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten erlassen, wobei allfällige Verfahren im erläuternden Bericht nicht umschrieben werden. Vom expliziten Verbot sind gemäss unserer Zählung 17 Kantone betroffen; die kantonalen Bewilligungsverfahren mit Abwägung aller Interessen (SUP, Drachensegelbretter, Vogelschutz, Anwohner) könnten langwierig werden und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen
- Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung sind alle Schiffe inkl. SUP/Kitesurfen verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten⁹; falls dies nicht reicht, könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker durchgesetzt werden
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismässiger und gerechter, die Flächen der Teilgebiete 1 oder 2 zu erweitern und so die gesamte Schifffahrt auf einer grösseren Fläche einzuschränken, anstatt einseitig das SUP, Kitesurfen und «ähnliche Geräte» überall explizit zu verbieten
- In der jüngsten Vergangenheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Stand-Up-Paddelnden getroffen:
 - Merkblatt: «Rücksicht beim Stand Up Paddeln» u.a. der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, von Pro Natura und dem Schweizerischer Kanuverband mit Unterstützung des BAFU
 - Kampagne «Aufs Wasser mit Rücksicht» des Vereins Natur & Freizeit mit massgeblicher Finanzierung durch das BAFU. Start ist im Sommer 2020 am oberen Zürichsee und am Genfersee. Die Kampagne ist auf eine Laufzeit von sechs bis acht Jahren ausgerichtet und soll auf weitere Seen ausgedehnt werden

Bevor ein generelles Verbot des Stand-Up-Paddeln ausgesprochen wird, sollte unbedingt die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Ein einzelner SUP-Fahrer oder ein einzelnes Drachensegelbrett hat kaum ein grösseres Störpotential als andere weiterhin nicht explizit verbotene Schiffe. Drachensegelbretter und SUP'er ersetzen tendenziell bestehende Schiffe nicht, sondern ergänzen diese. Das heisst, die absolute Anzahl von Schiffen auf den Seen und somit der Nutzungsdruck auf die Umwelt nimmt zu. Es greift aus unserer Sicht dennoch zu kurz, nur zwei Schiffe explizit zu verbieten, während

⁹ BSV Art. 53 Abs. 3

alle anderen Schiffe nicht explizit verboten sind. So hinkt die Verordnung auch den technologischen Entwicklungen hinterher und schafft Rechtsunsicherheit. Wie wird bspw. Pumpfoilen oder Wingfoilen gehandhabt?

Es stellt sich die Frage, ob das explizite Verbot der beiden Wassersportarten Drachensegelbretter und SUP - während die restliche Schifffahrt nicht explizit verboten zu sein scheint - im Vergleich zu möglichen anderen Massnahmen verhältnismässig ist oder nicht. Soweit bekannt, liegen solche massiven Einschränkungen im Sinne eines absoluten Verbots in allen Wasser- und Zugvogelreservaten für andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten mit Störpotenzial nicht vor. In den entsprechenden Zonen darf Motorboot gefahren, spaziert, Hunde ausgeführt, getaucht und auch Windsurfbretter benutzt werden. Sämtliche diese Sportarten und Freizeitaktivitäten können gemäss verschiedenster Gutachten und Studien ebenfalls störend auf die Wasservögel wirken, gemäss der Studie von Cowi A/S¹⁰ sogar stärker als Drachensegelbretter. Schon vor diesem Hintergrund kann ein absolutes Verbot nicht verhältnismässig sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Selbst Teilgebiete III dürfen nicht mit Stand-Up-Paddelbooten oder Drachensegelbrettern befahren werden, während diese Einschränkung für alle anderen Schiffe nicht zu gelten scheint, wobei da aus unserer Sicht eine rechtliche Unsicherheit besteht.

Es wurde in der Vorbereitungsphase offensichtlich nicht geprüft, ob es andere, weniger einschneidende Massnahmen gegeben hätte, um den angeblichen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise weitergehende Verbote der Schifffahrt in einzelnen Reservaten oder Teilgebieten. Da nicht nachgewiesen ist, dass Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel für die Vögel problematischer sind als andere Störquellen, erscheint uns der Erlass eines absoluten Verbotes als unverhältnismässig - wenn nicht sogar willkürlich.

Wir von Pro Watersports Schweiz sind davon überzeugt, mit einer Gleichstellung aller Schiffe dem Schutz der Wasser- und Zugvögel noch besser gerecht zu werden und so ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Bei Fragen können Sie jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen


Philipp Knecht
Präsident


Daniel Rey
Vizepräsident

¹⁰ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vögel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Madame la CF Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC

3003 Bern

ChA

Lausanne, le 9 septembre 2020

Consultation sur les modifications de l'ordonnance sur la chasse OChP

Madame la Conseillère fédérale,

Prométerre, l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, a l'avantage de vous faire part de sa prise de position au sujet de la consultation citée en titre et pour laquelle nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous prononcer, cela avant même la votation du 27 septembre sur la révision de la loi que l'ordonnance mise en consultation servira à mettre en œuvre.

Remarque générale sur le projet

Sur le fond, nous déplorons que l'ordonnance soit modifiée dans un sens qui nous paraît aller bien au-delà, en termes de resserrement des restrictions légales et de compétences cantonales limitées, de ce qu'a voulu le législateur en révisant la LChP en 2019. Cette reconquête en catimini des compétences enlevées à l'OFEV nous semble révéler un dysfonctionnement institutionnel très regrettable. En soutenant comme vous la révision de la LChP, nous n'entendons pas que son espérée acceptation par le peuple soit par avance neutralisée par des propositions incontrôlées de mise en œuvre venant de l'administration fédérale.

Les dispositions prévues, c'est atavique dans la régulation de la faune et de la chasse, s'enchaînent avec un niveau de détail si élevé qu'il rend l'exécution extrêmement compliquée et réduit notablement l'efficacité de certaines mesures. La transposition des connaissances scientifiques pointues de la biologie devrait laisser davantage de place et de liberté à une mise en œuvre pragmatique dans le terrain, plutôt que d'en verrouiller juridiquement et techniquement l'entier du dispositif jusque dans les moindres détails.

Ordonnance sur la chasse - Remarques de détail (par article)

Art. 1 Planification cantonale de la chasse (al. 5 nouveau)

⁵ Une référence explicite à l'art. 3, al. 1 LChP est ici nécessaire pour rappeler que la planification de la chasse ne doit pas tenir compte des seules conclusions des biologistes concernant les populations d'animaux sauvages, mais aussi des **intérêts agricoles et forestiers** qu'elles sont susceptibles d'impacter lourdement.

Art. 1a Preuve de la sûreté du tir

La preuve de la sécurité du tir doit être exigée spécifiquement pour l'arme qu'utilisera effectivement le bénéficiaire de l'autorisation de chasser. Les tirs d'effarouchement des espèces causant des dégâts aux cultures (corvidés, pigeons) doivent rester possibles avec des exigences de sécurité proportionnées.

Art 4b Régulation du loup

La régulation limitée à la moitié des jeunes de l'année risque bien d'être occasionnellement inefficace. Selon le comportement de prédation adopté par la meute, notamment en cas de spécialisation sur le bétail de rente, **toute la meute, y compris la louve Alpha, doit pouvoir être éliminée** si nécessaire. → al. 1 à modifier

Les meutes, comme les individus isolés, qui occupent un territoire transfrontalier doivent aussi faire l'objet d'une coordination internationale et d'une prise en compte de tous les individus, y compris à l'étranger, dans les comptages décisifs pour prendre des décisions de régulation. → al. 2 et art. 9b al.7 à compléter

La prise en compte de loups isolés abattus dans d'autres circonstances (braconnage, accidents) n'a aucune justification dans le contexte de la régulation d'une meute. → al. 3 à biffer

Concernant les bovins et les chevaux, l'exigence préalable d'information et de conseils aux exploitants agricoles doit être subrogée tant que des mesures de protection efficaces pour ces animaux ne sont pas connues et éprouvées. Par contre, il y a lieu d'ajouter l'obligation pour les services de la faune **d'informer en toute transparence tous les exploitants agricoles concernés** quand tout ou partie de leur exploitation comprend le territoire d'une meute → al. 4 à supprimer pour les bovins et les équidés et à compléter

Art 9a Mesures individuelles contre des animaux protégés

De manière à rendre cette mesure efficace dans le sens voulu par la LChP révisée, il convient d'introduire un **délai impératif de 5 jours** durant lequel l'OFEV devra avoir formulé son préavis à l'attention du canton. → al. ou phrase supplémentaire à ajouter.

Art 9b Mesures contre des loups isolés

La prévention des attaques sur le bétail doit s'appuyer sur un constat permettant d'agir dès les premières attaques (al. 2, let a). Le **dispositif technocratique actuel, parfaitement arbitraire** (nombre min. d'animaux tués sur une période donnée), **doit être remplacé par une règle générale**, simple à mettre en œuvre et correspondant au nouveau texte légal, à savoir qu'un loup « cause des dommages aux animaux de rente » lorsqu'il tue, blesse ou poursuit des animaux des espèces ovines, caprines, bovines ou équines, ainsi que des camélidés, peu importe leur nombre ou leur espèce. → remanier l'al. 2 lettre a en profondeur

La notion de « **mesures raisonnables** » de **protection des troupeaux** (al. 2, let b) doit s'appuyer sur des critères économiques et sociétaux qu'il convient de définir localement et en concertation avec les milieux intéressés : agriculture, tourisme, vulgarisation, gestion de la faune, droit d'accès du public (code civil), etc. Concernant l'agriculture, les critères de coûts maximaux par animal détenu ou par pâquier normal (alpages), la charge en travail supplémentaire compte tenu de la topographie et du linéaire de clôtures sont à privilégier, plutôt que de retenir les seules caractéristiques du matériel utilisé (art. 10h). Surtout, la compétence d'évaluer ce qui est raisonnablement exigible doit revenir explicitement au service cantonal en charge de la protection des troupeaux. → al. 2 lettre b à compléter (compétence) et art. 10h à modifier.

Il faut élargir la notion de loup « attirant l'attention » aux cas d'attaques d'animaux de rente dans des enclos justement destinés à leur protection (parcs de nuit, p.ex.), et non pas seulement aux étables et zones habitées. → al. 4 à compléter

La délimitation du territoire de validité d'une autorisation de tir (al. 6) doit être simplifiée, voire supprimée, ne serait-ce que parce que le « territoire du loup » est une notion juridique totalement indéterminée et variable. De plus, la ségrégation punitive des pâturages ne pouvant être protégés ne trouve aucune justification quant à une limitation du périmètre de l'autorisation de tir à ces seuls pâturages. → al. 6 à supprimer ou à remplacer par « l'autorisation de tir est limitée au périmètre du territoire du loup ».

Art. 10a Subventions pour la prévention des dommages causés par les grands prédateurs

Concernant les clôtures de pâturage, il faut élargir la participation financière de l'OFEV aux coûts des clôtures, en y intégrant sans restriction « **la pose et l'entretien des clôtures électrifiées, ainsi que les mesures extraordinaires de gestion du troupeau** prises à des fins de protection contre les grands prédateurs ». Dans de nombreux cas et en particulier pour les bovins si l'on veut des mesures efficaces, c'est l'ensemble du dispositif des clôtures, soit des installations complètes, et du mode de garde qui doit être revu (bergers permanents, parcs de nuit, nouvelles clôtures, effarouchement, etc.), et non pas le seul renforcement de barrières existantes. → al. 1 lettre b à modifier

Art 10b Chiens officiels de protection des troupeaux

Cette dénomination ronflante d'« officiels » pour les chiens de protection est le reflet de la mainmise excessive de l'administration fédérale sur la gestion des problèmes dus aux grands prédateurs, sans avoir pour autant à devoir en assumer la responsabilité de leur engagement, que ce soit sur les plans juridique ou de l'efficacité. Afin de limiter la responsabilité causale, pénale ou civile de leurs détenteurs, bien obligés malgré eux, en cas de morsures sur des personnes ou des animaux de compagnie étrangers au pâturage protégé, la qualification légale de ces chiens doit être « entièrement autonomes », lorsqu'ils sont dans leur rôle de protection. → al. 1 à corriger

Il existe près de 50 races de chiens utilisées dans le monde comme chiens de protection. Or l'OFEV n'en reconnaît que 2 comme chiens officiels. Cet Office n'étant certainement doté d'aucune compétence scientifique, ni d'expérience pratique en la matière, il convient de transférer la compétence légale d'admission des chiens de protection, soit à l'OSAV (service vétérinaire), soit aux services cantonaux en charge de la protection des troupeaux. → al. 2 lettre a : biffer « reconnues par l'OFEV »

Art. 10g Indemnisations des dommages causés par la faune sauvage

Les dispositions de l'art. 29 OPD et de son annexe 2, chiffre 1 sont applicables aux demandeurs de contributions d'estivage et ne constituent pas *de jure* une réglementation de police applicable à tous. Exclure le droit à l'indemnisation des dommages des grands prédateurs en vertu de ces dispositions ne respecte donc pas notre ordre juridique et va bien au-delà, de manière doublement punitive une nouvelle fois, des sanctions prévues par l'OPD. En raison de leur prédation sur le menu bétail, il faut également ajouter le *grand corbeau* à la liste de la lettre a. → al. 1 lettre a : ajouter le grand corbeau et supprimer la dernière phrase (... , sauf si...)

Art. 10h Caractère raisonnable des mesures de prévention des dommages causés par la faune sauvage

La notion de « **raisonnable** » en matière de **protection des troupeaux**, qui conditionne à la fois les possibilités de mesures individuelles (art. 9b) et celles d'indemnisations des dommages (art. 10g), doit s'appuyer sur des critères économiques et sociétaux qu'il convient de définir localement et en concertation avec les milieux intéressés : agriculture, tourisme, vulgarisation, gestion de la faune, droit d'accès du public (code civil), etc. Concernant l'agriculture, les critères de coûts maximaux par animal détenu ou par pâquier normal (alpages), la charge en travail supplémentaire compte tenu de la topographie et du linéaire de clôtures sont à privilégier, plutôt que de retenir les seules caractéristiques du matériel utilisé. Enfin, la compétence d'évaluer ce qui est raisonnablement exigible doit revenir explicitement au service cantonal en charge de la protection des troupeaux. → nouvel alinéa 4 permettant aux cantons, resp. à leur service de protection des troupeaux, de déroger aux mesures prescrites à l'alinéa 1, en tenant compte des incidences économiques et sociales effectives pour toutes les parties concernées dans le territoire (éleveurs, randonneurs, etc.)

Ordonnance sur les sites fédéraux de protection de la faune sauvage - Remarques de détail (par article)

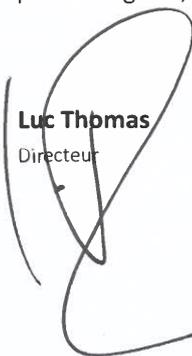
Art. 5 Protection des espèces

L'interdiction des drones doit aussi prévoir une dérogation cantonale pour la surveillance et la localisation des troupeaux dans les exploitations d'estivage. → compléter à l'al. 1 lettre f^{bis}

Art. 9a Tirs d'espèces protégées

Conformément à la révision de la LChP, les possibilités de tirs de loups dans les districts francs pour la prévention des dommages aux animaux de rente agricoles ne doivent pas être soumises à des conditions supplémentaires, telles que des mesures de protection minimales ou d'autres preuves cantonales à fournir.
→ supprimer la dernière phrase de la lettre b à partir de « lorsque... »

En vous remerciant de porter la meilleure attention aux demandes de modifications ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Ilanz, 7. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person und Organisation berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Gerne macht die Regiun Surselva von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir befinden uns in der Surselva im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis, dass wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies ist nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum. Entsprechend wir erwarten, dass wir a) angehört und unsere Interessen

vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden:

Die Wölfe sind vor allem im Bündnerland beheimatet

NZZ, 1.9.2020, S. 11

Von 2012 bis August 2020 haben sich in der Schweiz zehn Wolfsrudel mit festen Streifgebieten und regelmässigem Nachwuchs etabliert.



In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es auch vermehrt zu Nutztierissen.² Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf unsere Region ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Bayern Realität. Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet aufmerksam gemacht.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kotfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren unserer Landwirte – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindvieherde nicht nur für das Leben der Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und der Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt natürlich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere eigentliche Lebensgrundlage. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie der sich noch anbahnenden Probleme, welche die steigende Wolfspräsenz aber auch die sich anbahnende Präsenz anderer Wildtiere unter anderem in der Surselva verursacht, ist es von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der betroffenen Gemeinden miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis eine konkrete Ex Post-Regulierung möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen des Bundesrats und der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber den Gemeinden in Bergregionen.

In diesem Sinne erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr legal zu bewältigen waren. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und soll der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über das Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Regulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen und etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf Nutztiere spezialisiert, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (ex ante) von der Regulation von Einzelwölfen (ex post) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen und die Anhörung des BAFU ist zwecks Erlangung von Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zwingend zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht an die Auffassung des BAFU gebunden sind. Das BAFU mag zwar die entsprechende kantonale Verfügung auf deren Konsistenz mit dem Bundesrecht prüfen dürfen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17), die Kantone müssen jedoch bei ihren Regulierungsentscheiden frei bleiben. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines

Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs aber auch anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit eine vorgängige Anhörung des BAFU fehl am Platz ist. Eine solche vorgängige Anhörung findet im Übrigen auch keine gesetzliche Grundlage im revidierten Jagdgesetz. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene

Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können dortige Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tierschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist somit ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2). In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten und steigenden psychischen Druck auf die Landwirte. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung.

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der Jagdverordnung

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelskulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, oder bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung</p>

		<p>im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>rung des Jaggesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung <u>Information des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und-Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern</u> festzuhalten, <u>festzuhalten</u>.</p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone</p>

			<p>diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informati- onsempfängerin. Der Begriff „vorgängige An- hörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzli- che Grundlage hat und damit gegen Bundes- recht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung mitein- bezogen werden sollten bzw. eine Regulie- rung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspoten- tial dieser Tiere auf die Land- und Weidewirt- schaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 ver- schiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa ha- ben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gän- segeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Abs. 1 ^{bis} (neu)	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	<p>Art. 4</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit: a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. <u>welche Art von Eingriffen geplant sind; vorge-</u> <u>nommen werden und</u></p> <p>c. <u>welche voraussetzlichen Auswirkungen die</u> <u>Eingriffe auf den Bestand haben.</u></p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt <u>hat mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist.</u> Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, <u>sämtliche Tiere</u> erlegt werden.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt.</u> Erreckt sich das ein Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich</p>

11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
			<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen.</p>

12	Art. 4b		Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.
	<p>Abs. 5 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildebeide Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>		<p>Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.</p>
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu legen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschußort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Rudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>

		<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	
15	<p>Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone</p>	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel Tiere;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	<p>Art. 4d</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50'000-Franken-pro</p>	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>

17	Art. 4e Wildruhezonen	<p><u>Rudel 10'000 Franken pro Tier;</u> c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p> <p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der <u>Bezeichnung</u> dieser Zonen, Routen und Wege <u>in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.</u></p>	Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt <u>Die Haltung von geschützten Tieren ausserhalb von Zoos und Tierparks ist grundsätzlich verboten.</u> Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmitttelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt muss verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.

19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Verkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren</p>

21	Art. 8	<p>e-weder-Nachteile-für-die-Erhaltung-der-Artenvielfalt-und-die-genetische-Eigenart-noch-für-die-Land-und-Forstwirtschaft-entstehen:</p> <p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Das-BAFU-kann-mit-Zustimmung-der-Kantone-be-willigen,-dass-Tiere-geschützter-Arten,-die-in-der-Schweiz-bereits-vorkommen-und-die-in-ihrem-lo-kalen-Bestand-oder-in-ihrer-genetischen-Vielfalt-bedroht-sind,-ausgesetzt-werden.-Erfolgt-die-Aus-setzung-zur-Verbesserung-der-genetischen-Viel-falt,-so-kann-das-BAFU-den-Kantonen-zudem-er-lauben,-den-lokalen-Bestand-der-geschützten-Tiere-in-angemessenem-Umfang-zu-verringern,-wenn-dies-für-den-Erfolg-der-Aussetzung-erfor-derlich-ist.</p>	<p>völlig unnötig ist und der aktuellen Regulie-rungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleich-zeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wideransiedlung von Raubtieren gestar-tete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p> <p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Er-halts des lokalen Bestands und der geneti-schen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rech-nung getragen.</p>
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Das-BAFU-kann-Massnahmen-nach-Absatz-2-mit-dem-Ausland-koordinieren:</p> <p>Abs. 4 (streichen)</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden.</p> <p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht,</p>
23	Art. 8		<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht,</p>

		Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	soll verboten werden.
24	Art. 8	<p>neu</p> <p>¹ Ein Kanton kann auf Antrag des BAFU bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>² Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2</p>	Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung

		<p>des-Jagdgesetzes-gegen-Luchs,-Wolf,-Bär-oder-Geldschakal (Grossraubtiere),-sowie-gegen-Biber,-Fischarten-und-Steinadler-ist-das-BAFU-voegängig-anzuhören-</p>	<p>zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botenschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	<p>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p>Abs. 1 (geändert) Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschlussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen <u>zu erteilen</u>, die Schaden an <u>Nutztieren Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschlussbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>
28	<p>Art. 9b</p>	<p>Abs. 2 lit. a (geändert) Ein Schaden an <u>Nutztieren Nutz- oder Haustieren</u></p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht</p>

		<p>durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifen- gebiet:</p> <p>a. <u>im ab dem</u> ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region <u>die eines oder mehrere feldenden Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden:</u></p> <p>1. <u>innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</u></p> <p>2. <u>innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</u></p> <p>3. <u>Tiere der Rinder- oder Pferdegattung:</u></p>	<p>dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutz- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein mensch- und tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis und in der Ver-</p>
--	--	---	---

			<p>gangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.</p>
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren;</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen;</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.</p>
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen</p>

		<p>Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber <u>aggressiv ohne Scheu</u> verhält.</p>	<p>Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf auf, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes <u>vorgestellt hat</u>.</p>
31	Art. 9b	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen <u>und auf Höfen</u> landwirtschaftliche Nutztiere oder <u>Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	Art. 9b	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der</p>

			<p>Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern könnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Eingreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine</p>
--	--	--	---

		<p>Subsidiarität von Einzelabschlüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone jederzeit [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschlüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich als offensichtlich gesetzes- und damit</p>
--	--	--

			<p>verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.</p>
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: (...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten-Weideperimeter <u>Streifgebiet des Wolfes</u>;</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbar Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem <u>Streifgebiet des Wolfes Kantonsgebiet</u>.</p>	<p>Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie dem menschlichen Leben oder dem Privateigentum geht.</p>
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf 60 <u>365</u> Tage zu befristen;</p>	<p>Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und</p>

		<p>in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
36	<p>Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</p>	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p><u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 bis zu <u>100</u> Prozent;</p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidetze sind ebenfalls abzugehten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So haben beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugehten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken</p>

			<p>muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Bergebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbstständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig,</p>

			um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50 Prozent 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert) Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	Abs. 1 (streichen) Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozaune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozaune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;	Folge von Antrag-Nr. 39.

41	Art. 10h	<p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	
	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;</p> <p>e. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>	

		<p>Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar:</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermehren von Weidegeburten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Söm-</p>

<p>44 (Eventualantrag zu Antrag 39)</p>	<p>Art. 10h</p>	<p>Abs. 4 (neu)</p> <p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>
			<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhund nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem</p>

			<p>Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.</p>
45	<p>Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschüsse von geschützten Tieren</p>	<p>lit. b (geändert)</p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>(...)</p> <p>b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in unserer Region dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

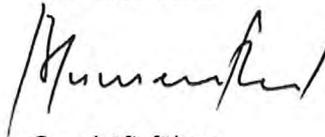
Regiun Surselva

Ernst Sax



Präsident

Duri Blumenthal



Geschäftsführer

Von: Kurt Altermatt <kurt.altermatt@outlook.com>

Gesendet: Sonntag, 6. September 2020 17:25

An: Baumann Martin BAFU <martin.baumann@bafu.admin.ch>; Schnidrig Reinhard BAFU <Reinhard.Schnidrig@bafu.admin.ch>

Cc: David Clavadetscher <david.clavadetscher@sandona.ch>; THOMAS egger@sab. EGGER <thomas.egger@sab.ch>; Schneider Urs <Urs.Schneider@sbv-usp.ch>; Daniel Wyss <daniel.wyss@wysswaffen.ch>; anton.merkle@hin.ch; sekretariat@revierjagd-solothurn.ch

Betreff: STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Geschätzter Reinhard
Geschätzter Martin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vorstands RevierJagd Solothurn (RJS) bedanke ich mich für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Wir schliessen uns als Verband der Solothurner Jägerinnen und Jäger vollumfänglich der beiliegenden Stellungnahme von JagdSchweiz an.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüessen

Kurt Altermatt
Präsident RJS

Kreuzenstrasse 33
4500 Solothurn

0041 79 218 65 94

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 8. Juli 2020
JB/TE/Z15

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Martin.baumann@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die SAB unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und

unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens der SAB müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Die SAB kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für

das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von erheblichem Wildschaden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebensovienig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und

Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme von Jagd Schweiz, welche wir seitens der SAB vollumfänglich unterstützen und bitte Sie, dies entsprechend bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé:

De manière générale, SAB (Groupement suisse pour les régions de montagnes) ne peut accepter le projet d'ordonnance qui a été mis en consultation. Les mesures et restrictions contenues dans cette ordonnance sont en contradiction avec la volonté du Parlement, exprimée lors de la révision de la loi sur la chasse. Ainsi, la marge de manœuvre des cantons est à nouveau réduite. D'autre part, certaines mesures proposées pour limiter les conflits entre les animaux et les êtres humains ont également été remaniées. Dans ce cadre, les possibilités de régulation, notamment en ce qui concerne le loup, ont été trop durcies. Pour ces différentes raisons, le SAB demande que les points litigieux soient remaniés.

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der SAB	Begründung
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>

<p>Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäfern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die lter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Hirschkäfern nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und lter als einjährig sind;</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäfern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p> <p>c. für Hirschkäse höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschätzte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährt. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen</p>

<p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Bern, 7. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Alpen-Club SAC bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Schweizer Alpen-Club verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen und fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Er engagiert sich für eine natur- und umweltverträgliche Nutzung der Gebirgswelt und gleichzeitig für den weitgehend freien Zugang zur Natur. Eine intakte und zugängliche Natur ist elementar für den Bergsport.

Bergsport ist gesund, stärkt das seelische und körperliche Wohlbefinden und die Sozialkompetenz, bringt dem Menschen die Natur näher und fördert dessen Sensibilität für die Umwelt.

Der SAC sensibilisiert seine 160'000 Mitglieder und rund 300'000 Leser/innen der Zeitschrift DIE ALPEN für rücksichtsvollen und respektvollen Bergsport. Er stärkt ihre Selbstverantwortung auch mittels Kampagnen (z.B. Respektiere deine Grenzen) sowie mittels vielfältiger Umweltbildung in Ausbildungen, im Tourenwesen und im Gelände. Natursportler sind potenziell die besten Partner des Naturschutzes. Bergsport soll möglichst in Selbstverantwortung ausgeübt werden können, mit Rücksicht auf sensible Lebensräume.

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Bergsport nicht direkt relevant. Die Antwort des SAC spricht deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik an der JSV aus und ist auch nicht als Stellungnahme zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

Jagdverordnung

JSV Artikel 4e

Der inhaltlich unverändert übernommene bisherige Artikel 4ter ist für den SAC besonders relevant, weil die Regelungen in Wildruhezonen naturnahe Sportaktivitäten häufig besonders stark betreffen. Schon anlässlich der Revision des JSG hat sich der SAC zu dieser Thematik geäußert und eine Präzisierung des JSG beantragt.

Dass man sich als Bergsportler rücksichtsvoll gegenüber *allen* wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll (Störung möglichst vermeiden), ist für den SAC eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig ist der SAC nach wie vor der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für *bedrohte*, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen.

Der SAC will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte, verhältnismässige Regelungen. Wir haben Erfahrung in der Ausbalancierung von Bergsport und Naturschutz und können einschätzen, welche Regelungen auf Akzeptanz und Wertschätzung stossen. Unsere bisherigen Erfahrungen auf Bundes- und Kantonsebene zeigen aber, dass der Einbezug der Nutzer gerne vergessen geht. Oft wird allzu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug unserer Kenntnisse, Argumente und Interessen zu tragfähigeren Lösungen führen können. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

Antrag: der Art. 4e, Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

²Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

JSV Artikel 16a

Gemäss der Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass dem Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Der SAC ist Mitglied von Swiss Olympic. Swiss Olympic und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. einer allfälligen Beschwerde durch das BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch o.ä. sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

Antrag: der Artikel 16a soll wie folgt geändert werden (**fett**):

a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Titel: Anpassung des Ordnungsnamens

Diese Namensänderung wurde im Jahr 2015 im Ständerat vertieft diskutiert. Der Ständerat hat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 eindeutig festgehalten, dass es einzig um eine sprachliche Umbenennung geht, dass mit der Annahme der Motion keine Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten einhergeht und dass man nicht beabsichtigt, hier ein Weggebot beispielsweise im Sommer einzuführen. Bundesrätin Doris Leuthard hatte dies dem Ständerat unmissverständlich zugesichert, als mehrere Räte Bedenken äusserten.

Deshalb beantragen wir, den Bericht zur Ordnungsänderung zu diesem Abschnitt auf S. 58 wie folgt zu ergänzen:

Antrag: der Bericht soll auf S.58 wie folgt ergänzt werden (**fett**):

„Durch die Änderung des Namens der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird es nötig, den Namen (Titel) dieser Verordnung anzupassen. **Es handelt sich dabei einzig um eine sprachliche Umbenennung, ohne jegliche Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten. Die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere naturnahe Aktivitäten gemäss Art. 5 WSGV (VEJ) werden explizit nicht ausgeweitet.**“

WSGV (VEJ) Artikel 2 Bezeichnung

Die meisten Jagdbanngebiete sind wilde, abgelegene, kaum erschlossene, hochalpine Naturräume. Oft liegen sie in den wertvollsten Schweizer Landschaften gemäss BLN-Inventar ([Karte](#)). Der SAC akzeptiert und schätzt die Jagdbanngebiete. Er steht gleichzeitig für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Der SAC möchte die Natur schützen und diese auch rücksichtsvoll und möglichst hautnah erleben dürfen. Die Jagdbanngebiete ermöglichen intensive Naturerlebnisse und Bergsportaktivitäten in topographisch rauer, hochalpiner Natur.

Da die Gebiete im Gegensatz zu den touristisch intensiv erschlossenen hochalpinen Räumen über wenig touristische Transportinfrastruktur verfügen, sind sie für den naturnahen Bergsport besonders wertvoll. Deshalb will der SAC ihre Ursprünglichkeit und gleichzeitig ihre Zugänglichkeit im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. Aus diesem Grund ist es dem SAC wichtig, dass zukünftig sichergestellt ist, dass Bergsportverbände bei Änderungen des Inventars oder einzelner Objekte frühzeitig einbezogen werden und ihre Interessen berücksichtigt werden.

Deshalb beantragen wir, Art. 2 WSGV (VEJ) wie folgt zu ergänzen:

Antrag: der Art. 2 WSGV (VEJ) soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden (**fett**):

3 Bei Änderungen des Inventars oder einzelner Objekte sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.

WSGV (VEJ) Artikel 2 Bezeichnung, Abs. 2, Bst. c

Die angepasste Formulierung ermöglicht gebietsspezifische Abweichungen von den Schutzbestimmungen zu Gunsten z.B. traditioneller Nutzungsformen, welche das eigentliche Schutzziel des Gebietes jedoch nicht grundsätzlich beeinträchtigen. Wir begrüssen es sehr, dass hiermit Ausnahmen möglich werden für Nutzungen, welche die Wildtiere nicht grundsätzlich beeinträchtigen.

Auch bei der Anwendung dieser Bestimmung ist es sehr empfehlenswert, die betroffenen Nutzergruppen frühzeitig einzubeziehen und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Erarbeitung der gebietsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wir schätzen die aktuellen Entwicklungen in der Praxis betreffend verbessertem Einbezug und beantragen, diese Praxis mit oben vorgeschlagener Ergänzung des Artikels 2 in der Verordnung abzubilden.

WSGV (VEJ) Artikel 3 Geringfügige Änderungen

Buchstabe b

Der Artikel definiert, welche Änderungen der Objekte mit Blick auf die Artenvielfalt als geringfügig gelten. In Buchstabe b wird der Begriff «gleich gross» durch «gleichwertig» ersetzt. Diese Änderung soll Bund und Kantone mehr Handlungsspielraum verschaffen.

Bei Perimeteränderungen der Objekte besteht jedoch das Risiko, dass Gebiete mit intensivtouristischer Nutzung zu Lasten naturnaher Aktivitäten aus dem Perimeter entlassen werden. Dies würde den naturnahen Schneesport besonders stark betreffen. Damit die Interessen des naturnahen Schneesports angemessen berücksichtigt werden, beantragen wir untenstehende Ergänzung:

Antrag: der Art. 3 soll nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt werden (**fett**):

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. **Gebiete mit Skianlagen dürfen dabei nicht zu Lasten naturnaher Aktivitäten aus dem Perimeter entlassen werden.** Geringfügig sind: ...

WSGV (VEJ) Artikel 5, Abs.1

Buchstabe g

Gemäss der Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verordnungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten.

Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Insbesondere durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden. Dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt. Art. 5, Abs. 1, Bst. g soll deshalb wie untenstehend ergänzt werden:

Antrag: der Art. 5, Abs.1 soll bei Buchstabe g wie folgt ergänzt werden (**fett**):

„Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, **wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Abgesehen von Schneesport sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.**

Buchstabe h

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürfen ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für den Mountainbiker. Dass gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/ Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist dagegen nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Zudem enthält ein Weg von A nach B nicht selten Abschnitte in unterschiedlichen Wegklassen. Die neue Regelung würde deshalb bei einer Strecke von z.B. 2-3 km, welche in ihrer Mitte einen 300m langen Abschnitt der Klasse 6 enthält, die Kontinuität beeinträchtigen.

Zudem ist es wichtig, dass weiterhin Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden.

Antrag: Art. 5, Abs. 1, Bst. h soll wie folgt angepasst werden (**fett**):

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und** abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone **können** Ausnahmen vorsehen.

WSGV (VEJ) Artikel 6: Schutz der Lebensräume

Wie oben schon ausgeführt, will der SAC mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen leider, dass die Interessen und der Einbezug betroffener Sport- und Freizeitorganisationen gerne vergessen gehen. Der frühzeitige Einbezug betroffener Sport- und Freizeitorganisationen kann zu tragfähigeren

Lösungen beitragen. Deshalb ist es auch bei dieser Bestimmung empfehlenswert, sie frühzeitig einzubeziehen und ihre Interessen, Erfahrungen und Kenntnisse zu berücksichtigen, weshalb wir untenstehende Ergänzung beantragen:

Antrag: der Artikel 6,1 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

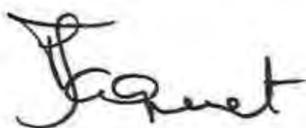
¹ Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Liegen ~~im Einzelfall~~ andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. **Dabei sind naturnahe Aktivitäten zu berücksichtigen, deren Interessenvertreter frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Weiter unterstützen wir die Anliegen und Anträge von Swiss Olympic.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Bergsports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Philippe Wäger, Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung (philippe.waeger@sac-cas.ch, 031 370 18 62) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Dr. Françoise Jaquet
Präsidentin



Daniel Marbacher
Geschäftsführer

martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Brugg, 3. September 2020

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: 200903 SBV zu Jagdverordnung Logo
def.docx

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft und vertritt die Interessen der Bauernfamilien und der bäuerlichen Privatwaldbesitzer. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der SBV auf die Anliegen der Landwirtschaft und der Bauern als Waldeigentümer und -bewirtschafter. Der SBV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdlichen Belangen betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordert der SBV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der SBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Schweizer Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höcker- schwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der SBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser gere-

gelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom SBV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt, dass für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art, 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der SBV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ~~sowie im Rahmen der Selbsthilfe~~ ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4, Abs. 4

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels ~~sämtliche Landwirtschaftsbetriebe die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe~~ über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und ~~gefährdete—die~~ Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

Begründung

Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüßen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;*
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.*

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel, sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den **betreffenen** Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl *der Tiere Rudel*;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: ~~10 000 50 000~~ Franken pro *Tier Rudel*;

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betroffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der SBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9a, Abs. 2

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.

Begründung

In den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere **angegriffen oder** gerissen werden:

~~1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~

~~2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~

1. ~~3~~-Tiere der *Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden*, Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten, bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das

Seite 6 | 9

sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **nicht scheu aggressiv** verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem ~~gefährdeten Weideperimeter~~ **Streifgebiet des Wolfes**.

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **sowie Drainageleitungen**, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, **weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand** zum Schutz vor Grossraubtieren mit **höchstens 80 Prozent**;

Begründung

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%

Seite 7 | 9

Begründung

Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.

f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%

Begründung

Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere **weitgehend** selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens **80 50** Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

g. die Entstopfung und den Schutz von Drainagen

h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens **80 50** Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 1, Bst. a Entschädigungen von Wildschäden

a. — ~~Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Begründung

Seite 8|9

Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. ~~80~~ 50-Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagene Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und

Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- ~~b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

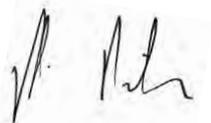
Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der SBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

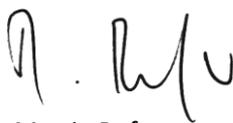
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Herr
Martin Baumann
BAFU
3003 Bern

Bern, 2. August 2020

Vernehmlassung zur Jagdverordnung

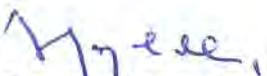
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 unterbreiten Sie die revidierte Jagdverordnung zur Stellungnahme. Die SMP vertritt die rund 19'000 Milchviehhaltenden der Schweiz. Sie sind einerseits Schützer von Wildtieren, mit der Bereitstellung einer intakten Landschaft und entsprechender Lebensräume (z.B. Schwalbennester, Weiden für Gämsen). Andererseits sind sie Betroffene, Beispiele sind Risse (insbesondere von Wölfen), Schäden von Bibern, Wildschweinen, Schwänen oder grossen Populationen von Krähen. In einzelnen Regionen ist auch die Besorgnis um Familienmitglieder da, wenn Wildtiere in zu grosser Zahl vorhanden sind. Eine auf das revidierte Jagdgesetz (Volksabstimmung am 27. September 2020) abgestützte und ausgewogene Jagdverordnung trägt auch den Besorgnissen der betroffenen Menschen und auch dem Nutztierschutz, insbesondere von Kuhherden und Kälbern, Rechnung.

Wir haben bei der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes mitgewirkt. Wir unterstützen diese ausdrücklich und bitten um Beachtung der Bemerkungen und Aufnahme der Anträge.

Danke für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP


Stephan Hagenbuch
Direktor


Thomas Reinhard
Projektleiter

Beilage:
Stellungnahme des SBV zur Jagdverordnung



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Brugg, 13. August 2020

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: 200813 SBV zu Jagdverordnung def.docx

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft und vertritt die Interessen der Bauernfamilien und der bäuerlichen Privatwaldbesitzer. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der SBV auf die Anliegen der Landwirtschaft und der Bauern als Waldeigentümer und -bewirtschafter. Der SBV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdlichen Belange betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordern der SBV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der SBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Schweizer Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höcker- schwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der SBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser gere-

gelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom SBV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
 - Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art, 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
 - Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
 - Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
 - Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
 - Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
 - Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.
- Der SBV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.**

Seite 3 | 8

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ~~sowie im Rahmen der Selbsthilfe~~ ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 ~~Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.~~

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl der Tiere Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b) für Wölfe höchstens: 10 000 ~~50 000~~ Franken pro Tier Rudel;

Seite 5 | 8

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betroffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der SBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere *angegriffen oder* gerissen werden:

~~1. innerhalb von vier Monaten mindestens 25 Schafe oder Ziegen,~~

~~2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~

1. ~~3.~~ Tiere der *Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden*, Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Seite 6 | 8

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber *nicht scheu aggressiv* verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem *gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.*

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe *sowie Drainageleitungen*, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere *weitgehend* selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens ~~80~~ ~~50~~ Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- g. *die Entstopfung und den Schutz von Drainagen*
- h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Seite 7 | 8

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens ~~80~~ **50** Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. ~~80~~ **50**-Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- ~~b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der SBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor



BAFU
Martin Baumann

Mahren, 31. August 2020

Stellungnahme Teilrevision JSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Falkner-Vereinigung möchte folgende Anpassungen oder Änderungen:

Art 2a

³ Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.

Anpassung:

Art 2a

³ Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wild.

Begründung:

In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen.

Daher sollte nur „Wild“ stehen und nicht Wildvögel.

z.Bsp.

Sollten Grauhörnchen einmal ein Problem werden, hätten wir auch die Möglichkeit diese mit Greifvögeln zu fangen.



Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:

- a. Offenfrontgehege;
- b. Flugdrahtanlagen;
- c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel beim Transport, bei der Ausbildung von Jungvögeln, beim Flugtraining sowie bei der Jagdausübung; die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

Der Gesetzgeber schreibt im Erläuternden Bericht folgendes;

Absatz 2: In Buchstabe a wurde der Begriff der **Mauserkammer** mit dem Begriff des **Offenfrontgeheges** ersetzt. Die baulichen Anforderungen sind identisch, der Begriff umschreibt aber besser, dass sich diese Haltungsform nicht alleine an der Mauserzeit der Vögel orientieren soll, sondern der Ganzjahreshaltung dient, wenn der Greifvogel regelmässigen und seinem.....

Präzisierung:

Im oben erwähnten Artikel wurde ein Fachausdruck (Mauserkammer) mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege). Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen in einer möglichen Richtlinie identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel)

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Falkner-Vereinigung

D.Kleger



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Frau BR Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Sempach, 7. September 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) und weiterer Erlasse; Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) und seine Ausführungsbestimmungen sind für die Tätigkeit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von zentraler Bedeutung. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen betreffen uns als Fachinstitut für Vogelkunde und Vogelschutz deshalb stark.

Wir machen Sie vorab auf unsere Stellungnahme vom 23. November 2016 zur bundesrätlichen Jagdgesetzvorlage aufmerksam. Wir haben darin festgestellt, dass wir die Neuordnung der Vollzugskompetenzen aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen. Zudem haben wir einen konsensualen Einigungsprozess mit den betroffenen Stakeholdern des Artenschutzes vorgeschlagen.

Gleichzeitig haben wir proaktiv auf den Handlungsbedarf auf Verordnungsebene hingewiesen (Bsp. Art. 3bis JSV betr. verbesserter Schutz des Alpenschneehuhns, des Birkhahns und der Waldschnepfe oder Art. 2 Abs. 1 JSV betr. Verzicht auf bleihaltige Munition).

Die meisten der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen beruhen auf den bisher geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund können wir Ihre Feststellung, dass die geplanten Verordnungsänderungen bei einer Ablehnung des neuen Jagdgesetzes hinfällig würden, nicht nachvollziehen. Die Mehrzahl der Änderungen lassen sich unseres Erachtens auch bei einem Volksentscheid zugunsten des Gesetzesreferendums ohne Probleme umsetzen.



Abschliessend geben wir unserem Befremden Ausdruck, dass übermässig viele Punkte in den Verordnungsvorlagen offen gehalten werden und nur im erläuternden Bericht vom 8. Mai 2020 präzisiert werden. Dies dürfte zu Unklarheiten im Vollzug und zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten führen.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragen wir,

- das laufende Rechtsetzungsverfahren auf Verordnungsebene auch bei Ablehnung des neuen Jagdgesetzes zugunsten des verbesserten Schutzes der wildlebenden Säugetiere und Vögel weiterzuführen und abzuschliessen;
- in jedem Fall unsere inhaltlichen Anträge zu den geplanten Verordnungsänderungen, wie wir sie im Anhang tabellarisch zusammengestellt haben, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Vogelwarte Sempach


Dr. Matthias Kestenholz
Vorsitzender der Institutsleitung


PD Dr. Gilberto Pasinelli
Wissenschaftlicher Leiter

Anhang

- Anträge zu den geplanten Verordnungsänderungen vom 8. Mai 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) und anderer Erlasse; Vernehmlassungsverfahren; Anträge der Schweizerischen Vogelwarte

Verordnungsartikel	Antrag	Begründung
Art. 1, 1a und 1b JSV	Die Vogelwarte begrüsst die nachhaltige Jagdplanung grundsätzlich, beantragt jedoch, dass die Kantone alle jagdbaren Arten eigenständig überwachen und sich dabei interkantonal koordinieren. Eventualiter beantragt sie, allfällige Ausnahmen betr. Bestandsüberwachung im Verordnungstext transparent auszuweisen. Die Kantone sollen die Jagd grundsätzlich interkantonal koordinieren.	Die Liste der von der kantonalen Überwachung ausgenommenen Arten ist gemäss Erläuterungsbericht offen formuliert. Es bleibt unklar, an welche zusätzliche Arten der Bund denkt. Die abschliessende Aufzählung von jagdbaren Arten, bei denen die Jagdplanung koordiniert zu erfolgen hat, unterläuft die generelle Koordinationspflicht der Kantone.
Art. 1b Abs. 4 JSV	Die Vogelwarte begrüsst die Änderungen grundsätzlich, beantragt aber, bleihaltige Munition generell zu verbieten, allenfalls mit dem Hinweis „wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann“ (im Sinne von Art. 13d des Jagdgesetzes des Kantons Graubünden).	Der Schutz der aasfressenden Greifvögel vor Bleivergiftung kann nur durch einen generellen Verzicht von bleihaltiger Munition sichergestellt werden.
Art. 3bis (alt) JSV	Die Vogelwarte beantragt, diesen Artikel beizubehalten. Sie beantragt zusätzlich, den Haubentaucher zu schützen und die Schonzeit der Waldschnepfe und der Wildenten zu erweitern (mind. 1.12.-31.10. bzw. 1.1.-15.9.). Sie beantragt, den langfristigen Erhalt des Alpenschneehuhns und des Birk-	Wegen des abnehmenden Brutbestands des Haubentauchers soll auf eine Bejagung verzichtet werden. Der Schweizer Brutbestand der Waldschnepfe ist rückläufig. Es ist nachgewiesen, dass sich Brutvögel bis Ende Oktober in der Schweiz aufhalten. Mit einer Verlängerung der Schonzeit verringert sich die Gefahr, dass auch Schweizer Brutvögel geschossen werden. Die Bejagung von Enten im Winter führt zu Störungen der Sozialstruktur, da sich ein grosser Teil dieser Vögel im

	<p>hahns vor dem Hintergrund des Klimawandels und der schlechten Habitatentwicklung durch eine Reduktion des Jagddrucks sicherzustellen.</p>	<p>Winterquartier verpaart. Eine Ausdehnung der Schonzeit für Enten könnte diesen negativen Einfluss auf die Brutpopulation vermindern.</p> <p>Die Bestände des Alpenschneehuhns sind regional rückläufig. Es ist davon auszugehen, dass dieser Rückgang in erster Linie eine Folge des Klimawandels und daher nicht nur eine vorübergehende Erscheinung ist. Der Jagddruck auf eine dermassen gefährdete Art ist nachhaltig zu reduzieren.</p> <p>Das Birkhuhn wird in der Schweiz als potenziell gefährdet eingestuft. Die Jagd erhöht die Mortalität der Birkhähne zusätzlich und führt zu einem unnatürlichen Geschlechterverhältnis.</p>
<p>Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Bst. c, Abs. 4 sowie Art. 4c und Art. 4d Bst. c JSV</p>	<p>Die Vogelwarte beantragt, den Höckerschwan nicht in die Liste der regulierbaren geschützten Arten aufzunehmen.</p>	<p>Die Vogelwarte lehnt die generelle Regulierbarkeit des Höckerschwans ab. Die geschieht mit Blick auf die vorgeschlagenen, teils sinnlosen Beurteilungs- und Bemessungskriterien ab (z.B. Ausrichtung der Massnahmen nach Anzahl an Brutpaaren, Bemessung des Erfolgs an der Umsetzung der Eingriffe anstatt an der Schadenbilanz etc.). Zudem erachten wir das Gefahren- und Schadenspotenzial von Höckerschwänen als gering.</p> <p>Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Kanton bereits heute nach Art. 12 Abs. 2 und 4 JSG Massnahmen ergreifen.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2 JSV</p>		<p>Die Vogelwarte begrüsst die Änderungen, weil sie die Notversorgung von Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte wird entkriminalisiert</p>
<p>Art. 8bis Abs. 1 und 5 JSV</p>	<p>Die Vogelwarte begrüsst die Änderungen, beantragt aber, den Artikel begrifflich mit der „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ in Übereinstimmung zu bringen.</p>	

Anhang

Art. 8ter JSV	Die Vogelwarte lehnt das Verbot des Ausbringens von Futter für Wildtiere in der vorgeschlagenen Formulierung ab.	Die Vogelwarte ortet einen Interessenkonflikt: Die Fütterung beispielsweise von Wasservögeln kann einen Beitrag leisten zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelthanliegen. Zudem kann das Angebot von Futter der Förderung von aassfressenden Greifvögeln dienen. Fütterungsverbote können aber insbesondere mit Blick auf die Minderung von Konflikten und allfälligen Schäden (z.B. durch den Höckerschwan) Sinn machen, weshalb zu prüfen wäre, ob die Bestimmungen nicht besser im 3. Abschnitt „Wildschaden“ aufgehoben wären. Dennoch sieht die Vogelwarte keinen Mehrwert in einer neuen Regelung betreffend die Fütterung von Vögeln, denn die Kantone können bereits heute räumlich und temporär differenzierte Fütterungsverbote aussprechen.
Art. 9 JSV	Die Vogelwarte begrüsst die Vorschrift, dass bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen der Schutz der Muttertiere und der von ihnen abhängigen Jungtiere zu berücksichtigen ist, beantragt aber, Art. 9 Abs. 1 JSV zu streichen.	Die Selbsthilfe gegen Star und Amsel ist abzuschaffen. Keine dieser Arten verursacht, zum Teil auch dank getroffener nicht-letaler Verhütungsmassnahmen, nennenswerte Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen, und eine Regulation der Bestände kann nicht erzielt werden. Die Anwendung des aktuellen Jagdgesetzes gibt den Kantonen die Möglichkeit, Abschüsse einzelner Individuen zuzulassen, womit der Effekt der Vergrämung der Vögel aus den betroffenen Kulturen erreicht werden kann.
Art. 9a JSV	Die Vogelwarte begrüsst diese Änderung und die damit verbundene, verbesserte Koordination der Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere. Darüber hinaus beantragt sie, dass das BAFU generell bei Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere angehört werden muss.	

Anhang

Art 13a JSV		Die Vogelwarte begrüsst den vorgeschlagenen Lösungsansatz und weist darauf hin, dass dieser unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über das neue JSG zu verfolgen sei, falls nötig mit einer Übergangsregelung, basierend auf Art. 14 Abs. 5 JSG "der Bund erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln"
Art. 14a JSV	Die Vogelwarte begrüsst die zeitliche Ausdehnung der Definition des Brutgeschäfts, lehnt aber die in Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen in der vorliegenden Formulierung ab.	Die Vogelwarte erachtet die Verordnungsbestimmungen als wenig ausgegoren und beantragt, den Schutz von Vogelnestern zusammen mit den relevanten Stakeholdern des Vogelschutzes im Nachgang zur Verordnungsrevision in einer Vollzugshilfe auszuführen.
Art. 16 Abs. 1 und 3 JSV	Die Vogelwarte begrüsst die Änderungen, beantragt aber, eine differenzierte Meldepflicht für Abschüsse nach Art. 12 Abs. 2 JSG vorzuschreiben.	Die Jagdstatistiken der Kantone und des Bundes sollen differenzierte Informationen enthalten, die den verbesserten Schutz bestimmter Arten (siehe Antrag betr. Art. 3bis JSV) ermöglichen. Wichtige Grundlagen sind insbesondere die Kenntnis um Alters- und Geschlechtsstruktur der Population und der entnommenen Tiere.
Art. 5 Abs. 1 Bstn. g und i sowie Art. 2 Abs. 1 WZVV	Die Vogelwarte begrüsst die Änderungen, beantragt aber die Erweiterung der Liste der WZV-Reservate, gestützt auf Art. 11 JSG und festgelegt in Art. 2 Abs. 1 WZVV.	Die Schweizerische Vogelwarte hat 1986 resp. 1995 die Inventare der Wasservogelgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung erstellt. Dass 25 Jahre nach der Erstellung des letzten Inventars noch gut ein Drittel der Gebiete nicht in die WZVV aufgenommen sind, ist aus Sicht der Vogelwarte nicht nachvollziehbar.



Absender:

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV

Andrea Koch

info@alpwirtschaft.ch

An:

Bundesamt für Umwelt BAFU

Martin Baumann

martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. **Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von rund 6'800 Alpbetriebe bewirtschaftet.** Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete ist von grosser Bedeutung für die Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit, der Landschaftsqualität (wirtschaftlicher Nutzen insbesondere auch für den Tourismus), die Biodiversität, Bewahrung von Kulturerbe und die dezentrale Besiedelung.

Die Alpwirtschaft ist eine der traditionellsten und naturnahsten Produktionsweisen der Schweiz – sie entspricht also damit auch den Erwartungen der Konsumenten. Sie leistet durch die Begegnung mit Passanten und Touristen einen bedeutenden Beitrag zum Austausch mit der urbanen Bevölkerung und der Landwirtschaft.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Insbesondere ermöglicht es die massvolle Regulation der Grossraubtiere, welche die Alpwirtschaft akut bedrohen. Der SAV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Bereits sind verschiedene Alpen aus diesem Grund aufgegeben worden. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt leider auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung. Dem SAV ist bewusst, dass viele Personen im urbanen Raum die Problematik nicht umfassend verstehen können und auch nicht direkt betroffen sind; sie werden aber je länger je mehr auch damit konfrontiert werden. Speziell früh betroffen sein werden, Agglomerationen mit Hobbytierhaltung. Die steigende Aggressivität aller Tiere, welche einen Wolfsangriff erlebt haben, gegenüber Menschen für alle spürbar werden, die gerne einmal aufs Land spazieren gehen. Noch spezieller betroffen sind Hundehalter. Für die Sömmerungsgebiete ist die Problematik jedoch bereits jetzt akut (nicht entschädigter Mehraufwand führt zu mangelnder Wirtschaftlichkeit, unzumutbarer Stress für Älpler, unzufriedene Tierbesitzer, welche ihre Tiere in Folge nicht mehr zur Sömmerung geben, Konflikte mit Passanten wegen Herdenschutzhunden, Probleme mit Herdenschutzhunden im Winter).

Die Revision des Jagdgesetzes ermöglicht es, die Regulation der steigenden Anzahl von Wölfen anzupassen. Die Regulierung ist notwendig, weil mit der sich bereits heute abzeichnenden



exponentiellen Zunahme der Wölfe künftige Konflikte mit den bisherigen Regelungen nicht rasch und wirkungsvoll gelöst werden können. Es geht dabei um die Zukunft, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung der Wölfe. Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die Kantone Wölfe entfernen können, wenn sie sich auffällig verhalten, in dem sie sich zum Beispiels ohne Scheu in Siedlungen und Dörfern eindringen und Tiere in den Ausläufen und Ställen töten.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Herdenschutzmassnahmen werden aber nicht ausreichend entschädigt (siehe Bericht Agroscope), sind nicht genügend wirkungsvoll und bringen neue Konflikte mit Passanten und Touristen.

Nicht akzeptable Punkte im Entwurf der Jagdverordnung

- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Gesamtbestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen. Dies entspricht auch der Berner Konvention. Die Interpretation, dass die Anzahl Rudel geschützt werden muss, entspricht nicht dem Willen des Parlamentes.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der bisherigen Gesetzgebung nicht funktioniert. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können. Es kann lediglich die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b).
- Gemäss dem Entschluss des Parlamentes hält der Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von verheerenden Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Ebenfalls entspricht es nicht dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert.
- Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Die Anzahl der Einzelwölfe muss hier also das Kriterium für die Finanzhilfen sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem *«Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu»*. Dieser rechtsverpflichtende Charakter war aber nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. In der Verordnung muss



- geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden, damit zeitnah reagiert werden kann.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Das Gesetz verlangt einen verstärkten Herdenschutz. Es ist nicht aber akzeptabel, gerissene Tiere nur noch entschädigt werden, wenn sie vollständig geschützt waren. Ein hundertprozentiger Schutz ist aber aus topographischen Gründen nicht überall möglich (z.B. Rundumschutz mit Zäunen in schwierigem Gelände oder bei natürlichen Grenzen). Auch ist der Einsatz von Herdenschutzhunden in touristischen Regionen nicht konfliktfrei realisierbar. Es ist wichtig, dass in der Verordnung die Umsetzung praxistauglich und verhältnismässig erfolgt.
- Zusätzliche Einschränkungen bei der Entschädigung von Wildschäden sind nicht akzeptabel, wie z.B. Risse ausserhalb für der für die Beweidung zulässigen Flächen, weil dadurch der Vollzug mit anderen gesetzlichen Grundlagen (Direktzahlungsverordnung) vermischt wird oder nicht praxistaugliche Forderungen unklar geregelt werden wie z.B. die Vermeidung von Weidegeburten.
- Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU ist ungenügend. Der Aufwand für die Tierhalter ist oft enorm. Dieser Aufwand wird ungenügend abgegolten.
- Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er führt zu Streitigkeiten sowohl innerkantonale zwischen Jagd und Landwirtschaft als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, welche es ermöglicht, dass sich die Strukturen der schaf- und ziegenhaltenden Betrieben über einen längeren Zeitraum anpassen können.

Der SAV verlangt eine vertiefte Überarbeitung des Entwurfs. Die Verordnung muss dem Willen des Parlamentes Folge leisten. Die Ziele der Gesetzesänderung müssen mit der Verordnung erreicht werden können.

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des SAV	Begründung
Art. 4b Regulierung von Wölfen 3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen	3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.	Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels hat nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.
Abs. 4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des	Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe über die	Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht



<p>Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete—die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat</p>	<p>hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen. Zudem gehört es zur Aufgabe der Tierhalter sich auch in Eigenverantwortung Informationen zu beschaffen.</p>
<p>Abs 5-6</p>	<p>ok</p>	
<p>Abs 7</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäsehirschen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;c. bei Hirschkäsehirschen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäsehirschen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none">b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>



<p>als einj hrig sind; b. f r W lfe h chstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. f r H ckerschw ne h chstens: 10 000 Franken f r 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken f r 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken f r mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. f r W lfe h chstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen gesch tzte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, B r oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorg ngig anzuh ren. 2</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal f n f Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU hat f r den Kanton keine rechtlichen Konsequenzen</p> <p>ok</p>	<p>Das Parlament wollte die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu st rken. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anh rungspflicht mit rechtlichen Konsequenzen eingeschr nkt werden.</p>
<p>Abs. 2 Eine Verhaltensauff lligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer N h e von Siedlungen aufh lt, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>Eine Verhaltensauff lligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer N h e von Siedlungen aufh lt, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufh f e und St lle von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</p>	<p>Gerade in den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich W lfe ohne Scheu und dreist in die Tierausl uufe (Laufh f e) und sogar St lle von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauff lligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als gesch tzt es Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von W lfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von W lfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p>	<p>Die Schadensschwelle hat bisher nicht funktioniert. Mit der Regulierung zuwarten bis die ben tigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist gegen b er Tieren, f r die Haltung verantwortlichen Personen (z.B. lpler) und Tierbesitzern (z.B. Tierbesitzer im Tal) ein respektloser Prozess. Um den</p>



mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;	2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;	Schaden effektiv vermindern zu können, muss schneller reagiert werden können.
Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Es wurde teilweise argumentiert, dass der Wolf gegenüber den Menschen scheu ist. Falls dies nicht mehr der Fall ist, ist die Sicherheit nicht gewährleistet und der Wolf muss reguliert werden können.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes .	Der Abschussperimeter muss auch das Streifgebiet umfassen.
Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden an Grossraubtieren	e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80% f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%	Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden. Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.



<p>Art. 10g Entschädigung von Wildschäden Abs 1 Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden: a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p>	<p>a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p>	<p>Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.</p>
<p>Art. 10h Abs. 1 c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Abkalben auf der Weide kann nicht in jedem Fall vermieden werden (z.B. Vorzeitiges Abkalben). Wir schlagen vor, auf diese unklare Bestimmung in dieser Form zu verzichten. Die Bezeichnung "vermeidbar" wird im Ereignisfall zu unnötigen Diskussionen führen. In der Regel achten die Tierhalter nämlich darauf, dass Tiere nicht auf der Weide abkalben.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen</p>	<p>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Die Verordnung darf die Kantone nicht einschränken.</p>



<p>im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Schutzgebiete nicht realisiert werden kann- wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	
--	--	--



Daniel Wyss
Präsident
Rütschelengasse 7
3400 Burgdorf
034 4221220
daniel.wyss@wysswaffen.ch

Eidg. Departement
UVEK
Hr. Dr. Reinhard Schnidrig
martin.baumann@bafu.admin.ch
Bern

31. August 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Herren Dr. R Schnidrig und M. Baumann

Wir haben Kenntnis erhalten, dass zusammen mit dem revidierten Jagdgesetz auch die Jagdverordnung angepasst werden soll. Da im Artikel 1b in den Absätzen 3 und 4 erhebliche Änderungen vorgenommen werden sollen, die unser berufliches Fachgebiet (Waffen und Munition) betreffen, lassen wir uns nachfolgend dazu vernehmen. Wir bitten Sie, dass Sie uns gemäss den gesetzlichen Vorgaben für zukünftige Änderungen dieser Art auch zur Vernehmlassung einladen, da wir ein Berufsverband von nationaler Bedeutung sind; der einzige fachliche Berufsverband auf diesem Gebiet. Wie wir erfahren haben, wurde für die ballistische Beurteilung des Verordnungsentwurfes hauptsächlich der Ratgeber der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz zugrunde gelegt. Dort hat ein Vertreter unserer Branche mitgearbeitet und seine persönliche Meinung eingebracht. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass für eine solche Grundsatzbeurteilung wir als Berufsverband angefragt werden sollten, damit wir eine Person delegieren können, welche die gesammelten Meinungen des Verbandes vertritt und nicht ein willkürlich gewählter Einzelbetrieb.

Im Grundsatz schliessen wir uns der Vernehmlassung von JagdSchweiz an und äussern uns detailliert nur zu unserem fachlichen Kerngebiet:

Artikel 1b Abs. 3

Wir befürworten ausdrücklich, dass Schalldämpfer nicht mehr als verboten aufgeführt werden und bestätigen die im erläuternden Bericht gemachten Aussagen zu diesem Punkt. Gesundheit von Mensch und Tier, Jägern und Hunden werden dadurch nachhaltig verbessert. In Folge der Bewilligung von Schalldämpfern muss hingegen auch der daraus folgenden Anpassung von Jagdwaffenläufen Rechnung getragen werden. Internationale Hersteller bieten teilweise Jagdwaffen mit Schalldämpfern an, bei denen die Läufe bis auf 40cm herunter gekürzt wurden. Teilweise um mit aufgeschraubtem Dämpfer die jagdliche Führigkeit der Handfeuerwaffe zu erhalten, teilweise weil es sich um so genannte integrierte Dämpfer handelt, welche über den gesamten Lauf kommen und für den effektiven Laufteil nicht mehr Platz zur Verfügung steht. Wir beantragen also, dass in Absatz 3 b die Lauflänge auf 40cm heruntergesetzt wird.

Artikel 1b Abs. 4a

Sie schlagen vor, bleihaltige Büchsenpatronen grundsätzlich zu verbieten und dies ohne eine Übergangsfrist (Inkraftsetzung 1.1.2021). Diese Idee lehnen wir aus mehreren, mehrheitlich sicherheitsrelevanten Gründen entschieden ab:

- In verschiedensten Kalibern gibt es aktuell keine bleifreien Geschosse oder nur solche, welche die Anforderungen in ballistischer und waidmännischer Hinsicht nicht erfüllen. Je nach Kanton und den dort vorgeschriebenen oder

gängigen Kalibern ist dieses Problem grösser oder kleiner. Ein generelles Verbot würde gewisse Kantone unverhältnismässig benachteiligen.

- Vorab bei älteren Kugelgewehren oder bei kombinierten Waffen stellen Büchsenpatronen mit bleifreien Geschossen durch den meist höheren Gasdruck ein Sicherheitsrisiko dar. Der Einpresswiderstand der harten, bleifreien Geschosse in den Lauf ist grösser und vorab ältere Jäger könnten sich unwissentlich starken Gefahren aussetzen, wenn sie plötzlich zu bleifreien Geschossen wechseln müssten. Es darf nicht sein, dass wegen einem vermeintlichen Schutz von Aasfressern die Sicherheit und das Leben von Jägern und Begleitern gefährdet wird. Zudem kann es bei einigen Jagdwaffen zu Präzisionsstörungen kommen, welche einen weidmännischen Einsatz der Waffen nicht mehr zulässt. Es kann auch mit anderen Massnahmen durch die Jäger verhindert werden, dass der allenfalls geringfügig mit Blei kontaminierte Aufbrüche durch Raubvögel gefressen wird.
- Wenn in einer späteren Phase die oben aufgeführten technischen und sicherheitsrelevanten Aspekte gelöst sind und noch übergeordnete Gründe dazu kommen, könnte, zwingend aber mit einer langen Übergangsfrist von fünf bis zehn Jahren, ein Verbot von bleihaltigen Kugelgeschossen in der Verordnung in Betracht gezogen werden.
- Das vorgeschlagene Verbot von bleihaltigen Büchsenpatronen verletzt zudem krass das Gebot der Verhältnismässigkeit und würde einer Enteignung gleichkommen. In der ganzen Schweiz sind bei Jägern, Büchsenmachern und Grossisten grosse Mengen von bleihaltigen Büchsenpatronen an Lager. Wären diese Patronen ab 1.1.2021 nicht mehr jagdlich verwendbar, dürften Schadenersatzforderungen auf den Bund zukommen.

Artikel 1b Abs. 4b

Es wird vorgeschlagen, neu auch Kupfer- und Zinkschrot bei Wasservögeln zu verbieten. Wir setzen uns dafür ein, auf ein solches Verbot vorderhand zu verzichten. Es liegen keine ausreichenden Erkenntnisse dafür vor, dass Kupfer und Zink letztlich schädlicher als Bismuth und Wolfram sind. Die Mengen an verwendeten Kupfer- und Zinkpatronen sind ohnehin klein man sollte nicht eine Regelung treffen, die man dann bei neueren wissenschaftlichen Analysen schon wieder umstossen muss.

Artikel 1b Abs. 4c

Die Jagd auf Feld- und Schneehasen ist in vielen Kantonen ohnehin verboten. Dort wo sie stattfindet soll den Kantonen nicht mit einem generellen Verbot von bleihaltigen Schrotten ihr Handlungsspielraum eingeschränkt werden. Gerade beim Hasen, der in der Regel flüchtig beschossen wird und bei dem die Schussdistanzen deshalb eher weit (30-35 Meter) sind, ist die Verwendung von Bleischrotten aus weidmännischer Sicht erforderlich. Um eine weidmännische Tötungswirkung beim Verwenden von handelsüblichen Stahlschrotten (Ersatz für Bleischrot) zu erzielen, muss die Schussdistanz um 10 Meter verkürzt und die Schrotgrösse um 0.25-0.5mm vergrössert werden. Das Verwenden von Stahlschrottpatronen stellt grundsätzlich hohe Anforderungen an Schrotflinten, welche nicht Stahlschrotbeschossen sind. Dies betrifft eher ältere, klassische Flinten bei denen das Verwenden von geeigneten Stahlschrottpatronen für die Hasenjagd, mit Schrotgrössen von 3.5mm bis 3.75mm zu Laufsprengungen und somit zu einer Gefahr von Jäger/innen führen kann. Durch die kleine Körpergrösse des Hasen ist es zusätzlich so, dass die Aufbrüche, wenn überhaupt, lediglich mit kleinstmengen von Bleiresten kontaminiert sind und auch problemlos von Jäger/in so entsorgt werden können, dass keine Gefahr für Aasfresser besteht. Aus weidmännischen-, fachtechnischen- und Sicherheitsgründen beantragen wir daher, das Bleischrotverbot für den Hasen zu streichen.

Artikel 1b Abs. 4e

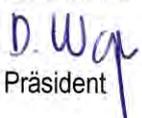
Im Bereich des Fangschusses führen viele Jäger/in kleinere Faustfeuerwaffen, bei denen es entweder gar keine Teilmantelpatronen gibt oder wo diese aus Gründen der Waffengesetzgebung nur mit einer sehr teuren Ausnahmegewilligung erworben werden könnten. Zudem werden diese Fangschüsse in der Regel auf sehr kurze Distanzen und meist auf das Haupt oder den Träger angebracht. Daher wäre ein generelles Verbot von Vollmantelgeschossen unverhältnismässig. Wir schlagen vor, 4e zu ergänzen mit: *Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen, ausgenommen beim Fangschuss auf kurze Distanz.*

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen Ihnen jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Gerne arbeiten wir mit Ihnen zusammen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Büchsenmacherverband SBV

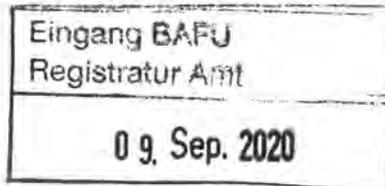
Daniel Wyss


Präsident



SHV SCHWEIZERISCHER HÄNGEGLEITER-VERBAND

FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Zürich, 7. September 2018

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass die schweizerischen Natursportverbände und insbesondere auch der Schweizerische Hängegleiter-Verband eingeladen wurden, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) vertritt über 16'000 Gleitschirm- und Delta-Piloten in der Schweiz. Die Piloten sind in weit über 100 Vereinen organisiert. Die Vereine sorgen mit Unterstützung des SHV für einen geordneten Betrieb der Hängegleiter. Der SHV setzt sich für eine nachhaltige Ausübung des umweltfreundlichen Hängegleitersports ein. Im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) betreibt der SHV das Hängegleiter-Register, führt Piloten-Prüfungen durch und stellt die Eidgenössischen Piloten-Ausweise aus.

Dass das Hängegleiten Einflüsse auf das Verhalten von Wildtieren haben kann, ist unbestritten. 2017 hat der SHV die Stelle der Umweltverantwortlichen geschaffen, die sich um die Verbesserung der Umweltverträglichkeit unseres Sportes kümmert.

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport und insbesondere fürs Hängegleiten nicht direkt relevant. Die Stellungnahme vom schweizerischen Hängegleiter Verband ist deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik an der JSV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.



Grundsätzliche Positionierung des Schweizerischen Hängegleiter-Verbands

Wir schliessen uns den Forderungen von Swiss Olympic vollumfänglich an.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wild lebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist dem Schweizerischen Hängegleiter-Verband eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

→ **Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können.

Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Swiss Olympic und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu



machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-
veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt
werden.

→ **Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:**

Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche
Grossanlässe und sonstige gesellschaftliche Grossveranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11
Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Freundliche Grüsse

Schweiz. Hänggleiter-Verband
Fédération Suisse de Vol Libre

Christian Boppart
Geschäftsführer

Angelika Siegfried
Umweltbeauftragte



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität und Landschaften (BnL)
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 8. September 2020
Tel. +41 31 359 23 18, sepp.odermatt@seilbahnen.org

**Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz zur Vernehmlassung der Änderungen der
Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) und der Verordnung über die eidgenössischen
Jagdbannggebiete (VEJ, SR 922.31; künftig WSGV)**

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den Änderungen in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) und in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ, SR 922.31, künftig WSGV) Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder von SBS haben als Tourismusakteure ein grosses Interesse, Natur und Landschaft für ihre Gäste intakt zu erhalten. Damit Natur- und Bergerlebnisse für in- und ausländische Gäste geschaffen werden können, ist ein freier Zugang zur Natur unerlässlich.

SBS ist der Ansicht, dass Schneesportler rücksichtsvolle, naturverbundene Menschen sind und sich daher die Nutzung von Gebieten für Sport und Freizeitaktivitäten mit dem Schutz von Wildtieren und deren Lebensräume vereinbaren lässt.

Gleichzeitig haben die Seilbahnunternehmen zusammen mit der Tourismusregion das Bedürfnis, bestehende Anlagen zu erhalten sowie sich wirtschaftlich und dementsprechend ihre Infrastrukturen und Aktivitätsangebote weiterzuentwickeln. Damit können sie ihre wichtige volkswirtschaftliche Rolle für die Bergregionen ausüben und auch in Zukunft erhalten.

Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Viele Artikel der neuen Jagdverordnung (JSV) betreffen die Schweizer Bergbahnen nicht direkt. Daher macht SBS keine generelle Stellungnahme zur Jagdverordnung und zu dem am 27. September 2020 zur Abstimmung kommenden Jagdgesetz.

Als Schweizerischer Dachverband vertritt SBS die Anliegen und Interessen von rund 350 Seilbahnunternehmen auf nationaler Ebene. Gerne unterbreitet er Ihnen im Folgenden seine Positionen und Anträge.

Die Gliederung orientiert sich dabei an der Reihenfolge der Artikel des Entwurfes der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) sowie der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ).

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

JSV Art. 4e Wildruhezonen

Für die Tourismusbranche ist es wichtig, dass die Nutzung der Wildtierschutzgebiete und -zonen für touristische und Freizeitaktivitäten weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Daher lehnt Seilbahnen Schweiz die Einrichtung von Wildruhezonen in aktuell für touristische Zwecke oder Freizeitaktivitäten genutzte Gebiete und Zonen ab.

Weiter ist der Zugang zu Seilbahnanlagen und deren Nebenanlagen, die sich in Wildtierschutzgebieten befinden, für jegliche Tätigkeiten, die dem sicheren Betrieb dieser Anlagen dienen, für gesetzlich vorgeschriebene Instandhaltungs- und notwendige Reparaturarbeiten in jedem Fall zu gewährleisten.

Antrag: Art. 4e Abs. 1 und 2 JSV soll wie folgt ergänzt werden (fett):

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. **In den für Freizeit- und Tourismusaktivitäten ganzjährig oder während der Sommer- oder Wintersaison genutzten Gebieten ist das Einrichten von Wildruhezonen ausgeschlossen.**

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung, **regionale Tourismusakteure, Sportverbände sowie weitere Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken können. **Die in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechte, die Nutzungsrechte für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneidung Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, die Nutzungsrechte für bestehende Freizeitaktivitäten des Sommer- und Wintertourismus, die Zugangsrechte für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen sowie das Ausüben von bestehenden privatrechtlichen Dienstbarkeiten bleiben vollumfänglich erhalten.**

JSV Art. 16a Mitteilungen von Verfügungen

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau, und sie können daher im aktuellen Bewilligungsverfahren sinnvolle Auflagen zu den geplanten Veranstaltungen in Schutzgebieten vorgeben. Daher schlägt SBS vor, keine Meldungspflicht für kantonal bewilligte Anlässe und Veranstaltungen gegenüber dem Bund vorzusehen.

Antrag: Art. 16a JSV soll wie folgt angepasst werden (fett):

a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen **und** Konzessionen, ~~sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen~~ in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), künftig Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Anpassung des Ordnungsnamens

Für Seilbahnen Schweiz ist es wichtig, dass eindeutig vermerkt wird, dass die Namensänderung von «Jagdbanngebiete» auf «Wildtierschutzgebiete» einzig eine sprachliche Umbenennung darstellt, und dass der Namenswechsel keine Ausweitung oder Veränderung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten impliziert.

Deshalb beantragt Seilbahnen Schweiz, den Bericht zur Ordnungsänderung wie folgt zu ergänzen:

Antrag: Der Bericht zur Vernehmlassung, Seite 58, soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Durch die Änderung des Namens der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird es nötig, den Namen (Titel) dieser Verordnung anzupassen. **Es handelt sich dabei einzig um eine Umbenennung ohne jegliche Ausweitung der Schutzfunktion der Jagdbanngebiete und der heute geltenden Schutzbestimmungen.**

VEJ (künftig WSGV) Art. 2 Abs. 2 Bst. c Bezeichnung

Für die Seilbahnbetreiber ist es wichtig, dass ihre bisherigen Rechte, der Zugang und die Nutzung von bestehenden Infrastrukturanlagen und Freizeitaktivitäten auch bei der Errichtung eines Wildtierschutzgebietes erhalten bleiben.

Antrag: Art. 2 Abs. 2 Bst. c VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt ergänzt werden (fett):

² Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet: c. besondere Bestimmungen, **welche die in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechte, die Nutzungsrechte für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneigung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, die Nutzungsrechte für bestehende Freizeitaktivitäten des Sommer- und Wintertourismus, die Zugangsrechte für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen sowie das Ausüben von bestehenden privatrechtlichen Dienstbarkeiten einschliessen und die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;**

VEJ (künftig WSGV) Art. 5 Bst. f bis h Artenschutz

Den Zugang für Unterhalt, Reparaturen und notwendigen Erneuerungen von bestehenden Infrastrukturen muss auch in Wildtierschutzgebieten gewährleistet sein. Daher schlägt Seilbahnen Schweiz die untenstehenden Ergänzungen vor.

Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass bisher verbrieft Rechte wie zum Beispiel Wegrechte Bestand haben.

Antrag: Art. 5 Bst. f und f^{bis} VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt ergänzt werden (fett):

¹ In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen **sowie für die Ausübung von in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechten, von Nutzungsrechten für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneigung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, von Zugangsrechten für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, für die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen** sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹³

f^{bis} Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

2. wissenschaftliche Forschung,

3. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,

4. Inspektionen an Infrastrukturen,

5. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.

6. Aus- und Weiterbildungen der Infrastrukturbetreiber

Gemäss dem Vorschlag zur Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skifahren» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

SBS vertritt die Haltung, dass durch angepasstes Verhalten der Schneesporttreibenden sich Beeinträchtigungen von Wildtieren vermeiden lassen und sich demnach die Ausübung von Schneesport auch ausserhalb von bezeichneten Pisten und Routen mit den Schutzziele der Wildtierschutzgebiete vereinbaren lässt.

SBS weist daraufhin, dass diese Begriffsausdehnung eine ausserordentlich hohe Einschränkung für Sporttreibende im Winter darstellt, da gemäss diesem Verbot kein Schritt eines Winterwanderers oder eines Schneeschuhläufers ausserhalb von markierten Wegen gesetzt werden darf. Diese Regelung ist auch eine Ungleichstellung von Winter- zu Sommeraktivitäten und führt zu einer unbegründeten Beschränkung von Wintersportaktivitäten.

Das freie Begehen oder aus menschlicher Kraft angetriebene Befahren der Natur sollte unter Einhaltung eines rücksichtsvollen Verhaltens gegenüber den Wildtieren und deren Lebensräume jederzeit auch in Wildtierschutzgebieten möglich sein.

Antrag: Art. 5 Bst. g VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

g. Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist **erlaubt**~~verboten~~; **wenn die Schneesportler sich rücksichtsvoll gegenüber den Wildtieren und deren Lebensräume verhalten.**

Bei der Festlegung von markierten Pisten, Routen und Loipen sind die bestehenden Nutzungsinteressen ausgewogen zu berücksichtigen und alle Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Das Befahren von Wegen der Klasse 6 mit Fahrzeugen, die aus Menschenkraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Mountain Bikes oder Trottinette, sollte erlaubt bleiben.

Im Weiteren ist nicht eindeutig, was inhaltlich gesehen die Einschränkung «in begründeten Fällen» vorsieht, daher schlägt Seilbahnen Schweiz vor, diesen Passus zu streichen.

Antrag: Art. 5 Bst. h VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, **für die Ausübung von in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechten, von Nutzungsrechten für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneidung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, von Zugangsrechten für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Bauten und Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, für die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen, für Aus- und Weiterbildungszwecke der Infrastrukturbetreiber** sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ~~auf Fusswegen der Klasse 6 und~~ abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone **können** Ausnahmen vorsehen,

VEJ (künftig WSGV) Art. 6 Abs. 1 Schutz der Lebensräume

Die Schweizer Seilbahnen haben als Tourismusakteure ein grosses Interesse, Natur und Landschaft intakt zu erhalten. Gleichzeitig soll die Natur für alle Nutzungsgruppen zugänglich bleiben.

Der frühzeitige Einbezug von regionalen Tourismusakteuren sowie Sport- und Freizeitorganisationen bei der Aufgabe des Bundes und der Kantone, Lebensräume zu schützen, führt zu tragfähigen und ausgewogenen Nutzungslösungen.

Antrag Art. 6 Abs. 1 VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

¹ Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. **Bestehende Zugangs- und Nutzungsrechte sowie bestehende privatrechtliche Dienstbarkeiten werden nicht tangiert und unterliegen keiner Interessenabwägung.** Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. **Es werden Interessensvertreter von allen Nutzungsgruppen frühzeitig in das Verfahren einbezogen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorgesehen.**

Seilbahnen Schweiz dankt Ihnen für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sepp Odermatt

Direktor a. i.

Kopie an:

- Regionalverbände



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Vernehmlassung Änderung JSV
CH-3003 Bern

Zürich, 8. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein. Der SFV hat im gesamten Prozess zur neuen Jagdgesetzgebung klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt.

Die forstlichen Kernanliegen, die wir vertreten haben, fanden keinen Eingang in die Jagdgesetzgebung, worauf der SFV entschieden hat, das Referendum gegen die Revision des Jagdgesetzes zu unterstützen. Die Haltung des SFV ist auf eine breite Mitgliederbefragung gestützt. Nach Kenntnisnahme der vorgelegten Änderung der Jagdverordnung kommen wir zum Schluss, dass die aus Sicht der Walderhaltung wesentlichsten Mängel des revidierten Jagdgesetzes mit dieser Verordnungsvorlage auch nicht beseitigt werden.

Das neue Landesforstinventar 4 (LFI 4) hat sogar für Waldfachleute unerwartet klar dargelegt, wie sich die Wildschadensituation im letzten Jahrzehnt deutlich verschlechtert hat. In der Berichterstattung war augenfällig, wie die Vertreter der Wissenschaft klar auf die besorgniserregende Entwicklung hinwiesen. Wir stellen fest, dass in der nun vorliegenden Jagdverordnung wie auch deren ausführenden Texte nicht auf diese neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eingegangen wird. Die heutige Waldverjüngungssituation ist in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend, was nun auch das LFI 4 objektiv bestätigt hat. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation problematisch.

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung beinhaltet positive und zeitgemässe Elemente, wie bspw. das generelle Fütterungsverbot oder der Verzicht auf bleihaltige Munition. Trotzdem lehnt der SFV die vorgelegte Fassung ab, da die zentrale forstliche Forderung auch auf der Verordnungsstufe nicht umgesetzt wurde. Kern dieser klaren Ablehnung ist *Art. 4b Regulierung von Wölfen*. Wohl wegen dem starken Druck der Waldfachleute hat nun der Zustand der Waldverjüngung überhaupt erst Berücksichtigung gefunden. Die einschränkende Auslegung im *Abs. 5* lässt aber vermuten, dass der Bund die Relevanz des Wildeinflusses auf das Ökosystem Wald nach wie vor unterschätzt. Im aktuell gültigen Jagdgesetz wird im *Art. 3 Abs. 1* der Zustand des Waldes als Grundsatz für die Regulierung der Wildbestände festgelegt und dadurch als Grundauftrag der Jagd verankert (*Auszug Art 3 Grundsätze, Abs. 1: "...Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein."*). Auch die angepasste Formulierung des *Art. 3 Abs. 1* im revidierten Jagdgesetz verankert diesen Grundauftrag. Mit der nun vorgelegten Jagdverordnung soll der Zustand der Waldverjüngung bei der Regulierung von Wölfen einzig relevant sein, wenn Wölfe mit der Begründung zur Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern reguliert werden sollen. Notabene ein Regulierungsgrund, den der SFV klar abgelehnt hat. Einzig diesen Regulierungsgrund nun mit der Waldverjüngung zu verknüpfen, spitzt das Konfliktfeld zu und belastet unnötig die so wichtige Zusammenarbeit zwischen Wald und Jagd. Es ist sogar davon auszugehen, dass dadurch der Wald-Wild-Konflikt durch den Bund indirekt befeuert wird, während er die Kompetenzen bzgl. Wald-Wild und Grossraubtiermanagement sukzessive den Kantonen ab delegiert. Die Beurteilung der Waldverjüngungssituation ist daher nicht nur bei der Regulierung des Wolfbestandes zur Erhaltung regional angemessener Bestände von Paarhufern zu berücksichtigen, sondern auch bei der Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden. Eine gesamtgesellschaftliche sozioökonomische und ökologische Interessensabwägung ist in jedem Fall zwingend. Dies fordert auch der im *Art. 3 Abs. 1* des revidierten Jagdgesetzes verankerte Grundsatz. Entsprechend ist die Anforderung zur Beurteilung der Waldverjüngungssituation breiter zu verankern.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Anpassungsanträge für die *Art. 4* und *4b JSV*:

Antrag [1] zu Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4

~~sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.~~

Antrag [2] zu Art. 4b Abs. 1

Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Eine Regulierung ist nicht zulässig, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.

Antrag [3] zu Art. 4b Abs. 5

Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer ~~darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992³ erstellt werden muss.~~ ist nur dann zulässig, wenn ein bedeutender wolfsbedingter Rückgang der Paarhuferbestände nachgewiesen werden kann.

Der SFV bedauert, dass seine mit Nachdruck vorgebrachten Anliegen im Gesetzesprozess nicht angehört wurden. Dadurch, und verpflichtet durch seinen Vereinszweck Wald und Walderhaltung, sah sich der SFV gezwungen, das geänderte Gesetz abzulehnen. Auch die Verordnung kann in dieser Hinsicht nicht überzeugen. Der SFV ist gerne bereit, weiterhin konstruktiv an einer guten Lösung mitzuwirken. Beispiele aus den Kantonen oder auch dem angrenzenden Ausland zeigen, wie wichtig es ist, die Waldfachleute früh in den Prozess einzubinden und die Waldanliegen richtig zu gewichten. Eine

zeitgemässe und zukunftsfähige Jagd lässt sich nur begründen, wenn der Erhalt der Lebensräume im Vordergrund steht. Der Wald ist mit einem Drittel der Landesfläche ein bedeutsamer Teil unseres Lebensraumes und daher gebührend zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Regina Wollenmann

Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins

Quelle:

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/Referat_Urs-Beat_Braendli_WSL_Ergebnisse_des_LFI4_im_Ueberblick.pdf.download.pdf/Referat_Urs-Beat_Braendli_WSL_Ergebnisse_des_LFI4_im_Ueberblick.pdf



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie die interessierten Kreise und Organisationen über die Vernehmlassung zur Jagdverordnung orientiert. Obwohl wir als kantonaler Bauernverband nicht direkt eingeladen wurden, nehmen wir an der Vernehmlassung teil. Als Verband vertreten wir die 3'500 Landwirtschaftsbetriebe und über 1'000 Sömmerungsbetriebe. Die Ausgestaltung der Jagdverordnung hat für die Branche und das Zusammenleben der verschiedenen Akteure und Interessensgruppierungen grosse Auswirkungen.

Grundsätzliches

Die Schweizer Bevölkerung lebt zum grossen Teil in den urbanen Zentren. Diese Teile der Bevölkerung haben kaum noch eine Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Es ist die Aufgabe des BAFU, dass es einerseits auf die unterschiedlichen Situationen und Betrachtungsweisen aufmerksam macht und dafür sorgt, dass mit einer angepassten Jagdverordnung der Schutz von Wildtieren einerseits und das Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum andererseits geregelt wird. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat in der Vergangenheit immer wieder mal zu Konflikten geführt. Der SGBV will, dass das BAFU mit einer austarierten Jagdverordnung einen Kompromiss und eine für alle Seiten nachhaltige Regelung erarbeitet.

Der SGBV erachtet verschiedene Elemente im Entwurf der Jagdverordnung als positiv:

- Die Verpflichtung der Kantone, die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane zu koordinieren.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Verschiedene Punkte im Verordnungsentwurf bedürfen einer Verbesserung:

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt für die Jagdplanung, dass nebst der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind.
- Die Regulierung von Wölfen ist im Verordnungsentwurf nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich

sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.

- Das Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere reguliert können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung gemäss Gesetzgebung auszugestalten.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind in diesem Dokument nachfolgend in einer Synopse dargestellt. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Nüesch
Präsident SGBV



A. Widmer
Geschäftsführer SGBV

Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

JSV Version Vernehmlassung	Anträge des SGBV	Begründung
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>

<p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>

<p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen</p>

<p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten gefährdeten Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete <i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;</p>	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes.</p>

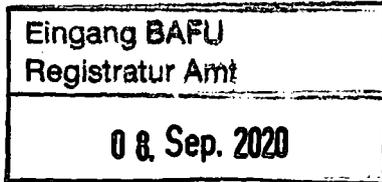
<p>b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p>b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von über-mässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>setzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>
--	---	--

St. Gallen-Bodensee Tourismus
Thomas Kirchhofer

T +41 71 227 37 15
F +41 71 227 37 67
thomas.kirchhofer@st.gallen-bodensee.ch
www.st.gallen-bodensee.ch

Bankgasse 9, Postfach
CH-9001 St. Gallen

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Martin Baumann
Stellvertretender Chef Sektion Wildtiere
und Waldbiodiversität
3003 Bern



St. Gallen, 05. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

St. Gallen-Bodensee Tourismus nimmt im Ostschweizer Tourismus eine Drehscheibenfunktion ein. Die Organisation unterstützt die touristischen Leistungsträger in über 40 Gemeinden bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung ihrer Angebote und wahrt die Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Verkehrsträgern und Dritten. Die touristische Region St. Gallen-Bodensee wäre von der Änderung der Jagdverordnung ausserordentlich intensiv betroffen. St. Gallen-Bodensee Tourismus und Thurgau Tourismus verfolgen zusammen mit der Regio St. Gallen/Appenzell AR ein Projekt, damit das Potenzial von Stand-up-Paddeln (SUP) und weiteren Wassersportarten wie dem Kanusport besser touristisch verortet werden kann. Wir haben unter kundiger Projektkoordination mit der Grundlagenarbeit zu Fragen der Sicherheit, Mietmöglichkeiten, Kurse und des Naturschutzes in diesen Monaten begonnen und melden uns deswegen bei der Vernehmlassung zu Wort.

Daher erlauben wir uns, Ihnen eine Stellungnahme zukommen zu lassen und stützen uns dabei auf die faktenbasierte und ausgewogene Vernehmlassung von ProWatersports Schweiz ab. Darüber hinaus haben wir uns über die Kanuschule Bodensee und weitere Fachpersonen wichtiges Basiswissen angeeignet.

Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV) statt (nachfolgend die «Revision»). Die WZVV wurde gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV vor, dass das Stand-Up-Paddeln (nachfolgend auch «SUP») in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Andere potentielle Störfaktoren wie die sonstige Schifffahrt oder Fussgänger sind im Verbot nicht explizit erwähnt. Siehe folgendes (Änderungen unterstrichen):

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Gemäss mit Datum 8. Mai 2020 publiziertem erläuterndem Bericht zur Revision¹ werden diese Sportgeräte von den Vögeln *anscheinend* als besondere Gefahr wahrgenommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ergänzung der Verbote mit SUP bloss eine Präzisierung sei, da diese Sportart bereits nach geltendem Recht verboten sei. Die SUP sollen eine «ähnliche Störwirkung» entwickeln wie die Drachensegelbretter. Unter dem Begriff «ähnlich» sind gemäss Ausführungen des BAFU Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In der Revision wird nicht erwähnt, welche Sportarten von der Störwirkung ebenfalls als ähnlich betrachtet werden und somit verboten wären. Kantonale Bewilligungsverfahren werden auch nicht weiter erläutert. Aufschluss darüber, welche Sportarten ebenfalls als «ähnliche Geräte» betrachtet werden können, gibt der mit Datum 7. August 2009 publizierte erläuternde Bericht zur Teilrevision der VZWW, auf dessen Basis das Verbot von Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss Seite 5 dieses Berichtes werden ähnliche wirkende Geräte abschliessend entweder als «schnell, wendig oder lärmig» umschrieben. Gemäss unserem Verständnis sind demnach alle Geräte, welche entweder schnell, wendig oder lärmig sind, seit 1. Juli 2009 in allen WZVV-Gebieten verboten.

Ob ein SUP vom BAFU als schnell, wendig oder lärmig betrachtet wird, wird im mit Datum 8. Mai 2020 publizierten Bericht jedoch nicht präzisiert.

Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in bis zu fünf Teilgebiete unterteilt, wo in Ergänzung zu Art. 5 WZVV für die Schifffahrt folgende Einschränkungen gelten:

Teilgebiet I:	Schifffahrt verboten
Teilgebiet II:	Schifffahrt eingeschränkt
Teilgebiet III bis V:	Schifffahrt nicht eingeschränkt

Die Einschränkungen sind für jedes einzelne Schutzgebiet in Objektblättern geregelt. In den meisten Teilgebieten II ist die Schifffahrt über die Wintermonate verboten. Mit Ausnahme des Ermatingerbeckens, wo «Windsurfen, Wasserski u.ä.» über die Wintermonate verboten sind, ist die Schifffahrt in keinem der Teilgebiete III bis V eingeschränkt.

In der folgenden Liste sind Wasserflächen aufgeführt (Wasser- und Zugvogelreservate mit Teilgebieten der Kategorie III), wo SUP (neu), Drachensegelbretter und ähnliche Geräte explizit verboten sein werden, während die restliche Schifffahrt «nicht eingeschränkt ist»²:

- Aare bei Solothurn
- Gesamter Pfäffiker- und Greifensee
- Rorschacher Bucht / Arbon
- Seebecken vor Yverdon
- Seebecken vor Vevey, Montreux und Villeneuve (les Grangettes)
- Seebecken vor Genf, Ufer des Genfersees bis Versoix und bis Hermanence, die Flüsse Rhone, Allondon, und Laire

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Seefläche vor Flughafen Altenrhein
- St. Petersinsel im Bielersee
- Seebecken Thun (Kanderdelta)
- Seefläche vor dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero CST
- Südliches (Salavaux) und nördliches (Chablais) Seebecken des Murtensees
- Teil des Hafenbeckens von St. Blaise
- Wohlensee bei Bern
- Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt

Die gelb markierten Wasserflächen zeigen deutlich, dass unsere Destination stark betroffen wäre.

Unsere Stellungnahme

Aus unserer Sicht sind alle Schiffe gleich zu behandeln. Entweder ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZV erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, SUP oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellbooten aufzuheben oder aber es ist die gesamte Schifffahrt zu verbieten. Der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit.

Vorschlag 1:

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Motormodellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Vorschlag 2:

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Begründungen:

- Das explizite Verbot von Stand-Up-Paddeln (nachstehend auch «SUP» genannt), Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten betrifft zahlreiche sehr belebte Gewässer wie Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des gesamten Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, die Aare bei Solothurn u.a. – Wir erachten das Verbot als unverhältnismässig
- Der im Jahr 2009 eingeführte Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Motorboote, Windsurfer, Ruderboote, Wingfoiler, Pumpfoiler etc. können auch entweder «schnell, wendig oder lärmig» sein und wären demnach auch seit 2009 verboten?
- Das BAFU schreibt, dass die Änderung nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels sei und das SUP sei in den betreffenden Gebieten bereits verboten. Dennoch scheinen sich dem weder das Rangerteam des Greifensees noch das Bundesamt für Sport BASPO dessen bewusst zu sein³
- Die Verbote schränken die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedrohen zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁴

³ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁴ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin nicht explizit verbotenen Aktivitäten (Wasserskifahren mit lauter Soundanlage, Kurschiffe mit Passagieren, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁵ Schifffahrt oder sonstige Aktivitäten (bspw. Schwimmen) wohl erlaubt, da nicht explizit verboten.
- Birdlife attestiert in einem Bericht⁶ dem SUP ein besonders grosses Störpotential und zitiert aus einer Masterarbeit, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) erstellt wurde. Gleichzeitig schreibt der LBV jedoch auch «Die Wasservögel reagierten lediglich auf motorisierte Boote noch sensibler als auf Stand Up Paddling.»⁷ Wieso werden Motorboote in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV nicht auch explizit verboten? Wenn SUP gemäss geltendem Recht bereits verboten sind, wären das Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» und dem Attribut «lärmig» seit 2009 ebenfalls
- Dass SUP und Drachensegelbretter eine grössere Bedrohung als andere Schiffe darstellen ist auch in anderen Studien wissenschaftlich nicht belegt⁸. Die wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich jeweils auf die Störwirkung der einzelnen menschlichen Aktivitäten. Es besteht jedoch weltweit keine genügende wissenschaftliche Basis, welche die Störwirkungen einzelner Wasserfahrzeuge miteinander vergleicht
- Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten erlassen, wobei allfällige Verfahren im erläuternden Bericht nicht umschreiben werden. Vom expliziten Verbot sind gemäss unserer Zählung 17 Kantone betroffen; die kantonalen Bewilligungsverfahren mit Abwägung aller Interessen (SUP, Drachensegelbretter, Vogelschutz, Anwohner) könnten langwierig werden und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung sind alle Schiffe inklusive SUP und Kitesurfer verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten⁹; falls dies nicht reicht, könnte anstelle eines gänzlichen Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchgesetzt werden
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismässiger und gerechter, die Flächen der Teilgebiete 1 oder 2 zu erweitern und so die gesamte Schifffahrt auf

⁵ Ein Drachensegelbrett ist gemäss Binnenschifffahrtsverordnung Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein Stand-Up-Paddel ist gemäss Ziff. 21 ein Paddelboot und somit eine Untergruppe von Ruderbooten

⁶ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf, konsultiert 12.08.2020

⁷ <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasser-vogel/>, konsultiert am 12.08.2020

⁸ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁹ BSV Art. 53 Abs. 3

- einer grösseren Fläche einzuschränken, anstatt einseitig das SUP, Kitesurfen und «ähnliche Geräte» überall explizit zu verbieten
- In der jüngsten Vergangenheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Stand-Up-Paddelnden getroffen:
 - Gemeinsames Merkblatt: «Rücksicht beim Stand Up Paddeln» u.a. der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, von Pro Natura und dem Schweizerischer Kanuverband mit finanzieller Unterstützung des Bundesamts für Umwelt
 - Kampagne «Aufs Wasser mit Rücksicht» des Vereins Natur & Freizeit mit massgeblicher Finanzierung durch das BAFU. Start der Pilotphase ist im Sommer 2020 am oberen Zürichsee und am Genfersee. Die Kampagne ist auf eine Laufzeit von sechs bis acht Jahren ausgerichtet und soll auf weitere Seen ausgedehnt werden

Bevor ein generelles Verbot des Stand-Up-Paddeln ausgesprochen wird, sollte unbedingt die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.



Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Ein einzelner SUP-Fahrer oder ein einzelnes Drachensegelbrett hat kaum ein grösseres Störpotential als andere weiterhin nicht explizit verbotene Schiffe. Drachensegelbretter und SUP'er ersetzen tendenziell bestehende Schiffe nicht, sondern ergänzen diese. Das heisst, die absolute Anzahl von Schiffen auf den Seen und somit der Nutzungsdruck auf die Umwelt nimmt zu. Es greift aus unserer Sicht dennoch zu kurz, nur zwei Schiffe explizit zu verbieten, während alle anderen Schiffe nicht explizit verboten sind. So hinkt die Verordnung auch den technologischen Entwicklungen hinterher und schafft Rechtsunsicherheit. Wie wird bspw. Pumpfoilen oder Wingfoilen gehandhabt?

Es stellt sich die Frage, ob das explizite Verbot der beiden Wassersportarten Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel - während die restliche Schifffahrt nicht explizit verboten zu sein scheint - im Vergleich zu möglichen anderen Massnahmen verhältnismässig ist oder nicht. Soweit bekannt, liegen solche massiven Einschränkungen im Sinne eines absoluten Verbots in allen Wasser- und Zugvogelreservaten für andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten mit Störpotenzial nicht vor. In den entsprechenden Zonen darf Motorboot gefahren, spaziert, Hunde ausgeführt, getaucht und auch Windsurfbretter benutzt werden. Sämtliche diese Sportarten und Freizeitaktivitäten können gemäss verschiedenster Gutachten und Studien ebenfalls störend auf die Wasservögel wirken, gemäss der Studie von Cowi A/S¹⁰ sogar stärker als Drachensegelbretter. Schon vor diesem Hintergrund kann ein absolutes Verbot nicht verhältnismässig sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Selbst Teilgebiete III dürfen nicht mit Stand-Up-Paddelbooten oder Drachensegelbrettern befahren werden, während diese Einschränkung für alle anderen Schiffe nicht zu gelten scheint, wobei da aus unserer Sicht eine rechtliche Unsicherheit besteht.

¹⁰ Siehe <https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI-Studie-Kitesurfen-und-Vögel-Nov-2017.pdf>, konsultiert 10.08.2020

Es wurde in der Vorbereitungsphase offensichtlich nicht geprüft, ob es andere, weniger einschneidende Massnahmen gegeben hätte, um den angeblichen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise weitergehende Verbote der Schifffahrt in einzelnen Reservaten oder Teilgebieten. Da nicht nachgewiesen ist, dass Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel für die Vögel problematischer sind als andere Störquellen, erscheint uns der Erlass eines absoluten Verbotes als unverhältnismässig - wenn nicht sogar willkürlich.

St.Gallen-Bodensee Tourismus ist überzeugt, mit einer Gleichstellung aller Schiffe dem Schutz der Wasser- und Zugvögel noch besser gerecht zu werden und so ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Bei Fragen können Sie jederzeit mit uns unter thomas.kirchhofer@st.gallen-bodensee.ch Kontakt aufnehmen. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

St.Gallen-Bodensee Tourismus



Thomas Kirchhofer
Direktor



martin.baumann@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Solothurn, 9. September 2020 Ga/rva

023/20

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Änderung der Jagdverordnung, vielen Dank.
Der Solothurner Bauernverband (SOBV) ist die Dachorganisation der Solothurner Landwirtschaft und vertritt die Interessen der Bauernfamilien und der bäuerlichen Privatwaldbesitzer. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der SOBV auf die Anliegen der Landwirtschaft und der Bauern als Waldeigentümer und -bewirtschafter. Der SOBV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes sowie von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdlichen Belangen betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordert der SOBV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Solothurner Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der SOBV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Solothurner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der SOBV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat. Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden,

G:\SOBV\Ablage SOBV\2020\2020 023 VN Änderung Jagdverordnung\SN SOBV Jagdverordnung 20200909.docx

weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom SOBV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neue Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt, dass für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art, 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der SOBV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

*1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen **sowie im Rahmen der Selbsthilfe** ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.*

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4, Abs. 4

*4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels **sämtliche Landwirtschaftsbetriebe die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe** über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und **gefährdete die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.***

Begründung

Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

~~*3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.*~~

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungs-entwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüßen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;*
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.*

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel, sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a) bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b) bei Wölfen nach der Anzahl ~~der Tiere Rudel~~;
- c) bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a) für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b) für Wölfe höchstens: ~~10 000 50 000~~ Franken pro ~~Tier Rudel~~;

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betroffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der SOBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9a, Abs. 2

² Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.

Begründung

In den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere **angegriffen oder** gerissen werden:

~~1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~

~~2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~

1. ~~3.~~ Tiere der **Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden,** Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten, bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **nicht scheu aggressiv** verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem **gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.**

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **sowie Drainageleitungen,** beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, **weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand** zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;

Begründung

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun

erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%

Begründung

Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.

f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%

Begründung

Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 80 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

g. die Entstopfung und den Schutz von Drainagen

h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 80 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 1, Bst. a Entschädigungen von Wildschäden

~~a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Begründung

Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen,

schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. 80 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagene Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Jura erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschnüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe, ~~wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der SOBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Solothurner Bauernverband


Andreas Vögtli


Ursula Gautschi



Per Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 9. August 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Hintergrund der Vorlage: Am 27.9.2019 hat das Parlament einer Änderung des Jagdgesetzes (JSG; 17.052) zugestimmt. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gegen die vorgesehenen Änderungen des Jagdgesetzes wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Die Abstimmung dazu erfolgt am 27.9.2020. Die Verordnungsänderungen würden bei einer Ablehnung des Jagdgesetzes durch das Volk demnach hinfällig.

Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte:

- **Konfliktverhütung mit geschützten Wildtieren:** Konkrete Regelung zur vorausblickenden Verhütung von Konflikten mit geschützten Wildtieren durch Schadenverhütung und Schadenvergütung sowie von Abschüssen schadenstiftender Einzeltieren oder die Bestandsregulierung.
- **Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes:** Konkrete Regelung zur Ausrichtung von Finanzhilfen an die Kantone bezüglich der Aufwertung der Lebensräume in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder der Überwachung geschützter Wildtiere. Die Förderung der Kantone zur Ausgestaltung der Wildtierkorridorgebiete erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einer eigenständigen Verordnung.
- **Nachhaltigkeit und Tierschutz beim Umgang mit Wildtieren:** Diverse Bestimmungen zu einem Wildtiermanagement nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes. Die Bestimmungen dazu sind vielgestaltig und reichen von einer Verpflichtung der Kantone zur nachhaltigen Jagdplanung über ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition bis hin zu einem Fütterungsverbot von Wildtieren.

Grundsätzliche Bemerkungen

Zu Beginn möchten wir festhalten, dass wir es eigentlich nicht in Ordnung finden, dass die vorliegende Revision der Jagdverordnung (JSV) noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz (JSG) durch die Vernehmlassung geht. Als Begründung nennt der Bundesrat, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bereits vor der Abstimmung darüber bekannt sein soll. Es ist unseres Erachtens nicht sinnvoll und nicht dem normalen Vorgehen entsprechend, eine Vernehmlassung zu den Detailanpassungen auf Verordnungsstufe für ein Gesetz durchzuführen, bevor dieses überhaupt von der Schweizer Bevölkerung angenommen wurde. Denn wenn das Gesetz am 27.9.2020 an der Urne abgelehnt wird, ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Wenn das Jagdgesetz hingegen angenommen wird, wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Trotzdem werden wir im Folgenden zu einzelnen Aspekten der Vorlage Stellung nehmen.

Unverständliches und für die Wildtiere nicht förderliches Vorgehen

- Mit diesem atypischen Vorgehen macht der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig, in dem es aber primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. So beinhaltet diese Revision z.B. ein Teilverbot der Bleimunition, was überdies unseres Erachtens ungenügend ist. Dieses Vorgehen ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich. Zudem ritzt der Bundesrat am Prinzip der Einheit der Materie, indem er jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Grösstenteils untauglicher Aufhübschungsversuch für das missratene JSG

- Der nun vorliegende Entwurf für die neue Jagdverordnung kann die Mängel einer verfehlten Gesetzgebung nicht wieder gut machen. Bei Inkraftsetzung der JSV in der vorliegenden «Vernehmlassungsversion» würden zwar einzelne negative Punkte des neuen Jagdgesetzes geringfügig abgeschwächt. Dieses Vorgehen wäre allerdings gar nicht erst nötig gewesen, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderateren Weg gesucht hätte.
- Eines der wichtigsten Ziele, eine pragmatische Lösung für den Umgang mit dem Wolf zu finden, hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Somit hätte auch die neue Jagdverordnung weniger kompliziert ausfallen können und es wäre schliesslich einfacher gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte und unübersichtlich Verordnung mit zusätzlicher Schwächung des Wildtierschutzes

- Betrachtet man die auf knapp 70 Seiten «ausufernden» Erläuterungen und die unseres Erachtens hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis zur letzten Kommastelle regeln will, erweckt dies ein bisschen den Eindruck, dass es das Ziel vom Bund und den Vollzugsstellen ist, schliesslich freie Hand haben. Damit wird zudem auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung eines Gesetzes, hier beim Jagdgesetz, weitgehend abgeschafft.
- Die Verordnung ist unseres Erachtens stark aufgebläht, unübersichtlich und vermittelt den falschen Eindruck von vielen neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere. Dabei nimmt der Bundesrat in diese Verordnungsrevision massive Verschlechterungen wie beispielsweise beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten auf. Das ist unverständlich, haben die Kantone hierzu doch bereits gute Regelungen. Es gibt also keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere im neuen Jagdgesetz noch zusätzlich – zusammen mit vielen weiteren Regelungen.

Zufällig und abstimmungstaktische Regulierungsliste

- Zur entscheidenden Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Verlaufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird, finden sich im Entwurf entscheidende Aussagen, die vordergründig zwar gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. In den Erläuterungen (S. 3) steht dazu Folgendes: «Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.»
- Diese Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher «explizit abgelehnt» habe, erweckt fast den Eindruck, dass das Parlament nie eine solche Regulierung gewollt bzw. geplant hätte. Diese ist allerdings falsch: Sowohl der Luchs als auch der Biber wurden im Ständerat im Rahmen der Beratung des neuen Jagdgesetzes bereits auf die Regulierungsliste gesetzt. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute merkte die Mehrheit des Parlaments dann, dass eine solche Regelung für den Abstimmungskampf wohl nicht so klug ist und strich sodann Biber und Luchs wieder von der Liste. Wohl aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat auch den Graureiher und den Gänsesäger bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Schicksal des Höckerschwan und weiterer Tiere (Luchs, Biber etc.)

- In allen Aussagen bindet der Bundesrat seinen Entscheid, den Luchs, den Biber, den Graureiher, den Gänsesäger und weitere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald nun das Parlament mit einer einfachen Motion den Bundesrat verpflichtet, diese Arten zu regulieren, muss der Bundesrat dem folgen. Es braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Dies zeigt sich gut am Beispiel des Höckerschwans: Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat mit einer komfortablen Mehrheit durch. Dieser Verpflichtung ist der Bundesrat sodann ohne Widerrede mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er konnte schliesslich auch gar nicht anders.
- Wir sind uns sicher, dass nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes die Mehrheiten im Parlament bereits bereit stehen, um noch weitere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein Parlamentarier, der auch Jäger ist, hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.
- Auch ohne, dass der Biber auf die Regulierungsliste kommt, würde bei ihm durch die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. Zudem hat der Bundesrat in der Botschaft zur JSG-Revision eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Verpasste Chancen

- Der Bundesrat hat es mit der neuen JSV zudem verpasst, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen sowie weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Gleich lange Spiesse bei den Wassersportarten

- Im Rahmen dieser Revision findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV; [SR 922.32](#)) statt. Die WZVV wurde gestützt auf Art. 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Die Teilrevision der WZVV sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g vor, dass das Stand-Up-Paddeln (SUP) in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Dies ist unseres Erachtens grundsätzlich zu begrüßen. Denn gemäss er-

läuterndem Bericht (S. 63) werden diese Sportgeräte von den Vögeln als besondere Gefahr wahrgenommen. Was wir aber kritisch betrachten, ist, dass andere potenzielle Störfaktoren, wie insbesondere die sonstige Schifffahrt im Verbot nicht explizit erwähnt werden. So sieht der Entwurf folgende Änderung vor:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

- Wir finden allerdings, dass alle Schiffe bzw. Wassersportgeräte gleich zu behandeln sind. Wir möchten also beantragen, dass die gesamte Schifffahrt in den betreffenden Gebieten zu verbieten ist. Denn der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit. Art. 5 Abs. 1 Bst. g ist also folgendermassen anzupassen:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

~~Die Schifffahrt~~ Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up-Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir es unklug und unangebracht finden, über die Jagdverordnung zu befinden, bevor über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die lange und detaillierte Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen erwecken ein bisschen den Eindruck einer gewollten Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



martin.baumann@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Niederönz, 8. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) vertritt die Interessen der Schafzüchter und Schafhalter in der Schweiz. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der SSZV auf die Berücksichtigung deren Anliegen.

Der SSZV begrüsst es, dass bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich sind, Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt:

- Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art, 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere reguliert werden können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.

Der SSZV kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Im Anhang finden Sie eine Übersicht mit den aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER SCHAFZUCHTVERBAND


Peppino Beffa, Präsident


Christian Aeschlimann, Geschäftsführer

Stellungnahme SSZV zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag SSZV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.</p> <p>² Sie teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit:</p> <p>a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und</p> <p>c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren-bewilligen.</p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>² Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>		

<p>³ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>⁴ Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>⁵ Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>⁶ Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>⁷(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen.</p> <p>Der Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des Jagdgesetzes ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz.</p>
<p>Art. 4d</p> <p>¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p>

<p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel Tiere;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf und nicht pro Rudel festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>NEU</p> <p>¹bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte.</p> <p>Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p> <p>Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse in nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran,</p>

		aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 a. hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschlussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützba- ren Weiden ist die Ausweitung des Abschlussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
Art 10a Abs. 1 b. Die elektrische Verstärkung von Weidezäun- en zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent	b. Die elektrische Verstärkung von Weidezäu- nen, weiteres Schutzmaterial und der Arbeits- mehraufwand zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent	Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist dem Landwirten zu entschädigen. Es ist für den Hirten ein enormer Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.
Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4		Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzbera- tung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschütz- barkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“ Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchfüh- ren konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht fest- gestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so aus- gelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.
Art. 10h Abs. 4 neu	Abs. 4 neu <i>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehre- ren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so</i>	Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnah- men nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird.

	<p><i>kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete <i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Niederönz, 8. September 2020

SCHWEIZERISCHER SCHAUFUCHTVERBAND

Peppino Beffa, Präsident

Christian Aeschlimann, Geschäftsführer



www.szv-sg.ch

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu dürfen, bedanken wir uns. Der St. Gallische Schafzuchtverband SZV SG vertritt die Interessen der Schafzüchterinnen und Schafzüchter des Kantons St. Gallen.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Der SZV SG unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des SZV SG müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch

und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Der SZV SG kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensgemeinschaft, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von erheblichen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebenso wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist glich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es

gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

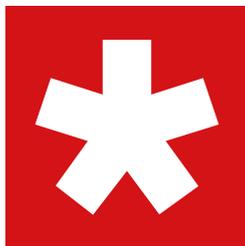
St. Gallischer Schafzuchtverband



Martin Keller, Präsident



Mathias Rüesch, Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Bern, 28. August 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann

Die Stiftung SchweizMobil koordiniert schweizweit und in enger Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen sowie vielen Partnerorganisationen den Langsamverkehr (LV) für Freizeit und Tourismus in der Schweiz (Wanderland, Veloland, Mountainbikeland, Skatingland, Kanuland, Winterwandern, Schneeschuhrouten, Langlauf und Schlitteln).

Die Stiftung SchweizMobil unterstützt zudem das ASTRA als «Nationale Fachorganisation» in den Bereichen «Velo Freizeit und Tourismus inkl. Mountainbike» bei der Umsetzung von hoheitlichen Aufgaben.

Eine intakte Natur ist für den Langsamverkehr eine wichtige Grundlage. Im Rahmen der Koordination von offiziellen Routen (insbesondere auch im Bereich Mountainbike) setzen wir uns für klare Planungsverfahren ein, bei welchen auch die Verantwortlichen Stellen in den Bereichen Natur- und Wildschutz mit einbezogen werden. Zudem kommunizieren wir über unsere Webseite www.schweizmobil.ch die offiziellen Routen sowie wichtige Informationen zum Thema «Natur und Landschaft» inkl. Wildtierschutzgebieten im Winter.

SchweizMobil setzt sich zudem für im Verein «Natur und Freizeit» (Mitglied und im Vorstand) für die Sensibilisierung der Nutzer für Naturthemen und eine verträgliche Nutzung ein.

Die Stiftung SchweizMobil nimmt nur zu einzelnen für seine Aufgabenbereiche relevanten Teilen der Vernehmlassung teil.

Jagdverordnung

JSV Artikel 4e

Der inhaltlich unverändert übernommene bisherige Artikel 4ter ist für SchweizMobil wichtig, weil die Regelungen in Wildruhezonen den Langsamverkehr (insbesondere Wandern, Mountainbiken, Winterwandern, Schneeschuhlaufen) häufig betreffen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für SchweizMobil eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. SchweizMobil setzt mit offiziellen und bewilligten Langsamverkehrs-Routen auf eine Kanalisierung der Nutzer und will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer aber auch dem Tourismus oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer und des Tourismus einzubeziehen sind.

Wir unterstützen den Antrag von Swiss Olympic.

→ Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:
Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe g

Gemäss der Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verordnungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten. Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden, und dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt.

Wir unterstützen den Antrag von Swiss Olympic.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt ergänzt werden:
Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Abgesehen von Schneesport sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.

Buchstabe h

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren in Wildtierschutzgebieten schaffen. Kantone dürfen ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer.

Die Grenzen der Wildtierschutzgebiete (ehemals Jagdbanngebiete) wurden aus Sicht der Jagdbann festgelegt und betreffen teilweise auch wichtige Tourismusgebiete (z.B. «Kärpf» mit der Region Elm, Empächli, «Leukerbad» inkl. Umgebung Dorf und der Region Flüealp, «Val Ferret/Combe de l'A» mit der Region Praz de Fort, «Kiental» mit der Region Griesalp, «Säntis» mit der Schwägalp etc.) um nur einige zu

nennen. Sie können sogar Naherholungsgebiete betreffen (z.B. «Mythen» oberhalb Schwyz). Diverse heute von Mountainbiker genutzte Wege und auch offizielle Mountainbikeland-Routen sind betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Ausnahme aufzuführen.

Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

→ Art. 5 Abs. 1 Bst. h soll wie folgt angepasst werden:
Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Leicht-Motorfahrräder sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, in begründeten Fällen können die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Art. 5, Abs. 1:

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gelte bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickeln.

Diese Darstellung ist aus Sicht des Sports nicht korrekt und es erscheint unverhältnismässig, zwei derart unterschiedliche Sportarten explizit zu verbieten und jegliche andere Schifffahrt zumindest teilweise zuzulassen:

- Stand Up Paddle Boards (SUPs) können in ihrer Störwirkung nicht mit Drachensegelbrettern gleichgesetzt werden. Die Sportgeräte unterscheiden sich hinsichtlich der Grösse, der Fortbewegungsart, dem Bewegungsradius und der Bewegungsgeschwindigkeit stark. Zudem wird SUP hauptsächlich in den Sommermonaten ausgeübt, während das Störpotenzial im Winter am höchsten ist. Die Binnenschiffverkehrsverordnung ordnet SUPs den Paddelbooten und damit der übergeordneten Gruppe der Ruderboote zu. Das Störpotenzial der SUPs scheint eher demjenigen von Paddelbooten ähnlich.
- Im Sinne der vergleichbaren Störwirkung und der Einheitlichkeit des Rechts sollen SUPs demzufolge auch an dieser Stelle gleich wie Ruderboote behandelt werden.
- Ähnlich dem Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. SUP ist eine vergleichsweise junge Sportart. Trotzdem haben die Sportverbände gemeinsam mit Schutzorganisationen bereits Massnahmen zum respektvollen Verhalten eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.
- Die bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate sind heute in verschiedene Teilgebietskategorien unterteilt. Besonders in den Teilgebieten der Kategorie III bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die ganze Schifffahrt beziehungsweise das Fahren mit Drachensegelbrettern. Im erläuternden Bericht zur Ordnungsänderung wird keine Aussage dazu gemacht, ob die bestehenden Regelungen auch für SUPs gelten würden und dementsprechend angepasst werden müssten. Eine rechtliche Schlechterstellung der SUPs gegenüber den Ruderbooten und den Drachensegelbrettern ist aus bereits genannten Gründen unserer Ansicht nach unzulässig.

Wir unterstützen den Antrag von Swiss Olympic und Swiss Canoe.

→ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt angepasst werden:
 Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder **ähnlichen** Geräten **mit nachweislich vergleichbarer Wirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele** sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Wir möchten Sie zudem bitten die Stiftung SchweizMobil in Zukunft bei Themen, welche die Bereiche Langsamverkehr und Freizeitnutzung betreffen, direkt anzuschreiben.

Bei Fragen steht Ihnen Bruno Hirschi, Mitglied der Geschäftsleitung (bruno.hirschi@schweizmobil.ch , 031 313 02 83) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Frischknecht
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Bruno Hirschi
Mitglied der Geschäftsleitung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bn Vernehmlassung zur Änderung der JSV Vernehmlassung vom

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Kontaktperson : Dr. Samuel Furrer
Telefon : 061 3659999
E-Mail : samuel.furrer@tierschutz.com
Datum : 07.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der JSV](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der JSV

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Tierschutz STS begrüsst die Berücksichtigung einzelner Tierschutzaspekte in der Vorlage der JSV, wie zum Beispiel die Einschränkung der Verwendung von bleihaltiger Munition, die Regelung zum Treffsicherheitsnachweis, das Verbot von Drohnen als jagdliches Hilfsmittel oder die Vorgaben zur Nachsuchepflicht. Allerdings lehnen wir die geplante Erleichterung der Bestandesregulierung geschützter Arten vollumfänglich ab. Es darf nicht sein, dass jeder Kanton 'seinen Bestand' an Wölfen, Steinböcken und Höckerschwänen selber reguliert. Die Gefahr wäre zu gross, dass die kantonalen Jagdverwaltungen dem Druck der hetzerischen Wolfsgegner nachgeben und Wölfe willkürlich zum Abschuss freigeben. Die Bedingung, dass zuerst die zumutbaren Verhütungsmassnahmen wie der Herdenschutz ergriffen werden müssen, bevor Wölfe präventiv geschossen werden können, ist in der neuen Vorlage gestrichen. Eine schweizweit vergleichbare Praxis ist nur gegeben, wenn der Bund weiterhin die Hoheit über die Abschussplanung geschützter Tierarten innehat.

Die neue Vorlage beinhaltet jedoch unzählige weitere, aus Tierschutzsicht inakzeptable Regelungen wie beispielsweise:

- Weiterhin ist die Baujagd und die Ausbildung von Hunden am lebenden Tier erlaubt. Der STS fordert seit jeher eine Streichung dieses Artikels.
- Nicht einheimische und ausgesetzte Haus- und Nutztiere dürfen während des ganzen Jahres geschossen werden. Aus Sicht des STS braucht es auch hier zumindest eine Festlegung der Schonzeit, ansonsten besteht die Gefahr, dass Muttertiere geschossen werden, selbst wenn sie abhängige Jungtiere führen. Diese Form der Bejagung widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen. Zudem lehnt der STS den Abschuss verwilderter Hauskatzen dezidiert ab. Zu gross ist die Gefahr, dass dabei Hauskatzen, die jemandem gehören, erlegt werden.
- Noch immer fehlt eine eidgenössische Statistik zu Fehlschüssen und Nachsuche. Tausende angeschossener Wildtiere leiden deswegen stunden- oder tagelang oder siechen verletzt dahin. Eine gesetzliche Verankerung dieser Meldepflicht wurde in der Vorlage verpasst.
- Die Regulierung von Wölfe und Steinböcken in Wildtierschutzgebieten wird nun explizit erlaubt. Wo, wenn nicht dort, sollen diese Tiere denn leben dürfen?
- Die oft mit viel Lärm betriebenen Treibjagd ist die gravierendste Störung der Wildtiere im Wald. Zudem ist hier die Fehlschussquote besonders hoch. Die Forderung des STS, wonach die Treibjagd zu regulieren und reduzieren ist, wurde in der Vorlage nicht aufgenommen.
- Neu dürfen einzelne Wölfe geschossen werden, wenn sie 'verhaltensauffällig' sind. Schon das Auftauchen eines Wolfes in der Nähe eines Weilers oder Einzelgehöfes gilt als verhaltensauffällig. Ein Abschuss wäre demnach bereits gerechtfertigt. Wölfe sind Kulturfolger, sie meiden zwar den Menschen, in der dicht besiedelten Schweiz lässt sich aber kaum vermeiden, dass in erster Linie abwandernde Jungwölfe sich auch einmal in der Nähe von bewohnten Gebäuden aufhalten. Der STS fordert, dass vor einem allfälligen Abschuss Vergrämungsmassnahmen angewendet werden müssen.

- Die Jagd auf seltene Tierarten wie Birkhahn, Schneehuhn, Schneehase und Waldschnepfe ist weiterhin erlaubt.

Die neue Verordnungsvorlage und das Gesetz wollen Wildtiere zum Abschuss freigeben, nur weil sie da sind und als Schädlinge betrachtet werden. Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen. Das öffnet Tür und Angel für absurde Abschussbegründungen, nur um unbequeme Arten loszuwerden oder dem öffentlichen und politischen Druck nachzugeben. Für den Schweizer Tierschutz STS sind die Jagdvorlagen deshalb inakzeptabel. Die Vorlagen müssen zurück an den Sender und bedürfen umfangreicher Anpassungen, um den Bedürfnissen des Tier- und Artenschutzes gerecht zu werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Kantonale Jagdplanung	<p>Schneehuhn, Birkhahn und Waldschnepfe brauchen nicht eine zusätzliche Bestandserfassung durch die Kantone in Ergänzung zu den Arbeiten der Vogelwarte, sondern Schutz.</p> <p>Abs. 3: Die Aussage in den Erläuterungen, wonach der Kormoran „beträchtliche Schäden verursache“, ist nicht zutreffend. Es braucht deshalb auch keine interkantonale Jagdplanung für den Kormoran.</p>	
1a Nachweis der Treffsicherheit	Grundsätzlich begrüsst der STS, dass der Treffsicherheitsnachweis jährlich und mit einer Jagdwaffe absolviert werden muss. Allerdings erachten wir es als zwingend an, dass der Treffsicherheitsnachweis mit Schrot auch bewegte Ziele beinhalten muss.	Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr und auf bewegte Ziele erbringen.
1b Erlegen von Wildtieren	Die Anforderung der Fachkundigkeit im Rahmen der Selbsthilfe ist positiv. Demnach muss es allen nicht fachkundigen Personen verboten sein, Selbsthilfemassnahmen bei Fuchs, Marder oder Krähenartigen auszuführen.	
1b Abs. 4	Der STS begrüsst die Vorgaben zur eingeschränkten Verwendung von bleihaltiger Munition. Allerdings behaftet er den Bundesrat auf sein Versprechen, so rasch als möglich ein vollständiges Verbot von Bleimunition einzuführen. Das Verbot von Vollmantelgeschossen ist positiv.	
1b Abs. 5	Die Regelung der maximalen Schussdistanzen sollte verbindlich geregelt sein: 200m für Kugel- und 30m für Schrotmunition.	Als maximale Schussdistanzen gelten bei Kugelmunition 200m und bei Schrotmunition 30m.
2 Verbotene Hilfsmittel und Methoden Abs. b	<p>Das Ausgraben aller baubewohnenden Tiere ist neu verboten. Dies impliziert zwingend ein Verbot der Baujagd, da bei dieser tierquälerischen Jagdform häufig grabtechnische Eingriffe am Bau vorgenommen werden.</p> <p>Positiv zu werten ist, dass das Verstopfen bewohnter Bauten neu verboten ist.</p>	
2 Abs. c	Aus oben genannten Gründen ist die Baujagd nicht zulässig.	

2 Abs. e	Das Verbot zahlreicher hochtechnisierter Hilfsmittel und insbesondere auch von Drohnen wird vom STS begrüsst. Die Störungen durch nächtliche Jagdaktivitäten und durch Drohnenflüge sind eine unnötige zusätzliche Stressbelastung für die Wildtiere,	
2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd Abs 2	Das Greifen und Todbeissen verletzter Tiere durch Jagdhunde ist aus Sicht des STS sehr heikel. Hier wird eine Grenze überschritten, bei der der Jagdhund nicht mehr nur Jagdhelfer sondern auch selbst zum Jäger wird. Die Gefahr, dass solchen Hunden ein hohes Aggressionspotential angezchtet und antrainiert wird, ist gross. Solche Hunde dürften auch ausserhalb der Jagd schwer zu kontrollieren sein und bergen ein Sicherheitsrisiko für ihre Umwelt.	
4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	Der STS ist dezidiert der Meinung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten wie bisher einer Zustimmung des Bundes bedürfen. Es darf nicht sein, dass der Bund seine Hauptverantwortung über die geschützten Wildtierarten an die Kantone abtritt. Ebenso hält der STS daran fest, dass vor allfälligen Eingriffen zuerst mildere Massnahmen bzw. die zumutbaren Verhütungsmassnahmen ergriffen werden müssen oder bereits ein grosser Schaden aufgetreten sein muss. Die hier vorgeschlagene Regelung ist ein Papiertiger und wird zu bürokratischen Exzessen führen, hinter deren sich ungerechtfertigte Abschussentscheide verstecken lassen. Wir lehnen diese Neuerung ab, da wir der Meinung sind, dass die Regulierung von Beständen geschützter Arten Sache des Bundes gemäss Art. 78 BV bleiben muss. Eine Notwendigkeit zur Regulierung von Höckerschwänen sehen wir aufgrund der meist sehr lokalen, meist vermeidbaren «Schäden» durch diese Vögel als nicht gegeben und als kaum zielführend.	
4a, Regulierung von Steinböcken	Eine Regulierung der Steinbockpopulation erachtet der STS als nicht erforderlich, ausser gegebenenfalls zum Schutz von Schutzwäldern, wenn diese nicht auf andere Weise vor übermässigem Verbiss geschützt werden können. Dass es dabei um den «Schutz des Schutzwaldes im Gebirge» gehen soll, ist hier aber nicht plausibel, ebenso weshalb auf vorgängige Schutzmassnahmen gegen Wildverbiss durch Steinböcke verzichtet wird.	
4b, Regulierung von Wölfen	Wir lehnen die Regelung nach Abs. 4 ab, wonach der Herdenschutz keine Voraussetzung zur Regulation sein soll, dezidiert ab. Dass der Kanton die Nutztierhalter über Herdenschutz-Massnahmen informiert und (auf deren Wunsch) beraten hat, reicht leider nicht aus, um davon	

	<p>ausgehen zu können, dass die zumutbaren Massnahmen denn auch ergriffen wurden und die Wölfe daher nicht willkürlich abgeschossen werden. Landwirtschaftliche Schäden, die aufgrund von Rissen in angeblich «nicht schützbaeren» Herden entstehen, sind selbst verschuldet.</p> <p>Dass durch die Herdenschutzpflicht einigen – sehr seltenen! – «wolfsfreundlichen» NutztierhalterInnen ein Vetorecht zufiele, indem sie bewusst auf Herdenschutz verzichten, erachten wir als ein sehr, sehr unwahrscheinliches (um nicht zu sagen: absurdes) Szenario. Im Gegenteil, als sehr viel wahrscheinlicher betrachten wir das Szenario, dass Schafe Wölfen «auf dem Silbertablett» präsentiert werden, um deren Abschuss richtiggehend zu provozieren.</p>	
4b Abs. 2	Die Gefahr ist gross, dass die Kantone unterschiedliche Regulierungs- und Abschusspläne verfolgen und dies eine koordinierte Aktion verunmöglicht.	
4b Abs. 3	Zur Gesamtanzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, müssen auch die Tiere, die als Fallwild sterben, gezählt werden.	...vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden oder als Fallwild zu Tode gekommen sind, sind an die Anzahl Wölfe...
4b Abs. 4	Eine Massnahme darf nicht mit einer potentiellen oder tatsächlichen Verminderung des Jagdregals gerechtfertigt werden. Die heutigen hohen Bestände der jagdbaren Arten sind menschengemacht und dürften durchaus einem stärkeren, natürlichen Regulationsdruck unterworfen sein.	
4c, Regulierung von Höckerschwänen	Der Abschuss von Höckerschwänen ist erfahrungsgemäss keine erfolversprechende Regulierungsmassnahme und wird deshalb vom STS abgelehnt. Weiterhin sollen Massnahmen zur Regulierung nur an Nestern oder Gelegen tierschonend erfolgen. Schäden durch Höckerschwäne lassen sich mit präventiven Massnahmen reduzieren oder verhindern. Und Regulierungsabschüsse würden dazu führen, dass Schwanenpaare, die lebenslang zusammenbleiben, zerschossen werden. Dies wäre auch aus Tierschutzsicht mehr als fragwürdig.	
Art. 4e, Wildruhezonen	Es geht bei den Ruhezonen für Wildtiere nicht nur um den Schneesport, sondern um alle Störungen von Wildtieren. Das muss in die Bestimmungen aufgenommen werden.	
6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Zu begrüssen im Rahmen der Massnahmen bei der Rehkitzrettung.	

Abs. 1		
6 Abs. 2	Zu begrüssen im Sinne des Tierwohls und der Rechtssicherheit freischaffender Tierärzte.	
6 bis Abs. 2 und 3	Die Anforderungen an die Einrichtung wird nirgends näher definiert, hingegen muss diese ganz grundsätzlich eine Haltung und Pflege gemäss Tierschutzverordnung ermöglichen (Art. 5, Art 10 und Art. 14 TSchV).	
7 Handel mit geschützten Tieren	Die neuen Regelungen sind grundsätzlich sinnvoll.	Vorschlag Ergänzung: Art.7 Abs. 1 <i>neu c.</i> <i>die zum Zweck der Arterhaltung oder der Bildung im öffentlichen Interesse in Zuchtstationen oder wissenschaftlich geführten Zoos gehalten oder gezüchtet werden müssen.</i>
8 Aussetzen von einheimischen Wildtieren Abs. 2	Die Entnahme von Tieren geschützter Arten und deren Ersatz durch 'genetisch' wertvollere Tiere ist aus Sicht des STS keine praxistaugliche Lösung, da oftmals die Kenntnis über die 'genetische Vielfalt' innerhalb der Population fehlt und zudem auch nicht vorhergesehen werden kann, wie sich die neuen Tiere genetisch in der Population manifestieren werden. In keinem Fall darf dies jedoch dazu führen, dass entnommene Tiere euthanasiert werden.	...den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist und die entnommenen Tiere umgesiedelt werden können.
8 bis Umgang mit nicht einheimischen Tieren Abs 5	Der STS lehnt den Abschuss von Haustieren, namentlich Hauskatzen und Haushunden dezidiert ab. Es lässt sich kaum sicher abschätzen, ob diese Tiere ausgesetzt und verwildert sind, oder ob sie nur streunen und jemandem gehören. Es hat sich zudem gezeigt, dass Annahmen, aufgrund derer ein Vorsorgeprinzip angewendet wird, oftmals falsch sind (so hat der Waschbär in D invasive Charaktere, die in der CH aber nicht festgestellt werden). Als regulierenden Massnahmen können Tiere auch eingefangen, sterilisiert und wieder freigelassen werden. In jedem Fall ist für jede Tierart eine Schonzeit zu definieren, die den Mutterschutz und den Schutz abhängiger Jungtiere garantiert. Die Einschränkung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens ist nicht plausibel.	
8 ^{ter} Fütterung von Wildtieren	Den Autoren ist vermutlich entgangen, dass mit dieser Formulierung z.B. Rabenkrähen und Kolkkraben gefüttert werden können. Es ist nicht plausibel, weshalb das Füttern von „Singvögeln“ vom Bund geregelt wird, während Notfütterungen von Greifvögeln von jedem	

	Kanton einzeln erlaubt werden müssen. Es soll hier eine Regelung für „notwendige“ oder „nicht schädliche“ Fütterungen auf Bundesebene erstellt werden.	
9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten Abs. 2	Selbsthilfemassnahmen sollten gänzlich abgeschafft werden. Dass auch bei der Selbsthilfe der Mutter- und Jungtierschutz zwingend ist, erachtet der STS als selbstverständlich. Dass die Selbsthilfe die Schonzeit nicht berücksichtigen muss, wie in den Erläuterungen gesagt wird, ist gänzlich unhaltbar. Mindestens fordert der STS, dass zur Ergreifung von Selbsthilfemassnahmen nur fachkundige Personen zugelassen sind. Mit der fachgerechten Tötung von Wirbeltieren sind die allermeisten Liegenschaftsbesitzer und Landwirte überfordert. Dies führt zu massivem Tierleid.	
9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere Abs 2a	Der Wolf ist äusserst mobil. Durch das Wachstum der Population werden zunehmend mehr Gebiete, besonders in den Sömmerungszonen, von Wölfen besucht werden. Herdenschutzmassnahmen bei der Sömmerung sollten Pflicht sein oder zumindest schnellstmöglich nach einem schadenstiftenden Vorfall ergriffen werden müssen. Ansonsten gewöhnt sich der Wolf schnell an die leichte Beute, auf die er während 12 Monaten ungehindert Zugang hat. Zudem ist gemäss Art 8 das Füttern von Wildtieren verboten. Genau dies würde hier aber praktiziert! Zudem lehnen wir es ab, dass Abschüsse einzelner Biber, Fischotter und Steinadler, die bislang vom Bund bewilligt werden mussten, neu durch die Kantone selbst erlaubt werden können. Insbesondere bei Steinadler und Fischotter erachten wir Abschüsse aufgrund der tatsächlichen Konfliktlage als völlig übertrieben und kontraproduktiv.	
9b Abs. 4	Neu dürfen einzelne Wölfe geschossen werden, wenn sie 'verhaltensauffällig' sind. Schon das Auftauchen eines Wolfes in der Nähe eines Weilers oder Einzelgehöfts gilt als verhaltensauffällig. Ein Abschuss wäre demnach bereits gerechtfertigt. Wölfe sind Kulturfolger, sie meiden zwar den Menschen, in der dicht besiedelten Schweiz lässt sich aber kaum vermeiden, dass in erster Linie abwandernde Jungwölfe sich auch einmal in der Nähe von bewohnten Gebäuden aufhalten. Der STS fordert, dass vor einem allfälligen Abschuss zumindest Vergrämungsmassnahmen angewendet werden müssen. Ein grosses Problem sieht der STS in der Verifizierung genannter Beobachtungen. Erfahrungen zeigen, dass die Schilderung von	

	<p>entsprechenden Problemsituationen rasch von der Wahrheit abweichen, besonders im Umfeld einer wolfsfeindlichen Grundstimmung und sich gegen den 'Angeklagten' richten. Ein zusätzliches Problem sieht der STS darin, wie ein allfällig auffälliger Wolf mit Sicherheit identifiziert werden kann und eine Verwechslungsgefahr mit anderen Wölfen ausgeschossen werden kann.</p> <p>In der dicht besiedelten Schweiz sind viele Wildtiere immer mehr gezwungen, sich in Siedlungsnähe aufzuhalten. Dass lernfähige Arten wie der Wolf (oder Fuchs, Dachs, Steinmarder...) dann auch eine gewisse Scheu verlieren, ist naheliegend. Eine Blaumeise im Siedlungsraum, die am Balkon zum Blumenkistchen kommt, wäre nach Definition der neuen JSV künftig ebenfalls «verhaltensauffällig» und müsste oder könnte zumindest abgeschossen werden. Fehlende Scheu allein ist kein Abschussgrund, solange sich das Tier Menschen nicht aktiv nähert oder gar aggressiv verhält. Auch das «aggressiv» müsste aus unserer Sicht aber klarer definiert werden, zumindest was das in diesem Sinne wirklich unerwünschte Verhalten bei Grossraubtieren betrifft.</p> <p>Dass wildlebende Tiere vor Menschen Scheu haben müssen, ist im Übrigen keine Normalität per se, sondern das Ergebnis des Nachstellens des Menschen gegen diese Wildtiere. Sie ist also weder an sich „natürlich“ noch soll sie „angeboren“ werden. Eine solche Scheu ist einzig und allein im Zusammenhang mit Wildtieren, die dem Menschen gefährlich werden können, erwünscht. Der Abs. 2 ist daher umfassend zu überarbeiten.</p>	
<p>9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe Abs. 5</p>	<p>Dieser Absatz öffnet ungerechtfertigten Abschüssen aufgrund übertriebener oder unwahrer Meldungen Tür und Angel. Wie bereits erwähnt, ist die Definition der Verhaltensauffälligkeit zu wagen ausgefallen. Dadurch ist die Gefahr willkürlicher, ungerechtfertigter Wolfsabschüsse aus Sicht des STS gross.</p> <p>Klar abzulehnen ist die Regelung, dass im Wolfsgebiet auch Risse durch Einzeltiere auf «nicht schützbares» Weiden als Grund für den Abschuss gelten sollten. Damit können Nutztiere dem Wolf quasi «auf dem Silbertablett» präsentiert werden, um einen Abschuss richtiggehend zu provozieren und wird der Tierhalter völlig aus der</p>	

	<p>Eigenverantwortung entlassen (die er auch gemäss Tierschutzgesetz für die ihm anvertrauten Tiere hat)!</p> <p>Ebenfalls als sehr fragwürdig erachten wir die neue Regelung nach Abs. 5 lit. b, wonach Einzeltierabschüsse erfolgen können, wenn eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat. Das widerspricht der Massnahmenkaskade des Wildtiermanagements. Damit wird die Anzahl erlegbarer Wölfe im Gebiet eines Rudels über das tragbare Mass hinaus vergrössert und riskiert, dass ganze Rudel zerstört werden. Da es im Rudelgebiet ohnehin sehr schwierig sein dürfte, einen einzelnen, schadenstiftenden Wolf sicher zu identifizieren, wird dort in aller Regel ohnehin meist gleich die Regulierung zum Zug kommen – das heisst, Wolfsabschüsse <i>ohne</i> Voraussetzung einer Schadensschwelle und von Herdenschutz!</p>	
9c Massnahmen gegen einzelne Biber Abs. 5	<p>Wir lehnen es ab, dass künftig die Kantone über Abschüsse einzelner Biber selbst entscheiden. Insbesondere erachten wir die Gefährdung eines Erschliessungswegs für landwirtschaftliche Betriebe (ein Privatinteresse) nicht als ausreichenden Grund, um ein geschütztes Tier ohne weitere Präventionsmassnahmen abzuschliessen. Auch wird im erläuternden Bericht bereits der Umstand, dass ein Biber «innerhalb von Siedlungen mit dem Aufstauen künstlicher Gewässer beginnt», als möglicher Grund für einen Abschuss genannt. Hier wird unseres Erachtens das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gewahrt, wonach die Situation zuerst über Eingriffe am Damm entschärft werden könnte. Die Tötung eines laktierenden Weibchens, wenn es sich dabei um das schadenstiftende Tier handelt, widerspricht zudem in jedem Fall dem Tierschutzgesetz.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen eingefangene Biber an geeigneten Stellen wieder ausgesetzt werden.</p>	
10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	<p>Es ist aus Sicht des STS essentiell, dass alle Massnahmen zur Wildschadenverhütung vollumfänglich entschädigt werden, dazu zählt auch der dafür benötigte zeitliche Aufwand.</p>	
10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	<p>Die finanzielle Förderung von Verhütungsmassnahmen ist grundsätzlich positiv. Wichtig ist, dass diese tierschonend erfolgen und nicht während der Jungtieraufzucht (16.3. – 31.8.) durchgeführt werden dürfen.</p>	

10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter	Die finanzielle Förderung von Verhütungsmassnahmen ist grundsätzlich positiv. Wichtig ist, dass diese tierschonend erfolgen und nicht während der Jungtieraufzucht (<i>tbd: 1.4. – 31.10.</i>) durchgeführt werden dürfen.	
10g Entschädigung von Wildschäden Abs. 3	Für den STS nicht verständlich ist, wieso Rinder und Pferdeartige nicht auch geschützt werden müssen (zusätzliche Massnahmen neben der Vermeidung von Weidegeburten). Die Anforderungen an die Herdenschutzmassnahmen sind dieselben wie für kleinere Nutztierarten. Angriffe auf Grosstiere durch Wölfe werden meist im Familienverband durchgeführt. Es kann nicht sein, dass ein allfälliger Angriff eines Wolfsrudels auf ein ungeschütztes Pferd bzw. ein Rind zum sofortigen Abschuss der Wölfe führt, so wie dies hier erlaubt wäre. Zumal das Erbeuten grösserer Beutetiere zum natürlichen Verhalten der Wölfe gehört.	
10g Abs. 4	Aus Sicht des STS ist es zielführend, dass Nutztierrisse nur noch entschädigt werden, wenn zuvor die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen worden sind. Diese Regelung muss zwingend gelten, auch im 1. Jahr des Auftretens wildschadenverursachender Tiere. Ebenfalls müssen die ergriffenen Massnahmen der 'best practice' entsprechen. Dies muss von den zuständigen Beratungsstellen bestätigt werden.	
10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden Abs c	Auch Tiere der Rinder- und Pferdegattungen müssen mit Elektrozäunen geschützt werden.	Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten sowie Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen
13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugtiere und Vögel Abs. 2	Der STS begrüsst die Auflage, wonach genannte Tätigkeiten nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen.	
13a	Die Liste der möglichen Untersuchungen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln ist sehr offen formuliert. Dies erhöht die Gefahr, dass hier zukünftig allerlei Forschungsvorhaben, unter Berufung auf diesen Artikel, an der eigentlich zuständigen Tierversuchskommission vorbei organisiert werden. Darunter würde nicht nur der Tierschutz, sondern auch die Qualität der Forschung leiden.	Artikel streichen

<p>14a Brutgeschäft Abs. 1</p>	<p>Abs. 1: Eine Definition, wonach der Beginn des Brutgeschäfts mit dem ersten Ei beginne, ist unbiologisch und falsch. Es ist unverständlich, wie der Bundesrat auf eine solche Interpretation kommt, denn bereits seit 1979 verlangt die Berner Konvention den Schutz der Schwalben „durant la période de reproduction“. Ziel der Bestimmung im JSG ist es, die Fortpflanzung der Vögel zu ermöglichen. Diese beginnt mit dem Besetzen eines Brutplatzes. Werden die Vögel dabei gestört, kommt es gar nicht zum Nestbau und noch weniger zum Legen von Eiern, und der unabdingbare Nachwuchs fehlt. Deshalb beginnt das Brutgeschäft sicher nicht mit dem ersten Ei, aber auch nicht mit dem Nestbau, sondern mit dem Besetzen des Brutplatzes. Dies ist im Art. 1 entsprechend anzupassen. Zudem ist es sachlich nicht gerechtfertigt, den faktischen Schutz des Brutgeschäfts mit dem Besetzen eines Brutplatzes durch eine reine Zeitperiode zu ersetzen, wie das in den Erläuterungen ins Auge gefasst wird. Der Beginn des Brutgeschäfts variiert von Jahr zu Jahr, von der einen Landesgegend zur anderen und je nach Höhenlage stark.</p> <p>Unklar ist, wie das Vorgehen bei Arten geregelt ist, die mehrere Bruten pro Saison haben. Hier sind genügend lange Zeitperioden, während denen Störungen verboten sind, zu definieren. Diese Zeitfenster sind durch ausgewiesene Fachexperten (Vogelwarte Sempach, Birdlife) zu bestimmen, der alleinige Bezug auf Fachliteratur genügt nicht. Dies trifft auch auf Arten zu, bei denen der Start des Nestbaus und das Ausfliegen der Jungvögel schwierig zu bestimmen sind.</p>	<p>Das Brutgeschäft..... dauert vom Besetzen eines Brutplatzes bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.</p>
<p>14a Abs. 2</p>	<p>Abs. 2: Dieser Artikel hat offensichtlich zum Ziel, den Schutz zum Beispiel der Schwalbennester in der Zeit, in der die Vögel im Winterquartier sind, massiv zu schwächen. Schwalben benützen im nächsten Frühling die Nester des Vorjahres. Würden diese über den Winter alle zerstört, müsste dauernd neue Nester gebaut werden, was den Bruterfolg entscheidend schmälern dürfte. Deshalb gilt heute gerade für Schwalbennester über den Winter hinweg ein doppelter Schutz. Erstens verbietet Art. 20 Abs. 2 Bst. a NHV das Entfernen von solchen Nestern. Zweitens sind solche Nester Naturschutzobjekte gemäss Art. 18 NHG.</p> <p>Mit dem Abs. 2 sendet der Bundesrat aber ein absolut unverständliches Signal aus und trägt massiv zur Verunsicherung der Kantons- und</p>	<p>Abs streichen</p>

	Gemeindebehörden sowie der Gebäudebesitzer bei – etwas, was der Bundesrat behauptet, mit dem neuen Art. 14a verhindern zu wollen. Der Art. 14a ist unnötig. Zumindest der Abs. 2 ist zu streichen.	
16 Eidgenössische Jagdstatistik	Der STS fordert schon lange, dass Fehlschüsse und die Nachsuche in die Jagdstatistik aufgenommen werden. Nur so lassen sich objektive Massnahmen zur Verringerung der Fehlschüsse festlegen.	i. die Anzahl Fehlschüsse und Nachsuchen, die dabei angewandte Jagdform und das Ergebnis der Nachsuche.
		28.8.2020_saf

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Ilanz, 8. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Wir, als davon direktbetroffene Tourismusdestination, machen von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

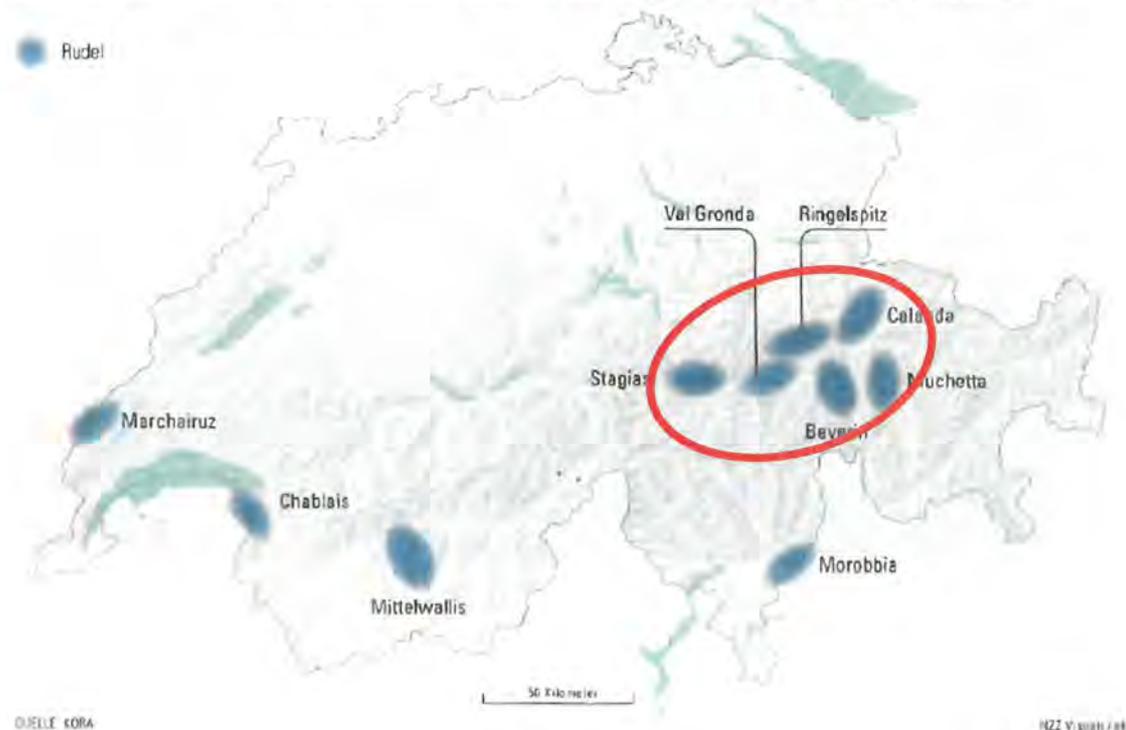
Wir wohnen und arbeiten im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren weitere Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf vom 8. Mai 2020 zur Kenntnis, dass die aus unserer Region bislang jederzeit sachlich und faktenbasiert vorgetragenen Anliegen in keiner Weise berücksichtigt werden und wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies steht nicht im Einklang mit dem im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um

unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum, entsprechend wir erwarten, dass wir a) angehört und unsere Interessen vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden. Die Folgen von nicht sinn- und wirkungsvoll regulierten Wolfsrudeln tragen wir in unserer Heimat, die nachfolgend rot eingekreist ist:

Die Wölfe sind vor allem im Bündnerland beheimatet

NZZ, 1.9.2020, S. 11

Von 2012 bis August 2020 haben sich in der Schweiz zehn Wolfsrudel mit festen Streifgebieten und regelmässigem Nachwuchs etabliert.



In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Ein Ende der Populationsentwicklung ist nicht absehbar. In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe in Siedlungs- und Hofnähe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es vermehrt zu Nutztierissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf uns Landwirte bzw. auf unsere Nutztiere ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva regelmässig Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Deutschen Bundesland Bayern Realität.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amts für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kotfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amts für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen von Nutztieren – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns als Tourismusorganisation beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben unserer Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und von uns Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt folglich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Diese Entwicklung stellt schon jetzt die ganze Berg- und Alpwirtschaft in unserer Heimat vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten, steigenden psychischen Druck auf die Landwirte und den Verlust von Identität und Kultur mit und in der Bergregion. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung. Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere Lebensgrundlage in unserer Heimat. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen und entsprechend griffige Regulierungen vorzusehen, die nicht nur darauf abzielen, z.B. mit ausufernden Verbandsbeschwerdemöglichkeiten, mit ausufernden Vorbedingungen, mit ausufernden Pflichten zur Einholung von zentral verwalteten Meinungen, die Endgültigkeit von Entscheidungen praktisch zu verhindern. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der Landwirte und Tourismusorganisationen miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis etwa eine konkrete Ex Post-Regulierung von Wolfsrudeln möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU/Sektion Wildtiere und Artenvielfalt zeugt von Misstrauen der

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber uns Landwirten, die in einer Bergregion leben und arbeiten.

Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet und in unserer Heimat aufmerksam gemacht. Sie sind im Bild und jederzeit eingeladen, mit ihnen vor Ort Augenscheine durchzuführen. Es ist unverständlich, wenn Sie – im Sinn unserer Bauern – das neue Jagdgesetz verteidigen, gleichzeitig aus Ihrem Departement dann aber ein Verordnungsentwurf kommt, der in wichtigen Teilen dem neuen Gesetz zuwiderläuft oder diesem gar diametral widerspricht. Sie erhalten deshalb die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

1. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang standen. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig „ex ante“ aktiv reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und sollte der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung (*ex ante* und *ex post*) von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über die persönliche Sicherheit und das zivilrechtliche Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Bestandesregulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen, und dazu etwa auch die Entnahme

eines Problemrudels, welches sich auf den Riss von Nutztieren spezialisiert hat, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (*ex ante*) von der Regulation von Einzelwölfen (*ex post*) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen. Die Anhörung bzw. die Vorinformation des BAFU ist dazu a) nur im Fall einer *ex ante*-Regulierung gesetzlich vorgesehen, und b) eine damit zusammenhängende Reaktionszeit des BAFU zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht vom BAFU überwacht werden und mit ihren Interventionen Bewilligungsentscheide der Kantone nicht präjudizieren dürfen. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs, aber auch von anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit die hier in der Verordnung vorgesehene vorgängige Anhörung des BAFU nicht nur konzeptionell fehl am Platz ist, sondern auch keine gesetzliche Grundlage im neuen Jagdgesetz hat. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennt, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen. Von einer Entschädigung dieses Wertverlusts wird in keiner Weise gesprochen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höcker-
schwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Fest-
legung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel
in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch
Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe
in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz
betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen
abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es
wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere
Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl
der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völ-
lig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene Massnah-
men geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaft-
liche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Her-
denschutzhund nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass
die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral an-
dere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in
diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes
aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können die
dortigen Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parla-
mentsbeschlüsse. Pflichten, die sich für Landwirte und Kantone aus solchen anderen Bundeserlassen
ergeben, gehen im Falle eines Zielkonflikts bei der Erfüllung von Verordnungspflichten selbstverständ-
lich vor.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel
dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh
eingestellt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheits-
übertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tier- und
Umweltschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege
frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren
(vgl. nachfolgend, Ziff. 2).

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage vom 8. Mai 2020 weiterarbeiten will:

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	Abs. 1 (geändert)	Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe

		<p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, <u>oder bei</u> behördlich angeordneten Abschüssen <u>sowie im Rahmen der Selbsthilfe</u> ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch auf Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würden.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert) Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, <u>sowie</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren <u>so wie im Rahmen der Selbsthilfe</u> nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert) Die Kantone können nach vorgängiger <u>Anhörung Information des BAFU die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen, und Höckenschwänen, Bären, Luchsen und Gänsegeiern regulieren bewilligen.</u></p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1</p>

			<p>festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informationsempfängerin. Der Begriff „vorgängige Anhörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbezugnis, die keine gesetzliche Grundlage hat und damit gegen Bundesrecht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung miteinbezogen werden sollten bzw. eine Regulierung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspotential dieser Tiere auf die Land- und Weidewirtschaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 verschiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa haben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gänsegeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Abs. 1 ^{bis} (neu)	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	<p>Art. 4</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weshalb die Regulierung erforderlich ist; b. welche Art von Eingriffen <u>geplant sind</u>; <u>vorgenommen werden und</u> c. welche <u>voraussichtlichen</u> Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben. 	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kantone aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sie das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat <u>mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist.</u> Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, <u>sämtliche Tiere</u> erlegt werden.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt.</u> Erstreckt sich das <u>ein</u> Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulation der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen.</p>

			<p>Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangten. Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.</p>
12	Art. 4b	Abs. 5 (streichen)	Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes

		<p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	<p>vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.</p>
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu entfernen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.</p>
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).</p>

15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p> <p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl <u>Rudel Tiere</u>; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50'000 <u>Franken pro Rudel</u> 10'000 <u>Franken pro Tier</u>; c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 	<p>Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.</p>

		<p>Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	
17	<p>Art. 4e Wildruhezonen</p>	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.</p>	<p>Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.</p>
18	<p>Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere</p>	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Die Kantone können die Bewilligung zur Haltung von geschützten Tieren ausschliesslich an Zoos und Tierparks erteilen. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	<p>Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur muss zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.</p>
19	<p>Art. 7 Handel mit geschützten Tieren</p>	<p>Abs. 1 (streichen)</p>	<p>Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.</p>

		<p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere;</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p> <p>b. rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen worden sind;</p> <p>c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land-</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgenommen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere, weshalb das Aussetzen von wilden Tieren völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von</p>

		und Forstwirtschaft entstehen.	wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wiederansiedlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.
21	Art. 8	Abs. 2 (streichen) Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone be- willigen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem loka- len Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt be- droht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Ausset- zung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in ange- messenen Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Er- halts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraub- tieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.
22	Art. 8	Abs. 3 (streichen) Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden (vgl. auch Begründung zu Antrag 21).
23	Art. 8	Abs. 4 (streichen) Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.	Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden (vgl. auch Begründung zu Antrag 21).

24	Art. 8	neu	Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>1 Das BAFU kann mit vorgängiger Zustimmung des betroffenen Kantons bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu vergrößern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>2 Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.</p>
26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr</p>

		anzuhören:	Spielraum insbesondere für den Umgang mit Konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)
27	Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschlusssbewilligung für einzelne Wölfe <u>erteilen zu erteilen</u>, die Schaden an <u>Nutztieren Nutz- oder Haustieren anrichten</u>, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p> <p>Abs. 2 lit. a (geändert)</p> <p>Ein Schaden an <u>Nutztieren Nutz- oder Haustieren</u> durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. <u>im ab dem</u> ersten Jahr des Auftretens von Wöl-</p>	<p>Eine Abschlusssbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p> <p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die</p>
28	Art. 9b		

fen in einer Region die eines oder mehrere folgen-
den Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen o-
der gerissen werden: wird/werden.

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35
Schafe oder Ziegen,

2. innerhalb von einem Monat mindestens 25
Schafe oder Ziegen, oder

3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;

Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur
Geltung kommen. Grundrechte haben heute
nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch
die Bedeutung von fundamentalen Ordnungs-
prinzipien, die als objektive Grundsatznormen
die gesamte Rechtsordnung durchdringen und
gegebenenfalls auf Verwirklichung durch
schützende, fördernde „positive“ Massnah-
men angewiesen sind und drängen (konstitu-
tive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu
verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privats-
ter durch positive Massnahmen sicherzustel-
len. Das Festsetzen von einer Schadens-
schwelle von mehr als einem Nutztier wider-
spricht diesem Gedanken diametral.

Mit der Regulierung zuwarten, bis die benö-
tigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen
wurden, ist zudem ein mensch- und tierun-
würdiges und höchst bürokratisches Kon-
strukt, das sich in der Praxis und in der Ver-
gangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich ge-
zeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden
und Intervention drastisch verkürzt werden
muss, um die erwünschte ex post-Scha-
densprävention zu erzielen. Wenn man ein-
zelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt,

29	Art. 9b		wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation findet.
	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden;</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren;</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen;</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.</p>
30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv ohne Scheu verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf ein, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.</p>

31	Art. 9b	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen und auf <u>Höfen</u> landwirtschaftliche Nutztiere oder <u>Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, so dass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	Art. 9b	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p> <p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung ge-</p>

mäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulatorische Massnahmen von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergreifung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2) vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone **jederzeit** [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von

			<p>Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elertieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich somit als offensichtlich gesetzes- und damit verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.</p>
33	Art. 9b	Abs. 6 lit. a (geändert)	Zur raschen Entnahme von Problemieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung

		<p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: (...)</p> <p>bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten-Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes;</p>	<p>des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes Kantonsgebiet.</p>	<p>Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie des menschlichen Lebens oder des Privatigentums geht.</p>
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf 60 365 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.</p>	<p>Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.</p>
36	Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	<p>Abs. 1 lit. b (geändert)</p>	<p>Herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze sind ebenfalls abzugehen, denn Tiere</p>

	<p>(...)</p> <p><u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 bis zu 100 Prozent;</p>	<p>werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So kennen beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugelten.</p> <p>Dass die Erhöhung von elektrischen Weidezäunen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AG-RIDEA entwickelten, teuren Wolfsnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Berggebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es,</p>
--	--	--

			<p>traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchsi-cheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Weterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berg-gebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt al-les am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regel-mässige Ausmähen der Zäune im steilen Ge-lände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	<p>Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutz-hunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weit-gehend selbstständig zu bewachen und damit zu-sammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selb-ständigkeit der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbstständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren kön-nen. Diese Anforderung ist wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herden-schutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.</p>
38	<p>Art. 10g Entschädigung von Wildschäden</p>	<p>Abs. 2 lit. b (geändert)</p> <p>(...)</p> <p>50 Prozent 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf ein-zelne Kantone zukommen können.</p>
39	<p>Art. 10g</p>	<p>Abs. 4 (geändert)</p>	<p>An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden,</p>

		<p>Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.</p>
<p>40</p>	<p>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</p>	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</p> <p>a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhundehunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;</p> <p>b. Neuweltkameleiden, Weideschweine, Hirsehe in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	<p>Folge von Antrag-Nr. 39.</p>

41	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm; b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune; c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten; d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f; e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten; f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g. 	Folge von Antrag-Nr. 39.
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar;</p> <p>a. elektrifizierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	
<p>43 (Eventualantrag zu Antrag 39)</p>	<p>Art. 10h</p>	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere grundsätzlich als zumutbar:</p> <p>Fiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44). Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sommerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil in der Regel während der Sommerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>
<p>44 (Eventualantrag zu Antrag 39)</p>	<p>Art. 10h</p>	<p>Abs. 4 (neu)</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen</p>

39)		<p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhund nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.</p>
45	<p>Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschlüsse von geschützten Tieren</p>	<p>lit. b (geändert)</p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <p>(...)</p> <p>b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorläufig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann; wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Ar-</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

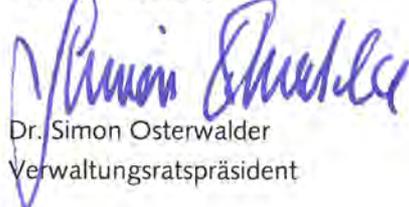
		tenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermäßigen Wildschäden notwendig ist.	
--	--	---	--

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der Sicherheit von Landwirtschaftsfamilien deren Tiere bzw. Eigentum dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden. Tritt dieser so in Kraft, werden über entsprechende Gerichtsverfahren und die damit mögliche akzessorische Normenkontrolle Korrekturen erfolgen müssen. Damit werden Aufwand und Kosten auf allen Seiten verursacht, die man im derzeitigen Stadium durch einen konstruktiven Austausch noch verhindern kann.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Anträge und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Surselva Tourismus AG



Dr. Simon Osterwalder
Verwaltungsratspräsident



Kevin Brunold
Geschäftsführer



Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations
Federazione svizzera dei patriziati
Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 9. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Jagdverordnung (JSV).

Der schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen der 15 Kantonalverbände, mit den rund 1650 öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen sind als Eigentümer von Landwirtschaftsland und Wald von der JSV betroffen. Rund zwei Drittel des Schweizer Waldes ist im Besitz der Bürgergemeinden und Korporationen.

Inhalt

Mit Beschluss vom 27. September 2019 hat das Parlament einer Änderung des Jagdgesetzes (JSG; 17.052) zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte: die Konfliktverhütung mit geschützten Wildtieren, die Förderung des Lebensraum- und Artenschutzes, sowie Nachhaltigkeit und Tierschutz beim Umgang mit Wildtieren.

Stellungnahme SVBK:

Der SVBK ist über den Zeitpunkt der Vernehmlassung erstaunt. Auch wenn das Referendum aufgrund der Covid-19 Pandemie verschoben werden musste, ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass die Eingabefrist zur Vernehmlassung für die Verordnung vor dem Abstimmungstermin liegt und der Eingabetermin der Vernehmlassung nicht verschoben wurde. Bei einem Nein zum Jagdgesetz wäre die Anpassung der Jagdverordnung ohnehin hinfällig.

Der SVBK nimmt zur Thematik der Regulierung von Grossraubtieren keine Stellung. Diese politisch umstrittene Frage soll anlässlich der Volksabstimmung vom 27. September geklärt werden. Jedoch unterstützt der SVBK die Jagd, welche insbesondere auch Wildschäden im Wald und beim Jungwald verhindern kann.

Der SVBK nimmt zu folgenden Artikeln konkret Stellung:

Art. 4e JSV, Wildruhezonen

Gemäss Art. 4e JSV legen die Kantone Wildruhezonen fest, um den ausreichenden Schutz für wildlebende Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus zu gewährleisten. Bei der Planung der Waldruhezonen sollen die betroffenen Grundeigentümer zwingend miteinbezogen und angehört werden. Zudem haben Waldeigentümer kein Interesse, allfällige Übertretungen in Waldruhezonen laufend zu überwachen und walddolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 9c JSV Massnahmen gegen einzelne Biber

Kantone sollen mit Einzelmassnahmen gegen den Biber vorgehen, wenn dieser Schaden verursacht, Menschen gefährdet oder verhaltensauffällig wird (Art. 12 Abs. 2 JSG). Der neue Artikel wird vom SVBK begrüsst.

Art. 10a JSV Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere**Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber****Art. 10e Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter****Art. 10g Entschädigung von Wildschäden**

Der SVBK erachtet die in den obengenannten Artikeln bestimmten Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden sowie die Entschädigung von Wildschäden als sinnvoll und werden explizit begrüsst. Dabei ist zentral, dass davon explizit auch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Gebrauch machen können. Die vorgesehenen Förderbeiträge in der Jagdverordnung sollen auch bei einer allfälligen Ablehnung des Jagdgesetzes im Rahmen der erneuten Gesetzesrevision wieder aufgenommen werden.

Gemäss Art. 10d werden Präventionsmassnahmen jedoch nicht gefördert, wenn diese allein dem Schutz privater Bauten und Anlagen vor dem Biber zum Zweck haben. Wir möchten hier darauf hinweisen, dass die Bürgergemeinden öffentlich-rechtlich organisiert sind. Bauten und Anlagen der Bürgergemeinden und Korporationen sollen deshalb explizit berücksichtigt werden. Zudem sollen die hohen Schadenskosten, welche der Biber verursacht mit einer Bundesbeteiligung von 80% entschädigt werden.

Der SVBK fordert zudem, dass in Art 10g zusätzlich auch Entschädigungen bei Wildschäden durch Hirsche, Rehe und Gämse (Wildverbiss) vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere bei Schäden an Jungwäldern und in Zeiten und Gebieten, in welchen die Jagd untersagt ist. Dies auch, weil in der Schweiz das Jagdregal, im Gegensatz zu Nachbarländern wie Deutschland oder Österreich, dem Grundeigentümer respektive Waldbesitzer nicht zusteht. Bund und Kantone haben deshalb eine besondere Verantwortung von Wildschäden am Waldeigentum.

Der SVBK nimmt die Jagdverordnung mit den gemachten Vorbehalten an. Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Elias Maier, elias.maier@bgbern.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen



Georges Schmid
Präsident



Elias Maier
Geschäftsführer



Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 9. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom September 2019 hat das Parlament einer Änderung des Jagdgesetzes zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die SVP begrüsst das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde und über das am 27. September 2019 abgestimmt wird. Aus Sicht der SVP ist ein Verständnis notwendig für den Umstand, dass Konflikte zwischen dem «uneingeschränkten» Schutz von Wildtieren und dem Arbeiten auf dem Land und in Bergregionen auch eine vernünftiges Mass an Regulierung erfordert – um einem zentralen Bedürfnis der dort wirtschaftenden Teile der Bevölkerung entgegen zu kommen.

Aus Sicht der SVP muss der Verordnungsentwurf aber in grundlegender Art und Weise überarbeitet werden, um dem zentralen Willen des Gesetzgebers, der Entwicklung der Wildtierbeständen und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte, Rechnung zu tragen. Schon nur die Konflikte zwischen dem Wolf und der Landwirtschaft waren kaum mehr zu bewältigen und die beabsichtigte Umsetzung des neuen Jagdgesetzes ist hierzu immer noch ungenügend.

Grundsätzlich positiv ist die Vernehmlassungsvorlage dahingehend, dass die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterium für die Regulation aufgenommen wurden. Es ist richtig, dass bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren neue Massnahmen gegen Einzelwölfe ergriffen werden dürfen, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Ebenfalls ist begrüssenswert, dass die Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander koordinieren.

Gänzlich ungenügend ist der Verordnungsentwurf hingegen betreffend den glasklaren Auftrag des Parlaments, dass das geänderte Jagdgesetz verlangt, für die **Jagdplanung** neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse **Schäden an Lebensmittelkulturen** vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.

Auch die Regulierung von **Wölfen** ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen. In dem Sinne ist Art. 4b der Verordnung anzupassen. Die Forderung nach Herdenschutzberatung widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers die Regulation einzig von der Reproduktion abhängig zu machen. Ebenso ist bei Art. 4b der Absatz 3 zu streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Da die Regulation in Folge einer erfolgreichen Reproduktion erfolgt, hatten die vorgängigen Abschüsse keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung und die Bestandeszunahme, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind.

Bei Art. 9b Abs. 2 lit. a ist darauf hinzuweisen, dass sich die **Schadensschwelle** als untaugliches Instrument herausgestellt hat. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigten Anzahl Nutztiere gerissen wurde, ist ein tierunwürdiges und bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis nicht bewährt hat. Demzufolge ist diese Bestimmung zu streichen.

Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in **Wildtierschutzgebieten** Problemtiere regulieren können. Aus Sicht der SVP darf diese Kompetenz der Kantone in der Verordnung nicht wieder beschränkt werden. Ebenfalls entspricht es nicht dem Willen des Parlaments, dass ein flächendeckender Herdenschutz den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. In diesem Sinne ist Art. 9a der Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete komplett zu streichen.

Grundsätzlich muss die Verordnung sicherstellen, dass rasch auf **Problemtiere** reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde den Abschuss verfügen können.

Weiter ist aus Sicht der SVP klar, dass der **Nachweis der Treffsicherheit** in der Jägerschaft unbestritten ist. Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit würde allerdings in vielen Kantonen bedeuten, dass die Jäger diese nicht erfüllen können, da die Schiesskapazität nicht vorhanden ist.

Aus Sicht der SVP ist Art. 4a Abs. 2 des Entwurfs zu streichen. Es leben aktuell ca. 18'500 Steinböcke im Alpenbogen. Diese Wildart ist nicht gefährdet, die Entwicklung ist sehr gut. Es ist somit eher erstaunlich, dass **Steinböcke** nicht zur jagdbaren Art erklärt werden. Diese leben primär über der Waldgrenze.

Weiter ist der **Goldschakal**, als nicht einheimische Art in Art. 9a des Entwurfs, zu streichen und in die Liste der nichteinheimischen Arten aufzunehmen.

Weiter ist aus Sicht der SVP abzulehnen, dass die **Biber** vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden müssen. Es soll den Kantonen obliegen, allenfalls einschränkende Mittel bei der Entnahme festzusetzen. Aus Sicht der SVP soll die Regulierung von **Höckerschwänen** auch in Zukunft durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen erfolgen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschüsse bewilligen.

Schlussendlich findet im Rahmen der Revision ebenfalls eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung statt. Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g des Entwurfs vor, dass das **Stand-Up-Paddeln** in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Aus Sicht der SVP ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g Entwurf erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, Stand-Up-Paddeln oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellboote aufzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident



Marco Chiesa, Ständerat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Per Mail an:

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern / Effretikon, 09./11. Sept. 2020

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute zur Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzter Herr Baumann,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik, Land- und Forstwirtschaft, sowie vielen weiteren Fachressorts - bedankt sich für die Gelegenheit zur vorliegenden Vernehmlassung. Wir begrüssen die Revision der JSV in den meisten Punkten; Wir bedauern jedoch den Umstand, nur einen knappen halben Monat vor der Volksabstimmung über das Jagdgesetz bereits zur entsprechenden Verordnung (abschliessend?) Stellung nehmen zu müssen.

Auf Grund mehrfacher, verbands-interner Stellungnahmen möchten wir aber immerhin die folgenden Punkte speziell erwähnen:

1. Regulierung von Beständen geschützter Arten (Art. 4 JSV):

Im (zu revidierenden) Jagdgesetz (JSG) werden nur der Steinbock und der Wolf als geschützte Arten aufgeführt (Art. 7a), deren Bestände reguliert werden können. Der Bundesrat kann über die JSV weitere geschützte Arten als regulierbar aufführen, was er in der vorliegenden JSV (einstweilen) nur für den Höckerschwan getan hat (tun musste ... auf Grund der Motion Niederberger). Die weiteren geschützten Arten wie Biber, Luchs, Gänsesäger und Graureiher sind damit nicht regulierbar, was wir aus aktueller Sicht ausdrücklich begrüssen.

Eine Anhörung – nicht nur der Kantone, sondern ebenso der involvierten Fachpersonen und -verbände bei einer allfälligen Regulierung weiterer Arten scheint uns künftig stets von zentraler Bedeutung. Die Kantone müssen die Notwendigkeit einer Regulation anlässlich der Anhörung durch das BAFU transparent und nachvollziehbar darlegen. D.h. eine Regulation soll gemäss JSV an klare Bedingungen geknüpft sein; es darf nicht «einfach abgeschossen werden».

2. Herdenschutz ist eine wichtige Voraussetzung:

Neu müssen die Kantone in Gebieten mit Wolfsrudeln die betroffenen Landwirte zum Herdenschutz flächendeckend beraten und den Stand der Umsetzung initiiert Herdenschutzmassnahmen dem BAFU melden, bevor reguliert werden darf. Eine Abgeltung gerissener Nutztiere durch den Bund soll klar nur dann geleistet werden, wenn zweifelsfrei alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden (JSV Art. 10g). Diese Regelung ist unserer Ansicht nach geeignet, den Herdenschutz zu verstärken.

3. Einzelabschüsse und Schadensvergütungen:

Gegen einzelne geschützte und jagdbare Tiere dürfen nur Massnahmen ergriffen werden, wenn sie verhaltensauffällig sind, grössere Schäden anrichten oder Menschen gefährden. Verhaltensauffällig ist ein Wolf z.B., wenn er sich aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Dauersiedlungen aufhält. So kann der Entwicklung von unerwünschten Verhaltensweisen des Wolfs vorgebeugt werden.

Beim Biber ist die Schadensvergütung zu Recht ausschliesslich auf Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder auf Erschliessungsstrassen für Landwirtschaftsbetriebe beschränkt. Dies erachten wir als sinnvoll, denn hier können Schäden hohe Kosten verursachen und in solchen Gebieten ist das Wirken von Bibern nicht unbedingt biodiversitätsfördernd. Es ist aus wildtierbiologischer Sicht hingegen zu begrüessen, dass kleinere Schäden an Privatwegen, insbesondere reinen Bewirtschaftungswegen sowie generell Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald nicht abgeltungsberechtigt sind.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme -

für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ



Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
info@swissbeef.ch

Brugg, 07.09.2020

Per E-Mail an
martin.baumann@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Verantwortlich: Thomas Jäggi
Sekretariat: Sacher Jeanette
Dokument: Swiss Beef 200907 Jagdverordnung.docx

Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Beef CH die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung.

Swiss Beef CH schliesst sich den Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich, ohne den ganzen Text hier zu wiederholen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Franz Hagenbuch
Präsident

Thomas Jäggi
Sekretär



ADRESSE Schweizerischer Kanu-Verband
CH – 8000 Zürich

TELEFON 043 222 40 77
E-MAIL info@swisscanoe.ch
WEBSEITE swisscanoe.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Per E-Mail gesendet an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 8. September 20

Stellungnahme des Schweizerischen Kanu-Verbands Swiss Canoe zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung abzugeben. In weiten Teilen stimmt der Schweizerische Kanu-Verband den vorgesehenen Änderungen in der Jagdverordnung vorbehaltlos zu. Zu einigen vorgesehenen Änderungen möchten wir an dieser Stelle unsere Überlegungen einbringen.

Der Schweizerische Kanu-Verband **Swiss Canoe** ist der Dachverband der Schweizer Kanuclubs und individuellen Kanusportler. Als Ziele verfolgen wir die Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports und insbesondere die Nachwuchsförderung. Swiss Canoe setzt sich für die Erhaltung der Befahrbarkeit der Schweizer Gewässer ein und organisiert Aus- und Weiterbildungen für -Leiterinnen und -Leiter. Seit 2017 sind wir bei unserem Dachverband Swiss Olympic auch als offizieller Vertreter der Sportart Stand Up Paddling (SUP) anerkannt und haben diese Sportart 2020 beim Bundesamt für Sport in das Erwachsenen-Sportprogramm ein integrieren können. Unter der in der Stellungnahme verwendeten Bezeichnung **Paddelsport** verstehen wir demzufolge alle durch uns vertretenen Sportarten.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4e wurde unverändert in die revidierte Verordnung übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wild lebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Canoe und seine Mitglieder eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten

ergriffen werden sollen. Der Paddelsport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Nutzerinteressen einzubeziehen sind.

→ Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können**.

Jagdverordnung: Artikel 16a

Die Verordnung soll dahingehend geändert werden, dass sämtliche durch die Kantone erteilten Bewilligungen für sportliche Anlässe an das Bundesamt für Umwelt gemeldet werden müssen und das Bundesamt für Umwelt ggf. gegen diese Bewilligungen vorgehen kann. Dadurch kann sich unseres Erachtens die Bearbeitungszeit für das Bewilligungsverfahren stark verlängern. Dies beeinträchtigt die Planungssicherheit der Veranstaltenden und kann insbesondere bei kleineren Veranstaltungen wie denen des Paddelsports dazu führen, dass in Zukunft aufgrund administrativer Hürden von einer Durchführung abgesehen wird. Dies würde einen herben Verlust für das Schweizer Sportsystem bedeuten, dass sich vor allem in Freiluftsportarten wie dem Paddelsport durch seine Vielzahl von ehrenamtlich organisierten kleinen und mittleren Veranstaltungen auszeichnet.

Bereits heute haben die Kantone im Rahmen der Bewilligungsverfahren zahlreiche Möglichkeiten, wie die Naturverträglichkeit einer Veranstaltung sichergestellt werden kann und freiwillige, aber gut etablierte Massnahmen wie beispielsweise die Erstellung eines EVENTprofils bei saubere-veranstaltung.ch tragen dazu bei, diese weiter zu erhöhen. Swiss Canoe bittet darum, von der geplanten Verschärfung im Bewilligungsverfahren für kleine und mittlere sportliche Anlässe abzusehen und die Bewilligungskompetenz für diese Anlässe wie bis anhin vollumfänglich den Kantonen zu überlassen.

→ Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:

Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991: Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe g

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln (SUP) auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gelte bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickelten.

Es ist aus Sicht des Paddelsports unbestritten, dass es Räumen für schützenswerte Tierarten bedarf, in denen die menschlichen Störungen auf ein Minimum begrenzt werden. Ebenso ist unbestritten, dass Sportgeräte und Sporttreibende eine Störwirkung haben können und entsprechend in solchen Zonen verboten sind. Aber:

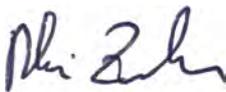
- Die Störwirkungen von Stand Up Paddling, Kitesurfen und anderen Wassersportarten und -geräten sind kaum vergleichbar. Die existierenden Studien zum Störpotenzial kommen zu unterschiedlichen Aussagen, welches Sportgerät welche Störwirkung aufweist und beziehen sich oftmals nur auf einzelne Gebiete. Zur Störwirkung von SUP existiert beispielsweise eine einzige Studie. Auf dieser unsicheren Datenlage einzelne Sportarten in den WZVV explizit zu verbieten, während jegliche andere Schifffahrt bis hin zu Motorbooten grundsätzlich erlaubt ist, ist nicht nachvollziehbar.
- Ähnlich wie beim Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. Obwohl Stand Up Paddling eine vergleichsweise junge Sportart ist, hat Swiss Canoe gemeinsam mit verschiedenen grossen Schutzorganisationen bereits mehrere Massnahmen zur Sensibilisierung der Paddlerinnen und Paddler eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.
- Die bestehenden WZVV sind heute in verschiedene Teilgebietskategorien unterteilt. Besonders in den Teilgebieten der Kategorien III, IV und V bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die gesamte Schifffahrt, während SUP (und das Fahren mit Drachensegelbrettern) davon ausgenommen werden. Das ist nicht nachvollziehbar.

Aus unserer Sicht sollte das Ziel einer Schutzverordnung darin bestehen, dass rechtsverbindliche Schutzzonen, in denen die dort lebenden Tierarten vor menschlichen Störungen weitgehend geschützt werden, definiert, kartografiert und markiert sind. Einzelne Sportarten basierend auf einer ungenügenden Datenlage pauschal zu verbieten und dann teilweise wieder zu erlauben, schafft für den Paddelsport viel Unverständnis und Unsicherheit und ist insbesondere für Einzelsportlerinnen und -sportler nur sehr schwer nachzuvollziehen. Im Rahmen unserer Sensibilisierungsaktivitäten stellen wir immer wieder fest, dass derartige Regelungen kontraproduktiv sind und nicht zur Entstehung von Verständnis und Akzeptanz der eigentlichen Schutzziele beitragen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 5 Abs. 1 Bst. g zu streichen. Im weiteren Prozess sollte definiert werden, ob und in welchen Teilgebieten welche Wasser(sport)aktivitäten verboten sind.

Soll Art. 5 Abs 1 Bst. g stehen gelassen werden, sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

→ Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen~~ **Geräten mit nachweislich vergleichbarer Wirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele** sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Wir bitten Sie, die Anliegen des Paddelsports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin, Frau Annalena Kutenberger (annalena.kutenberger@swisscanoe.ch, 043 222 40 77), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alain Zurkinden
Präsident



Annalena Kutenberger
Geschäftsführerin

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Elektronisch an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Grenchen, 17.08.2020

Stellungnahme von Swiss Cycling zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) sowie Änderungen weiterer Erlasse, insb. der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Als nationaler Radsportverband vertritt Swiss Cycling die Interessen des Velos von der Basis bis zur Weltspitze. Wir verstehen uns als Drehscheibe und Kompetenzzentrum des Schweizer Radsports in den Bereichen Freizeit und Mobilität, Leistungs- und Breitensport.

1 Allgemeine Bemerkungen

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport nicht direkt relevant. Die Antwort von Swiss Cycling spricht deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik an der JSV aus. Zu folgenden Artikel nehmen wir gerne Stellung, da sie den Sport im Allgemeinen oder der Radsport im Speziellen betrifft.

2 Jagdverordnung, Artikel 4e

Dass man sich als Sportler*In rücksichtsvoll gegenüber allen wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Cycling und seine Mitglieder eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte,

PARTNER



H.P. SCHMID AG
BACHENBÜLACH



CO-PARTNER



K-SALES

d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer gerne vergessen geht. Oft wird allzu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen zu tragfähigeren Lösungen führen können. Hier braucht es unserer Ansicht nach einer Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

→ **Art. 4e, Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie deren Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können.**

3 Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Swiss Cycling, seine Partner und Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

PARTNER



H.P. SCHMID AG
BACHENBÜLACH



CO-PARTNER



K-Sales

→ **Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:**

Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Gross**anlässe und sonstige gesellschaftliche **Gross**veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

4 Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe h

Mit der Umformulierung soll Klarheit geschaffen werden.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker*innen.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Ein Fahrradverbot auf Fusswegen der Klasse 6 kann zudem bestehende Routen zerstören, da diese nicht selten Abschnitte unterschiedlicher Wegklassen und eben auch Abschnitte der Klasse 6 enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsregelverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fähräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Aufnahme aufzuführen.

Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

PARTNER



H.P. SCHMID AG
BACHENBÜLACH



CO-PARTNER



K-Sales

→ **Art. 5, Abs. 1, Bst. h ist wie folgt anzupassen**

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für **Leicht-Motorfahräder** sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und** abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen. **in begründeten Fällen können die Kantone können** Ausnahmen vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie uns bei künftigen Vernehmlassungen zu adressieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Maurice Rapin, Leiter Breitensport, Tel. 079 751 27 69, maurice.rapin@swiss-cycling.ch

Freundliche Grüsse

Swiss Cycling



Markus Pfisterer
Geschäftsführer



Maurice Rapin
Leiter Breitensport

PARTNER



H.P. SCHMID AG
BACHENBÜLACH



CO-PARTNER



K-SALES

Swiss Kitesailing Association, 7513 Silvaplana

Elektronisch in PDF und Word an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Baumann
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Silvaplana, 8. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Swiss Kitesailing Association

Die Swiss Kitesailing Association («SKSA») ist der Dachverband des Kitesurfens in der Schweiz. Die SKSA ist Mitglied von Swiss Sailing und von International Kitesailing Association, dem olympischen Dachverband des Kitesurfens. Die SKSA ist zuständig für die Durchführung der Schweizer Meisterschaften im Kitesurfen.

Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV) statt (nachfolgend die «Revision»). Die WZVV wurde gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV vor, dass das Stand-Up-Paddeln (nachfolgend auch «SUP») in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Andere potentielle Störfaktoren wie die sonstige Schifffahrt oder Fussgänger sind im Verbot nicht explizit erwähnt. Siehe folgendes (Änderungen unterstrichen):

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie ~~und~~ der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Gemäss mit Datum 8. Mai 2020 publiziertem erläuterndem Bericht zur Revision¹ werden diese Sportgeräte von den Vögeln *anscheinend* als besondere Gefahr wahrgenommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ergänzung der Verbote mit SUP bloss eine Präzisierung sei, da diese Sportart bereits nach geltendem Recht verboten sei. Die SUP sollen eine «ähnliche Störwirkung» entwickeln wie die Drachensegelbretter. Unter dem Begriff «ähnlich» sind gemäss Ausführungen des BAFU Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In der Revision wird nicht erwähnt, welche Sportarten von der Störwirkung ebenfalls als ähnlich betrachtet werden und somit verboten wären. Kantonale Bewilligungsverfahren werden auch nicht weiter erläutert.

Aufschluss darüber, welche Sportarten ebenfalls als «ähnliche Geräte» betrachtet werden können, gibt der mit Datum 7. August 2009 publizierte erläuternde Bericht zur Teilrevision der VZWW, auf dessen Basis das Verbot von Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss Seite 5 dieses Berichtes werden ähnliche wirkende Geräte abschliessend entweder als «schnell, wendig oder lärmig» umschrieben. Gemäss unserem Verständnis sind demnach alle Geräte, welche entweder schnell, wendig oder lärmig sind, seit 1. Juli 2009 in allen WZVV-Gebieten verboten.

Ob ein SUP vom BAFU als schnell, wendig oder lärmig betrachtet wird, wird im mit Datum 8. Mai 2020 publizierten Bericht jedoch nicht präzisiert.

Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in bis zu fünf Teilgebiete unterteilt, wo in Ergänzung zu Art. 5 WZVV für die Schifffahrt folgende Einschränkungen gelten:

Teilgebiet I:	Schifffahrt verboten
Teilgebiet II:	Schifffahrt eingeschränkt
Teilgebiet III bis V:	Schifffahrt nicht eingeschränkt

Die Einschränkungen sind für jedes einzelne Schutzgebiet in Objektblättern geregelt. In den meisten Teilgebieten II ist die Schifffahrt über die Wintermonate verboten. Mit Ausnahme des Ermatingerbeckens, wo «Windsurfen, Wasserski u.ä.» über die Wintermonate verboten sind, ist die Schifffahrt in keinem der Teilgebiete III bis V eingeschränkt.

In der folgenden Liste sind Wasserflächen aufgeführt (Wasser- und Zugvogelreservate mit Teilgebieten der Kategorie III), wo SUP (neu), Drachensegelbretter und ähnliche Geräte explizit verboten sein werden, während die restliche Schifffahrt «nicht eingeschränkt ist»²:

- Aare bei Solothurn
- Gesamter Pfäffiker- und Greifensee
- Rorschacher Bucht / Arbon

¹ Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61229.pdf>

² Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Seebecken vor Yverdon
- Seebecken vor Vevey, Montreux und Villeneuve (les Grangettes)
- Seebecken vor Genf, Ufer des Genfersees bis Versoix und bis Hermanence, die Flüsse Rhone, Allondon, und Laire
- Seefläche vor Flughafen Altenrhein
- St. Petersinsel im Bielersee
- Seebecken Thun (Kanderdelta)
- Seefläche vor dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero CST
- Südliches (Salavaux) und nördliches (Chablais) Seebecken des Murtensees
- Teil des Hafenbeckens von St. Blaise
- Wohlensee bei Bern
- Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt

Anzumerken ist, dass Ausnahmen möglich sind. Als Beispiel sei das Reservat «Les Grangettes» erwähnt, wo das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. April bis 30. September erlaubt ist.

Unsere Stellungnahme

Aus unserer Sicht sind alle Schiffe gleich zu behandeln. Entweder ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, SUP oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellbooten aufzuheben oder aber es ist die gesamte Schifffahrt zu verbieten. Der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit. Nachfolgend Ergänzungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen:

Vorschlag 1 (Schifffahrt grundsätzlich erlaubt):

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie d~~Der Betrieb von MotormModellbooten ~~sind~~ ist verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Vorschlag 2 (Schifffahrt grundsätzlich verboten):

~~Die Schifffahrt~~~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Zu betonen ist, dass Vorschlag 2 eine juristisch logische Umsetzung unserer Forderung wäre, jedoch kaum sinnvoll und in der Praxis nur durch Ausnahmeregelungen für die meisten WZVV-Reservate umsetzbar.

Begründungen:

- Das explizite Verbot von SUP, Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten betrifft zahlreiche sehr belebte Gewässer wie Greifen- und Pfäffikersee, nationales Sportzentrum in Tenero, die Gewässer des gesamten Kantons Genf, die Seeufer von Thun und Yverdon, die Aare bei Solothurn u.a. – Wir erachten da das Verbot als unverhältnismässig
- Der im Jahr 2009 eingeführte Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Motorboote, Windsurfer, Ruderboote, Wingfoiler, Pumpfoiler etc. können auch entweder «schnell, wendig oder lärmig» sein und wären demnach auch seit 2009 verboten?
- Das BAFU schreibt, dass die Änderung nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels sei und das SUP sei in den betreffenden Gebieten bereits verboten. Dennoch scheinen sich weder das Rangerteam des Greifensees noch das Bundesamt für Sport BASPO dessen bewusst zu sein³
- Die Verbote schränken die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedrohen zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte⁴
- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin nicht explizit verbotenen Aktivitäten (Wasserskifahren mit Musik, Kursschiffe, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige⁵ Schifffahrt oder sonstige Aktivitäten (bspw. Schwimmen) wohl erlaubt, da nicht explizit verboten.
- Birdlife attestiert in einem Bericht⁶ dem SUP ein besonders grosses Störpotential und zitiert aus einer Masterarbeit, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) erstellt wurde. Gleichzeitig schreibt der LBV jedoch auch «Die Wasservögel reagierten lediglich auf motorisierte Boote noch sensibler als auf Stand Up Paddling.»⁷ Wieso werden Motorboote in Art. 5 WZVV nicht auch explizit verboten? Wenn SUP gemäss geltendem Recht bereits verboten sind, wären das Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» und dem Attribut «lärmig» seit 2009 ebenfalls
- Dass SUP und Drachensegelbretter eine grössere Bedrohung als andere Schiffe darstellen ist auch in anderen Studien wissenschaftlich nicht belegt⁸. Die wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich jeweils auf die Störwirkung der einzelnen

³ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁴ Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

⁵ Ein Drachensegelbrett ist gemäss Binnenschifffahrtsverordnung Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein Stand-Up-Paddel ist gemäss Ziff. 21 ein Paddelboot und somit eine Untergruppe von Ruderbooten

⁶ Bericht Birdlife: https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf, konsultiert 12.08.2020

⁷ <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert am 12.08.2020

⁸ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

menschlichen Aktivitäten. Es besteht jedoch weltweit keine genügende wissenschaftliche Basis, welche die Störwirkungen einzelner Wasserfahrzeuge miteinander vergleicht

- Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten erlassen, wobei allfällige Verfahren im erläuternden Bericht nicht umschrieben werden. Vom expliziten Verbot sind gemäss unserer Zählung 17 Kantone betroffen; die kantonalen Bewilligungsverfahren mit Abwägung aller Interessen (SUP, Drachensegelbretter, Vogelschutz, Anwohner) könnten langwierig werden und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen
- Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung sind alle Schiffe inkl. SUP/Kitesurfen verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten⁹; falls dies nicht reicht, könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker durchgesetzt werden
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismässiger und gerechter, die Flächen der Teilgebiete 1 oder 2 zu erweitern und so die gesamte Schifffahrt auf einer grösseren Fläche einzuschränken, anstatt einseitig das SUP, Kitesurfen und «ähnliche Geräte» überall explizit zu verbieten
- In der jüngsten Vergangenheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Stand-Up-Paddelnden getroffen:
 - Merkblatt: «Rücksicht beim Stand Up Paddeln» u.a. der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, von Pro Natura und dem Schweizerischer Kanuverband mit Unterstützung des BAFU
 - Kampagne «Aufs Wasser mit Rücksicht» des Vereins Natur & Freizeit mit massgeblicher Finanzierung durch das BAFU. Start ist im Sommer 2020 am oberen Zürichsee und am Genfersee. Die Kampagne ist auf eine Laufzeit von sechs bis acht Jahren ausgerichtet und soll auf weitere Seen ausgedehnt werden

Bevor ein generelles Verbot des Stand-Up-Paddeln ausgesprochen wird, sollte unbedingt die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Ein einzelner SUP-Fahrer oder ein einzelnes Drachensegelbrett hat kaum ein grösseres Störpotential als andere weiterhin nicht explizit verbotene Schiffe. Drachensegelbretter und SUP'er ersetzen tendenziell bestehende Schiffe nicht, sondern ergänzen diese. Das heisst, die absolute Anzahl von Schiffen auf den Seen und somit der Nutzungsdruck auf die Umwelt nimmt

⁹ BSV Art. 53 Abs. 3

zu. Es greift aus unserer Sicht dennoch zu kurz, nur zwei Schiffe explizit zu verbieten, während alle anderen Schiffe nicht explizit verboten sind. So hinkt die Verordnung auch den technologischen Entwicklungen hinterher und schafft Rechtsunsicherheit. Wie wird bspw. Pumpfoilen oder Wingfoilen gehandhabt?

Es stellt sich die Frage, ob das explizite Verbot der beiden Wassersportarten Drachensegelbretter und SUP - während die restliche Schifffahrt nicht explizit verboten zu sein scheint - im Vergleich zu möglichen anderen Massnahmen verhältnismässig ist oder nicht. Soweit bekannt, liegen solche massiven Einschränkungen im Sinne eines absoluten Verbots in allen Wasser- und Zugvogelreservaten für andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten mit Störpotenzial nicht vor. In den entsprechenden Zonen darf Motorboot gefahren, spaziert, Hunde ausgeführt, getaucht und auch Windsurfbretter benutzt werden. Sämtliche diese Sportarten und Freizeitaktivitäten können gemäss verschiedenster Gutachten und Studien ebenfalls störend auf die Wasservögel wirken, gemäss der Studie von Cowi A/S¹⁰ sogar stärker als Drachensegelbretter. Schon vor diesem Hintergrund kann ein absolutes Verbot nicht verhältnismässig sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Selbst Teilgebiete III dürfen nicht mit Stand-Up-Paddelbooten oder Drachensegelbrettern befahren werden, während diese Einschränkung für alle anderen Schiffe nicht zu gelten scheint, wobei da aus unserer Sicht eine rechtliche Unsicherheit besteht.

Es wurde in der Vorbereitungsphase offensichtlich nicht geprüft, ob es andere, weniger einschneidende Massnahmen gegeben hätte, um den angeblichen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise weitergehende Verbote der Schifffahrt in einzelnen Reservaten oder Teilgebieten. Da nicht nachgewiesen ist, dass Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel für die Vögel problematischer sind als andere Störquellen, erscheint uns der Erlass eines absoluten Verbotes als unverhältnismässig - wenn nicht sogar willkürlich.

Wir von Swiss Kitesailing Association sind davon überzeugt, mit einer Gleichstellung aller Schiffe dem Schutz der Wasser- und Zugvögel noch besser gerecht zu werden und so ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Bei Fragen können Sie jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Marc Vessaz
Vizepräsident



Gian Güler
Kassier



¹⁰ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vögel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

[Swiss Olympic](#) | [Talgut-Zentrum 27](#) | [CH-3063 Ittigen b. Bern](#)

Herr Martin Baumann
Sektion Wildtiere und Artenförderung, Bundesamt für Umwelt (BAFU)
martin.baumann@bafu.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 9. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Swiss Olympic ist der Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz. Wir vertreten über zwei Millionen aktive Sportlerinnen und Sportler, die in den Sportvereinen Mitglied sind. Die Mehrheit davon betreibt ihren Sport nicht drinnen, sondern draussen in der Natur – individuell, in Gruppen oder an Anlässen. Eine intakte Natur ist Grundvoraussetzung dafür. Sportler*innen fördern ihre körperliche und geistige Gesundheit und stärken über das Naturerlebnis die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Sportverbände und die ihnen angeschlossenen 19'000 Sportvereine mit ihren zwei Millionen Mitgliedern wichtige, oft unterschätzte Akteure und Partner bei Natur- und Landschaftsfragen sind. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von höchster Bedeutung ist. Nur, wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht immer stärker ausgeschlossen werden, können sich die positiven Wirkungen des Sports entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf die Landschaft sind sehr klein. Vor diesem Hintergrund nimmt Swiss Olympic wie folgt zur Änderung der Jagdverordnung und der damit verbundenen Änderung anderer Erlasse Stellung:

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport nicht direkt relevant. Die Stellungnahme von Swiss Olympic ist deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik der JSV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4ter wurde unverändert übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzung und Schutz beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer*innen oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt.

Hier braucht es eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer*innen einzubeziehen sind.

➔ Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:
Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Verwaltungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu melden, um dem BAFU die Möglichkeit zu geben, gegen diese Bewilligung vorzugehen.

Swiss Olympic und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des BAFU entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsverfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsverfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungs-Erteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

➔ Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:
Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe g

Gemäss der Verwaltungsänderung wäre neu «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verwaltungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten. Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden, und dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt ergänzt werden:
Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, **wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Im Übrigen sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.**

Buchstabe h

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürften ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und das Mountainbiken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüßen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker*innen.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Ein Fahrradverbot auf Fusswegen der Klasse 6 kann zudem bestehende Routen zerstören, da diese nicht selten Abschnitte unterschiedlicher Wegklassen und eben auch Abschnitte der Klasse 6 enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25 km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsregelverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Aufnahme aufzuführen. Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. h soll wie folgt angepasst werden:
Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Leicht-Motorfahrräder sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen. ~~in begründeten Fällen können~~ Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Art. 5, Abs. 1:

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln (SUP) auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten sei bereits nach dem geltenden Recht verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickelten.

Es ist aus Sicht des Sports unbestritten, dass es Räume für schützenswerte Tierarten braucht, in denen die menschlichen Störungen auf ein Minimum begrenzt werden. Ebenso ist unbestritten, dass Sportgeräte und Sportarten eine Störwirkung aufweisen und entsprechend in solchen Zonen verboten sind. Aber:

- Die Störwirkung von Kitesurfen, Stand-Up-Paddeln (SUP) und anderen Wassersportarten und -geräten ist kaum vergleichbar. Die existierenden Studien zum Störpotenzial kommen zu unterschiedlichen Aussagen, welches Sportgerät welche Störwirkung aufweist und beziehen sich oftmals nur auf einzelne Reviere. Beispielsweise existiert zur Störwirkung von SUP eine einzige Studie. Auf dieser unsicheren Datenlage explizit zwei bzw. drei Sportarten in der WZVV zu verbieten, während jegliche andere Schifffahrt bis hin zu Motorbooten grundsätzlich erlaubt ist, ist nicht nachvollziehbar.
- Ähnlich dem Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. SUP und Kitesurfen sind vergleichsweise junge Sportarten. Trotzdem haben die Sportverbände gemeinsam mit Schutzorganisationen bereits Massnahmen zum respektvollen Verhalten eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.

- Die bestehende WZVV unterteilt heute Schutzgebiete in verschiedene Teilgebietskategorien. Besonders in den Teilgebieten der Kategorien III, IV und V bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die gesamte Schifffahrt, während SUP und Kitesurfen davon ausgenommen werden. Das ist nicht nachvollziehbar.

Ziel der WZVV sollte es sein, dass rechtsverbindliche Schutzzonen definiert, kartografiert und markiert sind, in denen die dort lebenden Tierarten vor menschlichen Störungen weitgehend geschützt werden. Die Strategie, einzelne Sportarten basierend auf geringer Datenlage präventiv zu verbieten und dann Teilgebiets-spezifisch allenfalls wieder zu erlauben, schafft unserer Meinung nach viel Unverständnis, insbesondere bei den einzelnen Sportler*innen. Das ist kontraproduktiv, denn im Sinne eines wirksamen Schutzes muss es insbesondere auch bei den Einzelsportler*innen gelingen, Verständnis und Akzeptanz für die Schutzzonen zu schaffen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 5 Abs. 1 Bst. g zu streichen und stattdessen im weiteren Prozess zu definieren, ob und in welchen Teilgebieten welche Wasser(sport)aktivitäten verboten sind.

Soll Art. 5 Abs. 1 Bst. g beibehalten werden, ist er wie folgt anzupassen:

→ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt angepasst werden:
 Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen~~ Geräten mit nachweislich vergleichbarer Wirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele sowie der Betrieb von Motor-Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Sports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Zudem freuen wir uns, wenn wir bei künftigen, ähnlichen Vernehmlassungen ebenfalls adressiert werden, um die Belange des Sports einzubringen. Bei Fragen steht Ihnen Samuel Wytttenbach, Leiter Werte (samuel.wytttenbach@swissolympic.ch, 031 359 71 21), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor

Swiss Orienteering | Reiserstrasse 75 | 4600 Olten

Geschäftsstelle
Reiserstrasse 75
4600 Olten

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Martin Baumann
3003 Bern

Tel 062 287 30 40
info@swiss-orienteering.ch
www.swiss-orienteering.ch

Elektronisch an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Olten, den 27.8.2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Der Schweizerische OL-Verband «Swiss Orienteering» und die ihm angeschlossenen Vereine sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt bewusst. Die Orientierungslaufenden verstehen sich als Gäste der Natur und es ist ihnen ein grosses Anliegen, auf ihr Natur-Sportstadion Rücksicht zu nehmen. Seit vielen Jahren kennt der Schweizerische OL-Verband deshalb verbindliche Massnahmen und Empfehlungen für die Herstellung von OL-Karten, die Planung und Durchführung von Wettkämpfen sowie für die Bahnlegung. Der OL wird von Behörden, Umweltorganisationen und Bewilligungsstellen denn auch häufig als löbliches Beispiel für eine umweltbewusste Sportart genannt.

Die Orientierungslaufenden sind zwar nur eine kleine Gruppe im «Erholungskuchen», in der Diskussion aber eine sehr wichtige. Im Gegensatz zu vielen anderen Erholungssuchenden und Sporttreibenden sind wir darauf angewiesen, dass wir uns auch abseits der Wege quer durch Wald und Landschaft bewegen dürfen. Darum erlauben wir uns eine Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zu geben, obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport nicht direkt relevant. Die Stellungnahme von Swiss Orienteering ist deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik der JSV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4ter wurde unverändert übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wild lebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Orienteering und die ihm angeschlossenen Vereine eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen

Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

→ Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:
Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungstatus der Zielarten**, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten **sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Ordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Swiss Orienteering und die ihm angeschlossenen Vereine legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen. Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

→ Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:
Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe h

Die Ordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürfen ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker*innen.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die

Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Ein Fahrradverbot auf Fusswegen der Klasse 6 kann zudem bestehende Routen zerstören, da diese nicht selten Abschnitte unterschiedlicher Wegklassen und eben auch Abschnitte der Klasse 6 enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Aufnahme aufzuführen.

Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. h soll wie folgt angepasst werden:
 Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Leicht-Motorfahrräder sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ~~auf Fusswegen der Klasse 6 und~~ abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen des Sports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Zudem freuen wir uns, wenn wir bei künftigen, ähnlichen Vernehmlassungen adressiert werden, um die Belange des Sports einzubringen. Bei Fragen steht Ihnen Christian Mittelholzer, Präsident der Fachgruppe OL und Umwelt (c.mittelholzer@gmx.ch, 079 128 29 22), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christopher Gmür
Geschäftsführer



Christian Mittelholzer
Leiter Fachgruppe OL und Umwelt



Schweizerischer Segelverband
Fédération Suisse de Voile
Federazione Svizzera della Vela
Swiss Sailing Federation

Swiss Sailing, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Artenförderung
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Swiss Sailing
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen

+41 31 359 72 66
admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch

Elektronisch an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Member of



Ittigen, 19.08.2020

Jean-claude.ray@swiss-sailing.ch



Vernehmlassungsantwort von Swiss Sailing zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) sowie Änderungen weiterer Erlasse, insb. der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände, Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Als nationaler Dachverband und nationale Autorität für den Segelsport in der Schweiz vertritt Swiss Sailing die Interessen des Segelsports von der Basis bis zur Weltspitze. Wir sind die Drehscheibe und das Kompetenzzentrum des Schweizer Segelsports in den Bereichen Freizeit, Leistungs- und Breitensport.

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport nicht direkt relevant. Die Stellungnahme von Swiss Sailing ist deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik der JSV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4ter wurde unverändert übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wild lebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Sailing und seine Mitglieder eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

→ **Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können.**

Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Swiss Sailing und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen. Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

→ **Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:**

Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe g

Gemäss der Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verordnungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten. Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden, und dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt.

→ **Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt ergänzt werden:**

Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, **wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Im Übrigen sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.**

Buchstabe h

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürfen ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüßen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker*innen.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Ein Fahrradverbot auf Fusswegen der Klasse 6 kann zudem bestehende Routen zerstören, da diese nicht selten Abschnitte unterschiedlicher Wegklassen und eben auch Abschnitte der Klasse 6 enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsregelverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Aufnahme aufzuführen.

Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

→ **Art. 5 Abs. 1 Bst. h soll wie folgt angepasst werden:**

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Leicht-Motorfahrräder sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ~~auf Fusswegen der Klasse 6~~ und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone ~~können~~ Ausnahmen vorsehen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Art. 5, Abs. 1:

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gelte bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickeln.

Diese Darstellung ist aus Sicht des Sports nicht korrekt und es erscheint unverhältnismässig, zwei derart unterschiedliche Sportarten explizit zu verbieten und jegliche andere Schifffahrt zumindest teilweise zuzulassen:

- Stand Up Paddle Boards (SUPs) können in ihrer Störwirkung nicht mit Drachensegelbrettern gleichgesetzt werden. Die Sportgeräte unterscheiden sich hinsichtlich der Grösse, der Fortbewegungsart, dem Bewegungsradius und der Bewegungsgeschwindigkeit stark. Zudem wird SUP hauptsächlich in den Sommermonaten ausgeübt, während das Störpotenzial im Winter am höchsten ist. Die Binnenschifffahrtsverordnung ordnet SUPs den Paddelbooten und damit der übergeordneten Gruppe der Ruderboote zu. Das Störpotenzial der SUPs scheint eher demjenigen von Paddelbooten ähnlich.

Im Sinne der vergleichbaren Störfunktion und der Einheitlichkeit des Rechts sollen SUPs demzufolge auch an dieser Stelle gleich wie Ruderboote behandelt werden.

- Ähnlich dem Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. SUP ist eine vergleichsweise junge Sportart. Trotzdem haben die Sportverbände gemeinsam mit Schutzorganisationen bereits Massnahmen zum respektvollen Verhalten eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.
- Die bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate sind heute in verschiedene Teilgebietskategorien unterteilt. Besonders in den Teilgebieten der Kategorie III bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die ganze Schifffahrt beziehungsweise das Fahren mit Drachensegelbrettern. Im erläuternden Bericht zur Ordnungsänderung wird keine Aussage dazu gemacht, ob die bestehenden Regelungen auch für SUPs gelten würden und dementsprechend angepasst werden müssten. Eine rechtliche Schlechterstellung der SUPs gegenüber den Ruderbooten und den Drachensegelbrettern ist aus bereits genannten Gründen unserer Ansicht nach unzulässig.
- Das SUP wird neu auf zahlreichen sehr beliebten Gewässern wie am Greifen- und Pfäffikersee, am Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, an Seeufern und Flüssen des Kantons Genf, an Seeufern von Thun und Yverdon, an der Aare bei Solothurn u.a. verboten¹.
- Das Verbot schränkt die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedroht zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte².
- Groteskerweise bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige³ Schifffahrt (Motorboote, Rudern) oder sonstige Aktivitäten (Schwimmen) erlaubt.
- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin erlaubten Aktivitäten (Wasserskifahren mit lauter Soundanlage, Kursschiffe mit Passagieren, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. Sie ist gemäss unserem Verständnis auch wissenschaftlich nicht belegt, Studien zeigen sogar das Gegenteil⁴.
- Die Begründung des BAFU, die Änderung sei nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels und das SUP in den betreffenden Gebieten bereits verboten, erscheint unglaubwürdig. Weder das Rangerteam des Greifensees noch das BASPO scheinen sich dessen bewusst zu sein⁵.
- Der Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtunsicherheit: Gehören bspw. auch Windsurfer, Sportsegelschiffe, Ruderboote, Wingfoiler und Pumpfoiler dazu und sind somit verboten? Gemäss einer deutschen Studie reagieren Vögel auf motorisierte Boote sensibler als auf SUP⁶; Motorboote wären in dem Fall mit dem Begriff «ähnliche Geräte» auch verboten?
- Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung («BSV») Art. 53 Abs. 3 sind alle Schiffe (inkl. SUP und Kitesurfer) verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten; man könnte anstelle eines Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchgesetzt werden.

¹ Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

² Beispiele: www.supgreifensee.ch, www.supgeneve.ch, konsultiert 10.08.2020

³ Ein Kitesurfer ist gemäss BSV Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein SUP gem. Ziff. 21 ein Ruderboot

⁴ Siehe https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vögel_Nov_2017.pdf, konsultiert 10.08.2020

⁵ Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/aktivitaet-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

⁶ Siehe <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert 12.08.2020

- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) gemäss BSV Art. 37 mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein.
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung der Zonen 1 und 2 anstatt eines Verbotes verhältnismässiger und gerechter.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt.

Stand-Up-Paddling und Kitesurfen werden von den Vögeln bestimmt nicht als grössere Gefahr wahrgenommen als viele andere Störquellen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch keinen entsprechenden Nachweis. Der Erlass eines absoluten Verbotes ist deshalb unverhältnismässig.

→ **Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt angepasst werden:**

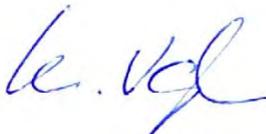
~~Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie~~ Der Betrieb von **Motor**-Modellbooten ~~sind~~ **ist** verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie uns bei künftigen Vernehmlassungen zu adressieren.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen (031 359 72 68, jean-claude.ray@swiss-sailing.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sailing



Martin Vogler
Präsident



Jean-Claude Ray
Geschäftsführer

martin.baumann@bafu.admin.ch

Herrn Martin Baumann
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Zollikofen, 7. September 2020

O:\Gauh\SZZV\Agrarpolitik\Jagdverordnung 2020 Teilrevision\Stellungnahme SZZV Jagdverordnung 070920.doc

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) ist eine anerkannte Tierzuchtorganisation und gilt als Dachorganisation der Schweizer Ziegenzüchter- und halter. Der SZZV unterstützt vollumfänglich die Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbandes und von Jagd Schweiz (Letztere insbesondere was jagdliche Belange betrifft). Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordert der SZZV das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der SZZV versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Schweizer Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der SZZV ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war not-

wendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom SZZV begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt, dass für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozente erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der SZZV verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinbestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen ~~sowie im Rahmen der Selbsthilfe~~ ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4, Abs. 4

4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels ~~sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe~~ über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und ~~gefährdete~~—die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

Begründung

Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

~~*3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.*~~

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist

Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,
a) *bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;*
b) *in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.*

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel, sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

*Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen **oder durch Vergrämungsmassnahmen**. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.*

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

¹ Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den **betreffenen** Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl **der Tiere Rudel**;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: **10 000 50-000** Franken pro **Tier Rudel**;

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «betreffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der SZZV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9a, Abs, 2

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, **in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.**

Begründung

In den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere **angegriffen oder** gerissen werden:

1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,

2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder

1. ~~3~~-Tiere der **Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden,** Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten, bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber **nicht scheu aggressiv** verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem **gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.**

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **so- wie Drainageleitungen**, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, **weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent**;

Begründung

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%

Begründung

Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.

f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%

Begründung

Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere **weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren**.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens **80 50** Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

g. die Entstopfung und den Schutz von Drainagen

h. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens ~~80~~ **50** Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 1, Bst. a Entschädigungen von Wildschäden

~~a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Begründung

Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

b. ~~80~~ **50** Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagene Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs. 4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. *Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;*
- b. *Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. ~~zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~*

Begründung

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

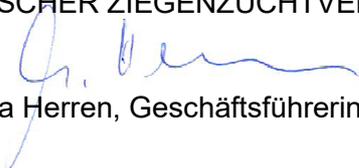
Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der SZZV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ZIEGENZUCHTVERBAND


Ursula Herren, Geschäftsführerin

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern
aoel@bafu.admin.ch

Zürich, 9. September 2020

Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Revision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Die TIR begrüsst die in der Jagdverordnung gestützt auf den Entwurf des revidierten Jagdgesetzes, über das die Schweizer Bevölkerung am 27. September 2020 abstimmen wird, vorgesehene verstärkte Berücksichtigung verschiedener Tierschutzaspekte im Rahmen der Regelung, Planung und Umsetzung der Jagd. Mit Blick auf ihre Stellungnahme zur Revision des Jagdgesetzes im November 2016 lehnt die TIR den vorliegenden Entwurf der Jagdverordnung allerdings überwiegend ab. Die TIR kritisiert zudem den zeitlichen Ablauf der beiden Revisionsbestrebungen. Das revidierte Jagdgesetz polarisiert und wird in der Bevölkerung sowie von Branchenvertretern und Fachorganisationen intensiv diskutiert. Das Jagdgesetz regelt insbesondere, welche Tiere in der Schweiz geschützt sind, welche Tierarten gejagt werden dürfen und wann Schonzeiten gelten. Diese Grundsätze sind aus Tierschutz- und Artenschutzsicht, aber auch mit Blick auf die Biodiversität von erheblichem öffentlichem Interesse, weshalb vorliegend kritisiert wird, dass die Vernehmlassung zur Jagdverordnung vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz durchgeführt wird. Dementsprechend wurde vom Trägerverein "Jagdgesetz-Nein" ein Gesuch um Fristverlängerung des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 31. Oktober 2020 gestellt. Dieses wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) jedoch abschlägig beantwortet. Da sich die Ausführungsbestimmungen der Jagdverordnung auf die im Jagdgesetz festgehaltenen Grundsätze stützt, sollten diese zuerst geklärt und bekannt sein, bevor die Bestimmungen der Jagdverordnung kritisch geprüft werden können. Die TIR wird sich daher nachfolgend nur in grundsätzlicher Weise zu den geplanten Änderungen der Jagdverordnung äussern.

Grundsätzliches

Kernstück der zur Diskussion stehenden Teilrevision des Jagdgesetzes und damit auch der sich in Revision befindenden Ausführungsbestimmungen der Jagdverordnung ist einerseits die Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten bzw. die grundsätzliche Erhöhung des Jagddrucks. Andererseits ist die Revision der Jagdgesetzgebung von einer erheblichen Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone geprägt, die in der Jagdverordnung detailliert geregelt wird. TIR beobachtet diese Entwicklungen mit grosser Sorge. Im Fokus der Bestandesregulierung steht der Wolf. Neu sollen Eingriffe in den Wolfsbestand möglich sein, bevor überhaupt ein konkreter Schaden entstanden ist. Als Hauptargument für die Lockerung des Schutzes von Wölfen wird die von ihnen ausgehende Gefahr für landwirtschaftliche Nutztiere wie auch für den Menschen vorgebracht. Die grösste Gefahr für die Nutztiere geht allerdings nicht vom Wolf aus: Den jährlich rund 400 Nutztierissen durch Wölfe stehen alleine mehr als 4000 Schafe gegenüber, die jedes Jahr in den Schweizer Alpen aus anderen Gründen als durch Wolfsrisse umkommen (Bundesstudie AlpFUTUR). Sie erfrieren, verhungern, stürzen ab, erkranken, verfangen sich im Stacheldraht oder werden vom Blitz getroffen. Die Gefährdung der Nutztiere auf Schweizer Alpen geht somit weniger von Grossraubtieren aus als vielmehr von der Nachlässigkeit ihrer Halter, die die Tiere häufig oder gar nicht behirten. Zudem liessen sich die allermeisten Nutztierisse durch angemessene Schutzmassnahmen, wie etwa den Einsatz von Herdenschutzhunden, verhindern. Stattdessen sehen die geplanten Ausführungsbestimmungen der Jagdverordnung vor, dass der Wolfsbestand bei drohender Gefahr für Nutztiere selbst dann dezimiert werden kann, wenn der betroffene Tierhaltende keinerlei Herdenschutzmassnahmen ergriffen hat.

Rechtliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere auf der Alp sollten im Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung, die die Hauptverantwortung für den Schutz von in Obhutsverhältnissen gehaltenen Tieren klar dem Tierhalter überträgt, in erster Linie deren Halter in die Pflicht nehmen. Diese haben für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen. Gelingt es einem Wolf, ein Nutztier zu greifen, wirft dies vor allem Fragen danach auf, ob der Halter den Schutz- und Betreuungspflichten, die er seinen Tieren gegenüber hat, genügend nachgekommen ist. Der Fokus sollte daher weg von den Grossraubtieren hin zur Verantwortung der Nutztierhalter und einem griffigen Herdenschutz verlegt werden. Dieser Bereich wird jedoch von Bund und Kantonen weitgehend ausgeblendet. Der Umstand, dass das Ergreifen von – vom Staat subventionierten – Herdenschutzmassnahmen für Landwirte weiterhin freiwillig bleiben soll, zeigt das durch die revidierte Jagdgesetzgebung zusätzlich zementierte Ungleichgewicht zwischen den tierlichen (sowohl der Grossraubtiere wie auch der durch Risse betroffenen Nutztiere) und den menschlichen Interessen. Vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Schutzes

der Tierwürde in der Schweizer Verfassung und im Schweizer Tierschutzrecht ist diese Überbetonung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang mit jagdrechtlichen Bestimmungen nicht nachvollziehbar.

Durch die weitgehenden Bestandesregulierungen erhofft sich der Bundesrat eine "langfristige Akzeptanz der Konflikte verursachenden Wildtierarten wie Wolf, Bär, Biber oder Höcker-schwan" in der Gesellschaft. Die TIR bezweifelt, dass dies durch die Lockerung der Schutzbestimmungen erreicht werden kann. TIR geht davon aus, dass durch solche Regulierungen gerade das Gegenteil bewirkt wird, indem der Bevölkerung keine nachhaltigen Lösungen für das Zusammenleben von Mensch und Wildtier präsentiert, sondern Konfliktsituationen präventiv durch den Abschuss von Tieren geregelt werden. Die Akzeptanz von Raubtieren wird in der Bevölkerung nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald sie raubtiertypisches Verhalten an den Tag legen. Durch die geplanten Änderungen würde in der Gesellschaft die Ansicht gefestigt, Grossraubtiere hätten in der Schweiz keinen Platz. Stattdessen sollte aber vielmehr das Verständnis für Wölfe und andere Wildtiere mit vermehrter Aufklärung und Information der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der Tiere sowie hinsichtlich der Vermeidung von Schäden und kritischen Situationen gefördert werden, damit ein Zusammenleben zwischen Menschen und Wildtieren auf Dauer möglich ist.

Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen indes zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd. So können die Kantone neu ohne Zustimmung des BAFU Regulierungsmassnahmen und Einzelabschüsse geschützter Tierarten sowie die Verkürzung der Schonzeiten verfügen. Das BAFU muss im Vorfeld lediglich angehört werden. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Ungleichheit.

Oberstes Ziel der Jagdgesetzgebung und der ihr zugehörigen Jagdverordnung muss es sein, den Schutz wild lebender Tiere zu stärken – nicht zu schwächen. Der Bund hat es verpasst, im Sinne der Erfüllung seiner Schutzaufgaben und seiner umfassenden Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz in den Bereichen Arten-, Tier- und Umweltschutz mutige Lösungen für einen nachhaltigen Umgang mit Wildtieren zu formulieren.

Bleimunition

Die Verwendung bleihaltiger Munition stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jene von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann. Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bleimunition – und anderen giftigen Metallen – verschärften Bestimmungen in der Jagdverordnung sind aus Tierschutz- und Umweltschutzsicht zwar zu begrüßen, sie sind aber als unzureichend zu beurteilen. Die TIR fordert ein absolutes Verbot des Einsatzes von Bleimunition für die Jagd.

Baujagd

Das Parlament hat es verpasst, Jagdmethoden zu verbieten, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies etwa bei der Baujagd der Fall ist. Bei dieser Jagdmethode handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Schweizer Tierschutzgesetzes. Weder das geltende noch das zur Abstimmung stehende teilrevidierte Jagdgesetz äussern sich zur Baujagd. Dem Ordnungsgeber kommt folglich nicht die Kompetenz zu, diese den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechende Jagdmethode zu legalisieren. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 Abs. 1 lit. b^{bis} und c JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtlichen Grundlage. Diese Kompetenzüberschreitung durch den Bundesrat gilt es zu korrigieren und die (wenn auch durch die Revision verschärften) Regelungen über die Baujagd gänzlich zu streichen bzw. die Baujagd als Jagdmethode ausdrücklich zu verbieten.

Präventive Bestandesregulierung

Ihre Kritik an der durch die Revision der Jagdgesetzgebung vorgesehene weitgehende präventive Bestandesregulierung von Wolf, Steinbock und Höckerschwan hat die TIR bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum revidierten Jagdgesetz ausführlich dargelegt. Die in der revidierten Jagdverordnung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen vermögen an dieser grundsätzlichen Kritik nichts zu ändern. Der Umstand, dass es möglich sein soll, Wölfe, Steinböcke und Höckerschwäne zu töten, bevor sie überhaupt einen konkreten Schaden oder ein konkrete Gefährdung für Nutztiere, die Umwelt oder den Menschen darstellen, sowie der Umstand, dass die Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen auch weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Tierhalters liegen soll, widersprechen dem im Schweizer Recht verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip (Wahl des mildesten Mittels) und lassen den in der Bundesverfassung sowie in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verankerten Tierwürdeschutz

völlig ausser Acht. Der Hinweis des Bundesrats, wonach er keine weiteren Arten auf die Liste nehmen würde, hat insofern kein Gewicht, als ihm die Kompetenz, weitere geschützte Arten auf dem Verordnungsweg für regulierbar zu erklären, zukommt. So könnte bei Annahme des revidierten Jagdgesetzes und der dazugehörigen Verordnung das Schicksal von Wolf, Steinbock und Höckerschwan bald weitere Tierarten, wie insbesondere den Biber, den Luchs oder den Graureiher ereilen. Eine solche Regelung ist völlig unverhältnismässig und trägt der Forderung der Berner Konvention nach Ergreifung von Präventionsmassnahmen im Sinne eines milderen Mittels zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft worden sind. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten. Auch das Bundesgericht hat bereits 1989 in BGE 115 IV 248, E. 5 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.

Kompetenzverschiebung hin zu den Kantonen

Die verstärkte Kompetenzverschiebung im Bereich der Regelung, Planung und Umsetzung der Jagd hin zu den Kantonen wurde von der TIR bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum revidierten Jagdgesetz eingehend kritisiert. Die Jagd berührt hochsensible Rechtsgüter wie insbesondere den Tier-, den Arten- und den Umweltschutz sowie Fragen der Biodiversität. Diese öffentlichen Interessen sind schweizweit zu beachten, weshalb die zunehmend föderalistische Planung und Umsetzung der Jagd nicht sinnvoll ist und schliesslich zu Rechtsunsicherheiten und einer Schwächung der öffentlichen Interessen an einer am Tier-, Arten- und Umweltschutz ausgerichteten Jagd zuwiderläuft. Verschiedene Beispiele in der Jagdverordnung untermauern diese Sorge. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb gemäss es den Erläuterungen zu Art. 1b Abs. 1 JSV den Kantonen überlassen sein soll zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt ein fachkundiger Jäger oder Wildhüter seine erlangte Fachkundigkeit zum Erlegen von Wildtieren bei der Jagd aufgrund fehlender Praxis verliert. Hierbei handelt es sich um eine Frage des Tierschutzes, die ausschliesslich in die Kompetenz und Zuständigkeit des Bundes fällt.

Aus Tierschutzsicht zu begrüssen sind hingegen die schweizweiten Regelungen und verschärften Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nachsuche, die Überprüfung der Treff-

sicherheit sowie das Verbot, Wildtiere mittels Futter zu Jagdzwecken anzulocken. Aus Tierschutzsicht ebenfalls zu begrüssen sind die neuen Regelungen in Art. 6 JSV, wonach die Bewilligungsvoraussetzungen für die Haltung und Pflege geschützter Tiere gelockert werden sollen. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Tierärztinnen und Tierärzte, die verletzte Wildtiere einer ersten tierärztlichen Versorgung unterziehen, aus Tierschutzsicht als angemessen und sinnvoll.

Invasive Arten

Die TIR hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes eingehend zum Umgang mit "invasiven" Arten geäussert. Hier soll nachfolgend noch einmal in grundsätzlicher Form festgehalten werden, dass mit Blick auf die Würde der Kreatur darauf zu achten ist, dass die Tötung oder Tilgung von Tieren stets ultima ratio bleibt und im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips mildere Mittel im Umgang mit invasiven Arten wenn immer möglich vorzuziehen sind.

Selbsthilfe / Verbot von Abschüssen von Muttertieren

Gestützt auf die neue Regelung in Art. 9 Abs. 2 JSV haben die Kantone sicherzustellen, dass im Rahmen der Selbsthilfe durch Liegenschaftsbesitzer oder Landwirte möglichst keine führenden Muttertiere weggefangen oder erlegt werden. Dieser Zusatz sei nötig, da die Selbsthilfe grundsätzlich ganzjährig zugelassen sei und im Gegensatz zur Jagd somit auch während der Schonzeit (d.h. der Fortpflanzungszeit) der Wildtiere ausgeführt werden dürfe. Die Umgehung der jagdrechtlichen Schonzeiten im Rahmen der sogenannten Selbsthilfe ist aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar und aufs schärfste zu kritisieren. Die Regelung ist unverhältnismässig und basiert auf einer sachlich nicht gerechtfertigten Überbetonung der Interessen von Liegenschaftsbesitzern und Landwirten.

Die Selbsthilfe ist als Instrument gänzlich zu streichen. Zudem ist ein schweizweites Verbot des Abschusses von Muttertieren, die abhängige Jungtiere zu versorgen haben, zu fordern.

Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche

Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung fehlt es an einer hinreichenden Begründung bzw. Güterabwägung hinsichtlich der von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Tierversuche. Insbesondere fehlt eine ausführliche Darstellung der für die Tiere mit den genannten Massnahmen einhergehenden Belastungen. Die Aussage, dass die Tierversuche

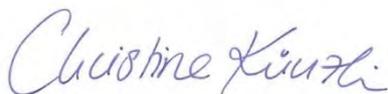
der Untersuchung der Raumnutzung und des Verhaltens von Wildtieren dienen würden, entspricht nicht den Anforderungen an eine Güterabwägung, die der Bundesrat hier vornehmen müsste, um darzulegen, weshalb es zulässig sein soll, die genannten Tierversuche von einer Bewilligungspflicht zu dispensieren. Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit der notwendigen Güterabwägung sind die entsprechenden Regelungen in Art. 13 a JSV bzw. bereits die in Art. 14a JSG vorgesehenen Ausnahmebestimmungen abzulehnen.

"Falknerische Haltung"

Aus Tierschutzsicht aufs schärfste zu kritisieren ist ausserdem die durch die Revision der Jagdverordnung massive Verschlechterung der rechtlichen Vorgaben zur Falkenhaltung. Durch die Revision der Jagdverordnung werden die Vorgaben der Tierschutzverordnung in unzulässiger Weise ausgehebelt, indem es möglich wird, Greifvögel im Rahmen der "falknerischen Haltung" ganzjährig angebunden an der Flugdrahtanlage und in der Mauserkammer zu halten. Diese massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Greifvögeln, die für die Jagd oder für das Vergrämen von Vogelschwärmen eingesetzt werden, ist mit Blick auf die Grundsätze der Schweizer Tierschutzgesetzgebung und insbesondere unter Berücksichtigung des Tierwürdeschutzes nicht nachvollziehbar. Art. 6^{bis} Abs. 2 ist daher gänzlich zu streichen. Für die falknerische Haltung von Greifvögeln rechtfertigen sich keine Beschränkungen der Mindestvorgaben der Tierschutzverordnung, die bereits an sich absolute Minimalbestimmungen darstellen.

Für die wohlwollende Prüfung und Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Stellungnahme Verein «Jagdgesetz-NEIN¹» vom 7. September 2020 im Rahmen der Vernehmlassung

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision der Jagdverordnung (JSV) soll nach dem Willen des Bundesrates noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetzes (JSG) vom 27. September 2020 durch die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bekannt sein soll. Mit dem Ansetzen der Vernehmlassungsfrist bis zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung verlangt der Bundesrat Stellungnahmen zu allen Detailanpassungen der Verordnung, noch bevor bekannt ist, welchen grundlegenden Umgang das Schweizer Volk mit den Wildtieren will. Das ist nicht sinnvoll. Deshalb wurde ein Gesuch um Fristverlängerung bis am 31. Oktober 2020 gestellt, das vom BAFU jedoch abschlägig beantwortet wurde.

Am 27. September 2020 wird über das Jagdgesetz abgestimmt. Bei einem Nein ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Bei einem Ja zum Jagdgesetz wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom vorliegenden Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Taktische Spiele auf Kosten der Natur?

Es ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich, dass der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, z.B. das (allerdings ungenügende) Teilverbot der Bleimunition, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig macht, wo es primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. Indem der Bundesrat auch jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht, ritzt er am Prinzip der Einheit der Materie. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Später und weitgehend untauglicher Aufhübschungsversuch für das verfehlt JSG

Die neue Jagdverordnung kann die Fehler und Mängel einer missratenen Gesetzgebung nicht wiedergutmachen. Würde der Bundesrat die JSV in der vorliegenden Vernehmlassungsversion in Kraft setzen, würden einzelne negative Punkte des neuen JSG geringfügig abgeschwächt. Das wäre aber gar nicht erst nötig geworden, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderaten Weg gesucht hätte.

Das wichtigste Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können, und entsprechend

¹ Der Verein «Jagdgesetz-NEIN» vereinigt die Trägerorganisationen des Referendums gegen das revidierte Jagdgesetz (JSG) und besteht aus BirdLife Schweiz, Gruppe Wolf Schweiz, Pro Natura, WWF Schweiz, zooschweiz.

einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte Verordnung, ausufernde Erläuterungen und zerstörte Schwalbennester

Die hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis auf die hinterste Kommastelle regeln will, erweckt zusammen mit den ausufernden Erläuterungen auf nicht weniger als 69 Seiten den Eindruck, dass eigentliche Ziel ist, dass die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen abschliessend freie Hand haben. Damit wird auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung des Jagdgesetzes weitgehend abgeschafft.

Das wiederholte Verschieben von Regelungen von einem Artikel zum anderen und insbesondere in neue Artikel bläht die Verordnungsrevision stark auf, macht sie vollends unübersichtlich und vermittelt den unzutreffenden Eindruck von vielen, angeblich neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere.

Dass der Bundesrat massive Verschlechterungen wie beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen in diese Verordnungsrevision aufnimmt, ist unverständlich. Die Kantone haben hier gute Regelungen, es gibt keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes überhaupt nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere - zusammen mit vielen Regelungen im neuen Jagdgesetz - noch zusätzlich.

Parlament bestimmt die Regulierungsliste auch nach der Gesetzesrevision mit

Im Entwurf finden sich entscheidende Aussagen, die vordergründig gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. Dazu gehört die entscheidende Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Laufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird.

Der Bundesrat formuliert es in den Erläuterungen wie folgt (z.B. Erläuterungen Seite 3): *„Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.“*

Die mehrfach wiederholte Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher „explizit abgelehnt“ habe, könnte den Eindruck erwecken, dass das Parlament nie eine solche Regulierung geplant hätte. Dieser Eindruck ist falsch: Der Ständerat hatte bei der Beratung des neuen Jagdgesetzes mit 61 Prozent den Luchs bereits auf die Regulierungsliste gesetzt, beim Biber sogar mit 64 Prozent. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute hat das Parlament dann gemerkt, dass das vielleicht für den Abstimmungskampf nicht so klug wäre – und strich Biber und Luchs kurzfristig wieder von der Liste. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat Graureiher und Gänsesäger mit einem Zufallsmehr von 97 zu 94 Stimmen bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Höckerschwan-Schicksal und mögliche Nachfolger

Der Bundesrat bindet seinen Entscheid, Luchs, Biber, Graureiher, Gänsesäger und andere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, in allen Aussagen vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald das Parlament mittels einer einfachen Motion den Bundesrat *verpflichtet*, die Arten zu regulieren, kann der Bundesrat nichts anderes tun. Und

er braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Das zeigt das Beispiel Höckerschwan. Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging im Nationalrat mit komfortablen 55 Prozent der Stimmen und im Ständerat sogar mit 62 Prozent durch. Ihr ist der Bundesrat ohne Widerrede mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er konnte gar nicht anders.

Nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes stehen die Mehrheiten im Parlament schon bereit, um diese und vielleicht noch andere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein führender Jagd-Parlamentarier hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.

Biber nahe bei der Regulierungsliste und verpasste Chancen

Beim Biber würde, auch ohne, dass er auf die Regulierungsliste kommt, über die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. In der Botschaft zur JSG-Revision hatte der Bundesrat zudem eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Der Bundesrat verpasst es in der neuen JSV zudem einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Fazit

Es ist unklug und unangebracht, über die Jagdverordnung zu befinden, ehe über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen sowie die offensive Begleitkommunikation des BAFU erwecken den Eindruck einer intensiven Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni (DATEC)
Ufficio federale dell'ambiente (UFAM)
A.c.a. Martin Baumann
3003 Berna

martin.baumann@bafu.admin.ch

S. Antonino, 8 settembre 2020

Presa di posizione alla consultazione sul progetto di modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (ordinanza sulla caccia, OCP, RS 922.01)

Egregio signor Baumann,

Gentili signore, Egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità concessaci di prendere posizione sulla modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici.

L'Unione Contadini Ticinesi (UCT) è l'associazione ufficiale riconosciuta del settore primario ticinese e lo rappresenta ad ogni livello, contando ca. 800 aziende agricole e 33 enti affiliati. Da statuto trattiamo temi fondamentali per l'agricoltura ticinese e il suo futuro. Rappresentiamo e difendiamo il settore agricolo, fungendo da interlocutori tra i diversi partner socio-economici e politici, ma soprattutto con la popolazione. In questo contesto e adempiendo al nostro ruolo, ci teniamo a inviarvi **le nostre costruttive osservazioni alla proposta di modifica dell'ordinanza in oggetto, che è di fondamentale importanza per il futuro del settore.** Compiere oggi errori di valutazione e includere qualcosa di sbagliato nella nuova ordinanza potrebbe avere effetti veramente drammatici per il settore primario dell'allevamento svizzero e ticinese nello specifico.

Nella stesura del testo ci siamo basati in grandissima parte sulle osservazioni del Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB), di cui facciamo parte come associazione e di cui il nostro segretario è nel Consiglio, così come di quelle dell'Unione Svizzera dei Contadini (USC) nostro ente mantello, e infine di CacciaSvizzera per tutta la parte più legata all'arte venatoria. Queste associazioni rappresentano gli attori del territorio più colpiti da vicino dalla presente proposta di modifica e dalla revisione della legge sulla caccia. Vi chiediamo gentilmente di voler tenere conto anche di questo fatto nel valutare tutte le risposte che riceverete alla consultazione.

Introduzione generale

Una gran parte della popolazione svizzera vive nei centri urbani. A differenza delle famiglie contadine, questa parte della popolazione ha pochi rapporti o contatti con la natura e la fauna selvatica. Siamo consapevoli del fatto che queste fasce di popolazione chiedono a gran voce un elevato livello di protezione dalla fauna selvatica. Gli agricoltori si aspettano però che la società comprenda che i conflitti tra la protezione illimitata degli animali selvatici e la vita e il lavoro nelle zone rurali richiedono anche una regolamentazione su basi scientifiche per questi animali protetti. La rigorosa protezione di animali come lupo, cigno reale, cormorano, lince e castoro ha portato a grandi e insoluti conflitti. Questo dimostra chiaramente che quando si parla di specie protette, i conflitti diventano inevitabili e quindi la regolamentazione è imperativa. Siamo convinti che il Parlamento abbia reso possibile un compromesso equilibrato con la revisione della legge sulla caccia, che crea regole chiare per la regolamentazione delle specie protette da parte dei guardiacaccia cantonali, aumentando così la sicurezza per gli animali, la natura e l'uomo. **L'UCT sostiene quindi a spada tratta la revisione della legge, che sarà in votazione il 27 settembre 2020.**

In linea di principio, riteniamo positivo che il Consiglio federale abbia avviato la procedura di consultazione sull'ordinanza sulla caccia in oggetto prima della votazione del 27 settembre 2020. In questo modo viene chiarito come il Consiglio federale intende attuare la revisione di legge. È particolarmente positivo che il Consiglio federale nella bozza di ordinanza delinea in modo chiaro che in discussione c'è **solo** la regolamentazione di stambecchi, lupi e cigni reali. La revisione della legge sulla caccia non può quindi essere definita come una legge per l'abbattimento, come viene invece chiamata in modo improprio e propagandistico dai referendisti.

Consideriamo positivo nel progetto di nuova ordinanza il fatto che, conformemente al compito impartito durante il dibattito parlamentare, anche **la minaccia per l'uomo e il comportamento problematico e irriverente di lupi che non hanno più paura dell'uomo siano stati inclusi come criteri per il regolamento.** Altresì, se i grandi predatori sono presenti in modo permanente, è ora possibile adottare rapidamente e senza complicazioni delle misure contro i singoli lupi, tuttavia solo se sono state intraprese delle misure di protezione delle greggi. Le disposizioni per la prevenzione e il risarcimento dei danni causati dai grandi predatori (art. 10a - 10h) corrispondono in gran parte alle norme già oggi in vigore. **Si afferma inoltre chiaramente che l'importazione e l'allevamento di incroci tra lupi e cani è vietata. Tali ibridi devono essere immediatamente abbattuti!**

Le disposizioni d'esecuzione dell'ordinanza devono basarsi sulla volontà del legislativo. Da parte nostra, dobbiamo constatare che la volontà del Parlamento non è purtroppo stata rispettata in diversi punti importanti o solo in modo parziale. In linea di principio, va osservato che la revisione della legge sulla caccia e le relative ordinanze dovrebbero disciplinare meglio la convivenza tra uomo e animali, oltre a rafforzare le competenze dei Cantoni. Ciò è stato incluso nella revisione della legge sulla caccia dopo un intenso dibattito in parlamento. Il presente

progetto di ordinanza inspiegabilmente limita nuovamente queste competenze cantonali e non sempre ha l'effetto auspicato dal legislativo per quanto riguarda la risoluzione dei conflitti tra uomo e animali. **L'UCT non può pertanto approvare l'ordinanza nella sua forma attuale e ne chiede una revisione di fondo.** Qui di seguito indichiamo i punti più importanti che motivano questa nostra opposizione e **proponiamo in allegato gli adeguamenti che riteniamo necessari al presente progetto di modifica dell'ordinanza.**

Punti più rilevanti della nostra posizione contraria

Nel caso del lupo, l'ordinanza distingue chiaramente tra misure ex ante per i branchi (art. 4b) ed ex post per i singoli lupi (art. 9b). In linea di principio questa distinzione è da accogliere favorevolmente. Tuttavia, la regolazione di lupi nella presente ordinanza non è attuata conformemente alla decisione parlamentare. L'art. 7a cpv. 2 della revisione della legge sulla caccia "Tali regolazioni non devono mettere in pericolo l'effettivo della popolazione e devono essere necessarie per: a. la protezione degli spazi vitali o la conservazione della diversità delle specie; b. la prevenzione di danni o di un pericolo concreto per l'uomo; o c. il mantenimento di effettivi adeguati di selvaggina a livello regionale" indica quindi chiaramente che **l'intero effettivo della popolazione in Svizzera deve essere protetto.** Ciò è anche in linea con il pensiero della Convenzione di Berna. Tuttavia, nel presente progetto di modifica dell'ordinanza sulla caccia, l'UFAM interpreta in modo errato questo concetto proponendo che l'effettivo in ogni singolo branco venga protetto.

Chiaramente ciò non era l'intenzione del legislativo. I criteri per la regolazione dei branchi di lupi nel presente progetto di ordinanza sono gli stessi già in vigore oggi nell'ordinanza sulla caccia. Solo gli animali giovani possono essere regolati. E questo anche solo fino ad un massimo della metà dell'effettivo del branco. Gli animali riproduttori ("i genitori") sono ancora protetti e non possono essere regolati. Gli abbattimenti possono essere effettuati solo all'interno dell'areale abituale di attività del branco e solo in prossimità dei centri abitati. L'UFAM si spinge addirittura oltre, includendo che l'abbattimento di singoli lupi nella regolazione di branchi deve essere conteggiato nel numero di lupi che possono essere regolati nella stessa area (art. 4b, cpv. 3). Nel corso del dibattito parlamentare, tuttavia, è stato chiaramente dimostrato che per il legislativo non è importante la popolazione di un singolo branco, ma quella dell'intera popolazione in Svizzera. Questa chiara richiesta non è stata presa in considerazione nel progetto di ordinanza. In questo contesto, la rimozione di interi branchi, in determinate situazioni, deve essere possibile (art. 4b).

Quando si prelevano **singoli lupi** in conformità all'art. 9b della nuova ordinanza sulla caccia viene ora fatta una distinzione tra la prima comparsa dei lupi e la comparsa dei lupi nel secondo anno. Nel primo anno non sono necessarie misure di protezione del gregge come condizione per l'abbattimento, il che ha senso ed è qualcosa di positivo, siccome i contadini non sono ancora stati in grado di adattarsi alla nuova minaccia. Tuttavia, vengono purtroppo mantenuti i criteri attuali del numero di predazioni di pecore e capre. Solo nel caso di bovini e equini c'è un

chiarimento e un allentamento dei criteri, con la possibilità di ordinare un abbattimento già dopo la prima predazione. Nel secondo anno di presenza del lupo, sono necessarie misure di protezione delle greggi. Però già in caso di un secondo attacco può essere ordinato un abbattimento. **Questa semplice regola per il secondo anno è accolta favorevolmente.** Per il primo anno, invece, **il numero di animali predati deve essere tolto.** La rapida rimozione di animali problematici è il pilastro centrale di un concetto sostenibile nel tempo per i grandi predatori. Per questo motivo, come criterio normativo per la regolazione deve essere utilizzato il numero di attacchi piuttosto che il numero di animali uccisi (articoli 9a e 9b).

In questo ambito sono da sottolineare anche i commenti sulla Convenzione di Berna a pagina 5 del rapporto esplicativo.

Contrariamente a quanto affermato ripetutamente, la protezione delle specie nella Convenzione di Berna **non è assoluta.** La Convenzione permette in casi specifici l'abbattimento di lupi, soprattutto se avvengono nell'interesse della sicurezza pubblica e per prevenire gravi danni. Non è necessario che questi danni si verifichino, prima che vengano prese delle misure concrete contro i lupi. Le misure possono quindi essere adottate anche in via preventiva. Ciò significa inoltre che l'applicazione del numero di predazioni (ex post), così come è stato praticato finora ed è contenuto anche nel presente progetto di ordinanza, non è più necessario e va stralciato.

Durante le discussioni sulla legge della caccia in Parlamento, si è discusso intensamente sulla possibilità di adottare misure contro i lupi anche nelle **zone di protezione della fauna selvatica.** L'art. 11, cpv. 5 della revisione della legge sulla caccia dice inequivocabilmente: *«Gli organi esecutivi cantonali possono tuttavia permettere l'abbattimento di animali di specie cacciabili, nonché di stambecchi e lupi, se necessario per la protezione degli spazi vitali, per la conservazione della diversità delle specie, per la tutela della fauna selvatica o per la prevenzione di eccessivi danni da essa causati».* La competenza per l'abbattimento è quindi chiaramente trasferita ai Cantoni. Con la modifica dell'art. 9a dell'ordinanza sulle bandite federali, l'UFAM intende ora limitare nuovamente questa competenza, imponendo ai Cantoni l'obbligo di dimostrare la necessità dell'abbattimento nella zona di protezione della fauna selvatica. Ciò contraddice chiaramente la volontà del legislativo, che ha assegnato la competenza ai soli Cantoni. Non corrisponde nemmeno alla volontà del legislativo la proposta di introdurre una protezione delle greggi a tappeto nelle zone di protezione della fauna selvatica come prerequisito per l'abbattimento dei lupi. Una tale restrizione non è mai stata discussa in Parlamento, riteniamo quindi necessario rinunciarvi anche nell'ordinanza.

Poiché i Cantoni si assumono ulteriori compiti a seguito della revisione della legge sulla caccia, essi dovrebbero giustamente ricevere un aiuto finanziario per la sorveglianza e l'attuazione di misure inerenti stambecchi, lupi e cigni reali. Tuttavia, i criteri per la determinazione di questi aiuti finanziari sono incomprensibili. In presenza di lupi, secondo l'art. 4d, cpv. 1, lett. b, come **criterio per la determinazione dell'aiuto finanziario è calcolato solo il numero di branchi in un cantone.** Tuttavia, sono proprio i singoli lupi a causare grandi costi alle autorità. Altresì,

con la diffusione dei lupi negli ultimi 20 anni, non ci sono quasi più cantoni che non sono toccati dalla presenza di lupi. E quelli che non ne sono ancora stati toccati, lo saranno prima o poi. In linea di principio, l'UFAM deve pertanto discutere e concludere degli accordi con tutti i cantoni. Anche i Cantoni che non sono ancora stati colpiti devono avere la possibilità - se lo desiderano - di pianificare e adottare misure preventive. Ciò può eventualmente aiutare a prevenire o almeno a ridurre i danni futuri. La base per la valutazione e il calcolo **non deve però essere il numero di branchi, ma il numero di lupi.**

L'UFAM deve ora essere **sempre** consultato su tutte le singole misure contro gli animali protetti. Finora si applicava una regolamentazione differenziata: nel caso del lupo, in base all'attuale articolo 9 dell'ordinanza sulla caccia, **non è necessaria una consultazione/valutazione preventiva dell'UFAM.** Per le altre specie di animali protetti, ossia singoli castori, lontre e aquile reali, l'UFAM emette l'ordine direttamente, mentre per altre specie, quali orsi e linci, l'UFAM deve essere consultato in anticipo. L'UFAM deve ora essere consultato in anticipo per **tutte** le specie animali protette. Questa standardizzazione è conforme all'art. 7a della legge sulla caccia. Per il lupo, invece, rappresenta un rilevante inasprimento rispetto ad oggi. Di fondamentale importanza in questo contesto sono gli effetti giuridici dell'obbligo di consultazione, così come le scadenze temporali. Il progetto di ordinanza malauguratamente non si pronuncia esplicitamente al riguardo.

Nel rapporto esplicativo sull'effetto della consultazione si può leggere a pag. 17 «La valutazione dell'UFAM avrebbe importanza anche in caso di ricorso a un tribunale». A livello pratico ciò significa che i Cantoni farebbero molto bene a seguire alla lettera il parere dell'UFAM durante la consultazione e che solo in casi molto rari farebbero qualcosa di leggermente diverso.

Non era di certo questa l'intenzione del Parlamento, che voleva chiaramente assegnare maggiori competenze ai Cantoni. Nel caso del lupo, la parità di trattamento di tutte le specie animali protette equivale addirittura a **un inasprimento delle regole in vigore oggi.** Inoltre, non è chiaro entro quali termini l'UFAM fornirà la sua risposta alla consultazione. Se la scadenza è troppo lunga, il grande predatore che ha causato il danno sarà molto lontano prima che il parere dell'UFAM sia disponibile. Ciò non è accettabile. Nell'ordinanza va pertanto chiarito che la consultazione dell'UFAM non è giuridicamente vincolante per i cantoni e vanno introdotti dei termini temporali precisi (p. es. 5 giorni) per la consegna della risposta alla consultazione da parte dell'UFAM.

Infine, un punto importante riguarda l'art. 10g, cpv. 4, che indica che le predazioni degli animali da reddito vengono risarcite solo se l'allevatore ha **“precedentemente preso le misure ragionevolmente esigibili per prevenire i danni alle greggi”.** Nel caso in cui l'adozione di misure adeguate su un pascolo sia ritenuta irragionevole/non fattibile, i danni al bestiame vengono risarciti solo previa conferma da parte del **Cantone dell'impossibilità di proteggere il pascolo in questione.** In questo contesto ci aspettiamo molto dallo studio in corso in Ticino da parte della Sezione agricoltura e che si basa su quello svolto da Agridea alcuni anni fa. Esso

aveva dimostrato che il 70% degli alpeggi analizzati non era proteggibile. In questo contesto non è però accettabile che se il Cantone non è stato ancora in grado di fornire consulenza sulla protezione del gregge nell'azienda agricola interessata, e quindi la (non)proteggibilità non è ancora stata determinata, la predazione non venga risarcita e l'azienda agricola colpita debba sostenere da sola i costi, malgrado le colpe della mancata analisi non le siano imputabili. **Riteniamo fondamentale** che sia possibile determinare la non proteggibilità anche dopo una predazione e non tutto cada ancora e sempre sull'azienda agricola, che riteniamo corretto venga anche indennizzata non solo per l'elettrificazione delle recinzioni dei pascoli, ma anche per l'ulteriore materiale di protezione e l'onere aggiuntivo per la protezione dai grandi predatori (art. 10a).

Per concludere alcune osservazioni in merito ad altri animali che causano già, o potrebbero causare, dei gravi danni all'agricoltura, cioè il castoreo e lo sciacallo dorato.

Deve spettare ai Cantoni la valutazione ed eventualmente la necessaria limitazione dei mezzi per il prelievo dei castori (p. es. una trappola prima di essere uccisi). Una tale restrizione non deve essere ancorata nell'ordinanza federale. Inoltre, non riteniamo giustificato che per prevenire i danni da castori si voglia limitare i contributi da parte della Confederazione al 50%. L'80% deve valere anche per questi animali.

Per lo sciacallo dorato, chiediamo che venga incluso nella lista delle specie **non indigene**, la cui importazione e detenzione sono vietate. Bisogna fare di tutto per limitarne l'espansione, come si fa anche per altre specie non autoctone, sia di animali che di vegetali, che sono potenzialmente nocive al nuovo ambiente in cui appaiono.

Le proposte di modifica dettagliate, articolo per articolo, si possono trovare nell'allegato. Vi chiediamo di volerne tener conto nella stesura del documento definitivo.

Ricordiamo che sarà in ogni caso necessario garantire che i Cantoni ricevano sufficienti risorse umane e finanziarie (incluse percentuali di lavoro) per poter svolgere al meglio i compiti a loro assegnati. Si dovrà evitare a tutti i costi che siano ancora una volta **le aziende agricole a soffrire, se il Cantone non dovesse avere a disposizione le risorse necessarie per mettere in atto la legge.**

Restiamo con piacere a disposizione per qualsiasi evenienza e per rispondere a eventuali domande.

Con i nostri migliori saluti,

Per l'Unione Contadini Ticinesi

Omar Pedrini

Presidente

Sam Genini

Segretario

Allegato: proposte specifiche al progetto di modifica dell'ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici del 8 maggio 2020.

OCP versione in consultazione (8 maggio 2020)	Proposte UCT: in rosso le frasi da cancellare, in blu quelle da aggiungere.	Spiegazioni
<p><i>Art. 1</i> Pianificazione della caccia cantonale</p>	<p>5 (nuovo) Nella pianificazione della caccia, i Cantoni tengono conto delle preoccupazioni dell'agricoltura e della salute degli animali e permettono la gestione sostenibile dei boschi e la rigenerazione con specie arboree adeguate al luogo ed evitano gravi danni alle colture alimentari.</p>	<p>Questi incarichi sono stati stabiliti dal Parlamento nell'art. 3, capoverso 1 della legge sulla caccia rivista come vincolanti per la pianificazione e la regolamentazione della caccia da parte dei Cantoni. Pertanto, questi incarichi devono essere implementati anche nel regolamento. In particolare, la preoccupazione per la salute degli animali è diventata molto attuale con l'avvicinarsi costante della peste suina africana. Oltre a mantenere sani i cinghiali, una loro migliore regolamentazione è imperativa al fine di aumentare la protezione anche dei suini domestici. I Cantoni, in quanto responsabili della pianificazione della caccia, hanno il compito di garantire che la popolazione di cinghiali non cresca ulteriormente.</p>
<p><i>Art. 1b</i> Abbattimento di animali selvatici</p> <p>1 L'abbattimento di animali selvatici nella caccia, nel caso di abbattimenti straordinari ordinati dalle autorità nonché nell'ambito dell'autodifesa è autorizzato solo per le persone esperte di cui all'articolo 177 dell'ordinanza del 23 aprile 2008 sulla protezione degli animali. È considerata esperta una persona che ha superato un esame cantonale di caccia o un esame di guardacaccia.</p> <p>4 Sono vietate le munizioni con i seguenti proiettili:</p>	<p>1 L'abbattimento di animali selvatici nella caccia, nel caso di abbattimenti straordinari ordinati dalle autorità nonché nell'ambito dell'autodifesa è autorizzato solo per le persone esperte di cui all'articolo 177 dell'ordinanza del 23 aprile 2008 sulla protezione degli animali. È considerata esperta una persona che ha superato un esame cantonale di caccia o un esame di guardacaccia.</p>	<p>Il Parlamento non ha modificato la base giuridica per l'autodifesa nell'ambito della revisione della legge sulla caccia. Pertanto, l'autodifesa non deve essere limitata.</p> <p>Un periodo transitorio dovrebbe essere applicato per le munizioni che sono state recentemente vietate. Munizioni già in circolazione dovrebbero poter ancora essere utilizzate fino ad esaurimento delle scorte.</p>
<p><i>Art. 2</i> Ausili vietati</p> <p>Ausili e metodi vietati per la caccia e la cattura</p> <p>1 I seguenti ausili e metodi non possono essere utilizzati quando si pratica la caccia, la cattura,</p>		<p>La relazione esplicativa afferma che l'adescamento di animali selvatici con il cibo è generalmente vietata nell'areale dei grandi predatori. I lupi vagano ovunque, in particolare nei cantoni Vallese, Grigioni e Ticino. Di conseguenza, in questi Cantoni non potrebbero più</p>

<p>l'abbattimento per ordine dell'autorità di animali selvatici o nel contesto dell'auto-difesa:</p> <p>I. negli areali di branchi di lupi e orsi: attirare animali selvatici con cibo.</p>	<p>I. negli areali di branchi di lupi e orsi: attirare animali selvatici con cibo.</p>	<p>essere mantenuti i punti di adescamento con carogne. La caccia di appostamento alle volpi in inverno nelle zone colpite diventerebbe quindi inconsistente, pertanto questo punto va tolto.</p>
<p><i>Art. 4b</i> Regolazione dei lupi</p> <p>¹ I lupi di un branco possono essere regolati solo se il branco interessato si è riprodotto con successo nell'anno in cui è stata autorizzata la regolazione. È ammesso l'abbattimento da un branco di un numero di lupi non superiore alla metà dei giovani lupi di meno di un anno di età.</p> <p>² L'autorizzazione per la regolazione deve essere limitata all'areale abituale di attività del branco di lupi in questione e deve essere concessa per un periodo massimo di regolazione conforme all'articolo 7a capoverso 1 della legge sulla caccia. Se l'areale abituale di attività del branco di lupi si estende su più Cantoni, i Cantoni coordinano le loro autorizzazioni.</p> <p>³ I lupi che sono stati catturati o abbattuti secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia nell'areale abituale di attività del branco di lupi interessato e al più presto un anno prima del rilascio dell'autorizzazione per la regolazione devono essere conteggiati nel numero di lupi che possono essere regolati.</p> <p>⁴ La regolazione per prevenire i danni all'agricoltura può essere approvata solo se il Cantone ha informato in anticipo tutte le aziende agricole dell'areale abituale di attività del branco di lupi sulle misure di protezione del bestiame e su richiesta ha fornito consulenza alle aziende a rischio.</p>	<p>³ I lupi che sono stati catturati o abbattuti secondo l'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia nell'areale abituale di attività del branco di lupi interessato e al più presto un anno prima del rilascio dell'autorizzazione per la regolazione devono essere conteggiati nel numero di lupi che possono essere regolati.</p> <p>Nota: La traduzione di questo capoverso in italiano è imprecisa. Manca la parte di lupi cacciati di frodo (gewildert).</p> <p>⁴ La regolazione per prevenire i danni all'agricoltura può essere approvata solo se il Cantone ha informato in anticipo tutte le aziende agricole e quelle d'alpeggio dell'areale abituale di attività del branco di lupi sulle misure di protezione del bestiame e su richiesta ha fornito consulenza alle aziende a rischio.</p>	<p>Cancellare l'intero capoverso. La regolazione di un branco (ex ante) non ha materialmente nulla a che vedere con la regolazione dei lupi singoli (ex post).</p> <p>Non sono solo le aziende agricole, bensì anche quelle d'alpeggio a dover essere informate in anticipo. La prova che tutte le aziende agricole e quelle d'alpeggio siano state informate non può essere verificata al 100% (per esempio durante un cambio di gestore), quindi tutte le aziende nell'areale abituale di attività del branco sono</p>

<p>5 La regolazione di lupi per la conservazione degli effettivi di artiodattili selvatici non è consentita se gli artiodattili selvatici compromettono la rigenerazione naturale del bosco nell'areale abituale di attività del branco di lupi in modo tale da rendere necessaria l'elaborazione di una strategia di prevenzione dei danni causati dalla selvaggina secondo l'articolo 31 dell'ordinanza del 30 novembre 1992³ sulle foreste.</p> <p>6 I lupi devono essere abbattuti lontano dal branco e, nella misura del possibile, nelle immediate vicinanze di insediamenti o di mandrie di animali da reddito.</p>	<p>7 (nuovo) Il prelievo del branco tramite cattura o regolazione è necessario previa consultazione/valutazione dell'UFAM:</p> <p>a. in caso di avvicinamenti ripetuti all'uomo e agli agglomerati urbani nonostante le misure di dissuasione e l'abbattimento di singoli animali;</p> <p>b. in zone adibite all'agricoltura e all'alpicoltura che vengono ripetutamente attaccate dal branco malgrado la protezione delle greggi e le misure di dissuasione.</p>	<p>minacciate, come dimostrato dalle esperienze passate.</p> <p>Nella relazione esplicativa sull'art. 4, cpv. 3, n. 4, spetta in ogni caso ai Cantoni valutare la situazione del danno ad opera dei selvatici - fatto che accogliamo positivamente. Viene spiegato che in considerazione degli elevati danni dovuti ai selvatici si devono effettuare degli abbattimenti, poiché lo stock di artiodattili è ancora troppo alto nonostante il lupo. Tuttavia, si può avere una concentrazione di artiodattili proprio a causa della paura di predazione ad opera dei lupi. C'è invece un'altra formulazione nell'art. 4b, cpv. 5. Se la formulazione delle spiegazioni non è chiara, sarà difficile per i Cantoni richiedere la regolazione dei lupi se questi ultimi riducono eccessivamente lo stock di artiodattili selvatici, soprattutto quando i grandi predatori sono responsabili di un aumento dei danni ad opera dei selvatici dovuto alla pressione della predazione.</p> <p>L'ordinanza deve seguire ed essere coerente con la legge e consentire la rimozione di branchi problematici. Non è il singolo branco che deve essere protetto nella sua popolazione, ma l'intera popolazione di lupi in Svizzera (art. 7a, cpv. 2 LCP).</p>
<p>Art. 4d Aiuti finanziari per i Cantoni</p> <p>1 L'importo degli aiuti finanziari per la sorveglianza e l'esecuzione di misure per la gestione di stambecchi, lupi e cigni reali è concordato tra l'UFAM e i Cantoni interessati. È calcolato:</p> <p>a. nel caso degli stambecchi, a seconda del numero di colonie nonché del numero di animali per ogni colonia di oltre un anno di età;</p> <p>b. nel caso dei lupi, a seconda del numero di branchi;</p>	<p>1 L'importo degli aiuti finanziari per la sorveglianza e l'esecuzione di misure per la gestione di stambecchi, lupi e cigni reali è concordato tra l'UFAM e i Cantoni interessati. È calcolato:</p> <p>b. nel caso dei lupi, a seconda del numero di branchi animali;</p>	<p>In linea di principio, tutti i Cantoni dovrebbero prepararsi ad affrontare la regolazione delle specie di animali protette, in particolare i lupi.</p> <p>Gli aiuti finanziari non devono essere calcolati solo in base al numero di branchi, bensì essere basati sul numero di</p>

<p>c. nel caso dei cigni reali, a seconda del numero di coppie nidificatrici.</p> <p>2 L'importo annuo della Confederazione ammonta:</p> <p>a. per gli stambecchi al massimo: 3000 franchi di contributo di base per colonia nonché 1500 franchi aggiuntivi per cento stambecchi che vivono in questa colonia e che hanno più di un anno di età;</p> <p>b. per i lupi al massimo: 50'000 franchi per branco;</p> <p>c. per i cigni reali al massimo: 10 000 franchi per 20-100 coppie nidificatrici, 20 000 franchi per 101-200 coppie nidificatrici nonché 30 000 franchi per oltre 200 coppie nidificatrici per Cantone.</p>	<p>b. per i lupi al massimo: 50'000 10'000 franchi per branco animale;</p>	<p>lupi.</p> <p>Di conseguenza, deve essere stabilito un importo per ogni lupo.</p>
<p>Art. 8bis cpv. 1 e 5</p> <p>¹ Non possono essere messi in libertà animali selvatici che non appartengono alla diversità delle specie indigene nonché animali domestici e da reddito.</p> <p>⁵ I Cantoni prendono provvedimenti affinché gli animali di cui al capoverso 1 ritornati allo stato selvatico e che minacciano la diversità delle specie siano allontanati nella misura del possibile. Per quanto necessario, l'UFAM coordina le misure.</p>	<p>Includere lo sciacallo dorato nella lista di specie non indigene.</p>	<p>Lo sciacallo dorato va incluso nella lista delle specie non indigene / non autoctone secondo l'allegato 1, rispettivamente 2 (Specie animali non indigene la cui importazione e detenzione sono vietate).</p>
<p>Art. 9a Misure individuali contro animali protetti</p> <p>¹ L'UFAM deve essere sentito in anticipo in merito alle misure individuali di cui all'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia contro linci, lupi, orsi o sciacalli dorati (grandi predatori) nonché contro castori, lontre e aquile reali.</p>	<p>¹ L'UFAM deve essere sentito in anticipo in merito alle misure individuali di cui all'articolo 12 capoverso 2 della legge sulla caccia contro linci, lupi e orsi o sciacalli dorati (grandi predatori) nonché contro castori, lontre e aquile reali.</p> <p>1bis L'UFAM comunica la sua risposta al Cantone entro un termine massimo di cinque giorni lavorativi. La risposta dell'UFAM non è giuridicamente vincolante per il Cantone.</p>	<p>Lo sciacallo dorato in quanto specie non indigena dovrebbe essere cancellato.</p> <p>Il legislativo ha voluto rafforzare le competenze dei Cantoni in materia di regolazione. Questa competenza non può essere limitata da un obbligo di consultazione/valutazione, perlopiù se vincolante per il Cantone.</p>

<p>² Si tratta di un disturbo comportamentale degli animali selvatici di cui all'articolo 12 della legge sulla caccia se un animale selvatico che vive all'interno o nelle immediate vicinanze di insediamenti non si mostra timoroso nei confronti dell'uomo:</p>	<p>² Si tratta di un disturbo comportamentale degli animali selvatici di cui all'articolo 12 della legge sulla caccia se un animale selvatico che vive all'interno o nelle immediate vicinanze di insediamenti non si mostra timoroso nei confronti dell'uomo, entra in cortili e stalle di animali da reddito o si specializza sugli animali da reddito stessi.</p>	<p>Nei mesi invernali accade molto spesso che i lupi osino avventurarsi nei recinti degli animali (cortili all'aperto) e persino nelle stalle senza timore e con grande audacia. Anche questo è un problema comportamentale che non può essere tollerato e inoltre danneggia in modo significativo l'immagine del lupo come animale selvatico protetto. Bisogna anche essere contrari all'opportunismo del lupo, quando il suo comportamento di caccia è indirizzato unilateralmente contro gli animali da reddito.</p>
<p><i>Art. 9b</i> Misure contro singoli lupi</p> <p>² Un danno ad animali da reddito causato da un lupo sussiste se nel suo areale abituale di attività:</p> <p>a. nel primo anno di comparsa di lupi in una regione sono predati i seguenti animali:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nell'arco di quattro mesi almeno 35 pecore o capre, 2. nell'arco di un mese almeno 25 pecore o capre, o 3. bovini o equini; 	<p>² Un danno ad animali da reddito causato da un lupo sussiste se nel suo areale abituale di attività:</p> <p>a. nel primo anno di comparsa di lupi in una regione sono attaccati o predati i seguenti animali:</p> <p>1. nell'arco di quattro mesi almeno 35 pecore e capre,</p> <p>2. nell'arco di un mese almeno 25 pecore e capre, e</p> <p>1. Ovini, caprini, bovini o equini;</p>	<p>La soglia di danno si è dimostrata uno strumento oggettivamente inappropriato. Aspettare con la regolazione finché il numero minimo di animali da reddito sia stato predato è un costrutto indegno e irrispettoso per gli animali e altamente burocratico che ha dato prova di grande inadeguatezza nella pratica (vedi analisi del DNA, ecc.). È stato dimostrato a innumerevoli riprese, che il tempo di reazione tra danni/predazioni e intervento deve essere drasticamente ridotto per ottenere la prevenzione dei danni auspicata.</p>
<p><i>Art. 9b</i> Misure contro singoli lupi</p> <p>² Un danno ad animali da reddito causato da un lupo sussiste se nel suo areale abituale di attività:</p> <p>b. negli anni successivi alla prima comparsa di lupi in una regione sono predati ripetutamente i seguenti animali da reddito agricolo:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. che al momento dell'attacco erano protetti da misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili; e 2. che non possono essere protetti da misure ragionevolmente esigibili. 		<p>È necessario garantire che sia possibile reagire in maniera rapida agli animali problematici. Dopo due attacchi ad animali da reddito, le autorità cantonali devono poter ordinare un abbattimento. Processi decisionali brevi e azioni rapide sono la chiave per una politica accettabile sul lupo.</p>
<p><i>Art. 9b</i> Misure contro singoli lupi</p> <p>³ Un pericolo per l'uomo da parte di un lupo sussiste se l'animale si comporta in modo aggressivo.</p>	<p>³ Un pericolo per l'uomo da parte di un lupo sussiste se l'animale si comporta in modo aggressivo non timoroso.</p>	<p>Un pericolo concreto per l'uomo esiste già quando un lupo si avvicina alle persone. Per mantenere gli animali selvatici alla necessaria distanza, un intervento è già importante e necessario quando non hanno più né paura</p>

<p><i>Art. 9b</i> Misure contro singoli lupi</p> <p>⁶ L'autorizzazione è limitata a un perimetro adeguato, che corrisponde:</p> <p>a. in caso di abbattimenti per prevenire danni agli animali da reddito agricoli: all'areale abituale di attività del lupo. Se il lupo ha predato animali da reddito agricoli che non si possono proteggere con misure ragionevolmente esigibili, il perimetro di abbattimento corrisponde al perimetro di pascolo in pericolo;</p>	<p>⁶ L'autorizzazione è limitata a un perimetro adeguato, che corrisponde:</p> <p>a. in caso di abbattimenti per prevenire danni agli animali da reddito agricoli: all'areale abituale di attività del lupo. Se il lupo ha predato animali da reddito agricoli che non si possono proteggere con misure ragionevolmente esigibili, il perimetro di abbattimento corrisponde al perimetro di pascolo in pericolo all'areale abituale di attività del lupo;</p> <p>Nota da ricordare: contrariamente al tedesco, nella versione in italiano c'è un errore e questo viene nominato come capoverso b (il capoverso a invece manca).</p>	<p>né timore dell'essere umano.</p> <p>Per la rapida rimozione di animali problematici in areali dove pascolano animali da reddito che non si possono proteggere con misure ragionevolmente esigibili, è indispensabile allargare il perimetro di abbattimento all'areale abituale di attività del lupo e non solo al perimetro di pascolo.</p>
<p><i>Art. 9c</i> Misure contro singoli castori</p> <p>² Un danno da parte di un castoro sussiste se l'animale, con la sua attività di scavo e sbarramento, compromette edifici e impianti di pubblico interesse o vie di collegamento per le aziende agricole.</p> <p>⁵ I castori devono essere catturati con una trappola a trabocchetto prima di essere abbattuti. Le femmine che allattano non possono essere rimosse dal 16 marzo al 31 agosto.</p>	<p>² Un danno da parte di un castoro sussiste se l'animale, con la sua attività di scavo e sbarramento, compromette edifici e impianti di pubblico interesse o vie di collegamento così come condotte di drenaggio per le aziende agricole.</p> <p>⁵ I castori devono essere catturati con una trappola a trabocchetto prima di essere abbattuti. Le femmine che allattano non possono essere rimosse dal 16 marzo al 31 agosto.</p>	<p>Uno dei problemi maggiori causati dai castori è l'intasamento e la distruzione delle condotte di drenaggio.</p> <p>Tale restrizione a livello federale deve essere eliminata, siccome deve spettare ai Cantoni la valutazione ed eventualmente la necessaria limitazione dei mezzi per il prelievo.</p>
<p><i>Art. 10a</i> Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati dai grandi predatori</p> <p>b. elettrificazione delle recinzioni dei pascoli per la protezione dai grandi predatori al massimo per l'80 per cento;</p>	<p>b. elettrificazione delle recinzioni dei pascoli, ulteriore materiale di protezione e l'onere aggiuntivo per la protezione dai grandi predatori al massimo per l'80 per cento;</p>	<p>Il rinforzo delle recinzioni dei pascoli (costruzione, manutenzione e smantellamento) è associato a notevoli sforzi e lavori aggiuntivi. Questo deve essere risarcito agli agricoltori. In alcuni casi, viene costruita una recinzione protettiva appositamente per la notte. Per il pastore portare il gregge ogni notte in questa recinzione</p>

	<p>e. (nuovo) l'allevamento e l'uso di lama con al massimo l'80%</p> <p>f. (nuovo) il rafforzamento dei recinti di cortili aziendali degli animali con al massimo l'80%</p>	<p>comporta un enorme lavoro supplementare, poiché gli animali non ci vanno volontariamente.</p> <p>Con un'appropriata gestione del gregge (p. es. in combinazione con recinzioni e tenendo in considerazione le sue dimensioni), l'uso dei lama come animali da protezione delle greggi è un'alternativa adeguata ai cani da protezione, specialmente nelle regioni turistiche con numerosi sentieri escursionistici.</p> <p>Per mettere al sicuro i cortili degli animali dai lupi, sono necessarie misure per proteggere gli animali da reddito, soprattutto nella zona di presenza del lupo durante i mesi invernali. Non è ragionevole che i proprietari di animali debbano pagare da soli tutti questi costi aggiuntivi.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Cani da protezione del bestiame ufficiali</p> <p>¹ L'impiego di cani da protezione del bestiame ufficiali ha come obiettivo di sorvegliare perlopiù autonomamente gli animali da reddito e difenderli in tal modo contro animali estranei.</p>	<p>¹ L'impiego di cani da protezione del bestiame ufficiali ha come obiettivo di sorvegliare perlopiù autonomamente gli animali da reddito e difenderli in tal modo contro animali estranei.</p>	<p>La limitazione «perlopiù» deve essere tolta. I cani da protezione del bestiame devono combattere in modo indipendente gli animali estranei. Questo requisito è importante anche per sgravare efficacemente i proprietari dei cani da protezione dalla responsabilità civile.</p>
<p><i>Art. 10d</i> Contributi di promozione per la prevenzione dei danni causati da castori</p> <p>¹ Per prevenire i danni causati da castori alle infrastrutture o per evitare un pericolo causato da castori, l'UFAM si assume al massimo il 50 per cento dei costi delle seguenti misure dei Cantoni:</p> <p>² L'UFAM si assume al massimo il 50 per cento dei costi per la pianificazione cantonale delle misure di protezione nei corsi d'acqua in cui la libera attività dei castori potrebbe mettere in pericolo edifici e impianti.</p>	<p>¹ Per prevenire i danni causati da castori alle infrastrutture o per evitare un pericolo causato da castori, l'UFAM si assume al massimo il 50 almeno l'80 per cento dei costi delle seguenti misure dei Cantoni:</p> <p>² L'UFAM si assume al massimo il 50 almeno l'80 per cento dei costi per la pianificazione cantonale delle misure di protezione nei corsi d'acqua in cui la libera attività dei castori potrebbe mettere in pericolo edifici e impianti.</p>	<p>Analogamente alle altre specie protette, il Governo federale dovrebbe contribuire per almeno l'80 per cento dei costi associati ai castori.</p>
<p><i>Art. 10g</i> Risarcimento dei danni causati dalla selvaggina</p>		

<p>¹ La Confederazione partecipa ai costi dei seguenti danni causati dalla selvaggina: a. Grandi predatori e aquile reali: danni ad animali da reddito, fatta eccezione se hanno pascolato su superfici su cui, secondo l'articolo 29 dell'ordinanza del 23 ottobre 2013 sui pagamenti diretti, non è ammesso il pascolo;</p> <p>² La Confederazione paga ai Cantoni le seguenti indennità per il risarcimento dei danni causati dalla selvaggina b. 50 per cento dei costi per i danni causati da castori, lontre e aquile reali.</p> <p>³ I Cantoni determinano l'entità e la causa dei danni causati dalla selvaggina.</p> <p>⁴ La Confederazione partecipa al risarcimento solamente se i Cantoni si assumono i costi rimanenti e se sono state precedentemente prese le misure ragionevolmente esigibili per prevenire i danni.</p>	<p>a. Grandi predatori e aquile reali: danni ad animali da reddito, fatta eccezione se hanno pascolato su superfici su cui, secondo l'articolo 29 dell'ordinanza del 23 ottobre 2013 sui pagamenti diretti, non è ammesso il pascolo;</p> <p>b. 50-80 per cento dei costi per i danni causati da castori, lontre e aquile reali.</p>	<p>Il risarcimento per danni dalla selvaggina non deve essere correlato all'attuazione dell'ordinanza sui pagamenti diretti. Accade spesso che gli attacchi dei lupi agli animali da reddito avvengano quando questi ultimi sono nel bosco o su pietraie. Una discussione insignificante in questi casi sul fatto che gli animali che sono stati uccisi debbano essere risarciti, alimenta inutilmente l'atteggiamento ostile degli allevatori nei confronti del lupo. La proposta è impraticabile e non necessaria.</p> <p>Il Governo federale protegge gli animali selvatici e deve quindi sostenere gli oneri principali dei costi per la regolamentazione dei danni.</p> <p>Nel rapporto esplicativo sulla modifica dell'ordinanza sulla caccia c'è: "Anche se i Cantoni sono fondamentalmente liberi nella valutazione dei danni, per l'UFAM invece la valutazione si basa sui i valori massimi secondo l'ordinanza sulle epizoozie (art. 75 OFE)". Se un allevatore di vacche nutrici perde un vitello a causa di una predazione, perde il guadagno di questa vacca per un anno intero. Per questo motivo, è molto importante che l'importo del risarcimento sia misurato in base alla perdita di guadagno e non in base al valore attuale (vedi i valori suggeriti dal Consiglio direttivo di vacca madre Svizzera adottati nel giugno 2019).</p> <p>Nel rapporto esplicativo sulla modifica dell'ordinanza sulla caccia c'è: "Le predazioni degli animali da reddito vengono risarcite solo se l'allevatore ha precedentemente preso le misure ragionevolmente esigibili per prevenire i danni alle greggi. Nel caso in cui</p>
--	--	--

		<p>l'adozione di misure adeguate su un pascolo sia ritenuto irragionevole, questi danni al bestiame saranno risarciti; tuttavia, il Cantone deve aver specificamente determinato e giustificato questa incapacità di proteggere il pascolo in questione durante la consulenza di protezione delle greggi fornita all'azienda agricola (art. 10c, cpv. 1). Il Cantone deve allegare questa decisione all'UFAM in occasione del conteggio dei danni". Se il Cantone non è stato ancora in grado di fornire consulenza sulla protezione del gregge nell'azienda agricola interessata (ad esempio a causa della mancanza di risorse umane) e quindi la non proteggibilità non ancora determinata, la predazione del bestiame non sarà risarcita e l'azienda agricola interessata deve sostenere da sola i costi. L'art. 10g, cpv. 4 non deve quindi essere scritto in questo modo, ma deve essere dunque assolutamente possibile determinare la non proteggibilità anche dopo la predazione.</p>
<p><i>Art. 10h</i> Ragionevole esigibilità delle misure per prevenire i danni causati dalla selvaggina ¹ Secondo l'articolo 10g capoverso 4 sono considerate ragionevolmente esigibili le seguenti misure per prevenire i danni causati dai grandi predatori: c. bovini ed equini: evitare le nascite al pascolo;</p>	<p>¹ Secondo l'articolo 10g capoverso 4 sono considerate ragionevolmente esigibili le seguenti misure per prevenire i danni causati dai grandi predatori: e. bovini ed equini: evitare le nascite al pascolo;</p>	<p>Questo requisito non è in alcun modo ragionevole a larga scala. Il requisito è superfluo per la zona di estivazione, perché solitamente non si desiderano nascite all'alpe durante l'estate. Questo è anche statisticamente dimostrato nella stagionalità ancora chiaramente riconoscibile per le nascite di bovini. Tuttavia, i mercati del latte e della carne richiedono ancora una distribuzione equilibrata delle consegne e quindi delle nascite nel corso dell'anno. Inoltre il parto al pascolo ha benefici positivi per la salute dei vitelli.</p>
<p>Ordinanza del 30 settembre 1991 sulle bandite federali (OBAF)</p> <p><i>Art. 9a</i> Abbattimento di animali protetti</p> <p>Nelle aree di protezione della fauna selvatica, a complemento dell'articolo 11 capoverso 5 della legge sulla caccia, possono essere abbattuti solo:</p>	<p>Nelle aree di protezione della fauna selvatica, a complemento dell'articolo 11 capoverso 5 della legge sulla caccia, possono essere abbattuti solo:</p>	

<p>a. gli stambecchi, se la regolazione dei loro effettivi al di fuori delle aree di protezione della fauna selvatica non può essere effettuata in modo sufficiente;</p> <p>b. i lupi per prevenire i danni agli animali da reddito agricoli arrecati dalla selvaggina, se le misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili sono state preventivamente attuate nella zona protetta e se il Cantone prova che l'abbattimento non può avvenire al di fuori delle zone protette.</p>	<p>a. gli stambecchi, se la regolazione dei loro effettivi al di fuori delle aree di protezione della fauna selvatica non può essere effettuata in modo sufficiente;</p> <p>b. i lupi per prevenire i danni agli animali da reddito agricoli arrecati dalla selvaggina, se le misure di protezione del bestiame ragionevolmente esigibili sono state preventivamente attuate nella zona protetta e se il Cantone prova che l'abbattimento non può avvenire al di fuori delle zone protette se necessario per la protezione degli spazi vitali, per la conservazione della diversità delle specie, per la tutela della fauna selvatica o per la prevenzione di eccessivi danni da essa causati.</p>	<p>La regolazione di lupi nelle aree di protezione della fauna selvatica, secondo l'art. 11, cpv. 5 della legge sulla caccia rivista, è di unica competenza dei cantoni. Pertanto, disposizioni limitanti a livello di ordinanza non sono accettabili.</p>
---	--	--



Herr Reinhard Schnidrig
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zürich, 07. September 2020

Vernehmlassung zum revidierten Jagdgesetz - Anträge zur Ergänzung der Jagdverordnung JSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Version der Verordnung zum neuen Jagdgesetz vom 08. Mai 2020 ist unserer Meinung nach, eine gelungene und begrüßenswerte Vorlage. Wir erachten es dennoch für wichtig, auf bislang nicht erwogene Hilfsmittel zur Nottötung von Tieren, zugunsten der Sicherheit von Personen- und Sachwerten und den Anliegen des Tierschutzes hinzuweisen und stellen dazu 3 Anträge:

1. Antrag: Wir beantragen, dass Art. 1b Abs. Satz 2 sinngemäss ergänzt wird: „Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs 6, Art. 2a Abs. 2a Absätze 2 und 3 und Art. 3. „ Die Erläuterungen sind um Diskussion der Tierschutzgerechtigkeit der jagdlichen Anwendung von Pfeil und Bogen zu ergänzen.

Begründung: Die Erläuterungen zum neu formulierten Art. 1b Abs. 2 sprechen aus S. 12 präzisiert richtigerweise, dass „grundsätzlich“ nur der Schuss aus einem Jagdgewehr als fachgerecht gilt. Die Erläuterungen und die Formulierung von Art. 1b Abs. 2 gehen ausdrücklich von möglichen Ausnahmen von diesem Grundsatz aus. Unseres Erachtens ist die Tierschutzgerechtigkeit und die fachgerechte jagdliche Anwendung von Pfeil und Bogen erwiesen und hat, wegen fehlender Querschlägerproblematik, bei gleichzeitig höchster Tötungswirkung ohne Schussknall wichtige Anwendungsfelder in der Wildschadensverhütung. Diese mögliche Anwendung durch kantonale Behörden, wie auch in Art. 3 durch den Bundesrat beabsichtigt, sollte nicht mit aus unserer Sicht fehlgeleiteten und verkürzten Argumenten zur mangelhaften Tierschutzgerechtigkeit des Bogenschusses ausgeschlossen werden. Im Gegenteil, die Diskussionen zum Schalldämpfer, zur Zulässigkeit des Kammerstichs bei Nottötungen und zum Umgang mit Wildschadenssituationen in der Vorlage zeigt, dass die Tierschutzgerechtigkeit ein zentrales Kriterium der Zulässigkeit von jagdlichen Waffen und Handeln ist, ein modernes Jagdgesetz offen formuliert sein muss und es ausdrückliche Ausnahmen vom Grundsatz braucht. Ohne derartige Ergänzungen des Wortlauts und der Erläuterungen drohen die vorliegenden Formulierungen den Handlungsspielraum der Kantone empfindlich einzuschränken und ein tierschutzgerechtes jagdliches Hilfsmittel mit grossen Vorteilen von der Anwendung auszuschliessen.

2. Antrag: Weiter beantragen wir, dass der Erläuternde Bericht betreffend Art. 3 um eine aktualisierte Einschätzung des Bundesrats zur Tierschutzgerechtigkeit der Bogenjagd ergänzt wird. Im Sinne einer Klärung wären die Erläuterungen zu Art. 2 und 3 um eine Darstellung der Tierschutzgerechtigkeit der jagdlichen Anwendung von Pfeil und Bogen zu ergänzen und die Möglichkeit einer vom geltenden Bundesrecht allenfalls abweichenden kantonalen Bewilligung der jagdlichen Anwendung von Pfeil und Bogen, z.B. zur Verhütung von Wildschäden, ausdrücklich darzustellen.

Begründung: Der aktuell vorliegende Erläuternde Bericht enthält auf den Seiten 12-13 ausführliche Diskussionen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit bestimmter Hilfsmittel. Ohne eine entsprechende Präzisierung zur Tierschutzgerechtigkeit der jagdlichen Anwendung von Pfeil und Bogen aus Sicht des Bundes könnte der falsche Eindruck entstehen, dass diese nicht tierschutzgerecht sei.

3. Antrag: Die Aufzählung in Art 1b Abs. 6 ist die jagdliche Anwendung von Pfeil und Bogen für Nottötungen ausdrücklich zu erlauben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

Begründung: Unseres Erachtens ist die Tierschutzgerechtigkeit und die fachgerechte jagdliche Anwendung von Pfeil und Bogen erwiesen und hat, wegen fehlender Querschlägerproblematik, bei gleichzeitig höchster Tötungswirkung ohne Schussknall wichtige Anwendungsfelder bei der Nottötung von Tieren. Es ist denkbar, dass fachlich geschulte Anwender in bestimmten Situationen, z.B. um unerwünschte Selbst- und Fremdgefährdungen zu verringern, die Anwendung von Pfeil und Bogen bei Nottötungen den in der Vorlage erlaubten Mitteln vorziehen. Die vorliegende Formulierung schliesst ein bewährtes und tierschutzgerechtes Hilfsmittel mit grossen Vorteilen aus und den Handlungsspielraum derer, welche bei einer Nottötung situativ frei - insbesondere im Sinne des Tierschutzes und zur Vermeidung unnötiger Gefährdungen - unter bestens geeigneten Mitteln wählen können sollten, grundlos ein.

In der Verordnung vom 29. Februar 1988 werden unter Art. 4 Buchstabe f Jagdmethoden genannt, die aus «jagdethischen» Überlegungen verboten werden sollen (Erläuternder Bericht im Anhang). Bei der 2011er Teilrevision der Jagdverordnung wurde die Tötungswirkung von Nicht-Feuerwaffen im Bericht zur Vorlage nochmals thematisiert und dabei auf Blankenhorn (1988) verwiesen, darin findet sich folgende Passage, in der die Bogenjagd angesprochen und beurteilt wird:

«Zu einigen wenigen Punkten drängen sich allerdings noch Bemerkungen auf. So ist nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f auch die Verwendung von Armbrüsten, Pfeilbogen, Schleudern, Speeren, Luftgewehren und Laufpistolen auf der Jagd verboten. Für alle diese Geräte gilt, dass man damit wohl Tiere erlegen kann, dass die Wirkung der Waffe jedoch problematisch ist. Trotz technologischer Verbesserungen, insbesondere bei Armbrüsten und Pfeilbogen, bleiben die Grundprobleme dieser Waffen bestehen, nämlich geringe Energie, geringe Reichweite und stark gekrümmte Flugbahn des Geschosses, was die Einhaltung eines ganz bestimmten, sehr beschränkten Distanzbereiches bedingt. Obwohl solche Waffen beispielsweise in den USA für die Jagd zugelassen sind, sind wir der Ansicht, dass dabei die Gefahr der Verletzung des Tieres ohne unmittelbare tödliche Folgen zu gross ist. Wir lehnen daher die Verwendung dieser Waffen aus Gründen des Tierschutzes ab.»

Mit der Entwicklung moderner Compound-Bögen seit 1988 (Blankenhorn), wurde die Tötungswirkung und Reichweite von Pfeilbogen deutlich verbessert. Heutige Pfeilbogen sind hinsichtlich Energie vergleichbar mit Pistolen, welche als Hilfsmittel zur Nottötung erlaubt sind, weisen aber durch die langgezogene Form und das hohe Gewicht des Pfeils, dessen

Spitze mit scharfen Klingen bestückt wird, eine Tötungswirkung auf, wie sie mit dem Schuss aus einem Jagdgewehres vergleichbar ist. Die Reichweite moderner Pfeilbogen wurde ebenfalls deutlich verbessert. So reicht die jagdlich massgebende Maximaldistanz bei Schüssen mit Pfeilbogen bis rund 30 Meter, was 1988 noch nicht so war.

Die Schnittwunde eines Pfeils verursacht beim Wildtier nur geringen Schmerz, da nur wenige Nervenendungen durchtrennt werden. Aufgrund des fehlenden Mündungsknalls löst der Schuss mit dem Pfeilbogen nur wenig Beunruhigung und keine zusätzliche Panik und Fluchtreaktion beim Wildtier aus. Durch das Versagen der Lungenfunktion bei einem Kammergeschoss, verliert das Wildtier sein Bewusstsein und verblutet innert Sekunden. In Situationen in denen das Nottöten von Wildtieren mit einer Feuerwaffe ein Sicherheitsrisiko von Personen und Sachwerten darstellt (Querschläger in geschlossenen Räumen wie Ställen und Häusern oder Einfriedungen, Autobahnkorridore, Einzäunungen oder anderen räumlich beengten Bereichen) oder eine Annäherung an das verletzte Wildtier für den Kammerstich mit Messer oder Lanze nicht möglich ist, Menschen gefährdet oder Tier Leid verursachen würde, stellt der Kammergeschoss mit dem Pfeilbogen eine sinnvolle und tierschutzgerechte Ergänzung zu Faustfeuerwaffen und Messern zur Nottötung von Wildtieren dar.

Gerne bitten wir Sie um Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Christoph Mozolowski
Präsident Verband Schweizer Bogenjäger VSBJ



VERBAND SCHWITZLÄNDISCHER BERUFSSCHÄFER
FEDERATION SUISSE MOUTONNIERS PROFESSIONNELS
FEDERAZIONE SVIZZERA OVINI PROFESSIONALI

Eingang BAFU
Registratur Amt

10. Sep. 2020

Bundesamt für Umwelt BAFU

z.H. Martin Baumann

3003 Bern

Vers-chez-Perrin, 9. September 2020

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU den Verband Schweizerischer Berufsschäfer (VSB) eingeladen, zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Als Verband von Schafhaltern äussern wir uns nur zu den Artikeln, die den Herdenschutz und das Wolfsmanagement betreffen.

Der VSB begrüsst, der Herdenschutz zum Schutz der Herden ist und noch gleichzeitig zum Schutz der Grossraubtiere. Die Entflechtung in der Rudelsituation von Schäden an geschützten Herden und der Regulation vom betreffenden Wolfsrudel wird den Herdenschutz mit Hunden besser zu seiner Kernaufgabe führen nämlich dem Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren und entlässt ihn aus der aktuell konfliktbeladenen Situation wo eine Regulation nur im Falle eines geringfügigen Versagens (15 gerissene Tiere) ermöglicht wird. Die vorgelegte Verordnung bleibt jedoch in dieser Kernfrage auf dem halben Weg stehen, indem sie Entschädigungen neu von Herdenschutzmassnahmen abhängig machen will. Dies ist nicht konsequent, und schafft unnötig emotionale Spannungen in der angestrebten Koexistenz zwischen Nutztierhaltung im Weidebereich mit Grossraubtieren in unserer

Kulturlandschaft. Es schafft auch eine Ungleichheit zwischen Gross- und Kleinviehhaltern. Während für Grossviehhalter bereits das Vermeiden von Weidegeburten als ausschliesslich betriebliche Massnahme gelten soll müssen Kleinviehhalter weit aufwändigere Herdenschutzmassnahmen ergreifen, damit ihre Schäden zukünftig entschädigt werden. Diese Massnahmen verursachen der Öffentlichkeit insgesamt höhere Kosten als das Schadenspotential ausweist. Damit muss von dieser Verknüpfung von vergeblich ergriffenen Herdenschutzmassnahmen als Voraussetzung zur Entschädigung abgesehen werden. Dies schafft in der Entschädigungsfrage die vergleichbaren Voraussetzungen für Gross- und Kleinviehhalter, vereinfacht den Vollzug und verursacht für die öffentliche Hand kaum Mehrkosten. Es verhindert aber, dass offizielle Herdenschutzhunde nur als Versicherung für die Entschädigung gerissener Tiere missbraucht werden könnten.

Der Schutz der Rudelstruktur (Elterntiere bleiben geschützt) bei Regulationen wird von VSB ausdrücklich begrüsst. Zerschossene Rudelstrukturen können erfahrungsgemäss die Effizienz von Herdenschutzhunden an die Grenze bringen. Die vorgesehenen Regulationen bei vorhandenem Schadenspotential mit dem Abschliessen der Hälfte der diesjährigen Jungtiere vermag jedoch den aktuell rasanten Anstieg der Wolfspopulation zu bremsen und ermöglicht damit genügend zeitlichen Spielraum um den Herdenschutz mit offiziellen Hunden weiter voran zu treiben.

Die neuen Regelungen beim Einzeltierabschuss in Folgejahren bei welchen nicht mehr die Anzahl gerissener Tiere berücksichtigt werden, sondern nur die Wiederholungsfälle sind aus Sicht von VSB zielführend und stellen eine Verbesserung zur aktuellen Situation dar.

Mit diesen Rahmenbedingungen sieht VSB keine Problematik mit dem vorgesehenen Verschieben der Kompetenz zur Bewilligung für Regulationen vom Bund an die Kantone.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Michael Baggenstos, Präsident VSB (Tel. 078 802 51 53) jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Michael Baggenstos

Präsident

Verband Schweizerischer Berufsschäfer

Beilage: tabellarische Vernehmlassungsantwort



FEDERATION SUISSE MOUTONNIERS PROFESSIONNELS
FEDERAZIONE SVIZZERA OVINI PROFESSIONALI

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV)

Verband Schweizerischer Berufschäfer, Au Village 36 1551 Vers-chez-Perrin

Allgemeine Bemerkungen:

VSB äussert sich im Folgenden nur zu den Neuerungen, welche den Herdenschutz sowie die Regulation des Wolfes betreffen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten		
Allgemein	VSB begrüsst es, dass die Kantone in die Bestände von Wölfen regulierend eingreifen können. Dadurch wird sich die Ausbreitung des Wolfes in der Schweiz verlangsamen, was den Kantonen und betroffenen Landwirten die Möglichkeit gibt, einen funktionierenden Herdenschutz mit Hunden umzusetzen. Ebenfalls begrüssen wir die Tatsache, dass die Regulation nicht mehr an die Umsetzung von Herdenschutz(HS)-Massnahmen gebunden ist. Dadurch wird der Herdenschutz entlastet und ein	Keine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
	allfälliges «Versagen» von Massnahmen ist nicht mehr Voraussetzung für eine Regulation.	
Art. 4b Regulierung von Wölfen		
Abs. 1	VSB begrüsst den grundsätzlichen Schutz eines Wolfsrudels, da die Regulation nicht über die Elterntiere, sondern die Jungtiere, welche jünger als einjährig sind, erfolgt. Für den Herdenschutz mit offiziellen HSH ist es längerfristig einfacher mit Wolfsrudeln als mit Einzelwölfen umzugehen.	Keine
Abs. 3	3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.	Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.
Abs. 4	Es ist zu begrüssen, dass der Kanton vorgängig zu einer Regulation von Wölfen die Landwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet des Rudels zu den HS-Massnahmen vorgängig informieren und beraten müssen. Weil die Beratung auf Wunsch der Landwirte geschieht, bleibt die Umsetzung von Massnahmen weiterhin freiwillig. Dies ist zwingend notwendig, denn nur durch Eigenmotivation der Landwirte kann ein funktionierender Herdenschutz mit HSH aufgebaut werden.	Keine
Abs. 6	VSB begrüsst es, dass Wölfe aus einem Rudel reguliert werden müssen, damit die anderen Wölfe lernen und sich keine unerwünschten Verhaltensweisen aneignen. Ebenfalls begrüssen wir es, dass Wölfe nahe von Siedlungen oder Nutztieren zu erlegen sind. Dadurch «lernen» die Wölfe die Nutztierherden zu	Keine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
	meiden bzw. «lernen» nicht allfällig umgesetzte HS-Massnahmen zu überwinden.	
Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe		
Abs. 2 Bst. a	<p>Wir begrüssen es, dass für die Rinder- und Pferdegattung keine Anzahl gerissener Tiere definiert wird. Bei diesen Gattungen ist die Umsetzung von HS-Massnahmen eine grössere Herausforderung als bei Schafen und Ziegen, insb. der Einsatz von Herdenschutzhunden.</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen; oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
Abs. 2 Bst. b	Wir begrüssen die Streichung der Mindestanzahl von 15 gerissenen Nutztieren als Voraussetzung für Einzelmassnahmen gegen Wölfe in Folgejahren.	Keine
Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde		



Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
Allgemein	VSB begrüsst die Regelung der Herdenschutzhunde auf Bundesebene. Diese beugt vor, dass Herdenschutzhunde je nach Kanton unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterstehen würden, was in Zucht, Ausbildung und Haltung zu erheblichen Problemen führen würde.	keine
<p>Art. 10b. Abs. 1</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Herdenschutzhunde bewachen stets selbstständig ihre Herden und nicht nur weitgehend. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass Halter oder Hirten in bestimmten Situationen die Hunde besonders beaufsichtigen. Dies dient aber ausschliesslich dem Konfliktmanagement gegenüber Drittpersonen und nicht dem Einsatzzweck. Somit ist "weitgehend" zu streichen.</p> <p>"landwirtschaftlich" kann gestrichen werden, da dies in Abs.2 Bst. d eindeutiger definiert wird.</p>	<p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>
<p>Art. 10b. Abs. 4</p> <p>Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest.</p>	<p>Die vorgelegte Formulierung weicht von der bestehenden ab, ohne dass sie erläutert wird. In der bestehenden Richtlinie (Vollzugshilfe zum Herdenschutz) sind aktuell die beiden Rassen MA und MP anerkannt. Es ist wichtig, dass die Stossrichtung zur Zucht auf Verordnungsebene klar wird. Die TZV liefert dazu klare Regelungen, welche in Analogie hier übernommen werden können.</p>	<p>Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest. Es berücksichtigt dabei Art. 5 TZV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz		
Abs. 2 Bst. b	Wir begrüßen es, dass das BAFU neu die Leistung anerkannter Züchter einkauft und nicht mehr die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden subventioniert.	Keine
Art. 10g Entschädigung von Wildschäden		
Abs. 1 Bst. 4	VSB ist mit dem Paradigmenwechsel nicht einverstanden, dass die Entschädigung von Schäden an Nutztieren neu an die vorgängige Umsetzung von zumutbaren HS-Massnahmen geknüpft wird. Es entsteht damit eine unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen dem Anspruch von Grossviehaltern, welche nur betriebliche Massnahmen umsetzen müssen und Kleinviehhaltern, welche Herdenschutzmassnahmen zu ergreifen haben und setzt vor allem einen falschen Anreiz, HSH nur als Versicherung für Schadensvergütung statt als Schadensverhinderung einzusetzen.	Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt <i>und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen werden.</i>
Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden		
Allgemein	VSB begrüsst die präzise Definition von zumutbaren HS-Massnahmen.	Keine

Vers-chez- Perrin, 9. September 2020

Michael Baggenstos
Präsident

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Weinfelden, September 2020

Unser Zeichen:JF

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie die verschiedensten Stellen zur Änderung der Jagdverordnung eingeladen, besten Dank.

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) ist die Dachorganisation der Thurgauer Landwirtschaft und vertritt die Interessen der Bauernfamilien. In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der VTL auf die Anliegen der Landwirtschaft. Der VTL unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Jagd Schweiz, insbesondere was jagdlichen Belangen betrifft. Ohne die Eingaben von Jagd Schweiz hier im Detail zu wiederholen, fordert der VTL das BAFU auf, diese Unterstützung bei der Auswertung der Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der VTL versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Thurgauer Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlichen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der VTL ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen

waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Die Verpflichtung der Kantone die Jagdplanung für Rotwild, Wildschweine und Kormorane untereinander zu koordinieren wird vom VTL begrüsst.
- Das allgemeine Verbot der Fütterung von Wildtieren wird begrüsst.
- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich. Die vorausgesetzten Herdenschutzmassnahmen schränken diesen positiven Punkt aber übermässig ein.
- Das explizite Verbot der Einfuhr und Haltung von nicht einheimischen Tieren.

Nicht genügende Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Das geänderte Jagdgesetz verlangt, dass für die Jagdplanung neben der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Tierschutzes, die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Tiergesundheit gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiter muss die Planung nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ermöglichen und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermeiden. Alle diese Aufträge des Gesetzgebers sind im Entwurf für die Verordnung nicht enthalten. Hier besteht dringender und sehr grosser Nachbesserungsbedarf schon auf Stufe Regelung und Planung der Jagd.
- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der geltenden Jagdverordnung nicht funktioniert, weil diese Einzelwölfe sich so auf das Reissen von Nutztieren quasi «spezialisieren» konnten. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können.
- Das Parlament hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die kantonalen Vollzugsorgane auch in Wildtierschutzgebieten Problemtiere regulieren können. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Die Bemessungsgrundlage für Finanzhilfen des Bundes an die Kantone soll nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Schäden durch Tiere geschützter Arten, hat der Bund generell 80% der Entschädigungen von Wildschäden zu übernehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kantone genügend personelle Ressourcen / Stellenprozentage erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht darunter leiden, wenn dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen, um das geltende Recht umzusetzen.

Der VTL verlangt daher eine grundlegende Überarbeitung des unterbreiteten Verordnungsentwurfes zur Änderung der Jagdverordnung.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Jagdverordnung

Art. 1, Abs. 5 (neu)

Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.

Begründung

Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.

Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.

Art. 1b Erlegen von Wildtieren

*1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen **sowie im Rahmen der Selbsthilfe** ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.*

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung zu Art. 1b, Abs.4

Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.

Art. 4, Abs. 4

*4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels **sämtliche Landwirtschaftsbetriebe die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe** über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und **gefährdete**—die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.*

Begründung

Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen.

Art. 4b Regulierung von Wölfen (Abs. 2 und 3)

2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

Begründung

Per Gesetz wird der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Absatz 1, die dem geltenden Recht entsprechen, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.

Bemerkung zu Art. 4b Abs.4

Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.

Art. 4b, Abs. 7 (neu)

Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich,

- a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;*
- b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.*

Begründung

Gemäss Art. 7a, Abs. 2 des geänderten Gesetzes ist nicht das einzelne Rudel, sondern der Bestand der Wolfspopulation geschützt. Daher muss die Entnahme eines Problemrudels möglich sein.

Art. 4c Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen oder durch Vergrämungsmassnahmen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.

Bemerkung

Die Vergrämung hat sich teilweise bewährt und sollte ebenfalls möglich sein.

Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone

1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den *betroffenen* Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl *der Tiere Rudel*;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

- a. für Steinböcke höchstens: 3000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: ~~10 000 50 000~~ Franken pro *Tier Rudel*;

Begründungen

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können. Im Übrigen stimmen mit der Streichung des Wortes «be-

troffenen» der deutsche und der französische Entwurf wieder inhaltlich überein. Die Bemerkung zur deutschen Fassung gilt auch für die italienische Version.

Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.

Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Der VTL steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.

Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tieren Abs. 1^{bis} (neu)

1 ...

1^{bis} Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.

Begründung

Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Art. 9a, Abs. 2

2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.

Begründung

In den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.

Art. 9b Abs. 2, Bst. a

Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet

a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere *angegriffen oder* gerissen werden:

~~1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~

~~2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~

1. ~~3~~ Tiere der *Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden*, Rinder- oder Pferdegattung;

Begründung

Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zu warten, bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.

Bemerkung zu Art. 9b, Abs. 2, Bst. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b, Abs. 3

Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber *nicht scheu aggressiv* verhält.

Begründung

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Art. 9b Abs.6, Bst. a

...entspricht der Abschussperimeter dem *gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes*.

Begründung

Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Art. 9c, Abs.2

2 Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben und Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe *sowie Drainageleitungen*, beeinträchtigt.

Begründung

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

b) die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, weiteres Schutzmaterial und den Arbeitsmehraufwand zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;

Begründung

Die Verstärkung von Weidezäunen (Aufbau, Unterhalt und Abbau) ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser ist den Landwirten zu entschädigen. Zum Teil wird für die Nacht extra ein Schutzzaun erstellt. Es ist für den Hirten eine enorme Mehrarbeit, die Herde jede Nacht in diesen Schutzzaun zu treiben, da die Tiere nicht freiwillig kommen.

e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80%

Begründung

Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden.

f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%

Begründung

Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.

Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere **weitgehend** selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

Begründung

Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.

Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens **80 50** Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- g.** die Entstopfung und den Schutz von Drainagen
- h.** weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens **80 50** Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

Begründung

Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.

Eines der häufigsten durch Biber verursachten Probleme ist die Verstopfung und Zerstörung von Drainageleitungen.

Art. 10g, Abs. 1, Bst. a Entschädigungen von Wildschäden

- ~~a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Begründung

Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.

Art. 10g, Abs. 2, Bst. b Entschädigung von Wildschäden

- b.** **80 50** Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

Begründung

Der Bund stellt Wildtiere unter Schutz und daher hat er auch für die Hauptlast der Kosten für die Regulierung der Schäden zu tragen.

Bemerkung zu Art. 10g, Abs. 3

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Auch wenn die Kantone bei der Bemessung des Schadens grundsätzlich frei sind, so gelten für das BAFU zur Schadenbemessung grundsätzlich die Maximalwerte gemäss der Tierseuchenverordnung (Art 75 TSV).“

Verliert ein Mutterkuhhalter ein Kalb durch einen Riss, entgeht ihm der Ertrag dieser Kuh für ein ganzes Jahr. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Höhe der Entschädigung nach dem Ertragsausfall und nicht nach dem Zeitwert bemessen wird (vergl. vorgeschlagene Werte, welche der Vorstand von Mutterkuh Schweiz im Juni 2019 verabschiedet hat).

Bemerkung zu Art. 10g, Abs.4

Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings **muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben** und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“

Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.

Art. 10h, Abs. 1, Bst. c

~~c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;~~

Begründung

Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- ~~b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigem Wildschaden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet~~

~~vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Begründung

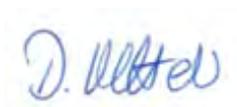
Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der VTL erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Daniel Vetterli
Co-Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU
z.H. Martin Baumann
3003 Bern

Zürich, 7. September 2020

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU den Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH) eingeladen, zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Als Verein zuständig für die Zucht und Ausbildung offizieller Herdenschutz Hunde äussern wir uns naturgemäss nur zu Artikeln, die den Herdenschutz und das Wolfsmanagement betreffen.

Der Verein HSH-CH begrüsst, dass Aspekte zu offiziellen Herdenschutz Hunden vermehrt auf Verordnungsebene geregelt werden und dass Zucht und Ausbildung dieser Hunde neu als Leistung vom BAFU abgegolten werden. Die Entflechtung in der Rudelsituation von Schäden an geschützten Nutztierherden und der Regulation vom betreffenden Wolfsrudel wird den Herdenschutz mit Hunden besser zu seiner Kernaufgabe führen, nämlich dem Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren und entlässt ihn aus der aktuell konfliktbeladenen Situation, wo eine Regulation nur im Falle eines geringfügigen Versagens (15 gerissenen Nutztiere) ermöglicht wird. Die vorgelegte Verordnung bleibt jedoch in dieser Kernfrage auf dem halben Weg stehen, indem sie Entschädigungen neu von Herdenschutzmassnahmen abhängig machen will. Dies ist nicht konsequent, und schafft unnötig emotionale Spannungen in der angestrebten Koexistenz zwischen Nutztierhaltung im Weidebereich mit Grossraubtieren in unserer Kulturlandschaft. Es schafft auch eine Ungleichheit zwischen Gross- und Kleinviehhaltern. Während für Grossviehhalter bereits das Vermeiden von Weidegeburten als ausschliesslich betriebliche Massnahme gelten soll, müssen Kleinviehhalter weit aufwändigere Herdenschutzmassnahmen ergreifen, damit ihre Schäden zukünftig entschädigt werden. Diese Massnahmen verursachen der Öffentlichkeit insgesamt höhere Kosten als das Schadenspotential ausweist. Damit muss von dieser Verknüpfung von vergeblich ergriffenen Herdenschutzmassnahmen als Voraussetzung zur Entschädigung abgesehen werden. Dies schafft in der Entschädigungsfrage die vergleichbaren Voraussetzungen für Gross- und Kleinviehhaltern, vereinfacht den Vollzug und verursacht für die öffentliche Hand kaum Mehrkosten. Es verhindert aber, dass offizielle Herdenschutz Hunde nur als Versicherung für die Entschädigung gerissener Tiere missbraucht werden könnten.

Der Schutz der Rudelstruktur (Elterntiere bleiben geschützt) bei der Regulation von Wölfen wird von HSH-CH ausdrücklich begrüsst. Zerschossene Rudelstrukturen können erfahrungsgemäss die Effizienz von Herdenschutzhunden an die Grenze bringen. Die vorgesehenen Regulationen bei vorhandenem Schadenspotential mit dem Abschiessen der Hälfte der diesjährigen Jungtiere, vermag jedoch den aktuell rasanten Anstieg der Wolfspopulation zu bremsen und ermöglicht damit genügend zeitlichen Spielraum, um den Herdenschutz mit offiziellen Hunden weiter voran zu treiben.

Die neuen Regelungen beim Einzeltierabschuss in Folgejahren, bei welchen nicht mehr die Anzahl gerissener Tiere berücksichtigt werden, sondern nur die Wiederholungsfälle, sind aus Sicht von HSH-CH zielführend und stellen eine Verbesserung zur aktuellen Situation dar.

Mit diesen Rahmenbedingungen sieht HSH-CH keine Problematik mit dem vorgesehenen Verschieben der Kompetenz zur Bewilligung für Regulationen vom Bund an die Kantone.

Bei der Festlegung einer Richtlinie zu Herdenschutzhunden durch das BAFU müssen neben der vorliegenden JSV auch die weiteren relevanten bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden, insbesondere die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und die Tierzuchtverordnung (TZV, SR 916.310).

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Ueli Pfister, Präsident HSH-CH (Tel. 031 809 30 25) und Caroline Nienhuis, Geschäftsstelle HSH-CH (043 244 99 60) jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Ueli Pfister
Präsident



Caroline Nienhuis
Geschäftsstelle

Beilage: tabellarische Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV)

vom Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH), Bergstrasse 162, 8032 Zürich



Allgemeine Bemerkungen:

HSH-CH äussert sich im Folgenden nur zu den Neuerungen, welche den Herdenschutz (HS) mit Herdenschutzhunden (HSH) betreffen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten</i>		
Allgemein	HSH-CH begrüsst es, dass die Kantone in die Bestände von Wölfen regulierend eingreifen können. Dadurch wird sich die Ausbreitung des Wolfes in der Schweiz verlangsamen, was den Kantonen und betroffenen Landwirten die Möglichkeit gibt, einen funktionierenden HS mit HSH umzusetzen. Ebenfalls begrüssen wir die Tatsache, dass die Regulation nicht mehr an die Umsetzung von HS-Massnahmen gebunden ist. Dadurch wird der HS entlastet und ein allfälliges «Versagen» von Massnahmen ist nicht mehr Voraussetzung für eine Regulation.	Keine
<i>Art. 4b Regulierung von Wölfen</i>		
Abs. 1	HSH-CH begrüsst den grundsätzlichen Schutz eines Wolfrudels, da die Regulation nicht über die Elterntiere, sondern die Jungtiere, welche jünger als einjährig sind, erfolgt. Für den HS mit offiziellen HSH ist es längerfristig einfacher mit Wolfrudeln als mit Einzelwölfen umzugehen.	Keine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
Abs. 4	Es ist zu begrüßen, dass die Kantone vorgängig zu einer Regulation von Wölfen, die Landwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet des Rudels zu den HS-Massnahmen informieren und beraten müssen. Weil die Beratung auf Wunsch der Landwirte geschieht, bleibt die Umsetzung von HS-Massnahmen weiterhin freiwillig. Dies ist zwingend notwendig, denn nur durch Eigenmotivation der Landwirte kann ein funktionierender HS mit HSH aufgebaut werden.	Keine
Abs. 6	HSH-CH begrüsst es, dass Wölfe aus einem Rudel reguliert werden müssen, damit die anderen Wölfe lernen und sich keine unerwünschten Verhaltensweisen aneignen. Ebenfalls begrüssen wir es, dass Wölfe nahe von Siedlungen oder Nutztieren zu erlegen sind. Dadurch lernen die Wölfe die Nutztierherden zu meiden bzw. lernen nicht allfällig umgesetzte HS-Massnahmen zu überwinden.	Keine
<i>Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe</i>		
Abs. 2 Bst. a	Wir begrüssen es, dass für die Rinder- und Pferdegattung keine Anzahl gerissener Tiere definiert wird. Bei diesen Gattungen ist die Umsetzung von HS-Massnahmen eine grössere Herausforderung als bei Schafen und Ziegen, insb. der Einsatz von HSH.	Keine
Abs. 2 Bst. b	Wir begrüssen die Streichung der Mindestanzahl von 15 gerissenen Nutztieren als Voraussetzung für Einzelmassnahmen gegen Wölfe in Folgejahren.	Keine
<i>Art. 10b Offizielle Herdenschutzhunde</i>		
Allgemein	HSH-CH begrüsst die Regelung der HSH auf Bundesebene. Diese beugt vor, dass HSH je nach Kanton unterschiedlichen, gesetzlichen Regelungen unterstehen würden, was in der Zucht, Ausbildung und Haltung zu erheblichen Problemen führen würde.	keine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<p>Abs. 1</p> <p>Der Einsatzzweck von offiziellen HSH ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>HSH bewachen stets selbstständig ihre Herden und nicht nur weitgehend. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass Halter oder Hirten in bestimmten Situationen die HSH besonders beaufsichtigen. Dies dient aber ausschliesslich dem Konfliktmanagement gegenüber Drittpersonen und nicht dem Einsatzzweck. Somit ist «weitgehend» zu streichen.</p> <p>«landwirtschaftlich» kann gestrichen werden, da dies in Abs. 2 Bst. d eindeutiger definiert wird.</p>	<p>Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, <i>landwirtschaftliche</i> Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>
<p>Abs. 4</p> <p>Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest.</p>	<p>Weitere bundesrechtliche Vorgaben sind hier zu berücksichtigen, insbesondere die eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und die eidg. Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310)</p>	<p>Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest. Es berücksichtigt dabei Art. 5 TZV.</p>
<p><i>Art. 10c Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz</i></p>		
<p>Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Wir begrüßen es, dass das BAFU neu die Leistung anerkannter Züchter einkauft und nicht mehr die Zucht und Ausbildung von HSH subventioniert.</p>	<p>Keine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Kommentar / Bemerkung	Antrag für Änderungsvorschläge
<i>Art. 10g Entschädigung von Wildschäden</i>		
Abs. 1 Bst. 4	HSH-CH ist mit dem Paradigmenwechsel nicht einverstanden, dass die Entschädigung von Schäden an Nutztieren neu an die vorgängige Umsetzung von zumutbaren HS-Massnahmen geknüpft wird. Es entsteht damit eine unhaltbare Rechtsungleichheit zwischen dem Anspruch von Grossviehaltern, welche nur betriebliche Massnahmen umsetzen müssen und Kleinviehhaltern, welche HS-Massnahmen zu ergreifen haben und setzt vor allem einen falschen Anreiz, HSH nur als Versicherung für Schadensvergütung statt als Schadensverhinderung einzusetzen.	Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen werden.
<i>Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden</i>		
Allgemein	HSH-CH begrüsst die präzise Definition von zumutbaren HS-Massnahmen.	Keine

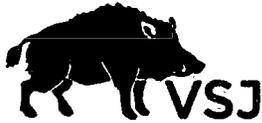
Zürich, 7. September 2020



Ueli Pfister
Präsident



Caroline Nienhuis
Geschäftsstelle



Verein Schaffhauser Jagdaufsicht
Oliver Truninger
Ebringerstr. 141
8240 Thayngen

GS / UVEK
- 8. SEP. 2020
Nr.

Thayngen, 06.09.2020

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 08.05.2020

Sehr geehrte Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung über die revidierte Eidgenössische Jagdverordnung. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Allgemeine Anmerkungen

- Die Formulierungen entsprechen in ihrem Detaillierungsgrad oftmals kantonalem Recht, wodurch regionale Besonderheiten, insbesondere die der Revierjagd, nicht mehr berücksichtigt werden. Der Föderalismus und die Subsidiarität sind Grundprinzipien des Bundesstaates, sie sind auch in der neuen Jagdgesetzgebung entsprechend zu gewichten.
- PächterInnen und JagdaufseherInnen führen unter erheblichen Kosten und Aufwand einen bedeutsamen Gesetzesauftrag aus. Zusätzliche Umtriebe und Ausgaben für Ausnahmegewilligungen sollten auf Bundesebene möglichst vermieden und wo notwendig von den Kantonen näher spezifiziert werden können.
- Die Bereinigung der Rechtsunsicherheit (Tierschutz) sowohl beim Einsatz von Hunden (Greifen) als auch bei der Nottötung sind notwendig und sehr erfreulich.
- Das Bleischrotverbot wurde erstmals im Jahr 1998, aufgrund internationaler Verträge, für Flachwasserzonen und Feuchtgebiete eingeführt und 2012 ohne Verpflichtung auf die gesamte Wasservogeljagd ausgeweitet. Im vorliegenden Entwurf wird nun erneut angestrebt, das Verbot von Blei schweizweit erheblich auszuweiten, ohne dass ein akuter Handlungsbedarf oder eine wissenschaftliche Prüfung und Gegenüberstellung der bestehenden und alternativen Materialien vorliegt. Diese Entwicklung wird gerade beim Schrotschuss leichtfertig auf dem Rücken des Tierwohls ausgetragen, da die Verfügbarkeit von gleichwertigen Produkten nicht gegeben ist.



Thayngen, 06.09.2020

Jagdaufsicht/Wildhut

Die Jagdaufsicht und Wildhut wird in der Jagdverordnung nicht erwähnt, die Kantone sind mit der Regelung der Jagdaufsicht/Wildhut zu beauftragen.

Die Kantone regeln den Einsatz von vollamtlichen und nebenamtlichen Jagdaufsehern bzw. Wildhütern.

Art. 1b, Abs. 1 Erlegen von Wildtieren

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Die bisherige Formulierung für zulässige Selbsthilfemassnahmen nach JSV Art. 9 ist beizubehalten, die neue Formulierung ist unzureichend. Selbsthilfemassnahmen von Grundbesitzern, nach Ausbildung und Erfüllung des entsprechenden Schiessnachweises, sind ein bedarfsgerechtes und verhältnismässiges Mittel, um Wildschäden zu reduzieren.

Die bestehende Formulierung für zulässige Selbsthilfemassnahmen nach JSV Art. 9 ist beizubehalten

Art. 1b, Abs. 3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist

Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist eine zeitgleiche Anpassung der Mindestlauflänge wünschenswert. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Führigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit Lauflängen von 40-42cm (16-16.5 Zoll) im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern besonders zur Verwendung von Schalldämpfern eignen. Die Jagdwaffen- und Munitionshersteller reagieren aktuell stark auf die fortschreitende Liberalisierung der Schalldämpfer, weshalb die Verfügbarkeit und der Bedarf weiter zunehmen dürfte.

Aus waffentechnischen Gründen ist die minimale Lauflänge neu auf 40cm anzusetzen.

Art. 1b, Abs. 4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

a. bei Paarhufern und Murretieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern

Das Verbot von vermeintlich problematischem Blei auf Bundesebene ist aufgrund der Unverhältnismässigkeit vehement abzulehnen. Es liegen keine schweizweiten Probleme vor, welche durch den verhältnismässig geringen Eintrag von metallischem Blei in Jagdgeschossen verursacht werden. Anzumerken ist, dass primär Bleisalze und organische Bleiverbindungen für die allgemein bekannte Bleiproblematik in der Ernährung und Umwelt verantwortlich sind und elementares Blei nur eine untergeordnete Rolle einnimmt, da es als relativ inerte Substanz in der Umwelt verbleibt.

Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (bspw. gefährdete Greifvögel). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen



Thayngen, 06.09.2020

hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen in den meisten Jagdrevieren der Schweiz problemlos möglich ist. Wie nachfolgend im neuen Schrotverbot auf Wasserflugwild ersichtlich, sind auch gängige, alternative Geschossmaterialien als problematisch zu beurteilen. Auch im Erdreich geben die Ersatzstoffe vergleichbare Mengen an Umweltgiften ab (Fäth und Göttlein, 2015).

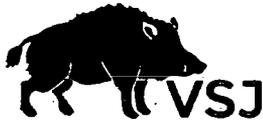
Das nun sehr kurzfristige und unerwartete Bleiverbot wird der zentralen Bedeutung, die dem Material auf der Jagd zukommt, in keiner Weise gerecht. Seit Jahrzehnten werden in der gesamten Industrie, nicht nur im Bereich der Munitionstechnik, Versuche unternommen, Blei durch alternative Materialien zu ersetzen. Dies ist bis heute aufgrund vielfältiger Faktoren nur in Teilgebieten gelungen (Deutsches Kupferinstitut, 2018). Auch in vermeintlichen Bleifreigeschossen kann auf einen Bleianteil oftmals nicht verzichtet werden. Durch die zeitgleiche Weiterentwicklung moderner Bleigeschosse wurden Probleme, die bei konventionellen Teilmantelgeschossen in Hochleistungskalibern bestanden, behoben.

Die Regulierung von Waffen und deren Munition ist auch in der neuen Jagdverordnung Sache der Kantone, die Eidgenössische Jagdverordnung hat auch beim Geschossmaterial die Spezifizierung den Kantonen zu überlassen, wobei diese den Schutz lokal gefährdeter Tierarten zu berücksichtigen haben.

b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot

Der Verzicht von Blei ist bei Geschossen mit geringer Geschwindigkeit, wie im Falle von Schrot, besonders problematisch. Das sehr geringe Volumen (resp. Querschnittsbelastung) eines Schrotkorns verschärft die Problematik nochmals erheblich. Dies zeigt sich deutlich in der mangelhaften Tötungswirkung von Weicheisenschrot in den üblichen Schrotkalibern (16/70, 12/70) aufgrund mangelhafter Energiedichte und Deckung. Das Verbot von Bleischrot ist, aufgrund der unzureichenden Eignung von Weicheisenschrot und der fehlenden oder nur übermässig hochpreisigen Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien, ein Problem, das bis heute nicht abschliessend gelöst ist. Als Material verbleiben nach der jetzigen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen Stoffen verwendet werden kann, die oftmals ebenfalls zu den problematischen Stoffen zählen. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss (Kalinich et al., 2005). Norwegen hat im Jahr 2015 ein ebenfalls seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Dies, aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätte rechtfertigen können (Norwegischer Jagdverband «Jegernes», 2016).

Aufgrund der fehlenden oder nur ausgesprochen hochpreisigen Verfügbarkeit und der nicht sichergestellten Eignung der Ersatzstoffe, ist eine weitere Verschärfung der bereits restriktiven und anspruchsvollen Ausgangslage abzulehnen. Eine Neubeurteilung des bestehenden Verbots, analog zu Norwegen, ist angebracht.



Thayngen, 06.09.2020

c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;

Das Bleischrotverbot von Wasserflugwild auf anderes Wild auszuweiten ist analog der Argumentation unter Art. 1b, Abs. 4a und b strikte abzulehnen.

d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt

Unterschallmunition ist bei Abschüssen von Kleinwild in Siedlungsnähe oder anderen sensiblen Gebieten ein wichtiges und bewährtes Mittel, einerseits aufgrund des Geräuschpegels, andererseits aufgrund der geringeren kinetischen Energie, welche das Potential von Sachbeschädigungen und die Umfeldgefährdung erheblich senken. Der Geräuschpegel ist gering, jedoch aufgrund des Geschossaufpralles in keinem Fall lautlos. Eine Verwendung solcher Munition auf Schalenwild wird bereits kantonale durch die Energievorgaben unterbunden. Ein Verbot auf Bundesebene zur Verhinderung von Wilderei ist weder wirksam noch zweckdienlich.

Von einem Verbot ist abzusehen, die Kantone sind allenfalls dazu aufzufordern, eine zulässige Verwendung von Unterschallmunition näher zu spezifizieren.

e. Vollmantelgeschosse

Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist in gewissen Fällen zweckdienlich, notwendig und auch wirkungsvoll. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegewilligung wäre weder praktikabel noch verhältnismässig.

Vom Verbot von Vollmantelgeschossen ist abzusehen. Die Spezifizierung zur tierschutzgerechten Verwendung ist den Kantonen zu überlassen.

Art. 1b Abs. 6 Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden.

Kurzwaffen sind beim Fangschuss ein wichtiger Bestandteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht jedoch ein problematischer Widerspruch zwischen der Jagd- und der Waffengesetzgebung, resp. dem Waffengesetz und der Waffenverordnung hinsichtlich der Fangschussmunition. Im Waffengesetz wird die jagdliche Verwendung von Munition mit hoher Energieabgabe (Fangschussmunition) explizit von Verboten ausgenommen (WG Art. 6.1 und Art. 6.2). In der Waffenverordnung (WV Art. 6.1) wird die jagdliche Verwendung, entgegen der Formulierung im Gesetz, an eine kostenpflichtige Ausnahmegewilligung geknüpft, die von FedPol aufgrund der «kann» Formulierung sehr restriktiv ausgelegt und daher kaum ausgestellt wird. Dieser Missstand ist in der Waffenverordnung zwingend zu bereinigen, indem entsprechend dem Waffengesetz auf jegliche Einschränkungen für die jagdliche Verwendung verzichtet wird.



Thayngen, 06.09.2020

Art. 2a, Abs. 2 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

Am vorliegenden Wortlaut ist festzuhalten, die explizite Nennung des Greifens behebt eine sehr problematische Rechtsunsicherheit. Das Greifen des Jagdhundes ist das letzte wirksame und daher notwendige Mittel, um krankes oder verletztes Wild, im Sinne des Tierschutzgesetzes, vor weiterem und langanhaltendem Leid und Schmerz zu bewahren

Art. 6 Abs. 1 und 2

1 Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.

2 Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Die Formulierung lässt Interpretationsspielraum. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass private Personen, Tierärzte oder Tierschutzorganisationen sich auf eine rechtliche Grundlage berufen können, um jagdbares Wild zu retten.

Art. 8 Fütterung von Wildtieren

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Das Kirren zum Zweck der Bejagung und des Monitorings ist explizit zu erlauben.

Art. 9c. Abs. 5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden.

Die Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Eingrenzung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Oliver Truninger
Präsident, Verein Schaffhauser Jagdaufsicht



Thayngen, 06.09.2020

Quellenverzeichnis

Fäth, J. & Göttlein, A. (2015): Ökotoxizität von Jagdbüchsen geschossen. *AFZ-DerWald*, 2015, Ausgabe 22, S.36-40.

Norwegischer Jagdverband «Jegernes» (2016): Why did the Norwegian Parliament repeal the ban on lead in shotgun ammunition? Verfügbar unter <https://www.leadinammunition.com/wp-content/uploads/2016/04/5a-Larsen.pdf>

Kalinich, J. F., Emond, C. A., Dalton, T. K., Mog, S. R., Coleman, G. D., Kordell, J. E., Miller, A. C., & McClain, D.E. (2005): Embedded Weapons-Grade Tungsten Alloy Shrapnel Rapidly Induces Metastatic High-Grade Rhabdomyosarcomas in F344 Rats. *Environmental Health Perspectives*, Volume 113, Number 6, June 2005, p. 729-734.

Deutsches Kupferinstitut (2018): Die Auswirkungen von Bismut als Bleiersatz. Verfügbar unter http://copperalliance.de/uploads/2018/06/factsheet_bismut-als-bleiersatz_final.pdf

Ökotoxizität von Jagdbüchsenengeschossen

Angestoßen durch die Debatte um Seeadlervergiftungen, die zumindest teilweise durch den Fraß bleikontaminierter Aufbrüche hervorgerufen wurden [6], ist die Diskussion um die Verwendung bleihaltiger oder bleifreier Jagdmunition sowohl in der Politik als auch in Jagdkreisen nach wie vor ein großes Thema.

Julian Fäth, Axel Göttlein

Die Frage nach einem generellen Verbot bleihaltiger Büchsenmunition ist jedoch deutlich komplexer als man zunächst dachte. Bezüglich der Eignung konventioneller und alternativer Jagdbüchsenengeschosse sind folgende Teilbereiche

Schneller Überblick

- Es gibt zwar Alternativen zu konventionellen Jagdbüchsenengeschossen, doch setzen auch „bleifreie“ Geschosse bedenkliche Mengen an Schwermetallen frei
- es bedarf einer Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Projektil als „bleifrei“ bezeichnet werden darf

vergleichend zu bewerten [7]: Humantoxizität, Ökotoxizität, jagdliche Sicherheit, Tötungswirkung, Verträglichkeit von Waffe und Munition. Zur Bewertung der Ökotoxizität wurde ein standardisiertes Verfahren entwickelt, mit dem sich die Schwermetallionenfreisetzung von Jagdbüchsenengeschossen im Boden möglichst realitätsnah simulieren lässt [11].

Geschossauswahl

Weil als Alternative für bleihaltige Geschosse v. a. Kupferprojektil auf dem Markt sind, wurde hierauf der Schwerpunkt gelegt. Es wurden sechs Geschosse ausgewählt, welche laut Herstellerangaben aus Reinkupfer oder Kupferlegierungen bestehen. Zusätzlich wurden vier Kupferprojektil mit Oberflächenbeschichtung und ein Messinggeschoss ausgewählt. Zwei Zinnengeschosse mit unterschiedlicher Mantelkonstruk-

tion vervollständigen das Spektrum der bleifreien Projektil. Für eine vergleichende Bewertung wurden zusätzlich zwei Bleigeschosse mit unterschiedlicher Mantelkonstruktion untersucht. Um eine möglichst einfache Handhabung zu gewährleisten, wurden alle Projektil im Kaliber .30 eingeholt (s. Tab. 1). Diese sind nach den Hauptbestandteilen und dem Kriterium „bleihaltig“/„bleifrei“ aufgelistet und eingefärbt.

Material und Methoden

Geschossdeformation

Um möglichst realitätsnahe Ergebnisse der Metallionenfreisetzung erzielen zu können, wurde zusätzlich zur axialen Deformation der Geschosse mittels Kegelsenker nach Schwarz [11] eine Verletzung der Geschossflanken durchgeführt, welche die Deformation des Geschossrumpfes durch die Felder und Züge im Gewehrlauf nachbilden soll. Hierzu wurden die Geschosse durch ein Druckstück mit einer Handpresse viermal seitlich ange-ritz. Zur Verhinderung von Kontamina-

tionen wurde für jeden Geschosstyp ein eigener Kegelsenker verwendet. Bei der Deformation des Zerlegungsgeschosses MJG wurde das Auffangen aller Splitter durch das Überstülpen von Plastiktütchen gewährleistet. Die restlichen Geschosse wurden so lange auf den Kegelsenker gepresst, bis ungefähr ¼ der Geschosslänge verformt wurde.

Perkolations

Die künstlich deformierten Geschossrestkörper wurden in Einwegspritzen in gewaschenem Quarzsand eingebettet (Abb. 1). Als Modelllösungen dienten die von Schwarz [11] verwendeten Varianten Zitronensäure (pH-Wert 4) und Bicarbonat (pH-Wert 8). Jede Munitionsart wurde in dreifacher Wiederholung pro Modelllösung untersucht. Die in Quarzsand eingebetteten Geschossrestkörper wurden über vier Wochen je zweimal pro Woche mit jeweils 15 ml bei einer Beregnungsdauer von drei Stunden beträufelt. Zwischen den Beregnungsterminen wurden die Schläuche und Stopfen entfernt, um Austrocknungsphasen zu simulieren.

Marke/Hersteller	Geschoss	Hauptbestandteile laut Hersteller		Pb
Barnes	TTSX	100 % Kupfer		-
Lapua	Naturalis LR	99 % Kupfer		
Sax	KJG-HS	Kupferlegierung für CNC-Fertigung		
Sellier & Bellot	Exergy	Tombak		
Norma	Kalahari	Kupferkern mit Beschichtung		
RWS	HIT	Kupferkern mit Nickelplattierung		
Brenneke	TAG	Reiner Kupferkern mit Molybdändisulfidbeschichtung		
Reichenberg	HDB			
Lutz Möller	MJG	Messing		
Brenneke	TUG nature	2 Zinnkerne	Cu-Ni-plattierter Stahlmantel	
Geco	Zero		Keine Angabe zur Mantelkonstruktion	
Brenneke	TUG	2 Bleikerne	Cu-Ni-plattierter Stahlmantel	
RWS	DK		Tombakmantel	

Tab. 1: Zusammenstellung der 13 ausgewählten Geschosse mit Angabe der Hauptbestandteile laut Herstellerangaben in Produktprospekten bzw. im Internet. Farbgebung in der Tabelle entsprechend den Hauptbestandteilen

Das in den Probeflaschen gesammelte Perkolat wurde anschließend am ICP-AES auf den Gehalt relevanter Schwermetalle (Zn, Ni, Cu, Pb, Sn, Sb) untersucht.

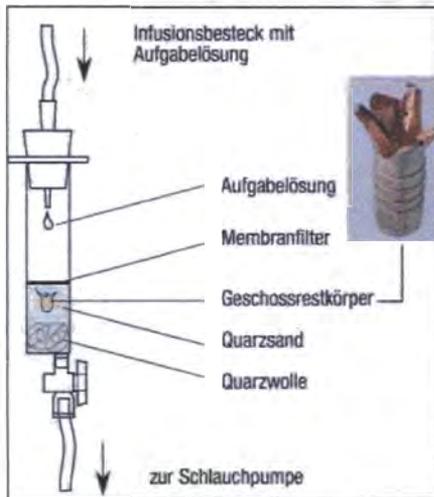


Abb. 1: Perkolationsanordnung und deformiertes Geschoss

Berechnung, Einwertung

Als Bewertungsrahmen zur Beurteilung der Schwermetallfreisetzung wurden die Richtwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) [2] für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser verwendet. Für die Berechnung der Grenzwertüberschreitungen wurden für das Element Antimon nur Werte verwendet, welche die Nachweisgrenzen des ICP überstiegen. Für alle anderen Elemente lagen die Nachweisgrenzen deutlich unterhalb der Schwellenwerte der BBodSchV. Zur vergleichenden Bewertung wurde eine mittlere Anfangslöslichkeit aus den ersten beiden Versuchsterminen und eine mittlere Endlöslichkeit aus den letzten drei Versuchsterminen berechnet. Aus diesen Mittelwerten wurde jeweils ein Faktor errechnet, um den die Grenzwerte der jeweiligen Elemente überschritten werden. Die Einwertung der Grenzwertüberschreitungsfaktoren erfolgte gemäß [11] (Tab. 2).

Foto: J. Fink; Zeichnung: D. Schwarz

Vergleich der Geschosse

Lösungsverhalten der Geschosse während der Versuchsdauer

Am Beispiel von Blei sind in Abb. 2 die Konzentrationsverläufe für die jeweils relevanten Geschosse im sauren Medium dargestellt. Zu Versuchsbeginn sticht vor allem das Messinggeschoss MJG mit einer auffällig hohen Blei-Lösungsrate hervor. Diese hohe Freisetzung an Blei sank ab dem fünften Versuchstag wieder ab, blieb aber dennoch weit über dem Grenzwert der BBodSchV. Das Zinngeschoss TUGnature setzte über die gesamte Versuchszeit, zwar mit fallender Tendenz, deutliche Mengen an Blei frei. Das zweite Zinngeschoss Zero erzeugte nur zum ersten Versuchstermin eine Grenzwertüberschreitung. Wie zu erwarten zeigten die Bleigeschosse TUG und DK ein hohes Lösungsverhalten für Blei. Dieses stieg anfangs stark an und ging in den letzten Terminen wieder in einen niedrigeren Konzentrationsbereich zurück. Dabei war zu erkennen, dass das Geschoss DK viel höhere Blei-Konzentrationen freisetzte als das Geschoss TUG.

Grenzwertüberschreitung zu Versuchsbeginn

Zink: Betrachtet man die mittlere Anfangslöslichkeit, konnte ausschließlich für das Messinggeschoss MJG eine „geringe“ Grenzwertüberschreitung im sauren Bereich festgestellt werden (vgl. Tab. 3).

Nickel: Bei den Nickel-Werten erreichte TUG im Sauren die Grenzwertüberschreitungsstufe „gering“ und TUGnature die Stufe „deutlich“. Alle beschichteten Kupfergeschosse (TAG, HDB, Kalahari, HIT) brachten im sauren Milieu sogar eine „hohe“ Überschreitung des Nickelgrenzwertes, im Basischen, mit Ausnahme von HDB, kam es zu einer „geringen“ Grenzwertüberschreitung.

Kupfer: Im Hinblick auf Kupfer überschritt anfangs jedes Geschoss den Grenzwert der BBodSchV im sauren Medium. Die Werte der Projektile reichten hier von einer „geringen“ bis zu einer „sehr hohen“ Grenzwertüberschreitung. Letzteres traf für die Kupfergeschosse TTSX, Naturalis und SAX zu. Exergy, HIT und TUGnature zeigten eine „hohe“ Überschreitung. Die beschichteten Kupferprojekte TAG und HDB gaben nur geringe Mengen Kupfer ab und überschritten den Grenzwert nur bis um das 1,6-fache.

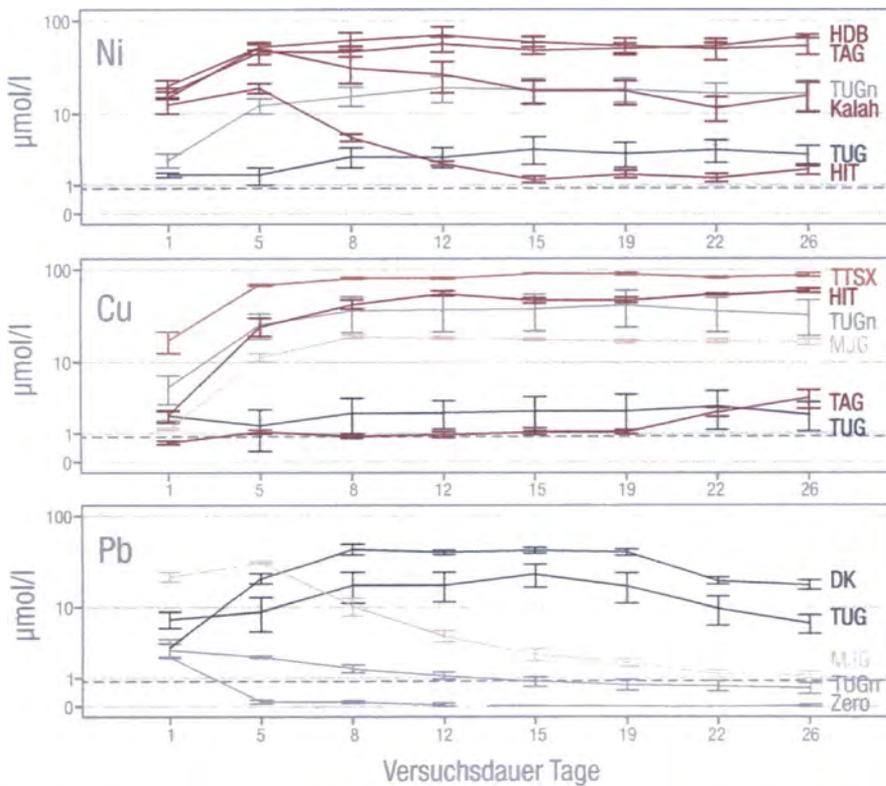


Abb. 2: Konzentrationsverlauf (Mittelwert ± Standardfehler) ausgewählter Projektile in der sauren Modell-Lösung Citro_pH4 für Blei, Kupfer und Nickel. Die gestrichelte horizontale Linie repräsentiert den Grenzwert nach BBodSchV. Aufgrund der großen Konzentrationsspanne logarithmische Skalierung der y-Achse.

	0	1	2	3	4	5
Klasse	keine	gering	deutlich	hoch	sehr hoch	extrem
Faktor	<1	1-5	5-10	10-50	50-100	>100

Tab. 2: Klassen nach Schwarz [11] zur Einwertung der Überschreitungsfaktoren der Grenzwerte für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser nach BBodSchV

Blei: Beachtlich war zu Versuchsbeginn die Blei-Freisetzung des Geschosses MJG, das zusammen mit dem bleihaltigen Geschoss DK für eine „extreme“ Grenzwertüberschreitung im Säuren sorgte. Auch die als bleifrei erklärten Geschosse Zero und TUGnature setzten erhöhte Mengen an Blei frei, die den Bleigrenzwert „deutlich“ bzw. „hoch“ überschritten. Das zweite konventionelle Geschoss TUG blieb im Säuren mit einer „sehr hohen“ Überschreitung des Grenzwertes deutlich unter der des Geschosses DK. Alle genannten Geschosse setzten auch im Basischen Blei frei, wobei hier die beiden Bleigeschosse die Überschreitungsstufe „hoch“ erreichten.
Zinn: Der Zinn-Grenzwert wurde lediglich von dem Geschoss TUGnature in der sauren Variante „gering“ überschritten.
Antimon: Für Antimon kam es bei HIT, TUG und DK zu einer „geringen“ Grenzwertüberschreitung im Basischen. DK übertraf den Grenzwert ebenfalls im Säuren.
Molybdän, Chrom: Betrachtet man die Elemente Molybdän und Chrom, lässt sich nur bei TAG und HDB eine „geringe“ Überschreitung (Faktor: 1,0) des Molybdän-Grenzwertes feststellen.

Grenzwertüberschreitung zu Versuchsende

Zink: Gegen Versuchsende kam es zu zwei Grenzwertüberschreitungen für Zink. Hier sorgte das Geschoss MJG nun für die Überschreitungsstufe „deutlich“ und Exergy für eine „geringe“ Überschreitung des Zink-Grenzwertes (Tab. 4).
Nickel: Die Mittelwerte der Geschosse HIT und Kalahari fielen mit der Zeit ab, wogegen die Nickel-Freisetzung der Geschosse TAG und HDB bis zu einer „sehr hohen“ Überschreitung zunahm. Auch das Geschoss TUGnature nahm die Überschreitungsstufe „hoch“ an.
Kupfer: Für Kupfer stiegen alle Werte im Säuren an, während Überschreitungen im Basischen komplett verschwanden. Die Kupfergeschosse TTSX, Naturalis und SAX wiesen nun die Überschreitungsstufe „extrem“ auf, während Exergy in der Klasse „hoch“ verblieb. Die beschichteten Kupfergeschosse Kalahari und HIT stiegen in die Klasse „sehr hoch“ auf, während sich TAG und HDB immer noch in der Klasse „gering“ befanden, jedoch bei der Nickel-Freisetzung deutlich zulegten. Die Geschosse TUGnature und

DK erreichten im Vergleich zu Versuchsbeginn jeweils die nächsthöhere Klasse.
Blei: Im Vergleich zum Versuchsstart ergaben sich für Blei große Veränderungen. Die Blei-Freisetzung von MJG sank auf den Faktor 11. Auch die Grenzwertüberschreitungsstufen der Zinn- und TUGnature gingen zurück. Während sich TUGnature immer noch im Bereich der „deutlichen“ Überschreitung des Blei-Grenzwertes bewegte, setzte Zero praktisch kein Blei mehr frei. Die beiden Bleigeschosse TUG und DK lieferten weiterhin Werte im „sehr hohen“ bzw. „extremen“ Bereich. Im Alkalischen konnten keine Grenzwertüberschreitungen mehr beobachtet werden.
Zinn: Bei Zinn kam es bei Versuchsende bei keinem Geschoss zu einer Grenzwertüberschreitung.
Antimon: Für die Projektile DK und TUG wurden gegen Ende des Versuches im Basischen nun höhere Antimonwerte gemessen. DK befand sich in der Überschreitungsstufe „deutlich“ und TUG nach wie vor in der Klasse „gering“.
Molybdän, Chrom: Ebenso wie bei Zinn

gab es für Molybdän und Chrom gegen Versuchsschluss keine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes.

Bewertung der Geschosse

Lösungsverhalten

Betrachtet man das Lösungsverhalten des Geschosses MJG, lassen sich ähnliche Ergebnisse wie bei dem Messinggeschoss „Bionic Yellow“ aus der Vorstudie von Schwarz [11] erkennen. Zeigte MJG im sauren Milieu anfangs eine extrem hohe Blei-Lösungsrate, konnte gleichzeitig eine verhältnismäßig geringe Zink- bzw. Kupferfreisetzung festgestellt werden. Im zeitlichen Verlauf des Perkolationsversuches fiel die Bleifreisetzung zum Ende hin stark ab und die Lösungsraten für Kupfer und Zink stiegen erheblich an. Bei Geschossen aus Automatenmessing befindet sich das Blei nicht als homogener Legierungsbestandteil im Werkstoff, sondern in mikrokristallinen Einschlüssen [3]. Im Zuge der Deformation des Zerlegungsgeschosses bricht der Messingwerkstoff genau an den Stellen

Geschoss	Medium	Zn (0,5)	Ni (0,05)	Cu (0,05)	Pb (0,025)	Sn (0,04)	Sb (0,01)	Mo (0,05)	Cr (0,05)
Barnes TTSX	Citro_pH4	0,5	0,3	62	0,0	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	0,1	1,6	0,0	0,1	-	-	-
Lapua Naturalis	Citro_pH4	0,5	0,5	72	0,0	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	0,1	1,0	0,2	0,0	-	-	-
SAX KJG	Citro_pH4	0,6	0,7	90	0,8	0,2	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,2	0,2	2,1	0,2	0,1	-	-	-
Sellier & Bellot Exergy	Citro_pH4	0,8	0,6	14	0,4	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,2	0,1	0,5	0,2	0,1	-	-	-
Norma Kalahari	Citro_pH4	0,4	42	6,1	0,2	0,2	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	3,7	0,1	0,6	0,1	-	-	-
RWS HIT	Citro_pH4	0,4	19	18	0,2	0,4	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	1,9	1,2	0,1	0,2	3,4	-	-
Brenneke TAG	Citro_pH4	0,3	40	1,1	0,0	0,0	-	0,7	-
	BiCarb_pH8	0,2	1,8	0,3	0,2	0,1	-	1,0	-
Reichenberg HDB	Citro_pH4	0,3	37	1,6	0,1	0,0	-	1,0	-
	BiCarb_pH8	0,1	0,8	0,3	0,3	0,1	-	0,8	-
Lutz Möller MJG	Citro_pH4	2,1	0,6	8,6	225	0,2	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,2	0,1	0,7	8,7	0,1	-	-	-
Brenneke TUG nature	Citro_pH4	0,6	8,9	21	21	2,2	-	-	0,0
	BiCarb_pH8	0,1	0,6	0,3	2,3	0,1	-	-	0,0
Geco Zero	Citro_pH4	0,7	0,3	6,5	9,9	0,4	-	-	0,0
	BiCarb_pH8	0,1	0,1	0,2	1,3	0,1	-	-	0,0
Brenneke TUG	Citro_pH4	0,3	1,9	2,3	67	0,0	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	0,2	0,1	15	0,1	3,5	-	-
RWS DK	Citro_pH4	0,4	0,3	4,0	101	0,1	4,8	-	-
	BiCarb_pH8	0,1	0,1	0,2	11	0,0	3,9	-	-

Tab. 3: Bewertung der mittleren Anfangslöslichkeit in den Lösungen Citro_pH4 und BiCarb_pH8 anhand von Grenzwertüberschreitungs-Klassen. In Klammern angegeben sind die Grenzwerte [mg/l] nach BBodSchV.*

*Für Antimon konnten aufgrund der Nachweisgrenze von 0,032 mg/l erst ab einer Grenzwertüberschreitung um das 3,2-fache eindeutige Aussagen gemacht werden. Gemäß den Ergebnissen der Vorversuche wurden lediglich die Geschosse TAG, HDB, TUGnature und Zero auf Cr bzw. Mo untersucht.

der Bleieinschlüsse, was die anfängliche Bleifreisetzung in hohem Maße fördert, zumal Blei aufgrund der elektrochemischen Spannungsreihe als im Vergleich zu Kupfer unedleres Metall deutlich leichter in Lösung geht.

Ebenso auffällig war das Geschoss Exergy, das entgegen dem Lösungsverhalten der restlichen Vollkupfergeschosse relativ wenig Kupfer freisetzt. Exergy zeigte für Zink im zeitlichen Verlauf eine erhöhte Lösungsrate, was sich durchaus auf die Kupferfreisetzung auswirken könnte. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich Legierungsbestandteile chemisch anders verhalten können als Kontaktelemente zwischen Reinmetallen. Aus diesem Grund kann das niedrige Kupferlösungsverhalten von Exergy nicht eindeutig auf einen vermutlich höheren Anteil an Zink in der Metalllegierung zurückgeführt werden. Zugleich war zu erkennen, dass Exergy in einem Vorversuch neben den mit Stahl ummantelten Geschossen am meisten Eisen freisetzte, was die Freisetzung von Kupfer ebenfalls reduzieren könnte.

Für die mit Molybdändisulfid beschichteten Geschosse TAG und HDB konnte ein sehr ähnliches Verhalten bezüglich ihrer Schwermetallionenfreisetzung festgestellt werden. Die durchgehend niedrige Kupferlösungsrate und die hohen Nickelwerte sind hauptsächlich auf die spezielle Beschichtung zurückzuführen. Diese muss eine für Zitronensäure sehr gut lösliche Nickelkomponente enthalten, sodass für dieses Schwermetall zu Versuchsende bedenklich hohe Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Da die Molybdändisulfid-Beschichtung offensichtlich eine schützende Wirkung auf das darunter liegende Kupfer ausübt, hängt die Kupferfreisetzung sicherlich stark vom Oberflächenabrieb dieser Geschosse ab.

Bezüglich der Löslichkeit der Hauptkomponente sind die Zinngeschosse am positivsten zu bewerten. Auffällig ist jedoch, dass beide Zinngeschosse, wie auch das von Schwarz [11] getestete RWS-Geschoss EVOgreen, Blei freisetzen. Ist diese Freisetzung bei Zero und EVOgreen nur zu Beginn der Versuchs-

zeit und auf relativ niedrigem Niveau zu beobachten, so ist TUGnature aus ökotoxikologischer Sicht ein bedenkliches Zinngeschoss, weil es auch zu Versuchsende noch deutliche Mengen an Blei freisetzt und zudem noch die Grenzwerte von Nickel und Kupfer überschreitet. Dies deutet darauf hin, dass es, zumindest bei den bislang untersuchten Projektilen, kein wirklich bleifreies Zinngeschoss gibt. Bei der Materialqualität und der Geschosskonstruktion gibt es offensichtlich erhebliche Unterschiede, was dazu führt, dass das Zinngeschoss Zero bezüglich der Schwermetallfreisetzung eines der am günstigsten zu bewertenden Geschosse ist, während TUGnature diesbezüglich eher das Schlusslicht darstellt.

Die sehr unterschiedliche Bleifreisetzung der bleihaltigen Geschosse TUG und DK lässt sich durch die elektrochemische Spannungsreihe erklären. So ist eine verringerte Bleilösungsrate des Geschosses TUG durch die Bildung eines Kontaktelementes zwischen dem verwendeten Kupfer-Nickel-plattierten Stahlmantel und dem Blei-Kern anzunehmen. Hierdurch wird die Freisetzung von Blei durch die bevorzugte Lösung von Eisen und Nickel aus dem Stahlmantel vermindert. Dagegen kommt es bei dem Geschoss DK durch das im Tombakmantel enthaltene edlere Kupfer aufgrund der Spannungsreihe zu einem erhöhten Lösungsverhalten für Pb.

„Ökotoxizitätsrang“

Bewertet man die Geschosse nun untereinander bezüglich ihrer Ökotoxizität, muss festgestellt werden, dass unterschiedlich hohe Grenzwertüberschreitungen streng genommen nur innerhalb eines Elements vergleichend beurteilt werden können. Andererseits besteht die Notwendigkeit, alle freigesetzten Schwermetalle in die Bewertung einfließen zu lassen, wohl wissend, dass die Grenzwertüberschreitungen verschiedener Metalle nur schwer zueinander in Relation zu setzen sind. Weil die BBodSchV durch die Festsetzung von Grenzwerten die Toxizität der Schwermetalle vergleichend bewertet, wird darauf aufbauend anhand der in Tab. 2 aufgeführten Überschreitungsklassen eine Ökotoxizitätsrangfolge abgeschätzt. Hierzu erfolgte ein Aufsummieren aller Rangziffern, die ein Geschoss

Geschoss	Medium	Zn (0,5)	Ni (0,05)	Cu (0,05)	Pb (0,025)	Sn (0,04)	Sb (0,01)	Mo (0,05)	Cr (0,05)
Barnes TTSX	Citro_pH4	0,4	0,1	128	0,1	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	-	-	-
Lapua Naturalis	Citro_pH4	0,4	0,1	113	0,1	0,0	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,0	0,1	0,4	0,1	-	-	-
SAX KJG	Citro_pH4	0,4	0,2	145	0,2	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,0	0,1	0,8	0,1	-	-	-
Sellier & Bellot Exergy	Citro_pH4	1,0	0,0	49	0,0	0,0	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-	-	-
Norma Kalahari	Citro_pH4	0,4	18	59	0,1	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	-	-	-
RWS HIT	Citro_pH4	0,4	1,9	78	0,1	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	-	-	-
Brenneke TAG	Citro_pH4	0,2	63	3,1	0,0	0,0	-	0,0	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	-	0,1	-
Reichenberg HDB	Citro_pH4	0,2	68	3,0	0,0	0,0	-	0,0	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,3	0,0	0,1	0,1	-	0,0	-
Lütz Möller MJG	Citro_pH4	9,1	0,3	23	11	0,0	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	-	-	-
Brenneke TUG nature	Citro_pH4	0,5	20	53	5,3	0,7	-	-	0,0
	BiCarb_pH8	0,0	0,5	0,0	0,1	0,1	-	-	0,0
Geco Zero	Citro_pH4	0,5	0,1	7,3	0,1	0,1	-	-	0,1
	BiCarb_pH8	0,0	0,1	0,0	0,0	0,3	-	-	0,0
Brenneke TUG	Citro_pH4	0,2	4,0	3,3	93	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,1	0,0	0,9	0,0	4,4	-	-
RWS DK	Citro_pH4	0,4	0,1	6,2	218	0,1	-	-	-
	BiCarb_pH8	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	8,0	-	-

Tab. 4: Bewertung der mittleren Endlöslichkeit in den Lösungen Citro_pH4 und BiCarb_pH8 anhand von Grenzwertüberschreitungs-Klassen. In Klammern angegeben sind die Grenzwerte [mg/l] nach BBodSchV.*

*Für Antimon konnten aufgrund der Nachweisgrenze von 0,032 mg/l erst ab einer Grenzwertüberschreitung um das 3,2-fache eindeutige Aussagen gemacht werden. Gemäß den Ergebnissen der Vorversuche wurden lediglich die Geschosse TAG, HDB, TUGnature und Zero auf Cr bzw. Mo untersucht.

im Zuge dieses Schemas erhielt. So wird ein Geschoss um so schlechter eingestuft je höher seine Grenzwertüberschreitung ist und bei je mehr Elementen eine Überschreitung festgestellt wird. Da sich die meisten Grenzwertüberschreitungen im Sauren befanden, wurde dieses System ausschließlich auf die saure Variante der Anfangs- und Endlöslichkeit angewandt. Die Geschosse wurden aufsteigend nach der jeweiligen ökotoxikologischen Einstufung angeordnet (Tab. 5).

Die Geschosse Exergy und Zero zeichnen sich als ökotoxikologisch unkritischste Geschosse ab. Die Projektilen MJG und TUGnature werden als bedenklichste Alternativen eingeordnet, wobei deren Bewertung sogar schlechter als die der Bleigeschosse TUG und DK ausfällt. Die Kupfergeschosse, beschichtet und unbeschichtet, werden bei der Endlöslichkeit sehr einheitlich bewertet, wobei bei den Geschossen TAG und HDB die Einwertung vor allem vom Element Nickel bestimmt wird. Lediglich das Projektil Kalahari wird sogar bedenklicher als TUG eingeordnet.

Ökotoxikologische Bewertung freigesetzter Schwermetalle

Obwohl nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser Blei mit einem Grenzwert von 0,025 mg/l kritischer bewertet wird als Kupfer (Grenzwert 0,05 mg/l), sind die Vorsorgewerte für Kupfer im Boden deutlich niedriger als diejenigen von Blei (Tab. 6). Diese Rangfolge wird auch durch die Grenzwerte der Klärschlammverordnung, der Kompostverordnung und anderer Tabellenwerke bestätigt [10]. Bei der Interpretation dieser Tabellenwerte ist jedoch zu beachten, dass verschiedene chemische Elemente aufgrund ihres unter-

schiedlichen Atomgewichts eigentlich nicht auf Gewichtsbasis, sondern nur auf molarer Basis miteinander verglichen werden dürfen. Hierbei zeigt sich, dass Blei in Mineralböden, Kupfer und Nickel jedoch in der organischen Auflage die Toxizitätsrangfolge anführen (Tab. 6, Werte in Klammern).

Anfangslöslichkeit		Endlöslichkeit	
Exergy	3	Zero	2
Zero		Exergy	4
TTSX		TTSX	
Naturalis	4	Naturalis	
SAX		SAX	5
TAG		HIT	
HDB	5	TAG	
Kalahari		HDB	
HIT	6	TUG	6
TUG		Kalahari	
DK	7	DK	7
MJG	8	MJG	8
TUGnature	9	TUGnature	9

Tab. 5: Abschätzung einer ökotoxikologischen Rangfolge der untersuchten Geschosse anhand einer summarischen Einwertung der Überschreitungsklassen nach Tab. 2. Die Geschosse sind nach ihrer genäherten Ökotoxizität für Anfangs- sowie Endlöslichkeit für die saure Modelllösung Citro_pH4 angeordnet.

	Vorsorgewerte [mg/kg] ([mol/kg])			
	Pb	Zn	Cu	Ni
Organische Auflagen	130 (0,63)	85 (1,30)	20 (0,31)	15 (0,26)
Mineralböden				
Sande	40 (0,19)	60 (0,92)	20 (0,31)	15 (0,26)
Schluffe und Lehme	70 (0,34)	150 (2,29)	40 (0,63)	50 (0,85)
Tone	100 (0,48)	200 (3,06)	60 (0,94)	70 (1,19)

Tab. 6: Vorsorgewerte für den Schwermetallgehalt in organischen Auflagen (nach [9]) und Mineralböden (nach BBodSchV)

Die meist höhere Toxizität von Kupfer im Vergleich zu Blei wird von zahlreichen weiteren Studien sowohl im Bereich Boden (z. B. Boden-Mikroorganismen [1], Hemmung des Wurzelwachstums [4], Beeinträchtigung von Landschnecken [8]) als auch für aquatische Organismen (z. B. Fischlarven [14], Muschelkrebse [12]) vielfältig belegt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kupfer im Boden deutlich mobiler ist als Blei [5, 13] und sich damit eine Kupferkontamination im Boden schneller ausbreitet.

Fazit

Die vorgestellten Ergebnisse verdeutlichen, dass bleifreie Jagdbüchsen- geschosse ein sehr unterschiedliches Lösungsverhalten für verschiedene Schwermetalle aufweisen können. In der Bewertung konnten durchaus Alternativen festgestellt werden, die im Vergleich zu konventionellen Geschossen für eine geringere Umweltbelastung im Boden sorgen (Exergy und Zero). Gleichzeitig zeigte sich, dass einige Alternativ-Projektilen wie MJG oder TUGnature mindestens so kritisch eingestuft werden müssen wie Bleigeschosse. Durch eine Recherche von Dosis-Wirkungs-Richtgrößen konnte weiterhin bestätigt werden, dass Kupfer bezüglich seiner Ökotoxizität oftmals kritischer als Blei bewertet werden muss. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ebenfalls festgestellt, dass einige „bleifreie“ Geschosse anhaltend bedenkliche Mengen an Blei freisetzen (MJG, TUGnature). Es bedarf daher dringend einer Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Projektil als „bleifrei“ bezeichnet werden darf.

Für eine auf den Endverbraucher ausgerichtete Lösung müsste über ein System nachgedacht werden, anhand dessen jede auf dem Markt verfügbare Jagdbüchsenmunition neben der vorgestellten vergleichenden Ökotoxizität auch auf die Anforderungen bezüglich Humantoxizität, jagdliche Sicherheit, Tötungswirkung und Systemverträglichkeit getestet wird.

Prof. Dr. Axel Göttlein,
goettlein@forst.tu-muenchen.de. Vorliegender Beitrag ist ein Auszug aus der Bachelorarbeit von Julian Fäth, welche am von Prof. Göttlein geleiteten Fachgebiet für Waldernährung und Wasserhaushalt der TU München angefertigt wurde. Die Untersuchungen erfolgten auf Anregung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und wurden aus Mitteln der Jagdabgabe Bayern gefördert.

Literaturhinweise:

[1] BÄÄTH, E. (1989): Effects of heavy metals in soil on microbial processes and populations (a review). *Water, Air, Soil Pollut.* 47, 335–379.
 [2] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212).
 [3] Deutsches Kupferinstitut (2007): Informationsdruck 15: Kupfer-Zink-Legierungen (Messing und Sondermessing). Düsseldorf.
 [4] FARGAŠOVA, A. (2004): Toxicity comparison of some possible toxic metals (Cd, Cu, Pb, Se, Zn) on young seedlings of *Sinapis alba* L. *Plant Soil Environ.* 50, 33–38.
 [5] HERMS, U.; BRÜMMER, G. (1984): Einflußgrößen der Schwermetalllöslichkeit und -bindung in Böden. *Z. für Pflanzenernährung und Bodenkunde* 147, 400–424.
 [6] KRONE, O.; KENNTNER, N.; TATARUCH, F. (2009): Gefährdungsursachen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla* L. 1758). *Densia* 27, 139–146.
 [7] Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014): Konventionelle und innovative Jagdbüchsen- geschosse. Fakten, Bewertungen, Entscheidungshilfen. Dortmund.
 [8] OTILOJU, A. A.; AJIKOBI, D. O.; EGONMWAN, R. I. (2009): Histopathology and bioaccumulation of heavy metals (Cu & Pb) in the giant land snail *Archachatina marginata*. *The Open Environ. Pollution & Toxicol. J.* 1, 79–88.
 [9] PRÜESS, A. (1994): Einstufung mobiler Spurenelemente in Böden. In: ROSENKRANZ, D. u. a.: Bodenschutz. Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, 2. Bd., Erich Schmidt Verlag, Berlin.
 [10] RIEK, W.; WOLFF, B. (2005): Bodenkundliche Indikatoren für die Auswertung der Bodenzustandserhebung im Wald (BZE II). Hrsg.: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung u. Landwirtschaft, Bonn.
 [11] SCHWARZ, D.; FÄTH, J.; GÖTTLEIN, A. (2015): Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Untersuchung der Metallionenfreisetzung von Geschossmaterialien in der Umwelt. *Allg. Forst- u. Jagdzeitung* (im Druck).
 [12] SHUHAIMI-OTHMAN, M.; YAKUB, N.; RAMLE, N. A.; ABAS, A. (2011): Toxicity of metals to a freshwater ostracod: *Stenocypris major*. *J. Toxicology* 50, 33–38.
 [13] SONNENBERG, A. (2003): Simultane Sorption von Blei(II), Kupfer(II) und Chrom(III) in Säulenversuchen mit ungestörten, versauerten Waldböden. Dissertation, Uni. Paderborn.
 [14] VARDY, D. W. u. a. (2014): Acute toxicity of copper, lead, cadmium and zinc to early life stages of white sturgeon (*Acipenser transmontanus*) in laboratory and Columbia River water. *Environ. Sci. Pollut. Res.* 21, 8176–8187.



Why did the Norwegian Parliament repeal the ban on lead in shotgun ammunition?

Short summary of the history in
Norway.



Milestones



- **1992 working group established by the authorities to «evaluetete» the problems with lead vs steel**
- **1998 lead shot where banned for hunting in wetlands**
- **2000 lead shot voluntarily banned on clay pigeon shooting ranges**
- **2015 The Norwegian Parliament repealed the lead shot ban with the exception for wetlands and shooting ranges**



History – what did we do?

- The processes that lead to the ban for all hunting in 2005 was not open and met little opposition from the establishment in the hunting and shooting organizations.
- A group of Norwegian veterinarians started in 2009 a campaign to ban lead from all ammunition.
- In 2012 the Norwegian Hunters Association (JI) is established with one of its main goals to have the ban repealed.
- There were forwarded a proposal to repeal the ban in the Parliament in 2014.
- The Ministry of Environment issued a request for data and facts concerning the health and environmental consequences from the use of lead



History – what did we do?

- The group of veterinarians who for years had campaigned for a lead ban held positions in various public offices who delivered statements to the Parliament and Ministry of Environment about the health and environmental consequences from the use of lead shot
- Norwegian Hunters Association (JI) delivered an own report to the Parliament and the Ministry of Environment about the same theme who opposed the faulty science presented by the lead ban lobby.
- The Parliament voted in January 2015 over the issue of repealing the ban. The votes were 76 yes, 16 no and 5 representatives did not vote. For the hunting and shooting interests a clear victory. The Parliament found the extreme warnings from the lead ban lobby exaggerated and not trustworthy.

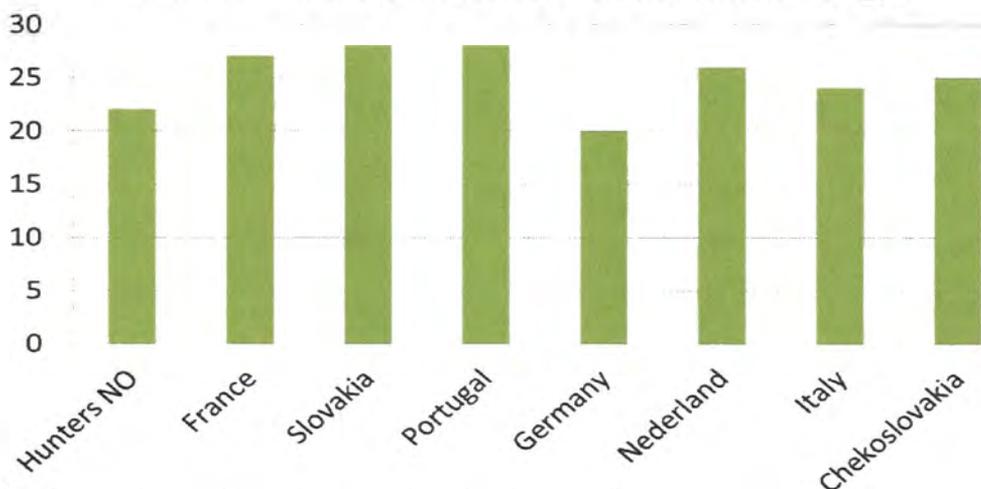


Facts and figures we used



The lead ban lobby argued that consuming meat from game harvested with lead ammunition could severely affect the human health.

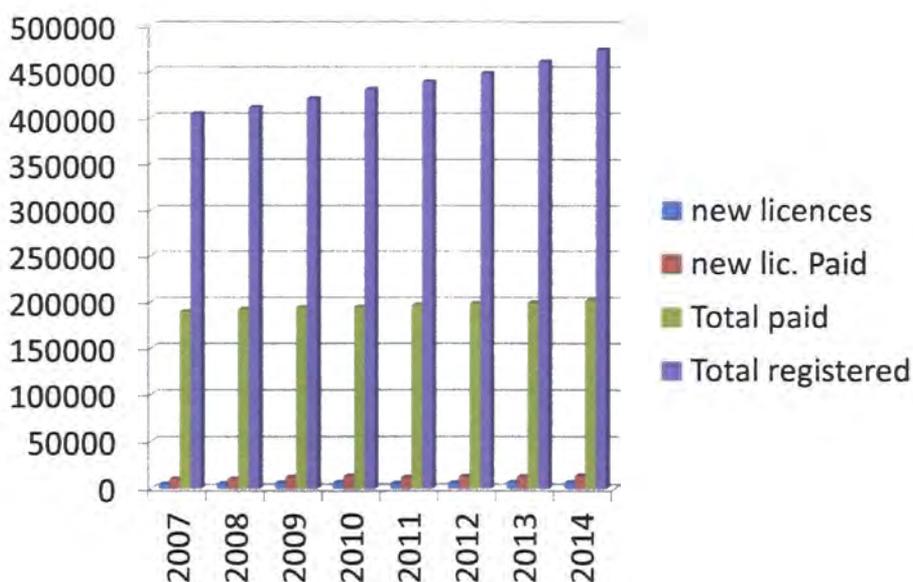
Lead blood hunters NO VS EU non hunters mg/l



A study conducted in Norway clearly shows that the levels of lead in the blood of consumers of cervid meat harvested with lead ammunition are lower than the average EU-citizen.



Hunting licenses



New licenses registered in 2014	13.573
New licenses paid in 2014	6.675
Hunting licenses paid in 2014	201.400
Total number of registered licenses in 2014	473.092



Some key figures regarding shotshells

• Hunters with shotgun	128.000
• No. of game hunted with shotgun	230.000
• Average no of shots/bird	2,7
• Kg of lead used	21.000
• Kg of lead per km ²	0,054



Environmental impacts:

- *The lead ban lobby argued that the repealing of the lead ban would lead to an annual spread of 260 tons of lead which would lead to severe environmental impacts.*
- Our facts show something else:
 - More actual assessments conclude with an annual use of 70 tons.
 - The Norwegian Army has regularly studied the amount of lead in soil and creeks at their shooting ranges. They have not found any increased levels of lead showing that lead leaks out in soil or waterways. One of the ranges has over 240 tons of lead from ammunition in the soil.
 - A Swedish study states that 100 years of hunting with lead shotgun ammunition will leave only one lead pellet pr. 25m² in woodlands and pr. 100m² in mountains.



Lead ban lawyers argues that lead ammunition are a major source for lead in predatory birds

- The Norwegian Veterinarian Institute examined 268 predatory birds for signs of lead isotopes from ammunition.
- One
- We found that only 2-3%, in total six eagles might have traces of lead from ammunition in the liver.
- There was compared only two isotopes of lead in the survey.
- A fact that could mean that even the small number of eagles with lead isotopes who could match ammunition could have got this from other sources.
- The survey clearly shows that lead ammunition are not a major source of lead in predatory birds.



Lead ban lobbyists claims there are other materials available who are as good as or better than lead for pellets in shotgun ammunition

- Shotgun pellets made from steel, zinc and tin are materials with low density and weight and might not penetrate the small game in a sufficient matter to make a quick kill.
- Tungsten/Wolfram might be causing cancer and Bismuth might burst in Norwegian conditions with hunting in cold temperatures.



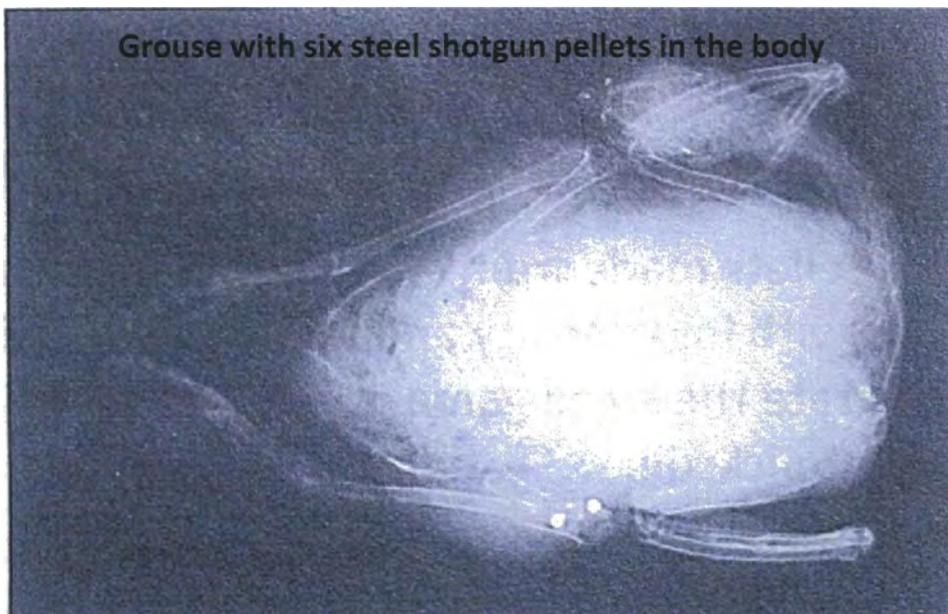
Facts that we used



- A Norwegian survey conducted on grouse where they x-rayed a large number of birds, found grouses with 4-6 steel pellets in the body.
- The pellets had only penetrated the feathers and where found in the flesh without reaching vital organs.
- 4-6 pellets in a grouse size gamebird indicates a good hit at normal hunting distances.



Some facts that we used



Comparing the number of game harvested with shotgun pellets in one study before the ban where imposed and one study conducted after the and was in effect could indicate an increase in injured small game during hunting with 50-75%.



How we got access to reports and the necessary information from the lead ban lobby and governmental institutions and offices:

- **The Norwegian Hunters Organization (JH) got access to reports and surveys by asking the Environmental Ministry to forward requests to have them released. The victory would not have been possible without the opportunity to meet the exaggerated claims from the lead ban lobby with clear facts from this material the Norwegian Government made available for us.**



How we presented the facts to the politicians who at the end decided to repeal the ban:

- **A document with facts where sent to the Environmental Ministry, the Committee for Environmental issues in the Parliament and to all political parties.**
- **For each report presented by the lead ban lobby, we presented our own report to meet the exaggerated arguments with facts from the same reports or other studies. All forwarded to the Government and Parliament.**



What we have learned



- **The opponents use often figures and science based on what they would like to achieve**
- **Important to have good contacts within the authorities**
- **Important to have an active, independent and serious organization among hunters so the number of «votes» will be noticeable for the politicians at the next election**
- **Use correct figures and facts based on authorized sourced means we will be taken seriously**



Future



- **We have won one battle – but not the war**
- **Our opponents are still very active and are fighting back with all their resources**
- **Next issue are lead in rifle bullets**
- **This battle will be just as rough as we had with the shotshells with misuse of facts and figures**
- **We'll stay alert and keep on fighting with real figures and facts – so far this has been our success and we'll continue on this road in the future**



- **The result of this work was only made possible by the dedicated cooperation and participation by The Norwegian Arms Council, Christer Holmgren, AFEMS and the Norwegian Government who secured an transparent process and provided us with the necessary surveys to meet the arguments made by the anti lead lobby**
- **THANK YOU FOR YOUR ATTENTION.**



Reference list:

Risk assement of lead exposure from cervid meat in Norwegian consumers and in hunting dogs. Knutsen, Brantsæter, Kruse Feste, Ruus and Thomsen, Norwegian Scientific Committee for Food Safety Norway 2013.

Does hunting statistics underestimat the real mortality of grouse. Holmstad, The University in Tromsø Norway 1996.

Hunting hare with rifle and the range of non lethal shot in hare by shotgun. Larsen and Nybakk, Hedmark University College Norway 2011.

Report nr. 562, Lead in ammunition. Petterson, Quarfort, Mørner and Holmgren, The Enviromental Direcorate Sweden 2006.



Reference list continued:

Consequences by implementing a ban on lead ammunition. Gravenfors and Westin, The Environmental Directorate and The Chemical Inspection, Sweden 2006.

Quality of water and grade of pollution in water and soil by heavy metal, Hjerkin Shooting range used by The Norwegian Military. Rognerud Norwegian Institute for Water Studies, Norway 2002.

Heavy metal in water and soil from Shooting ranges for sportshooting . Rognerud og Rustadbakken Norwegian Institute for Water Studies, Norway 2006.

Lead in predatory birds. Madslien , Salbu, Vikøren and Bernoft The Norwegian Veterinarian Institute, Norway 2015.

Embedded Weapons-Grade Tungsten Alloy Shrapnel Rapidly Induces Metastatic High-Grade Rhabdomyosarcomas in F344 Rats

John F. Kalinich,¹ Christy A. Emond,¹ Thomas K. Dalton,¹ Steven R. Mog,² Gary D. Coleman,³ Jessica E. Kordell,¹ Alexandra C. Miller,¹ and David E. McClain¹

¹Heavy Metals Research Team and ²Veterinary Sciences Department, Armed Forces Radiobiology Research Institute, Bethesda, Maryland, USA; ³Division of Veterinary Pathology, Walter Reed Army Institute of Research, Silver Spring, Maryland, USA

Continuing concern regarding the potential health and environmental effects of depleted uranium and lead has resulted in many countries adding tungsten alloy (WA)-based munitions to their battlefield arsenals as replacements for these metals. Because the alloys used in many munitions are relatively recent additions to the list of militarily relevant metals, very little is known about the health effects of these metals after internalization as embedded shrapnel. Previous work in this laboratory developed a rodent model system that mimicked shrapnel loads seen in wounded personnel from the 1991 Persian Gulf War. In the present study, we used that system and male F344 rats, implanted intramuscularly with pellets (1 mm × 2 mm cylinders) of weapons-grade WA, to simulate shrapnel wounds. Rats were implanted with 4 (low dose) or 20 pellets (high dose) of WA. Tantalum (20 pellets) and nickel (20 pellets) served as negative and positive controls, respectively. The high-dose WA-implanted rats ($n = 46$) developed extremely aggressive tumors surrounding the pellets within 4–5 months after implantation. The low-dose WA-implanted rats ($n = 46$) and nickel-implanted rats ($n = 36$) also developed tumors surrounding the pellets but at a slower rate. Rats implanted with tantalum ($n = 46$), an inert control metal, did not develop tumors. Tumor yield was 100% in both the low- and high-dose WA groups. The tumors, characterized as high-grade pleomorphic rhabdomyosarcomas by histopathology and immunohistochemical examination, rapidly metastasized to the lung and necessitated euthanasia of the animal. Significant hematologic changes, indicative of polycythemia, were also observed in the high-dose WA-implanted rats. These changes were apparent as early as 1 month postimplantation in the high-dose WA rats, well before any overt signs of tumor development. These results point out the need for further studies investigating the health effects of tungsten and tungsten-based alloys. **Key words:** cobalt, embedded fragment, nickel, rat, rhabdomyosarcoma, tungsten, tungsten alloy. *Environ Health Perspect* 113:729–734 (2005). doi:10.1289/ehp.7791 available via <http://dx.doi.org/> [Online 15 February 2005]

Tungsten has been used for many years in a variety of applications. Combining the hard, brittle tungsten metal with various other metals, including nickel and cobalt, produces tungsten alloys (WAs) with specific characteristics, some of which are of interest to the military. Recently, WAs have replaced lead in some small-caliber ammunition (the “green bullet”) [Oak Ridge National Laboratory (ORNL) 1998] and depleted uranium (DU) in kinetic-energy penetrators (ORNL 1996). Based on a small number of studies, prevailing theory is that elemental tungsten or insoluble tungsten compounds have only limited toxicity (Leggett 1997). For example, tungsten coils implanted into the subclavian artery of rabbits rapidly degrade, leading to elevated serum tungsten levels as early as 15 min after implantation. However, after 4 months, no signs of local or systemic toxicity were observed (Peuster et al. 2003). Studies on health effects of Ni and Co are more numerous. Intramuscular injections (28 mg) of soluble metallic Ni or Co result in formation of rhabdomyosarcomas at the injection site. With Ni, 100% of injected rats develop a tumor within 41 weeks (Heath and Daniel 1964), whereas administration of Co

results in tumor formation in 40% of the rats with a latency period of 71 weeks (Heath 1954, 1956). However, intramuscular implantation of rods or pellets composed of various Ni or Co alloys used in orthopedic prosthetics results in no excessive tumor formation (Gaechter et al. 1977; Sunderman 1989). A variety of other Ni compounds, including nickel subsulfide, nickel oxide, and nickel monosulfide, have been tested for carcinogenic potential via intramuscular administration (Gilman 1962; Sunderman and Maenza 1976; Sunderman et al. 1977). Tumors (rhabdomyosarcoma and fibrosarcoma) were found in many cases at the injection site, with tumor yield dependent on solubility and concentration of the administered compound. It has been postulated that the yield of localized tumors is inversely related to the rate of solubilization of the Ni-containing compound (Kasprzak et al. 1983). This hypothesis does not appear to hold for Co compounds (Lison et al. 2001).

Metal alloys present additional problems when investigating health effects. The various metals comprising the alloy, as well as the method of production, can all factor into the overall health effect observed upon exposure.

Investigations on hard-metal disease have shown that either tungsten carbide or Co alone has limited toxicity on lung tissue (Lasfargues et al. 1992). However, when combined, the tungsten carbide/cobalt mixture acts synergistically to increase the observed toxicity. It is not known whether this is due to the combined toxicity of the tungsten carbide/cobalt mixture or to an increase in the bioavailability of the known toxicant, Co (Lison and Lauwerys 1997). *In vitro* studies investigating malignant transformation of immortalized human cells by mixtures of tungsten, Ni, and Co suggest a synergistic effect that greatly exceeds the effects of the metals individually (Miller et al. 2001, 2002).

Advancements in metallurgy have led the military of many nations to replace DU in some armor-penetrating munitions and lead in small-caliber ammunition with various alloys of tungsten. One motivation for such a replacement is widespread public concern about the health and environmental impact of continued use of these metals. However, to our knowledge, none of these militarily relevant WAs has been tested for potential health effects, especially as embedded shrapnel. There is a growing list of health concerns related to tungsten exposure. Although a definitive link has not been established, several cancer clusters in the United States are associated with elevated levels of tungsten in the environment. Those findings, along with the results presented in this article, raise questions about the possible consequences of tungsten exposure. More important, these results raise extremely serious concerns over the potential health effects of WA-based munitions currently being used as nontoxic alternatives to lead and DU.

Address correspondence to J. F. Kalinich, Heavy Metals Research Team, AFRRRI, 8901 Wisconsin Ave., Bethesda, MD 20889-5603 USA. Telephone: (301) 295-9242. Fax: (301) 295-0292. E-mail: kalinich@afrrri.usuhs.mil

This work was supported in part by U.S. Army Medical Research and Materiel Command grant DAMD17-01-1-0821.

The views and opinions expressed in this report are strictly those of the authors and should not be construed as official U.S. Department of Defense policy.

The authors declare they have no competing financial interests.

Received 24 November 2004; accepted 14 February 2005.

Materials and Methods

Rodents. Male F344 rats (6 weeks of age; Harlan, Frederick, MD) were maintained in a facility accredited by the Association of Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care in accordance with the *Guide for the Care and Use of Laboratory Animals* (Institute of Laboratory Animal Resources 1996). All procedures, including euthanasia criteria (Tomasovic et al. 1988), were approved by the Armed Forces Radiobiology Research Institute's (AFRRI) Animal Care and Use Committee. Upon arrival, animals were screened for common rodent pathogens. Rats were pair-housed in plastic microisolator cages with hardwood chips for bedding and fed a certified NTP-2000 (Quality Lab Products, Elkridge, MD) diet (Rao 1996) with acidified water provided *ad libitum*. Animals were on a 12-hr light/dark cycle with no twilight and were weighed weekly.

Pellets. All metal pellets were cylinders 1 mm in diameter and 2 mm in length. Nickel (99.995% metallic Ni) and tantalum (99.95% Ta) pellets were purchased from Alfa Aesar (Ward Hill, MA). WA pellets were fabricated by Aerojet Ordnance Tennessee (Jonesborough, TN) using standard kinetic energy penetrator production processes. An average WA pellet weighed 27.5 mg and consisted of 91.1% tungsten, 6.0% Ni, and 2.9% Co. Ni and Ta pellets weighed 14 mg and 27 mg, respectively. Before implantation surgery, all pellets were cleaned and chemically sterilized (Pellmar et al. 1999).

Pellet-implantation surgery. A rodent model system (AFRRI 1996), originally developed to mimic DU shrapnel loads seen in wounded personnel from the 1991 Persian Gulf War, was used to investigate the health effects of retained WA shrapnel. All rats were implanted with a total of 20 pellets split evenly between each hind leg. Experimental groups included Ta (negative control, 20 Ta pellets), low-dose WA (4 WA pellets and 16 Ta pellets), high-dose WA (20 WA pellets), and Ni (positive control, 20 Ni pellets). Tantalum was used as a negative implantation control because it is considered inert and has

been used in human prostheses (Hockley et al. 1990; Johansson et al. 1990). Nickel, a known carcinogen, was used as a positive control (Costa and Klein 1999; Kasprzak et al. 2003). Rats were implanted at 9 weeks of age. For the pellet implantation procedure, anesthesia was induced by continuous administration of isoflurane using an open circuit system with a scavenger/recapture system. All surgery was done using aseptic techniques. After the surgical sites were clipped and cleansed with Betadine, an incision was made through the skin to expose the gastrocnemius muscle. Pellets were implanted in the muscle, spaced approximately 1.5 mm apart on the lateral side of each leg. The incision was closed with sutures and tissue adhesive. Rats were closely monitored after surgery until they were ambulatory. An analgesic (buprenorphine hydrochloride; Reckitt and Colman, Hull, UK) was administered preoperatively and then as needed postoperatively. The surgical sites were examined daily for signs of inflammation, infection, and local metal toxicity.

Experimental groups. Our pellet implantation groups included Ta (negative control), WA (both a low- and high-dose group), and Ni (positive control). The original euthanasia time points were to be 1, 3, 6, 12, 18, and

24 months; however, because of the rapid tumor development, no WA- or Ni-implanted rat survived much past 6 months post-implantation. Final survival data therefore included rats originally assigned to the 12-, 18-, and 24-month experimental groups, whose animals died earlier than those designated time points. This resulted in group sizes of $n = 46$ for the Ta and both WA groups, and $n = 36$ for the Ni group. Hematologic assessments were conducted on the separate 1-, 3-, and 6-month WA implantation groups.

Pathology. At various times postimplantation or when moribund, rats were euthanized by isoflurane overdose. A complete gross pathology examination was conducted, noting any abnormalities, and tissues were collected for analysis. Weights of representative tissues, including spleen, thymus, testes, kidney, and liver, were determined and normalized to body weight. Tissues for histopathology were fixed in buffered formalin, processed and embedded in paraffin, cut at 5–6 μm , mounted, and stained with hematoxylin and eosin (H&E). Immunohistochemical analysis was conducted on 5- μm -thick sections of formalin-fixed, paraffinized tissue. After deparaffination and rehydration, nonspecific binding was blocked with Power Block (Biogenex, San

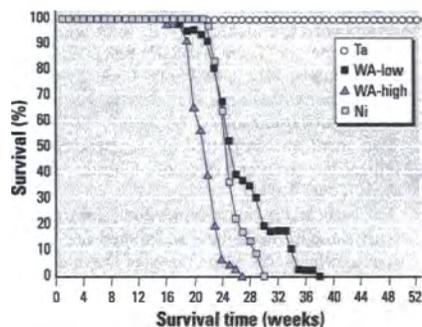


Figure 1. Survival times of pellet-implanted rats.

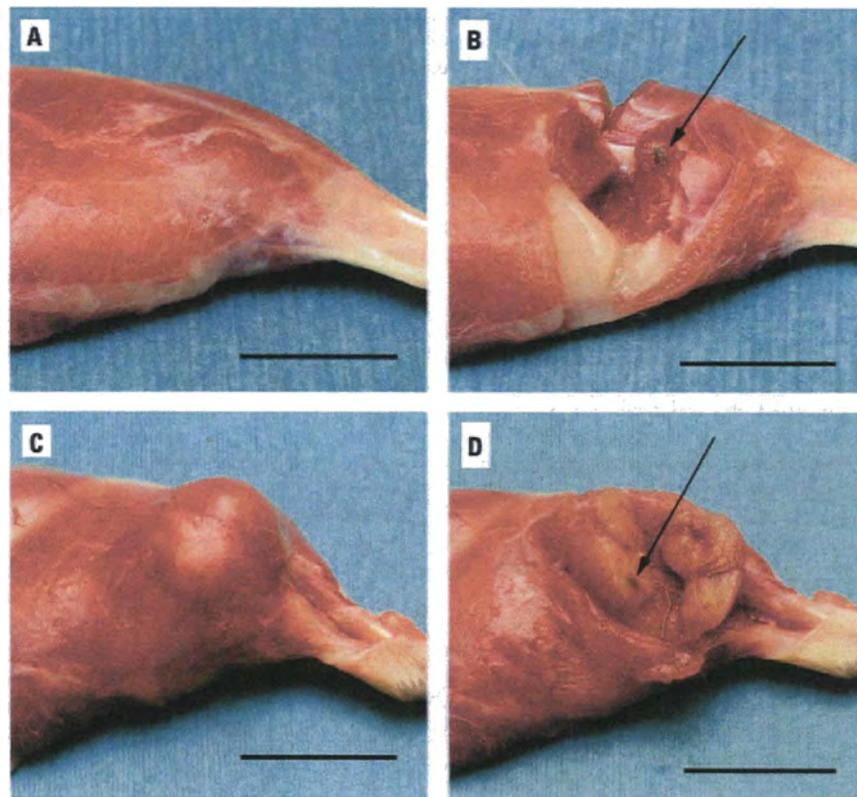


Figure 2. Effect of implanted WA pellets on F344 rats. (A) Gross appearance of Ta-implanted hind leg. (B) Dissected area around implanted Ta pellet (arrow indicates pellet). (C) Gross appearance of WA-implanted hind leg with tumor(s). (D) Dissected area around implanted WA pellet with tumor surrounding pellet (arrow indicates pellet). Bar = 2 cm.

Ramon, CA). The tissue was then reacted with prediluted rabbit anti-desmin polyclonal antibody (Biogenex) and treated with biotinylated secondary anti-rabbit antibody (Biogenex). After blocking with hydrogen peroxide, the tissue sections were labeled with peroxidase-conjugated streptavidin (Biogenex) and aminoethyl carbazole (AEC; Biogenex) was used as a chromogen. Slides were then counterstained with hematoxylin and mounted.

Hematology. At euthanasia, we obtained blood for hematologic assessments from the abdominal aorta of isoflurane-anesthetized rats using a heparinized needle and sample tubes containing EDTA (Becton-Dickinson, Franklin Lakes, NJ). We determined white and red blood cell counts; hemoglobin; hematocrit; mean corpuscular volume, hemoglobin, and hemoglobin concentration; red cell distribution width; platelet counts and volume; and neutrophil, lymphocyte, monocyte, eosinophil, and basophil counts with a Bayer Advia 120 Hematology Analyzer (Bayer Diagnostics, Terrytown, NY).

Results

All rats tolerated the pellet implantation procedure with no apparent adverse effects. The incision sites were examined daily; no rat showed any signs of infection from the surgery, or any discomfort postoperatively. Body weights were recorded weekly. Once they had recovered from the surgical procedure, all rats gained weight at equivalent rates. However, in the first week after the pellet implantation surgery, the rate of weight gain by the Ta and low-dose WA rats was slower than normal, and high-dose WA and Ni rats lost weight. This was followed by large weight gains in postimplantation week 2 in all experimental groups. There were no statistical differences in rate of body weight gain between any of the groups throughout the remaining experimental period. As previously reported, the implantation and retention of cylindrical metal pellets (1 mm × 2 mm) had no effect on locomotive abilities in rats (AFRRI 1996; Pellmar et al. 1999), nor did we observe any such difficulties in this study.

At approximately 16–20 weeks post-implantation, we began to observe tumors at the pellet implantation sites in the WA and Ni rats. In some high-dose WA animals, palpable tumors were apparent as early as 14 weeks postimplantation. Tumors developed rapidly in WA-implanted animals. The tumors were aggressive and fast growing, necessitating euthanasia of the animals several weeks later. On the basis of previously published literature (Heath and Daniel 1964), we expected the Ni-implanted positive control rats to develop tumors at the implantation site, but the speed at which the tumors developed was surprising; approximately 5 months after implantation.

Figure 1 shows the percentage of surviving animals as a function of time after pellet implantation. Rats implanted with Ta pellets ($n = 46$) survived well beyond 12 months with no apparent health problems. All rats in the high- and low-WA and the Ni groups developed tumors and were euthanized upon becoming moribund. Rats in the high-dose WA group ($n = 46$) survived the least amount of time (mean survival time \pm SD = 21.8 \pm 2.1 weeks). Nickel-implanted animals ($n = 36$)

and the low-dose WA group ($n = 46$) survived slightly longer, with mean (\pm SD) survival times of 25.4 \pm 2.1 and 27.0 \pm 4.6 weeks, respectively. The mean survival time of the high-dose WA animals was significantly shorter than that of the low-dose WA- or Ni-implanted animals [analysis of variance (ANOVA) followed by Dunnett's test, $p < 0.05$]. The mean survival times of the low-dose WA- and the Ni-implanted animals were not statistically different from each other. The

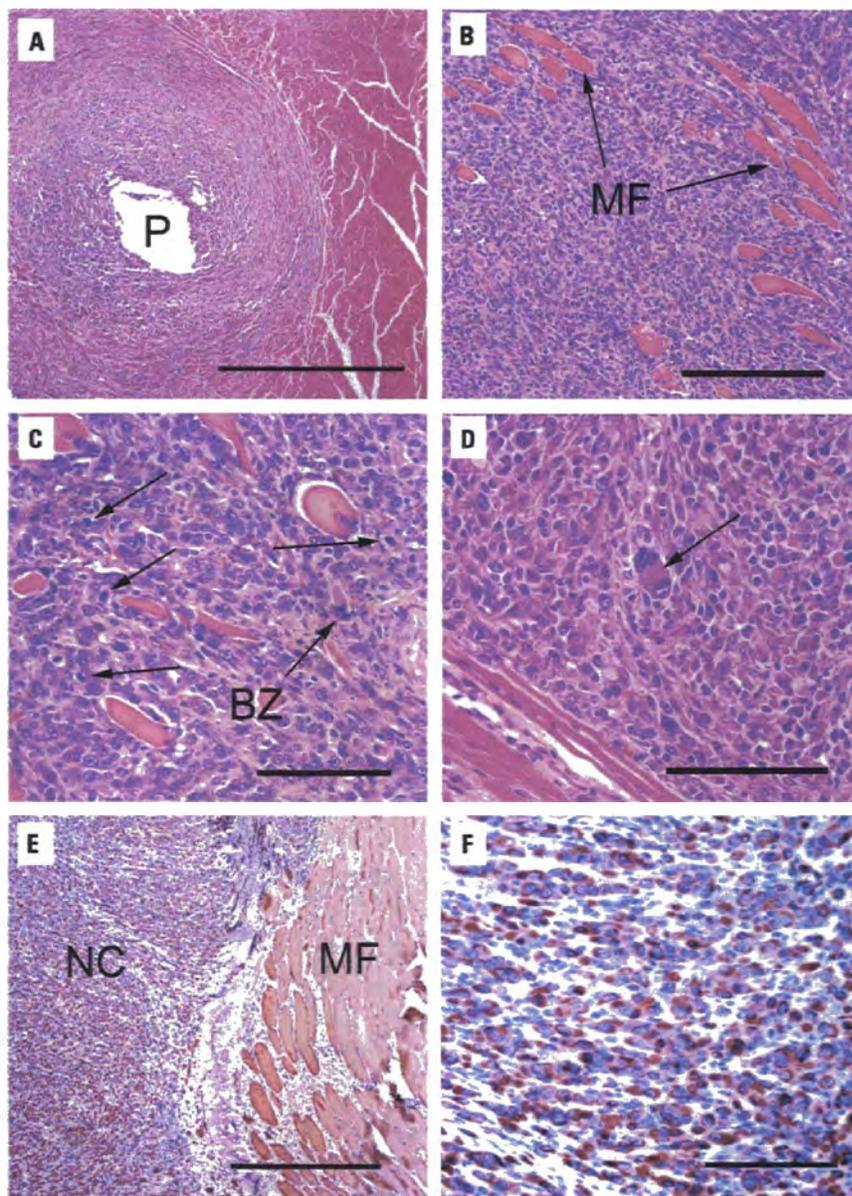


Figure 3. Histopathologic examination of leg tumor surrounding WA pellet. (A) H&E-stained section of leg tumor from F344 rat showing WA pellet hole (P); bar = 500 μ m. (B) H&E-stained tumor section showing neoplastic infiltration of preexisting muscle fibers (MF); bar = 200 μ m. (C) H&E-stained tumor section showing neoplastic cells with numerous mitoses (arrows) and bizarre mitotic figures (BZ); bar = 100 μ m. (D) H&E-stained tumor section showing pleomorphic cell (arrow); bar = 100 μ m. (E) Desmin staining of leg tumor showing neoplastic cells (NC) and muscle fibers (MF); bar = 500 μ m. (F) Desmin staining of neoplastic cells; bar = 50 μ m.

results reported here are part of a larger study that also investigated the health effect of embedded DU fragments. We did not observe tumor formation in the DU-implanted rats (Kalinich JF, Miller AC, McClain DE, unpublished data).

Upon euthanasia, the animals underwent necropsy, and tissue samples were taken for various analyses. Figure 2 shows the appearance of the hind limb of rats implanted with Ta (Figure 2A) or WA (Figure 2C) for 26 and 23 weeks, respectively, before surgical removal of the implanted pellets. The gross anatomy of the Ta-implanted leg is normal, whereas in the WA leg the tumor is clearly visible. Upon dissection, no obvious abnormalities were observed in the Ta-implanted animals, and the pellets could be easily removed (Figure 2B). However, in the WA-implanted animals, the pellets were surrounded by tumor (Figure 2D). In many cases, the interior of the tumor had become necrotic and/or hemorrhagic. Similar tumors were found for both WA- and Ni-implanted animals. In low-dose WA animals, tumors were found surrounding the WA pellets only. No tumors were found surrounding implanted Ta pellets. Implanted WA pellets rapidly oxidized and had a slightly eroded appearance. Ta pellets did not have an eroded appearance even after implantation for 6 months. However, despite their appearance, the WA pellets lost < 5% of their mass over this time.

Tumor tissue was histopathologically examined and characterized. Figure 3A shows the neoplastic cells surrounding the site of the implanted WA pellet. These cells infiltrated preexisting skeletal muscle fibers. Fibers that became isolated by this process degenerated and demonstrated a loss of cross-striations and internalization of nuclei (Figure 3B,C). Neoplastic cells were pleomorphic with marked anisocytosis and anisokaryosis (Figure 3D). In addition, an extremely high mitotic rate was observed in these cells, and bizarre mitoses were present. Immunohistochemical staining was used to determine the origin of these neoplastic cells. The cells were strongly positive for desmin (Figure 3E,F), suggesting a skeletal muscle origin.

In the WA-implanted animals, the tumors had metastasized to the lung. None of the Ni-implanted animals showed signs of lung metastases, although some exhibited endogenous histiocytic lipid pneumonia not seen in the WA animals. Figure 4A shows numerous metastatic foci in the lungs of a high-dose WA rat. These multiple masses obscure > 50% of the lung surface and up to 90% in the latter stages of development. Figure 4B shows a photomicrograph of these pulmonary metastases. Apparent is the multifocal, vascular orientation of these neoplasms. There are neoplastic cells surrounding the arterioles and

bronchioles, expanding the alveolar septae, and replacing alveolar spaces. These neoplastic cells have a high mitotic rate and are often seen surrounding or occluding arterioles (Figure 4C). Figure 4D shows that the metastatic neoplastic cells, as well as vascular and airway smooth muscle, are strongly positive for the muscle marker desmin.

Selected hematologic and organ weight parameters for euthanized rats are shown in Table 1. The Ta data were obtained from rats implanted with Ta pellets for 6 months. The data for the remaining groups were obtained at the time the rats became moribund because of tumor development. No significant differences in organ/body weight ratios were seen for the low-dose WA- or Ni-implanted animals compared with Ta-implanted control rats. However, high-dose WA-implanted rats showed significantly higher spleen:body weight ratios compared with control rats. In addition, thymus:body weight ratios were decreased in the high-dose WA rats. Because the spleen and thymus are integral components of the immune system, these changes suggest that embedded WA, at certain levels, may be immunotoxic. The kidney:body weight ratio for high-dose WA rats was also significantly higher than that

of Ta-implanted rats. High-dose WA rats euthanized 1 and 3 months after pellet implantation also exhibited significantly elevated spleen:body weight ratios compared with the appropriate Ta-implanted control rats (Tables 2 and 3). Thymus:body weight ratios, however, were not significantly different. At 3 months post-implantation, the kidney:body weight ratio in high-dose WA rats was significantly higher than that in Ta rats, but it was significantly lower at 1 month postimplantation. There were no 1- and 3-month Ni-implanted groups.

WA-implanted animals had significant changes in a number of hematologic parameters. Rats implanted with 20 WA pellets exhibited significant increases in white blood cell counts, red blood cell counts, hemoglobin, and hematocrit levels compared with Ta control rats, whereas rats implanted with 20 Ni pellets had significant decreases in red blood cell counts, hemoglobin, and hematocrit levels (Table 1). Hematologic parameters from low-dose WA rats were not statistically different from controls. Statistically significant increases in red blood counts, hemoglobin, and hematocrit levels were observed in high-dose WA animals as early as 1 month after pellet implantation and persisted throughout

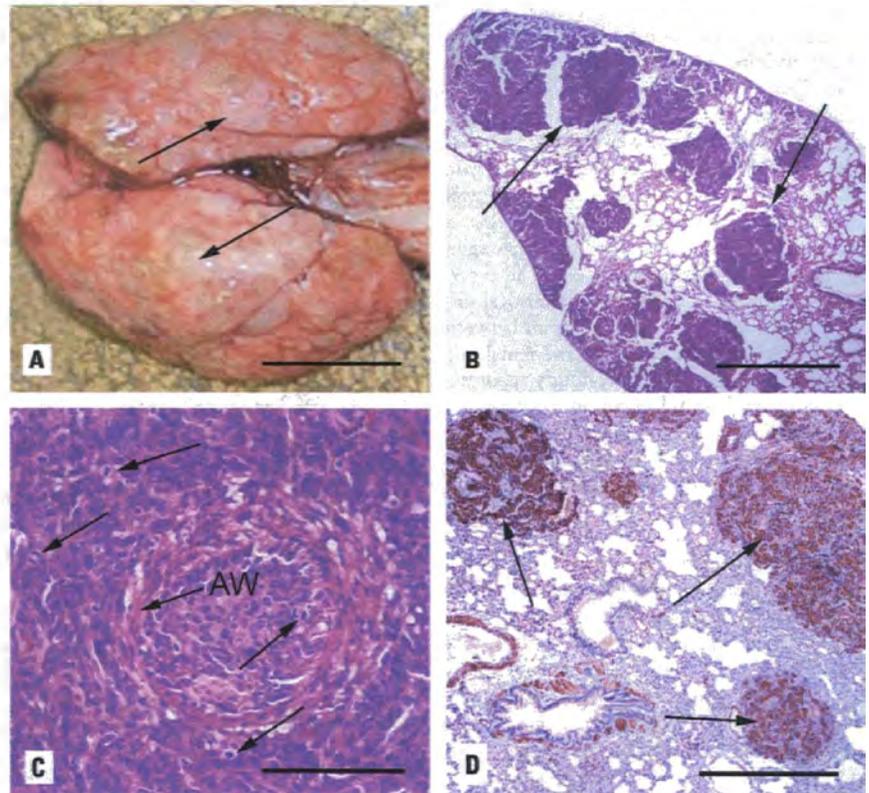


Figure 4. Lung metastases from WA-implanted F344 rats. (A) Gross appearance of pulmonary metastases from WA-implanted rat (arrows indicate metastatic foci); bar = 1 cm. (B) H&E-stained section of pulmonary metastases (arrows); bar = 1 mm. (C) H&E-stained section of an occluded pulmonary arteriole [arrow indicates vascular smooth muscle wall (AW)] showing neoplastic cells with numerous mitoses (arrows); bar = 50 μ m. (D) Desmin staining of pulmonary metastases (arrows); bar = 500 μ m.

the experimental period (Tables 2 and 3). In addition, there were statistically significant increases in the numbers of neutrophils, lymphocytes, monocytes, and eosinophils present in high-dose WA animals. Low-dose WA animals had elevated neutrophil, lymphocyte, and monocyte numbers at 3 months post-implantation, but only the neutrophil numbers were statistically different from the controls at the 5–6 month euthanasia point. The Ni-implanted animals had significantly lower lymphocyte counts than the controls. All other

parameters were statistically identical to the controls. These results suggest there is a dose-dependent perturbation in many hematology parameters as a result of an increasing WA pellet number.

Discussion

Tungsten-based alloys are currently being used as replacements for DU in kinetic-energy penetrators and for lead in small-caliber ammunition. However, the health effects of these unique alloys have not been investigated,

especially in the case of embedded fragments such as shrapnel wounds. In this study, using male F344 rats and a system designed to investigate the effects of embedded metal fragments (AFRRI 1996), we have shown the embedded weapons-grade WA (91.1% W, 6.0% Ni, 2.9% Co) results in rapid tumor formation at the implantation site in 100% of the rats. The rate of tumor formation correlates with pellet number. Ni-implanted rats also develop tumors at the implantation site, although not as rapidly as seen with WA. Histopathologic and immunohistochemical data support a diagnosis of a pleomorphic rhabdomyosarcoma for both the WA- and Ni-induced leg tumors (Altmansberger et al. 1985).

Rats implanted with 20 WA pellets (high-dose WA) showed significantly increased spleen:body weight ratios compared with Ta control rats. Low-dose WA rats (four WA pellets) also exhibited increased spleen:body weight ratios, but these increases were not statistically significant (ANOVA followed by Dunnett's test). Values for Ni-implanted rats were identical to control rats. The spleen changes observed in the high-dose WA rats were apparent as early as 1 month after pellet implantation. Once again, low-dose WA rats showed increased, but not statistically significant, spleen:body weight ratios. With the exception of the spleen, the only other organ:body weight perturbations were seen in high-dose WA rats and included a decrease in thymus:body weight ratio at approximately 5 months and changes in kidney:body weight ratios. The 1-month kidney:body weight ratio for high-dose WA rats was significantly lower

Table 1. Selected hematologic and organ weight parameters (mean \pm SEM) for euthanized rats.

	Ta	WA (low)	WA (high)	Ni
White blood cells ($10^3/\mu\text{L}$)	3.19 \pm 0.24	3.95 \pm 0.43	4.56 \pm 0.29*	2.56 \pm 0.20
Red blood cells ($10^6/\mu\text{L}$)	8.32 \pm 0.09	8.03 \pm 0.19	10.10 \pm 0.07**	7.46 \pm 0.13**
Hemoglobin (g/dL)	14.50 \pm 0.13	13.90 \pm 0.36	16.46 \pm 0.30**	12.95 \pm 0.23**
Hematocrit (%)	41.77 \pm 0.53	40.38 \pm 0.96	50.18 \pm 0.39**	38.12 \pm 0.77**
MCV (fL)	50.22 \pm 0.16	50.26 \pm 0.28	49.71 \pm 0.16	51.08 \pm 0.66
MCH (pg)	17.46 \pm 0.15	17.31 \pm 0.13	16.30 \pm 0.28**	17.35 \pm 0.08
MCHC (g/dL)	34.77 \pm 0.36	34.46 \pm 0.32	32.81 \pm 0.62**	34.05 \pm 0.50
RDW (%)	12.54 \pm 0.09	13.07 \pm 0.11**	13.77 \pm 0.09**	13.04 \pm 0.16*
Platelets ($10^3/\mu\text{L}$)	562.00 \pm 14.72	542.05 \pm 14.27	467.50 \pm 17.57**	487.18 \pm 26.10*
MPV (fL)	9.93 \pm 0.69	8.64 \pm 0.52	10.13 \pm 0.62	8.97 \pm 0.52
Neutrophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.79 \pm 0.05	1.03 \pm 0.09*	1.31 \pm 0.12**	0.78 \pm 0.09
Lymphocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	2.21 \pm 0.18	2.42 \pm 0.17	2.95 \pm 0.23*	1.63 \pm 0.12*
Monocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	0.07 \pm 0.01	0.09 \pm 0.02	0.13 \pm 0.02*	0.05 \pm 0.01
Eosinophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.08 \pm 0.01	0.08 \pm 0.01	0.12 \pm 0.01**	0.06 \pm 0.01
Basophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.02 \pm 0.00	0.03 \pm 0.00	0.03 \pm 0.00	0.02 \pm 0.00
Spleen (mg/g bw)	2.18 \pm 0.10	2.30 \pm 0.08	2.60 \pm 0.06**	2.17 \pm 0.05
Thymus (mg/g bw)	0.86 \pm 0.03	0.76 \pm 0.04	0.70 \pm 0.04*	0.74 \pm 0.07
Liver (mg/g bw)	29.21 \pm 0.28	29.39 \pm 0.24	28.77 \pm 0.35	29.52 \pm 0.39
Kidney (mg/g bw)	5.13 \pm 0.06	5.13 \pm 0.06	5.36 \pm 0.05*	5.15 \pm 0.08
Testes (mg/g bw)	7.31 \pm 0.07	7.20 \pm 0.08	7.40 \pm 0.10	7.21 \pm 0.14

Abbreviations: bw, body weight; MCH, mean corpuscular hemoglobin; MCHC, mean corpuscular hemoglobin concentration; MCV, mean corpuscular volume; MPV, mean platelet volume; RDW, red blood cell distribution width. Data represent mean \pm SEM of 20 observations (10 for Ni group).

* $p < 0.05$, and ** $p < 0.01$ compared with the Ta control group by one-way ANOVA followed by Dunnett's test for group mean comparisons.

Table 2. Selected hematologic and organ weight parameters (mean \pm SEM) for rats implanted with metal pellets for 3 months.

	Ta	WA (low)	WA (high)
White blood cells ($10^3/\mu\text{L}$)	2.88 \pm 0.20	4.06 \pm 0.14**	4.01 \pm 0.21**
Red blood cells ($10^6/\mu\text{L}$)	7.48 \pm 0.06	8.48 \pm 0.15*	9.10 \pm 0.70**
Hemoglobin (g/dL)	12.90 \pm 0.09	15.48 \pm 0.35*	17.29 \pm 0.15**
Hematocrit (%)	38.10 \pm 0.27	42.14 \pm 0.73*	44.79 \pm 0.62**
MCV (fL)	50.96 \pm 0.45	49.70 \pm 0.09	48.87 \pm 0.39
MCH (pg)	17.26 \pm 0.12	18.27 \pm 0.17	17.65 \pm 0.12
MCHC (g/dL)	33.84 \pm 0.35	36.71 \pm 0.31**	35.89 \pm 0.31**
RDW (%)	12.82 \pm 0.33	12.68 \pm 0.12	13.61 \pm 0.09**
Platelets ($10^3/\mu\text{L}$)	513.20 \pm 38.36	585.11 \pm 35.87	568.29 \pm 8.82
MPV (fL)	9.58 \pm 1.13	9.14 \pm 0.59	11.74 \pm 0.51
Neutrophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.62 \pm 0.04	0.79 \pm 0.03*	0.91 \pm 0.08*
Lymphocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	2.10 \pm 0.16	3.06 \pm 0.14*	2.82 \pm 0.17*
Monocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	0.04 \pm 0.01	0.07 \pm 0.01*	0.08 \pm 0.01*
Eosinophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.09 \pm 0.01	0.09 \pm 0.01	0.09 \pm 0.01
Basophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.01 \pm 0.00	0.01 \pm 0.00	0.02 \pm 0.00
Spleen (mg/g bw)	2.07 \pm 0.03	2.16 \pm 0.03	2.50 \pm 0.03**
Thymus (mg/g bw)	0.73 \pm 0.03	0.84 \pm 0.03	0.70 \pm 0.04
Liver (mg/g bw)	30.58 \pm 0.33	31.00 \pm 0.33	30.27 \pm 0.31
Kidney (mg/g bw)	5.43 \pm 0.06	5.73 \pm 0.23	5.76 \pm 0.04**
Testes (mg/g bw)	8.34 \pm 0.12	8.21 \pm 0.46	8.42 \pm 0.18

Abbreviations: bw, body weight; MCH, mean corpuscular hemoglobin; MCHC, mean corpuscular hemoglobin concentration; MCV, mean corpuscular volume; MPV, mean platelet volume; RDW, red blood cell distribution width. Data represent mean \pm SEM of 15 observations.

* $p < 0.05$, and ** $p < 0.01$ compared with the age-matched Ta control group by one-way ANOVA followed by Dunnett's test for group mean comparisons.

Table 3. Selected hematologic and organ weight parameters (mean \pm SEM) for rats implanted with metal pellets for 1 month.

	Ta	WA (low)	WA (high)
White blood cells ($10^3/\mu\text{L}$)	3.86 \pm 0.20	3.81 \pm 0.14	3.86 \pm 0.21
Red blood cells ($10^6/\mu\text{L}$)	7.84 \pm 0.08	7.74 \pm 0.07	8.50 \pm 0.07**
Hemoglobin (g/dL)	13.65 \pm 0.15	14.81 \pm 0.16	15.84 \pm 0.14**
Hematocrit (%)	40.15 \pm 0.42	39.66 \pm 0.50	43.29 \pm 0.35**
MCV (fL)	51.20 \pm 0.14	51.22 \pm 0.31	50.98 \pm 0.19
MCH (pg)	17.41 \pm 0.05	19.12 \pm 0.09	18.64 \pm 0.19**
MCHC (g/dL)	34.01 \pm 0.12	37.37 \pm 0.29	36.56 \pm 0.41**
RDW (%)	12.21 \pm 0.11	12.69 \pm 0.11	14.18 \pm 0.18**
Platelets ($10^3/\mu\text{L}$)	646.50 \pm 18.76	641.00 \pm 17.97	756.20 \pm 43.48*
MPV (fL)	7.91 \pm 0.40	8.56 \pm 0.39	9.90 \pm 0.55*
Neutrophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.65 \pm 0.04	0.79 \pm 0.05	0.81 \pm 0.04**
Lymphocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	3.04 \pm 0.18	2.85 \pm 0.13	2.90 \pm 0.18
Monocytes ($10^3/\mu\text{L}$)	0.06 \pm 0.00	0.06 \pm 0.01	0.07 \pm 0.00
Eosinophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.07 \pm 0.01	0.08 \pm 0.01	0.05 \pm 0.00*
Basophils ($10^3/\mu\text{L}$)	0.02 \pm 0.00	0.02 \pm 0.00	0.01 \pm 0.00
Spleen (mg/g bw)	2.37 \pm 0.06	2.42 \pm 0.05	2.73 \pm 0.04**
Thymus (mg/g bw)	1.07 \pm 0.03	1.14 \pm 0.04	1.06 \pm 0.03
Liver (mg/g bw)	34.47 \pm 0.26	34.31 \pm 0.22	34.18 \pm 0.61
Kidney (mg/g bw)	6.17 \pm 0.08	6.06 \pm 0.06	5.91 \pm 0.05*
Testes (mg/g bw)	10.10 \pm 0.16	9.86 \pm 0.13	9.98 \pm 0.11

Abbreviations: bw, body weight; MCH, mean corpuscular hemoglobin; MCHC, mean corpuscular hemoglobin concentration; MCV, mean corpuscular volume; MPV, mean platelet volume; RDW, red blood cell distribution width. Data represent mean \pm SEM of 15 observations.

* $p < 0.05$, and ** $p < 0.01$ compared with the age-matched Ta control group by one-way ANOVA followed by Dunnett's test for group mean comparisons.



Die Auswirkungen von Bismut als Bleiersatz

Seit einiger Zeit gibt es aufgrund der toxikologischen Einstufung von Blei gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Bleigehalte in allen Metallen, so auch in Kupferlegierungen. Verschiedentlich werden auch Lösungen propagiert, die Bismut als Ersatz für Blei einsetzen. Aufgrund wesentlicher technologischer Nachteile und einer starken Beeinträchtigung der Metallrecyclingkreisläufe ist Bismut allerdings äußerst kritisch und hat sich als potenzielle Ersatzlösung für Blei in Europa nicht etabliert.

Bismut wird jedoch zunehmend im US-amerikanischen und asiatischen Markt als Substitutionselement für Blei eingesetzt, was sich mittel- und langfristig negativ auf die globalen Recyclingkreisläufe auswirken wird.

Aufgrund nachfolgender Aspekte rät das Deutsche Kupferinstitut von der Verwendung von Bismut als Bleiersatz grundsätzlich ab:

1) Verarbeitung und Produktqualität

Blei wird in Kupferlegierungen u.a. zur Verbesserung der Zerspanungseigenschaften zugesetzt. Diese Werkstoffeigenschaft lässt sich alternativ auch durch den Einsatz von Bismut beeinflussen. Bismut neigt jedoch aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften - es dehnt sich bei der Erstarrung aus - zu mechanischen Spannungen und damit zu Spannungsrisskorrosion in den Bauteilen.

Geringe Verschleppungen von wenigen ppm Bismut führen bei ansonsten bismutfreien Kupferwerkstoffen zu erheblichen Verarbeitungsproblemen - insbesondere bei der Warmumformung. Die Verwendung von Bismut wird sich vor diesem Hintergrund nachteilig auf die Kupferindustrie auswirken.





2) Recycling und Nachhaltigkeit

Kupferlegierungen sind zu 100 Prozent recycelbar, wobei sich das Blei bei Bedarf auch in der Hütte problemlos vom Kupfer trennen lässt. Bei bismuthaltigen Kupferwerkstoffen ist dies nicht möglich. Aufgrund des spezifischen Materialverhaltens von Bismut wäre es zwingend notwendig, einen separaten Rückführungskreislauf für bismuthaltigen Schrott und bismuthaltige Späne einzurichten.

Das bismuthaltige Rücklaufmaterial muss strikt von anderen Werkstoffen – auch anderen Metallen – getrennt werden, um jegliche Kontamination mit Bismut und die oben genannten Negativfolgen in der Verarbeitung zu vermeiden. Dies ist in der Praxis nicht möglich.

Die Verwendung von Bismut als Legierungselement für Automaten-zerspanbare Kupferwerkstoffe und als Ersatz für Blei in Loten und Beschichtungen hätte auch negative Auswirkungen auf die Kreisläufe und Lebenszyklen von anderen Metallen wie Gusseisen und Gussaluminium.

Die Einführung von Bismut würde auch in diesen Metallen den Recyclingkreislauf durch starken Versprödungseffekt beeinträchtigen.

3) Umwelt- und Gesundheitsaspekte

Über die ökologischen und gesundheitlichen Folgen eines erhöhten Einsatzes von Bismut ist noch zu wenig bekannt. Eine erhebliche Steigerung der Nachfrage nach Bismut könnte nur durch eine deutliche Erhöhung der Bleiproduktion erfüllt werden: Um 1 Tonne Bismut zu erhalten, müssen heute 30 bis 200 Tonnen Blei produziert werden. Es wäre daher nicht möglich, dass einerseits eine große Anzahl von bleihaltigen Anwendungen durch den Einsatz von Bismut ersetzt würde, andererseits aber gleichzeitig eine Minderung der Bleimengen eintreten würde.

4) Wirtschaftlichkeit

Bismut kommt in der Erdkruste fast 300 mal seltener vor als Blei und ist sogar seltener als das Edelmetall Silber. Eine steigende Nachfrage nach Bismut würde voraussichtlich auch eine Erhöhung der Produktionskosten nach sich ziehen. Bereits jetzt ist Bismut im Vergleich zu Blei sehr teuer und volatil.

07.09.20 16:44
CH - 8240
Thayngen

CHF 3.40



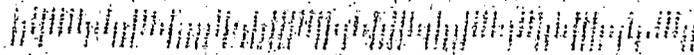
A
STANDARD
0.097 kg
DIE POST

A+



98.01.824000 02264112

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Atsuninges
Abingerstr. 141
8240 Thayngen



ADRESSE: ATsenzaGP, Fermoposta, 7742 Poschiavo
WEB: www.atsenzagp.ORG

E-MAIL: info@atsenzagp.org

IBAN: CH02 8110 3000 00467914 8

Poschiavo, 9. September 2020

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verein zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Verein Lebensräume ohne Grossraubtiere/Graubünden (VLohneGRT/GR) vertritt die Interessen der Bündner Bauern und der Bevölkerung die unter der Verbreitung der Grossraubtiere wie Wolf, Bär, Luchs und Goldschakal leiden.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Der VLohneGRT/GR unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des VLohneGRT/GR müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein

und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der VLoheGRT/GR kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzept. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwanen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen

Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse

Rico Calcagnini, Präsident Verein Lebensräume ohne Grossraubtiere/Graubünden

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag VLothneGRT/GR	Begründung
Art. 1, Abs. 5 (neu)	Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.	Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.
Art 1b Erlegen von Wildtieren	1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.	Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.
Art 1b Abs. 4		Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.
Art. 4 Abs. 1	Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.	Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung

	<p>¹ Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren-bewilligen.</p>	<p>festgelegt werden. In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p> <p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung</p>

<p>gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>

<p>² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<ul style="list-style-type: none"> b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p><i>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</i></p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wilddlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>Ibis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor,</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor,</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument</p>

<p>wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen; 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5 lit b</p>	<p>Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: Antrag Änderungim Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur</p>

		Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
Art 10a Abs. 1 Bst. b		Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.
Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde	1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.	Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutzhunde müssen fremde Tiere selbstständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.
Art. 10g Abs. 2 Bst. b	<i>Abs. 2</i>	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne

	<i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i>	Kantone zukommen können
Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriess nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
Art. 10 h Abs 1, Bst. c	e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;	Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber

		zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.
Art. 10h Abs. 4 neu	Abs. 4 neu <i>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i>	Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist
Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete <i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.	<i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i> In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht des Vereins Lebensräume ohne Grossraubtiere/Graubünden ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der VLohneGRT/Graubünden erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Rico Calcagnini

Präsident Vereinigung Lebensräume ohne Grossraubtiere/Graubünden

Bern, September 2020

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

martin.baumann@bafu.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die SAB unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des VLSoGRT müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung. **Der VLSoGRT kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.** Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüßen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im

Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von bestimmten Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Ebenso wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.

Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem *«Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu»*. Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in

den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist, ist das schadstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

Georges Schnydrig Germano Mattei

Co-Präsidenten VLSoGRT

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag der SAB	Begründung
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p>

<p>die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäfern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die lter als einjährig sind;</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;</p> <p>c. bei Hirschkäfern nach der Anzahl Brutpaare.</p> <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <p>a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und lter als einjährig sind;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;</p>	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Hirschkäfern wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <p>b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;</p> <p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>c. f r H ckerschw ne h chstens: 10 000 Franken f r 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken f r 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken f r mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>		
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen gesch tzte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, B r oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorg ngig anzuh ren.</p> <p>2 Eine Verhaltensauff lligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer N he von Siedlungen aufh lt, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal f nuf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist f r den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu st rken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anh rungspflicht eingeschr nkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von W lfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von W lfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die ben tigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunw rdiges und h chst b rokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bew hrte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verk rzt werden muss, um die erw nschnte Schadenspr vention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von W lfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Beh rde einen Abschuss verf gen k nnen.</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbares Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschnitte von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Rothenthurm, 09.09.2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der ZBB unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der ZBB kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Zentralschweizer Bauerbund



Josef Murer
Präsident



Franz Philipp
Sekretär

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des ZBB	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinbestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet</p>		

<p>des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewillert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu</p>
---	--	---

	<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; für Wölfe höchstens: 10 000 50-000 Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>

<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung; 	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet</p> <p>a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden:</p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>1. 3. Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b</p> <p>in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>

<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.gefährdeten Weideperimeter</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag BBV	Begründung
Art. 1, Abs. 5 (neu)	Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.	Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest, eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.
Art 1b Erlegen von Wildtieren	1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.	Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe nicht eingeschränkt werden.
Art 1b Abs. 4		Es sollte eine Übergangsfrist gelten für die neuerdings verbotene Munition, in welcher die bereits im Umlauf befindlichen Munitionen noch verwendet werden dürfen.



<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.</p> <p><i>¹Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren-bewilligen.</i></p>	<p>Die Zeit von Anfang Juli, wenn die Jungtiere sich beginnen, sich länger draussen aufzuhalten, bis zum 1. September, wenn der Zeitraum für die Bestandesregulierung beginnt, ist knapp bemessen. Um Planungssicherheit für den Prozess der Regulierung zu haben, soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden.</p> <p>In den Artikeln 4a bis 4c ist unklar, was mit dem Begriff «Bewilligung» gemeint ist. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone diese Bewilligung erteilen.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich schwieriger, überhaupt eine die Regulierung vorzunehmen. Daher ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen, damit eine Regulierung von Wölfen nicht von vorneherein weitgehend verunmöglicht wird.</p>



<p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p> <p>7 neu:</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	<p>Wir begrüssen, dass der Kanton über die Herdenschutzmassnahmen informiert und die Beratung übernimmt, falls dies von den Betrieben gewünscht wird. Allerdings muss gewährleistet bleiben, dass die Regulierung nicht auf Kosten der Landwirtschaft verzögert/geändert wird, wenn der Kanton noch nicht alle Betriebe im Streifgebiet informieren konnte.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p>		



<p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; <ul style="list-style-type: none"> b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Bemerkung zu Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren</p>		<p>Der BBV steht der Aussetzung / Auswilderung von Tieren, ob einheimisch oder nicht sehr kritisch gegenüber. Aussetzungen sind zu unterlassen. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle Schäden haftpflichtig zu machen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>		



<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik. Mit der aktuellen Praxis, wo Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, denken</p>



		viele Schafalpbewirtschafter und Schafhalter daran, aufzuhören. Sie ermutigen aber sicher nicht ihre Kinder, die Nachfolge anzutreten.
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs. 5 lit b	Abs. 4 lit b Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Abs. 2 wie folgt zulässig: Antrag Änderung ...im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.	Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat. Die letztere Voraussetzung ist in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes zu lesen. Dies bedeutet, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen können und erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Der Schutz von Elterntieren im Wolfsrudel wird damit in solchen Fällen höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutztiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie verletzt. Die Voraussetzung der erfolgten Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr ist damit zu streichen.



<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter Streifgebiet des Wolfes.</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schütz- baren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>
<p>Art 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstär- kungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rück- schritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p>
<p>Art. 10b offizielle Herdenschutzhunde</p>	<p>1 Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhun- den ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhän- gend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung «weitgehend» für die Wirkung der Herdenschutzhunde ist wegzulassen. Die Herdenschutz- hunde müssen fremde Tiere selbständig abwehren. Diese Anforderung ist auch wichtig, um die Halter von Herden- schutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p><i>Abs. 2</i> <i>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bi- bern, Fischottern und Steinadlern verursacht wer- den.</i></p>	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anla- gen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können</p>
<p>Bemerkungen zu Art. 10g, Abs. 4</p>		<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herden- schutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Er- greifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschä- digt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Her- denschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese</p>



		<p>Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierbetrieb nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
<p>Art. 10 h Abs 1, Bst. c</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überflüssig, weil i.d.R. während der Sömmerung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und wenn diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine noch ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen, Abkalbeboxen o. ä. müssen diese möglich sein.</p>
<p>Art. 10h Abs. 4 neu</p>	<p>Abs. 4 neu <i>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU</i></p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herden-</p>



	<p><i>über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</i></p>	<p>schutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härte-fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben, dass mit einem reduzierten Herdenschutz die Zumutbarkeit erfüllt ist</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>



ZIEGENZUCHTVERBAND GRAUBÜNDEN • GRISCHUN • GRIGIONI

Plantahof
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart

T+41 (0)81 257 60 74
stefan.geissmann@plantahof.gr.ch
www.zvgr.ch

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für die Umsetzung der Änderung des Jagdgesetzes ist aus Sicht der Landwirtschaft ungenügend. Insbesondere werden die Beschlüsse des Parlamentes nicht oder nur teilweise umgesetzt. Das führt dazu, dass die mit der Gesetzesänderung angestrebte Lösung der Konflikte mit den Grossraubtieren weiterhin ungelöst bleiben. Der BBV erwartet, dass Problemtiere rasch und konsequent entnommen werden und so der ländlichen Bevölkerung nicht nur die Lasten der Grossraubtierpräsenz zugemutet werden, sondern auch die notwendige Sicherheit geboten wird. In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen, die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Die Populationsentwicklung ist nicht absehbar und stellt jetzt schon die ganze Berg- und Alpwirtschaft in diversen Regionen vor nicht mehr lösbare Probleme. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren ist für die Berglandwirtschaft überlebenswichtig!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Ziegenzuchtverband Graubünden

Stefan Geissmann



EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENER-
GIE UND KOMMUNIKATION (UVEK)
BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU)
HERR MARTIN BAUMANN
ABTEILUNG BIODIVERSITÄT UND LAND-
SCHAFT
3003 BERN
MARKUS.BAUMANN@BAFU.ADMIN.CH

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLIEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Bündner Ziegenzuchtverband (ZVGR) vertritt die Interessen der Bündner Ziegenhalter.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Die ZVGR unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Allgemeine Bemerkungen

Ein sehr grosser Teil der Schweizer Bevölkerung lebt in den urbanen Zentren. Im Gegensatz zu den Bäuerinnen und Bauern stehen diese Teile der Bevölkerung kaum noch in Beziehung und Kontakt mit der Natur und schon gar nicht mit den Wildtieren. Der ZVGR versteht, dass diese Teile der Bevölkerung einen hohen Schutz der Wildtiere wünschen. Die Bündner Bauern erwarten von der Gesellschaft, das nötige Verständnis, dass die Konflikte zwischen dem uneingeschränkten Schutz von Wildtieren und dem Leben und Arbeiten im und mit dem ländlich alpinen Raum auch Regulierungen bei geschützten Wildtieren erfordern. Der strenge Schutz von Wolf, Höckerschwan, Kormoran und Biber hat zu Konflikten geführt. Diese zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass ab einer gewissen Grösse der Population der geschützten Arten die Konflikte unvermeidlich werden und daher Regulierungen zwingend erforderlich sind. Der ZVGR ist überzeugt, dass das Parlament mit der Änderung des Jagdgesetzes einen austarierten Kompromiss ermöglicht hat.

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von den Wildtierbeständen, der Jagd und der Schäden durch Wildtiere resp. der Schadenregulierung betroffen. Die Landwirte sind als Landeigentümer, Pächter, Bewirtschafter und Nutztierhalter direkt betroffen. Das Parlament hat mit der 27. September 2019 beschlossenen Änderung des Jagdgesetzes den Entwicklungen der Wildtierbestände und des Tierschutzes der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf sollte den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber in der Jagdverordnung umsetzen. Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden,



weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung.

Feststellungen

Es ist grundsätzlich begrüssenswert, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zur Jagdverordnung noch vor der Volksabstimmung zum Jagdgesetz vom 27. September 2020 eröffnet hat. Somit besteht Klarheit, wie der Bundesrat das revidierte Gesetz umsetzen will. Begrüssenswert ist insbesondere, dass der Bundesrat im Verordnungsentwurf auch klar festhält, dass nur die Regulation von Steinböcken, Wölfen und Höckerchwänen zur Disposition steht. Von einem Abschussgesetz, wie es die Referendumsführer bezeichnen, kann somit beim revidierten Jagdgesetz definitiv nicht die Rede sein.

Als positiv werten wir im Verordnungsentwurf, dass entsprechend dem Auftrag aus der Parlamentsdebatte auch die Gefährdung von Menschen und die Verhaltensauffälligkeit von Wölfen als Kriterien für die Regulation aufgenommen wurden. Bei der dauerhaften Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Bestimmungen zur Verhütung und Abgeltung von Schäden durch Grossraubtiere (Art. 10a – 10h) entsprechen weitgehend den bereits heute geltenden Regelungen. Klar festgehalten wird zudem, dass die Einfuhr und Haltung von Mischlingen zwischen Wolf und Hunden verboten ist. Derartige Hybride sind sofort aus dem Bestand zu entfernen.

Die Ausführungsbestimmungen müssen sich am Willen des Gesetzgebers orientieren. Seitens des ZVGR müssen wir feststellen, dass dieser Wille des Parlamentes in mehreren wichtigen Punkten nicht beachtet wurde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Revision des Jagdgesetzes und mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden sollen. Dies wurde im revidierten Jagdgesetz nach intensiver Debatte im Parlament so umgesetzt. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht durchgehend die vom Gesetzgeber erstrebte Wirkung.

Der ZVGR kann deshalb der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir begründen nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche zu dieser ablehnenden Haltung führen und schlagen im Anhang die aus unserer Sicht im Verordnungsentwurf erforderlichen Anpassungen vor.

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass **die gesamte Population in der Schweiz in ihrem Bestand geschützt** sein muss. Das entspricht übrigens auch dem Gedanken der Berner Konvention. Das BAFU interpretiert dies nun aber im Entwurf der Jagdverordnung fälschlicherweise so, dass jedes einzelne Rudel im Bestand zu schützen sei. Das war klar nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Kriterien für die Regulation von Wolfsrudeln sind im Verordnungsentwurf die gleichen wie bereits heute in der Jagdverordnung. Es dürfen nur Jungtiere reguliert werden. Und dies auch nur höchstens bis zur Hälfte des Rudelbestandes. Die Elterntiere sind weiterhin geschützt und dürfen nicht reguliert werden. Der Abschuss darf nur innerhalb des Streifgebietes des Rudels erfolgen und nur in Siedlungsnähe. Das BAFU geht sogar noch einen Schritt weiter, indem die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen seien (Art. 4b, Abs. 3). Im Verlaufe der parlamentarischen Debatte wurde jedoch klar aufgezeigt, dass



es dem Gesetzgeber nicht um den Bestand des einzelnen Rudels sondern der gesamten Population in der Schweiz geht. Dieser Auftrag ist im Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. In diesem Sinne muss die Entnahme ganzer Rudel in bestimmten Situationen möglich sein (Art. 4b).

Bei der Entnahme von **Einzelwölfen** gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Artikel 9b wird neu unterschieden zwischen dem erstmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Im ersten Jahr werden Herdenschutzmassnahmen nicht als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt, was Sinn macht, da sich die Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Dafür bleiben aber die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen erhalten. Einzig bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung findet eine Klärung und Lockerung statt, indem bereits nach dem ersten Riss ein Abschuss verfügt werden kann. Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr ist zu begrüssen. Beim ersten Jahr hingegen muss die Zahl der gerissenen Tiere gestrichen werden. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist der zentrale Pfeiler für ein zukunftsfähiges Grossraubtierkonzepts. Deshalb darf nicht die Anzahl gerissener Tiere, sondern muss die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b). Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Berner Konvention auf S. 5 des erläuternden Berichtes. Entgegen immer wieder kolportierter Behauptungen ist der Schutz der Arten in der Berner Konvention nicht absolut. Die Konvention erlaubt in bestimmten Fällen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung ernster Schäden, den Abschuss von Wölfen. Dieser Schaden muss nicht eingetreten sein, bevor Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden. Massnahmen können somit auch präventiv ergriffen werden. Damit ist die Verwendung von Risszahlen (ex post) wie sie bis anhin praktiziert wurde und auch im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten ist, hinfällig.

Bei der Beratung des Jagdgesetzes im Parlament wurde intensiv darüber diskutiert, ob auch in **Wildtierschutzgebieten** Massnahmen gegen Wölfe ergriffen werden dürfen. Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes hält dazu unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Das BAFU will mit einer Anpassung von Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete diese Kompetenz nun wieder einschränken, indem es den Kantonen die Pflicht auferlegen will, einen Nachweis erbringen zu müssen, dass der Abschuss im Wildtierschutzgebiet nötig ist. Dies widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers, der die Kompetenz alleine den Kantonen zugeordnet hat. Eben so wenig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert. Auf diese Einschränkungen ist folglich in der Verordnung zu verzichten.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Und jene die noch nicht betroffen waren, werden es früher oder später sein. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel sondern die Zahl der Wölfe sein.



Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Bei den anderen geschützten Tierarten, namentlich bei einzelnen Bibern, Fischottern und Steinadlern erfolgt die Verfügung direkt durch das BAFU und bei wieder anderen, namentlich Bär und Luchs ist das BAFU vorgängig anzuhören. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Der Verordnungsentwurf äussert sich dazu nicht explizit. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem «Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu». Faktisch heisst das, dass die Kantone gut beraten sind, sich an die Meinung des BAFU in der Anhörung zu halten und dass nur in den seltensten Fällen davon abgewichen wird. Dies war nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. Beim Wolf kommt die Gleichbehandlung aller geschützter Tierarten sogar einer Verschärfung gleich. Als weiterer Punkt ist unklar, in welchen Fristen das BAFU seine Antwort in der Anhörung liefert. Bei einer zu langen Frist ist das schadenstiftende Grossraubtier schon lange über alle Berge, bis die Meinung des BAFU vorliegt. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.

Die detaillierten Änderungsvorschläge sind im Anhang zu finden.

Freundliche Grüsse
Ziegenzuchtverband Graubünden

Stefan Geissmann



Geschäftsstelle zooschweiz
Secrétariat général zoosuisse
Kompetenzzentrum Wildtierhaltung
Centre de compétences pour la garde de la faune sauvage
Neuwiesenstrasse 12 · CH-8215 Schaffhausen-Hallau
079 713 48 52 · info@zoos.ch

BAFU – Bundesamt für Umwelt

Reinhard Schnidrig / Martin Baumann

Schaffhausen/Goldau, 8. September 2020

Stellungnahme zur Verordnung Jagdgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Baumann, Lieber Reinhard

Bezüglich einer grundsätzlichen Stellungnahme von zooschweiz/zoosuisse verweisen wir auf die gemeinsame Eingabe des Trägervereins Jagdgesetz NEIN vom 7. September 2020.

Sollte das Gesetz in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen werden, so bitten wir Sie, in der Verordnung in folgenden zwei Artikeln den Wortlaut wie folgt zu ergänzen (**fett**):

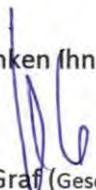
Art.6 Abs. 2

Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen **oder Institutionen** erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation, **wissenschaftlich geführter Zoo oder Tierpark**) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation **oder in einen wissenschaftlich geführten Zoo oder Tierpark** übergeben oder am Fundort, **nach Rücksprache mit dem zuständigen Wildhüter**, freigelassen werden.

Art.7 Abs. 1 / neuer Punkt c.

c. Die zum Zweck der Arterhaltung, der Wissenschaft oder der Bildung im öffentlichen Interesse für Zuchtstationen oder wissenschaftlich geführte Zoos und Tierparks aus der Natur eingefangen, gehalten, gezüchtet, ausgetauscht oder übereignet werden müssen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.


Roger Graf (Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse)



Zuger Bauernverband, Bergackerstr. 42, 6330 Cham

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Markus.baumann@bafu.admin.ch

Cham, 9. September 2020

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl nicht direkt im Vernehmlassungsadressat aufgeführt, nehmen wir als kantonaler Verband zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung. Der Zuger Bauernverband (ZBV) vertritt die Interessen der Zuger Landwirtschafts- und Alpbetriebe. Mitglieder des ZBV sind rund 450 Zuger Bauernbetriebe.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Der ZBV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der ZBV kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Freundliche Grüsse
Zuger Bauernverband

Thomas Rickenbacher
Präsident

Ueli Staub
Geschäftsführung

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des ZBV	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinbestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines</p>

<p>Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten 	<p>Rudels hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
--	---	---

	Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.	
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000 Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p> <p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu</p>

<p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3.Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschuss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>
<p>Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.</p>	<p>Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.</p>
<p>Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.</p>	<p>...entspricht der Abschussperimeter dem Streifgebiet des Wolfes.gefährdeten Weideperimeter</p>	<p>Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.</p>

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. ~~zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.~~

Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Schweizerische Eidgenossenschaft

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Herr
Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Dübendorf, 2. September 2020

**Entwurf Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Version zur Vernehmlassung (8. Mai 2020)

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens zur Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf und wir stellen Ihnen folgenden

Antrag:

Es sei Art. 5 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 322.32) nicht zu verändern und das Verbot es Fahrens mit Brettern zum Stand-up-Paddeln wieder aus der Verordnung zu entfernen (vgl. neuer Anhang 2 zur Jagdverordnung, Änderung anderer Erlasse).

Begründung:

Die Einführung eines Verbotes für das Stand-up-Paddeln in Wasser- und Zugvogelreservaten wird im erläuternden Bericht wie folgt begründet:

Buchstabe g wird ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up Paddeln aufgenommen. Solche Geräte werden von den Vögeln anscheinend als besondere Gefahr wahrgenommen, weshalb sie auf weite Distanzen fliehen. Solches Fluchtverhalten ist insbesondere bei den grossen Schwärmen von Zugvögeln (z.B. Entenvögel) problematisch, die auf unseren Seen überwintern. Dies stellt grundsätzlich kein neues Verbot dar, vielmehr macht die explizite Nennung von Stand-Up Paddeln diesen Artikel verständlicher. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gilt bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbrettern entwickeln. Unter dem Begriff «ähnlich» in diesem Buchstaben sind nämlich Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen, und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, denn es ist nicht einzusehen, warum ein ruhig daher gleitendes Stand-up-Paddelbrett die gleiche Störwirkung haben soll, wie ein schnell daher kommendes, vom Wind bzw. einem Flugdrachen angetriebenes Drachensegelbrett. Diese

Begründung wirkt umso unpassender, wenn man bedenkt, dass bspw. ein im Verordnungsentwurf nicht erwähntes Segelbrett, ein im Verordnungsentwurf nicht erwähntes Ruderboot und ein im Verordnungsentwurf nicht erwähntes Strandboot offenbar diese Wirkung nicht haben sollen (zu den Begriffen vgl. Beilage).

Mit unserem Antrag wollen wir keineswegs das Befahren von Wasser- und Zugvogelreservaten mit Stand-up-Paddel-Brettern befürworten, aber ein Verbot dieser ruhigen und naturschonenden Sportart passt nicht in die Systematik von Art. 5 Abs. 1 lit. g WZVV. Und die Auswirkungen für Wasser- und Zugvogelreservate wie z.B. der Greifensee oder der Pfäffikersee im Kanton Zürich oder die anderen Reservate von nationaler und internationaler Bedeutung (vgl. Anhang 1 WZVV) sind nicht abschätzbar. Und auch dort soll rücksichtsvoll ausgeübter Sport mit Stand-up-Paddelbrettern nicht verboten werden.

Wenn die Kantone in speziellen Regeln für Wasser- und Zugvogelreservate notwendig erachten, dann können sie Stand-up-Paddelbrette gleich wie andere Wasserfahrzeuge und -sportgeräte verbieten. Aber ein spezielles Verbot für Stand-up-Paddelbretter in eine Verordnung auf Ebene des Bundes ist unnötig.

Wer ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens.

Sportliche Grüsse
ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport



Urs Hutter
Präsident



Josy Beer
Geschäftsführerin

Beilage erwähnt

Beilage

Das Binnenschiffahrtsgesetz und die dazugehörige Verordnung definieren in Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung 747.201.1 folgende vorliegend relevanten Wasserfahrzeuge – und sportgeräte:

9. *Segelschiff*: ein Schiff, das für die Fortbewegung mit Segeln versehen ist; ein Segelschiff, das mit oder ohne gesetzte Segel unter Motor fährt, gilt im Sinne der Verkehrsvorschriften als Schiff mit Maschinenantrieb,
10. *Segelbrett*: ein Segelschiff mit geschlossenem Rumpf ohne Ruder und einem oder mehreren kippbaren und um 360° drehbaren Masten,
11. *Ruderboot*: ein Schiff, das nur mittels Ruder, Tret- oder Handkurbel, Paddel oder auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt werden kann,
12. *Raft*: ein nicht motorisiertes, aufblasbares Schiff, das für den Einsatz auf Wildwasser bestimmt ist, und bei dem die Insassen in der Regel auf den Längsschläuchen sitzen,
13. *Schlauchboot*: ein aus mehreren separaten Luftkammern mit oder ohne feste Bauteile bestehendes aufblasbares Schiff,

16.s *Drachensegelbrett*: ein Segelschiff mit geschlossenem Rumpf, das von nicht motorisierten Fluggeräten (Flugdrachen, Drachensegel oder ähnlichen Geräten) geschleppt wird; das Fluggerät ist über ein Leinensystem mit der Person verbunden, die auf dem Drachensegelbrett steht,

20. *Strandboot*: ein aus einer zusammenhängenden Luftkammer bestehendes Schlauch-, Vergnügungs- oder Badegerät, das aus einem trägerlosen, nicht verstärkten Werkstoff hergestellt ist; Luftmatratzen, Schwimmhilfen und dergleichen gelten im Sinne dieser Verordnung als Strandboote,
21.10 *Paddelboot*: ein von einem oder mehreren Doppel- oder Stechpaddeln mit menschlicher Kraft angetriebenes Schiff; Paddelboote gelten im Sinne dieser Verordnung als eine Untergruppe der Ruderboote,

Das Stand-up-Paddel-Brett wird nur indirekt definiert und zwar in Art. 134 der Verordnung:

Art. 134^{a311} Rettungsmittel für wettkampftaugliche Wassersportgeräte

¹ Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus, Rafts, **Bretter zum Stand-up-Paddeln** und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichenden spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten im Sinne von Artikel 134 verfügen.³¹²

² Auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten, die auf Flüssen oder auf Seen ausserhalb der inneren und der äusseren Uferzone verkehren, ist anstelle der Rettungsgeräte nach Artikel 134 das Mitführen von Schwimmhilfen zulässig.

³ Als Schwimmhilfen gelten Rettungswesten, die der Norm SN EN ISO 12402-5:2006 in der Fassung vom November 2006³¹³ entsprechen.

⁴ Die Schwimmhilfe hat der Grösse der sie tragenden Person zu entsprechen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung JSV Vernehmlassung vom 08.05.2020 - 09.09.2020

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Pascal Girod
Telefon : 044 261 97 37
E-Mail : pgirod@zuerchertierschutz.ch
Datum : 9. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der JSV](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der JSV

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz (ZT) lehnt das revidierte Jagdgesetz JSG ab. Zudem haben wir das Gesuch des Trägervereins «Missratenes Jagdgesetz – Nein!» um Fristerstreckung bei der Vernehmlassung zur vorliegenden Jagdschutzverordnung unterstützt. Da dieser berechtigten Forderung leider nicht entsprochen wurde, reichen wir nun dennoch unsere Stellungnahme ein. Dies im Wissen, dass diese nach der Abstimmung vom 27. September obsolet sein könnte. Doch das Thema ist uns zu wichtig, als dass wir die Gelegenheit zur Meinungsäusserung ungenutzt verstreichen lassen möchten – auch im Hinblick auf ein mögliches Ja vom Stimmvolk am 27. September.

Der ZT begrüsst die Aufnahme einzelner Tierschutzaspekte in der Vorlage der JSV. Dazu gehören die Einschränkung der Verwendung von bleihaltiger Munition, die Regelung zum Treffsicherheitsnachweis oder die Vorgaben zur Nachsuchepflicht. Allerdings werden diese Verbesserungen durch massive Versäumnisse und Rückschritte überdeckt:

- Die Baujagd ist eine tierquälerische Methode und gehört schweizweit verboten.
- Bei Treibjagden ist die Gefahr von Fehlschüssen besonders gross - angeschossene Tiere flüchten und verenden, wenn sie bei der Nachsuche nicht gefunden werden, qualvoll an ihren Verletzungen oder daraus resultierenden Wundinfektionen. Treibjagden müssen darum aufs notwendige Minimum beschränkt werden.
- Der Nachweis der Treffsicherheit muss auch für den Schuss auf bewegte Objekte erbracht werden - gerade im Hinblick auf Bewegungsjagden.
- Die erleichterte Bestandesregulierung geschützter Arten (Wolf, Steinbock, Höckerschwan) und insbesondere die diesbezügliche Verschiebung der Entscheidungskompetenz hin zu den Kantonen ist ein Rückschritt für den Artenschutz. Damit öffnet der Bund einer uneinheitlichen und willkürlichen Regulierung Tür und Tor.
- Das gilt auch für die Abschüsse von Einzeltieren (Luchs, Biber, Fischotter...), wo insbesondere die vage Formulierung vieler Bedingungen unnötigen und gefährlichen Interpretationsspielraum zulässt.
- Zumutbare Verhütungsmassnahmen wie den Herdenschutz müssen als Voraussetzung für die Regulation des Wolfes vorgeschrieben bleiben. Ansonsten dürfte die Regulation fälschlicherweise als (einfachere und günstigere) Alternative zum Herdenschutz aufgefasst werden. Das ist sie aber nicht, den Herdenschutz braucht es weiterhin, um Risse zu vermeiden. Die hier vorgeschlagene Regelung trägt entsprechend wenig bis nichts zur Lösung des Konflikts bei.
- Die Daten für eine eidgenössische Statistik zu Fehlschüssen und Nachsuche sollten zwingend erhoben werden.

- Seltene, gefährdete Tierarten wie Birkhahn, Schneehuhn, Feldhase und Waldschnepfe müssen geschützt werden. Stattdessen bleiben sie jagdbar.
- Die Schwächung des Schutzes von Schwalbennestern ist nicht nachvollziehbar und aus Tierschutz- und wildbiologischer Sicht nicht zu rechtfertigen..

Für den Zürcher Tierschutz sind sowohl Jagdgesetz als auch Jagdschutzverordnung in dieser Form inakzeptabel und müssen überarbeitet werden, um den Bedürfnissen des Tier- und Artenschutzes gerecht zu werden. Der ZT unterstützt in dem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1a	Der ZT begrüsst den jährlich zu erbringenden Treffsicherheitsnachweis. Im Hinblick auf Bewegungsjagden erachten wir es allerdings als zwingend, bei Schrot auch die Treffsicherheit auf bewegte Ziele zu prüfen. Ein solcher Nachweis muss auf nationaler Ebene vorgeschrieben werden.	Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr und auf bewegte Ziele erbringen.
Art. 1b Abs. 4	Der Zürcher Tierschutz ist erfreut über das Verbot von Vollmantelgeschossen. Das teilweise Verbot von Bleimunition kann hingegen nur ein erster Schritt sein. Der ZT erwartet daher die schnellstmögliche Umsetzung des angekündigten vollständigen Verbots.	
Art. 2 Abs. 1 lit. c	Die Baujagd ist eine erwiesenermassen tierquälerische Jagdform, bei der das Wildtier in ungerechtfertigter Weise Stress erleidet und ebenso wie der Jagdhund verletzt werden kann. Die Baujagd gehört daher verboten. Da bei der Baujagd auch das Ausgraben der Tiere nötig	

	werden kann, ist sie zudem durch Artikel 2, Abschnitt 1 lit. b implizit bereits verboten.	
Art. 4 Abs. 1	<p>Der Bund ist gemäss Bundesverfassung für die Sicherung des Artenschutzes zuständig. Der Zürcher Tierschutz erachtet es daher als unzulässig und nicht zielführend, schwerwiegende Entscheidungen wie die Regulation geschützter Arten an die Kantone abzutreten. Dies zumal Artenschutz in den meisten Fällen überkantonal betrachtet und beurteilt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus ist der ZT der Ansicht, dass die Notwendigkeit zur Regulierung von Höckerschwänen nicht gegeben ist, da es sich bei Problemfällen meist um lokale und durch Schutzvorkehrungen auch vermeidbare Schäden handelt.</p>	Die Kantone können bei nachgewiesenem Bedarf und mit vorheriger Zustimmung des BAFU Bestände von Steinböcken und Wölfen regulieren.
Art 4b Abs. 3	Ein beträchtlicher Teil der Wolf-Verluste in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht. Der ZT erachtet es daher als naheliegend, dass in Unfällen getötete Tiere bei der Regulation ebenfalls angerechnet werden.	Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert, nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt oder bei Verkehrsunfällen getötet wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.
Art. 4b Abs. 4	<p>Ohne funktionierenden, zumutbaren Herdenschutz kann in der Schweiz jedes Wolfsrudel als potentiell schädlich eingestuft werden. Dass Nutztierhalter lediglich über mögliche Massnahmen informiert werden müssen, ist als Bedingung für die Regulation entsprechend ohne jeden Wert und unterhöhlt zudem die unter Art. 10g Abs. 4 eingeführte Bedingung zur Entschädigung von Wildschäden.</p> <p>Die Gefahr ist gross, dass Nutztierhalter sich den Aufwand und die Kosten für Schutzmassnahmen in der Erwartung sparen, dass der Wolf sowieso abgeschossen wird. Dieses Szenario erscheint zumindest um einiges plausibler als das vom Bundesrat skizzierte, wonach wolfsfreundliche Halter eine Schutz-Vorschrift als Vetorecht missbrauchen könnten.</p>	
Art. 4b Abs. 5	Die Regulation von (Gross)-Raubtieren darf nicht mit einer potentiellen oder tatsächlichen Verminderung des Jagdregals gerechtfertigt werden.	

	Vielmehr ist der natürliche Raubtierdruck und die dadurch resultierende Gesundung von Wald und Wildbeständen zu begrüssen.	
Art. 4c	Der Abschuss von Höckerschwänen ist als Regulierungsmassnahme erfahrungsgemäss ungeeignet. Zudem können Abschüsse die lebenslangen Paarverbindungen von Schwänen zerstören. Der ZT lehnt diese Regulierungsmassnahme entsprechend ab. Massnahmen zur Regulierung an Nestern oder Gelegen haben hingegen tierschonend zu erfolgen: Dies bedeutet, dass Eier nur in den ersten Tagen (< 1 Woche) des Brutgeschäfts angestochen werden dürfen. Die meisten Schäden durch Höckerschwäne lassen sich sowieso mit präventiven Massnahmen reduzieren oder ganz verhindern, so dass keine künstliche Regulierung nötig ist.	
Art. 6bis Abs. 2 lit. b	Der ZT lehnt die dauerhafte bzw. ganzjährige Anbindung von Greifvögeln in Flugdrahtanlagen und Mauerkammern vehement ab. Dies bedeutet eine nicht tiergerechte Haltung von Vögeln, die Tiere müssen täglich frei fliegen können. Es gibt zudem keinen nachvollziehbaren Grund, bei den Haltungsbedingungen zwischen Beizvögeln und Greifvögeln für Flugschauen zu unterscheiden. Der ZT erachtet es zudem als äusserst fragwürdiges Vorgehen, dass hier das TSchV gezielt ausgehebelt wird, um die Voraussetzungen für die Jagd zu vereinfachen.	lit. b streichen
Art. 8bis Abs 5	Der ZT lehnt den Abschuss von Haustieren, namentlich Hauskatzen und Haushunden ab. Es lässt sich in der Praxis kaum mit Sicherheit feststellen, ob diese Tiere ausgesetzt und verwildert sind, oder ob sie nur streunen und jemandem gehören. Ungerechtfertigte Abschüsse von Heimtieren wären die Folge davon.	
Art. 9	Selbsthilfemassnahmen sind aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel, da eine nicht fachgerechte Tötung von Wirbeltieren massive Qualen zur Folge hat. Daran ändert auch der neu eingefügte Zusatz nichts.	
Art. 9a	Der ZT lehnt es ab, dass Abschüsse einzelner Biber, Fischotter und Steinadler, die bislang vom Bund bewilligt werden mussten, neu durch	

	<p>die Kantone selbst erlaubt werden können. Insbesondere bei Steinadler und Fischotter erachten wir Abschüsse als völlig übertrieben und kontraproduktiv, weil es sich um Einzelfälle handelt und der Konflikt durch präventive Massnahmen entschärft werden kann. Beide Tierarten sind selten und daher zwingend zu schützen.</p>	
Art. 9b Abs. 4	<p>In der dicht besiedelten Schweiz ist es nahezu unvermeidbar, dass sich ein Wolf, besonders wenn es sich um ein wanderndes Einzeltier handelt, früher oder später einem Einzelgehöft oder einem Weiler nähert, wo er ohne weiteres als verhaltensauffällig taxiert werden kann. Als kritisch und schwierig erachten wir insbesondere die objektive Beurteilung von „verhaltensauffällig“ bzw. „aggressiv“. Nicht zuletzt, wenn sie sich auf Beobachtungen direkt betroffener Tierhalter stützt.</p> <p>Der ZT erwartet, dass Verhaltensauffälligkeit bzw. „Aggressivität“ klar messbar definiert werden und zunächst Vergrämungsmassnahmen angewendet werden, bevor ein Abschuss in Betracht gezogen wird.</p>	<p>... einen Bau bezieht. Ein Abschuss ist nur zulässig, wenn zuvor alle zumutbaren Vergrämungsmassnahmen angewendet worden sind.</p>
Art. 9b Abs. 5 lit. b	<p>Erfolgen Einzeltierabschüsse, nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, wird die Anzahl erlegbarer Wölfe im Gebiet eines Rudels über das tragbare Mass hinaus vergrössert. Zudem wird riskiert, dass das ganze Rudel zerstört wird. Abgesehen davon dürfte es im Rudelgebiet ohnehin sehr schwierig sein, einen einzelnen, schadenstiftenden Wolf sicher zu identifizieren.</p>	<p>Art. Ersatzlos streichen</p>
Art. 9c Abs. 5	<p>Biber waren ausgerottet und konnten sich erst dank intensiver Bemühungen wieder ansiedeln und ausbreiten. Sie sind Landschaftsarchitekten und schaffen Raum für eine grosse Artenvielfalt. Wir sollten den Tieren mehr Toleranz entgegenbringen.</p> <p>Dazu gehört auch, dass Abschüsse nur letzte Mittel der Wahl sein dürfen. Entsprechend erachten wir beispielsweise die Gefährdung eines Erschliessungswegs für landwirtschaftliche Betriebe nicht als ausreichenden Grund, um ein geschütztes Tier abzuschliessen. Zuerst müssen zwingend Schutzmassnahmen ergriffen werden und wenn diese keinen Erfolg bringen, soll eine Umsiedlung durch Fachleute ins Auge gefasst werden. Umsiedlungen (bzw. im Notfall Abschüsse) sind zudem während der Zeit der Jungenaufzucht generell zu verbieten.</p>	

Art. 10a	Um einen wirkungsvollen Schutz vor Wildschäden zu etablieren und damit die Akzeptanz der betreffenden Tierarten zu erhöhen, ist es zwingend, alle Massnahmen zur Wildschadenverhütung inklusive zeitlichem Aufwand vollumfänglich zu entschädigen.	
Art. 10g Abs. 4	Der ZT begrüsst die Regelung, wonach Nutztierrisse nur noch entschädigt werden, wenn zuvor die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen worden sind	
Art. 10h Abs. 1 lit.c	Auch Rinder und Pferdeartige sollen mit zusätzlichen Massnahmen vor Angriffen geschützt werden. Die Anforderungen sind dabei dieselben wie für kleinere Nutztierarten. Neben Schutzzäunen ist es vor allem wichtig, Muttertiere vor der Geburt einzustallen. Es darf nicht sein, dass ein einziger der äusserst seltenen Angriffe eines Wolfsrudels auf ein ungeschütztes Pferd bzw. ein Rind bereits genügt für den sofortigen Abschuss der Wölfe.	Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten sowie Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen
Art. 14a Abs. 1	Das Brutgeschäft beginnt bereits mit dem Besetzen eines Brutplatzes und sollte entsprechend definiert werden. Sollen für den Vollzug Zeitperioden definiert werden, wie es im begleitenden Bericht angegeben wird, so müssen diese so grosszügig bemessen sein, dass sie jährliche und örtliche Unterschiede im Brutgeschäft berücksichtigen und miteinschliessen. Zu berücksichtigen sind zudem Arten, die mehrere Bruten pro Jahr machen.	Das Brutgeschäft ... dauert vom Besetzen eines Brutplatzes bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.
Art. 14a Abs. 2	Schwalben benützen im Frühling die Nester des Vorjahres. Werden diese über den Winter zerstört, müssen die Tiere neue Nester bauen und der Bruterfolg der Kolonie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit geschmälert. Schwalbennester sind nicht umsonst doppelt geschützt: Art. 20 Abs. 2 Bst. a NHV verbietet das Entfernen der Nester. Zudem sind sie Naturschutzobjekte gemäss Art. 18 NHG. Der Art. 14a Abs. 2 ist daher unnötig und verwirrend und ersatzlos zu streichen.	Abs. streichen
Art. 16 Abs. 1	Fehlschüsse und Nachsuchen sind in die Jagdstatistik aufzunehmen. Nur so lassen sich objektive Massnahmen zur Verringerung der Fehlschüsse festlegen.	i. die Anzahl Fehlschüsse und die Anzahl Nachsuchen, die dabei angewandte Jagdform und das Ergebnis der Nachsuche.



TEILREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL (JAGDVERORDNUNG, JSV)

ÜBERSICHT ÜBEREINSTIMMENDE STELLUNGNAHMEN

Total 80 Stellungnahmen von Direktbetroffenen aus der Region Surselva GR sind deckungsgleich. Die Stellungnehmenden werden nachstehend aufgelistet. Eine Stellungnahme liegt als Beispiel bei.

Alpiger Markus	Candinas Alexandra	Muoth Roc und Gabi
Andreoli Ivan	Candinas Maria	Rieder Andreas
Andreoli Roman	Candinas Martin	Rohrer Peter
Arpagaus Aldo	Capaul Bernard	Sgier Maria und Rolf
Arpagaus Andrea	Capaul Martin	Spescha Urs
Arpagaus Ciril	Casanova Anselm	Städler Duosch, Alp Sagliains
Bearth Martin	Casanova Enrico	Stanislaus Capaul
Bearth Rest Andriu	Casanova Gion	Valaulta Lucas
Beeli-Schlosser Gion	Casanova Monika	Vieli Annette
Benkert Johann	Casanova Reto	Vieli Bernhard
Berther Armin	Casutt Wendelin	Vieli Gioia
Berther Maurus	Cathomas Gion Plazi	Weibel Hanspeter
Blumenthal Maurus, Riedi Ursin	Cathomen Gion	Winzap Serafin
Blumenthal Raimund	Cathomen Rumetg	Wyler Martin
Buchli Hanspeter	Cavegn Marcus	Zinsli-Conzett Ernst
Bühler Mario	Christoffel Claudia	Zinsli Flurin
Bundi Beat	Christoffel Ladina	
Bundi Martin und Dominique	Curdin Capeder	
Cabalzar Alfred	Darms Silvan	
Cabalzar Conrad und Fidelia	Derungs Erwin Giusep	
Cadalbert Linus, Sina, Laura	Derungs Fabian	
Caderas Giacun, Ricarda	Derungs Mario	
Caduff Gionin	Derungs Rico	
Caduff-Cajacob Marcel	Egger Jürg	
Cadruvi Pieder	Fry Paul	
Caduff Rahel	Gander Hanspeter	
Caduff Raimund	Giger Urban	
Caduff René	Heimo Degonda	
Caduff Silvan	Huonder Duri und Nelly	
Cajochen Lucas	Janka Roman	
Camenisch Alexi	Lutz Martin	
Caminada Pius	Monigatti Sandro	

Candinas Martin

Via Reits 45
7173 Surrein

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement UVEK
Herr Martin Baumann
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vorab per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Surrein, 07.09.2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

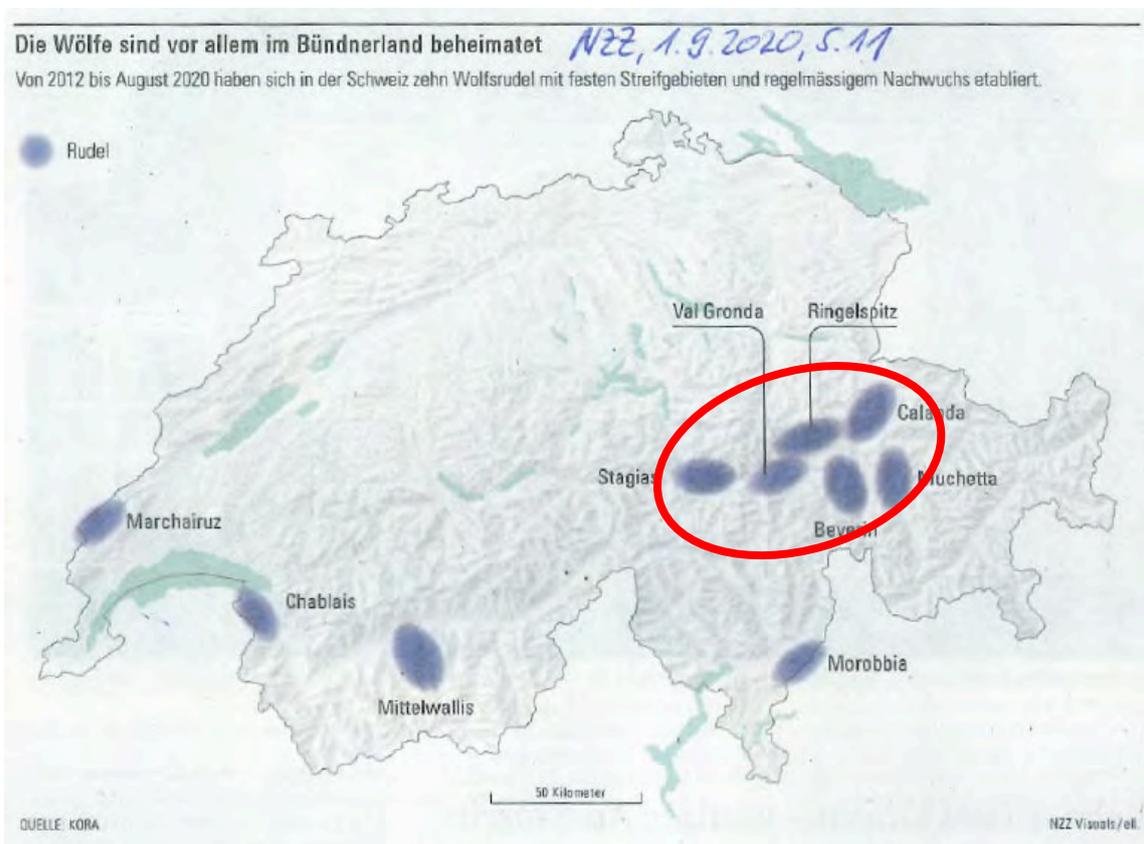
Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Jagdverordnung eröffnet. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) ist jede Person berechtigt, sich an einem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und eine Stellungnahme einzureichen. Wir, als Landwirte mit eigenem Hof und einer Vielzahl an Nutztieren in der Bündner Surselva, machen von diesem Recht vorliegend innert Frist Gebrauch.

Wir wohnen und arbeiten im Gebiet mit der schweizweit dichtesten Wolfspopulation, deren weitere Zunahme kurzfristig absehbar ist (vgl. NZZ vom 1. September 2020, S. 11, „Die Zahl der Wölfe könnte rasch zunehmen“, und nachfolgende Karte). Es steht deshalb ausser Frage, dass wir in der laufenden Regulierungsdebatte rund um das Jagdgesetz und die Jagdverordnung besonders und weit mehr betroffen sind, als andere Regionen und Menschen in der Schweiz. Mit Unverständnis und Erstaunen nehmen wir deshalb mit dem Verordnungsentwurf vom 8. Mai 2020 zur Kenntnis, dass unsere bislang jederzeit sachlich und faktenbasiert vorgetragenen Anliegen in keiner Weise berücksichtigt werden und wir letztlich das öffentliche Interesse in Bezug auf den Schutz des Wolfes praktisch für die gesamte Schweizer Bevölkerung tragen müssten. Dies steht nicht im Einklang mit den im Zuge des Jagdgesetzes im Parlament stattgefundenen politischen Debatten und im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers im neuen Jagdgesetz. Es geht unmittelbar um unseren Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraum, entsprechend wir erwarten, dass

wir a) angehört und unsere Interessen vom Bundesrat in verfassungskonformer Weise berücksichtigt werden (anders als der Gesetzgeber ist der Bundesrat dazu jederzeit verpflichtet), und dass b) Fakten im Regulierungsprozess nicht permanent ignoriert oder verharmlost werden. Die Folgen von nicht sinn- und wirkungsvoll regulierten Wolfsrudeln tragen wir in unserer Heimat, die nachfolgend rot eingekreist ist:



In Graubünden sind im Moment rund 50 Wölfe bzw. 8-10 Rudel zu verzeichnen. Die bestehenden Rudel haben bereits wieder Nachwuchs. Ein Ende der Populationsentwicklung ist nicht absehbar. In jüngster Zeit werden in der Surselva vermehrt und in regelmässigen Abständen Wölfe in Siedlungs- und Hofnähe gesichtet.¹ Darüber hinaus kommt es vermehrt zu Nutztierissen². Die Wolfspräsenz inklusive dessen bereits vorhandenen negativen Auswirkungen auf uns Landwirte bzw. auf unsere Nutztiere ist damit ein Fakt. Es ist überdies nur noch eine Frage der Zeit, bis der Wolf auch in der Surselva regelmässig Kälber aus Rindviehherden attackiert und reisst, wie kürzlich auf der Alp Nera in der Gemeinde Casti-Wergenstein geschehen.³ Dass Wölfe auch in Kuhherden Kälber angreifen und reissen können, war im Übrigen schon lange vorhersehbar und ist in Frankreich und Deutschen Bundesland Bayern Realität.

¹ Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten (sicheren) Sichtungen etwa vom 8. Mai 2020, 28. Mai 2020 im Valsertal oder die Sichtungen bzw. Kottfunde vom 17. Juni 2020, 21. Juni 2020, 22. Juni 2020 oder 24. Juni 2020 in den Gebieten Foppa, Cadi und Lumnezia.

² Vgl. die auf der Internetseite des Amtes für Jagd und Fischerei aufgelisteten Nutztierisse etwa vom 17. April 2020 bei Vrin, vom 16. Juli 2020 bei Laax, vom 29. Juni und 27. Juli 2020 bei Vals etc.

³ Vgl. Bauernzeitung vom 19. August 2020.

Das Reissen unserer Nutztiere – auch trotz Treffens von Schutzmassnahmen – ist jedoch bei weitem nicht das einzige Problem, welches uns Landwirte beim Thema Wolf – und im Übrigen auch bei anderen Wildtieren – beschäftigt. So sind Angriffe eines Wolfsrudels auf eine Rindviehherde nicht nur für das Leben unserer Tiere, sondern auch für die Sicherheit und Gesundheit von Wanderern, Hirten und von uns Bauern eine massive psychische und physische Bedrohung, verhalten sich eigentlich handzahme Mutterkuhherden nach einem solchen Angriff doch über längere Zeit hinweg überaus aggressiv und praktisch unnahbar. Hinzu kommt die Gefahr durch Herdenschutzhunde, die bei einer Wolfspräsenz ebenfalls aggressiv auf Eindringlinge reagieren. Im Jahr 2017 kam es in der Schweiz bereits zu 24 solcher Attacken auf Wanderer und ihrer Begleithunde.⁴ Damit gibt es für Wanderer, Mountainbiker usw. gleich mehrere Gefahren, welche mit der Wolfspräsenz einhergehen. Mit der zunehmenden Anzahl Herdenschutzhunde nimmt folglich auch die Zahl der Beissattacken zu.

Diese Entwicklung stellt schon jetzt die ganze Berg- und Alpwirtschaft in unserer Heimat vor nicht mehr lösbare Probleme, verursacht immense Kosten, steigenden psychischen Druck auf die Landwirte und den Verlust von Identität und Kultur mit und in der Bergregion. Die Regulierung und damit ein ausgeglichenes Management von Grossraubtieren sind zum Schutz von Bauernfamilien, landwirtschaftlichem Eigentum sowie für die Berglandwirtschaft als Ganzes von herausragender Bedeutung. Letztlich bedroht die steigende Wolfsinvasion auch die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in den Alpen und den Tourismussektor und damit unsere Lebensgrundlage in unserer Heimat. Auch direkte Angriffe von Wildtieren wie dem Wolf oder dem Bären auf den Menschen stellen eine ernsthafte Bedrohung dar⁵ und es sind dagegen frühzeitig effektive Massnahmen zu ergreifen und entsprechend griffige Regulierungen vorzusehen, die nicht nur darauf abzielen, z.B. mit ausufernden Verbandsbeschwerdemöglichkeiten, mit ausufernden Vorbedingungen, mit ausufernden Pflichten zur Einholung von zentral verwalteten Meinungen, die Endgültigkeit von Entscheidungen praktisch zu verhindern. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, bei der Revision der Jagdverordnung die Interessen der Landwirte miteinzubeziehen und das revidierte Jagdgesetz, welches gerade eine pragmatische und lokal fokussierte Lösung im Umgang mit dem Wolf postuliert, auch praxistauglich und praxiswirksam umzusetzen. Das ist mit dem derzeitigen Entwurf in keiner Weise der Fall. Vielmehr würden gemäss diesem Vorschlag Jahre vergehen, bis etwa eine konkrete Ex Post-Regulierung von Wolfsrudeln möglich würde, die – eigentlich selbstverständlich – als Massnahme nur dann taugt, wenn in einer konkreten lokalen Situation rasch entschieden und gehandelt werden kann. Das vorgeschlagene Konzept des BAFU/Sektion Wildtiere und Artenviel-

⁴ Vgl. etwa die Artikel im Schweizer Bauer „Mehr Bisse durch Herdenschutzhunde“ vom 20. Juni 2020, im Tagesspiegel „Touristin aus Berlin von Kühen getötet“ vom 1. August 2015 oder in der Bauernzeitung „Italienischer Wanderer am Berninapass von Mutterkuh schwer verletzt“ vom 1. Juli 2019.

⁵ Vgl. nur NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

falt zeugt von Misstrauen der Zentralverwaltung gegenüber unserer kantonalen Regierung, gegenüber lokal tätigen Sachverständigen, wie unseren Wildhütern, und vor allem gegenüber uns Landwirten, die in einer Bergregion leben und arbeiten.

Die Bauern aus der Surselva haben sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief an Sie, geschätzte Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga, gewandt und darin auf die akuten Gefahren der steigenden Wolfspräsenz im Berggebiet und in unserer Heimat aufmerksam gemacht. Sie sind im Bild und jederzeit eingeladen, mit uns vor Ort Augenscheine durchzuführen. Es ist unverständlich, wenn Sie – in unserem Sinn – das neue Jagdgesetz verteidigen, gleichzeitig aus Ihrem Departement dann aber ein Verordnungsentwurf kommt, der in wichtigen Teilen dem neuen Gesetz zuwiderläuft oder diesem gar diametral widerspricht. Sie erhalten deshalb die nachfolgende Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung mit dem dringenden Appell, diese Überlegungen in die weitere Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen:

1. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

Die Änderung des Jagdgesetzes, über welche am 27. September 2020 abgestimmt wird, war nötig geworden, weil die Konikte mit dem Wolf – aber auch mit anderen Wildtieren – mit den geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang standen. Durch die Gesetzesänderung sollen unter anderem die Wolfsbestände zukünftig „ex ante“ aktiv reguliert werden können. Diese Bestandsregulierung bildete eigentliches Kernstück der Jagdgesetzrevision und sollte der Verhütung ernster Schäden und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Verordnungsänderung jederzeit Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf der geänderten Jagdverordnung muss eine rasche, unbürokratische und praktikable Umsetzung der Bestandsregulierung (*ex ante* und *ex post*) von Wildtieren zulassen. Dies tut er in der derzeit vorliegenden Fassung nicht. Den Anliegen der einheimischen Bergbevölkerung, die im Alltag mit Wildtieren wie dem Wolf konfrontiert ist, ist zwingend Rechnung zu tragen. Das Anliegen des Artenschutzes darf nicht dazu führen, dass der Wolfsschutz als Rudelschutz verstanden wird und dieser über die persönliche Sicherheit und das zivilrechtliche Privateigentum von Landwirten, Gastbetrieben, Hotels oder Tourismusorganisationen gestellt wird. Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass Nutztiere für die meisten Bauernfamilien einen hohen Affektionswert besitzen und nicht einfach Sachen sind, deren Zerstörung allein mit Geld wettgemacht werden kann. Insbesondere ist bei der Verordnungsrevision auch den massiven Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, welche in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz, in welchem die Landwirtschaft abgelegene Berggebiete bewirtschaftet und die Tourismusbranche einmalige Landschaftserlebnisse in schwer zugänglichen Gebieten ermöglicht, zwangsläufig bestehen. Die revidierte Jagdverordnung darf somit auf keinen Fall neue Hürden für die Bestandsregulierung von Wölfen einführen, sondern muss diese vielmehr praxistauglich und praxisnah ermöglichen, und dazu etwa auch die Entnahme eines Problemrudels, welches sich auf den Riss

von Nutztieren spezialisiert hat, zulassen. Es geht im Weiteren nicht an, dass das BAFU die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anrechnen will (Art. 4b Abs. 3 E-JSV), zumal die Regulation eines Rudels (*ex ante*) von der Regulation von Einzelwölfen (*ex post*) klar zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungswege im Umgang mit Wildtieren sind unbürokratisch und möglichst kurz zu gestalten. Bewilligungen zur Regulierung der Wildtierbestände sind – wie im revidierten Jagdgesetz vorgesehen – von den Kantonen zu erteilen. Die Anhörung bzw. die Vorinformation des BAFU ist dazu a) nur im Fall einer *ex ante*-Regulierung gesetzlich vorgesehen, und b) eine damit zusammenhängende Reaktionszeit des BAFU zu befristen. Es ist festzustellen, dass die Kantone als Bewilligungsinstanzen nicht vom BAFU überwacht werden und mit ihren Interventionen Bewilligungsentscheide der Kantone nicht präjudizieren dürfen. Es ist ein Affront gegenüber unserer kantonalen Regierung, wenn dazu im erläuternden Bericht (S. 17) vom Bundesrat statuiert wird, „dem Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu“. Das ist ein Frontalangriff auf die in der Schweiz verfassungsmässig geschützte Gewaltenteilung, die eines Rechtsstaats nicht würdig ist. Die Meinung des BAFU zählt in einem Beschwerdeverfahren in der richterlichen Beurteilung genau gleich viel, wie eine allfällige abweichende Entscheidung unserer Kantonsregierung.

Eine vorausschauende Regelung gebietet sodann auch den Einbezug von anderen grossen Beutegreifern wie dem Bären oder dem Luchs, aber auch von anderen Wildtieren wie dem Gänsegeier in die revidierte Regulierung. Dies wäre mit der Revision der Jagdverordnung ohne weiteres möglich, zumal weiterhin der Bundesrat auf Verordnungsstufe darüber entscheidet, welche Tierarten bestandsregulierenden Eingriffen unterstellt werden dürfen. Auf keinen Fall akzeptabel ist die in der revidierten Verordnung vorgesehene Aussetzung bzw. Auswilderung von Raubtieren, ob einheimisch oder nicht.

Das revidierte Jagdgesetz sieht vor, dass die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben können. Auch solche Massnahmen müssen von den Kantonen rasch und unkompliziert umgesetzt werden können, womit die hier in der Verordnung vorgesehene vorgängige Anhörung des BAFU nicht nur konzeptionell fehl am Platz ist, sondern auch keine gesetzliche Grundlage im neuen Jagdgesetz hat. Auch fehl am Platz sind die Schadensschwellen, mit welchen ein Schaden am Nutztier definiert werden soll. Ein solcher Schadensbegriff widerspricht dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff und verkennet, dass ein ernster Schaden für Landwirte bereits bei einem gerissenen Schaf oder Kalb vorliegt. Solche Wertungen in der Verordnung widersprechen nicht nur Sinn und Zweck des neuen Jagdgesetzes, sie zeugen überdies von einer beispiellosen Geringschätzung des Privateigentums. Gänzlich unbeachtet bleibt, dass nicht nur die einzelnen Nutztiere einen Wert haben, sondern auch die von Landwirten genutzten Liegenschaften und Höfe. Dieser Wert wird mit der steigenden Wildtierpopulation ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen. Von einer Entschädigung dieses Wertverlusts wird in keiner Weise gesprochen.

Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zurecht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d Abs. 1 lit. b E-JSV nur die Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren wird es in Kürze kaum noch Kantone geben, die nicht von der Wolfspräsenz betroffen sind. Das BAFU sollte deshalb grundsätzlich mit allen Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Auch Kantone, die noch nicht betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben – falls sie es wünschen – präventiv Massnahmen zu planen und zu ergreifen. So können eventuell auch spätere Schäden vermieden oder zumindest reduziert werden. Bemessungsgrundlage soll dabei nicht die Zahl der Rudel, sondern die Zahl der Wölfe sein.

Zu beachten ist im Weiteren, dass Herdenschutzmassnahmen nach dem Willen des Gesetzgebers völlig freiwillig sind und dementsprechend auch keine negativen Rechtsfolgen an unterlassene Massnahmen geknüpft werden dürfen. Es gibt in Berggebieten zahlreiche Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können.

Bei der Revision der Jagdverordnung ist sodann – rechtlich zwingend – auch zu berücksichtigen, dass die Landwirte und die Kantone an andere Bundesgesetze gebunden sind, welche teils diametral andere Zielsetzungen als der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung aufweisen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes aber auch des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege. Mit der Jagdverordnung können die dortigen Bestimmungen auf Bundesgesetzesebene nicht umgestossen werden; dazu bräuchte es Parlamentsbeschlüsse. Politischen, die sich für Landwirte und Kantone aus solchen anderen Bundeserlassen ergeben, gehen im Falle eines Zielkonflikts bei der Erfüllung von Verordnungen politisch selbstverständlich vor.

Die steigende Wolfspopulation sowie die drohende Ansiedlung anderer Raubtiere führt zum Beispiel dazu, dass die Alpen nicht mehr ökologisch bewirtschaftet werden können und etwa das Kleinvieh eingestallt oder im Nachtpferch übernachten muss. Die absehbaren Folgen davon sind Krankheitsübertragungen und Überdüngung von Pferchflächen, was unter anderem dem Anliegen des Tier- und Umweltschutzes widerspricht. Die Kantone können sodann ihren Auftrag, Fuss- und Wanderwege frei zugänglich zu erhalten und deren gefahrloses Begehen sicherzustellen, nicht mehr erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung ist ungenügend und deshalb umfassend zu revidieren (vgl. nachfolgend, Ziff. 2).

Die konkreten Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden Sie nachfolgend für den Fall, dass der Bundesrat die generell beantragte Komplettüberarbeitung ablehnt und auf der Entwurfsvorlage vom 8. Mai 2020 weiterarbeiten will:

2. **Anträge zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020**

Antrags-Nr.	Artikel der Vernehmlassungsversion	Änderungs-/Ergänzungs- oder Streichungsanträge (Streichungen sind „gestrichen“ dargestellt; Änderungen sind „unterstrichen“ dargestellt; Ergänzungen von Absätzen und Artikeln sind mit „neu“ vermerkt)	Begründung
1	Art. 1 Kantonale Jagdplanung	<p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft und der Tiergesundheit. Sie ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3 Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen.</p> <p>Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der Afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung dafür verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
2	Art. 1b Erlegen von Wildtieren	Abs. 1 (geändert)	Die gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfe

		<p>¹ Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, <u>oder</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen <u>sowie im Rahmen der Selbsthilfe</u> ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p>	<p>wurde vom Parlament im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes nicht geändert. Daher darf die Selbsthilfe auch auf Verordnungsebene nicht eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würden.</p>
3	Art. 1b	Abs. 4	<p>Es sollte aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) für die neuerdings verbotene Munition eine angemessene Übergangsfrist gelten, während welcher die sich bereits im Umlauf befindliche Munition noch verwendet werden darf.</p>
4	Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, <u>sowie</u> bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren <u>sowie im Rahmen der Selbsthilfe</u> nicht verwendet werden.</p>	<p>Selbsthilfe erfolgt in einer Notlage und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Die Ausübung der Selbsthilfe darf entsprechend an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche das Recht auf Selbsthilfe beschränken würde.</p>
5	Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Kantone können nach vorgängiger <u>Anhörung Information</u> des BAFU <u>die Regulierung der</u> Bestände von Steinböcken, Wölfen, <u>und</u> Höckenschwänen, <u>Bären, Luchsen und Gänsegeiern</u> <u>regulieren</u> <u>bewilligen</u>.</p>	<p>Es ist klar zu regeln, dass die Bewilligungen zur Regulierung der Bestände von den Kantonen erteilt werden. Diese Klärung ist auch in systematischer Hinsicht notwendig, zumal Bewilligungen auch in den Artikeln 4a bis 4c erwähnt werden. Aus diesem Grund ist in Art. 4 Abs. 1 festzuhalten, dass die Kantone</p>

			<p>diese Bewilligung erteilen. Das BAFU ist gemäss den Abs. 2, 3 und 4 lediglich Informationsempfängerin. Der Begriff „vorgängige Anhörung“ in Abs. 1 und Abs. 2 suggeriert eine Mitbewilligungsbefugnis, die keine gesetzliche Grundlage hat und damit gegen Bundesrecht verstösst.</p> <p>Anzumerken ist sodann, dass im Sinne einer vorausschauenden Regulierungsregelung auch der Bär, der Luchs und der Gänsegeier in die Änderung der Jagdverordnung miteinbezogen werden sollten bzw. eine Regulierung dieser Tierarten ebenfalls vorgesehen werden sollte. Das grosse Schadenspotential dieser Tiere auf die Land- und Weidewirtschaft sowie den Tourismus ist offenkundig. So wurden erst gerade im Juni 2020 verschiedene Attacken von Bären auf Wanderer im Trentino, bei denen Menschen verletzt wurden, verzeichnet.⁶ In Frankreich etwa haben sich Schwärme von Gänsegeiern auf die Tötung lebender Nutztiere spezialisiert. Art. 4 sollte dementsprechend auf Bären und Gänsegeier ergänzt werden.</p>
6	Art. 4	Abs. 1 ^{bis} (neu)	Der Kanton hat als Bewilligungsbehörde die

⁶ Vgl. NZZ-Artikel „In Italien ist der Bär los“ vom 2. September 2020.

		<p>Nach Eingang der Information gemäss Absatz 1 äussert sich das BAFU innert einer Frist von 7 Tagen gegenüber den Kantonen, ansonsten von einem Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des BAFU ausgegangen wird.</p>	<p>Handlungshoheit. Er informiert im Rahmen von Art. 4 E-JSV das BAFU. Sollte das BAFU zur Bewilligung Stellung beziehen oder ergänzende Informationen wünschen, hat sich das BAFU innert einer kurzen Frist zu melden. Ansonsten kann die im Jagdgesetz vorgesehene kantonale Kompetenz und mit dem Regulierungskonzept einhergehende Planungssicherheit auf Kantonsebene durch eine Bundesbehörde unterwandert werden, indem Bewilligungsprojekte der Kantone faktisch bis zur Stellungnahme oder einer Anhörung durch das BAFU sistiert werden. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die vorgängige Anhörung im neuen Jagdgesetz vorgesehen hat.</p>
7	Art. 4	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Sie <u>Die Kantone</u> teilen dem BAFU anlässlich der <u>Anhörung Information</u> mit:</p> <p>a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;</p> <p>b. welche Art von Eingriffen geplant sind; <u>vorgenommen werden und</u></p> <p>c. welche verausichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.</p>	<p>Eine Mitteilung „anlässlich der Anhörung“ birgt die Gefahr von Zeitverzögerungen, da kein klarer Zeitpunkt der Mitteilung festgelegt ist. Die Punkte a–c sind dem BAFU von den Kantonen lediglich mitzuteilen. Der Begriff „Anhörung“ ist falsch und nicht zutreffend. Die Mitteilungen gemäss Art. 4 erfolgen durch die Kanton aktiv; damit ist das BAFU informiert. Weiteres in Form von mündlichen Informationstreffen braucht es nicht.</p>

8	Art. 4b Regulierung von Wölfen	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgesetzt hat <u>mehr als einmal eines oder mehrere Nutztiere gerissen oder angegriffen hat oder bei Siedlungen aufgetaucht ist.</u> Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, <u>sämtliche Tiere</u> erlegt werden.</p>	<p>Wie die KORA anhand ihrer Wildtierisstatistik zeigt, gibt es Rudel, die sich von Wildtieren ernähren. Diese können sich vermehren und neue Rudel bilden, wenn die Problemrudel entnommen wurden und Platz gemacht haben. Wie in der Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz auf Seite 5 gezeigt wird, werden wieder genug geeignete Wölfe zuwandern um die entnommenen Problemtiere zu ersetzen. Der Artenschutz ist somit gewährleistet.</p>
9	Art. 4b	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen <u>Kantonsgebiet beschränkt.</u> Erstreckt sich das <u>ein</u> Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p>	<p>Die Beschränkung der Regulierung auf ein Streifgebiet ist nicht praktikabel und rechtlich nicht möglich. Problemwölfe können ihr Streifgebiet jederzeit verschieben. Zuständig für ex ante-Regulierungen ist sodann der Kanton. Ausserkantonale Verfügungen sind gemäss Territorialitätsprinzip gar nicht möglich.</p>
10	Art. 4b	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p>	<p>Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird um volle 2 Monate gegenüber der heute gültigen Regelung verkürzt. Es wird also wesentlich</p>

			<p>schwieriger, überhaupt eine Regulierung vorzunehmen. Damit eine Regulierung von Wölfen nicht zum vornherein unmöglich wird, ist Absatz 3 des Verordnungsentwurfes ersatzlos zu streichen.</p> <p>Da zudem das Wildern verboten ist, hat dieses nichts mit Massnahmen zur Regulierung von Wölfen zu tun. Folglich besteht dafür kein Platz in der revidierten Jagdverordnung.</p>
11	Art. 4b	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sind freiwillig. Mit Art. 13 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes sind Wald- und Nutztierschäden in denselben Gesetzesartikeln geregelt und müssen folglich gleich behandelt werden. Der Schutz des Waldes im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision wird mit der Änderung von Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0) umgesetzt. Demnach soll die natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen vollzogen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss folglich auch ohne gesetzliche Schutzmassnahmen möglich sein. Es würde dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, wenn gesetzliche Schutzmassnahmen nur im Bereich der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen.</p>

			Entsprechend ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen.
12	Art. 4b	<p>Abs. 5 (streichen)</p> <p>Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p>	Es kann nicht sein, dass die Regulierung schadhafter Wölfe aufgrund des Hirschbestandes vereitelt werden kann. Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.
13	Art. 4b	<p>Abs. 6 (streichen)</p> <p>Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	Diese Bestimmung ist völlig praxisfremd, unnötig und zudem mit Gefahren und Risiken für Menschen und Nutztiere verbunden. Eine vom Kanton angeordnete Regulierung ist von fachkundigen Personen gemäss Art. 1b Abs. 1 E-JSV umzusetzen. Es muss den Fachpersonen überlassen sein, wie sie die Anordnung ausführen. Es kann nicht sein, dass letztlich sogar der Abschussort definiert wird. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.
14	Art. 4b	<p>Abs. 7 (neu)</p> <p>Die Entnahme eines Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach vorgängiger Information des BAFU zwingend erforderlich</p>	Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die zwingende Entnahme eines Problemrudels vorsehen. Gemäss Gesetz ist nicht das einzelne Rudel in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).

		<ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	
15	Art. 4d Finanzhilfen für die Kantone	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel Tiere; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht bloss nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten. Entsprechend muss auch ein Beitrag pro Wolf festgelegt werden (vgl. sogleich Abs. 2).</p>
16	Art. 4d	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3'000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; 	Vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 4d Abs. 1.

		<p>b. für Wölfe höchstens: 50'000 Franken pro Rudel 10'000 Franken pro Tier;</p> <p>c. für Höckerschwäne höchstens: 10'000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20'000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30'000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	
17	Art. 4e Wildruhezonen	<p>Abs. 2 (geändert)</p> <p>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der die Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken bestimmen kann.</p>	Bestimmungen, welche über die Köpfe der einheimischen Bevölkerung hinweg entschieden werden, stossen regelmässig auf wenig Akzeptanz und sind deshalb wenig praxistauglich.
18	Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Die Kantone können die Bewilligung zur Haltung von geschützten Tieren ausschliesslich an Zoos und Tierparks erteilen. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung,</p>	Die Haltung wilder Tiere ausserhalb von Zoos und Tierparks mit entsprechender Infrastruktur muss zu deren Schutz und zum Schutz der Umwelt verboten sein, zumal weder das Tierwohl noch sonst ein öffentliches Interesse für die Haltung von geschützten Tieren spricht.

		sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.	
19	Art. 7 Handel mit geschützten Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,</p> <p>a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;</p> <p>b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.</p>	Vgl. hierzu die Begründung zu Antrag 18.
20	Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:</p> <p>a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;</p>	<p>Die Aussetzung bzw. das Auswildern von Tieren, ob einheimisch oder nicht, ist grundsätzlich zu unterlassen (vgl. als einzige Ausnahme Antrag Nr. 24). Würden sie dennoch vorgesehen, wären die für die Aussetzung verantwortlichen Behörden und Organisationen für alle dadurch entstehenden Schäden haftpflichtig zu machen (vgl. Eventualantrag 25).</p> <p>Wie Raubtierbiologen in Ihren Berichten (z.B. KORA) immer wieder festhalten, gibt es eine genügende natürliche Einwanderung und genetische Vervielfältigung grosser Raubtiere,</p>

		<p>b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;</p> <p>c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.</p>	<p>weshalb das Aussetzen von wilden Tieren völlig unnötig ist und der aktuellen Regulierungsdebatte diametral zuwiderläuft. Es geht nicht an, dass auf der einen Seite die Folgen von wildlebenden Raubtieren mit grossen Kosten bekämpft werden müssen und gleichzeitig eine Aussetzung und Auswilderung von weiteren Arten reguliert wird. Der durch die Wiederansiedlung von Raubtieren gestartete Teufelskreis muss unterbunden und nicht noch befeuert werden.</p>
21	Art. 8	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden. Dem Anliegen des Erhalts des lokalen Bestands und der genetischen Vielfalt von anderen Wildtieren als Grossraubtieren wird mit Antrag 24 Rechnung getragen.</p>
22	Art. 8	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden (vgl. auch Begründung zu Antrag 21).</p>

23	Art. 8	<p>Abs. 4 (streichen)</p> <p>Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p>	<p>Die Aussetzung bzw. Auswilderung von Grossraubtieren, ob einheimisch oder nicht, soll verboten werden (vgl. auch Begründung zu Antrag 21).</p>
24	Art. 8	<p>neu</p> <p>¹ Das BAFU kann mit vorgängiger Zustimmung des betroffenen Kantons bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.</p> <p>² Die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren ist verboten.</p>	<p>Dieser neue Artikel 8, bestehend aus zwei Absätzen, soll den in der E-JSV vorgesehenen Artikel 8 vollständig ersetzen. Er lehnt sich inhaltlich an den zu streichenden Art. 8 Abs. 2 E-JSV an. Damit wird einerseits dem Anliegen des Schutzes der genetischen Vielfalt einheimischer Wildtiere, wie etwa dem Steinbock, Rechnung getragen. Andererseits wird gleichzeitig klargestellt, dass die Aussetzung und Auswilderung von Grossraubtieren wie den Wölfen oder Bären verboten ist.</p>
25 (Eventualantrag zu den Anträgen 20-24)	Art. 8	<p>Abs. 6 (neu)</p> <p>Für sämtliche Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Aussetzung von einheimischen Tieren sind das BAFU und die zustimmenden Kantone solidarisch haftpflichtig.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Antrag 20.</p>

26	Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere	<p>Abs. 1 (streichen)</p> <p>Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Auch in der bundesrätlichen Botschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem revidierten Jagdgesetz für die Kantone mehr Spielraum insbesondere für den Umgang mit konflikt verursachenden Arten wie Wolf, Bär etc. einhergeht. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht eingeschränkt werden. Eine solche wird denn auch nicht auf Gesetzesebene vorgesehen. Dazu kommt, dass eine Anhörungspflicht bei Einzelmassnahmen ein schnelles Eingreifen bei der Gefährdung von Menschen und Eindringen in Ställe und Siedlungen verzögern würde. Der Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist er auf eine reine Informationspflicht der Kantone zu beschränken (vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 1 und 2 E-JSV)</p>
27	Art. 9b Massnahmen gegen einzelne Wölfe	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Kanton kann <u>hat</u> eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen zu erteilen, die Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.</p>	<p>Eine Abschussbewilligung auf Antrag muss vom Kanton in den von Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden. Ein Ermessen des Kantons kann höchstens beim Entscheid darüber bestehen, ob er – ohne vorliegenden Antrag – selbst Massnahmen anordnen soll oder nicht.</p>

28	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. a (geändert)</p> <p>Ein Schaden an Nutztieren <u>Nutz- oder Haustieren</u> durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. im ab dem <u>ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die eines oder mehrere folgenden Tiere Haus- und/oder Nutztiere angegriffen oder gerissen werden: wird/werden.</u></p> <p>1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p> <p>2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder</p> <p>3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadensschwelle hat sich als untaugliches Instrument erwiesen und widerspricht dem in der Rechtsordnung geltenden Schadensbegriff. Sodann tangiert eine Schadensschwelle in fundamentaler Weise die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) der Nutztier- und Haustiereigentümer. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Grundrechte haben heute nicht nur eine Abwehrfunktion sondern auch die Bedeutung von fundamentalen Ordnungsprinzipien, die als objektive Grundsatznormen die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gegebenenfalls auf Verwirklichung durch schützende, fördernde „positive“ Massnahmen angewiesen sind und drängen (konstitutive Funktion). Der Staat ist folglich auch dazu verpflichtet, den Schutz des Eigentums Privater durch positive Massnahmen sicherzustellen. Das Festsetzen von einer Schadensschwelle von mehr als einem Nutztier widerspricht diesem Gedanken diametral.</p> <p>Mit der Regulierung zuwarten, bis die benötigte Anzahl Nutz- oder Haustiere gerissen wurden, ist zudem ein menschen- und tierun-</p>
----	---------	---	---

			würdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, das sich in der Praxis und in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte ex post-Schadensprävention zu erzielen. Wenn man einzelne Wölfe zuerst viele Tiere reissen lässt, wurde dieses Verhalten möglicherweise bereits an andere Wölfe weitergegeben und es wird nie eine Population entstehen, die Akzeptanz für das Zusammenleben mit der Zivilisation ndet.
29	Art. 9b	<p>Abs. 2 lit. b (gestrichen)</p> <p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p> <p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p> <p>2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p>	Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach einem Angriff auf Nutz- oder Haustiere, bei dem es zu einem Riss kommt, muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Handhabung einer ex post-Regulierung. Mit der aktuellen Praxis, bei der Wolfsrisse an nicht geschützten Herden nach dem ersten Jahr nicht mehr für Abschussbewilligungen berücksichtigt und nicht entschädigt werden, wird die Schliessung von Schafalpwirtschaften die logische Folge sein.

30	Art. 9b	<p>Abs. 3 (geändert)</p> <p>Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv <u>ohne Scheu</u> verhält.</p>	<p>Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu notwendig. Nur so tritt die Erziehungswirkung beim Wolf ein, die sich der Gesetzgeber im Konzept des neuen Jagdgesetzes vorgestellt hat.</p>
31	Art. 9b	<p>Abs. 4 (geändert)</p> <p>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in <u>Ställen</u> <u>und auf Höfen</u> landwirtschaftliche Nutztiere <u>oder Haustiere</u> reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.</p>	<p>In den Fällen, in denen sich der Wolf gegenüber dem Menschen ohne Scheu zeigt, kommt Art. 9b Abs. 3 (geändert) zur Anwendung, sodass hier eine Streichung der entsprechenden Passage konsequent ist.</p>
32	Art. 9b	<p>Abs. 5 lit. b (geändert)</p> <p>im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schaden an landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>	<p>Einzelabschüsse aus einem Rudel bei Schadenssituationen gemäss Art. 9b Abs. 2, bei welchen nicht gleichzeitig eine Gefährdung von Menschen oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegt, sind gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Jagdverordnung nur zulässig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat.</p>

			<p>Gemäss Erläuterndem Bericht muss der Einzelabschuss in Verbindung mit Art. 4b der Jagdverordnung bzw. Art. 7a des revidierten Jagdgesetzes gesetzt werden. Dies würde aber bedeuten, dass Einzelmassnahmen gegen Wölfe zur Verhütung von Schäden an Nutztieren nur in dem Zeitraum der Bestandsregulierung gemäss Art. 7a Abs. 1 des revidierten Jagdgesetzes zur Anwendung kommen könnten und (kumulativ) erst dann, wenn zuvor Regulationsabschüsse von Wölfen jünger als ein Jahr weitere Schäden nicht verhindern konnten. Bei Problem-Elterntieren, die zwar keine Menschen gefährden, jedoch grosse Schäden an Nutztieren verursachen, geht damit immer mindestens ein Jahr verloren bis überhaupt eine Korrektur vorgenommen werden kann. Dieses Verständnis findet keine gesetzliche Grundlage. Die Ergriffung von Massnahmen gegenüber einzelnen Wölfen (ex post) ist klar von der Regulierung von Wölfen bzw. eines Wolfsrudels (ex ante) zu trennen, wie dies im revidierten Jagdgesetz in systematischer Hinsicht auch deutlich zum Ausdruck kommt. Eine zeitliche Einschränkung ist lediglich für die Regulierung geschützter Tierarten (Art. 7a), nicht jedoch für Einzelabschüsse (Art. 12 Abs. 2)</p>
--	--	--	--

			<p>vorgesehen. Auch sieht das Gesetz keine Subsidiarität von Einzelabschüssen im Verhältnis zur Regulierung vor. Art. 12 Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes sieht vor, dass die Kantone jederzeit [Hervorhebung durch den Verfasser] Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben können. Einzelabschüsse für Wölfe aus einem Rudel dürfen damit von Gesetzes wegen nicht mit einem Rückgriff auf Art. 4b E-JSV und mit den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen (zeitliche Einschränkung und Wirkungslosigkeit einer ex ante-Regulierung) beschränkt werden.</p> <p>Sodann wird mit dieser einschränkenden Bestimmung der Schutz von problematischen Elterntieren im Wolfsrudel höher gewichtet als das privatrechtliche Eigentum der Bauern bzw. als das Leben der Nutz- oder Haustiere, was in keiner Weise verhältnismässig ist und damit das Grundrecht der Eigentumsgarantie der Tiereigentümer verletzt.</p> <p>Die in Art. 9b Abs. 5 lit. b enthaltenen einschränkenden Voraussetzungen erweisen sich somit als offensichtlich gesetzes- und</p>
--	--	--	--

			damit verfassungswidrig und sind deshalb ersatzlos zu streichen. Sie stellen letztlich auch das gesamte gesetzliche ex post-Regulierungsregime in Frage und beschränken die Kompetenz der Kanton zu ex post-Bewilligungen entscheidend.
33	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. a (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht: (...) bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weidoperimeter <u>Streifgebiet des Wolfes</u>;</p>	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
34	Art. 9b	<p>Abs. 6 lit. b (geändert)</p> <p>(...) bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes <u>Kantonsgebiet</u>.</p>	Im Falle einer Gefährdung von Menschen oder bei Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit ist der Abschussperimeter auf das gesamte Kantonsgebiet auszuweiten, zumal es um den Schutz fundamental wichtiger Rechtsgüter wie des menschlichen Lebens oder des Privateigentums geht.
35	Art. 9b	<p>Abs. 7 (geändert)</p> <p>Die Bewilligung ist auf 60 <u>365</u> Tage zu befristen;</p>	Eine zweimonatige Befristung von Massnahmen gegen Einzelwölfe ist unnötig kurz und

		in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.	erschwert den fachkundigen Personen, welche eine kantonale Verfügung umsetzen müssen, ihre streng regulierte Arbeit. Die vorgesehene kurze Frist provoziert Fehler und Druck bei Personen, die ihre Arbeit in Abhängigkeit von Witterung und unzugänglichem Revier leisten müssen.
36	Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	Abs. 1 lit. b (geändert) (...) <u>Weidezäune</u> und die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 <u>bis zu 100</u> Prozent;	Herdenschutzkonforme elektrische Weidernetze sind ebenfalls abzugelten, denn Tiere werden nicht überall ohnehin eingezäunt. So kennen beispielsweise die Gemeinden Vals und Vrin immer noch die Tradition des allgemeinen Weidegangs. Da diese Tradition aufgrund der Grossraubtierproblematik zunehmend stirbt, zäunt man die Tiere mit regulären Weidezäunen ein, die man eigens zu diesem Zweck neu anschafft. Diese Anschaffung ist abzugelten. Dass die Erhöhung von elektrischen Weidernetzen auf minimal 1.1m Höhe zu erfolgen hat (vgl. Erläuternder Bericht), ist nicht akzeptabel. Die speziell zum Herdenschutz von der AGRIDEA entwickelten, teuren Wolfsnetze sind 1.08m hoch. Es kann nicht angehen, dass der Landwirt, der sich zum Herdenschutz diese Netze teuer gekauft hat, diese im nächsten Jahr elektrisch verstärken

			<p>muss und diese Verstärkung auch nur pauschal oder zu 80% vergütet bekommt. Auch die 30 Rappen pro Laufmeter für das erschwerte Erstellen (Berggebiet) entschädigen nicht im Ansatz die dafür benötigte Zeit und Infrastruktur. Die Veränderung der Zaunführung an einem mit Fels- und Grasbändern durchsetzten Steilhang oder an Wald grenzenden Kleinviehweiden ist mit grossem Aufwand und grossen Strapazen verbunden. Dementsprechend schwierig ist es, traditionell genutzte Flächen mit natürlichen Begrenzungen in ein für Raubtiere einbruchssicheres Gehege umzuwandeln. Bei einem Wetterumbruch mit Schneefall, wie es ihn im Berggebiet zu jeder Jahreszeit geben kann, liegt alles am Boden und muss erneut unterhalten werden. Dazu kommt, dass auch das regelmässige Ausmähen der Zäune im steilen Gelände oft lebensgefährlich ist.</p>
37	Art. 10b Of zielle Herdenschutzhund	<p>Abs. 1 (geändert)</p> <p>Der Einsatzzweck von of ziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.</p>	<p>Die Einschränkung „weitgehend“ für die Selbständigkeit der Herdenschutzhund ist wegzulassen. Die Herdenschutzhund müssen fremde Tiere ohne gleichzeitige Hilfe von Menschen selbständig abwehren und müssen ohne Begleitung des Tierhalters operieren können. Diese Anforderung ist wichtig,</p>

			um die Halter von Herdenschutzhunden wirksam von der Tierhalterhaftpflicht zu entlasten. Herdenschutzhunde sind frei laufende und lebende Tiere.
38	Art. 10g Entschädigung von Wildschäden	Abs. 2 lit. b (geändert) (...) 50 Prozent <u>80 Prozent</u> der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.	Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
39	Art. 10g	Abs. 4 (geändert) Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.	An die Leistung der Bundesabgeltung dürfen keinerlei Voraussetzungen geknüpft werden, zumal der Schutz des Wolfsbestandes auf Bundesebene geregelt ist und folglich auch der Bund die finanzielle Last dieser Politik zu tragen hat. Überdies sind Herdenschutzmassnahmen freiwillig.
40	Art. 10h Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden	Abs. 1 (streichen) Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und of zielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Ge-ügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;</p> <p>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;</p> <p>d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;</p> <p>e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.</p>	
41	Art. 10h	<p>Abs. 2 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:</p> <p>a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;</p> <p>b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitter zäune;</p> <p>c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;</p> <p>d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.

		<p>Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;</p> <p>e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;</p> <p>f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.</p>	
42	Art. 10h	<p>Abs. 3 (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:</p> <p>a. elektrisierte Schutzzäune;</p> <p>b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.</p>	Folge von Antrag-Nr. 39.
43 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 1 lit. c (streichen)</p> <p>Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere <u>grundsätzlich</u> als zumutbar:</p> <p>Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</p>	<p>Die Präzision des Ingresses von Absatz 1 ergibt sich aus dem neu einzufügenden Absatz 4 in Art. 10h (vgl. sogleich folgend Antrag Nr. 44).</p> <p>Die Anforderung der Vermeidung von Weidegeburten ist sodann nicht zumutbar. Für das Sömmerungsgebiet ist die Forderung überüssig, weil in der Regel während der Söm-</p>

			<p>merung keine Geburten auf den Alpen erwünscht sind und falls doch, diese in einer Abkalbebox erfolgen. Das zeigt sich auch statistisch in einer noch immer gut erkennbaren Saisonalität der Rindergeburten. Die Märkte für Milch und Fleisch verlangen aber eine nach wie vor ausgeglichene Verteilung der Lieferungen und damit der Geburten über das Jahr. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. Abkalbungen auf der Alp, Heimweiden und Wiesen müssen daher weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>
44 (Eventualantrag zu Antrag 39)	Art. 10h	<p>Abs. 4 (neu)</p> <p>Wenn sich auf einem Betrieb oder auf einer oder mehreren Flächen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen, können sie vom Kanton als unzumutbar bestimmt werden. Der Kanton informiert das BAFU über einen solchen Entscheid und die jeweilige Begründung.</p>	<p>Es muss klargestellt werden, dass die in Absatz 1 genannten Massnahmen nicht für alle Betriebe zumutbar sind. In begründeten Fällen muss es möglich sein, dass bei einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden müssen. Es gibt Fälle, in denen der arbeitswirtschaftliche Aufwand für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch ist und auch Herdenschutzhunde nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden können. Aus diesem</p>

			Grund müssen die Kantone für die Berücksichtigung spezieller Gegebenheiten bei einzelnen Betrieben einen Handlungsspielraum haben.
45	Anhang 2, Art. 9a der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991, Abschlüsse von geschützten Tieren	lit. b (geändert) In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: (...) b. Wölfe, zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.

Abschliessend ist zu betonen, dass ohne Gutheissung sämtlicher vorstehender Anträge die Revision der Jagdverordnung eine Abweichung vom revidierten Jagdgesetz und damit vom Willen des Gesetzgebers darstellt. Eine solche Abweichung widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und kann nicht hingenommen werden. Die stetig steigende Wolfspopulation und die Gefahr von weiteren zuwandernden Wildtieren stellen sodann eine zunehmende Gefährdung der Sicherheit von Landwirtschaftsfamilien deren Tiere bzw. Eigentum dar. Bergbauernbetriebe bilden eine wichtige Lebensgrundlage in dezentralen Regionen und es liegt am Verordnungsgeber, die Grundrechte auch in den Ausführungsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf tut dies nur ungenügend und muss auch deshalb entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend angepasst werden. Tritt dieser so in Kraft, werden über entsprechende Gerichtsverfahren und die damit mögliche akzessorische Normenkontrolle Korrekturen erfolgen müssen. Damit werden Aufwand und Kosten auf allen Seiten verursacht, die man im derzeitigen Stadium durch einen konstruktiven Austausch noch verhindern kann.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüsse

Candinas Martin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Candinas Martin', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name.